J. germ
220 lm 12

<36624653500018
<36624653500018
Bayer. Staatsbibliothek

9410/m6

# Vollständige Sammlung

der in den

# Provinzial- und Anzeige-Blättern

erſchienenen

# Verordnungen

von der

Entſtehung dieſer Blätter, alſo von 1803 an bis Ende 1835

## in vier Abtheilungen.

Nebſt

**vollständigen alphabetiſchen Registern zu jeder Abtheilung und zur ganzen Sammlung.**

---

Bearbeitet

von


**J. F. Wehrer,**

Großherzoglich Badiſchem Reviſor.


---

## Zweiter Band.

---


**Carlsruhe und Baden.**

Verlag der D. R. Marx'ſchen Buch- und Kunſthandlung.

1835.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

## I. Abtheilung

von 1803 bis 1807. Verordnungen aus den Provinzialblättern der badiſchen Markgrafſchaft, der badiſchen Pfalzgrafſchaft und des badiſchen obern Fürſtenthums.

## II. Abtheilung

von 1807 bis 1810. Verordnungen aus den Provinzialblättern der oberrheiniſchen, mittelrheiniſchen und niederrheiniſchen Provinzen.

## III. Abtheilung

von 1810 bis 1832. Verordnungen aus den Anzeigeblättern des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes, des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreiſes, des Nekar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes. (Die Donau-, Wieſen-, Kinzig-, Murg- und Odenwälder-Kreiſe wurden allmählig aufgelöst und den übrigen Kreiſen einverleibt.)

## IV. Abtheilung

von 1832 bis Ende 1835. Verordnungen aus den Anzeigeblättern der See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrhein-Kreiſe.

---

Gedruckt bei W. Hasper.

# II. Abtheilung.

---

# Sammlung aller Verordnungen
welche in den
## Provinzial-Blättern
der
## Ober-, Mittel- und Niederrheiniſchen Provinzen
erſchienen ſind und zwar
## von 1808 bis 1. Juli 1810.

---

Dieſe Blätter ſind in Folge der hohen Verordnung des Großherzogl. Geheimenraths, Departements der Polizei vom 27. October 1807 erſchienen.

## Nr. 1.

### Die Einbringung verfertigter Waaren aus einem fremden Zunftdistricte betreffend.

Von dieſſeitiger Regierung iſt bei dem Großherzoglichen Miniſterio des Polizei-Departements die Anfrage gemacht worden, ob, wenn jemand ſeine Effecten in einem andern in- oder ausländiſchen Zunftdiſtrict, als in dem, in welchem er wohne, beſtelle, und derſelbe die verfertigten Waaren nicht ſelbſt abhole, ſondern der fremde Zunftmeiſter ſie ihm zubringe, ob in ſolchem Falle die — gegen die Verordnung vom 20. Februar 1807, Nr. 23 des Intelligenzblattes zugebrachte Waare der Confiskation unterliege, oder der das Geſuch übertretende Zunftmeiſter nur auf eine andere Art zu beſtrafen ſei.

Hierüber iſt aus hochgedachtem Miniſterio unterm 5. und Empfang den 19. d. M. die Entſcheidung erfolgt: In dem Geſetz vom 20. Februar 1807 ſei dem übertrettenden Zunftmeiſter weder die Confiskation ſeiner zugebrachten Waaren, noch überhaupt eine beſtimmte Strafe angedroht, ſondern vielmehr, da eine geſetzwidrige Handlung jederzeit Ahndung verdiene, der betreffenden Behörde ſtillſchweigend überlaſſen, den Uebertretter des Geſetzes mit einer willkührlichen, d. i. mit der Größe des polizeilichen Vergehens im Verhältniß ſtehenden Geldſtrafe zu belegen.

Welch' höchſte Verfügung ſämmtlichen Behörden, Ober- und Aemtern, auch Magiſtraten der Großherzoglichen ober-

rheiniſchen Provinz anmit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung verkündet wird.

Freiburg den 28. November 1807.

Großherzogliche bad. Regierung der Landgrafſchaft.

Stirckler.

Waizenegger. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 2 S. 5.

---

## Nr. 2.

## Ehehinderniſs betreffend.

Von dem großherzogl. evangel. Oberkirchenrath iſt unter dem 2. Dezember v. J. der Art. 5 der Eheordnung dahin erläutert; daß nach erfolgter Dispenſation in den dort angezeigten verbothenen Verwandtſchaftsgraden, von der geeigneten weltlichen Behörde, es einer beſondern Nachſichtsertheilung der kirchlichen Stellen nicht mehr bedürfe, ſondern dieſe Fälle auch als kirchlich erlaubt anzuſehen ſeyen.

R. B. 1808. St. 1.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 9.

---

## Nr. 3.

## Reformirter Schulverlag in der Pfalzgrafſchaft.

Das dem reformirten Hoſpital in Heidelberg von Kurpfalz verliehene mit 6 Mark löthigen Goldes verpönnte Privilegium exkluſivum auf den Druck und Abſatz des reformirten Geſangbuchs und der üblichen Schulbücher, iſt von Sr. königl. Hoheit unter dem 8. Dezember v. Jahrs auf acht Jahre beſtätigt worden.

Regbl. 1808. St. 1.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 9.

---

## Nr. 4.
## Prüfung der Rechtskandidaten betr.

(2186. R.) Durch großherzogl. geheimen Rathsbeſchluß (Juſtizdepart.) vom 2ten curr. wird verordnet, daß die Prüfung ſämmtlich neu angeſtellt werdender grundherrlicher Beamten, nicht allein von der einſchlagenden großherzogl. Regierung, ſondern auch von dem betreffenden Hofgericht vorgenommen, überhaupt dieſelbe gleich den übrigen, zur Prüfung ſich meldenden Rechtskandidaten der landesherrlichen Lande behandelt werden ſollen, welches andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, und ſämmtlichen Grundherrn der niederrheiniſchen Provinz zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 17. December 1807.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

---

## Nr. 5.
## Schiffer-Manifeste betr.

(R. N. 631.) Von der Oktroi-Gen.-Direktion und den aufgeſtellten Büreaux iſt die Anzeige gemacht worden, daß gegen die Vorſchriften der Oktroi-Konvention Art. 91 und 113 und die über die Einrichtung der Manifeſte erlaſſene ſpätere Verordnungen, noch immer fortgefahren werde, ſtatt Brutto, Netto-Anſätze nach unbeſtimmtem Zentner-Gewicht in den Frachtbriefen zu machen, ſogar die bei der Reduktion der Pfunde auf Zentner ſich ergebende Brüche bis zum 1/8tels Zentner nicht auszudrücken; da hieraus Unrichtigkeiten in den Manifeſten der Schiffer entſtehen müſſen, welche weitläufige Unterſuchungen und Beſtrafungen auf den Büreaux zur Folge haben, durch dieſe Unrichtigkeiten aber, noch überdem der Transport der Güter auf die nachtheiligſte Art aufgehalten wird; ſo wird andurch nach vorgängigem Benehmen mit den Oktroi-Behörden verordnet, daß für die Zukunft jedes Stück

oder Colly nach ſeiner Schwere, Brutto nach Zentnern und Kylogrämmen, und, wo das Dezimalgewicht noch nicht eingeführt ſeyn ſollte, nach dem alten Gewicht in Pfunden genau ausgedrückt werde, widrigenfalls die Verſender zu gewärtigen haben, daß die Güter zurückgehalten, die Frachtbriefe zur Berichtigung remittirt, oder, wenn die Unrichtigkeiten ſich erſt in den Zwiſchenhäfen entdecken, daß die beanſtandete Güter, bis zu Austrag der Sachen, ohne weiters ausgeſchlagen werden. Dem Schifferſtand der dieſſeitigen Rheinufer für die oberrheiniſche Station aber wird andurch aufgegeben, da, wo von ihnen mehr als ein Fahrzeug zugleich verladen wird, nicht mehr, wie bisher verſchiedentlich geſchehen iſt, die Ladung ihrer verſchiedenen Fahrzeuge in ein Manifeſt zu bringen, ſondern für jedes, nach Vorſchrift des Art. 91 der Octroi-Konvention ein beſonderes Manifeſt zu fertigen; im Unterbleibungsfall haben ſie zu gewärtigen, daß ſie angehalten, ihre Ladung ſortirt und die Manifeſte hiernach auf ihre Koſten berichtigt werden.

Mannheim den 22. December 1807.

Großherzogl. Regierung der niederrheiniſchen Provinz.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

---

## Nr. 6.

(2173. R.) Sämmtliche Unterſtellen werden hiermit aufmerkſam gemacht, daß ſie die Tabellen über die ihnen obliegenden Pflegſchaftsverrichtungen ſowohl der Amts- als ihnen beſonders übertragenen Kanzleiſäßigen Perſonen für das ſich nun zu Ende neigende Jahr 1807 vor dem 22. Jänner des Jahrs 1808 mit gutachtlichem Bericht unfehlbar einzuſenden haben. Mannheim den 22. December 1807.

Großherzogl. Regierung der niederrheiniſchen Provinz.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 2.

## Nr. 7.

## Die Austheilung der Oberrheiniſchen Provinzial-Blätter betreffend.

Zur Erläuterung und Berichtigung über die dermalige und — ſo lange keine Abänderung verfügt wird — fortdauernde Diſtribuirung der Oberrheiniſchen Provinzialblätter, wird andurch zur Notiz aller derjenigen Behörden, die es betrifft, bekannt gemacht:

1) Die Landesherrlichen Ober- und Aemter erhalten in dem an ſie ergehenden Umſchlage ein Blatt für ſich, und eins für die herrſchaftliche Verrechnung — wo eine ſolche im Orte des Amtsſitzes ſich befindet, und die übrigen zur weitern Diſtribuirung an die zum Amt gehörigen unmittelbar landesherrlichen Gemeinden, mit alleiniger Ausnahme jener vogteipflichtigen Städte, in welchen ſich kein Landesherrl. Amtſitz befindet, da an dieſe Städte das Blatt direkt von hieraus verſendet wird.

2) Die — zum Empfang des Provinzialblatts generalverordnungsmäßig geeigneten ſtandesherrlichen, dann die grundherrlichen Aemter erhalten in dem an ſie ergehenden Umſchlag ein Exemplar für ſich, und die übrigen zur Diſtribuirung an ihre untergebenen Gemeinden.

3) Da man bei mehreren Amtsberichten über den Bedarf an Provinzialblättern wahrnahm, daß manchen Orts auch die Schulviſitaturen und Phyſikate in den Etat der von Staatswegen zu liefernden ſolchen Blätter aufgenommen worden; ſo werden die betreffenden, in ihren Beſtellungen irregegangenen Amtsbehörden andurch auf den Inhalt der publizirten Generalverordnung über die Landesblätter verwieſen, wornach nur das Regierungsblatt, nicht auch das Provinzialblatt den Schulviſitaturen und Phyſikaten von Staatswegen zu diſtribuiren iſt.

4) Da endlich mehrere Beamtungen mit den wiederholt eingeforderten Anzeigen des Blätterbedarfes für ſich und ihre Gemeinden ausgeblieben ſind, auch bei der Poſt ſelbſt keine

richtigen Beſtellungen einliefen; ſo wird zwar einſtweilen dieſen Beamtungen in oben bezeichneter Maſſe für Amt und Gemeinden — für letztere nach Maaßgabe der bei Handen befindlichen Ortsliſten — die erforderlich erachtete Blätterzahl zugeſchickt werden: ſämmtliche Behörden aber, die der Vorwurf der noch nicht befolgten Aufforderung trifft, werden andurch, unter ernſtlicher Verweiſung ihrer Nachläſſigkeit, und weiterer Strafbedrohung befehliget, die verlangten Anzeigen um ſo unfehlbarer und bälder nachzutragen, als man, bei Verſendung der Blätter, an die Ortsliſten, die oft nur einzelne Höfe und Weiler aufführen, ſich nicht mit Verläſſigkeit halten kann. Freiburg den 24. December 1807.

Großherzogl. Bad. Oberrheiniſche Regierung.

Stirkler.

Fahnenberg. vdt. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

---

Nr. 8.

## Die Verkündigungen der Ehen von den Pfarrkanzeln betreffend.

Nach dem Sinne des §. 18 der Großherzoglichen Ehe-Ordnung ſollen die Aufgebote der neuen Ehen von den betreffenden Pfarrkanzeln 3mal, und zwar von 8 zu 8 Tagen geſchehen, welche Verordnung durch einen beſondern Erlaß des Großherzoglichen Juſtizdepartements vom 16. Sept. d. J. Nro. 1103 auf's neue beſtätigt worden iſt.

Daraus folgt, und wird anmit zur allgemeinen Nachachtung unter Androhung der Straffälligkeit bekannt gemacht, daß an einem Feiertage keine Eheverkündungen von den Pfarrkanzeln geſchehen dürfen, wenn zwiſchen dem Feiertage und dem Tage des letzten Aufgebotes nicht ein Zeitraum von 8 Tagen iſt. Freiburg am 24. December 1807.

Großherzogliche Regierung.

Stirkler.

Fahnenberg. vdt. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

## Nr. 9.

## Generaldekret an ſämmtliche Domanial-Verrechnungen der dieſſeitigen Provinz des Mittelrheins.

(Die Veräußerung herrſchaftlicher Domanialgüter betr.)

Da dahier zu bemerken vorgekommen, daß bei Veräuſſerung herrſchaftlicher Domanialgüter die Termine zu Zahlung des Kaufſchillings bald auf dieſe, bald auf jene Zeit, je nachdem es in einem oder dem andern Diſtrict des Landes jeweils üblich war, feſtgeſetzt worden, dieſes aber die Ueberſicht des Ganzen erſchwert; ſo wird hiemit zu Erzielung einer mehreren Gleichheit allgemein verordnet, daß in Zukunft dieſe Zahlungstermine bei jedem Verkauf von Domanialien, ſo weit nicht eine Baarzahlung des Kaufſchillings anbedungen, oder ſonſt desfalls eine beſondere Vorſchrift ertheilt wird, durchaus auf Martini jeden Jahrs feſtgeſetzt, und bei den Kauf-Verhandlungen anbedungen werden ſollen. Auch ſoll künftig in den Kaufaufſätzen jedesmal der Wohnort der Käufer neben ihrer Unterſchrift beigeſetzt, und ſolche angewieſen werden, binnen 30 Tagen nach erhaltenem Kaufbrief bei Vermeidung der ſie ſonſt treffenden Nachtheile die gerichtliche Gewährung zu bewirken. Wonach ſich alſo ſämmtliche Domanial-Verrechnungen in vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Decretum in Camera. Karlsruhe den 29. December 1807.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 2 S. 5.

---

## Nr. 10.

## Die Einſendung der Tauf-, Trau- und Sterbtabellen wird betrieben.

Nachdem noch viele ſowohl landesherrliche als auch grundherrliche Behörden mit Einſtellung der Tauf-, Trau- und Sterbtabellen pro 1807 im Rückſtande haften; ſo werden

dieſelben zu deren unfehlbaren Einſendung binnen 8 Tagen anmit erinnert. Freiburg am 29. December 1807.

Großherzogl. Bad. Regierung der Landgrafſchaft.
Stirkler.
Müller. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 21.

## Nr. 11.
## Provinzialblatts-Inſerate betr.

(N. R. 2493.) Da man verſchiedentlich wahrgenommen hat, daß die in das Provinzialblatt einzurückende Publikanda irrig an Großherzogliche Regierung eingeſchickt werden, ſo werden ſämmtliche Behörden andurch angewieſen, derlei Publikanda unter der Addreſſe des Großherzoglich Geheimen Hofraths Gaum mit dem Beiſatze Provinzialblatts-Sache einzuſenden.

Mannheim den 29. December 1807.

Großherzogl. Bad. Regierung des Unterrheins.
vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1807 Nr. 1 S. 1.

## Nr. 12.
## Grossherzogliche Diener-Beſoldung (Dinkelabgabe) betreffend.

Da mit höherer Genehmigung die Vorſorge getroffen worden iſt, daß ſtatt altem Dinkel vom Jahr 1806, wegen deſſen geringerer Qualität, neuer Dinkel auch auf das Beſoldungs-Guthaben für das verfloſſene halbe Jahr vom 23. April bis 23. October d. J. an die Großherzogliche Dienerſchaft dahier abgegeben werde; ſo wird ſolches der letztern zur Nachricht andurch bekannt gemacht.

Karlsruhe den 29. December 1807.

Großherzogliche Rentkammer.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 2.

## Nr. 13.
## Tax- und Sporteln betreffend.

(R. N. 2462.) Sämmtlichen Landvogteien, Stadt-, Ober- und Aemtern wird hiermit aufgegeben: bei Aushändigung der taxbaren Fertigungen die Tax- und Sportelgebühren ſogleich zu erheben, und quartaliter mit einem Verzeichniſſe an die einſchlagende Großherzogliche Gefällverwaltungen abzuliefern.

Mannheim den 29. December 1807.

Großherzogl. Bad. Regierung der unterrheiniſchen Provinz.
vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 13.

## Nr. 14.
## Bürgerrechte betreffend.

(R. N. 2442.) Durch den Großherzogl. geheimen Rathsbeſchluß (Polizeidepartement) vom 15ten curr. wird verordnet: daß demjenigen, der entweder ſchon irgend im Lande ein Bürgerrecht habe, oder in die Klaſſe der kanzleiſäßigen Staatsbürger gehöre, wenn er in einem andern Orte ein nicht zunftmäßiges Gewerbe anlegen wolle, zwar geſetzlich nicht zugemuthet werden könne, daß er auch dort wieder das Ortsbürgerrecht erwerbe: wenn aber Jemand, der noch nirgends im Lande Bürger ſei, und ohne ſich den Staatslaſten irgendwo zu unterziehen, dennoch die Vortheile der Staatsnahrung ſich anmaßen wolle; ſo ſei ein ſolcher Mann, wenn er nicht als kanzleiſäßiger Schutzbürger von der Landesherrſchaft aufgenommen worden, allerdings anzuhalten, die Erlangung des Bürgerrechts, oder doch die Annahme als Hinterſaße zu bewerkſtelligen; wornach ſich ſämmtliche Ober- und Aemter zu achten haben.

Mannheim den 29. December 1807.

Großherzogl. Bad. Regierung der unterrheiniſchen Provinz.
vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 9.

## Nr. 15.

## Die allgemeine Einführung der Brandverſicherung.

In Gefolge höchſter Entſchließung vom 29. December v. J., Regbl. Stück 1. vom Jahr 1808 iſt vom 1. Jänner d. J. die allgemeine Brandverſicherung errichtet; alle Hausbeſitzer ſind einzutreten verbunden; die bisher beſtandenen Partikular-anſtalten endigen ſich mit dem 31. December 1807, bis zu welchem Zeitpunkt hin ſie ihre Brandſchäden und Schulden aus den Ausſchlägen zu bezahlen haben; die Direktion, nach der von Sr. königl. Hoheit bereits ſanktionirten Geſchäfts-ordnung, iſt der Staats-Anſtalten-Direktion übertragen.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 19.

---

## Nr. 16.

## Weinimpost betreffend.

(10408. K.) Da nach eingefolgter höchſten Entſchließung künftighin von Jedem ſowohl ein- als blos durchgeführt werdenden Fuder würtembergiſchen Weines an den dieſſeitigen Gränzollſtätten ein Impoſt von 50 fl. in vim retorsionis erhoben, und gegen die Uebertreter mit den auf ſolche Defraudationen geſetzten Strafen vorgefahren werden ſolle; ſo werden hiemit ſämmtliche Ober- und Aemter, dann Gefällverwaltungen angewieſen, auf die höchſte Verordnung ſtreng zu wachen, und die untergebene Behörden gemeſſenſt anzuweiſen, den Umgeldereien aber zu eröffnen, bei Einkellerung ſolcher ſchon verimpoſtirten Weine die Vorſchrift vom 20. Oktober v. J. Ziffer 8733, Provinzialblatt Nr. 45, zu beobachten.

Mannheim den 29. December 1807.

Großh. bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 9.

## Nr. 17.

## Hofgerichtliche Kundmachung, die Belehrung der Parthieen durch die Untergerichte betreffend.

Nach der in ſämmtlichen Landen des Großherzogthums Baden bereits eingeführten, und in der Provinz der badiſchen Markgrafſchaft ſchon längſtens beſtandenen Gerichtsordnung, wornach in der Regel bei Untergerichten keine Advokaten zugelaſſen, und blos das mündliche Verfahren unter den Parthieen ſtatt haben ſoll, ſind beſonders in den neu aquirirten Landen bisweilen Fälle vorgekommen; daß bei unterrichterlichen Zwiſchen-Urtheilen und Beweis-Auflagen die Beweismittel den unerfahrnen Landmann nicht gehörig oder gar nicht erklärt worden, wodurch eine ſolche Parthie aus Unkunde öfters Gefahr lauft, — ihr Recht zu verlieren. — Man ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Untergerichte nachdruckſamſt zu erinnern, und denſelben reſpective aufzugeben, in Fällen, wo auf Beweis erkannt wird; jedesmal den Parthieen die verſchiedenen nach den Rechten Platz greifenden Beweismittel auseinander zu ſetzen und begreiflich zu machen; — um dadurch Schaden von ihren Amtsuntergebenen abzuwenden und die nöthig werdenden Reſtitutionen abzuſchneiden. Uebrigens wird noch beſonders bemerklich gemacht, daß jedesmal in dem Protokoll eingeführt werden ſoll, daß die Beweismittel umſtändlich erklärt worden ſeyen.

Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badiſchen Landgrafſchaft zu Freiburg den 31. December 1807.

Konrad Freiherr von Andlaw.
F. A. Hartmann.
J. Neumann. vdt. Moutanus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 2 S. 5.

---

## Nr. 18.

## General- und Specialtabelle betreffend.

(2556. R.) Da nach einem mit der dahieſigen Bürger-

Hoſpitals-Buchdruckerei geſchloſſenen Akkorde nunmehr ſämmtliche ſtatiſtiſche General- und Special-Tabellen in dortigen Verlag übernommen worden, und daſelbſt die General- oder große Median-Tabellen per Bogen zu 6 kr., die Special- oder kleinere Tabellen aber per Bogen zu 2 kr. für die Zukunft zu erhalten ſind, ſo wird ſolches den ſämmtlichen Oberämtern und Aemtern, auch Stadt- und Landvogteien mit dem Beifügen bekannt gemacht, ſich wegen Erhaltung dieſer Tabellen um die bemerkten Preiſe für die Zukunft an den Faktor des genannten Hoſpitals unmittelbar zu wenden.

Mannheim den 31. December 1807.

Großherzogl. Regierung der niederrheiniſchen Provinz.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 1 S. 1.

---

Nr. 19.

## Allgemeine Uebersicht

über den Zuſtand des Großherz. bad. evangeliſch-lutheriſchen Schul-Wittwen-Fiscus pro 1807.

| Einnahme. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Rezeß | 1328 | 10¾ |
| Beiträge der Mitglieder | 674 | 4 |
| Promotions-Taxen | 209 | 28¾ |
| Fisci-Quartalien | 588 | 39¼ |
| Vocations-Taxen | 52 | 15 |
| Kapital-Zinſe | 838 | 51¾ |
| Abgelöſte Kapitalien | 739 | 27 |
| Zins-Rata | 9 | 55¾ |
| Zinſe von Gantgeldern | 19 | 3 |
| Zinſe von Ausſtänden | 11 | 56¾ |
| Von andern Diöceſen | 160 | — |
| Vom Ausſtand | 925 | 54¼ |
| Transport | 5557 | 46¼ |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Transport | 5557 | 46¼ |
| Erſaz . . . . . . . . . . . . . . . . | 96 | 37½ |
| Insgemein . . . . . . . . . . . . . . | — | — |
| Summa | 5654 | 23¾ |
| Ausgabe | 4459 | 40½ |
| Remanet | 1194 | 43¼ |

## Ausgabe.

| | | |
|---|---|---|
| Rezeß . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — |
| An Wittwen und Waiſen . . . . . . . . | 1426 | 44 |
| Beitrag von Fisci-Quartalien . . . . . | 3 | 50⅛ |
| Angelegte Kapitalien . . . . . . . . . | 1530 | 36 |
| Einzugs-Gebühr . . . . . . . . . . . | 75 | 6 |
| Für Schreibmaterialien . . . . . . . . | 5 | — |
| An andere Diözeſen . . . . . . . . . | 160 | — |
| Im Ausſtand . . . . . . . . . . . . . | 1236 | 10⅞ |
| Erſaz und abgegangen . . . . . . . . | 19 | 22½ |
| Insgemein . . . . . . . . . . . . . | 2 | 51 |
| Summa | 4459 | 40½ |

## Status fundi.

| | | |
|---|---|---|
| Remanet . . . . . . . . | 1194 fl. | 43¼ kr. |
| Alte und neue Kapitalien | 17374 „ | 56 „ |
| Gantgelder . . . . . | 380 „ | 48¼ „ |
| Ausſtände . . . . . . | 1236 „ | 10⅞ „ |
| Summa | 20186 fl. | 38⅜ kr. |
| Fernd beſtand der Status in | 19218 „ | 40¼ „ |
| Hat ſich alſo vermehrt um | 967 „ | 58⅛ „ |

Von Directions wegen. Volz, Kirchenrath und Special.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 39.

Nr. 20.

In dem königlich würtembergiſchen Gebiete ſind unter andern daſelbſt ausländiſchen Scheidemünzen, auch die Silberkreuzer ſchon vor dem 10. Dezember des eben verfloſſenen Jahres ganz außer Kours geſetzt worden, und ſeitdem verſpüret man deren Eindringen in die großherzoglich badiſchen Lande.

Da nun dieſe mit Pfennigen und halben Kreuzern bereits untermiſchte, und an ſich ſelbſt ſchon zu hoch ausgebrachte Münzen nicht allein einen ſolchen ſchwankenden inneren Werth haben, daß man denſelben des eben angezeigten Umſtandes wegen, im Einzelnen nicht genau zu beſtimmen vermag, ſondern auch in dem Fürſt-Primatiſchen Gebiete, und beſonders in Frankfurt am Main, rückſichtlich der daſelbſt fühlbar werdenden Ueberſchwemmung damit, im gemeinen Handel und Wandel gegenwärtig ſchon 5 pr. Ct. verlieren, dieſes und jenes auch eine Veranlaſſung abgeben könnte, die großherzoglichen Souveränitäts-Landen damit gedoppelt zu überſchwemmen; ſo hält ſich unterzogener verpflichtet, das Publikum hierauf von Amtswegen aufmerkſam zu machen, und zugleich für überhäufter Annahme der im Durchſchnitte muthmaslich kaum ein halben Kreuzer Werth erreichender Silberkreuzer zu verwarnen.

Mannheim am 4. Jänner 1808.

Von großherzoglich badenſchen Münz-Wardein-Amts wegen.

J. G. Dietze,

großh. Münzrath und Münz-Wardein.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 2. S. 5.

Nr. 21.

## Briefporto betreffend.

(R. N. 83.) Nachdem in dem Regierungsblatt Nr. 45, vom 29. v. M. und J. verordnet iſt, daß von allen an die Verlagshandlungen der Provinzialblätter zur Einrückung eingeſendet werdenden zahlbaren Inſeraten nebſt den vorgeſchrie-

benen Einrückungsgebühren auch die dreifache Taxe eines einfachen Briefs bezahlt werden ſolle, ſo werden ſämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter andurch angewieſen, bei nicht zahlbaren, ſomit unentgeldlich gehende Inſeraten auf der Couverte den Beiſatz Offizial-Sache zu machen, für die zahlbare aber das Poſtporto ſogleich von den Parthieen oder Maſſen zu erheben, und auf den Poſtämtern zu bezahlen, oder wegen der Bezahlung ſich mit den Poſtämtern auf Rechnung zu benehmen, da halbjährige Aufrechnung mit den diesſeits beſtehenden Kontrakte bei dem Verlag ſich nicht vereinbaren. Mannheim den 5. Jänner 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 2. S. 5.

---

## Nr. 22.

## Supplikanten betreffend.

(R. Nr. 43.)

Zu Abkürzung der Geſchäfte und Abwendung unnöthiger Köſten, werden ſämmtliche Land- und Stadtvogteien, Ober- und Unterämter hiemit angewieſen, die Supplikanten, die ſich über amtliche Verfügungen in den hieher geeigneten Gegenſtänden zu beſchweren Urſache zu haben glauben, nicht ſogleich ab- und zu diesſeitiger großherzoglicher Regierung zu verweiſen, ſondern ihre angeblichen Beſchwerden aufzunehmen, und mit gutächtlichem Berichte zur Entſcheidung anher einzuſenden. Mannheim am 5. Jänner 1808.

Großherzogliche Regierung der niederrheiniſchen Provinz.

Vdt. Keſſler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 2. S. 5.

---

## Nr. 23.

## Milizenzug betreffend.

(R. Nr. 116.) Sämmtliche großherzogliche ſtandes- und grundherrliche Aemter werden andurch angewieſen, in Gefolg beſtehenden General-Normals die Verzeichniſſe der

jeweils in ihren Bezirksorten gezogen und entlaſſen werden, den Milizen von halb zu halb Jahr einzuſenden. Mannheim den 5. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung der Provinz des Unterrheins.

Vdt. Porta.

Unterrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 13.

---

Nr. 24.

## General-Dekret an ſämmtliche Ober-Aemter und grundherrliche Aemter der Markgrafſchaft den 7. Januar 1808. R. Nr. 115 und 116. Provinz Mittel-Rhein.

Die Ertheilung der Päſſe an Fremde betreffend.

Außer andern bei Ertheilung der Päſſe zu beobachtenden Maasregeln, bei welchen es auch dermalen verbleibt, iſt in einem gedruckten Patent vom 17. Febr. 1801 sub Nr. 7 ſchon verordnet: daß die Ober-Aemter mit Ausnahme des Oberamts Mahlberg, keinem Fremden einen neuen Paß ertheilen, ſondern die Petenten mit ihrem Geſuch an die Landesregierung verweiſen ſollen. Da ſolches geſchehener Anzeige nach nicht immer genau durchgehends beobachtet worden, die öffentliche Sicherheit des Landes aber dermalen beſondere Aufmerkſamkeit erfordert; ſo wird jene Verordnung in Anſehung der Großherzoglichen Ober-Aemter, nunmehr auch mit Einſchluß des Oberamts Mahlberg, zur Nachachtung andurch in Erinnerung gebracht, in Anſehung der ſämmtlichen grundherrlichen Aemter aber ausdrücklich zur genauen Beobachtung auf dieſelben erſtreckt. Verordnet in Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft. Karlsruhe den 7. Jänner 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10. S. 45.

---

Nr. 25.

## Die Wirthſchafts-Conceſſionen und Mundtodts-Erklärungen betreffend.

Da es dermalen an der Zeit iſt, wo gewöhnlich der Wechſel und die Verlängerungen der Schank- und Buſch-

wirthsgerechtſame ſowohl in Städten als auf dem Lande zu geſchehen pflegen; ſo wird — da die Beſtimmungen hierüber, ſo wie über alle Wirthſchaftsconceſſionen in die obere Polizei einſchlagen, und vor die diesſeitige Provinzregierung gehören, den ſämmtlich unterſtehenden Behörden anmit zur Pflicht gemacht, unverweilt in allen Gemeinden ihres Bezirkes bekannt zu machen, daß wegen jener Unterthanen, welche ſich um derlei Begünſtigungen zu bewerben gedenken, Berichte an dieſe Landesſtelle zu erſtatten ſind.

Da man ferner aus neuen Vorfällen wahrnimmt, daß Beamtungen mit ſelbſt erkannten Mundtodts-Erklärungen fortfahren, ſtatt daß blos die von ihnen zu erhebende Causae cognitiones zum Regierungserkenntniß einzuſenden ſind: ſo werden alle untern Behörden zur Rectifizirung und Gleichſtellung in ihrem Benehmen andurch hiermit attent gemacht.

Dieſem Proviſorium eine beſtimmtere Weiſung nachfolgen zu laſſen, wird vorbehalten.

Freiburg den 7. Jänner 1808.

Großherzogl. Regierung der Bad. Landgrafſchaft.

Stirkler,

Müller. Vdt. von Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 2. S. 5.

---

Nr. 26.

## Das Schönſchreiben der Scribenten betreffend.

(K. R. 216.)

Seine königl. Hoheit haben gnädigſt befohlen, daß zu künftiger Beſetzung der Schreibſtuben in den oberſten Landes- und Provinzial-Dikaſterien von nun an nur ſolche Subjekte gewählt werden ſollen, welche ſich neben den übrigen Requiſiten durch eine vorzüglich ſchöne Handſchrift auszeichnen. Sämmtliche Stadtvogteien, Oberämter und Gefällverwaltungen erhalten daher die Weiſung, nicht nur bei Annahme der Scribenten, auf eine ſchöne Handſchrift zu ſehen, ſondern auch alle halbe Jahr von jedem eine Probſchrift einzuſenden,

um auf diejenige, welche ſich im Schönſchreiben auszeichnen, den geeigneten Bedacht nehmen zu können.

Mannheim den 7. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer der Pfalzgrafſchaft.

Vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 4. S. 13.

---

Nr. 27.

## Wein-Impoſt betreffend.

(K. 202.) Da nach einer höchſten Verordnung der Weinhandel zwiſchen den diesſeitigen und Fürſtlich Primatiſchen, ſo wie den großherzoglich Darmſtädtiſchen und Würzburgiſchen Landen künftighin wieder frei gegeben werden ſoll: ſo wird dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiedurch bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß bei denjenigen Weinen, welche hiernach von der auf 15 fl. geſetzten Einfuhrtax ausgenommen ſind, der Beweis, daß ſie wirklich Primatiſchen, Darmſtädtiſchen oder Würzburgiſchen Gewächſes ſeyen, und unmittelbar aus dieſen Landen eingeführt worden, durch ein glaubwürdiges Zeugniß von dem Vorſtand des Ausfuhrorts beigebracht, und bei der Einkellerung aufgeliefert werden müſſe, damit ſie wie die inländiſche Weine, nach Inhalt der im Provinzialblatt enthaltenen Verordnung vom 27. Juni v. J., Nr. 5290 behandelt werden können. Sämmtliche Ober- und Unterämter auch Verrechnungen haben hiernach ihre Untergebene anzuweiſen, und jede andere dem Impoſt unterworfene Weingattung die unter dieſem Vorwande eingeſchwärzt wird, mit der Strafe der Konfiskation zu belegen, und dem Anbringer ein Drittel des konfiszirten Weins zuzuſichern.

Mannheim den 7. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Unterrheins.

Vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 4. S. 13.

## Nr. 28.

## Hebammen-Beſoldung betr.

(163 R.) Durch die von mehreren Hebammen der Pfalzgrafſchaft wegen zu geringem Gehalte geäußerten Beſchwerden, und um ſie für ihre mit Aufopferung der eigenen häuslichen Geſchäfte oft zu leiſtende Berufspflichten auf einige Art zu entſchädigen, findet man ſich bewogen zu verordnen, daß Hebammen in jenen Gemeinden, wo ſie nicht bereits die Summe von acht Gulden, ſey es nun in baarem Geld, oder in Naturalien und Gemein-Nutzungen, welche für den Dienſt ausgeſetzt ſind, beziehen, acht Gulden aus der Gemeindskaſſe jährlich als eine billige Belohnung zu beziehen haben ſollen. Dabei macht man es ihnen aber zur Pflicht, arme Perſonen unentgeldlich zu bedienen, und erwartet, daß ſie ſich gewiſſenhaft der Erfüllung ihres Berufes widmen werden.

Mannheim den 7. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung der Provinz des Unterrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 10.

## Nr. 29.

## General-Dekret an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Fremden Kalender-Verkauf und den Stempel betreffend.

Unter Bezug auf die in Nro. 100 dieſer Blätter vorigen Jahrs enthaltene Landesherrliche Verordnung, wonach alle in die dieſſeitige unmittelbare mediatiſirte Lande eingeführt werdende auswärtigen Quart- oder Landkalender mit einer Stempeltaxe von 6 kr. per Stück belegt, und den Verkäufern ungeſtempelter Kalender eine Strafe von 20 Reichsthalern nebſt dem 6 kr. Stempel für jeden verkauften Kalender, dem Käufer aber eine Strafe des ſechsfachen Betrags des Stempels, wovon die Hälfte dem Anbringer, und die an-

dere Hälfte gnädigſter Herrſchaft anfallen ſoll, angedroht worden, wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern hierdurch aufgegeben, durch die Zollbereiter und Hatſchiere auf die Contravenienten genau Acht geben zu laſſen, die Krämer, Buchbinder und Hauſirer aber, die dergleichen Kalender führen wollen, anzuweiſen, jedesmal in Zeiten wegen der Anordnung zur Stempelung, und, um nach vorheriger Communication mit Großherzoglicher General-Sanitäts-Commiſſion das Nöthige verfügen zu können, davon die Anzeige anhero zu machen. Decretum Karlsruhe in Camera den 9. Jänner 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 13.

---

## Nr. 30.

## Guldenzoll betreffend.

(238. R.) „Die Verordnung vom 9ten v. M. und Jahrs N. 10010 enthält die Beſtimmung, daß dasjenige an Guldenzoll werde rückerſtattet werden, was ſeit der Zeit, als Baden die Leiningiſchen Zölle bezieht, gegen die altpfälziſche, durch die Trennung der ehemaligen Rheinpfalz verrückte Guldenzollordnung erhoben worden iſt. Es wird nun ſowohl den herrſchaftlichen Verrechnungen, als den hiebei intereſſirten Privatperſonen hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß der Anfangstermin der dieſſeitigen Zollerhebung im Leiningiſchen den 1. October 1807 ſei, die Beſtimmung wegen Rückerſtattung des Guldenzolls ſohin nicht über dieſen Zeitpunkt zurück wirken könne.

Mannheim den 9. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

In fidem Ullmicher.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 10.

---

Nr. 31.

## Bekanntmachung.

Bei der anheute geſchehenen VIII. öffentlichen landesherrlich ediktmäßigen Ziehung von Einhundert Nummern Hochſtift-Speieriſchen Landes-Obligationen, ſind folgende Nummern herausgekommen, als:

57. 751. 191. 679. 658. 560. 181. 684. 211. 580. 890. 161. 870. 650. 338. 24. 896. 867. 65. 637. 198. 886. 203. 45. 556. 313. 463. 532. 542. 122. 106. 417. 810. 70. 67. 94. 786. 752. 568. 801. 5. 303. 147. 8. 81. 590. 705. 143. 51. 413. 827. 910. 850. 841. 581. 907. 697. 722. 703. 206. 791. 671. 401. 371. 286. 53. 403. 414. 652. 816. 375. 345. 182. 916. 236. 201. 648. 914. 265. 681. 871. 822. 669. 821. 948. 947. 797. 91. 944. 29. 874. 444. 813. 902. 856. 457. 858. 261. 190. 892.

welche am 31. December l. J. bei dem Großherzogl. Bruchſaler Landſchatzungs-Extra-Zahlamt gegen Rückgab der korreſpondirenden Obligationen zahlbar ſind. Zugleich wird den reſp. Intereſſenten hierbei wieder eröffnet, daß die einjährigen Zinſen-Coupons für 1808 von den noch laufenden Obligationen am Ende dieſes Monats bei dem Großherzogl. Landvogten Caſſinone auf Vorzeigung der korreſpondirenden Schuldurkunden werden ausgegeben werden.

Mannheim den 11. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. über das Landſchuldenweſen des Fürſtenthums Bruchſal, ehehin Hochſtift Speieriſchen Antheils, beſonders angeordnete Kommiſſion.

Auf Geheiß und zur Beurkundung.

A. Liſſignolo.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 31.

## Nr. 32.
## Vortrags-Gebühren betreffend.

(B. G. N. 178.) Ohnerachtet unterm 9. Februar 1804 und 3. Juni 1806 ſämmtliche Aemter angewieſen worden, für den Einzug der Vortragsgebühren möglichſt Bedacht zu ſeyn; ſo hat in der Folge ſich dennoch ergeben, daß dieſelben immer nicht ohne merkliche Koſten der Partheien in Erhebung der Gebühren in Rückſtand verblieben ſeien; man verordnet daher zu Abſchneidung alles Zeit- und Koſtenverluſtes anmit für die Zukunft, und zwar mit dem 1. März l. J. anfangend, daß ſämmtliche Advokaten außer dem Taxordnungsmäßigen Vorſchuſſe ſoviel als ungefähr in jeder einzeln Sache ſich Vortragsgebühren ergeben können, von ihrer Parthie zu erheben ermächtigt ſeien, mit dem Bemerken jedoch: daß dieſer Vorſchuß in den einzureichenden Deſervitoriis angeführt, und die Vortragsgebühren auf jedesmaliges Einfordern der Regiſtratur von den Sachwaltern längſtens binnen 8 Tagen unter eigner Haftung entrichtet werden müſſen. Sämmtliche Advokaten haben ſich daher hiernach genau zu achten. Verfügt im großherzoglich badiſchen Hofgericht des Niederrheins.

Mannheim den 12. Jänner 1808.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. vdt. Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 29.

---

## Nr. 33.
## Betreibung der Berichte über neu entſtandene ſteuerbare Objecte.

Auf die dieſſeitige Auffoderung vom 30. November v. J. in dem Intelligenzblatte Nro. 97 ſind bisher über neu entſtandene ſteuerbare Objekte nur wenige Berichte eingekommen.

Die Breisgauiſchen landesherrlichen Ober- und Aemter werden daher erinnert, dieſe Berichte nicht nur bei ihren unmittelbaren — ſondern auch bei den Grundherrlichen Gemeinden zu beſchleunigen, und die etwa bei denſelben ſchon

vorliegenden — ohne die übrigen abzuwarten — ſogleich anher einzuſenden.

Freiburg am 13. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Landgrafſchaft.
von Stöcklern.
Gräſle. Schindler.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 21.

---

## Nr. 34.

### Aufhebung der von der oberrheiniſchen Präfectur wegen der in Franken ausgebrochenen Viehſeuche angeordneten Sperre.

Auf Verwendung der dieſſeitig Großherzoglichen Regierung hat die kaiſerlich franzöſiſche Präfektur des Oberrheins, die — wegen einer in Franken ausgebrochenen Viehſeuche angeordnete Sperre unterm 4. Januar wieder aufgehoben, und den freien Viehhandel aus dieſſeitigen Landen geſtattet. Da nun dieſe Sperre im allgemeinen Intelligenzblatt Nro. 85 öffentlich bekannt gemacht wurde, ſo wird auch dieſe Aufhebung zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht.

Freiburg am 14. Jänner 1808.

Großherzoglich Bad. Regierung.
Stirkler.
Dr. Engelberger. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 4 S. 21.

---

## Nr. 35.

### Erinnerung an die Verordnung, daſs die auf höhere Weiſungen zu erſtattenden Berichte und Eingaben immer die Anzeige des Aufforderungsbefehls nach Tag und Nummer enthalten ſollen.

Durch die in Abſicht auf die Form des Geſchäftsſtyls unterm 31. Mai 1806 des Freiburger Intelligenzblatts Nr. 47

kundgemachte Verordnung iſt unter anderm die Vorſchrift ertheilt worden, daß in jenen Berichten und Eingaben, welche nicht aus eigenem Antrieb, ſondern aus höherm Erfordern erſtattet werden, jeweils die Anzeige des Aufforderungs-Befehls nach Tag und Nummer beigefügt werden ſoll.

Da man aber wahrgenommen hat, daß dieſe Vorſchrift ſeit einiger Zeit von mehrern Behörden ganz außer Acht gelaſſen werde, ſo werden ſämmtliche anher unterſtehende Ober- und Aemter, wie auch Magiſtrate auf derſelben pünktliche Befolgung mit dem Anhange ernſtlich erinnert, daß in der Ueberſchrift der Berichte auch die Berichterſtattende Behörde, ſo wie die Stelle, an welche ſolche gerichtet werden, aufzuführen ſeyen.

Freiburg am 16. Jänner 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung.

Stirkler.

Baumgartner. vdt. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 5 S. 27.

---

## Nr. 36.

## Generaldekret an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft, excluſive Offenburg, d. d. Karlsruhe den 19. Jänner 1808. R. Nro. 465.

Berichtserſtattung wegen dem Status quo des Oberamtlichen Subaltern-Perſonale.

Hierdurch wird von ſämmtlichen Ober- und Aemtern ſchleuniger Bericht erfordert, wieviel bei jedem Ober- oder Amt Amtsdiener, Amtsboten, Thurnhüter, Hatſchiere, Zollbereiter, Fiscale und dergleichen Subalternen vorhanden? wie ſie heißen? wie alt ſolche ſeyen? von welcher Religion? auch ob ſie ledig oder verheyrathet ſind? worin deren Gehalt und Accidenzien beſtehen? wie hoch dieſe anzuſchlagen? ſodann bei welchen Beamtungen es an derartigen Subalternen

entweder mangle, oder ein Ueberfluß daran vorhanden ſey?

Verfügt in Großherzoglicher Regierung des Mittelrheins. Karlsruhe den 19. Januar 1808.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 6 S. 36.
Mittelrheiniſches „ 1808 Nr. 5 S. 17.

---

## Nr. 37.

Da, gleichwie den Ortspfarrern und Aerzten, alſo auch den herrſchaftlichen Revierförſtern die Einſicht der offiziellen Landesblätter jeweils amtshalber erforderlich werden kann: ſo erhalten andurch — aus Anlaß eingekommener oberforſtamtlicher Requiſition, und unter Beziehung auf den Art. 7 der landesherrlichen Generalverordnung, welche im Regierungsblatt Nro. 37 v. J. und im Intelligenzblatt Nro. 92 verkündet worden, ſämmtliche Gemeindsvorſtände die Weiſung, daß ſie den herrſchaftlichen Revierförſtern die Einſicht der Gemeinds-Exemplare von Regierungs- und Provinzialblättern auf jeweiliges Verlangen zu geſtatten, gehalten ſeyen.

Freiburg am 19. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung der Landgrafſchaft.
Stirkler.
Thaler. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 49.

---

## Nr. 38.

### Konventionsmäſsige Sechskreuzerſtücke betr.

(K. N. 539.)

Da von verſchiedenen Gefällverwaltungen die Anzeige geſchehen, daß auch die Konventionsmäßige Sechskreuzerſtücke von dem Publiko in vollem Werth nicht angenommen würden: ſo werden ſämmtliche Exekutivſtellen andurch angewieſen, ihre Untergebene zu belehren, daß eine Abwürdigung dieſer Scheidemünze nicht ſtatt gefunden habe, dieſelbe alſo

auch in vollem Werth anzunehmen ſeye, jedoch bei allen Zahlungen nur in dem Maaße, wie durch die Verordnung wegen Annahme der Scheidemünze überhaupt beſtimmt worden. Sämmtliche Gefällverwaltungen haben ſich hiernach ebenmäßig zu achten, und die conventionsmäßige 6 kr. Stücke gleich den inländiſchen, jedoch dieſe wie jene, nur in der vorgeſchriebenen Proportion mit groben Sorten einzunehmen und auszugeben.

Mannheim den 19. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer der Provinz des Unterrheins.

Vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 5. S. 17.

---

Nr. 39.

## Die Dekanal-Viſitationen der Landkapitel betr.

Eine jede Dekanal-Viſitation iſt, wie ſeither, auch ferner vom Dekane dem betreffenden Amte immer zuvor anzuzeigen; das Amt hat dabei dem Dekane die erforderliche Aſſiſtenz, jedoch ohne Beſchwerde der Gemeinde, zu leiſten, und in geeigneten Fällen den Bericht anher zu erſtatten.

Freiburg am 21. Jänner 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung.

Stirkler.

Galura. Vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 7. S. 43.

---

Nr. 40.

## Generaldekret an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft, de dato Karlsruhe den 21. Jänner 1808. R. Nr. 527.

Die Beſorgung der Verlaſſenſchafts-Angelegenheiten der Geiſtlichen betreffend.

Da man vernommen, daß in einigen Beamtungen die Berichtigung der Verlaſſenſchafts-Angelegenheiten der Geiſt-

lichen von Seiten des Oberamts oder Amts gemeinſchaftlich mit der Amtſchreiberei beſorgt werde, wodurch unnöthige Koſten entſtehen; ſo wird hierdurch verordnet, daß die wirkliche Vornahme und Beſorgung dieſer in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Geſchäfte jedesmal der betreffenden Amtsſchreiberei oder Reviſorat übertragen, und durch Veranſtaltung dieſer Stelle eine ſolche Verlaſſenſchaftsſache, wie bei andern Perſonen, ohne mehr Koſten als ſonſt gewöhnlich zu verurſachen berichtiget werden ſollen. Uebrigens wird zur Direction und eigener Mitwirkung, ſo weit nöthig, bei den Verlaſſenſchaftsſachen der Geiſtlichen, indem dieſe durch die kirchliche Conſtitution des Großherzogthums Baden kanzleiſäßig ſind, den Ober- und Aemtern der Markgrafſchaft der General-Auftrag ertheilt. Decretum Karlsruhe w. o.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 6. S. 21.

---

## Nr. 41.

## Berichtserſtattung an die Rentkammer: die Entrichtung der Gebühren beim Wegzug der Unterthanen betreffend.

Da in Fällen, wo die Unterthanen außer Lands zu ziehen gedenken, die Erlaubniß zum Wegzug hauptſächlich deßwegen nachzuſuchen iſt, damit die der Landherrſchaft zukommende Gebühren ordnungsmäßig angeſetzt und entrichtet werden, ſo werden die Ober- und Aemter, unter Beiſtimmung der großherzoglichen Regierung, hierdurch angewieſen, ihre Berichte in Abzugsſachen, zu Umgehung überflüſſiger Schreibereien bei den Collegien, künftig wieder, wie es ehemals geſchehen, an das dießſeitige Kollegium zu erſtatten.

Karlsruhe den 21. Januar 1808.

Großherzogliche Rentkammer.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 7. S. 25.

---

## Nr. 42.

## Generaldekret an alle Ober- und Aemter, auch Schulviſitaturen der Markgrafſchaft de dato Karlsruhe den 21. Jänner 1808. R. Nro. 536.

Sämmtliche Ober- und Aemter, auch Schulviſitaturen der Markgrafſchaft werden hiermit aufgefordert, darüber innerhalb 4 Wochen zu berichten, ob und was ſie bei der im Regierungsblatt Nro. 44 vorigen Jahrs bekannt gemachten neuen Eintheilung der Schulviſitaturen in geographiſcher und ſonſtiger Rückſicht zu erinnern haben? Decretum Karlsruhe w. o.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 9 S. 42.

---

## Nr. 43.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.; Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Werthheim, zu Neidenau, und Billigheim, auch zu Hagnau u. ſ. w.

Gelegenheitlich der von Uns gnädigſt beliebten Ernennung Unſeres Geheimen Hofraths Grafen von Benzel Sternau zum Polizei-Direktor in Unſerer Reſidenzſtadt Karlsruhe und in Gemäßheit mehrerer durch die Umſtände veranlaßten die Handhabung einer guten Polizei dahier bezweckenden Vorſchlage, deren Realiſirung auf die gegenwärtige Reorganiſation Unſerer Polizei-Deputation dahier ausgeſetzt geblieben war, finden wir uns gnädigſt bewogen, folgendes zu verordnen, und zwar:

### §. 1.

Den Wirkungskreis

Unſerer hiermit neu conſtituirt werdenden Polizei-Deputation beſtimmen Wir

a) in Hinſicht der von ihr zu beſorgenden Geſchäfte, wie bisher auf

1) die Vorſorge für den Nahrungsſtand der Armen;

2) die Aufſicht auf die Austheilung und Verwendung des öffentlichen Allmoſens und anderer öffentlichen Unterſtützungen;

3) die Leitung der Anſtalten zur Verhütung des Bettelns;

4) die Beſorgung der Geſundheits-Polizei;

5) die Aufſicht auf die Güte und Taxen des Fleiſches und Brods und auf die hinlängliche Verſorgung des Publikums mit dieſen Lebensmitteln;

6) die Aufſicht auf alles Gewicht und Maaß, ſomit die obere Leitung der ſtadträthlichen Incumbenzen ad 5 et 6;

7) die Aufſicht auf die Wirths-, Kaffee- und Bierhäuſer;

8) Abſtellung alles verbotenen Wein- und Bierſchanks;

9) die Aufſicht auf alles heimliche oder unerlaubte Beherbergen fremder Perſonen;

10) Aufſicht auf Reinlichkeit, Sicherheit und nächtliche Beleuchtung der Straßen;

wozu von nun an noch hinzukömmt;

11) Die Beſorgung der Hunds-Polizei im Allgemeinen und die Verhütung des nächtlichen Herumlaufens derſelben.

12) Die Aufſicht und Leitung der Stadträthlichen Incumbenz in Bezug auf die Gewerbs- und Markt-Polizei.

13) Die Wachſamkeit auf die ſtadträthliche Beſorgung der Feuer-Polizei.

14) Die in ordnungsmäßiger Mitwirkung des Militärs zu beſorgende Leitung der Löſchanſtalten bei entſtehenden Feuersbrünſten, gemeinſchaftlich mit Unſerem Oberamt und Bauamt, und endlich

15) die Aufſicht auf den Eintritt fremden Geſindes und deſſen Betragen, in ſo weit ſolches in die Sicherheits- und Sitten-Polizei einſchlägt, ohne daß jedoch die Polizei-Deputation mit der eigentlichen Geſinde-Aufſicht beladen werden ſolle.

§. 2.

b) Der Umfang

des Wirkungskreiſes dieſer unſerer neu zu conſtituirenden Po-

lizei-Deputation, beſtätigen wir hiermit in deſſen bisherigen Ausdehnung auf Unſere Reſidenzſtadt Karlsruhe, ſammt Klein-Karlsruhe, nebſt zugehörigen Gemarkung und Unſer Kammergut Gotteau; als in welchem Bezirke alle in dem vorigen §. benannten Gegenſtände zu beſorgen ſeyn werden; und ſollen daher derſelben alle für beſtändig, längere oder kürzere Zeit ſich in dieſem Bezirke aufhaltende Fremde oder einheimiſche Perſonen, welche überhaupt den landesherrlichen Verordnungen unterliegen, unterworfen ſeyn; jedoch mit Beobachtung der unten §. 15 wegen der Militär-Perſonen feſtgeſetzten Modifikationen, und haben ſich daher auch der von Ihr erlaſſen werdenden Aufträgen, Befehlen und verhängten Strafen unbedingt zu fügen.

§. 3.

Das Benehmen gegen dahier ſich aufhaltende Geſandte auswärtiger Höfe und ihrer Diener, iſt in Unſeren Reſolutionen vom 30. April und 25. Juni 1789 bereits das, mehrere beſtimmt, und Wir beſtätigen zur Nachachtung Unſerer Polizei-Direktion, anmit deren Inhalt eben ſo, wie wenn ſolche wörtlich hier eingerückt wären.

§. 4.
Rekurſe.

Sollte ſich durch die von der Polizei-Deputation erlaſſene Verfügungen jemand für beſchwert oder in hergebrachten Rechten für gekränkt erachten, ſo ſoll ihm der Rekurs an die im folgenden §. beſtimmt werdende höhere Behörde unbenommen bleiben; doch wollen Wir es der Polizei-Deputation überlaſſen, in dieſen Fällen, wenn ſie ſolches für nöthig erachtet, unterdeſſen bis weitere Weiſung erfolgt, die Execution zu verhängen, und ſoll dieſelbe ohne beſonders triftige Gründe in ihrer Wirkung nicht gehemmt, vielmehr in Handhabung ſtrenger Ordnung und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art unterſtützt, und frivole Rekurſe mit angemeſſener Strafe belegt werden.

§. 5.

Das Verhältniß zu den vorgeſetzten Staats-Behörden

wollen Wir hiemit dahin beſtimmen, daß die Deputaton lediglich Uns oder an Unſerer Statt Unſerm Geheimenraths-Polizei-Departement und zwar unmittelbar untergeordnet ſeyn ſoll.

§. 6.

Abtheilung der Deputation.

Die Beſorgung ſämmtlicher oben in §. 1 benannten Geſchäfte ſoll nunmehr in zwei Abtheilungen geſchehen, wovon

a) die erſte Abtheilung ſämmtlicher oben angegebenen Geſchäftszweige, mit Ausſchluß der Armen-Polizei;

b) die zweite Abtheilung aber das Armenweſen, Almoſenweſen, und die Anſtalten gegen das Betteln zu beſorgen haben wird.

§. 7

Die Beſtimmung der Mitglieder betreffend, ſo ſoll, wie Wir bereits unterm 18. Jänner 1804 feſtgeſetzt haben, die erſte Abtheilung aus dem jeweiligen Gouverneur, ſodann dem jeweiligen Stadt-Kommandanten dahier, und dem jeweiligen hieſigen Platzmajor (oder Platz-Adjutanten) welch Letzterer nunmehr für beſtändig die Stelle des Militär-Deputati verſieht, ferner dem Polizei-Direktor Geheimenhofrath, Graf von Benzel Sternau, ſodann aus einem Mitglied des dahieſigen Oberamts, und zwar dermalen namentlich dem Amtmann Eiſenlohr, und dem Polizei-Secretär beſtehen; auch ſoll bei Gegenſtänden, welche die Geſundheits-Polizei betreffen, der jedesmalige Stadt-Phyſikus Sitz und Stimme haben, und müſſen bei Gegenſtänden, welche beſondere wiſſenſchaftliche oder artiſtiſche Kenntniſſe erfordern, Sachkundige in den Sitzungen eingeladen werden.

Die zweite Abtheilung wird von dem jedesmaligen Polizei-Direktor, von dem Stadt-Phyſikus, ſodann dem ordentlichen Pfarrherrn der drei Religionen, ferner einem Rathsherrn, dem Anwalde von Klein-Karlsruhe, und dem Polizei-Secretär gebildet.

§. 8.

Der Rang der Mitglieder der Deputation beſtimmen ihre Perſonal-Verhältniſſe; und hat es bei der Reſolution vom 18. Januar 1804, wonach dem Gouverneur und dem Stadt-Kommandanten der Vorſitz bei den Seſſionen zugeſtanden worden, auch fernerhin ſein Verbleiben; auch bleibt denſelben die Befugniß, gewöhnliche und außerordentliche Sitzungen anſagen zu laſſen, die erſten Unterſchriften und das Recht der Umfrage.

Dem Polizei-Direktor verbleibt aber die Befugniß, in außergewöhnlichen Fällen dem Gouverneur oder Stadt-Kommandanten das Bedürfniß einer außerordentlichen Sitzung vorſchlagen zu laſſen; auch hat derſelbe zunächſt mit dem Gouverneur und Stadt-Kommandanten die Unterſchrift der von der Deputation gefaßten Beſchlüſſe zu beſorgen, und bleibt ihm die Beſtimmung und Direktion der Seſſionen der zweiten Abtheilung allein überlaſſen.

§. 9.

In Anſehung der Geſchäftsbehandlung verordnen Wir, daß zwiſchen Berathſchlagungs- und Vollzugs-Gegenſtänden unterſchieden werde, und untergeben Wir davon jene den Verhandlungen der ganzen Polizei-Deputation, dieſe hingegen der alleinigen Beſorgung und Verantwortlichkeit Unſers Polizei-Direktors, jedoch in der Maaße, daß, wo es auf öffentliche Sicherheits und Vollzugs-Polizei ankommt, ſolcher mit dem Gouverneur oder Stadt-Kommandanten immer gemeinſchaftlich handeln muß, und dieſen deßfalls in allen Fällen untergeordnet bleibe, es wäre denn, daß es bei Beſtrafung von Civil-Dienern oder Civil-Perſonen vom Anſatz der Strafe oder Aufrechthaltung der Gerechtſame ſolcher Perſonen die Rede wäre.

§. 10.

Für Berathſchlagungs-Gegenſtände erklären Wir

a) alle Anordnungen und Geſchäfts-Grundſätze, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen.

b) Alles, was in die Geſetzgebung einſchlägt.

c) Fortdauernde Anſtalten zur Verbeſſerung irgend eines Polizeizweigs.

d) Alle erforderte oder aus eigenem Antrieb zu erſtattende Berichte an Uns oder Unſer Geheimenraths-Collegium Polizei-Departements.

e) Alle öffentlichen Bekanntmachungen Namens der Polizei-Deputation.

f) Alle Polizeiſtrafen, welche die Summe von 5 fl. oder bei Amtsſäßigen eine Einthürmung von mehr als zwei Tagen überſteigen, wenn ſie nicht Legalſtrafen ſind.

g) Alle Recurſe über das Verfahren oder die Strafanſätze des Polizei-Direktors an die Polizei-Deputation.

h) Alle auf mehr als 14 Tage fortdauernde nothdürftige Unterſtützungen für Arme.

i) Alle Rechnungsſtellungen und Abhörungen über die unter der Polizei-Deputation ſtehenden Fonds.

k) Alle nicht unverſchieblich abzuſchlieſſenden Contracte mit Handwerksleuten, beſonders im Beleuchtungsweſen.

l) Alle Ertheilungen von Aufenthalts-Erlaubniſſen auf mehr als 14 Tage.

m) Die Brod- und Fleiſchtaxen.

Und ſollen alle dieſe Gegenſtände von der einſchlägigen Abtheilung der Polizei-Deputation theils unmittelbar, theils mittelſt Antrags an die höhere Behörde erledigt werden.

## §. 11.

### Vollzugs-Gegenſtände

ſind dagegen

I. Im Allgemeinen

a) die raſche, pünktliche Ausführung aller Beſchlüſſe der beiden Abtheilungen der Polizei-Deputation.

b) Die Unterhaltung ſämmtlicher Polizei-Anſtalten in ihrem ungehinderten Gange.

c) Der Anſatz und Vollzug aller in der Anwendung keinen Zweifel leidenden Strafen, wann deren Anſatz nicht bis zu der wöchentlich jedesmal zu haltenden Polizei-Sitzung verſchoben bleiben kann, und zwar bei Legalſtrafen ohne Be-

ſchränkung auf eine beſtimmte Summe, bei andern Polizei-ſtrafen aber bis zu höchſtens 5 fl. oder ſtatt deren bei Amts-ſäßigen bis zu einer zweitägigen Einthürmung, wobei jedoch in Anſehung dieſes sub Lit. c geſagten ausdrücklich voraus-geſetzt wird, daß hierzu die Zuſtimmung des Gouverneurs und Stadt-Commandanten erfolgt ſey, indem der Polizei-Direktor keine einſeitige Gewalt deßhalb ausüben ſoll.

II. Insbeſondere gehören hieher

a) die mäßige körperliche Züchtigung hartnäckiger Bettler und gewarnten fechtenden Handwerks-Purſche und ihre An-haltung zur Arbeit oder Fortweiſung.

b) Die ſchleunige Unterbringung armer Kranken.

c) Die Ertheilung einmaliger oder höchſtens auf 14 Tage fortdauernden dringenden Unterſtützungen, letzterer unter Nach-holung der Ratifikation der Deputation zweiter Abtheilung.

d) Die unverſchieblich zu treffenden Maaßregeln bei an-ſteckenden Krankheiten unter Menſchen und Vieh, unter Mit-wirkung des Stadtphyſici, und nach Befinden mit Berathung mehrerer Stadt-Aerzte.

e) Die Veranſtaltung plötzlicher Maas- und Gewichts- auch unverſehener Fleiſch- und Brod-Viſitationen, jedoch unter vorgängiger Rückſprache mit dem Gouverneur und Stadt-Commandanten, welche, wann ſie wollen, dieſer Viſitation eine Militär-Perſon beigeben können.

f) Die Sorge für die nächtliche Viſitationen der öffent-lichen Stuben in Gaſt-, Kaffee-, Wein- und Bier-Häuſern, jedoch ebenfalls unter Mitwirkung des Gouverneurs und Stadt-Commandanten.

g) Die richtige und pünktliche Führung der Nachtbücher über die beherbergten Gäſte, wobei ebenfalls der Gouverneur und Stadt-Commandant beizuwirken haben, und deren täg-liche genaue Durchgehung.

§. 12.

h) Tanz-Zettel ſollen ferner von dem Oberamte da-hier ertheilt, die Dauer des Tanzes aber von der Polizei-Deputation beſtimmt, und in beglaubter Form auf den Tanz-

zettel bemerkt, und dieſer ſodann dem Gouverneur und Stadt-Commandanten zur Mitunterzeichnung zugeſtellt werden, wobei demſelben, jedoch nur bei offenen Tänzen, Hochzeiten und lärmenden Vergnügungen der niedern Bürgerklaſſe überlaſſen bleibt, über die Dauer des Tanzes mitzuſtimmen, und ihre Meinung zu äußern.

Die Dauer des Tanzes wollen wir aber, wie bereits in Unſerer Verordnung vom 15. Juli 1799 gethan haben, bei gewöhnlichen Tanz-Conceſſions-Geſuchen auf länger nicht als bis um 12 Uhr Mitternachts, bei außerordentlichen Gelegenheiten bis 1 Uhr beſtimmen, wobei jedoch für Bälle in geſchloſſenen Geſellſchaften in öffentlichen oder Privathäuſern eine billige Ausnahme, welche von dem Polizei-Direktor zu beſtimmen iſt, dermaßen jedoch, daß auch dieſe Tanzzettel dem Gouverneur und Stadt-Kommandanten zur Einſicht zugeſandt werden müſſen, um den Ort, wo getanzt wird, zu wiſſen, und darnach das zum nächtlichen Garniſonsdienſt kommandirte Militär darauf anweiſen zu können, eine ſolche Freude nicht zu ſtören, geſtattet werden ſoll. Auch ſoll, wie dort verordnet worden, das Feier-Abendbieten den Polizeidienern ausſchließlich überlaſſen bleiben, nur iſt der Militärwache oder Patrouille geſtattet, den Wirth, in deſſen Haus ohne Erlaubniß oder über die ihm beſtimmte Zeit getanzt wird, nicht nur zu warnen und deßhalb verantwortlich zu machen, ſondern demſelben auch zuzumnthen, ſeinen Gäſten das fernere Tanzen aufzuſagen, und ermächtigen Wir die Militärwache hiermit auf den Fall, daß, wenn nach Verlauf einer Stunde nach dieſer Warnung das Tanzen noch nicht ſiſtirt worden wäre, ſelbſt in den Saal zu dringen, die Tanzenden aus einander zu treiben, und im Widerſetzungs-Falle als Störer der öffentlichen Ruhe zu arretiren.

§. 13.

Ferner rechnen Wir zu den Vollzugsgegenſtänden:

i) die Verhaftnehmung der Lärmer, Ruhe-, Sicherheitsſtörer in den Straßen oder öffentlichen Wirthsſtuben, und

nach Befinden der Umſtände und Perſonen, deren leichte polizeiliche Beſtrafung oder Ablieferung an die Behörde;

k) die Sorge für die Handhabung der Anſtalten für die Reinlichkeit und nächtliche Beleuchtung der Straßen; der Geſetze gegen das Auswerfen oder Ausſchütten von Flüſſigkeiten oder ſolchen Dingen, die Jemand beſchädigen könnten, als unbefeſtigte Blumentöpfe vor den Fenſtern und dergleichen, auch die etwa unter Tags unternommene Reinigung der Abtritte und Dunggruben;

l) die Sorge für die Handhabung der Verordnungen gegen das nächtliche Umherlaufen der Hunde;

m) die Aufſicht auf die unverſchieblichen Anſtalten zu Handhabung einer guten Markt- und Gewerbs-Polizei unter Mitwirkung des Gouverneurs und Stadt-Kommandanten, nach dem Garniſons-Reglement;

n) die Handhabung der Strafgeſetze gegen die, welche Fremde ohne Anzeige bei der Polizei beherbergen, ebenfalls unter Mitwirkung des Gouverneurs und Stadt-Kommandanten, und endlich

o) unter gleicher Mitwirkung, mithin nicht für ſich allein die Ertheilung von nachgeſuchten Aufenthaltserlaubniſſen auf längſtens 14 Tage.

## §. 14.

### Geſchäftsführung

a) des Gouverneurs und des Stadt-Kommandanten, oder in deren Abweſenheit desjenigen, der ihre Stelle verſieht.

Der Gouverneur und der Stadt-Kommandant haben alle Beſchlüſſe, in ſo fern es Militärperſonen betreffen, allein zu vollziehen, und nur in dem Falle, wo ſie mit den Beſchlüſſen nicht einverſtanden wären, können bis zu Einlangung höherer Ordre auf ihre Gefahr und Verantwortung, ihre Mitwirkung verſagen, dagegen haben ſie oder in ihrer Abweſenheit ihr Stellvertreter in den Fällen, wo ſie um militäriſche Hilfe mündlich oder ſchriftlich von dem Polizei-Direktor requirirt werden, ſolche auf deſſen Verantwortlichkeit hin jedesmal unverzüglich zu leiſten, wobei jedoch die Art dieſer Hülfs-

leiſtung ihrer Einſicht und militäriſchen Anordnung anheim geſtellt bleibt, ohne daß damit das Materiale des Begehrens und der in der Requiſition angegebene Zweck deſſelben, die auf jener Verantwortlichkeit des Polizeidirektors ruhen, verändert werden dürfe. Auch ſoll aller militäriſchen Wache innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung auf immer der Befehl ertheilt werden, jedem Polizei-Beamten, wenn er im Amte um Hilfe anruft, ſogleich und ohne weitere Anfrage mit derſelben in der Art, wie es die militäriſche Verfaſſung erlaubt, an Handen zu gehen.

§. 15.

b) des Polizei-Direktors.

Der Polizei-Direktor iſt in allen Vollzugsgegenſtänden zunächſt der Polizei-Deputation, und dann Uns zu Unſerm Geheimenraths-Polizei-Departement verantwortlich.

Er hat kurze Protokolle unter Adhibirung des Polizei-Sekretärs über alles das, was nicht ganz unbedeutend iſt, und recurrent werden kann, zu führen, und ſolche bei jeder Seſſion der Einſicht der Deputationsglieder mit einer gedrängten Ueberſicht jener Hauptgeſchäfte vorzulegen, die ſich in der Zwiſchenzeit von einer Seſſion zur andern zugetragen haben. Bei Rekurſen von den von ihm erlaſſenen Verfügungen und Erkenntniſſen überlaſſen Wir ihm (jedoch unter ſeiner Verantwortung) die nämliche Freiheit auf den Vollzug, welche Wir oben §. 4 der Deputation ſelbſt bewilligt haben. Doch bleibt es ihm überlaſſen, auch in Fällen, welche zu den Vollzugsgegenſtänden gehören, bei der Deputation ſich zu befragen, wenn er zweifelhaft iſt, oder die Sache nicht allein auf ſeine Verantwortung hin unternehmen will.

§. 16.

Wenn aber Militärperſonen der Gegenſtand polizeilicher Verfügung oder Ahndung werden ſollten, ſo kann der jeweilige Polizei-Direktor nur Heimweiſung, oder nach Befund der Dringenheit Arretirung für ſich, alles weitere aber anders nicht als mittelſt communicativen Anſinnens an den Gouver-

neur und den Stadt-Kommandanten oder Anzeige an die Deputation einleiten.

Auch ſoll, wie Wir bereits unterm 9. Juli 1801 zu verordnen Uns bewogen gefunden haben, hinkünftig die Citation der Militärperſonen vor die Polizei-Deputation nur in der Art geſchehen, daß ſolche jedesmal durch den Gouverneur und den Stadt-Kommandanten oder dem Stellvertreter militariter vor die Polizei-Deputation geſchickt werden ſollen, wozu dieſe Militärperſonen bereits ein für allemal ermächtigt worden ſind. Würde aber der Fall eintreten, daß der Gouverneur oder Stadt-Kommandant und der obgedachte gewöhnliche Militär-Deputatus oder deſſen Subſtitut nicht unmittelbar zur Hand wäre, welcher Fall jedoch kaum einzutreten möglich iſt, ſo ſoll es Unſerer Polizei-Deputation alsdann frei bleiben, mittelſt Beſchickung desjenigen, der das Commando in der Reſidenz führt, ſich die Stellung des benöthigten Soldaten zu verſchaffen, indem die ſchleunige Stellung des Soldaten in allen dazu geeigneten Fällen jedesmal, wo nicht unverſchiebliche Dienſtgeſchäfte es verhindern, unweigerlich und unaufhaltſam geſchehen ſoll.

Dabei aber bemerken Wir hier zur Nachricht Unſers Polizei-Direktors, daß bereits unterm 15. Juli 1799 von Uns bei der Militärbehörde die Vorſehung geſchehen, daß

a) das Militär-Kommando ſcharf auf die beſtehende Verordnung, daß nach dem Zapfenſtreich jeder Soldat, der nicht im Dienſt iſt, in ſeinem Quartier und nicht mehr auf den Straßen ſeyn ſoll, halten, und den Unterofficiers die Weiſung geben ſoll, das Viſitiren in jedes Gemeinen Quartier nach dem Zapfenſtreich genau zu befolgen, auch allenfalls eine Stunde nach dem Zapfenſtreich das Viſitiren von Zeit zu Zeit noch einmal vorzunehmen.

b) Daß, wenn Militärperſonen in Polizeiſtrafen verfallen, (wo die Polizei-Deputation die Strafe ordnungsmäßig anzuſetzen, ſolche jedoch unpublizirt dem Gouverneur oder ſonſtiger Militär-Kommandantſchaft mitzutheilen hat, deren Ermeſſen es alsdann anheim geſtellt bleibt, entweder

dieſe Civilſtrafe zu exequiren, oder ſie in eine allemal verhältnißmäßige Militärſtrafe zu verwandeln) dieſe Militärbehörde, wie ſolches geſchehen, der Polizei-Deputation nachrichtlich zu eröffnen habe. Weiter verordnen Wir insbeſondere, daß alle jene Gegenſtände, wobei Militärperſonen befangen ſind, von dem Polizei-Direktor nie anders, als in der polizeilichen Sitzung, unter Beiwohnung der Militär-Behörden, oder wenn ſie ſo lang nicht aufzuſchieben, wenigſtens nach vorgängigem freundſchaftlichen Einvernehmen mit dem Gouverneur oder dem Stadt-Kommandanten oder ſonſtigen Militär-Deputati erledigt werden, und hegen Wir zu der Klugheit derſelben das beſondere Vertrauen, daß ſie durchaus keiner Protection eines oder des andern Standes Statt geben, ſondern ihrer Pflicht gemäß blos darauf ſehen werden, daß die Polizei auf eine der Verfaſſung aller Stände gemäßen Art in dem Anſehen auf feſten und unpartheiiſchen Gang, welchen das öffentliche Wohl erfordert, erhalten werde.

§. 17.

Die Subaltern Diener der verſchiedenen Staats-Behörden

können zwar, wie ſolches bereits durch Unſere Entſchließung vom 10. März 1788 beſtimmt iſt, von der Polizei-Deputation unmittelbar vorgefordert werden; es muß aber zu gleicher Zeit der Chef des Departements, unter dem der Citirte ſteht, zur Verhütung aller Unordnung in Herrſchaftlichen Dienſtgeſchäften davon benachrichtigt werden, und wenn der Fall einträte, daß der Citirte wegen unverſchieblicher Dienſtgeſchäfte und Arbeiten auf die anberaumte Zeit nicht erſcheinen könnte, ſo ſoll der Chef des Departements, unter welchem der Vorgeladene ſteht, der Polizei-Deputation hiervon ſogleich Nachricht geben, und zugleich die Zeit, wenn derſelbe ſich ſtellen könne, bekannt machen.

§. 18.

Die Pflichten und Rechten der Subaltern Polizeibeamten

ſollen darin beſtehen, daß ſolche

1) den Verfügungen der Polizei-Deputation und des Polizei-Direktors bei ſchwerer Verantwortung den ſtrengſten Gehorſam zu leiſten haben;

2) Wird denſelben in Verwaltung ihres Amtes bei Anzeigen voller Glaube beigelegt (doch unter Vorausſetzung ihrer allgemeinen handgelübdlichen Amtsverpflichtung und mit Rückſicht auf das, was wegen ſpecieller Beſchwörung ihrer Ausſagen die Eidesordnung für wichtige Fälle dem etwa dadurch benachtheiligt achtenden zu bitten geſtattet).

3) Von den durch ihre Anzeige veranlaßten Polizeiſtrafen, die in Geld angeſetzt und eingezogen werden können, ſollen ſie, neben den ihnen in einigen Fällen beſonders beſtimmten Denuntiations-Gebühren, den dritten Theil beziehen, wenn anders der Inculpat nicht gänzlich zahlungsunfähig wäre.

4) Wenn es endlich Jemand wagen wollte, ſich einem Polizeidiener im Amte mit Gewalt zu widerſetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen; ſo hat der Polizeidiener eben die Rechte der Selbſthilfe, die eine militäriſche Wache hat. Außer dem Falle einer derartigen abgedrungenen Vertheidigung hingegen iſt ein Polizeidiener nur angewieſen, eine verfällte Strafe zu verkünden, Frieden zu bieten, Rumorer, Bettler und ſchlechtes Geſindel zum Verhör zu bringen.

Auch

### §. 19.

Die Ertheilung von Päſſen überweiſen Wir hiermit unter den Geſchäftskreis Unſerer Polizei-Deputation, und ſollen dagegen von den Stellen, welchen dieſes bisher obgelegen, keine Päſſe mehr ausgefertigt werden, indem von nun an auch die bisher üblichen Geheimenraths-Päſſe lediglich auf ſolche Fälle, wo zugleich beſondere Freiheiten geſucht werden, oder wo Diener der oberſten Staatsbehörden oder ſolche Perſonen, welche diplomatiſcher Päſſe bedürfen, deren Verlangen beſchränkt ſind.

Endlich wollen Wir noch über den

§. 20.

### Gewaltkreis der Polizeideputation in Bezug auf Real- und Verbal-Injurien.

den Inhalt der von Uns unterm 9. Juli 1801 erlaſſenen Verordnung dahin hier wiederholen und beſtättigen.

a) Daß in allen Fällen wo Polizei-Officianten zu Schimpf- oder Raufhändeln kommen, und ihrer Obliegenheit nach Friede gebieten, auch die nachmalige Anzeige bei der Polizeideputation machen, dieſelben mit der Unterſuchung und Beſtrafung vorbehaltlich der, vor dem Civil-Richter allenfalls noch zu ſuchenden Privat-Satisfaction des Beleidigten, voranzugehen habe.

b) Wo aber dergleichen Händel vorüber gegangen ſind, ohne daß die Polizei-Officianten davon Kenntniß erhalten und ihr Amt zu interponiren Gelegenheit bekommen, ſollen die nachmaligen Klagen des Beleidigten von der Polizeideputation nicht angehört, ſondern an die betreffende Juſtizbehörde, zu Erkennung der öffentlichen und Privat-Satisfaction verwieſen werden.

c) Dabei verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß wo dergleichen vorgegangene Händel die Beſorgniß einer fernern Ruheſtörung, wegen ausgeſtoſſener Drohung oder ſonſt mit ſich führten, welche obrigkeitliche Sicherheitsmaßregeln erheiſchten, deßfalls die Polizei, das uneingeſchränkte Einſchreitungsrecht behalte.

d) Auch wenn bei dergleichen Händeln ein Polizeibedienter beleidigt worden wäre, ſo ſoll ſich alsdann dieſer Umſtand ohne Hinſicht, wann, wie und durch wen die Sache bei der Polizei zur Kenntniß komme, deßfalls zur polizei-amtlichen Unterſuchung und Behandlung qualificiren.

§. 21.

Wann von den Militär-Patrouillen, Ruheſtörer in den Straßen oder Wirthshäuſern arretirt worden, ſo können ſie von den etwa dazu gekommenen Polizeidienern nicht abgenommen werden, ſondern es müſſen ſolche von den Militär-Patrouillen an ihren Wacht-Kommandanten gebracht werden, welcher ſie bis an den Morgen aufbewahrt, und alsdann

ihre Ablieferung an ihre Behörde beſiehlt, es wäre dann, daß es ſichere bekannte Staats-Bürger wären, welche nach Aufzeichnung ihrer Namen gleichbalden nach Haus entlaſſen werden können.

Uebrigens hat es in allen durch gegenwärtiges Reſcript nicht neu beſtimmten oder abgeänderten Punkten bei den zeither beſtandenen desfallſigen Verordnungen ſein Bewenden, und wo über deren Ausdehnung oder Anwendung Zweifel entſtehen, iſt die Anfrage an Uns zu Unſerm Geheimen Raths-Collegio Polizei-Departement zu richten, und habe ſich nicht nur der Direktor und die Glieder dieſer Unſerer hiermit neu organiſirten Polizeideputation, ſondern auch ſämmtliche übrige Staatsbehörden, Diener und Unterthanen hiernach zu achten. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Karlsruhe, den 23ten Jenner 1808. (L. S.)

Auf Seiner Königl. Hoheit Specialbefehl.

vdt. Uhrhan.

Mittelheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8. S. 29.

---

## Nr. 44.

## Bekanntmachung, daſs allgattige Stempelbögen zu haben ſind.

Aus Abgang der neuen Stempel iſt man bisher auſſer Stande geweſen, alle Gattungen der in der neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung vorgeſchriebenen Stempelbögen an die zum Verſchleiße derſelben beſtimmten Verrechnungen, und Privaten abzugeben. Nachdem aber dieſes Hinderniß gehoben, und von allen Gattungen Stempelbögen eine hinreichende Anzahl vorhanden iſt, ſo wird dieſes zu dem Ende bekannt gemacht, daß man ſich wegen deren Erhaltung an die dahier beſtehende Stempelverwaltung zu wenden habe.

Freiburg den 25. Jenner 1808.

Großherzl. Badiſche Rentkammer der Landgrafſchaft.

Maler.

Henzler. vdt. Jäck.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 6 S. 36.

---

## Nr. 45.

## Häuſer- und Grundſtücke-Protokollirung betr.

(R. N. 796.) Da die Anzeige geſchehen, daß der unterm 24. März v. J. durch das Provinzialblatt erlaſſenen Verordnung ungeachtet verſchiedene Häuſer- und Grundſtücke-Beſitzer die Zuprotokollirung ihres Eigenthums noch nicht verlangt haben, die Richtigſtellung des Lagerbuches aber dieſes unumgänglich erfordert, ſo wird obige unterm 24ten März v. J. erlaſſene Verordnung andurch mit dem Anhange erneuert, daß die Eigenthümer ſich den durch fernere Verzögerung dieſes Erforderniſſes für ihre Beſitzungen entſtehenden Schaden ſowohl, als die Unſicherheit ihres Eigenthums ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Mannheim den 26ten Jänner 1808.

Großherz. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 29.

---

## Nr. 46.

## Ueberzug betreffend.

(R. N. 786.) In verſchiedenen wegen Ueberzugsangelegenheiten diesſeitiger Unterthanen in fremdherriſche Gebiete zeither erſtatteten amtlichen Berichten hat man die Angabe, daß der Ueberziehende mit ſeiner etwaigen Familie von der jenſeitigen Herrſchaft recipirt worden, vermißt. Da nun durch dieſen Unterlaß ein weſentliches Motiv zur Entſcheidung über das Geſuch mangelt, ſo werden ſämmtliche Landvogteien, Oberämter, Aemter und Stadtvogteien hiedurch angewieſen, in ihren diesfallſigen Berichten jedesmal die bedingte Annahme der Ueberziehenden von dem Orte, wohin der Ueberzug geſchieht, anzuführen. Mannheim den 26. Jänner 1808.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 7 S. 25.

## Nr. 47.

## Koſten der Landesſicherheit betreffend.

(R. N. 7. 5.) Da nach einer Entſchließung des großherzogl. geheimen Finanzdepartements vom 21ten Oktober v. J. die bisher von den herrſchaftlichen Kaſſen vorſchußweiſe beſtrittenen Koſten der zu Aufrechthaltung der Landesſicherheit und inneren Ruhe jeweils ausgeſendet werdenden Patrouillen, und kleinen Kommandos zum Wiedererſatze auf die Amtsunkoſten-Kaſſen repartirt werden ſollen, auch die künftige Beibehaltung dieſer Vorſchuß-Beſtreitung aus der herrſchaftlichen Kaſſe und demnächſtige Repartion auf die Amtsunkoſten-Kaſſe am Schluſſe jeden Jahrs am zweckmaßigſten ſcheint, ſo wird dieſes ſämmtlichen Landvogteien, Ober- und Landämtern zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet.

Mannheim den 26. Jänner 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 7 S. 25.

---

## Nr. 48.

## Die Ladſtationen am Rhein betreffend.

Dahier iſt beſchloſſen worden, daß die Zwiſchenhäfen Mannheim, Schröck, und Freiſtätt für ausſchließliche Ein- und Ausladſtationen des diesſeitigen Ufers des Oberrheins anmit erklärt ſeyen, und da in denſelben, für die Sicherheit der Güter, und für den ſchnellen Transport derſelben, die nothwendige Vorrichtungen getroffen ſeyen, und ſo weit ſie noch abgingen, ſchleunig würden nachgeholt werden, ſo ſeien alle anderweite Verladungen der Kaufmannsgüter an dieſſeitigem Ufer, bei fünfzig Reichsthaler Strafe für den Schiffer und für den Handelsmann, oder Spediteur andurch verboten, und nur bei Eingangsgütern ſo weit eine Ausnahme geſtattet, als gehörig und glaubhaft nachgewieſen werden könne, daß ſie für die eigene Konſumtion eines oder des andern zwiſchen

obgedachten Stationen am Ufer gelegenen Ortes beſtimmt ſeien; auch ſoll der Landtransport bei Gütern, welche von dem Rhein kommen, oder zum weitern Waſſertransport auf dem Rhein beſtimmt ſind, für andere als die benannte Häfen oder über Kehl, den Güter=Fuhrleuten bei zehn Reichsthaler Strafe verböten ſeyn. Dieſes wird anmit zu Jedermanns Nachachtung verkündet. Beſchloſſen im Großherzogl. Geheimen Rath, Polizeidepartement.

Karlsruhe den 28. Jänner 1808.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 29.

---

## Nr. 49.

Sämmtliche Obervogtei=, Ober= und Aemter auch Recepturen werden andurch nicht nur an die baldige Einſendung der annoch rückſtändigen Brandgelder Partikular=Rechnungen über die pro 1806 eingezogene Brandverſicherungs=Beiträge und deren Verwendung, ſondern auch an die Einlieferung der auf den 10ten Jänner 1808 zu fertigen geweſenen ſummariſchen Brandverſicherungs=Anſchlags=Zuwachs= und Abgangstabelle pro 1808 andurch erinnert.

Karlsruhe am 28ten Jänner 1808.

Verfügt bei großherzogl. Staatsanſtalten=Direktion.

Becker, Sekretär.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 30.

---

## Nr. 50.

### Den Nachlaſs der Bodenzinſe betreffend.

Den Zinspflichtigen wird zu ihrer Maßnahme bekannt gemacht, daß von dem großherzoglichen geheimen Finanzdepartement den 9. dieſes Nr. 183 beſchloſſen worden ſey, daß künftig kein Bodenzins=Nachlaß werde bewilliget werden, wenn nicht bei einem das Zinsgut betroffenen Schaden ſogleich die

Anzeige davon bei der geordneten Stelle gemacht, und der Schaden gehörig unterſucht worden ſeyn werde.

Freiburg den 29. Jenner 1808.

Großherzoglich Badiſche Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz. vdt. Jäck.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 7 S. 43.

---

## Nr. 51.

## Erinnerung der noch rückſtändigen Ober-Amts- und Gefällverwaltungs-Berichte über die Landeskultur betr.

Sämmtliche Oberämter, Aemter und Verrechnungen, welche mit den auf Weihnachten vorigen Jahrs zu erſtatten geweſenen Jahrsberichten über die Landeskultur in ihren Amtsbezirken noch im Rückſtand ſind, werden andurch nachdrücklich angewieſen, dieſelben unfehlbar innerhalb 6 Wochen anher einzuſenden. Beſchloſſen im großherzoglichen geheimen Rath, Finanzdepartement. Karlsruhe am 3. Hornung 1808.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 86.
Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 37.

---

## Nr. 52.

## Auswanderungen der Handwerkspurſche betr.

(911 R.) Sämmtlichen, zur hieſigen Provinzialregierung gehörigen Standes- und grundherrlichen Aemtern, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolg einer Verordnung vom 4. Februar 1807 von ſämmtlichen Aemtern alle im Auslande wandernde, länger als die geſetzliche Zeit ausgebliebene inländiſche Handwerkspurſche, nicht allein aus Milizpflichtigen, ſondern auch aus Milizfreien Orten in eine dazu beſonders geeignete Tabelle gebracht, und dieſe anher eingeſendet werden ſolle. In einer hierauf gefolgten Verordnung vom 13ten

Mai 1807 wurde ſämmtlichen Aemtern weiter aufgegeben: a) Alle milizpflichtigen Unterthannen, die ohne einen Paß ausgewirkt zu haben, oder mit Ueberſchreitung der geſetzten Wanderzeit abweſend ſind, zufolge der durch das Edikt vom 16. März 1804 erneuerten Verordnung vom 17. Auguſt 1792 bei Verluſt ihres Vermögens und Unterthanenrechts, wenn ihr Aufenthalt bekannt iſt, ſpezialiter, im entgegengeſetzten Fall aber ediktaliter vorgeladen; b) alle Jene, die nach dem eben bemerkten Edikte vom 16ten März 1804 ſich entweder ohne Paß als Knechte oder Handwerksleute ins Ausland begeben, oder wenn ſie zwar einen Paß ausgewirkt, die geſetzliche Wanderzeit aber ohne erhaltene Erlaubniß überſchritten, und ihrer Obrigkeit von ihrem Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben, auf die nämliche Art, und unter gleichem Prajudiz vorzuladen. c) Denjenigen hingegen, welche ſchon vor gedachter Verordnung vom 16. März 1804 ohne Paß oder mit Ueberſchreitung der Wanderjahre ſich ins Ausland begeben haben, wenn ihr Aufenthalt bekannt iſt, Jedem insbeſondere, im andern Fall aber durch öffentliche Publikation bekannt zu machen, daß ſie binnen einem hinreichenden Termin ſich wieder in ihrer Heimath einzufinden hätten, widrigenfalls alsdann obbemerkte Präjudizen der Landesverweiſung und Vermögenskonfiskation gegen ſie ebenfalls würden in Vollzug geſetzt werden. Indem man nun obbeſagte Standes- und Grundherrliche Aemter hievon in Kenntniß ſetzt, werden dieſelbe zugleich zum unverweilten Vollzug dieſer Verordnungen mit dem Anhang angewieſen, daß ihnen die in der Verordnung vom 4. Februar 1807 berührte Tabellen durch die großherzogliche Landvogteien und Oberämter werden mitgetheilt werden, und daß dieſe Tabellen künftig am Schluſſe jeden Jahrs durch gedachte Landvogteien anher einzuſenden ſeien.

Mannheim den 3. Februar 1808.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 30.

---

4.

## Nr. 53.

### Berichts-Abforderung, ob in dem untergebenen Amtsbezirke die Gewohnheit herrſche, daſs auch andere als berechtigte Schild- und Strauſswirthe Branntwein im Einzelnen ausſchenken.

Sämmtlichen Großherzogl. Ober-, Obervogtei- und Aemtern der oberrheiniſchen Provinz wird andurch aufgetragen, binnen 4 Wochen ausführlichen Bericht anher zu erſtatten: ob in dem untergebenen Amtsbezirke die Gewohnheit herrſche, daß andere Perſonen als berechtigte Schild- und Strauß-wirthe oder ſonſtige von Ober-Polizeiwegen dazu authoriſirte Perſonen Branntwein im Einzelnen ausſchenken, und welche Anſtände gegen Aufhebung ſolcher Gewohnheit vorwalten?

Freiburg den 4. Februar 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Dreyer. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 11 S. 77.

---

## Nr. 54.

### Berichts-Abforderung, das Ausſchenken des ſelbſt gezogenen Weins betreffend.

Von ſämmtlichen Exekutiv-Behörden erwartet man binnen 4 Wochen darüber Bericht, ob und in wie fern bisher in ihrem Diſtrict jedem Einwohner erlaubt geweſen ſei, den ſelbſt gezogenen Wein im Einzelnen verzapfen und ausſchenken zu dürfen? ob der verzapfte Wein auch in den einzelnen Privathäuſern getrunken, und alſo Zechgeſellſchaften gehalten werden, oder ob der Wein nur über die Straße geholt werden dürfe? und welche Abgaben davon entrichtet werden.

Dabei werden gedachte Stellen aufgefodert, ihr Gutachten berichtlich abzulegen, in wie fern Beſchränkungen oder Ausdehnungen der bisherigen Obſervanz nach Lokalverhältniſſen etwa räthlich ſeyen? — Es ſey jedoch dabei in Betrachtung

zu ziehen, daß das Ausſchenken in Privathäuſern keineswegs begünſtigt ſey.

Verfügt bei großherzogl. Regierung der Landgrafſchaft,
Freiburg am 4. Hornung 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Dreyer. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 66.

---

## Nr. 55.

## Die Einſendung der jährlichen Tabellen über Maaſs, Gewicht ꝛc. betreffend.

Um die Oberaufſicht über die den exekutiven Stellen obliegende Fürſorge für richtiges Maaß, Gewicht, und für gute Einrichtung der Mühlen zu führen, findet man nothwendig, zu verordnen, daß jede Unterpolizeibehörde die über die Viſitation dieſer Polizeigegenſtände jedesmal verfaßten Protokolle oder Tabellen im Laufe jeden Jahres, und ſpäteſtens bis zum 31ten Dezember hieher zur Einſicht vorlege.

Wo die Ausführung dieſes Befehles beſondere Anſtände hätte, erwartet man darüber Anzeige.

Die landesherrlichen Oberämter, zu deren Bezirk ſtandesherrliche Aemter gehören, ſorgen für Vollzug der betreffenden Maßregeln in jenen Diſtrikten, und ſenden die darüber verfaßten Protokolle oder Urkunden hieher ein.

Freiburg den 4. Hornung 1808.

Verfügt bei Großherzoglich Badiſcher Regierung der Landgrafſchaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Dreyer. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 67.

---

## Nr. 56.

## Handelsverhältniſse mit dem Auslande betreffend.

(R. 1025.) Die Landvogteien Mosbach, Miltenberg und Wertheim, dann die ſämmtliche Stadtvogtei-, Ober- und Aemter werden hierdurch an die unverſchiebliche Erſtattung der durch Beſchluß vom 5ten Dezember v. J. N. 1732 die Handelsverhältniſſe mit dem Ausland betreffend aufhabende Berichte erinnert.

Mannheim den 4ten Februar 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 30.

---

## Nr. 57.

## Bericht von Güter und Gefälle betr.

(R. N. 1009.) Da noch mehrere Standes- und Grundherrliche Behörden, ſo wie großherzogliche Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemter mit ihren durch Beſchluß vom 24. November v. J. R. N. 1437 erforderten Berichten über die Güter und Gefälle inländiſcher Stifter, und Gefälle im Auslande rückſtändig ſind, ſo werden dieſelbe an deren unverſchiebliche Erſtattung hierdurch erinnert.

Mannheim den 4ten Februar 1808.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 8 S. 30.

---

## Nr. 58.

## Auftrag an die Ober- und Aemter, die noch nicht im Feuer-Societäts-Verbande einverleibten landesherrlichen Gebäude ſchätzen zu laſsen.

Da es ſich dermalen um die Einverleibung der landesherrlichen Gebäude in die Feuerſocietät handelt, ſo wird anmit

den ſämmtlichen dieſſeits unterſtehenden Ober= und Aemtern aufgetragen, alle in ihren Amtsbezirken ſich etwa befindende landesherrliche Gebäude, die dem Feuerſocietäts=Verbande noch nicht einverleibt ſind, durch beſonders beeidigte kunſtverſtändige Männer abſchätzen zu laſſen, und die diesfälligen Schatzungsprotokolle längſtens binnen 4 Wochen anher einzuſenden. Freiburg am 6. Februar 1808.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 9 S. 57.

---

## Nr. 59.

### Den Preis und die Abgabe der Regierungs- und Provinzialblätter, dann die Einſendungs-Art der Inſerate für das Provinzialblatt und die Zeitung der Provinz betreffend.

Da die auf das General=Edikt über die Verkündungs=Anſtalten gefolgte Nachtrags=Verordnung, den Preis der Provinzblätter betreffend, noch in einem Regierungsblatt vom abgelaufenen Jahrgange erſchienen iſt, und die Blätter jenes Jahrganges in der Provinz Oberrhein noch nicht in ſolcher Allgemeinheit diſtribuirt wurden, wie es mit den Blättern des laufenden Jahres geordnet iſt; ſo findet man paſſend, dasjenige aus gedachter Nachtrags=Verordnung, deſſen allgemeine Kundwerdung erforderlich iſt, hier abdrucken zu laſſen, wobei zugleich noch einige weitere Weiſungen zur jeweils erforderlichen Belehrung angefügt werden.

Auszug aus der landesherrlichen Verordnung im Regierungsblatt Nr. 45 von 1807 — den Preis der Regierungs= und Provinzialblätter betr.

„In der Verordnung über die Landesblätter, welche durch Nr. 37 der dießjährigen Regierungsblätter verkündet wurde, iſt unter anderm im Artikel 5 der Preis des Regierungsblatts

auf Ein Gulden Zwanzig Kreuzer, und im Art. 8 jener der Provinzblätter auf Ein Gulden Zwölf Kreuzer mit dem Beding feſtgeſetzt worden, daß die Belieferung nur durch die Poſt, und aller Orten im Land in gleichem Preis geſchehen könne, und desfalls der Verleger der Poſt einen billigen Rabatt am Preis zu gut kommen laſſen müſſe.

Die inzwiſchen eingekommenen Vorſtellungen der Poſt- und Verlags-Behörden, und die dadurch veranlaßten verſchiedenen Aufklärungen, werden nunmehr Anlaß, folgende nähere Preisbeſtimmung auch Rabatts- und Speditions-Regulirung eintreten zu laſſen.

Es bleibt dabei, daß nach Art. 18 die jedesmalige Belieferung der Blätter, die nicht in Sammlungen geſchiehet, ſo bald ſie an Jemanden mittelbar oder unmittelbar gelangen ſoll, der nicht innerhalb der Poſtſtation des Verlagsorts geſeſſen iſt, durch niemand anders als durch die Großherzogl. Poſten geſchehen dürfe.

Es bleibt dabei, daß der Preis dieſer Blätter für alle jene, welche unmittelbar von der Verlags-Handlung dieſelbe in obgedachter Maſſe beziehen können und dürfen, in dem oben angeſetzten Termin bezogen werden möge.

Für alle jene, welche geſetzmäßig unentgeldliche Lieferung der Blätter vom Verleger zu fordern haben, muß die Poſt die Spedition auch unentgeldlich beſorgen.

Für alle jene, welche mittelſt der Poſt ihre Exemplare zahlbar zu beziehen haben, iſt der Preis des Verlegers, um den er ſie an die Poſt abgeben muß, auf Ein Gulden Fünfzehn Kreuzer bei dem Regierungsblatt, und auf Ein Gulden Zehen Kreuzer bei den Provinzblättern gemindert, dagegen der Preis, um welchen die Poſt ſolche an den Abnehmer, er ſey nah oder fern, abliefern muß, für das Innland bei dem Regierungsblatt auf Ein Gulden Vierzig Fünf Kreuzer, und für das Provinzblatt auf Ein Gulden Vierzig Kreuzer, für das Ausland aber Franco Grenze bei dem Regierungs- ſo wie bei dem Provinzialblatt auf Zwei Gulden geſetzt, ſo, daß nachmals in der Differenz dieſes Abgabs- gegen den Ueber-

nahms-Preis, die Poſt ihre Speditions- und Frachtkoſten zu ſuchen hat.

Den Abnehmern iſt die Poſt die Abgabe der Blätter nur an einem Stationsort (ohne Umſchlag) ſchuldig; wer alſo an Nebenorten wohnt, muß ſeine Beſtellungen machen, daß und wie ſie am Stationsort erhoben werden ſollen, oder ſich desfalls mit der Abgabs-Poſt benehmen.

Da die Poſtordnung und die Verträge mit ſich bringen, daß für alle Briefe der obrigkeitl. Stellen in Prozeß- und Partien-Sachen, von der aufgebenden Stelle das Porto auf Koſten der betroffenen Parthie bezahlt werde, mithin dieſes auch die Briefe, womit die in die Provinzblätter geeigneten zahlbaren Einrückungs-Artikel eingeſendet werden, treffen muß, hier aber unter dem Vorwand der Schwierigkeit der Porto-Erhebuug viel Unordnung bisher untergelaufen iſt, ſo wird zu deren Vermeidung hiermit verfügt:

a) Jede ſolche an die Verlags-Handlung zur Einrückung erfolgende Einſendung eines zahlbaren Inſerats iſt ohne weitere Rückſicht auf ihre Größe als ein einfacher Brief anzuſehen, mithin

b) Neben der vorgeſchriebenen Einrückungs-Gebühr auch dieſer bekannte Brieftax vom Aufgabs- bis zum Abgabsort mit von der Partie zu erheben, ſofort

c) Mit jener Gebühr an den Verleger ohne beſondere Verrechnung zu zahlen."

Hierzu wird a) was die Abgabe der Blätter von der Poſt anlangt, noch insbeſondere bekannt gemacht, daß vermöge eines von dem Oberpoſtamt in Carlsruhe gemachten und von hohem Miniſterio angenommenen Vorſchlags, jedem Ober- und Amt die Zahl der ſämmtlichen Exemplare des Regierungsblattes für daſſelbe und ſeine Amts-Gemeinden von dem Abgabs-Poſtamt offen werden übergeben werden, worauf die Beamtung gedachte Blätter an die ihm angehörigen Behörden diſtribuiren, und den von dieſen zu erhebenden Betrag an das Poſtamt bezahlen ſoll.

b) Die Einſendungsart der Inſerate anlangend, werden

alle betreffenden Behörden nach obigem insbeſondere darauf attent gemacht, daß 1) Publikate in Prozeß- und Parthie-Sachen an das Verlags-Comptoir des Provinzblattes dahier, hingegen 2) alles was ſonſt amtshalber publizirt wird, dem Art. 16 des General-Edikts über die Verkündungs-Anſtalten gemäß, an dieſe Regierung (jedoch blos unter Couvert und ohne alle Begleitung) einzuſenden ſey. Endlich 3) da bemerkt worden, daß ſehr viele ſolcher Publikate, welche, nach dem Sinn des Art. 3 des eben angezogenen General-Edikts, nicht nur in das Provinzialblatt, ſondern danebſt auch in das Zeitungsblatt der Provinz gehören, nur für das erſtere eingeſendet werden, wodurch es ſohin der Aufmerkſamkeit der Zeitungs-Redaktion überlaſſen iſt, ſolche Publikate in ihr Blatt aufzunehmen, oder nicht; ſo werden ſämmtliche Behörden, die es betrifft, andurch auf gedachten Art. 3 mit dem Beifügen verwieſen, daß alles, was nach Maßgabe deſſelben in beide Blätter zu kommen hat, z. B. die beſonders häufigen Schuldenliquidationen ꝛc. auch ausdrücklich für beide, und zwar, damit die Akten des Provinzialblattes in ihrer Vollſtändigkeit bleiben mögen, für jedes in einem beſonders zu fertigenden Manuſcript eingeſendet werden ſolle.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung: Freiburg den 9. Februar 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Müller. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 65.

---

Nr. 60.

## Berichts-Abforderung, ob bei den Färbermeiſtern die Gewohnheit des ſogenannten Geſellen-Ausſchenkens beſtehe?

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Magiſtraten (Freiburg ausgenommen) wird andurch aufgetragen, in Zeit

vier Wochen, über Einvernehmung der, in ihren Amtsbezirken etwa befindlichen Färberzünfte, Bericht anher zu erſtatten, ob bei den Färbern in dem einen oder andern Orte auch die Gewohnheit des ſogenannten Geſellen-Ausſchenkens beſtehe? wornach jeder fremde Färbergeſell, der an einem Feiertag Abends ankömmt, von den im Orte befindlichen Geſellen in die Herberge geführt, und von denſelben bewirthet wird; dann im beziehenden Falle, ob zur Abſtellung dieſes, zu Unfugen aller Art führenden Handwerks-Gebrauches ein Anſtand obwalte? Freiburg den 9. Februar 1808.

Verfügt bei der Großherzogl. Regierung.

Stirkler.

Dreyer. Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 67.

---

## Nr. 61.

## Stiftungs-Rechnungen betreffend.

(R. N. 431.) Aus verſchiedenen, wegen Einſendung der Mildenſtiftungs-Rechnungen eingekommenen Berichten hat man erſehen, daß von mehreren Stellen hierunter nur Allmoſen-Rechnungen verſtanden wurden. — Da aber hierunter auch die Heiligen-, Bruderſchafts-, Kapellen- und Frühmeßſtiftungs-Rechnungen begriffen ſind; ſo ſiehet man ſich veranlaßt, ſämmtliche Land- und Stadtvogteien, Oberämter und Aemter hierauf mit dem Anfügen aufmerkſam zu machen, zu ſorgen, daß auch dieſe Rechnungen ebenfalls zu gehöriger Zeit anher zur Vornahm der Superreviſion eingeſendet werden.

Mannheim den 10ten Februar 1808.

Großherzogl. kathol. Kirchen-Oekonomie-Kommiſſion.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 9 S. 33.

---

## Nr. 62.

## Generale an ſämmtliche Obervogtei-, Ober- und Aemter, auch Brandgelder-Recepturen.

Die ungeſäumte Fertigung der Taxationstabellen betreffend.

Nachdem nunmehr durch das Regierungsblatt vom 7ten dieſes die neue Brandverſicherungs-Ordnung für das ganze Großherzogthum Baden zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden iſt; ſo werden ſämmtliche Obervogtei-, Ober- und Aemter, auch Recepturen andurch aufgefordert, die Taxationstabellen, die nach der erſagten Brandverſicherungsordnung, Abſchnitt III, pünktlich anhero eingeſendet werden müſſen, nunmehr durchaus und ſobald als möglich allenthalben zu fertigen, und zur diſſeitigen Landesſtelle unverweilt zu übermachen; worunter jedoch diejenigen Stellen nicht gemeint ſind, die nach der alten Ordnung dieſer Aufforderung ſchon zuvorgekommen ſind, ſondern nur jene betrifft, die der diſſeitigen Brandverſicherung erſt kürzlich einverleibt worden, und jene, die der ſchon längſt bekannten Verordnung bisher noch kein Genüge geleiſtet haben. Verordnet von der Großherzoglich Badiſchen Staats-Anſtalten-Direktion.

Karlsruhe den 11. Februar 1808.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 67.
Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 46.
Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 37.

---

## Nr. 63.

## General-Dekret an ſämmtliche Beamtungen und Schulviſitatoren.

Den Gebrauch der Schulkinder zum Terminiren betreffend.

Man hat ſehr ungern wahrgenommen, daß bisweilen die Kloſtergeiſtlichen, welchen das Terminiren verſtattet worden, ſich dazu der Schulkinder bedienen. Da hierdurch der Unterricht der Kinder gehindert, die Schulordnung geſtört, und ſonſt mancher üble Eindruck bei der Jugend veranlaßt

wird, ſo wird dieſes hiermit auf das ernſtlichſte verboten, und ſind die Pfarrämter, als welchen die nähere Aufſicht auf die Schulen vom Staate anvertraut worden iſt, anzuweiſen, darauf genau zu ſehen, daß künftig in keinem Fall und unter keinerlei Vorwand die Schulkinder zum Terminiren gebraucht werden.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10. S. 45.

---

## Nr. 64.

## Die Beilagen zu den bei dieſſeitiger Regierung eingereichten Exhibiten betreffend.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß ſowohl die untern Stellen, als Advokaten und ſonſtige Schriftverfaſſer ihren Exhibitis viele unnöthige Beilagen anlegen, wodurch nicht allein unnöthige Koſten verurſacht, ſondern auch die Akten nachtheilig vermehret werden.

Zu Abſtellung dieſes Mißbrauchs wird daher verordnet:

1) Zu ſolchen Eingaben, welche nach der Einreichung unmittelbare Beſtandtheile der Regierungsakten werden, ſind keine ſolche Schriften oder Urkunden als Beilagen zu legen, die vermuthlich bereits bei den Regierungs- oder den mit dem Gegenſtand in Verbindung ſtehenden Unterbehörde-Akten in Unterſchrift oder Abſchrift vorhanden ſind, ſondern es iſt ſich lediglich auf dieſelben mittelſt Allegation des Datums, Inhalts, oder der ſonſtigen hinreichenden Merkmale zu beziehen.

2) Alle zur Förmlichkeit eines Vortrags nothwendige Urkunden ſind in der Regel in Urſchrift, oder wenigſtens in beglaubter Abſchrift anzulegen.

3) Die Ober- und Aemter, auch ſonſtige Exekutiv-Stellen ſollen die bei ihnen gepflogenen Verhandlungen, eingezogenen Berichte beilegen ꝛc. ꝛc. über Geſuche und Gegenſtände nicht leicht in Abſchrift, den anher zu erſtattenden Berichten beilegen; ſondern, nachdem ſie nach der Separations-Methode über jedes einzelne Objekt ſeparate Akten conſtituirt haben, ſolche ihren Berichten anlegen. Dieſe werden ihnen nachmals

ſtets mit der Reſolution zurückgeſendet, von ihnen fortgeſetzt, und wenn der Gegenſtand wieder rekurrent wird, wieder eingeſendet oder eingefordert, ſo daß die Regierungs- und Unterbehörde-Akten, ein Ganzes bilden.

4) Das zweckloſe Abſchreiben und Beilegen früher vorgekommener Eingaben und ergangener Reſolutionen, ſo wie überhaupt jede Uebertreibung in den Beilagen wird mit Strafe belegt werden. — Verfügt Freiburg den 13. Februar bei der Großherzogl. Regierung der Provinz Oberrhein.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Fahnenberg. Vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 85.

---

## Nr. 65.

### Berichtsabforderung, die Feier der Kirchweihen betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter, auch Magiſtrate haben berichtlich anzuzeigen, auf welche Tage an den einzelnen Orten ihres unterhabenden Bezirks (incluſive des ſtandesherrlichen Gebiets) die Kirchweihen bisher gefallen ſind, wie und binnen wie vielen Tagen die weltliche Feier bisher gehalten worden? ob damit ein Markt verbunden ſey? und ob ein Anſtand vorwalte, dieſe Feier auf einen Tag im Jahr allgemein zu verlegen. — Freiburg am 13. Februar 1808.

Verfügt bei der Großherzogl. Regierung.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

C. v. Bauer. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 85.

---

## Nr. 66.

### Volkszählungs-Tabellen-Einſendung betreffend.

(R. N. 1357.) Sämmtliche Land- und Stadtvogteien, Oberämter und Aemter werden andurch angewieſen, in Ge-

folg erlaſſener Generalverordnung vom 2ten Jänner v. J. Nr. 26 die Volkszählungs-Tabellen für das abgewichene Jahr unter legaler Strafe innerhalb 8 Tage unfehlbar anher einzuſenden. Mannheim den 13ten Februar 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 9 S. 33.

---

### Nr. 67.

## General-Dekret an ſämmtliche Badiſche Vogteien, Ober- und Aemter der mittelrheiniſchen Provinz.

Das Lehrer-Perſonal an ſämmtlichen Mittelſchulen des Großherzogthums betreffend.

Sämmtliche Großherzogliche Landvogteien, Ober- und Aemter der Mittelrheiniſchen Provinz (excluſive des Oberamts Karlsruhe) werden, einem Großherzoglichen gnädigſten Befehl zufolge, hierdurch aufgefordert, von allen an den in ihrem Bezirk befindlichen Lyceen, Gymnaſien, Pädagogien und lateiniſchen Schulen angeſtellten Lehrern ein genaues Verzeichniß mit Vor- und Zunamen und Amts-Qualifikation derſelben in möglichſt kurzer Zeit und ſpäteſtens in 4 Wochen von Zeit der Publikation an hierher einzuſenden.

Karlsruhe den 15. Februar 1808.

Großherzogl. General-Studien-Commiſſion.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 90.
Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 53.
Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 12 S. 45.

---

### Nr. 68.

## Amneſtirte franzöſiſche Emigrirte betreffend.

(R. N. 1464.) Da nach geſchehener Anzeige verſchiedene Aemter mit der unterm 11ten November v. J. durch die öffentlichen Blätter und beſonders durch das Provinzialblatt Nr. 46 S. 458 verordneten Einſendung der Verzeichniſſe ſämmtlicher in ihren reſp. Bezirken ſich aufhaltenden amne-

ſtirten franzöſiſchen Emigrirten ſich noch im Rückſtande befin= den; ſo werden dieſelbe andurch wiederholt angewieſen, die befraglichen Verzeichniſſe innerhalb acht Tagen unfehlbar an= her einzuſenden. Mannheim den 16ten Februar 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 10 S. 37.

Nr. 69.

## Unterſuchung der Verbrechen betreffend.

(P. G. N. 101.) Vermög der unterm 4. l. M. Nr. 372 eingelangten gnädigſten geheimen Rathsbeſchließung werden ſämmtlich großherzoglich badiſche Landvogteien und Oberämter angewieſen: daß, wenn ein großherzoglich badiſcher Patri= monial=Unterthan in einem diesſeitigen ſtandesherrlichen Ge= biet ein Verbrechen begangen habe, die desfallſige Unterſuchung von dem Hoheitsamt oder derjenigen landesherrlichen Land= vogtei, in deſſen oder deren Bezirk das Verbrechen begangen worden ſey, geführt werden müſſe; wornach ſich alſo ſämmt= liche Landvogteien und Oberämter in vorkommenden Fällen zu achten haben. Verfügt im großherzoglich badiſchen Hof= gericht des Niederrheins.

Mannheim am 19. Februar 1808.

Frhr. v. Hacke.

Courtin. vdt. Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 77.
Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 11. S. 77.
Aehnliche Verkündung vom 16. Februar 1808.

Nr. 70.

## Tax-, Sporteln- und Stempel-Beträge ſind unmittelbar an die betreffende Verrechnung des Amts-Bezirks, worinn ſich die leiſtende Parthie befindet, einzuſenden.

Man hat bei mehrern Fällen wahrgenommen, daß die dießſeitigen Tax= Sporteln= und Stempelanſätze noch fortan

an das Regierungs-Expeditamt von den Partheien und Behörden eingeſendet werden. Da nun dieſes zu nicht geringen Unordnungen und Weitläufigkeiten bei der Verrechnung Anlaß giebt: ſo wird anmit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß alle von hieraus angeſetzt werdende Tax-, Sporteln- und Stempelbeträge nicht mehr an das dießſeitige Regierungs-Expeditamt eingeſendet, ſondern unmittelbar an die betreffenden Verrechnungen desjenigen Oberamts- oder Amtsbezirks, worinn ſich die zu leiſtende Parthei befindet, abgeführt werden ſollen.

Decretum in Regim. Landgrav. — Freiburg den 20ten Februar 1808.

Vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 90.

## Nr. 71.

## Berichtsabforderung, die Behandlung der Vagabunden betreffend.

Sämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter, auch Standes- und grundherrliche Aemter und Magiſtrate der Landgrafſchaft werden in Folge Miniſterial-Erlaſſes des großherzoglichen Geheimen Polizeidepartements andurch aufgefordert, über die Art und Weiſe, wie die Vagabunden zweckmäßiger zu behandeln und zu beſtrafen, allenfalls auch mittelſt Einführung eines Schubſiſtems fortzuſchaffen ſein möchten? ihr berichtliches Gutachten binnen 4 Wochen anher einzuſenden. — Verfügt bei der großherzoglichen Regierung der Landgrafſchaft. Freiburg den 23ten Februar 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Fahnenberg.

Vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 89.

## Nr. 72.

## Die zu beobachtenden Formalitäten bei den amtlichen Berichten und Eingaben betreffend.

Da man vielfältig wahrgenommen, daß mehrere Ober- und Aemter der oberrheiniſchen Provinz bei ihren Berichten und Eingaben diejenigen Formalitäten und Vorſchriften nicht beobachten und befolgen, welche doch theils in der Landesorganiſation, theils in nachherigen ſpeziellern Verordnungen aufgeſtellt worden ſind; ſo findet man für nöthig, denſelben anmit mehr Aufmerkſamkeit zu empfehlen, beſonders aber folgende Punkte zu wiederholen:

1) Es darf durchaus, und nicht ohne die äußerſte Noth kein größeres und kleineres Format zu den Berichten, Eingaben und deren Beilagen, als jenes des gewöhnlichen Folio genommen werden.

2) Das Papier ſelbſt (die Protokolle und Akten ausgenommen) muß beſchnitten nnd weißes Papier ſeyn.

3) Jede Stelle muß in fronte des Berichts ſich ſelbſt benennen, als:

Gehorſamſter Bericht des Ober (Vogtey) Amtes NN.

Sodann rechter Hand das Dekret oder ſonſtige Verfügung, die den Bericht veranlaßt hat, und linker Hand den Betreff der Sache bemerken, als

Ad Extr. prot. (Decretum) (Rescriptum)
vom ten 1808. Nr.

Das Geſuch des NN.
und — — — betreffend.

4) Im Contert darf man ſich nicht des Ausdruckes „Hochlöbliche Regierung“ bedienen, ſondern man ſchreibt: „Eine Großherzogliche Hochpreisliche Regierung.“

5) Die Ober- und Aemter laſſen in ihren Berichten, wenn ſie von ſich ſelbſt reden den Beiſatz: „Großherzoglich“ hinweg, und die Beamten unterſchreiben ſich blos mit ihrem Namen. Endlich

6) Sind zur mehrern Erſparniß der großen Papierkonſumtion die Adreſſen jedesmal, wo nur immer möglich und thunlich, auf den Bericht ſelbſt zu ſchreiben, und dagegen die beſondern Couvertirungen mit einem eigenen Ueberſchlag zu vermeiden.

Man empfiehlt dabei die Vorſicht, inwendig beim Schreiben auf der Seite, wohin das Siegel zu ſtehen kommen möchte, ſo viel Raum, als das Siegel erfordert, leer zu laſſen, damit die Eröffnung nichts verletze.

Decretum in Regim. Landgrav.

Freiburg den 23. Februar 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

von Rotteck. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 107.

---

## Nr. 73.

## Generaldekret an ſämmtliche Ober-Aemter und Verrechnungen der Markgrafſchaft.

Die richtige Erhebung des Weinohmgeldes und die deßhalb zu führenden Weinſiegler-Büchlein betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die Büchlein, welche die geordneten Weinſiegler zu dem Ende halten ſollen, um darin die Weine zu notiren, die von den Wirthen eingelegt werden, nicht mit gehöriger Ordnung und Aufmerkſamkeit geführt werden, und daß überhaupt die Art, wie ſie bisher geführt worden, leicht zu Unterſchleifen durch doppelte oder nach Gefallen zu verändern mögliche Exemplare Anlaß geben könne, und da ferner in Erwägung gezogen worden iſt, daß eine richtige Berechnung und Erhebung des Weinohmgeldes allein auf der Zuverläſſigkeit beruhe, womit dergleichen Büchlein geführt werden; ſo hat man, zu mehrerer Erreichung dieſes Zwecks, zu verordnen dienlich gefunden, daß dergleichen Büchlein künftig vermittelſt ſtarken Fadens geheftet, die Enden des Fadens von dem Rücken des Büchleins auf deſſen

erſtes Blatt übergezogen, auf dieſem vermittelſt der Aufdrucung des Siegels des verordneten Landkommiſſärs oder Zollinſpectors befeſtigt, das Büchlein von dieſem foliirt, und die Zahl der Folien auf dem erſten Blatt bemerkt werde.

Den Oberämtern und Verrechnungen wird daher aufgegeben, die Einleitung zu treffen, daß die Büchlein der Weinſiegler auf dieſe Art durch die Land-Commiſſarien und Zollinſpectoren präparirt und den Weinſieglern von Zeit zu Zeit zugeſtellt, auch darauf geſehen werde, daß dieſe Verordnung vom 23. April 1808 an in Vollzug geſetzt und überall gehörig beobachtet werde.

Decretum Karlsruhe in Camera den 23. Febr. 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 57.

## Nr. 74.

## Die Quartalberichte über die unehelich gebornen Kinder betreffend.

Man hat gut gefunden, die Anordnung zu treffen, daß ſtatt der bisher von den Baden-Durlachiſchen Specialaten an hieſige Rechnungskammer eingeſandten Quartalberichte über die unehelich gebornen Kinder künftig von den Pfarrämtern jedes Quartal ſolche Auszüge aus den Kirchenbüchern unmittelbar zu den betreffenden Verrechnungen eingeſchickt werden ſollen. Die letztern werden dabei angewieſen, dieſe Auszüge mit den ihnen von den Oberämtern ebenfalls am Schluß jeden Quartals mitgetheilt werdenden Straf-Extracten zu vergleichen, die in den Extracten nicht enthaltene Fälle zu extrahiren, und ſie bei den Oberämtern in Zeiten zu übergeben, damit dieſe die Strafen annoch anſetzen und ſolche der Verrechnung zum Einzug bekannt machen. Die Oberämter, Specialate und Verrechnungen haben ſich alſo darnach zu benehmen.

Decretum in Camera. Karlsruhe den 23. Febr. 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 14 S. 61.

## Nr. 75.

### Branntwein-Impost betreffend.

(1435 K.) In Folge Entſchließung geheimen Raths, Finanzdepartement, vom 10. d. M., Nr. 1012, wird hiermit verordnet, daß ein Impoſt von fünfundzwanzig Gulden auf jedes Fuder Branntwein (Durlacher Eiche) oder zwanzig ein Gulden auf das Fuder (Heidelberger Eiche) das aus dem Auslande eingeführt, und im Großherzogthum niedergelegt werde, erhoben, und dieſe Auslage auf das geſammte Großherzogthum ausgedehnt werden ſolle. Sämmtlichen Oberämtern, Aemtern, Verrechnungen und Zollſtätten, wird ſolches zu dem Ende eröffnet, um die Uebertreter nach den beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen, die Anzeiger aber zu belohnen und auf pünktlichſte Erhebung dieſes Gefälls, wovon eine Spezifik-Vorlage mit den Weinimpoſt-Regiſtern anher zu machen iſt, ſtreng zu wachen.

Mannheim den 25ten Februar 1808.

Großherz. bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 14 S. 35.
Oberrheiniſches " 1808 Nr. 15 S. 108.
Aehnliche Verkündung vom 8. März 1808.

---

## Nr. 76.

### Betreibung der ausſtändigen Berichte über den in den betreffenden Amtsbezirken beſtehenden Weggeld-Bezug.

Da mehrere Aemter und Stadtmagiſtrate mit ihren, durch das hieſige allgemeine Intelligenzblatt vom 14. Oktober des vorigen Jahrs Nr. 82 erforderten Berichten über den in ihren Amtsbezirken beſtehenden Weggeldbezug noch im Ausſtande haften: ſo werden dieſelben zu deren unverzüglicher Einſendung hiedurch erinnert; zugleich aber die ſämmtlichen in den großherzoglichen Hoheitslanden der oberrheiniſchen Provinz

befindlichen ſtandesherrlichen Aemter aufgefordert, binnen 14 Tagen zuverläſſig berichtlich hieher anzuzeigen, ob in ihren Jurisdiktions-Bezirken eine Chauſſee- oder Weggeld-Abgabe eingeführt ſey? in was dieſes Weggeld beſtehe? dann für welche Diſtanz, und für welche Kaſſe daſſelbe bezogen werde: auch wie viel endlich nach einem Durchſchnitt in den Jahren 1786 bis 1795, und von da bis jetzt ertragen habe?

Freiburg den 26. Februar 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Gräſle. vdt. Jäck.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 14 S. 97.

---

## Nr. 77.

## Pfandbeſtellung betreffend.

(R. N. 1961.) Da aus mehreren eingekommenen Berichten zu erſehen geweſen, welche mißfällige Gebräuche in den Souveränitätslanden, hinſichtlich der prätoriſchen Pfandbeſtellungen gegen die beſtehenden Verordnungen noch vorwalten, ſo ſieht man ſich veranlaßt, andurch näher zu beſtimmen, daß in beſagten Landen ſich hierunter ganz nach der beſtehenden Obergerichtsordnung vom Jahre 1807, und der im Nachtrage hiezu §. 229 enthaltenen Rechtsbelehrung für die Zukunft genau zu achten, ſohin keine prätoriſche Pfandbeſtellungen fernerhin mehr zu ertheilen ſeyen.

Mannheim den 27. Februar 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 49.

---

## Nr. 78.

## Den Spatzenfang betreffend.

Schon ſeit längerer Zeit iſt man von der ehemals angenommenen irrigen Meinung, als ob die Spatzen oder Sper-

linge nur ſchädlich, und in keinem Fall nützlich ſeyen zurückgekommen; man hat ſich überzeugt, daß der Vortheil den ſie durch Wegräumung der wahrhaft ſchädlichen Raupen und anderer Inſekten der Land- und Forſtwirthſchaft verſchaffen, den ihnen Schuld gegebenen Nachtheil bei weitem überwiege, und daher Verordnungen, die ſonſt ihre gänzliche Ausrottung bezielten, nur auf die Verhütung ihrer zu großen Anhäufung eingeſchränkt. In Erwägung deſſen, und durch mehrere ſeit einiger Zeit in dieſem Betreff eingelaufene Amtsberichte ſieht man ſich zu verordnen bewogen, daß von den ältern Verordnungen als 15. Dezember 1759, 4. März 1774, 28. November 1775, und der jüngſten Verordnung vom 15. Febr. 1799, die im allgemeinen und jährlich eine Verminderung dieſer Vögel beabſichtet, abſtrahirt werde, und man ſich darauf beſchränke, die örtliche zu große, und dann der Landwirthſchaft ſchädliche Anhäufung derſelben zu vermindern. Als Mittel hiezu iſt indeſſen das Schießen zu koſtbar, und kann in polizeilicher Hinſicht auch nur dem Jagdperſonale überlaſſen werden. Das Einfangen hingegen im Winter iſt leicht, ergiebig, und kann ohne Koſten geſchehen. Die großherzogliche Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter haben daher an ſolchen Orten, worin ein Uebermaß jener Vögel wirklich vorhanden ſeyn ſollte, den Einwohnern die Anwendung der anderwärts zu deren Verminderung mit Erfolg eingeführten Mittel, nämlich die an ihren Häuſern, Scheuern zu bewirkende Befeſtigung von Krügen oder Töpfen, in welche ſie zu neſten angelockt werden, und dann mittels einer an der Seite dieſer Gefäße anzubringenden Oeffnung leicht zu fangen ſind, anzurathen, das Hinwegſchießen derſelben aber wegen des mancherlei damit verbundenen Unglücks durchaus nicht zu geſtatten.

Mannheim den 27. Februar 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 49.

## Nr. 79.

## Bekanntmachung.

Die kaiſerlich königliche Präfektur zu Mainz, hat durch ein Umlaufſchreiben vom 8. d. bekannt gemacht, daß durch eine Entſcheidung von dem Miniſter des Innern, die alten Gemeindeſchulden, welche vor dem 1. Jänner 1793 ihren Urſprung haben, entweder ganz, und auf einmal, oder nach und nach alsdann bezahlt werden könnten, wenn die Gemeinden parate Mittel dazu in Händen hätten, ohne daß ſie zu Veräußerungen oder Verpachtung auf lange Jahre, oder zu Ausſchlägen und außerordentlichen Auflagen ihre Zuflucht nehmen müßen. Welches hiemit den dieſſeitigen dabei betheiligten Unterthanen zu ihrer Masnahme bekannt gemacht wird.

Mannheim den 27. Februar 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 57.

## Nr. 80.

## Die Vorweiſung der Quittungen über geleistete Zahlungen betreffend.

Da aus eingelaufenen Anzeigen zu vernehmen gekommen iſt, daß ſteuerpflichtige Partheien nur deßwegen über die bei ihren betreffenden landesherrlichen Ober- und Aemtern nicht mit Quittungen ausgewieſenen Steuerzahlungen in die Execution gefallen ſind, weil ſolche die, über ihre an die breisgauiſche Landeskaſſe geleiſteten Zahlungen erhaltenen Quittungen auf den geſchehenen Aufruf ihres Ober- und Amtes nicht vorgewieſen haben; ſo werden hiemit die geſammten Breisgauiſchen, und überhaupt alle Zahlungsſchuldigen angewieſen, ihre für geleiſtete Zahlungen bei den betreffenden Kaſſen erhaltenen Quittungen dem vorgeſetzten Ober- und Amte auf Verlangen vorzuweiſen, weil ſonſt die aus dem Unterlaß entſtehende Folge einer Execution ihnen ſelbſt zugeſchrieben, und

bei Gemeinden nie der Gemeinde, ſondern dem ſchuldhaften Gemeindsverrechner zur Laſt fallen müßte.

Freiburg am 29. Februar 1808.

Verfügt bei der großh. Rentkammer der Landgrafſchaft.

Maler.

Gräſle. Haager.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 90.

---

Nr. 81.

**Die Verzollung der im Zolltarif vom J. 1733 unter dem Ausdruck Divers oder verſchieden vorkommenden Waaren.**

Sämmtlichen Breisgauiſchen Ober- und Aemtern, auch Magiſtraten wird nachſtehende, von der großherzogl. Kammer an die Zollämter und Gefällverwaltungen erlaſſene Verordnung vom 9. Jenner dieſes Jahrs wegen Verzollung der im Zolltarif vom Jahr 1733 unter dem Ausdruck Divers oder Verſchieden vorkommenden Waaren, auch zu ihrerſeitigem Wiſſen und Benehmen andurch bekannt gemacht.

Decret. in Regim. Landgrav. Freiburg den 1. Merz 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Gall.

„Da in dem Zolltarife vom 16. Sept. 1733 die aus Gold und Silber beſtehenden Galanteriewaaren von den gemeinen unterſchieden, und für jene 15 kr., für dieſe 10 kr. als Zoll per Zentner angeſetzt werden, und da die ſogenannten Buckelkrämer oder Hauſirer, wenn gleich der Zollſchein für ſie in der Regel ein Monat lang gültig iſt, ihre Waaren noch einmal verzollen müſſen, ſobald ſie eine Zollſtätte im Rheinthal betreten; ſo wird zur Vermeidung zweckloſer Unterſuchungen hiermit verordnet, ſich bei Ausſtellung der Zollſcheine genau an das Tarif, ſowohl in Anſehung der Benennung der Galanteriewaaren, als auch des Zollanſatzes zu halten, und

nur in dem Falle, wenn die Parthei ihre Waaren unter dem Ausdrucke „Diverſe oder Verſchiedene“ angibt, den höchſten Zoll mit 15 kr. per Zentner zu beziehen, zugleich auch derlei Krämer zu belehren, daß ſie ihre Waaren im Rheinthale noch einmal zu verzollen haben, wenn auch ihr von einem andern breisgauiſchen Zollamte erhaltener Zollſchein noch kein Monat alt ſeyn ſollte.“

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 107.

---

## Nr. 82.

## Die Haltung der Landesblätter betreffend.

Die Kammeral- und Landeskaſſen-Verrechnungen der dieſſeitigen Provinz, welche nicht bereits zu Haltung des Regierungs- und Provinzialblatts, oder zu einem von beiden, auf Rechnung der unterhabenden Kaſſen, autoriſirt ſind, werden dazu vom 1. Jenner 1808 an mit dem Anhang andurch legitimirt, daß bei kombinirten Dienſten ſolches nur einfach gehalten, und der Aufwand aus der ſtärkern Kaſſe beſtritten, die Blätter ſelbſt aber mit Nachholung der vom 1. Jänner 1808 bis jetzt erſchienenen Exemplare geſammelt, je zwei Jahrgänge weiß, von jeder Sorte eingebunden, beim Dienſt aufbewahrt und in das Inventarium eingetragen werden ſollen. Aus dem Regierungsblatt Nr. 45 vom vorigen Jahr iſt zu erſehen, daß die hieſigen Stellen unmittelbar bei den Verlegern, die auswärtigen aber bei den nächſtgelegenen Poſtämtern die Beſtellung dazu machen, und auf gleiche Art die ſtipulirten Preiſe hier, für das Regierungsblatt 1 fl. 20 kr., für das Provinzialblatt aber 1 fl. 12 kr., auswärts hingegen für erſteres durchaus 1 fl. 45 kr., für das Provinzialblatt hingegen 1 fl. 40 kr. per Jahrgang bezahlen müſſen.

Decretum Karlsruhe in Camera den 1. Merz 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 14 S. 61.

---

## Nr. 83.

## General-Decret an ſämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft, d. d. Karlsruhe den 1. Merz 1808.

Die Wahl und Beſtätigung der Ortsvorgeſetzten betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß künftighin die per majora neugewählte Ortvorgeſetzten, wenn keine beſondere Umſtände eintreten, die nach der amtlichen Anſicht Grund zu Verſagung der Beſtätigung werden könnten, jedesmal gleich nach der Wahl, jedoch unter Vorbehalt höherer Ratification von dem Oberamt (Amt) proviſoriſch eingewieſen, ſofort ſolche nach erfolgter Beſtätigung von Seiten der Regierung bei dem Oberamt (Amt) vor zwei Gerichts- und zwei Gemeinds-Deputirten, welche zu dieſem Ende an den Oberamtsort zu beſcheiden ſind, vorgeſtellt werden ſollen. Wonach ſich gehörig zu achten.

Decretum w. o.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 86.

---

## Nr. 84.

## Die Durchführung der zur italieniſchen Cavallerie gelieferten tauſend Stück Pferde betreffend.

Durch Erlaß des Großherzogl. Geheimenraths, Staatsdepartement vom 23. Februar l. J. Nr. 409, wird, unter der Eröffnung, daß durch Sieur André in Luxenburg eintauſend Stück Pferde zur italieniſchen Cavallerie geliefert würden, zur weitern Verkündung angeordnet, daß in der Provinz des Oberrheins dieſe Pferde von Zoll- und allen andern Abgaben, in ſo fern dieſe in die herrſchaftliche Kaſſe fließen, frei paſſiren zu laſſen ſeyen, daß aber dagegen die nicht in die herrſchaftliche, ſondern in die Kommun- und andere Kaſſen fließenden Chauſſee-, Weg- und Brückengelder wegen derſelben von den Conducteurs erhoben, und dieſe zu Vermeidung aller Miß-

verſtändniſſe an denjenigen Orten, wo dergleichen Abgaben letzterer Art gefordert werden, davon in Kenntniß geſetzt werden ſollen. Nach dieſer Anordnung haben ſich daher ſämmtliche Zollbehörden, ſo wie die Chauſſee-, Weg- und Brückengeld-Erheber, auch die Ortsvorſteher in der dieſſeitigen Provinz zu achten.

Freiburg am 2. Merz 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

von Stöcklern. v. Mayrn.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 108.

---

## Nr. 85.

## Die Amts-Verhältniſſe der katholiſchen Kirchen-Oekonomie-Kommiſſion betreffend.

Gleichwie die durch das Konſtitutionsedikt der kirchlichen Staatsverfaſſung beſtimmten Kirchen-Oekonomie-Kommiſſionen durch die vorjährigen Regierungsblätter Nr. 30 und 34 wirklich aufgeſtellet und organiſirt worden; ſo hat auch das 39. Regierungsblatt derſelben Amtsverhältniſſe ſowohl in Rückſicht der Perſonen als der Sachen und der Geſchäftsform beſtimmt.

Nachdem jedoch im vorigen Jahre das großherzogliche Regierungsblatt noch nicht für alle Theile der oberrheiniſchen Provinz der geſetzliche Verkündigungsweg für landesfürſtliche Anordnungen geweſen: ſo wird gegenwärtig, wo die ganze großherzogliche Landgrafſchaft der hieſigen Provinzregierung zur Adminiſtration zugetheilet iſt, in Gemäßheit des hohen Miniſterialerlaſſes vom 2. Febr. d. J. Nr. 672 aus erwähnten Amts-Verhältniſſen dasjenige als Geſetzbelehrung verbindlich kund gemacht, was den Ober- und Aemtern, auch Untergebenen über den Wirkungskreis der hieſigen Kirchen-

Oekonomie⸗Kommiſſion zur Nachachtung zu wiſſen erforderlich iſt.

Die Kirchen⸗Oekonomie⸗Kommiſſion iſt in Verhältniß gegen die Pfarrämter, auch Kirchen⸗ und Stiftungsrechner, ſo viel es die Gegenſtände ihres Geſchäftskreiſes betrifft, befehlende Stelle, und hat den gleichen Gehorſam zu fordern, wie andere vorgeſetzte Staatsſtellen.

Auch im Verhältniſſe zu den landesfürſtlichen Ober⸗ und Aemtern der Provinz iſt ſie, Kraft der ihr aufgetragenen in ihrer Benennung ſchon liegenden General⸗Kommiſſion, befehlende Stelle, weßhalb die dahin gehörigen Executivſtellen ihren Weiſungen alle jene Folge ſchuldig ſind, welche den Weiſungen der Regierung ſelbſt gebühret.

Den Gegenſtand der Geſchäfte der Kirchen⸗Oekonomie⸗Kommiſſion bilden in wirthſchaftlicher Hinſicht

a) alle zum allgemeinen, ſo wie zum örtlichen Kirchenvermögen der Provinz gehörige Verrechnungen, und deren Leitung, mit dem Unterſchiede, daß die Verrechnungen für den allgemeinen Vermögenstheil unmittelbar, das örtliche Kirchenvermögen hingegen nur mittelbar durch die Aemter, Stadträthe, Pfarrer oder andere nach jeder Ortsverfaſſung zur nähern Aufſicht geeignete Zwiſchenbehörden ihrer Leitung unterliegen.

b) Die Verwaltung aller allgemeinen oder lokalen Schulfonde der Provinz.

c) Die Verwaltung aller allgemeinen oder beſondern Stipendienfonds mit Ausnahme jener, die einer Univerſität angehören, als welche der bei dem großherzoglichen Geheimen⸗Rath und deſſen Polizeidepartement beſtehenden privilegirten Direktion unterliegen.

d) Die Verwaltung aller Spital⸗ und Siechenkaſſen, die nicht eine eigene privilegirte Direktiveinrichtung haben; ſondern der allgemeinen kirchlichen, oder provinzlichen Fürſorge lediglich überlaſſen ſind.

e) Die Oberaufſicht über alle allgemeine und örtliche Allmoſenkaſſen ihres Gewaltsbezirks.

f) Die Verwaltung aller, dem katholiſchen Religionstheil angehörigen Waiſenfonde, ſo wie

g) aller hie und da vorhandenen Fonde zur Verſorgung der Schullehrerswittwen, endlich

h) die Aufſicht auf alle zu irgend einem Zweck beſtimmte allgemeine oder örtliche Stiftungsfonde, denen nicht durch beſtätigte Stiftungsgeſetze eine eigene Fürſorgerſtelle geordnet iſt.

Zum Gegenſtand der Kirchen-Oekonomie-Kommiſſion gehört ferner in rechtlicher Hinſicht: 1) die Obſorge über die Ausſchließung fremder unberechtigter Religionsgenoſſen von einer Eigenthumsausübung, oder einem Eigenthumsgenuß an Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, das nach der Landesverfaſſung nur dem katholiſchen Religionstheil angehöret; 2) die Abhaltung aller Eingriffe in die Rechte und das Vermögen der Kirchen-Stiftungen; 3) die Abwendung aller, den beſondern Stiftungsgeſetzen einzelner Kirchen-, Schul- oder Stiftungskaſſen zuwiderlaufenden Belaſtungen; 4) die Aufrechthaltung der nach dem neuen Staatsrechte des Großherzogthums noch platzgreifenden Vorrechte und Freiheiten aller Kirchen- und Schul-Stiftungen; 5) die Rechts-Aſſiſtenz für alle Kirchen- und Schuldiener, die in ihren Amtsrechten, oder in dem Genuß ihres Amtseinkommens widerrechtlich angegriffen werden.

Es iſt demnach aus der Mitte der Kirchenökonomie-Kommiſſion ein Rath als Kirchen-Anwald beſtellet, welcher durchaus bei den Gerichten als rechtmäßiger Fürſprecher und bevollmächtigter Vertreter der unterſtehenden Fonde anzuſehen, zuzulaſſen, und zu achten iſt, worüber demnächſt das Weitere wird bekannt gemacht werden.

Alles endlich, was an ſie von obern, gleichen, oder untern Behörden ergeht, empfängt ſie unter der Aufſchrift des Collegiums, dem ſie anhängig iſt, mit Bemerkung der Beſtimmung zur Kommiſſion; wornach die Aufſicht der zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Erlaſſe ſo: „An die Großherzogliche Hochpreißliche Regierung der Landgrafſchaft zur katholiſchen Kirchenökonomie-Kommiſſion zu Freiburg“ geſetzt werden ſoll.

Verkündet bei der Großherzogl. Regierung der Landgrafſchaft. Freiburg den 3. März 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 105.

## Nr. 86.

## Tyroler Gängler betreffend.

(2011.) Da nach neueren Anzeigen die dieſſeitigen Landen immer noch von Tyroler Gängler beſucht, und dabei den Landleuten verſchiedene der Geſundheit nachtheilige Quackſalbereien verkauft werden, ſo findet man für nothwendig, die hierunter bereits am 27. Februar 1801 erlaſſene, und durch das Provinzialblatt vom Jahr 1803, Nr. 3 wiederholt verkündete Verordnung ſowohl für die altpfälziſche als neu anerfallene Souveränitätslande in der Art zu erneuern: daß die Waaren der Tyroler Gängler, ſobald ſie ſolche käuflich ausbringen, nicht nur konfiszirt, und vernichtet, ſondern auch die Gängler auf Betreten unnachſichtlich arretirt, und demnächſt über die Gränze geführt werden ſollen.

Mannheim den 3. März 1808.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 69.

## Nr. 87.

## Bekanntmachung.

(1995. R.) In dem mit der franzöſiſchen Salinen-Adminiſtration über die Salzadmodiation in den dieſſeitigen Hoheitslanden abgeſchloſſenen, und von Sr. Königl. Hoheit inhaltlich eines Erlaſſes des Großh. Geh. Raths (Finanzdepartement) vom 6ten v. M. genehmigten Kontrakt iſt §. 7 u. 8 bemerket:

„daß da die Saline verbunden iſt, den Salzverkauf en Detail ganz auf ihre Koſten zu beſorgen, und die Einrichtung zu machen, daß in jedem einzelnen Orte ein Salz-Stadel, und ein kleiner Vorrath von Salz ſei, wo der einzelne Inwohner ſein Bedürfniß ablangen kann, zur Erleichterung der Salinenadminiſtration, gegen Zurücknahm der bisher hie und da den Salzſtädten bewilligten Perſonalfrohnd-Freiheit nachgegeben werde, daß künftig jede Gemeinde das für ihren Salz-Stadel nöthige Salz bei dem nächſten Salz-Magazin, oder Legorte in der Frohnd abhole, und dieſe Einrichtung wird auch über die Gegenden des erſten Accordes erſtreckt, doch müſſen die Magazine und Legorte angelegt werden, daß ſie meiſt in den Amtsorten oder Marktflecken ſeien, und alſo keine Gemeinde in ein anderes Amt, wo ſie Zoll zu zahlen hätten, fahren, oder einen Weg über 2 Stunden machen müſſen. Sämmtlichen Landvogteien, Oberämtern, Stadtvogteien, und Aemtern der Pfalzgrafſchaft wird daher dieſe höchſte Beſtimmung zu ihrer Nachricht, und einſchlägigen Beobachtung hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 3. März 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 90.
Aehnliche Bekanntmachung vom 26. Februar 1808.
Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 13 S. 49.

---

## Nr. 88.

(P. S. N. 134.) Vermög eingelangter gnädigſter Weiſung Juſtizdepartement vom 17. Februar l. J. Nr. 534 wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, den von denſelben Quartaliter einzuſchickenden peinlichen Gerichtstabellen nebſt dem Namen, und Herkunft des Inquiſiten auch deſſen Alter, und die Dauer der Arreſtzeit nebſt dem Stand der Unterſuchung beizufügen, ingleichen jedesmal die Zahl der einſitzenden Gefangenen genau anzugeben, und künftig zu

beobachten. Verfügt im Großherzoglich Badiſchen Hofgericht des Niederrheins. Mannheim den 4. März 1808.

Courtin.

Wolff. Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 85.

Nr. 89.

## Erläuterung des §. 18 der Eheordnung.

Einzelne Anfragen zeigen, daß der §. 18 der neuen Eheordnung, ſowohl von den Großherzogl. Oberämtern als den Unterthanen verſchieden, und zwar meiſtens dahin ausgelegt werde, als könnten die Aufgeboths-Diſpenſen überhaupt nur bei der Großherzoglichen Regierung nachgeſucht werden.

Man findet ſich daher veranlaßt, die Belehrung zu ertheilen, daß zwar die Diſpenſation von allem Aufgeboth lediglich von der Großherzoglichen Regierung, jene vom 2ten und 3ten oder allein vom 3ten Aufgeboth aber, auch von den Ober- und Aemtern — gegen Anſetzung der vorſchriftmäßigen Taxen — ertheilt werden könne; über die, ſo wie über alle von dem Oberamt ertheilte Diſpenſationen ein fortlaufendes Protokoll zu halten, daraus alle Vierteljahre ein Auszug zur Verrechnung zu verfertigen, und am Ende des Jahrs jenes Protokoll hieher zur Einſicht einzuſenden iſt.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiburg am 5. März 1808.

Frhr. von Wechmar.

Stirckler.

von Rotteck. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 106.

Nr. 90.

## Die Erhebung zufälliger Einnahmen betr.

Damit die landesfürſtlichen Gefäll-Verwaltungen die Erhebung der zufälligen Einnahmen gehörig beſorgen und ausweiſen können, ſo wird den ſämmtlichen Pfarrämtern hiemit

aufgegeben, der betreffenden Gefäll-Verwaltung eine beurkundete Tauf- und Sterbliſte mit dem Ende eines jeden Jahres einzuliefern, und den Land- und Amtſchreibereyen wird aufgetragen, der betreffenden Gefällverwaltung alle Monate ein ſpezifizirtes Verzeichniß der gefallenen zufälligen Einnahmen, als Strafen, Einzugs-, Abzugsgebühren, Sterbefälle, Drittheilsgebühren, Manumiſſionsgelder ꝛc. ohnfehlbar zuzuſtellen.

Freiburg den 7. März 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Landgrafſchaft.

Maler.

Ruth. vdt. Jäck.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 117.

## Nr. 91.

## Abforderung der ältern Amts-Signete.

Nachdem ſämmtliche Neubadiſche landesherrliche Beamtungen des Oberrheins mit neuen Großherzoglichen größern und kleinern Amts-Signeten, oder wenigſtens mit den kleinern bereits verſehen worden, ſo werden alle diejenigen aus erſagten Beamtungen, welche die, durch jene neue Signete nun überflüſſig gewordenen ältern herrſchaftlichen Amtsſignete nicht bereits an die dahier beſtandene Großherzogliche Hofkommiſſion eingeliefert haben, andurch erinnert, gedachte Signete alsbald anher einzuſenden.

Zur Belehrung einiger Behörden findet man anzufügen nöthig, daß nicht nur die ehemaligen erzherzoglichen, ſondern auch alle Signete von Kloſter-Ordens- oder andern herrſchaftlichen Beamtungen, die bei der neuen Organiſation eingegangenen, von den Aemtern, denen die betreffenden Bezirke einverleibt worden, anher zu beliefern ſeyen.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiburg am 8. März 1808.

Freiherr von Wechmar.

Thaler. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 117.

## Nr. 92.

## Bemerkung der Rückſichten, welche die Executivſtellen bei Berichtserſtattungen über Wirthſchafts-Conceſſionen zu berühren haben.

Da die Beurtheilung aller Geſuche und Reklamationen über Wirthſchaftsverleihungen und darauf Bezug habende Angelegenheiten blos durch die beſondern Lokal-Verhältniſſe in jedem Ort bedingt wird: ſo iſt es nöthig, daß die Bericht gebenden Executivſtellen bei Erſtattung ihrer Berichte auf dieſe, wegen der Lokalität nicht leicht im Allgemeinen zu beſtimmende Rückſichten ihre Aufmerkſamkeit heften, und erſchöpfende Berichte erſtatten. Damit jedoch diejenigen Punkte, auf welche es gewöhnlich anzukommen pflegt, einigermaßen angedeutet ſeyen, und dadurch ein Leitfaden zu dieſen Berichten gegeben ſey, ſo wird hier eine Ueberſicht ſolcher Rückſichten aufgeſtellt, welche in jedem derartigen Bericht zu berühren ſind, wenn nicht eine oder die andere Betrachtung im vorliegenden Fall überflüßig ſeyn ſollte.

1) Seelen- und Haushaltungszahl des Orts.

2) Anzahl der im Ort beſtehenden Wirthſchaften, ihre Beſchaffenheit ſowohl in Bezug auf Güte und Sufficienz, als auch auf den Umfang und die Modalität ihres Rechts.

3) Lage des Orts. Ob ſolcher an frequenten Straßen liege oder nicht, und daher ein Wirth auf Erlöß von einkehrenden Fremden rechnen könne, oder ob er ſich von den Ortseinwohnern ernähren müſſe?

4) Ob andere Verhältniſſe, z. B. Märkte, Bäder, Wallfahrten ꝛc. ꝛc. öftere zahlreiche Anweſenheit fremder Gäſte herbeiführten?

5) Ob nach dem herrſchenden Charakter der Einwohner, und ihrem größern oder geringern Hang zur Schwelgerei kein Nachtheil aus Vermehrung der Wirthſchaften zu fürchten ſtehe?

6) Ob überhaupt die polizeiliche Aufſicht nicht geſtört, oder merklich erſchwert werde?

6.

7) Wo das etwa neu zu errichtende Wirthshaus im Ort ſtehe, wie weit von den andern Wirthshäuſern, und ob an der Hauptſtraße oder nicht?

8) Ob Wirthſchaften im Ort ſtill ſtehen, und ob dem etwaigen Mangel an Wirthſchaften nicht auf andere Art, als durch Errichtung eines neuen Wirthshauſes abgeholfen werden könne? (z. B. durch Verwandlung einer bisherigen Buſchwirthsgerechtſame in ein Schildwirthshaus.)

9) In welchen Vermögensumſtänden der neue, oder ſuplicirende Wirth ſey?

10) Welches ſeine häuslichen oder Familienumſtände ſeyen, und ob er ſich in Anſehung ſeiner Kenntniß und Bildung zu einem Wirth eigne?

11) In welchem Ruf und Aufführungszeugniß er ſtehe?

12) Ob ſein Haus zu einem Wirthshaus eingerichtet, mit Keller, Zimmer, Stallung ꝛc. ꝛc. verſehen ſey.

13) Was das Oberamt ſonſt noch dabei zu erinnern habe?

14) Wenn bereits angenommene Wirthe vorhanden ſind, ſo iſt es zur Abkürzung der Sache gut, ihre etwaigen Einwendungen zu erheben; dieß iſt jedoch nicht nöthig, da ihnen in der Regel kein Einſprachsrecht zuſtehen wird.

15) Die Belege und Beilagen zu dieſen Berichten ſind im Original als nachmals wieder zurückfolgende Unterbehörde-Akten, anzulegen.

16) Jedesmal iſt das motivirte Gutachten der Bericht gebenden Executivſtelle anzufügen.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 8. März 1808.

Freiherr von Wechmar.

Dr. Engelberger. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 125.

## Nr. 93.

### Das Verzeichniſs der, das Jagd- und Forſtweſen ausſchlieſsend betreffenden Akten iſt binnen 14 Tagen an die Regierung einzuſenden.

In Gemäßheit eines Erlaſſes der Großherzogl. General-Forſt-Commiſſion vom 16ten v. M. wird andurch ſämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern, wie auch den Stadtmagiſtraten der Landgrafſchaft aufgetragen, die in ihren Amts-Regiſtraturen befindlichen Akten, welche das Jagd- und Forſtweſen ausſchließend betreffen, und wohin beſonders die darauf Bezug habenden Beraine, Plane und Beſchriebe, die Kontracte über Jagdverpachtungen und Holzabgaben, die Urkunden über Waldberechtigungen der Grundherrſchaften und Unterthanen in landesherrlichen und Gemeindswaldungen u. dgl. gehören, ſogleich zu ſammeln, hierüber ein Verzeichniß zu verfaſſen, und dieſes binnen 14 Tagen mit der gutächtlichen Bemerkung hieher vorzulegen, ob und was allenfalls bei der Ausfolglaſſung der befragten Akten an die betreffenden Oberforſtämter, in Hinſicht auf die künftige eigene Amts-Manipulation zu erinnern komme?

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiburg am 8. März 1808.

Frhr. v. Wechmar.

Stirckler.

v. Rotteck. Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 15 S. 108.

---

## Nr. 94.

### Betreibung der rückſtändigen Tabellen über Ganten und ſchriftliche Amtsprozeſſe vom erſten Quartal d. J.

Da von den wenigſten Breisgauiſchen Ober- und Aemtern e rückſtändigen Tabellen über Ganten und ſchriftliche Amts-

prozeſſe, von dem Monat Jänner l. J. angefangen, vorſchriftsmäßig anher vorgelegt worden ſind; ſo werden ſämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtey- und Aemter mit Beziehung auf die im Allgemeinen Intelligenzblatt Nr. 77 kund gemachte Generalverordnung vom 9. September 1806 an deren ungeſäumte Einſendung mit der Weiſung andurch erinnert, daß die grundherrlichen Aemter und Magiſtrate der Vogteypflichtigen Städte ſolche unmittelbar an ihr vorgeſetztes Ober- oder Amt, und dieſe ſodann an dieſes Großherzogliche Hofgericht mittelſt jeweils abgeſonderten Berichten einzubegleiten haben.

Dieſe Verordnung dehnet ſich auch hauptſächlich auf jene Oberämter aus, die mit der erfolgten neuen Landesorganiſation zum Theil ganz neu conſtituirt worden, und zum Theil auch dem Gerichtsſprengel dieſes Großherzogl. Hofgerichts erſt angefallen, und von denen noch keine Tabellen eingekommen ſind, weswegen letztere auf die allegirte Generalverordnung vom 9. September 1806 hierdurch verwieſen werden.

Verfügt im Großherzoglichen Hofgerichte der Badiſchen Landgraffchaft zu

Freiburg am 8. März 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.
F. A. Hartmann.
Gleichenſtein.
vdt. Frhr. v. Schleitheim.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 137.

---

Nr. 95.

## Kriegsſteuer-Einſendung betreffend.

(Nr. 1753. K.) Diejenigen Stadtvogteien, Ober- und Aemter der Pfalzgrafſchaft, welche die monatliche Kriegsſteuer für die verfloſſene drei Monate: November, Dezember

1807 und Jänner 1808, nicht ganz vollſtändig abgeliefert haben, werden andurch angewieſen, den zum größten Theil ganz geringen Rückſtand mit der Lieferung für den März unfehlbar zu berichtigen, und bei der Lieferungs-Anzeige, welche pünktlich einzuhalten, nachzuweiſen, wie es geſchehen; daß übrigens in den Händen der Unterempfänger keine Gelder von einem verfloſſenen Monat ganz oder zum Theil zurück bleiben, dafür haben die Beamten bei eigener Verantwortlichkeit zu ſorgen, auch der Behauptung aufgelaufener Rückſtände durch ſchnelle Unterſuchung und Remedur zuvor zu kommen. Mannheim den 8. März 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Unterrheins.

Frhr. v. Wrede.

Holzmann. vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 62.

---

## Nr. 96.

### Erinnerung an den Gebrauch des vorgeſchriebenen Papier-Formats betreffend.

Da bisher mehrere Mittelbehörden der oberrheiniſchen Provinz bei ihren Berichts-Erſtattungen und andern amtlichen Aufſätzen ſich eines zu großen Papierformats bedienen, und dadurch eine Verunſtaltung der Akten-Convolute veranlaſſen, ſo wird denſelben hiemit aufgegeben, künftighin das vorgeſchriebene Papierformat zu gebrauchen, und dafür zu ſorgen, daß dieſes auch bei den an ſie kommenden Geſuchen, Vorſtellungen, Contis beobachtet, annebſt aller überflüſſige Papier- und Schreibmaterialien-Verbrauch, beſonders in Anſehung der oft unnöthig auf ganzen Bögen geſchriebene Gerichtsbeilagen und Extrakte, des eben ſo unnöthig bisher oft gebrauchten weißen Schreibpapiers zu den Berichts-Umſchlägen, des Siegellacks ſtatt der Oblaten und dergleichen, mög-

lichſt vermieden werde. — Verfügt bei großherzogl. Rentkammer. Freiburg den 9. März 1808.

Maler.

Ruth. Schindler.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 117.

---

Nr. 97.

Da Seine Königliche Hoheit unterm 1. Februar dieſes Jahrs gnädigſt beſchloſſen haben, den vormals zu Biberach angeſtellt geweſenen Polizei- und Zoll-Inſpektor Hartmann als Oberzoll- und Chauſſee-Inſpektor der ganzen Provinz des Mittelrheins zu ernennen und anzuſtellen; ſo werden ſämmtliche Oberämter, Obervogtei-Aemter und Aemter mit dem Anhang hievon benachrichtigt, daß ſie auf deſſen jeweilige officielle Anzeigen die geeignete Rückſicht zu nehmen haben. Decretum Karlsruhe in Camera am 10. März 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 117.

---

Nr. 98.

## Wandertabellen-Einſendung betreffend.

(R. N. 2319.) Nach einem dahier eingelangten Beſchluſſe großherzogl. geheimen Rathskollegiums, Polizeidepart. v. 3. dieſes Nr. 1307, ſoll bei der neu veränderten Conſcriptionsart, worüber nächſtens das Regierungsblatt das Weitere verordnen wird, von Fortſetzung der Wandertabellen und ihrer Einſendung Umgang genommen werden. — Den Landvogteien, Oberämtern, Stadtvogteien und Aemtern wird daher ſolches zu ihrer Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 12. März 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keſſler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 62.

---

## Nr. 99.
## Zoll- und Chauſſeegeld-Entrichtung betreffend.

(R. N. 1869.) Auf die geſchehene Anzeige, daß ſeit kurzem mehrere durch dieſſeitige Provinz paſſirte Fuhren unter dem Vorgeben, mit auswärtigem Staatseigenthum befrachtet zu ſeyn, und unter Vorzeigung einer patentförmigen in fremder Sprache verfaßten Schrift, die Entrichtung des Zolls- und Chauſſeegeldes verweigerten, wird zur Vermeidung aller zu beſorgenden Unterſchleife hiemit verordnet, daß ſchechterdings kein Transport an den Zoll- und Chauſſeegelds-Stationen ohne Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren paſſiren zu laſſen ſey, wenn derſelbe nicht unter militäriſcher Begleitung geſchieht, und dadurch unzweifelhaft als zur Armee gehörig erkannt wird, oder nicht ein von einer inländiſchen Staatsbehörde ausgefertigtes förmliches Freipatent vorgezeigt werden kann. Sämmtliche betreffende Exekutivbehörden haben ſich hiernach zu achten, und ihre untergebene Zollbedienten und Chauſſeegelds-Erheber anzuweiſen.

Mannheim am 12. März 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 61.

---

## Nr. 100.
## Kriegs-Steuer betreffend.

(K. N. 1843.) In der unterm 31. Oktober 1807 erlaſſenen Weiſung über die Verzinſung und Rückzahlung des Kapitals, das zu Berichtigung der im November 1805 angeſetzten Kriegsſteuer aufgenommen worden iſt, wurde der Grundſatz aufgeſtellt, daß die Zahlung allen jenen Individuen obliege, welche zur Zeit ihres Anſatzes contribuabel waren, und dieſelbe ſogleich hätten berichtigen ſollen, und befohlen, den monatlichen Beitrag unverändert wie bisher einzuziehen, über den nach dem 1. November ſich ergebenden Abgang an Familien und Gewerbskapital aber die Decretur dahier ein-

zuholen. Da nun von mehrern Aemtern über die Anwendung des aufgeſtellten Grundſatzes, reſp. der weiter gegebenen Vorſchriften Anfragen geſchehen ſind, auch die Dauer des Beitrags näher beſtimmt werden muß: ſo wird andurch ſämmtlichen Stadtvogtei-, Ober- und Aemtern, aus welchen im Jahr 1805 die Pfalzgrafſchaft zuſammengeſetzt war, weiter eröffnet: 1) Zu Abtilgung des mehrerwähnten Kapitals mit Proviſion und Zinſen ſind zwanzig Monatsbeiträge erforderlich, welche mit dem 1. November 1807 angefangen haben, und mit dem Juni 1809 ſich endigen, beide Monate eingeſchloſſen. 2) Wer am 1. November 1807 Kriegsſteuer bezahlte, alſo von dem im Jahr 1806 angeſetzten Beitrag durch keine beſondere Verfügung befreit worden iſt (welches jedoch nur im Fall eines bei der Eincataſtrirung unterlaufenen Irrthums oder documentirter Armuth geſchehen) und aus dem Lande, aus der Provinz, oder auch in dieſer an irgend einen Ort zieht, wo die monatliche Kriegsſteuer zu dem hier in Frage liegenden Zweck nicht erhoben wird, muß die zu zwanzig fehlende Monate vorerſt bezahlen: oder ein anderer ſolventer Bürger ſich anheiſchig machen, ſeine Quote monatlich abzuführen. 3) Wer aus einem Amtsort in einen andern des nämlichen Amts zieht, muß entweder ſeinen ganzen Beitrag vorerſt berichtigen, oder der betreffende Ortsvorſtand dem Amt anzeigen, von welchem Monat und mit wie viel der abziehende Bürger die Kriegsſteuer noch zu berichtigen habe, damit von demſelben dem einen Ort zu dem andern abgeſchrieben werden könne. 4) Wenn ein Bürger aus einem Amt in ein anderes zieht, und nicht die volle zwanzig Monate vorerſt berichtet, ſo muß von dem Amt, aus welchem er wegziehet, angezeigt werden, wie viel er monatlich, und wie viele Monate er noch zu bezahlen, um dem Stock des einen Amts zuſchreiben zu können, was dem andern abgeſchrieben wird. 5) Wenn Jemand ſeit Aufſtellung der Kriegsſteuer-Kataſter ſeine Güter veräußert hat; ſo muß er demungeachtet die Steuer davon für dieſe 20 Monate noch fortbezahlen, wie wenn er ſie wirklich noch beſäße. 6) Bei denjenigen, welche

in Konkurs gerathen, ſind die Beiträge, ſo weit ſie von Objekten herrühren, welche die Maſſe an ſich gezogen, von dieſer — zu erholen; die Familienſteuer hat der Vergantete fort zu entrichten, auch die des Gewerbs, wenn er ſolches wieder zu treiben in der Lage iſt. 7) Abgang an Familien, Beſoldungs⸗ und Gewerbskapital findet nur ſtatt, wenn mit dem Objekt der Steuer zugleich die Zahlungsmittel verſchwunden ſind, diejenige Rückſicht alſo eintreten muß, welche beim Anſatz der Steuer jedem wahrhaft Armen durch gänzliche Freilaſſung gegönnt worden iſt. Hiernach werden ſich ſämmtliche Stadtvogtei⸗, Ober⸗ und Aemter, die es betrifft zu achten, und das Erforderliche in vorkommenden Fällen zu verfügen wiſſen. Mannheim den 12. März 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 61.

---

## Nr. 101.

## Betreibung der abgeforderten Rechnungen über das Vermögen der aufgehobenen Bruderſchaften betr.

Der durch die Intelligenzblätter des v. J., Nr. 13 und 43 ertheilten Aufträge ungeachtet ſind noch viele Rechnungen über das Vermögen der aufgehobenen Bruderſchaften von den Aemtern zur Reviſion noch nicht eingeſendet worden.

Die ſaumſeligen Behörden werden daher erinnert, dieſe rückſtändigen Rechnungen, bei unnachſichtlicher Vermeidung der Execution, in Zeit vier Wochen bei der großherzoglichen Kirchenökonomie⸗Kommiſſion einzugeben.

Verfügt bei der großherzogl. Kirchenökonomie⸗Kommiſſion zu Freiburg den 14. März 1808.

Dr. Engelberger.

Galura. Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 16 S. 118

---

## Nr. 102.

### Decret an ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Magiſtrate des obern Fürſtenthums, Allmend-Vertheilungen betreffend.

Zu beſſerer Aufnahme des Feldbaues wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern und Magiſtraten des obern Fürſtenthums die thätige Mitwirkung zu den Waidvertheilungen empfohlen, und zugleich auf Veranlaſſung des großherzoglichen Geheimenraths-Collegii, Polizeidepartement, verordnet: daß

1) da, wo der mehrere Theil einer Gemeinde die Vertheilung wünſcht, ohnangeſehen der ſonſtigen (für einen ſolchen Fall nicht geeigneten) Regel, daß die Mehrheit der Stimmen nicht gelte, wo von Rechten Einzelner die Rede iſt, dieſe Vertheilung vor ſich gehen ſolle.

2) Daß auch, wo dieſe Entſchließung des mehrern Theils für die Theilung nicht zu Stande kommt, einzelne Bürger aber auf Waide verzichten und Theilung verlangen, dieſen ihr Antheil an einem ihnen ſchicklich gelegenen Ende der Allmend ausgemeſſen, und von dem Gemeinds-Waidrecht frei gelaſſen werden ſolle.

3) Daß jede Vertheilung der Gemeinde-Allmenden, ſie mag allgemein oder für einzelne Bürger auf deren Verlangen geſchehen, nicht zu Eigenthum, ſondern nur zu lebenslänglicher Nuznießung geſchieht.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung. Freiburg am 15. März 1808.

Freiherr von Wechmar.
Stirkler.
Dr. Engelberger. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 126.

## Nr. 103.

### Die Anſchaffung der Dienſt-Sigille für die herrſchaftlichen Recepturen betreffend.

Um zur nähern Kenntniß zu gelangen, für welche herrſchaftliche Recepturen in der dieſſeitigen Provinz die neuen

Amts-Sigille noch anzuſchaffen ſind, wird jede Gefällverwaltung der Provinz des Oberrheins, welche noch kein derartiges Sigill beſitzt, aufgefordert, binnen 14 Tagen hievon unfehlbar die Anzeige hieher zu erſtatten, als widrigenfalls man für richtig annehmen wird, daß dieſelbe damit bereits verſehen ſeie.

Zugleich wird allgemein verordnet, daß die durch die neuen Dienſt-Sigille unbrauchbar gewordenen älteren derartigen Stücke, binnen der obgedachten Friſt zur Beſorgung der weitere Abgabe, hieher eingeſendet werden ſollen.

Großherzoglich badiſche Rentkammer der Landgrafſchaft.

Maler.

Henzler. Schindler.

Oberrrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 126.

## Nr. 104.

### General-Decret an ſämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft d. d. Karlsruhe den 15. Merz 1808. R. Nr. 2573.

Die Ueberrheiniſche Gemeindeſchulden und deren Auszahlung an die Schuld-Gläubiger betreffend.

Da Hoffnung vorhanden iſt, daß dieſſeitige Gläubiger, welche an ehemals dieſſeitige an Frankreich gekommene Gemeinden von dem 1. Jänner 1793 Forderungen gehabt haben, ihre Kapitalien erlangen können, wenn ſie ſich bei Zeiten melden; ſo wird dem Oberamt, Amt ꝛc. andurch Nachricht davon gegeben, um ſolches ſeinen Untergebenen weiter bekannt zu machen. Decretum w. o.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 86.

## Nr. 105.

### Die Einſendung der Viehſtands-Tabellen nach beſondern Formularen wird befohlen.

Nach einer anher eingelangten Miniſterial-Verfügung des großherzoglichen Geheimen Finanzdepartemements vom 20.

v. M. Nr. 1169 werden hierdurch die geſammten Ober- und Aemter angewieſen, die Viehſtands-Tabellen nach denjenigen Formularien, die ihnen für die unmittelbaren ſowohl als ſtandes- und grundherrlichen Aemter durch das dieſſeitige Expeditamt in hinlånglicher Anzahl beſonders zukommen werden, inner 4 Wochen verlåßlich aufnehmen zu laſſen, und ſolche hieher einzuſenden.

Verfügt bei der großherzoglichen Rentkammer der Provinz des Oberrheins zu Freiburg am 16. Mårz 1808.

Maler.

Henzler. vdt. Jåck.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 137.

Nr. 106.

Bei dieſſeitiger Regiſtratur liegen gedruckte Formularien zu Fertigung der Brandverſicherungs-Kataſter parat, welches andurch mit dem Bemerken allgemein bekannt gemacht wird, daß man hier für den Ries 8 fl. vorſchußweiſe aus der Generalbrandgelderkaſſe bezahlen müſſen, als ſoviel diejenige Stellen, welche dergleichen Formularien zu erhalten wünſchen, portofrei anher zu vergüten haben.

Verkündet bei großherzoglicher Staatsanſtalten-Direktion. Karlsruhe den 17. Mårz 1808.

vdt. Becker.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 77.

Nr. 107.

## Tagsgebühren der Ortsvorgeſetzten betreffend.

(R. N. 2447.) Da man wahrgenommen hat, daß die Taggebühren der Ortsvorgeſetzten gegen das beſtehende Reglement, und die in der Tax-, Sporteln- und Stempelordnung sub rubro Tagsgebühr enthaltene Beſtimmung zeither unrichtig angeſetzt, und bezogen worden ſeyen; ſo wird in Gemäßheit dieſer letzten Beſtimmung andurch verordnet: daß einem Schultheißen, der keine Beſoldung hat, 40 kr. per Tag, dem — der einige jedoch nicht über 30 fl. bezieht, halb ſo viel —

dem — der zwiſchen 30 und 50 fl. an Beſoldung habe, ein Quart der ganzen Tagsgebühr, dem — welcher aber 50 fl. und mehr beziehe, gar keine Tagsgebühr für Arbeiten in dem Orte, oder da, wo die Küche Mittags wieder erreicht werden könne — für Arbeiten außer dem Orte aber, die in dem Diäten-Reglement von 1804 beſtimmte Diät ohne Tagsgebühr. — Einem Gerichtsmann endlich ohne Unterſchied 24 kr. per Tag für Arbeiten in dem Orte, und außer demſelben die in dem oben angerufenen Reglement beſtimmte Diät verreicht werden ſolle. Wornach ſich ſämmtliche Ortsvorgeſetzte zu achten, die großherzogliche Landvogteien, Ober- und Aemter aber für deſſen Befolgung zu wachen haben.

Mannheim den 17. März 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 69.

---

## Nr. 108.

### General-Decret an ſämmtliche Ober- und Aemter des Mittelrheins dd. Karlsruhe den 22. Merz 1808. R. Nr. 2787.

Ausweiſung der Kaiſerlich franzöſiſchen Conſcribirten und franzöſiſchen Deſerteurs betreffend.

In Anſehung des Aufenthalts der kaiſerlich franzöſiſchen Conſcribirten und franzöſiſchen Deſerteurs in den dieſſeitigen Landen iſt bereits zur pünktlichſten Nachachtung Folgendes verordnet worden:

1) Unterm 10. September 1805, Regierungsblatt Nr. 28 nämlichen Jahrs: daß allen franzöſiſchen Ausgewanderten, alſo allen, die ohne dortige Staats-Erlaubniß ihren Aufenthalt hier im Lande nehmen wollen, denſelben unterſagt, und ſie binnen 3 Tagen oder bei beſondern Umſtänden längſtens innen 8 Tagen ausgewieſen, und über den Vollzug dieſer Verordnung binnen 14 Tagen berichtet werden ſoll.

2) Unterm 14. Auguſt 1806, Regierungsblatt Nr. 19

nämlichen Jahrs: daß, um den Aufenthalt franzöſiſcher Conſcribirten in den dieſſeitigen Landen nach Möglichkeit zu verhüten, kein Eingeborner Frankreichs als Dienſtbote oder als Taglöhner angenommen werden, oder überhaupt einen Schutz und Aufenthalt im Land genießen ſoll, welcher in einem Alter zwiſchen 16 und 30 Jahren ſteht, und keinen ordentlichen, von der franzöſiſchen Obrigkeit ausgeſtellten, außer Reichs lautenden, franzöſiſchen Paß habe.

3) Unterm 7. September 1807, Provinzialblatt Nr. 74, daß alle kaiſerlich franzöſiſchen Deſerteurs, ſofern ſie nicht badiſche Landeskinder ſind, arretirt und da, wo dieſſeitiges Militär in Garniſon oder in der Nähe iſt, an ſolches abgegeben, an Orten hingegen, wo kein dieſſeitiges Militär in Garniſon oder in der Nähe vorhanden, ſie unmittelbar an die nächſte, jenſeits rheiniſche franzöſiſche Behörden gegen Erſatz der Unkoſten und gegen Schein ausgeliefert werden ſollen. Endlich iſt

4) die sub. Nr. 2 hier allegirte Verordnung vom 14. Auguſt 1806, unterm 11. September 1807, Provinzialblatt Nr. 76 nicht nur alles Ernſtes erneuert, ſondern es iſt auch noch durch eine beſondere Verfügung ſämmtlichen Beamtungen aufgegeben worden, ſich hiernach um ſo mehr auf das genaueſte zu achten, als ſonſt beim Gegentheil, und wann ſich hiebei Nachläßigkeit oder Convenienz der Behörde an Tag legen ſollte, geſchärfte Ahndung bis zur Dienſtentlaſſung, und nach Befinden noch härtere Strafe die unausbleiblichen Folgen ſeyn würden.

All dieſe Verordnungen, und beſonders die, ſo eben bemerkte Strafandrohungen im Nichtbefolgungsfall werden nun auf eingelangte höchſte Weiſung hierdurch auf das ernſtlichſte nicht nur wiederholt, ſondern es wird noch ſämmtlichen Beamtungen weiters angefügt:

a. daß, zu Vermeidung aller Mißdeutung, nur diejenigen als gültige franzöſiſche Päſſe, worauf ein hieſiger Aufenthalt zugegeben werden kann, angeſehen werden ſollen, welche von der kaiſerlich franzöſiſchen Staatsregierung in Paris, oder

wenigſtens von einem Oberpräfekten des Departements ausgeſtellt ſind, und daß ſomit kein anderer zur Entſchuldigung des geſtatteten Aufenthalts dienen könne.

b. daß, wer, außer den Reiſenden in Wirthshäuſern, Ueberrheiner zum Beherbergen, als: Handwerksgeſellen, Lehrjungen, Taglöhner und Dienſtboten aufnimmt, ohne die Anzeige bei den Ortsvorgeſetzten zu machen, nach dem Geſetz wegen verbotenem Beherbergen unfehlbar würde gerichtet werden; wie dann

c. die Hatſchiers und andere Polizeiviſitatoren zur genauſten Aufſicht und Rügung der Uebertretungsfälle mit hohem Ernſt anzuhalten ſind. Sodann iſt

d. in jedem Bezirk ſogleich eine Liſte der vorhandenen franzöſiſchen Eingebornen nach Namen, Herkunftsort, Alter und Paß-Requiſit zu fertigen, und ſolche binnen 14 Tagen nach Erſcheinung dieſer Verordnung im Provinzialblatt berichtlich anher einzuſenden. Decretum w. o.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Mittelrheiniſches | Provinzialblatt | 1808 | Nr. 19 | S. 85. |
| Niederrheiniſches | " | " | " 16 | " 62. |
| Oberrheiniſches | " | " | " 19 | " 147 |

Aehnliche Verkündung vom 15. März 1808 (R. Nr. 2399) dd. vom 24. März 1808.

---

## Nr. 109.

## Generale an ſämmtliche landesherrliche Ober- und Aemter, auch Magiſtrate der kanzleiſäſsigen Städte der dieſſeitigen Provinz.

(R. Nr. 2686.) Sämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern, auch Magiſtraten der kanzleiſäßigen Städte wird hiemit aufgetragen, innerhalb 3 Wochen über die in ihren Bezirken, und in den einzelnen Dorfſchaften deſſelben befindlichen Waldungen und Allmenden genaue Verzeichniſſe aufzunehmen, ſolche in eine tabellariſche Form zu bringen, und ſie ſo einzurichten, daß, wie die dahier nachſtehenden Formularien ausweiſen, die Gemarkung, der Beſitzer der Waldung, die Größe des Grundſtücks nach dem Maaß, oder, wo dieſes nicht vorhanden, nach einer vorzunehmenden Abſchätzung er-



Bayerische Staatsbibliothek München

ſichtlich iſt, und dabei zu bemerken, wie viel an jedem Ort der Acker von der dritten Klaſſe nach der gewöhnlichen Abſtufung von Gut, Mittel und Schlecht an Steuer oder Schatzung jährlich giebt? — Verfügt bei großh. Regierung. — Freiburg am 22. März 1808. — Frhr. v. Wechmar. — Müller.

---

## Nr. 1. Formular für landesherrliche Ober-, Obervogtei-, auch Aemter und Stadtmagiſtrate.

### Oberamt N. N.

Verzeichniß der in deſſen Bezirk befindlichen Waldungen und Allmenden, in und außer dem Bann gelegen.

| Namen der Ortſchaften. | Waldungen. Größe derſelben | | Allmenden. Größe derſelben | | Bemerkung, wie viel der Morgen Ackerfeld in der 3. Klaſſe jährlich in Geld beträgt | | Allgemeine Bemerkung des Verhältniſſes des Feldmaaßes zum rheiniſchen Maaß. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. Landesherrlich. | Nach dem vorhandenen Maaß. | Nach der Abſchätzung. | Nach dem bereits vorhandenen Maaße. | Nach der Verabſchatzung. | An Schatzung. | An Steuer. | |
| | Jach. od. Mg | | Jach. od. Mg | | In Kreuzern | | |
| z. B. Wendlingen . . | | | | | | | |
| z. B. St. Georgen . | | | | | | | |
| Summa . . . . . . | | | | | | | |
| B. Standesherrlich nach der Anlage in Summa | | | | | | | |
| C. Grundherrlich laut der Anlage . . . . . | | | | | | | |
| Summarum . . . . | | | | | | | |

Verzeichnet N. N. den Unterſchrift des Oberamts.

## Nr. 2. Formular für die Amts-Orte.

Oberamt Buchheim.

Verzeichniß der allhier ſich beſindlichen Waldungen und Allmenden, einſchließlich der auf andern Gemarkungen gelegenen.

| Namen der Beſitzer. | Siehe Formular 1. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| z. B. Johannes Fritz . | | | | | | | |
| z. B. Die Gemeinde . | | | | | | | |
| Summa. . . . . . . | | | | | | | |

Verzeichnet N. N. den

Unterſchrift der Ortsvorgeſetzten.

---

## Nr. 3. Formular für ſtandesherrliche Aemter.

Oberamt N. N.

Fürſtlich Fürſtenbergiſches Amt N. N.

Verzeichniß der in deſſen Bezirk beſindlichen Waldungen und Allmenden, einſchließlich derer auf andern Gemarkungen gelegenen.

| Namen der Ortſchaften. | Siehe Formular 1. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| z. B. Hüſingen . . . . | | | | | | | |
| z. B. Sumpferen . . . | | | | | | | |
| Summa . . . . . . | | | | | | | |

Verzeichnet N. N. den

Unterſchrift des ſtandesherrlichen Amts.

---

Nr. 4. Formular für grundherrliche Aemter.

Oberamt N. N.

Grundherrlich von N. N. Amt.

Verzeichniß der in deſſen Amtsbezirk befindlichen Waldungen und Allmenden, in und außer dem Bann gelegen.

| Namen der Ortſchaften. | Siehe Formular 1. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| z. B. Die Gemeinde . | | | | | | | |
| z. B. Johannes Rufert | | | | | | | |
| z. B. Der Grundherr von N. N. . . | | | | | | | |
| Summa . . . . . . . . | | | | | | | |

Verzeichnet N. N. den

Unterſchrift des grundherrlichen Amts.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 126.

## Nr. 110.

## Waldungen und Alimentgüter betreffend.

(N. N. 2529.) Zur Befolgung einer anhero gekommenen Entſchließung des Großherzogl. Geheimenraths-Kollegiums, Finanz-Departements, vom 20. v. M., werden ſämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter dies-ſeitiger Provinz angewieſen, über die in ihren reſp. Bezirken und einzelnen Dorfſchaften befindlichen Waldungen und Alimenten genaue Verzeichniſſe nach tabellariſcher Form in der Art unverzüglich erſtellen zu laſſen, daß darin die Gemarkung, der Beſitzer der Waldung, die Größe des Grundſtückes nach dem Maaße, oder, wo dieſes nicht vorhanden, nach einer vorzunehmenden Abſchätzung, erſichtlich ſeye, auch dabei zu bemerken, wie viel von jedem Ort der Acker von der

dritten Klaſſe nach der gewöhnlichen Abſtufung von Gut, Mittel und Schlecht an Steuer oder Schatzung jährlich gebe, fort demnächſt ſolche längſtens inner drei Wochen mit Bericht anhero einzuſenden. Mannheim den 22. März 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 17 S. 69.

---

## Nr. 111.

## Abſchriftsgebühren betreffend.

(R. N. 2645.) In Betreff der für Abſchriften von Concepten anzuſetzenden Sporteln, und des dabei zu gebrauchenden Stempelpapiers, wird von großherzogl. geheimen Raths-kollegio J. D., unterm 16. d. Nr. 861, verordnet, daß nach der allgemeinen Taxordnung voce Abſchriften Seite 22 für das erſte Mundum eines Concepts keine Abſchriftsgebühr zu fordern ſey, indem dafür die für das Geſchäft ſelbſt geordnete Taxe und Sportel angeſetzt werde, wenn aber in einer Sache, welche Parthien oder Privat-Intereſſenten betreffe, mehr als ein Mundum ausgefertigt werden müſſe, ſo müſſe für jedes folgende Mundum die geordnete Abſchriftsgebühr nebſt Stempel erlegt werden, welches auch von den Notificationen der erlaſſenen Verfügungen gelte; wornach ſich ſämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogtei- und Aemter in den Anſätzen dafür zu achten haben.

Mannheim den 22. März 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 85.

---

## Nr. 112.

## Falſche badiſche Sechſer betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß falſche mit dem neuen Großherzoglich Badiſchen Stempel unter der Jahrzahl 1807

bezeichneten 6 Kreuzerſtücke, welche übrigens an ihrer Bleifarbe leicht zu erkennen ſind, im Umlauf ſich befinden, ſo wird das Publikum vor deren Annahme gewarnt, und zugleich eine angemeſſene Belohnung auf die Ausfindigmachung des Verfertigers hiemit geſetzt. Verordnet bei Großherzogl. Rentkammer, Karlsruhe am 22. März 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 81.
Niederrheiniſches „ 1808 „ 16 „ 61.
Geh. Finanzdepartement v. 24. Febr. 1808.

---

## Nr. 113.

### Die Straſſen-Ausbeſſerung wird anbefohlen.

Nachdem die Zeit vorhanden iſt, wo die Land-, Comerzial- und Vizinal-Straßen ausgebeſſert werden müſſen; ſo erhalten anmit alle landesfürſtliche Ober- und Aemter, ſo wie auch die ſtandes- und grundherrlichen Aemter und Magiſtrate der geſammten oberrheiniſchen Provinz den Auftrag, die in ihren Amtsdiſtrikten befindlichen Straßen unverzüglich ausbeſſern zu laſſen, und die Veranſtaltung zu treffen, daß vorderſamſt die Straßengräben gehörig geöffnet, der auf den Straßen angehäufte Koth weggeräumt, die Geleiſe und Vertiefungen mit klein geſchlagenen Steinen ausgefüllt, die Straßen mit hinlänglichem Kies überführt, und daß überhaupt dieſe Ausbeſſerungen nach den bereits beſtehenden Vorſchriften zu Stande gebracht werden.

Dieſer Verfügung haben die obbeſagten Obrigkeiten binnen vier Wochen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit genau nachzukommen, und deren Vollzug binnen eben dieſer Zeit berichtlich anher anzuzeigen, damit man ſich durch anzuordnende Straßen-Viſitationen näher hievon überzeugen könne.

Freiburg den 23. März 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Landgrafſchaft.

Maler.

Henzler. vdt. Jäck.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 137.

---

Nr. 114.

## Generale an ſämmtliche landes-, ſtandes- und grundherrliche Ober- und Aemter und Magiſtrate.

Seine königliche Hoheit haben bereits unterm 10. Sept. 1805, Regierungsblatt Nr. 28, allen franzöſiſchen Ausgewanderten, die ohne dortige Staatserlaubniß ihren Aufenthalt hier im Lande nehmen wollen, denſelben unterſagt und ihre Ausweiſung verordnet. — Es wurde ferner unter dem 14. Auguſt 1806, Regierungsblatt Nr. 19, verfügt, daß die, der Kriegsdienſte wegen aus den franzöſiſchen Staaten Austretenden nicht nur hierunter mitbegriffen ſeyen, ſondern daß auch kein Eingebohrner Frankreichs als Dienſtbote, Taglöhner, oder Privatmann im Lande geduldet werden ſolle, wenn er noch zwiſchen 16 und 30 Jahren ſtehe, und keinen ordentlichen von der franzöſiſchen Obrigkeit ausgeſtellten Paß habe. Und eben ſo erging unterm 4. September 1807 wegen den franzöſiſchen Conſcribirten die Warnung wegen der Arretirung und Auslieferung der Deſerteurs und wegen Nichtduldung und Zurückweiſung der Conſcribirten bei Vermeidung jeder aus einer desfallſigen Nachläſſigkeit zu gewarten habenden ſcharfen Ahndung, Dienſtentlaſſung, und nach Befund der Umſtände noch erfolgenden härtern Strafe, die größte Sorgfalt zu tragen.

Indem nun andurch auf höchſten Befehl dieſe Geſetze wiederholt, erneuert, und allen Ober- und Aemtern und Magiſtraten, deren ſtrengſte Befolgung auf das Nachdrücklichſte bei ihrer perſönlichen Verantwortung eingeſchärft werden, findet man ſich veranlaßt, zur Vermeidung aller Mißdeutung weiters zu erläutern: daß als gültige jenſeitige Päſſe, worauf ein hieſiger Aufenthalt nachgeſehen werden könne, nur jene anzunehmen ſind, die von der franzöſiſchen Staatsregierung in Paris, oder wenigſtens von einem Oberpräfekten des Departements ausgeſtellt ſind, daß hingegen alle andere zur Entſchuldigung des geſtatteten Aufenthalts vorzubringende Päſſe nicht gelten.

Beſonders wird noch verordnet, daß keiner, wer es auch ſey (die Reiſenden in den Wirthshäuſern allein ausgenommen), einen Ueberrheiner zum Beherbergen, oder als Handwerksgeſellen, Lehrjungen, Taglöhner und Dienſtboten aufnehmen darf, ohne die Anzeige bei dem Ortsvorgeſetzten zu machen, der ſodann das Amt hievon in Kenntniß zu ſetzen hat, und wird jeder, der dagegen handeln würde, nach dem Geſetz wegen verbotenem Beherbergen behandelt und gerichtet werden.

Die Ober- und Aemter auch Magiſtrate haben von allem dieſem ihre Hatſchiere, Polizei- und Zollbedienten, auch ſonſtige Untergebene genaueſt zu verſtändigen, und ſie zur gemeſſenſten Aufſicht und Rügung der Uebertretungsfälle mit allem Ernſte anzuhalten.

Hiernächſt wird ihnen zur unnachſichtlichen Obliegenheit gemacht, alsbald nach Empfang dieſer Verfügung eine genaue Liſte der, etwa in ihrem Bezirk vorhandenen franzöſiſchen Eingebohrnen nach deren Namen, Herkunftsort, Alter und Paß-Requiſit fertigen zu laſſen, und längſtens in 14 Tagen, ohne einiges Fehlen, welches mißbeliebige Ahndung nach ſich ziehen würde, anher einzuſenden. Verfügt bei Groherzogl. Regierung. — Freiburg den 24. März 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Baumgärtner. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 147.

## Nr. 115.

## Milizbefreiungsgeſuche betreffend.

Nachdem nun das Edict über die Kriegspflichtigkeit und die Art der Auswahl im Regierungsblatt vom 17. Merz *l. J.* erſchienen iſt, ſomit von dem Großherzoglichen Kriegs-Kollegio keine Miliz-Dispenſationen mehr ertheilt werden, ſondern hierin, ſobald die Kantonsliſten gefertigt ſind, das Weitere der Civilbehörde überlaſſen iſt; ſo haben ſämmtliche Ober- und Aemter dieſes ihren Amtsuntergebenen mit dem Anhang

bekannt zu machen, daß hier gar keine Geſuche um Milizbefreiung mehr angenommen werden.

Karlsruhe den 24. Merz 1808.

Großherzoglich Badiſches Kriegs-Kollegium.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 Nr. 81.
Niederrheiniſches „ „ „ 19 „ 85.

---

## Nr. 116.

### Konventionsſechſer betreffend.

(R. N. 2241.) Da die Anzeige geſchehen, daß unerachtet der Verordnung vom 19ten Jänner d. J. die Konventionsſechſer hier und da nicht für voll angenommen werden wollen; ſo wird anmit wiederholt verordnet, daß dieſe durch vorhergegangene Bekanntmachungen längſt näher bezeichnete Scheidemünzſorte künftighin ohne alle Widerrede, jedoch nur in dem geſetzlichen Verhältniſſe zu groben Sorten, in vollem Werthe angenommen werden müſſe. Sämmtliche Aemter haben dieſes ihren Untergebenen zu eröffnen; die Verrechnungen aber werden angewieſen, ſich nicht weniger bei den Ausgaben als bei den Einnahmen hiernach zu achten.

Mannheim am 24ten März 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 19. S. 85.

---

## Nr. 117.

(R. N. 2696.) In Gemäßheit eingelangter höchſter Entſchließung Seiner königlichen Hoheit des regierenden Herrn Großherzogs von Baden unſeres gnädigſten Souveränes vom 17ten l. M. wird andurch gnädigſt verordnet: Da die bisher beſtandene direkte Fahrt von Frankfurt und Mainz nach Heilbronn, durch die, vermög der Oktroi-Konvention, hergebrachte neue Schiffahrtseinrichtung unterbrochen, und ein nothwendiger Abſtoß der Neckargüter auf die Leichtſchiffe in Mannheim begründet worden, welches für deren weitere Beförde-

rung eine Spedition in Mannheim nothwendig macht; ſo ſoll dieſes Geſchäft der dahieſigen Handlungsinnung privativ zugewieſen, die einſchlagenden Handlungsplätze aber hievon ungeſäumt in Kenntniß geſetzt werden, um bei ihren Verſendungen hiernach die erforderliche Einrichtung zu treffen, und ihre Spediteurs aus der dahieſigen Handlungs-Innung zeitlich zu ernennen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Güter bis auf geeignete Diſpoſitionen ausgeſchlagen, und von der Lagerhausverwaltung in Verwahrung genommen werden. Zugleich wird einsweil auf unbeſtimmte Zeit, und bis auf gutfindende Abänderung die Krahnen-Auslad-Gebühr per Centner auf 1 kr., die Einladgebühr auf ½ kr. und das Waggeld auf ½ kr. beſtimmt. Welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Anfügen, daß der 1te Mai d. J. für den Vollzug als Anfangstermin andurch beſtimmt wird.

Mannheim den 24ten März 1808.

Großherzogl. badiſche Regierung des Niederrheins.

Vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 77.

## Nr. 118.

## Adreſse an die katholiſche Kirchen-Oekonomie-Commiſson betreffend.

Da verſchiedenemal die zu dieſſeitiger Stelle gehörigen Berichte und Vorſtellungen wegen dem auf der Ueberſchrift unterbliebenen den Unterſchied zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und den Reformirten Kirchen-Oekonomie-Commiſſionen, und dieſer Stelle ausdrückenden Beiſatz: Katholiſch dahier nicht ſogleich gehörig eingekommen ſind; ſo wird, um dieſes für die Zukunft zu beſeitigen, andurch bekannt gemacht, daß alle Eingaben, welche zu dieſſeitiger Stelle gehören, in Gemäßheit der im Regierungsblatt vom 17. November vorigen Jahrs Nr. 39 pag. 241 enthaltenen Vorſchrift alſo zu überſchreiben ſeien:

An die Großherzogliche Regierung des Mittelrheins zur katholiſchen Kirchen-Oekonomie-Commiſſion zu Karlsruhe.

Verfügt bei Großherzoglicher katholiſcher Kirchen-Oekonomie. Karlsruhe den 24. März 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 86.

---

## Nr. 119.

## Den Zollbezug von eingeführtem Eiſen, Meſsing und Kupfer betreffend.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß von dem Auslande verſchiedene Waaren von Eiſen, Meſſing und Kupfer, welche entweder zum Hausgebrauch, zu Gewerben oder blos zum Luxus dienen, und als ſolche einem Zolle von 10 bis 15 kr. per Zentner unterliegen, unter der Benennung von Feldbau-Requiſiten eingeführt, und davon der für leztere Waaren nur mit 5 kr. per Zentner angeſetzte Zoll entrichtet, dadurch alſo die Zollſtätte hintergangen, und das höchſte Aerarium um die Hälfte, und zum Theil noch mehr beſchädigt werde: ſo ſieht man ſich veranlaßt, nicht nur allein die ſämmtlichen Grenzzollſtätte auf dergleichen Betrügereien aufmerkſam zu machen, ſondern auch alle diejenigen, welche ſich mit dem Handel ſolcher Waaren befaſſen, und dieſelben in die dieſſeitigen Lande einführen wollen, hiermit öffentlich zu warnen, und dabei zu bedeuten, in Zukunft ihre Waaren nach ihrer Verſchiedenheit zu ſepariren, und jede Gattung bei der Einbruchsſtation genau anzugeben, als ſonſt die Eigenthümer im Betretungsfalle für Defraudanten angeſehen und nach den beſtehenden Geſetzen zur gebührenden Strafe gezogen werden ſollen. Verfügt Freiburg den 26. März 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Frhr. v. Falkenſtein.

Haager.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 19. S. 148.

---

Nr. 120.

(R. N. 2826.) Sämmtliche großherzogliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogtei- und Landämter werden andurch angewieſen, ihre neueſten Militär-Meßliſten unfehlbar innerhalb 14 Tagen ergänzt mit Bericht anher einzuſenden.

Mannheim den 26. März 1808.

Großherz. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 18 S. 77.

---

Nr. 121.

**Ueber die, in Folge der durch das Regierungsblatt Nr. 5 verkündeten höchſten Verordnung — wegen Einzug der Groſsherzogl. Revenüen — getroffenen Vorkehrungen wird Bericht abgefordert.**

Auf Veranlaſſung eines Erlaſſes des Großherzoglichen Geheimen-Raths-Finanz-Departement vom 12. l. M. N. 1743 wird ſämmtlichen Recepturen der Provinz des Oberrheins aufgetragen, binnen 14 Tagen unfehlbar Bericht an die dieſſeitige Stelle zu erſtatten, welche Vorkehrungen in Folge der jüngſthin durch das Regierungsblatt Nr. 5 vom 17. Februar l. J. ergangenen Großherzoglichen Verordnung, wegen dem Einzug der Großherzoglichen Revenüen und beſonders in Rückſicht der monatlichen Erhebung der Revenüen durch die Ortsvorgeſetzten, von denſelben bisher getroffen worden ſeyen.

Freiburg den 28ſten März 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Frhr. von Falkenſtein.

Haager.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 19 S. 148.

---

## Nr. 122.

### General-Dekret an ſämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter des Mittelrheins d. d. Karlsruhe den 18. März 1808. R. Nr. 2766.

Abſtellung der Einſendung von Tabellen der über 3 Jahre abweſenden Handwerksburſche betreffend.

Da bei der nun neu veränderten Conſcriptionsart die Fortſetzung der vormals angeordneten Tabelle über ſämmtliche Handwerkspurſche und ſonſtige Perſonen, welche ſich über drei Jahre auf der Wanderſchaft im Ausland befinden, nicht mehr nöthig iſt, ſo wird deren künftige Einſendung hiermit abgeſtellt. Decretum w. o.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.

---

## Nr. 123.

### Berichtseinforderung: welche Standes- und Grundherren in dem Bezug des Abzugsrechts ſtehen? ꝛc.

Hierdurch erfordert man ſchleunigen Bericht:

a) welche Standes- und Grundherren, auch Städte der dieſſeitigen Provinz in dem Bezug des Abzugsrechts ſtehen?

b) Welche derſelben dieſen Bezug gegen Frankreich etwa nachlaſſen wollen, und von daher keine Retorſion oder ſonſtige Anſtände zu gewarten? und

c) wie viel Procent die Abzugsberechtigungen hergebrachtermaaßen betragen?

Karlsruhe den 29. März 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.

---

## Nr. 124.

### Nachtrag zu der Verordnung der Weinſiegler-Büchlein betreffend.

Da man gutgefunden hat, als Nachtrag zu der unterm 23. v. M. K. Nr. 2078 erlaſſenen Verordnung wegen beſſerer

Einrichtung der Weinſiegler-Büchlein weiter zu verfügen, daß dieſe Büchlein zwar von den Zollinſpectoren auf die vorgeſchriebene Art präparirt, hingegen mit dem Siegel der Verrechnungen zu mehrerer Legaliſation verſehen, auch die eingelegten Weine nicht ſpäter als 1 höchſtens 2 Stunden nach geſchehener Aufnahme darinn eingetragen werden ſollen; ſo wird ſolches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Decretum in Camera. Karlsruhe den 29. März 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.

---

## Nr. 125.

## Generaldekret an ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadt- und Amtſchreibereien der Provinz des Mittelrheins d. d. Karlsruhe den 31. März 1808. R. Nr. 3149.

Die bei den Oberämtern und Amtsſchreibereien angeſtellten Perſonen und ihre Einkünfte betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadt- und Amtſchreibereien der Provinz des Mittelrheins werden andurch aufgefordert, die Namen, Gehalte und den Sportelbezug der angeſtellten Stadt- und Amtſchreiber und Theilungs-Reviſoren, ſo wie die Anzahl, Namen und Gehalte der bei jedem Oberamt, Stadt- und Amtſchreiberei oder Theilungsreviſorat angeſtellten Actuarien und Scribenten, auch Theilungs-Commiſſarien unverweilt binnen 14 Tagen berichtlich hieher anzuzeigen. Dekretum Karlsruhe w. o.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 97.

---

## Nr. 126.

## Aufforderung an die Notarien, ihre Namen, und die Zeit ihrer Anſtellung anzuzeigen.

Es iſt zu wiſſen nöthig, wieviel, und was für Notarien in der Großherzoglich Badiſchen Provinz des Oberrheins ſich befinden: dieſelben werden daher aufgefordert, bis auf den letzten April d. J. ihren Namen, und auch die Zeit ihrer

Anſtellung bei der großherzoglichen Regierung um ſo gewiſſer anzuzeigen, als nach Verfluß dieſer Friſt auf ſie keine Rückſicht mehr würde genommen werden.

Freiburg den 2. April 1808.

Verfügt bei großh. Regierung der Landgrafſchaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Thaler. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 169.

## Nr. 127.

## Gehalte der Amtsſchreiber ꝛc. betr.

(3057 R.) Sämmtliche großherzogl. Landvogteien, Oberämter, Stadtvogtei- und Aemter werden in Gemäßheit großherzoglicher geheimer Rathsentſchließung (Juſtizdepartement) vom 24ten v. M. angewieſen, die Namen und Gehalte, oder Sportelbezuge der angeſtellten Amtſchreiber, und Amtskommiſſarien, ſo wie die Anzahl, Namen und Gehalte der angeſtellten Amtſchreiberei- und Amtskommiſſariats-Aktuarien und Scribenten, auch Theilungs-Kommiſſarien innerhalb 8 Tagen berichtlich anher anzuzeigen.

Mannheim den 2ten April 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 170.
Aehnliche Verkündung vom 7. April 1808.
Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.

## Nr. 128.

## Zollfreiheit betreffend.

(Nr. 2678. K.) Es iſt in dem landesherrlichen Konſtitutionsedikt über die Grundherrlichkeitsverfaſſung §. 8 verordnet, daß den Grundherren für den Hausbrauch, den ſie ſich auf ihre Güter oder einen andern Ort in den großherzogl.

Landen, wo ſie ſich aufhalten, zuführen laſſen, ingleichen ihren Dienern für die von ihren Speichern und Kellern an ihren Wohnort verführt werdende Beſoldungsnaturalien die Zollfreiheit zu ſtatten kommen ſolle, ſie ſich jedoch den desfalls nöthigen Sicherſtellungsvorſchriften unterwerfen müſſen. In Gemäßheit dieſer höchſten Beſtimmung findet man ſich nun näher feſtzuſetzen veranlaßt, daß die Grundherren oder ihre Diener, ſo oft dieſelben derartige unter der Zollfreiheit begriffene Artikel verführen laſſen, an den berührten dieſſeitigen Zollſtationen den tarifmäßigen Zoll zwar zu entrichten, jedoch auf demnächſtige Vorlage der erhaltenen Zeichen bei der einſchlägigen Gefälleverwaltung den unverzüglichen Rückerſatz des Zollbetrags zu gewarten haben ſollen. Die Gefällverwaltungen werden zu dem Ende hiemit ermächtigt, in vorkommenden Fällen den Rückerſatz ohne weiteres zu leiſten, und mit den produzirten Zollzeichen in Rechnungsausgabe nachzuweiſen, bei wahrnehmenden beſonderen Anſtänden aber hieher Bericht zu erſtatten. Indem man dieſes zur Nachachtung bekannt macht, werden die betreffenden landesherrlichen Exekutivſtellen zugleich angewieſen, ihren unterhabenden Zollerhebern zu bedeuten, daß nunmehr auf die, von grundherrlichen Behörden ausgefertigten ſogenannten Zollpäſſe nichts mehr frei paſſiren zu laſſen ſeye.

Mannheim den 5ten April 1808.

Großherzoglich bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 101.

---

## Nr. 129.

## Die Sträflinge betreffend.

(P. G. R. 211.) Sämmtlichen Standes- und Grundherrlichen Aemtern wird anmit befohlen, in Gefolg eines bereits unterm 8. Auguſt 1806 (Provinzialblatt 1806 Nr. 35) erlaſſenen Generaldekretes bei jedesmaliger Einlieferung der Sträflinge in die Zucht- und Korrektionshäuſer die Atteſtate

über derſelben Vermögens- und Geſundheitsumſtände jedesmal mit einzuſchicken. Verfügt im großherzoglich badiſchen Hofgerichte des Niederrheins.

Mannheim den 5. April 1808.

Frhr. v. Hacke.

Weiler. Stein.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 23 S. 116.

---

## Nr. 130.

### Weiſung an die Ober- und Aemter, ohne höhere Genehmigung keine neuen Requiſiten verfertigen, oder Reparationen vornehmen zu laſſen.

Zur Vermeidung mancher Unrichtigkeiten, Willkührlichkeiten und überflüſſiger Auslagen werden anmit ſämmtliche Ober- und Aemter, bei Vermeidung eigenen Erſatzes, angewieſen, ohne dieſſeitiges Vorwiſſen und Genehmigung, und, je nachdem es einen Aufwand von einigem Belange betrifft, ohne Bewilligung der großherzoglichen Rentkammer, weder neue Requiſiten verfertigen, noch andere Reparationen vornehmen zu laſſen.

Freiburg den 7. April 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung der Landgrafſchaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Thaler. Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 169.

---

## Nr. 131.

### Eingaben betreffend.

(R. N. 3263.) Der ſchon oft erlaſſenen, und wiederholter eingeſchärften Verordnung ungeachtet ſind die Fälle ſehr häufig, daß Vorſtellungen bei großherzoglicher Regierung des Niederrheins eingereicht werden, die zur vorderſamſten Verfügung, oder doch zur Berichtserſtattung der Unterbehörden

geeignet ſind, und daher vor allem bei dieſen angebracht werden ſollen. Unter Bezug auf die dieſſeitige Verordnungen vom 24. Oktober v. J. N. N. 629 Provinzialblatt Seite 423, und jener vom 10ten Jänner d. J. N. N. 43 Provinzialblatt Seite 5 werden demnach nicht allein ſämmtliche Unterbehörden hiemit nachdrücklich erinnert, ſich ſelbſt nach letzterer genau zu achten, und ihre Untergebenen über ein ſo andere gehörig zu belehren, ſondern auch ſämmtliche Advokaten, und ſonſtige Perſonen, welche dergleichen Vorſtellungen fertigen, oder legalisationis loco unterſchreiben, angewieſen, die ſich an ſie wendenden Supplikanten darnach zu verbeſcheiden, im gegenſeitigen Fall aber die in erwähnter Verordnung vom 24ten Oktober v. J. bedrohete Strafe von 1 Reichsthaler bei jedem Entgegenhandlungsfalle zu gewärtigen. Mannheim am 7ten April 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 20 S. 93.
" " " " 23 " 116.

---

## Nr. 132.

## Aufforderung der herrſchaftlichen Recepturen zur Anzeige wegen des Regierungsblatts.

Diejenigen herrſchaftlichen Gefäll-Recepturen in der diesſeitigen Provinz, welchen bis jetzt die Regierungsblätter noch nicht zugekommen, werden hiermit aufgefordert, ihren dießfallſigen Anzeigs-Bericht binnen 14 Tagen hieher zu erſtatten, um die Vorkehr, daß ihnen dieſelbe für ihren Dienſtgebrauch richtig zugeſendet werden, treffen zu können.

Freiburg den 8. April 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz. vdt. v. Mayr.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 170.

---

## Nr. 133.

## Publikandum.

Bei der nun veränderten Conſcriptionsart iſt es nöthig, damit nicht die oberſten Behörden vergeblich behelliget werden, auch wegen der Abſchiedsgeſuche und deren Einrichtung eine Vorſchrift zu erlaſſen, von der man hier durchaus nicht abweichen, ſondern alle Geſuche, die dieſer Vorſchrift entgegen, hier einkommen, ganz unberückſichtigt laſſen wird.

So wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Soldat, der ſeinen Abſchied ſucht, ſich zunächſt an ſeinen Compagnie-Chef, und dieſer an den Kommandanten wenden muß, ſo wird hiermit auf den Fall, wenn Eltern oder Anverwandte die Entlaſſung eines Soldaten nachſuchen, verordnet: daß

1) dieſe ſich allein an das Ober- oder Amt zu wenden haben;

2) das Ober- oder Amt, wenn es die geſetzliche Unentbehrlichkeit unterſucht, und richtig befunden hat, muß alsdann ſich an den Commandeur wenden, und

3) wenn es auf die Entlaſſung anträgt, ſogleich ein anderes Subject, das nun ſtatt des zu entlaſſenden in den Dienſt treten ſoll, aus dem nämlichen Ort oder Diſtrict benennen, und ein Nationale von demſelben dem Commandeur zuſenden;

4) der Commandeur ſchickt die Sache hieher zur Reſolutions-Faſſung ein;

5) bei Soldaten, die wegen Untauglichkeit entlaſſen werden ſollen, wendet ſich der Commandeur ohne weitere Rückſprache mit einer Civilbehörde mittels Beilegung eines pflichtmäßigen Atteſtats vom Regimentsarzt an das Kriegskollegium.

Decretum Karlsruhe bei großherzoglichem Kriegskollegio, den 9. April 1808.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Mittelrheiniſches | Provinzialblatt | 1808 | Nr. 22 | S. 105. |
| Niederrheiniſches | " | " | " 22 | " 109. |
| Oberrheiniſches | " | " | " 23 | " 200. |

Nr. 134.

Zu einer beſtimmten und deutlichen Ueberſicht jener Vorſchriften, welche in der Ordnung und Inſtruction für die großherzogliche General-Studienkommiſſion ddo. Karlsruhe den 8. December 1807 (Regierungsblatt Nr. 43) enthalten, und zu allgemeiner Kundwerdung beſonders geeignet ſind, hält man es für zweckmäßig, anmit — da die Regierungsblätter des abgewichenen Jahrganges noch nicht mit erforderlicher Allgemeinheit in der ganzen Landgrafſchaft verbreitet worden, einen Auszug derſelben bekannt zu machen.

## I. Im Allgemeinen.

1) Liegt der General-Studienkommiſſion die oberſte Aufſicht und Leitung des Landſchulunterrichts (der übrigens den betreffenden Stellen, nämlich in Abſicht der katholiſchen den Provinzregierungen, und in Abſicht der evangeliſchen dem Oberkirchenrath verbleibt) dann die ganze Direktion ſämmtlicher Mittelſchulen aller Confeſſionen ob.

2) Ihr ſind daher von den bisherigen landesherrlichen Aufſichtsbehörden der Mittelſchulen alle betreffenden Akten einzuliefern; hingegen hat ſie wegen dem Landſchulweſen keine allgemeine Akteneinlieferung zu gewarten, ſondern dieſe verbleiben bei den deßfalls vorgenannten Behörden, von welchen die Kommiſſion jedoch alle zu ihrem Gebrauche jeweils nöthigen Aktenbüſchel, mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauche, requiriren kann.

## II. Das Trivialſchulweſen betreffend.

3) Hat die General-Studienkommiſſion nach gehörig geſammelten Vorbereitungen und gepflogenem Vernehmen mit den Kirchenregierungen der verſchiedenen Konfeſſionen und mit den Provinzregierungen, einen allgemeinen Landſchulplan zu entwerfen, und höchſten Orts vorzulegen.

4) Der Zielpunkt bei deſſen Verfaſſung muß dahin gehen, daß a) religiöſe Bildung nach dem Bedürfniſſe und Einrich-

tung jeder Kirche darin vorbereitet, mithin das Materiale dazu dem Verſtande und Gedächtniß zugleich eingeprägt, keineswegs aber der vollſtändig entwickelte Unterricht darüber gegeben werde, als welcher der pfarramtlichen Chriſtenlehre vorbehalten werden muß; b) daß der für die politiſche Bildung des Staatsbürgers im Allgemeinen nöthige Unterricht, und zwar mit zweckmäßiger Berückſichtigung des Unterſchieds zwiſchen Stadt- und Dorfſchulen, darin gut und vollſtändig, und nach den leichteſten Methoden gegeben, folglich c) dasjenige dadurch genau befolgt, weiter ausgeführt, und näher beſtimmt werde, was das zur Grundlage der Kommiſſionshandlungen dienende 13te Organiſationsedikt im erſten Abſatze §. 1—12 im Allgemeinen feſtgeſetzt hat, beſonders aber, d) daß von denjenigen neuen Rathſchlägen und Anweiſungen, wovon das Zeitalter nur faſt zu reich iſt, allein derjenige Gebrauch gemacht werde, der ſchon durch Erfahrungen in kleinern, doch analogen Kreiſen praktiſch brauchbar erfunden iſt, daß mithin die Schulbildung nicht glänzenden, etwa auch im Kleinen nützlichen, aber im Großen unausführbaren Theorien aufgeopfert werde.

5) Aehnliche Pflichten hat die General-Studienkommiſſion in Bezug auf die Syſtematiſirung und allgemeine Einführung der in gedachtem Edikt erwähnten Induſtrie-, Sonntags- und Realſchulen nach denen dort angegebenen Beſtimmungen derſelben, denen nur noch dieſes nachzutragen iſt, daß, da in größern und gewerbſamern Städten ſelten thunlich iſt, die Sontagsſchulen nach ihrer ediktmäßigen Beſtimmung in Gang zu ſetzen, und die Realſchulen an Werktägen, dort nur von den einheimiſchen jüngern Zöglingen, ſeltener aber von Lehrjungen, und nie von Geſellen beſucht werden können, zu trachten ſey, nach dem Beiſpiel größerer Städte in andern Landen auf die Sonntage nach den Kirchenzeiten eine eigene Realſchuleinrichtung mit beſonderer Zweckmäßigkeit für dergleichen Gewerbszöglinge zu Stande zu bringen.

6) Wenn bei den vorgedachten verſchiedenen Gattungen der Trivialſchulen der Plan für Städte und Dörfer gemacht

iſt, ſo gehört zwar Eingangs erwähntermaſſen der Vollzug zur Beſorgung des Oberkirchenraths bei den Evangeliſchen und der drei Regierungen bei den Katholiſchen, jedoch iſt die Leitung in die Hände der General-Studienkommiſſion gelegt, und dahin beſtimmt, daß

7) Von denen jährlich durch die evangeliſchen Spezialate oder katholiſchen Viſitaturen an deren Oberkirchenrath, oder an die betreffende Regierungsbehörde eingehenden, und von dieſer durch Beſcheid in der Regel zu erledigenden Befunds- und Viſitations-Berichten jedesmal aus zwei Specialats- oder Viſitaturbezirken jeder Provinz die bearbeiteten Akten mit dem entworfenen Beſcheid an die Studienkommiſſon zu deren Einſicht und etwaigen Erinnerungen übermacht werden ſollen, in welcher Ueberſendung ein ordentlicher Kreislauf (Turnus) zu beobachten iſt, damit nach und nach alle Bezirke auch der Studienkommiſſion unter die Augen kommen.

8) Auch aus den übrigen Viſitatur- oder Spezialats-berichten und darauf ergebenden Beſcheiden ſind die weſentlichen Notizen am Schluſſe eines jeden Jahres der Studienkommiſſion von dem betreffenden Collegio vorzulegen. Damit

9) Iſt aber die General-Studienkommiſſon nicht gehindert, wenn ſie Nachrichten von einem beſonders guten oder ſchlechten Zuſtand einzelner Schulen erhielte, und darüber auſſerordentlicher Weiſe ſich in Kenntniß zu ſetzen dienſam erachtete, mit Vorbeigehung jener Collegien unmittelbar von den Spezialaten und Viſitatoren durch Berichts-Erforderung das Nöthige zu erheben, und darauf eben ſo unmittelbar Beſcheid zu geben, nur daß dieſes immer das Auſſergewöhnliche und beſondere Veranlaſſung vorauszuſetzende, mithin die Kreiſe der ordentlichen Aufſicht der betreffenden Collegien nicht ſtörende Mittel bleibe, und von jedem Beſcheid, der nicht bloße Aprobationen, ſondern Zurechtweiſungen oder Anordnungen enthält, dem betreffenden Collegio Nachricht gegeben, und ohne ſich mit ihm einverſtanden, oder, bei verbliebenen Diſſens, hieſige Billigung erwürkt zu haben, keine Anordnung ſolches Collegii geändert oder aufgehoben werde.

10) Dienſtbeſetzungen oder Dienſterledigungen der Trivialſchulen, auch Prüfungen und Licenzertheilungen der Schullehrer hat die General-Studienkommiſſion nicht unmittelbar vor ſich zu ziehen, ſondern dieſe Gegenſtände bleiben den behörigen Kollegien zunächſt überlaſſen. Jedoch hat die Studienkommiſſion bei etwa wahrgenommenen Gebrechen überhaupt ſowohl, als auch insbeſondere in ihrem Urtheile über die Prüfungs-Erfundsberichte, welche ſämmtlich an ſie erſtattet werden müſſen, mit gedachten Kollegien ſich ins Vernehmen zu ſetzen. Dagegen

11) Gehört die Aufſicht und Leitung der vorhandenen, von ihr zu erkundigenden, und von den bisherigen Aufſichtsſtellen durch Ueberſendung der Akten ihr bekannt zu machenden Bildungsanſtalten der Schullehrer, als Seminarien u. ſ. w. ihr zu, und muß ein vorzügliches Augenmerk für ſie werden, was daran etwa zu verbeſſern wäre, höchſten Orts vorzuſchlagen.

12) Uebrigens hat die General-Studienkommiſſion mit der Jurisdiction, Rechts- und Dienſtpolizei über die Schullehrer und die Schüler ſich nicht zu bemengen.

### III. Die Mittelſchulen anlangend.

13) Hat die General-Studienkommiſſion ſowohl die landesherrlichen als ſtandesherrlichen Mittelſchulen unter ihre Obſorge zu nehmen.

14) Nach gepflogenen Vorbereitungen hat ſie einen allgemeinen gültigen Hauptplan für alle Mittelſchulen nach ihren verſchiedenen Graden und Erforderniſſen zu entwerfen, und höchſter Genehmigung zu unterlegen, auf welchen nachmals die einzelnen Inſtitute mit denen nach den Lokalitäten nöthigen Modifikationen mögen eingerichtet, und ſo konſtituirt werden, daß ſich im Aufſteigen alles nach beſtimmten Stufen an einander anſchließe, die Verſetzung der Kinder von einer Anſtalt zur andern ohne Lücken oder Stockungen im Erlernen möglich ſey, und alles das ausgeführt werde, was das

XIII. Organiſationsedikt im zweiten Hauptabſchnitt §. 13 bis 18 von dieſen Staatsanſtalten verlangt.

15) Die General-Studienkommiſſion hat von den Vorſtehern der verſchiedenen Mittelſchulen Berichte über den Erfund der halbjährigen Prüfungen zu empfangen, auch durch Kommiſſarien dieſe Prüfungen von landesherrlichem Amtswegen beobachten zu laſſen.

16) Neben allem andern muß auch vorzüglich dahin nach und nach gearbeitet werden, daß jede aus mehr als einem Lehrer beſtehende Mittelſchule ihre zweckmäßigen Geſetze habe, oder erlange, wodurch das Ineinandergreifen der zuſammenwirkenden Kräfte geſichert, die Verantwortlichkeit der Lehrer und Lernenden beſtimmt, auch für etwaige Uebertretungsfälle in der Ausübung geſchützt, beſonders bei der ſolchen öffentlichen Anſtalten nach der natürlichen Neigung der Menſchen ſo gerne überhand nehmenden Indolenz der Lehrer und Schüler ſtets geſteuert, und alles übermäßige oder eigenmächtige Ferien-Unweſen abgeſtellt werde, wesfalls vor allen Dingen die über Erneuerung der hieſigen Lyceums-Geſetze bei dem vorigen Kirchenrath vor einigen Jahren begonnene, noch unerledigte Deliberationen nun von der Studienkommiſſion zu beendigen ſind.

17) Die Ernennung zu allen Lehrſtellen der landesherrlichen Mittelſchulen ſteht der Kommiſſion, jedoch mittelſt abzugebenden Antrages an die höchſte Behörde, und ſo zu, daß ſie bei Dienſterledigungen jedesmal von dem Oberkirchenrath (bei Evangeliſchen) und von den Provinzkollegien (bei Katholiken) den Vorſchlag von wenigſtens drei tauglichen Subjekten verlangen, aus dieſen ihre Wahl beſtimmen, und die Ernennung nach erfolgter höchſter Genehmigung an das Kollegium, woher der Vorſchlag kam, wieder notifiziren ſoll, damit der Ruf und die Beſoldungseinweiſung von dort ausgefertigt werde, inmaſſen nur der Dienſteinweiſungs-Auftrag an den Vorſteher oder einen bei deſſen Abgang zu ernennenden beſondern Kommiſſär von der General-Studienkommiſſion unmittelbar ergehet.

18) Die etwa nöthige Zurückziehung der Lehrer in den Seelſorgerſtand, muß ebenfalls durch ordnungsmäßiges Anſinnen an den Oberkirchenrath oder an die Provinzial-Collegien bewirkt werden.

19) Die ganze Dienſtpolizei über die Mittelſchulanſtalten, und über die dabei angeſtellten Lehrer und Schüler ſteht unter der Anordnung der General-Studienkommiſſion; hingegen mit der Jurisdiktion Rechts- und übrigen Polizei über ſolche, hat ſich dieſelbe nicht zu befangen, ſondern dieſe verbleibt durchaus denen betreffenden adminiſtrativen Staatsſtellen, unter welche dieſe Perſonen ihrem verſchiedenen Stand nach gehören. In Verwaltung der Dienſtpolizei kann ſie bei Lehrern in zweckmäßigen Abſtufungen zu Verweiſen, Geldſtrafen, Beſoldungs-Sperren, Verſetzungen und Suſpenſion vom Amt, (doch zu letztern beiden Strafen nur nach eingeholter höherer Genehmigung) bei Schülern zu den angenommenen Gattungen der Schulzüchtigungen, und zur Wegweiſung von der Anſtalt, endlich bei Eltern oder Pflegern der Schüler, die etwa an deren Unordnungen Schuld tragen, zu Admonitionen, und wo dieſe nicht fruchten, zum Aufruf der ihnen vorgeſetzten Polizeiobrigkeit für ernſtere Fürkehr fortſchreiten.

20) Bei den ſtandesherrlichen Mittelſchulen kommen folgende Special-Rückſichten zu beobachten: a) die allgemeinen Anordnungen über die Plane und die Special-Anordnungen über deren etwa bei den Prüfungen bemerkenden Vollziehungs-Mängel gehen zwar von der Commiſſion unmittelbar an die Vorſteher der Anſtalt, werden aber offen an die ſtandesherrliche Juſtizkanzlei eingeſchloſſen, damit dieſe Kenntniß davon erlange, ſie behändige und für deren Vollzug mitwache. b) Für die Prüfungen muß ein ſtandesherrlicher Beauftragter zugelaſſen, mithin der ſtandesherrlichen Behörde in Zeiten deßfalls von der Tagfahrt geziemend Kenntniß gegeben werden, ohne jedoch, wenn er nicht kömmt, die Prüfung einzuſtellen, und ohne daß dieſer ſtandesherrliche Commiſſarius das Daſeyn eines beſondern oberherrlichen Gewalthabers aus-

ſchließe; c) der Beſetzungsvorſchlag ſteht zu ſtandesherrlichen Mittelſchulen nicht der General-Studienkommiſſion, ſondern der ſtandesherrlichen Behörde zu, die aber die Genehmigung deſſelben, von dieſer nach vorgängig vorgenommener Dienſtprüfung, wo ſich der Fall dazu eignet, erwarten muß, und alsdann erſt das Annahms-Dekret und die Beſoldungs-Anweiſung ausfertigen, ihn aber nicht in den Dienſt einweiſen darf, als welches durch Verfügung der General-Studienkommiſſion, wie bei den landesherrlichen Schulen auch, geſchehen muß. d) Die Rückverſetzungen in den Pfarrſtand werden auch durch Anſinnen an die ſtandesherrlichen Juſtiz- oder Domanial-Kanzleien eingeleitet, und überhaupt über jede Aenderung müſſen dieſe zuvor mit ihrem Gutmeinen gehört werden, ohne daß jedoch die General-Studienkommiſſion daran gebunden wäre, wenn ſolches blos aus einer geänderten Anſicht deſſen, was für die Anſtalt gut wäre, ausgeht; wohingegen wenn die abweichende Meinung aus einer Betheiligung der ſtandesherrlichen Rechte oder ihres Intereſſe ausgeht, die Commiſſion ſo weit daran gebunden iſt, daß ſie für ſich nicht abweichen kann, ſondern die Sache zur Oberherrlich höchſten Entſcheidung vorlegen muß.

21) In die Verwaltung derer den verſchiedenen Mittelſchulen etwa eigenen Fonds hat ſich die General-Studienkommiſſion weder bei den landes- noch ſtandesherrlichen Mittelſchulen einzulaſſen, ſondern dieſe verbleibt bei letztern den beſondern Behörden derſelben, und bei erſtern den betreffenden Kirchenökonomie-Commiſſionen, die aber allerſeits ſchuldig ſind, jährlich nach vollendeter Abhör der Rechnung einen beſtimmten Ausweis über Einnahme und Ausgabe nach deren einzelnen Rubriken, auch über Vermögens- und Kaſſenbeſtand vorzulegen, damit die General-Studienkommiſſion darauf ſehen könne, daß das Vermögen gehörig erhalten und gemehrt, auch zu keinen beſtimmungswidrigen Verwendungen gezogen werde, und wo Verbeſſerungen mit neuem Aufwand nöthig ſind, wann und wie die Mittel dazu aufzufinden ſeyen.

22) Das nämliche gilt von der Verwaltung der vorhan-

denen verſchiedenen Stipendien-Fonds, mit der weitern Ausdehnung, daß obwohl jene, welche den Standesherrn, einer Univerſität, Stadt oder Familie gehören, dieſer lediglich zur ordnungsmäßigen Austheilung in der hergebrachten Maſſe bleiben, jedoch die Generalkommiſſion davon benachrichtigt werden müſſe, um im Ganzen die hie und da nöthige und mögliche Hülfe überſehen zu können, wohingegen die der landesherrlichen Vergebung anhängigen Stipendien durchaus von der General-Studienkommiſſion, jedoch mit Beobachtung der Religions-Qualität, deren ſie angehören, und der einzelnen Fundationsgeſetze zu vergeben ſind, die Vergebung aber, vor der Vollziehung, höchſter Einſicht unterlegt werden muß.

Freiburg am 9. April 1808.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 22 S. 179.

---

## Nr. 135.

## Geſetz-Belehrung.

(Auszug aus der Großherzoglichen Apotheker-Ordnung.)

Den Verkauf der Giftwaaren betreffend.

Zufolge der im Regierungsblatt vom 7. dieſes, Nr. X., pag. 90 erſchienenen Verordnung des großherzoglichen Miniſterialpolizei-Departements vom 24. v. M., den Verkauf von Giftwaaren, Fliegenſtein und Krähen-Augen betreffend, werden die nach der großherzoglichen Apotheker-Ordnung Artikel 40, 42, 43, 53 und 66 deßfalls vorgeſchriebene Vorſichts-Regeln zur Kenntniß und Nachachtung derjenigen, für die es zu wiſſen nothwendig iſt, als Anhang zu erwähnter Verordnung hier abgedruckt.

Art. 40.

Arzneimittel, welche bekannt dafür ſind, daß ſie zu Begehung gewiſſer Verbrechen, z. E. zur Giftmiſcherei mißbraucht

werden, ingleichen welche draſtiſcher Eigenſchaft ſind, oder welche gar Gift enthalten, überhaupt keine, welche ſchon in geringer Gabe gebraucht, von gefährlicher Wirkung auf den Organismum des menſchlichen Körpers ſind, dürfen im Hand-verkauf, d. h. auf ein bloßes, unter dem Namen der Waare geſchehendes Erfordern niemals abgegeben werden, und auf Beſtellung, d. h. mittelſt Vorlegung einer Arznei-Vorſchrift oder Receptes nur alsdann, wenn das Recept von einem einländiſch-approbirten Arzt, oder auf deſſen ausdrücklich darin genannte Genehmhaltung von einem Ober-Wundarzt des Landes, ingleichen, wenn es von einem Thierarzt für Viehkuren, endlich dafern es für Ausländer verlangt wird, wenn es von einem im Ausland öffentlich approbirten, dem Apotheker bekannten Arzt ausgefertigt iſt. Auch darf eine dergleichen Arznei ohne neue Verordnung des Arztes nicht wiederholt werden.

Art. 42.

Jene giftige oder ſtark draſtiſche Stoffe, welche außer dem Arzneigebrauch auch noch zu Gewerben oder häuslichen Bedürfniſſen dienen, ſollen, wenn ſie dazu verlangt werden, anders nicht abgegeben werden, als wenn der Verlangende ein Gelehrter, Künſtler oder Handwerker, und daneben ein angeſeſſener, dem Apotheker wohl bekannter, unverläumdeter Mann iſt, und ihm über den Empfang des Gifts, einen von ihm geſchriebenen, oder doch unterſchriebenen Schein aushändiget, worin der beſtimmte Gebrauch, das Gewicht, auch Tag und Stunde des Empfangs genau beſtimmt iſt; oder wenn der Verlangende einen Schein der Obrigkeit, des Phyſici oder des Hausarztes brächte, daß ihm zu dieſem, oder jenem benannten Gebrauch ein beſtimmtes Quantum dieſer oder jener Giftart nöthig, und über deren vorſichtigen Gebrauch er belehrt ſey, und wenn er nochmals Tag und Stunde dieſes Empfangs unſer ſolchen Schein mit ſeiner Unterſchrift beurkundet. Niemals dürfen dergleichen Giftwaaren an Geſellen, Jungen oder Dienſtboten verabfolgt werden; ſondern, wenn der beſtimmte Empfänger ein ſolcher wäre, dem Standes-,

Alter- oder Krankheitswegen, die ſelbſtige Abholung vom Apotheker nicht zugemuthet werden könnte, muß er es ihm ſelbſt, oder durch einen verpflichteten Gehülfen überliefern, oder, da es über Land abzugeben wäre, an einen Ortsvorgeſetzten, Wundarzt, oder ſonſt eine öffentliche Perſon wohl verſchloſſen und überſchrieben zur Ablieferung und Quittungs-Erhebung ſenden. An unbekannte Ausländer darf eine Giftwaare niemals, und auch an bekannte nie anders, als unter den nämlichen Bedingungen und Vorſichten, wie an Inländer, abgegeben werden. Solche, die zwar im Ort bekannt ſind, aber nicht dem Apotheker, kann er für bekannt behandeln, wenn ſie einen angeſeſſenen, vermöglichen Mann des Orts mitbringen, der für ihre auswärtige Angeſeſſenheit, und für ihren guten Leumuuth zeugt, und zu dem Ende deren Gift-Empfangsſchein mit atteſtirt.

Art. 43.

So wie die Miſchung und Verfertigung der Giftarzneien, alſo auch die Ausgabe der Gifte zu anderem Gebrauch, muß von dem Herrn oder Verwalter der Apotheke ſelbſt unmittelbar am Giftſchrank geſchehen, ſie müſſen in ſchwarz bekleideten Schachteln, Steingeſchirren oder Gläſern abgegeben werden, und (wenn ſie nicht zum Heilgebrauch verordnet ſind; wo dann der verordnete Arzt ſeine Patienten darüber zweckmäßig zu belehren wiſſen wird) ſo muß die ausdrückliche Benennung: Gift, mit Beizeichnung eines Todtenkopfs, zu der ſpecifiſchen Benennung, wornach daſſelbe begehrt wurde, in der Aufſchrift beigeſetzt werden. Die Scheine der Legitimation und des Empfangs müſſen in dem Giftkäſtchen zum Beleg der herausgenommenen Giftportionen verwahrlich niedergelegt werden, bis ſie bei der Viſitation controllirt ſind, und dann erſt in die allgemeine Apothek-Regiſtratur gelegt werden dürfen.

Art. 53.

Es ſoll ein eigenes, in dem Giftkäſtchen ſtets liegendes Giftbuch gehalten werden, welches einſeits Anſchaffung, andererſeits Ausgabe nachweiſen ſoll, und in welches, der bei

dem Empfang oder der Auspackung der Gifte gegenwärtig ſeyn ſollende Phyſikus den nach Tag, Jahr, Empfangszeit, Bezugsquelle und Quantum einzuſchreibenden Einnahms-Empfang atteſtiren muß, und worin nachmals das, was zum Receptiren oder Laboriren herausgenommen wird, mit Meldung des Recepts oder des Products, wozu es herausgenommen wird, des Tags der Herausnahme und des herausgenommenen Quanti eingetragen wird, dasjenige aber, was zum Handverkauf abgegeben wird, nach Quantität, Tag der Abgabe, Namen des Empfängers, und Nummer des Empfangs- oder Abgabs-Scheins eingezeichnet werden muß.

Art. 66.

Den Apothekern allein ſteht das Recht des Arzneiverkaufs zu, es werde nun ſolcher mit vorräthigen, oder nach Vorſchriften präparirten, mit in eigenem Verlag, oder in Commiſſion führenden Arzneimitteln getrieben. Daher können a) Stoffe, oder Mittel, die blos zum Arzneimittel für Menſchen oder Vieh dienen, von Niemand anders, als von Apothekern an andere Perſonen, als Apotheker verkauft werden, und ſoweit demnach Materialiſten oder chemiſche Laboranten dergleichen führen, dürfen ſie ſolche anders nicht, als an andere Kaufleute und Materialiſten, oder Apotheker in angemeſſenen größeren Quantitäten zum Handel, niemals aber an irgend jemand zum eigenen Arznei-Gebrauch, noch an unberechtigte Perſonen, zum Ausgeben als Arznei verkaufen. b) Stoffe, die zu Gewerbes- oder Lebensbedürfniſſe eben ſowohl, als zum Arzneigebrauch dienen, dürfen erſagte Händler an bekannte Leute, die keiner Pfuſcherei verdächtig ſind, und einen rechtmäßigen Gewerbs- oder Hausbrauch vorbringen, zwar abgeben, aber niemals an irgend jemand auſſer an Apothekberechtigte Perſonen zum Arzneigebrauch, oder in ſo kleinen Gaben, daraus ein ſolches Vorhaben des Arznei-Gebrauchs eher, als eines jeden andern geſchloſſen werden möchte; und ſie müſſen dabei c) ſoweit dieſe Stoffe unter die Giftarten gehören, ſolche nie an andere, als bekannte, mit dieſen Waaren arbeitende Gewerbsleute, und auch an ſolche

anders nicht verkaufen, als daß ſie in der Aufbewahrung, Abſonderung, Ausgabe, Bebuchung und Beſcheinigung die nämliche Vorſichten bei Verluſt ihres deßfallſigen Handelsrechts beobachten, welche hieroben den Apothekern vorgeſchrieben ſind; d) Hauſiren mit Arzneien und mit Stoffen zur Arzneibereitung, am wenigſten aber jenes mit Giften oder draſtiſchen Mitteln, iſt durchaus und ſtreng verboten, da ſich Jemand an ein oder dem andern fehl finden ließe, haben e) die Apotheker das Recht, auf den Vorfall aller ihrer führenden, zum Arzneigebrauch dienenden, oder ſonſt verbotenen Material-Waaren halb zu eigenen Gewinn und halb zum Vortheil der Orts-Armenkaſſe zu klagen, welche Klage von der Polizei-Obrigkeit jeden Orts (die übrigens auch von Amtswegen, wo ſie in Kenntniß käme, verfährt), im Wege der polizeilichen Unterſuchung auf ihr Anbringen zum kürzeſten unterſucht und erledigt werden muß. Verfügt bei Großherzogl. Regierung des Mittelrheins.

Karlsruhe den 9. April 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 140.
Oberrheiniſches " 1808 " 23 " 195.
Aehnliche Verkündung vom 12. April 1808.

---

## Nr. 136.

### Die Rechnungs-Journale ꝛc. über den Sportel- und Stempelpapier-Bezug ſind mit dem 22. April zu ſchlieſsen, und längſtens 14 Tage darauf zur Einſicht einzuſenden.

Die ſämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemter, auch Amtſchreibereien der Provinz Oberrhein, mit Ausnahme der Oberämter Rötteln, Badenweiler und Hochberg, werden hiemit angewieſen, die dortſeits über den Sportel- und Stempelpapier-Bezug führende Rechnungs-Journale und Manualien mit dem 22. dieſes Monats zu ſchließen, ſohin mit dem 23. April ein neues Journal und Manual anzufangen, und das geſchloſſene längſtens binnen 14 Tagen nach dem Schluſſe

in Originali zur Einſicht hieher vorzulegen. Zugleich ſind über die von den ſtandes- und grundherrlichen Aemtern angeſetzte derartige Gebühren und Stempel die Verzeichniſſe, welche mit dem nämlichen 22. April zu ſchließen ſind, zu erheben und dahier vorzulegen. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. — Freiburg den 9. April 1808.

Freiherr von Wechmar.
Stirkler.
Waizenegger. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 170.

---

## Nr. 137.

### Die grundherrlichen Beamten haben ihre Berichte nicht an die Provinzregierung, ſondern unmittelbar an die landesherrliche Ober- und Aemter, deren integrirende Conſtitutiv-Theile ſie ſind, zu erſtatten.

Es iſt hierorts rückſichtlich der Berichterſtattungen der grundherrlichen Beamtungen die Frage vorgekommen, in welchen Fällen dieſelben durch die Oberämter, und in welchen ſie unmittelbar ihre Berichte an höhere Behörde gelangen zu laſſen hätten.

Da man nun aber mit der Grundherrlichkeits-Verfaſſung, und dem daraus zwiſchen den landesherrlichen und grundherrlichen Aemtern hervorgehenden Verhältniſſe überhaupt nicht vereinbarlich findet, daß letztere Berichte, mit Umgehung der erſtern, unmittelbar an die Provinz-Regierung erſtatten: ſo wird ſolches den ſämmtlichen grundherrlichen Beamten zu ihrem Wiſſen nnd Benehmen mit der Weiſung zu erkennen gegeben, künftig in der Regel, und in ſo ferne nicht beſonders dringende Fälle einzelne Ausnahmen nothwendig machen, niemals mehr unmittelbar an die Provinzregierung zu berichten, ſondern alle ihre Berichte jederzeit an diejenigen landesherrlichen Ober- und Aemter, deren integrirende Conſtitutiv-Theile ſie ſind, zu erſtatten, auch ſolche in Abſicht

auf die Faſſung und Titulatur ꝛc. eben ſo nur immer an die letztgedachten landesherrlichen executiven Behörden zu dirigiren, wobei dieſe erinnert werden, dergleichen Eingaben ſodann ungeſäumt mit ihren, an die Regierung zu fertigenden Berichten hieher einzubefördern. — Verfügt bei Großherzogl. Regierung. Freiburg am 9. April 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Waizenegger. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 22 S. 182.

---

## Nr. 138.

## Bekanntmachung.

(R. N. 3442.) Zur Bevollſtändigung der Scribentenliſte wird ſämmtlichen noch nicht geprüften, und förmlich nicht recipirten Scribenten in den landesherrlichen ſowohl, als oberhoheitlichen Bezirken, welche den Theilungs- und Amtſchreiberei-Geſchäften künftighin ſich zu widmen gedenken, andurch bekannt gemacht, daß dieſelben der verordneten Prüfung ſich zu unterwerfen, und deßhalb dahier binnen vier Wochen ſchriftlich zu melden haben, wo alsdann wegen Beſtimmung der Examinatoren den Supplikanten nähere Entſchließung zugehen wird. Verordnet bei Großherzoglicher Regierung des Niederrheins. Mannheim am 9. April 1808.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 23 S. 116.

---

## Nr. 139.

## Publikandum.

Da es ſehr daran gelegen iſt, daß jeder im Urlaub oder auf Commando befindliche Soldat die an ihn ergehende Einberufungs- oder ſonſtige Ordre unverweilt erhalte, ſo werden ſämmtliche Ober- und Aemter hiemit angewieſen, die unter ihrer Addreſſe an beurlaubte oder commandirte Soldaten einlaufende Ordres durch die betreffenden Ortsvorgeſetzten

ſchleunigſt und durch beſonders abzuſendende Boten beſorgen zu laſſen, ſollte hiebei der Fall eintreten, daß irgend eine ſolche Ordre an ein Ober= oder Amt abgeſchickt würde, zu welchem der Soldat, an welchen ſie gerichtet iſt, nicht gehört, ſo muß dieſelbe nicht, wie ſchon mehrmals geſchehen, wieder an das Regiment oder Corps, woher ſie gekommen, zurück, ſondern an das betreffende Oberamt zur weitern Beſorgung abgegeben werden. Verordnet bei Großherzoglichem Kriegs=Kollegio. Karlsruhe den 12. April 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 23 S. 109.
Niederrheiniſches " 1808 Nr. 17 S. 70.

## Nr. 140.
## Eingaben betreffend.

(R. N. 3617.) Man hat ſchon mehrmalen wahrzunehmen gehabt, daß die von den Unterbehörden einlangenden Berichte irrig überſchrieben geweſen, und dadurch Verzögerung im Geſchäfte entſtanden ſeye; ſämmtliche Unterſtellen diesſeitiger Provinz werden daher angewieſen, ihre zu erſtattende Berichte nicht nur beſtimmt an die betreffende Stelle zu überſchreiben, ſondern auch jedesmalen im Berichte ſelbſt auf die erſte Seite entweder oben oder unten linker Hand ſolches zu bemerken. Mannheim den 12. April 1808.

Großherzogl. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 21 S. 101.

## Nr. 141.
## Republikation der Generalverordnung vom 9. Sept. 1806, die Einſendung der halbjährigen Tabellen über Ganten und ſchriftliche Amtsprozeſſe betr.

Da man dahier zu vernehmen gehabt hat, daß die ältere, im vormaligen Freiburger allgemeinen Intelligenzblatt Nr. 77 kund gemachte Generalverordnung vom 9. September vom

Jahr 1806, H. G. Nr. 233, wegen anbefohlner halbjähriger Vorlegung der Tabellen über Ganten und ſchriftliche Amtsprozeſſe ſich noch nicht bei allen Ober- und Aemtern vorfinden laſſen, und insbeſondere jene Ober- und Aemter, welche durch die neuerlich erfolgte Landes-Organiſation dem Gerichtsſprengel dieſes Großherzoglichen Hofgerichts zugewieſen worden ſind, die erforderliche Wiſſenſchaft davon nicht haben: ſo ſiehet man ſich veranlaßt, dieſe Verordnung nochmalen abdrucken, und dadurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß und pünktlichen Darnachachtnng zu bringen.

Verfügt im Großherzogl. Hofgericht der Badiſchen Landgrafſchaft. Freiburg den 19. April 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.

F. A. Hartmann.

Freiherr v. Reichlin.

vdt. Freih. v. Schleitheim.

## Generaldekret an ſämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter, auch grundherrliche Aemter und Magiſtrate der Badiſchen Landgrafſchaft ddo. 9. September 1806. H. G. N. 233.

Dem großherzogl. Hofgerichte liegt neben ſeinen unmitelbaren Arbeiten insbeſondere auch ob, auf den Juſtiz-Gang bei den untergeordneten Stellen zu wachen, damit nach Möglichkeit allen zugewieſenen Unterthanen eine gründliche, redliche und prompte Gerechtigkeitspflege verſchafft werde.

Um aber auf der andern Seite den Unterrichtern die freie Hand zu laſſen, die ihrem Gewaltskreiſe und dem Vertrauen, das ſie verdienen, angemeſſen iſt, wird die offizielle Einforderung von ganzen Akten der untern Inſtanz, außer den Fällen der geordneten Berufungen, eine ſeltnere Vorkehr bleiben.

Dagegen ſind zu einem ſteten Leitfaden in der erwähnten Aufſicht mit höchſter Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, unſers Durchlauchtigſten Großherzogs, zwei wichtigere Klaſſen

unterrichterlicher Prozeſſe dazu auserſehen, daß ihre Zahl und ihr Stand — nach anzugebenden bündigen Hauptmerkmalen — dem Oberrichter in beſtimmter Zeit angezeigt werde. Dieſe Klaſſen ſind:

1) Die Konkurſe oder Krida-Verhandlungen, unter deren jede eine größere Menge von Individuen und Familien leidet, die auch ihrer Natur nach ſich allzu leicht in die Länge ziehen, worüber dann die mit verknüpften Kuratelen und ihre Gelder, zumal bei weitläufigen und ſehr beſchäftigten Aemtern, dem richterlichen Auge jeweils entſchwinden.

2) Diejenigen andern Prozeſſe, bei welchen die Unterrichter Advokaten-Schriften zulaſſen, was zwar zuweilen bei verwickelten Rechtshändeln über bedeutende Streitobjekte nicht zu umgehen iſt, und dem Ermeſſen der Aemter auf ihre Verantwortung anheimgeſtellt bleibt: aber immer nur ſeltene Ausnahme von der Regel des protokollariſchen Verfahrens bleiben ſoll. Die Kameral- und Dominikal-Ober- und Aemter, auch Magiſtrate erhalten daher den Befehl, zur halbjährigen Ausfüllung und Einſendung

I. Einer Gant-Tabelle mit folgenden Feldern:

Am vorderſten Rande unter dem Worte Nr. werden die Ganten eines jeden Orts mit fortlaufenden Zahlen von 1 an bezeichnet; dann kommen die einzelnen Felder:

1. Namen des Gemeinſchuldners.
2. Tag der erkannten Gant.
3. Ungefährer Betrag der ganzen Aktiv-Maſſe und zwar:
   a) Liegenſchaften,
   b) Geräthſchaften (beides in der General-Summe des Geldanſchlags),
   c) Verzinsliche Kapitalien,
   d) Müſſige Ausſtände,
   e) Müſſige dermalige Baarſchaft,
   f) Ganzes Aktivum.
4. Ungefährer Betrag der Paſſiv-Schulden.
5. Wann die Liquidation vollendet worden, oder warum noch nicht? und welche Perſon dieß Geſchäft leitet?

6. Namen des Vermögens-Verwalters und ſeine Vermöglichkeit, oder Kaution.
7. Tag des Kollokations-Urtheils, oder warum ſolches noch nicht erfolgt ſey?
8. Wann das Diſtributions-Erkenntniß ertheilt worden, oder warum noch nicht?
9. Ob die Gelder wirklich vertheilt ſeyen? oder wie viel noch nicht, und warum noch nicht?
10. Ob die Kuratel-Rechnung a) geſtellt, b) abgehört, c) erörtert ſey?

II. Eine Tabelle über die ſchriftlichen Amtsprozeſſe: vornen am Rande unter dem Worte Nr. die Nummer des Prozeſſes nach fortlaufenden Zahlen, ſodann folgende Felder:
1. Namen des Klägers, Beklagten, und etwa einer dritten Parthei.
2. Gegenſtand und beiläufiger Werth des Streits;
3. Welcher Schwierigkeit wegen ſchriftlich verhandelt werde?
4. Zeit des Prozeß-Anfangs.
5. Wie weit verhandelt ſeye, und was das Endurtheil aufhalte.

Damit aber die Aemter und Amtſchreiberei bei dieſer Arbeit, die zwar von ſelbſt ihnen zur erleichternden Ordnung in der Folge dient, noch thunlichſt unterſtützt werden, ſo hat man dahier vorerſt den Druck der tabellariſchen Formeln, die rückſichtlich der Ganten zwei Seiten, rückſichtlich der andern ſchriftlichen Prozeſſe nur die eine von den vier Seiten eines Bogens einnehmen, ſo veranſtaltet, daß ein ſolch gedrucktes Buch Papier auf 24 kr. zu ſtehen kommt.

Man wird jedem Ober- und Amte, auch Magiſtrat demnächſt, unter Bezug auf dieſe Generalverfügung, einen Vorrath zuſenden; diejenigen Stellen, bei denen der dießfallſige Aufwand ſich auf eine Herrſchaftskaſſe qualifizirt, haben den Betrag dafür aus derſelben, die auf Sporteln ſtehenden betreffenden Diener aber (wenn ſie ſich der gedruckten Tabellen gerne bedienen, und ſelbige nicht ſogleich zurückſenden wollen)

aus ihren Mitteln zur Hofgerichts=Regiſtratur binnen 14 Tagen nach dem Papier=Empfang portofrei einzuſenden, und dabei zu melden, ob, und wie viel weitern Vorrath ſie noch im Laufe dieſes Jahrs etwa zu empfangen wünſchen.

Dabei dient aber noch zur Erläuterung: Eines Theils, daß zwar jetzo gleich alle dermalen bei jeder Amtsſtelle anhängige unerledigte Ganten und andere ſchriftliche Prozeſſe ohne Ausnahme gewiſſenhaft dergeſtalt in die Tabellen einzutragen ſind, daß jede Seite nur zwei bis drei derſelben enthalte, damit bei jedem ſo viel Zwiſchenraum bleibe, daß auch im künftigen halben Jahre, und in ſo lange, bis jeder ſeine gänzliche Erledigung erhalte, der Generelle Eintrag benutzt werden könne, daß aber dieſe Tabellen erſt mit dem Ende dieſes Jahrs bei den Aemtern abgeſchloſſen, und im Laufe des Jänners 1807 hieher geſendet werden ſollen.

Andern Theils, daß die nämlichen Tabellen, nach ihren Durchgehungen und mit den allenfallſigen Bemerkungen den Aemtern wieder zugeben werden, wo ſie dann am Ende des Monats Juni künftigen Jahrs mit den indeſſen neuerdings hinzugekommenen zu ergänzen, und im Laufe des Monats Juli 1807 zum zweitenmal, ſofort jederzeit halbjährig, im Jänner und Juli jeden Jahrs, einzuſenden ſind.

Die Untergerichte werden nun von ſelbſt den Bedacht nehmen, in den Ganten und ſchriftlichen Prozeſſen jetzo gleich ſolche Vorbereitungen zu treffen, daß die im Jänner 1807 erſtmals einzuſendenden Tabellen deſto reiner an Vollſtändigkeit und Kürze ſich darſtellen werden.

Verfügt in dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Freiburg, den 9. Sept. 1806.

Freiherr von Drais.

F. A. Hartmann.

Kupferſchmitt.

vdt. Frhr. v. Schleitheim.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 207.

## Nr. 142.

**Es wird Bericht abgefordert, ob ein Verbot exiſtire, daſs eine Gemeinde in Corpore den Zehnden erſteigern dürfe.**

Sämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern der dießſeitigen Provinz wird hiermit aufgegeben, innerhalb vier Wochen unter vorläufiger Einvernehmung der Grundherrſchaften, in ſo weit ihnen dieſelbe zugetheilt ſind, dahier berichtlich anzuzeigen, ob ein Verbot exiſtire, daß eine Gemeinde in Corpore den Zehnden für ſich erſteigern dürfe?

Freiburg am 19. April 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung der Landgrafſchaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Fahnenberg. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 219.

---

## Nr. 143.

**Stiftungs-Rechnungen betreffend.**

(R. N. 1276.) Bei der Superreviſion verſchiedener Stiftungsrechnungen iſt wahrzunehmen geweſen, daß bei ausſtehenden zweijährigen Zinſen der Betrag hievon dem Kapitalſtocke der Debenten beigeſchlagen, und hievon wieder Zinſe in Aufrechnung gebracht worden; ſo daß bei manchen Debenten das urſprüngliche Kapital mit Beiſchlagung der Ausſtandszinſen um das drei-, vier- und fünffache erhöht worden. — Da hierdurch eines Theiles das Kapital ſelbſt ſeine urſprüngliche reelle Sicherheit verliert, anderen Theiles aber eine ſolche Verfahrungsweis in wucherliche Behandlung, wogegen die geſchärfteſten Verordnungen bereits beſtehen, ausartet; ſo werden ſämmtliche Oberämter, Aemter und Vogteien auf dieſen Unfug mit dem Anfügen aufmerkſam gemacht, um, wenn etwa gleiche geſetzwidrige Aufrechnungen bei den Kirchenrechnern ihrer Bezirke Statt finden ſollten, derſelben Abänderung zu veranlaſſen, höchſtens einen zweijährigen Zinſen-

Rückſtand zu dulden, bei dem dritten die Kapitalsaufkündigung zu verfügen, überhaupt aber durch fleißige Einforderung der Zinſen dem Aufſchwellen der Rückſtände vorzubeugen.

Mannheim den 20. April 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keſſler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 129.

## Nr. 144.

## Bekanntmachung.

(R. N. 3869.) Auf wiederholtes Anſuchen verſchiedener Unterbehörden dießſeitiger Provinz, um Ueberſendung der Regierungs- und Provinzialblätter ſiehet man ſich veranlaßt, ſämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter in Gefolg eingelangter wiederholten geh. Rathsentſchließung, Polizei-depart. vom 12. d., N. 2087 bis 89, und unter Bezug auf die im vorjährigen Regierungsblatt Nr. 37 deßfalls enthaltene allgemeine Verordnung dahin wiederholt anzuweiſen, ſich wegen Gehabung der Regierungs- und Provinzialblätter an die nächſt gelegenen Poſtämter zu wenden.

Mannheim den 21. April 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 129.

## Nr. 145.

## Inſinuations-Scheine betreffend.

Die Ober- und Aemter werden hiemit angewieſen über die ihnen jeweils ſelbſt von den höchſten Behörden zugehenden gerichtlichen Signifikationen die Inſinuations-Scheine nicht mehr jedesmal, ſondern ſolche nur dann, wenn es ausdrücklich vorgeſchrieben wird, einzuſenden, und ſie blos bei denen Amtsakten zu behalten. Verfügt bei großherzogl. Regierung.

Freiburg den 23. April 1808.

Frhr. v. Wechmar.

Stirckler. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 209.

## Nr. 146.

**Warnung, den Milizpflichtigen nicht ohne beſondere erhebliche Gründe die Heiraths-Erlaubniſs zu geben.**

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiermit benachrichtigt und aufmerkſam gemacht, daß ohnerachtet der Beſtimmungen, welche die Verordnung vom 15. März d. J. Nr. 17 für diejenigen milizpflichtigen Perſonen vorgezeichnet hat, welche zu heirathen Willens ſind, dennoch nicht leicht und nicht ohne beſondere erhebliche Gründe ſolche Heirathen zu geſtatten und zuzulaſſen ſind, indem es dem Militär nicht angenehm, noch auch für den Dienſt ſelbſt räthlich ſeyn kann, viele geheirathete Perſonen zu Soldaten zu erhalten. Auch können niemals die Wittwen von denen als geheirathet eingetretenen Soldaten eine Anſprache auf den militäriſchen Wittwen-Fiskus formiren, ſondern ſolcher bleibt nur allein für jene vorbehalten, die erſt im Militärſtande heirathen, und hiezu von der Militärbehörde die Erlaubniß erhalten haben.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 23. April 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Fahnenberg. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 219.

---

## Nr. 147.

(R. N. 3978.) Nach einem Beſchluß des großherzoglichen geheimen Rathskollegii, Polizeidepartement, vom 24. März l. J. iſt der Taxanſatz für Wandererlaubnißſcheine, wie bei amtlichen Deciſiv-Dekreten mit 45 kr. Sporteln, und 3 kr. Stempelpapier zu beſtimmen, welches hierdurch den einſchlagenden Behörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Mannheim den 23. April 1808.

Großherzogl. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 130.

## Nr. 148.

## Neuerliche Vorſchrift in Betreff der grünen Garten-Häge.

Es iſt anher die Anzeige geſchehen, daß ohnerachtet der bereits beſtehenden Vorſchriften, die zur Einzäumung der Felder und Gärten gepflanzten grünen Häge an den meiſten Orten gar nicht in gehöriger Ordnung gehalten, und denſelben eine ſo willkührliche Ausdehnung gegeben werde, daß dadurch nicht nur ſehr viel zu einer beſſern Benutzung tauglicher Boden verloren geht, ſondern dieſe in wilde Auswüchſe ausartende Einzäumungen zum größten Nachtheil der Baumkultur und anderer Gewächſe, einen Aufenthalt und Sammelplatz aller Arten von Raupen und Inſekten abgeben.

Um nun dieſem höchſt ſchädlichen Unfuge zu ſteuern, wird anmit Folgendes verordnet:

1) Alle jene grünen Häge, welche nicht zum Nutzen und zur nöthigen Einzäumung der Felder und Gärten dienen, ſo wie das an Straßen und zahmen Gütern von eingegangenen Hägen noch ſtehende und verwilderte Buſchwerk ſollen abgeſchafft und ausgerottet werden.

2) Die unentbehrlichen Häge aber ſollen in der Höhe nicht über 3½ Schuhe, und in der Breite nicht über 2 Schuh aufs höchſte geduldet werden.

3) Jeder Eigenthümer eines ſolchen Hages hat ſelbes unverzüglich nach obiger Vorſchrift herzuſtellen, und durch die in jedem Früh- und Spätjahr nöthige Beſchneidung in dieſem Maaße zu erhalten. Zugleich wird noch ferner

4) verordnet, daß die durch bereits ſchon beſtehende Vorſchriften anbefohlene Hinwegſchaffung und Vertilgung der Raupenneſter an den Bäumen und Hägen, inſofern dieſes nicht ſchon geſchehen iſt, unverzüglich vorgenommen werde.

Die ſämmtlichen landesfürſtlichen, ſo wie auch die ſtandes- und grundherrlichen Ober- und Aemter und Magiſtrate haben bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit auf den Vollzug dieſer

Anordnung genau zu wachen, und durch anzuordnende Viſitationen ſich von dem Erfolge zu überzeugen, ſofort binnen 4 Wochen die berichtliche Anzeige hiervon anher zu erſtatten.

Freiburg am 25. April 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Schindler. Haager.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 25 S. 220.

---

## Nr. 149.

## Die Einrichtung der Amtsregiſtraturen betr.

R. N. 4179. Denjenigen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern, denen in Folge des im allgemeinen Intelligenzblatt v. J. N. 89 erſchienenen Hofkommiſſions-Publikats d. d. Freiburg den 2. November 1807 zur Einrichtung der allenfalls in Unordnung und Verwirrung ſich befindlichen Amts-Regiſtraturen ein extraordinärer Aufwand von 2 bis 300 fl. verwilligt worden, wird andurch aufgetragen, anher einzuberichten, was für einen Gebrauch dieſelben von dieſem Aufwande bis dahin gemacht, in welchem Zuſtande ſich die dortigen Regiſtraturen befinden, welchen Individuen ſie die Einrichtung der Regiſtratur anvertraut haben, wie weit in dieſem Geſchäfte bereits vorgerückt worden, und wie viel Zeit dieſelben noch zu Herſtellung einer gänzlichen Ordnung in der Regiſtratur brauchen?

Verfügt bei Großherzogl. Regierung.

Freiburg den 26. April 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 227.

## Nr. 150.

## Erinnerung an die Einſendung der Waldungen- und Allmenden-Verzeichniſse.

Sämmtliche landesherrliche Ober- und Aemter, auch Magiſtrate der kanzleiſäßigen Städte in der oberrheiniſchen Provinz, werden andurch an die zu beſchleunigende Befolgung der in Nr. 17 des diesjährigen Provinzialblatts erlaſſenen Verordnung vom 22. v. M., die Einſendung der Verzeichniſſe der in ihrem Bezirke ſich befindlichen Waldungen und Allmenden betreffend — um ſo mehr erinnert, da noch viele der Aemter rc. mit dieſen Verzeichniſſen, deren Beſchleunigung höhern Orts ſo ſehr anbefohlen worden, im Rückſtande haften. Zugleich ſieht man ſich aus Anlaß einiger ſchon anher eingekommenen derartigen Verzeichniſſe bewogen, die Aemter anzuweiſen, ſich bei Fertigung dieſer Verzeichniſſe genau an das im Provinzialblatt Nr. 17 angeführte Formular zu binden, und jede dort bemerkte Kolonne auszufüllen.

Freiburg den 26. April 1808.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung der Landgrafſchaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Fahnenberg. Vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 209.

---

## Nr. 151.

## Die Ausfuhr der Potaſche aus dem Groſsherzogthum betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt beſchloſſen, die Ausfuhr der Potaſche aus dem Großherzogthum mit einem Impot von 2 Gulden von dem Centner roher, und von drei Gulden von dem Centner calcionirter Potaſche zu belegen, auf die Defraudation die Confiskation der Waare und den Erſatz des Dupli zu ſetzen, und von dem Ganzen dem Denuncianten einen Drittel zuzuſichern.

Dieſe höchſte Reſolution wird nun mit dem Anhang bekannt gemacht, daß für den Einzug dieſes Impot die nemliche Gebühr den Zollſtätten bewilligt werde, die ſie auch von dem Wein-Impot zu erheben haben. Die Ober- und Aemter werden hiebei angewieſen, über die von der Publikation gegenwärtiger Verfügung an in Vollzug zu ſetzende Erhebung dieſes Impot die genaueſte Aufſicht zu führen, auch den Zollſtätten alle mögliche Achtſamkeit zu empfehlen; die Verrechnungen aber haben über den Ertrag deſſelben alle Jahre auf Georgii Bericht zu erſtatten. Decretum Karlsruhe in Camera den 26. April 1808.

Mittelheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 129.

---

Nr. 152.

## Bei Dienſtreiſen ſoll die Verköſtigung des Kutſchers und der Pferde in den Akkord über den Fuhrlohn eingeſchloſsen werden.

Man hat ſchon häufig aus denen von den herrſchaftlichen Beamten anher zur Decretur vorgelegten Koſten-Verzeichniſſen wegen Dienſtreiſen entnommen, daß bei ſolchen Gelegenheiten die Zehrung des Kutſchers und der Pferde auf die Rechnung des reiſenden Beamten genommen, und nur der eigentliche Fuhrlohn akkordirt werde, welches nicht ſelten zu übermäßigen Zehrungen Anlaß giebt.

Man findet ſich daher bewogen, anmit zu verordnen, daß für die Zukunft bei Dienſtreiſen jederzeit die Zehrung des Kutſchers, wie auch das Futter für die Pferde in den Akkord über den Fuhrlohn eingeſchloſſen werde. Wornach ſich alſo in ſolchen Fällen zu benehmen iſt.

Freiburg den 27. April 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Ruth. vdt. v. Mayrn.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 258.

---

## Nr. 153.

### Bekanntmachung.

(S. C. N. 238.) Unter dem 12ten April d. J. iſt von Seiten der Oktroi-Generaldirektion die Frachtbeſtimmung für den Oberrhein, von gegenwärtiger frankfurter Oſtermeſſe bis zur nächſten frankfurter Herbſtmeſſe dahin erfolgt; von Mainz zu Berg nach Straßburg, Kehl oder Freyſtett per Centner 2 Fr. 60 Cent. Aus dieſen Häfen zu Thal nach

| | |
|---|---|
| Mainz per Centner | 1 Fr. 92 Cent. |
| Von Frankfurt direkt in die Häfen Straßburg, Kehl und Freiſtett per Centner | 2 Fr. 90 Cent. |
| Aus dieſen zu Thal nach Frankfurt | 2 Fr. 42 Cent. |

durchgängig den Centner ad 5 Myriagramm oder 106 Pfund 5 Unzen gerechnet. Für die Mittelhäfen, Mannheim und Schröck wurde die Frachtbeſtimmung annoch vorbehalten. Es wird daher dieſes zur Nachricht andurch bekannt gemacht.

Mannheim den 27. April 1808.

Großherzogl bad. General-Schiffahrts-Kommiſſion.

vdt. Mayer.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 24 S. 125.

---

## Nr. 154.

### Die Anmeldung um ein erledigtes katholiſches Beneficium der Provinz Oberrhein betreffend.

N. N. 4273. Den Geiſtlichen, welche um eine, in der Provinz Oberrhein erledigte Pfarrei oder Kaplanei ſich anmelden wollen, wird zu ihrem Wiſſen und Benehmen bekannt gemacht:

1) Jene Beneficien, die ehedem unter öſterreichiſcher Geſetzgebung ſtanden, durch den Konkurs vergeben, und vom Ordinariate unter Erſtattung ſeines gutächtlichen Vorſchlages ausgeſchrieben werden, ſind nach der hohen Weiſung des Großherzoglichen Geheimen Polizeidepartements vom 29ſten Dezember v. J. N. 3576 bis zu einer andern Verfügung noch

auf eben dieſe durch öſterreichiſche Geſetze eingeführte Weiſe zu verleihen. Im Falle einer ſolchen Vacatur haben demnach die Competenten ihre an die dieſſeitige Landesſtelle oder ſonſtigen Patron gerichtete Bittſchriften durch das Ordinariat einzuſenden, und ſich zuerſt bei dem Ordinariate um Aufnahme in den ſogenannten Vorſchlag zu melden.

2) Rückſichtlich der Beneficien, die, weil ſie nicht zum ehemals öſterreichiſchen Breisgau gehören, nicht mittelſt des Konkurſes, und eines biſchöflichen Vorſchlags beſetzt werden, haben die Competenten um eine ſolche Pfründe ihre Bittſchriften, wenn die Kollatur Seiner königlichen Hoheit zuſtehet, unmittelbar bei dieſſeitiger Landesſtelle einzugeben.

3) Allzeit aber ſollen die Competenten unter Gefahr, nicht berückſichtigt zu werden, ſich auf geſtempelten Zeugniſſen über die Dienſtjahre, Studien, Aufführung, Verwendung in allen Theilen der Seelſorge, auch beſonders über ihre Verdienſte um Beförderung des Unterrichts in der Kirche, Sonn- und Werktagsſchule nach den beſtehenden allerhöchſten Vorſchriften ausweiſen.

Freiburg am 28. April 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Galura. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 227.

---

## Nr. 155.

## Tauf- und Todtenſcheine betreffend.

(R. N. 4294.) Da man zu Vermeidung eintretend könnender Unterſchleifen zu verordnen bewogen worden iſt, daß in ſämmtlichen ausgeſtellt werdenden Tauf- und Todtenſcheinen die den Zeitpunkt der Geburt oder des Abſterbens beſtimmende Jahrzahl jedesmal mit Buchſtaben auszuſchreiben ſey, und nur jene in dieſer Art ausgefertigte Scheine als

gültig anerkannt werden ſollen, ſo werden ſämmtlich einſchlagenden Behörden hierauf aufmerkſam gemacht.

Mannheim den 30. April 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 137.

---

## Nr. 156.

### Beſoldungs-Naturalien betreffend.

(K. 3404.) In Gefolg Erlaßes des großherzogl. geheimen Finanzdepartements vom 6. d. wird die Verordnung wegen Abfaſſung der Beſoldungsnaturalien dahin modificirt, daß es zwar bei dem Geſetz der Decimation ſein Bewenden behalte, wenn Jemand ſeine Naturalien über den 1ten Juni des Jahrs ſtehen laſſe, daß aber alsdann, wenn dieſelben über den 1ten September ſtehen blieben, der Eigenthümer ſtatt dieſer Naturalien nur die Hälfte des neuern Aufrechnungspreiſes von der betreffenden Stelle mit baarem Geld zu empfangen habe.

Mannheim den 30. April 1808.

Großherzogl. Kammer des Unterrheins.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 137.

---

## Nr. 157.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, die in Unſerer Stadt Bruchſal bisher beſtandene Polizei-Commiſſion in eine Polizei-Direction umzuändern, und Unſern Geheimen Hofrath Dahmen, zum Polizei-Direktor allda zu ernennen, deſſen Geſchäfts-Umfang ſofort in nachſtehender Inſtruktion zu beſtimmen.

§. 1.

1) Die Armen-Polizei ſolle umfaſſen:

A. Die Sorge für den Nahrungsſtand der einheimiſchen Armen ſowohl, als der durchreiſenden fremden Hülfsbedürftigen, ſomit:

B. Die Aufſicht auf die Verwendung, reſp. Austheilung des öffentlichen Allmoſens und anderer Unterſtützungen, dann

C. Die Leitung der Anſtalten zu Verhütung des Bettelns, endlich

D. Die zu betreffende Vorkehre, daß dem ſchädlichen Müſſigang vorgebogen, und jeder zum Arbeiten noch tauglichen Armen, ſowohl Erwachſene als Kinder, gehörig beſchäftigt, die ſich widerſetzenden aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden mögen; worüber die Polizei-Direktion ſich mit Unſerer Staats-Anſtalten-Direktion in Communication zu ſetzen hat, damit zu Beſchäftigung der Müſſiggänger und Straßen-Bettler in dem nächſtens in Bruchſal errichtet werdenden Correctionshauſe eine ſchickliche Unterkunft ausgemittelt werde; wie dann auch

E. auf Einrichtung einer Armen-Anſtalt nach dem Beiſpiel der zu Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg ſchon beſtehenden, der Bedacht zu nehmen iſt.

2) Die Geſundheits-Polizei macht den zweiten Gegenſtand der polizeilichen Vorſorge aus, wozu der jeweilige Stadt-Phyſikus beizuziehen iſt, daraus folgt

3) Die Aufſicht auf die Güte des Fleiſches, Brods, Getränks und ſonſtiger Lebensmittel, die deßfallſige Taxbeſtimmung und Vorſorge, daß das Publikum mit dieſen Lebensbedürfniſſen hinlänglich verſehen, und keinem Mangel derſelben ausgeſetzt werde, damit ſich

4) Die Wachſamkeit auf alles Maaß und Gewicht, dann

5) Die Markt- und Gewerbs-Polizei und

6) Die Fürſorge für die Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen verbindet, wie dann auch, um dieſe letztern zu erzielen, die Einrichtung zur Beleuchtung der Straßen

wieder zu treffen, und desfalls näheren Vortrag an die vorgeſetzten höheren Behörden zu erſtatten iſt.

7) Zur allgemeinen Sicherheits-Polizei ſowohl für das Eigenthum als die Perſonen der Einwohnerſchaft gehört:

A. Die Aufſicht auf alle Fremde, welche ſowohl in öffentlichen Gaſt- als in Privathäuſern abtreten, und in letztern heimlich und verordnungswidrig, öfters zum größten Nachtheil der Waldungen und mit Beläſtigung der Armen-Anſtalt beherberget werden, wozu auch die Aufſicht auf die Vermiethung der Wohnungen gehört.

B. Das Geſindeweſen, und alle desfalls nöthige Einrichtungen, minder nicht

C. das dienſtlos herumſitzende Geſinde und die reiſenden Handwerksgeſellen.

D. Die Aufſicht über die Reiſepäſſe, derſelben Viſirung und Ertheilung neuer Päſſe, dann

E. die Beſorgung der Hundspolizei im allgemeinen ſowohl als beſonders in Hinſicht des nächtlichen Herumlaufens der Hunde, endlich

F. die Verhütung oder Beſtrafung der Feld- und Gartendiebſtähle.

8) Macht einen beſondern wichtigen Gegenſtand aus: die Feuer-Polizei und Oberaufſicht der Löſch-Anſtalten, beſonders die Verhütung der Feuersgefahr, wie nicht minder die Vorſorge und nöthige Einſchreitung bei den durch Ergießung der Saalbach ſich ergebenden Ueberſchwemmungen.

9) Um die Sittenpolizei zu handhaben, erſtreckt ſich die Vorſorge der Polizei

A. Auf die Aufſicht über die Wirths-, Caffee- und Bierhäuſer, und auf den verbotenen Wein- und Bierſchank.

B. Auf die Verhütung alles nächtlichen Unfugs, Schwärmens und Lärmens.

C. Auf alle öffentliche Beluſtigungen und dabei zu beobachtende Polizeiſtunden.

D. Auf die Zulaſſung der Schauſpieler, worüber jedoch höhere Genehmigung einzuholen, wann ſolche ſich auf einige Zeit daſelbſt aufhalten wollen, oder andern Geſellſchaften, welche durch ihre Vorſtellungen oder ſonſt eine Art einigen Gewinn ſuchen.

E. Auf alle verbotene und beſonders Hazardſpiele.

F. Auf die Verbreitung unſittlicher oder Aergerniß gebender Lieder, Schriften und Bücher.

G. Auf die Verhütung aller Störung des öffentlichen Gottesdienſtes.

§. 2.

Dieſe Unſere neu errichtet werdende Polizei-Direktion ſoll ihren Geſchäftskreis nur auf die Stadt Bruchſal und derſelben ganze Gemarkung, ſomit auf alle darinn befindlichen Häuſer, Mühlen und Höfe erſtrecken, als in welchem Bezirk dieſelbe alle in vorſtehendem Abſatz bemerkten Gegenſtände zu beſorgen haben und alle für beſtändig oder auf längere oder nur kürzere Zeit in der Stadt oder deren Gemarkung ſich aufhaltende Einheimiſche oder Fremde, welche ſonſt Unſern Landesherrlichen Ge- und Verboten untergeben ſind, ohne Unterſchied des Standes, und mit alleinigen weiter unten noch vorkommenden Modifikationen in Hinſicht des Militärs den Aufträgen, Befehlen oder Strafen derſelben untergeben ſeyn ſollen, wobei ihnen jedoch der Rekurs an die unmittelbar höhere Behörde, nemlich Unſerer Großherzoglichen Regierung der mittelrheiniſchen Provinz, oder in beſondern Fällen an Uns ſelbſten zu Unſerm Geheimen-Raths-Polizei-Departement offen ſteht.

§. 3.

Wenn nun ſich Jemand durch die von der Polizeibehörde getroffene Verfügungen respective Strafen beſchwert, oder in ſeinen wohlhergebrachten Rechten gekränkt finden, und alſo den Rekurs an Unſere hieſige Regierung — als die ohnmittelbar vorgeſetzte Behörde, auch, nach Befund an Uns, oder an Unſer Geheimen-Raths-Polizei-Departement ergreifen ſollte; ſo bleibt es der Polizeibehörde überlaſſen, nach

ihrem Ermeſſen, ihre Erkenntniſſe bis auf einfolgende weitere Weiſung vollziehen zu laſſen, und ohne beſondere triftige Gründe ſolle dieſelbe in ihren Verrichtungen nicht gehemmet, ſondern vielmehr in Handhabung der ſtrengen Ordnung und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art kräftigſt unterſtützet, die ungegründeten anmaßlichen Rekurſe aber mit angemeſſener Strafe geahndet werden.

§. 4.

Die oben in dem §. 1 benannten Polizeigeſchäfte zerfallen nun in zwei Abtheilungen, nemlich:

a) in jene § 1 N. 1 bemerkte Vorſorge für die Arme, Ausſpendung des Allmoſens, Verhütung des Bettelns, Beſchäftigung der Müſſiggänger, und Einrichtung einer Armenanſtalt, dann

b) in die übrige im § 1 sub N. 2 bis 9 vorkommende Gegenſtände.

§. 5.

Das Perſonal der erſten Abtheilung, welche alle vorhin angegebene Geſchäftszweige, mit Ausſchluß der Armenpolizei zu beſorgen hat, ſoll nun beſtehen:

a) aus dem jeweiligen Commandanten der Stadt Bruchſal, welcher jederzeit den Vorſitz führt, und mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht, und in allem, was das Militär im allgemeinen, und die Verhältniſſe deſſelben gegen die Bürgerſchaft angeht, den Vortrag zu machen hat. Der Commandant ernennt auch einen Subaltern-Offizier, der als beſtändiger Militär-Deputatus den Sitzungen beiwohnt, und ſeinem perſönlichen Rang nach, auch wann der Commandant abweſend iſt, unter den übrigen Mitgliedern Platz nimmt.

b) Dem Polizei-Direktor.

c) Einem Mitglied des Oberamtes, und zwar für jetzt dem Oberamts-Rath Guhmann, welcher auch im Verhinderungs-Falle des Polizei-Direktors, deſſen Stelle erſetzen, auch in vorkommenden Fällen bei dem Oberamte, zu Erſparung weitläuftiger Communikation, das Nöthige

beſorgen und die Stellung der dem Oberamte Unterge⸗benen verfügen wird, bei Gegenſtänden, welche die Geſundheits⸗Polizei betreffen, hat der jedesmalige Stadt⸗Phyſikus ebenfalls Sitz und Stimme dabei, und bei Gegenſtänden, welche beſondere wiſſenſchaftliche oder artiſtiſche Kenntniſſe erfordern, müſſen Sachkundige zu den Sitzungen eingeladen werden. Die zweite Abtheilung, welche das Armenweſen, Allmoſenweſen und die Anſtal⸗ten gegen das Betteln zu beſorgen hat, wird von dem jedesmaligen Polizeidirektor, von dem Stadtphyſikus, von einem von den einheimiſchen Armen am beſten unter⸗richteten katholiſchen Stadtpfarrern, welche jährlich zu wechſeln haben, (oder dem jeweilig evangeliſch lutheri⸗ſchen Geiſtlichen, wann es Arme dieſer Konfeſſion betrifft) dann von dem Oberbürgermeiſter und von einem Stadt⸗raths⸗Verwandten gebildet.

§. 6.

Auſſer dem Commandanten, welcher wie vorhin verord⸗net, den Vorſitz führt, rangiren ſich die Mitglieder nach ihren Perſonal⸗Verhältniſſen. Dem Commandanten bleibt die Befugniß, gewöhnliche und auſſerordentliche Sitzungen anſagen zu laſſen, die erſte Unterſchrift und das Recht der Umfrage. Dem Polizei⸗Direktor bleibt aber die Befugniß, in außerordentlichen Fällen dem Commandanten das Bedürf⸗niß einer außerordentlichen Sitzung vorſchlagen zu laſſen. Auch hat derſelbe zunächſt mit dem Commandanten die Unter⸗ſchrift der gefaßten Schlüſſe zu beſorgen, und es bleibt ihm die Beſtimmung und Direktion der zweiten Abtheilung allein überlaſſen.

§. 7.

Die Polizeigeſchäfte theilen ſich weiters in Berathſchla⸗gungs⸗ und Vollzugsgegenſtände, wovon die erſtern der Poli⸗zeibehörde im Ganzen, letztern aber der alleinigen Beſorgung unſers Polizei⸗Direktors, ſo wie deſſen Verantwortlichkeit jedoch ſo untergeben ſind, daß dieſer, wo es auf öffentliche Sicherheits⸗ und Vollzugs⸗Polizei ankommt, mit dem Militär⸗

Commando gemeinſchaftlich handeln müſſe, außer, wenn bei Beſtrafung von Civil-Perſonen oder Dienern vom Anſatze der Strafe, oder Aufrechthaltung derſelben Gerechtſame die Sprache ſeyn ſollte.

§. 8.

Als Berathſchlagungs-Gegenſtände ſind anzuſehen:

A. Alle Anordnungen und Geſchäfts-Grundſätze, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen ſollen.

B. Alles, was in die Geſetzgebung einſchlägt.

C. Ständige Anſtalten zur Verbeſſerung irgend eines Polizeizweiges.

D. Alle ſowohl auf Erfordern, oder aus eigenem Antriebe an die höhere Behörde oder an Uns zu erſtattenden Berichte.

E. Alle öffentliche Bekanntmachungen Namens der Polizeibehörde.

F. Alle Polizei-Strafen, wenn ſie nicht durch das Geſetz beſtimmt ſind, und dann die Summe von 5 fl. oder bei den Amtsſäßigen eine Einthürmung von 2 Tagen überſteigen.

G. Alle Rekurſe an die Polizei-Behörde über das Verfahren oder die Strafanſätze der Direktion.

H. Alle nicht eilende mit Handwerksleuten abzuſchließende Contrakte, beſonders über das Beleuchtungsweſen.

I. Alle Rechnungs-, Stell- und Abhörungen über die unter der Polizei-Behörde ſtehenden Fonds.

K. Alle Ertheilung von Aufenthalts-Erlaubniß auf mehr denn 14 Tagen, wobei beſonders auf die auf der Saline oder bei ſonſtigen Gewerbſchaften arbeitende Fremde die genaueſte Aufſicht zu tragen iſt, damit ſolche gehörig angezeigt, und bei ihrer Entlaſſung von der Arbeit ſogleich fortgeſchafft werden, um nicht den herrſchaftlichen Waldungen durch Holzfreveln, oder den Stiftungen durch Rücklaſſung ihrer Frauen und Kinder zur Laſt zu fallen.

L. Die Regulirung der Brod- und Fleiſchtaxen.

M. Alle auf mehr als 14 Tage fortdauernde nothdürftige Unterſtützung der Armen; als welche Gegenſtände von der einſchlagenden Abtheilung der Polizei-Stelle theils unmittelbar, theils mittels Antrages an die höhere Behörde erledigt werden ſollen.

§. 9.

Zu den Vollzugs-Gegenſtänden gehören hingegen im allgemeinen

α) Die raſche und pünktliche Ausführung aller von den beiden Abtheilungen der Polizeibehörde gefaßten Beſchlüſſe.

β) Die Unterhaltung der ſämmtlichen Polizei-Anſtalten in ihrem ungehinderten Gange.

γ) Den Anſatz und Vollzug aller in ihrer Anwendung keinen Zweifel erleidende Strafen, wenn deren Anſatz nicht bis zu der jede Woche zu haltenden Polizeiſitzung verſchoben bleiben kann, und zwar bei Legal-Strafen ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Summe; bei andern aber bis auf höchſtens 5 fl. oder bei Amtsſäßigen bis zu einer zweitägigen Einthürmung.

Insbeſondere gehören hieher:

a) Die mäßige körperliche Züchtigung hartnäckiger Bettler und gewarnter fechtender Handwerkspurſche, dann derſelben Anhaltung zur Arbeit oder Fortweiſung.

b) Die ſchleunige Unterbringung armer Kranken.

c) Die Ertheilung einmaliger oder höchſtens auf 14 Tagen fortdanernder Unterſtützung, letztere jedoch unter Nachholung der Ratifikation der Armen-Polizei-Deputation.

d) Die ohnverſchieblich zu treffenden Maßregeln bei anſteckenden Krankheiten unter Menſchen und Vieh, jedoch unter Mitwirkung des Stadtphyſikus, und nach Befund mit Beirath mehrerer Stadtärzte.

e) Die Veranſtaltung plötzlicher Viſitationen von Maaß und Gewicht, auch Fleiſch und Brod jedoch unter Communikation mit dem Militär-Commando, welches dieſer Viſitation eine Militärperſon beigeben kann.

f) Die Sorge für die nächtliche Viſitation der öffentlichen Gaſt-, Wein-, Bier- und Kaffee-Häuſer, gleichfalls unter Mitwirkung des Militär-Commando.

g) Die richtige Führung der Nachtbücher über die beherbergten Fremde unter gleicher Mitwirkung des Militär-Commando und deren tägliche genaue Durchgehung.

h) Die Ertheilung der Tanzzettel wobei die Dauer des Tanzes auf dem Zettel ausgedruckt und dieſer ſodann dem Militär-Commando zur Mitunterzeichnung zugeſtellt wird. Die Erlaubniß zum Tanzen ſolle bei gewöhnlichen Tanzbeluſtigungen nicht länger als bis 10 Uhr, bei außerordentlichen Gelegenheiten aber, als Hochzeiten, Kirchweihe, Jahrmärkten bis 12 Uhr ertheilt werden; wobei jedoch für Bälle in geſchloſſenen Geſellſchaften, in öffentlichen oder Privathäuſern, eine billige Ausnahme von der Polizei-Direktion, jedoch im Einverſtändniß mit der Militär-Commandantſchaft gemacht und beſtimmt werden kann, welch letztere die zur Nacht-Patrouille beſtimmte Militär-Mannſchaft anweiſen wird, eine ſolche erlaubte Ergötzlichkeit nicht zu ſtören.

Ueber die für die Tanzzettel eingehende Gebühren hat die Polizei-Direktion ein Diarium halten, und ſolche gehörig verrechnen zu laſſen.

Das Feierabendbieten gehört zu den Obliegenheiten der Patrouillen, dieſe müſſen den Wirth, in deſſen Haus ohne Erlaubniß, oder über die in dem Tanzzettel beſtimmte Zeit getanzt wird, nicht nur warnen, und deßhalb verantwortlich machen, ſondern auch ihm zumuthen, ſeinen Gäſten das fernere Tanzen zu unterſagen, und Wir ermächtigen hiemit die Militärwache, auf den Fall, wenn eine Stunde nach dieſer Warnung das Tanzen noch nicht aufhören ſollte, ſelbſt in den Tanzſaal zu dringen, die Tanzende auseinander zu treiben, und jene, ſo ſich widerſetzen, als Störer der öffentlichen Ruhe zu verhaften.

i) Die Verhaftnehmung der Lärmer, Ruhe- und Sicher-

heitsſtörer auf den Straßen und in den Wirthshäuſern, dann derſelben polizeiliche Beſtrafung oder Ablieferung an die Behörde.

k) Die Obſorge für die Handhabung der Reinlichkeit, auch Sicherheit der Straßen, derſelben nächtliche Beleuchtung; der Geſetze gegen das Ausſchütten von Flüſſigkeiten oder Auswerfen anderer Dinge aus den Fenſtern, das Ausſtellen der nicht befeſtigten Blumentöpfe vor den Fenſtern u. dgl.; minder nicht das unter Tags vorgenommen werden wollende Reinigen der Abtritte oder Dunggruben ꝛc.

l) Die Vorſorge gegen das nächtliche Herumlaufen der Hunde.

m) Die Aufſicht auf die unverſchiebliche Handhabung der Markt- und Gewerbs-Polizei, wobei aus dem Stadtrath oder Ausſchüſſe die der Sachen kundigen Perſonen zu den Marktmeiſtern, Brodwiegern, Feldſchätzern und ſonſten auf Erfordern der Polizeidirektion und von dieſer abhängig abzugeben ſind.

n) Die Handhabung der Strafgeſetze gegen jene, ſo Fremde ohne Anzeige bei der Polizei, und ohne deßfalls ertheilte Aufenthalts-Erlaubniß beherbergen.

o) Die Ertheilung der nachgeſuchten Aufenthalts-Erlaubniß auf längſtens 14 Tage, und zwar die sub Lit. M. N. O. bemerkten Gegenſtände, unter Mitwirkung des Militär-Commando.

§. 10.

Das Militär-Commando hat die Beſchlüſſe der Polizeiſtelle, inſofern ſolche Militär-Perſonen betreffen, allein zu vollziehen, und nur in dem Falle, wo es mit den Beſchlüſſen nicht einverſtanden wäre, kann es auf ſeine Gefahr und Verantwortlichkeit ſeine Mitwirkung bis zu Einlangung höherer Ordres verſagen; dagegen hat es, ſo oft es um militäriſche Hülfe von der Polizeidirektion mündlich oder ſchriftlich requirirt wird, ſolche auf derſelben Verantwortlichkeit jedesmal unverzüglich zu leiſten, wobei jedoch die Art dieſer Hülfslei-

ſtung ſeiner Einſicht und militäriſchen Anordnung überlaſſen bleibt, ohne daß damit das Materielle des Begehrens und der in der Requiſition angegebene Zweck deſſelben verändert werden dürfe.

Auch ſoll an alle militäriſche Wachen innerhalb der Stadt und der Gemarkung auf immer der Befehl ertheilt werden, jedem in ſeinem Amte um Hülfe anrufenden Polizeibeamten mit derſelben ſogleich und ohne weitere Anfrage in der Art, wie es die militäriſche Verfaſſung erlaubt, an Handen zu gehen.

§. 11.

Der Polizeidirektor iſt in allen Vollzugsgegenſtänden zunächſt der Polizeiſtelle, dann Unſerer Regierung dahier, endlich Uns zu Unſerm Geheimenraths-Polizeidepartement verantwortlich. Er hat, unter Adhibirung des Polizei-Sekretärs, über alles, was nicht ganz unbedeutend iſt, und recurrent werden kann, kurze Protokolle zu führen, und ſolches bei jeder Seſſion der Einſicht der Deputation mit einer gedrängten Ueberſicht der in der Zwiſchenzeit von einer Seſſion zur andern ſich ergeben habenden Hauptgeſchäften vorzulegen.

Bei den gegen ſeine Verfügung und Erkenntniſſe ergriffen werdenden Rekurſen überlaſſen Wir ihm, jedoch unter ſeiner Verantwortung, die nämliche Freiheit auf den Vollzug, den Wir oben §. 3 der Polizeibehörde im Ganzen bewilligt haben; doch bleibt es ihm überlaſſen, auch in Fällen, welche zu den Vollzugsgegenſtänden gehören, bei der Deputation ſich zu befragen, wenn er zweifelhaft iſt, oder die Sache nicht allein auf ſeine Verantwortung übernehmen will.

Ferner wollen Wir, daß er bei kleinern Gegenſtänden, beſonders bei den im §. 9 sub Lit. $\alpha$, $\beta$, $\gamma$, dann a, b, d, e, f, i, k, l, m, n dem Oberbürgermeiſter die gutfindenden Aufträge und Bevollmächtigung ertheilen könne, die Unterſuchung anzuſtellen, die nöthige ſchnelle Vorſorge zu treffen, und über den Befund dann ſeinen Bericht zu erſtatten, und die Genehmigung einzuholen.

§. 12.

Wenn aber Militärperſonen der Gegenſtand polizeilicher

Verfügung oder Ahndung werden ſollen, ſo kann der Polizei-direktor nur Heimweiſung, oder in dringenden Fällen die Arretirung für ſich, alles übrige aber nur mittelſt Communication mit dem Militär-Commando, oder der Anzeige an die Deputation einleiten; auch ſoll die Citation der Militärperſonen vor die Polizei nur in der Art geſchehen, daß ſolche durch das Militär-Commando militariter vor die Polizei geſchickt werden, und es ſoll die Stellung des benöthigten Soldaten in allen Fällen jedesmal, wo nicht unverſchiebliche Dienſtgeſchäfte es verhindern, unweigerlich und unaufgehalten geſchehen.

Wobei Wir der Polizeidirektion zur Nachricht bemerken, daß

a) das Militär-Commando ſchon längſt angewieſen ſey, daß jeder Soldat, der nicht im Dienſt iſt, nach dem Zapfenſtreich in der Kaſerne oder ſeinem Quartier, und nicht mehr auf den Straßen ſeyn, und die Unterofficiers das Viſitiren nach dem Zapfenſtreich genau vornehmen ſollen.

b) Daß, wenn Militärperſonen in Polizeiſtrafen verfallen, die Polizeibehörde die Strafe zwar ordnungsmäßig anzuſetzen, ſolche jedoch nicht zu verkünden, ſondern die Erkenntniß dem Militär-Commando mitzutheilen, und dieſes alsdann, ob es die Civilſtrafe exequiren, oder in eine verhältnißmäßige Militärſtrafe verwandeln wolle, zu ermeſſen, und, wie ſolches geſchehen, der Polizeibehörde zu eröffnen habe.

c) So verordnen Wir auch weiters, daß alle jene Gegenſtände, wobei Militärperſonen befangen ſind, von der Polizeidirektion nie anders, als in einer Sitzung, unter Beiwohnung des Militär-Deputatus, oder, wenn ſie ſo lange nicht aufzuſchieben ſeyen, wenigſtens, nach vorgängigem freundſchaftlichen Einvernehmen mit dem Militär-Commando, erledigt werden ſollen; wobei Wir zu der Polizeidirektion das Vertrauen hegen, daß ſie keinen Stand beſonders begünſtigen, ſondern nach Pflichten darauf ſehen werde, daß die Polizei auf eine der Verfaſſung aller Stände gemäße Art in dem Anſehen auf

dem feſten unpartheilichen Gange, welchen das öffentliche Wohl erfordert, erhalten werde.

§. 13.

Die Polizeidirektion kann zwar die ſubalternen Diener der verſchiedenen Staatsbehörden unmittelbar vorladen laſſen, doch aber muß zu gleicher Zeit der Vorſtand des Departements, unter welchem der Vorgeladene ſteht, zu Verhütung aller Unordnung in den herrſchaftlichen Dienſtgeſchäften, davon benachrichtigt werden, und wenn Citirte wegen unverſchieblichen Dienſtgeſchäften und Arbeiten auf die beſtimmte Zeit nicht erſcheinen könnten, ſo ſoll der Chef des Departements, unter dem der Vorgeladene ſteht, hievon der Polizeidirektion ſogleich Nachricht geben, und ſogleich die Zeit, wenn derſelbe ſich ſtellen könne, bekannt machen.

§. 14.

Die ſubalternen Polizeibeamten ſollen

1) den Verfügungen ihrer Vorgeſetzten des Polizeidirektors und der Polizeiſtelle, bei ſchwerer Verantwortung, den ſtrengſten Gehorſam zu leiſten haben.

2) Soll denſelben bei Anzeigen in ihren Amtsgeſchäften voller Glaube beigelegt werden, vorausgeſetzt jedoch, daß ſie wegen ihres Amtes allgemein handgelübdlich verpflichtet ſeyen, und mit Rückſicht auf jenes, was wegen ſpecieller Beſchwörung ihrer Ausſagen für wichtige Fälle die Eidesordnung dem ſich etwa dadurch benachtheiligt Glaubenden zu bitten geſtattet.

3) Von den durch die Anzeige veranlaßten Polizeiſtrafen, die in Geld angeſetzt und eingezogen werden können, ſollen ſie nebſt den in einigen Fällen ihnen beſonders beſtimmten Denunciations-Gebühren, wenn der Inculpat nicht ganz zahlungsunfähig ſeyn ſollte, den dritten Theil beziehen.

4) Wenn es Jemand wagen wollte, ſich einem Polizeidiener in Ausübung ſeines Amtes zu widerſetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen, ſo hat der Polizeidiener eben die Rechte der Selbſthülfe, die einer Militärwache zu-

ſtehen. Außer dem Fall einer derartig abgedrungenen Vertheidigung hingegen iſt der Polizeidiener nur angewieſen, die verfällte Strafe anzukünden, Frieden zu bieten, Rumorer, Bettler und ſchlechtes Geſindel zu arretiren und zum Verhör zu bringen.

§. 15.

Wir überweiſen auch die Ertheilung der Päſſe, ſo wie die Vidirung der, von durchreiſenden Fremden präſentirten Päſſe und Kundſchaften unter den Geſchäftskreis Unſerer Polizeidirektion, und es ſollen dagegen von den Stellen, welchen dieſes bisher obgelegen, keine Päſſe mehr ausgefertigt werden, über dieſen Betreff ſoll von der Polizeiſtelle ein beſonders Protokoll, und wegen den davon eingehenden Taxen eine eigene Rechnung geführt werden; wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wo beſondere Freiheiten nachgeſucht werden, oder wo Jemand diplomatiſcher Päſſe bedürfe, die Päſſe nur von der höhern Behörde Unſerm Geheimenraths-Kollegium ertheilt werden können.

§. 16.

In Bezug auf Real- und Verbal-Injurien beſtimmen Wir den Wirkungskreis der Polizeibehörde dahin, daß

a) in allen Fällen, wo Polizeibediente oder Officianten zu Schimpf-, Rauſch- oder Schlaghändel kommen, und nach ihrer Pflicht und Obliegenheit Ruhe und Frieden gebieten, davon ſo fort bei der ihnen vorgeſetzten Polizeidirektion reſpektiven Behörde die Anzeige machen, dieſe mit der Unterſuchung und Beſtrafung unter Vorbehalt der von dem Civilrichter noch nachzuſuchenden Privatgenugthuung des Beleidigten voranzugehen habe.

b) Wo aber derlei Händel vorüber gegangen ſind, ohne daß die Polizei-Offizianten davon Kenntniß erhalten, und ihr Amt zu interponiren Gelegenheit bekommen haben: ſollen die nachmaligen Klagen des Beleidigten von der Polizeidirektion nicht angenommen, ſondern die Kläger an die betreffende Juſtizbehörde zu Erkennung der öffentlichen und Privatgenugthuung verwieſen werden.

c) Wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wo dergleichen vorgefallene Händel allenfalls wegen ausgeſtoßenen Drohungen eine weitere Ruheſtörung beſorgen ließen, welche obrigkeitliche Sicherheits-Maaßregeln erheiſchen, die Polizei deßfalls das uneingeſchränkte Einſchreitungsrecht behalte, wie dann

d) auch, wenn ein Polizeibedienter bei dergleichen Händeln beleidigt worden wäre, dieſer Umſtand, ohne Rückſicht wann, wie und durch wen die Sache bei der Polizei in Anzeige gekommen ſey, ſich zur polizeilichen Unterſuchung und Behandlung eignen ſoll.

§. 17.

Wenn Ruheſtörer auf den Straßen oder in Wirthshäuſern durch das Militär arretirt werden; ſo können ſolche von den dazu kommenden Polizeidienern nicht abgenommen werden, ſondern es müſſen ſolche von den Militär-Patrouillen an ihren Wacht-Commandanten gebracht werden, welcher ſolche bis an den Morgen aufbewahrt, und dann ihre Ablieferung an die Behörde beſiehlt, es ſey dann, daß es ſichere bekannte Staatsbürger wären, welche, nach aufgezeichnetem Namen, ſogleich nach Hauſe entlaſſen werden können.

Uebrigens hat es in allen, durch gegenwärtiges Reſcript nicht neu beſtimmten oder abgeänderten Punkten bei den ſeither beſtandenen Verordnungen noch zur Zeit ſein Verbleiben, und wo über deren Anwendung oder Ausdehnung Zweifel entſtehen ſollten, iſt die Anfrage an Unſere zunächſt vorgeſetzte Provinzialregierung dahier, oder, nach Befund, an Uns zu Unſerm Geheimenraths-Kollegio Polizeidepartements zu machen, und haben ſich nur der Polizeidirektor und die ihm beigegebenen Glieder der Polizeiſtelle, ſondern auch ſämmtliche übrigen Staatsbehörden, Diener und Unterthanen hienach zu achten.
Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Karlsruhe den 30. April 1808.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Hoheit Specialbefehl.
vdt. Uhrhan.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 Beil.

Nr. 158.

## General - Decret an ſämmtliche Ober- und Aemter des Mittelrheins R. Nr. 4321.

Poſtfreithum betreffend.

Aus der im Regierungsblatt Nr. 31 de 1806 befindlichen Verordnung, pag. 131 §. 12 des Auszugs aus dem Poſtvertrag iſt zu erſehen, wie es mit dem Poſtfreithum zu halten ſeye; da nun aber beſonders wegen jenem auf der fahrenden Poſt, das nur auf gewiſſe Routen competiret über Irrungen und Mißbräuche ſich beſchwert worden; ſo wird die Nachſchlage und Nachleſung der betreffenden oben allegirten Stellen aus jener Convention anmit aufs neue empfohlen und eingeſchärft, und den Oberämtern zugleich aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß jedesmal auf die Paquete wegen des Inhals: ob es Herrſchaftliche oder Parthie-Sachen angemerkt, und diejenige, welche dieſes zu beſorgen haben, dafür unter der Verwarnung responsable gemacht werden ſollen, daß der Poſt das Recht zuſtehe bei vorwaltendem gegründeten Verdacht einer Unrichtigkeit in dieſer Beziehung auf Oeffnung dergleichen Pakete vor der Obrigkeit anzutragen, und daß im Falle hiebei die Angabe des Inhalts unrichtig erfunden würde, alsdann die gebührende Ahndung für die expedirende Behörden erfolgen werde.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 Nr. 142.
Niederrheiniſches „ „ „ 26 „ 137.
Aehnliche Verkündung vom 3. Mai 1808 R. N. 4483.

---

Nr. 159.

## Die Herſtellung der kleinen Reparationen in herrſchaftlichen Häuſern, welche von landesfürſtlichen Dienern um oder ohne Zins bewohnt werden betreffend.

Für die ältern badiſchen Lande iſt nach mehrern ſowohl in der allgemeinen Rechnungs-Inſtruction als in dem alphabe-

tiſchen Auszug, die neuere Geſetzgebung betreffend, und in den nachgefolgten Intelligenzblättern enthaltenen Verfügungen bisher die allgemeine Verordnung beſtanden, daß alle fürſtliche Diener und andere Perſonen, geiſtlichen und weltlichen Standes, welche herrſchaftliche Häuſer, um, oder ohne Zins bewohnen, die an ſolchen vorfallenden kleinen Reparationen, z. B. die Ausbeſſerung der Fenſter, der Stuben und Backöfen, das Weißen und Beſtechen, die Unterhaltung des Schloſſerwerks, das Fegen der Schornſteine u. dgl. auf ihre Koſten beſtreiten, und zu allem dem, was einem jeden Miethbewohner obliegt, verbunden ſeyn, auch daß bei dem jeweiligen Abkommen oder Abſterben eines ſolchen Bewohners, derſelbe oder deſſen Relikten das verlaſſende Haus eben ſo in den Stand ſtellen, und abtreten ſollen, wie dieſes auch jeder Miethbewohner zu thun ſchuldig iſt.

Man findet ſich dießſeits bewogen, vorſtehende Verordnung nicht nur für diejenigen Parzellen in der oberrheiniſchen Provinz, auf welche dieſelbe bisher Bezug hatte, zu erneuern, ſondern auch auf ſämmtliche übrige Theile derſelben, mit höherer Genehmigung, andurch in der Maſſe zu erſtrecken, daß bei Pfarreien, wo die neuerlich aufgehobenen Klöſter und Stifter als vormalige Zehendherrſchaft nach altem Herkommen die kleinern Pfarrhaus-Reparationen getragen haben, die zur Zeit jener Aufhebung an ſolchen Orten ſchon angeſtellt geweſenen Pfarrer, ſo lange ſie die nämliche Pfarrei bedienen, von Tragung jener Koſten frei bleiben, und ſolche der nunmehrigen Zehendherrſchaft zufallen, in Zukunft aber derlei Koſten-Beſtreitungen bei allen über 400 fl. eintragenden Pfarreien dem Pfarrhausbewohner obliegen ſollen. Dieſe letztere Beſtreitung fällt auch auf die weltlichen Beamten und Rezeptoren, welchen in ihren neuen Dienſts-Signaturen freie Wohnung in herrſchaftlichen Gebäuden zugeſagt worden, ſo wie auf die nach Aufhebung der Klöſter und Stifter exponirten Pfarrer, welche in den von gnädigſter Herrſchaft in baulichem Stande zu unterhaltenden Pfarrgebäuden freies Logis erhalten haben.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß keiner von jenen geiſtlichen und weltlichen Bedienten in die ihnen von Herrſchaftswegen gegönnten Häuſer Hausleute ohne beſondere Genehmigung einnehmen darf.

Freiburg den 2. Mai 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Gräfle. Haager.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 237.

---

## Nr. 160.

## Die Verzollung der Aſche betreffend.

Nach dem beſtehenden Zolltarife ſollte der Zentner Aſche mit 3 kr. verzollt werden. Allein wie man dießſeits in Erfahrung gebracht hat, wurde von den Zollſtätten bisher ſtets der Zentner Aſche zu 3 Säcken angenommen, und ſonach von jedem Sack der Zoll nur mit einem Kreuzer zum Nachtheil des höchſten Aerariums erhoben.

Um ſowohl dieſem Mißbrauche vorzubeugen, als auch den Aſchenzoll in ein dem wahren Werthe der Aſche und den übrigen zollbaren Objekten angemeſſeneres Verhältniß zu ſetzen, findet man ſich bewogen, den Tarif in Rückſicht des Aſchenzolles dahin abzuändern und feſtzuſetzen, daß in Zukunft von jedem Seſter Aſche 1/3 kr. oder von einem Viertel pr. 6 Seſter 2 kr. als Zoll eingezogen und verrechnet werden ſollen.

Sämmtliche Ober- und Aemter, ſo wie auch alle herrſchaftlichen Rezepturen werden hiemit angewieſen, dieſe Verfügung den in ihren Amts- und Verrechnungs-Bezirken befindlichen Zollſtätten gehörig bekannt zu machen, und ſolche zur genauen Erfüllung ihrer Dienſtspflichten anzuhalten.

Verfügt Freiburg den 2. Mai 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Gräfle. Schindler.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 238.

---

## Nr. 161.

### Generale an ſämmtliche Ober- und Aemter (exclusive Hochberg, Röteln, Badenweiler) Stadtmagiſtrate, auch standesherrliche und grundherrliche Behörden der Provinz Oberrhein.

R. Nr. 4376. Da man dahier zu bemerken gehabt hat, daß die von den Ober- und Aemtern eingeſendet werdenden Rechnungs-, Inventur- und Theilungs-Akten nicht ordentlich regiſtrirt ſind, ſo werden hiemit alle oben genannten Stellen angewieſen, alle dergleichen Akten gleich von Anfang an, wenn ſie ſich bilden, in gehörige Ordnung zu legen, und ſie beim Einſenden hieher jedesmal oben am linken Rande zuſammen zu ſtechen, auch die Rechnungen und deren Beilagen zu quadranguliren, und letztere auf der erſten Seite oben zu nummeriren, und wenn eine aus mehrern Bögen beſtünde, ſelbige auch rechts oben auf der erſten Seite zu foliiren, überhaupt bei Rechnungsakten die bekannten Regeln des zweckmäßigen Regiſtrirens wie bei andern Akten (wohin auch das Beſiegeln der Heftſchnur gehört) zu beobachten, oder zu gewärtigen, daß ſolches hier auf Koſten des Einſenders werde bewirkt werden.

Freiburg den 3. Mai 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung der Landgrafſchaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 227.

---

## Nr. 162.

### Schatzungsentrichtung betreffend.

(R. 3539.) Man hat bemerkt, daß diejenige Bürger, welche ſich durch die neue Anlage der Schatzung auf bisher befreit geweſene Güter beſchwert erachten, ihre Beſchwerden mit Umgehung der angeordneten Exekutivſtellen unmittelbar

dahier vorbringen. Da hiedurch nur eine Verweitläuftigung und damit eine Verzögerung des Geſchäfts entſpringt: ſo haben die Landvogteien, Ober- und Aemter ihre Untergebene anzuweiſen, derartige Geſuche unmittelbar bei ihnen einzugeben, und nur dann an das Kammerkollegium ſich zu wenden, wenn ſie gegen die erhaltene Verbeſcheidung eine weitere Beſchwerde zu haben glauben, oder zu keiner Reſolution gelangen können. Beſchloſſen in Großherzoglicher Kammer der niederrheiniſchen Provinz. Mannheim den 3. Mai 1808.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 137.

---

## Nr. 163.

## Die Abführung rückſtändiger Steuern betreffend.

Nr. 5516. Obgleich den breisgauiſchen Ober- und Aemtern unterm 23. Jänner Nr. 905 insgeſammt aufgegeben worden iſt, über die von ihren unterſtehenden Gemeinden und Dominikal-Partheien mit dem 10. Jänner d. J. verfallen geweſenen anderthalb Steuern für das erſte halbe Rechnungsjahr durch Abforderung der Quittungen ſich von der geſchehenen Zahlung zu überzeugen, und gegen die Reſtanten im Wege der Execution fürzufahren: ſo ſind doch mehrere Amtsbezirke mit ihren ſchuldigen Zahlungen noch zurück, und ſelbſt Aemter haben die geforderten Anzeigsberichte über den Erfolg ihrer Einſchreitungen unterlaſſen.

Da nun aber eine ſolche Nachſicht ſelbſt zum Nachtheil der Steuerpflichtigen gereichet, wenn Rückſtände auf Rückſtände ſich anhäufen, beſonders, da mit dem 1. dieſes Monats die zweite Hälfte mit anderthalb Steuern für dieſes Rechnungsjahr wieder verfallen iſt: ſo werden diejenigen breisgauiſchen Ober- und Aemter, die der dießſeitigen Aufforderung nicht Genüge geleiſtet haben, hiermit erinnert, ſolches inner einem Termin von 14 Tagen bei ſelbſt eigener Verantwortlichkeit und etwa nöthig fallender Execution zu ergänzen, alle aber werden angewieſen, auch den ernſtlichen Bedacht zu nehmen,

daß die mit dem 1. dieſes Monats verfallen geweſenen weitern anderthalb Steuern inner 4 Wochen an die Landeskaſſe abgeführet, und wie dieſes geſchehen, ſich bei den Ober- und Aemtern hierüber ausgewieſen werde.

Die Gemeinden und übrigen Steuerpflichtigen aber werden hiezu mit der weitern Bemerkung erinnert, daß ſie ſich hiernach um ſo mehr zu richten und zu benehmen haben, als keine Erinnerung mehr vorausgehen, ſondern jedes Amt gegenwärtig angewieſen wird, nach fruchtlos verſtrichenem Termin die Execution ſo gewiß eintreten zu laſſen, weil ſonſt die Unterlaſſung dem betreffenden Amte zur eigenen Verantwortlichkeit und Laſt fallen würde.

Eben ſo werden auch die ſämmtliche Gefällverwaltungen und landſchaftlichen Kaſſe-Verrechnungen der ganzen Provinz, einſchlüßig der Hoheits-Landestheile zur Betreibung ihrer Rechnungsausſtände erinnert und angewieſen, ſich gleichfalls hierin nichts zu Schulden kommen zu laſſen.

Freiburg am 4. Mai 1808.

Großherzoglich Badiſche Rent-Kammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Duttle. v. Mayer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 26 S. 228.

---

## Nr. 164.

## Die neue Poſt-Einrichtung in der Stadt Baden betreffend.

Da nunmehr vom 1. d. M. an für die Stadt Baden eine neue Poſteinrichtung dergeſtalt getroffen worden, daß die Poſt im Sommer täglich, im Winter aber wöchentlich dreimal, nämlich Montags, Donnerſtags und Samſtags von da nach Raſtatt und wieder zurück geht; ſo wird ſolches andurch mit dem Anhang zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß die Gänge und Beſtellungen der bisherigen Fußboten daſelbſt

von dieſer Zeit an gänzlich eingeſtellt ſeyen. Verordnet im Großherzogl. Geheimenrath: Polizeidepartement.

Karlsruhe den 5. Mai 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 28 S. 133.

---

## Nr. 165.

(R. N. 4585.) Durch eine unterm 26. v. M. Nr. 2307 eingelangte hohe Entſchließung des großherzogl. geheimen Rathskollegii (Polizeidepartement) wird verordnet: daß in allen Fällen, wo ein Handwerker vom Dorfe, vor Erſcheinung des Wanderedikts, für ein, den Städten nun reſervirtes Handwerk, in die Lehre getreten und gewandert ſeye, und kein Recht zu einer anderweitigen Treibung ſeiner Profeſſion habe, jedesmal, ohne Anfrage höheren Orts, von dem betreffenden Regierungskollegio dispenſiret werden könne, es wäre dann, daß die nahe Stadt den Supplikanten als Bürger und Meiſter ſeines Handwerks anzunehmen ſich geneigt erkläre, in welchem Falle dann derſelbe auch dort ſich niederzulaſſen angehalten werden ſolle, wornach ſich ſohin ſämmtliche Executivbehörden diesſeitiger Provinz in vorkommenden Fällen genau zu achten haben. Mannheim den 5. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 141.

---

## Nr. 166.

(R. 3570, 3571.) Da man wahrgenommen hat, daß in verſchiedenen Ortſchaften diesſeitiger Provinz keine Kliſtirſpritzen zum Gebrauch bei erkrankten oder aufgetriebenem Viehe vorhanden ſeyen, ſo ſiehet man ſich veranlaßt ſämmtliche Landvogteien, Oberämter und Landämter diesſeitiger Provinz anzuweiſen; jeden Ortsvorſtand des untergebenen Bezirks zu beauftragen, zum Behuf und jeweiligen Gebrauch ſämmtlicher Gemeindsglieder, eine ſolche Kliſtirſpritze aus gemeinen Mitteln bei dem Thierarzt Löſch in Heidelberg gegen

die Bezahlung von 5 fl. 48 kr. ablangen zu laſſen, ſolche als ein Gemeindseigenthum aufzubewahren und zu inventariſiren, fort, nöthigenfalls den Gemeindsgliedern ſogleich auf Anfordern abzugeben, nach vollendetem Gebrauch dieſelbe aber wiederum gereiniget in Verwahrung zu nehmen.

Mannheim den 5. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 141.

---

## Nr. 167.

## Die Fertigung der Anblümungs-Verzeichniſſe und den herrſchaftlichen Zehndbezug betreffend.

Nr. 5574. Die durch das vorjährige Provinzialblatt Nr. 47 verkündete Verordnung vom 9. Juni 1807, den Bezug des landesherrſchaftlichen Zehndens betreffend, enthält zwar ſchon §. 3 die Vorſchrift, daß vor der Zeitigung der Zehnd-Crescentien genaue Verzeichniſſe von der angebauten Morgen-, Juchart- oder Seſterzahl nach dem eingeführten Feldmaaß erhoben werden ſollen.

Man findet ſich aber gleichwohl in der Erwägung, daß die richtige Führung von dergleichen Anblümungs-Verzeichniſſen nicht nur in Abſicht auf die herrſchaftlichen Zehnden, ſondern auch überhaupt in ſtaatswirthſchaftlicher Rückſicht, um die Landeskultur näher kennen zu lernen, von großem Intereſſe iſt, und zur Vorbeugung anderer auf die richtige Beurtheilung des herrſchaftlichen Zehnden-Ertrags nachtheiligen Einwirkungen bewogen, folgendes weiters zu verordnen:

Erſtens. Den weltlichen Ortsvorgeſetzten wird hiemit zur Obliegenheit gemacht, nun in der möglichſt kurzen Zeitfriſt, und künftig gleich nach vollendeter Sommerſaat, jeden begüterten Ortseinwohner vorzurufen, und von ihm zu vernehmen, wie viel Feld dem Meßgehalt, und mit welcher Frucht-Anblum, derſelbe beſitze. Dieſe Angabe iſt alsdann nach den Fruchtgattungen, in Felder abgetheilt, genau auf-

zunehmen, und in ſo viele abgeſonderte Verzeichniſſe zu bringen, als Orts-Gemarkungen (Bänne) vorhanden ſind, in welchen die Gemeindsglieder Güter inne haben. Dieſe Verzeichniſſe ſind ſofort unter der Atteſtation der Vorgeſetzten, welche dadurch die Richtigkeit der Aufnahme, und daß ihnen das Gegentheil nicht bekannt ſey, verbürgen, der für den Amtsbezirk aufgeſtellten herrſchaftlichen Gefälls-Verwaltung zuzuſtellen, damit dieſe davon bei Beurtheilung des herrſchaftlichen Zehnd-Ertrags den nöthigen Gebrauch machen, und die betreffenden Verzeichniſſe über die Anblum in auswärtigen Bännen den angränzenden Gefällverwaltungen in Zeiten zur nämlichen Benutzung mittheilen könne.

Den vorgerufenen Ortseinwohnern iſt übrigens die Pflicht vorzuhalten, daß ſie ihre Anſaat gewiſſenhaft und genau angeben, indem ſonſt diejenigen, welche dießfalls einer, die Schmälerung des herrſchaftlichen Zehnd-Bezugs zur Folge habenden Unrichtigkeit überführet werden, Gefahr laufen, der nämlichen Strafe zu unterliegen, welche die Zehnd-Defraudanten zu gewarten haben. Hiebei erwartet man von den herrſchaftlichen Rezepturen, daß ſie den Ortsvorgeſetzten die nach der Lokalität etwa weiters nöthige Anleitung zur accuraten Verfaſſung jener Anblümungs-Verzeichniſſe ertheilen, und letztere mit den Protokollen über die Zehnd-Verleihungen, oder mit dem Reſultat der Selbſteinſammlung hieher einſenden werden.

Zweitens. Damit man auch zur nähern Vergewiſſerung gelangen möge, welche Beſchaffenheit es mit der Zehndfreiheit in jenen Gemarkungen, wo der Landesherr den Zehnden zu beziehen hat, habe, ſo wird den gedachten Vorgeſetzten weiters auferlegt, von denjenigen begüterten Ortseinwohnern, welche dieſelben anſprechen, die Morgen-, Juchart- oder Seſterzahl der in gedachter Freiheit angeblich einbegriffenen Aecker, Matten und Reben genau aufzunehmen, und in ein eigends hierüber zu haltendes Verzeichniß zu bringen, ſofort dieſes der herrſchaftlichen Gefällverwaltung mit der Anzeige zu beliefern, ob jene Zehndfreiheit auf Veraine,

Verträge, oder auf bloßen Beſitzſtand, deſſen Dauer zugleich anzugeben iſt, ſich gründe.

Dieſes Verzeichniß iſt in der Folge von der Rezeptur mit ihrer, die Richtigkeit dieſer Angaben entweder beſtätigenden oder bezweifelnden Aeuſſerung hieher einzubefördern.

Drittens. Wenn bei der öffentlichen oder unter der Hand erfolgenden Verleihung des herrſchaftlichen Zehndens ſolche Einleitungen wahrgenommen, oder in der nächſten Folge in Erfahrung gebracht werden, welche die Freiheit der einzelnen Steigerungsluſtigen durch Beziehung des Zehndens für eine Gemeinds-Korporation zum Nachſtand des herrſchaftlichen Intereſſes beſchränken, ſo iſt ſolchenfalls die Anzeige davon unverzüglich anher zu machen. Auch dienet hiebei zur allgemeinen Nachricht, daß in einem ſolchen Falle die diesſeitige Ratifikation ohne weiters werde verſagt, oder wenn ſie ſchon erfolgt wäre, zurückgenommen werden würde.

Viertens. Wird verordnet, daß in denjenigen Ortſchaften, wo herrſchaftliche Schaffner oder Zehnd-Inſpektoren ſich befinden, die Zehndfrüchte in die herrſchaftliche Zehndſcheuer, oder im Fall ihrer Unzulänglichkeit, das ganze Quantum zu faſſen, auch wenn gar keine vorhanden, in eine andere Scheuer eingeführt, und darin ausgedroſchen werden, die Schaffner oder Inſpektoren jedesmal beim Aufwannen zugegen ſeyn, und das ausgedroſchene Quantum aufzeichnen, nach dem Ausdreſchen aber den von der nämlichen Fruchtgattung bedungenen Pachtbetrag zuvor wegnehmen, und dafür ſorgen ſollen, daß ſolcher ohne Vermengung mit andern geringern Früchten jedesmal auf die herrſchaftlichen Speicher (Schütten) überliefert werden.

Uebrigens wird die Eingangs erwähnte Verordnung vom 9. Juni 1807, den Zehndbezug betreffend, zur genauen Nachachtung hiermit erneuert. Freiburg den 6. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Gräfle. Schindler.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 238.

Nr. 168.

## Den Unfug der Holz-Anweiſungen in den Gemeinds-Waldungen betreffend.

(R. N. 5614.) Es iſt die wiederholte Anzeige gemacht worden, daß in verſchiedenen Gemeinds-Waldungen, ſo wie auch in landesherrlichen Waldungen, in welchen Gemeinden das Beholzungsrecht zuſteht, noch immer der Unfug herrſche, daß nämlich die Berechtigten unter dem Vorwande des eigenen Bedarfs vieles Holz ſich anweiſen laſſen, und alsdann damit Handel treiben. Um nun dieſen, den Gemeindsgenoſſen ſowohl, als der landesherrlichen Kammer höchſt nachtheiligen Unfug wirkſam abzuſtellen, wird nicht nur hierwegen ſämmtlichen unterſtehenden Behörden die ſtrengſte Wachſamkeit zur Pflicht gemacht, ſondern zugleich verordnet, daß derjenige, welcher künftig eines ſolchen Unfugs überwieſen werden würde, in die Strafe des vierfachen höchſten Werths des anderwärts verwendeten Holzes verfällt ſeyn ſolle. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 7. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 237.

---

Nr. 169.

## Die Abgebung jüngerer Akten an das General-Archiv betreffend.

Nr. 4776. An ſämmtliche Exekutivſtellen ergeht hiermit die Weiſung, daß ſie, wenn von Seiten des hieſigen Provincial-Archivs jüngere Akten von ihnen verlangt würden, ſolche ohne Anſtand gegen Beſcheinigung und sub lege remissionis dahin abgeben mögen, und nachmals deren Rückſendung, wenn ſie zu lange unterbleiben ſollte, veranlaſſen ſollen.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 10. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 27 S. 237.

## Nr. 170.

### Die Aufſtellung eines Boten in jedem Amt zur Beſorgung der hofgerichtlichen Inſinuation wird aufgetragen.

H. G. Nr. 1943. Sämmtlichen, dieſem Großherzogl. Hofgerichte unterſtehenden Ober-, Obervogtei- und Aemtern, auch Magiſtraten wird in Folge der betreffenden höchſten Vorſchrift §. 17 der Obergerichtsordnung anmit aufgetragen, für ein jedes Amt einen des Leſens und Schreibens kundigen Boten, wozu füglich ein bereits angeſtellter Gerichtsdiener gegen die im §. 20 der Obergerichts-Ordnung beſtimmte Belohnung aufzuſtellen, und zu ſolchem Dienſte in beſondere Pflichten zu nehmen, auch dieſe Perſonen, die in jedem betreffenden Amtsbezirke zu dem angezogenen Endzweck aufgeſtellt worden ſeyen, binnen vier Wochen zu der weitern Vorkehr anher namhaft zu machen, damit dieſelbe aller Orten von hier aus mit den gewöhnlichen Wappenſchilden verſehen werden können. Freiburg am 10. Mai 1808. Verfügt im Großherzogl. Hofgericht der bad. Landgrafſchaft.

Konrad Freiherr von Andlaw.
F. A. Hartmann.
Müller.
vdt. Frhr. v. Schleitheim.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 258.

---

## Nr. 171.

### Allgemeine Verfügung d. d. Karlsruhe den 12. Mai 1808. K. Nr. 5541. Erhebung des Wein-Impots betreffend.

Da nach einer neuen Reſolution des Großherzoglichen geheimen Finanz-Departements zu Gunſten des Tranſit- und Zwiſchenhandels mit ausländiſchen Weinen der angeſetzte Impot in der diesſeitigen Provinz künftig nicht mehr beim Eingang ins Land, ſondern, wie es bereits in der Provinz

des Niederrheins geſchieht, erſt bei der Einkellerung des Weins erhoben, der bloße Tranſit alſo freigelaſſen, und von dem nach der Einkellerung wieder ausgehenden fremden Wein das Bezahlte reſtituirt werden ſoll; ſo wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Jeder Einwohner der Provinz, ohne Unterſchied des Standes oder Gewerbes und ohne Rückſicht auf ſonſtige Exemptionen, muß, wenn er Wein in ſeinen Keller bringen laſſen will, der nicht eigenes Gewächs im Herbſt, oder bei der angewieſenen herrſchaftlichen Kellerei gefaßter Beſoldungswein iſt, dem Ohmgelder des Orts davon die Anzeige machen, und demſelben entweder durch ein Atteſtat des betreffenden Ortsvorſtands, woher der Wein kommt, beweiſen, daß derſelbe inländiſch ſey, oder ſogleich den auf den ausländiſchen Wein gelegten Impot mit 15 fl. für das Fuder Durlachiſchen Meeſes baar bezahlen.

Wobei zur Erläuterung und Vermeidung willkührlicher Auslegungen und Unterſchleife weiter angefügt wird:

a) Unter inländiſchem Wein wird aller verſtanden, der irgendwo in den Großherzoglichen Landen eingekellert oder niedergelegt geweſen, der alſo, wenn er auch urſprünglich ausländiſch iſt, entweder ſchon vor der angeordneten Weinauflage eingeführt, oder wovon dieſe ſchon einmal entrichtet worden iſt; unter ausländiſchem mithin nur derjenige, welcher unmittelbar vom Ausland kommt, in den Großherzoglichen Landen vorher nicht niedergelegt geweſen, und wovon alſo auch die Auflage noch nicht entrichtet iſt.

b) Ohne Beiſeyn des Ohmgelders und vor ſeiner Ankunft darf kein Wein in den Keller gebracht, und wenn er in Verſchlägen oder Kiſten ankommt, dieſe nicht geöffnet werden.

c) Eben ſo darf Niemand Wein aus ſeinem Keller bringen, er mag nun in den Keller eines andern Inwohners des nämlichen Orts eingelegt, oder an einen andern Ort des In- oder Auslandes verführt werden ſollen, ohne von

der wirklichen Fortſchaffung des Weins dem Ohmgelder des Orts die Anzeige davon gemacht zu haben, welcher ſodann die Aufnahme ſogleich vorzunehmen, und wenn der Wein in den Keller eines andern in dem nämlichen Ort wohnenden Inwohners der großherzogl. Lande gebracht werden ſoll, ſich mit dem, bei welchen der Wein abgefaßt wird, zu dem Ortsvorſtand zu begeben, das erforderliche Atteſtat zu unterzeichnen, und demjenigen zuzuſtellen hat, welcher den Wein in einem andern inländiſchen Ort einkellern will, um ſolches dem dortigen Ohmgelder abgeben und damit beweiſen zu können, daß der Wein inländiſch iſt, dieſes Atteſtat muß folgende Form haben:

Großherzogthum Baden.

Provinz N. Amt N.

dem Vorzeiger dieſes N. von N. wird hiermit nach Pflichten bezeugt, daß er unterm heutigen bei hieſigem Inwohner N.

N. Fuder, Ohm, Viertel

Wein geladen, um ſolchen angeblich nach N. verführen zu laſſen. N. am

T. Einwohner bei dem der Wein geladen. T. Ortsvorſtand.

T. Ohmgelder. (Ortsſiegel.)

Wobei noch weiter verordnet wird, daß außer dieſen Atteſtaten auch noch die auf der Route bezahlte gewöhnliche Zollzeichen vorgewieſen werden ſollen, um hieraus die Route, woher der Wein gekommen, erkennen und hiernach über die Aechtheit jener Atteſtaten urtheilen zu können.

d) Von dem durch ein ſolches oben beſchriebenes Atteſtat nicht als inländiſch ausgewieſenen eingekellert werdenden Wein hat der Ohmgelder den Impot ſogleich zu erheben, und dafür folgendes von ihm unterſchriebenes Zeichen abzugeben:

Großherzogthum Baden:

Amt N. Ort N.

N. N. von N. hat an ausländiſchem Wein eingelegt den N.

N. Fuder ꝛc.

und den Impot zu 15 fl. per Fuder bezahlt mit
N. Gulden, Kreuzer.

T. Ohmgelder.

ein zweites von der nämlichen Form, aber vom Eigenthümer des Weins unterſchrieben, zurückzubehalten, damit ſein Manual zu bilden, und am Schluſſe jeden Quartals der Verrechnung ſeines Diſtrikts nachſtehende Rechnung zu übergeben:

Verzeichniß über die vom 23. — bis 23. — geſchehenen Weineinlagen und dem vom ausländiſchen erhobenen Impot.

| Name deſſen, der den Wein eingelegt hat. | Laut Atteſtats von dem Ort. | Nummer. | Inländiſcher Wein. | Laut Manuals. | Ausländiſcher Wein. | Impot zu 15 fl. per Fuder. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | F. O. V. | Nr. | F. O. V. | fl. kr. |

e) Die Verrechner haben ſodann dieſe Verzeichniſſe ihres Diſtrikts in nachbeſchriebene ſummariſche Tabelle zu ſammeln, und vierteljährig zur Dekretur einzuſchicken:

Verrechnung N. N.

Tabelle über den in- und ausländiſchen Wein, welcher in den Ortſchaften ihres Bezirks eingekellert worden, ſo wie über den erhobenen Impot für das Quartal N.

| Orte. | Nummern der Beilagen. | Inländiſcher Wein. | Ausländiſcher Wein. | Impot hievon zu 15 fl. per Fuder. | Belohnung der Ohmgelder. | Reſt zu liefern. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | F. O. V. | F. O. V. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |

f) Bei der Aufnahme des Weins, die übrigens ohne den Eigenthümer aufzuhalten, und ganz ohne Koſten für ihn geſchehen muß, hat der Ohmgelder zur Vergleichung auch jedesmal die gewöhnlichen Zollzeichen einzuſehen.

2) Von denjenigen ausländiſchen Weinen, welche erweislich wieder ins Ausland verführt werden, ſoll der entrichtete Impot wieder zurück bezahlt werden.

In dieſer Hinſicht wird insbeſondere verfügt:

a) Jeder, der ausländiſchen Wein wieder ins Ausland verführen, und auf Rückzählung des Impot Anſpruch machen will, muß bei der betreffenden Verrechnung (oder der Zoll-Verwaltung) um einen Ausfuhr-Schein anſuchen, welchen dieſe abzugeben hat, wenn ſie vorerſt mittelſt Viſitirung der Ladung durch den Ohmgelder von der richtigen Angabe der Quantität überzeugt worden.

b) Der Weinhändler muß die wirklich geſchehene Ausfuhr dadurch beweiſen, daß er ſich die Durchfuhr an den paſſirenden Zollſtätten auf dem Ausfuhrſchein atteſtiren, und an der letzten oder Grenz-Zollſtation die Richtigkeit der Unterſchrift des Zollers überdieß durch den Ortsvorſtand beſonders beurkunden, und wo kein Grenzzoll exiſtirt, bloß durch die Ortsvorgeſetzten des betreffenden Grenzorts die wirkliche Ausfuhr beſcheinigen läßt.

c) Wenn nun der Weinhändler den Erſatz des bezahlten Impot zurückfordern will, ſo hat er ſich deßhalb am Ende jeden Quartals bei der Verrechnung des Gefälls ſeines Amts unter Vorlegung des Ausfuhrſcheins und der bei der vorherigen Einfuhr gelöſten Impotzeichen zu melden, welche ſodann von dem Quantum des im Ausfuhrſchein bemerkten Weins den Betrag des Impot zu berechnen, und wann die Impotzeichen eben ſo viel oder weniger betragen, mehr nicht, als ſo viel dieſe ausweiſen, oder wann ſie ſich höher belaufen, nur den Betrag von dem im Ausfuhrſchein bemerkten Wein, jedoch immer nur unter Abrechnung der dem Erheber bereits zu gut gekommenen Einzugsgebühr zu reſtituiren, in jedem Fall aber die Impotzeichen einzuziehen, und für den überſchießenden Zeichenreſt dem Händler zum etwaigen Gebrauch bei einer künftigen Abrechnung einen Gegenſchein zuzuſtellen hat.

Jener Ausfuhrſchein iſt von folgender Form:

Der hieſige Einwohner N. verſendet durch Fuhrmann N.

N. Fuder ꝛc.

nach N. und hat durch die Atteſtation der paſſirenden Großherzoglich Badiſchen Zallſtationen die richtige Ausfuhr aus dem Lande zu erweiſen. N. N. den ꝛc.

Großherzoglich Badiſche Verrechnung N.

Unterſchrift des Ausführenden. T. Ohmgelder.

Zollſtation N. paſſirt den N.

N. Fuder T. Zoller.

Zollſtation N.

und ſo weiter.

(Bei der letzten Station wird vom Vorſtand des Grenzorts die Richtigkeit der Unterſchrift des dortigen Zollers beurkundet.)

3) Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß das Speditionsgut, ſobald es in einen Privatkeller gebracht wird, rückſichtlich des Impot und ſeiner Zurückzahlung eben ſo, wie der ins Eigenthum übergegangene Wein zu behandeln iſt.

4) In Anſehung der Beſtrafung der Defraudation bleibt es bei dem, was bereits unterm 5. September vorigen Jahrs Nr. 9768 und 69 verordnet iſt, mit dem Anhang, daß auch jeder Kiefer der zu einer voreiligen Einkellerung die Hände geboten, und wiſſentlich zu einer Defraudation mitgewirkt hat, um 5 Reichsthaler zu beſtrafen, überhaupt aber hiebei darauf keine Rückſicht zu nehmen ſey, wann etwa die Unordnung bei ſolchen Weinen vorgegangen, von denen keine Auflage bezahlt werden darf. Endlich wird

5) Den Ohmgeldern für ihre Mühe die nämliche Einzugsgebühr ausgeworfen, welche vorher den Grenz-Zollern verwilligt geweſen.

Es haben nun die Oberämter unter Kommunikation mit den betreffenden Verrechnungen die bisherigen Anſtalten zu Erhebung des Impot an den Grenzen aufzuheben, dagegen die Einleitung zu treffen, daß dieſe neue Ordnung allenfalls hie und da, unter nöthigen und ſchicklichen Modificationen

ſogleich in Gang komme, hiernach die Ohmgelder und Orts⸗vorgeſetzten zu inſtruiren und anzuweiſen, und den Zoll⸗inſpektoren beſonders die genaueſte Aufſicht einzuſchärfen; zu welchem Ende ihnen demnächſt eine Anzahl der oben bemerkten Formularien gedruckt zukommen wird, wobei noch weiter be⸗merkt wird, daß es hiernach in Anſehung der Würtembergi⸗ſchen Weine insbeſondere nur noch in Rückſicht auf die Größe des Impot vom 27. Februar d. J., Nr. 2331, ſein Ver⸗bleiben behalte. Decretum w. o.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 137.

---

## Nr. 172.

## Erneuerung des Verbots Nachtigallen zu fangen und zu verkaufen.

(R. N. 4868.) Man findet ſich hiermit veranlaßt, die ſchon beſtehende Verordnung zu erneuern, und näher, wie folgt, zu beſtimmen:

1) Das Aufſuchen und Zerſtören der Nachtigallen⸗Neſter und der Neſter anderer Singvögel iſt verboten.
2) Es ſollen keine Nachtigallen eingefangen, zu Markte ge⸗bracht und verkauft werden.
3) Die Revierjäger, Förſter, Waldbannwarte, Hatſchiere u. ſ. w. ſollen die den Vogelneſtern nachſtrebenden Kna⸗ben mit Strenge aus den Waldungen wegweiſen, und ſie nöthigen Falls zur Beſtrafung in der Schule an⸗zeigen.
4) Jeder entdeckte Uebertreter dieſes Geſetzes wird mit 1 fl. 30 kr. und nach Befinden höherer Strafe belegt, die in körperliche oder Freiheitsſtrafe verwandelt wird, wenn der Thäter arm iſt.
5) Ein Drittel der Geldſtrafe gehört dem Anzeiger; wenn ſie in Leibes⸗ oder Freiheits⸗Strafe verwandelt wird, ſoll wenigſtens das Drittel erlegt werden.
6) Neben der Strafe wird ſtets der eingefangene Vogel weg⸗genommen, und in Freiheit geſetzt.

7) Die Polizeidiener in den Städten und an den Thoren ſollen beſonders auf Märkten über Beobachtung dieſer Vorſchrift wachen.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung. — Freiburg den 12. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 275.

---

## Nr. 173.

### Inſerats-Aufſätze in Partheiſachen ſind mit dem vorſchriftsmäſsigen Stempel zu verſehen.

(R. N. 4781.) Nachdem man wahrgenommen, daß manche Beamtungen Inſerats-Aufſätze in Partheiſachen für das Provinzialblatt einſenden, ohne ſich dabei des vorgeſchriebenen Stempels zu bedienen; ſo werden ſämmtliche Behörden, welche dieſes bisher verſehen haben, unter Strafbedrohung erinnert, daß ſämmtliche in Partheiſachen für öffentliche Blätter gefertiget werdende Inſerats-Aufſätze mit dem vorſchriftmäßigen Stempel eben ſowohl, als jede andere in derartigen Angelegenheiten ergehende Amtsfertigung, verſehen ſeyn müſſen. Freiburg den 12. Mai 1808.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung der Landgrafſchaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 28 S. 249.

---

## Nr. 174.

### Ausdehnung der höchſten Verordnung wegen vierteljähriger Anzeige der Geburten unehelicher Kinder bis zum 1. September 1806 rückwärts.

Die Großherzogliche Rentkammer des Oberrheins ſieht ſich veranlaßt, die wegen vierteljähriger Anzeige der Ge-

burten unehelicher Kinder im Regierungsblatte vom 27. Merz d. J. Stück IX erſchienene Verordnung dahin auszudehnen, daß auch rückwärts alle Fälle in Anſehung der Geburten unehelicher Kinder, die ſich von 1. September 1806 als dem Zeitpunkt an, wo das Großherzoglich Badiſche Strafgeſetz für die ganze oberrheiniſche Provinz eingeführt wurde, ergeben haben, angezeigt werden müſſen.

Freiburg am 13. Mai 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz. vdt. v. Moyrn.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 286.

---

## Nr. 175.

## Erläuterung über die Milizpflichtigkeit der jungen Leute.

(R. N. 4911.) Nach einer von dem Großherzoglichen Miniſterio, Polizeidepartements, über die Milizpflichtigkeit der jungen Leute anher gelangten Erläuterung vom 30. v. M. Nr. 2416 ſind

1) Jene ledigen Unterthanen-Söhne, welche, wenn ſie gleich vor dem 15. März d. J. das 25ſte Jahr zurückgelegt haben, noch fortan milizpflichtig, und müſſen daher nach Inhalt des Geſetzes vom 15. März d. J. mit in das Loos gezogen werden, da nicht eigentlich das 25ſte Jahr, ſondern nur die von dieſem Zeitmoment an ihnen freiſtehende Heirath dieſelben, ſo wie die früher per Dispensationem zur Heirath gelangten, frei gemacht hat.

2) Können diejenigen, welche vor dem 15. März d. J. und vor oder nach erreichtem 25ſten Jahre mit oder ohne erhaltene Diſpenſation in gegenwärtiger Weiſe mit einem angefangenen Gewerbe, um in die Ehe zu treten, ſich niedergelaſſen haben, oder ſchon in die Ehe getreten ſind, nicht, wie ledig, milizpflichtig ſeyn, und in das Loos gezogen werden. Endlich

3) Sind diejenigen vom Loos frei, welche zwar noch nicht 25 Jahre zurückgelegt, aber doch durch beſondere Verfügung Diſpenſation vom Alter oder Kriegsdienſt vor der Zeit des neuen Auswahlgeſetzes erhalten haben.

Es wird dieſes hiemit den ſämmtlichen landesherrlichen Executiv-Behörden der Landgrafſchaft nachträglich ad §. 5 der ihnen sub R. N. 3283 zugegangenen Generalverordnung vom 5. v. M. zur Nachachtung bekannt gemacht. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. Freiburg den 14. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 28 S. 249.

---

Nr. 176.

## Betreibung der ausſtändigen Berichte wegen den im Lande ſich aufhaltenden franzöſiſchen Einwohnern.

(R. N. 4879.) Diejenigen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter, ſo wie auch Magiſtrate, welche der dießſeitigen Verfügung vom 24. März d. J., R. N. 2759, wegen Einſendung des Verzeichniſſes der in ihrem Amtsbezirke ſich aufhaltenden franzöſiſchen Eingebornen noch nicht nachgekommen ſind, werden an deren ungeſäumte Befolgung hiemit nachdruckſamſt erinnert. Freiburg den 14. Mai 1808.

Verfügt bei großherzogl. Regierung der Landgrafſchaft.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 257.

---

Nr. 177.

## Ueber das bei Streifzügen eingelieferte verdächtige Geſindel iſt unmittelbarer Bericht an das hohe Miniſterium des Polizeidepartements zu erſtatten.

(R. N. 4953.) Auf hohen Miniſterial-Erlaß des Großherzoglichen Polizeidepartements vom 10. d. M. haben alle

Ober⸗ und Aemter, welchen bei den wegen Wiederherſtellung und Erhaltung der Landesſicherheit abgehaltenen Streifzügen verdächtige Perſonen und gefährliches Geſindel eingeliefert worden, oder in den nächſten ſechs Wochen werden eingeliefert werden, ſogleich unmittelbar an das Großherzogliche Miniſterium des Polizeidepartements einen kurzen Bericht auf das ſchleunigſte zu erſtatten, auch, ſobald in der Unterſuchung Spuren über Daſeyn und Aufenthalsgegend von unbeigefangenen Gehülfen erſcheinen, dieſe zur polizeilichen Benutzung an beſagtes Großherzogliches Polizeidepartement anzuzeigen, um von dort aus den Zug dieſes gefährlichen Geſindels bemerken, und die oberſten Militärbehörden zeitlich davon in Kenntniß ſetzen zu können. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 17. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 257.

---

## Nr. 178.

## Nachſteuer betreffend.

(R. N. 5039.) Da nach den ergangenen Großherzogl. Standes⸗ und Grundherrlichkeits⸗Edikten der 23. April 1807 als Normaltag beſtimmt worden, mit welchem das ſtandes⸗ und grundherrliche Nachſteuerrecht innerhalb der großherzoglichen Lande aufhört, eine frühere Verfügung des großherzoglichen Geheimenraths⸗Kollegii vom 18. April 1805, Nr. 1497 aber in Betreff der Nachſteuer⸗Erhebung noch beſonders als Grundſatz feſtſetzt, daß die Nachſteuer nur von wirklich exportirtem Vermögen erhoben werden dürfe, ſo ſieht man ſich auf mehrere bei diesſeitiger Stelle in dieſem Gegenſtande ſchon eingekommene Reklamationen veranlaßt, ſämmtliche Grundherrſchaften hierauf mit dem Anhange aufmerkſam zu machen, daß hiernach von dem nach den 23. April 1807 aus ihren Gebieten exportirten, obgleich ſchon vorher

verfallenen, im Lande verbleibenden Vermögen kein Abzug genommen werden dürfe. Mannheim den 17. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keſſler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 29 S. 153.

---

Nr. 179.

## Die Einimpfung der Kuhpocken betreffend.

Eine in dem Dorfe Maulburg ausgebrochene natürliche Blattern-Epidemie, wobei alle mit den Kuhpocken geimpften Kinder, die etwa ein Drittel des Ganzen betragen, von der Anſteckung frei blieben, veranlaßt es, die Beförderung der Kuhpocken-Einimpfung allen Oberämtern, Aemtern, Phyſikaten, Pfarrern der Provinz wiederholt dringend zu empfehlen, indem man zum Beſten des Ganzen, wenn irgendwo eine Blattern-Epidemie ausbrechen ſollte — wie dieſes in Maulburg wirklich geſchehen iſt — den Ort enger zu ſperren, und die daraus entſpringenden Koſten auf die betreffenden Gemeinden zu wälzen, ſich gezwungen ſehen würde. Jene, die keinen Impfſtoff haben, und ſich ſelben nicht näher verſchaffen können, haben ſich dieſerwegen an die Regierung zu wenden.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 19. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Ecker. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 28 S. 250.

---

Nr. 180.

## Geiſtlicher Schulbeſuch betreffend.

(R. N. 5080.) Sämmtliche katholiſche Pfarrer und Kapläne diesſeitiger Provinz werden hierdurch auf fleiſſigen Schulbeſuch und Schulaufſicht mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß man bei Dienſtbeſetzungen und Beförderungs-

anträgen, vorzüglich auf fleißige Bemühung im Schulweſen Rückſicht nehmen werde. Mannheim den 19. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Unterrheins.

Vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 161.

---

## Nr. 181.

## Die Ausfuhr der Potaſche aus dem Grosherzogthum Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt beſchloſſen, die Ausfuhr der Potaſche aus dem Großherzogthum mit einem Impot von 2 Gulden von dem Zentner roher, und 3 Gulden von dem Zentner calcinirter Potaſche zu belegen, auf die Defraudation die Konfiskation der Waare und den Erſatz des Duplums zu ſetzen, und von dem Ganzen dem Denunzianten ein Drittel zuzuſichern.

Dieſe höchſte Reſolution wird nun mit dem Anhang bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche ſich in dem Falle befinden, ein Quantum roher oder calcinirter Potaſche über die Gränzen der diesſeitigen Provinz auszuführen, nach der bisher im Breisgau beſtandenen Einrichtung, vorderſamſt die ſpecielle Anzeige dahier über das befragte Quantum, und an welchem Gränzorte die Ausfuhr geſchehen ſolle, zur Erlangung eines Erlaubnißſcheines und zur nähern Verbeſcheidung, wohin das Impot in den geeigneten Fällen und der landesherrliche Zoll zu entrichten ſey, zu machen, oder ſonſt zu gewärtigen haben, daß ſie nach den nun vorliegenden Strafgeſetzen unnachſichtlich werden behandelt werden.

Sämmtliche Juſtiz-, Ober- und Aemter, ſo wie die Ober- und Haupt-Zollämter werden hierdurch angewieſen, durch ihre Untergebenen auf die Befolgung jener Vorſchrift eine ſtrenge Aufſicht tragen, und diejenigen Fuhrleute, welche ſich mit einem diesſeitigen Erlaubnißſchein, und im Falle der Ausfuhr außer Landes mit der auf demſelben von der betreffenden Rezeptur beigefügten Quittung über das entrichtete

Impot, und bei einer eintretenden Zollſchuldigkeit mit den ſeparaten Zollzeichen nicht ausweiſen können, anhalten zu laſſen, ſofort zur gebührenden Strafe zu ziehen. Uebrigens behält es, wenigſtens was das Breisgau betrifft, bei der bisherigen Zollordnung ſein Bewenden, wornach jedem Potaſchenſieder die gewiſſenhafte Angabe des erzeugten Quantums, wann und wie viel, auch an wen er davon in der diesſeitigen Provinz käuflich abgegeben habe, bei dem betreffenden Amte, und dieſem die Anzeige nach der eingeführten Tabelle hieher obliegt. Freiburg den 20. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz. vdt. v. Mayrn.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 286.

---

## Nr. 182.

## Abkauf der Bodenzinſe betreffend.

Die ſämmtlichen Verrechnungen der Provinz des Mittelrheins werden hierdurch angewieſen, mit dem Abkauf der Bodenzinſe dermaßen, wie ſolches durch die Verordnung vom 4. Jänner 1806 (Provinzialblatt vom 4. Febr. 1806 Nr. 11) verordnet worden, fortzufahren, und alle Jahre auf Georgii ein Verzeichniß über die geſchehenen Ablößungen unfehlbar einzuſenden. Decretum Karlsruhe in Camera den 21. Mai 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 149.

---

## Nr. 183.

## Publikandum.

### Induſtrieſchule zu Mingolsheim betreffend.

In Gefolge der von Großherzoglicher Regierung des Unterrheins erlaſſenen Verordnung, die Einführung der Induſtrieſchulen betreffend (ſ. Provinzialblatt der Bad. Markgrafſchaft Nr. 49 9. December vorigen Jahrs) vereinigten

das Amt zu Kißlau und das Pfarramt zu Mingolsheim mit glücklichem Erfolge ihre Bemühungen, eine ſolche Arbeitsſchule vorerſt für die Mädchen, in dem ſehr anſehnlichen Orte Mingolsheim zu Stande zu bringen. Sie wurden durch den rühmlichen Eifer des Ortsvorſtands und Gerichts in ihrem gemeinnützigen Unternehmen thätigſt unterſtützt. Nachdem die nöthigen Einrichtungen getroffen, und eine eben ſo fleißige als geſchickte Lehrerin angeſtellt war, begann die Induſtrie-Schule den 11. Dezember des verfloſſenen Jahrs; 70 Schulmädchen erhielten unentgeldlich Unterricht im Spinnen, Stricken und Nähen, welche bis zum 11. April d. J., ſomit in 4 Monaten 160 Paar neue Strümpfe und 29 Jäckchen geſtrickt, 11 neue Hemden, 6 Handtücher, 2 Leintücher, 2 Bettüberzüge, 2 Röckchen, 2 Leibchen, 2 Schürzen, 4 Hauben und 15 Paar Manſchetten genäht, und 12 Pfund Garn geſponnen haben. Eine Baumſchule iſt bereits ſchon angelegt, und mit Anfang des Winterſchulſemeſters auch die Arbeitsſchule für Knaben in Gang geſetzt. Möge das ſchnelle Gedeihen dieſer ſchönen und Arbeit bringenden Einrichtungen einen ähnlichen Geiſt in den übrigen Ortſchaften der Provinz wecken. Zur öffentlichen Verkündung verordnet bei Großherzoglicher General-Studien-Commiſſion. Karlsruhe den 23ten Mai 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 169.

---

## Nr. 184.

### Vor angetretenem 19ten Jahre wird Mannsperſonen keine Heiraths-Dispenſation ertheilt.

N. N. 5174. Damit die Unterthanen, wie ſchon häufig geſchehen, nicht unnöthiger Weiſe die höhern Landesſtellen mit vergeblichen Geſuchen um Altersdispenſationen behelligen, in denen ihnen doch nicht willfahrt werden kann, ſo wird anmit auf höhern Befehl öffentlich bekannt gemacht, daß durchaus keine Mannsperſonen vor angetretenem 19ten Jahre Hoffnung

haben kann, dieſe Gattung von Dispenſation zu erhalten, und daß ſelbſt in dem Fall, wo nach dem §. 4 der Eheordnung der Regent ſelbſt, oder an ſeiner Stelle die oberſte Staatsbehörde die Dispenſation ertheilt, ganz beſonders wichtige, und ſolche dringende Gründe vorgelegt und beſcheinigt werden müſſen, daß kein längeres Zuwarten weder möglich noch räthlich ſey. Andernfalls haben ſie zu gewärtigen, daß ihre Vorſtellungen nicht angenommen, und ſie ſelbſt noch mit Strafe werden belegt werden.

Sämmtliche Obervogteien, Ober- und Aemter haben hievon ihre Untergebenen gehörig zu verſtändigen, und ſich ſelbſt darnach zu achten.

Verfügt bei großherzogl. Regierung.

Freiburg den 24. Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 265.

---

## Nr. 185.

### Die mit der Poſt ankommenden Reiſenden dürfen nicht vor 2mal 24 Stunden durch Lohnkutſcher weiter auf der Poſtſtraſse geführt werden.

R. N. 5124. Es iſt neuerlich die Beſchwerde vorgekommen, daß Wirthe und Hauderer ſich beigehen laſſen, Reiſende, welche mit der Poſt angekommen, weiter zu befördern, und dadurch der landesherrlichen Poſt ihren rechtmäßigen Erwerb zu ſchmälern.

Da nun nach der in Nr. 31 des Regierungsblatts vom Jahr 1806 kund gemachten Großherzoglichen Anordnung in Poſtſachen bereits die geſetzliche Vorſchrift beſteht, daß den Wirthen und Lohnkutſchern nicht verſtattet werden ſolle, die mit der Poſt angekommenen Reiſenden, wenn ſie ihre Reiſe auf der Poſtſtraße fortſetzen, eher, als nach einem Aufenthalt

von 2mal 24 Stunden weiter zu führen, ſo wird, um künftig das landesherrliche Poſtinſtitut gegen dergleichen Beeinträchtigungen ſicher zu ſtellen, andurch allen betreffenden obrigkeitlichen Behörden zur Pflicht gemacht, dieſe höchſte Verordnung in ihrem Amtsdiſtrikte nicht nur ſogleich gehörig verkünden zu laſſen, ſondern auch auf derſelben genaueſte Befolgung mit Strenge zu wachen, und die Kontravenienten zur verdienten Beſtrafung anzuzeigen.

Verfügt bei großherzogl. Regierung der Landgrafſchaft.

Freiherr v. Wechmar.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 265.

---

Nr. 186.

## Repartition der Feuer-Societäts-Beiträge für das Jahr 1807.

R. N. 5229. Nachdem durch höchſte Reſolution vom 29. Dezember v. J. Regierungsblatt Nr. 1 d. J. für das ganze Großherzogthum Baden eine allgemeine Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft errichtet worden, die vorhin im Breisgau beſonders beſtandene daher mit dem 31. Dezember v. J. ſich geendet hat: ſo kommen nun noch die für das verfloſſene Jahr 1807 ſich ergebenden Brandſchäden, ſo wie die auszuſchreiben rückſtändig ſeither belaſſene Beiträge für Altbreiſach zu berichtigen, und von den betreffenden Geſellſchaftsgliedern noch allein nach der Vorſchrift des für Breisgau beſtandenen Feuerſozietätspatents zu vergüten.

In dieſer Anſicht war daher auch eine genaue Reviſion aller — ſo weit es möglich — vorgegangenen Feuerſozietäts-Rechnungen nöthig, um bei dieſem eintretenden Abſchnittspunkt alle Rückſtände ſowohl, als auch die von den früher aus dem Verband ſchon ausgetretenen Landesparcellen noch zu leiſtenden Beiträge auffinden, liquidiren, ausgleichen, und alle Geſell-

ſchaftsglieder von dem Reſultat, wie folget, in Kenntniß ſetzen zu können.

**Erforderniß.**

| | |
|---|---|
| 1) Für die Kurrentſchäden laut beiliegender Spezifikation . . . . . . | 14,664 fl. 31½ kr. |
| 2) Der den Verunglückten von Altbreiſach vom Jahr 1793 und 1799 her noch gebührende, und noch nicht ausgeſchriebene Vergütungsreſt mit . . . . | 12,445 ⸗ 49½ ⸗ |
| 3) Aus dieſen zwei Summen der patentmäßige Verrechnerlohn mit . . . | 225 ⸗ 55 ⸗ |
| 4) Noch unausgeſchriebene Commiſſionskoſten . . . . . . . . . . . | 44 ⸗ 17 ⸗ |
| 5) Geldverluſt durch abgewürdigte Münzſorten . . . . . . . . . . . | 53 ⸗ 18 ⸗ |
| 6) Zuviel Auflage vom Jahr 1801 und 1802 auf die Landſchaft Frickthal, laut Liquidation . . . . . . . . . | 1,157 ⸗ 40 ⸗ |
| Summa | 28,591 fl. 31 kr. |

**Bedeckung.**

| | |
|---|---|
| 1) An obiger Summe haben, laut vorgenommener Reviſion, die von der Sozietät abgeriſſenen Parzellen zu tragen . . . . . . . . . . . . | 5,666 fl. 11¾ kr. |
| worüber beſondere Ausgleichung gepflogen werden wird. | |
| 2) Hiezu kömmt der aus den frühern Ausſchreibungen rektifizirte Kaſſareſt von . . . . . . . . . . . . . | 852 ⸗ 51¼ ⸗ |
| 3) Das noch Abgehende muß auf das noch vorhandene rektifizirte Subſtratum von 13,966,630 fl. umgelegt werden, welche Umlage zu 9½ kr. vom Hundert beträgt . . . . . . . . . . . . | 22,113 ⸗ 50 ⸗ |
| Summa | 28,632 fl. 53 kr. |

Von dieſer Summe die Erforderniß abgezogen mit . . . . . . . . 28,591 fl. 31 kr.

Verbleiben 41 fl. 22 kr.

welche der Feuerſozietäts-Kaſſe als Vorſchuß zur Deckung eines etwa zufälligen Abgangs dienen.

Der an dieſer Ausſchreibung ausgefallene Betrag wird jeder betreffenden Gemeinde und Dominikalparthei mittelſt Auszug aus der Hauptrepartition von der Rechnungskammer durch das betreffende Oberamt mitgetheilt werden; wobei man ſich verſieht, daß nach Vorſchrift des für dieſen Fall noch verbindlichen ältern Feuerſocietätspatents binnen 14 Tagen, vom Tage der Inſinuation, dieſe Beträge um ſo gewiſſer an die Landeskaſſe werden abgeführt werden, als widrigens — indem nicht geſtattet werden kann, daß die Verunglückten länger auf die ihnen gebührende Vergütung zuwarten ſollen — zu deren Beitreibung ſchärferes Einſehen eintreten würde.

Verfügt bei großherzogl. Regierung. Freiburg den 24ten Mai 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Dr. Engelberger. Vdt. Wiſer.

# Verzeichniſs

## über die ſeit dem 1. Mai bis letzten Dezember 1807 angezeigten Feuer-Schäden.

| Die Schäden haben ſich ergeben | | | | Namen der Ortſchaften und der Verunglückten | Schäden | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Monat | Tag | Bei der Hausnummer | | fl. | kr. |
| 1807 | April | 18 | 25 | Pfaffenweiler Villing. Veit Dold . . . . . | 300 | |
| — | Mai | 28 | 54 | Unteribenthal Johann Molz . . . . . . . . | 1000 | |
| — | — | — | 77 | — Mathäus Pfiſter . . . . . . | 1200 | |
| — | März | 2 | 21 | Städt. Hauenſtein Joſeph Vögle . . . . . | 300 | |
| — | April | 23 | 22 | Staufen Joſeph Anton Müller . . . . . . . | 375 | |
| — | — | — | 21 | — Chriſtian Selz . . . . . . . . . | 20 | |
| — | — | — | 23 | — Stolliſche Wittib . . . . . . . . | 11 | 40 |
| — | Juni | 28 | 6 | Oberjach Anton Burger . . . . . . . . | 740 | |
| — | Juli | 15 | 108 | Schönenwald Joſeph Kern . . . . . . . . | 600 | |
| — | Aug. | 14 | 9 | Lehen Caſpar Sayer, u. Cyriac Zähringer . . | 800 | |
| — | — | 1 | 1 | Stahlhof Lorenz Kienzler . . . . . . . . . | 1000 | |
| — | — | 23 | 4 | Weilerſpach Andreas Schweizer . . . . . | 800 | |
| — | — | 5 | 7 | Neuhäuſern Andreas Bürkenmayer (Haus 1000, Scheuer 200 fl.) . . . . . . . . . . | 1200 | |
| — | — | 5 | 56 | Obereſchbach Andreas Storz . . . . . . . . | 700 | |
| — | März | 29 | 8 | Unterychach Johann Wernet . . . . . . . . | 800 | |
| — | Nov. | 14 | 6 | Oberglotterthal Joſ. Würzburger . . . . . | 800 | |
| — | Dez. | 3 | 521 | Stadt Freiburg Zſtmſtr. Joſ. Keller . . . . | 271 | 25 1/2 |
| — | — | 23 | 36 | Zell im Wieſenthal Jakob Friedrich Wucherer und Conſorten . . . . | 1050 | |
| — | — | — | 37 | — — — Michel Wucherer u. Conſ. | 1000 | |
| — | — | — | 25 | Merzhauſen Andr. Kromer u. Wend. Werner | 300 | |
| — | Nov. | 5 | 18 | Oberbränd Georg Haberer . . . . . . . . | 300 | |
| — | — | 17 | 41 | Degerfelden Peter Adam Kahlenbach . . . | 400 | |
| — | Dez. | 18 | 325 | Stadt Villingen Joh. Stiefvater . . . . . | 125 | |
| 1799 | April | 2 | — | Stadt Säckingen die Rheinbrücke . . . . . | 571 | 26 |
| | | | | Zuſammen | 14664 | 31 1/2 |

**Freiburg den 8. April 1808.**

**Pr. Großherzogliche Rechnungskammer.**

**Beutter.**

**Gemple.**

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 275.

Nr. 187.

## Anweiſung der unterrichterlichen Behörden, die Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend.

(H. G. Nr. 760.) Das großherzogliche Hofgericht der badiſchen Landgrafſchaft findet ſich veranlaßt, an ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Magiſtrate, folgendes zu verfügen:

1) Soll der denſelben unter dem Titel: Verkündigung, die Strafgerechtigkeitspflege betreffend — entweder ſchon zugeſtellte, oder aber (wo dieſe Zuſtellung noch nicht erfolget) demnächſt zukommende Auszug des großherzoglich badiſchen Straf-Ediktes ſogleich, wo dieß im gegenwärtigen Jahre noch nicht geſchehen wäre, nach gepflogener Rückſprache mit der Geiſtlichkeit und nach einem geſchloſſenen ſonntägigen Gottesdienſte auf die jeden Ortes gewöhnliche Weiſe dem verſammelten Volke publizirt, dieſe Publikation in der erſten Woche des Monats Mai jährlich wiederholet, und daß dieß geſchehen, nach 14 Tagen jeweils anher angezeigt werden.

2) Bei vorfallenden Todtſchlägen, tödtlichen Verwundungen, und ſonſtigen wichtigen Kriminalfällen iſt, ſobald die That und der etwaige Thäter bekannt geworden, die Voranzeige anher zu machen.

3) Nicht nur von jedem nicht im Lande angeſeſſenen fremden Menſchen, der eines peinlichen Verbrechens wegen in Unterſuchung kömmt, ſondern auch von jedem Inländer, der wegen eines größern peinlichen Verbrechens eingezogen wird, ſoll gleich Anfangs der Unterſuchung ein genaues Signalement von dem inquirirenden Richter gefertiget, und zu den Akten genommen werden; damit wenn eine hofgerichtliche Condemnation zur Landesverweiſung erfolget, oder der Verbrecher aus dem Gefängniſſe zu entkommen Gelegenheit finden ſollte, von dieſem Signalement der erforderliche Gebrauch gemacht werden könne.

4) Zur Reinlichkeit der Gefangenen haben die Thurmwärter nicht nur dieſelben mit der kleinen Geräthſchaft zum Waſchen und Kämmen täglich zu verſehen, ſondern auch ſelbſt, wenig-

ſtens zweimal in der Woche, der Reinlichkeit genau aufzuſchauen, und wenigſtens einmal wöchentlich jeden Arreſtanten mit friſcher Wäſche zu verſorgen. Die geringen dießfallſigen Koſten ſind, ſo weit ſie nicht vom vermögenden Schuldigen ſelbſt getragen werden können, und ſo weit ſie nicht ſchon in der Dienſtobliegenheit und den Accidenzien des Thurmwächters liegen, unter andere Jurisdiktionskoſten zu verzeichnen, vom Unterrichter als richtig zu atteſtiren, und der Dekretur zu unterwerfen. Ferner ſoll unmittelbar vor der Entlaſſung aus dem Gefängniſſe jeder Inhaftirte, er mag nun auf freyen Fuß geſtellet, oder in ein Zucht- oder Correktionshaus transportirt werden, nochmals gereinigt, und mit ſeiner geſäuberten Wäſche bekleidet werden.

5) Durch den Oberbeamten iſt in Begleitung einer Phyſikatsperſon wenigſtens monatlich einmal, und zwar zu unbeſtimmter Zeit, wegen Behandlung der Gefangenen gehörige Viſitation der Gefängniſſe vorzunehmen; und in den Berichten bei Einſendung der quartaligen Kriminal-Tabellen nicht nur, von wem, und wann dieſe Viſitationen vorgenommen worden, jeweils zu bemerken, ſondern auch, falls ein pflichtwidriges Benehmen der Thurmwärter entdeckt würde, hierwegen Anzeige beizufügen. Auch ſoll der unterſuchende Richter am Ende der Unterſuchung den Inquiſiten ausdrücklich befragen, ob und was er über die Behandlung während ſeiner Inhaftirung etwa beſchwerſam anzubringen habe.

6) Bei Verwundungen ſoll zu den Akten, vor deren Einſendung, das Urtheil des Phyſikats gebracht werden: wiefern eine Wunde gleich anfänglich für gefährlich, oder einen bleibenden Schaden drohend, oder ſonſt für ſchwer und der chirurgiſchen Heilung unumgänglich bedürftig zu erkennen ſey; indem die bloße, oft nur aus Vorſicht, ohne Noth geſchehene Herbeirufung des Wundarztes die Sache darum dem amtlichen Selbſterkenntniſſe noch nicht entziehen kann.

7) Da man öfters wahrgenommen, daß bei einkommenden Kriminal-Unterſuchungen die Ratihabitation der Ausſagen vor Urkundsperſonen faſt immer unterlaſſen, oder wenigſtens

nur oberflächlich mittelſt Vorleſung der Protokolle, und ohne Auszug ſpezieller Fragen und Haupt=Antworten, vorgenommen werde: ſo werden die Inquiſitoren ernſtlich erinnert, hierinfalls die Vorſchrift des §. 17 im Straf=Edikte, und zwar auf die daſelbſt beſtimmt vorgeſchriebene Art, bei Verbrechen, worauf mehr als zweijährige Zuchthausſtrafe in thesi folget, genau zu beobachten.

8) Wenn von dieſem großherzoglichen Hofgerichte auf ein Wahrheits=Erforſchungsmittel erkennt, und zugleich den inquirirenden Stellen das endliche Straferkenntniß für den Fall zugefertiget wird, um ſolches, wenn das beſchloſſene Erforſchungsmittel fruchtlos geblieben, und überhaupt nichts Abänderndes ſich ergeben hat, alsbald zu publiziren und in Vollzug zu bringen: ſo iſt bei eintretenden, eben angezeigten Fällen die wirklich geſchehene Publikation des Strafurtheils — jedoch ohne Wiedereinſendung der Akten — zur hofgerichtlichen Akten=Ergänzung berichtlich anher anzuzeigen.

9) Vor Einſendung der Kriminal=Unterſuchungs=Akten muß die körperliche Beſchaffenheit des Inquiſiten, und deſſen allenfallſige Gebrechen unterſucht, und in den Geſundheitszeugniſſen auch Rückſicht auf die demſelben etwa bevorſtehenden körperlichen Züchtigungen und Strafen — in wie ferne er ſolche ohne Schaden ſeiner Geſundheit ertragen könne — genommen werden.

Eben ſo gehören zu den Akten, bevor ſolche — die Unterſuchung mag was immer für ein peinliches Verbrechen betreffen — eingeſchickt werden, auch die Zeugniſſe über die Vermöglichkeit nur über die ſonſtige Aufführung des Inquiſiten. Auch muß

10) Schon in der Rubrique der in Kriminalſachen einzuſchickenden Berichte mit wenigen Worten bemerkt werden: ob der Inquiſit inſitze oder nicht, und ob er zur Koſtenzahlung Vermögen habe oder nicht?

11) Bei Einlieferung einer Perſon in ein Zuchthaus oder Korrektionshaus, geſchähe dieſe auch nur der Unterſuchung und Verwahrung wegen, iſt jederzeit auch der dort aufgeſtell=

ten Verwaltung von den Vermögensumſtänden der eingeliefert werdenden Perſon Nachricht zu geben; oder, wenn dieß noch einigem Anſtand unterworfen wäre, das Nähere hierüber zu erheben, und der betreffenden Verwaltung nachzuſenden. Auch muß der Verwaltung ein Atteſtat zugeſchickt werden; entweder daß die eingelieferte Perſon geſund ſey, oder daß, und an welcher Krankheit ſie leide.

12) Damit dieſes großherzogl. Hofgericht in ſteter Ueberſicht der ihm unterſtehenden inquirirenden Behörden verbleibe, ſo iſt von Quartal zu Quartal, und zwar das erſtemal auf den 23. Juli d. J. in einer mit Bericht anher einzuſchickenden, nach unten folgendem Formular einzurichtenden Tabelle der jeweilige Stand der Gefangenen, und zwar ſo anzuzeigen, daß darin nicht nur die am letzten Tage des Quartals gefänglich Inſitzenden, ſondern die im ganzen Quartal fürgeweſenen Gefangenen, ſomit auch jene, welche etwa in einer frühern Tabelle ſchon angezeigt ſind, deren Gefangenſchaftszeit noch nicht vollendet iſt, aufgeführt werden.

Tabelle

über die einſitzenden Gefangenen bei dem für das 1. Quartal
vom ten bis ten 180

| Nr. | des Verbrechers Name, Alter, Stand oder Erwerbung, Geburts u. Wohnort | Tag der Einthürmung. | Verbrechen. | Stand der Unterſuchung oder Strafzeit. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Wenn keine Gefangene gegenwärtig ſind, ſo iſt die Einſendung einer leeren Tabelle überflüſſig; wohl aber gewärtigt man hievon jederzeit einen Anzeigsbericht.

13) Um endlich auch die Ueberzeugung zu erhalten, daß die von dieſem Obergerichte angeſetzt werdenden Strafen von den untergeordneten Stellen genau vollzogen werden; ſo wird denſelben von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß dieſer Strafen zu dem Ende zugeſendet werden, damit am Rande deſſelben kürzlich bemerkt werde, ob, und wann die Strafe wirklich vollzogen worden, oder ob, und aus welchen Gründen dieſes unterblieben ſey; und es ſind ſofort dieſe Verzeichniſſe mit darauf geſetzter Beantwortung, ohne daß es der Erſtattung eines förmlichen Berichtes bedürfte, längſt binnen 14 Tagen — vom Tage des Empfanges an — anher rückzuſenden.

Verfügt im großherzogl. Hofgericht der Badiſchen Landgrafſchaft. Freiburg den 24. Mai 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.

F. A. Hartmann.

Stößer.

vdt. Frhr. v. Schleitheim.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 298.

---

Nr. 188.

## Republicirung der landesherrlichen Verordnung, das Poſt-Freithum betreffend.

N. N. 4951. Um für die Zukunft den häufigen Irrungen und Mißbräuchen, die rückſichtlich des herrſchaftlichen Freithums, beſonders wegen jenem auf der fahrenden Poſt zur Anzeige gekommen, wirkſam zu ſteuern, findet man ſich veranlaßt, die dieſerwegen ſchon beſtehenden, im Regierungsblatt vom Jahre 1806 Nr. 31 enthaltenen, Anordnungen wiederholt zur künftigen genauen Nachachtung andurch kund zu machen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem Brieffreithum, es mögen Briefe durch reitende Poſten oder durch Couriers de la Malle verbracht werden, wird es nach folgender Freithumsliſte gehalten:

A. Das uneingeſchränkte Brieffreithum auf allen Tariſchen Poſten haben:

1) Die Großherzogliche Regierung dahier in Corpore, desgleichen ein jeweiliger Präſident, Vice-Präſident und Direktor.

2) Die Großherzogliche Rentkammer in Corpore, desgleichen ein jeweiliger Präſident, Vicepräſident und Direktor.

3) Das Großherzogliche Hofgericht dahier in Corpore, desgleichen der Hofrichter und Vice-Hofrichter.

4) Das Großherzogliche Kuratelamt oder der jeweilige Kurator, wie auch der jeweilige Senat der Univerſität Freiburg in Corpore.

5) Die Polizei-Deputation dahier in Corpore.

6) Alle landesherrlichen zur Verwaltung der Juſtiz und Polizei beauftragten Ober- und Aemter in Dienſtſachen.

B. Das eingeſchränkte Brieffreithum, nemlich nur in dem Großherzogthum Baden, jedoch ohne Rückſicht auf die hie und da dazwiſchen liegenden auswärtigen Orte, haben:

1) Die wirklichen Mitglieder der Großherzogl. Regierung.

2) Der Kammer.

3) Des Hofgerichts.

4) Der jeweilige Prorektor der Univerſität Freiburg.

5) Der Vorſteher an dem Gymnaſium.

6) Alle Großherzoglichen Bedienſtungen und Bediente in Dienſtſachen, Archivariate, Sekretariate, Regiſtraturen, die Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Chefs, die Oberforſt- und Forſtämter, die Specialate, Inſpektorate und Dekanate, die Kirchen-Vogteien und Schul-Viſitatoren, die Phyſikate und Oberhebärzte, die weltlichen und kirchlichen Verrechnungen und Verwaltungen nach ihren verſchiedenen Benennungen, die Ober-Ingenieurs, Bau-Direktoren, Landbaumeiſter ꝛc.

13.

7) Briefe an Collegial-Subalternen mit der Bezeichnung: Dienſtſache, oder, wenn der Chef des Collegiums auf das zurückzugebende Couvert beſcheiniget, daß der Brief eine Dienſtſache betreffe.

§. 2.

Bei dieſem Freithum, es mögen die Briefe durch reitende Poſten, oder durch Couriers de la Malle verbracht werden, dienen folgende allgemeine Grundſätze zur Regel:

a) Das Brieffreithum, welches Diener des Staats nach der ſo eben angezogenen Liſte genießen, haftet nicht auf ihrer Perſon, ſondern auf ihrem Amt, ſo lange ſie ſolches wirklich verwalten.

b) Briefe, die gefreite Perſonen an nichtgefreite, oder umgekehrt nichtgefreite Perſonen an gefreite erlaſſen, werden in dem ganzen Bezirk der Tariſchen Poſten am Aufgabsort frei angenommen, und bei der Abgabe frei abgeliefert.

c) Von Briefen, die außer dem Bezirk der Tariſchen Poſten aufgegeben werden, iſt die fremde Auslage, wenn eine ſolche darauf haftet, von dem Empfänger zu vergüten.

d) Das Freithum der Großherzoglechen Bedienſtungen wird nach dem herrſchaftlichen Signet, und ſoviel die Perſonen anbelangt, die kein herrſchaftliches Signet führen, und doch in Dienſtſachen das Freithum haben, durch die Aufſchrift: Dienſtſache, oder „herrſchaftlich“, von den Poſtbehörden reſpektirt werden.

e) Auf die nach dem linken Rheinufer beſtimmten Briefe iſt wegen der franzöſiſchen Poſtverhältniſſe kein Franco aufzuſetzen, wenn der Aufgeber das franzöſiſche Porto nicht bezahlen will. Dem ungeachtet darf von gefreiten Perſonen oder Bedienſtungen kein tarisſches Porto erhoben werden, ſondern von gefreiten Perſonen nach Frankreich, oder aus Frankreich an gefreite Perſonen, wird der Betrag des tariſchen Porto bis an die deutſche Grenze, oder von derſelben bis zum deutſchen Abgangsort weder angeſetzt noch erhoben.

f) Die Prozeß- oder Parthienſachen (die Criminalia und

Armenſachen ausgenommen) ſind unter dem Freithum nicht begriffen, ſondern es ſollen

1) die Ober- und Aemter bei der Aufgabe dergleichen Briefſchaften auf die Poſt die Parthieen zur Bezahlung des Porto anweiſen, gleichwie auch

2) bei den Landes-Collegien bereits die Verfügung beſteht, daß bei Zurückſendung dergleichen Akten auf die Adreſſe notiret werde: Parthieſache, damit die Poſtbehörden bei der Abgabe das Porto nöthigenfalls mit Hülfe der Ober- und Aemter von den Parthien erheben können.

3) Bei Aktenverſendungen zwiſchen den Großherzoglichen Hofgerichten und dem Oberhofgerichte zu Bruchſal ſollen die Anwälde das Porto bezahlen.

§. 3.

Von dem Freithum auf den fahrenden Poſten ſind ausgenommen, die Akten-Verſendungen in Prozeß- oder Parthieſachen, (wenn ſie nicht Armenſachen oder Kriminal-Unterſuchungen betreffen) dergeſtalten, daß in Anſehung ſolcher und zur Verhütung etwaiger Mißbräuche alles dasjenige ſtattfinden ſolle, was oben §. 2 bei dem Brief-Freithum vorgekommen iſt. Auch ſollen insbeſondere keine freie Poſtwagen-Verſendungen der Kanzleien unter Partikular-Adreſſen geſtattet, ſondern die Adreſſen immer an die betreffenden Amtsſtellen gerichtet werden.

§. 4.

In Anſehung derer durch den rheiniſchen Bundesvertrag der Oberhoheit Sr. Königlichen Hoheit unterworfenen Länder verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle diejenigen Briefſchaften, die von Höchſtdenenſelben und den Großherzoglichen Dienſtſtellen in erſagte Hoheitslande, oder aus ſolchen an Se. Königl. Hoheit und Höchſtihre Dienſtſtellen gehen, das konventionelle Freithum mitgenießen.

§. 5.

Damit dieſe Anordnungen richtig befolgt, und allen gefliſſentlichen oder ſchuldhaften Beeinträchtigungen der Poſten möglichſt vorgebeugt werde: wird ſämmtlichen Ober-, Ober-

vogtei⸗ und Aemtern andurch wiederholt aufgetragen, dafür zu ſorgen: daß jedesmal auf die Packete wegen des Inhalts Herrſchaftlich oder Parthieſache angemerkt werde, wie dann diejenigen, welche dieſes zu beſorgen haben, dafür unter der Warnung verantwortlich gemacht werden, daß der Poſt das Recht zuſtehe, bei vorwaltendem gegründetem Verdacht einer Unrichtigkeit in dieſer Bezeichnung, auf Oeffnung dergleichen Pakete vor der Obrigkeit anzutragen, wo ſohin, im Falle die Angabe des Inhalts unrichtig erfunden werden ſollte, unausbleiblich die gebührende Strafe für die expedirende Behörde erfolgen wird.

Verfügt bei der großherzoglichen Regierung. Freiburg den 24. Mai 1808.

Stirkler.

Müller. Vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 295.

---

## Nr. 189.

### Generaldecret an ſämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter des Mittelrheins, d. d. Karlsruhe den 24. Mai 1808. R. Nr. 5352.

Sicherheits⸗Patrouille betreffend.

Es iſt mit dem Königlich Würtembergiſchen Gouvernement die Uebereinkunft getroffen worden, daß dem beiderſeitigen Militär, wann es zum Polizeidienſt gebraucht werde, ſo wie auch Hatſchieren, Polizeiſoldaten und andern Sicherheits⸗Patrouillen geſtattet werden ſoll, wechſelſeitig ohne Requiſition durch das nachbarliche Territorium bei Zügen in andere Gegenden ſeines Heimaths⸗Landes zu ziehen; welches hierdurch den Obervogteien, auch Ober⸗ und Aemtern des Mittelrheins bekannt gemacht wird. Dekretum w. o.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 157.

---

## Nr. 190.

## Ausſchreiben eines General-Pardons.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden ꝛc. haben gnädigſt geruht, ſämmtlichen von Höchſtdero Militär bis jetzt deſertirten Soldaten und den ſeither dem Zug entgangenen Konſcribirten bis auf den 1. Auguſt d. J. einen General-Pardon alſo zu ertheilen, daß dieſe Ausreißer, wenn ſie ſich binnen dieſer Zeit bei ihren reſpectiven Militär- und Civilbehörden geſtellt haben werden, und ihnen ſonſt kein anders Verbrechen zur Laſt gelegt werden kann, mit aller Leibesſtrafe verſchont bleiben ſollen, wo im übrigen gegen die Ausbleibenden mit aller Strenge der Geſetze verfahren werden wird.

Gegeben Karlsruhe den 24. Mai 1808.

Großherzoglich Bad. Kriegs-Kollegium.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt 1808 | Nr. | 31 | S. | 279. |
| Mittelrheiniſches | „ | „ | 33 | „ | 157. |
| Niederrheiniſches | „ | „ | 31 | „ | 165. |

---

## Nr. 191.

## Freie Bauplätze in hieſiger Reſidenz betreffend.

Da nach einer von dem Großherzoglichen Geheimen Finanz-Departement unterm 2. Merz d. J. Nr. 1468 hierher eröffneten höchſten Reſolution Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs alle im Mittelpunkt der hieſigen Reſidenz gelegene, zum Ueberbauen ſich eignenden, freien Plätze und beſonders auch jene, welche beederſeits der von der Gottesackerſtraße auf den neuen Marktplatz führenden ſogenannten Querallee dermalen noch nicht überbaut ſind, mit alleiniger Ausnahme der längſt dem mittlern Zirkel befindlichen Gärten zu wirklichen Bauplätzen erklärt worden ſind; ſo wird dieſe höchſte Reſolution zu Jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anhang, daß jeder Bauluſtige, welcher einen derartigen Platz zu erhalten wünſcht, ſich bei der Großherzoglichen Kammer dahier zu melden habe, wo man ſofort den betreffenden Eigenthümer anhalten laſſen wird,

ihm ſolchen entweder gegen billige Bezahlung, oder wenn er mit demſelben über den Preis ſich nicht gütlich vereinigen könnte, um einen billigen gerichtlichen Anſchlag abzugeben. Sollte aber der Eigenthümer, ſeinen Platz ſelbſt überbauen zu wollen, ſich erklären, ſo wird man ihm hiezu einen Termin von einem Jahr alſo beſtimmen, daß er, wenn das Jahr verfloſſen, und mit dem Bauweſen nicht ernſtlich vorangegangen worden, den Platz alsdann ohne weiters an den ſich meldenden Bauliebhaber in obgedachter, rückſichtlich der Bezahlung, feſtgeſetzten Maße abtreten müſſe.

Karlsruhe den 25. Mai 1808.

Großh. Bad. Kammer der Provinz des Mittelrheins.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 153.

---

## Nr. 192.

## Erinnerung an die anbefohlene Straſsen-Reparation.

Nr. 6498. Man hat mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß die in dem Provinzialblatte Nr. 17 kund gemachte dieſſeitige Verordnung vom 23. März d. J. die Ausbeſſerung der Straßen betreffend, an den mehrſten Orten entweder gar nicht, oder doch höchſt nachläßig befolgt worden ſey.

Es werden daher ſämmtliche Ober- und Aemter zum letztenmal ernſtgemeſſenſt erinnert, daß die Straßen-Reparation nach Anweiſung der obenerwähnten Verordnung unfehlbar binnen 14 Tagen von der gegenwärtigen Kundmachung an, zu Stande gebracht werde.

Nach Umfluß dieſes Termins wird man ſich ſogleich durch Abſendung einer eigenen Commiſſion von der Befolgung dieſer Verfügung überzeugen, wo man ſonach die ſaumſeligen Stellen nach Befund der Umſtände zur unnachſichtlichen Strafe ziehen wird. Freiburg am 27. Mai 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Henzler. Haager.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 266.

## Nr. 193.

## Tabellen-Einſendung der Bettler, Vaganten und Diebe betreffend.

(R. N. 5484.) Um die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit abzweckenden Verfügungen treffen zu können, iſt es erforderlich, daß von allen eingebrachten fremden Bettlern, Vaganten und Dieben, zu Ende jeden Monats Tabellen eingeſendet werden, welche die Namen und Qualifikation derſelben und ihre Behandlungen nachweiſen. Sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter werden demnach hiemit angewieſen, die hier bezeichneten Tabellen mit vom künftigen Monat anfangend zu erſtellen, bis auf nähere Verordnung von Monat zu Monat damit fortzufahren, und die Einſendung derſelben in der Art zu beſchleunigen, daß auch jene aus den entfernteſten Gegenden, ſpäteſtens bis zum 7ten jeden Monats dahier einlangen.

Mannheim den 27ten Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 165.
Mittelrheiniſches " " " 30 " 145.
Aehnliche Verkündung vom 3. Mai 1808 N. 5440.

---

## Nr. 194.

## Von den eingebrachten fremden Bettlern, Vaganten und Dieben ſind monatliche Tabellen einzuſenden.

R. Nr. 5498. Sämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern wird andurch aufgetragen, von allen in ihrem Amts- und unterſtehenden Hoheitsbezirk eingebrachten fremden Bettlern, Vaganten und Dieben binnen 14 Tagen Tabellen, welche die Namen und Qualifikation derſelben und ihre Behandlung nachweiſen, unnachſichtlich anher einzuſenden, mit dem weitern Beiſatze, daß bis auf wiederhergeſtellte mehrere Sicherheit längſtens mit dem Ende

jeden Monats derartige Tabellen dieſſeitiger Regierung bei ſcharfer Ahndung und Verantwortung jedesmal einzuliefern ſeien.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 31. Mai 1808.

Stirkler.

Dr. Engelberger.

v. Fahnenberg. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 297.

---

## Nr. 195.

### Auftrag an die Executiv-Behörden, Verzeichniſse aller im Groſsherzogl. Militär ſtehenden Amts-Diſtricts-Individuen zu verfaſsen, und zur Abgabe bereit zu halten.

R. N. 5519. Sämmtliche landesherrliche Executivbehörden, welche das Conſcriptionswesen zu dirigiren haben, werden hierdurch erinnert, ſich ſchleunigſt genaue Verzeichniſſe aller aus ihrem Diſtrikt und deſſen einzelnen Gemeinden oder Cantonsvogteien zum Großherzoglichen Militär eingetretenen und noch bei demſelben ſtehenden milizpflichtigen Individuen zu verſchaffen, und darinn deren Namen, das Regiment, oder die Waffe, bei welcher ſie ſtehen, zu verzeichnen, ohne Unterſchied, ob ſie freiwillig oder gezogen zum Militär eingetreten ſind; alſo daß dieſe Liſten auf erſtes Erforderniß hieher vorgelegt werden können.

Verfügt bei Großherzlicher Regierung.

Freiburg den 31. Mai 1808.

Frhr. von Wechmar.

Stirkler.

Dr. Engelberger. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 275.

---

## Nr. 196.

### Die Einſendung der Dienſt-Gelder an die Provinzialkaſse betreffend.

Da Seine Königliche Hoheit, wie in dem Provinzialblatt Nr. 21 vom 15. April d. J. erſichtlich iſt, dem bisherigen Oberreviſor Waag die von der Generalkaſſe zu trennen beliebte Provinzialkaſſe des Mittelrheins gnädigſt übertragen haben, ſo werden ſämmtliche Verrechnungen dieſer Provinz hiermit aufgefordert und angewieſen, künftighin zu Vermeidung aller zwiſchen der General- und Provinzial-Kaſſe ſonſt entſtehen könnenden Verwirrungen, alle ihre Dienſtgelder ohne Unterſchied bloß an die Provinzialkaſſe einzuſenden, und dieſes auch in Anſehung der Güterkaufſchillinge zu beobachten, wegen welcher nachmals die Provinzialkaſſe die Auslieferung an die Generalkaſſe beſorgen wird. Decretum in Camera. Karlsruhe den 31. Mai 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 157.

---

## Nr. 197.

### Die Abfaſsung der Beſoldungsnaturalien betr.

Da auf eingekommene Vorſtellungen die Verordnung wegen Abfaſſung der Beſoldungsnaturalien, vom 30. Juli 1804 dahin modifizirt worden, daß es zwar bei dem Geſetz der Decimation ſein Bewenden behalte, wenn Jemand ſeine Naturalien über den 31. Mai des Jahrs ſtehen läßt, daß aber alsdann, wenn dieſelben über den 31. Auguſt ſtehen bleiben, der Eigenthümer ſtatt dieſer Naturalien nur die Hälfte des neuern für die Natural-Beſoldungs-Abgaben beſtimmten Aufrechnungs-Preiſes von der betreffenden Stelle mit baarem Geld zu empfangen habe; ſo wird ſolches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Decretum in Camera Karlsruhe den 31. Mai 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 149.

---

## Nr. 198.

## Erneuerte Verordnung gegen franzöſ. Konſcribirte.

(R. N. 5520½.) Da man in Erfahrung gebracht hat, daß, ohngeachtet der — im Auguſt 1806, und beſonders noch unterm 15. März d. J., im Provinzialblatt Nr. 16 gegen die franzöſiſchen Konſcribirte erlaſſenen Verordnungen, ſich hie und da ein und anderer dergleichen noch eingeſchlichen, und Aufenthalt gefunden, der Aufnehmer aber ſich mit der Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldigt habe; ſo werden hiemit die beſtehenden Verordnungen dahin erneuert: daß derjenige, welcher, außer den Durchreiſenden, einen überrheiniſchen Unterthan zwiſchen 16 und 30 Jahren in ein Wirthshaus, oder als Handwerksgeſell, Lehrjung, Taglöhner, oder Dienſtbothe, ſey er auch ſein Anverwandter, aufnimmt, ohne vorher bei den Ortsvorgeſetzten die Anzeige gemacht zu haben, mit einer unerläßlichen Strafe von 10 Rthlrn., und nach Befund mit einer empfindlichen Leibesſtrafe, unter Verantwortlichkeit der daraus entſtehenden Folgen belegt werden ſoll. Unter gleicher Strafe und Verantwortlichkeit wird den Ortsvorgeſetzten und Polizei-Aufſehern verboten, einen ſolchen Ueberrheiner in den Orten oder auf Höfen zu dulden, der ſich nicht mit einem von der franzöſiſchen Staats-Regierung zu Paris, oder wenigſtens von einem Oberpräfekte ausgeſtellten Paß legitimiren kann. Wird einer dergleichen ohne ſolchen Paß, wäre er auch mit einer von einer andern kaiſerl. franzöſiſchen Unterbehörde erhaltenen Legitimation verſehen, an irgend einem Orte entdeckt, ſo iſt er ohne weiters zu arreſtiren, und dem unmittelbaren Amte, welches für deſſen ohngeſäumte Verbringung an die hieſige großherzogl. Polizei-Commiſſion zu ſorgen hat, zu überliefern; Derjenige aber, ſo ihm Aufenthalt geſtattet, oder nachgeſehen hat, von dem Amte alſogleich zur Verantwort- und Beſtrafung zu ziehen. Damit aber Niemand mehr ſich mit der Unwiſſenſchaft entſchuldigen könne, ſo wird es ſämmtlichen Landvogteien, Oberämtern, Stadtvogteien und Aemtern unter eigener Verantwortlichkeit zur beſondern Pflicht gemacht, für die nochmalige ohnverzügliche Verkündung dieſer Verordnung in ihrem ganzen

Amtsbezirke bei verſammelten Gemeinden Sorge zu tragen, und ſich die geſchehene Verkündung von den Vorgeſetzten jeden Ortes beurkunden zu laſſen, auch von Zeit zu Zeit durch ausgeſchickte Kundſchafter ſich von der ſtrengen Beobachtung dieſer Verordnung zu überzeugen, gegen die Uebertreter aber, ohne Rückſicht auf nicht mehr ſtatthabende Entſchuldigungen, nach Vorſchrift zu verfahren. Mannheim den 31. Mai 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 31 S. 165.

---

Nr. 199.

## Die Aufſicht und Schützung der Steinſporen und Faſchinenwerke am Rhein gegen muthwillige Beſchädigungen betreffend.

Es iſt anher angezeigt worden, daß boshafte und eigennützige Menſchen ſich beigehen laſſen, die zu Erhaltung der Rheinufer und Verhütung der Ueberſchwemmungen mit ſo vielen Koſten angelegten Steinſporen und Faſchinenwerke durch muthwilliges Losreißen und Entfremden der Steine ſowohl, als des Faſchinenholzes zu beſchädigen. Da man nun dieſem für das landesherrliche und landſchaftliche Aerarium ſo nachtheiligen Unfug länger nicht mehr nachſehen kann, ſo werden andurch alle betreffenden Stellen und Ortsvorgeſetzten ernſtlichſt aufgefordert, hiergegen die möglichſte Aufſicht zu veranſtalten, und vorzukehren; auch wird jedem, der eine derartige boshafte Beſchädigung mit Anzeige des Thäters anbringen würde, eine angemeſſene Belohnung zugeſichert, der zu überführende muthwillige Frevler aber mit empfindlicher Leibesſtrafe belegt, und zum Erſatz alles Schadens, ſo wie zur Bezahlung der ebenbemerkten Belohnung und Rügungs-Gebühr verfällt werden. Freiburg den 1. Juni 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Schindler. vdt. Schindler.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 326.

## Nr. 200.

## Bekanntmachungen.

(4929 K.) Diejenigen Hauptverrechnungsſtellen, welche nach dem dieſſeitigen Beſchluſſe N. N. 3037 in Betreff des Dienſtkautions-Weſens, die berichtliche Anzeige noch nicht rückeingeſendet, haben jenes, reſp. dieſes, und zwar nach auszüglich gemachtem, etwa nöthigem Gebrauche, und genommenem Anlaſſe zur allenfallſigen Berichtigung oder Bevollſtändigung Letzterer durch alle Rubriken, innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieſes Blattes an, nunmehr unfehlbar zu bewirken. Mannheim den 1. Juni 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Ullmicher.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 193.

---

## Nr. 201.

## Taubſtumme betreffend.

N. Nr. 5570. Die Oberämter, Aemter, Magiſtrate der Städte und Viſitatoren in der Landgrafſchaft haben binnen 6 Wochen

1) Ein Verzeichniß aller Taubſtummen ihres Bezirks nach Namen, Alter, Geſchlecht und Religion einzuſenden;
2) Deren Vermögensumſtände dabei zweckmäßig zu beſtimmen;
3) Derſelben körperliche Beſchaffenheiten, geiſtige Anlagen, religiöſe Ausbildung und allenfalls erworbene Kunſtfertigkeiten näher zu erheben.
4) Die für ein Taubſtummen-Inſtitut vorfindlichen oder angemeſſenen Quellen zu erforſchen, und die deßfalls geeigneten Vorſchläge hieher zu eröffnen.

Verfügt bei großherzogl. Regierung. Freiburg den 2ten Juni 1808.

Stirkler.

Müller. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 285.

## Nr. 202.

## Falſche kourſirende Münze.

Unter die Conventions-Sechskreuzer-Stücke haben ſich ſehr viele Trieriſche alte Fünfer eingeſchlichen, welche im 27 Guldenfuß ausgeprägt ſind, und wovon das Stück nur 5 Kreuzer 1¼ Heller werth iſt; dieſe Münze iſt ſehr leicht daran zu erkennen, daß zwar 240 darauf ſteht, hingegen die Worte: eine feine Mark und juſtirt weggelaſſen ſind, ferner das Wort Landmünz darauf befindlich. Indem man das Publikum vor dieſen Sechſern warnt, und daſſelbe wiederholt darauf aufmerkſam macht, nur ſolche Stücke anzunehmen, welche mit der Aufſchrift 240 eine feine Mark und juſtirt verſehen ſind, werden zugleich ſämmtliche Verrechnungen angewieſen, bei Vermeidung der Rückſendung keine andere, als die zuletzt bemerkte Sechskreuzerſtücke zu den herrſchaftlichen Kaſſen einzuſenden. Verordnet Karlsruhe bei Großherzoglicher Rentkammer den 2. Juni 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 157.
Niederrheiniſches „ 1808 Nr. 29 S. 153.
Aehnliche Bekanntmachung vom 14. Mai 1808.

## Nr. 203.

## General-Dekret an ſämmtliche Brandgelder-Recepturen im Großherzogthum.

Einſendung der Partikular-Rechnungen und der eingezogenen Brandgelder betr.

Die ſämmtlichen Brandgelder-Recepturen, welche bisher die Partikularrechnungen über die pro 1806 eingezogenen Brandgelder und deren Verwendung noch nicht anher eingeſandt haben, werden andurch ernſtlich erinnert, ſolche nunmehro unverzüglich einzuſenden, damit man in den Stand geſetzt werde, die dringenden Brandentſchädigungen leiſten zu können. Decretum Karlsruhe bei Großherzoglicher Staats-Anſtalten-Direction den 2. Juni 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 158.
Niederrheiniſches „ 1808 Nr. 32 S. 173.

## Nr. 204.

### Bekanntmachung.

(N. 5683.) Die jüngſt dahier, und in der Gegend ſich geäußerten natürlichen Blattern haben abermal traurige Spuren ihrer Verderblichkeit zurückgelaſſen. Mehrere Kinder fanden durch ihr ſchnell wirkendes Gift ein frühes Grab. Verheerender würden die Folgen hievon noch geweſen ſeyn, wenn es nicht der wachſamen Sorge und den thätigen Bemühungen des Großherzoglichen Impfinſtituts, der Impfärzte, beſonders des Landchirurgen Schwind zu Schwetzingen, und des dahieſigen Impf- und Wundarztes Zengerle, welcher durch die menſchenfreundliche eifrige Mitwirkung des Rentmeiſters Seyfried zu Feudenheim, des katholiſchen Pfarrers zu Ilbesheim, und des reformirten Pfarrers zu Seckenheim kräftigſt unterſtützt worden, gelungen wäre, dieſe zerſtörende Menſchenplage durch ſchnell vorgenommene Impfung in ihren ferneren Fortſchritten zu hemmen. Man ſiehet ſich daher aufgefordert und verpflichtet, dieſen um das öffentliche Wohl ſich beſonders verdient gemachten Männern hierdurch öffentlich zu danken, und das erfreuende Beiſpiel ihres patriotiſchen Wirkens öffentlich bekannt zu machen.

Mannheim den 2. Juni 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 173.

---

## Nr. 205.

### Warnung in Betreff der Trieriſchen alten Fünfer.

Unter die Conventions-Sechskreuzerſtücke haben ſich ſehr viele Trieriſche alte Fünfer eingeſchlichen, welche im 27 fl. Fuß ausgeprägt ſind, und wovon das Stück nur 5 Kreuzer 1¼ Heller werth iſt, die Münze iſt ſehr leicht daran zu erkennen, daß zwar 240 darauf ſtehet, dagegen die Worte

Eine feine Mark, und juſtirt weggelaſſen ſind, ferner, daß Landmünz darauf ſtehet.

Indem man das Publikum vor dieſen Sechſern warnet, und daſſelbe wiederholt darauf aufmerkſam machet, nur ſolche Stücke anzunehmen, welche mit der Aufſchrift 240, eine feine Mark und juſtirt verſehen ſind, werden zugleich ſämmtliche Gefäll-Verwaltungen nnd Verrechnungen angewieſen, bei Vermeidung der Rückſendung keine andere Sechſer zur Provinzialkaſſe einzuſenden. — Freiburg den 3. Juni 1808.
Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler.
Oelenheinz. vdt. Jäck.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 298.

---

## Nr. 206.

### Den herrſchaftlichen Zehntbezug betreffend.

Zu Abſtellung verſchiedener Anordnungen im Zehntweſen wird hierdurch verordnet, daß

a) bei ſchärfſter Strafe das Aufſchlagen der Neunlinge nirgends mehr von der Stelle an, wo der Anfang mit Binden geſchieht, als welches ſonſt leicht den Zehntpflichtigen Gelegenheit giebt, die Zehntgarben nach ihrer Willkühr geringer als die andern zu machen, ſondern von der verkehrten Stelle, nämlich rückwärts von da, wo das Binden aufgehört, zu geſchehen habe.

b) Bei der Gerſte, und denjenigen Fruchtgattungen, welche nicht in Garben gebunden, ſondern gemähet werden, ſollen ſolche überall auf dem Felde in gleiche Haufen geſetzt, und entweder 5, 10, 15 oder 20 Haufen gemacht, ſodann bei harter Strafe der zehnte oder die Hälfte des fünften Haufens, bei 10 Haufen Einer, bei 15 Ein und ein halber Haufen und ſo weiter liegen gelaſſen, dieſer mit einem Zweig oder Aſt zum Zeichen des Zehnthaufens bezeichnet, und vor der Räumung des Ackers jeweils die Anzeige dem Zehntknecht

oder Beſtänder zur Ueberzeugung über die richtige Verzehndung gemacht werden. Freiburg den 3. Juni 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oelenheinz Haager.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 298.

---

Nr. 207.

## Bei Vermögens-Abtheilungen oder Unterſuchungen ſind die Verrechnungen öffentlicher Kaſſen durch Umlaufſchreiben zu benachrichtigen.

R. No. 5684. Den ſämmtlichen landesherrlichen Amtsſchreibereien der Provinz Oberrhein, wie auch den Ober- und Aemtern, welche noch mit keiner beſondern Amtſchreiberei verſehen ſind, und daher die Rechtspolizeigeſchäfte ſelbſt zu führen haben, wird hiemit zur genauen Nachachtung aufgetragen, jederzeit, wenn eine Vermögens-Abtheilung oder eine Unterſuchung vorgenommen wird, nicht nur die landesherrlichen, ſondern auch alle übrigen Verrechnungen öffentlicher Kaſſen durch Umlaufzettel hievon zu benachrichtigen, damit letztere in den Stand geſetzt werden, die etwaigen Schuldigkeiten der betreffenden Parthien in Zeiten anzuzeigen, und auf die Umlaufzettel zu bemerken.

Verfügt bey großherzoglicher Regierung. Freiburg den 4. Juny 1808.

Stirkler.

Baumgartner. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 34. S. 307.

---

Nr. 208.

## Kartenſtempel betr.

R. N. 5833. Auf wiederholt einkommene Anzeige, daß die ſchon mehrmals allgemein verordnete, und in den Provin-

zialblättern Nro. 14, 21 und 25 vom 3. April, 22. Mai und 19. Juni 1805, dann Nro. 7 vom 12. Februar 1806 bekannt gemachte Stemplung der Spielkarten mit dem erwarteten Erfolge, vielleicht aus Mangel hinlänglicher Publikation noch nicht in Vollzug gekommen ſeie, ſieht man ſich veranlaßt, erwähnte Verordnungen, wonach der Beſitz, wie der Gebrauch aller Spielkarten, wenn ſolche vorher nicht geſtempelt worden, bei Konfiskation und einer Geldſtrafe von 10 Rthlr. verboten wird, nicht nur wieder zu erneuern, ſondern auch noch beſonders alle Amtsbehörden der Pfalzgrafſchaft, dann die vormals pfälziſchen Oberämter Mosbach und Boxberg hiemit anzuweiſen, dieſe Verordnungen bei ſämmtlichen ihren untergebenen Gemeinden zur hinlänglichen Kenntniß zu bringen, hiernach ihre Amtsdiener und Hartſchier gehörig zu unterrichten, und zur ſtrengen Wachſamkeit über die uneingeſchränkte Befolgung dieſes Geſetzes mit dem Beifügen anzuhalten, daß von jeglicher Denunciation ihnen ein Drittheil der eingehenden Strafe als Belohnung noch beſonders zuerkannt werden ſolle.

Mannheim den 4. Juni 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 33 S. 181.

---

## Nr. 209.

### Die öffentliche Anheftung des Geſetzes wegen Abhaltung und Beifangung des liederlichen Geſindels betreffend.

R. No. 5906. Um den Vollzug jener Anordnung zu ſichern, welche das im Regierungsblatt No. XV. l. J. über die Abhaltung und Beifangung des liederlichen Geſindels erſchienene Geſetz Art. 4, sub. d. enthält, daß nämlich dieſes Geſetz in eigenem Abdrucke an allen jenen Orten angeheftet werden ſolle, wo die Anheftung des im Regierungsblatt No. 18 v. J. vorausgegangenen desfallſigen Geſetzes ediktmäßig zu geſchehen hatte:

dann in der weitern Abſicht, damit auch die Anheftung jenes frühern Edikts da, wo ſie vorigen Jahrs verordnungswidrig etwa unterblieben ſeyn ſollte, nunmehr überall ungeſäumt nachgetragen werde — hat man paſſend erachtet, von beiden erwähnten Geſetzen eigene Abdrücke in Patentsform verfertigen, und dieſe Abdrücke den an die Ober- und Aemter, auch Gemeinden ergehenden Exemplaren dieſes Provinzialblatts anſchließen zu laſſen, wornach nun ſämmtliche Obrigkeiten beauftragt werden, für die alsbaldige öffentliche Anheftung beider Geſetze an allen Eingangsorten und in allen Gemeinden, wo ſolche nicht bereits geſchehen ſeyn ſollte, beſorgt zu ſeyn.

Anbei werden den landesherrlichen Ober- und Aemtern noch beſondere Parthien dieſer Abdrücke zu dem Ende von hieraus überliefert werden, damit dieſelben deren Anheftung auch in den Wirthshäuſern ihrer Amts- und reſpektiven Inſpektionsdiſtrikte unverweilt veranlaſſen.

Endlich wird jenen landesherrlichen Oberämtern, welchen Fürſtl. Fürſtenbergiſche Diſtrikte zur Inſpection zugewieſen ſind — da die dortigen Exekutivbehörden und ihre Gemeinden, ſtatt des Provinzialblattes, das Donaueſchinger Bezirksblatt ſich halten — noch eine angemeſſene Mehrzahl ſolcher Abdrücke für die Fürſtenbergiſchen Gemeinden ſowohl als dortige Wirthshäuſer zur ſchleunigen Diſtributions- und Anheftungs-Veranlaſſung zu geben.

Verfügt bei Großherzogl. Regierung. — Freiburg den 7. Juny 1808.

Stirkler.

v. Rotteck. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 32. S. 288.

---

## Nr. 210.

## Tax- und Stempelordnung betreffend.

N. N. 5911. Wegen den häufigen Uebertretungen des Nr. 30, und Lit. A B, S. 16 und seq. der Tax- und Stempelordnung

vom 17. Juli 1807 wird die Erinnerung wiederholt, daß jede zum Armenrecht nicht geeignete Privat-Vorſtellung auf geſtempelt Papier geſchrieben, oder das geſtempelte Papier nicht allein derſelben, ſondern auch den etwaigen Beilagen, und zwar nach der Bogenzahl beigefügt werden müſſe, und in dieſem letztern Fall es nöthig ſei, auf der Vorſtellung, daß der Stempelbogen beiliege, und auf den Stempelbögen der Beilagen, zu was ſie gehören, zu bemerken, daß ſofort jede Gegenhandlung, nebſt dem Stempelbetrag mit einer Strafe des 20fachen Betrages der nach Verſchiedenheit der Gegenſtände verordneten Stempelgebühr für jeden abgehenden Stempelbogen unnachſichtlich zu belegen ſei. Dieſes wird zur Wiſſenſchaft eines jeden wiederholt verkündet, zugleich werden ſämmtliche Unterbehörden angewieſen, hiernach ihre Untergebene zu unterrichten, und ihrer Seits darauf zu wachen, daß demſelben auch in den bei ihnen vorkommenden Angelegenheiten pünktlich nachgelebt werde.

Mannheim am 7. Juli 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 32 S. 173.

---

## Nr. 211.

## Bekanntmachung.

(R. N. 6023.) Nach einer eingekommenen Entſchließung des hohen geheimen Rathskollegii Polizeidepartement vom 24ten v. M. N. 2855 ſollen die einzelnen Beiträge zu den Amtsunkoſten nicht mehr in den Gemeindsrechnungen verrechnet, ſondern nach gemachtem von großherzoglicher Kammer zu dirigirendem Ausſchlage-Separat erhoben, und unmittelbar in den Amtsunkoſten-Rechnungen an die Großherzogliche Kammer zur Reviſion eingeſendet werden, wornach alſo die Oberämter und Aemter das weiter Erforderliche zu verfügen haben. Mannheim am 9. Juni 1808.

Großherzogl. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 34 S. 185.

## Nr. 212.

### Bekanntmachung.

(R. N. 6005.) In Verfolg der unterm 5ten v. M. Provinzialblatt Nro. 27 d. d. 15ten ejusd. wegen Anſchaffung der Klyſtierſpritzen zum Gebrauche bei erkranktem Vieh erlaſſenen Verordnung, werden ſämmtliche Landvogteien, Oberämter und Landämter weiters angewieſen, ihren individuellen Ortsvorſtänden aufzugeben, aus jedem Städtchen, Flecken oder Dorfe, worin nicht zufälliger Weiſe ein approbirter Thierarzt wohnt, den gemeinen Hirten an den Thierarzt Löſch, nach Heidelberg abzuſenden, um die erwähnte Spritze ſelbſt abzuholen, und zugleich den allenfalls noch benöthigten Unterricht über die Anwendung von demſelben zu erhalten.

Mannheim am 9. Juni 1808.

Großherzogl. badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 189.

---

## Nr. 213.

### Belehrung wegen Behandlung der im Waſſer verunglückten Kinder, oder Erwachſenen.

(R. N. 6106.) Da man neuerdings wahrgenommen hat, daß ungeachtet des mehrmaligen Verbotes die im Waſſer verunglückten Kinder, oder Erwachſenen unter dem Zweck ihrer Wiederbelebung, und um den Körper von dem Waſſer zu entledigen, auf den Kopf geſtellt oder geſtürzt werden, dieſes Verfahren aber dem durch Erſtickung im Waſſer leblos ſcheinenden höchſt nachtheilig, und wirklich tödtlich werden muß, für welchen noch durch vernünftige Behandlung Rettung möglich wäre; ſo will man dieſes der Wiederbelebung ganz entgegengeſetzte Verfahren, das Stürzen auf den Kopf hiemit wiederholt, und bei gemeſſener Strafe unterſagen, dagegen aber jeden Menſchenfreund, welcher einen Unglücklichen aus dem Waſſer zu retten, oder bei deſſen Rettung gegenwärtig zu ſeyn Gelegenheit hat, mit den einfachſten nachſtehenden

Wiederbelebungsverſuchen bis zur Ankunft eines herbei zu rufenden Arztes, oder Wundarztes bekannt machen. 1) Wenn ein im Waſſer verunglückter Menſch ſchnell und behutſam herausgezogen, ſo entblöße man ihn ohne heftiges Rütteln ſeiner naſſen Kleider, am beſten durch Losſchneiden derſelben, lege ihn mit etwas erhöhtem Kopfe auf den Rücken, wenn die Luft und die Erde warm und trocken iſt, zwiſchen trocknen, von andern entbehrliche wollene Kleidungsſtücke, und reibe, wo möglich mit gewärmten Flanelllappen, doch gelinde die Bruſt, den Unterleib, und die Gliedmaßen, beſſer iſt ein Tiſchbrett, oder trockenes Bettzeug, wenn der Verunglückte darauf gelegt werden kann. 2) Man reinige den Mund von dem darin befindlichen Schlamme, oder Unrath mit einer Feder oder einem Lappen, den Körper liegend aber etwas auf die rechte Seite gekehrt. 3) Man blaſe mittels eines Federkiels oder Pfeifenröhre Luft in den Mund, wobei dieſer, und die Naſe zugehalten werden, nachher aber die in die Lunge geblaſene Luft mittels gelinden Druckens auf die Bruſt wieder ausgepreßt, und ein künſtliches Athemholen bewirkt wird. 4) Da inzwiſchen derlei Verrichtungen gleich auf Ort und Stelle, oder nahe am Ufer nur bei warmer Luft und Erde ausführbar ſind, ſo bringe man bei entgegengeſetzter Witterung den Lebloſen auf eine Bahre oder Brett auf den Rücken mit erhöhtem Kopfe liegend in das nächſte Haus, worin man ihn aufzunehmen geneigt iſt, oder bei Abgang deſſen in das nächſte Hoſpital, in ein geräumiges, anfänglich nur nicht gewärmtes Zimmer, lege ihn in ein Bett, und ſetze dort die mit gewärmten wollenen Lappen angefangenen Reibungen fort, bis zur Ankunft des nächſten indeſſen herbeigerufenen Arztes oder Wundarztes, welcher mit Hülfe der in den Zollhäuſern des Rhein- und Neckarufers befindlichen Nothkäſten das weiter erforderliche ſelbſt vorkehren wird.

Mannheim am 11. Juni 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 189

## Nr. 214.

## Die Beſtrafung der von würtembergiſchen Unterthanen in dieſſeitigen Landen begangenen Forſt- oder Holzfrevel betreffend.

R. Nro. 6095. In Gemäßheit Erlaſſes des Großherzogl. Geheimen Staats-Departements vom 28. Mai d. J. wird andurch verordnet, daß jeder würtembergiſche Unterthan, welcher über einem Forſt- oder Holzfrevel in den dieſſeitigen Waldungen ergriffen wird, ſo wie jeder andere Verbrecher arretirt, und in foro deprehensionis et delicti gerichtet und geſtraft werden ſoll; wenn hingegen die Frevler nicht beſtraft werden können, ſolche den würtembergiſchen Aemtern jedesmal namhaft zu machen ſeyen, um ſie, da die Auslieferung nach würtembergiſchen Geſetzen nicht ſtatt findet, dortſeits zu richten und zu ſtrafen. Wornach ſich ſämmtliche Ober-, Obervogtei- und Aemter auch Magiſtrate zu achten und zu benehmen haben.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 14. Juni 1808.

Freiherr von Wechmar.
Stirkler.
Waizenegger. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 325.

---

## Nr. 215.

## Inquiſiten können ſich ſelbſt einen Advokaten erwählen.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien der Großherzoglichen Provinz des Mittelrheins wird andurch bekannt gemacht, daß dieſelbe bei vorkommenden Inquiſitionsfällen, jedesmal in dem Fall, wo der Inquiſit mehr als eine einjährige Zuchthausſtrafe zu erwarten hat, zu befragen habe, ob derſelbe einen Rechtsfürſprecher verlange, der ſchriftlich ihn vertheidige, oder ob er ſich allein dem ge-

rechten Erkenntniſſe der Obrigkeitlichen Behörde überlaſſen wolle? Erſtern Falls aber ihn dabei zu befragen, ob er ſelbſt und welchen Vertheidiger aus der Zahl der hieſigen Hofgerichts-Advokaten er ſich auswählen, oder deſſen Beſtellung dem dießortigen Hofgerichte überlaſſen wolle. Wornach ſich genau zu achten iſt. Verordnet bei Großherzogl. Hofgerichte.

Raſtatt den 14. Juni 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 169.

---

## Nr. 216.

### Taxen-Einſendung betreffend.

(E. G. N. 2823.) Sämmtliche Aemter werden andurch angewieſen, künftighin, wenn nicht eine beſondere Weiſung zur Einſendung des herrſchaftlichen Taxes in den an ſie ergehenden Dekreten enthalten iſt, von Einziehung der Taxen Umgang zu nehmen, im übrigen aber, ſoviel die Vortragsgebühren betrifft, ſolche jedesmal an dieſſeitige Regiſtratur portofrei einzuſchicken. Verfügt im Großherzoglich Badiſchen Hofgericht des Niederrheins. Mannheim den 14. Juni 1808.

Freiherr von Hacke.

Weiler. vdt. Stein.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 193.

---

## Nr. 217.

### General-Dekret an ſämmtliche Ober- und Aemter des Mittelrheins. d. d. Karlsruhe den 16. Juni 1808. R. Nr. 6208.

Zurückweiſung franzöſiſcher nicht autoriſirter Unterthanen.

Da die ſeit einiger Zeit mehrfältigen Auswanderungen franzöſiſcher Unterthanen von dem kaiſerlich königlichen franzöſiſchen Gouvernement nicht autoriſirt worden, und deßwegen gegen alle ohne Päſſe über den Rhein kommende franzöſiſche Unterthanen gewiſſe Vorſichtsmaaßregeln nöthig ſind, ſo wird andurch verordnet: 1) daß alle Schiffe ſtetshin zur

Nachtzeit angeſchloſſen werden ſollen; 2) alle Führer perſönlich dafür verantwortlich zu machen, daß ſie Nachts Niemand, und bei Tag keinen Jenſeitigen, der nicht mit Päſſen verſehen, oder als eine bekannte, in Kaufs- oder Verkaufs-Geſchäften herüberkommende Perſon anzuſehen iſt, herüber führen, auch 3) keine franzöſiſche Einwohner, die ſich als Auswanderer nach Polen oder Rußland ausgeben, ein- oder auswärts zu laſſen, die nicht dazu mit reglementsmäßigen Päſſen ihrer Behörden verſehen ſind, ſondern ſie ſogleich zurückzuführen, ſodann 4) allen herüberkommenden, und weiter durchs Land zumal nach Baiern ihren Weg nehmenden, franzöſiſchen Unterthanen, die in Baiern ergangene Verordnung bekannt zu machen, wonach, ſo wie es für den Aufenthalt in hieſigen Landen ohnedieß längſt ſchon beſtimmt iſt, keinem derſelben der Eintritt in die Königlich Baieriſchen Staaten geſtattet wird, wenn er ſich nicht mit einem öffentlichen Präfektur-Paß über die Bewilligung ſeiner Regierung ſich in oder durch die Baieriſchen Staaten zu begeben, ausweiſen kann. Wornach ſich genaueſt zu achten iſt. Decretum w. o.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 341.
Aehnliche Bekanntmachung v. 23. Juni 1808. R. N. 6460.
Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 35 S. 169.
Niederrheiniſches " 1808 " 34 " 185.
Aehnliche Bekanntmachung v. 15. Juni 1808 N. 6284.

---

## Nr. 218.

## Verbot des Einſammelns und Trocknens der Wolfskirſche (Atropos Belladonna).

(R. N. 6250.) Nach einer dahier gemachten officiellen Anzeige ſammeln die Einwohner an mehrern Orten der obern Provinz die Wolfskirſche (Atropa Belladonna L.) die auch unter dem Namen Tollbeere, Wolfskirſche, Tollkirſche u. ſ. w. bekannt iſt, dörren ſolche an der Sonne, und laſſen aus den Kernen ein Oel preſſen. Da nun dieſe Beere eines der ſchrecklichſten Pflanzengifte enthält, der Genuß derſelben oft

den Tod unter den gräßlichſten Zufällen nach ſich zieht, auch durch das Oel ſelbſt ſchon mehrere Unglücksfälle bewirkt worden ſind, und das Sammeln und Trocknen der Beere ſchädlich auf die Geſundheit einwirkt, und üble Zufälle erzeugt: ſo wird nicht nur das Einſammeln und Trocknen der Beere, um Oel daraus zu preſſen, allgemein bei ſcharfer Ahndung und Strafe verboten, ſondern auch allen Orts-Obrigkeiten nach den ſchon beſtehenden Geſetzen aufgetragen, dieſe ſchädliche Pflanze ſo viel möglich, und beſonders nahe um die Wohnungen auszurotten; und empfiehlt ſämmtlichen Executiv-Behörden, insbeſondere aber auch den Phyſikaten, eine genaue Wachſamkeit. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 18. Juni 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Ecker. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 319.

---

Nr. 219.

**Die Einbringung der Klagen gegen beurlaubte Soldaten betreffend.**

Sämmtliche Ober- und Aemter, auch geiſtliche und weltliche Vorgeſetzten werden hiermit angewieſen, ihre Klagen gegen beurlaubte Soldaten wegen Uebertretung polizeilicher oder kirchlicher Anordnungen und Vorſchriften, zu deren genauen Befolgung dieſe ſchon längſt und neuerdings wieder befehligt worden ſind, nicht dahier, ſondern bei dem betreffenden Regiments-Commando anzubringen.

Verkündet Karlsruhe den 21. Juni 1808.

Bei Großherzogl. Bad. Kriegs-Kollegio.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt | 1808 | Nr. | 43 | S. | 367. |
| Mittelrheiniſches | „ | 1808 | „ | 39 | „ | 185. |
| Niederrheiniſches | „ | 1808 | „ | 39 | „ | 213. |

---

## Nr. 220.
### Bekanntmachung.

(K. N. 4976.) Man hat unterm heutigen die Verfügung getroffen, daß die zur Zahlungsdekretur einlaufende Zettel längſtens in Zeit von 8 Tagen nach der Eingabe, von der dahieſigen Zettelverwaltung geprüft, und an die betreffende Verrechnung unmittelbar zur Zahlung einbefördert werden ſollen; welches ſämmtlichen Intereſſenten andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 21. Juni 1808.

Großherzoglich bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 193.

---

## Nr. 221.
### Keſſelflickerei-Begebung betreffend.

(Nr. 6548.) Sämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern wird andurch der Auftrag ertheilt, in den in ihre Bezirke einſchlägigen Ortſchaften, wo die Grund- und Standesherrn eine ausſchließliche Begebung der Keſſelflickerei, oder dergleichen Regalia minora nicht erweislich hergebracht haben, mit den daſelbſt befindlichen derlei Gewerb treibenden Inſaßen eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß jeder derſelben eine angemeſſene Rekognition ſtatt einer Nahrungsſchatzung, ſo lange ſolche Gewerbe fortgeſetzt werden, jährlich entrichte, Ausländer aber, da unter denſelben ſich meiſtens ſolche Leute befinden, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könne, von den befraglichen Begebungen auszuſchließen. Mannheim den 21. Juni 1808.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafſchaft.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 193.

---

## Nr. 222.
### Bekanntmachung.

(R. Nr. 6541 und 42.) Sämmtlichen Landvogteien, Oberämtern und Aemtern wird andurch aufgegeben: inner-

halb 14 Tagen berichtlich hieher gelangen zu laſſen, wie hoch die Erträgniß ſämmtlicher Dorfgerichtſchreibereien in ihren reſp. oberamtlichen und amtlichen Bezirken ſich belaufe.

Mannheim am 21. Juni 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 201.

---

Nr. 223.

## Dem Cotton-Fabrikanten Philipp Jakob Oeſterle zu Durlach wird ein Privilegium exclusivum zur Verfertigung eines Baumwollen-Surrogats auf 20 Jahre ertheilt.

Seine Königl. Hoheit haben vermöge höchſter Reſolution vom 20. Mai d. J. gnädigſt zu entſchließen geruhet, dem Bürger und Cotton-Fabrikanten Philipp Jakob Oeſterle zu Durlach ein Privilegium exclusivum zur Fabrikation und zum Verkaufe ſeines neuen, aus Flachs und Hanf verarbeiteten, von ihm erfundenen Baumwollen-Surrogats auf 20 Jahre, nebſt der Freiheit vom Landzoll vom Einkauf des rohen und Verkauf des veredelten Produkts — wobei jedoch derſelbe zu beſcheinigen hat, daß das rohe Produkt beim Ankauf zum Verarbeiten angekauft werde, und beim Verkauf ſchon verfeinert ſey — im ganzen Großherzogthum zu ertheilen; welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 22. Juni 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Schindler. vdt. v. Mayrn.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 327.

---

Nr. 224.

## Einſendung der Berichte betreffend.

(R. N. 6684.) Man hat bei mehreren Gelegenheiten und aus gleichförmigen Offizial-Anzeigen der Oberhoheits-

Beamtnngen mit Mißfallen erſehen, daß gedachte oberhoheitliche Stellen ſehr oft die ihnen von diesſeitig Großherzogl. Regierung entweder bei beſondern Veranlaſſungen abgeforderten, oder nach den beſtehenden Normalien von Amtswegen zu erſtattende Berichte in den beſtimmten Friſten der Urſache nicht einſenden können, weil mehrere der untergebenen ſtandes- und grundherrlichen Aemter mit den hiezu nothwendigen Aufklärungsberichten an gedachte Oberhoheits-Beamte entweder aus böſem Willen, oder einer ahndungswürdigen Indolenz im Rückſtande haften. Indem man daher hierdurch die Oberhoheits-Beamten autoriſirt in den vorgenannten Fällen, nach fruchtlos umlaufener ergiebiger Friſt, und bei nicht vorliegender hinlänglicher Entſchuldigung die rückſtehende Berichte durch beſondere auf deren Koſten abzuſendende Boten abzufordern und einzuholen, erinnert man ſämmtliche ſtandes- und grundherrliche Beamten zugleich, den Oberhoheits-Beamtungen überhaupt mit allen von denſelben verlangt werdenden zu der vorgeſchriebenen zweckmäßigen Führung der denſelben übertragenen oberhoheitlichen Geſchäften erforderlichen Aufklärungen deſto gewiſſer ohne Aufenthalt ſchuldig an Handen zu gehen, damit es ſonſt bei weiter ähnlichen, zur diesſeitigen Kenntniß gebracht werdenden Nachläſſigkeiten und Verzögerungen nachdrücklicherer Einſchreitungen nicht bedürfe.

Mannheim den 23. Juni 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 201.

## Nr. 225.

## Den Verkauf der Lumpen betreffend.

Seine königliche Hoheit haben ſchon im Jahr 1805 zu verordnen gnädigſt geruht, daß der Lumpenverkauf an Auswärtige oder deren Lumpenſammler zum Vortheil der inländiſchen Fabriken allgemein unterſagt, dagegen aber im Land in jedem Diſtrikt allen inländiſchen Fabriken freie Conkurrenz

mit Unterſagung alles Complottirens oder Privatabtheilens nach Diſtrikten geſtattet, und deßhalb nicht mehr von den einzelnen Diſtrictsſammlungen Rekognitionen erhoben, ſondern allen Fabriken nach dem Umfang ihres Gewerbs ein nach Bütten der Fabrikationsmaſſe zu beſtimmendes Lumpengeld von fünf und zwanzig Gulden für die Bütte aufgelegt werden ſoll.

Die Publikation dieſer höchſten Willensmeinung iſt wegen eingetretenen Umſtänden bisher unterblieben, und geſchieht nunmehr an ſämmtliche Oberämter und Verrechnungen, um deren Befolgung bei Konfiskation der vorbringenden Lumpen und einer Strafe von 10 Reichsthalern einzuſchärfen, ſofort allen Zollbereutern, Zollviſitationen und Gerichtsdienern gemeſſenſt aufzugeben, auf die dagegen handelnden ein wachſames Auge zu haben, dieſelben im Betretungsfall, wenn es Ausländer ſind, zu arretiren, und vor das einſchlagende Amt zu führen, gegen Inländer aber unter Konfiszirung der zum Ausführen beſtimmten Lumpen die ungeſäumte Anzeige zu machen.

Was die Rekognition betrifft, ſo haben die Verrechnungen ſolche von den beſtehenden, ſo wie den noch künftig etablirt werdenden Papier-Manufakturen zu erheben, und unter Anlegung eines ordnungsmäßigen Atteſtats über die Anzahl der Bütten einnähmlich zu verrechnen. Decretum in Camera.

Karlsruhe den 25. Juni 1808.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Mittelrheiniſches | Provinzialblatt | 1808 | Nr. | 38 | S. 181. |
| Niederrheiniſches | „ | „ | „ | 46 | „ 277. |
| Oberrheiniſches | „ | „ | „ | 39 | „ 342. |

Aehnliche Bekanntmachung vom 2. Juli 1808.

---

## Nr. 226.

## Die Einsendung der Waisentabellen und rückständigen Waisen-Rechnungen wird anbefohlen.

(R. Nr. 6400.) Sämmtliche Ober-, Obervogtei- und Aemter, auch Stadtmagiſtrate werden hiemit aufgefordert, über die in ihren Amtsbezirken befindlichen unmittelbaren

Waiſen die Tabellen in Zeit von 6 Wochen anher einzuſtellen, auch die rückſtändigen Waiſenrechnungen über dergleichen unmittelbare Pfleglinge mit den letzt abgehörten anher einzuſenden. Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 25. Juni 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Müller. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 333.

---

Nr. 227.

## Die den Physikaten anbefohlene Befolgung der grosherzoglichen Medicinal-Ordnung betreffend.

(R. Nr. 6479.) Aus mehrern Legalvorfällen erſieht man mit Bedauern, daß es unter dem ärztlichen Perſonale der Provinz noch manche gebe, die ſich ſehr wenig um die großherzogliche Medicinal-Ordnung bekümmern, und die mithin nicht einmal mit ihren Amtspflichten bekannt ſind. — Eine ſolche Nachläßigkeit darf nicht länger geduldet werden. Man will daher alle, die ſich getroffen fühlen, wohlmeinend auffordern, ſich mit der Medicinal-Ordnung, und vorzüglich mit der jedes Individuum betreffenden Inſtruktion genau bekannt zu machen, und ſich gewiſſenhaft darnach zu benehmen, weil ſie ſich ſonſt bei jeweiligen Fehlern eine Verurtheilung in Strafe und Koſten ſelbſt zuzuſchreiben haben würden. Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 25. Juni 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler.

Ecker. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 325.

---

## Nr. 228.

## Schatzungs-Entrichtung betreffend.

(K. N. 5089 und 90.)

Man hat zu vernehmen gehabt, daß in mehreren Orten der dieſſeitigen Provinz den Bürgern, welche nicht in dem Ort geboren, ſondern dahin von auswärts gezogen, und bürgerlich aufgenommen worden, unter dem Titel der Fremdenſchatzung, eine weit höhere Schatzung als den übrigen Ortsbürgern abgenommen werde, und hierdurch, vorzüglich da auch die extraordinäre Laſten, Kriegs- und Gemeindsſchulden, dieſe Bürger in dem nämlichen Verhältniß treffen, nicht nur manche Familie in ihrem Aufkommen gehemmt ſeye, ſondern auch in Rückgang und Armuth komme. — Um jeden Orts hierin gerechte Remedur eintreten zu laſſen, und die unglückliche Folgen von den betreffenden einzelnen Unterthanen entfernen zu können, erwartet man von ſämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern, daß ſie binnen 14 Tagen gehorſamſt anzeigen: 1) In welchen Ortſchaften ihres Bezirks eine Fremdenſchatzung hergebracht ſeye, und in welcher Maſe, wie viel ſie an und für ſich betrage, und in welchem Verhältniß ſie zu den übrigen Abgaben ſtehe? 2) Wie viel dieſe Schatzung jährlich pro ordinario et extraordinario betrage, und in welche Kaſſe ſie eigentlich fließe, beſonders: ob ſie unter dem Schatzungs-simplo, welches die Gemeinde in die Staatskaſſe bezahle, enthalten, oder blos erhoben werde, um die eingebornen Büger zu erleichtern oder der Gemeindskaſſe eine Revenüe auf Unkoſten weniger zuzuwenden.

Mannheim den 25. Juni 1808.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 201.

## Nr. 229.

## Religions-, Studien- und andere milde Stiftungs-Fonds-Kapitalien betreffend.

Nr. 855. Alle Ober-, Obervogtei- und Aemter, auch Magiſtrate, werden hiemit angewieſen, bei Religions-, Studien- und andern milden Stiftungs-Fonds-Kapitalien eine Veränderung der Schuldner ohne vorläufige dieſſeitige Erkenntniß nicht eintreten zu laſſen, die aus Hypothekenänderungen, z. B. bei Erbſchaften, eingetretenen Veränderungen der Schuldner aber, ſo wie ſolche ſich ergeben, ungeſäumt anher anzuzeigen, und die vorläufige Anordnung immer dahin zu richten, daß der neue Beſitzer des verhypothezirten Gutes zugleich als neuer Schuldner vorgeſchlagen werde.

Verfügt bei großherzogl. Kirchenökonomiekommiſſion.

Freiburg den 27. Juni 1808.

Dr. Engelberger.

Baumgartner. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 37 S. 327.

---

## Nr. 230.

## Die Abreichung der Rekruten- oder Handgelder aus den Gemeindskaſſen betreffend.

R. Nr. 6665. Nachdem man aus mehrfältigen Berichten der Behörden zu entnehmen gehabt, daß bei einer jeweiligen Rekrutirung und Ziehung beträchtliche Summen unter dem Namen Rekruten- oder Handgelder an die durch das Loos gezogenen Purſche aus den Gemeindsmitteln bezahlt werden, und zwar ohne Unterſchied, die Rekruten möchten arm oder reich, die Gemeindskaſſe bei Kräften oder erſchöpft ſeyn: ſo hat man ſich zum Beſten der Communen, deren Gemeindsmittel ohnehin durch den kaum geendigten Krieg um ein Beträchtliches zurückgekommen, bewogen gefunden, einige Einſchränkung rückſichtlich der üblichen Handgelder zu machen, und ſonach allgemein zu verordnen:

1) Daß aus den Gemeindskaſſen nur der ärmern Klaſſe der Rekruten ein Hand- oder Rekrutengeld, und zwar nur von 5 fl. oder 5 fl. 30 kr. auszubezahlen geſtattet;

2) Jedoch allen ohne Unterſchied des Vermögens ein Verpflegsbeitrag von 48 kr. pr. Tag vom Abmarſch bis zum Eintritt in die Löhnung oder Menage ebenfalls aus den Gemeindsmitteln abgereicht, die proviſoriſche Dekretur aber zwar von den Ober-, Obervogtei- und Aemtern, auch Magiſtraten sub spe rati geſchehen könne; allein nachmals das Verzeichniß ſowohl dieſer als jener Koſten zur definitiven Zahlungs-Dekretur auf die betreffenden Gemeindskaſſen von den Beamtungen und Magiſtraten an dießſeitige Regierung eingeſendet werde; daß aber in keinem Fall die Gemeinds-Verrechner ſolche Zahlungen ohne oberamtliche Anweiſung leiſten ſollen.

Welches ſämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern, auch Magiſtraten zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung andurch eröffnet wird.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 28. Juni 1808.

Frhr. v. Wechmar.

Stirckler.

Müller. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 333.

---

## Nr. 231.

## Strafnachlaſs der zur Schellenwerks-Strafe verurtheilten Verbrecher.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Ober- und Rathsvogteien der Großherzoglich Badiſchen Provinz des Mittelrheins wird andurch bekannt gemacht, daß die unterm 10. Juni 1805 erlaſſene hofgerichtliche Verordnung, wornach die requirenden Stellen ermächtigt worden, jedem zur Schellenwerksſtrafe verurtheilten Verbrecher, der ganz ununterbrochen, fleißig und gehorſam 13 Tage in ſeiner ihm zuerkannten Strafe

erſteht, den 14. Tag nachlaſſen zu können, dahin andurch modificirt werde, daß keiner executiven Stelle die Befugniß, den 14. Tag nachlaſſen zu dürfen, mehr zuſtehe, ſondern die volle Strafe erſtanden werden müſſe, mit dem weitern Anfügen, daß die zum peinlichen Gefängniſſe Verurtheilten während ihrer ganzen Strafzeit Feſſeln tragen müſſen, welche ihnen nur während der Erſtehung der körperlichen Züchtigung, nicht aber bei der Hinführung auf den öffentlichen Strafplatz und Zurückführung in das Gefängniß abzunehmen ſind.

Wornach ſich genau zu achten iſt. Verordnet im großherzoglichen Hofgericht. Raſtatt den 28. Juni 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 181.

---

## Nr. 232.

## Für künftig sich ereignenden Desertionen wird keine Fang-Gebühr aus der Werbkasse mehr bezahlt.

Da bei einem durch Deſertion eines Soldaten ſich ergebenden Abgang nach der jetzt beſtehenden Einrichtung die betreffenden Gemeinden einen andern Mann zu ſtellen, und die für die Deſertionsfälle beſtimmte Gebühr zu entrichten haben; ſo wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß von jetzt und für die ſich vom heutigen Tag an ereignenden Deſertionen keine Fanggebühr aus der Werbkaſſe werde bezahlt werden.

Karlsruhe den 30. Juni 1808.

Großherzoglich bad. Kriegskollegium.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 185.
Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 213.

---

## Nr. 233.

## Paſs- und Atteſtat-Ertheilung.

(Nr. 6869.) Da man ſchon oft wahrgenommen hat, daß Amts- und Ortsvorgeſetzte aus ungeeignetem Mitleiden be-

wogen, gegen die beſtehende Verordnung Päſſe und Atteſtate an unvermögende Einwohner in Form von Bettel-Patenten ausfertigen, ſo wird hiermit dieß ordnungswidrige Benehmen wiederholt, und unter unnachſichtlicher Strafe von 5 Reichsthaler verboten.

Mannheim den 30. Juni 1808.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 Nr. 209.

---

Nr. 234.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ankündigung dd. 17. Juni 1808, daß man die auf den 1. November l. J. beſtimmt geweſene Land-Kriegs-Schuld-Schein-Ziehung ad 30,000 fl. wieder anticipiren werde, wird nun weiters bekannt gemacht, daß für die unten benannten in der heutigen Ziehung herausgekommenen Nummern die Zahlung noch vor dem 1. November l. J. auf jeden Inhabers Verlangen alſogleich werde geleiſtet werden, ſolche jedoch vor dem wirklichen Eintritt des 1. Novembers l. J. nicht bei irgend einer Gefällverwaltung, noch bei einem Unterempfänger gefordert und geleiſtet werden dürfe, ſondern der oder diejenigen, welche die wirkliche Zahlung früher und gleich nach der Ziehung zu haben wünſchen, ſolche nur bei der dieſſeitigen Kaſſe dafür begehren und erhalten können.

Mannheim den 30. Juni 1808.

Großherzoglich bad. Kriegs-Separat.

vdt. May.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 209.

---

Nr. 235.

Bei der unterm heutigen auf dahieſigem Rathhauſe vorgenommenen achten öffentlichen Ziehung der Landkriegsſchuld-

ſcheine ſind folgende Nummern durch alle drei Klaſſen aus den Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Aus der erſten Klaſſe ad 100 fl.

Nr. 1857. 1411. 231. 1810. 1778. 1609. 1869. 189. 1654. 1786. 1795. 720. 1632. 940. 1584. 751. 1784. 637. 1889. 570. 1663. 1749. 1845. 1556. 153. 877. 37. 196. 861. 1174. 1548. 447. 1520. 1267. 1670. 1624. 1803. 47. 101. 882. 1719. 992. 1712. 32. 1299. 1801. 1652. 1183. 1665. 346. 1848. 1012. 8. 1980. 473. 1535. 1379. 1400. 600. 555. 1997. 807. 1000. 454. 1212. 1426. 28. 994. 1210. 802. 1376. 1858. 682. 1671. 1366. 1509. 1968. 82. 413. 271. 205. 1364. 1887. 1733. 591. 1410. 813. 256. 1634. 484. 1408. 553. 1909. 921. 1951. 1436. 1744. 73. 1930. 571.

Aus der zweiten Klaſſe ad 200 fl.

Nr. 495. 117. 49. 653. 582. 486. 376. 304. 171. 281. 740. 506. 950. 873. 576. 920. 42. 538. 43. 515. 187. 625. 61. 638. 803. 215. 107. 164. 450. 227. 268. 832. 631. 439. 438. 22. 791. 855. 90. 23. 168. 961. 922. 279. 236. 564. 605. 751. 622.

Aus der dritten Klaſſe ad 500 fl.

Nr. 225. 4. 40. 373. 365. 322. 66. 30. 252. 279. 36. 233. 162. 53. 142. 52. 328. 248. 344. 272.

Mannheim den 30. Juni 1808.

In fidem, Dietz.
Großherzoglich bad. Kanzleirath
und Hofgerichtsſekretär.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 209.

---

## Nr. 236.

## Bekanntmachung.

Nach der Ordnung des Wittwen-Fisci für die weltliche Dienerſchaft in der badiſchen Markgrafſchaft muß jeder Diener, welcher in die Geſellſchaft aufgenommen wird, von ſei-

nem Beſoldungs-Anſchlag im erſten Jahr 5 Prozent, und wenn er in der Folge eine höhere Beſoldung erhält, von dieſer Verbeſſerung im erſten Jahr 2½ vom Hundert zur Wittwenkaſſe beitragen.

Außer dieſem Beitrag wird jedem Staatsdiener bei ſeiner Dienſtreception ein Kanzleitax von 8 Prozent von dem Betrag ſeiner Beſoldung, und von 4 Prozent von der in der Folge erhaltenden Beſoldungs-Verbeſſerung angeſetzt, welcher Kanzleitax vormals in die landesherrliche Kaſſe gefloſſen, im Jahr 1799 aber von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog dem Wittwen-Fisci-Inſtitut mildeſt überlaſſen worden iſt. Bei der Reviſion der Wittwen-Fisci-Rechnungen hat ſich nun ergeben, daß beſonders ſeit dem Jahr 1802 aus Verſehen bei den Kanzlei-Expeditionen der Anſatz des letztgedachten Kanzlei-Taxes bei mehreren neu angenommenen oder in der Beſoldung verbeſſerten Dienern unterblieben, folglich auch die Erhebung deſſelben nicht geſchehen ſey. Die Wittwen-Fisci-Verrechnung erhielt deßwegen die Anweiſung, ſolche zurückgebliebene Taxen nachzuholen, und vermittelſt des gewöhnlichen Beſoldungs-Abzugs zu erheben, und man erwählt dieſen Weg der öffentlichen Bekanntmachung, um diejenigen Diener, welche in dem Fall ſind, dieſen Beſoldungs-Abzug zu erleiden, von ihrer deßfallſigen Schuldigkeit zu benachrichtigen.

Karlsruhe den 1. Juli 1808.

Direktorium der weltlichen Dienerſchaft-Wittwenkaſſe.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 182.

---

## Nr. 237.

## Beurlaubte kranke Soldaten sind in das nächste Militär-Lazareth abzugeben.

Sämmtliche Oberämter, Aemter und Phyſikate erhalten anmit die Weiſung, alle noch beurlaubte kranke Soldaten, die nicht darauf beſtehen, in ihrer Heimath (was jedoch nur auf ihre eigenen Koſten geſchehen kann) kurirt zu werden, in die nächſten Militär-Lazarethe abzugeben, indem zufolge einer

Erklärung des Großherzoglichen Kriegskollegiums, wegen den allzubeträchtlichen Koſten bereits alle Commandeurs angewieſen worden ſind, dieſe Perſonen aufzunehmen, und von nun an für keinen beurlaubten kranken Soldaten mehr Arzneien oder ärztliche und chirurgiſche Kurkoſten bezahlt werden. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. Freiburg den 2. Juli 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 341.

---

## Nr. 238.

## Schellenwerks- und peinlichen Gefängnisſtrafe.

(P. G. Nr. 429.)

In Gemäßheit großherzogl. geheimen Raths-Beſchluſſes vom 15. Juni 1808, Nr. 2021, wird ſämmtlichen Stadtvogtei-, Ober- und Aemtern in Beziehung auf den Vollzug des Schellenwerks- und peinlichen Gefängnißſtrafe (ad Art. 30 und 31 des 8ten Org. Edikts) anmit zur genauen Befolgung bekannt gemacht; daß, ſo oft nicht eine ſpezielle hofgerichtliche Weiſung hie und da eine andere Beſtimmung ausdrückt, bei dem Schellenwerk 1) jedesmal die damit verbundene körperliche Züchtigung öffentlich vollzogen, und 2) die Aufſeher der Sträflinge für befugt erklärt werden müſſen, die Widerſpenſtigen und Trägen, wenn Ermahnung nichts fruchtet, durch zwei bis drei Streiche, doch ohne Uebermaß, zu züchtigen, ſolche auch bei fortgeſetzter Widerſpenſtigkeit dem Unterrichter zur Korrektion anzuzeigen. 3) Die Arbeit der Schellenwerker iſt in ſolcher Nähe anzuweiſen, daß die Rückführung am Abend ins Gefängniß nicht wohl fehle. Wenn aber dieſes jeweils ohne ſchwierige Vermehrung der Aufſeher nicht wohl thunlich wäre, ſo hat der Begleiter zu ſorgen, daß der Schellenwerker im Gefängniß oder wenigſtens in der Strafbürgerſtube eines nahen Dorfes die Nacht zubringe. 4) Wenn Schellenwerker und gemeine Sträflinge für öffentliche Arbeit zuſammen hin und her geführt werden (was jedoch ohne Noth nicht geſchehen ſoll), ſo iſt der als Züchtling zu behandelnde

Schellenwerker von den bürgerlichen Sträflingen ſowohl auf der Straße, als in jedem Abſteigquartier in merklicher ſoviel thunlicher Abſonderung zu halten. 5) Wenn jener wegen Unpäßlichkeit oder gar übelm Wetter nicht auf die Arbeit geführt werden kann, ſo bleibt er dagegen ſelbigen Tag hindurch, eben ſo als an Sonn- und Feiertägen im peinlichen gleichgeltenden Gefängniſſe. 6) Er muß ſeine ganze Strafe ohne Unterbrechung bis zum Ende erſtehen, blos eine ſolche vom Phyſikat ſelbſt erkannte Krankheit, bei der er aus dem Gefängniß nach Haus gebracht werden müſſe, wo jedoch ſogleich bei dem großherzoglichen Hofgericht die Anzeige gemacht werden ſoll, aber keine noch ſo dringende Feld- oder Hausgeſchäfte, noch Armuth der Familie ſollen einen Grund der Strafunterbrechung abgeben; da ſolcher Umſtände wegen ein anderer Züchtling auch nicht ohne beſondere hofgerichtliche Geſtattung aus einem Zuchthaus herausgelaſſen wird, und da eher noch für den dürftigen Unterhalt eines Schellenwerkers oder ſeiner Familie allenfalls ebenſo, wie für einen Züchtling aus den Gerichtsbarkeitsgefällen zu ſorgen wäre. Beim Vollzug der peinlichen Gefängnißſtrafe iſt nach gleichen Grundſätzen der Strenge wie bei dem Schellenwerk zu verfahren. Es iſt demnach auch die Züchtigung öffentlich zu ertheilen, und der Gefangene während der ganzen Strafzeit mit Feſſeln zu belegen. Es verſteht ſich jedoch hier, wie auch bei Vollziehung der Schellenwerksſtrafe von ſelbſt, daß dem Züchtling während Erſtehung der körperlichen Züchtigung die Feſſeln, die er bei Vorführung auf den öffentlichen Strafplatz zu tragen hat, abgenommen werden müſſen, daß aber nach erlittener Züchtigung derſelbe wieder gefeſſtelt in ſein Gefängniß zurückzuführen iſt. Mannheim den 2. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Niederrheins.

Weiler.

Müller. vdt. Stein.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 374.
Aehnliche Bekanntmachung vom 19. Juli 1808 Nr. 1106.
Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 40 S. 221.

## Nr. 239.

### Beſchädigung der Bäume betreffend.

(7090.) Die Erhaltung der auf öffentlichen Plätzen gepflanzten Bäume und Gebüſche iſt bereits in vorderen Jahren ein Gegenſtand der angelegenſten oberpolizeilichen Sorge geweſen, und zu dieſem Ende durch mehrere erlaſſene geſchärfte Verordnungen, namentlich durch jene vom Jahre 1803, Provinzialblatt vom 12. Oktober deſſelben Jahres, die öffentliche Aufmerkſamkeit auf dergleichen Pflanzungen, und die gemeinſame Mitwirkung jedes Einzelnen, zu Abwendung muthwilliger Beſchädigungen aufgefordert worden.

Da gleichwohl ungeachtet der ſolchen Frevlern zugleich gedrohten nahmhaften Geld- und Leibesſtrafen die boshaften Verletzungen dieſes dem öffentlichen Vergnügen und Nutzen gewidmeten Pflanzungen mehrmal, und noch ganz jüngſt an den um die hieſige Stadt ziehenden neuen Anlagen und Alleen auf eine höchſt auffallende Weiſe wahrzunehmen geweſen; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die dagegen erlaſſenen Verordnungen mit dem Anhange zu erneuern, daß gegen ſolche boshafte Frevler bei ihrer Entdeckung mit der bereits gedrohten, und nach Befund der Umſtände mit geſchärfteren Strafen ohne alle Rückſicht werde verfahren werden.

Mannheim den 2. Juli 1808.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 209.

---

## Nr. 240.

### Neue Rangordnung.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w. Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg,

Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neudenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Als Wir in den Jahren 1800 und 1803 die Rangverhältniſſe unſerer Hof-, Civil- und Militär-Diener der obern Kathegorien durch eine Rangordnung feſtſetzten, waren Wir von der wohlmeinenden Abſicht ausgegangen die in den Dienſt ſo nachtheilig einfließenden Rangſtreite zu beſeitigen; und Wir glaubten die Unſerm Dienerſtande nach ſeinen ſtufenweiſen Verhältniſſen gebührende Anſprüche auf öffentliche Achtung nach der Wichtigkeit der Stellen und ſo beſtimmt, wie möglich, ausgezeichnet zu haben.

Allein, dieſer Abſicht hat der Erfolg nicht entſprochen; vielmehr haben Wir mit Bedauern wahrnehmen müſſen, wie verderblich die nur zur Aufmunterung im Dienſte als Zeichen Unſers Wohlwollens verliehenen Titel auf die Staatsverwaltung nicht nur, ſondern auch auf die öffentliche Meinung hie und da eingewirkt, und dadurch dem Volkscharakter ſelbſt eine widrige Richtung gegeben haben.

Um nun alle aus dieſem Rang- und Titelweſen hervorgegangenen Nachtheile, ſo viel es für den Augenblick möglich iſt, zu entfernen, und dieſe Gegenſtände auf einfache Grundſätze zurückzubringen, und ſo die dem Staatsdiener gebührende Auszeichnuug zu verſichern, ſehen Wir Uns bewogen, ſowohl die ältere als die erneuerte Rangordnung von den Jahren 1800 und 1803 hiermit aufzuheben, ihre Wirkungen für die Zukunft als ungültig und kraftlos zu erklären, und an deren Stelle folgende allgemeine Normal-Beſtimmungen eintreten zu laſſen.

I. Rang ohne Amt wird im Dienſt nicht mehr ſtatt finden.

II. Titel leiten ihre Benennungen einzig vom Amte ab, dieſes nur drückt das Gepräge auf, durch welches die Würde des Staatsdieners bezeichnet wird.

III. Nach dem höhern oder mindern Antheil eines Amtes an der Staats-Verwaltung, alſo nach deſſen Wichtigkeit be-

ſtimmt ſich das Rangverhältniß der Staatsdiener. Je näher daher ein Staatsdiener mit Uns in Berührung gebracht iſt, deſto reicher werde ihm der Antheil des Glanzes, der von Unſrer Regentenwürde ausſtrahlt; deſto ausgezeichneter die Achtung des Staatsdieners, der eine ſolche Stelle bekleidet.

Nach dieſen Grundzügen ſtehen nun

A. In dem erſten Rang

a) Die Staats-Miniſterien, und zwar in folgender Ordnung

1) Das Staats- und Kabinets-Miniſterium.
2) Das Juſtiz-Miniſterium.
3) Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
4) Das Miniſterium des Innern.
5) Das Finanz-Miniſterium.
6) Das Kriegs-Miniſterium.

Mit dieſen ſtehn auf gleicher Stufe:

b) Die Chefs der Hofſtäbe:

1) Der Großhofmeiſter.
2) Der Oberſtkämmerer.
3) Der Oberſt-Marſchall.
4) Der Oberſt-Stallmeiſter.
5) Der Oberſt-Jägermeiſter.
6) Die General-Lieutenants.

Ihnen folgen die Großkreuze Unſerer Civil- und Militär-Orden, und nach Ihnen die Stäbe der Prinzen und Prinzeſſinnen Unſers Hauſes.

In den zweiten Rang treten die Landes-Collegien in nachſtehender Ordnung:

a) Die Juſtiz-Collegien, und zwar

1) Das Oberhofgericht.
2) Die Hofgerichte des Ober-, Mittel- und Unterrheins.

b) Die Adminiſtrativ-Collegien; nämlich

1) Unſer Ober-Kirchenrath und die Vikariate.
2) Die Regierungen } nach der Reihenfolge, wie bei den
3) Die Kammern } Hofgerichten.

Die bisher beſtandenen General-Commiſſionen ſchließen ſich zu den Collegien an, zu welchen ſie gehören.

Die General=Majors haben gleichen Rang mit den Präſidenten der Landes=Collegien.

Im dritten Range ſtehen die nachgeordneten Juſtiz= und Adminiſtrativ=Stellen, wohin

1) Die Landvogteien;
2) Die Oberforſt=Aemter;
3) Die Land=Aemter mit den Phyſikaten, Spezialaten, Inſpektionen und Schul=Viſitaturen;
4) Die Forſt=Inſpektionen und Forſtmeiſtereien;
5) Die Gefäll=Verwaltungen, wozu die untern Forſt= und Jagdſtellen gehören.

Die Unterordnung des Perſonals in jedem Zweige der Civil=Staatsverwaltung, ſo wie bei den Hofcharchen und dem Militärſtande bleibt wie bisher dieſelbe.

B. Die Rang=Verhältniſſe der Hof= und Civil= und Militär=Stellen gegen einander beſtimmen ſich nach der Natur der Veranlaſſungen des Zuſammentreffens; ſo daß bei Civil-Feierlichkeiten die Hof= mit den Civildienern in den höhern, das Militär in den andern Rang tritt. — Bei Militärfeſten geht das Militär vor, die Hof= und Civildiener folgen.

C. Mit der Kathegorie eines Hof= oder Jagd=Junkers bei dem Hofdienſte, mit der Eigenſchaft eines Raths bei dem Civil= und geiſtlichen Stande, ſo wie mit der eines Offiziers bei dem Militärſtande, und ſo aufwärts, iſt die Eigenſchaft verliehen, an den öffentlichen allgemeinen Hof=Feierlichkeiten bei Hofe zu erſcheinen; bei den gewöhnlichen Hoftagen muß eine Einladung vorhergehen, welche die einſchläglichen Hofſtäbe anzuordnen und zu berſorgen haben, und wobei das bereits beſtehende Verhältniß des Maitre=Rangs noch fort beobachtet werden kann.

D. Nur die verſchiedenen Zweige der Staats=Verwaltung beobachten unter ſich die ad A ausgezeichnete Ordnung. Die einzelnen Diener ſtehen hier wechſelſeitig zu ſich in ganz keinem Rang=Verhältniſſe, da ſie vereint nur den Zweig der Staatsverwaltung repräſentiren. Es kann daher kein Gegenſtand der Klage oder eines Anſpruchs ſeyn, wenn Wir für das

Beſte des Dienſts erachten, aus den Collegial-Mitgliedern einen derſelben die Verwaltung einer obern Stelle der Landbeamten zu übertragen.

E. Wo mehrere Diener von verſchiedenen Staatsverwaltungs-Stellen aus demſelben Range zuſammentreffen, und unter ihnen irgend ein Anſtand wegen Rang-Verhältniſſen entſtehen ſollte, entſcheidet der bisher eingeführte Grad; ſo daß der Präſident des einen Zweigs dem Direktor des andern u. ſ. w. vorgeht. Sind dieſelben von gleichem Grade, ſo entſcheidet die Anciennetät über den Vortritt.

F. In einer und derſelben Verwaltungs-Branche geht der Diener des höhern Grades dem des mindern vor; und die gegenwärtigen Diener von gleichem Range roulliren nach dem Beſitzſtande, die künftig eintretenden Diener aber roulliren nach der letzten Dienſtanſtellungs-Zeit; ſo daß der in ein Collegium tretende Diener den letzten Platz einzunehmen hat, und ſeine frühere Dienſtzeit nicht gerechnet wird.

G. Da, wo vermiſchte Commiſſionen aus dem Civil- und Militärſtande zuſammentreten, entſcheidet der bisherige Rang unter den Commiſſarien; ſo daß z. B. Obriſte und Landvögte ſich nach dem Datum des Dienſtpatents richten, da ſie bisher in derſelben Rangklaſſe ſtanden; Majors aber den Hofgerichtsräthen vorgehen, da jene zu einer höhern Rangklaſſe gehörten, als dieſe.

H. Das Prädikat Excellenz gebührt künftig nur den Chefs der Hofſtäbe, den Staats-Miniſtern, den Großkreuzen der Civil- und Militär-Orden, den General-Lieutenants, dem Oberhofrichter.

I. Diejenigen, welchen Wir Titel, die ihr Amt nicht bezeichnet, verliehen haben, mögen zwar derſelben ſich fort bedienen; aus dieſer Begünſtigung aber ſoll weder ein Vorrecht, noch ein perſönlicher Vorzug für ſie hervorgehen; und da Wir zu den Einſichten Unſerer Staats-Diener Uns verſehen, daß ſie nicht werden ſcheinen wollen, was ſie nicht ſind: ſo erwarten Wir, daß ſie von dieſer Erlaubniß kaum mehr einigen Gebrauch machen werden; indem derſelbe, mit

einziger Ausnahme Unſerer geheimen Räthe und der Profeſſoren Unſerer Univerſitäten, welche ihre Titel noch fortzuführen berechtigt ſind, in Dienſtverhältniſſen nicht mehr geſtattet wird. Die Abtheilung unter adeliche und gelehrte, wirkliche und Titular-Geheimeräthe ſoll aber künftighin aufhören.

K. Unſere Diener führen alſo künftighin nur die Benennung ihrer Stelle, die ſie bekleiden. Es ſoll daher kein Diener, welchen Standes er auch ſey, einen andern Titel führen, als die Benennung, welche deutlich und maaßgebend mit ſeiner Amtsſtelle oder Funktion übereinkommt. Die Räthe der Landeskollegien ſollen alſo beſtimmt nur den Titel von der bekleidenden Stelle führen, ſo zwar, daß z. B. in Regierungen nur Regierungs-Räthe, in Kammern nur Kammer-Räthe, in Hofgerichten nur Hofgerichts-Räthe u. ſ. w. beſtehen. Eben dieſes iſt mit dem Kanzlei-Perſonale zu beobachten. Der Hof- und Staats-Kalender wird darüber das Nähere beſtimmen.

L. Bekleidet ein Diener mehrere Stellen zugleich, ſo entſcheidet die höhere Stelle für die Benennung. In Dienſtgeſchäften giebt die eigentliche Amts- und Dienſtwürde den Rang, und haben nebenbei bekleidende Hof-Chargen auf denſelben keinen Einfluß.

M. Bei dem freiwilligen Austritt eines Dieners aus Unſerem Dienſte, werden Wir ihm die in demſelben verdiente Ehre nicht entziehen; ſondern die geführten Titel als Bezeichnung ſeiner Verdienſte gerne belaſſen. Eben ſo behält der wegen phyſiſcher Untauglichkeit, oder wegen einer Staatsverfügung ſchuldlos zur Ruhe geſetzte Diener ſeine Titel bei.

N. So wie das Streben nach Titeln nur ein Mißtrauen verräth, durch eigenen innern Werth etwas zu gelten, werden künftig nur ſelten noch Geſuche um Titelverleihungen an Uns gebracht werden; beſonders da Wir hiermit erklären, daß Wir im Staatsdienſte, nur in dem einzigen Falle, wo Dienſte ohne eigentliche Stelle, wie z. B. bei Spezial-Aufträgen, außerordentlichen Miſſionen ꝛc. ſtatt finden, Titel zu verleihen Uns vorbehalten.

O. Außer dem Staatsdienſte jedoch, wo beſondere Staats-Rückſichten Uns Titelverleihungen anrathen, behalten Wir Uns, ſolche an verdiente In- und Ausländer zu ertheilen, hiermit ausdrücklich vor. Jedoch erneuern Wir auch hier die Vorſchrift, daß bei einer nachher ſtatt findenden Anſtellung der ertheilte Titel durch jenen der Dienſtſtelle erſetzt wird.

Nach dieſen Normen glauben Wir nun Rang und Titel auf ihre einfache Natur zurückgebracht, dadurch Unſerm Staatdienſte wohlthätige Einflüſſe bereitet, und die öffentliche Meinung von der Würdigung Unſerer Diener berichtigt zu haben.

Wird man vollends aufhören Rang und Titel, welche nur dem öffentlichen Leben, und in dieſem den Dienern nur — nicht ihren Frauen — angehören, in das Privatleben überzutragen, ſo wird der geſellige Umgang eine freiere Bewegung, die äußere Cultur wird leichtere Formen zum Vortheile der innern gewinnen; — und ſo mögen denn — was Wir ſehnlich wünſchen, alle Nachtheile des Titelweſens aus Unſern Staaten verſchwinden!

Wir erwarten, daß dieſe Verordnung nach der Reinheit Unſerer Geſinnungen werde geehrt werden, und Wir machen die Staatsbehörden noch beſonders verbindlich, in Ihren Anträgen an Uns ſich hiernach ſchuldigſt zu achten und die einlaufende Geſuche zu verbeſcheiden.

Dieſe Verordnung ſoll nicht nur durch das Regierungs-Blatt, ſondern auch durch die Provinzial-Blätter ſogleich bekannt gemacht werden. Hieran geſchieht Unſer Wille: Gegeben Karlsruhe am 5. Juli 1808.

Carl Friedrich.

(L. S.)

vdt. E. Frhr. von Dalberg.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl.

vdt. E. Fein.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches Provinzialblatt | 1808 | Nr. 40 | S. 349. |
| Mittelrheiniſches „ | 1808 | „ 39 | „ 189. |
| Niederrheiniſches „ | 1808 | „ 41 | „ 229. |

## Nr. 241.

## Organiſation der oberſten Staatsbehörden.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Die Reihefolge der wichtigſten Veränderungen, welche die Auflöſung der Verfaſſung des deutſchen Reichs und die Bildung des Rheiniſchen Bundes herbeigeführt haben: die Einverleibung ſo verſchiedenartiger Lande in Unſern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlaſſenen Conſtitutiv-Verordnungen, beſonders derjenigen vom 20. März vorigen Jahrs, Verfügungen nothwendig ſind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entſprechenden Verwaltungsformen; die jüngſten Vorgänge endlich in den beiden größern Bundesſtaaten Baiern und Weſtphalen, ſprechen das Bedürfniß ſtärker als je aus, Unſerm Großherzogthum eine Grundverfaſſung und zweckmäßigere Verwaltungs-Ordnung zu geben.

Wir ſind daher entſchloſſen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatiſche Grundſätze, welche dem Geiſte der Zeit entſprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß, nach Inhalt der darüber bereits erlaſſenen Reſcripte, die verſchiedenen Provinzial-Geſetzgebungen aufgehoben, und der Code Napoleon, als das vorzüglichere Reſultat geſetzgebender Weisheit, mit einziger Rückſicht auf die, wegen der Landeseigenheiten nothwendigen Modifikationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommiſſariſchen Eigenthums-Verhältniſſe, eingeführt werde. Wir wollen, daß mit Anfang des Jahrs 1809 dieſe Einführung ſtatt finde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges, auf richtigen Verhältniſſen beruhendes Abgabeſyſtem gegründet, durch Tilgung der durch die Kriegsverhältniſſe angewachſenen Schuldenmaſſe den Staats-Credit erhoben, und mittelſt einer Landes-Repräſentation, wie ſie in Weſtphalen und Baiern eingeführt worden, das Band zwiſchen Uns und dem Staatsbürger noch feſter, wie bisher,

geknüpft wiſſen. Wir wollen, daß mit dem Geiſte der Humanität und des Rechts, welcher — Wir können es mit inniger Beruhigung ſagen — ſeit ſechs Jahrzehenden Unſere Regierungshandlungen geleitet hat, auch in dem Getriebe der Verwaltungszweige mehr Einheit und Zuſammenhang, in den Geſchäftsformen eine größere Einfachheit, und in der Vollziehung die mögliſchſte Schnelligkeit und Kraft hervorgehe. Dieß ſind die aus dem Gefühle der Unſerer Regentenpflicht hervordringenden Wünſche, und es iſt das Reſultat reifer Betrachtungen, wenn Wir Uns bewogen ſehen, nach dem Gehalt und der Wichtigkeit derſelben Folgendes zu befehlen.

Wir heben das bisher beſtandene Geheimeraths-Collegium, als oberſte Staatsbehörde, hiermit völlig auf, und die Centralverwaltung des Staates theilt ſich, mit Rückſicht auf das Reſcript vom 20. Merz vorigen Jahrs,

I. In fünf Miniſterial-Departements, nämlich:

1) Der Juſtiz.

2) Der auswärtigen Verhältniſſe.

3) Des Innern.

4) Der Finanzen.

5) Des Kriegsweſens.

Die Geſchäfts-Sphäre eines Jeden, und die darin zu beobachtende Ordnung wird durch ein eigenes, das vorige erläuterndes Reſcript vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen aber hört die bisher ſtatt gefundene Collegial-Form der Departements auf. Es wird jedem Miniſterial-Departement ein Miniſter vorgeſetzt, ihn ſupplirt bei deſſen Verhinderung oder Abweſenheit der erſte vortragende Referent, welcher den Titel eines Miniſterial-Direktors trägt. Den Departements werden ſo viele Referenten beigegeben, als die Maſſe der Geſchäfte es erfordert. Sie tragen den Titel Geheime Referendarien. Mehrere Miniſterien können in Einer Perſon vereinigt ſeyn.

II. Um Unſere höchſte Perſon bilden Wir einen Kabinetsrath. Mitglieder deſſelben ſind, außer den weiter unten genannten, die dazu durch ſpeziellen Auftrag einberufenen Individuen. Sie tragen den Titel von Staatsräthen. Jenen

außer Unſerer Reſidenz angeſtellten, aber zu Kabinetsarbeiten einberufenen Staatsräthen wird ein Erſatz für Reiſe und Dauer der Anweſenheit regulirt. Im Fall der Miniſter eines Departements den Zutritt erhält, ſo hat ihn zugleich bei etwaiger Verhinderung der ihn ſupplirende Direktor. Im Fall der Staats- und Kabinets-Miniſter, oder der Kabinetsdirektor abweſend oder verhindert ſind, werden dieſelben durch Unſern ſpeciellen Auftrag ſupplirt. Der Kabinetsrath wird durch Uns ſelbſt, bei Unſerer Abweſenheit oder Verhinderung von dem Kabinets-Miniſter oder Direktor präſidirt. Der Staats-ſekretär hat die Aufſicht und Leitung der Kanzlei. Alle Angelegenheiten, welche vor Unſre höchſte Perſon zu bringen ſind, alle Verfügungen, welche auf Unſere beſondern Befehle veranlaßt werden, gehen durch den Kabinetsrath. Derſelbe hat wöchentlich zwei Sitzungen. Jeder Chef eines Departements, welcher in dieſelben zu ſchnellerer Erledigung eines Geſchäftsgegenſtandes berufen wird, hat den Vortrag deſſelben, und kann den einſchläglichen Referenten mit ſich bringen. Alles was aus den Departements in den Kabinetsrath kömmt, geht in Berichtsform, mit Ausſchluß der Haupt-Akten, wo es nothwendig iſt. Bei Unſerer Anweſenheit im Kabinetsrath ſind die Stimmen der Mitglieder deſſelben berathſchlagend, in Unſerer Abweſenheit nach der Mehrzahl entſcheidend. Bei gleichen Stimmen giebt der Kabinets-Miniſter den Ausſchlag. Jedoch ſind Uns die gefaßten Beſchlüſſe vorzulegen. Alle Ausfertigungen des Kabinetsraths werden von dem Staats- und Kabinets-Miniſter unterzeichnet, und von dem Staats-Sekretär contraſignirt. Jene Ausfertigungen, welche öffentlich kund gemacht und mit Unſerer höchſten Unterſchrift begleitet seyn müſſen, werden von dem Staats- und Kabinets-Miniſter contraſignirt. Der Staats- und Kabinets-Miniſter trägt Uns jene Beſchlüſſe vor, welche in Unſerer Abweſenheit gefaßt worden, und Unſere höchſte Sanction erfordern.

III. Zur Vorbereitung der Gegenſtände von größerer Wichtigkeit, Entwerfung von Grundgeſetzen und Hauptverordnungen nach ihren Grundzügen; beſonders was Auflagen und

Finanzgeſetze, Landesverfaſſung u. ſ. w. betrifft, ſo wie die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter von jeder Klaſſe entſetzt, oder vor Gericht geſtellt werden ſoll? — conſtituiren Wir einen Staatsrath. Staatsräthe ſind in Zukunft alle Mitglieder des Kabinetsraths, die Staatsminiſter, die Miniſterial-Direktoren, der Vorſtand des Ober-Kirchenraths, die Präſidenten der Landeskollegien und ihre Direktoren. Mit Ausnahme der Staatsräthe im Kabinet und der Staatsminiſter können die übrigen nur dann in den Sitzungen erſcheinen, wenn ſie berufen werden. Staatsräthe ſowohl, als jeder andere Staatsdiener, können aber vor fünfjährigem Dienſt auf keine lebenslängliche Anſtellung Anſpruch machen; keiner endlich kann wegen Verſetzung einen Anſpruch erheben; Wir verſprechen denſelben jedoch, daß bei Verſetzungen in finanziellen Verhältniſſen ohne rechtliches Urtheil Niemand zurückgeſetzt werden ſoll.

Der Staatsrath wird durch Uns auf Unſern Befehl, oder mit Unſerer Genehmigung durch den Staats- und Kabinets-Miniſter zuſammenberufen, durch Uns oder durch Unſern Staats- und Kabinetsminiſter dirigirt, wobei der Staatsſekretär das Protokoll führt.

Mitglieder dieſes Staatsraths ſind:

1) Ordentliche: die Departemental-Miniſter, oder die ſie supplirenden Direktoren, ferner die Staats- und Kabinets-Räthe.

2) Außerordentliche Mitglieder: jene Referenten, welche den Betreff bearbeitet haben.

Den ſucceſſionsfähigen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauſes männlichen Geſchlechts, wenn ſie das achtzehnte Jahr erreicht haben, ſteht es zu, den Staatsrath zu beſuchen, und derſelbe wird Ihnen, wenn ſie anweſend ſind, angeſagt. Auſſerdem hat auch der nächſte Erbe des Großherzoglichen Hauſes das Recht, jeder Sitzung des Kabinetsraths beizuwohnen.

Es iſt Unſer höchſter Wille, daß die im Staatsrath zur Deliberation genommenen Fragen nach der Mehrzahl der Stimmen entſchieden werden ſollen, wobei die Referenten nur vota deliberativa haben. Die Ausfertigungen in Folge

der Beſchlüſſe des Staatsraths gehen in das Kabinet zur Unterſchrift und Vollziehung zurück.

Zu denen in dieſer neuen Organiſation benannten Stellen ernennen Wir:

## I. Für das Kabinets-Miniſterium.

Kabinets-Miniſter: Den Geheimen Rath, Freiherrn von Gemmingen zu Bonfelden.

Kabinets-Direktor: proviſoriſch, Unſern Geſandten am Kaiſerlich Franzöſiſchen Hofe und ſeitherigen Geheimen Rath Freiherrn von Dalberg.

Staatsrath und Staatsſekretär: Den ſeitherigen Geheimen Hofrath von Schmiz.

Zu dem Kabinetsrath berufen Wir:

Den ſeitherigen Geheimenrath und jetzigen Miniſterial-Direktor Hofer.

Den ſeitherigen Geheimenrath und jetzigen Staatsrath Klüber; Bis derſelbe ſeine angefangenen Vorleſungen auf der Univerſität Heidelberg beendigt hat und an Unſer Hoflager eintritt, den ſeitherigen Geheimenrath Fein.

Zu Kabinets-Sekretärs: Den ſeitherigen Advokaten Fein.

Den ſeitherigen Legationsſekretär Bouginé.

Für das Bureau: Den bisherigen Geheimen Sekretär Kiſtner.

Den ſeither bei der Kabinets-Kanzlei angeſtellten Sekretär Weiß.

Den Rechtskandidaten Büchler.

## II. Für das Departement der Juſtiz.

Miniſter: Unſern ſeitherigen Juſtiz-Miniſter Freiherrn von Gayling.

Miniſterial-Direktor: Unſern ſeitherigen Geheimenrath Brauer.

Geheime Referendarien: Unſere bisherigen Geheimen Räthe Reinhard, Fein, Oehl, und den ſeitherigen Geheimen Referendär Wohnlich.

Das Sekretariat und die Kanzlei behalten das bei dem ſeitherigen Juſtizdepartement des aufgehobenen Geheimenraths-Collegii beſtandene Perſonale, nämlich

Miniſterial-Sekretär: Walther.
— Kanzlei-Praktikant Eichrodt.
— Expeditor Klein
— Regiſtrator Klein.
— Kanzliſten Strohmeyer.
— — Solliwa.
— — Krieger.
— Kanzleidiener Ludwig.

III. Für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Miniſter: Unſern ſeither dieſem Departement vorgeſtandenen Miniſter, Freiherrn von Edelsheim.
Miniſterial-Direktor: Unſern ſeitherigen Geheimenrath Meier.
Geheime Referendarien: Unſere ſeitherigen Geheimen Räthe Herzog und Wieland.
Miniſterial-Sekretär: Den Legationsrath Gerſtlacher.
Kanzlei-Praktikanten: von Roggenbach.
Regiſtrator: Cruſius.
Expeditor: Krauth.
Kanzliſten: Herbich und
Barbiche.
Kanzleidiener Bauer, Vater und Sohn.
Zu beſondern Aufträgen ſollen, wie bisher, die Geheimen Legationsräthe Hauber, Tiſſot, Groos und von Helmſtädt beſtimmt bleiben.

IV. Für das Departement des Innern.

Miniſter: Unſern ſeitherigen Hofrichter in der Provinz Unterrhein, Freiherrn von Hacke.
Miniſterial-Direktor: Unſern ſeitherigen Geheimenrath Grafen von Benzel-Sternau.
Geheime Referendarien: Unſern ſeitherigen Geheimen Rath Eichrodt.
Den ſeitherigen Geheimen Rath Hertzberg.
Den ſeitherigen Geheimen Referendär Sensburg.
Den ſeitherigen Geheimen Referendär von Gulat.
Den ſeitherigen Geheimen Hofrath von Zyllnhardt.

Miniſterial-Sekretärs: Den ſeitherigen Regierungsrath Uhrhan. Die ſeitherigen Geheimen-Sekretärs Roth und Dahmen.

— Regiſtrator: Wollſchläger.

— Regiſtratur-Canzliſt: Braunagel.

— Expeditor: Jakobi.

— Kanzliſten: Weiß.
Oeſterle.
Hugo.

— Kanzleidiener Eiſen.

### V. Für das Departement der Finanzen.

Miniſter: proviſoriſch, Unſern Geſandten am Kaiſerl. Franzöſiſchen Hof, Freiherrn von Dalberg.

Miniſterial-Direktor: Unſern ſeitherigen Geheimen Rath Hofer.

Geheime Referendarien: Die ſeitherigen Geheime-Referendarien Kloſe, Holzmann, von Stöcklern.

Den ſeitherigen Geheimen Finanzrath von Lamezan.

Den ſeitherigen Geheimen Rath Fiſcher für die Militär-Gegenſtände.

Den ſeitherigen Oberforſt- und Bergrath Volz für das Bergweſen.

Miniſterial-Sekretärs: Den ſeitherigen Kanzlei-Rath Heidenreich. Die ſeitherigen Geheimen-Sekretärs Nebenius und Reinhard.

Ober-Reviſoren: Die ſeitherigen Kammer-Räthe Walther und Gyſer.

Reviſor: den ſeitherigen Reviſor Kiſtner.

Regiſtrator: Leuchtlen.

Regiſtratur-Acceſſiſt: Ziegler.

Kanzliſten: Dollhofen.

— Gehres.

— Hörlin.

— Krieger.

— Liſſignolo.

Kanzleidiener: Nothhardt.

Dem Departement der Finanzen iſt ſubordinirt:

Die General-Forſt-Kommiſſion.

Wir ſtellen derſelben als Forſtdirektor voran:
Den ſeitherigen Ober-Forſt-Meiſter von Kettner,
und ernennen zu Mitgliedern derſelben:
als Oberforſträthe: Den Oberforſtmeiſter von Wallbrunn,
Den Forſtrath Laurop und
Den Forſtmeiſter Jägerſchmidt in Gernsbach.

Correſpondirende Mitglieder derſelben ſind:
Der ſeitherige Geheime Hofrath Gmelin.
Ober-Forſt-Rath Gatterer, Profeſſor in Heidelberg.
Ober-Berg-Rath Ehrhardt zu Raſtatt.
Gartenbaudirektor Zeyher zu Schwezingen.

Das Sekretariat ſoll wie bisher durch den Praktikanten Walther verſehen werden.
Regiſtrator: Thill.
Expeditor: Kempf.
Kanzliſt: Zittel.
Kanzleidiener: Pfann.

Dem Departement des Innern ſind untergeordnet:

A. Die General-Studien-Kommiſſion.

Wir beſetzen ſie hiermit mit demſelben Perſonale, aus welchem ſie bisher beſtanden, nämlich:
für das Direktorium, mit dem Miniſterialdirektor vom Departement des Innern, dem Grafen von Benzel-Sternau.
Als Räthen, mit dem Geheimen-Referendär Eichrodt von demſelben Departement und den Kirchenräthen Sander, Ewald und Brunner.
Das Sekretariat ſoll von dem Miniſterial-Sekretär Roth, wie bisher, verſehen werden.

B. Die General-Sanitäts-Kommiſſion.

Wir ernennen dabei

Zum Direktor: Unſern ſeitherigen Geheimenrath Schrickel.

Zu Mitgliedern, als Medicinalräthe:

Den ſeitherigen Oberhofrath Schweickhardt, in der Eigenſchaft eines Vicedirektors.

Den ſeitherigen Geheimen-Hofrath Maler.

Den ſeitherigen Geheimen-Hofrath Flachsland.

Den ſeitherigen Geheimen-Hofrath Gmelin.

Den Regierungsrath von Türkheim.

Die Medicinalräthe Zandt und Herbſt,

und den Kammerrath Vierordt.

Das Sekretariat hat der Miniſterial-Sekretär Dahmen wie bisher fort zu verſehen.

Dem Departement des Innern iſt ferner untergeordnet:

### C. Die General-Staats-Anſtalten-Direktion.

Wir ernennen

Als Direktor derſelben: Unſern ſeitherigen Geheimen-Rath Reinhard.

Zu Mitgliedern: Den Geheimen-Referendär Eichrodt vom Departement des Innern.

Den ſeitherigen Geheimen-Hofrath Wielandt.

Den Kammerrath Kaufmann.

Zum Reviſor: Den Rechnungsrath Gebhardt, zugleich Brandverſicherungs-Reviſor.

Secretär: Becker.

Kanzliſt: Müller.

Kanzleidiener: Elber.

## VI. Für das Kriegs-Departement.

Ernennen Wir

Zum Miniſter: Unſern General der Cavallerie Freiherrn von Geuſau.

Beigegeben ſind: Der Geheimereferendär im Finanzdepartement und General-Auditeur Fiſcher.

Der General-Major Stockhorn von Stareyn.

Der Obriſtlieutenant Stolze.
Der Kriegsrath und Oberkriegs-Commiſſär Reich.
Der Kriegsrath Fröhlich.
Der Obriſtlieutenant von St. Julien.
Der Major und Regierungs-Commiſſär Fleck.

Für das Kriegs-Commiſſariat und Zahlamt:
Kriegs-Commiſſär Hauer.
" " Obermüller.
Controlleur der Kriegskaſſe, Herrmann.
Kriegs-Zahlmeiſter, Mozer.

Für das Sekretariat: Miniſterial-Kriegs-Sekretär Brieff.
Sekretär Eckardt.
Regiſtratoren: Beck, und von Pfeiffer.
Kanzleidiener, Mez.

Wir verſehen Uns, daß in Folge des bisher bewieſenen Dienſteifers und des Unſern höchſten Vorſchriften gebührenden Gehorſams ein jeder der hier aufgerufenen Staatsdiener ſeinem neuen Dienſtverhältniſſe mit Eifer entgegen gehen, und ferner ſeine Kräfte dem allgemeinen Wohl widmen werde. Sollte aber irgend einer unter denſelben dieſe erneuerte Anſtellung in ſeine häuslichen Verhältniſſe zu nachtheilig eingreifend achten; ſo wollen Wir zwar ſeinen im Wege der Ordnung anzubringenden ſchicklichen Vorſtellungen nach aller Billigkeit das Gehör gerne geſtatten: Er hat aber indeſſen die ihm angewieſene neue Stelle ſogleich, unter dem Verluſt ſeiner Activität mit halbem Gehalt für den Weigerungsfall, anzutreten, wobei Wir die Zuſicherung ertheilen, daß den Ortwechſelnden Staatsdienern die Zugskoſten nach einem billigen Maßſtab vergütet werden ſollen.

Von dem 20. Juli dieſes Jahrs an ſoll dieſe Geſchäftsbehandlung in Ausführung geſetzt werden und iſt dieſes höchſte Reſcript ſogleich durch das Regierungsblatt und durch die Provinzialblätter gehörig bekannt zu machen. Hieran geſchieht

Unſer Wille! Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Karlsruhe am 5. Juli 1808.

Carl Friedrich.

vdt. C. Frhr. v. Dalberg. (L.S.)

Auf Sr. königl. Hoheit Specialbefehl.

vdt. C. Fein.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches Provinzialblatt | 1808 | Nr. 41 | S. 353. |
| Mittelrheiniſches | „ | „ 39 | „ 191. |
| Niederrheiniſches | „ | „ 41 | „ 232. |

## Nr. 242.

## Geſchäftsordnung der obern Staatsbehörden.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

In Folge der vorgezeichneten Miniſterial-Organiſation haben Wir dieſen Obern Staatsbehörden folgenden Geſchäftskreis angewieſen:

### I. Geſchäfts-Gegenſtände.

### A. Cabinet.

Es werden in dem Cabinet bearbeitet:

1) Alle bei Serenissimo einlaufenden Depeſchen und übergebenen Bittſchriften werden dem Cabinetsminiſter zugeſtellt, und ſogleich in das Protokoll eingetragen.

2) Alle Systematica, wodurch die allgemeine Verfaſſungs- und Verwaltungs-Grundſätze feſtgeſetzt u. vorgeſchrieben werden.

3) Alle Familien- und Haus-Angelegenheiten, Hausverträge und was ſonſt noch in das Privat-Fürſtenrecht einſchlägt; es betreffe nun den regierenden Stamm oder die Nachgebornen des Hauſes, deren Appanage, Einrichtung, Verheirathung oder ſonſt perſönliche Verhältniſſe derſelben.

4) Alle Hofordens- und Civil-Uniforms-Angelegenheiten.

5) Alles Hof- und Staats-Ceremoniel.

NB. Iſt darüber mit der einſchlägigen Hofbehörde zu communiziren.

6) Die Direktion des General-Landes-Archivs.

7) Die Aufſicht und Leitung des jährlich zu publizirenden Staats-Handbuches.

8) Die Angelegenheiten der dem Hof angehörenden Kunſt-Anſtalten, als: Bibliotheken, Kunſtſammlungen, Theater — überhaupt was die bildenden Künſte betrifft.

## B. Juſtiz-Miniſterium.

Der Geſchäftskreis des Juſtizminiſters umfaßt:

1) Die ganze Rechts- und Straf-Geſetzgebung.

2) Alle Grenz- und Hoheits-Verhältniſſe gegen das Ausland ſowohl als mit den Standes- und Gutsherren.

Dieſe Gegenſtände benehmlich mit dem Departement des Innern, und inſoferne es diplomatiſche Verhandlungen betrifft, mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

3) Die Oberaufſicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande und über die geſammte Verwaltnng der Streit- und Strafgerechtigkeits-Pflege.

4) Die Beſetzung aller Stellen im Juſtiz-Fache mit den dazu gehörigen Individuen. Findet ſich die Stelle eines Juſtizbeamten mit einer andern vereinigt, ſo hat das Juſtizdepartement den erſten Antrag zu machen.

5) Alles, was die Leitung der Gerichts-Polizei, ferner das Tax-, Sportel-, Stempelpapier-, Notariats- und Depoſiten-Weſen betrifft.

6) Die zur regentamtlichen Cognition erwachſenden perſönlichen und Familien-Angelegenheiten der Standesherren und des Land-Adels.

7) Alle Lehen-Sachen, es ſeyen Thron-, Ritter- oder Kammer-Lehen.

8) Die Aufſicht über die einzurichtenden Landtafeln oder Erbkauf- und Hypotheken-Bücher, über kanzleiſäßige Güter und über das Creditweſen der Kanzleiſäßigen.

9) Alle bisher von dem Polizeidepartement bearbeiteten

Religions-Gegenſtände, wohin die Oberaufſicht über den Landes-Biſchof und deſſen Vicariat, ſo wie über die proteſtantiſchen Conſiſtorien gehört.

C. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zum Geſchäftskreis dieſes Departements gehören:

1) Alle diplomatiſchen Angelegenheiten, als: Verhältniſſe mit auswärtigen Souveränen, Traktaten, Kriegs- und Friedensſachen, rheiniſche Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit Geſandten und Agenten auswärtiger Höfe, Vorſtellung bei Staats-Audienzen.

2) Die Anſtellung der Geſandten bei fremden Höfen, und Vorſchlag des Geſandtſchafts-Perſonals.

3) Alle Anſtellungen und Beförderungen der dieſem Departement angehörigen, oder ihres Dienſts wegen unter deſſen Geſchäftskreis geeigneten Perſonen.

4) Alle Grenz- und Hoheits-Streitigkeiten, welche durch das Departement des Innern und der Juſtiz bearbeitet worden, und worüber durch dieſe Departements diplomatiſche Verhandlungen eingeleitet werden müſſen.

D. Inneres Departement.

Das Departement des Innern begreift:

1) Die Oberaufſicht über die den Standes- und Gutsherren überlaſſenen Gerechtſame und über ihre dazu angeordneten Stellen; mithin die Handhabung ihrer Freiheit und der über ſie beſtehenden Oberherrlichkeit.

2) Die abgeforderten Anträge über die Ertheilung von Adelsbriefen, Charakteriſirung einzelner Staatsbürger, die nicht ſchon Diener ſind ꝛc.

3) Die Ehe-Polizei und alles was die Eingehung oder Auflöſung der Ehe betrifft.

4) Alle die das Schulweſen in ihren Abſtufungen betreffenden Einrichtungen.

5) Sorge für alle dahin ſich beziehenden Anſtalten und Inſtitute.

6) Sämmtliche die allgemeine Landes-Polizei, als Bevölkerungsliſten, Volkszählungen ꝛc. betreffenden Gegenſtände.

7) Alles was die Aufnahme oder Entlaſſung der Unterthanen, Aufenthalts-Geſtattung für Fremde, Vereigenſchaftung zu dieſer oder jener Freiheit, deren Verleihung und Einweiſung in die dießfallſigen Schranken betrifft.

8) Die Grenz- und Markungs-Polizei, benehmlich mit dem Juſtizdepartement, wenn Colliſionen entſtehen.

9) Die Geſundheits-Polizei mit der Aufſicht über die General-Sanitäts-Commiſſion und alle dahin einſchlagenden Commiſſions- und Staats-Anſtalten.

10) Die Feuer-Polizei- und Brandverſicherungs-Anſtalt.

11) Die Straßen-Polizei, Schiffahrtsſachen und Strombau-Polizei.

Der Straßenbau in Hinſicht ſeines Aufwandes gehört dem Finanzdepartement zu, mit welchem darüber zu communiziren iſt.

12) Zunft- und Gewerb-Polizei-Sachen.

NB. Da die Verhältniſſe des Handels in Hinſicht ſeines Ertrags für den Staat dem Finanzdepartement untergeben ſind, ſo findet für die Zunft- und Gewerb-Polizei-Gegenſtände künftig Rückſprache mit dem Finanz-Miniſterium ſtatt.

13) Die Armen-Polizei, die Verſorgung der Dürftigen und alle dahin ſich beziehenden Anſtalten.

14) Die Sicherheits-Polizei mit allen dahin einſchlägigen Staatsregeln.

15) Alle Oberpflegſchafts-Angelegenheiten der Gemeinden, mit Ausnahme deſſen, was die Finanzverwaltung der Gemeinheiten betrifft. Die zu entwerfenden Tabellen und Budjets werden durch das Departement des Innern bearbeitet, welches dieſelben für jedes Jahr dem Finanzminiſterio zu übergeben hat.

16) Die Aufſicht auf alle Regierungs-Collegien oder Polizeiſtellen in den Provinzen, ſo wie der Vorſchlag ihrer Beſetzung.

## E. Finanz-Departement.

Das Finanz-Departement hat die Aufſicht und Leitung:

1) Ueber alle direkten Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung auf die einzelnen Staatsbürger.

2) Ueber alle indirekten Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung, über Land- und Waſſerzölle, Acciſen-, Brücken- und Weggelder ꝛc.

3) Ueber ſämmtliche Domänen und Regalien, Berg- und Münz-, Forſt- und Salinenweſen mit einbegriffen.

4) Ueber die Verausgabung der Staats-Einkünfte ſowohl zur Staats-Regierung als Hofhaltung.

5) Ueber die bei den Provinzial-Stellen in Finanz- und Cameral-Sachen vorkommenden Betreffe.

6) Ueber die Beſetzung der Cameral-Stellen, ſowohl Provinzial-Kammern als Unter-Behörden.

7) Die Oberaufſicht über die General-Landeskaſſe ſowohl, als auch die Provinzialkaſſen.

8) Den erſten Vortrag über die Verbeſſerung der Verwaltung der Staats-Einkünfte und Beſchränkung der darauf ruhenden Ausgaben.

9) Die Oberaufſicht über Agrikultur, Fabriken, Manufakturen, überhaupt die oberſte Leitung des Commerzes, der Induſtrie und der Gewerbe, wobei mit dem Departement des Innern ſich zu benehmen iſt.

10) Die Direktion über den Waſſerbau, ſämmtliche Chauſſeen, Straßen und Brücken.

11) Den Vortrag über alle Beſoldungen, Penſionen und ihre ſtaatsmäßige Feſtſetzung, wobei mit den einſchlägigen Departements Benehmung ſtatt findet.

12) Die Oberverwaltung des Finanzweſens der Gemeinheiten, folglich die Aufſicht auf vortheilhafte Bewirthſchaftung ihrer Güter und Gefälle, auch Bürgerkaſſen und Güter, ſo den Magiſtraten und Vorſtänden überlaſſen ſind, ferner die Berechnung und Erhebung ſämmtlicher Einnahmen und ihrer Verwendung.

13) Die Oberaufſicht und Leitung des ganzen Rechnungs-

weſens, wozu eine allgemeine Reviſionskammer errichtet werden ſoll.

14) Die Mitberathung in Militär-Lieferungs-Gegenſtänden und die Ober-Reviſion des Militär-Rechnungsweſen.

15) Dem Finanzminiſter liegt ferner ob, die Etats der Aemter, der Provinzen und der Haupt-Staatseinnahmen und Ausgaben jährlich vorzulegen.

F. Kriegs-Miniſterium.

Das Kriegs-Miniſterium hat den ihm angewieſenen Geſchäftskreis, indem ihm die Bearbeitung alles deſſen obliegt, was das Truppenkorps des Großherzogthums angeht — folglich die Leitung aller dahin ſich beziehenden Gegenſtände. Die Comptabilität des Kriegs-Schatzes wird ſeiner Zeit der allgemeinen Rechnungskammer übergeben werden, wann ihre Bildung näher geordnet iſt.

II. Geſchäftsordnung der obern Departements.

Cabinets-Miniſterium.

Der Cabinets-Miniſter führt

a. Das Direktorium in dem Cabinets-Rath.

b. Erbricht alle in das Cabinet einlangenden Depeſchen und Anträge der höhern und niedern direktiven Stellen, welche in Zukunft „An das Großherzoglich Badiſche Cabinets-Miniſterium" zu adreſſiren ſind.

Solche Betreffe, welche an Se. Königliche Hoheit allein gebracht werden ſollen, werden unter Höchſtdero Aufſchrift abgeſchickt, jedoch ſind die weiter unten bemerkten Vorſchriften zu beobachten:

c. Der Cabinets-Miniſter läßt das praesentatum darauf ſetzen.

d. Dieſelben werden in ein eigenes Protocollum rerum exhibitarum eingetragen.

e. Alle an Serenissimum direkt eingelangten Depeſchen und exhibita werden dem Cabinets-Miniſter zugeſtellt, um ſie gleichmäßig präſentiren und eintragen laſſen zu können.

f. Alles, was bei dem Cabinet einkömmt, wird von dem Miniſter unter die Staats-Räthe vertheilt.

g. Welche die Verträge der Departements mit den Akten genau zuſammenzuhalten, und ſolche in Gegenwart Serenissimi pünktlich aber concise vorzutragen und ihr Gutachten beizufügen haben.

h. Wird das Gutachten von Serenissimo genehmigt, ſo hat der am Protokoll ſitzende geheime Cabinets-Sekretär die Expedition zu fertigen, ſolche vorderſamſt dem Reſpicienten und ſodann dem Miniſter zur Reviſion und Signatur vorzulegen.

i. Ueber die in dem Cabinet genommenen Beſchlüſſe wird ein Protocollum Resolutorum gefertigt, in ſolchem die Exhibiten-Nummer bemerkt, und die contenta resolutionis kurz aber deutlich eingetragen.

k. In dem Reſolutions-Protokoll wird aber bei der Nummer der Name des vortragenden Reſpicienten bemerkt, um, wenn die Sache recurrirt, ſie dem vorigen Referenten zutheilen zu können. Die Reſolution ſelbſt trägt daher die in dem Protokolle bemerkte Nummer.

l. Von Morgens neun Uhr bis zur Mittagsſtunde, und von zwei Uhr Nachmittags bis Abends ſechs Uhr, muß einer der geheimen Cabinets-Sekretäre auf dem Bureau anweſend ſeyn.

m. Es werden dabei drei Kanzliſten angeſtellt, wovon Einer immer anweſend ſeyn muß.

n. Für die Ausfertigung und Abſchreibung der Expeditionen ſind die geheime Cabinets-Sekretäre reſponſabel, ſie halten darüber ein eigenes Verzeichniß.

o. Dem Cabinets-Miniſter ſteht frei, von den einkommenden Sachen diejenigen, welche er ihrer Wichtigkeit nach dazu geeignet findet, ſelbſt vorzutragen.

p. Ihm liegt ob, darauf zu ſehen, daß nichts zurück bleibe, ſondern von einer Woche zur Andern aufgearbeitet werde.

q. Von einer Seſſion zur andern müſſen die Expeditionen geliefert und am Ende jeder Woche das Protocollum Resolutorum der vorigen Woche vorgelegt werden, welches der Miniſter und der Staats-Secretär unterſchreiben.

r. Dem Cabinets-Miniſter ſteht es frei, nach vorhergegangener Anfrage bei Serenissimo bei wichtigen Gegenſtänden den Staats-Rath zuſammen zu berufen und deſſen Gutachten zu vernehmen.

s. Dem Cabinets-Miniſter müſſen

1) Die Protocolla Exhibitorum und Resolutorum jedes Departements von drei Monat zu drei Monat vorgelegt werden, um ſich von den dort vorkommenden Gegenſtänden zu inſtruiren, und ſich von dem Fleiße der Departements zu überzeugen.

2) Dem Cabinets-Miniſter ſteht es frei, zu jeder nützlichen Anſtalt und Einrichtung die Initiative zu geben, oder immediate ſolche einzuleiten;

3) Der Staatswirthſchaft genau aufzuſehen;

4) Auf die jährliche Fertigung der Provinzial- und General-Etats zu wachen, und ſolche genau zu prüfen;

5) Die Staats-Bilancen fertigen zu laſſen und zu controlliren.

6) Jedem Staats-Rathe ſteht es frei, ſeine Gedanken über Verbeſſerungen dem Miniſter mitzutheilen. Es ſoll Niemand eine dem Staate ausgezeichnet nützliche Verbeſſerung, deren Erfolg der Erwartung entſpricht, vorgetragen haben, der daraus nicht einen beſtimmten Vortheil zu erwarten hätte.

t. Es müſſen bei dem Cabinet ſo wenig Akten als möglich geſammelt werden, aber die Reſolutionen müſſen nach der Nummer des Protocolli Exhibitorum von Jahr zu Jahr geſammelt und zuſammen gebunden werden.

Geſchäftsform der Departemental-Miniſter.

1) Die Miniſter der Departements haben die Behandlung und Leitung der ihnen untergebenen Geſchäfts-Gegenſtände, ſo wie die Reſponſabilität der durch ſie gemachten Vorſchläge und der Ausführung der ihnen zugehenden Befehle.

2) Sämmtliche Stellen in den Provinzen ſtehen, in Anſehung der Gegenſtände, die ſie behandeln, unter der Leitung der fünf Miniſterien. Das Raths- und Canzlei-Perſonale derſelben, ſo wie die auf ihre innere Einrichtung und Collegial-

Verfaſſung Bezug habenden Gegenſtände ſollen der ſpeciellen Aufſicht und Leitung des Cabinets-Miniſteriums untergeben ſeyn.

3) In Hinſicht der innern Verfaſſung dieſer Miniſterial-Departements, ſoll dieſelbe, mit Ausnahme deſſen was die collegialiſche Form der letzten Entſcheidung betrifft, wie bisher fortbeſtehen. Jeder Chef eines Miniſterii hat jedoch allein die Erbrechung der einlaufenden Betreffe, ihre Vertheilung an die Referenten und die Unterſchriften der Erlaſſe, welche von dem protokollirenden Sekretär contraſignirt werden. In jenen Geſchäfts-Gegenſtänden, in welchen an Unſer Cabinet berichtet wird, muß bei verſchiedener Meinung der Referenten mit dem Miniſter, dieſes in dem Bericht bemerkt werden. Wir machen zugleich die Miniſterien beſonders aufmerkſam, jede Gelegenheit zu vermeiden, wo durch einſeitige Verfügungen die Landesſtellen in Colliſſion mit andern ſchon erhaltenen Weiſungen gebracht werden können; es muß daher jeder Erlaß an die Landesſtellen vorher durch Cumulativ-Bearbeitung des Gegenſtandes mit den einſchlagenden Departements hinreichend geprüft und vorbereitet ſeyn. Zu dem Ende iſt es nothwendig, daß die verſchiedenen Miniſters oder Direktoren wöchentlich einmal ſich vereinigen und über den Gang der Geſchäfte überhaupt, oder über einzelne Gegenſtände Rückſprache nehmen. Dieſer Zuſammentritt ſoll bei dem Cabinets-Miniſter ſtatt finden, und das Reſultat der Beſprechung jedesmal Uns vorgetragen werden.

4) Die Vertheilung der Geſchäfts-Gegenſtände an die Referenten muß dem Cabinets-Miniſterio vorgelegt und von ihm genehmigt ſeyn; daher auch für die einmal vertheilten Geſchäftsklaſſen, ohne vorhergegangene motivirte Anzeige, kein Referent geändert werden ſoll.

5) Die Departements-Miniſter haben die Verfügung zu treffen, daß täglich einer ihrer Secretärs in dem Cabinets-Bureau bei dem protokollirenden Cabinets-Sekretär jene Betreffe, welche ihren Departements zugehen, übernimmt.

In Anſehung der bei Unſerer höchſten Perſon anzubringen-

den Beſchwerden und ſonſtiger Vorſtellungen, ſetzen Wir die im Königreich Bayern kund gemachten Vorſchriften, und zwar in folgenden Normen feſt!

a. Jeder an Uns gerichteten Vorſtellung, wenn dieſelbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, iſt dasjenige Miniſterial-Departement beizuſetzen, zu welchem der Gegenſtand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört.

Da Wir Unſern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unſere höchſte Perſon in gerechten Klagen niemals erſchweren oder verſagen wollen, ſo werden die Bittſchriften, wie ſeither, bei Unſerm Cabinet unmittelbar eingegeben; doch ſoll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt ſeyn, zu deſſen Geſchäftskreiſe der Gegenſtand derſelben gehört.

b. Sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereien dadurch zweckwidrig vervielfältigt werden, und der ordentliche Geſchäftsgang geſtört wird. Jeder muß daher mit ſeiner Bittſchrift oder Beſchwerde zuerſt an die ihm vorgeſetzte Behörde ſich wenden, und nach Verſchiedenheit der Gegenſtände bei den Landescollegien der Provinz Hülfe ſuchen.

Nur dann, wenn er allda ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geſchehen ſey, oder der Gegenſtand ſeiner Natur nach zur höhern Entſcheidung geeignet iſt, kann er bei der höchſten Stelle auf die oben bemerkte Art ſein Geſuch anbringen; jedoch immer mit Beilegung der von dem Landescollegio erhaltenen letzten Reſolution, oder derjenigen Vorſtellung, durch welche eine ſolche allda fruchtlos nachgeſucht worden iſt.

Wer dieſes außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß ſeine Bittſchrift ohne Entſchließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

c. Da Wir auch die Dienſtſtellen nicht ohne vorſchriftsmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, zu verleihen geſonnen ſind; ſo haben ſich alle diejenigen, welche erledigte Dienſte nachſuchen, unmittelbar an die berichtende Stelle zu wenden.

In andern bloßen Gnadenſachen iſt aber das Geſuch, wie ſeither üblich war, unmittelbar an Unſere höchſte Perſon zu richten. Geſetzwidrige oder unſchickliche Geſuche werden ohne weitere Entſchließung dem Supplikanten zurückgegeben und dieſe im Regierungsblatte bemerkt werden.

d. Wegen ſolchen Gegenſtänden, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entſcheidende Verfügung erlaſſen haben, ſoll Uns Niemand ohne neue Gründe mit wiederholten Eingaben behelligen.

e. Eben ſo wenig iſt es erlaubt, gegen die beſtehenden Geſetze über Recurſe in Juſtiz-Sachen und Polizei-Gegenſtänden und dergleichen Angelegenheiten ſich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsſtreitigkeiten, welche in den zuläſſigen Inſtanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgeſucht werden.

Wir werden vielmehr zur Sicherſtellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bei denen durch Judikate erſtrittenen Gerechtſame ſchützen, und deßhalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen geſtatten, wodurch die Prozeſſe verewigt, und der Zweck einer ſchnellen gründlichen und unpartheiiſchen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

f. Da Wir die Veranſtaltung getroffen haben, daß auf jede Vorſtellung, ſo ſchleunig als möglich iſt, eine geeignete und unpartheiiſche Entſchließung ertheilt werde, ſo kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn ſie ihre Eingaben mit Aufwand großer Koſten und Verſäumung ihrer Geſchäfte oder Gewerbe perſönlich überreichen und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieſer Hinſicht erneuern Wir auch die ſchon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Geſellſchaften an Uns abgeſendet werden wollen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Wir in allen dieſen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unſerer höchſten Perſon Unſern lieben und getreuen Unterthanen verſchließen wollen.

g. Damit Wir deſto mehr geſichert werden, daß wiſſentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen, beſonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgeſetzte Uns vorgetragen werden; ſo ſollen diejenigen, welche ihre Schriften nicht ſelbſt verfertigen können, die Vorſicht zu gebrauchen angewieſen ſeyn, dieſe allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beiſetzung des Deſervits, oder wo die Beiſtandsleiſtung des Advokaten nach der Natur des Geſchäfts nicht erforderlich iſt, von dem Schriftverfaſſer mit unterzeichnen zu laſſen.

Dieſe Verordnung ſoll ſogleich durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter bekannt gemacht werden. Hieran geſchiehet Unſer Wille! Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Karlsruhe am 5. Juli 1808.

Karl Friedrich.

(L. S.)

vdt. C. Frhr. von Dalberg.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Spezial-Befehl.

vdt. C. Fein.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches Provinzialblatt | 1808 | Nr. 42 | S. 359. |
| Mittelrheiniſches | „ | 1808 | „ 39 | „ 195. |
| Niederrheiniſches | „ | 1808 | Nr. 41 | S. 236. |

## Nr. 243.

## Ueber die in der Provinz Oberrhein vorhandenen milden Stiftungen, denen die Pflege und die Kur armer Kranken obliegt, wird Auskunft abverlangt.

No. 875. Nach einem Erlaſſe der Großherzoglichen Regierung des Oberrheins vom 2. Juni d. J. ſoll an Handen gegeben werden, welche milde Stiftungen, denen die Pflege und Kur armer Kranken obliegt, ſich in der dieſſeitigen Provinz befinden, ob dieſe Stiftungen irgend einen Arzt oder Wundarzt beſolden, und welchen, wie viel demſelben bezahlt werde, wie hoch ſich ihre Einkünfte belaufen, und was ſie zur Erhaltung der in ihrem Bezirke neu aufzuſtellenden Sanitätsdiener beitragen können, weil der höchſten Anordnung

zufolge die Beſoldungen derſelben zu 2 Dritteln aus den Bezirksmitteln geſchöpft werden müſſen, und hierunter nicht nur die gewöhnlichen Amts-, Kreis-, Landes- oder ſogenannten Umlagskaſſen, ſondern auch dieſe Stiftungen verſtanden werden.

Die ſämmtlichen landesfürſtlichen Ober- und Aemter, auch Magiſtrate werden daher angewieſen, dieſe Auskünfte über ſolche in ihrem Amts- und reſp. Inſpektions-Bezirke ſich befindenden Stiftungen binnen vier Wochen anher zu geben, und falls derlei Stiftungen in dem Bezirke nicht beſtehen ſollten, auch dieſes in der nämlichen Friſt anzuzeigen.

Verfügt bei Großherzogl. Kirchenökonomiekommiſſion.

Freiburg den 5. Juli 1808.

Dr. Engelberger.

Galura. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 342.

---

## Nr. 244.

## Die Einſendung der Kapitalzinſe vom Religions-, Studien- und Bruderſchafts-Fonde betr.

Die landesfürſtlichen Ober- und Aemter, ſo wie die Gefällverwaltungen werden hiemit angewieſen, die vom Religions-, Studien- und Bruderſchafts-Fonde theils ſchon eingehobenen, theils von Zeit zu Zeit eingehenden Aktivkapitalien-Zinſe ungeſäumt an die gemeinſame Religions- und Studienfonds-Kaſſeverwaltung dahier einzuſenden, und die rückſtändigen, durch Verzeichniſſe ſchon bekannt gemachten, und ſeither weiters verfallenen derlei Zinſe mit allem Ernſt beizutreiben.

Dr. Engelberger.

Baumgartner. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 342.

---

## Nr. 245.

## Verzeichniſſe der Gemeindswaldungen betr.

(R. N. 7131.) Unter Bezug auf die im Provinzialblatt

Nr. 17 Lit. C. d. J. enthaltene Verordnungen werden die, mit Einſendung ihrer Verzeichniſſe über die Gemeinds-Waldungen und Alimenten, noch rückſtehenden Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien, und Aemter, an die Genügung dieſer Verordnung innerhalb 8 Tagen andurch erinnert. Mannheim den 5ten Juli 1807.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 38 S. 209.

---

## Nr. 246.

## Generalverordnung an ſämmtliche Obervogtei- auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Dem Ober- und Amt wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem Kaiſerlich franzöſiſchen Gouvernement die Zuſicherung ertheilt worden ſey, daß künftig die in das franzöſiſche Gebiet flüchtigen dieſſeitigen Conſcribirten, nach einer von Seiner Kaiſerlich Königlichen Majeſtät zugeſtandenen vollkommenen Reciprocität, arretirt und den Großherzoglichen Behörden ausgeliefert werden ſollen. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 6. Juli 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 233.

---

## Nr. 247.

## Schuldienſtbeſetzung betreffend.

(Nr. 7217.) Nach eingelangter Großherzogl. geheimen Rathsentſchließung vom 18. v. M. Nr. 3332 ſoll in jenen Orten, wo die Gemeinden vormals zur Beſetzung eines Schuldienſtes das Wahlrecht hatten, an deſſen Stelle den Standesherrn das Präſentationsrecht eingeräumt, dagegen aber der Landesherrſchaft das Beſtätigungsrecht vorbehalten werden. Welches den ſämmtlichen Landvogteien, Ober-, Stadtvogtei- und Aemtern, dann Oberburgermeiſtereien und Gemeinden

zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Mannheim den 7. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 39 S. 213.

---

## Nr. 248.

## Aufhebung der Miſsbräuche bei den Exequien verſtorbener Geiſtlichen.

Die wegen der bei dem Ableben eines Pfarrers üblichen Leichenmahle von dem biſchöflichen General-Vikariat zu Konſtanz unterm 6. Februar 1806 entworfene Verordnung, welcher unterm 18. gedachten Monats und Jahrs das Landesherrliche Plakat ertheilt wurde, wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern auch Schulviſitatoren als allgemeines Landesgeſetz mit der Auflage, ſich genau darnach zu achten und darauf zu ſehen, daß derſelben vollkommen nachgegangen werde, andurch bekannt gemacht.

### Verordnung.

Wir haben von mehreren Seiten Beſchwerden erhalten, und ſind neuerdings auch von der hohen Landesſtelle aufmerkſam gemacht worden, daß die Exequien verſtorbener Geiſtlichen noch mit einigen Mißbräuchen verbunden ſeyen, die der Würde des geiſtlichen Standes, welcher in Allem das gute Beiſpiel geben ſoll, widerſprechen und deſſen Mitgliedern den Vorwurf zuziehen, daß ſie das Erbtheil der Armen durch ungeziemende und mit einer erbaulichen Trauer unvereinbarlichen Schmauſereien und dergleichen verkürzen.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, Nachſtehendes zur allgemeinen Richtſchnur zu verordnen:

1) In Zukunft ſollen bei den Exequien geiſtlicher Mitbrüder keine Mahlzeiten mehr ſtatt finden.

2) Es haben dabei jedesmal nur die vier nächſtgelegenen Kapitelsbrüder, welche beinahe durchgehends nicht über eine Stunde entfernt ſind, zu erſcheinen.

3) Dieſelben begeben ſich gleich nach vollendeten Exequien nach Haus, wo ſie meiſtens ſehr bequem bis auf Mittag wieder eintreffen können.

4) Auch das Einkehren in Wirthshäuſern wird bei dieſen Anläſſen als unanſtändig unterſegt.

5) Da die Abhaltung der Exequien auf ſolche Art den Kapitelsbrüdern keine oder doch nur unbedeutende Koſten verurſachen kann, ſo wird von der uneigennützigen Denkart derſelben billig erwartet, daß ſie dieſen letzten Liebesdienſt gegen ihren verſtorbenen Mitbruder unentgeldlich verrichten werden. Sollte aber dennoch der Eine oder der Andere auf eine Entſchädigung Anſpruch machen, ſo darf dieſelbe niemals einen Gulden überſteigen.

6) Die übrigen Herrn Kapitelsbrüder haben ihre ſtatutenmäßigen Verpflichtigungen für den verſtorbenen Mitbruder zu Haus zu entrichten.

7) Die Herrn Kapitelsvorſteher werden beauftragt, ſogleich für die Zukunft zu beſtimmen, welche 4 Kapitels-Brüder an jedem Ort, wenn daſelbſt ein Mitbruder verſtirbt, das Leichenbegängniß und die Exequien zu beſorgen haben ſollen, und über die genaue Beobachtung obiger Vorſchriften ein wachſames Auge zu halten. Alle und jede Herren Seelſorger, Pfarrer und Beneſiciaten haben von dieſer Verordnung eine Abſchrift zu ihren Pfründakten zu hinterlegen, und keiner iſt befugt, durch eine letzte Willensverfügung derſelben zu derogiren, indem eine hievon abweichende Diſpoſition als nichtig würde angeſehen werden.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 9. Juli 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 41 S. 209.

---

## Nr. 249.

## Die Unterordnung der ehemaligen Straſsburger Diöces unter das biſchöfliche Vikariat zu Conſtanz.

Da nach dem Wunſche und mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Verwaltung

der dieſſeits des Rheins gelegenen, ehemaligen Straßburger Diöceſe durch des Herrn Fürſten Primas Hoheit dem biſchöflichen Vikariat zu Conſtanz übertragen worden iſt; ſo werden die betreffenden Ober- und Aemter der vormaligen Straßburger Dïöces hiermit angewieſen, künftig das biſchöfliche Vikariat zu Konſtanz als die rechtmäßig bevollmächtigte geiſtliche Behörde anzuſehen und zu erkennen, und dieſelbe in ihren durch die Landesgeſetze der geiſtlichen Gewalt überlaſſenen geſetzlichen Verrichtungen zu befördern. Verordnet bei Großherzlich Badiſcher Regirung der Markgrafſchaft.

Karlsruhe den 9. Juli 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 40 S. 202.

---

## Nr. 250.

### Bekanntmachungen.

(Nr. 7022.) Nach einer eingelangten Entſchließung des großherzogl. geh. Rathskollegii Polizeidepart. vom 26ten April d. J. Nr. 2328 iſt nunmehr mit dem Abzug auch die Entrichtung der Landsfundigebühr zwiſchen der Rheinpfalz und dem Königreich Baiern, gleichwie es vorhin ſchon geweſen, aufgehoben worden; welches hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 10. Juli 1808.

Großherzogl. badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwartz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 41 S. 241.

---

## Nr. 251.

### Die Ausdehnung der wegen des herrſchaftlichen Zehendbezugs und Fertigung der Anblümungs-Verzeichniſse erlaſsenen Verordnung auf die ſtandesherrlichen Lande betreffend.

Da man beſchloſſen hat, die wegen dem landesherrlichen Zehendbezug und Fertigung der Anblümungs-Verzeichniſſe

erlaſſene, und durch das Provinzialblatt bekannt gemachte Verordnung vom 9. Juni 1807 und vom 6. Mai 1808 auch auf die ſtandesherrlichen Lande auszudehnen und in Vollziehung bringen zu laſſen; ſo wird dieſes den Rezepturen, welche in dieſen Landen landesherrliche Zehenden zu beſorgen und zu verrechnen haben, zur Nachachtung bekannt gemacht, und die ſtandesherrlichen Aemter werden aufgefordert, den Vorgeſetzten derjenigen Orte, in deren Gemarkung die Landesherrſchaft den Zehnden zu beziehen hat, aufzugeben, daß ſie die Anblümungs-Verzeichniſſe vorſchriftsmäßig fertigen und ſolche zu gehöriger Zeit den betreffenden landesherrlichen Gefällverwaltungen übergeben ſollen. Freiburg den 11. Juli 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Dutle. Haager.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 43 S. 365.

## Nr. 252.

## Die Einſendung der Verzeichniſſe über die bisher ad pios usus gezogenen Taxen.

Der oberrheiniſchen Regierung iſt ein Erlaß des Großherzoglichen Polizei-Miniſteriums vom 19. Mai d. J. G. P. D. Nr. 2779 den Bezug der Taxen ad pios usus, und des Fünftels der Unzuchts-Strafen für die milden Stiftungen betreffend, zugekommen, und von derſelben anher mitgetheilt worden, nach welchem die Schankung Sr. Königl. Hoheit eines Fünftels der Unzuchts-Strafen pro piis Fundis auf ſtandes- und grundherrliche Gebiete zum Abbruche der Einnahme der Standes- oder Grundherren, denen dieſe Abkürzung in dem Conſtitutions-Edikte nicht auferlegt worden, nicht ausgedehnet werden kann, und der Taxbezug der milden Stiftungen ohnehin wegfällt, weil in der neuen Ordnung der Dinge alle Taxen salva indemnisatione an den Großherzoglichen Fiskus gezogen worden ſeyen. Dieſes wird den

Verwaltern der milden Stiftungen zu ihrem Wiſſen und Benehmen mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß jene milden Stiftungen, welche bisher einige Taxen zu beziehen gehabt haben, mit Benennung der Tax-Rubriken und Beilegung eines legaliſirten zehnjährigen Rechnungs-Auszuges darüber binnen 4 Wochen zur weitern Einleitung für die zugeſicherte Entſchädigung anher anzuzeigen ſeyen.

Von denjenigen milden Stiftungen, über welche eine ſolche Anzeige in beſagter Friſt nicht einkömmt, wird angenommen, daß ſie bisher einige Taxen nicht zu beziehen gehabt haben, wo hingegen, wenn ſich in der Folge zeigen ſollte, daß eine oder die andere Stiftung zu einem Taxbezug bisher doch berechtiget geweſen ſey, ſich des Erſatzes wegen an die Verwaltung würde gehalten werden.

Verfügt bei Großherz. Kirchen-Oekonomie-Kommiſſion.
Freiburg den 11. Juli 1808.

Dr. Engelberger.

Baumgartner. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 43 S. 365.

---

## Nr. 253.

### Es ist Bericht darüber zu erstatten, ob in den standes- und grundherrl. Besitzungen die Krämerei- und Feuerrechte persönlich oder dinglich seyen.

(R. N. 7088.) Sämmtliche, mit Hoheits-Inſpektionen über ſtandesherrliche Diſtrikte beauftragte, und auch jene landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemter, denen grundherrliche Aemter untergeordnet ſind, werden hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen hieher berichtlich anzuzeigen, ob in den ihnen unterſtehenden ſtandes- und grundherrlichen Beſitzungen, die Krämerei- und Feuerrechte nach bisheriger Uebung perſönlich oder dinglich ſeyen, und letzternfalls, ob bei dem Uebergange eines Hauſes, worauf eine ſolche Berechtigung ruhet, von einem Beſitzer auf den andern eine beſondere Be-

willigung zu deren Transferirung ertheilt zu werden pflege, auch welche Taxen und Sporteln für dergleichen Uebertrags-Bewilligungen angeſetzt worden ſeyen.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 12. Juli 1808.

Freiherr v. Wechmar.

Stirkler.

Frhr. von Neveu. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 373.

---

## Nr. 254.

### Das perſönliche Ueberbringen der Amtsberichte durch die Parthieen betreffend.

Da das Anmelden von Perſonen, deren Sachen bei hieſiger Großherzoglicher Regierung angebracht ſind, nicht nur täglich überhand nimmt, ſondern ſogar ſolche von einigen Ober- und Aemtern ſelbſt anher geſchickt, und ihnen die Berichte mitgegeben werden; hierdurch aber weder eine mehrere Beſchleunigung, noch ſonſt ein Vortheil erzielt, im Gegentheil dadurch die dießſeitige Behörde nur unnöthiger Weiſe behelliget, und für die betreffenden Perſonen ein vergeblicher Zeit- und Koſtenaufwand verurſacht wird; ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtlichen Ober- und Aemtern, und Magiſtraten, ſowohl zu ihrem eigenen Benehmen, als zur Verſtändigung ihrer Untergebenen nachdrücklichſt aufzugeben und zu verordnen:

1) Daß ſie in keinem Falle den Parthieen ſelbſt die Berichte zuſtellen, und ſie mit ſolchen anher ſchicken, ſondern, daß ſie dieſe Berichte im vorgezeichneten ordentlichen Wege einſenden ſollen, als auf welchen allein ſodann auch die Reſolution an ſie erfolgen wird.

2) Daß jeder Unterthan, der etwas dahier vorzubringen hat, ſich mit dieſem ſeinem Geſuche bei ſeiner unmittelbaren Amtsbehörde melden, und dieſe alsdann daſſelbe mittelſt Be-

richts einbefördern, auch die allenfallſige Erinnerung der Sache nur durch ſein Amt bewirken laſſen, übrigens aber zu Hauſe die Reſolution ruhig abwarten ſolle, ohne ſich ſelbſt hieher zu begeben, welches ihm doch nichts nützen würde.

3) Daß in allen Fällen, wo etwa gegen eine amtliche Verfügung der Rekurs auher ergriffen, oder ſonſt eine Beſchwerde geführt wird, von dem Rekurrenten entweder ſeine Beſchwerde bei Amt zu Protokoll gegeben werde, welches dann dieſes unverzüglich mit ſeinem Bericht und ſämmtlichen einſchlagenden Akten vrrzulegen hat; oder daß er ſie durch einen Kanzlei-Advokoten abgefaßt und ausgeführt dahier überreiche.

4) Nur in außerordentlichen und beſonders dringenden Fällen kann von dieſen Regeln etwa eine Ausnahme ſtatt finden, welche ſodann dem vernünftigen Ermeſſen der Unterbehörde überlaſſen bleibt. Wornach ſich alſo zu achten iſt. Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 14. Juli 1808.

Freiherr von Wechmar.

Thaler. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 373.

---

Nr. 255.

## Die Errichtung einer Apotheke in Schönau betr.

(R. Nr. 7353.) Da in Schönau, dem Sitze eines Obervogteiamts und Phyſikats, eine Apotheke errichtet werden dürfte: ſo werden hiemit Jene, welche die im §. 18 der Apotheker-Ordnung vorgeſchriebenen Eigenſchaften und ein zureichendes Vermögen zur Herſtellung einer Apotheke beſitzen, und ſich hierüber ausweiſen können, aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen bei der dießſeitigen Stelle ſchriftlich zu melden.

Verfügt bei großherzoglicher Regierung.

Freiburg den 14. Juli 1808.

Freiherr von Wechmar.

Stirkler. Vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 385.

---

Nr. 256.

## Judenvorſtand betreffend.

(R. Nr. 7754.) Nach gehaltenem Zuſammentritte von Seite der Landjudenſchafts-Kommiſſion mit dem Landjudenſchaftsvorſtande, ſind nunmehr unter der Leitung des Obervorſtandes a) Für die Stadt Heidelberg, Samuel Carlebach. b) Für das Amt Neckargemünd, Löw Mayer, von Meckesheim. c) Für das Amt Bretten, Löw Levi. d) Für Heidelsheim, Emanuel Carlebach. e) Für das Amt Weinheim, Simon Oppenheimer, von Hemsbach. f) Für das Oberamt Heidelberg und für das Amt Schwetzingen, Salomon Löw Manaſſes von Nußloch, endlich für das Amt Ladenburg Joſeph Levi, als Vorſteher angeſtellt worden; den betreffenden Aemtern wird daher ſolches hiemit bekannt gemacht, um die Verpflichtung dieſer Vorſteher gehörig vorzunehmen, den Obervorſtand und Vorſteher in ihren Dienſtfunktionen zu unterſtützen, und den Vollzug anher anzuzeigen.

Mannheim den 16. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 42 S. 245.

---

Nr. 257.

## Die Behandlung fremder und einheimiſcher Landſtreicher betreffend.

Crim. H. S. Nr. 1105. Man hat bei verſchiedenen Anläſſen wahrnehmen müſſen, daß Oberämter und Aemter bei den gegen ergriffene fremde und einheimiſche Landſtreicher geführten Unterſuchungen manchmal nicht nur höchſt ſummariſch und oberflächlich zu Werke gehen, ſondern auch nicht ſelten gegen die Vorſchrift des VIII. Organiſations-Edikts §§. 4 und 79 dergleichen Vaganten mit einigen Stockſtreichen ſelbſt abwandeln.

Da dieſe Behandlungsart dem Willen des Geſetzes entgegen iſt, und durch ein ſolches Verfahren die Sicherheit für den Staat oft ſehr gefährdet wird: ſo verſieht man ſich zu den ſämmtlichen Executivbehörden, daß ſie in Hinkunft derlei Unterſuchungen von Vaganten, beſonders ſolchen, welche in den großherzoglich badiſchen Landen weder geboren ſind, noch eine Heimath haben, mit mehrerer Genauigkeit führen, nicht bei den erſten Angaben derſelben ſtehen bleiben, ſondern ſie thunlichſt verifiziren, und auch in dem Fall die Akten dem großherzoglichen Hofgerichte zum Erkenntniß einſchicken werden, wenn dem Inquiſiten außer dem Vagantenleben auch nichts weiteres zur Laſt fallen ſollte.

Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badiſchen Landgrafſchaft. Freiburg den 19. Juli 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.

F. A. Hartmann.

Piſtorius. vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 391.

---

## Nr. 258.

## Beſcheid an ſämmtliche Oberhofgerichts-Advokaten und Prokuratoren betreffend.

(B. G. Nr. 3554.)

In Gefolge höchſter Entſchließung vom 15. Juni l. J. wird nachſtehender gemeiner Beſcheid ſämmtlichen Hofgerichtsadvokaten und Prokuratoren zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht: Da man in vielen Exhibitis der Prokuratoren gewiſſe Mängel wahrnimmt, ſo werden die letztern zu deren künftigen Vermeidung angewieſen, wie folgt:

1) Zuvörderſt mag ein Grund: warum ſo manche Hauptſchrift mit ſchalem und verwirrtem Vortrag übergeben wird, daher kommen, daß die Prokuratoren wähnen, und vorſchützen, weil ſie ihnen in ſolcher Geſtalt von dem entfernten Schriftverfaſſer zugeſandt worden; ſo könnten ſie gar nichts

ändern. Allein eines Theils gibt ihnen ſchon der §. 249 der Obergerichtsordnung das Recht zur Aenderung alles ordnungswidrigen, anderntheils wird ihnen andurch auch die allerdings obliegende Pflicht erklärt, und eingeſchärft, nichts zu übergeben, als was durchaus nach der Würde und Geſchäftsordnung des Gerichtshofs adoptirt iſt. Man wird daher künftig ſich zunächſt an ſie allein für alle diejenigen formellen Fehler halten, die man zwar auch an dem Schriftverfaſſer, wenn er am Gerichtsort anweſend oder ſonſt auf kürzeſtem Wege zu behandeln wäre, rügen würde, und ihnen die ausgleichende Rückſprache oder den allenfallſigen Regreß an dieſen lediglich überlaſſen.

2) Wenn insbeſondere ein Gravatorial-Libell mehrere oder doch nicht ſeparat aufgeſtellte auch in der Ausführung nicht gehörig geſonderte Beſchwerden enthielte, ſo iſt für deſſen Umarbeitung, in ſo weit ſie dieſen Gegenſtand betrifft, die nöthigenfalls der Prokurator ſelbſt zu bewirken hat, vor der Exhibition zu ſorgen, widrigenfalls er in eine nachdrückliche Strafe genommen werden wird.

3) Da das großherzogliche Oberhofgericht (Hofgericht) die oft hochſteigenden Koſten der vor ihm gepflogenen Verhandlungen ganz kennen und mäßigen will; ſo hat jeder Prokurator, und zwar in einem und demſelben Deſervitorio den Verdienſt und die Auslagen nicht nur von ihm ſelbſt, ſondern auch von dem hofgerichtlichen Advokaten oder andern Bezahlten jedesmal namentlich aufzuführenden Schriftverfaſſer, ſofern er ein Inländer iſt, mit einander darzuſtellen; wäre er aber ein Ausländer, ſo hat der Prokurator mit ſeinem Deſervitorio zugleich wenigſtens eine Beſcheinigung vorzulegen, daß er die betreffende Parthie davon benachrichtigt habe, daß ſie die Koſten ihres Schriftverfaſſers dahier dekretiren laſſen könne. Ehe eines oder das andere geſchiehet, hat er ſich einer Dekretur nicht zu gewärtigen; wenn auch dem Schriftverfaſſer ſonſt wegen ſchlechter oder zu weitläuftiger Arbeit in materialibus, oder auch wegen allzu gedehnter Abſchrift der Lohn von einer Anzahl Bögen in einer Hauptſchrift ge-

ſtrichen wird; ſo muß ſich der Prokurator den ähnlichen Abbruch an ſeiner Durchſchnittsgebühr gefallen laſſen. Denn wenn ſchon jeweils er daran unſchuldig ſeyn kann, ſo iſt doch die Parthie, was ſelbſt nicht mehr als Recht iſt, den Sachvertretern mit einander ſchuldig geworden, und dieſe mögen ſich mit einander austragen, da zumal auf andern Weg der höhere Zweck, daß bündige nnd reine Exhibita an die oberſte Gerichtsſtelle gelangen, nicht leichtlich zu erreichen iſt. Hierbei wird insbeſondere noch allen Prokuratoren und Advokaten die in der Obergerichts-Taxordnung Nr. II. enthaltene Anordnung wegen Vermeidung weitläuftiger Prozeß-Extrakte, in ſoweit ſie nämlich um des Zuſammenhangs willen zu Begründung oder Widerlegung bei ihrer Re[illegible]tsausführung für ihre Parthie nicht nöthig ſind, wofür ein verhältnißmäßiger Theil der Prozeßſchrift als untaxierlich außer Anſatz bleibt; ingleichem die ſorgfältige und pflichtmäßige Collationirung ihrer Mundorum und Duplicate, deren bisherige Vernachläßigung bis zu entſtehender Konfuſion mit Namen der Menſchen und Orte geht, ernſtlich eingeſchärft.

4) Für eine zweckmäßige Faſſung der Rubriken haben die Prokuratoren allemal ſelbſt zu ſtehen, und es wird ihnen andurch bei 45 kr. (und in erhöhten Taxfällen bei verhältnißmäßig höherer) Strafe verboten: a) ſich fortan der allzu gemeinen Rubrik: Anzeige und Bitte, zu bedienen, da vielmehr der Hauptſinn jeder Nebenhandlung, wie z. B. Arreſtgeſuch, Kontumacial-Anzeige, Recuſations-Erklärung, Einwendung gegen die jenſeitige Vollmacht, Attentaten-Anzeige, Bitte um Alimenten-Abreichung ꝛc. in einer Zeile, die ſogleich oben vor Aufführung der Parthieen-Namen ſtehen ſoll, ausgedrückt ſeyn muß. b) Die Rubrik des Streitobjekts, ohne die gehörige Beſtimmung zu laſſen; dahin gehört, wenn blos die Prozeßgattung (z. B. mandati oder reconventionis allein) ohne Hinweiſung auf den materiellen Gegenſtand oder ſonſt nur ein vager Begriff (z. B. ein Verſprechen betreffend) bezeichnet wird. Wenigſtens muß das genus actionis, oder lieber das Streitobject ſelbſt ſo ſpeziell, als es nach Umſtän-

den mit ein Paar Worten ſeyn kann, angegeben werden; z. B. Schuld von 800 fl. und Zinſen, behauptete Dienſtbarkeit auf einem Haus, geläugnete Schuldbaulaſt, und es iſt auch den Prokuratoren erlaubt, das in frühere Inſtanz mangelhaft genannte Streitobjekt in der Rubrik des Libells verbeſſert auszudrücken, worüber alsdann der Referent ſeinen Vortrag mit erſtrecken kann.

5) Da man neuerlich wahrgenommen, daß mit den in der Obergerichtsordnung beſchränkten Summen der erlaubten Geldvorſchüſſe nicht immer eingehalten, auch jeweils nach angefangener Arbeit ſchon, und ehe noch ein Deſervitorium dekretirt iſt, ein zweiter Vorſchuß anverlangt wird; ſo werden die Prokuratoren bei gegenwärtiger Gelegenheit wohlmeinend gemahnt, ſich deßfalls der ſonſt bevorſtehenden ſtrengen Ahndung nicht auszuſetzen; indeſſen wird man bei jeweiliger Beſtimmung der im Lande zu leiſtenden Kautionen auswärtiger Parthieen darauf den Bedacht nehmen, daß dadurch neben den Gerichtskoſten auch der Verdienſt des — dieſe auswärtige Parthie vertretenden Prokurators möglichſt geſichert werde. Je günſtiger überhaupt für den Advokaten die geſetzlichen Beſtimmungen der neuern Zeit rückſichtlich der erhöhten arrha und anderdr Taxen ausgefallen ſind, deſto gerechter und billiger iſt hinwiederum die ſcharfe Obſicht, daß in nichts unnöthigerweiſe aus den Schranken getreten werde, und gleichwie mehreren der Prokuratoren und Advokaten ſich dermal ſchon tadellos in der Führung ihres wichtigen öffentlichen Amts betragen; alſo ſetzt man in ſie alle das Vertrauen, ſie werden dem gegenwärtigen Aufruf mit dem willigſten Beſtreben entgegen kommen, und den oberſten Gerichtshof, bei welchem ſie angeſtellt ſind, auch ſich ſelbſt gern Ehre bringen, und ſich bei Gelegenheit zur Empfehlung für höhere Staatsdienſte qualifiziren. Mannheim den 19. Juli 1808.

Großherzoglich bad. Hofgericht des Niederrheins.

Wolff.

Weiler. vdt. Stein.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 269.

## Nr. 259.

### Erläuterung des dem Cottonfabrikanten Oesterle ertheilten Privilegiums.

Durch eine hieher gelangte hohe Verfügung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 6. Juli d. J. iſt für die Fabrik des Baumwollen-Surrogats in Durlach ertheilte Zollfreiheit dahin beſchränkt worden, daß der Fabrikant Oeſterle den Landzoll gegen Beſcheinigung bezahlen, und gegen die eingelieferten Beſcheinigungen des Ausgelegten und der wirklichen Verwendung für die Fabrik ihm wieder vergütet werden ſolle.

Welches andurch zur nähern Erläuterung der durch das hieſige Provinzialblatt unterm 5. d. M. Nr. 37 bewirkten Kundmachung des von Sr. königlichen Hoheit dem Cottonfabrikanten Oeſterle von Durlach gnädigſt ertheilten Privilegii exclusivi zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung beſonders der betreffenden Zoller nachträglich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 20. Juli 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Leuthin. vdt. Schindler.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 391.

---

## Nr. 260.

### Chaussee-Geld-Freiheiten betreffend.

Nach dem großherzoglich badiſchen dritten Conſtitutions-Edikte iſt die Befreiung von Entrichtung des Chauſſee-Geldes lediglich auf die Standesherren in ihrem Gebiethe beſchränkt. Außer dieſer Befreiung hat keine, die ſich von der vorigen fürſtl. Fürſtenbergiſchen Verfaſſung, oder von irgend einer Nachſicht herſchreibt, von nun an ſtatt. Keine Gattung von Fuhrweſen (die reitende und fahrende ordinäre Poſt, das

Reit- und Fuhrweſen der Chauſſee-Bau-Direktion, der Zoller und Weg-Inſpektoren, Militär-Transporte, und die gemeinen Feldfuhren ausgenommen), kein Amts-Charakter, kein Amtsgeſchäft iſt gültiger Grund, ohne beſondere Freiſcheine, welche aber nur von Souveränitäts-Behörden ausgeſtellt werden können, ſich der Entrichtung des Chauſſee-Geldes zu entziehen. Dieſes wird zu Jedermanns Nachachtung, insbeſondere aber den Zollbereitern, Weg-Inſpektoren und Chauſſee-Geld-Erhebern zur genauen Aufſicht und Vollziehung hiermit bekannt gemacht. Donaueſchingen den 24. Juli 1808.

Von großherzogl. bad. Hofkommiſſion.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 47 S. 403.

---

Nr. 261.

Vermöge hoher Miniſterial-Verfügung des Großherzoglichen Finanz-Departements vom 9. Juli 1808, Nr. 4942, wird als Nachtrag zu der im oberrheiniſchen Provinzialblatte vom 15. Juli 1808, Nr. 39, wegen dem Lumpenhandel erhaltenen Verordnung hiemit allgemein bekannt gemacht, daß Ausländer, welche gegen das oben angeführte Verbot, in diesſeitigen Landen Lumpen aufkaufen, und dieſelben ausführen, nicht nur mit der Konfiskation, ſondern auch weitern 10 Reichsthalern beſtraft werden ſollen, wornach zugleich allen Ober- und Aemtern, Zollbereutern, Zollern, Zollviſitatoren, Amts- und Gerichtsdienern aufgegeben wird, auf die Befolgung dieſer Verordnung genau zu wachen.

Freiburg den 25. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Henzler. vdt. Schindler.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 47 S. 399.

---

Nr. 262.

## Berichtserſtattung über die Genügeleiſtung in Bearbeitung des Rechnungsweſens der Verrechnungen.

Sämmtliche Verrechnungen werden hiemit aufgefordert,

unfehlbar binnen 8 Tagen nach Empfang dieſes dahier anzuzeigen, wie ſie in Bearbeitung ihres Rechnungsweſens der unterm 1. November 1806 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten und zugleich die bei der Nichtbefolgung für ſie entſtehenden Nachtheile beſtimmenden höchſten Verordnung vom 26. Juli 1806 und der inzwiſchen weiter ergangenen diesſeitigen Verfügungen ein Genüge geleiſtet, und insbeſondere die Stellung der verfallenen Rechnungen in dem auf den 23. dieſes feſtgeſetzten Termin, ſoweit dieſe inzwiſchen nicht eingeſchickt worden ſind, befolgt haben. Decretum in Camera. Karlsruhe den 26. Juli 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 42 S. 214.

## Nr. 263.

## Bericht-Abforderung, den Auszug aus dem Groſsherzoglich Badiſchen Straf-Edikt betreffend.

(R. N. 1157.) Durch ein im Provinzialblatt Nr. 33 d. J. eingerücktes Generaldekret, wurde von dieſem Großherzoglichen Hofgerichte befohlen, daß alle Jahre in der erſten Woche des Monats Mai, ein Auszug aus dem Großherzoglich Badiſchen Straf-Edikt, welcher den Ober- und Aemtern auch Magiſtraten, unter dem Titel: die Verkündung der Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend, zugeſtellt werden würde, in jedem Kirchſpiel verkündet werden ſolle.

Man hat guten Grund zu vermuthen, daß noch nicht allen Beamtungen die benöthigte Anzahl Exemplarien zugekommen ſey, und fordert daher alle Ober- und Aemter auch Magiſtrate, welche mit der benöthigten Anzahl Exemplarien nicht verſehen ſind, andurch auf, binnen 14 Tagen unfehlbar anher anzuzeigen, wie viel ſie Exemplarien für die Kirchſpiele ihres Amtsbezirks gebrauchen, damit ihnen dieſelben unverweilt zugeſendet werden können. Verfügt im Großh. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 28. Juli 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.

vdt. Schmith.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 391.

Nr. 264.

## Formeln, nach welchen die Salpeter-Sudmeiſter, deren Knechte und eidesmündige Lehrjungen zu verpflichten ſind.

Dieſelben ſind folgende:

### Für die Sudmeiſter.

„Ihr ſollt mit feierlichem Handgelübd geloben und ver„ſprechen, daß ihr allen Salpeter, den ihr in dem euch an„gewieſenen Diſtrikt gräbt und verarbeitet, an Niemand an„ders, als den von dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium „aufgeſtellten Entreprenneur eures Diſtrikts abgeben; daß „ihr nichts davon an einen andern, es ſey in oder außer „Landes, veräußern, und über alles dasjenige, was ihr an „beſagten Entreprenneur abliefert, genaue Rechnung führen, „ohne Beſcheinigung an dieſen nichts abgeben, und auf jedes„maliges Verlangen der Civil- oder Militär-Behörde eure „Rechnung vorlegen wollt.“

### Für die Knechte und Lehrjungen.

„Ihr ſollt mit feierlichem Handgelübd geloben und ver„ſprechen, daß ihr von dem Salpeter, welchen ihr in dem „Diſtrikt eures Meiſters gräbt, und verarbeitet, das Min„deſte nicht veruntreuen, oder zur Veruntreuung verhülflich „ſeyn wollt.“

### Beſtabung.

„Daß ich alles wohl verſtanden, und demſelben getreulich „nachkommen wolle, gelobe und verſpreche ich, ſo wahr ich „ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls mich zum Erſatz „alles Schadens, und der in weltlichen Rechten auf den „Meineid geſetzten Strafe unterwerfe.“

Dieſe Formeln werden mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß man in Hinkunft, wenn wieder ein Großherzogliches Ober- oder Amt um die Verpflichtung eines Sudmeiſters, Knechts oder Lehrjungen angegangen wird, dem Erſuchſchreiben die Formel nicht mehr anſchließen, ſondern

darin nur ſich auf das gegenwärtige Provinzialblatt beziehen werde. Freiburg den 28. Juli 1808.

Großherzogl. Bad. Salpeter⸗Erzeugungs⸗Inſpektion.
Kupferſchmitt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 394.

---

Nr. 265.

## Sterbfälle der Pfarrer betreffend.

(8254.) Sämmtliche landesherrliche Executivbehörden diesſeitiger Provinz des Niederrheins werden andurch angewieſen, jeden Erledigungsfall, der ſich durch das Ableben eines Pfarrers in ihren reſp. Bezirken ergibt, mittels Berichts ſogleich anher anzuzeigen. Mannheim den 28. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.
vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 43 S. 258.

---

Nr. 266.

## Vikariats-Taxe betreffend.

(R. N. 8233.) Sämmtliche landesherrliche Exekutivbehörden diesſeitiger Provinz, insbeſondere die Dekanate und Pfarrämter in dem vormalig würzburgiſchen Diözes⸗Antheile des Großherzogthums, werden hiermit unter Beziehung auf den ihnen früher bekannt gemachten Regierungsbeſchluß vom 23. Juni d. J. Nr. 6608 verſtändigt, daß ſie die Vikariatstaxe, welche ſich in den betreffenden Diſtrikten, und vormals würzburgiſchen Landkapiteln ergeben werden, an den Stiftungsverwalter Bauer in Bruchſal zur Verrechnung einzuſenden haben. Mannheim am 28. Juli 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.
In fidem, Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 261.

---

Nr. 267.

## Betreibung der Berichte über die aufgefangenen Vaganten.

(R. N. 7772.) In Gemäßheit des Erlaſſes vom Großherzoglichen Miniſterium des Innern vom 26. Juli d. J. werden andurch ſämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter erinnert, die unterm 31. Mai d. J. durch das Provinzialblatt angeordnete monatliche Einſendung der Tabellen über die aufgefangenen Vaganten, für die Monate Juni und Juli längſtens in 14 Tagen vom Tage dieſer Publikation an um ſo mehr zu beſchleunigen, als man ſonſt veranlaßt ſeyn würde, die Säumigen namentlich dem hohen Miniſterio anzuzeigen; zugleich erwartet man auch, daß die Beamtungen ſich werden angelegen ſeyn laſſen, die Tabellen für den laufenden Monat am Ende deſſelben ungeſäumt einzuſtellen. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 2. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 S. 407.

---

Nr. 268.

## Abgewürdigte Scheidemünze betreffend.

(R. N. 6164.) Sämmtliche großherzogliche Recepturen werden andurch wiederholt angewieſen, bei Vermeidung der Rückſendung keine abgewürdigte und keine ganz abgeſchliffene 6 und 3 Kreuzerſtücke, auch nicht in dem heruntergeſetzten Werthe anzunehmen. Mannheim den 2. Auguſt 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Olinger.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 261.

---

Nr. 269.

## Die Dingung von Hirtenknaben unter 14 Jahren betreffend.

Man hat den Mißſtand bemerkt, daß auf dem Lande Kinder unter 14 Jahren zum Viehhüten gedungen, und dem

Schulbeſuch gänzlich entzogen werden. Um dem für dieſe Kinder hieraus fließenden Verderben in ſo weit möglich vorzubeugen, haben die Ober- und Aemter das Dingen eines Hirtenknaben, und überhaupt das Viehhüten durch Kinder unter 14 Jahren nur in dringenden Fällen und unter der Bedingung zu geſtatten: daß die Bauern verbunden ſeyen, dieſe Kinder am Sonntag und wenigſtens einmal in der Woche an einem Werktage, in den öffentichen Unterricht zu ſchicken, auch den Namen, Geburtsort und das Alter jedes gedungenen Hirtenkindes dem Orts-Pfarrer und Lehrer anzuzeigen. Worauf die Ober- und Aemter genau zu wachen, und die Nichtbefolgung mit aller Strenge zu ahnden haben. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. — Freiburg den 4. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 415.

---

Nr. 270.

## Den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.

Da man bemerken mußte, daß ſehr oft der angeordnete Gebrauch des Stempelpapiers unterlaſſen wird, und es ſcheint, als werde die neue Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung hierin nicht genug gekannt oder mißverſtanden; ſo wird hierdurch, zur allgemeinen Kenntniß und Warnung, bekannt gemacht, daß in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich in der neuen Taxordnung ausgenommen ſind, bei allen Eingaben an obere und untere Juſtiz- und Polizeiſtellen, ſomit auch an die Provinzial-Kollegien, Stempelpapier gebraucht werden muß, indem ſonſt jeder in die auf den Nichtgebrauch des Stempelpapiers geſetzte Strafe des zwanzigfachen Betrags unnachſichtlich verfällt werden wird.

Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung der Markgrafſchaft den 4. Auguſt 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 44 S. 225.

Nr. 271.

## Die grundherrlichen Aemter haben die Tabellen über Ganten und ſchriftliche Amtsprozeſſe an alle betreffenden Oberämter, denen ſie zugetheilt ſind, zu überſchicken.

Civ. R. No. 3306. Um Unordnungen in der Ueberſicht und der höhern Leitung der Geſchäfte zuvor zu kommen, ſieht man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die im allgemeinen Intelligenzblatt Nr. 77 enthaltene General-Verordnung vom 9. September 1806 und auf die im Provinzialblatt Nr. 18 eingerückte Aufforderung vom 8. März d. J. die ſämmtlichen grundherrlichen Aemter zu belehren, daß ſie, ſo ferne ſie mit den ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Gemeinden mehrern landesfürſtlichen Oberämtern zugetheilt ſind, nach eben dieſem Maaße an jedes der betreffenden Oberämter die Tabellen über Ganten und ſchriftliche Amtsprozeſſe zu den vorgeſchriebenen Zeiten, nämlich am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres pünktlich einzuſtellen haben.

Verfügt im Großherzoglichen Hofgericht der Badiſchen Landgrafſchaft. Freiburg den 5. Auguſt 1808.

F. A. Hartmann. vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 416.

---

Nr. 272.

## Das praktiſche Studium der Landwirthſchaft betreffend.

Bei dem dringenden Bedürfniß des Staats, die Land-Cultur auf den höchſtmöglichſten Grad von Vollkommenheit zu bringen, und dadurch ſeinen Bürgern die reichſten Erwerbsquellen zu öffnen, wäre es ſehr zu wünſchen, daß ſowohl praktiſche Landwirthe als die Staatswirthſchaft ſtudirende Jünglinge die Fellenbergiſche Anſtalt in Hofwyl beſuchten, um dort ihren theoretiſchen Studien praktiſche Ausübung der Landwirthſchaft hinzuzufügen, oder ſich in dem bereits ge-

übten Fache noch mehr zu vervollkommnen. Se. Königliche Hoheit werden diejenigen, welche mit nützlichem Erfolge dieſe Anſtalt beſuchen und ſich darüber mit den erforderlichen Zeugniſſen ausweiſen, bei Anſtellungen im Kameralfach beſonders berückſichtigen. Carlsruhe den 5. Auguſt 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hacke. Uhrhan.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 423.

---

## Nr. 273.

### Der Central-Criminalbehörde in Bern ſind alle zur Beförderung ihrer Amts-Angelegenheiten erforderliche Nachrichten mitzutheilen.

(R. N. 6863.) Auf hohen Befehl des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 25. v. M. werden hiemit ſämmtliche Ober- und Aemter der Provinz Oberrhein, beſonders aber diejenigen, welche an der Schweizergränze von dem Bodenſee bis an das Oberamt Badenweiler ſich erſtrecken, angewieſen, der Schweizer Central-Criminalbehörde in Bern auf ihr Erſuchen alle zu Beförderung ihrer Amtsangelegenheiten erforderliche Nachrichten mitzutheilen; wogegen ihnen von Seite eben gedachter Criminal-Behörde in etwa dießſeits vorkommenden Unterſuchungen ebenfalls mit dem Nöthigen an Handen gegangen werden wird. Verfügt bei großherzogl. Regierung. Freiburg den 6. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 415.

---

## Nr. 274.

### Die Erbfolge der inteſtat verſtorbenen Exconventualen betreffend.

(R. N. 7868.) Durch eine — aus dem Großherzogl. geheimen Departement auf die dießſeitige Anfrage vom 28. Juni

d. J. in Betreff der Erbfolge bei Verlaſſenſchaften der ohne letztwillige Diſpoſition mit Tod abgehenden Exconventualen — hieher gelangte hohe Entſchließung wird verordnet, daß wenn ein Exconventual, ohne vorher eine Diſpoſition über ſein rücklaſſendes Vermögen gemacht zu haben, mit Tod abgehet, das Recht auf die Verlaſſenſchaft im vormals Oeſterreichiſchen, ſo wie in andern Landen der oberrheiniſchen Provinz lediglich ſeinen Inteſtaterben gebühre, und alſo auch dieſen die Erbſchaft zugetheilt werden ſolle.

Dieſes wird hiemit ſämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Magiſtraten der Provinz Oberrhein zu ihrem Wiſſen und Benehmen bei vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg am 6. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 415.

---

Nr. 275.

## Einſendung der Tabelle über Bettler, Vaganten und Diebe betreffend.

(R. N. 8734.) Sämmtliche Großherzogliche Executivſtellen werden erinnert, die durch Verordnung vom 27. Mai l. J. in dem Provinzialblatt Nr. 31 verlangte Tabelle wegen Bettler, Vaganten und Diebe in der vorgeſchriebenen Friſt anher gelangen zu laſſen, und auf den Fall, daß in einem Bezirke nichts Bemerkungswerthes in dieſer Hinſicht vorgekommen iſt, ſolches zu dem Ende in Termino anzuzeigen, damit man keine Vergeſſenheit vermuthe, und die dahier formirt werdende Haupttabelle nicht unnöthigen Aufenthalt erleide. Zugleich werden bei dieſer Gelegenheit ſämmtlich obengenannte Behörden angewieſen, das von Zeit zu Zeit ſich einfindende Geſindel unter andern auch dadurch abhalten zu machen, daß in jedem Orte öfters unerwartet Durchſuchungen der Wohnungen ſolcher Wirthe oder anderer Einwohner be-

wirkt werden, welche des unerlaubten Beherbergens hier frag⸗licher Leute ſich verdächtig gemacht haben.

Mannheim den 6. Auguſt 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 269.

---

## Nr. 276.

## Die Gerechtſame der Branntwein-Brenn- und Branntwein-Schenks-Konzeſſion betreffend.

(N. 6304. K.) Zufolge höchſter Entſchließung vom 14. Juli d. J., N. 3885, wird in Betreff der Gerechtſame der Grund⸗ und Standesherrn in Ertheilung der Brannt⸗wein⸗Brenn⸗ und Branntwein⸗Schenks⸗Konzeſſion die nähere Beſtimmung dahin ertheilt, daß, da die Branntwein⸗Brenn⸗Konzeſſionen zu den gemeinen Gewerbs⸗Konzeſſionen gehören, deren Ertheilung den Grundherrn keineswegs beſtritten werden, wobei ſie ſich jedoch nach den jeweiligen deßfallſigen Staats⸗geſetzen zu richten haben. — Betreffend die Branntwein⸗Schenks⸗Konzeſſionen, welche der Regel nach nur den Gaſt⸗und Straußwirthen als ein Theil ihrer Nahrung erlaubt werde, ſo komme da, wo einmal ein beſonderer Branntwein⸗ſchank nöthig erachtet werde, dieſer als Dispensatio a Lege dem Landesherrn zu. Mannheim den 6. Auguſt 1808.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 45 S. 271.

---

## Nr. 277.

## Generaldekret an ſämmtliche Oberämter und Verrechnungen des Mittelrheins.

Die richtige Erhebung des Chauſſeegeldes betreffend.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß bei Erhebung des Chauſſeegeldes die in der Chauſſeegelds⸗Ordnung §. 12 und 13 und in dem Anhang pag. 9 und 12 enthaltene Beſtimmung,

wornach das Chauſſeegeld an jeder Legſtätte, und zwar bei der Abfahrt von einer Station für den noch zurückzulegenden Weg entrichtet, und von Extrapoſten-Fuhren, wo die Pferde wieder zurück kommen, das Chauſſeegeld für den Rückweg immer gleich auf dem Hinweg bezahlt werden ſoll, nicht bei jeder Legſtätte beobachtet werde, ſondern bei mehreren die Unordnung eingeriſſen ſey, daß ſie bei Paſſagiers, die auf dem nämlichen Weg wieder zurückzukommen, vorgeben, die Erhebung des Chauſſeegeldes in Erwartung dieſer Zurückkunft im Anſtand, und ſolche insbeſondere bei Extrapoſtfuhren bis auf die Retour des Poſtillons ausgeſetzt ſeyn laſſen, hierdurch aber viele Chauſſeegelds-Defraudationen veranlaßt werden; ſo findet man ſich bewogen, die ſämmtlichen Ober- und Aemter, auch Vrrrechnungen andurch aufzufordern, auf Befolgung jener Verordnung zu wachen, und die Chauſſeegelds-Erheber zur genauen und pünktlichen Beobachtung derſelben gemeſſenſt anzuweiſen. Decretum Karlsruhe in Camera den 9. Auguſt 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 47 S. 245.

---

## Nr. 278.

### Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

### Die künftige Beſetzung der Dorfgerichte nach Verſchiedenheit der Religion betreffend.

(R. N. 8841.) Durch höchſte Entſchließungen vom reſp. 30. Mai 1805, 23. April und 18. Juli 1807 wird verordnet, daß 1) alle Dorfgerichte diesſeitiger Provinz nur mit einem Ortsvorgeſetzten beſetzt, und bei deſſen jeweiliger Verhinderung der älteſte Gerichtsmann, ohne Unterſchied der Religion, Stabsführer, mithin Stellvertreter der Ortsvorgeſetzten ſeyn ſolle. 2) Solle ein Dorfgericht in einem jeden Orte mit nicht weniger, als zwei Gerichtsperſonen, außer dem Schultheiße beſetzt ſeyn, und bleibt deren ſtärkere Anzahl auf die, aus allen einlaufenden Verhältniſſen zuſammen, einzeln auszumittelnde Schicklichkeit ausgeſetzt. 3) Sollen die Dorfgerichte mit Gerichtsleuten vermiſchter Religion nach dem in den

nächſtfolgenden Blättern bekannt gemacht werdenden Auszuge beſtellt ſeyn, und wo nach dieſem Auszuge an ein- oder dem anderen Orte eine bloße Vermehrung vorlieget, ſolle ſolche ſogleich zur Ausführung gebracht, wo aber eine Verminderung oder Verwechslung die Folge iſt, nur nach und nach jedesmal bei dem geeigneten Vakatur-Falle, die Einrichtung hiernach gemacht werden. 4) Wird es in Betreff der vorgeſetzten Wählen bei der Verordnung von 1801, welche eine ſtrenge Umwechslung zwiſchen den zwei oder drei Konfeſſionen jedes Ortes, und zwar ohne Unterſchied, ob viele oder wenige Familien von einer Konfeſſion vorhanden ſind, ſo lange ſich nur in der betreffenden Religionspartie ein taugliches Subjekt findet, in Bezug auf die Dörfer und Flecken feſtſetzet, in der Art belaſſen, daß jedoch a) die Wahl nicht blos durch Stimmen der Religionsglieder, an welche die Reihe iſt, ſondern durch Stimmen aller Stimmfähigen geſchähe, daß b) wenn einmal nicht blos abſolute Mehrheit aller Gemeindsgliedern, ſondern auch die abſolute Mehrheit des Religionstheiles, an welchem der Turnus ſtehet, wegen beſonderem Zutrauen ein taugliches Mitglied einer anderen Konfeſſion erwählt hat, jener Turnus ſeiner Beſtätigung nicht im Wege ſtehet, und vielmehr ſolcher unverückt fortläuft, daß c) wo ein Religionstheil in ſeinem Turnus wegen angeblicher Nichtdarſtellung eines tauglichen Subjektes von der beſtätigenden Obrigkeit übergangen werden wolle, nach deſſen Abgang der Turnus ſo fortlaufe, als ob der abgehende im Turnus ſeiner Konfeſſion ernannt worden wäre, und, daß alsdann jedesmalen die verſchiedenen Ortspfarrer über die Qualification der Subjekte mit ihrem Gutachten vernommen, und unter deren Anſchluß die höchſte Genehmigung dazu ertheilt werden ſolle. 5) Bleibt es bei der geſchehenen Vertheilung der Gerichtsſchreibereien unter die drei Konfeſſionen, dergeſtalten jedoch, daß nicht abſolut ein Schulmeiſter zum Gerichtsſchreiber genommen werden müſſe, ſondern, daß nur derſelbe bei hinlänglicher Geſchicklichkeit vor anderen, wenn er aber nicht tauge, doch wenigſtens ein

anderes Glied der beſtimmten Konfeſſion genommen werden ſolle, und nur erſt beim abſoluten Mangel eines tauglichen Subjektes der beſtimmten Konfeſſion, zu einem Subjekt aus einer andern Konfeſſion geſchritten werden darf. Endlich 6) Findet die Beibehaltung ſtändiger Gemeinds-Deputirten in dieſer Hinſicht nicht mehr ſtatt, weil dergleichen Perſonen in die Länge entweder in ihren Aufſichtsbeſtimmungen nachläßig werden, oder ſich Amtshalber zu Streit-Erregungen berufen glauben, ſohin erſten Falles nichts nützen, anderen Falles ſchadeten, auch die Kontrolirung der Gemeinds-Haushaltung eines Theiles durch die Beamten, anderen Theiles durch die einzelnen Gemeindsglieder bei Beobachtung der gehörigen Publikation der Rechnungs-Abhören hinlänglich geſchehen, und bei außerordentlichen Fällen von ökonomiſchen Veränderungen, oder Veräußerungen weit zweckmäßiger ein Anſchluß ad hoc erwählt werden könne. Jedoch ſollen an den Orten dreier Religionen, drei, an Orten zweier, zwei, und an andern Orten einer Religion, ein Supplement oder Gerichtshelfer nach der Religionseigenſchaft erwählt werden, der gegen die Hoffnung einſt ins Gericht im Wohlverhaltungsfalle einzurücken, indeſſen ohne Bezug einiger ſtändiger Utilien oder Freiheiten bei Verhinderung eines Gerichtsmannes ſeiner Religion eintritt und deſſen Stelle erſetzet, ſofort auch die etwaigen Gebühren von ſolchen Erſetzungsfällen beziehet, außerdem aber keinerlei Recht und Pflicht hat, in Gemeindsſachen ſich einzumiſchen. Von dieſer höchſten Verordnung werden ſämmtliche untergebene Ober- und Aemter mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, um hiernach bei ihren unterhabenden Dorfgerichte die nach dem noch folgen werdenden Auszug verordnete Vermehr- oder Verminderung in oben vorgeſchriebener Art eintreten zu laſſen, und überhaupt für die Zukunft in vorkommenden Fällen ganz genau und beſtimmt nach dieſer Vorſchrift ſich zu benehmen. Mannheim den 9. Auguſt 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 381.

Nr. 279.

## Den Bezug der Gebühren bei Käufen ꝛc. betr.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des vormaligen Geheimenraths Juſtizdepartement vom 2. v. M., N. 2214, wird hiermit bekannt gemacht, daß alle bisher und vor der Bekanntmachung der neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung üblichen Gebühren, welche bei Käufen, Obligationen und Inventuren als Vermögenstaxe entrichtet worden ſind, noch in ſo lange bezogen werden ſollen, bis anlaßlich der im Werke begriffenen neuen Steuer-Regulirung hierüber eine abändernde Weiſe erfolgen wird.

Wornach ſich ſämmtliche Ober- und Aemter und deren Amtſchreibereien in vorkommenden Fällen zu bemeſſen haben.

Freiburg den 10. Auguſt 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Gräfle. vdt. v. Mayrn.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 416.

---

Nr. 280.

## Die Holzabfuhr in das Fürſtenthum Fürſtenberg betreffend.

(R. N. 8009.) Da der Holzabfuhr in das Fürſtenthum Fürſtenberg gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren und des Zolls, lediglich nichts im Wege ſteht, und daher die Unterthanen um deren Bewilligung nicht mehr anzuſuchen haben; ſo wird ſolches andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht; die betreffenden Ober- und Aemter aber, ſo wie beſonders die landesherrlichen Zollämter zugleich angewieſen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß dabei keine Unterſchleife vorgehen, und der Ausfuhrs-Zoll an den Grenzorten jedesmal richtig abgeführet werde. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 11. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 424.

---

## Nr. 281.

## Die Ablieferung der Spiel- und Tanzzettel-Gebühren an das Karl-Hoſpital betreffend.

(8967.) Sämmtliche Ober = und Aemter werden andurch angewieſen, für die Zukunft wieder die gedruckten und geſtempelten Spielzettel von dem Hoſpitalſchaffner Schamer zu erheben, und alle Jahre mit denſelben wie vorhin, ſchriftlich abzurechnen, ſofort ein Duplikat der Abrechnung dem proviſoriſch angeordneten Hoſpital = Reviſor Volpert zuzuſtellen, von dem erhobenen Geld ad 1 fl. pr. Spielzettel aber 45 kr. an die einſchlagende Gefällverwaltungen zu zahlen.

Mannheim den 11. Auguſt 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 47 S. 285.

---

## Nr. 282.

## Viehſeuche betreffend.

(R. N. 8903.) Um jeder aufkeimenden Viehſeuche ſogleich bei ihrer Entſtehung möglichſt entgegen wirken zu können, werden folgende Maaßregeln zweckmäßig und nothwendig: 1) hat jeder Ortsvorſtand alle Jahre eine tabellariſche Ueberſicht ſämmtlichen Viehſtandes ſeines Bezirks zu fertigen, und bei Handen zu behalten. 2) Darf kein Eigenthümer ein gefallenes Stück Vieh ſtillſchweigend ſelbſt verlochen, ſondern dieſes muß durch den Waſenknecht geſchehen. 3) Hat der Waſenknecht bei ſtrenger Ahndung jede Verlochung eines gefallenen Stück Viehes dem Ortsvorſtande anzuzeigen, damit derſelbe in den Stand geſetzt wird, wenn mehrere Hinfälle kurz auf einander folgen ſollten, das Phyſikat und den nächſten Thierarzt ſogleich hierauf aufmerkſam zu machen. Wornach nunmehr ſämmtliche Ober = und Aemter dann die großherzogl. Phyſikate angewieſen werden, auf die ſtrenge und pünktliche Befolgung dieſer Maaßregeln ein ſtets wachſames Auge zu

haben, und gegen die entgegen handelnde Individuen mit nachdruckſamen Zurechtweiſungen und Strafen vorzufahren.

Mannheim den 11. Auguſt 1808.

Großherzogl. badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 277.

---

## Nr. 283.

### Die Baurelationen betreffend.

Sämmtlichen Amtskellereien und andern herrſchaftlichen Verrechnungen der mittelrheiniſchen Provinz, welche herrſchaftliche Gebäude unter ihrer Verwaltung haben, wird andurch gemeſſenſt aufgegeben, die Baurelationen für das kommende Jahr 1809 längſtens bis Martini dieſes Jahrs und zwar nach der längſt beſtehenden Verordnung in duplo und auf halb gebrochenes Papier geſchrieben, hieher einzuſenden, bei Vermeidung einer unnachſichtlichen Strafe von 10 Reichsthalern für jeden Verrechner, welcher damit im Rückſtand bleibt, und nicht beweiſen kann, daß die Schuld nicht an ihm, ſondern an dem Diſtrikts-Baumeiſter liege, in welch letzterm Fall alsdann jene Strafe auf dieſen übergehen wird.

Die Bauviſitationen ſollen mit ſolcher Genauigkeit vorgenommen werden, damit alle Bauarbeiten, die aus denen zugleich in der Relation beizufügenden Gründen unumgänglich nöthig und unverſchieblich ſind, in die Baurelationen eingebracht, ſomit dieſe ſo vollſtändig als möglich verfaßt werden, indem man, wenn einmal die Baurelationen eingekommen, und durch Verfügungen erledigt worden ſind, ſchlechterdings keine berichtliche Nachträge von vorzunehmenden Arbeiten mehr annehmen wird, diejenigen allein ausgenommen, welche durch unvorhergeſehene Fälle, als z. B. durch Sturmwinde, Hagelwetter und Brandunglück veranläßt werden.

Die kleinen Reparationen, welche nach der vorliegenden und ſchon mehrmals erneuerten Verordnung die Bewohner herrſchaftlicher Gebäude ſelbſt zu beſtreiten haben, ſind keines-

wegs mehr in die Baurelationen aufzunehmen, ſondern es iſt in Fällen, wo bei der Bauviſitation dergleichen Reparationen als nothwendig erfunden werden, der Bewohner des Gebäudes zu deren gleichbaldigen Veranſtaltung ex propriis mit dem Bemerken zu veranlaſſen, daß man, wenn bei der nächſten Bauviſitation ſolche nicht als bewerkſtellig erfunden werden ſollten, ſie alsdann ohne weiters auf ſeine Koſten vornehmen laſſen werde.

Endlich iſt dasjenige, was von denen auf die Baurelationen pro 1808 genehmigten Bauarbeiten nicht vollzogen worden, in jenen pro 1809 unter Bemerkung der Urſachen, warum es in Rückſtand geblieben, und des Koſten-Ueberſchlags davon wiederum einzubringen, und es werden die Verrechnungen ernſtlich gewarnt, Baulichkeiten, die hierorts nicht genehmigt worden, aus eigener Willkühr oder Convenienz gegen dieſen oder jenen Bewohner eines herrſchaftlichen Gebäudes vornehmen, und dagegen ſolche, die wirklich nothwendig und deßwegen diesſeits bewilligt worden ſind, im Anſtand zu laſſen, da man ſich vorbehält, hier und da eine Reviſion deſſen, was gemacht und nicht gemacht worden, zu veranſtalten, und alsdann jede ſich veroffenbarende willkührliche Handlung und Unordnung gehörig ahnden wird.

Karlsruhe den 16. Auguſt 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 254.

---

## Nr. 284.

## Die Bürgerannahmen in den grundherrlichen Orten betreffend.

(9159 R.) Durch eine unterm 2. dieſes eingelangte Entſchließung des hohen Miniſteriums vom Innern wird beſtimmt, daß die Grundherrn oder ihre Beamten nur den Unterthanen jenes landesherrlichen Diſtrikts, welchem ihre Grundherrſchaft zugetheilt iſt, in ihren grundherrlichen Orten die bürgerlichen Aufnahmen ſelbſt ertheilen können, in allen

übrigen Fällen aber Bericht an die vorgeſetzte Stelle erſtattet, und von dieſer die Bewilligung ertheilt werden müſſe; welches ſämmtlichen Landvogteien, Oberämtern und grundherrlichen Aemtern zur Nachricht reſp., künftigen genauen Beobachtung hierdurch eröffnet wird. Mannheim den 16. Auguſt 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 46 S. 277.

---

## Nr. 285.

### Die Auslieferung der ſich in das franzöſiſche Gebiet flüchtenden grosherzoglich Badiſchen Deſerteurs betreffend.

Von dem kaiſerlich franzöſiſchen Gouvernement wurde die Zuſicherung ertheilt, daß künftig die in das franzöſiſche Gebiet flüchtenden diesſeitigen Conſcribirten nach einer von Se. K. K. Mäjeſtät zugeſtandenen vollkommenen Reciprocität, arretirt, und den Großherzoglichen Behörden ausgeliefert werden würden.

Welches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. —

Freiburg den 18. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 433.

---

## Nr. 286.

### Herrſchaftliche Holzgelder-Einzug betreffend.

Da von der Großherzoglichen General-Forſt-Commiſſion ſämmtliche Forſtinſpektionen angewieſen worden ſind, künftig alle Monate Auszüge über die Holzverkäufe aus den Forſtpartikularien durch ihre untergebenen Förſter fertigen zu laſſen, ſolche von Inſpektionswegen zu atteſtiren, und den Forſtrecepturen zum Geldeinzug zuzufertigen; ſo wird hievon den

betreffenden Verrechnungen mit dem Befehl Nachricht gegeben, daß ſie den Einzug dieſer Holzgelder aufs möglichſte beſchleunigen ſollen.

Karlsruhe den 18. Auguſt 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 255.

---

Nr. 287.

## Verordnungswidrige Gewohnheiten bei den Bezehndungen betreffend.

(R. N. 9253.) Es iſt verſchiedentlich die Anzeige geſchehen, daß die beſtehenden Zehndverordnungen vom Jahre 1744 und ſpäter vom Jahre 1806, beſonders hinſichtlich der pünktlichen Verzehndungsart nicht gehörig befolgt werden, und nicht ſelten die Felder verordnungswidrig vor dem Morgens- und Abendsgeläute begangen werden. Sämmtliche Ober- und Aemter, ſo wie die Ortsvorſtände werden daher wiederholt angewieſen, auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung die geeignete Aufſicht bei eigener Verantwortlichkeit zu pflegen.

Mannheim den 18. Auguſt 1808.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 S. 293.

---

Nr. 288.

## Bekanntmachung.

(B. G. N. 4173.) Auf eingekommene Beſchwerden einiger Aemter gegen die diesſeitige Verfügung vom 23ten Mai l. J. wird ſämmtlichen Aemtern bemerkt, daß die Bedrohung der Strafe bei der erſten Zuſtellung diesſeitigen Beſchluſſes durch die vorher öfter wahrgenommene Saumſeligkeit verſchiedene Aemter in Erhebung der Vortragsgebühren veranlaßt worden ſey; man daher um die vielen Schreibereien zu umgehen, die

Weiſung ohne Unterſchied der Aemter allgemein verfügt habe, welches zur Vermeidung weiterer Behelligungen bekannt gemacht wird. Mannheim den 18. Auguſt 1808.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

Wolff.

Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 S. 293.

---

Nr. 289.

## Dispenſations-Fälle betr.

(B. G. N. 4218.) Es werden ſämmtliche Aemter in Gefolg der bereits im Provinzialblatt vom Jahr 1804 Pag. 18 verkündeten Verordnung wiederholt andurch angewieſen, in ſämmtlichen nach dem 6ten Organiſationsedikte zum ſchriftlichen Verfahren, und Zulaſſung von Advokaten geeigneten Dispenſationsfällen keine andere, als von legalen Oberhofgerichts- und Hofgerichtsadvokaten unterſchriebenen Exhibita anzunehmen, und in den geeigneten Fällen keine andere als legale Sachwalter perſönlich zuzulaſſen. Mannheim am 20ten Auguſt 1808.

Großherzoglich bad. Hofgericht des Unterrheins.

Wolff.

vdt. Stein.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 302.

---

Nr. 290.

## Stempelpapier-Taxen betreffend.

Sämmtliche Taxverrechnungen werden hierdurch angewieſen, die Strafen, welche wegen geſetzwidrigem Nichtgebrauch des Stempelpapiers in Anſatz und den Zucht- und Correctionshäuſern zukommen, von den betreffenden Perſonen nach den ihnen von den dieſſeitigen Hauptttax-Extrahenten quartaliter zugehenden Verzeichniſſen ſogleich zu erheben, aber erſt am Ende des Rechnungsjahrs in beſondern verſiegelten

Päckchen gelegenheitlich der Geldeinſendungen an die Provinzialkaſſe, an das Sekretariat der Großherzoglichen Staats-Anſtalten-Direktion hieher einzuliefern.

Karlsruhe den 23. Auguſt 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 255.

---

## Nr. 291.

(R. N. 9497.) Durch einen Beſchluß des großherzogl. Miniſteriums des Innern, vom 5. d. Nr. 254 u. 254½ wird in Betreff der Rechtsverhältniſſe zwiſchen einem milizpflichtigen Einſteller, und einem eingeſtellten Milizpflichtigen verordnet: 1) Kein milizpflichtiger Einſteher höret durch das Einſtehen auf, milizpflichtig zu ſeyn, ſondern muß vielmehr jedesmal, gleich als wäre er nicht eingeſtanden, in ſeinem Ort mitloſen, und wann ihn das Loos trifft, für ſich ſelbſt dienen, der Einſteher aber in dieſem Fall für den Reſt ſeiner Kapitulationszeit entweder in Perſon, oder durch einen neuen Eingeſtellten ſeine Verbindlichkeit erfüllen, die für das Einſtehen ſtipulirte Summe wird aber nach dem Verhältniß der geleiſteten Dienſtzeit zwiſchen dem Einſteller und dem Eingeſtellten getheilt. 2) In dem Falle, wenn ein eingeſtellter deſertirt, und die Gemeinde, welche ihre Deſerteurs zu vertreten hat, um die perſönliche Dienſte des Einſtellers in Anſpruch nimmt, ſo kann der betrogene Einſteller aus dem Vermögen des Entwichenen ſeine verhältnißmäßige Entſchädigung fordern, dagegen wird der Gemeinde dieſes Vermögen ganz zu Theil, wenn ſie des Einſtellers noch dauernde Verbindlichkeit übernimmt. — Welches ſämmtlichen Landvogteien, Stadtvogteien, Oberämtern und Aemtern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 23ten Auguſt 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 S. 293.

---

## Nr. 292.

## Die Einſchwärzung des Salzes und die Beſtrafung der Frevler betreffend.

In Gemäßheit hohen Reſcripts des Großherzogl. Finanz=Miniſteriums vom 13. d. M. wird ſämmtlichen oberrheiniſchen Ober=, Obervogtei= und Staabsämtern die Weiſung ertheilt, nach Vorſchrift der in den Regierungsblättern Nr. 15 und 27 über die Verhütung der Salzeinſchwärzungen, und die Beſtrafung der Frevler bekannt gemachten Verordnung des Großherzoglichen Geheimen Raths, Polizeidepartements vom 24ten Mai d. J. und des Großherzoglichen Finanzminiſteriums, die in derſelben Amtsbezirk aufgeſtellten Zoller, Zollbereiter und Hatſchiere gehörig zu inſtruiren, und ſolchen zu Verhütung der Einfuhr fremden Salzes vorzügliche Achtſamkeit auf die Gränzen anzuempfehlen. Freiburg am 24. Auguſt 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmied.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 442.

---

## Nr. 293.

## Republikation der Regiminal-Verordnungen wegen Vorweiſung der Holzſcheine bei den Zollſtätten.

Da von mehreren Seiten anher die Anzeige gemacht worden, daß die Regiminal=Verordnungen vom 19. Juni 1804 und vom 26. Hornung 1805 wegen Vorweiſung der erforderlichen Holzſcheine bei den Zollſtätten nicht gehörig befolgt werden, ſo werden ſolche zur allgemeinen Darnachachtung dahin republizirt:

1) Soll bei Verführung ſowohl des eigenen als erkauften Holzes aller Gattung, ein von dem betreffenden Förſter, oder, wo noch keiner aufgeſtellt iſt, von dem Ortsvorgeſetzten ausgefertigtes Zeugniß, in welchem nicht nur allein die Quantität und Qualität des Holzes, ſondern auch noch insbeſondere ausgedrückt ſeyn muß, ob dieſes Holz aus denen eigenthüm=

lichen Waldungen hergenommen, oder von einem Andern auf Mehrſchatz erkauft worden ſey — bei der erſten Zollſtätte vorgezeigt werden.

2) Ohne Vorweiſung eines ſolchen Scheins von dem betreffenden Förſter oder Ortsvorgeſetzten, und ohne Beibringung der Einfuhr-Bewilligung, wenn das Holz in das Ausland verführt wird, darf kein Zollzeichen ausgefertigt werden.

3) Da die größte Holzausfuhr aus dem Kirchzarter- oder Petersthal geht, folglich eine beſondere Aufmerkſamkeit erheiſchet, ſo haben alle Holzausfuhrleute aus demſelben, dieſe Scheine bei dem Zolle an dem Holzfloſſe dahier abzugeben, und dagegen andere, welche der dortige Zoller von dem Hauptzollamte dahier erhalten wird, zu empfangen. Freiburg am 25ten Juli 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

Jäger. vdt. Jäck.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 423.

## Nr. 294.

## Die Annahme oder Entlaſsung der Unterlehrer und Schul-Lehrlinge betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, die von der vormaligen katholiſchen Kirchenkommiſſion in Bruchſal unter dem 17. Oktober 1805 erlaſſene, im Provinzialblatt Nr. 96 vom 30. Novbr. nemlichen Jahrs enthaltene Verordnung, die Annahme oder Entlaſſung der Unterlehrer und Schullehrlinge betreffend, hierdurch dergeſtalt zu erneuern und einzuſchärfen, daß keine andern, als dazu ausdrücklich von Großherzoglicher General-Studien-Commiſſion oder von dieſſeitiger Stelle ermächtigte Schullehrer einen Präparanden unterrichten dürfen, und daß von irgend einem andern Lehrer unterrichtete Lehrlinge zur Prüfung um Aufnahme in die Schul-Candidatenliſte nicht angenommen werden können. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft. Karlsruhe den 25. Auguſt 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 254.

## Nr. 295.

## Generalverordnung an ſämmtliche katholiſche Ober- und Aemter, auch Schulviſitaturen der Markgrafſchaft d. d. Karlsruhe den 25. Auguſt 1808 R. N. 8825.

Daß die Schullehrer ihren Präceptoren den beſtimmten Gehalt von jährlichen 25 fl. reichen ſollen, betreffend.

Da man zu vernehmen hat, daß die von der vormaligen katholiſchen Kirchen-Kommiſſion in Bruchſal erlaſſene Verordnung, vermög welcher die Schullehrer, ſo einen Präceptor aus eigenen Mitteln zu halten ſchuldig ſind, demſelben 25 fl. jährlichen Gehalt bezahlen ſollen, an mehreren Orten umgangen wird, und die Schullehrer nach wie vor mit ihren Präceptoren anmaslich Accorde auf 15, und auch noch weniger Gulden ſchließen; als wird die obige Verordnung andurch, und zwar in der Maaße erneuert, daß allenthalben der darinn beſtimmte Gehalt mit 25 fl. vom 1. November vorigen Jahrs an die Unterlehrer zu entrichten iſt, und haben die Ober- und Aemter, auch Schulviſitaturen auf die durchgängige Beobachtung ſtreng zu halten. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 25ten Auguſt 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 253.

---

## Nr. 296.

## Bekanntmachung.

(B. G. N. 4326.) Großherzoglich badiſches hohes Juſtizminiſterium hat auf dieſſeitige Anfrage vom 6ten Juni 1806, das Verfahren in Gantſachen betreffend, folgenden Beſcheid unterm 18ten curr. sub Nr. 309 erlaſſen, daß a) die in dem §. 149 zur ſummariſchen Appellation geeignet erklärte Gantſachen, auch in ihrer erſten Verhandlung als ſummariſch zu behandeln ſeyen, unerachtet ſie ad §. 92 unter den ſummariſchen Sachen nicht benannt werden; daß hingegen b) das, daß eine Gantmaſſe Klägerin ſey, in einer zum ordentlichen

Prozeß geeigneten Sache, dem Beklagten keinen härteren Stand durch Aufnöthigung eines ſummariſchen Verfahrens zuziehen könne, mithin die Gantmaſſe im ordentlichen Wege klagen müſſe, wo dann, wenn die Sache nicht ſo ſchnell ausgehen kann, als der Gantprozeß, in der Verweiſungsurthel der Prozeßbetrieb und denen aus paraterem Vermögen nicht zu befriedigenden Gläubiger zugewieſen wird, um ihn zu ihrem Vortheil weiter zu betreiben. Welches ſämmtlichen Oberämtern und Aemtern zur künftigen Nachachtung bis zur Einführung des Code Napoleon und der darauf zu gründenden Gerichtsordnung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 25ten Auguſt 1808.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins.

Wolff.

Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 309.

---

Nr. 297.

## An ſämmtliche Ober- und Aemter, dann Gefäll-Verwaltungen.

Da nach der höchſten Verordnung vom 17. Juli v. J. über den Bezug der Tax-, Sportel- und Stempelgebühren §. 30 die Strafe des unterlaſſenen Gebrauchs des geordneten Stempels im 20fachen Betrage den Zucht- und Korrektionshäuſern zufällt, der einzelne Bezug dieſer Strafen aber für dieſelben, ſo wie die doppelte Anweiſung, einmal an die Gefällverwaltung zum Empfang des Betrages des nicht gebrauchten Stempelbogens, und dann an die Zuchthausverwaltung zum Bezuge der Strafgebühr — für die Ober- und Aemter mit vieler Weitläufigkeit verbunden iſt: ſo wird anmit verordnet, daß mit dem Verzeichniſſe der Taxen auch die verhängten Stempelſtrafen, und der Betrag des nicht gebrauchten Stempels der Gefällverwaltungen von den Aemtern zugefertiget, von dieſen ſohin der ganze Betrag einge-

hoben, und am Ende eines jeden Rechnungsjahres ein ſolches Verzeichniß über die erhobenen Strafen mit Hinweglaſſung des Betrages für den Stempelbogen an die dieſſeitige Kammer eingeſchickt werden ſolle, damit hiernach ſohin die Provinzialkaſſe zur Abführung des Betreffniſſes an die Zuchthausverwaltung angewieſen werden könne.

Freiburg den 26. Auguſt 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmied.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 442.

## Nr. 298.

## Widerlegung eines falſchen Gerüchts.

Seit einiger Zeit hat ſich in hieſiger Stadt das Gerücht verbreitet, als wären mit Kuhpocken geimpfte Kinder mit den ächten natürlichen Menſchenblattern befallen worden. Man ſieht ſich daher von Seiten unterzeichneter Stelle nach geſchehener genauer Unterſuchung über die Wahr- oder Unwahrheit dieſes Gerüchtes veranlaßt, das Publikum zu beruhigen und zugleich zu verſichern, daß überall, wo Kinder mit den Menſchenpocken befallen wurden, dieſelben nicht geimpft waren, oder die an ihnen vorher vorgenommen wordene Vaccination nicht gefaßt oder unächte Schutzblattern hervorgebracht hatte. Bei ächt vaccinirten Kindern ſind nur die ſogenannten wilden Blattern zum Vorſchein gekommen.

Karlsruhe den 27. Auguſt 1808.

Von Großherzogl. General-Sanitäts-Commiſſions wegen.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 261.

## Nr. 299.

## Die Ueberſiedlung Groſsherzoglicher Unterthanen aus dem Eigenthumslande in ſtandesherrliche Gebiete betreffend.

Nr. 8788. Da hierorts von verſchiedenen unterſtehenden Behörden die Anfrage vorgekommen iſt, wie ſich bei Ueber-

ſiedlung Großherzoglicher Unterthanen aus dem Eigenthums-lande in ein ſtandesherrliches Gebiet zu benehmen, ob hiezu, wie zur wirklichen Auswanderung ins Ausland, die höhere Bewilligung fortan zu erwirken ſeye: ſo findet man ſich veranlaßt, hierüber zur künftigen allgemeinen Richtſchnur die beſtimmte Belehrung dahin zu ertheilen, daß, da der aus dem Großherzoglichen Eigenthumslande in ein ſtandesherrliches Gebiet Ueberſiedelnde nicht aufhört, ein ſteuerbarer Unterthan des Großherzogthums zu ſeyn, in ſolchen Fällen auch keine Frage von einer Auswanderungs-Erlaubniß ſeyn könne, ſondern ſich hiebei wie bei jedem andern Ueberzuge von einem eigenthümlichen Theile des Großherzogthums in einen andern zu benehmen ſey.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg den 27. Auguſt 1808.

Frhr. v. Wechmar.

Vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 449.

---

## Nr. 300.

## Die Aufhebung der Gewerbſchafts-Admodiationen betreffend.

(K. 7018.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen Finanzminiſterii vom 27. Juli d. J. Nr. 5334 und 35 haben Seine königliche Hoheit, Unſer gnädigſter Herr, auf den Antrag diesſeitiger Stelle vom 28ten v. J. Nr. 3290 gnädigſt beſchloſſen, daß 1) in ſämmtlich eigenen Landen der diesſeitigen Provinz alle Gewerbſchafts-Admodiationen und Monopole aufgehoben werden ſollen; 2) in den ſtandes- und grundherrlichen Orten zwar bis zu einer allgemeinen Steuer-rektifikation und Perequation wie bisher fortdauern dürfen, bei Erledigung des Beſtands aber blos an Inländer zu begeben ſind; 3) daß ſämmtlichen Unterthanen, welche die bisher als Monopolien betrachtete Gewerbe in den eigenen Landen

treiben, ſo wie ſämmtlichen Admodiateurs in den ſtandes- und grundherrlichen Orten eine jährliche Gewerbsſchatzung anzuſetzen ſeye. Zu Vollziehung dieſer höchſten Verordnung haben nunmehr ſämmtliche Gefällverwaltungen anzuzeigen, von welchen Gewerbs-Admodiationen und Monopolien ſie beſondere Rekognitions- oder Konzeſſionsgelder beziehen, um die Aufhebung der deßfallſigen Konzeſſionen, ſo wie die Abgangsdekretur der darauf beruhenden Einnahmen verfügen zu können. Die Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter aber werden hiemit angewieſen: a) in den ſtandes- und grundherrlichen Orten zu konſtatiren, welche Gewerbs-Admodiationen reſp. Monopolien die Standes- und Grundherrn hergebracht, und unter welchen Bedingniſſen bisher exerzirt haben; b) darauf zu wachen, daß die Befugniſſe auf keine Weiſe über das bisherige Herkommen erweitert, und bei Endigung einer Admodiation keine andere Perſonen als Landesunterthanen zum Gewerbsbetrieb zugelaſſen werden. c) Sämmtliche Unterthanen, die in den eigenen Landen diejenige Gewerbe treiben wollen, welche bisher Monopolien waren, und eben ſo die Admodiateurs in den ſtandes- und grundherrlichen Orten mit einer dem höchſten Aerario zu bezahlenden jährlichen Gewerbsſchatzung zu belegen. Das Reſultat iſt innerhalb ſechs Wochen anher vorzulegen, übrigens ſind ſämmtliche vordere Verordnungen und Vorſchriften wegen dieſen Gefällen, welche mit gegenwärtigen nicht vereinbarlich, andurch aufgehoben.

Mannheim den 27. Auguſt 1808.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 302.
Oberrheiniſches " 1808 Nr. 52 S. 441.
Aehnlicher Erlaß vom 18. Auguſt 1808 Nr. 9755.

---

## Nr. 301.

### Die Aufhebung des Nachgebots bei künftigen Veräuſſerungen herrſchaftlicher Objekte betreffend.

Da man aus den zur Ratifikation eingeſchickten Verſteigungs-Protokollen über herrſchaftliche Veräußerungsobjekte

wahrgenommen hat, daß häufig nach der Steigerung Privat⸗nachgebote einkommen, und die Steigerer, die das höchſte Gebot gethan haben, mit Ausſchluß weiterer Konkurrenz zu verdrängen; ſo findet man in Betrachtung, daß hierdurch der Glauben einer öffentlichen Steigerung verliert, und die Konkurrenz, da die Liebhaber, welche im Sinne haben, ein Privatnachgebot zu thun, nicht mitſteigen, verringert wird, für zweckmäßig, die Verordnung zu erlaſſen, daß in Zukunft bei Verſteigungen herrſchaftlicher Zehndfrüchte u. dgl., bei welchen mehr, als der von den verpflichteten Taxatoren er⸗hobene, und mit den vorwaltenden Umſtänden übereinſtim⸗mende Anſchlag derſelben erlöſet worden, den Letztbietenden zugeſchlagen und kein Nachgebot mehr angenommen werden ſoll; weßwegen ſämmtliche Verrechnungen andurch angewieſen werden, vor jedesmal vorzunehmender Verſteigerung herr⸗ſchaftlicher Zehntfrüchte u. dgl., jedesmal vorher die pflicht⸗mäßige Taxation des zu veräußernden zu erheben, die Ver⸗ſteigung darnach vorzunehmen, und dabei unter obiger Vor⸗ausſetzung keine weitere höhere Ratifikation vorzubehalten, ſondern ſolche blos anher anzuzeigen. Wenn man nun durch dieſe Verordnung den öffentlichen herrſchaftlichen Verſteigun⸗gen mehr Zuverläſſigkeit gibt, ſo verſieht man ſich zu den Unterthanen um ſo eher, daß ſie ſich aller Komplotte zum Nachtheil des herrſchaftlichen Intereſſe enthalten, und zu den Verrechnungen, daß ſie mit allem Nachdruck derſelben ent⸗gegen wirken, und ſie durch Aufmerkſamkeit zu verhüten ſuchen werden. Mannheim den 27. Auguſt 1808.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 301.

---

Nr. 302.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

## Die Ablieferung der Spiel- und Tanzzettelgebühren an das Karl-Hospital betreffend.

(9786.) Sämmtliche altpfälziſche Ober⸗ und Aemter in welchen die Saitenſpielzettel zeither eingeführt waren, werden

andurch angewieſen, für die Zukunft wieder die gedruckten und geſtempelten Spielzettel von dem Hoſpitalſchaffner Schamer zu erheben, und alle Jahr mit demſelben, wie vorhin, ſchriftlich abzurechnen, ſofort ein Duplikat der Abrechnung dem proviſoriſch angeordneten Hoſpital-Reviſor Volpert zuzuſtellen, von dem erhobenen Geld ad 1 fl. pr. Spielzettel aber 45 kr. an gedachten Schaffner, und 15 kr. an die einſchlagende Gefäll-Verwaltung zu zahlen, wohin die im letzten Provinzialblatt Nr. 47 enthaltene Verordnung erläutert wird.

Mannheim den 27. Auguſt 1808.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 48 Nr. 293.

---

## Nr. 303.

## Die Geſuche um Zulaſſung zu den Dienſtbefähigungs-Prüfungen der Rechtskandidaten betreffend.

Civ. Nr. 3659. Durch mehrere ſeit einiger Zeit eingekommene Geſuche um Zulaſſung zu den Dienſtbefähigungs-Prüfungen von Rechtskandidaten, welche ſich nicht ausweiſen können, praktiſche Collegien beſucht zu haben, ſieht man ſich veranlaßt, die Vorſchrift der Miniſterial-Verordnung vom 12. Oktober 1806, Nr. 91, und des diesſeitigen Beſchluſſes vom 10. Februar 1807, Nr. 15 des allgem. Intelligenzblattes mit dem Anhang wieder in Erinnerung zu bringen, daß dieſen gemäß in Zukunft nur ſolche Kandidaten zu den Prüfungen zugelaſſen werden, welche durch ordentliche Zeugniſſe darzuthun im Stande ſind, daß ſie nebſt der Theorie des gemeinen und Badiſchen Prozeſſes auch die Collegien über praktiſche Uebungen im Prozeß-Verfahren und über Referir- und Dekretirkunſt im Juſtiz- und Kriminalſache vollſtändig und mit ununterbrochenem Fleiße gehört haben.

Verfügt im Großherzoglichen Hofgericht der Badiſchen Landgrafſchaft. Freiburg den 29. Auguſt 1808.

F. A. Hartmann. vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 450.

---

## Nr. 304.

## Stempelpapier-Verwendung bei den milden Stiftungen betreffend.

(De. N. 2617.) Da man wahrgenommen hat, daß gegen die neue großherzogliche Tax- und Stempelordnung §. 3, 4 und 5 von verſchiedenen Stiftungsverrechnungen, Stempelpapier in nicht geeigneten Fällen verwendet, oder dieſes, ſo wie auch Amts-Sporteln ꝛc. vorbehalten werden, ſo werden ſämmtliche Stiftungsverrechnungen auf die genaue Beobachtung dieſer zu Gunſten der milden Stiftungen ſprechenden §§. obiger Verordnung hierdurch aufmerkſam gemacht.

Mannheim am 29. Auguſt 1808.

Großherzogliche katholiſche Kirchen-Oekonomie-Kommiſſion des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 301.

---

## Nr. 305.

## Ueber die Behandlung der Unterſuchung gegen Selbſtmörder betreffend.

(P. S. N. 581.) Großherzogl. Bad. Juſtizminiſterium hat unterm 18. cur. Nr. 334 wegen Behandlung der Unterſuchung gegen Selbſtmörder die Rechtserläuterung erlaſſen: daß, wo nur von einem attentirten Selbſtmord die Frage ſey, die Erledigung nicht auf criminellem, ſondern blos allen auf polizeilichem Wege vor der Provinz-Regierung erfolgen ſolle. Wornach ſich ſämmtliche Oberämter und Aemter zu achten haben.

Mannheim am 29. Auguſt 1808.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Unterrheins.

Wolff. Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 317.

---

## Nr. 306.

## Das Beweisverfahren bei den Instrumentis guarentigiatis et simplicibus auch Wechſeln betreffend.

(B. G. N. 4407.)

Auf die dieſſeitige Anfrage, das Beweisverfahren bei den Instrumentis guarentigiatis et simplicibus auch Wechſeln betr., hat ein hohes Juſtizminiſterium unterm 18. cur. N. 337 folgendes erlaſſen. Nach dem §. 71 der Obergerichtsordnung muß in allen Sachen, die zu einem ſummariſchen Verfahren geeignet ſind, der Beweis des Grunds der Klage ſogleich mit der Klagſchrift beigebracht werden; dieſes geſchieht in den Fällen, da aus Wechſeln, oder aus Instrumentis guarentigiatis oder Simplicibus geklagt wird, dadurch, daß das Inſtrument der Klagſchrift in beglaubter Abſchrift beigelegt, und die Vorlegung des Originals in termino des darauf anzuordnenden endlichen Verfahrens angeboten wird; ſollte die Beilegung in der Klagſchrift verſäumt werden, ſo muß ſolche von Richteramts wegen, ehe auf die Klage erkannt wird, nachgefordert werden. Da nun der Beweis der Klage in dieſen Fällen allein auf der Urkunde beruht, ſo wird unter dieſen Umſtänden bei einer ſolchen Klage ein Erkenntniß auf Beweis überflüſſig, und könne allenfalls nur dann ein Fall dazu gedacht werden, wenn ein Kreditor ſein Schuldforderungsrecht, das er auf eine nicht hinlänglich beweiſende Urkunde gegründet hat, in der Folge aus andern Gründen darzulegen gedenket, in welchem Fall er ſodann aber eine neue Klage in processu ordinario anzuſtellen hat, ſo daß auch dadurch der Fall zu einer Beweisauflage nicht vereigenſchaftet wird. Sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen ſchuldigſt zu achten. Mannheim den 29. Auguſt 1808.

Großherzoglich Bad. Hofgericht des Unterrheins.

Wolff. Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 317.

## Nr. 307.

## Verpflegung und Vorſpann der in oder aus Urlaub gehenden Groſsherzoglichen Soldaten betreffend.

(N. 8864 — 65.) Wegen mehrern beſchwerenden Anzeigen, daß ſchon oft und in großer Anzahl beurlaubte Soldaten, die einberufen worden, auf ihrer Heimreiſe zum Regiment, manchmal mit Marſchrouten von Ober- und Aemtern verſehen, von Gemeinden freies Quartier, Verpflegung und Vorſpann außer der vorgeſchriebenen Ordnung verlangen, dieſes aber ganz geſetzwidrig iſt; ſo wird andurch kund gemacht, daß, außer den vorgeſchriebenen Fällen, keine Gemeinde zu derartigen unentgeldlichen Abgaben und Belaſtungen verbunden ſey, und die ſämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemter werden angewieſen, im Fall wieder dergleichen unbefugte Forderungen an Gemeinden von Beurlaubten, ſey es nun auf ihrer Hin- oder Herreiſe, ohne Achtung der denſelben vorzuhaltenden gegenwärtigen Verordnung gemacht und erzwungen werden ſollten, ſogleich die Anzeige anher zu machen, worauf den beſchwerten Gemeinden Remedur verſchafft werden wird. Zugleich wird den Executivbehörden ſtrenge verboten, an Beurlaubte, außer den beſonders verordneten Fällen, derartige auf freie Verpflegung ꝛc. abzielende Marſch-Routen zu ertheilen. Verfügt bei Großherzogl. Regierung. Freiburg den 30. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 361.

---

## Nr. 308.

## Das einzig allgemein einzuführende Maaſs und Gewicht im Groſsherzogthum betreffend.

Da man gegenwärtig beſchäftigt iſt, ein einziges und allgemeines Maaß und Gewicht im ganzen Großherzogthum einzuführen, und zu dieſem Behufe die Unterſuchung ſämmtlicher

im Großherzogthum üblicher Maaße und Gewicht vorläufig nöthig fällt: ſo wird andurch ſämmtlichen landesherrlichen Executiv-Behörden aufgetragen, zuverläßig binnen 14 Tagen an den zu dieſem Geſchäfte von hohem Finanz-Miniſterio beauftragten Hofrath Wild zu Müllheim Bericht darüber zu erſtatten: welche Haupt- Eich- oder Sinnſtätte (d. h. ſolche, welche bisher die Originale der Längen, der kleinen oder großen Hohlmaaße für flüſſige und trockene Dinge, und der Gewichte, als Normen für die Privatmaaße verwahrt haben) ſich in ihrem Amtsbezirke befinden, wohin jedoch die meiſten in Weinorten zum Sinnen der Fäſſer vorkommenden Neben- oder Filial-Eichſtätten, ſofern ſie nicht ein zu ſehr abweichendes Maaß haben, nicht gehören; auch iſt der wirkliche Aufenthaltsort der Maaße anzugeben, da ihr Name nicht immer denſelben kenntlich macht.

Zugleich werden auch oben bemerkte Executiv-Behörden angewieſen, dem gedachten Hofrath Wild auf jedesmaliges Verlangen deſſelben prompte Erklärung zu geben. Was hingegen die in ſtandes- und grundherrlichen Bezirken befindlichen Eichſtätte, Maaße und Gewichte betrifft, ſo haben ſich die betrefflichen landesherrlichen Hoheits-Beamtungen von den unterſtehenden ſtandes- und grundherrlichen Beamtungen die Berichte geben zu laſſen, und dieſe nachher unmittelbar an den Hofrath Wild zu überſenden.

Man erwartet, daß die Executiv-Behörden in dieſem wichtigen Gegenſtand allen Fleiß und Eifer anwenden werden.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg am 30. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 450.

---

## Nr. 309.

## Die Einſchickung der Forſtfrevel-Protokolle betr.

Nr. 8837. Da nach einem Erlaſſe der Großherzoglichen General-Forſtkommiſſion vom 2. d. M., weder die Grund-

herrſchaften, noch die privilegirten ſtädtiſchen Gerichte ihre Forſtfrevel-Protokolle an das Ober-Forſtamt Freiburg bisher eingeſendet haben, von wo aus ſolche in Gemäßheit des §. 29 der Forſt-Inſtruktion an die Großherzogliche General-Forſt-Commiſſion zur Prüfung einzuſchicken ſind: ſo werden die diesfalls im Rückſtand haftenden grundherrlichen Aemter und Stadtmagiſtrate ernſtlich angewieſen, ihre Frevelthätigkeits-Protokolle der beſtehenden Vorſchrift gemäß an das Oberforſtamt einzubefördern.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg am 30. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 361.

---

## Nr. 310.

## Verbot gegen ſchnelles Fahren und Reiten in Ortſchaften.

Nr. 8861. Da ſchon mehrere Anzeigen über entſtandenes Unglück in Dörfern durch ſchnelles Fahren und Reiten anher geſchehen ſind, ſo ſieht man ſich zur Verhütung weitern Unglücks veranlaßt, das bereits beſtehende Verbot des ſchnellen Fahrens und Reitens, beſonders auch für die Dörfer zu wiederholen, und ſämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern andurch aufzutragen, die unterſtehenden Ortsvorgeſetzten, Amtsdiener und Hatſchiere anzuweiſen, darauf ſtrenge zu wachen, daß dieſem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, die Kontravenienten aber zu arretiren, und nach Maaßgabe der Umſtände mit willkührlicher Strafe, die im geringſten Fall 45 kr. betragen mag, und ſolch leichter Betrag ſelbſt vom nächſten Ortsvorſteher eingezogen und zu Oberamt geſendet werden kann, zu belegen.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 30. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 361.

---

## Nr. 311.

## Die langen Schieſsgewehre der Reb-Bannwarte betreffend.

Nr. 8887. Da hierorts die Klage vorgekommen iſt, daß die von Gemeinden und Privaten aufgeſtellten Reb-Bannwarten das ihnen zur Reóhut geſtattete Tragen langer Schieß-gewehre nicht ſelten zum Nachtheile der Jagd-Inhaber miß-brauchen: ſo wird ſämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei und Aemtern, auch Magiſtraten andurch aufgetragen, die gedachten Bannwarten nachdruckſamſt zu warnen, ſich aller dergleichen Unfugen mit ihrem bei ſich tragenden Schieß-gewehr um ſo gewiſſer zu enthalten, als im widrigen Fall dieſelbe auf Betreten als Wilderer behandelt, und gegen ſie nach Vorſchrift der Geſetze über die Wildereien verfahren werden würde.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. Freiburg den 30. Auguſt 1808.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 442.

---

## Nr. 312.

## Die Erbpflichtigkeit und Erbfreiheit betreffend.

(N. 9815.) Seine königl. Hoheit haben unterm 18. d. den Sinn des §. 18 der landesherrlichen, im Regierungsblatt Nr. XIX. Seite 63, enthaltenen Verordnung, die Erbpflichtigkeit oder Leibeigenſchaft betr.: wo es heißt; „Neuerdings kann ſich Niemand, der erbfrei iſt, in Erbpflichtigkeit begeben, und was hier wieder unternommen und ausgeführt werden würde, bleibt zu ewigen Tagen kraftlos und von Unwürden.“ Durch das Großherzogl. Juſtizminiſterium Nr. 319 dahin zu erläutern gnädigſt geruhet, daß ein Erbfreier ſich nicht, wie es in der Vorzeit geſchehen, erbpflichtig machen könne; wohl aber, wenn er an einen erbpflichtigen Ort zieht, ſich erbpflichtig machen dürfe; daß folglich ein jeder Erbfreier, wenn

er in ein Ort, wo die Erbpflichtigkeit allgemein hergebracht iſt, aufgenommen wird, auch in die Erbpflichtigkeit eintrete; dagegen könne er in Orten, wo auch Erbfreie zum Bürgerrecht zuläſſig ſind, nicht angehalten werden, für ſeine Perſon erbpflichtig zu werden, oder dafür die Ungenoſſens (Redemtions) Gebühr zu zahlen; jedoch folgen die Kinder, welche er mit einer erbpflichtgen Perſon erzeugt, gemäß des im §. 11 der angeführten Verordnung angenommenen Grundſatzes, der ärgeren Hand; welches zur genauen Beobachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim den 30. Auguſt 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 49 S. 301.

---

## Nr. 313.

## Erinnerung wegen der grünen Feld- und Gartenhäge.

Man hat ſämmtliche landesfürſtliche, ſtandes- und grundherrliche Ober- und Aemter und Magiſtrate gelegenheitlich der unterm 25. April d. J. durch das Provinzialblatt vom 5. Mai abhin Nr. 25 kund gemachten Vorſchrift in Betreff der grünen Feld- und Gartenhäge zur Berichts-Erſtattung über deren Erfolge aufgefordert; da nun aber die meiſten derſelben mit ihren dießfallſigen Berichten noch im Ausſtande haften, und man ſich bei Gelegenheit der Straßen-Viſitation überzeugt hat, daß wenigſtens in dem Breisgau nur ſehr wenige Güterbeſitzer dieſer für die Landeskultur ſo nützlichen Verordnung Folge geleiſtet haben, ſo werden ſolche hierdurch nachdruckſamſt erinnert, nicht nur ihre rückſtändigen Berichte binnen einer weitern Friſt von 14 Tagen unfehlbar hieher einzuſenden, ſondern auch beauftragt, in den ihnen unterſtehenden Gemarkungen, auf Koſten der Nachläſſigen, Augenſchein vornehmen zu laſſen, und dieſe ſohin unter Androhung

der ſicher erfolgenden Strafe zur Befolgung dieſer Verfügung anzuhalten. — Freiburg am 31. Auguſt 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 362.

---

## Nr. 314.

### Das Lumpenſammeln betreffend.

Zur nähern Erläuterung der im dießſeitigen Provinzialblatt Nr. 39 unterm 26. Juli d. J. öffentlich kund gemachten Miniſterial-Verfügung des Großherzoglichen Finanz-Departements vom 4. Juni d. J. wird nachträglich zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß nur diejenigen zum Lumpenſammeln berechtiget ſeyen, welche von irgend einer der inländiſchen Papierfabriken eigens hiezu aufgeſtellt, und ſich durch ſchriftlich von einer ſolchen gefertigte, und von den betreffenden Oberämtern beſtätigte Atteſtate über die Befugniß zum Lumpenſammeln auszuweiſen vermögen.

Es werden daher ſämmtliche Zollämter, Zollinſpektoren, Zollbereiter und Landes-Hatſchiere zur genauen Handhabung und Vollſtreckung dieſer Verordnung mit dem Beifügen angewieſen, die dawider Handelnden bei der betreffenden Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen. Freiburg am 31. Auguſt 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 56 S. 479.

---

## Nr. 315.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amor-

bach, Düren, Biſchofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neudenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

Haben Uns in Unſerem Staatsrathe über die Lage der Finanzen Unſeres Großherzogthums ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und aus demſelben die Ueberzeugung geſchöpft, daß das durch ſo viele Verhältniſſe angewachſene current Deficit und die öffentliche Staatsſchuld die ſchnellſte Hilfe in dem Augenblick erheiſchen, in welchem Unſer Bundes-Contingent von neuem unter die Waffen zu treten aufgefordert iſt.

Je angelegener Unſere Regenten-Sorge ſtets geweſen iſt, durch druckloſe Vermehrung der Staats-Einnahme, durch Beſchränkung der Staats-Ausgabe und durch Anſtrengung eines reinen ſtaatswirthſchaftlichen Geiſtes Unſeren Finanzen innere Stärke und äußere Achtung zu gewähren; deſto ſchmerzlicher fühlen Wir nun die Laſt der angehäuften Schulden und den Drang der Bedürfniſſe, zu deren Befriedigung die Staats-Einnahme durchaus nicht hinreicht.

Noch tiefer würden Wir dieſen Schmerz fühlen, könnten Wir nicht mit innerer Beruhigung auf die Jahre des Friedens zurückblicken, in welchen Wir den Wohlſtand Unſrer lieben Unterthanen auf eine ſeltene Höhe gehoben hatten; und würde nicht der Finanz-Etat überzeugend darlegen, daß nur widrige Zeitereigniſſe, fortdauernde Kriege und die ſchweren Laſten der auf den zugewachſenen Landen gelegenen Schulden von beiläufig Zehn Millionen Gulden, dann der itzt noch Siebenmal Hundert Neun und Vierzigtauſend Gulden betragenden Penſionen, welche Wir vertragsmäßig zu übernehmen hatten, die gegenwärtige Lage der Finanzen herbeigeführtt haben.

Mit der Uns eignen Offenheit, geben Wir Unſern lieben Unterthanen in der Anlage eine Ueberſicht der Staats-Einnahme und Ausgabe. Lit. A.

Die Einnahme iſt das Produkt der Finanz-Kräfte, in wie weit Wir ſie ſeit dem Anfall der Lande, in denen ſie liegen, zu kultiviren und zu erhöhen vermochten.

Die Ausgabe documentirt in ihren Rubriken, theils den Geiſt der Sparſamkeit, mit welchem Wir nicht nur die Staatsverwaltung, ſondern auch Unſern Hofhalt gleichwohl mit Anſtand geführt; theils der Liberalität, mit welcher Wir Wiſſenſchaften und Künſte, Kultvr und Handel unterſtützt und belebt haben.

So wie aus dieſer Vorlage die Ueberzeugung hervorgeht, daß das wegen des jetzt eingetretenen Militär-Aufgebots auf Eine Million Zweimal Hunderttauſend Gulden berechnete Deficit bis zu ungefähr Einem Drittheil der reinen Staats-Einnahme ſteigt; ſo haben Wir Uns angelegen ſeyn laſſen die Mittel zur Deckung dieſer großen Summe aufzuſuchen.

Da Anleihen in dem gegenwärtigen Augenblicke für den Staat zu koſtbar ſind, hierin alſo die nöthige Hilfe ſich nicht auffinden läßt; ſo bleiben neben der äußerſten Beſchränkung der Ausgaben und der möglichſten Erhöhung der Einnahmen nur außerordentliche Mittel für das ausgezeichnete außer ordentliche Bedürfniß übrig.

Mit Erſparniſſen an Unſerem Hof wollen Wir den Anfang machen. Wir haben dazu die gemeſſenſte Befehle gegeben, und fordern noch einmal jeden Unſerer Diener in ſeinem Verhältniß dazu auf. Nebſt dieſem wollen Wir nach reinen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft und nach einer weiſen Oekonomie alle Finanzverhältniſſe geleitet wiſſen.

Zur Beförderung der Landescultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, ſollen die Domanialgüter nach und nach in Privat-Eigenthum übergehen. Wir wollen den daraus erlöſenden Kaufſchilling, in wie weit dieſer zum Erſatz der bisherigen Domanialgefälle erforderlich iſt, zu allgemein anerkannt beſſeren Staatszwecken verwenden.

Nebſt dieſer Domanial-Veräußerung wollen Wir die Allodifikation der Lehen, ſo wie den Loskauf der Erbbeſtäude, der Gülten und Zinſen, nach einem noch auszumittelnden Maßſtabe, zu einem Staatsverwaltungs-Grundſatz erheben.

Wir wollen Unſere verſchiedene beſteuerte Landestheile in die möglichſte Steuergleichheit geſetzt wiſſen.

Durch eine ſolche zweckmäßige Verwaltungspflege, wollen wir mit der Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes zugleich die Finanzkräfte erhöhen, ein regelmäßiges feſtes Finanz-Syſtem begründen, und dieſes durch eine pragmatiſche Sanktion über Staatsſchulden und unzweckmäßige Veräußerung ꝛc. ſo wie Wir ſolche nach Anhörung Unſeres Staatsraths beſchloſſen und in Druck zu legen verordnet haben, gegen unglückliche Ereigniſſe verwahren.

Der Zukunft allein ſind indeſſen die Früchte einer ſolchen Verwaltungs-Ordnung vorbehalten.

Die Gegenwart erheiſcht gleich greifbare Mittel.

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Um das Deficit der Adminiſtration mit . zu decken, | 500,000 fl. |
| 2) | die zur Generalkaſſe noch nicht angewieſenen Zinszahlungen und Schuldentilgungsgelder von ungefähr . . . . . | 300,000 — |
| | zu übernehmen und | |
| 3) | die Gelder für den Ausmarſch und Unterhalt der Truppen mit . . . . . . | 400,000 — |
| | | 1,200,000 — |

Die hieraus ſich ergebende Summe von 1,200,000 — iſt ſo bedeutend, daß nur außerordentliche Mittel dazu hinreichen. Wir haben Uns nun hierüber mehrere Vorſchläge von Unſerm Finanzminiſterium vortragen laſſen, unter welchen dann, nebſt der bereits ausgeſchriebenen Erhöhung der Salzſteuer

a. eine klaſſificirte Vermögensſteuer,
b. eine erhöhte Stempeltaxe,
c. die Beſteuerung der noch nicht in die Schatzung gelegten Waldungen,
d. der Anzug der Gefreiten zu einem Drittheil, und
e. die Erhöhung des Poſtregals,

als die geeignetſten ausgehoben worden ſind.

Auf dieſem ausführlichen Bericht unſers Finanz-Miniſters und nach Anhörung Unſeres Staatsraths, haben Wir nun verordnet und verordnen wie folgt:

I.

Nach dem Beiſpiel mehrerer andern Bundesſtaaten ſoll eine nach ſteigender Ordnung in Klaſſen getheilte Vermögensſteuer vom 23. Juli d. J. an gerechnet, und den 23. Oktober d. J. das erſte Quartal eingezogen werden. Das deßfallſige Patent haben Wir in der Anlage beſonders ausfertigen laſſen. (Lit. B.)

II.

Auf alle einen beſtimmten Geldwerth ausdrückende Urkunden eine Stempeltaxe zu legen, haben Wir nur auf den Fall beſchloſſen, wenn die Vermögensſteuer ergiebig genug nicht ausfallen, und daher durch dieſe Stempeltaxe das Abgängige einzubringen durchaus nothwendig werden ſollte. Das diesfallſige Patent ſoll daher noch nicht abgedruckt werden, und zur Schonung Unſerer lieben Unterthanen, welche Wir nie über Noth belaſten werden, die Ausführung dieſer Stempeltaxe noch ſuspendirt ſeyn.

III.

Die noch nicht beſteuerten Waldungen ſollen nach dem bereits angenommenen Maaßſtabe vom 23. Oktober an ebenfalls beſteuert und

IV.

von demſelben Termin an, ſollen die Gefreiten mit einem Drittheil der Steuer in extraordinario angelegt werden.

V.

Dieſe außerordentliche Steuern ſollen in ſo lange, bis eine Steuerperäquation Unſers ganzen Großherzogthums, zu welch weit greifendem Geſchäfte wenigſtens 2 bis 3 Jahre erforderlich ſeyn mögen, hergeſtellt ſeyn wird; alſo, wenn es nothwendig wäre, nur proviſoriſch 3 Jahre lang erhoben werden. Wir ernennen zu dieſem Ende

VI.

Eine Peræquations-Commission, welche nach den in dem Patente (Lit. C.) ausgeſprochenen Grundſätzen zu verfahren hat. So wie Wir übrigens

VII.

Zur Richtigſtellung der bis jetzt, wegen manchen Differenzien noch nicht vollſtändig liquidirten Staatsſchulden eine beſondere Liquidations-Commiſſion nach der weiters anliegenden Inſtruktion (Lit. D.) hiemit anordnen, errichten Wir zugleich

VIII.

Zu Deckung des Kurrent-Defizits und Tilgung der Schulden nach der Anlage (Lit. E.) eine Amortiſationskaſſe, in welche der Ertrag aus den Salz-, Poſt- und Bergregalien, dann die Vermögensſteuer fließen, und zu welcher aus der Generalkaſſe, das zu Ergänzung des Bedürfniſſes derſelben nöthige zugeſchoſſen werden ſoll. Der ganze Erlös aus den Domänen ſoll in dieſe Kaſſe fließen. Von dieſen aber der Domänen-Ertrag mit 3 Prozent berechnet, als Erſatz des Staatsvermögens, der Generalkaſſe gutgeſchrieben werden. Zu dieſem Ende ertheilen Wir der Amortiſationskaſſe die Ermächtigung, für Sechs Millionen Gulden zu 4½ Procent nebſt einem Prämium verzinsliche Obligationen zu creiren, und dieſe auf Verlangen gegen die verſchiedene Staatsſchulden umzutauſchen, und die ganze Staatsſchuldenmaſſe, welche Wir auf die Geſammtheit Unſerer Lande fundiren, nach und nach zu tilgen.

Auf dieſe Weiſe glauben Wir nun das Defizit Unſerer Staatskaſſe gedeckt, und der Staatsſchuld ausreichende Tilgungsmittel angewieſen zu haben.

Wir wiederholen die Betheuerung Unſerer ſchmerzlichen Gefühle, indem Wir Uns in dem dringenden Fall ſehen, Unſere lieben Unterthanen, welche Wir ſeit Unſerer 60jährigen Regierung väterlich zu ſchonen ſtets bedacht geweſen ſind, mit ſolch außerordentlichen Steuern und Abgaben belegen zu müſſen.

Unſerem landesväterlichen Herzen wird nichts erwünſchter ſeyn, als nach getilgten Schulden dieſelbe wieder erleichtern, und Unſerem Hange nach Wohlthun Uns wieder überlaſſen zu können.

Dieſe Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt nud die Provinzialblätter zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung verkündet, die Anlagen aber ſollen noch beſonders abgedruckt, und darnach ſoll in allem von Unſerem Finanz-Miniſterium, welchem wir den Vollzug des Ganzen übergeben, pünktlich verfahren werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Karlsruhe den 31. Auguſt 1808.

**Karl Friedrich.**

vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern Befehl.
vdt. Bouginé.

Lit. A.

## Ueberſicht

der Großherzogl. Badiſchen Generalkaſſe Einnahm- und Ausgaben nach dem laufenden Etat-Jahr 1808.

### Die Central-Einnahme.

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| a) Aus der Provinz des Oberrheins auf . . . . | 745,356 | 3 | | |
| Aus der Provinz des Mittelrheins auf . . . | 1,138,356 | 49½ | | |
| Aus der Provinz des Niederrheins auf . . . | 480,072 | 32 | | |
| b) Aus den Oberhoheitslanden . . . . . . | 244,151 | 21 | | |
| | | | 2,607,936. | 45½ |
| In dieſer Summe ſind die Militär- und Landkaſſe-Gelder begriffen. | | | | |
| b) Aus unmittelbaren Zuflüſſen in die Generalkaſſe, als: | | | | |
| Kapitalzinſen . . . . | 12,000 | — | | |
| | 12,000 | | 2,607,936. | 45½ |

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Uebertrag | 12,000 | — | 2,607,936. | 45½ |
| Poſtregal . . . . . | 24,000 | — | | |
| Salzregal vor Erhöhung à 5 kr. p. Pf. . . . . | 250,000 | — | | |
| Eiſenfaktorien . . . . | 60,000 | — | | |
| | | | 346,000 | — |
| | | | 2,953,936 | 45½ |

## Die Central-Ausgabe.

### I. Civil-Liſte.

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| a) für die Deputate* . . | 471,604 | — | | |
| b) für den Hofſtaat . . . | 353,789 | — | | |
| | | | 825,393 | — |
| In dieſem Etat ſind alle Hofbeſoldungen, die Pagerie, der Aufwand auf d. Lande, das Landgeſtütt mit 112 Pferden aufgenommen. | | | | |
| **II. Für die Staatsverwaltung.** | | | | |
| a) Der Militär-Etat in Friedenszeiten** . . . . . | 804,200 | — | | |
| b) Der Beſoldungs-Etat in Geld und Naturalien des Miniſteriums der auswärtig. Angelegenheiten und der Geſandtſchaften | 98,862 | 20 | | |
| des Juſtizminiſteriums . | 33,479 | 30 | | |
| d. Miniſteriums d. Innern | 19,707 | 15 | | |
| dto. Finanzen | 30,254 | — | | |
| des Oberhofgerichts . . | 35,362 | 15 | | |
| des Archivs . . . . | 7,112 | 15 | | |
| d. Generalforſtkommiſſion | 6,276 | — | | |
| des Oberkirchenraths, und zwar an 14,168¼ . . | 8,718 | — | | |
| der General Staatsanſtalten-Commiſſion . . . | 1,225 | 30 | | |
| | 1,045,197 | 5. | 825,393 | — |

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Uebertrag | 1,045,197 | 5. | 825,393 | — |
| des Bau- und Ingenieur-Departements . . . | 16,308 | — | | |
| der Münz-Commiſſion . | 5,247 | — | | |
| | | | 1,066,752 | 5 |
| c) ſonſtige Regiekoſten . . | — | — | 22,400 | — |
| * Dieſe zerfallen in folgende Summen: | | | | |
| für die Großherz. Handkaſſe | 75,000 | — | | |
| für die einverſtändlich mit dem Bundesprotektor regulirten Deputaten: | | | | |
| 1) Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs . . . . | 200,000 | — | | |
| 2) Ihro Hoheit der Frau Markgräſin . . . . | 120,000 | — | | |
| 3) Der beiden Hrn. Markgrafen Friedrich und Ludwig HH. . . . | 45,000 | — | | |
| 4) Der Frau Prinzeſſin Amalie Hoheit . . . | 6,000 | — | | |
| 5) Der Frau Reichsgräſin von Hochberg Excellenz beſtimmtes Nadelgeld . | 3,500 | — | | |
| 6) Der Gräflich Hochbergiſchen Familie in circa | 10,000 | — | | |
| ꝛc. ꝛc. | | | | |
| ** Nach dem Bundesvertrag muß ein Contingent von 8000 Mann gehalten werden. | | | | |
| III. für öffentliche Anſtalten. | | | | |
| a) für das Bauweſen . . | 60,000 | — | | |
| | 60,000 | — | 1,914,545 | 5 |

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Uebertrag | 60,000 | — | 1,914,545 | 5 |
| b) für Künſte und Wiſſenſchaften . . . . . | 121,130 | 47 | | |
| Hieran fallen 56,000 fl. auf die Univerſität Heidelberg, und 20,000 fl. in die Mannheimer Theaterkaſſe. | | | | |
| IV. Für Kulturverbeſſerung | 14,068 | 20 | | |
| | | | 195,199 | 7 |
| V. Für Gnadengehalte und Unterſtützungen, und zwar | | | | |
| a) verliehene Penſionen für Wittwen und Waiſen . | 32,234 | 9 | | |
| b) Vertragsmäßig übernommene Penſionen der Provinz des Oberrheins . | 261,900 | 24 | | |
| dto. Mittelrheins . | 301,149 | 47 | | |
| dto. Unterrheins . | 186,403 | 34 | | |
| Gratialien und Allmoſen . | 18,535 | — | | |
| Fundationen . . . . . | 2,160 | — | | |
| | | | 802,432 | 54 |
| VI. für Kapitalzinſen . . | — | — | 460,588 | 38 |
| VII. für die Reſerv-Kaſſe auf unvorhergeſehene Fälle | — | — | 100,000 | — |
| Als für außerordentliche Miſſionen, Geſchenke, Entſchädigungen ꝛc. | | | | |
| Ausgabe | — | — | 3,472,765 | 44 |
| Einnahme | — | — | 2,953,936 | 45½ |
| Deficit | — | — | 518,828 | 58½ |

Zur Beglaubung.

Oberreviſion.

K. Kiſtner.

Lit. B.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenſtein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach, ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim; zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

Haben Uns über die Mittel, die durch die letzten Kriege, und die neueſten Zeitereigniſſe angewachſenen Schulden Unſeres Staats zu tilgen, und Unſern Landen den vormaligen Wohlſtand und Kredit zu verſchaffen, in Unſerem Staatsrath ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen; — Nach Erwägung aller dabei eintretenden Umſtände, und geleitet durch das Beiſpiel anderer Staaten, finden Wir Uns nun insbeſondere auch mit Rückſicht auf eine unter Unſern Unterthanen und Staatsangehörigen möglichſt herzuſtellenden Gleichheit in den Staatsabgaben gnädigſt bewogen, einen jeden derſelben ohne Ausnahme, zu den Bedürfniſſen Unſeres Staats nach dem Verhältniß ſeines jährlichen Einkommens oder Verdienſtes in einen billigen und angemeſſenen Beitrag zu ziehen.

In dieſer Abſicht haben Wir Uns entſchloſſen, von dem jährlichen reinen Einkommen Unſerer Unterthanen und Staatsangehörigen eine verhältnißmäßige — jedoch gegen andere Staaten ſehr geminderte Klaſſenſteuer, in nachfolgender Gradation anzuordnen, und nur auf ſo lange einziehen zu laſſen, bis die bereits von Uns angeordnete Steuer-Peräquations-Commiſſion einen gleich durchgehenden Maaßſtab ſowohl in der direkten als indirekten Beſteuerung für alle Theile Unſerer Lande Uns zur Genehmigung vorgelegt haben — auch ſolcher zur Ausführung gebracht ſeyn wird.

§. 1. Jährliches Einkommen oder Verdienſt, die 300 fl. nicht überſteigen, als z. B. der Taglöhner oder geringe Handwerker beiderlei Geſchlechts zahlt jährlich 45 kr.

Ein jährliches Einkommen oder Verdienſt von

| | | zahlt jährlich Procent |
|---|---|---|
| 301 bis | 500 — | ½ |
| 501 — | 800 — | ¾ |
| 801 — | 1200 — | 1 |
| 1201 — | 1600 — | 1¼ |
| 1601 — | 2000 — | 1½ |
| 2001 — | 3000 — | 1¾ |
| 3001 — | 5000 — | 2 |
| 5001 — | 6500 — | 2¼ |
| 6501 — | 8000 — | 2½ |
| 8001 — | 10000 — | 2¾ |
| 10001 — | 12000 — | 3 |
| 12001 — | 16000 — | 3¼ |
| 16001 — | 20000 — | 3¼ |
| 20001 — | 25000 — | 3¾ |
| 25001 — | 30000 — | 4 |
| 30001 — | 37000 — | 4¼ |
| 37001 — | 45000 — | 4½ |
| 45001 — | 60000 — | 4¾ |
| 60001 — | 80000 — | 5 |
| 80001 — | 100000 — | 5¼ |
| 100001 — | 150000 — | 5½ |
| 150001 und darüber | — | 6 |

**§. 2. Die hier ausgeſetzte Procente, hat jede Körperſchaft, Stiftung und Gemeinde Unſeres Landes, jeder Unſerer Unterthanen, Staatsangehörigen und Landeseinwohner, wes Standes und Würde derſelbe ſey, ſelbſt die Glieder unſerer Familie nicht ausgenommen, von ſeinem aus inländiſchen Fonds und Gerechtſamen fallenden Einkommen und Verdienſte zu entrichten.**

**§. 3. Jedoch ſollen Appanagen, Deputate, Leibrenten, Penſionen und Beſoldungen, welche in Unſerem Großherzogthum ſowohl von Ein- und Ausländern bezogen werden, bei der Berechnung des jährlichen mit dieſer Steuer zu belegenden Einkommens nur mit der Hälfte ihres Betrags angeſetzt werden, weil ſolche eines Theils mit dem Tode des Beziehers**

erlöſchen, und andern Theils nicht wie anderes Einkommen, von demſelben nach Willkühr in ihrem Ertrag erhöht werden können.

§. 4. Von dieſer Einkommensſteuer ſollen frei ſeyn:

1) die Militärperſonen, bis auf den Unter-Lieutenant ausſchließlich, jedoch nur rückſichtlich ihres aus Unſerer Kriegskaſſe beziehenden Soldes.

2) Alle Perſonen, die von Allmoſen leben, oder in Spitälern auf öffentliche Koſten unterhalten werden, und überhaupt alle notoriſch Arme, oder ſolche, welche wegen Alters, Krankheit, Leibesgebrechen, und etwa allzugroßen Kinderlaſtes ſich und die Ihrige ohne ihre Schuld nicht ernähren können. Dagegen ſollen Dienſtboten, deren Dienſteinkommen an Koſt, Quartier und Lohn die Summe von 300 fl. jährlich nicht überſteigt, und die ſonſt kein rentbares Vermögen beſitzen, und zwar in der Stadt, ein männlicher 40 kr., und ein weiblicher 10 kr. jährlich von ihrem Dienſtlohn, ſtatt dieſer Steuer entrichten.

§. 5. Unter jährlichem reinem Einkommen wird aller Nutzen verſtanden, welchen Deputate, Appanagen, Leibrenten, Beſoldungen, Penſionen, Grundſtücke, Gerechtſame, Schäfereien, Künſte, Arbeitslohn, Gewerbe, Handlung, Gebäude und Kapitalien, nach Abzug aller unwillkührlichen Laſten, an Staats-, Gemeinde-, Feuer-, Wittwenfisci-, Societäts-Abgaben, Paſſivkapitalzinſen, Zehenden, Grund- und Lehenzinſen, Leibgedingen, Appanagen, Deputate, Wittwengehalte, Beſoldungen, Penſionen und Unterhaltungskoſten jährlich übrig laſſen; dagegen kann davon dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für ſich und die Familie, oder die Dienſtboten, und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, nicht abgezogen werden.

§. 6. Für die Bau- und Unterhaltungskoſten eines Grundſtücks, darf der 4te Theil deſſelben Ertrags abgezogen werden, der Eigenthümer deſſelben, mag ſolches ſelbſt bauen oder bauen laſſen; von Beſtandgütern gibt der jährliche Pachtſchilling den Ertrag derſelben, für den Eigenthümer; der

Beſtänder bezieht nebſt dem Pachtſchilling den 4ten Theil des Ertrags des Beſtandguts für ihn aus; Häuſer und Gebäude werden, wie ſolche vom Eigenthümer in Beſtand gegeben ſind, im Ertrag nach dem Beſtandzins angeſchlagen; werden aber ſolche von dem Eigenthümer ſelbſt benutzt, nach dem Beſtandzins, der nach dem Verhältniß des Orts, wo ſolche ſich befinden, daraus jährlich gezogen werden könnte. Für ihre Unterhaltung wird je nach ihrer Beſchaffenheit und Größe ein billiges in Abzug gebracht. Was aber

§. 7. die auf einem Gute oder Zehenden haftende Baulaſt betrifft, da darunter nicht nur Unterhaltung, ſondern auch ſeiner Zeit, eintretende Erbauung ſelbſt begriffen iſt; wird

a) für eine Kirche von den Guts-Revenüen oder Zehend-Ertrag abgezogen, jährlich . . . . . . . 50 fl.
b) für ein anderes Gebäude . . . . . . . . . 20 —

für die auf einem Gute oder Zehenden liegende Unterhaltung des Faſelviehes wird von dem Ertrag des Guts oder Zehendens folgender Abzug gemacht:

1) Für einen großen Rindsfaſel jährlich . . . 60 —
2) für einen kleinen dergleichen . . . . . . . 40 —
3) für einen Eber . . . . . . . . . . . . 20 —
4) für einen Widder . . . . . . . . . . . 10 —

§. 8. Die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Beſoldungen und Penſionen, welche von einem Eigenthümer aus ſeinem Einkommen, jährlich geleiſtet werden müſſen, dürfen mit ihrem ganzen Betrag abgezogen werden.

§. 9. Sporteln und rechtmäßige Dienſt-Emolumente in Wohnung, Beinutzungsgütern, und Accidenzien, werden zu der Beſoldung gerechnet; Amtsgehülftn, weltliche und geiſtliche, die ein Diener halten muß, dürfen mit ihren jährlichen Koſten von dem Beſoldungs-Ertrag abgezogen werden; Penſionen, die im Auslande wohnende Perſonen vom Staate beziehen, ohne in beſondern Dienſt oder Unterthanen-Verhältniſſen mit ſolchem zu ſtehen, werden zwar ebenmäßig nach ihrem Ertrag mit der Hälfte beigezogen, die ſolche beziehenden, jedoch übrigens in der Art als Fremde betrachtet,

daß ſie mit ihren etwa im Lande habenden Kapitalien zu dieſer Steuer nicht angezogen werden, ſondern nur ſo, wie alle andere Ausländer von ihren im Lande beſitzenden Gütern und Grundgefällen dieſe Steuer zu entrichten haben.

§. 10. Der Handelsmann wird

a) von dem in ſeiner Handlung Nutzen bringenden eigenen Kapital mit 6 Procent.

b) Von dem darin zirkulirenden fremden Kapital aber, nach Abzug der darob ſelbſt zu entrichten habenden Zinſen nur noch mit zwei Procent; und

c) von ſeinen ſonſt noch angelegten inländiſchen Kapitalien, wie von anderem Einkommen berechnet.

Der Handwerker und Gewerbsmann nach dem Umfang ſeines treibenden Gewerbs und Handwerks.

§. 11. Jeder iſt ſchuldig, binnen 14 Tagen nach der Publikation dieſer Verordnung, welche ſowohl durch das Regierungsblatt mit beſondern Erläuterungen, über die Art der Einkommens-Faſſionen, als auch ausgegeben werdende Impreſſen, geſchehen wird, die Faſſion ſeines und ſeiner Familie und Dienerſchaft jährlichen Einkommens, mit Bemerkung der Anzahl ſeiner Familienglieder und ſeiner Dienerſchaft, und des Geſchlechts derſelben, auf Unterthanenpflicht, dem Vorſtand ſeines Wohnorts zu übergeben, widrigenfalls er ſich gefallen laſſen muß, daß von dem Ortsvorſtande ſelbſt ſein jährliches reines Einkommen aufgenommen werde, gegen welche Aufnahme alsdann keine Erinnerungen mehr ſtatt finden; die an die Ortsvorſtände abgegebene, oder von denſelben aufgenommene einzelne Einkommensberechnungen müſſen von ſolchen, unter Beiziehung zweier dazu geeigneter Gemeinds-Deputirten durchſehen, und wenn ſie bei den erſteren nichts zu erinnern finden, ohne weiteres, im entgegengeſetzten Fall aber mit den von ihnen darüber zu machenden Bemerkungen, in doppelte Verzeichniſſe gebracht, und ein Exemplar davon bei der Gemeinde behalten, das andere aber an ihr vorgeſetztes Amt und Gefällverwaltung eingeſendet werden. Die Landvogteien, Oberämter und die Gefällverwaltungen haben ſodann

die bei ihnen eingekommene Verzeichniſſe der einzelnen Orte ihres Diſtrikts, nach deren vorherigen Durchſicht und etwa nöthigen näheren Berichtigung in ein doppeltes Diſtriktsverzeichniß zu faſſen, das eine Exemplar bei ihrer Regiſtratur zu verwahren, und das andere an ihre Provinz-Kammer einzubefördern, welche letztere aus ſämmtlichen Diſtriktsverzeichniſſen, gleichfalls ein doppeltes Hauptverzeichniß fertigen zu laſſen, und ein Exemplar davon bei ſich zu behalten, das andere aber an Unſer Finanzminiſterium einzuſchicken haben, damit von ſolchem aus den drei Provinzverzeichniſſen ein Generalverzeichniß Unſerer ſämmtlichen Lande erhoben werden kann. Alles dieſes iſt unfehlbar ſo einzurichten, und zu bewirken, damit längſtens acht Wochen nach Publikation dieſes Reſcripts die Hauptverzeichniſſe Unſerer drei Provinzkammern bei Unſerem Finanzminiſterium einkommen, und von demſelben der Befehl zum Einzug erlaſſen werden kann, widrigenfalls mit Strafe gegen die Saumſeligen verfahren werden ſolle.

§. 12. Wir geſtatten jedoch als Ausnahme von der als Regel geltenden Einreichung der einzelnen Einkommensfaſſionen bei den betreffenden Vorſtänden der Wohnorte der zu Beſteuernden, daß

1) Unſere Familienglieder unmittelbar an Unſer Finanz-Miniſterium und die Standesherren Unſerer Großherzoglichen Lande an die betreffenden Provinzkammern;
2) die Grundherrn unmittelbar an die betreffenden Landvogteien oder Oberämter und Hoheits-Recepturen.
3) Die Miniſterial-Departements von ſämmtlichen unter und von ihnen gehörigen Behörden und Commiſſionen, die Einkommens-Faſſionen von denen ihnen zugehörigen Perſonen erheben, und an das Finanz-Miniſterium ſodann die Provinz-Dikaſterien ſolche von ihrem Perſonale einziehen und an die Provinzkammern abgeben.

§. 13. Ein jedes Familienglied hat die Einkommensſteuer für ſich und ſeine Familie und Dienerſchaft mit Vorbehalt der Erſatzforderung an letztere, in vier Quartal-Raten, und zwar das erſte Quartal vom 23. Juli bis den 23. Okt. dieſes

Jahrs, längſtens 14 Tage nach erfolgter Ausſchreibung des Einzugs dieſer Steuer an den Ortsvorſtand ſeines Hauptwohnorts bei Vermeidung der Exekution zu entrichten, welcher, nach Abzug eines halben Procents für den Einzug, den Betrag der eingezogenen Steuer ſeines Orts an ſeine betreffende Diſtrikts-Einnehmerei oder Gefällverwaltung unverweilt einzuſenden hat, welch letztere an ihre Provinzkammer aufliefert.

§. 14. Denjenigen, welche Beſoldungen oder Penſionen, Appanage, Deputate und dergl., aus Unſerer Staatskaſſe jährlich beziehen, wird der Betrag ihrer Steuer ſogleich an ihrer Beſoldung, Penſion, Appanage oder Deputat von der Caſſeverrechnung, die ſolche zu bezahlen hat, abgezogen, und von ſolcher an die betreffende Provinzkaſſe abgeliefert. Die Standes- und Grundherren aber können ihre Gebühr an die betreffende Hoheits oder Diſtrikts-Receptur abliefern, welche an ihre Provinzkammer den ganzen Betrag übermacht.

§. 15. Die von den Steuernden gemachte, unter ihrem wahren Betrag ſtehende unrichtige Faſſion wird bei ſich deßfalls von ihrer Seite zeigenden Nachläßigkeit mit dem zehnfachen Betrag der zu wenig abgegebenen Steuer beſtraft.

Wir vertrauen den billigen Geſinnungen unſerer getreuen Unterthanen, daß ſie die wohlgemeinte Abſicht dieſer nothwendigen Maaßregeln erkennen, und ſich denſelben ohne Widerſtreben mit ſchuldigem Gehorſam fügen werden.

Gegeben Karlsruhe den 31. Auguſt 1808.

Karl Friedrich.

vdt. Freiherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern Befehl.

vdt. Bouginé.

Einige idealiſche Faſſionirungen, zur leichteren Anwendung der unterm 31. Auguſt 1808 erlaſſenen Verordnung die Erwerbs- und Vermögens-Einkommens-Steuer betreffend.

1) Notoriſch Arme, oder ſolche, welche wegen Alter, Krankheit, Leibesgebrechen, auch etwa allzugroßer Kinderlaſt

ſich und die Ihrige zu ernähren nicht vermögen, ſind von allem Beitrag, und ſohin von aller Faſſionirung in der Art frei, daß jedoch ihre Namen in die Tabellen einzutragen ſind, und daß, ſofort warum ſie in dieſe Klaſſe gehören, in den Tabellen kurz zu bemerken iſt.

2) Jeder Taglöhner oder geringer Handwerker hingegen, welcher in dieſe eben gedachte Kathegorie ſich nicht eignet, wenn auch ſein Verdienſt reſp. ſonſtiges Vermögens-Einkommen die Summe von 300 fl. per Jahr nicht erreicht, iſt zu 45 kr. fürs Jahr anzuſchlagen.

3) Ueberſteigt ſein Jahres-Verdienſt, verbunden mit den Nutzungen ſeines Hauſes und etwaigen Grundſtücks die Summe von 300 fl. ſo wird er nach dem §. 1 der Verordnung behandelt, wie die nachfolgenden Beiſpiele zeigen.

4) Um gleiche Summen zu erhalten, kommt, was unter 25 fl. ohne Unterſchied zu 25 fl. — was über 25 fl. aber unter 50 fl. zu 50 fl. — was über 50 fl. aber unter 75 fl. iſt zu 75 fl. und was über 75 fl. iſt zu 100 fl. in Anſchlag.

I. Michael Brand. Taglöhner oder geringer Handwerker kommt in Anſchlag mit jährlichen 45 kr.

II. Elias Schreiner:

| | | |
|---|---|---|
| Verdienſt vom Handwerk . . | | 410 fl. — kr. |
| von ſonſtigen Einkommensrubriken nichts. | | |
| Hieran geht ab nach §. 5 der Verordnung wegen bereits zahlender Jahrſchatzung . . . . | 5 fl. 30 kr. | |
| wegen Nebengelder, ſo auf die Schatzung auszuſchlagen . . | 2 fl. 30 kr. | |
| Zahlung zur Land-Schuldentilgungskaſſe, reſp. Kriegs-Separat, per Jahr . . . . . . | 2 fl. 45 kr. | |
| Beitrag zu den in vordern Jah- | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ten ausgeſchlagenen Kriegs-Steuern . . . . . . . . | 2 fl. — kr. | 12 fl. 45 kr. |
| | Bleiben | 397 fl. — kr. |
| Dieſe thun nach der Mehrzahl . | | 400 fl. |
| iſt ſohin der jährliche Steuerbetrag zu einem halben proct. | 2 fl. | |

III.

| | | |
|---|---|---|
| Franz Schuſter: | | |
| Verdienſt vom Handwerk . . | | 450 fl. — kr. |
| wegen einem ſelbſt bewohnten Haus . . . . . . . . . | | 20 fl. — kr. |
| aus ſonſtigen Rubriken . . . | | — fl. — kr. |
| | Summa | 470 fl. — kr. |
| Hieran ab: | | |
| wegen der verſchiedenen bei dem Beiſpiel II. bemerkten und zu individuirenden Abgaben . . | 13 fl. 30 kr. | |
| wegen jährl. Hausreparation . | 2 „ 30 „ | |
| wegen Zinſen von einem Paſſiv-Kapital . . . . . . . . | 7 „ 30 „ | 23 „ 30 „ |
| | Bleiben | 446 fl. 30 kr. |
| | nach der Mehrzahl | 450 „ — „ |
| jährliche Steuer zu ½ proc. 2 fl. 15 kr. | | |

IV.

| | |
|---|---|
| Bernhard Roth: | |
| Verdienſt vom Handwerk, Taglohn oder ſonſten . . . . | 500 fl. |
| wegen ſelbſt bewohnendem Haus | 25 „ |
| von 2 Morgen Acker der Jahrs-Ertrag nach Abzug des Zehendens zu 20 fl. . . . . . | 40 „ |
| aus ſonſtigen Rubriken . . . | — „ |
| Summa | 565 fl. |

| | | |
|---|---|---|
| Hieran ab: | | 565 fl. |
| wegen der jährlichen unwillkührlichen und zu verzeichnenden Abgaben . . | 14 fl. | |
| wegen Baulohn der 2 Morgen Acker ein Quart des Erndt-Betrags mit . | 10 fl. | |
| Haus-Reparation . . . . . . . . | 3 fl. | 27 fl. |
| Bleiben | | 538 fl. |
| nach der Mehrzahl | | 550 fl. |
| Beitrag hievon zu ¾ Procent . . . | 4 fl. 7½ kr. | |
| dann hat derſelbe nach dem §. 12 der Verordnung für die haltende Magd, vorbehaltlich des Rückganges an dieſelbe zu bezahlen . . . . . . | 10 kr. | |

V.

Carl Beck. Erb- oder Zeitbeſtänder.

| | | |
|---|---|---|
| Kann aus ſeiner Erndte nach Abzug des Zehenden erlöſen . . . . . . | | 1600 fl. |
| Einkommen aus übrigen Rubriken . | | — — |
| Hievon ab: | | |
| für Baulohn ein Quart . . . . . | 400 fl. — | |
| wegen Pacht in Geld oder Naturalien nach dem Anſchlag, wie die 1600 fl. berechnet ſind . . . . . . . . | 400 — | |
| wegen Abgaben ꝛc. . . . . . . . | 20 — | 820 — |
| Bleiben — — | | 780 — |
| Nach der Mehrzahl — — | | 800 — |

Beitrag zu ³/₄ pCt. . 6 fl.
Sodann wegen einem Knechte . . . . . — 20 kr.
wegen 2 Mägd à 10 kr. — 20 —

VI.

Peter Grün.

| | |
|---|---|
| Verdienſt aus Gewerb . . . . . | 600 fl. |
| Erndte vom Morgen Acker, Weinberg ꝛc. | 300 — |
| Zinſen von ausgeliehenen Kapitalien | 60 — |

| | | |
|---|---|---|
| wegen beziehendem Hauszins . . . . | | 20 — |
| Von ſelbſt verwohnendem Hauszins . | | 40 — |
| | | 1020 — |
| Hievon ab: | | |
| wegen einſchlägigen unwillkührlichen Abgaben . . . . . . . . . . | 40 fl. | |
| Für Güter-Bau 1/4 mit . . . . . | 75 fl. | |
| für Hausreparation . . . . . . . . | 8 fl. | 123 — |
| Bleiben | — | 897 — |
| Nach der Mehrzahl | — | 900 — |

Beitrag zu 1 pCt. 9 fl.
wegen Knecht ꝛc.

VII.

Philipp Schwarz:

| | | |
|---|---|---|
| von Morgen Aecker | | |
| Wieſen | | |
| Weinberg | | |
| an Erndte, Herbſt, Heu und Ohmet nach Abzug des Zehendes . . . . | | 1600 fl. |
| an ſelbſtverwohnendem Hauszins . . | | 50 — |
| aus ſonſtigen Einkommens-Rubriken | | — — |
| | | 1650 fl. |
| Hieran ab: | | |
| an unwillkührlichen Abgaben nach dem §. 5 der Verordnung . . . . . . | 50 fl. | |
| wegen Baukoſten zu 1/4 . . . . . . | 400 — | |
| Haus-Reparation . . . . . . . | 8 — | |
| an zu zahlenden Zinſen von Paſſiv-Kapitalien . . . . . . . . . | 50 — | 508 — |
| Bleiben . . . . | | 1142 — |
| oder nach der Mehrzahl . . . . | | 1150 — |
| Thun zu 1 pCt. . . . . . . . . . | 11 fl. 30 kr. | |

VIII.

Carl N. N.

wegen Geld und Natural-Beſoldung 1200 fl.

| | | |
|---|---|---|
| Dienſt-Accidenzien . . . . . . . | 400 — | |
| | 1600 — | |
| thun zur Hälfte . . . . . . . . . | | 800 — |
| an ſelbſt verwohnendem Hauszins . . | | 200 — |
| Zinſen von Activ-Kapitalien . . . | | 300 — |
| Beſtandszins von Gütern . . . . | | 300 — |
| | | 1600 — |
| Hieran ab: | | |
| jährliche Schatzung ꝛc. nach §. 5 . . | 80 fl. | |
| Hausreparation . . . . . . . . . | 10 — | |
| wegen dem vi officii halten müſſenden Schreiber . . . . . . . . . | 200 — | 290 — |
| Bleiben . . . | | 1310 fl. |
| oder nach der Mehrzahl . . . | | 1325 — |
| Beitrag hievon zu 1¼ pCt. . . . | 13 fl. 33¾ kr. | |
| Sodann vorbehaltlich des Rückgangs an denſelben, wegen dem Schreiber | — 45 kr. | |
| wegen 2 Mägden à 10 kr. | — 20 — | |

IX.

| | | |
|---|---|---|
| Johann Weiß. Handelsmann, Fabrikant ꝛc. | | |
| wegen ſelbſt verwohnender Hausmiethe | | 300 — |
| von den im Gewerb nicht circulirenden Kapitalien an Zinſen. . . . . . . . . | | 1000 — |
| Von im Gewerb circulirenden eigenen Fonds ad 6 pCt. . . . . . . . | | 2400 — |
| Von dem in der Handlung circulirenden fremden Geld nach Abzug der darob zu entrichtenden Zinſen ad annoch 2 pCt. . . . . . . . . . . . | | 480 — |
| | | 4180 — |
| Hieran ab: | | |
| die zu verzeichnenden jährlichen Abgaben nach §. 5 mit . . . . . . | 120 fl. | |

| | | |
|---|---|---|
| für den haltenden Comptoir-Bedienten | 600 — | |
| Hausreparation . . . . . . . . | 20 — | 740 — |
| Bleiben . . . | | 3440 — |
| Nach der Mehrzahl . . . | | 3450 — |
| welche zu 2 pCt. abwerfen . . . . . | 69 fl. | |

dann hat derſelbe vorbehaltlich des Rückgangs beizutragen:

| | |
|---|---|
| für den Comptoir-Bedienten von 600 fl. 3/4 pCt. . . . . . . . . . | 4 fl. 30 kr. |
| für einen Knecht . . . . . . . | — 40 — |
| für 2 Mägde à 20 kr. . . . . . . | — 40 — |

X.

Pfarrer N.

| | | |
|---|---|---|
| an verwohnendem Hauszins . . . . | 50 fl. | |
| Geld- und Natural-Beſoldung . . | 700 — | |
| Stollgebühren . . . . . . . . . | 100 — | |
| von ſelbſt bauenden Gütern . . . . | 200 — | |
| an Zehenden nach Abzug der Sammlungskoſten . . . . . . . . . | 600 — | |
| | | 1650 — |

Daran gehen ab:

| | | |
|---|---|---|
| der Baulohn der Güter 1/4 mit . . | 50 fl. | |
| Für einen Kaplan, den er zu halten verbunden iſt . . . . . . . . | 250 — | |
| für den halten müſſenden großen Rindsfaßel . . . . . . . . . . | 60 — | |
| für ditto den kleinen Faßel . . . . | 40 — | |
| wegen Hausreparationen . . . . | 5 — | |
| wegen den jährlichen Abgaben nach dem §. 5 . . . . . . . . . . | 30 — | 435 fl. |
| Bleiben . . | | 1215 fl. |
| thun zur Hälfte . . . . . . . . | | 607 — 30 |
| Hiezu Zinſen von eigenen Activ-Kapitalien . . . . . . . . . . | | 60 — — |
| Summa . . | | 667 — 30 |

| | | |
|---|---|---|
| nach der Mehrzahl . . . | | 675 — — |
| Beitrag zu $^{3}/_{4}$ pCt. . . . . . . . . | 5 fl. $3^{3}/_{4}$ kr. | |
| dann ſind von demſelben einzuliefern: | | |
| für den Kaplan . . . . . . . . | 45 — | |
| für 2 Mägde à 10 kr. . . . . . . | 20 — | |

XI.

| | | |
|---|---|---|
| Grundherr, Freiherr von N. N. | | |
| von bewohnendem eigenem Haus . . | | 100 fl. |
| an Güterpacht . . . . . . . . . | | 2700 — |
| von ſelbſt bauenden Gärten und Gütern | | 1600 — |
| an Dominical-Revenüen, als Ohm, Az, Frohngeld, Judenſchutz, Rauchhühner, Beet, Beſthaupt, Abzug ꝛc. | | 900 — |
| von eigener Brauerei oder Weinſchank | | 200 — |
| von Schäferei . . . . . . . . . | | 600 — |
| von Waldnutzungen nach Abzug der darauf ruhenden Laſten und Abgaben | | 300 — |
| von Jagd und Fiſcherei . . . . . | | 40 — |
| von Zehenden nach Abzug der Einſammlungskoſten . . . . . . . | | 1800 — |
| an Grund- und Boden-Zinſen . . . | | 30 — |
| | | 8270 — |
| Davon kommen in Abzug: | | |
| Beſoldung des Jurisdictions-Beamten und Verwalters . . . . . . . | 700 fl. | |
| an zu verreichender Pfarr-Beſoldung | 200 fl. | |
| wegen Kirchenbau-Schuldigkeit . . | 50 — | |
| wegen Pfarrhausbau-Schuldigkeit . | 20 — | |
| an jährlicher Schatzung ꝛc. nach dem §. 5 der Verordnung . . . . . | 320 — | 1290 — |
| Bleiben . . . | | 6980 — |
| nach der Mehrzahl . . . | | 7000 — |

thun zu $2^{1}/_{2}$ pCt. 175 fl.

Pro Nota: die Beamten faſſioniren ſich wegen der Beſoldung und dem übrigen Einkommen ſelbſt, nach Beiſpiel VIII.

XII.

| | | |
|---|---|---|
| Standesherr, Fürſt Graf zu | | |
| von ſelbſt verwohnendem Haus . . | | 500 fl. |
| von Häuſer- und Güterpacht, Zehnden, Waldungen, Grund- und Boden- zinſen, Erbkanon, Laudemien, Schä- fereien ꝛc. . . . . . . . . . . . | | 50,000 — |
| von ſelbſt bauenden Gütern . . . . | | 3,000 — |
| von Gerichtstaxen, Abzugsrecht-, Leib- eigenſchaftsgefällen, Ohmgeld, Juden- ſchutz, Bergwerks-Nutzung, Frohnd- geld, Azgeld, Rauch- und Ernt- Hühner, Haber, Jagd, Fiſchereien, innerhalb der Gränzen des diesſeiti- gen Staats, ſofort ſonſtigen Domi- nicalgefällen . . . . . . . . . | | 40,0000 — |
| von innerhalb diesſeitigen Landen an- gelegten Kapitalien an Zinſen . . | | 10,000 — |
| | Summa . | 103,500 — |
| Hieran gehen ab: | | |
| für Juſtiz- und Domanial-Kanzlei | 7000 — | |
| für ſonſtige Juſtiz-, Kameral- und Forſtbedienten . . . . . . . . | 7000 — | |
| für Beſoldung der Pfarrer und Schul- meiſter . . . . . . . . . . | 3000 — | |
| für Kirchen- und Pfarrhaus-Baulich- keiten ad 50 fl. für eine Kirche und 20 fl. für ein Pfarrhaus . . . . | 1200 — | |
| für Haltung des Faſſelviehes . . . | 1000 — | |
| | 19200 fl. | |
| wegen unwillkührlichen im §. 5 ange- gebenen Abgaben an Schatzung, Bei- trag zu den Landesſchulden ꝛc. . . | 1100 — | |
| für Baulohn wegen den ſelbſt bauenden Gütern, das Quart mit . . . . | 750 — | |

wegen zu bezahlen habenden Zinſen von Paſſiv-Capitalien an 10000 pro rata des in dem Falle auch habenden anderwärtigen Revenüen auf deſſen inländiſchen oben faſſionirende Revenüen fallenden Antheils . . . . 8000 — 29050 —

Bleiben — 74450 —

thun ad 5 proc. 3722 fl. 30 kr.

Dann hat der Standesherr für die beſoldete etwaige Hof-Chargen, Privat-Sekretärs und Officianten, vorbehaltlich des Rückgangs an dieſe zu zahlen: z. B.

für einen Hofmarſchall oder Cavalier, der 1200 fl. bezieht, die Hälfte ad 600 fl. per 100 zu ¾ Procent 4 fl. 30 kr.

für einen Privat-Sekretär oder ſonſtigen Offizianten, der 800 fl. bezieht, von der Hälfte ad 400 fl. ½ Procent . . . . . . . . . 2 fl. — kr.

für 3 Officianten, deren jeder unter 600 fl. bezieht, ad fl. 45 kr. für jeden . . . . 2 fl. 15 kr.

für 8 männliche Bedienten ad 40 kr. für jeden 5 fl. 20 kr.

für 6 weibliche Dienſtboten ad 20 kr. . . . 2 fl. — kr.

Pro Nota: Die Räthe, Jurisdiktions-, Polizei-, Kameral- und Forſtbediente, deren Beſoldung oben in Abzug gekommen, faſſioniren ſich, gleich den Souveränitätsbeamten, ſelbſt und eben ſo die obenbemerkten Hof-Cavaliers, Privat-Sekretärs, Offizianten ꝛc. in dem Falle, wenn ſolche neben ihren Beſoldungen noch weitere Einkommen von Kapitalien, Häuſern, Gütern ꝛc. in diesſeitigen Landen haben.

Sollten Standes- und Grundherren Appanagen und Deputate an Glieder ihrer Familie abzugeben haben, ſo gehen dieſe an den Einkommensbetrag zwar für voll ab, werden aber denjenigen, die ſolche beziehen, mit der Hälfte des Betrages ſteuerbar, zur Laſt geſetzt.

## XIII.

Hoſpital N. N.

An Kapital-Zinſen, Pächter ꝛc. inner-

| | | |
|---|---|---|
| halb Landes nach den Rechnungen davon ab . . . . . . . . . | | 6000 fl. |
| An Ausgaben für Verwaltungskoſten, Unterhalt der Pfründner, Unterſtützung der Armen, Pfarrer oder Schulmeiſters-Beſoldung, Faſelviehe Unterhalt, Unterhalt der Baulichkeiten, jährliche Schatzung u. Steuer, dann Land-Schulden-Tilgungs-Beiträgen, nach den Rechnungen . . | 4500 fl. | 4500 fl. |
| Thun ad 1¼ proc. 18 fl. 45 kr. | Bleiben . | 1500 — |
| Dann hat daſſelbe für den Verwalter, welcher nicht über 600 fl. bezieht, zu zahlen | 45 kr. | |
| falls er mehr z. B. 800 fl. bezieht, von 400 fl. ½ proc. . . . . . . | 2 fl. | |
| für eine Wärterin, welche Lohn bezieht . . . . . . . . . . . . | 20 kr. | oder 10 kr. |
| für eine Magd in ſolchem Fall . . | 20 — | |

Das Hoſpitalgebäude ſelbſt, kommt, in ſo fern es nicht vermiethet iſt, auch nicht in Anſchlag. Hat daſſelbe ſeine Revenüen theils in diesſeitigen theils in andern Landen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſo wie nur die Revenüen in den diesſeitigen Landen in Anſchlag kommen, alſo auch nur die Ausgaben innerhalb Landes, und die Beſoldung des Verwalters pro rata in Ausgabe kommen können.

Hat der Verwalter nebſt ſeiner Beſoldung noch ſonſtiges eigenes Vermögens-Einkommen, ſo faſſionirt er ſich ſelbſt nach dem Beiſpiel N. VIII.

## XIV.

Gemeinde N. N.

| | |
|---|---|
| An kleinern Revenüen verſchiedener Art nach den Rechnungen . . . . | 150 — |
| An Pacht oder Kanon von verliehenen Gütern . . . . . . . . . . | 300 — |

| | | |
|---|---|---|
| An Schäferei-Pacht . . . . . . | | 400 fl. |
| Holzerlöß aus Waldungen . . . . | | 200 — |
| Dann hat dieſelbe 80 Morgen Feldgüter, welche nach Abzug eines Quarts für Baulohn ertragen können, per M. 20 fl. . . . . . | | 1600 — |
| minder nicht hat dieſelbe aus fremden Waldungen zu beziehen an Brandholz 200 Klafter ad 4 fl. . . . | | 800 — |
| das nöthige Bauholz, welches zum Beiſpiel anzuſchlagen zu . . . . . | | 150 — |
| die Waid und das Aeckerich, z. B. . | | 200 — |
| | | — 3,800 — |
| Daran geht ab: | | |
| Ihre Verwaltungskoſten, Unterhalt der Baulichkeiten, des Pflaſters, der Bronnen ꝛc. . . . . . . . . . | 250 — | |
| die Schatzung von ihren Gütern, Waldungen ꝛc. jährlich . . . . . . . | 100 — | |
| wegen den vorderen Kriegsſteuern . . | 60 — | |
| | 410 — | |
| An Beiträgen zu Zahlung der Land- oder Kriegsſchulden von ihren Gütern und Waldungen jährlich . . | 150 — | 560 — |
| Bleiben . | | 3240 — |
| Nach der Mehrzahl . | | 3250 — |

Thun zu 2 p. Ct. — 65 fl.

Pro Nota: iſt die gemeine Kaſſe nicht in ſolchen Umſtänden, daß ſie dieſen Beitrag ohne Schulden zu machen leiſten kann, ſo ſind die auf die vier letzte Poſten des Einkommens ad 2750 kommenden 55 fl. auf die den Nutzen ziehenden Gemeinds-Leute nach dem Verhältniß des Genuſſes zu repartiren.

Anmerkung. Der Ertrag der liegenden Güter und Gärten wird nur nach dem, was der Morgen Acker mit gewöhnlichen Früchten, als Waizen, Korn-, Spelz-, Gerſt-, Haber- nnd Futterkräuter beſaamt, abwirft, und die Luſtgärten als Wieſen geſchätzt.

## Formular zur Vermögens-Steuer-

| Namen. | Zahl der Familienglieder. | Objekte der Beſteuerung. | Einkommen einzeln. | Einkommen zuſammen. | Davon gehet ab | | | Zuſammen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | fl. | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| A. Elias Abel Maurer | 4 | Verdienſt vom Handwerk. . . . | 450 | | Abgaben: | | | | |
| | | | | | Schatzung | 9 | | | |
| | | | | | Kriegsſteuer | 4 | 30 | | |
| | | wegen eigenem ſelbſt bewohnendem Haus | 20 | | jährliche Hausreparationen | 2 | 30 | | |
| | | ſonſt . . . . | — | 470 | Zins von einem ſchuldigen Kapital | 7 | 30 | 23 | 30 |
| B. Peter Braun | 3 | Verdienſt vom Handwerk oder ſonſt. . . . | 500 | | Schatzung | 8 | — | | |
| | | | | | Kriegsſteuer | 3 | 30 | | |
| | | beziehenden Hauszins ſelbſt | 25 | | Baulohn von 2 Morgen Acker . . . | 10 | — | | |
| | | verwohnendem Hauszins | 25 | | Hausreparationen. . . | 3 | — | | |
| | | Jahrs-Ertrag von 2 Morgen Acker, nach Abzug des Zehndens | 40 | | | | | | |
| | | ſonſt. . . . | — | 590 | | | | 24 | 30 |
| C. Karl C. | 5 | Geld- und Natural-Beſoldung 1,200<br>Dienſt accid. 400<br>— 1600<br>Thut zur Hälfte. . . | 800 | | Schatzung und ſonſtige Abgaben (ſpezifique wie oben) . . . | 80 | — | | |
| | | ſelbſtverwohnendem Hauszins (von eigenem Haus) | 200 | | Hausreparationen. . . | 10 | — | | |
| | | Kapitalzins | 300 | | Wegen des vi officii haltenden Scribenten. | 200 | — | | |
| | | Beſtandzins von Gütern | 300 | 1600 | | | | 290 | — |
| D. Adam Dill u. ſ. w. | 2 | als Taglöhner deſſen Einkommen 300 fl. nicht | | | | | | | |

— :

# Tabelle zum Behuf des Einzugs.

| Reſt reines Einkommen | | Oder nach der Rundzahl | Thut | | | Hierzu kommt | | | Zuſammen | | Summa der jährlichen Steuer | | Thut quartaliter | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | à p. Ct. | Steuer | | | | | | | | | | |
| fl. | kr. | fl. | | fl. | kr. | für | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 446 | 30 | 450 | ½ | 2 | 15 | 2 Mägde | — | — | — | 20 | 2 | 35 | — | 38¾ |
| 565 | 30 | 575 | ¾ | 4 | 30 | 1 Knecht<br>1 Magd | —<br>— | 20<br>10 | — | 30 | 5 | — | 1 | 15 |
| 1310 | — | 1325 | 1¼ | 16 | 33¾ | 1 Scribenten<br>1 Magd | —<br>— | 45<br>20 | 1 | 5 | 17 | 38¾ | 4 | 24¾ |
| | | übersteigt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 45 | — | 11¾ |
| 2319 | 30 | | | | | | | | — | ·: | 25 | 58¾ | 6 | 30¼ |

Lit. C.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wollen die Peräquation der direkten und indirekten Steuern in Unſerm Großherzogthum, als einen Gegenſtand der größten Wichtigkeit und der wohlthätigſten Folgen, ſo bald als möglich bearbeitet und in Ordnung geſetzt haben.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Es wird dazu eine eigene, unmittelbare Kommiſſion unter der obern Leitung des Kabinets-Miniſteriums niedergeſetzt. Sie beſteht unter dem Vorſitz des Finanz-Miniſters und Direktors, aus den geheimen Referendarien Sensburg, Kloſe, von Stöcklern, und von Lamezan.

2) Sie hat das nöthige Kanzlei-Perſonale aus dem beſtehenden ſelbſt zu benennen. Sie correſpondirt mit allen obern und untern Landesſtellen, und insbeſondere

a. Im Oberrhein mit dem Landvogt von Baden in Freiburg.

b. Im Mittelrhein mit dem Kammerdirektor Volz.

c. Im Unterrhein, mit dem Regierungs-Direktor von Dawans.

3) Der Zweck ihrer Arbeit iſt:

a. Alle direkte Steuern zu radiziren:

1. auf Grundſteuer,
2. auf Hausſteuer,
3. auf Grundgefälle und Dominikalſteuer,
4. auf Gewerbſteuer,

b. Alle indirekte Auflagen zu vereinigen, auf:

1. Zölle,
2. Conſumtionsſteuer,
3. Stempeltaxe, bei dem circulirenden Vermögen, der Liegenſchaften und Kapitalien.
4. Chauſſeengeld.

4) Die obere Leitung der Regalien und der Domänen iſt in Beziehung auf Adminiſtration die Sache des Finanz-Miniſteriums, was aber die direkten und indirekten Steuern be-

trifft, ſollen bis zur vollendeten Peräquation und definitiven Tarifs-Beſtimmungen alle Berichte, Vorſtellungen und Anzeigen an die Kommiſſion der direkten und indirekten Steuern gerichtet, und ſo auch von dieſer die Verfügungen und Belehrungen unmittelbar an die Behörden erlaſſen werden, jedoch unter vorheriger Genehmigung des Finanz-Miniſteriums, wenn der Gegenſtand einer Beſtimmung dieſer oberen Leitungsſtelle bedarf.

Die Kommiſſion der direkten und indirekten Steuern wird von dem Finanz-Miniſterium in offizielle Kenntniß geſetzt werden, zu welchem jährlichen reinen Ertrag für die Staats-Kaſſe die Art. 3 benannten direkten und indirekten Steuern vorläufig, in Beziehung auf den jährlichen Bedarf von vier Millionen rein in die Centralkaſſe berechnet ſeyen.

5) Die direkten Steuern ſollen auf das vorher feſtzuſetzende Grund-Kapital oder Schatzung ausgeſchlagen werden.

6) Als allgemeine Grundſätze dient zur Vorſchrift:

1. Die Grundſteuer kann nicht auf die ängſtliche Berechnung des reinen Ertrags eines Feldes beſtimmt werden, vielmehr iſt hier, wenn die ganze Summe angenommen ſeyn wird, der Ausſchlag den Lokalſtellen ſo überlaſſen, daß in den Anſätzen jener Spielraum ſtatt finde, nach welchem die Aufbeſſerung der Güter, oder ein geringerer Ertrag für einige Jahre, kein ſo großes Mißverhältniß erzeuge.

2. Die Häuſerſteuer ſoll in beſtimmten Procenten des geſchätzten Kapitals erhoben werden; das doppelte in den Städten.

3. Die Grundgefälle und Dominikalſteuer hat den verhältnißmäßigen Anſatz zur Grundſteuer.

4. Die Gewerbſteuer iſt durch Patente nach Klaſſen, und in ſtädtiſche und Landgewerbe einzutheilen.

5. Gülten und Zinſen ſind pro parte und im Verhältniß der Grundſteuer mit anzuziehen.

6. Die Steuer-Erhebung ſoll in jeder Gemeinde durch verpflichtete Rentmeiſter unter Verantwortung des Ortsvorſtandes geſchehen. Jeden Monat wird der Betrag 8 Tage nachher in die Provinzialkaſſe eingeliefert.

7. Die Steuerpflichtigen haben ihre Steuern in monatlichen Raten einzuliefern.

Es iſt die Ausgleichung der Steuern mit dem grôßen Fleiß und Eifer zu bearbeiten, und Wir erwarten ůber die Fertigung und das Reſultat dieſer Arbeit von drei zu drei Monaten eine berichtliche Vorlage.

Gegeben Karlsruhe den 31. Auguſt 1808.

Carl Friedrich.

vdt. Freiherr von Gemmingen.

Auf Sr. Kônigl. Hoheit beſondern Befehl

vdt. Bouginé.

Lit. D.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fůrſtenberg, Baar und Stůhlingen, ſammt Heiligenberg, Haußen, Môskirch, Hohenhôven, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Důren, Biſchofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neudenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

Da Wir den feſten Entſchluß gefaßt haben, die auf Unſerem Großherzogthum haftende Staats-Schulden, nach dem von Unſerem Finanz-Miniſterio vorgelegten und von Uns genehmigten Amortiſationsplan, nach und nach zu tilgen, zu dieſem Entzweck aber erforderlich iſt, daß die Staats-Schulden vorderſamſt gehôrig liquidirt werden, ſo wollen Wir dazu eine beſondere General-Liquidations-Kommiſſion unter dem Vorſitz Unſeres Finanz-Miniſters und in den Perſonen Unſerer geheimen Referendarien, Holzmann und von Lamezan anordnen, welchen Wir andurch den Auftrag ertheilen, dieſe Liquidation nach folgenden Grundſätzen vorzunehmen:

1) Unter Staatsſchulden Unſeres Großherzogthums ſind nur diejenige zu verſtehen, welche 1. entweder von Uns oder von dem vormaligen Landesherrn, der Uns angefallenen

Lande, oder 2. in deren Namen, von ihren obern Landes⸗ſtellen, oder 3. den Ständen des Landes auf des Landes Kredit gemacht worden, oder 4. welche auf den Domänen Unſeres Großherzogthums hypothecirt oder darauf übernommen worden ſind.

2) Was alſo von angebracht werdenden Schulden ſich weder zu der einen noch zu der andern Gattung eignet, das hat die Liquidations⸗Kommiſſion als eine Staatsſchuld Unſeres Großherzogthums nicht anzunehmen, ſondern denjenigen, welchen ſie aufliegt, heimzuweiſen; dahin ſind Schulden, welche von den Gemeinden oder Landes⸗Diſtrikten zu Beſtreitung der durch Marſch⸗ und Aufenthaltskoſten der Truppen, oder ſonſtiger durch die Begebenheiten des Kriegs oder Naturbegebenheiten, als Rhein⸗ und andere Strom⸗Einbrüche und deßfallſige Bauten veranlaßten Lokal⸗ und Diſtrikts⸗Koſten, contrahirt worden ſind, zu rechnen, welche nur als Diſtrikts⸗ und Gemeinds⸗Schulden anzuſehen, und den Provinzdiſtrikten und Gemeinden zur Laſt zu laſſen ſind.

3) Nach dieſen Hauptgrundſätzen ſind die Schulden Unſeres Großherzogthums genau von einander abzuſondern, die genaueſte Erkundigung über die Beſchaffenheit, den Urſprung und die Gültigkeit der Schulden, ſo wie über deren Hauptbetrag den Capital⸗ und Zinſenrückſtand einzuziehen, die Originalſchuldverſchreibungen ſelbſt einzuſehen, und Abſchriften davon zu nehmen, und hiernach iſt die Liquidation der auf Unſerm Großherzogthum haftenden Staatsſchulden zu beſorgen.

Als bereits liquidirt und anerkannte Staatsſchulden, deren Verſchreibungen nicht vorzulegen ſind, erkennen Wir ſogleich und ohne weitere Liquidation an:

1. Alle ſogenannte Landſchreiberei⸗ oder General⸗Kaſſe⸗Schulden.

2. Alle gemachte Staatsanleihen, durch welche Obligationen au porteur abgegeben, und in Cirkulation gebracht worden ſind.

3. Alle durch Ausgleichung übernommene Schulden, an

den bereits die Zinſen angewieſen worden ſind, oder noch angewieſen werden.

4) Weil aber die von Uns aufgeſtellte General-Liquidations-Commiſſion der Staatsſchulden Unſeres Großherzogthums von allen dergleichen Schulden ohne allzugroßen Zeitaufwand auch ohne zu große Koſten für die Staats-Creditoren die Liquidation ſelbſt nicht vornehmen kann, ſo verordnen Wir, daß

a. Diejenigen Staatsſchulden, welche ſeit dem T. Reichs-Deputationsreceß auf Unſere Großherzogliche Generalkaſſe kontrahirt worden ſind, von der ernannten General-Liquidations-Commiſſion liquidirt werden.

b. Diejenigen Staatsſchulden hingegen, welche von den einzelnen Landestheilen Unſeres Großherzogthums auf die Provinzial- oder Landeskaſſen ſowohl vor als nach erfolgter Zeit gemacht, oder auf die in ihrem Provinzialdiſtrikt liegende Domänen übernommen worden ſind, vor beſondern, aus der Mitte Unſerer 3 Provinzkammer-Collegien zu ernennende, deßfalls Unſerm Finanz-Miniſterium vorzuſchlagende, und von dieſem zu beſtätigende Commiſſarien liquidirt werden, welche das Reſultat ihres nach oben angeführten Vorſchriften zu beſorgenden Geſchäfts mit ſämmtlichen dazu gehörigen Belegen und Verhandlungen an die gedachte General-Liquidations-Commiſſion einzuſenden haben.

5) Aus dem von der General-Liquidations-Commiſſion ſowohl ſelbſt beſorgten, als den Provinzial-Liquidatoren erhaltenen Staatsſchulden-Liquidationen hat erſtere ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß der auf Unſerer Staatskaſſe haftenden Paſſiv-Kapitalien mit den bis auf die Zeit der Liquidation rückſtändigen Zinſen zu fertigen, und Unſerem Finanz-Miniſterio mit Bericht vorzulegen, welches alsdenn nach darüber Uns gemachtem Vortrag und von Uns erhaltener deßfallſiger Genehmigung dafür zu ſorgen hat, daß die ſämmtlichen hiernach für liquid erkannten Staatsſchulden in ein Haupt-Staatsſchuldenbuch eingetragen werden.

6) Wir ſind weit entfernt, die Paſſiv-Kapitalien, aus welchen die geſammte Staatsſchuld Unſers Großherzogthums

beſteht, einer Veränderung, weder rückſichtlich des Zinsfußes noch in Anſehung des Werths der in den Schuldſcheinen enthaltenen Münzſorten zu unterwerfen; vielmehr iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß alle in den Staatsſchuldverſchreibungen ausgedrückte Verbindlichkeiten auf das genaueſte erfüllt werden, wenn über Veränderung der Staatsobligationen mit den deßfallſigen Kreditoren durch Unſere General-Liquidations-Commiſſion nicht etwa ein gütliches Arrangement zu Stande gebracht werden ſollte; als welches Wir den Kreditoren ſelbſt frei ſtellen, worüber ſich dieſelbe daher gegen die aufgeſtellte Liquidations-Commiſſarien zu erklären, und dieſe ſogleich auf deßfallſiges Verlangen der Kreditoren das Erforderliche in der Liquidations-Aufnahme zu bemerken, und Unſerm Finanz-Miniſterio in ihrem Bericht zur Beſorgung des Weitern anzuzeigen haben.

Hiernach haben nun ſowohl die ernannte General-Liquidations-Commiſſion als die von Unſern Provinz-Kammern gewählt werdende Special-Liquidations-Commiſſarien ſich zu achten, und den Termin zur Vornahme des ihnen aufgetragenen Geſchäfts durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter zu eröffnen. Welches Wir andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt machen. Gegeben Karlsruhe den 31ten Auguſt 1808.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern Befehl
vdt. Bouginé.

Lit. E.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir errichten zur Beſchaltung, Verzinſung und ſucceſſiver Abtragung der Großherzoglich Badiſchen Staatsſchuld eine eigene von der Generalkaſſe getrennte Amortiſationskaſſe. Eine eigene dazu ernannte Liquidationskommiſſion hat ihre Auseinanderſetzung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber gemachten annähernden Berechnung, deren Beendigung

der Auseinanderſetzung der angefallenen Schulden der einzelnen Landestheile unterliegt, kann dieſe Schuld die Summe von achtzehn Millionen betragen. Wir befehlen ſohin

1. Daß die liquidirte Landesſchuld in das Hauptſchuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Großherzogthum und in ſpecie auf deſſen Steuerbetrag radizirt ſey.

2. Dieſe Hauptſchuld wird nach Inhalt der, der Schuldenliquidations-Commiſſion gegebenen und öffentlich bekannt gemachten Inſtruktion liquidirt und nach den Anleihungsbedingniſſen nach und nach getilgt.

3. Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinſenzahlung, ſo wie die Abtragung werden in kaufmänniſcher Form geführt, und die Einſicht davon ſteht jedem der ſich als rechtmäßiger Beſitzer von Obligationen im Werthe von 25,000 fl. legitimirt, frei.

4. Da dieſe Kaſſe nach ihrer Natur und Beſtimmung blos der Schuldenzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinſen gewidmet iſt, ſo können darauf von keiner Seite, von welcher es auch ſeyn möchte, andere Zahlungsanweiſungen angenommen werden, und ſind deßfalls ſowohl der Finanz-Miniſter und Miniſterial-Direktor und Kaſſen-Kommiſſär als der Kaſſier ſelbſt verantwortlich.

5. Zur Deckung der Zinſen, der Prämien, der Obligationen, der Amortiſation beſtimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedürfniſſes den Ertrag

a. des Salz-Regals,

b. des Poſtregals,

c. die Berg- und Eiſenwerks-Einkünfte.

d. Erlöß aus verkauft werdenden Domainen, von welchen ſogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingniſſen verſteigert werden ſollen.

e. Allodifikation der Lehen und Ablöſung von Zinſen.

f. Den Ertrag der Vermögensſteuer oder unmittelbaren Zuſchuß aus den Provinzialkaſſen.

Die Amortiſationskaſſe wird authoriſirt, ein Anleihen von ſechs Millionen unter den Bedingniſſen zu eröffnen, wie das desfallſige Patent beſonders nachweißt, und es iſt ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß ſie die darüber ausgeſtellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur Schuldkapital-Zahlung oder zur Einwechslung derſelben verwenden darf.

Es ſoll jährlich die ſucceſſive Liquidirung der Staatsſchuld ſo wie ihre Amortiſation öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Auf die Feſthaltung dieſer Unſerer Vorſchriften werden der Finanzminiſter, der Direktor und der Kaſſe-Kommiſſär dieſer Amortiſationskaſſe, der Buchhalter und Kaſſier beſonders beeidigt.

7. Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufſtellung der jährlichen Bilance geſchieht unter dem unmittelbaren Vorſitz Unſeres Juſtizminiſterii, die Bilance wird ſodann dem verſammelten Staatsrathe vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des Finanz-Miniſteriums ernennen Wir zum Direktor derſelben den Finanzrath Heinr. Vierort, als Kaſſe-Kommiſſär den geheimen Referendär von Lamezan, zum Hauptbuchhalter und zum Kaſſier den Handelsmann Friedrich Sievert.

Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entſcheidung des Direktoriums, ſo wie der Termin der Eröffnung der Amortiſationskaſſe durch das Regierungsblatt näher beſtimmt werden wird.

Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht. Gegeben Karlsruhe den 31ten Auguſt 1808.

Karl Friedrich.

vdt. Freiherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern Befehl

vdt. Bouginé.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 519.
Mittelrheiniſches „ 1808 „ 54 u. 55 Beilagen.
Niederrheiniſches „ 1808 Nr. 56. 57 S. 358. 369.

## Nr. 316.

## Pfarr- und Schul-Tabellen-Einſendung betreffend.

(R. N. 9914.) Da nach einer von höchſter Stelle ergangenen Verfügung die Pfarr- und Schultabellen baldmöglichſt verfaßt und eingeſendet werden ſollen, ſo werden die Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter hiedurch angewieſen, dieſe noch ausſtehenden Tabellen innerhalb 14 Tagen unfehlbar anher einzuſenden, zugleich auch in ſolchen nach vorgängigem Benehmen mit dem einſchlägigen Pfarramte zu bemerken: wie ſtark die Seelenzahl einer jeglichen katholiſchen Pfarrgemeinde ſei, und wem die Baupflicht der Kirchhöfe obliege. Mannheim den 1. September 1808.

Großherzoglich badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 50 S. 309.

---

## Nr. 317.

## An ſämmtliche Tax-Recepturen des Mittelrheins.

Unter Bezug auf die kürzlich in dem Provinzialblatt erſchienene Verfügung der Großherzogl. Kammer des Mittelrheins vom 23. v. M., den Einzug der Strafgelder wegen nicht gebrauchtem Stempelpapier betreffend, wird andurch ſämmtlichen Tax-Recepturen ferner noch aufgegeben, die ihnen bereits zum Einzug zugekommenen, und noch nicht an die Zuchthausverwaltung zu Bruchſal abgelieferten derartigen Strafen, zur Erſparung des Porto, ebenfalls erſt am Schluſſe des laufenden Rechnungsjahrs gelegenheitlich der Geldlieferungen zur Provinzialkaſſe, unter der Adreſſe des ediesſeitigen Sekretariats in beſondern Paqueten anhero einzuſnden, und ſo künftig nach der Verfügung der Großherzoglichen Kammer damit fortzufahren. Verordnet Karlsruhe bei Großherzogl. General-Staatsanſtalten-Direktion den 8. September 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 266.

## Nr. 318.

## Die Vergewiſſerung der jährlichen Salzvorräthe betreffend.

Da zur Sicherung der Fournirung der Großherzoglichen Lande mit dem erforderlichen Salz für nöthig erachtet worden, jeweils von den auf den Faktorien der nun von David Seeligmann zu Karlsruhe mit höherer Bewilligung allein übernommenen Salz-Admodiation befindlichen Salz-Vorräthen Notiz zu nehmen: ſo werden zufolge höherer Verfügung alle in der dießſeitigen Provinz aufgeſtellte Ober- und Aemter hiermit aufgefordert, unverweilt die Anordnung zu treffen, daß von denen in ihren Diſtrikten befindlichen Salzfaktorien erſtmals auf den erſten Oktober d. J. und ſofort von Quartal zu Quartal eine zuverläßige Anzeige der vorhandenen Salz-Vorräthe eingefordert, ſolche nöthigenfalls ſelbſt unterſucht, und mit der Bemerkung, ob, und auf wie lange der Vorrath zur Sicherung gegen Salzmangel hinreichend ſeyn dürfte, hieher eingeſendet werden ſolle, um darauf, je nach eintretenden Umſtänden das Weitere anordnen, oder einleiten zu können.

Die nämliche Anordnung erſtreckt ſich auch auf die betreffenden Juſtizämter in den Hoheitslanden hinſichtlich der daſelbſt bereits etablirten, oder erſt noch errichtet werdenden Salz-Faktorien. Freiburg den 9. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler.

vdt. Huffſchmied.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 362.

---

## Nr. 319.

## Die Aufhebung der Biertaxe betreffend.

(R. N. 1257.) Vermöge eingelangter großherzoglicher Regierungsentſchließung vom 23. v. M. iſt die Biertaxe dahier

unter der Beſchränkung aufgehoben worden, daß dagegen die Einfuhr des inländiſchen Biers geſtattet wird. Indem man dieſes hiemit öffentlich bekannt machet, füget man zugleich hinzu, daß dieſe Verfügung mit dem 1. künftigen Monats Oktober ihren Anfang nimmt.

Mannheim den 9ten September 1808.

Großherzogl. bad. Polizeikommiſſion.

v. Manger.

vdt. Kunkelmann.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 51 S. 317.

---

Nr. 320.

## Die Inſtruktion für den Hafenmeiſter, Güter- und Fruchtbeſtätter dahier betr.

(10274.) Dem Schiffahrts-Deputatus Schellbach dahier iſt die Aufſicht des dahieſigen Neckarhafens, und die Beſorgung der Güter und Frachtenbeſtätterei übertragen worden, welches zur Nachricht und Nachachtung in geeigneten Fällen bekannt gemacht wird.

Mannheim den 10ten September 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

In findem, Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 325.

---

Nr. 321.

## Hauſiren betreffend.

(R. N. 10280.) Aus Anlaß der in dem großherzoglichen Regierungsblatt vom 7. dieſes, Seite 28, erneuerten Verordnung gegen das Herumziehen fremder Galanteriehändler, und das Hauſiren fremder Krämer vom 22. Mai 1771 und 19. Auguſt 1780, werden dieſe bisher noch nicht allgemein bekannte Verordnungen nunmehr zur öffentlichen Kenntniß, und allen einſchlägigen Adminiſtrativſtellen zur genaueſten Beobachtung mitgetheilt, wornach 1) der Verkauf derjenigen

Waaren, welche die großherzogl. Unterthanen ſelbſt führen oder verfertigen, den auswärtigen Höckern und Gänglern ohne Hauſirzettel (welche aber nur im Falle dem Publikum ein wirklicher Nutzen, den inländiſchen Krämern aber kein gegründeter Schaden zugeht, zu ertheilen ſind) unterſagt ſeyn, dagegen aber die inländiſchen Handelsleute die Waaren in der behörigen Qualität und billigen Preiſe feil bieten, widrigenfalls den Hökern und Gänglern der Verkauf ihrer Waaren geſtattet werden, 2) den auswärtigen und mit kurzer Waare handelnden Perſonen, beſonders aber den verdächtigen Hauſirern, das Hauſiren von keiner Stelle geſtattet oder nachgeſehen werden ſolle.

Mannheim den 10ten September 1808.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

In fidem, Keßler.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 545 vom 15. O[illegible] 1808 Nr. 10822.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 5[illegible] S. 325.

---

## Nr. 322.

## Das zu frühe Ausſchlachten der Kälber betreffend.

(R. N. 10265.) Zur Entfernung aller für das öffentliche Wohl aus dem zu frühen Abſchlachten der Kälber entſpringenden Nachtheilen, ſieht man ſich auf vorgängig gepflogenes Benehmen mit Großherz. General-Sanitätskommiſſion zu verordnen bewogen, daß künftighin jedes Kalb, ehe es geſchlachtet werden darf, 16 bis 28 Tage alt ſeyn, und nach dem Abnehmen der Haut und dem Ausnehmen der Eingeweide wenigſtens 36 Pfund wiegen müſſe. Hiernach ſind alſo überall, wo Schlachthäuſer vorhanden ſind, alle Kälber in ſolchen zu ſchlachten, und ſämmtliche Metzger ohne Ausnahme zur genaueſten Befolgung anzuweiſen; an Orten hingegen, wo keine Schlachthäuſer ſich vorfinden, haben die geſchwornen Viehbeſchauer die geſchlachteten Kälber fleißig nachzuwägen, und wenn ſie deren unter dem Gewichte von

36 Pfund antreffen ſollten, darüber an die einſchlagenden Behörden zur Konfiskationsverfügung ſogleich die Anzeige zu machen. Die Großherzogliche Polizeikommiſſion, ſämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter haben daher dieſe Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und auf derſelben Feſthaltung mit allem Nachdrucke zu wachen.

Mannheim den 10. September 1808.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 325.

---

## Nr. 323.

## Zollfrevelthätigung betreffend.

(R. N. 7461.) Da nach der beſtehenden Ordnung die Zoll-Accis und ſonſtige ähnliche Frevelthätigungen vor der Einziehung der Strafanſätze jedesmal von großherzoglicher Regierung geprüft werden müſſen, ſo werden ſämmtliche Stadtvogtei-, Ober- und Landämter hierdurch angewieſen, ihre abgehaltene Frevelthätigungsprotokolle ſtatt hieher, unmittelbar an großherzogliche Regierung einzuſchicken.

Mannheim den 10. September 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 325.

---

## Nr. 324.

## Die rückſtändigen Rechnungen betreffend.

Den ſämmtlichen Verrechnungen der oberrheiniſchen Provinz, welche mit landesherrlichen, Landſchafts-, Stiftungs-, Bruderſchafts- und ſtädtiſchen Rechnungen noch im Rückſtande haften, wird aufgegeben, ſolche binnen einem Termin von vier Wochen ohnfehlbar zu fertigen, und zur Reviſion an die Rechnungskammer hieher einzuſenden, widrigenfalls mit der in der Rechnungsinſtruktion und durch andere Verordnun-

gen vorgeſchriebenen Ahndung ohne alle Nachſicht vorgefahren werden ſoll.

Freiburg den 12. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler.

vdt. Huffſchmied.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 487.

---

## Nr. 325.

### Betreibung der abgeforderten Berichte über die Aktiv-Lehen in der Provinz Oberrhein.

Die Ober- und Aemter des Oberrheins werden hiemit angewieſen, die von dem dießſeitigen Provinz-Archivariat unterm 13. Juli d. J. abverlangte Auskunft über die Frage, was für Aktiv-Lehen in der oberrheiniſchen Provinz ſich befinden, von wem ſie beſeſſen, und bis dahin empfangen worden, mit welchen Berichten ſie im Rückſtand haften ſollen, binnen 14 Tagen ohnfehlbar an das Provinz-Archivariat zu erſtatten. Freiburg am 13. September 1808.

Großherzogliche Regierung.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 487.

---

## Nr. 326.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Mit der Rangordnung von dem Jahre 1803 ſtand das Diätenreglement vom 30. Juli 1804 in ſo nahen Beziehungen, daß nun, da jene durch die neue Verordnung vom 5. Juli d. J. (Reg. Blatt Nr. XX) aufgehoben iſt, auch dieſes einer nähern Beſtimmung bedarf.

In wie weit Titel leere Benennungen ſind, ſteht auch der Diätenbezug mit ſolchen durchaus in keiner Verbindung mehr,

und dieſer iſt einzig an den Staatsdienſt geknüpft, zu welchem die außerordentliche Verrichtung gehört. *)

Nach Verhältniß dieſer Staatsdienſte theilen Wir nun Unſere Staatsdiener in folgende Klaſſen und Unterordnungen; und beſtimmen denſelben, nach Erforderniß ihres ſtandesmäßigen Aufwandes die Diäten näher dahin.

I. In Hinſicht des Diätenbetrags ſelbſt ſollen folgende Diäten bezogen werden:

### In der erſten Klaſſe.

A. Der Staats und Miniſterialdepartements.

a) Von Unſern Staatsminiſtern (Mit Einſchluß des Oberhofrichters 12 fl.

b) Von den Miniſterialdirektoren, den Staats- und Kabinetsräthen 10 fl.

c) Von den geheimen Referendarien 9 fl.

B. Des hierher gehörigen Balleiperſonals.

a) Von den geheimen Sekretärs, geheimen Reviſoren, Expeditoren und Regiſtratoren 4 fl.

b) Von den geheimen Kanzliſten 2 fl. 45 kr.

c) Von den geheimen Kanzleidienern und Boten 1 fl. 30 kr. reſp. 1 fl. 12 kr.

### In der zweiten Klaſſe.

A. Der Landescollegien und Generalkommiſſionen.

a) Von den Hofrichtern und Präſidenten 10 fl.

b) Von den Oberhofgerichtskanzlern und Vicekanzlern, von den Direktoren und Vicedirektoren, dann den Generalſuperintendenten 9 fl.

c) Von den Collegialräthen und Aſſeſſoren, wohin Wir noch die Univerſitätsprofeſſoren, die General- und Provinzialkaſſiers, die Direktoren der Lyceen und Gymnaſien, dann die Baudirektoren rechnen **) 6 fl..

---

*) ad §. 19 des Regulativs von 1804 bezüglich.

**) Provinzialarchivräthe 5 fl.

(Miniſt. des Innern v. 4. Sept. 1820 Nr. 10009.)

B. Des Balleiperſonals.

a) Von den Sekretärs, Reviſoren, Regiſtratoren und Expeditoren *) 3 fl. 30 kr.

b) Von den Kanzliſten 2 fl. 30 kr.

c) Von den Dienern und Boten 1 fl. 15 kr. reſp. 1 fl. 12 kr.

d) Von den Dienern der Räthe 48 kr.

### In der dritten Klaſſe.

A. Der nachgeſetzten Landesſtellen.

a) Von den Land- und Obervögten, den Hoheitsbeamten, den Stadt- und Polizeidirektoren 6 fl.

b) Von den Oberamtsverweſern, Amtmännern, Specialſuperintendenten und Amtsphyſicis **) 4 fl.

c) Von den Amtskommiſſärs, Landvogtei-, Oberamts- und Amts-Aſſeſſoren, Verrechnern. ***) 3 fl.

B. Des Balleiperſorals und der übrigen Untergebenen.

a) Von den Land- und Obervogteiſekretärs und Regiſtratoren, Oberamts- und Amtsſchreibern, Amtschirurgen, Landpfarrern und Rathsverwandten der Hauptſtätte †) 2 fl. 30 kr.

b) Von den Land- und Obervogteikanzliſten, Oberamts-

---

*) Oberrechnungsräthe 4 fl.
(Finanzminiſt. v. 18. Juli 1820 Nr. 6638, Dreiſamkreis-Direktorium v. 1. Auguſt 1820 Nr. 16232.)

**) Phyſikus oder Arzt 4 fl.
(Finanzminiſt. v. 4. Febr. 1817 Nr. 1981.)

***) Beſoldete Aſſiſtenzärzte 3 fl.
(Finanzminiſt. v. 1. April 1817 Nr. 5555.)
Domänenverwaltungsverweſer 3 fl.
(Hofdomänenkammer v. 5. Auguſt 1825 Nr. 13601.)

†) Steuerperäquatoren, jedoch ohne alle weitere Anrechnung 2 fl. 30 kr.
(Seekreisdirektion v. 26. Febr. 1823 Nr. 3231.)
Plantage-Inſpektoren ſiehe Eintrag zu 10 des Reglements von 1804 2 fl. 30 kr.

und Amts-Actuarien, Buchhaltern, Rathsglieder der Städte zweiten Rangs und der Stadtſchullehrern *). 2 fl.

c) Von den Schultheißen, Stabhaltern, Anwälten, Zollreutern **). 1 fl. 30 kr.

d) Von den Dorfgerichtsleuten, Landſchullehrern und Schulproviſoren 1 fl. 12 kr.

e) Von den Land- und Obervogtei-, Oberamts- und Amtsboten, Stadt- und Rathsdienern 1 fl.

f) Von den Dorfboten, Hatſchieren und den Dienern der unterſten Klaſſe 40 kr.

In Hinſicht des zum Forſt-, Jagd-, Ingenieur- und Baudepartement gehörigen Perſonals belaſſen Wir es bei dem in dem Diätenreglement und deſſen Anhange gegebenen Beſtimmungen. Eben ſo wenig wollen Wir da etwas geändert haben, wo in den Dienſtſignaturen und Beſtallungsbriefen eigene Bezüge vorgeſchrieben ſind.

Da Wir übrigens Unſern Staatsdienern gerne Beweiſe Unſerer Liberalität, vorzüglich da geben, wo zugleich die Würde des Staatsdienſtes mit in Berührung kömmt, ſo verordnen Wir weiters:

II. In Hinſicht der Regeln bei der Anwendung des Diätenreglements.

A. Die Diätenberechnung ſoll nicht mehr von der Erreichung der Küche abhängig ſeyn, ſondern hiervon ganz abgeſehen für eine ganze Tagsverrichtung die volle Diät, und für eine, welche nur einen halben Tag, mit Einſchluß der Reiſe erheiſcht, die Hälfte derſelben aufgerechnet werden dürfen.

Auch finden Wir billig:

B. Daß nicht nur den in dem angezogenen Diätenreglement §. 23 in die 10 erſten Klaſſen geſetzten Dienern die An-

---

*) Landchirurg oder Chirurg erſter Klaſſe 2 fl.
Chirurg zweiter Klaſſe 1 fl. 45 kr.
(Finanzminiſt. v. 4. Febr. 1817 Nr. 1981.)

**) Schullehrer 1 fl. 30 kr.
(Dreiſamkreisdirektorium v. 15. Febr. 1819 Nr. 2703.)

rechnung der Feuerung in den Wintermonaten geſtattet ſey, ſondern Wir begreifen alle diejenigen hier ein, deren Amtswürde ein eigenes Zimmer, ſohin auch eine eigene Feuerung erheiſcht, und iſt in dieſen Fällen, wobei es nicht darauf, ob die Anweſenheit über einen Tag oder kürzere Zeit andauert, ſondern einzig auf die wirkliche Ausgabe für eine eigene Wohnung und Feuerung ankömmt, lediglich der billige Koſtenbetrag durch eine beſondere Rechnung des Gaſtwirths zu beſcheinigen. *)

C. Nur dann, wenn Unſere Diener aus Unſern Mitteln in Koſt und Logis frei gehalten werden, ſoll die im §. 24 beſtimmte Anrechnung ſtatt finden; ſonſt aber immer die gewöhnliche Diät angerechnet werden dürfen.

D. Die Voiture können die mit Dienſtfourage nicht beſoldeten Diener, mit Ausnahme der Boten, welche ihre eigene Ganggebühren zu beziehen haben, (dann mit weiterer Ausnahme der Schultheiſſen und Dorfgerichtsleute, gemeinen Chirurgen und Landſchullehrer) in ihrem Amtsbezirk aufrechnen. **)

E. Wer ſeine eigene Chaiſe mitnimmt, er mag mit eigenen oder Lehnpferden fahren, hat von einem Wege von vier Stun-

---

*) a) §. 22 des Diätenreglements von 1804, wornach die Anrechnung fürs Zimmer in der Regel nicht paſſiren kann. Nur ausnahmsweiſe dem Ingenieurperſonal iſt dieſes erlaubt.
(28. Dezember 1827 Nr. 4537.)

b) Den Dienern der 10 erſten Klaſſen iſt erlaubt, ohne Beſcheinigung den 10ten Theil der Diät in den Wintermonaten als Feuerung anzurechnen, wenn aber die Anrechnung das Averſum ad $\frac{1}{10}$tel überſteigt, ſo muß Beſcheinigung über die größere Auslage beigebracht werden.
(22. Juni 1821 Nr. 5936.)

**) Unter dem Wort Voitur hat nur die vormalige Beſtimmung der geſetzlichen Transportkoſten zu Pferd oder zu Chaiſe ausgeſprochen werden wollen. Wer alſo nach dem Regulativ von 1804 nur zum Reiten berechtigt war, kann nur Rittlohn anſprechen.
(Finanzminiſt. v. 23. Mai 1813 Nr. 1525.)

den das jeweils herkömmliche Poſtchaiſengeld zu berechnen, — und demjenigen, der eine Chaiſe während der ganzen Dienſtverrichtung bei ſich zu behalten genöthigt iſt, ſoll das in dem Ort ſeines gewöhnlichen Aufenthalts zur Zeit herkömmliche, täglich zu bezahlende Chaiſengeld vergütet werden. *)

Endlich ſteht es

F. den zu auswärtigen Geſchäzten concurrirenden Dienern ganz frei, ob ſie in Gemeinſchaft oder geſondert gehen, und nach welchem Verhältniſſe ſie ſich in dem erſten Falle in die gemeinſchaftlichen Koſten theilen wollen. **)

G. In allem übrigen bleibt es bei dem Diätenreglement vom 30. Julius 1804.

Geſchehen Baden den 14. September 1808. ꝛc.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 374.

---

## Nr. 327.

### Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

### Die von der franzöſiſchen Behörde beim Waarentransport über den Rhein gefordert werdenden Atteſtate betreffend.

(10557.) Die k. k. franzöſiſche Douanendirektion hat durch das hieſige Handlungskomite hieher eröffnen laſſen, daß nach einer beſondern kaiſerlichen Verordnung für die Zukunft alle Kolonial-Fabrik-Produkten, Nürnberger Quinqualerie-, Farb- und Baumwollenwaare, welche mehr als 6½ Pfund hieſigen Gewichts, oder 3 Pfund Metrik wiegen, ohne ein von dem franzöſiſchen Konſul oder Geſandten unterſchriebenes Certificat d'Origine (Zeugniß über die Herkunft der Waare) nicht mehr über den Rhein paſſirt würden, kleinere Parthien aber alsdann paſſiren dürfen, wenn die Verſender die Atteſtate d'Origine bei ihrer Obrigkeit vorgelegt, und dieſe

---

*) Conf. §. 32 des Regulativs von 1804.

**) ad §. 36 des Regulativs von 1804.

darunter ein gerichtliches Zeugniß ausgeſtellt haben würde; welches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 15. September 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 326.

---

## Nr. 328.

### Beerdigungen betreffend.

(10619.) Die in dem Provinzialblatt v. J. N. 45 bekannt gemachte Verordnung, wornach vom 23. Mai bis zum 23. September keine Leiche ſpäter als Morgens 7 Uhr, und früher als Abends 6 Uhr zur Erde zu beſtatten iſt, wird nunmehr auf die Zeit vom 23. Mai bis zu Ende Auguſt beſchränkt, und die Zeit für die Abendleichen im September ſtatt auf 6 Uhr, auf 5 Uhr feſtgeſetzt, welches zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird.

Mannheim den 17. September 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 333.

---

## Nr. 329.

### Salz-Admodium betreffend.

(N. 10650.) Da nach eingekommener Entſchließung des Großherzoglichen geheimen Finanz-Miniſteriums vom 31. v. M. die von dem Hauſe Schmalz geſchehene Uebertragung ſeines Antheils an dem Salz-Admodium an David Seligmann zu Karlsruhe mit höchſtem Vorwiſſen und Einwilligung ſtatt gehabt hat, und daher die künftigen Einrichtungen zu accordmäßiger Verſehung des Landes mit Salz von ihm allein

werden gemacht werden, ſo wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß andurch eröffnet.

Mannheim den 17. September 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 333.

---

Nr. 330.

## Die Verfertigung und den Verkauf von Baumaterialien betreffend.

(10587.) Durch die Verordnung vom 6. Februur 1776 iſt beſtimmt worden, daß in den Gemeinden, wo Steinbrüche, Ziegelhütten und Kalköfen ſich befinden, ein erfahrner Steinſetzer und Kalkmeſſer angeordnet werde, um darauf zu ſehen, daß die Käufer nicht übervortheilt würden. — Dieſe Verordnung iſt unterm 9. Februar 1802 mit dem Anfügen erneuert worden, daß beſonders auch darauf zu ſehen ſey, daß die Ziegeln und Backſteine aller Art gehörig ausgebrannt würden, und die Aemter von Zeit zu Zeit die Ziegelhütten unterſuchen, und den Befund einberichten ſollten. Dem ungeachtet iſt wiederholt angezeigt worden, daß beſonders die Ziegeln und Backſteine häufig von ſo ſchlechter Beſchaffenheit ausfielen, daß kurz nach vollendetem Baue das Erbaute wieder einſtürze. Nun verſteht ſich zwar von ſelbſt, daß der Ziegel-Brenner, welcher ſo ſchlechte Waare liefert, zum Schadenserſatz verbunden, und auch obendrein ſtraffällig ſeye. Es wird aber auch ſämmtlichen Executivſtellen aufgegeben, in denjenigen Gemeinden, wo Ziegelhütten und Kalköfen ſich befinden, einen beſonders zu verpflichtenden Werksverſtändigen aufzuſtellen, der darauf zu ſehen habe, daß die Käufer gute Waare und richtiges Maaß erhalten, und daß kein Ziegler das mindeſte von ſeinem neuen Brande verkaufe, ehe ſolcher von dieſem Werksverſtändigen beſichtiget, von ihm auch ein ſchriftliches Zeugniß über die Güte und den Gehalt der Waare ausgeſtellt worden iſt. Die Beloh-

nung dieſes Werksverſtändigen iſt von dem Verkäufer zu beſtreiten und von den Executivſtellen billigermaaßen zu beſtimmen. Dieſe letzteren haben aber auch nicht nur ſelbſt gelegenheitlich, bewandten Umſtänden nach auch eigends, des Endes die Ziegelhütten und Kalköfen von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, ſondern auch ihre Untergebenen, beſonders die Zollbereiter und dergleichen anzuweiſen, auf die Befolgung dieſer Verordnung zu wachen, und die Uebertretungen gebührend zu beſtrafen, den Denunzianten auch den gewöhnlichen Antheil an der Strafe zuzuerkennen.

Mannheim den 17. September 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 333.

---

## Nr. 331.

### Die Vorladung der abweſenden milizpflichtigen Unterthanenſöhne betr.

(R. N. 10702.) Nach eingelangter höchſter Entſchließung des großherzogl. Miniſteriums vom Innern vom 9ten dieſes werden ſämmtliche Exekutivſtellen angewieſen, alle von nun an gegen ausgetretene oder abweſende milizpflichtige Unterthanen erlaſſende Vorladungen auch noch durch die Frankfurter Poſtzeitung bekannt zu machen.

Mannheim den 20. September 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 Nr. 334.

---

## Nr. 332.

### Vaganten, Bettler und Diebe betr.

(R. 10704.) In Gemäßheit eingelangten höchſten Beſchluſſes des großherzogl. Miniſteriums vom Innern vom 9. dieſes wird ſämmtlichen Exekutivbehörden aufgegeben, die

ihnen jeweils vorkommenden Vaganten, welche des Jauner- und vaganten Lebens in dem Sinn des achten Organiſations-Edikts verdächtig befunden werden, nicht ſogleich fort und über die Gränze führen zu laſſen, ſondern ſolche im Wege der peinlichen Unterſuchung zur gebührenden Strafe zu bringen.

Mannheim den 20. September 1808.

Großherzegl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 334.

---

## Nr. 333.

### Die Marſchgebühr für die Hatſchiere bei Transportirung von Gefangenen betreffend.

Das Großherzogliche Finanz-Miniſterium hat auf eine dießſeitige Anfrage die Transportirung der Gefangenen durch Hatſchiere betreffend, unterm 27. Auguſt und 15. September Nr. 6012 zu erkennen gegeben; daß die Hatſchiere, welche Züchtlinge transportiren, nach der Taxordnung berechtiget ſeyen, neben ihrem Diät von 40 kr., 15 kr. per Meile Marſch-Gebühr anzurechnen, dabei aber keine Fuhren in Anrechnung zu bringen, ſondern dieſe, wenn ſie ſich deren bedienen wollen, aus dem Ihrigen beſtreiten müſſen; welches zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 21. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmied.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 487.

---

## Nr. 334.

### Die beurlaubten Soldaten betreffend.

Ungeachtet unterm 21. Juni dieſes Jahrs verordnet worden iſt, daß die beurlaubten Soldaten allen und jeden poli-

zeilichen und kirchlichen Anordnungen ohne Unterſchied ſich zu fügen ſchuldig ſind, auch ihre Urlaubspäſſe gleich beim Eintritt in Urlaub bei den Ortsvorgeſetzten hinterlegen und ſie bei ihrer Einberufung nebſt einem Zeugniß über ihre Aufführung während des Urlaubs wieder ablangen ſollen, und unerachtet nach einer weitern Verordnung vom 28. Juli d. J. beurlaubten Soldaten das Säbeltragen an Sonn= and Feiertagen während des Gottesdienſtes und bei öffentlichen Ceremonien, keineswegs aber des Nachmittags und Abends in den Wirthshäuſern, auf Jahrmärkten, Tanzplätzen ꝛc. erlaubt iſt; ſo hat man doch auf wiederholt eingekommene Klagen mißfällig vernehmen müſſen, daß weder das eine noch das andere befolgt werde.

Um nun den ferneren Klagen mit Ernſt zu begegnen, und den ſo häufig vorkommenden Exceſſen beurlaubter Soldaten vorzubeugen, werden ſämmtliche Commandeurs für die richtige Befolgung dieſer Anordnungen verantwortlich, und beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß einem jeden aus Urlaub kommenden Soldaten ein obrigkeitliches oder Ortsvorgeſetztes Atteſtat wegen ſeiner Aufführung, welches ein ſicheres Mittel ſein wird, die Exceſſe zu vermeiden, abverlangt, und derjenige, der keins mitbringen kann und aufzuweiſen vermag, zur nachdrücklichen Strafe gezogen werde, wobei man zugleich noch weiter verfügt, daß den Polizeibeamten durchgehends erlaubt iſt, die dawider handelnden beurlaubten Soloaten zu arretiren, und an das nächſte Militär-Commando zur weitern Beſorgung abzuliefern.

Karlsruhe den 22. September 1808.

Kriegs-Miniſterium.

vdt. Brieff.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 509.
Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 289.
Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 56 S. 365.

## Nr. 335.

## Obſignation bei Sterbfällen proteſtantiſcher Geiſtlichen betreffend.

(10869.) Sämmtliche landesherrliche Exekutivſtellen werden andurch angewieſen, in Gemäßheit des §. 14 des kirchlichen Konſtitutions=Edikts bei Sterbfällen der proteſtantiſchen Geiſtlichen keine Obſignation, noch Reſeration und Aktenauslieferung einſeitig vorzunehmen, ſondern dieſe Geſchäfte in Gemeinſchaft mit dem Spezialat oder Inſpektorat um ſo mehr zu beſorgen, als die Akten= und Kirchenbücherübergabe an den neuen Pfarrer oder den aufgeſtellt werdenden interimiſtiſchen Pfarrverweſer eine alleinige Obliegenheit des Spezialats oder Inſpektorats iſt.

Mannheim den 24. September 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 54 S. 341.

---

## Nr. 336.

## Die Zahlen des Frucht- und Geldbetrags ſind auf Zollſcheinen mit Buchſtaben auszudrücken.

Um den häufigen Verfälſchungen der Zollſcheine, und den dadurch bewirkten Zolldefraudationen möglichſt zu ſteuern, wird hiemit verordnet, daß von den ſämmtlichen Zollern in Zukunft die Zahlen des Frucht= und Geldbetrags nicht, wie bisher geſchehen, mit Ziffern auf den Zollbillets bemerkt, ſondern ſolche mit Buchſtaben gehörig ausgeſchrieben werden ſollen. Wornach die ſämmtlichen Ober= und Aemter die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Zoller unverzüglich anzuweiſen haben. Freiburg den 26. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

---

## Nr. 337.
## Die Gebühren der Realitäten-Schätzer betreffend.

Nr. 9869. Nach der vorliegenden Tax- und Sportel-Ordnung ſollen die Gebühren für den Anſchlag der Güter nach der Tagsgebühr angeſetzt werden; deſſen ungeachtet hat man zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Gebühren für Abſchätzung von Realitäten noch nach der Zahl der Grundſtücke oder der Jaucherten hier und da angefordert werden. Man ſieht ſich daher veranlaßt, die bereits beſtehende Verordnung dahin zu wiederholen, daß die Schätzer derartiger Realitäten bei Vermeidung ſchwerer Strafe und Ahndung durchaus nur nach der Tagsgebühr (8 Stunden verhältnißmäßig auf einen Tag gerechnet) ihre Gebühren anzuſetzen haben, und werden ſämmtliche untergeordnete Behörden hiermit angewieſen, auf den genauen Vollzug dieſer Verfügung bei eigener Verantwortung zu halten, mit dem weitern Bemerken, daß zu derartigen Abſchätzungen in der Regel kein Aktuar beigegeben werden darf, ſondern die aufgeſtellten Schätzer ihre ſchriftlichen Berichte an die Stelle, von der die Abſchätzung verlangt wird, zu erſtatten haben.

Freiburg den 27. September 1808.

Großherzogliche Regierung.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 503.

---

## Nr. 338.
## Generale an die Oberämter Röteln, Schliengen, Müllheim, Hochberg und Freiburg (letzteres als Behörde über das ehemalige Staabsamt Wolfenweiler.)

Nr. 9835. Die im vorigen Jahr durch das mittelrheiniſche Provinzialblatt Nr. 45 bekannt gemachte Verordnung, vermöge welcher vom 23. Mai an bis zum 23. September keine Leiche ſpäter als Morgens 7 Uhr, und früher als Abends

24.

7 Uhr zur Erde beſtattet werden dürfte, wird auf die Zeit vom 23. Mai bis Ende Auguſt beſchränkt, und die Zeit für die Abend-Leichen im September ſtatt auf 6 Uhr, auf 5 Uhr feſtgeſetzt. Freiburg den 27. September 1808.

Großherzogliche Regierung.

Frhr. v. Wechmar.

Vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

Nr. 339.

## Erinnerung an die Verordnung wegen Ausrottung der Wolfsbeere (Atropa Belladonna).

Nr. 9837. Am 5. September d. J. wurde Nikodem Pfluger, Bürger und Bannwart von Bonndorf, durch den Genuß der ihm unbekannt geweſenen Tollkirſchen, oder Wolfsbeeren (Atropa Belladonna) das Opfer dieſes ſchadhaften Giftes. Er ſtarb am folgenden Tage, ungeachtet aller ärztlichen Bemühungen.

Dieſer neuerliche unglückliche Vorfall iſt ein Beweggrund mehr, auf die genaue Vollziehung der zur Ausrottung dieſer giftigen Pflanze durch das Provinzialblatt vom 30. Juni d. J. Nr. 36 bekannt gemachten Verordnung vom 18ten des nämlichen Monats sub Nr. 6250 zu dringen; und wird alſo ſämmtlichen Behörden Aufmerkſamkeit und Sorge empfohlen; zugleich aber werden anmit die geiſtlichen Vorgeſetzten und Schullehrer angewieſen, ihre Pfarrgenoſſen, vorzüglich aber die Jugend ſowohl mit dieſer, als mit andern giftigen Pflanzen, wobei außer dem Unterricht, deren Vorzeigung theils in natura, theils durch Kupferabdrücke, Zeichnungen und Gemälde nützlich ſeyn dürfte, bekannt zu machen, und ſie über die ſchädlichen Wirkungen des Genuſſes derſelben auf das Menſchenleben zu belehren und zu warnen.

Freiburg am 27. September 1808.

Großherzogliche Regierung.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

## Nr. 340.

### Bewohnungen der herrſchaftlichen Häuſer betr.

(R. N. 7973.) In Gefolge großherzoglichen Finanzminiſterial-Reſcripts d. d. 6. Auguſt ſollen die in einzelnen Landestheilen des Großherzogthums beſtehende Verordnungen, daß alle Staatsdiener und andere Perſonen, welche herrſchaftliche Häuſer um oder ohne Zins bewohnen, die an ſolchen vorfallende kleine Reparationen, die der Miethmann gewöhnlich auf ſich nehmen muß, als z. B. die Ausbeſſerung der Fenſter, der Stuben- und Backöfen, der Schlöſſer, des Beſtichs und des Weißlen derſelben, das Fegen der Kamine und dergleichen auf ihre Koſten beſtreiten, und daß 2) bei dem Abkommen oder Abſterben eines ſolchen Bewohners derſelben, oder deſſen Relikten das bewohnte Haus eben ſo in den Stand ſtellen müſſen, wie dieſes ein jeder Miethsmann zu thun ſchuldig iſt, und daß endlich 3) kein ſolcher Bewohner eines herrſchaftlichen Hauſes eine Reparation oder Veränderug anu demſelben ohne vorher auszuwirkende höhere Erlaubniß vornehmen laſſen darf, oder widrigenfalls die Koſten des eigenmächtig veranſtalteten Bauweſens unnachſichtlich auf ſich ſelbſt nehmen ſolle; auf ſämmtliche großherzogliche ſowohl Eigenthums- als Hoheitslande ausgedehnt und zur allgemeinen Norm mit dem Anfügen vorgeſchrieben werden, daß dieſe Verordnungen auch auf Pfarrer und Schullehrer anzuwenden ſind, wenn der Herrſchaft die Erbauung und Unterhaltung des Pfarrei- und Schulhauſes obliegt. Mannheim den 27ten September 1808. Großherz. Bad. Kammer des Unterrheins.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 56 S. 365.
Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 53 S. 449 v. 20. Aug. 1808.

---

## Nr. 341.

### Die Erb- und Einſatzgebühren von Käufen und Verkäufen betr.

(R. N. 10,914.) In Gemäßheit höchſten Beſchluſſes des großherzoglichen Juſtizminiſteriums wird ſämmtlichen Exeku-

tivſtellen andurch aufgegeben, hieher zu berichten: ob, und in welchen Orten die Erb⸗ und Einſatz⸗ oder Gewährgebühren von Käufen, und Verkäufen überhaupt eingezogen werden, und was es damit für eine Beſchaffenheit habe, wobei die ſtandes⸗ und grundherrliche Aemter noch beſonders angewieſen werden, ihre dießfallſige Berichte an die einſchlagende Landvogteien oder Aemter einzuſchicken, welche alsdann dieſelbe in ihrem Hauptbericht aufzunehmen haben.

Mannheim den 27. September 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 349.

---

## Nr. 342.

## Die Ablieferung der beurlaubten kranken Soldaten in die Militär-Lazarethe betreffend.

Auf die bei dieſſeitiger Stelle eingekommene hohe Finanzminiſterial⸗Verfügung vom 7. Sept. d. J. N. 6349 wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die kranken Beurlaubten vom Großherzoglichen Militär in die betreffenden Lazarethe abgegeben werden ſollen, widrigenfalls wegen derſelben, wenn ſie bei ihren Eltern oder Verwandten in Verpflegung bleiben, keine Anſprache an das herrſchaftliche Aerarium für Medikamente und dergleichen mehr ſtatt findet.

Freiburg den 28. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

---

## Nr. 343.

## Nachtrag zu der Verordnung, die Kriegspflichtigkeit betreffend.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober⸗ und Erbherr

zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſamt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſamt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hardheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

So ſehr Wir auch gewünſcht hätten, rückſichtlich der Kriegspflichtigkeit Unſerer Unterthanen jene Milderungen fortdauern zu laſſen, die erſt neuerlich durch Unſer Edikt vom 13. März laufenden Jahrs beſtimmt wurden, ſo haben Wir doch in Erwägung der Zeitumſtände Uns bewogen gefunden, jene Befreiungen mehr zu beſchränken und eine gleichere Vertheilung dieſer Staatslaſt, feſtzuſetzen.

Wir verordnen daher folgendes:

§. 1.

a) Kein Unterthan iſt in der Regel von der Kriegspflicht frei.

b) Seine Verbindlichkeit ſich dem Loos zu unterwerfen, dauert dagegen nur vom 20ten bis zum 25ten Jahr, alſo überhaupt 5 Jahre. Es ſoll dabei immer das Geburts-Jahr, nicht der Tag zum Grund gelegt werden; das Jahr, worin einer geboren iſt, wird als vollendet angeſehen; wer z. B. im Jahr 1780 geboren iſt, würde zum erſtenmal im Jahr 1801 ins Loos kommen.

§. 2.

Als Ausnahmen wollen Wir nur folgende zulaſſen:

1) Soll jeder Familie Ein Sohn frei vom Militär bleiben, dieſer mag ledig oder verheirathet ſeyn.

2) Ganz frei ſollen ferner ſeyn:

a) Die Söhne aller Adelichen.

b) Die Söhne aller Unſerer Diener, die mit einer Collegial-Signatur verſehen ſind. Dies ſoll nicht weiter heruntergehen, als auf Kanzliſten bei den obern Behörden.

c) Die Söhne aller ſolcher Fabrik-Inhaber, deren Gewerbsbetrieb auf einem beſondern von Uns bewilligten Privilegio beruht.

d) Die Söhne ſolcher Groshändler, die in ihrem Gewerb ein eigenes Kapital von wenigſtens 50,000 fl. jährlich umtreiben, und ſich desfalls ausweiſeu.

§. 3.

Da die Conſcription einen Zeitraum von 5 Jahren umfaßt, und das Mannſchafts-Bedürfniß für das laufende Jahr ſchon ausgeſchrieben und geſtellt iſt, ſo fängt im Jahr 1809 die Fertigung der neuen Liſten, und die nach dieſen vorzunehmende Conſcription an. In dieſen Liſten ſind alle männliche Unterthanen, ledige und verheirathete, abweſende und untaugliche, befreite und unbefreite begriffen, die in den Jahren 1784, 85, 86, 87 und 88 geboren ſind. Für jeden Jahrgang wird eine beſondere Liſte gefertigt.

Dieſe Liſten werden in den Gemeinden von den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten gefertigt, von ihnen unterſchrieben, und in der Gemeinde, um ſich äuſſern zu können, wenn etwas dabei zu erinnern gefunden würde, 8 Tage öffentlich angeſchlagen.

Sind ſie berichtigt, ſo werden ſie dem Oberamt zugeſtellt, welches eine Tabelle für das ganze Oberamt fertiget, und eine Zeit zur Viſitation der Mannſchaft anberaumt.

Zur Viſitation wird der Phyſikus und Land- oder Amts-Chirurgus beigezogen: nur diejenige werden viſitirt, die ſich als untauglich angeben. — Die Gebrechen, die zum Kriegsdienſt untauglich machen, ſind bereits beſtimmt.

Iſt die Viſitation geſchehen, ſo werden ſowohl die von dieſer Verordnung Diſpenſirte, als auch die Untaugliche und Befreite ſogleich ausgeſchoſſen, und der Grund der Untauglichkeit oder Befreiung in den Liſten bemerkt. Der Arzt und Wundarzt ſind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich. Es kann gegen jeden eine nochmalige Viſitation von jedem auf ſeine Koſten verlangt werden. Hiernächſt wird gemeſſen und das Maas in die Liſten eingetragen.

Wer nicht 5 Schuhe des bisherigen Militär-Maaßes mißt, wird als untauglich ausgeſchloſſen, über dieſe muß aber eine beſondere Liſte geführt werden, in welcher aber nur die zum

Kriegsfuhrweſen Tauglichen enthalten ſind; werden Fuhrleute nöthig, ſo ſind ſie aus dieſen durch das Loos zu nehmen.

§. 4.

Da das Kriegsminiſterium die Summe des Mannſchafts-Bedürfniſſes nach der Bevölkerung auf die Provinzen und jede Provinz-Regieruug auf die Oberämter repartirt, ſo haben alsdann dieſe, wenn die Liſten von den Untauglichen und Befreiten gereinigt ſind, durch das Loos die Ordnung der Mannſchaft zu beſtimmen; die Kriegsbehörde miſcht ſich daher in nichts, und übernimmt blos zu ſeiner Zeit die Rekruten.

§. 5.

Es werden ſo viel Looſe gemacht, als Mannſchaft vorhanden iſt, der Oberbeamte läßt die Looſe in Gegenwart des Actuars und einiger Urkunds-Perſonen ziehen, und bemerkt die Nummer eines jeden, in den für das ganze Oberamt gefertigten Liſten. — Auf das Loos ſetzt das Oberamt urkundlich den Namen deſſen, der es gezogen hat, und dieſer muß es bis zum nächſten Jahr aufbewahren.

Die erſten Nummern bis auf die Zahl, die es das Oberamt an Mannſchaft betrifft, gehören alsdann zum aktiven Dienſt, werden an den Cantons-Offizier mit einem Verzeichniß abgegeben, und dieſer theilt ſie zu den Waffengattungen, zu welchen ſie taugen, ein.

§. 6.

Die Abweſenden looſen mit; für ſie zieht der Ortsvorgeſetzte das Loos, wenn der Abweſende oder ſeine Familie nicht ſelbſt dazu Jemand beſtellt hat. Die Abweſenden werden für tauglich angeſehen, bis ſie ſich geſtellt haben; trifft das Loos einen ſolchen, ſo muß einſtweilen, bis er zurückkömmt, eine ſpätere Nummer in den Dienſt einrücken; der Einrückende wird aber, ſo wie der Abweſende erſcheint, wieder frei gelaſſen. — Letzterer erſetzt den Schaden wegen Montur-Veränderung.

Der mit einem oberamtlichen Paß Abweſende muß, wenn ſein Aufenthalt bekannt iſt, ſogleich zurückgerufen werden; iſt der Aufenthalt nicht bekannt, ſo wird er öffentlich vorgeladen,

erſcheint er nicht, ſo iſt ſein Vermögen der Confiskation unterworfen; es wird, wenn er noch nicht im Beſitz deſſelben iſt, ſeinen Eltern inventirt, und ſein dereinſtiges Vermögen ausgeſchieden, über welches die Eltern, unter Vorbehalt des Genuſſes, nicht mehr disponiren können.

§. 7.

Die Ergänzung für das laufende Jahr geſchieht immer nach der Nummern-Reihe; das von jedem gezogene Loos gilt nur für das laufende Jahr, im nächſten Jahre werden die Liſten wider gefertigt, oder erneuert, diejenige treten aus, die über 25 Jahre alt, dagegen treten jene ein, welche über 20 Jahre alt ſind; alle 5 Klaſſen looſen alsdann, ſo lange nicht die unter §. 8, 9, 10 bemerkte Einrichtung ſtatt findet, wieder zugleich, und das ausgeſchriebene Mannſchaftsbedürfniß wird ebenfalls nach der Nummer-Reihe abgegeben.

§. 8.

Wir behalten Uns aber dabei vor, jede der 5 Klaſſen beſonders looſen zu laſſen, und das gewöhnliche Bedürfniß immer nur aus der erſten Klaſſe zu nehmen.

Die 1te Klaſſe begreift diejenige junge Mannſchaft, welche ihr 21tes Jahr, in dem im 1ten §. bemerkten Sinn angetreten haben.

Die 2te, diejenige, die ihr 22tes,

Die 3te, diejenige, die ihr 23tes,

Die 4te, diejenige, die ihr 24tes, und

Die 5te, diejenige, die ihr 25tes angetreteu haben.

Die Conſcriptionsliſten werden, wie oben ſchon verordnet iſt, jetzt ſchon nach dieſen Klaſſen gefertiget.

§. 9.

Außer dem gewöhnlichen Bedürfniß muß aber alsdann alle Jahr für außergewöhnliche Fälle eine Reſerve von Mannſchaft formirt werden, die Unſer Kriegsminiſterium beſtimmen wird; was hiernach von einer Klaſſe noch übrig iſt, bleibt zwar immer nach der Conſcription bis zum zurückgelegten 25ten Jahre unterworfen; es wird aber jedem von dieſen Uebrigbleibenden, bei der Wahrſcheinlichkeit, daß ihn

der active Dienſt nicht trifft, das Einſtehen für einen andern erlaubt.

§. 10.

Aus der Reſerve zieht die Kriegsbehörde ihre außerordentliche Ergänzung; ſie muß aber, wenn die Conſcription Klaſſenweiſe eingerichtet iſt, auf alle 5 Klaſſen gleichheitlich vertheilt werden, ſo daß, wenn z. B. 1000 Mann außerordentlich erfordert werden, jede Klaſſe 200 Mann dazu hergiebt.

Nach Fertigung der Liſten, wird die Erfahrung zeigen, in wiefern dieſe Rekrutirungsart ſogleich oder erſt nach einigen Jahren eintreten kann; es ſollen daher in die nächſten Liſten auch alle diejenige aufgenommen werden, die ſchon Militärdienſte leiſten und die in den Jahren 1784, 1785, 86, 87 und 1788 geboren ſind, damit man, um eine Gleichheit herzuſtellen, ermeſſen kann, wie viel eine jede Klaſſe an Mannſchaft ſchon beigetragen hat.

§. 11.

Das Einſtehen iſt jedem erlaubt, der Einſteher muß aber wenigſtens 5 Schuh 3 Zoll baben, und darf in der Regel (jedoch vorbehaltlich der §. 9 bemerkten Ausnahme, im Fall, daß das Looſen nach Klaſſen eingeführt wird) nicht aus der Klaſſe der milizpflichtigen ſeyn, zwar kann derjenige, der in dieſem Jahr eine ſpätere Nummer zog, für den, der dies Jahr in activen Dienſt kommt, einſtehen, und die Nummer mit ihm tauſchen; da aber die ſpätere Nummer vor der Hand und fürs laufende Jahr gilt, ſo muß der Einſteher im nächſten Jahr und ſo lange er nicht über 25 Jahre iſt, wieder looſen, trifft ihn alsdann das Loos zum activen Dienſt, ſo muß er für ſich dienen, und jeder Einſteller muß für ſich ſelbſt noch ſo lange eintreten, bis ſeine Kapitulation, die ſchon in früheren Geſetzen ihre Beſtimmung hat, ausgedient iſt.

§. 12.

Dem Einſteher dürfen höchſtens 25 bis 30 fl. auf die Hand gegeben werden; der Ueberreſt vom Oberamt zu Kapital angelegt, und der Einſteher zieht davon den jährlichen Zins; nach geendigter Kapitulation erhält er das Kapital.

Uebrigens müſſen die Einſtellungsverträge, die der Kriegsbehörde bekannt zu machen ſind, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, vor Gericht beſtätigt, und von dieſem ermeſſen werden, in wiefern ſie außer dem Verhältniß mit dem Vermögen des Einſtellers ſind.

§. 13.

Jeder Ausreiſſer wird aus dem Oberamt, von welchem er geſtellt worden, aus der Reſerve erſetzt; ſein Vermögen gehört der Kriegskaſſe; die Eltern des Deſerteurs können weder zu ſeinem Vortheil noch Nachtheil darüber disponiren; es wird ihnen inventirt, und die Erbportion des Deſerteurs ausgemittelt, den Eltern bleibt das Vermögen zur Nutzung.

§. 14.

Die conſcribirte Mannſchaft wird auf jeweils zu beſtimmende Sammelplätze durch Obmänner gebracht, dort von dem Kantons-Offizier übernommen, und von ihnen vertheilt; jedes Oberamt gibt dem Kantons-Offizier eine genaue Conſignation der abgelieferten Mannſchaft, die Provinzregierungen, welche über alle Reclamationen, die gegen die Richtigkeit der Liſten einkommen, zu urtheilen haben, theilen alle Jahre dem Kriegs-Miniſterio eine Abſchrift der General-Liſten und zwar längſtens im Anfang December mit; im November wird jedesmal die Conſcription vorgenommen, und in dieſem Monat muß auch die Mannſchaſt abgeliefert ſeyn. Iſt ein Oberamt ſaumſelig, ſo ſchickt die Regierung ſogleich auf deſſen Koſten eine Commiſſion zu Beſorgung des Conſcriptions-Geſchäfts. In den General-Liſten muß bemerkt ſeyn, wie viel, theils wegen Gebrechlichkeit, theils wegen Mangel an Maaß, untauglich ſind.

§. 15.

Jeder, der mit der Conſcription beſchäftigt iſt, und dabei, ſey es vor oder nachher, für irgend ein Geſchäft Geſchenke annimmt, wird neben Zahlung des doppelten Werths und allenfallſiger Entlaſſung vom Dienſt, mit Gefängnißſtrafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

Dieſe Verordnung ſoll von Unſerm Miniſterium des Innern,

welches Wir mit dem Vollzug derſelben beauftragen, durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter verkündet werden. Hieran geſchieht Unſer Wille.

Gegeben Baden den 29. September 1808.

Carl Friedrich.

vdt. Freiherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern Befehl

vdt. Bouginé.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches Provinzialblatt | 1808 | Nr. 61 | S. 541. |
| Mittelrheiniſches " | " | " 56 | " 311. |
| Niederrheiniſches " | " | " 61 | " 401. |

## Nr. 344.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

### Die für die Krone Baiern der Pfalzgrafſchaft noch beizutreibende Ausſtände von Einſtandskautionen betreffend.

(N. 11051.) Sämmtliche Oberämter, Stadtvogtei- und Aemter, werden hierdurch angewieſen, unfehlbar innerhalb 14 Tagen ein detaillirtes Verzeichniß über alle, bei ihnen in Depoſito beruhenden Einſtands-Summen für königl. baieriſche ehemalige Milizen mit Bemerkuug, von wem, und für wen ſolche eingeliefert worden, und wie hoch ſich dieſelbe belaufen anher einzuſenden. Mannheim den 29. September 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 349.

## Nr. 345.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

### Schutzpocken-Impfung betreffend.

(Nr. 11049.) Der Schultheiß Reinold zu Mühlbach, Amts Eppingen, hat durch geeignete Vorſtellungen über den Nutzen der Schutzpocken-Impfung und den Nachtheil, welcher aus deren Unterlaß entſpringt, bewirket, daß ſämmtliche

Eltern ſeiner Gemeinde ihre Kinder haben impfen laſſen; man ſieht ſich daher aufgefordert dieſes von demſelben bethätigte edle und patriotiſche Beſtreben öffentlich zu beloben, und zur ähnlichen Anfeuerung bekannt zu machen.

Mannheim den 29. September 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 55 S. 349.

---

Nr. 346.

## Warnung vor falſchen franzöſiſchen Louisd'ors.

Vermög hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 17. d. M. iſt hieher eröffnet worden: daß abermals falſche franzöſiſche Louisd'ors courſiren, deren Werth an Goldgehalt nur 7 fl. 15 kr. betrage.

Es wird daher dieſes zur Warnung des Publikums mit dem Anhange bekannt gemacht, daß man als ſichere Kennzeichen der Unächtheit blos anzugeben vermöge, daß dieſelben um 25 Aß zu leicht ſeyen, und einen ſtarken Zuſatz von Kupfer haben; weßwegen dieſelben kupferfarbig erſcheinen.

Freiburg am 30. September 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 557.

---

Nr. 347.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Unterrheins.

## Die Aemter von Leiningen, Neudenau und Billigheim betreffend.

(B. G. N. 4968.) Da die gräflich leiningenſchen Juſtizämter Neudenau und Billigheim unter der fürſtlich leiningenſchen Juſtizkanzlei zu Amorbach, und nicht weiter unter dieſſeitigem Hofgerichte ſtehen, gleichwohl öfters Vorſtellungen dahier eingegeben worden, ſo wird ſolches ſämmtlichen Advokaten mit der Weiſung bekannt gemacht, ſich mit Vorſtel-

lungen aus dieſen Aemtern, welche an die Mittel-Juſtizbehörde gerichtet ſind, an die Juſtizkanzlei zu Amorbach zu wenden.

Mannheim am 1. Oktober 1808.

Wolff. Stein.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 382.

---

## Nr. 348.

### Den Aufenthalt franzöſiſcher Eingebornen, zwiſchen 16 und 30 Jahren, in der Provinz Oberrhein betreffend.

Nr. 10079. Nachdem von ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen, auch Magiſtrats-Beamtungen der Provinz die verlangten Anzeigen darüber, ob und welche franzöſiſche Eingebornen in ihren Amtsbezirken ſich aufhalten, eingekommen, und höhern Orts vorgelegt worden ſind: ſo werden nunmehr — hoher Weiſung gemäß — ſämmtliche gedachte Behörden, ſofern ſie nicht bereits bei Aufnahme der betreffenden Conſignationon diejenigen franzöſiſchen Eingebornen ausgeſchafft haben, welche nach den wiederholt ergangenen, und beſonders im dießjährigen Provinzialblatt Nr. 19 erneuerten Vorſchriften diesſeits nicht zu dulden ſind — nochmals, und unter Auflegung perſönlicher Verantwortlichkeit, angewieſen, „allen denjenigen, welche nach franzöſiſchen „Geſetzen der Conſcription unterliegen, nämlich welche in dem „Alter zwiſchen 16 und 30 Jahren ſich befinden, einen Erlaubnißſchein in jener Art, wie die desfallſige Bekanntmachung im Provinzialblatt Nr. 19 verordnet, abzufordern, „und denen, welche auf ſolche Art ſich nicht ausweiſen können, „die gleichbaldige Rückkehr in ihr Vaterland anzubefehlen, „auch den Befehl nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu voll„ſtrecken.“

Erlaubniß-Urkunden, über deren Gültigkeit Zweifel vorwalteten, wären, mit Bemerkung des Zweifels, unaufhaltlich anher vorzulegen.

Schließlich dient zur Notiz, daß ſämmtlichen Behörden, welche ihren Berichten über die franzöſiſchen Einwohner ſeparate Conſignationen beigelegt haben, dieſe Conſignation auf den Fall, daß kein Duplikat bei der Einſendung zurückbehalten worden, zum Amtsgebrauche brevi manu werden remittirt werden.

Verfügt bei Großherzoglicher Regierung. — Freiburg am 4. Oktober 1808.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 503.

---

## Nr. 349.

## Die Ertheilung der Wanderpäſſe betreffend.

Die Ertheilung der Wanderpäſſe nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze, ſoll nur durch die, das Conſcriptionsweſen dirigirenden landesherrlichen Oberhoheits-Beamtungen und Stadtdirektionen zu Freiburg und Konſtanz geſchehen, mithin von keiner ſtandesherrlichen, grundherrlichen oder magiſtratiſchen Behörde ein Wanderpaß ertheilt werden.

Freiburg den 4. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 551.

---

## Nr. 350.

## Das Aufdingen und Ledigſprechen der Meiſterſöhne befreffend.

R. N. 11259. Von höchſter Behörde iſt das unbillige und unpaſſende Privilegium der Meiſterſöhne, vermöge welchem ſie ohne Losſprechung geſellenmäßig zu arbeiten berechtigt geweſen, aufgehoben und verordnet worden, daß die Meiſterſöhne gleich den andern Lehrlingen allezeit geprüft und losgeſprochen wer-

den ſollen, bevor ſie bei ihren Vätern, oder ſonſt als Geſellen in Arbeit treten dürfen. Auch ſollen alle Meiſterſöhne gleich den übrigen Jünglingen bis zum 15ten Jahr in die Lehre getreten ſeyn.

Hiernach hat ſich alſo jedes Handwerk zu achten, und die Executivſtellen haben auf die Vollziehung dieſer Verordnung zu wachen.

Freiburg den 4. Oktober 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
Stirkler.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 622.

---

Nr. 351.

## Die Herſtellung der kleinen Reparationen in herrſchaftlichen Gebäuden bei Sterbefällen oder Verſetzungen herrſchaftlicher Diener betreffend.

Nr. 11755. Um den öfters bei Sterbfällen oder Verſetzungen herrſchaftlicher Diener ſich ergebenden Anſtänden, wegen Herſtellung der dem vorigen Bewohner des herrſchaftlichen Gebäudes obliegenden kleinen Reparationen, für die Zukunft vorzubeugen, wird andurch zur allgemeinen Nachachtung verordnet, daß nebſt den beſtehenden jährlichen Bau-Viſitationen jedesmal, vor dem Abzuge eines herrſchaftlichen Dieners oder deſſen Erben aus ſeiner Dienſtwohnung, von der betreffenden Gefällverwaltung mit Zuzug eines Bauverſtändigen die zu verlaſſende Dienſtwohnung beſichtigt, und der abziehende Bewohner oder deſſen Erben angehalten werden ſollen, das Mangelhafte an den, nach beſtehenden Verordnungen, den Bewohnern herrſchaftlicher Dienſtgebäude obliegenden kleinen Reparationen, auf ihre Koſten herſtellen zu laſſen.

Wonach ſodann die Gefällverwaltung bis zum Aufzuge des neuen Bewohners über das herrſchaftliche Gebäude die Aufſicht zu tragen, oder zu veranlaſſen, und falls ſich während

der Zwiſchenzeit durch Zufall ein Schaden ergeben ſollte, davon die Anzeige zu machen hat.

Freiburg den 5. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 546.

---

Nr. 352.

## Die Populations-Liſten über die Juden und Wiedertaufer betreffend.

Nr. 10262, 63 u. 64. Sämmtliche Ober- und Aemter, in deren Amtsbezirke ſich Juden oder Wiedertäufer befindeu, haben eine genaue Populationstabelle derſelben binnen vierzehn Tagen anher vorzulegen. Wenn keine in einem Bezirke ſind, ſo iſt ſolches ganz kurz anzuzeigen.

Freiburg den 6. Oktober 1808.

Großherzogliche Regierung.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 546.

---

Nr. 353.

## General-Dekret an ſämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft de dato Karlsruhe den 6. Oktober 1808. R. Nr. 10416.

Die Hirten in den Dorfſchaften betreffend.

Da ſchon vormals befohlen worden iſt, daß ohne Noth und ohne Bewilligung des Oberamts keine fremden Leute als Hirten von den Gemeinden angeſtellt werden ſollen, welche nach Willkühr wiederum fortgeſchickt werden können, ſo erfordert man andurch binnen 4 Wochen Bericht, ob und welche Anſtände dabei obwalten, daß verordnet wird, daß

jede Gemeinde, welche einen Fremden als Hirten aufnimmt, denſelben mit ſeiner Familie auch hinterſäßlich annehmen müſſe.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 327.

---

Nr. 354.

N. N. 10327.

## Auf Vorlegung der deshalbigen Akten wird nachfolgendes General-Dekret an ſämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter durch das Provinzialblatt erlaſſen.

Die Verhütung der Feuersgefahr betreffend.

Die bereits beſtehende, beſonders die im Auszug der Geſetzgebung unter dem Wort „Feuer-Anſtalten“ enthaltene Ver-Ordnung, die Verhütung der Feuersgefahr betreffend, findet man hierdurch zur genaueſten Beobachtung dahin ausdrücklich zu wiederholen und reſpective neu zu verordnen für nöthig:

Daß alles Dreſchen und Hecheln bei offenem Licht, Tragung offenen Lichts durch die Ställe, das Hinlegen der Aſche an nicht hinlänglich gegen das Feuer verwahrte Orte, das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern, Hanfdörren in den Backöfen, ſammt dem Holzdörren in den Ofenlöchern, und überhaupt alle leicht brennende Sachen, nahe zum Ofen zu legen, bei der geordneten Strafe verboten ſeyn ſoll; zugleich wird auch die Viſitirung der Feuerſpritzen und Feuergeräthſchaften, die desfallſige Reparirung und Muſterung des Fehlerhaften, auch Beſtrafung einer etwa dabei ſich findenden Saumſal befohlen, nicht weniger die wegen ordentlicher Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach ergangene Verordnung hierdurch erneuert.

Es haben demnach ſämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter hienach mittelſt Ausſchreiben die erforderlichen Anſtalten zu treffen, und unter Anordnung der vorſchriftsmäßigen Säuberung der Kamine den ſämmtlichen Zollbereutern, Hatſchieren und andern zur Aufſicht auf die Beobachtung der

Feuerordnung, Unterhaltung der Gebäude und Anzeigung der wahrgenommenen Unordnungen angewieſenen Perſonen aufzugeben, ihren Pflichten gemäß genau darauf zu ſehen, daß dieſer Verfügung nachgelebt werde und von dem Ordnungswidrigen gleichbalden gebührende Anzeige zu machen, in ſo fern die Erledigung nicht von dem Oberamt ſelbſt geſchehen kann. Karlsruhe den 6. Oktober 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 347.

## Nr. 355.

### Die Einkommens-Steuer betreffend.

Nach Inhalt des §. 14 der unterm 31. Auguſt d. J. publicirten Einkommensſteuer ſoll der Abzug an Beſoldungen, Penſionen, Deputaten ꝛc., ſogleich bei Erhebung der Qartalien von jeder Kaſſe, wo die Zahlung geſchieht, verfügt werden. Indem hienach den Kaſſen aufgegeben iſt, das im Oktober fällig werdende Quartal erſt alsdann auszubezahlen, wenn bei dem Einzug die gefertigte Faſſion in ihrer Klaſſificirung und Berechnung, und zwar ſo vorgelegt wird, daß ſie von der Verwaltungsſtelle nach Inhalt des §. 12 gedachten Patents, wohin ſie in das Verzeichniß zu bringen iſt, als in die Tabelle eingetragen, beurkundet worden. So wird dieſe Verfügung zugleich durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter bekannt gemacht, damit bei Niemanden eine Verzögerung bei den Zahlungen ſtatt finden könne.

Dekretum Karlsruhe den 6. Oktober 1808.

Finanz-Miniſterium.

vdt. Heidenreich.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt | 1808 | Nr. 60 | S. 511. |
| Mittelrheiniſches | „ | „ | „ 56 | „ 314. |
| Niederrheiniſches | „ | „ | „ 57 | „ 376. |

## Nr. 356.

### Erläuterung der höchſten Verordnung — die Beſtrafung der Zoll-Unterſchleife betreffend.

Gelegenheitlich einer Anfrage des Oberamts Säckingen über die aus dem Großherzoglichen Polizei-Miniſterium im

XV. Stück des Regierungsblattes bekannt gemachte höchſte Verordnung vom 21. Mai d. J. wegen Beſtrafung der Zoll-Unterſchleife, wird zur künftigen Maaßnahme der Ober- und Aemter, der Gefäll-Verwaltungen und Zollämter die nähere Erläuterung hierüber dahin ertheilt, und öffentlich kund gemacht, daß bei Ausmeſſung des Strafdrittels für den Denunzianten der Betrag des vierfach zu erlegenden Zolles nicht in die Berechnung zu ziehen, ſondern der Drittheil nur von der Geldſtrafe zu beſtimmen ſey; ferner daß nicht der einfache Zollbetrag, ſondern der im Geſetz als Strafe feſtgeſetzte ganze vierfache Zollbetrag von dem betreffenden Zollamte zu vereinnahmen und zu verrechnen ſey.

Freiburg den 7. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 545.

Nr. 357.

**Die Ausſtellung ärztlicher und wundärztlicher Zeugniſſe an milizpflichtige Unterthanen-Söhne betreffend.**

Man findet ſich veranlaßt, ſämmtlichen Phyſikaten und den untergeordneten Sanitätsdienern die Ertheilung ärztlicher oder wundärztlicher Zeugniſſe an milizpflichtige Unterthanen-Söhne, bei beſtimmter, nach Umſtänden zu bemeſſender, mindeſtens 1 fl. betragenden Strafe zu unterſagen, wenn dieſelben nicht von der, die Conſcription dirigirenden landesfürſtlichen Behörde zu Ertheilung dergleichen Atteſtate aufgefordert oder autoriſirt ſind.

Die Executivbehörden werden die Phyſikate von dieſer Verordnung unterrichten, und mit denſelben auf deren Beobachtung wachen. Freiburg den 10. Oktober 1808.

Großherzogliche Regierang des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar. vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 575.

Nr. 358.

## Einführung der G. B. Cenſur-Ordnung vom Jahr 1803 in der Provinz des Oberrheins.

Da, hoher Weiſung gemäß, die Großherzoglich Badiſche Cenſur-Ordnung vom Jahr 1803 auch in dem ganzen Umfang des Oberrheins ihre Anwendung finden ſoll; ſo findet man zu verfügen ſich veranlaßt, daß ſämmtliche landesherrliche Executiv-Beamtungen, auch Vorſtände der kanzleiſäßigen Städte dieſer Provinz, welche mit gedachter Cenſur-Ordnung nicht bereits verſehen ſind, ein Exemplar derſelben zu den Amtsakten aus der Sportelkaſſe anſchaffen, auf den genauen Vollzug dieſer Ordnung, ſoweit ihnen dabei eine Mitwirkung zuſteht, in ihren Amtsbezirken genau wachen, und, wo es erforderlich, durch geeignete Perſonen wachen laſſen, auch wo der Fall hiezu eintritt, ſo viel weitere Exemplare aus der Sportelkaſſe ſich verſchreiben ſollen, als erforderlich ſind, um die im VIII. Artikel gedachter Inſtruktion sub 3 a enthaltene Vorſchrift zu erfüllen, wornach allen Buchhändlern, Buchdruckern, Leihbibliothek-Inhabern, oder den Faktoren des einen und andern, ein Exemplar gedachter Cenſur-Ordnung gegen ſchriftliche Empfangs-Beſcheinigung, auch Verſicherung des eigenen Nachlebens und der Bekanntmachung an die betreffenden Geſchäfts-Angehörigen, zugeſtellt werden ſoll.

Auch die ſtandesherrlichen Juſtiz-Beamtungen und die Obrigkeiten jener Städte, in denen eine landes- oder ſtandesherrliche Beamtung ſich nicht befindet, ſollen die Cenſur-Ordnung zur geeigneten Amtswiſſenſchaft ſich beiſchaffen.

Dieſelbe kann entweder bei den Hofbuchhandlungen zu Karlsruhe, oder bei der dahieſigen Wagner'ſchen Buchhandlung beſtellt werden.

Freiburg den 11. Oktober 1808.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 551.

## Nr. 359.

## Die Einſendung der monatlichen Fruchtmarkts-preiſe betreffend.

Da die Regierung beauftragt iſt, in den erſten Tagen eines jeden Monats eine Haupttabelle über die Fruchtmarktpreiſe dieſer Provinz nach dem hierunten beigedruckten Schema an hohes Miniſterium einzuſenden; ſo wird ſämmtlichen Executivbehörden, in deren Amtsdiſtrikten Fruchtmärkte abgehalten werden, andurch aufgegeben, die Fruchtpreiſe eines jeden Markts, ſo wie auch den Marktbeſtand, nach dem gedachten Schema notiren zu laſſen, und die desfallſige Ausweiſe in den letzten 8 Tagen eines jeden Monats unfehlbar anher, zur Verfaſſung der Haupttabelle, einzuſenden.

Auch wenn im Laufe eines Monats der Fruchtpreis der nämliche geblieben wäre, iſt der Ausweis dennoch mit dem desfallſigen Eintrage anherzuſenden.

Uebrigens wird bemerkt, daß in dem Muſter-Schema die Bezeichnung „Malter" nur erſt beiſpielweiſe daſteht, und daß an der betreffenden Stelle das jeden Orts übliche Lokalmaaß zu benennen iſt.

Die erſten hiernach gefertigten Fruchtpreis-Ausweiſe werden mit Ausgang des l. M. erwartet.

Freiburg den 11. Oktober 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

| 1808. | | Namen der Städte und Marktflecken. | Waizen. | | | | Roggen oder Korn. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Monat. | Tag. | | Fruchtmarktsbeſtand. | Verkauf. | Mittelpreis. | | Fruchtmarktsbeſtand. | Verkauf. | Mittelpreis. | | Fruchtmarktsbeſtand. | Verkauf. | Mittelpreis. | | Fruchtmarktsbeſtand. | Verkauf. | Mittelpreis. | |
| | | | Mlt | M | fl. | kr | Mlt | M | fl. | kr | Mlt | M | fl. | kr | Mlt | M | fl. | kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 512.

Nr. 360.

## Lehengüter und Gefälle betreffend.

Ob und welche Lehengüter und Gefälle in den Großherzoglich Badiſchen Landen gelegen ſind, welche ehedem von denen verſchiedenen zur Krone Bayern gehörigen Landestheilen abhiengen: hierüber haben die Ober- und Aemter der Landgrafſchaft binnen 4 Wochen unfehlbar Bericht zu erſtatten. Freiburg den 11. Oktober 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.
vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 546.

---

Nr. 361.

Großherzoglich bad. Kammer des Niederrheins.

## Die Behandlung fremder in diesſeitigen Landen Handel treibender Juden betreffend.

(R. N. 8456.) Nach Großherzogl. höchſter Entſchließung vom 18. Juni dieſes Jahrs, ſoll in Betreff der Handlungs-Konzeſſions-Abgaben bei auswärtigen Juden nach den Grundſätzen der Staaten, in welchen die handelnden Juden angeſeſſen ſind, gegen diesſeitige Juden, bis zur näheren Beſtimmung einſtweilen verfahren werden. Da nun nach den eingezogenen Erkundigungen diesſeitige jenſeits des Rheins Handel treibende Juden und Chriſten, rückſichtlich der Abgaben ganz gleich behandelt werden, ſo ſollen künftighin auch überrheiniſche diesſeits des Rheins Handel treibende Juden und Chriſten rückſichtlich der Abgaben vollkommen gleich geſetzt ſeyn, und von Erſteren demnach keine verſchiedene Handels-Konzeſſions-Abgaben ferner mehr erhoben werden, welches ſämmtlichen Behörden zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird. Mannheim den 11. Oktober 1808.

Freiherr von Wrede. vdt. Olinger.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 382.

---

Nr. 362.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

## Die Erhebung des Guldenzolls in dem badiſch und leiningiſchen Antheile der Pfalz betreffend.

(R. N. 11628.) Durch höchſte Entſchließung vom 27. v. M. iſt verordnet worden, daß 1) wenn an einer pfälziſch-badiſchen Zollſtätte Grundzoll bezahlt worden iſt, keiner mehr an einer pfälziſch-leiningiſchen Zollſtätte, und eben ſo umgekehrt bezahlt werden ſoll, daß 2) wenn an irgend einer pfälziſch-leiningiſchen Zollſtatt Guldenzoll entrichtet worden, an den vorhin würzburgiſch- und mainziſch-leiningiſchen Zollſtätten, und eben ſo umgekehrt, kein Guldenzoll mehr entrichtet werden ſoll, daß endlich 3) wenn aus dem pfälziſch-badiſchen in einem vorher mainziſch- oder würzburgiſchen, nunmehr badiſchen Ort guldenzollbare Waare geführt wird, oder umgekehrt der Guldenzoll gerade ſo, wie es vor dem Reichsdeputationsſchluſſe von 1802 damit gehalten worden, unerachtet derſelbe, auf einer badiſch-pfälziſchen Zollſtation bereits entrichtet worden, dennoch auf der mainziſch- oder würzburgiſch-leiningiſchen Zollſtation noch einmal, und ſo umgekehrt bezahlt werden ſoll. Welches ſämmtlich einſchlagenden Landes-Executivbehörden zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird.

Mannheim am 13. Oktober 1808.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 382.

---

Nr. 363.

## Die Denunciations-Gebühr der Zollbedienten in Defraudationsfällen betreffend.

Da beſchloſſen worden, den Zollbedienten in Defraudationsfällen, wo keine Strafe, ſondern nur der vierfache Zoll angeſetzt wird, eine Denunciations-Gebühr von 15 kr. aus der Zollkaſſe auszuſetzen, ſo wird ſolches den Verrechnungen zur

Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Decretum Karlsruhe den 13. Oktober 1808.

Großherzoglich Bad. Kammer des Mittelrheins.
vdt. Obermüller.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 336.

---

## Nr. 364.

## Generalverfügung an ſämmtliche Oberämter, Obervogteiämter, auch Schatzungs- und Steuerrecepturen der Provinz des Mittelrheins.

Die Einkommensſteuer betreffend.

Unter genereller Beziehung auf das in dem Regblt. vom 27. Sept. 1808 Nr. XXX. (Prov. Bl. Nr. 54, 55) erſchienene, die Einkommensſteuer betreffende landesherrliche Edikt, wovon den Executivſtellen inzwiſchen die nach deſſen §. 11 erwähnte Abdrücke zur Vertheilung zugekommen ſeyn werden, erhalten dieſelben nachſtehende nähere Anleitung zur Behandlung dieſes Geſchäfts.

1) Es iſt dabei die möglichſte Koſten-Erſparniß zu beobachten.

2) Um dieſe zu erzielen, ſind die Ortsvorgeſetzten von den Oberämtern und Recepturen ſogleich vorzufordern, und nach Maaßgabe der Edikts-Vorſchriften zur Fertigung und Einſammlung der Einkommens-Berechnungen deutlich und ausführlich unter Hindeutung auf ihre Amts- und Unterthanenpflichten zu inſtruiren.

3) Es können dabei die Schullehrer jeden Orts gegen einige Belohnung aus den Gemeinds-Kaſſen, desgleichen die Gerichtsſchreiber oder andere dazu qualifizirte Einwohner, wobei jedoch die einem oder dem andern Contribuenten etwa nachtheilige Publicität ſo viel möglich zu vermeiden iſt, nach vorliegenden Umſtänden und nach dem Erachten der das Geſchäft dirigirenden Stellen benutzt werden, wenn vorerſt die Ortseinwohner aufgefordert worden ſind, die Faſſionen, ſo weit ſie ſich dazu im Stande fühlen, ſelbſt zu begreifen.

4) Nur in äußerſt ſchwierigen Fällen iſt es geſtattet, daß ein der Sache kundiger Scribent an Ort nnd Stelle abgeſchickt, und von dieſem die Berechnung oder Faſſion gefertigt werde, da ſonſt dergleichen Koſten, wo es nicht höchſt nothwendig iſt, durchaus vermieden werden ſollen.

5) Aus der nämlichen Urſache, und um keinen weitern Aufenthalt zu veranlaſſen, werden keine Faſſions-Impreſſen ausgegeben.

6) Bei jedem Hausvater, Wittwer oder Wittwe, worunter auch die majorennen unverheiratheten Perſonen beiderlei Geſchlechts, die für ſich leben, zu zählen ſind, ferner bei Communen und Pflegſchaften, dieſe als ein Corpus betrachtet, die notoriſch kein jährlich reines Einkommen von 301 fl. und darüber haben, darf keine beſondere Faſſion gemacht, ſondern nur der Name der Perſon ꝛc. und der jährliche Steuerbeitrag mit 45 kr., welche jedoch bei den im §. 4 Nr. 2 des Edikts bezeichneten Perſonen hinweg bleiben, in das Hauptverzeichniß eingetragen werden.

7) Dieſes Hauptverzeichniß, dem die ſonſtige mit Nummern zu verſehende nicht auf Stempelpapier zu ſchreibende Faſſionen beizuheften ſind, und welches in mehr nicht als 4 Feldern, nämlich:

a. zu den Nummern,
b. zu den Namen der Contribuenten,
c. zu Gulden und Kreuzer alljährliche Schuldigkeit, und
d. als Quartalsſchuldigkeit

eingetheilt werden darf, kann zur Erleichterung der Reviſion nach der nämlichen Namenfolge, wie die gewöhnlichen Schatzungs- und Steuerregiſter gefertigt werden.

8) Die Fertigung dieſer Einkommensſteuer-Verzeichniſſe iſt dermaßen zu beſchleunigen, daß ſolche den Oberämtern und Recepturen ſammt ihren Beilagen von heute an längſtens binnen vier Wochen vorgelegt werden können.

9) Jedem Ortseinwohner, der in ſeinen Standes- und Gewerbsverhältniſſen beſondere Gründe finden ſollte, ſeine Einkommens-Faſſionen der Publicität möglichſt zu entziehen,

wird anheim gegeben, ſolche unmittelbar in die Hände des Oberbeamten verſchloſſen abzugeben, welcher ſodann ſolche, wenn er bei deren Durchſicht keine Anſtände dabei findet, den betreffenden Ortsverzeichniſſen nachtragen zu laſſen hat.

10) Beide Stellen die Oberämter und Recepturen ſind überhaupt gehalten, dieſe Verzeichniſſe nach Anleitung der bekannten Beſteuerungs-Grundſätze und durch Vergleichung der Angaben mit den Schatzungs-Verzeichniſſen, oder ordinären Steuerregiſtern, ſo wie mit dem wahrſcheinlichen Einkommen der Contribuenten genau zu prüfen, die Angaben und den Calcul nöthigenfalls zu rectificiren, wo ſich aber ein Verdacht der Unredlichkeit zeigt, genauere Unterſuchungen vorzunehmen, und nach §. 15 des Edikts zu verfahren.

11) Hierauf muß eine Abſchrift des Hauptverzeichniſſes von jedem Ort gefertiget und den Vorgeſetzten, oder andern zum Einzug beſtimmten Perſonen mit der Weiſung zugeſchickt werden, gegen die geordnete Gebühr den erſten Quartalsbetrag unverzüglich zu erheben, und den Recepturen in folle abzuliefern, und eben ſo iſt in jedem folgenden Quartal zu verfahren. Ausſtände dürfen keine geduldet werden.

12) Das Original des Verzeichniſſes ſammt den Beilagen aber iſt ſeiner Zeit unter Beiſchluß eines Ortweis zur fertigenden General-Verzeichniſſes über den ganzen Recepturbezirk, nach genommenen Abſchriften von den Verzeichniſſen für die Recepturen, dahier zur Einſicht vorzulegen, und ſo wie von hieſiger Stelle die Sache der Publicität möglichſt entzogen werden wird, ſo iſt auch von Seiten der Oberämter und Recepturen gleiche Aufmerkſamkeit darauf zu richten.

13) Den Geldbetrag aber haben die Recepturen unter Beiſchluß der erforderlichen Recognition, und unter Aufſtellung einer eigenen Rubrik, durch ihre Dienſtrechnung laufen zu laſſen, und quartaliter zur Provinzialkaſſe abzuliefern.

14) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Steuerbeiträge der Grundherren und der beſoldeten Diener, welche ſo wie jeder andere, der ſich dazu im Stande fühlt, ihre Faſſionen ſelbſt fertigen, ebenfalls unter deren Beiſchluß, in die Haupt-

verzeichniſſe aufgenommen, von ihren Beſoldungen jeweils inne behalten, und dann gleich andern behandelt werden. Es dient hiebei zur Nachricht, daß die Beſoldungs-Naturalien in den dahier beſtehenden Aufrechnungs-Preiſen, nämlich 5 fl. 30 kr. p. Malter Korn, 4 fl. p. Malter Dinkel, 5 fl. p. Malter Gerſten, 3 fl. 30 kr. p. Malter Haber, 15 fl. p. Ohm Wein 1ter, 12 fl. p. Ohm 2ter, und 10 fl. per Ohm 3ter Klaſſe, und die Pferdfourage da, wo keine Dienſtpferde gehalten werden, auf 80 fl., die übrigen hier nicht benannten Naturalienartikel aber in den gewöhnlich courſirenden mittlern Preiſen in Berechnung kommen.

15) Unter den im §. 5 und 6 des Edikts aufgezählten Abzugsposten darf neben der Schatzung und den übrigen Beſchwerden auch heuer der letztere Kriegsſteuer-Betrag, desgleichen jährlich $^1/_{10}$ an der, der alten Markgrafſchaft Baden in den 1790er Jahren aufgelegten franzöſiſchen Contribution eingebracht werden.

16) Es wird zu lange aufhalten, wenn über den Gütertrag mehrjährige Durchſchnitts-Berechnungen gefertigt werden, und dürfte es vielleicht hinlänglich ſeyn, den letztjährigen Ertrag aller Art nach Abzug von ¼ der Baukoſten in Berechnung zu nehmen.

17) Die Oberämter und Recepturen haben demnächſt und längſtens binnen 14 Tagen dahier berichtlich anzuzeigen, was für Anſtalten zur beſtmöglichſten Erreichung des vorgeſchriebenen Endzwecks von ihnen getroffen worden ſind.

Decretum in Camera. Karlsruhe den 13. Oktober 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 57 S. 319.
Oberrheiniſches " 1808 Nr. 62 S. 552.
Aehnliche Verfügung vom 17. Oktober 1808.

## Nr. 365.

## General-Dekret an ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberförſter.

Die Zahlungs-Anweiſung der Gebühren und Diäten für die Verrichtungen der Forſtbeamten in Gemeindswaldungen betreffend.

Seine königliche Hoheit haben gnädigſt zu beſchlieſſen geruht, daß die Moderation der Gebühren und Diäten der Oberforſtmeiſter und Forſtinſpektionen für die Verrichtungen in Gemeindswaldungen nach dem beſtehenden Regulativ und den geſetzlichen Vorſchriften von Seiten Großherzoglicher Generalforſt-Kommiſſion bewirkt, und den Ober- und Aemtern zur Zahlungs-Anweiſung an die betreffenden Gemeindskaſſen zugeſchickt werden ſoll, und zwar dergeſtalt, daß die Beamtung, wenn ſie dabei Anſtände findet, ſolche unmittelbar an Großherzogliche General-Forſtcommiſſion anzuzeigen hat, um, wenn ſie damit nicht einverſtanden iſt, mit dieſſeitiger Regieruug ſich darüber in Communication zu ſetzen.

In Anſehung der Gebühren und Diäten der Revierförſter und der übrigen niederen Forſtdiener hingegen behält es bei der bisherigen Obſervanz, wornach die Moderation und Dekretur ſolcher Zetteln durch die Ober- und Oberforſtämter gemeinſchaftlich geſchieht, ſein Bewenden. Wornach ſich gehörig zu achten iſt. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft. Karlsruhe den 15. Oktober 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 352.
Oberrheiniſches „ „ „ 64 „ 576.
v. 19. Oktober 1808, R. Nr. 11006.

---

## Nr. 366.

## Die ärztlichen Deſerviten betreffend.

(R. N. 11688.) Da man bei mehreren eingeſendeten ärztlichen Deſerviten und Köſten-Verzeichniſſen über vorgenommene Legal-Inſpektionen und Sektionen bisher wahrgenommen hat, daß die Entfernung des Unterſuchungsortes von dem Orte des Domicils der Aerzte, der beſtehenden allgemeinen Verordnung zuwider nicht angegeben worden, welche

Angabe gleichwohl zum Grunde bei der Prüfung dieſer Tag-gebühren gelegt werden muß, ſo findet man ſich veranlaßt, die künftige ganz beſtimmte Beifügung des Entfernungsortes bei Strafe des Verluſtes der Diäten hiemit wiederholt in Erinnerung zu bringen und zu verordnen.

Mannheim am 15. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 385.

---

Nr. 367.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

## Die Fortdauer der Kirchen-Oekonomiekommiſſionen betreffend.

(Nr. 11717.) Da Großherzogl. Regierung des Niederrheins wahrgenommen hat, daß mehrere an die katholiſche Kirchen-Oekonmie-Kommiſſion gerichtete Berichte und Vorſtellungen an einzelne Mitglieder derſelben unter ihren Privat-Addreſſen eingeſendet werden; ſo werden ſämmtliche Unterbehörden ſowohl, als jedes Individuum, welches bei gedachter Kommiſſion etwas zu ſuchen hat, wiederholt angewieſen, ihre Berichte, reſp. Vorſtellungen jedesmal unter der Aufſchrift: „Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins, zur katholiſchen Kirchen-Oekonomie-Kommiſſion“ anher einzuſenden.

Mannheim den 18. Oktober 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 385.

---

Nr. 368.

## General-Verfügung an ſämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft d. d. Karlsruhe den 20. Okt. 1808. R. Nr. 10871 und 10872.

Die Erbauung neuer Schulhäuſer betreffend.

Da man aus eingegangenen Viſitationsberichten mißfällig zu vernehmen gehabt, daß hie und da neue Schulhäuſer un-

zweckmäßig und mit Umgehung deſſen, was in der katholiſchen Kirchen-Kommiſſions-Ordnung §. 77 verfügt iſt, gebaut, auch in dieſelben zugleich andere Familien aufgenommen werden, welche durch ihre Sitten, Verrichtungen und ſonſtige Gewerbs-Verhältniſſe, ſowohl der Würde des Lehramtes als deſſen Wirkſamkeit hinderlich und nachtheilig ſind; ſo wird allen Obervogteien, Ober- und Aemtern andurch ernſtlich aufgegeben, in Gefolg der allegirten Kirchen-Kommiſſions-Ordnung jedesmal vor Erbauung eines neuen Schulhauſes oder vor der nöthigen Hauptveränderung und beſſern Einrichtung eines ſchon erbauten, den Bau- oder Einrichtungs-Plan hieher zur Beurtheilung, ob er dem Schulzwecke angemeſſen ſey? mit dem Begutachten der betreffenden Viſitatur einzuſchicken, oder ſich zu gewärtigen, daß bei nachher nöthig gefunden werdenden Abänderung ſämmtlich dadurch verurſacht werdende Koſten neben weiterer Ahndung dem gefehlt habenden Ortsperſonal zur Zahlung heimgewieſen werden. Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft wie oben.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 347.

---

Nr. 369.

## Die Prüfung der Schul-Präparanden und Schul-Kandidaten betreffend.

R. Nr. 11202. Zufolge eines anher gelangten Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern, die Prüfung der Schul-Präparanden und Schul-Kandidaten betreffend, wird zur genauen Nachachtung für ſämmtliche Schulbehörden und Alle, denen es zu wiſſen iſt, hiemit allgemein bekannt gemacht:

1) Jeder, der ſich dem Schulfache widmen will, bedarf dazu einer beſondern Regierungs-Erlaubniß. Derſelbe hat ſich daher vorderſamſt bei dem Schul-Viſitator ſeines Bezirks zu ſtellen, welcher über deſſen Talente, allgemeine Vorkenntniſſe und Anlage zur ſittlichen Ausbildung eine genaue Prüfung vorzunehmen, und darüber, wie auch über deſſen Alter, unter Anſchluß des Prüfungs-Protokolls, ſeinen Bericht an dieſe Landesſtelle zu erſtatten hat. Erfolgt hierauf die Er-

laubniß zu Erlernung der Schulwiſſenſchaften, ſo tritt der Impetrant in die Klaſſe der Schulpräparanden.

Zur Bildung ſolcher Schul-Lehrlinge wird mit der von Sr. Königlichen Hoheit angeordneten neuen Studien-Anſtalt zu Raſtatt eine erweiterte Anſtalt für katholiſche Schulpräparanden, als einsweiliges Surrogat eines allgemeinen Schulmeiſter-Seminars, verbunden werden, worin ſämmtliche Schul-Lehrlinge nach einem Plane unterrichtet und gebildet werden ſollen. Bis dahin muß mit Vorbereitung der Schul-Präparanden in ſogenannten Muſterſchulen fortgefahren werden, in denen jedoch mit dem praktiſchen auch der theoretiſche Unterricht zu vereinigen iſt.

Da übrigens keinem Schullehrer geſtattet werden kann, einen Lehrling anzunehmen, der nicht ſelbſt gute Kenntniſſe und eine hinlängliche Anwendungsgabe beſitzt: ſo haben die Schulviſitatoren ihren Prüfungsberichten jedesmal hinzu zu fügen, bei welchem Muſterlehrer der angehende Schulmann den Unterricht zu empfangen wünſcht.

2) Jene Schul-Präparanden, welche hinlängliche Kenntniſſe und ſonſt die erforderliche Eigenſchaften zu beſitzen glauben, um aus dem Stande der Lehrlinge in den Stand der Schul-Kandidaten überzugehen, aus welchen die Proviſoren, und in der Folge die eigentlichen Schullehrer hervorgehen, haben ſich wieder bei dem Schul-Viſitator des Bezirkes zu melden, und mit dem Berichte deſſelben, dem das Pfarr- und oberamtliche Zeugniß über ihre Aufführung beigelegt werden muß, perſönlich dahier in Freiburg zu ſtellen, worauf ſodann von dieſer Landesſtelle ein beſonderer Prüfungs-Kommiſſär aufgeſtellt, und nach gepflogener Communication mit der Großherzoglichen General-Studien-Kommiſſion, über die unbeſchränkte oder beſchränkte Aufnahme oder Nichtaufnahme des Geprüften in die Kandidaten-Liſte, die Entſchließung erfolgen wird.

Freiburg den 20. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 576.

Nr. 370.

## General-Dekret an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft d. d. Karlsruhe den 20. Okt. 1808. R. Nr. 10938.

Den Aufenthalt franzöſiſcher Conſcribirten in der Markgrafſchaft betreffend.

In Hinſicht des Aufenthalts franzöſiſcher Conſcribirten wird die im Provinzialblatt erſchienene umſtändliche Verordnung vom 22. März d. J. hierdurch aufs neue eingeſchärft, und jede Beamtung, auf den Fall ſolche nicht ſträcklich beobachtet werden ſollt, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Karlsruhe wie oben.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 352.

---

Nr. 371.

## General-Verfügung an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Die Einſendung der Extracte aus den Gemeindsrechnungen betr.

Da die Verordnung vom 23. Oktober 1807 R. Nr. 9678 wornach alle Jahre ſummariſche Extracte aus den Gemeindsrechnungen eingeſandt werden ſollen, nicht von allen Beamtungen befolgt worden: ſo werden diejenigen, welche noch damit ſäumig ſind, erinnert, die Einſendung binnen vier Wochen unfehlbar zu bewirken. Verfügt Karlsruhe bei großherzoglicher Regierung den 20. Oktober 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 351.

---

Nr. 372.

## An ſämmtliche Recepturen des Ober-, Mittel- und Unterrheins.

Die Abſchließung der Brandgelder-Partikular-Rechnungen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die Brandgelder-Recepturen ihre Rechnungen nicht auf gleichen Termin erſten Januar jeden Jahrs, wie doch befohlen worden, abſchließen,

ſondern eine früher, die andere ſpäter, nach Convenienz der Verrechner, abgeſchloſſen und geſtellt wird, dieſes aber nicht nur Geſchäftsſtockung, ſondern auch Differenzien verurſacht; ſo wird, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit im Geſchäftsgang, andurch wiederholt verordnet, daß ſämmtliche Receptturen, eine wie die andere, die zu ſtellen habenden Brandgelder-Partikularrechnungen jeden Jahrs auf den 1. Jenner unfehlbar abſchließen, und ſolche längſtens vier Wochen nachher nebſt den Spezial-Einzugsregiſtern und andern Belegen anhero einſenden ſollen. Decretum bei Großherzoglich Badiſcher General-Staats-Anſtalten-Direction.

Karlsruhe den 20. October 1808.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 557.
Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 336.
Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 385.

---

## Nr. 373.

## Die Liquidirung der Groſsherzoglich Badiſchen Staatsſchulden betreffend.

Durch das in dem Regierungsblatt Nr. XXX. dieſes Jahrs eröffnete Großherzogliche Reſcript vom 31. Auguſt d. J. iſt unterzeichneter Commiſſion gnädigſt aufgetragen worden:

Diejenigen Großherzoglich badiſchen Staatsſchulden, welche ſeit dem letzten teutſchen Reichs-Deputationsreceß vom Februar 1803 auf die Großherzogliche Generalkaſſe kontrahirt worden ſind, nach den desfalls vorgeſchriebenen Grundſätzen zu liquidiren, davon jedoch diejenigen Staatsſchulden auszunehmen, und als bereits liquid anzuerkennen:

1) welche bereits auf die ſogenannte Landſchreiberei oder Generalkaſſe dahier verwieſen ſind, und von derſelben ſchon verzinst werden; ſodann

2) alle Großherzogliche Staatsanleihen, für welche Obligationen au porteur abgegeben und in Cirkulation gebracht worden ſind; und

3) alle durch Ausgleichungen mit andern Souveränen oder mit den Großherzoglichen Standesherren auf den Großherzoglichen Staat übernommenen Schulden, von welchen die Zinſen entweder bereits angewieſen ſind, oder noch angewieſen werden.

Indem man nun dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringt, ſo werden zugleich alle diejenigen Perſonen, welche ſeit erſagter Zeit der Großherzoglichen Generalkaſſe dahier Geld dargeliehen oder vorgeſchoſſen haben, oder ſonſt an erſagte Kaſſe eine Forderung zu haben glauben, welche ſich nicht zu den angeführten drei, bereits für liquid angenommenen Schuldklaſſen eignet, andurch aufgefordert, von Zeit der Publikation des Gegenwärtigen an binnen 2 Monaten die Beweiſe darüber unterzeichneter Commiſſion um ſo gewiſſer entweder ſelbſt, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vorzulegen, und vor derſelben zu liquidiren, als ſie ſonſt in deſſen Entſtehung zu befahren haben, daß hernach ihre Forderungen für Großherzoglich Badiſche Staatsſchulden von dißortiger Commiſſion nicht anerkannt, und in das desfallſige Großherzogliche Haupt-Schulden-Buch nicht eingetragen werden.

Karlsruhe den 20. Oktober 1808.

Großherzoglich Badiſche Staatsſchulden-Liquidations-General-Commiſſion.

Holzmann. von Lamezan.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 556.
Mittelrheiniſches „ 1808 „ 59 „ 335.
Niederrheiniſches „ 1808 „ 59 „ 386.

---

Nr. 374.

Die eingekommenen Brandverſicherungs-Anſchlagstabellen pro 1808 hätten nach bisheriger Obſervanz alſo rubricirt werden ſollen:

vom 10. Jenner 1807
bis dahin 1808.

Remanet pro 1808.

weil der auf den 10. Jenner 1808 ſich ergebene Anſchlag pro 1808 in Umlage zu ziehen iſt.

Da aber durch einen in der neuern Brandverſicherungs-Ordnung eingeſchlichenen Druckfehler, wornach die 1808r Tabelle

vom 10. Jenner 1808
bis dahin 1809

Remanet pro 1808.

zu rubriciren wäre, die meiſten Tabellen irrig rubricirt dahier eingelangt ſind, ſo wird ſämmtlichen Stadt-, Obervogtei-, Ober- und Aemtern, auch Recepturen des Großherzogthums andurch zu erkennen gegeben, daß, weil der Anſchlag auf den 10. Jenner 1809 ſich jetzt noch nicht beſtimmen läßt, noch vielweniger früher angegeben werden konnte, hieraus die Richtigkeit hervorgeht, daß auf den 10ten Jenner 1809 ein anderweiter Anſchlag einberichtet, und der früher angezeigte pro 1808 gelten, und hiernach die Umlage der Brandgelder pro 1808 regulirt werden muß, da der im Monat Dezember 1807 und auf den 10. Jenner 1808 vorgenommene und einberichtete Anſchlag derjenige iſt, welcher bei Repartition der Brandgelder pro 1808 zum Grund gelegt werden muß, keineswegs aber derjenige, welcher erſt auf den 10. Jenner 1809 einzuberichten iſt, weil hiervon der Beitrag erſt pro 1809 zu entrichten kommt, weswegen auch erſtere die Tabelle pro 1808 und letztere pro 1809 genannt werden muß.

Damit nun die Stadt-, Obervogtei-, Ober- und Aemter, auch Recepturen einen deutlichen Begriff hievon erhalten, wird ein Formular einer ſolchen Zuwachs- nnd Abgangs-Tabelle hiernach beigefügt, und ſolche zur allgemeinen Norm vorgeſchrieben; auch werden dieſelben angewieſen, die Vorgeſetzten zu beauftragen, daß ſie die Special-Anſchlagstabellen pro 1809 über den im Dezember 1808 vorzunehmenden Durchgang ſich ergebende Zuwachs und Abgang, ſo wie künftig jeden Jahrs an die ihnen vorgeſetzte Ober- und Aemter einſchicken, dieſe aber gemeinſchaftlich mit den Recepturen Generaltabellen aus ſolchen fertigen, und in der nach der Brand-

verſicherungsordnung beſtimmten Zeit hieher einſenden ſollen, nicht weniger haben die Ober= und Aemter auch Recepturen den Vorgeſetzten die Erläuterung zu ertheilen, daß bei Repartition der Brandgelder kein Zuwachs oder Abgang in Anſchlag zu bringen, ſondern bei der Umlage pro 1808 der im December 1807 gemachte, und im Jenner 1808 einberichtete Anſchlag, und eben ſo der im December 1808 zu machende Anſchlag bei Umlage der Brandgelder pro 1809 zum Maasſtab angenommen, und künftig hiernach verfahren werden muß.

Verordnet bei Großherzoglich Badiſcher General=Staats=Anſtalten=Direktion. Karlsruhe den 20. Oktober 1808.

# Formular
## einer Zuwachs- und Abgangs-Tabelle.

### Oberamt N. N.

Summariſche Tabelle pro 1809 über den vom 1. Jenner 1808 bis letzten Dezember neml. Jahrs ſich ergebenden Zuwachs und Abgang des Brandverſicherungs-Anſchlags, wornach die Umlage pro 1809 zu reguliren iſt.

| Orte. | Ferndiger, das iſt Anſchlag auf den letzten December 1807. | Zuwachs | | Summa Zuwachs. | Summa ſämmtlichen Anſchlags. | Abgang. | Bleibt Anſchlag auf den letzten Dez. 1808 oder fürs Jahr 1809. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | von neuen Gebäuden. | von erhöhten Gebäuden. | | | | |
| | | Nota. Hierunter kommen auch die in die Brandaſſekuration friſch aufgenommenen herrſchaftlichen und Privatgebäude mit kurzer Anmerkung. | | | | | |

Gefertigt N. N. den 10. Januar 1809.

Oberamt. Receptur.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 568.
Mittelrheiniſches " 1808 " 60 " 340.
Niederrheiniſches " 1808 " 60 " 393.

Nr. 375.

Diejenige Nummern der Landkriegs-Schuldſcheine, welche in der 8ten Ziehung vom 30. Juni d. J. herausgekommen ſind, und wovon die Kapital-Heimzahlungen auf den 1ten November d. J. bei der Kriegsſeparatskaſſe dahier, dann den großherzogl. Gefällverwaltungen, Neckargemünd, Heidelberg, Schwetzingen, Ladenburg und dem Chauſſee-Kaſſierer Salzer in Bretten; wie auch bei jedem Erheber des zehnjährigen Kriegsſteuer-Anſchlages in den rheinpfälziſchen Ortſchaften in Empfang genommen werden können und müſſen; werden zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiermit wiederholt bekannt gemacht.

I. Klaſſe ad 100 fl.

8. 28. 32. 37. 47. 73. 82. 101. 153. 189. 196. 205. 231. 256. 271. 295. 296. 346. 413. 447. 454. 473. 484. 553. 555. 570. 571. 591. 600. 637. 682. 720. 751. 802. 807. 813. 861. 877. 882. 921. 940. 992. 994. 1000. 1012. 1174. 1183. 1210. 1212. 1267. 1299. 1364. 1366. 1376. 1379. 1400. 1408. 1410. 1411. 1426. 1436. 1509. 1520. 1535. 1548. 1556. 1584. 1609. 1624. 1632. 1634. 1652. 1654. 1663. 1665. 1670. 1671. 1712. 1719. 1733. 1744. 1749. 1778. 1784. 1786. 1795. 1801. 1803. 1810. 1845. 1848. 1857. 1858. 1869. 1887. 1889. 1909. 1930. 1951. 1968. 1980. 1997.

II. Klaſſe.

22. 23. 42. 43. 49. 61. 90. 107. 115. 117. 164. 168. 171. 187. 215. 227. 236. 268. 279. 281. 304. 376. 438. 439. 450. 486. 495. 506. 515. 538. 564. 576. 582. 605. 622. 625. 631. 638. 652. 740. 751. 791. 803. 832. 855. 873. 920. 922. 950. 961.

III. Klaſſe.

4. 30. 36. 40. 52. 63. 66. 142. 162. 225. 233. 248. 252. 272. 279. 322. 328. 344. 365. 373. Beſonders aber werden Vormünder und Maſſeverwalter, welche dergleichen Scheine in gerichtliche Aufbewahrung gegeben haben, darauf aufmerk-

ſam gemacht, daß ſie ſich dieſe zum Zinſenempfang einhändigen laſſen.

Mannheim den 20. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Kriegs-Separatskaſſe-Verwaltung.

May.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 387.

---

Nr. 376.

## Verſehung der Sicherheitswachen betreffend.

Da man wahrgenommen, daß ohngeachtet der Verordnung vom 2. Jänner d. J. Regierungsblatt Nr. II. in Betreff der Sicherheitswachen dennoch an mehreren Orten, beſonders auf dem Wald gar keine, an einigen Orten aber keine Tag- und an andern keine Nachtwachen aufgeſtellt, oder erſtere durch den Gemeindsbannwart und letztere durch den Gemeindshirten verſehen werden, woraus erhellet, daß dieſe Sicherheitsaufſicht noch nicht durchgängig nach Vorſchrift vollzogen, und dadurch dem Geſindel Platz und Zeit zum Aufenthalt gegeben wird; ſo werden demnach alle Ober- und Aemter angewieſen, ſowohl ſelbſt auf die genaue Vollziehung der oben berührten Verordnung mit aller Aufmerkſamkeit zu wachen; als auch die Ortsvorſtände hiezu anzuhalten; widrigenfalls jede Unordnung und Nichtbefolgung der landesherrlichen Befehle ſtrenge würde geahndet werden.

Freiburg den 21. Oktober 1808.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 577.

---

Nr. 377.

## Erinnerung an die Einſendung der Strafgelder.

Nr. 12475. Von der vormals combinirten Großherzoglichen Regierung und Kammer wurden unterm 21. Februar

v. J. ſämmtliche Ober- und Aemter, Dominien und Magiſtrate des Breisgaus und der Ortenau, mittelſt Einrückung in das allgemeine Intelligenzblatt erinnert, die wegen Uebertretung des Feierabend-Gebotes eingegangenen Strafgelder, welche zu dem Kriminalfonde beſtimmt ſind, in Bälde bei eigener Dafürhaltung an den Kriminalfond, welche das Kameralamt (gegenwärtige Provinzialkaſſe) beſorget, einzuliefern. Da aber deſſen ungeachtet nur wenige Berichte und derartige Strafgelder bisher eingekommen ſind, ſo wird gedachte Verfügung für ſämmtliche landes- und grundherrliche Aemter und Magiſtrate des Breisgaus andurch mit dem fernern Auftrage erneuert, daß von jedem Ober- und Amt ꝛc. alle Vierteljahre ein Ausweis über die von denſelben eingehobenen und eingeſchickten derartigen Strafgelder an die dießſeitige Stelle erſtattet werden ſolle.

Freiburg am 21. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 591.

---

Nr. 378.

## Generalverfügung an ſämmtliche Oberämter, Obervogteiämter, auch Schatzungs-Einnehmereien und Gefällverwaltungen des Oberrheins.

Man hat eine Anzahl der von der Großherzoglichen Regierung unterm 17. d. M. hieher mitgetheilten Exemplarien des neuen Patents zu mehrerer Beſchleunigung der weitern Abgabsbeſorgung an die betreffenden Aemter und Recepturen unterm geſtrigen verſenden laſſen, und trägt nun noch durch gegenwärtige Verfügung die Weiſung an jene Stellen nach, daß dieſelbe die weitere Austheilung jener Exemplarien an die dortige Gemeinden und Vorgeſetzten zu ihrer nähern Nach-

achtung der höchſten Vorſchrift gemäß, in möglichſter Bälde beſorgen ſollen.

Freiburg den 21. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 554.

---

Nr. 379.

## Den Meiſenfang betreffend.

Von dem durch alle Naturkundige bewährte und ſchon aus dem gemeinen Menſchenverſtande hervorgehenden Grundſatze ausgehend, daß ſich alle Gattungen waldverderbender Inſekten in demſelben Verhältniſſe mehren, nach welchem ihre natürlichen Feinde vermindert werden, findet man als Mittel gegen die Vermehrung dieſer Inſekten, wovon ſie bereits in verſchiedenen Landesforſten fühlbare Nachtheile zeigen, im Einverſtändniß mit dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern unter andern die Maasregeln nothwendig: das in mehreren Landestheilen ſchon beſtehende Verbot des Meiſenfangs zu erneuern, und auf den ganzen Umfang der geſammten Provinzen in der Art auszudehnen, daß der Meiſenfang als ein Forſtfrevel betrachtet, und für jeden Betretungsfall mit 1 fl. 30 kr. gerügt werden ſolle. Wo ſich gegenwärtig Meiſenhütten befinden, ſind ſelbige von den Forſtbehörden zu zerſtören, welche überhaupt auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung genau zu wachen haben.

Karlsruhe den 21. Oktober 1808.

General-Forſt-Commiſſion.

v. Kettner.

vdt. Thill.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 339.
Niederrheiniſches „ 1808 „ 63 „ 413.

---

## Nr. 380.

### Das Bothenweſen betreffend.

Da der neu eingerichtete Poſtwagen von Freiburg über Neuſtadt nach Schaffhauſen und Konſtanz nunmehr in vollem Gang iſt, ſo wird in Folge höchſten Befehls allen betreffenden einheimiſchen und fremden Boten, welche auf dieſer Straßen-Route ihr Geſchäft noch bis izt fortgeſetzt haben, und zwar namentlich dem Augsburger, Stockacher, Konſtanzer, Löffinger, Neuſtädter und Lenzkircher Boten das fernere Fahren andurch unterſagt, auch aus dem gleichen Grunde der Kenzinger und Heitersheimer Bot abgeſchafft, und nicht nur ſämmtlichen unterſtehenden Ober- und Aemtern, Magiſtraten und Ortsobrigkeiten die ſtrengſte Wachſamkeit auf die genaue Vollziehung dieſer Verordnung zur Pflicht gemacht, ſondern zu gleicher Zeit auch das Publikum hievon mit der Warnung in Kenntniß geſetzt, dieſen von nun an abgeſtellten Boten bei ſonſt zu befürchten habender ſcharfer Ahndung künftig weder Briefe noch Paquete, noch was immer für andere Beſtellungen zu übergeben.

Freiburg am 22. October 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 577.

---

## Nr. 381.

### Die Ausübung des Marktrechts betreffend.

Um hierorts nicht allein ein genaues Verzeichniß aller derjenigen Städte, Marktflecken und Dörfer der Landgrafſchaft, die vermöge älterer Conceſſionen im Beſitze des Marktrechts ſind, zu erhalten, ſondern um auch über dieſen in ſo mannigfacher Hinſicht wichtigen Gegenſtand noch mehre Notizen zu ſammeln, werden hiemit ſämmtliche Exekutivſtellen angewieſen, über nachſtehende Punkte ausführlichen Bericht zu erſtatten:

1) Welche Städte, Marktflecken und Dörfer ihres Amtsbezirks das Marktrecht ausüben, und von wem ſie ſolches Recht erhalten haben?

Von dem landesherrlichen Privilegium iſt alsdann eine beglaubigte Abſchrift beizulegen.

2) Von welcher Gattung der Markt iſt, wie oft er im Jahre abgehalten wird, und an welchen Tagen?

3) Wie viel gewöhnlich auf jeden Markt an Getreide, Vieh ꝛc. gebracht werde?

4) Welche Hinderniſſe dem Emporkommen des Marktes vorzüglich im Wege ſtehen?

5) Welche Laſten und Abgaben auf dem Marktrecht haften?

6) Endlich ſind die vorhandenen Marktordnungen einzuſchicken.

Mit Vergnügen wird man übrigens die weitern Vorſchläge der berichtenden Stellen über dieſen ſo intereſſanten Gegenſtand vernehmen, erwartet aber, daß ſolche, unabgeſehen auf örtliche Verhältniſſe, mehr auf das Emporbringen des Handels und der Induſtrie des geſammten Landes berechnet ſind.

Freiburg den 22. October 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 578.

## Nr. 382.

## Die auf auswärtige Kalender gelegte Stempeltaxe betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben durch das Regierungsblatt Nr. 40 von 1807 zu verordnen Sich bewogen gefunden, daß jeder aus fremden Staaten eingeführt werdende Quart- oder Landkalender mit einer zu ſechs Kreuzer vom Stück zu bezahlenden Stempeltaxe belegt werde.

Alle diejenigen, welche mit ſolchen Kalendern zu handeln befugt ſind, werden daher angewieſen, ihren Vorrath (welcher

jedoch nur in ſolchen Kalendern, die von der großherzoglichen General-Sanitäts-Kommiſſion paſſirlich gefunden worden, beſtehen darf) bei einer der hiezu beauftragten Stellen, und zwar entweder bei dem Stempel-Amte dahier, oder bei den Gefällverwaltungen zu Waldshut, Konſtanz, oder Villingen ſtempeln zu laſſen, und dieß um ſo gewiſſer zu bewirken, als im Unterlaſſungsfalle der Verkäufer einer Strafe von 20 Reichsthalern, und über dieſe noch von 6 Kreuzern von jedem verkauften ungeſtempelten Kalender, die Käufer aber der Strafe des ſechsfachen Stempelbetrags unterliegen würden, von welchen Strafen die Hälfte dem Anzeiger anfalle.

Dieſes wird mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Stemplung fremder Kalender in dem untern Breisgau die Stempel-Verwaltung dahier, im obern Breisgau die Gefällverwaltung in Waldshut, für die nördlichen Waldgegenden und das Fürſtlich Fürſtenbergiſche, die Gefäll-Verwaltung in Villingen, und endlich für das obere Fürſtenthum jene in Konſtanz legitimirt und angewieſen ſeyn.

Alle dieſe Stempel-Verwaltungen werden gemeſſenſt erinnert, in Gemäßheit der dießfälligen Verordnung im Regierungsblatt Nr. 40 von 1807 nur ſolche fremde Landkalender zu ſtempeln, deren Eigenthümer das zur betreffenden Sorte ertheilte General-Sanitäts-Kommiſſions Gutheißen auszuweiſen vermögen.

Freiburg den 24. October 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Oberrrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 6) S. 635.

---

## Nr. 383.

Nach einer anhergekommenen Berechnung der Großherzoglichen Staats-Anſtalten-Direktion beträgt nach dem Verhältniß der Seelenzahl die Betreffniß der oberrheiniſchen Provinz an den Adminiſtrationskoſten der Zucht-, Korrektions-, Irren- und Siechenhaus-Anſtalten zu Mannheim, Freiburg,

Bruchſal, Hüſingen und Pforzheim für das Rechnungsjahr von Georgi 1808 bis dahin 1809, 9262 fl. 13 kr.

Die dieſſeitige Rechnungskammer hat hierüber ebenfalls nach der Seelenzahl die Nr. 1 beifolgende Repartition entworfen, und die weitere Berechnung Nr. 2 beigefügt, wodurch der Antheil der zur breisgauiſchen Landes-Kaſſe konkurrirenden breisgauiſchen Ortſchaften mit 4137 fl. 54 kr. beſonders ausgeſchieden worden, welcher von der bemeldeten Landes-Kaſſe zu übernehmen iſt.

Dieſe Berechnungen werden hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht, und den Ober- und Aemtern, auch Gefällverwaltungen zugleich aufgegeben, den Beitrag der in ihrem Bezirke liegenden Altbadiſchen und ſtandesherrlichen Ortſchaften und jener des ehemaligen obern Fürſtenthums mit 5124 fl. 19 kr. ſogleich auf die betreffenden Gemeinden zu ſubrepartiren, und dieſelben anzuweiſen, ihre Betreffniſſe jedoch bei den Altbadiſchen Aemtern unter Benutzung derjenigen Beitrags-Gelder, welche bisher aus den Landskoſten zu den Zucht- und Irrenhaus-Anſtalten abgegeben worden, längſtens binnen 4 Wochen an die geeigneten Gefällverwaltungen abzuführen, welche ſolche bereit zu halten und ſohin den Betrag auf erfolgende Anweiſungen der Großherzoglichen Staats-Anſtalten-Direktion an die verſchiedenen Zucht- und Irrenhaus-Kaſſen abzuliefern haben.

Schließlich wird zu Vermeidung allenfallſiger Irrungen bemerkt, daß die erwähnte Summe pr. 9262 fl. 13 kr. eigentlich nur die Adminiſtration der beſagten Häuſer, und die Anſchaffung und Unterhaltung der allgemeinen Erforderniſſe für Beſoldungen der Vorſteher und Offizianten, für Unterhaltung des Bettwerks, der Haus- und Küchengeräthe, für Brennholz, Lichter, Oel, Stroh ꝛc. dann für Schreibmaterialien, und die Ausgaben für die General-Arbeitshaus-Kanzlei betreffe, wo hingegen die nicht inbegriffenen Verpflegungs- und Bekleidungskoſten einzelner unvermöglicher Züchtlinge und Pfleglinge noch beſonders berechnet, und die diesfälligen Beiträge auf die Juriſdictionsgefälle oder andere ge-

eignete Kaſſen in jedem vorkommenden Falle ausgeſchrieben werden.

Man verſieht ſich übrigens zu den Aemtern und Gefällverwaltungen, daß ſie ſich die Subrepartition und den Einzug der ausgeſchriebenen Gelder um ſo mehr werden angelegen ſeyn laſſen, als die Bedürfniſſe der Staatsanſtalten durchaus keinen Aufſchub geſtatten.

Verfügt Freiburg den 24. Oktober 1808.

Großh. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Hufſchmid.

Nr. 1. **Repartition.**

über 9262 fl. 13 kr, welche die oberrheiniſche Provinz an den Adminiſtrations-Koſten der Zucht- und Irrenhaus-Anſtalten für die Zeit von Georgi 1808 bis dahin 1809 zu tragen hat.

| | Namen der Ober-Obervogtei- und Aemter. | Subſtratum aus dem Seelenſtand. | | Beitrags-Betreffniß an 9262 fl. 13. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Einzl. | zuſammen. | Einzeln. | | Zuſam. | |
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1 | Amt Markdorf . . . . . . | | 1857 | | | 47 | 9 |
| 2 | Obervogteiamt Meersburg . . | 3359 | | 85 | 17 | | |
| | Amt Salem, ſtandesherrlich . | 4402 | | 111 | 46 | | |
| | Amt Heiligenberg, die Hälfte | 3937 | | 99 | 58 | | |
| | Amt Unterelchingen . . . . | 574 | | 14 | 34 | | |
| | Amt Stetten . . . . . . | 1323 | 13595 | 33 | 36 | 345 | 11 |
| 3 | Obervogteiamt Ueberlingen . . | 7331 | | 186 | 8¾ | | |
| | Amt Herdwangen, ſtandesherrl. | 1336 | | 33 | 40½ | | |
| | Amt Münzhöf . . . . . | 529 | | 13 | 25¾ | | |
| | Amt Billafingen . . . . . | 149 | 9335 | 3 | 46 | 237 | 1 |
| 4 | Oberamt Konſtanz . . . . . | 10109 | | 256 | 41 | | |
| | Amt Petershauſen, ſtandesherrl. | 100 | | 2 | 32¼ | | |
| | Amt Hilzingen . . . . . | 1243 | 11452 | 31 | 33¾ | 290 | 47 |
| 5 | Obervogteiamt Reichenau . . | | 2997 | | | 76 | 5 |
| 6 | Amt Bohlingen . . . . . . | | 3154 | | | 80 | 4. |
| 7 | Amt Blumenfeld . . . . . | 2389 | | 60 | 39 | | |
| | Amt Engen, ſtandesherrlich . | 5054 | | 128 | 19 | | |
| | Amt Blumberg do . . . | 3071 | | 77 | 58 | | |
| | Amt Thengen do . . . | 944 | 11458 | 23 | 58 | 290 | 54 |

| | Namen der Ober-Obervogtei- und Aemter. | Subſtratum aus dem Seelenſtand. Einzl. | zuſammen. | Beitrags-Betreffniß an 9262 fl. 13. Einzeln. fl. | kr. | Zuſam. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | Obervogteiamt Pfullendorf . . | 2925 | | 74 | 16 | | |
| | Amt Mößkirch, ſtandesherrlich | 5191 | | 131 | 48 | | |
| | Amt Heiligenberg, die Hälfte | 3937 | 12053 | 99 | 58 | 306 | 2 |
| 9 | Obervogteiamt Villingen . . | 8275 | | 210 | 7 | | |
| | Amt Möhringen, ſtandesherrl. | 3618 | | 91 | $51\frac{1}{4}$ | | |
| | Amt Hüfingen . . . . . | 7106 | | 180 | $25\frac{3}{4}$ | | |
| | Amt Donaueſchingen . . . | 4333 | | 110 | 1 | | |
| | Amt Vöhrenbach . . . . . | 3647 | 26979 | 92 | $36\frac{1}{2}$ | 685 | 2 |
| 10 | Amt Bonndorf . . . . . . | 4045 | | 102 | 42 | | |
| | Amt Stühlingen, ſtandesherrl. | 5366 | | 136 | 15 | | |
| | Amt Neuſtadt . . . . . . | 6567 | | 166 | 45 | | |
| | Amt Löffingen . . . . . | 3866 | 19844 | 98 | 10 | 503 | 52 |
| 11 | Amt Bettmaringen . . . . | | 5095 | | | 129 | 22 |
| 12 | Oberamt Waldshut . . . . | 12898 | | 327 | 30 | | |
| | Amt Jeſtetten, ſtandesherrlich | 4585 | | 116 | $25\frac{1}{4}$ | | |
| | Amt Thiengen . . . . . | 730 | 18213 | 18 | $31\frac{3}{4}$ | 462 | 27 |
| 13 | Amt St. Blaſien . . . . . | | 9120 | | | 231 | 34 |
| 14 | Obervogteiamt Schönau . . . | | 11375 | | | 288 | 49 |
| 15 | Oberamt Säckingen . . . . | | 17314 | | | 439 | 38 |
| 16 | Amt Beuggen . . . . . . | | 5124 | | | 130 | 6 |
| 17 | Oberamt Röteln . . . . . | | 29504 | | | 749 | 9 |
| 18 | Oberamt Schliengen . . . . | | 8051 | | | 204 | 25 |
| 19 | Oberamt Badenweiler . . . | | 8844 | | | 224 | 34 |
| 20 | Oberamt Altbreiſach . . . . | | 13252 | | | 336 | 29 |
| 21 | Obervogteiamt Heitersheim . | | 4257 | | | 108 | 5 |
| 22 | Oberamt Staufen . . . . . | | 10966 | | | 278 | 26 |
| 23 | Staabsamt St. Peter . . . | | 4388 | | | 111 | 25 |
| 24 | Obervogteiamt Tryberg . . . | 9400 | | 238 | 41 | | |
| | Amt Wolfach, ſtandesherrlich | 9027 | | 229 | 12 | | |
| | Amt Haslach, do . . | 6478 | 24905 | 164 | 29 | 632 | 22 |
| 25 | Oberamt Waldkirch . . . . | | 12761 | | | 324 | 1 |
| 26 | Oberamt Freiburg . . . . . | | 20306 | | | 515 | 36 |
| 27 | Stadtvogteiamt Freiburg . . | | 8713 | | | 221 | 14 |
| 28 | Oberamt Hochberg . . . . . | | 23036 | | | 584 | 55 |
| 29 | Oberamt Kenzingen . . . . | | 16836 | | | 427 | 29 |
| | Summa | | 364784 | | | 9262 | 13 |

Freiburg den 5. Oktober 1808.

Pr. Rechnungskammer.

Beutter.

Gemple.

Nr. 2. **Auszug**

aus der Repartition über die von der Oberrheiniſchen Provinz des Großherzogthums Baden an den Adminiſtrations-Koſten der Zucht- und Irrenhaus-Anſtalten für die Zeit von Georgi 1808 bis dahin 1809 zu tragenden 9262 fl. 13 kr., und zwar über diejenigen Beitragsbetreffniſſe, welche entweder von den Ober- und Aemtern auf die untergeordneten Ortſchaften näher zu ſubrepartiren, oder aber, welche wegen den Breisgauiſchen Ortſchaften auf die Breisgauiſche Landes-Kaſſe zu übernehmen ſind.

| | Namen der Ober- Obervogtei- und Aemter. | An obigen 9262 fl. 13 kr. ſind für die nebenbemerkten Aemter zu ſubrepartiren. fl. | kr. | Auf die Breisg. Landeskaſſe zu übernehmen. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| ad 1 | Am Markdorf | 47 | 9 | | |
| ⸗ 2 | Obervogteiamt Mörsburg mit den untergeordneten Aemtern | 345 | 11 | | |
| ⸗ 3 | Obervogteiamt Ueberlingen mit Dependenz | 237 | 1 | | |
| ⸗ 4 | Oberamt Konſtanz mit Dependenz | 290 | 47 | | |
| ⸗ 5 | Obervogteiamt Reichenau | 76 | 5 | | |
| ⸗ 6 | Amt Bohlingen | 80 | 4 | | |
| ⸗ 7 | Amt Blumenfeld mit Dependenzämtern | 290 | 54 | | |
| ⸗ 8 | Obervogteiamt Pfullendorf mit dito | 306 | 2 | | |
| ⸗ 9 | Obervogteiamt Villingen, Breisgauiſchen Ortſchaften | | | 210 | 7 |
| | dito wegen den Aemtern Möhringen, Hüfingen, Donaueſchingen und Vöhrenbach | 474 | 55 | | |
| ⸗ 10 | Amt Bonndorf mit Dependenzämtern | 503 | 52 | | |
| ⸗ 11 | Amt Bettmaringen | 129 | 22 | | |
| ⸗ 12 | Oberamt Waldshut wegen Breisgau | | | 327 | 30 |
| | dito wegen den Aemtern Jeſtetten und Thiengen | 134 | 57 | | |
| ⸗ 13 | Amt St. Blaſien | | | 231 | 34 |
| ⸗ 14 | Obervogteiamt Schönau | | | 288 | 49 |
| ⸗ 15 | Oberamt Sekingen | | | 439 | 38 |
| ⸗ 16 | Amt Beuggen | | | 130 | 6 |
| ⸗ 17 | Oberamt Rötteln, altbadiſchen Antheils auf 26,793 Seelen | 680 | 19 | | |
| | Fürtrag | 3596 | 38 | 1627 | 44 |

| | Namen der Ober-, Obervogtei-, und Aemter. | An obigen 9262 fl. 13 kr. ſind für die nebenbemerkten Aemter zu ſubrepartiren. fl. | kr. | Auf die Breisg. Landeskaſſe zu übernehmen. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 3596 | 38 | 1627 | 44 |
| | dito wegen den Gemeinden Bamlach, Böllingen, Jezlingen, Biel, und Rheinweiler auf 2711 Seelen . . . . . | | | 68 | 50 |
| ad 18 | Oberamt Schliengen . . . . . . . | 204 | 25 | | |
| „ 19 | Oberamt Badenweiler . . . . . . . | 224 | 34 | | |
| „ 20 | Oberamt Altbreiſach . . . . . . . . | | | 336 | 29 |
| „ 21 | Obervogteiamt Heitersheim . . . . . | | | 108 | 5 |
| „ 22 | Oberamt Staufen . . . . . . . . | | | 278 | 26 |
| „ 23 | Staabsamt St. Peter . . . . . . . | | | 111 | 25 |
| „ 24 | Obervogtei-Amt Triberg, Breisgauiſche Vogteien, und mit Ausſchluß des Prechthals, und der Aemter Wolfach und Haßlach auf 8600 Seelen . . . . . | | | 218 | 22 |
| | Obervogteiamt Triberg wegen Prechthal auf 800 Seelen . . . . . . . . | 20 | 19 | | |
| | dito dto wegen dem Amt Wolfach . . | 229 | 12 | | |
| | dto dto wegen dem Amt Haßlach . . . | 164 | 29 | | |
| „ 25 | Oberamt Waldkirch . . . . . . . . . | | | 324 | 4 |
| „ 26 | Oberamt Freiburg ausſchließlich des vormaligen Staabsamts Wolfenweiler auf 16968 Seelen . . . . . . . . . | | | 430 | 51 |
| „ 26 | Oberamt Freiburg wegen den Gemeinden Höhrenſchallſtadt, Haslach, Leutensberg, Mengen, St. Nikolaus, Opfingen, Schallſtadt, Schlatthofen, Thiengen und Wolfenweiler auf 3338 Seelen . . . | 84 | 45 | | |
| „ 27 | Stadtvogteiamt Freiburg . . . . . . | | | 221 | 14 |
| „ 28 | Oberamt Hochberg, ausſchließlich des katholiſchen Antheils von Betzingen und Oberſchaffhauſen, welcher auf die Breisgauiſche Landeskaſſe fällt . . . . . | 548 | 55 | | |
| „ 29 | Oberamt Kenzingen excluſive Nordweil . | | | 412 | 27 |
| | Oberamt Kenzingen wegen Nordweil auf 592 Seelen . . . . . . . . . . | 15 | 2 | | |
| | Summa | 5088 | 19 | 4137 | 54 |

Freiburg den 19. Oktober 1808.

Pr. Rechnungskammer.

Beutter. Gemple.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 631.

## Nr. 384.

## Die Einsendung der Verzeichnisse für die Rechnungsquartale betreffend.

Die durch das hieſige Provinzialblatt vom 19. November 1806 Nr. 93 bekannt gemachte höchſte Verordnung, das Rechnungsweſen betreffend, enthält nach §. 9 die beſtimmte Vorſchrift, daß zu Beförderung der laufenden Rechnungs-Geſchäfte diejenigen Rechnungs-Urkunden, welche der Ratification oder Dekretur bedürfen, am Ende eines jeden Rechnungs-Quartals in beſondere Verzeichniſſe gebracht und hieher eingeſendet werden ſollen.

Es ſtehen demungeachtet dermalen mit dieſen Conſignatio-n und Zeddeln noch mehrere Recepturen für das erſte Rech-ngsquartal 1808 zurück, und man ſieht ſich dadurch veranlaßt, nmtliche Recepturen unter Verweiſung auf die vorberührte hſte Anordnung nachdrücklich aufzufordern, die Verzeich-ſſe und Zeddeln für die nun abgelaufenen beiden Rechnungs-Quartale binnen 14 Tagen vom Ende dieſes Monats an, und ſodann künftig bei jedem Quartalsſchluß um ſo gewiſſer an die Behörde einzuſenden, als man ſonſt dem daraus abzuleitenden Mangel an der ſo nöthigen Geſchäftsordnung bei den betreffenden Stellen mit ſcharfen Ahndungen zu begegnen ſuchen wird.

Karlsruhe den 25. October 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Beilage zu Nr. 60.

---

## Nr. 385.

## Neue Wildtax-Ordnung,

wornach ſich ſämmtliche Forſtſtellen des Großherzogthums Baden vom 1. Nov. 1808 an zu achten haben.

| Pfund. | Benennung der Wildgattungen. | Taxanſatz. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Schwarz Wildpret in der Schwardt . . . . | — | 12 |
| 1 | dito gebrannt . . . . . . . | — | 15 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Roth Wildpret in der Decke v. Juli bis Nov. incl. | — | 12 |
| 1 | dito die übrigen Monate . . . . . . . . | — | 10 |
| 1 | dito ausgemacht . . . . . . . . . . . | — | 10 |
| 1 | Tannwildpret in der Decke vom Juli bis Nov. | — | 11 |
| 1 | dito die übrige Zeit . . . . . . . . . . | — | 9 |
| 1 | dito ausgemacht . . . . . . . . . . . | — | 9 |
| 1 | Rehewildpret in der Haut vom Juli bis Nov. | — | 12 |
| 1 | dito die übrige Zeit . . . . . . . . . | — | 10 |
| 1 | dito ausgemacht . . . . . . . . . . . | — | 10 |
| | B. Kleines Waidwerk. | | |
| 1 | Junger Haas von Lichtmeß bis Michaeli . | — | 48 |
| 1 | Jung oder alter Haas von Michaeli bis Lichtmeß | 1 | 15 |
| | C. Wildes Geflügel. | | |
| 1 | Auerhahn jung oder alt . . . . . . . . | 2 | 45 |
| 1 | Auerhuhn dito . . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| 1 | Trapp ohne Unterſchied . . . . . . . . | 2 | — |
| 1 | Faſan dito . . . . . . . . . . . . . | 2 | 24 |
| 1 | Haſelhuhn dito . . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| 1 | Geſchildetes Feldhuhn . . . . . . . . . | — | 20 |
| 1 | Wildente . . . . . . . . . . . . . . | — | 30 |
| 1 | Mörch oder Halb-Ente . . . . . . . . . | — | 15 |
| 1 | Traſſel-Ente . . . . . . . . . . . . | — | 12 |

Beſchloſſen Karlsruhe in großherzoglicher General-Forſt-Kommiſſion am 25. October 1808.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 570.
Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 341.
Niederrheiniſches „ „ „ 60 „ 396.

---

## Nr. 386.

## Erb- und Einsatzgebühren von Käufen und Verkäufen betreffend.

(R. Nr. 11982.)

Da die Erſtattung der von ſämmtlichen Landes-Exekutivbehörden eingeſendeten Berichte, in Betreff der Erb- und

Einſatzgebühren von Käuf- und Verkäufen noch nicht vollſtändig erfolgt iſt, ſo werden die mit denſelben noch rückſtehenden großherzoglichen Landvogteien, Oberämter, Aemter und Stadtvogteiämter an die Genügung der dießfalls durch das Provinzialblatt vom 5. d. Nr. 55 erlaſſenen Verordnung innerhalb 8 Tagen andurch erinnert.

Mannheim am 25. Oktober 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 59 S. 385.

---

## Nr. 387.

## Den Salzhandel betreffend.

Alle Vorſteher der Städte und Gemeinden, auch Diſtrikts-Kaſſen der oberrheiniſchen Provinz, welche vormals von dem Salzhandel eine gehörig fundirte Revenüe bezogen, dafür aber bisher noch keine Entſchädigung erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ſich deßhalb mit ihren Anſprüchen unter Vorlegung der Befugniß-Dokumente, und eines Auszugs aus mehrjährigen Rechnungen über den jährlichen Durchſchnitts-Ertrag bei dießſeitiger Behörde binnen 3 Wochen um ſo gewiſſer zu melden, als widrigenfalls nach Verlauf dieſes Termins keine Nachforderung mehr angenommen werden wird.

Freiburg den 26. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmied.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 66 S. 601.

---

## Nr. 388.

## Die Löhnung und Verpflegung der militäriſchen Sicherheits-Patrouillen betreffend.

(R. Nr. 12099.)

Die Mißverſtändniſſe, welchen die den militäriſchen Sicherheits-Patrouillen zu reichende Löhnung bisher hier und da

unterworfen war, zu beſeitigen, findet man zufolge einer von großherzogl. Miniſterium des Innern erlaſſenen höchſten Entſchließung ſich veranlaßt, ſämmtliche Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemter dahin zu verſtändigen, daß 1) die doppelte Löhnung dieſer Patrouillen ſo zu verſtehen ſey, daß ſie eine Löhnung aus der Kriegskaſſe und die andere vom Lande zu empfangen haben, und daß 2) dem Lande keine unentgeldliche Verpflegung der Patrouillen oblige, ſondern dieſe ihre in Hausmannskoſt beſtehende Verpflegung täglich mit 4 kr. dem Landmanne zu bezahlen haben.

Mannheim den 27. Oktober 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 61 S. 403.
Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 109.
vom 31. Okt. 1808 Nr. 11673.

---

## Nr. 389.

### Erinnerung an die Befolgung der Verordnung vom 13. Jänner über die Behandlung der Betteljuden.

Es hat die Erfahrung bereits an mehreren Orten gezeigt, daß die am 13. Jänner d. J. erlaſſene, im Regierungsblatt l. J. Nr. 3 aufgenommene Verordnung über die Behandlung der Betteljuden nur ſehr nachläßig oder gar nicht gehandhabt worden; auch hat die Arretirung mehrerer, mit hinlänglichen Päſſen nicht verſehenen Juden im Innern des Landes bewieſen, daß die auf der Gränze liegenden Behörden nicht die erforderliche Wachſamkeit auf dergleichen Vaganten ausüben. Indem man ſich daher gemüßigt ſieht, ſämmtlichen Exekutivbehörden der Provinz Oberrhein die pflichtmäßige Beobachtung dieſer Verordnung wiederholt einzuſchärfen, und dabei die öftere Viſitation der Juden-Herbergen als ein ſehr wirkſames Mittel zu empfehlen; wird denſelben hiermit noch weiter aufgetragen, auch keine inländiſchen armen Juden, von

welchen zu befürchten wäre, daß ſie dem Bettel nachziehen würden, ohne hinlängliche Urſache in das Ausland, oder auch nur aus einer Provinz in die andere herumreiſen zu laſſen.

Freiburg den 28. Oktober 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 591.

---

## Nr. 390.

### An ſämmtliche Oberämter, Obervogteiämter, Staabsämter, ſtandesherrliche Juſtizämter, Magiſtrate, auch Einnehmereien und Gefällverwaltungen in der Provinz des Oberrheins.

Die Einkommensſteuer und die Faſſung der Orts- und Diſtricts-Verzeichniſſe betreffend.

Mit eingeholter höchſter Genehmigung des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 19. October wird in Bezug auf die Faſſung der Verzeichniſſe über die neue Klaſſenſteuer, und in Betreff der letztern ſelbſt, folgendes zur allgemeinen weitern Nachachtung hierdurch verkündet:

Jedes Ortsverzeichniß muß nach den einzelnen Einkommens-Faſſionen der Steuerpflichtigen die nähere Aufnahme des Brutto-Einkommens und der ſtatt findenden Abzugskoſten, dann von dem hiernach in der Mehrzahl ſich ergebenden Reſt des reinen Einkommens die individuelle Steuer mit Hinzuſchlagung des Betrags für die Dienſtboten, ſo wie die Dienſt- oder Gewerbsgehülfen enthalten.

Aus dieſem, nach vorgängiger etwaiger Rectifizirung zur Einſicht hieher einzuſendenden, nachhin aber in den Händen der Ortsvorgeſetzten verbleibenden Orts-Verzeichniß wird zum Behuf des Einzugs eine anderweite, blos die ſummariſchen Objekte für jedes ſteuerpflichtige Individuum enthaltende Lokal-

Verzeichniß, welches blos den ſummariſchen Erfund von Ort zu Ort in ſich begreift, zu verfaſſen, und wovon eine Abſchrift zur Begreifung des den ſummariſchen Aemterweiſen Erfund enthaltenden Provinzial-Verzeichniſſes hieher einzuſenden iſt.

Auf die nämliche Weiſe müſſen auch die Diſtrikts-Verzeichniſſe über die ſeparat zu ſammelnden und hieher einzuſendenden Einkommens- und Steuerberechnungen der Individuen geiſtlichen und weltlichen Standes, welche aus irgend einer herrſchaftlichen Kaſſe, oder ſonſt woher einen jährlichen Geld- oder Naturalgehalt, oder eine Penſion beziehen, verfaßt werden; wobei man zur Wiſſenſchaft für die Oberämter und Einnehmereien in den altbadiſchen Parzellen der oberrheiniſchen Provinz anfügt, daß nach der Rückäußerung des Großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenraths die ſämmtlichen Spezialate unterm 17ten Oktober angewieſen worden, die Sammlung der Einkommensſteuer-Faſſionen ſämmtlicher Pfarrer und Schullehrer den Oberämtern zur Aufnahme in das Hauptverzeichniß zu überlaſſen.

Hiernächſt wird den betreffenden Behörden weiters zu erkennen gegeben:

a) Daß, da die Einkommensſteuer eine auſſerordentliche Steuer iſt, welche neben den ordentlichen Steuern zu erheben, und nach dem wahren Ertrag eines Vermögens-Stücks in Gemäßheit des deßfallſigen Reſcripts zu berechnen iſt, auch von den Waldungen des dieſe Steuer nach dem wirklichen Ertrag derſelben, die ſolche für das laufende Jahr vom 23ten Juli an abwerfen, erhoben werden müſſe, und es desfalls nicht auf deren ordinaires Steuer-Quantum ankomme, ferner

b) daß die Handwerksgeſellen und Jungen, wie die Dienſtboten in Städten und auf Dörfern zur Steuerentrichtung, jedoch nur mit der Hälfte für die Jungen, blos unter der Vorausſetzung beizuſetzen ſeyen, wenn die Handwerksherren und Meiſter ſelbſt, bei Berechnung ihres Gewerbe-Einkommens, die auf Geſellen und Jungen zu

verwendende Löhne und Koſt von ſolchen, wie man vermuthet, in Abzug bringen.

Endlich empfiehlt man aufs nachdrücklichſte die baldmöglichſte Beſchleunigung der Fertigung und Einſendung der befragten Steuerfaſſionen und der Hauptverzeichniſſe hierüber.

Freiburg den 29. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

Hufſchmidt.

# Formular

## zu den Haupt-Verzeichniſſen über die Einkommens-Faſſionen und Steuerberechnungen vom October 1808.

### A. Zu den ortsweiſen Einzugs-Tabellen.

| Namen. | Zahl der Familienglieder. | Jährliches Einkommen. | | Abzugsposten. | | Reſt als reines Einkommen. | | Oder nach der Mehrzahl. | Thut | | | Hierzu kommen | | | | Steuer-Betrag. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Prozent. | Steuern. | | Wegen Dienſtboten u. ſ. w. | | Zuſammen. | | Jährlich. | | Vierteljährlich. | |
| | | fl. | k. | fl. | k. | fl. | k. | fl. | | fl. | k. | fl. | k. | fl. | k. | fl. | k. | fl. | k. |
| Adam Braun | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bernh. Dürr | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Daniel Fall | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| u. ſ w. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

### B. Zu dem Diſtrikts-Verzeichniß.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Emmendingen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Malterdingen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Köndringen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| u. ſ. w. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zuſammen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 578.

Nr. 391.

## Die Ortsvorſtände betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden angewieſen, binnen 4 Wochen vom Tage dieſer Publikation an, von den in ihrem Amtsbezirke aufgeſtellten Gemeindsvorſtänden tabellariſch, unter Einbegleitung des amtlichen Berichts anher anzuzeigen:

a) Wie der Ortsvorſtand mit Vor- und Zunamen heiße?
b) Worin ſein Vermögen, in Realitäten oder Capitalien, beſtehe?
c) Wie alt er ſey?
d) Worin ſein jährlicher Gehalt beſtehe?
e) Aus welchem Fond derſelbe abgereicht werde?
f) Wie hoch ſeine jährlichen Accidenzien ſich belaufen, und worinn ſie beſtehen?
g) Was für ein Gewerb er neben dieſem Amt treibe?
h) Wie hoch ſich die jährliche Einnahme und Ausgabe des Commun-Vermögens nach einem Durchſchnitt von drei Jahren ſteige, und
i) Wie viele Häuſer die Gemeinde zähle?

Man verſieht ſich um ſo eher zur beſtimmten Einſtellung dieſer Berichte bis zum 12. Dezember, als ſonſt gegen die ſäumigen Amtsbehörden unangenehme Verfügung erfolgen würde.

Freiburg den 29. October 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 591.

---

Nr. 392.

## Die Einführung eines allgemeinen Maſses und Gewichtes im ganzen Groſsherzogthum betreffend.

Da wirklich ein allgemeines Maß und Gewicht für das ganze Großherzogthum bearbeitet wird, welches von einer

einzigen unveränderlichen Grundlage ausgehet, und eine bequeme mit den bisherigen vielfältigen meiſt veränderlichen Gewicht- und Maßverhältniſſen leicht vergleichbare Einfachheit erhalten ſoll, wodurch Handel und Verkehr jeder Art, und die Vollziehung einer gleichen Beſteuerung ſehr werden geſichert und erleichtert werden, und woran das für die Waldwirthſchaft kürzlich angeordnete neue gleiche Maß bereits eine vorläufige Anwendung iſt; ſo wird dieſes öffentlich bekannt gemacht, damit die Anſchaffung neuer Maße und Gewichte bei den Eichſtätten und von den Gewerbsleuten, ſo weit es thunlich ſeyn mag, noch verſchoben werde. Die großherzogliche Verrechnungen aber werden angewieſen, Erneuerungen der Bereine und Einzugsregiſter nur in dem Fall vor der definitiven Beſtimmung und Einführung des allgemeinen Maßes und Gewichts auf die bisherige Art vorzunehmen, wenn ſie ſich nicht ohne Nachtheil bis zu dieſer Epoche verſchieben laſſen, jedoch bei jedem Poſten eine etwas breite Zahlenkolonne Platz zu laſſen, damit in der Folge das neue Maß deutlich noch beigeſetzt werden kann.

Mannheim den 29. Oktober 1808.

Großh. Badiſche Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 414.

---

## Nr. 393.

(R. Nr. 8945.) Nach erſtattetem unterthänigſten Vortrag und darauf ergangenem Reſcript des großherzogl. Finanzminiſterii vom 15ten Oktober d. J. Nr. 7357 haben Se. Königliche Hoheit gnädigſt geruht, die in den altpfälziſchen Ober- und Aemtern beſtandene ſogenannte Huſaren- oder Milizengelder aufzuheben. Mit Anfang des künftigen Rechnungsjahrs geht dieſe höchſte Verfügung in Exekution über, und haben von dieſem Zeitpunkt an die Menoniſten, Juden, Schäfer und Nachrichter die oben bemerkte Abgabe nicht mehr

zu entrichten. Den einſchlagenden Exekutivſtellen wird dieſes zur Nachricht und Befolgung eröffnet.

Mannheim, am 29ten Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 S. 395.

---

## Nr. 394.

## Berichtserstattung, in Betreff der Einkommensteuer.

Die ſämmtlichen Ober- und Obervogteiämter, Schatzungs- und Steuerrecepturen der Provinz des Mittelrheins werden hierdurch aufgefordert, in Bezug auf die Verfügung vom 13. dieſes, die Einkommenſteuer betreffend, ad §. 17, welche ſich im Provinzialblatt Nr. 57 befindet, unverzüglich dahier anzuzeigen, was bis jetzo in dieſer Sache geſchehen iſt.

Zugleich wird den Recepturen zu erkennen gegeben, daß der Geldbetrag nicht, wie in jener Verordnung §. 13 verfügt worden, an die Provinzialkaſſe abzuliefern, ſondern in Gemäßheit einer neuen Anordnung des Großherzoglichen Finanz-Miniſterii vom 24ten dieſes Nr. 7562 zur Diſpoſition der Amortiſationskaſſe von ihnen in Handen zu behalten, und binnen 14 Tagen dahier berichtlich anzuzeigen iſt, worin der Ertrag der für das verfloſſene Quartal eingegangenen Steuer beſtehet?

Karlsruhe den 29. Oktober 1808.

Großherzoglich Badiſche Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 60 Beilage.

---

## Nr. 395.

## Die Abreichung der Zollzeichen betreffend.

Auf die erhaltene Anzeige, daß in Verabreichung der Zollzeichen bei verſchiedenen Zollſtationen Unrichtigkeiten vorfallen, indem nicht eben ſo viele Zollzeichen, als der Betrag

des bezogenen Zolls ausmacht, abgegeben werden, welches Benehmen, wenn auch gleich der richtige Betrag in dem Zollmanual aufgenommen werden ſollte, immer gerechten Verdacht von vorhabender Veruntreuung erregt, und der beſtehenden Ordnung gerade zuwider läuft, da eigentlich auf die Zollzeichen und nicht nuf das Manual die Abrechnung gepflogen wird — findet man ſich veranlaßt, hiemit zu verordnen, daß kein Zoller, unter welchem Vorwand es immer geſchehe, ſich unterfangen ſoll, weniger Zollzeichen im Betrag, als der bezogene Zoll wirklich ausmacht, abzureichen, widrigenfalls derſelbe dafür, daß er den Mehrbetrag an wirklich bezahltem Zolle habe unterſchlagen wollen, wird angeſehen und beſtraft werden.

Sämmtliche Ober- und Obervogteiämter haben ſolches den ihnen untergebenen Zollern, ſo wie auch den Zollinſpektoren und Zollbereitern gehörig bekannt zu machen, und für die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift, und überhaupt die Ordnung im Zollweſen die nöthige Sorge zu tragen.

Freiburg am 30. Oktober 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 74 S. 678.

---

Nr. 396.

## Weitere Generalverfügung an ſämmtliche Ober-Aemter, Obervogteiämter, ſtandesherrliche Juſtiz-Behörden, Stadtmagiſtrate, auch Einnehmereien und Gefällverwaltungen in der Provinz des Oberrheins.

(Die Einkommensſteuer betreffend.)

Die durch das Regierungsblatt Nr. 30 vom 27. September d. J. verkündete höchſte Verordnung vom 31. Auguſt d. J. enthält zwar §. 11 die Vorſchrift, daß die von den Großh. Provinzkammern aus den Diſtriktsverzeichniſſen zu fertigende

Hauptkonſignation über die Einkommensfaſſionen an das Großherzogliche Finanzminiſterium vorderſamſt eingeſendet, und erſt darauf der Befehl zum Einzug erwartet werden ſolle.

In Gemäßheit einer heute dahier eingeloffenen Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 24. d. M. Nr. 7562 wird aber der anderweite Befehl hiermit verkündet, daß von den herrſchaftlichen Recepturen zum unverweilten Einzug der Steuer für das verfloſſene Quartal vom 23. Juli bis 22. Oktober d. J. von den einzelnen Unterthanen durch die Ortsvorſtände unter kräftiger Mitwirkung der Oberämter geſchritten werden ſolle, und daß die eingehenden Gelder zur Diſpoſition der Amortiſationskaſſe bei den Verrechnungen liegen zu laſſen, und nur von dem durch die einzelnen Diſtrikts-Rezepturen geſchehenen Einzug und dem Betrag der diesfalls in Bereitſchaft liegenden Summen Bericht hieher zu erſtatten ſey.

Da zugleich der dieſſeitigen Stelle zu erkennen gegeben worden, daß das Großherzogliche Finanzminiſterium längſtens nach Verfluß der zur Einſendung der Hauptverzeichniſſe über die Einkommensfaſſionen in den einzelnen Provinzen anberaumten Termins von 8 Wochen, woran nun ſchon die Hälfte der Zeit verſtrichen iſt, den Betrag der Einkommensſteuer mit Zuverläßigkeit wiſſen muß; ſo legt man den Aemtern und Recepturen die nachdrücklichſte Sorge bei ſonſtiger Verantwortlichkeit auf, daß, um in der Faſſung des Provinzial-Hauptverzeichniſſes nicht aufgehalten zu werden, längſtens bis zur Mitte des nächſten Monats die Diſtrikts-Haupt-Verzeichniſſe unfehlbar hierher einkommen; wobei man, wenn die Umſtände es nicht erlauben ſollten, zugleich auch die Lokal-Verzeichniſſe mit einzuſchicken, geſtatten will, daß ſolche bald darauf zur Prüfung nachgeſendet werden.

Bei dieſem Anlaß nimmt auch keinen Anſtand, die von einem der Oberämter in der dieſſeitigen Provinz über die Frage, wieferne das Einkommen der Waiſen zur neuen Steuer beizuziehen ſey, vorgeſchlagene Prinzipien, ſoweit man diesſeits damit einverſtanden iſt, zur ebenmäßigen Anwendung allgemein zu empfehlen, nämlich:

a. Jeder Waiſe, der von den Einkünften ſeines Vermögens für ſich, oder bei ſeinem Nährvater lebt, ſoll wie jeder andere Staats-Bürger zur Steuer beigezogen werden.

b. Waiſen, welche dienſtuntauglich ſind, und von ihren eigenen Renten nur nothdürftig zu leben haben, ſollen als arm angeſehen werden.

c. Waiſen, welche, als Knechte, Geſellen oder Jungen, oder als Mägde in Dienſten ſtehen, ſollen nur inſofern zur Einkommens-Steuer neben ihrer ſchon entrichteten Perſonal-Dienſt-Steuer wieder beigezogen werden, als dieſelbe, und zwar die weiblichen wenigſtens 50 fl., die männlichen aber 25 fl. reines jährliches Einkommen von ihrem Vermögen genießen, wogegen an dem dießfallſigen Steuerbetreffniß ſelbſt vorerſt die zu entrichtende Dienſt-Steuer in Abzug zu bringen iſt.

Freiburg am 31. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 580.

---

## Nr. 397.

## Aufhebung des bisher in dem Obervogtei-Amt Reichenau beſtandenen Ueberſchlags-Rechts.

R. Nr. 11673. In Folge höchſter Weiſung des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 10. November Nr. 999 wird das in dem Obervogteiamt Reichenau bisher beſtandene ſogenannte Umſchlagsrecht, vermöge welchem die in einer Gant verlierenden Gläubiger ihren Verluſt auf die verkauften Güter in der Maſſe zu ſchlagen berechtigt waren, daß die Käufer dem Gläubiger entweder die Güter um den verſteigerten Kaufſchilling zu überlaſſen, oder den ihnen darauf geſchlagenen Verluſt über den Kaufſchilling vorauszuzahlen verbunden geweſen, anmit aufgehoben, und ſolches zur allge-

meinen Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht. Freiburg den 31. Oktober 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 609.

---

## Nr. 398.

### Großherzogl. Bad. Hofgericht des Unterrheins.

### Die Rechtloserklärung der Jauner betreffend.

(P. G. N. 758.) Seine königliche Hoheit haben die unterm 30. Jänner 1804 (Provinzialblatts Nr. 7) erlaſſene und unterm 25. Mai 1807 (Provinzialblatt Nr. 23) auf weitere 3 Jahre, 3 Wochen erneuerte Landesverordnung, die Rechtloserklärung der Jauner betreffend, durch höchſten Beſchluß vom 15. September d. J. dahin zu erläutern geruht, „daß die in dem Art. b verordnete Aburtheilung der zur Unterſuchung verfallenden Jauner nach der Strenge oder peinlichen Halsgerichtsordnung, und der Kreisſchlüſſe nicht allein auf die in Art. a dieſer Verordnung ausgezeichnete Klaſſe, nämlich jene, welche in Jaunerliſten Steckbriefen, und obrigkeitlichen Signalements ausgeſchrieben ſind, ſondern auf alle im Eingang derſelben bemerkte Jauner, herumſchweifende Räuber und Diebe zu beziehen ſey;“ welche höchſte Erläuterung als geſetzliche Vorſchrift hiemit verkündet wird.

Mannheim den 31. Oktober 1808.

v. Marſchall. Weller.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 421.

---

## Nr. 399.

### Aufhebung der Chauſſeegeld-Legſtätte in Durmersheim und Verſetzung derſelben nach Grünwinkel.

Da man für gut gefunden hat, die Chauſſeegeld-Legſtätte in dem Ort Durmersheim aufzuheben, und bei der Legſtätte

zu Grünwinkel das Chauſſeegeld für den ganzen Weg bis Raſtatt, ſo wie umgekehrt bei der Legſtätte zu Raſtatt ſolches für den ganzen Weg bis Grünwinkel erheben zu laſſen, ſo wird dieſes zur Wiſſenſchaft des Publikums hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 1. November 1808.

Großherzoglich Bad. Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 352.

## Nr. 400.

### Die Berichte der Schulviſitatoren ſind unmittelbar an die Regierung einzuſenden.

Da nunmehr die Schul-Oberaufſicht von der Regierung ſelbſt übernommen worden iſt, ſo werden ſämmtliche Schulviſitatoren der oberrheiniſchen Provinz angewieſen, künftig ihre Viſitations-Berichte unmittelbar anher einzuſenden.

Freiburg den 3. November 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.
Stirkler.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 622.

## Nr. 401.

### Die Einführung und Einrichtung der Schulkonvente betreffend.

Nach vorher gepflogener Kommunikation mit der Großherzoglichen General-Studien-Kommiſſion wird ſämmtlichen Schulviſitaturen der Provinz des Mittelrheins unter Beziehung auf §. 26 der katholiſchen Kirchen-Kommiſſionsordnung zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Schulkonvente jährlich zwiſchen Michaelis und Allerheiligen zu halten, und die Berichte darüber zu Ende des Monats November einzuſenden ſind. Den Schulviſitaturen bleibt noch zur Zeit überlaſſen, dieſen Konventen eine dem Bedürfniß ihrer Diſtrikts-

Lehrer und den Lokalverhältniſſen angemeſſene Form zu geben. Verfügt Karlsruhe den 3. November 1808 bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 368.

---

## Nr. 402.

### General-Dekret an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft d. d. Karlsruhe den 4. November 1808. Nr. 11463.

Die künftige Leitung der Angelegenheiten bei Durchmärſchen fremder Truppen betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hiermit bekannt gemacht, daß kraft höchſter Entſchließung in jeder Provinz ein beſonderer Marſch-Kommiſſär, und zwar als ſolcher für die Provinz der Markgrafſchaft der Regierungsrath **Winter** aufgeſtellt iſt, welcher bei Durchmärſchen fremder Truppen alle Marſch- und Lieferungs-Angelegenheiten zu leiten hat. Dabei wird zugleich ſämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, künftig ſogleich die berichtliche Anzeige davon hieher zu machen, wenn ein Durchmarſch fremder Truppen von bedeutender Zahl bei ihnen angeſagt wird. Verfügt bei Großherzoglicher Regierung wie oben.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 66 Nr. 375.
Niederrheiniſches „ 1808 „ 62 „ 409.
v. 2. November 1808. R. N. 12245.

---

## Nr. 403.

### General-Verfügung an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft d. d. Karlsruhe vom 4. Nov. 1808. Regierungs Nr. 11413.

Die Behandlung der Betteljuden betreffend.

Da die Erfahrung bereits an mehreren Orten gezeigt hat, daß die am 13. Jänner laufenden Jahrs erlaſſene, im dießjährigen Regierungsblatt Nr. 3 befindliche Verordnung über

die Behandlung der Betteljuden nicht gehörig beobachtet und gehandhabt wird, auch die Arretirung mehrerer mit hinlänglichen Päſſen nicht verſehener Juden im Innern des Landes bewieſen hat, daß die Grenz-Behörden nicht die erforderliche Wachſamkeit auf dergleichen Vaganten haben und ausüben; ſo wird auf beſondern Befehl des Großherzogl. Miniſteriums vom Innern dieſe Verordnung wiederholt eingeſchärft, und ſämmtlichen Ober- und Aemtern die öftere Viſitation der Juden-Herberge als ein ſehr wirkſames Mittel empfohlen, denſelben auch noch weiter aufgegeben, auch inländiſche arme Juden, von welchen zu befürchten iſt, daß ſie dem Bettel nachziehen, ohne hinlängliche Urſache in das Ausland, oder auch nur aus diesſeitiger in eine andere Großherzoglich Badiſche Provinz auf dem Bettel herumreiſen zu laſſen.

Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung der Markgrafſchaft wie oben.

vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 369.
Niederrheiniſches " 1808 " 60 " 393.
Aehnliche Bekanntmachung v. 22. Okt. 1808. Nr. 11919.

---

## Nr. 404.

### Großherzoglich badiſche Regierung des Niederrheins.

### Die Beobachtung der Eidesordnung bei den grundherrlichen Aemtern betreffend.

(Nr. 12330.) Da durch die durchgängig auf die Eidesordnung gebaute Konſtitutionsedikte, deren das V. Art. 24 ſie ſelbſt ausdrücklich erwähnt, und durch die im Regierungsblatt von 1807, Nr. 36, nachträglich verkündeten Vergelübdungsordnung die landesherrliche höchſte Willensmeinung der allgemeinen Verbindlichkeit der Eidesordnung zwar hinlänglich ausgeſprochen iſt, man jedoch verſchiedene wahrzunehmen gehabt hat, daß dieſe allgemeine Verbindlichkeit fraglicher Eidesordnung hie und da beanſtandet werde, ſo wird unter Bezug auf obige Verordnung hierdurch bekannt gemacht, daß

dieſe Eidesordnung für die ſämmtliche ſo eigenthümliche als ſtandes- und grundherrliche Bezirke diesſeitiger Provinz verbindende Kraft habe, und ſich in vorkommenden Fällen ganz genau nach derſelben zu richten ſeye.

Mannheim den 5. November 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 62 S. 409.

---

Nr. 405.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

## Die Herſtellung des beſchädigten Neckarufers oberhalb Seckenheim in Ilvesheimer Gemarkung betr.

(Nr. 12321 und 22.)

Zur Beſeitigung des, den Ufer-Baulichkeiten durch häufiges Steinentwenden zugehenden beträchtlichen Schadens ſiehet man ſich veranlaßt zu verordnen: daß 1) in Anſehung der, von Heidelberg den Neckar hinunter paſſirenden Stein-Nachen, ein jeder ſolcher Nächler, welcher (den Fall eines etwaigen Sturmes ausgenommen) an einem andern Platze als an dem Ausladungs- oder Uebernachtungsorte anlandet, ohne weiters fur einen Frevler angeſehen, und zur 14tägigen Arbeitshausſtrafe werde verurtheilt werden, auch der Uebernachtungsort kein anderer als eines der am Neckar gelegenen Ortſchaften Wieblingen, Edingen, Ladenburg, Neckarhauſen, Seckenheim, Ilvesheim und Feudenheim ſeyn dürfe, ſodann 2) daß rückſichtlich der Fiſcher ein jeder, in deſſen Nachen Steine, es ſeyen deren mehrere oder weniger, gefunden würden, mit einer gleichmäßigen 14tägigen Arbeitshausſtrafe, und im Wiederholungsfalle nebſt der Konfiskation ſeines Nachens mit doppelter ſolcher Strafe beleget werden ſolle. Dieſe Verordnung wird ſämmtlichen Executivſtellen, beſonders aber dem Stadtvogteiamt und Oberamt Heidelberg, dann den Aemtern Neckargemünd und Ladenburg zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, um nicht allein die Nächler und Fiſcher hievon zu verſtändigen, und vor Schaden zu warnen,

ſondern auch zugleich den betreffenden obengenannten Vorſtänden die ſchärfſte Aufſicht darauf einzubinden.

Mannheim den 5. November 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 413.

Nr. 406.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Das Tragen der Hutcordons betreffend.

(Nr. 13555.) Auf wiederholte Anzeige, daß die, außer dem Militär, nur wirklichen Staatsdienern zur ſtufenmäßigen Auszeichnung, mit und ohne Bouillons geſtatteten Hutcordons öfter von dazu nicht berechtigten Perſonen anmaßlich getragen werden; hat das großherzogliche Miniſterium des Innern die höchſte Entſchließung vom 30. v. M. anher bekannt gemacht, daß ſämmtliche Polizeibehörden jenen Perſonen, welchen nach der Verordnung vom 14. Juni 1805 im Regierungsblatt Nr. 18 und Provinzialblatt Nr. 27 deſſelben Jahrs die Hutcordons nicht zukommen, dieſe bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für den Orts-Armen-Fonds zu unterſagen, und bei fernerem Entgegenhandeln abzunehmen haben. Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach zu genauer Befolgung dieſer Verordnung hierdurch angewieſen.

Mannheim den 6. November 1808.

vdt. Blenkner.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 52 S. 441.
v. 22. Aug. 1808.
Mittelrheiniſches " " " 68 " 384.
Niederrheiniſches " " " 68 " 437.

Nr. 407.

Nr. 13108. Mittelſt Erlaſſes des Großherzogl. hohen Finanzminiſteriums vom 15. Oktober d. J. Nr. 7346 wurde die den 26. Mai 1806 von der Großherzoglichen General-

Forſtcommiſſion in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Arbeiter auf den herrſchaftlichen Eiſenwerken getroffene Verfügung anher mitgetheilt, welche andurch öffentlich bekannt gemacht wird, und wobei ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Ortsvorgeſetzte angewieſen werden, in vorkommenden Fällen ſich hiernach zu benehmen.

Freiburg den 7. November 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmied.

Da die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Arbeiter auf den herrſchaftlichen Eiſenhütten und Hammerwerkern ſchon mehrmalen Anlaß zu unangenehmen Kolliſſionen zwiſchen den Faktorien und den Orts- auch Bezirks-Obrigkeiten verurſacht hat, ungeachtet dieſen Werken zum gedeihlichen Fortbetrieb ihres Geſchäfts nach der höchſten Intention auch hierin ein Vorrecht geſtattet werden ſolle, wie z. B. der Eiſenfactoreien im Bühlerthal per Decret vom 31. Oktober 1778 eine Jurisdict. herilis unter gewiſſen Beſtimmungen ertheilt worden; ſo findet man für nöthig für alle herrſchaftliche Eiſenwerke folgendes gleichförmig zu verordnen:

Die Eiſenfaktorie hat das Recht ſämmtliche Laboranten auf jenen Werken in Dingen, die der Dienſt und die Erhaltung der Ordnung in denſelben betreffen, mit einer Geldſtrafe, welche bis auf 2 fl. ſteigen kann, und mit einer Einthürmung bis auf 2 Tage zu belegen, und ſie damit zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; in polizeilicher Hinſicht aber bleiben ſie dem Oberamt untergeordnet; jedoch hat das Oberamt an dieſe die Citationen und andere Verfügungen wegen dergleichen Laboranten zur Eröffnung und Vollziehung unmittelbar per notificat. et requisit. gelangen zu laſſen. Die Faktorie darf aber ſolche nie verweigern, und genießt dadurch nur dasjenige Recht, das jedem Ortsvorſteher über ſeine Untergebene, ſo wie den höhern Herrſchaften über ihre Dienſtbothen zuſteht.

Ausgenommen hievon ſind ſolche Fälle:

a. Wenn der Laborant im Ort ſelbſt als Bürger oder Hinterſaß anſäßig iſt, wo er die aus dem geſellſchaftlichen Verband herfließenden Auflagen und Befehle auch unmittelbar von den Ortsvorgeſetzten annehmen und reſpectiren muß.

b. Wenn die Ausübung der Kriminal-Juſtiz die unverzügliche Kaptur eines Laboranten abſolute erfordert.

Die Faktorien ſollen mit den betreffenden Oberämtern darüber ſich ins Einverſtändniß ſetzen, daß ihre Arbeiter ſo viel möglich nur an ſolchen Tägen citirt werden, an welchen es für das Geſchäft am wenigſten Nachtheil erzeugt.

Uebrigens haben die Faktorien auch ihrer Seits alles mögliche beizutragen, das die beſtehenden Polizeiverordnungen ohne Unterſchied auch auf Werkern pünktlich gehalten und erfüllt werden. Decretum in Commiss. Forst. etc. etc.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 636.

---

## Nr. 408.

Großherzoglich Bad. Hofgericht des Unterrheins.

### Den Einzug der Vortragsgebühren betreffend.

(B. G. N. 5587.) Wird das unterm 12. Jänner l. J. N. 178 erlaſſene Generale dahin abgeändert, daß die Vortragsgebühren von inländiſchen Parthien unmittelbar durch dießſeitige Regiſtratur erhoben werden ſollen.

Mannheim den 7. November 1808.

v. Marſchall.

Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 421.

---

## Nr. 409.

### Erinnerung an die Beobachtung der Geſchäftsform.

Man hat die unangenehme Bemerkung gemacht, daß die ſchon ſo oft wiederholte Regel der Geſchäftsform, wonach die Nummer und das Datum der Verfügung, welche einen

Bericht der Executivſtellen veranlaßte, in dem Rubro des Berichts ſtets angeführt werden ſollen, oft nicht befolgt wird. Da nun dadurch die Geſchäfts-Manipulation äußerſt erſchwert wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, alle Executivbehörden, und wer ſonſt an dießſeitige Stelle Eingaben zu machen hat, wiederholt zu erinnern, gleich nach der Hauptrubrik ihrer Berichte und Exhibiten, die veranlaſſende dießſeitige Verfügung nach Nummer und Datum richtig allegiren zu laſſen. Freiburg den 8. November 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 609.

---

## Nr. 410.

## Baumwollen-Spinnerei und Mouſſelin-Stickerei betreffend.

R. N. 12018. Das Beſtreben, jeden Induſtriezweig der Landgrafſchaft umfaſſend kennen zu lernen, um ſodann zu deſſen Emporbringung thätiger mitzuwirken, veranlaßt dießſeitige Behörde, ſämmtlichen Executivſtellen, in deren Amtsbezirken die Baumwollen-Spinnerei und Mouſſelin- oder ſogenannte Trommel-Stickerei im Gange iſt, nachſtehende Auskünfte in möglichſter Bälde abzuverlangen:

1) In welchen Orten ihrer Amtsbezirke Baumwolle geſponnen, oder Mouſſelin geſtickt wird?

2) Von welchen in- oder ausländiſchen Fabrikanten, Spediteurs ꝛc. ꝛc. das Materiale dazu geliefert werde?

3) Wie viel Perſonen jeder dieſer Induſtriezweige beſchäftige, und zwar

a. von welchem Geſchlechte, und

b. von welchem Alter?

4) Endlich wie viel Baumwolle in jedem Orte im Jahr verſponnen, oder Mouſſelin-Stücke geſtickt werden, und welcher Verdienſt dadurch etwa täglich oder wöchentlich den Arbeitenden zufließe?

Zugleich wünſcht man auch zu erfahren, ob und welche Verſuche bereits gemacht worden ſind, unſerm inländiſchen Hanf- und Flachs-Geſpinnſte den zur Fabrikation erforderlichen Grad der Vollkommenheit und Feinheit zu geben? —

Die ſich über dieſe Gegenſtände vorfindenden Akten ſind den Berichten beizulegen.

Freiburg den 8. November 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 610.

---

## Nr. 411.

## Die Einſendung der Trau-, Tauf- und Sterbregiſter betreffend.

Es ſenden noch einige Pfarrämter von Zeit zu Zeit die Trau-, Tauf- und Sterbtabellen hieher ein. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieſe Eingabe nicht hier, ſondern bei dem befragten Oberamt zu machen ſey; und haben alſo die Ober- und Aemter die Pfarrer ihres Diſtrikts hiernach zu beſcheiden. Freiburg den 10. November 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 622.

---

## Nr. 412.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

## Den Heidelberger Oberamts-Unkoſten-Ausſchlag für das Rechnungsjahr vom 23. Oktober d. J. bis dahin 1809 betreffend.

(R. N. 12631.)

Sämmtliche Oberämter und Aemter werden hierdurch angewieſen, ihre reſp. Oberamts- oder Amtsunköſten-Ausſchläge

für die Zukunft, in Gemäßheit der eingelangten, und durch das Provinzialblatt Nr. 34 von dieſem Jahr bekannt gemachten Entſchließung des hohen geheimen Raths-Kollegii Polizeidepartement vom 24. Mai d. a. unmittelbar an die großherzogliche Kammer zur Genehmigung einzuſenden.

Mannheim am 10. November 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 413.

---

## Nr. 413.

## Die Rekrutirungs-Commiſſion betreffend.

Da die, in der Perſon des Regierungsrath von Baur aufgeſtellte Rekrutirungs-Commiſſion, auch nach beendigtem dießjährigen Rekrutenzuge noch beſteht, und in dießſeitigem Namen fortwirkt, ſo haben die Ober- und Aemter, auch Magiſtrate nicht nur ferner von gedachter Commiſſion Aufträge zu empfangen, ſondern auch die von ihr abgeforderten Berichte unmittelbar an dieſelbe zu erſtatten.

Freiburg den 11. November 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 637.

---

## Nr. 414.

## Bekanntmachung, die Behandlung der Scheintodten betreffend.

R. Nr. 12104. Man darf zwar mit Grund vorausſetzen, daß Aerzte und Wundärzte bereits in dem Rettungsgeſchäfte hinlänglich und wohl unterrichtet ſind, mithin iſt die in der angeſchloſſenen Tabelle enthaltene faßliche Anleitung zur Behandlung der Scheintodten für ſolche eigentlich

nicht entworfen, ſondern nur als Erinnerung ihrer Obliegenheiten anzuſehen. Da jedoch bei dem Rettungsgeſchäft alles von der erſten und gleichbaldigen Behandlung abhängt, und dieſe in Abweſenheit eines Arztes oder Wundarztes entweder von dem Pfarrer oder dem Ortsvorgeſetzten, dem Schulmeiſter oder einem andern Menſchenfreunde geleitet werden muß, auch ſchon zu dieſem Endzweck und an mehrern Orten auf den möglichen Fall eines ſich ereignenden Unglücks die ſogenannten Noth- oder Rettungskäſten, worin das Wichtigſte und Nothwendigſte zur Rettung aufbewahrt wird, vermöge Regierungs-Verordnung vom 15. Oktober 1807 angeſchafft worden ſind: ſo findet man es um ſo zweckmäßiger, die verſchiedenen deshalb zu beobachtenden Vorſchriften hiermit nochmals in gedrängter Kürze allgemein bekannt zu machen.

Indem daher dieſe Noth- und Hülfstafel durch gegenwärtiges Provinzialblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft erſcheint, ſo wird ſie ferner beſonders abgedruckt in der Maſſe vertheilt werden, daß ſie in jeder Schule, an jeder Kirche, bei jedem Ortsvorgeſetzten, an allen Orten, wo die Rettungskäſten vorhanden ſind, und endlich noch auf dem Walde in den einzeln ſtehenden Wirthshäuſern zu Jedermanns Kenntniß und Unterricht zu haben ſeyn wird.

Alle Ober- und Aemter, Phyſikate und ſonſtige Behörden werden demnach angewieſen, dieſelbe in ihrem ganzen Bezirk zu verbreiten, und alle ihre Untergebenen darauf hin zu verweiſen.

In dieſer Abſicht ſoll ſie ferner nicht nur alle Frühjahr und Herbſt von der Kanzel öffentlich verleſen werden, ſondern damit auch die Jugend in Zeiten von dieſem gemeinwichtigen Gegenſtand gehörig unterrichtet werde, ſo ſollen noch beſonders die Schullehrer über dieſe Rettungstafel ſtets und fortdauernd Unterricht ertheilen, den ſie nach der Faſſungskraft der Kinder einzurichten haben.

Man hofft, daß ſich Jedermann von dieſer wahren landesväterlichen auf Menſchenwohl gerichteten Anſtalt überzeugen, und ſodann, wo ſich ein unglücklicher Zufall ereignen möchte,

eifrigſt bemühen werde, das ſchöne Werk der chriſtlichen Liebe nach allen Kräften zu unterſtützen.

Freiburg den 12. November 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 622.

---

## Nr. 415.

### Großherzoglich Badiſche Kammer des Niederrheins.

### Wein-Impoſt betreffend.

Nr. 9229. Durch das Zollpatent vom 5. September laufenden Jahres iſt verordnet, daß auf der badiſchen Landesgränze, vom Main einſchließlich an bis an die Donau und den Bodenſee, einſchließlich von jedem Fuder eingehenden Weins, derſelbe mag Konſuma- oder Tranſitgut ſeyn, 50 fl. als Gränzzoll entrichtet werden müſſen. Schon früher war aber durch die Verordnung in Nr. 3 des Provinzialblatts laufenden Jahres auf den ſowohl ein- als durchgeführt werdenden würtembergiſchen Wein insbeſondere ein Impoſt von 50 fl. pro Fuder in vim retorsionis gelegt worden. Beide Abgaben dürfen nicht nebeneinander erhoben werden, da die Verfügung im Zollpatent nur die Generaliſirung jener Eingangsgebühr auf die ganze obenbemerkte Landesgränze bezweckt, alſo in Hinſicht des würtembergiſchen Weins nichts als eine Wiederholung der ſchon beſtandenen Spezialverordnung enthält. Die Gränzzoll-Einnehmereien haben daher, außer dem gewöhnlichen Land- und Guldenzoll, nie mehr als 50 fl. vom Fuder eingehenden Weins zu erheben, die Umgeldereien aber von aller Impoſt-Erhebung dann Umgang zu nehmen, wenn durch die vorgelegten Zeichen die vollſtändige Entrichtung jenes Gränzzolls nachgewieſen wird. Man hat Veranlaſſung zu unterſtellen, daß dieſe Ordnung nicht allgemein beobachtet werde, und empfiehlt daher den betreffenden Executivbehörden ihre untergebenen Zöller und Umgelder

hiernach anzuweiſen, und die Zoll-Inſpektionen darauf aufmerkſam zu machen.

Mannheim dem 12. November 1808.

In fidem, Ullmicher.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 63 S. 414.

---

## Nr. 416.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

### Die für Kopulationen in Privathäuſern zu zahlende Gebühren betreffend.

(Nr. 12670.)

Die für Kopulationen in Privathäuſern zu entrichtenden Gebühren waren bis jetzt noch hinſichtlich des Quantums einigem Zweifel ausgeſetzt. Zur Hebung dieſer Ungewißheit wird nunmehr in Kraft eines Erlaſſes des Großherzoglichen hohen Juſtizminiſteriums vom 4. d. M. N. 1294 verordnet, daß jene Gebühren nach dem Stande, und nach dem Vermögen in letzterer Hinſicht, daher bei dem Armen 5 fl., bei Bemittelten 10 fl., und bei Reichen 15 fl. für die von dem einſchlägigen Amt zu erwirkende Erlaubniß zu entrichten ſeyen, ohne welche Erlaubniß dann auch keine Haustrauung, außer in einem abſoluten Nothfalle, welcher alsdann taxfrei iſt, ſtatt finden kann. Hiernach haben ſich ſämmtliche Adminiſtrativſtellen zu achten.

Mannheim den 12. November 1806.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 64 S. 421.

---

## Nr. 417.

### Die Verwahrung der Dunggruben betreffend.

Nr. 12218. Am 16. Auguſt l. J. fiel das zweijährige Knäbchen des Schuſters Joſeph Mayer in Hartheim, Namens Paul, in eine Dunglacke. Es war allein, hatte nicht die Kraft ſich aus dem dicken Moraſte wieder herauszuheben und

wurde todt gefunden, nachdem es kaum eine Viertelſtunde darin konnte gelegen haben.

Aus dieſem traurigen Vorfall, in Verbindung mit einem ganz ähnlichen, welcher erſt kürzlich im Oberamte Kenzingen ſich zugetragen, und ebenfalls durch dieſes Provinzialblatt kund gemacht worden, nimmt man Anlaß, Jedermann, beſonders die Leute auf dem Lande, wo Kinder ohne Aufſicht herumgehen, nochmals zu ermahnen, Dunggruben, und überhaupt ſolche Orte, wo dergleichen hülfloſe Geſchöpfe durch Fallen u. d. gl. leicht zu Grunde gehen könnten, thunlichſt zu verwahren; da dieſes die natürliche Pflicht erfordert, und da nach Umſtänden gegen Sorgloſe ſtrenge Verantwortung eintreten könnte.

Sämmtliche Executionsbehörden ſollen ihre unterſtehenden Ortsvorgeſetzte und Hatſchiere anweiſen, hierauf aufmerkſam zu ſeyn. Freiburg am 15. November 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 623.

---

Nr. 418.

## Die Errichtung einer lateiniſchen Schule zu Ettlingen betreffend.

Zu Folge des 13. Organiſations-Edikts Nr. 11, Art. 13 und mittels höchſter Reſcripte der Großherzogl. Miniſterien des Innern und der Juſtiz vom 16. und 29. September d. J. haben Se. Königl. Hoheit gnädigſt geruhet, auf den Vortrag höchſt Ihrer General-Studien-Kommiſſion in der Stadt Ettlingen eine lateiniſche Schule zu errichten, welche am 20. laufenden Manats ihren Anfang nimmt. Es ſind drei Hauptlehrer aus der dortigen Pfarrgeiſtlichkeit dazu beſtimmt, welche in der deutſchen, franzöſiſchen und lateiniſchen Sprache, im Schön- und Rechtſchreiben, in Fertigung ſchriftlicher Aufſätze, in Geographie, Geſchichte und Technologie, in der

populären Naturgeſchichte, Arithmetik und Geometrie, dann in der Religion Unterricht ertheilen. Für muſikaliſchen und Zeichnungs-Unterricht iſt gleichfalls geſorgt. Die erforderlichen Lehrzimmer ſind in dem ehemaligen Jeſuiten-Kollegio hergeſtellt, und die nöthigen Mittel, dieſe Lehranſtalt zu gründen und zu erhalten, dadurch gewonnen worden, daß man die entbehrliche St. Erhards- oder Jeſuiten-Kirche geſchloſſen hat, und das dadurch ſich ergebende Erſparniß, desgleichen die jährlichen Einkünfte des ſchon durch das 4. O. Ed. N. 13 aufgehobenen, und nun mit dem Kloſter auf dem Fremersberge vereinigten Franziskaner-Hoſpitiums zum Beſten der Ettlinger Schulen verwendet. Eigentlich iſt es hier um die Errichtung einer zweckmäßigen Bürger- oder Realſchule zu thun, in welcher die ausgewählte Schüler-Klaſſe, die ſich einſt auf bürgerliche Gewerbe verlegen wird, in allen jenen Gegenſtänden Unterricht erhält, die ſie in ihrem künftigen Berufe nicht wohl entbehren kann. Das Latein, welches nebenbei, vorbereitend gelehrt wird, gehört natürlich nur für ſolche Schüler, die ſich den Studien widmen wollen, und deren Eltern zu gönnen iſt, wenn der erſte Grund in ihrem Wohnorte, ohne große Koſten, gelegt werden kann. Sind keine ſolche Schüler vorhanden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der lateiniſche Unterricht ganz unterbleibt, welcher kein ſtändiges Fach, eben ſo wenig als das Hebräiſche, für bloße Bürgerſchulen ſeyn darf.

Karlsruhe den 15. November 1808.

General-Studien-Kommiſſion.

Benzel Sternau. Roth.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

---

Nr. 419.

## Den Etat der Breisgauiſchen Landeskaſſe, und die Steuer-Ausſchreibung für das bevorſtehende Rechnungsjahr Georgi 1809 bis 1810 betr.

Von dem Großherzoglichen Finanzminiſterium iſt auf den dießſeits vorgelegten Etat über die Bedürfniſſe bei der Breis-

gauiſchen Landeskaſſe, die zur Erreichung der in den übrigen Großherzogl. Landen beſtehenden Rechnungszeit vom 1. November 1808 bis Ende April 1810 für anderthalb Jahre berechnet worden ſind, mittelſt Erlaſſes vom 13. und Empfang vom 14. dieſes Monats Nr. 7849 reſolvirt worden, daß zur Beſtreitung der auf die angezeigte Zeit unausweichlich vorfallenden Erforderniſſe drei Dominial- und Ruſtikal-Steuern ausgeſchrieben, und von den in der oberrheiniſchen Provinz befindlichen, in dem Breisgauiſchen bisherigen Steuerverband geſtandenen Dominial- und Ruſtikal-Partheien eingehoben werden ſollen.

Nebſt den gewöhnlichen und ſchon bekannten Bedürfniſſen der Breisgauiſchen Landeskaſſe ſind die Zinſe von den auf derſelben noch ruhenden Paſſiv-Kapitalien auf deren Bezahlung der vorzügliche und ſorgfältige Bedacht gerichtet iſt, ſo wie auf eine verhältnißmaßige Zahlung von Kapitalien an nothdürftige Gläubiger, wie ſolches der von Sr. Königl. Hoheit früher ſchon genehmigte Schuldentilgungs-Plan vorzeichnet, die weſentlichſten, die jedesmal auf ihre Verfallzeit entrichtet werden ſollen.

Um die Zinſe und andere Bedürfniſſe, vom 1. dieſes Monats angefangen, mit jeder Verfallzeit richtig bezahlen zu können, wird die Einlieferung der Steuer in folgender Ordnung verfügt:

1) Eine ganze Dominikal- und Ruſtikal-Steuer muß zwiſchen dem 1. November d. J. und dem 1. Jänner 1809 unfehlbar, die zweite zwiſchen dem 1. Jänner und 1. März 1809, und die dritte mit dem 1. November darauf bezahlt werden.

2) Jede Gemeinde und Dominikalparthei zahlt ihre Steuer binnen den angezeigten Terminen an die Gefällverwaltung ihres Bezirkes gegen ordentliche Quittung.

3) Die landesherrlichen Gefällverwaltungen, welchen bereits abſchriftliche Verzeichniſſe der in ihren Bezirk gehörigen Gemeinden und Dominikal-Partheien mit ihrem ordinari Dominikal- und Ruſtikalſteuern-Betreffniß früher ſchon mit-

getheilt worden ſind, woraus ſie alſo die Steuerſchuldigkeit im einfachen erſehen können, werden zur ordentlichen Einhebung dieſer Steuer im dreifachen Betrage, und in den feſtgeſetzten Terminen hierdurch angewieſen, und ihnen zur Pflicht gemacht, ſolche Steuern mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung geſchieht, dann des Namens der Gemeinde oder Parthei, der Gattung und des Betrages der Steuer in ein beſonderes Journal einzutragen, und ſodann den Steuerbetrag am Ende eines jeden Monats an die Landeskaſſe dahier einzuliefern, wenn der Betrag nicht über 500 fl. ſteigt, in welchem Falle ſolcher ſogleich jedesmal ebendahin einzuſchicken iſt.

4) Die Gefällverwaltungen haben jeden Monat ſummariſch an dießſeitige Stelle anzuzeigen, wie viele Steuergelder ſie während dem Laufe deſſelben Monats eingehoben, und wie viel ſie an die Landeskaſſe abgeſchickt haben.

5) Die Ortsvorgeſetzten haben die angedeuteten drei Steuern ſogleich umzulegen, und während dem Laufe dieſes und des künftigen Monats unfehlbar eine, und während dem Monat Jänner und Hornung die zweite, im Monat November 1809 aber die dritte Steuer einzuziehen, und daher zu den zwei erſten Steuern jede Woche wenigſtens einen Einzugs-Tag zu beſtimmen, und bei der Gemeinde zu verkünden, und ſo den Einzug mit allem Eifer zu beſorgen, auch gegen die Saumſeligen im erforderlichen Falle die amtliche Aſſiſtenz anzuſuchen, welche auch ohne Verzug zu leiſten, die Ober- und Aemter hierdurch angewieſen werden.

6) Wenn die Zeit, binnen welcher jede der drei Steuern von den einzelnen Steuer-Partheien an die Gemeinds-Einzieher abgeführt werden ſolle, verfloſſen iſt, und noch einige im Ausſtande haften ſollten, ſo ſind ſolche von den Ortsvorgeſetzten dem Amte zur Execution anzuzeigen, welche auch von demſelben durch die gewöhnlichen Leiſter ſogleich vorzukehren iſt.

Unterlaſſen die Vorgeſetzten dieſe Anzeige, ſo fällt ihnen

die Execution zur Laſt, die in keinem Falle auf Gemeinds-Verrechnung paſſirt werden kann.

7) Die in den Gemeinden auf die Gemeindsbürger und andere ſteuerbare Individuen umgelegte und eingehobene Steuer ſoll vor allen andern an die angezeigten Kaſſen berichtiget, und bei Verantwortung und Haftung zu keinem andern Zwecke verwendet werden; worauf die Ober- und Aemter genau zu wachen angewieſen werden.

8) An der dritten mit dem 1. November 1809 zahlbaren Steuer können die Supererrogaten abgerechnet werden, worüber jede betreffende Gemeinde und Parthei eine Quittung an Zahlungsſtatt übergeben kann, die ſodann bei der Landeskaſſe von der landesherrlichen Gefällverwaltung bei Einſendung der Steuergelder auch wieder an Zahlungsſtatt angenommen werden.

9) Die Gemeinden und Dominikal-Partheien des Oberamts und des Stadtvogteiamts Freiburg zahlen ihre Steuer unmittelbar an die Landeskaſſe. Sollten aber

10) Ein oder mehrere Gemeinden und Dominikal-Partheien wegen beſonderer Verhältniſſe und etwaige Abrechnungen ihre Steuern unmittelbar zur Landeskaſſe zahlen, ſo haben ſie ſich mit ihren Quittungen bei der Gefällverwaltung ihres Bezirks zu melden, damit dieſe ſolche Zahlungen vormerken, und eine etwaige Execution, die im Unterlaſſungsfall auf die tOrsvorgeſetzten fallen müßte, umgangen werden kann.

Freiburg am 16. November 1808.

Großherzogl. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler. vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 610.

---

## Nr. 420.

## Die Kontrole für den Salzdebit der Admodiation rückſichtlich des fünften Kreuzers vom Pfund betr.

In Gemäßheit einer anher gelangten hohen Entſchließung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 26. Oktober

d. J. Nr. 7575 werden zu Erzielung einer Kontrole für den Salzdebit der Admodiation rückſichtlich des der Amortiſations-kaſſe zufallenden fünften Kreuzers vom Pfund, folgende Vor-ſchriften zur allgemeinen Befolgung für ſämmtliche Ober-ämter, Gefällverwaltungen und Salzfaktoren bekannt ge-macht:

1) Sämmtliche Faktoren der Admodiation, und ſämmt-liche en gros Abnehmer, welche Salz-Niederlagen haben, das ſind ſolche, welche das Salz unmittelbar aus dem Haupt-magazin der Admodiation erhalten, und an die Salzſtädler oder Auswäger zum Debit im Kleinen abgeben, haben viertel-jährlich bei der Gefällverwaltung, in deren Bezirk ſie ſich befinden, ein aus ihren Büchern getreu extrahirtes Verzeich-niß einzureichen, welches

a. den Salzvorrath vom vorigen Quartal,

b. den Empfang vom Anfang bis zum Ende des Quartals, und

c. die Abgabe an die Salzſtädten, und wenn die Faktoren zugleich in einem Orte Auswäger ſind, ihren eigenen Debit enthält, woraus ſich der Debit im ganzen Quartal ergibt.

2) Die Faktoren ſind von den betreffenden Oberämtern handgelübdlich zu verpflichten, in dieſen Verzeichniſſen alles getreu anzugeben, wobei ſich vorbehalten wird, nöthig finden-den Falls Vergleichung der Verzeichniſſe mit ihren Büchern und den Büchern der Admodiation vornehmen, auch allen-falls Empfangs-Verzeichniſſe von den Salzſtädlern einfordern zu laſſen.

3) Dieſe Verzeichniſſe ſind innerhalb 4 Tagen nach Ver-fluß des Quartals bei den betreffenden Gefällverwaltungen einzureichen, und von dieſen in den nächſten vier Tagen in eine Tabelle einzutragen, welche anher einzuſenden iſt.

4) Für dieſes Jahr ſind ſolche Verzeichniſſe mit Ausgang Dezembers zu verfaſſen, welche

a. Den Empfang des Faktors ſeit der letzten Salzaufnahme aus den Magazinen der Admodiation,

b. die Abgabe an die Salzſtädler, und
c. den am letzten Dezember vorhandenen Salzvorrath enthalten.

Dieſelben ſind ſofort mit Beobachtung obiger Termine anher einzuſenden.

Freiburg am 16. November 1808.

Großherzogl. bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.
Maler.
vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 657.

---

## Nr. 421.

## Die Schutzpocken betreffend.

Da wahrzunehmen iſt, daß die Gewalt des Vorurtheils viele Unterthanen, deren Wohl unter jeder Rückſicht Sr. Königl. Hoheit am Herzen liegt, von dem Gebrauche der wohlthätigen Schutzpocken-Impfung abhält, wodurch nicht ihre perſönliche und Familienverhältniſſe allein, ſondern das allgemeine Wohl, und die Lebenserhaltung jetziger und künftiger Geſchlechter leiden, und da Höchſt Sie wünſchen und wollen, daß die wohlthätige Wirkſamkeit dieſer Impfung baldigſt und möglichſt allgemein werde, ſo verordnen Se. königl. Hoheit andurch 1) Nach Jahresfriſt, von der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, ſoll kein Eingeborner der großherzogl. Staaten bei Gymnaſien, Lyzäen, Univerſitäten, ſo wie bei Gewerben und Handwerkern aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein von ſeinem Orts- und Amtsvorſtande bekräftigtes Zeugniß des betreffenden Phyſikats bewahrt, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder mit den Schutzpocken geimpft worden iſt. 2) Alle in Armen-, Waiſen- oder andern Staatsverſorgungshäuſern aufgenommene, oder ſonſt der Staatsvorſorge heimfallende Kinder, Findlinge ꝛc. ſollen (vom Tag der Verkündigung des Gegenwärtigen anzufangen) durch die bei dieſen Häuſern, oder ſonſt öffentlich angeſtellten Aerzten, mit den Schutzpocken geimpft

werden. 3) Bei den hiezu geeigneten Inſtituten iſt alsbald die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder armer Eltern umſonſt geimpft werden. 4) Jene Eltern, welche aus Staats- oder Gemeinde-Armenfonds Unterſtützung erhalten, ſollen dieſelbe nach Jahresfriſt, von Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an, nur dann fortgenießen, wenn ſie vor der, ſolche Unterſtützung ertheilenden Behörde, vermöge der §. 1 erwähnten Zeugniſſe die Schutzblattern-Impfung ihrer Kinder, welche die natürlichen Blattern noch nicht gehabt, ausgewieſen haben. 5) Alle drei Monate haben ſämmtliche Ortsvorſtände bei den Aemtern, ſo wie ſämmtliche obrigkeitliche autoriſirte Aerzte und Wundärzte bei den Bezirksphyſikaten anzuzeigen, wie viele Kinder binnen des Vierteljahrs mit Schuzpocken geimpft worden, welches der Erfolg der Impfung geweſen, wie viele Kinder die natürlichen Blattern gehabt, und wie viel an dieſen letztern geſtorben ſind. 6) Die Beamte ſchicken dieſe Berichte vierteljährig an die Provinz-Regierungen ein, welche ſie mit ihren Bemerkungen an das Großherzogliche Miniſterium des Innern befördern. Die Bezirksärzte ſenden die von den einzelnen Aerzten und Wundärzten bei ihnen eingegangenen Berichte vierteljährig an die Großh. General-Sanitätskommiſſion, welche hierüber eine General-Ueberſicht und ihre Bemerkungen dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern vorlegt. 7) Das Großherzogliche Miniſterium des Innern veranlaßt die höchſte Entſchließung über die, in einzelnen Fällen von den Provinzregierungen, und der General-Sanitätskommiſſion zu begutachtenden Entſchädigungen der Aerzte und Wundärzte, welche arme Kinder impfen. 8) Alljährig iſt von der General-Sanitätskommiſſion durch das Großherzogliche Miniſterium des Innern, wie bisher die Generalüberſicht der Reſultate und Fortſchritte der Schutzpockenimpfung vorzulegen. Karlsruhe den 16. Novbr. 1808.

Frhr. v. Hacke.

vdt. Dahmen.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

Nr. 422.

## Erläuterung, die Berichtsform der Exekutivſtellen betreffend.

Nr. 4408. Man hat dahier die Bemerkung gemacht, daß der §. 4 der im Regierungsblatt Nr. 24 enthaltenen höchſten Verordnung über den Geſchäftsgang von mehreren Exekutivſtellen irrig verſtanden werde. Wenn es dort heißt, daß allezeit bei den Verfügungen oder Mittheilungen der Stellen obenan der Name derſelben geſetzt werde: ſo iſt dieſes blos von ſolchen Verfügungen, welche von den Provinzkollegien an die Exekutivſtellen, oder von den Communikationen der Exekutivſtellen unter ſich, oder an Subalternen derſelben zu verſtehen. Die Berichte der Exekutivſtellen an die ihnen vorgeſetzten Collegien behalten ihre bisherige, im 12ten Organiſations-Edikt gegründete Form, und fangen immer folgendermaßen an:

Des Oberamts (Amts, Magiſtrats) N. N.
Gehorſamſter Bericht
die . . . . . . . . . . . betreffend.

Dieſes wird daher ſämmtlichen Ober- und Aemtern, Magiſtraten und Grundherrlichen Aemtern zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Verfügt bei Großherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 17. November 1808.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vdt. Gampp.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 612.

---

Nr. 423.

## Die Einkommensſteuer betreffend.

In dem Großherzogl. Edikt über die Einkommensſteuer vom 31. Auguſt dieſes Jahrs, welches durch das Regierungsblatt Nr. 30 Lit. B. publicirt worden, iſt §. 8 verordnet.

„Daß die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Beſoldungen und Penſionen, welche von einem Eigenthümer

„aus ſeinem Einkommen jährlich geleiſtet werden müſſen,
„mit ihrem ganzen Betrag von dem Einkommen abgezo⸗
„gen werden dürfen.“

Ueber den Sinn und die Anwendung dieſer Verordnung bei den Einkommens⸗Faſſionen ſind verſchiedene Zweifel ent⸗ſtanden, indem

a) manche Steuernde glauben:

daß ſie dadurch befugt ſeyen, von ihrem Einkommen die Gehalte und Löhne, welche ſie an ihre Dienſtboten und andere Perſonen zahlen, die ſie für ſich und ihre Familie halten, in Abzug zu bringen.

b) auch Standesherrſchaften und ſolchen gleichſtehende Herr⸗ſchaften in der Meinung ſtehen:

daß ſie die Beſoldungen und Gehalte, die ſie an die zu ihrem Hofe haltende Perſonen entrichten, von ihrem Ein⸗kommen abziehen könnten.

Da aber

ad a) in dem §. 5 des angeführten Edikts ausdrücklich geſagt iſt:

daß dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für ſich und die Familie oder die Dienſtboten und ihren Lohn auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, von dem Steuernden nicht von ſeinem Einkommen abgezogen wer⸗den dürfe;

ſo können von dem Gewerbs⸗ und Handwerksmann nur die⸗jenigen Gehalte und Löhne, welche derſelbe an die zu Betrei⸗bung ſeines Gewerbes und Handwerks haltende Perſonen wirklich bezahlt, von ſeinem Einkommen abgezogen, darun⸗ter aber Dienſtboten und andere Perſonen, welche von ihnen für ſich und ihre Familie gehalten und bezahlt werden nicht mit begriffen werden.

Und da:

ad b) dasjenige, was in dem erwähnten §. 8 des Edikts von Geſtattung des Abzugs von Beſoldungen verordnet wird, nach der Nr. 12 der dem Edikt beigefügten idealiſchen Faſſion dahin zu verſtehen iſt:

daß nur die Beſoldungen für Juſtiz⸗ und Kameral⸗Kanzleien und für ſonſtige Juſtiz⸗, Kameral⸗ und Forſtbediente, auch für Pfarrer und Schullehrer von dem jährlichen Einkommen in Abzug gebracht werden können;
ſo folgt daraus von ſelbſt: daß von den Standesherrſchaften für ihre Hofdienerſchaft, Privatſekretärs und Offizianten, welche unter die angeführte Kategorie nicht gehören, von ihrem Einkommen nichts in Abzug gebracht werden könne.

Dieſes wird nun zur Erläuterung des §. 8 des erwähnten Großherzoglichen Einkommens⸗Steueredikts mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß ſich hiernach in den Einkommensfaſſionen zu achten und von den Standesherrſchaften insbeſondere für ihre Hofdienerſchaft, Privatſekretärs und Offizianten, vorbehältlich des Rückgangs an ſolche, die Steuer von deren Beſoldung und übrigen Einkommen, welch letzteres dieſelben zugleich anzugeben haben, mit ihrer eigenen Steuer zu entrichten ſey, auch überhaupt nun, da der zur Eingabe der Einkommensfaſſionen in dem §. 11 des Edikts anberaumten Termin bereits verfloſſen iſt, die Einſendung der deßfallſige Generalverzeichniſſe anhero bei Vermeidung unnachſichtlicher Ahndung zu beſchleunigen und von jetzt an binnen drei Wochen ohnfehlbar zu bewirken ſey. Beſchloſſen im Großherzoglich Badiſchen Finanzminiſterio. Karlsruhe den 19. Novbr. 1808.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 621.
Mittelrheiniſches „ 1808 Nr. 65 S. 367.
Niederrheiniſches „ 1808 „ 65 „ 425.

## Nr. 424.

## Die Salzauswäger betreffend.

Nr. 12941. Zufolg eines Erlaſſes Großh. hohen Miniſteriums vom Innern d. d. 8ten d. M. N. 1685 werden ſämmtliche Landvogteien, Stadtvogteien, Ober⸗ und Aemter angewieſen, in Fällen, da es an Salzauswägern in einzelnen Orten mangeln ſollte, ſich um die erforderliche Abhilfe vorerſt an die Salzadmodiation, und erſt dann, wenn ihr Antrag bei die⸗

ſer Stelle fruchtlos bleiben ſollte, an großherzogliche Regierung zu wenden, welche ſodann das weitere verfügen wird.

Mannheim den 19ten November 1808.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 425.

---

Nr. 425.

Da man bemerkt hat, daß bei der Naturalien-Abgabe zwiſchen Beſoldungen und Penſionen von mehreren Verrechnungen kein Unterſchied gemacht, und auch auf Penſionen ein Quartalsbetrag anticipando abgegeben wird; ſo werden ſämmtliche betreffende Rezepturen der mittelrheiniſchen Provinz hiermit erinnert, künftig auf jeweiliges Verlangen nur das laufende Quartal der Beſoldungen, nicht aber auch der Penſionen, als welch Letztere mit dem Sterbetag aufhören, anticipando abzugeben.

Karlsruhe den 22. November 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

vdt. Schütt.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 379.

---

Nr. 426.

## Die Einführung eines neuen Schuh- und Klafter-Maſses betreffend.

(Nr. 13096.) Aus der in dem Regierungsblatt l. J. Stück 34 Nr. 1 befindlichen Anzeige iſt bekannt, daß für das ganze Großherzogthum ein allgemeines Maß und Gewicht eingeführt werden ſoll, und daß das in den diesſeitigen Ausſchreiben vom 4. und 21. März gemeldte neue Fuß- und Klafter-Maß, einen Theil dieſes allgemeinen Maßes ausmache. Da dieſes letztere bereits in ſämmtlichen Waldungen der großherzoglichen Eigenthumslande eingeführt iſt, ſohin nothwendig wird, daß es auch auf den Holzmärkten, und überhaupt bei Holzverkäufen ausſchließend gebraucht werde;

ſo werden ſämmtliche unmittelbare Oberämter, Stadtvogteien und Aemter hiemit angewieſen, die Anordnung zu treffen, daß dieſes neue Maß vom 23. April künftigen Jahrs an auf den Holzmärkten, und überhaupt bei Holzverkäufen nur noch allein gebraucht, des Endes die bisherigen Maße, und allenfalls auch hie und da beſtehende beſondere Holzwägen bis dahin darnach abgeändert werden: da, wo der Holzfuhrlohn tarirt iſt, iſt die Taxe ebenfalls hiernach neu zu beſtimmen, das Muſter zum neuen Maße ſelbſt kann bei den großherzogl. Forſtbehörden und Rezepturen erhoben werden.

Mannheim den 23. November 1808.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 66 S. 429.

---

## Nr. 427.

### Die einzuſendenden Tabellen über Vaganten betr.

(13062.) Da ungeachtet der, unterm 23ten Juni l. J. Nr. 6684 erlaſſenen, und durch das Provinzialblatt verkündeten Verordnung ſich dannoch die Fälle häufig ereignen, wo die von den Oberhoheitsbeamtungen erforderten Berichte durch Saumſal der Standes- und grundherrlichen Stellen ungeeignet verzögert werden, und das in jenen Verordnungen anzuwenden erlaubte Mittel der Abſendung eigener Boten auf Koſten der Säumigen den Zweck zu erreichen nicht hinlänglich erſcheint, ſo werden hiemit die genannten Oberhoheitsbeamtungen ermächtiget, ſich gegen die ihnen untergeordneten Behörden auch noch der Legalſtrafen in der Art zu bedienen, wie ſolche im Allgemeinen herkommlich ſind.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Mannheim den 23ten November 1808.

In fidem, Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 433.

---

## Nr. 428.

## General-Dekret an ſämmtliche Oberämter und Obervogteiämter auch Steuer- und Schätzungsrezepturen der mittelrheiniſchen Provinz.

(Die Einkommensſteuer betreffend.)

Die durch das Provinzialblatt Nr. 60 zur Publikation gebrachte dieſſeitige Anordnung, die gleichbaldige Berichtserſtattung über den Betrieb des Einkommensſteuergeſchäfts betreffend, iſt, wie man mißfällig bemerkt, nur von einigen Stellen beobachtet und noch von keiner das Diſtriktsverzeichniß unter Beiſchluß der Ortsverzeichniſſe und der Einkommensfaſſionen vollſtändig dahier vorgelegt worden, und man beſorgt die unangenehmen Folgen der angedrohten Verantwortlichkeit eintreten laſſen zu müſſen. Vorher will man jedoch hiermit die letzte Aufforderung an die Exekutivſtellen mit dem Anhang ergehen laſſen, daß diejenigen Stellen, welche nicht längſtens auf den 8ten des künftigen Monats Dezember das Verlangte eingeſchickt haben werden, dem Großherzoglichen Finanzminiſterio namentlich angezeigt, und nach Befund der Umſtände ſogleich die Abordnung von Commiſſarien auf Koſten der ſaumſeligen Behörden eingeleitet werden wird.

Karlsruhe den 24ten November 1808.

Großherzogl. Badiſche Kammer des Mittelrheins.

vdt. Obermüller.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 65 S. 369.

---

## Nr. 429.

## Verbot des Kollektirens für in- und ausländiſche Lotterien.

Man findet ſich veranlaßt, die Verordnung vom 13ten Dezember 1799, welche in dem 2ten Theil der Badiſchen Geſetzgebung Seite 337 §. 5 unter dem Wort: Lotterien, enthalten, und wornach alles Kollektiren ſowohl für in- als ausländiſche Lotterien bei 100 Reichsthaler Strafe verboten

iſt, auch auf die der Provinz der Markgrafſchaft indeſſen zugewachſenen Landestheile hiermit auszudehnen, welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Verfügt bei Großh Regierung der Markgrafſchaft.

Karlsruhe den 24. November 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr 68 S. 383.

## Nr. 430.

## Die Erhebung der Recognition von Reiſenden der Handelsjuden betreffend.

Auf die in Betreff der von den durch dieſſeitige Lande reiſenden fremden Perſonen von der Iſraelitiſchen Nation für die Handelserlaubniß zu erhebenden Rekognition in dem Regierungsblatt vom 17. d. Nr. 37 erneuerte Verordnung des Großherzoglichen Finanzminiſterii vom 5ten v. M. werden ſämmtliche Oberämter und Verrechnungen des Mittelrheins mit der Weiſung hierdurch aufmerkſam gemacht, auf pünktliche Befolgung dieſer Verordnung genau zu halten, und die ihnen untergeordneten betreffenden Stellen hiernach anzuweiſen. Karlsruhe den 24. November 1808.

Großherzogl. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Enefelius.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 383.

## Nr. 431.

## Erinnerung an die Beobachtung des Ohmgelds-Patents vom Jahr 1769.

Von den, von der hieſigen Ohmgelds-Commiſſion ſowohl, als den Pächtern von Zeit zu Zeit vorgenommenen Wein- und Bierabſtichen iſt entdeckt worden, daß die Wirthe und Bierſieder ſich an die Befolgung des beſtehenden Ohmgelds-Patents vom 9. Auguſt 1769 genau nicht halten, und zum Nachtheile des landesherrlichen und ſtädtiſchen Aerariums,

dann der Pächter, ſich zerſchiedener Vortheile und Anmaßungen bedienen, welche fernerhin nicht mehr zugegeben werden können.

Es werden daher ſämmtliche Wirthe und Bierſieder im Lande Breisgau auf die ſtrenge Befolgung des noch immer beſtehenden bemerkten Ohmgeldspatents verwieſen, und ihnen vorzüglich die pünktliche Beobachtung der in den Paragraphen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 18 und 21 enthaltenen Vorſchriften, unter den gegen die Uebertretung ſchon feſtgeſetzten Strafen neuerlich eingeſchärft.

Zugleich wird weiters verordnet, daß ein jedes Faß ohne Ausnahme mit einer weißen Oelfarbe deutlich numerirt, keines mit der gleichen Nummer eines andern bezeichnet werde, ſondern daß die Zahlenordnung in ununterbrochener Reihe fortzulaufen habe, auch einem jeden neu eingelegten Faſſe die letzte fortlaufende Nummer gegeben werde.

Ferner wird nicht mehr geſtattet, daß ein Wirth oder Bierſieder außer ſeinem eigenen noch in einem andern Privatkeller Wein oder Bier ohne Vorwiſſen der Ohmgeldskommiſſion und der Pächter, einlege, noch weniger einiges Getränk dieſer Art, das andern Privaten eigenthümlich zugehört, in ſolchen Kellern gedulde, da auch über das Getränk, welches Wirthe und Bierſieder in Privatkellern haben, von der Ohmgeldskommiſſion und den Pächtern ordentliche Kellerbücher zu führen, und die Siegel an den Fäſſern anzulegen ſind.

Wer ein gedrucktes Ohmgeldpatent vom 9. Auguſt 1769 zu haben wünſcht, erhält ſolches auf Verlangen entweder bei der Rent- oder Rechnungskammer-Regiſtratur unentgeldlich.

Freiburg am 25. November 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 71 S. 649.

## Nr. 432.

## Warnung vor falſchen Kreuzerſtücken.

Es iſt anher die Anzeige gemacht worden, daß gegenwärtig falſche Kreuzerſtücke im Umlaufe ſich befinden, die nur mit dem aufgeſchlagenen Gepräge eines ächten verſehen, und daher von letztern leicht zu unterſcheiden ſind.

Da man jedoch bei dieſer geringen Scheidemünze weniger aufmerkſam iſt, und dieſelbe ſich größtentheils in den Händen der ärmern Klaſſe befindet: ſo wird dieß zur öffentlichen Warnung bekannt gemacht. Freiburg den 25. November 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 71 S. 649.

---

## Nr. 433.

## Extradirung der Archiv-Akten betreffend.

Auf die von dem hieſigen Provinzial-Archiv anher gemachte Anzeige, daß daſſelbe von den Verrechnungen öfters wegen Extradirung von Aktenſtücken angegangen werde, findet man ſich veranlaßt, hiemit ſämmtliche Gefäll-Verwaltungen auf den §. 40 Akt. 1 der Archivsordnung zu verweiſen, vermög welchem Aemter von dem Archiv in keinem Falle unmittelbar Aktenſtücke verlangen können, ſondern bei ihrem vorgeſetzten Provinz-Kollegium die dießfällige Weiſung an das Archiv zu erwirken haben. Freiburg den 25. November 1808.

Verfügt bei Großh. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

---

## Nr. 434.

## Die Erhebung des Guldenzolls betreffend.

(R. N. 9789.) Da die von der ehemaligen Landesangehörigkeit eines Orts abhängige doppelte Erhebung des Gulden-

Zolls manchen, mit der nöthigen Einfachheit in der Verwaltung des Zollweſens, und mit einer gleichen Behandlung der Zollpflichtigen nicht wohl zu vereinbarenden Anſtänden unterliegt, ſo iſt zu deren Beſeitigung mittelſt höchſter Entſchließung vom 14. dieſes der Grundſatz gnädigſt genehmigt worden, daß der Guldenzoll in allen Fällen von nun an nur einmal im Großherzogthum bezahlt werden ſolle. Wenn daher Guldenzollbare Waaren eine Station berühren, wo nach der bisherigen Verfaſſung der Guldenzoll noch einmal hat entrichtet werden müſſen, ſo ſind ſolche frei paſſiren zu laſſen, ſobald durch die Vorlegung der Original-Zollzeichen nachgewieſen wird, daß der Guldenzoll bereits einmal im Lande gelöst worden ſey. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß dieſe Verfügung auf den ordinären Landzoll weder Bezug noch Wirkung hat. Die betreffenden Exekutivbehörden haben hiernach ihre untergebenen Zoll-, Erhebungs- und Aufſichtsbehörden gehörig anzuweiſen.

Mannheim den 25. November 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

In fidem, Ullmicher.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 433.

---

## Nr. 435.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Nachdem Wir Uns aus inniger Liebe und Zutrauen zu Unſerm präſumtiven Nachfolger in der Regierung Unſerer Großherzoglichen Lande, Unſerm geliebten Enkel, dem Erbgroßherzog Karl, und um ſolchen in mehrere Kenntniß Unſerer Regierungsangelegenheiten zu ſetzen, entſchloſſen haben, alle von Uns ausgehende Verordnungen in Gegenſtänden von größerer Wichtigkeit, welche z. B. die Landesverfaſſung und die unterm 5ten Juli d. J. feſtgeſetzte Ordnung der oberſten Staatsbehörden, ſo wie die am 31. Auguſt beſagten Jahres beſtimmten Finanzgeſetze und die neue Schuldenpragmatik,

dann die Ernennung, Ver- und Entſetzung der höhern Staatsdienerſchaft betreffen, von ihm mitunterzeichnen zu laſſen, und in Hinſicht der damit bezweckenden guten Abſichten für das Wohl Unſerer, Ihm einſt anfallenden Lande von demſelben erwarten, daß Er ſich dieſem, aus Unſerm beſondern Vertrauen hervorgehenden Auftrage willig unterziehen, und dadurch Unſere landesherrliche Beruhigung gern befördern werde; ſo befehlen Wir Unſern Miniſterien, beſonders aber dem Kabinetsminiſterium, ſich bei eigener Verantwortlichkeit hiernach zu achten, und beſorgt zu ſeyn, daß Unſerm belobten Enkel, des Erbgroßherzogs Liebden, alle Ausfertigungen in den, nach vorgängiger Berathung Unſerer oberſten Staatsbehörden, oder ſonſtigen genommenen Beſchlüſſen der wichtigern Regierungsgegenſtände, ſobald Wir ſie unterzeichnet haben, zur gleichmäßigen Kenntniß und Unterſchrift vorgelegt werden. Hieran geſchieht Unſer Wille.

Karlsruhe den 26. November 1808.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern Befehl
vdt. Bouginé.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 74 S. 677.

---

## Nr. 436.

## General-Dekret an ſämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft de dato Karlsruhe den 26. November 1808. R. N. 12232.

(Den Entwurf einer Statiſtik für das Großherzogthum Baden betr.)

Das Obervogteiamt, Oberamt, Amt wird hiermit angewieſen, dem Geheimen Referendär Sensburg dahier zum Behuf des ihm gnädigſt übertragenen Entwurfs einer Statiſtik für das Großherzogthum Baden, alle nöthigen Notizen, welche derſelbe verlangen wird, unverweilt zu ertheilen.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 387.
Oberrheiniſches " " " 72 " 659 vom 4ten Dezember 1808. R. N. 12686.

---

## Nr. 437.

(R. N. 9788.) Unter Bezug auf den §. 6 des Großherzl. Bad. Zollpatents vom 5. September l. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß nur vom geſchmiedeten, gezogenen und gegoſſenen Eiſen, von Pfannen und Gießwaaren, bei dem Eingange in das diesſeitige Land auf der gegen Würtemberg und Baiern angelegten Mauthlinie der erhöhte Zentnerzoll von 2 fl.; von geſchmiedeten Eiſenwaaren aber, mit Ausnahme von Pfannen, ſo wie von allen übrigen Eiſen- und Stahlwaaren, worunter auch Senſen und Sicheln gehören, imgleichen von Stahl, nur der ordinäre Eingangszoll von 15 kr. pr. Zentner zu erheben ſeye. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter auch Gefällverwaltungen haben die Zollerhebungs- und reſpektive Aufſichtsbehörden hiernach anzuweiſen.

Mannheim den 26. November 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Ullmicher.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 434.

---

## Nr. 438.

### Kundmachung die Creirung neuer Groſsherzoglich Badiſcher Staatsobligationen über 6,000,000 fl. betreffend.

Die mittelſt Großherzoglichen, durch das Regierungsblatt vom 27ten September d. J. Nr. 30 publizirten Reſcripts vom 31. Auguſt d. J. angeordnete Großherzoglich Badiſche Staatsſchuldentilgungskaſſe iſt durch die ihr ertheilte Vollmacht legitimirt für Sechs Millionen Gulden im 24 fl. Fuß neue Großherzoglich Badiſche Obligationen zum Behuf der Staatsſchuldentilgung entweder durch Kapitalabzahlung oder durch Einwechslung älterer Staatsſchuldverſchreibungen unter folgenden Beding- und Beſtimmungen zu creiren und auszugeben.

1) Es wird eine Hauptobligation über die 6,000,000 fl. von des regierenden Großherzogs K. H. ausgeſtellt, als eine auf dem ganzen Großherzogthum haftende Schuld anerkannt,

und ſowohl mit General⸗ als Spezial⸗Hypothek verſichert und dem Großherzogl. Oberhofgericht zu Bruchſal, bis zu deren gänzlicher Ablöſung, in Verwahrung gegeben.

2) Die Hauptobligation über 6 Millionen Gulden wird in 20,000 Partial⸗Obligationen getheilt, wovon

a) 10,000 Stück von Nr. 1 bis Nr. 10,000 à 100 fl. die Summe von 1,000,000 fl. und

b) 10,000 Stück ebenfalls von Nr. 1 bis 10,000 à 500 fl. 5,000,000 fl. folglich zuſammen die Hauptſumme von 6,000,000 fl. ausmachen.

3) Dieſe Partial⸗Obligationen werden ausgefertigt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Jan. 1809 | 1000 St. v. Nr. | 1 | bis 1000 | à fl. 100 | fl. 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 1 | ⸗ 800 | ⸗ 500 | ⸗ 400,000 | fl. 500,000 |
| 1. Febr. ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 1001 | ⸗ 2000 | ⸗ 100 | ⸗ 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 801 | ⸗ 1600 | ⸗ 500 | ⸗ 400,000 | ⸗ 500,000 |
| 1. März ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 2001 | ⸗ 3000 | ⸗ 100 | ⸗ 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 1601 | ⸗ 2400 | ⸗ 500 | ⸗ 400,000 | ⸗ 500,000 |
| 1. April ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 3001 | ⸗ 4000 | ⸗ 100 | ⸗ 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 2401 | ⸗ 3200 | ⸗ 500 | ⸗ 400,000 | ⸗ 500,000 |
| 1. Mai ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 4001 | ⸗ 5000 | ⸗ 100 | ⸗ 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 3201 | ⸗ 4000 | ⸗ 500 | ⸗ 400,000 | ⸗ 500,000 |
| 1. Juni ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 4001 | ⸗ 5000 | ⸗ 500 | ⸗ . . . . . | ⸗ 500,000 |
| 1. Juli ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 5001 | ⸗ 6000 | ⸗ 100 | ⸗ 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 5001 | ⸗ 5800 | ⸗ 500 | ⸗ 400,000 | ⸗ 500,000 |
| 1. Aug. ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 6001 | ⸗ 7000 | ⸗ 100 | ⸗ 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 5801 | ⸗ 6600 | ⸗ 500 | ⸗ 400,000 | ⸗ 500,000 |
| 1. Sept. ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 7001 | ⸗ 8000 | ⸗ 100 | ⸗ 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 6601 | ⸗ 7400 | ⸗ 500 | ⸗ 400 000 | ⸗ 500,000 |
| 1. Octb. ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 8001 | ⸗ 9000 | ⸗ 100 | ⸗ 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 7401 | ⸗ 8201 | ⸗ 500 | ⸗ 400,000 | ⸗ 500,000 |
| 1. Nov. ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 9001 | ⸗ 10,000 | ⸗ 100 | ⸗ 100,000 | |
| ⸗ ⸗ ⸗ | 800 ⸗ ⸗ ⸗ | 8201 | ⸗ 9000 | ⸗ 500 | ⸗ 400,000 | ⸗ 500,000 |
| 1. Dez. ⸗ | 1000 ⸗ ⸗ ⸗ | 9001 | ⸗ 10,000 | ⸗ 500 | ⸗ . . . . . | ⸗ 500,000 |
| | 20,000 Stück | | | | | fl. 6,000,000 |

4) Die Verzinſung dieſer Obligationen geſchieht mit vier und ein halb Prozent jährlich, das an dem fünften Prozent abgehende halbe Procent wird zu Gewinnſten verwendet.

5) Die Partial-Obligationen bleiben bis zum 1. Januar 1811 unablösbar, von da an aber werden ſie nach den sub Lit. A et B anliegenden Tabellen in 20 Jahren, ſo wie ſolche nach den darin beſtimmten 20 Klaſſen durch das Loos im Oktober des vorhergehenden Jahrs ausgeſpielt werden, nebſt für jedes Jahr beſtimmten Gewinnſten auf den zunächſt darauf folgenden Zinstermin mit den verfallenen Zinſen, gegen Rückſtellung der betreffenden Partialobligationen und der davon etwa noch übrigen Zins-Coupons baar im 24 fl. Fuß hier bei der Amortiſationskaſſe, ohne irgend einen Abzug, heimbezahlt.

Die herausgekommenen Nummern ſollen nach jedesmaliger Ausſpielung durch in- und ausländiſche öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

6) Die Herausſpielung jeden Jahrs durch das Loos, geſchieht öffentlich mittelſt 2 Glücksrädern in Gegenwart eines Großherzogl. Kommiſſärs, der Tag wird vorher näher bekannt gemacht.

7) Dieſe Partialobligationen werden bei den Großherzogl. Domänen-Verkäufen an Zahlungsſtatt mit denen pro rata verfallenen Zinſen für voll angenommen, auch können gegen dieſelbe, da ſie wegen des darauf ruhenden Gewinnſtes für 5 Prozent und wegen ihrer vollen Annahme bei dem Staatsdomänen-Verkauf wie baares Geld zu betrachten ſind, alle andere Großherzogl. Bad. liquidirte Staatsſchuld-Verſchreibungen nach Berechnung des, mit Rückſicht auf deren Zinsbetrag und auf die Zeit ihrer Heimzahlbarkeit ſich ergebenden und abzuziehenden Rabats bei der Schuldentilgungskaſſe nach billigen Grundſätzen ausgetauſcht werden.

8) Die von dieſen Obligationen verfallene Zins-Coupons werden bei allen Großherzogl. Verrechnungen des Landes für Rechnung der betreffenden Provinzkaſſen, ſodann bei dieſen ſelbſt und bei der Großherzogl. Generalkaſſe an Schuldigkeiten und Lieferungen wie baares Geld angenommen, welchen jedesmal gegen deren Auslieferung der baare Betrag derſelben von der Amortiſationskaſſe vergütet wird.

9) Die jeweils verfallene Zins=Coupons müſſen längſtens 3 Monate nach ihrer Verfallzeit zur Auszahlung präſentirt werden.

Alles dieſes wird hiernach zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Lauf des Monats Januar 1809 von dergleichen Obligationen bei der Amortiſationskaſſe dahier zu Karlsruhe abgegeben werden können.

Karlsruhe, im Großherzoglichen Finanzminiſterio den 26ten November 1808.

Freiherr von Dalberg.

vdt. C. Reinhardt.

## …n der Groſsh…g von ſechs Millionen Gulden.

…ttheilung de…

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| …00. | | | V. Klaſſe. 1814. …0. | | | à fl. 100. | | | | |
| | fl. | 200 | fl. 1,400 | 1 | Gew. | | | | fl. | 280 |
| | „ | 100 | „ 600 | 1 | — | | | | „ | 120 |
| | „ | 40 | „ 240 | 1 | — | | | | „ | 48 |
| | „ | 20 | „ 200 | 2 | — | à fl. | 20 | | „ | 40 |
| 10 | „ | 20 | „ 200 | 4 | — | „ | 10 | | „ | 40 |
| 5 | „ | 100 | „ 900 | 30 | — | „ | 6 | | „ | 180 |
| 4 | „ | 220 | „ 1,960 | 98 | — | „ | 4 | | „ | 392 |
| | fl. | 700 | fl. 5,500 | 137 | Gew. | | | | fl. | 1,100 |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| …00. | | | …II. Klaſſe. 1818. …0. | | | à fl. 100. | | | | |
| | fl. | 320 | fl. 2,000 | 1 | Gew. | | | | fl. | 400 |
| | „ | 120 | „ 800 | 1 | — | | | | „ | 160 |
| | „ | 50 | „ 400 | 1 | — | | | | „ | 80 |
| 20 | „ | 60 | „ 600 | 6 | — | à fl. | 20 | | „ | 120 |
| 10 | „ | 70 | „ 800 | 16 | — | „ | 10 | | „ | 160 |
| 6 | „ | 360 | „ 3,300 | 110 | — | „ | 6 | | „ | 660 |
| 4 | „ | 460 | „ 2,100 | 105 | — | „ | 4 | | „ | 420 |

**B.** **Berechnung.**

| Jahrgang. | Anzahl der auszuſpielenden Obligationen. | Abzulöſendes Kapital. | Anzahl der Gewinnſte. | Gewinnſte. auf fl. 500. | auf fl. 100. | Total-Zahlung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | fl. | Stück. | fl. | fl. | fl. |
| 1809. | — | — | — | — | — | — |
| 1810. | — | — | — | — | — | — |
| 1811. | 160. | 48,000. | 108. | 4,000. | 800. | 52,800. |
| 1812. | 240. | 72,000. | 162. | 3,500. | 700. | 76,200. |
| 1813 | 320. | 96,000. | 214. | 4,500. | 900. | 101,400. |
| 1814. | 400. | 120,000. | 274. | 5,500. | 1,100. | 126,600. |
| 1815. | 480. | 144,000. | 322. | 6,400. | 1,280. | 151,680. |
| 1816. | 560. | 168,000. | 376. | 7,200. | 1,440. | 176,640. |
| 1817. | 640. | 192,000. | 428. | 8,300. | 1,660. | 201,960. |
| 1818. | 720. | 216,000. | 480. | 10,000. | 2,000. | 228,000. |
| 1819. | 800. | 240,000. | 538. | 12,000. | 2,400. | 254,400. |
| 1820. | 880. | 264,000. | 588. | 14 000. | 2,800. | 280,800. |
| 1821. | 960. | 288,000. | 648. | 16,000. | 3,200. | 307,200. |
| 1822. | 1,040. | 312,000. | 692. | 18,000. | 3,600. | 333,600. |
| 1823. | 1,120. | 336,000. | 750. | 20,000. | 4,000. | 360,000. |
| 1824. | 1,200. | 360,000. | 804. | 22,000. | 4,400. | 386,400. |
| 1825. | 1,280. | 384,000. | 864. | 24 000. | 4,800. | 412,800. |
| 1826. | 1,360. | 408,000. | 910. | 27,000. | 5,400. | 440,400. |
| 1827. | 1,440. | 432,000. | 964. | 30,000. | 6,000. | 468,000. |
| 1828. | 1,520. | 456,000. | 1,018. | 33,000. | 6,600. | 495,600. |
| 1829. | 2,080. | 624,000. | 1,396. | 45,000. | 9,000. | 678,000. |
| 1830. | 2,800. | 840,000 | 1,876. | 62.000. | 12 400. | 914,400. |
| | 20,000. | 6,000,000. | 13,412. | 372,400. | 74,480. | 6,446,880. |

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808. Beilagen.
Niederrheiniſches " " "

## Nr. 439.

## Das konstitutionsmäſsige Vermittlungsrecht der Vorgeſetzten in den Landgemeinden betreffend.

Nr. 12578. Dem 4ten Artikel des 2ten Conſtituiions-Edikts gemäß ſteht den Vorgeſetzten der Landgemeinden ein Vermittlungsrecht zu, vermöge deſſen alle Streitigkeiten zwiſchen Ortsangehörigen, die nicht über 12 Gulden im Werth anſteigen, zuerſt an ſie gebracht werden müſſen, um darüber (wenn ihnen die Sache nicht zu ſchwer dünkt, in welchem Falle ſie die Parthieen gleich an's Amt weiſen können) ihren Vermittlungsſpruch zu geben, welcher, wenn nachmals Gewinn oder Verluſt dabei 6 fl. nicht überſteigt, ohne weitere Berufung an das Recht zum Vollzug kommen muß, wenn er nicht unförmlich oder leidenſchaftlich erſcheint; wo hingegen derjenige Schiedsſpruch, welcher 6 Gulden überſteigt, an das ordentliche Bezirksgericht zur neuen Erörterung und Rechtsentſcheidung gebracht werden kann, ſo lange 10 Tage nicht abgelaufen ſind, deren Verlauf ſonſt für ſtillſchweigendes Anerkenntniß des Spruches gilt.

Da dieſes konſtitutionsmäßige Vermittlungsrecht in der Landgrafſchaft noch nicht aller Orten in Ausübung, deſſen durchgängige Realiſirung aber von hohem Miniſterio neuerdings angeordnet worden iſt, ſo werden ſämmtliche landes-, ſtandes- und grundherrliche Exekutivbehörden, in deren Amtsdiſtrikten obige geſetzliche Beſtimmung noch nicht in Anwendung iſt, andurch angewieſen, die ihnen unterſtehenden Gemeinden und Ortsvorgeſetzten über obgedachtes Vermittlungsrecht zu belehren, letztere auf gewiſſenhafte Ausübung deſſelben insbeſondere zu verpflichten, ihnen über eine kurze, den jedesmaligen Klaggrund mitausdrückende Protokollirungsart der gefällten Schiedsſprüche paſſenden Unterricht zu ertheilen, ſohin von Streitſachen zwiſchen Angehörigen des nämlichen Orts, ſofern ſolche 12 Gulden nicht überſteigen, bei Amt keine mehr anzunehmen, ſie wären dann vorher bei dem Ortsvorgeſetzten angebracht, und entweder von dieſem wegen Schwie-

rigkeit der Materie zu Amt gewieſen worden, oder vermöge geſetzlicher Berufung zur gerichtlichen Rechtserörterung gediehen.

Sollte ein oder andern Orts ein zur Ausübung der Vermittlungsgewalt abſolut untauglicher Vorgeſetzter ſich befinden, ſo wäre hierüber zu weiterer Verfügung die Anzeige anher zu machen.

Freiburg den 29. November 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 658.

---

## Nr. 440.

## Das Einſchreiben der Zollzeichen betreffend.

Da man vernommen hat, daß die gedruckten ältern Zollzeichen meiſtens keinen hinlänglichen Raum zum Einſchreiben der Namen, Waaren und des Quantums haben, oder daß wenigſtens die Zoller dieſe Einſchreibung unterlaſſen, hiedurch aber Unterſchleife vorgehen können; ſo wird hierdurch verordnet, daß dieſes Einſchreiben künftig pünktlich geſchehen, und deswegen da, wo die Zollzeichen wirklich zu klein ſind, an deren Statt von den bei Einführung des Zollpatents für die Grenze gegen Würtemberg und Baiern dahier gedruckten, und von den betreffenden Stellen zu requirirenden Zollzeichen gebraucht, nnd die alten etwa noch vorhandenen als Beizeichen benutzt, ſofort die Zoller angewieſen werden ſollen, die Zeichen mit fortlaufenden Nummern zu verſehen, in jedem Quartal bei dieſen Haupt- und Beizeichen mit Nr. 1 anzufangen, nnd in ihren auf die im dießjährigen Provinzialblatt Nr. 13 für die Weinſiegler-Büchlein vorgeſchriebene Art verſiegelt zu führenden Regiſtern mit gleichen Nummern die Verzollenden einzutragen. Karlsruhe den 29. November 1808.

vdt. Obermüller.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 383.

---

## Nr. 441.
## Die Behandlung der Vaganten betreffend.

(Nr. 13283.) Aus den in Gemäßheit der Generalverordnung vom 27. Mai d. J. Nr. 5484 einkommenden Verzeichniſſen aller bei den Exekutivſtellen eingebrachten fremden Bettler, Vaganten und Diebe hat man entnommen, daß vielfältig gegen wirkliche Vaganten, ohne Rückſicht auf die deshalb beſtehende Geſetze die bloße Fortweiſung verhängt, und dadurch dem Zwecke der gegen Vaganten erlaſſenen Vorſchriften geradezu entgegen gehandelt worden iſt. — Sämmtliche Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemter werden daher auf dieſen Gegenſtand beſonders aufmerkſam gemacht, und angewieſen, bei dergleichen vorkommenden Fällen ſich genau an die gegen Vaganten beſtehende Geſetzgebung, und beſonders an die jüngſte im Regierungsblatt Nr. 15 erſchienene Verordnung zu halten.

Mannheim den 29. November 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 433.

---

## Nr. 442.
## Falſche badiſche 6 Kreuzerſtücke betreffend.

(R. N. 9926.) Durch die Bekanntmachung in dem Regierungsblatt vom laufenden Jahr Stück 7 iſt bereits das Publikum aufmerkſam gemacht worden, daß falſche mit dem großherzoglich badiſchen Stempel unter der Jahrzahl 1807 bezeichnete 6 Kreuzerſtücke mit der Jahrzahl 1808 bezeichnet, zirkuliren, welche übrigens an ihrer Dicke und Bleifarbe leicht zu erkennen ſind, ſo wird das Publikum vor deren Annahme hiemit gewarnt. Mannheim den 29. November 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 68 S. 437.

---

## Nr. 443.

## Die Einkommensſteuer betreffend.

Sämmtliche landesherrſchaftliche Recepturen, welchen die Beſorgung des Einzugs der Einkommensſteuer obliegt, und von welchen man erwartet, daß ſie die hierzu dienlichen Mittel unter Mitwirkung der Ortsvorgeſetzten, und unter kräftiger Aſſiſtenz der Juſtizbehörden in Anwendung bringen, werden in Gemäßheit einer neuerlich ergangenen Verfügung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 21ten d. M. Nr. 8365 hierdurch aufgefordert, nicht nur die für das Quartal vom 23. Juli bis 22. October d. J. bereits erhobenen, ſondern auch die fernerhin eingehenden Revenüenſteuern entweder einzeln, allenfalls auch ſucceſſive in getrennten Summen, oder mit andern herrſchaftlichen Geldern, jedoch letztern Falls mit ausdrücklicher Bemerkung, wie viel hierunter an dergleichen Steuern insbeſondere begriffen ſind, an die hieſige Provinzialkaſſe zur weitern Zumittelung an die Generalkaſſe, welche für die Amortiſationskaſſe, ſo lange dieſe noch nicht im Gange iſt, die Paſſiv-Kapitalzinſe zu zahlen hat, mit einer Recognition (Gegenſchein) ſogleich einzuſenden, auch hievon in den Monatsrechnungen die Anzeige unter Bemerkung des eingeſchickten Betrags zu machen.

Freiburg den 30. November 1808.

Großh. Bad. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Maler.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 695.

---

## Nr. 444.

## Rindviehſeuche betreffend.

(Nr. 13358.) Gelegenheitlich einer im Monat Oktober l. J. eingetretenen Viehſeuche iſt die Anzeige geſchehen, daß die zu Unterſuchung dieſer Seuche von dem Phyſikate verlangt wordene Abſchlachtung eines Stücks kranken Viehes verweigert worden iſt. — Da blos durch Tödtung eines erkrankten

Viehes, und augenſcheinliche Unterſuchung der inneren zerſtörten Eingeweide die eigentliche Krankheitsform als möglichſt ſicheres Reſultat, und Anleitung für deren richtige Erkenntniß, ſo wie zu Beſtimmung der Heilmittel für jeden Arzt und Thierarzt unumgänglich nothwendig iſt; ſo wird die bereits in dieſer Hinſicht unterm 8. Juli 1808 erlaſſene Verordnung mit dem Anhange erneuert, daß ein erkranktes Stück Vieh auf Begehren des Phyſikats, oder eines legalen Thierarztes ohne alle Widerrede ſogleich erſchlagen, und dem Eigenthümer der taxmäßige Erſatz aus gemeinen Mitteln, nach vorheriger Unterſuchung des geſchlagenen Stück Viehes vergütet werden ſoll. Mannheim den 1. Dezember 1808.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 67 S. 433.
Oberrheiniſches „ „ „ 71 „ 649 v. 24ten Nov. 1808 Nr. 12423.

---

## Nr. 445.

## Das Privilegium für den Patentkaffee des de Antoni et Comp. dahier betreffend.

N. N. 10085. Da nach eingekommenen Beſchwerdeanzeigen, das von Sr. Königlichen Hoheit dem de Antoni et Comp. unterm 6. Juni vor. Jahrs für ſeinen Patentkaffee ertheiltes ausſchließliches Fabrikations- und Verkaufsprivilegium, zum Nachtheil der einheimiſchen Cichorienfabriken mißbraucht worden zu ſeyn ſcheinet, ſo findet man ſich veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen: daß de Antoni et Comp. nur für ihren Patentkaffee ein ausſchließliches Fabrikations- und Verkaufs-Privilegium habe, welches andere einheimiſche Cichorienfabriken nicht ausſchließe, neben ihm in allen Theilen des Landes ihre Fabrikate zu verkaufen.

Mannheim den 3. Dezember 1808.

Großherzoglich Badiſche Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 69 S. 441.

---

## Nr. 446.

## Die Criminaltabellen für das 4te Quartal ſind bis 20. Jänner 1809 einzuſenden.

Civ. Nr. 9109. Um rückſichtlich der in dieſem Jahr in Unterſuchung gefallenen Verbrechen von hier aus bei der höchſten Behörde in Zeiten das geeignete vortragen zu können, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadtmagiſtrate anmit aufzufordern, die Kriminaltabellen für das 4te Quartal 1808 in Zeiten, und längſtens bis zum 23. Jänner 1809 anher einzuſenden.

Verfügt im Großherzoglich Badiſchen Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 5. Dezember 1808.

Konrad Freiherr von Andlaw.

vdt. Montanus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 659.

---

## Nr. 447.

## Den Miſsbrauch alter Holzſcheine betreffend.

Es iſt hierorts angezeigt worden, daß vorzüglich in einigen Gegenden des Schwarzwaldes mit 3 bis 5 Monat alten Holzſcheinen mancherlei Mißbrauch getrieben, und aus Unachtſamkeit der Zollbehörden, die öfters gar nicht auf Vorweiſung dieſer Scheine dringen, oder ſie nur oberflächlich betrachten, nicht ſelten mit einem und demſelben Scheine mehrmals Holz außer Landes verführt werde.

Um nun dieſem Unfuge für die Zukunft Einhalt zu thun, findet man ſich veranlaßt, die bereits beſtehende Anordnung, wornach die Scheine über Holzausfuhrsbewilligungen jedesmal bei der betreffenden dießſeitigen Ausbruchs-Zollſtation abgeſtreift und als Beilagen mit den Zollrechnungen eingeſendet werden ſollen, anmit zu republiziren, und beſonders ſämmtliche Zollbehörden nachdruckſamſt zu erinnern, auf deren genauen Vollzug nicht nur mit Strenge zu wachen, ſondern ſich ſelbſt auch hiernach pünktlich zu achten.

Anbei wird zu gleicher Zeit weiters verordnet, daß künftig dergleichen Holzausfuhrſcheine nur 4 Wochen, vom Tage ihrer Ausfertigung an zu rechnen, als gültig angeſehen, nach Verfluß dieſer Zeit aber nicht mehr reſpektirt, ſondern die damit ankommenden Holzfuhren angehalten, und hievon ſohin die Anzeige mittelſt der betreffenden landesherrlichen Exekutivſtelle anher gemacht werden ſolle.

Freiburg den 6. Dezember 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 74 S. 678.

---

Nr. 448.

## Die Competenz der grundherrlichen Aemter in Rechtsfällen, wobei ihre Grundherrſchaft ſelbſt betheiliget iſt, betreffend.

Gelegenheitlich einer Anfrage der Großherzoglichen Regierung des Niederrheins über die Kompetenz der grundherrlichen Aemter in Rechtsfällen, wobei ihre Grundherrſchaft ſelbſt betheiligt iſt, haben Se. Königl. Hoheit unterm 17. v. M. nachfolgende höchſte Reſolution herabgelangen zu laſſen geruht:

„Die Klagen des Grundherrn gegen ſeine Unterthanen müſſen noch immer dem Rechts-Principio „Actor sequitur forum rei“ unterliegen, wenn die Gerichtsherrſchaft ein ordentlich beſtelltes Amt hat, und nicht eine grundherrſchaftliche Berechtigung Objekt des Streits iſt, da der Beamte nach der Konſtitution nicht grundherrlicher Privat- ſondern Staatsdiener iſt. Nur da, wo ein Grundherr nach dem Art. 14 a. ꝛc. des IV. Konſtitutions-Edikts ſelbſt ſeine Jurisdiktion verwaltet, oder wo der Beamte zugleich Receptor des Grundherrn, und alſo in dieſer Qualität Kläger iſt, muß er ſich des Urtheils in ſolchen Sachen enthalten, und wird alsdann die Sache an das Hoheitsamt devolvirt.“

Welche höchſte Entſchließung ſämmtlichen grundherrlichen Beamten und landesherrlichen Hoheitsämtern zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 6. Dezember 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 74 S. 678.

---

## Nr. 449.

### Den Feierabend in den Wirthshäuſern betreffend.

R. Nr. 13010. Um verſchiedene Schwierigkeiten und Einwendungen zu beſeitigen, welche bei Handhabung der Verordnungen über den Feierabend in den Wirthshäuſern zum Vorſchein gekommen, findet man folgendes zu erläutern, und reſp. zu verordnen ſich veranlaßt:

1) Die Feierabendſtunde ſoll künftig, ſofern nicht andere Beſtimmungen insbeſondere ergehen, Sommers und Winters um eilf Uhr Abends eintreten. — Um 11 Uhr ſollen daher alle Gattungen von Wirthshäuſern geſchloſſen, auch Niemand mehr — es wären dann ſehr gegründete Entſchuldigungen vorhanden — ohne Licht auf der Straße ſeyn.

2) Für jene Gäſte, welche die Wirthshäuſer bei eintretender Feierabendſtunde auch auf Ermahnung des Wirths nicht verlaſſen, ſondern behaupten, daß jedesmal eine Polizeimahnung erfolgen müſſe, wird erklärt, daß außer dem deutlichen Stundenſchlag noch beſonders die um ¾ auf 11 Uhr angezogen werdende Ruheglocke für jeden die Mahnung enthält, wegzugehen, ſomit da, wo die Polizei ſodann nach 11 Uhr noch Gäſte antrifft, die Strafe für verfallen genommen wird, ohne Unterſchied, ob ſonſt eine Warnung erfolgt ſeye, und ob die Patrouille an ſolchem Orte zum erſten oder zum zweitenmale eintrete.

3) Da die bereits vorgeſchriebene Beſtrafung der Gäſte, welche über die geordnete Zeit in den Wirthshäuſern verweilen,

außer Acht, auch die Geldſtrafen der das Feierabendgebot übertretenden Wirthe ſeit geraumer Zeit in mindern Anſatz gekommen: ſo wird die Anordnung vom 19. Juni 1804 ausdrücklich hier erneuert, daß bei Feierabendübertretungen jeder Gaſt um 1 Gulden, der Wirth aber das erſtemal um 10 Reichsthaler geſtraft werden ſolle. — Die Patrouille hat daher in jedem ſolchen Falle die ihr bekannten Gäſte aufzuzeichnen, die unbekannten aber, ſofern nicht etwa der Wirth ihre Namen und Eigenſchaft anzugeben, und für die richtige Angabe zu haften übernähme, mit ſich auf die Wache zu führen, wo ſie entweder die verordnete Gebühr zu erlegen, oder bis des andern Morgens nach erſtattetem Rapport und ergangener weiterer Verfügung zu verbleiben haben.

4) Wenn irgendwo die Gäſte nach eingetretener Feierabendzeit auf Mahnung des Wirths ſich nicht entfernen wollten: ſo kann der Wirth nur dadurch vor eigener Straffälligkeit ſich hüten, daß er für's Erſte weder Speiſe noch Trank mehr hergiebt, und für's Andere ſogleich die Anzeige bei der Polizei machen läßt, welche alsdann die Wache zur geeigneten Amtshandlung nach dem betreffenden Wirthshaus abſenden wird.

5) Die Polizeipatrouille iſt befugt, und verpflichtet, auch geſchloſſene Wirthshäuſer aller Art, ſobald ſie Muthmaſſung hat, daß da oder dort die Gelage heimlich über die Zeit fortgeſetzt werden, ſich öffnen zu laſſen, und die erforderliche Nachſehung zu halten.

6) Wer ſich Beleidigungen oder gar thätlichen Widerſtand gegen die ihren Dienſt erfüllende Polizeimannſchaft erlaubt, hat ſtrenge Behandlung, als wohlverdiente Strafe und als warnendes Beiſpiel für Andere, zu erwarten. Endlich

7) Bleibt es in allen hier nicht berührten Punkten bei den bisherigen Anordnungen. Freiburg den 10. Dezember 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 73 S. 667.

## Nr. 450.

## Milizpflichtigkeit der Menoniſten betreffend.

(R. N. 13794.) Vermög höchſter Entſchließung vom 20. November l. J. iſt das Geſuch der Menoniſten um Befreiung von der Milizpflichtigkeit gegen Entrichtung einer Geldabgabe wiederholt abſchläglich verbeſchieden worden, welches ſämmtlichen Landesexekutivbehörden mit dem Anhange eröffnet wird, daß die Menoniſten hiernach in Hinſicht der Milizpflichtigkeit den übrigen Unterthanen vollkommen gleich zu behandeln ſeyen.

Mannheim den 10. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

---

## Nr. 451.

## Kadaver betreffend.

R. N. 13799. Sämmtlichen Exekutivbehörden der diesſeitigen Provinz des Niederrheins wird andurch aufgegeben, in ihren Diſtrikten die Verfügung zu treffen, daß alle ſecirte Kadaver ohne vorherige Anfrage bei der Großherzoglichen Anatomie-Direktion zu Heidelberg ſogleich beerdiget werden.

Mannheim den 10. Dezember 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

---

## Nr. 452.

## General-Dekret an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft. R. Nr. 12727.

Die Neujahrsgelder der Staatsdiener betr.

Man erfordert hierdurch gleichbaldigen Bericht, ob und welche Neujahrsgelder von Gemeinden an Staatsdiener ent-

richtet werde, und worauf ſich dieſer Bezug gründe? Verfügt bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft.

Karlsruhe den 10. Dezember 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 399.

---

## Nr. 453.

### Aufhebung der Nachgebote bei Zehntverſteigerungen der Stiftungen und Ratifikation dieſer Steigerungen betreffend.

Vermög einer von der Großherzoglichen Regierung hieher mitgetheilten hohen Entſchließung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 19. November d. J. Nr. 1358 werden bei den Zehendverſteigerungen der Stiftungen, die der Konkurrenz der Steigerer und Bewirkung eines wahren Meiſtgebots bei den Verſteigerungen nachtheiligen Nachgebote aufgehoben, und die frühzeitige Ratifikation der Rezepturen auf den Fall, daß das Meiſtgebot den gerichtlichen Anſchlag der verpflichteten Abſchätzer erreicht, für die Hinkunft übertragen.

Dieſes wird hiemit den betreffenden Rechnungsbehörden zur Nachachtung mit dem weitern Auftrage andurch bekannt gemacht, die ſchon ratifizirten dergleichen Steigerungsprotokolle zur Einſicht und einnahmlichen Rechnungslegitimation jedesmal binnen 14 Tagen hieher einzuſenden.

Freiburg den 13. Dezember 1808.

Großherzogliche Kirchen-Oekonomiekommiſſion.

Dr. Engelberger.

Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 40.

---

## Nr. 454.

### Die Trainknechte betreffend.

Da nunmehr ſämmtliche bei dem Train des ſeither mobil gemachten Corps angeſtellte Trainknechte mit Päſſen in den Kanton entlaſſen ſind; ſo werden ſämmtliche Obervogtei-,

Ober- und Aemter hievon mit dem Bemerken benachrichtiget, dieſe bereits beim Militär eingetragen geweſene Trainknechte wenigſtens ein Jahr lang für den Train aufzubehalten, und ſie daher während dieſer Zeit nicht zum Loos als Soldaten zu ziehen.

Karlsruhe den 13. Dezember 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 399.

---

## Nr. 455.

## Das Lumpenſammeln betreffend.

R. N. 10412. In Betreff des, den 9. Juli dieſes Jahrs wegen dem Lumpenſammeln ergangenen Edikts, wird andurch nachgetragen, daß bei jenen Standesherrn, welche ein Lumpenſammlungsmonopol rechtlich hergebracht haben, es auch ferner, jedoch unter dem Verbot, die Lumpen auswärts zu verkaufen, zu verbleiben habe, welches andurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Mannheim den 13. Dezember 1808.

Großherzogl. Badiſche Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

---

## Nr. 456.

## Salzadmodiation betreffend.

R. N. 10413. Da wiederholte Klagen der Salzadmodiation über Salzeinſchwärzungen eingekommen ſind, ſo werden die Großherzoglichen Oberämter und Aemter andurch angewieſen, in Gemäßheit der früheren Verordnungen durch die ihnen untergebene Zollbereuter, und Zollviſitatoren und andere geeignete Perſonen, ſolchen Einſchwärzungen, beſonders an den Gränzen des Großherzogthums nachſpüren zu laſſen, und gegen die Einſchwärzer mit aller Strenge der vorhandenen Geſetze zu verfahren, damit der Großherzogliche Fiskus keiner Entſchädigungsforderung von Seiten der Ad-

modiation ausgeſetzt werde. Für allen Schaden der dem Großherzoglichen Aerario durch Einſchwärzung zugeht, die Mangel an Aufſicht und nachdrückliche Gegenmaaßregeln der Ober-Aemter und Aemter möglich macht, und nährt, werden dieſe Stellen mit ihren untergebenen Zollviſitatoren, Zollinſpektoren ꝛc. verantwortlich gemacht. Zu mehrerer Abwendung der oft mit angeblichem Mangel an Admodiationsſalze entſchuldigt werdenden Salzeinſchwärzungen, werden aber auch die Ober- und Aemter ferner angewieſen: der Admodiation zur Erhaltung der nöthigen Salzauswäger in jedem Ort, wo deren noch keine ſind, behilflich zu ſeyn, und nöthigenfalls dazu ſichere und brauchbare Leute auszuwählen, und der Admodiation oder ihren Faktoreien namhaft zu machen, damit dieſe ſich wegen der ihnen zu reichenden Proviſion mit ihnen vereinigen können.

Mannheim den 13. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

---

## Nr. 457.

## Grenzzoll von rohen Häuten betreffend.

N. N. 10379. Das diesſeitige Zollpatent ſchreibt im §. 6 vor, daß von den, die angelegte Mauthlinie ausgehend paſſirenden rohen Häuten ein Grenzzoll von 5, 10, 15 bis 30 kr. per Stück entrichtet werden müſſe. Dieſer beſondere Stückzoll iſt nur auf die inländiſchen rohen Häute und Felle anzuwenden, hingegen nur der neue Zentnerzoll mit 15 kr. zu erheben, ſobald auf der betreffenden Grenzzollſtation durch unzweifelhafte Certifikate ausgewieſen wird, daß die ausgehenden rohen Häute nur Tranſitwaaren und nicht inländiſches Produkt ſind. Dieſes wird den Exekutivbehörden zur Anweiſung der Zoller und Zollaufſichtsperſonen, dem handelnden

Publikum aber zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 13. Dezember 1808.

Großherzogl. Badiſche Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 70 S. 445.

---

## Nr. 458.

### Städtiſche Tafeltitel-Ertheilungen hören auf.

Nach einem Erlaß des Großherzoglichen Juſtizminiſterii vom 5. d. M. Nr. 1697 haben Se. Königl. Hoheit den in der oberrheiniſchen Provinz gelegenen Städten, die bei den dermaligen Patronatsverhältniſſen, ohne Nutzen das ſtädtiſche Aerarium belaſtende Tafeltitel-Ertheilungen entzogen, welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 15. Dezember 1808.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Oberrheins.

C. v. Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 15.

---

## Nr. 459.

### General-Verordnung an ſämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft d. d. Karlsruhe den 17. Dezember 1808. R. N. 12,794.

Die Fertigung einer ritterlichen Landtafel betreffend.

Auf das Reſcript des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 1. Dezember Nr. 1649 iſt an alle Ober- und Aemter folgendes Generaldekret durch das Provinzialblatt zu erlaſſen.

Da zu Fertigung einer ritterſchaftlichen Landtafel die Errichtung folgender 3 Bücher nothwendig iſt.

A. Eines Stammbuchs oder Matricula Familiarum, worin jetzt erſtmals alle adelige Mannsperſonen, welche nach dem ſechsten Konſtitutions-Edikt nicht bloß Landſaſſen-Recht,

ſondern Staatsbürgerrecht in dem Großherzogthum genießen, mit Bemerkung ihrer Geburtszeit, und wenn ſie eine Freiherrn- oder Grafen-Würde anſprechen, mit Bemerkung dieſer, ſo wie ſie aus frühern öffentlichen Adels-Anerkennungen dargelegt werden kann, eingetragen, und in welche künftig alle durch Geburt, Einzugsbriefe, oder Adels-Briefe einkommende, nachgetragen werden.

B. Eines Grundbuchs oder Matricula Fundorum, worin jetzt alle an Grundherrſchaften oder Adels-Gut in dem Großherzogthum befindliche Beſitzungen, ingleichen alle verliegenſchaftete Adels-Kapitalien mit Bemerkung, welche davon Lehen-Stamm-Gut, oder Erbgut ſind, wer dermal der Eigenthümer, oder Eigenthums-Beſitzer iſt, und wo eine von der allgemeinen Erbordnung abweichende Vererbungsart nach den Lehens- oder Familienverträgen ſtatt findet; dieſer Vererbungsrechte, ingleichen, wo etwa der Beſitzer von andern wegen des Eigenthumsbeſitzes in Anſpruch genommen iſt, die Anſprache eingetragen wird, und in welches künftig jede mit ſolchem Eigenthum vorgehende Veränderung, ſie ergebe ſich nun durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Vererbung oder Lehens-Anfall u. ſ. w. nachzutragen iſt. Endlich

C. eines Pfandbuchs, oder Matricula Hypothecarum, worin vorderſamſt dermalen alle auf denen im Grundbuch eingetragenen Gütern haftende, ſowohl ausdrückliche Unterpfandsrechte, als alle von adeligen Damen wegen ihres Einbringens auf das männliche Vermögen, und alle wegen Nutznießung kindlichen oder Verwaltung, Waiſenkindlichen Vermögens zuſtehende geſetzlichen Hypothen einzutragen ſind, ſo wie die Fortführung ſolchen Buchs, welche nach denen durch Einführung des Code Napoleon nächſtens erfolgenden beſtimmten Vorſchriften fortzuſetzen iſt.

So ertheilen wir dem Oberamt, Obervogteiamt, und Amt den Auftrag ex Speciale Commissione die zu Errichtung dieſer 3 Bücher nöthige Data von denen in ihrem Amtsbezirk befindlichen Grundherrn und anderen adelichen Perſonen zu erheben, auch wegen den ritterlichen Realverhältniſſen die

erforderliche Erkundigung einzuziehen, und ſodann ausführlicher Bericht unfehlbar innerhalb 4 Monaten darüber anhero zu erſtatten. dd. quo supra.

vdt. Glyckherr.

Oberrh. Prov. Bl. 1809 Nr. 3 S. 15 v. 15 Dezember 1808.
Mittelrh. . . . . 1 . 1.

---

## Nr. 460.

### Zahlungsanweiſung der Forstgebühren für Verrichtungen in Gemeindswaldungen betreffend.

Seine Königl. Hoheit haben inhaltlich hohen Miniſterialerlaſſes vom 8ten v. M. zu reſolviren geruht, „daß die Dekretur und Zahlungsanweiſungen der Forſtgebühren für die Verrichtungen in Gemeindswaldungen wie bisher, den Regierungen überlaſſen bleibe.“

Dieſe höchſte Verfügung wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem allgemein bekannt gemacht, daß es nunmehr von der — in obgedachtem Betreff durch das Provinzialblatt kund gemachten frühern Verordnung vom 19ten Oktober d. J. wieder abzukommen habe.

Freiburg am 17. Dezember 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 16.

---

## Nr. 461.

### Die von nicht Gefreiten nicht richtig entrichtet werdende Chauſſeegelder betreffend.

N. N. 10497. Ungeachtet die Chauſſee-Satz- und Ordnung vom Jahr 1778, und die hiernach erlaſſene, hierauf ſich gründende geſchärfte Verordnung vom 7. Jänner 1801 die Freiheit von Entrichtung des Chauſſeegeldes genau beſtimmt; ſo hat man mit Befremden doch wahrgenommen, daß das ſo

mäßige Chauſſeegeld nicht nach dieſer Vorſchrift entrichtet und erhoben wird, und ſogar dieſe geſetzliche Zahlung von Zeit zu Zeit beträchtlich abnimmt. Nebſtdem nun, daß dieſe wiederholte Verordnung durch das Provinzialblatt zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten auch noch alle Juſtizämter und Kameralbeamten die ernſtliche Weiſung, Erſtere, daß ſie, ſolche auch nach den die Fremden zu unterrichten habenden Gaſtwirthen, und den einheimiſchen Kutſchern und Fuhrleuten bekannt machen, Letztere aber, daß ſie die Chauſſeegeld-Erheber zu genauer Beobachtung ihrer Obliegenheit und niemals zu unterlaſſendendem Aufſchreiben des Tags der Abgaben auf die Chauſſeezeichen, ſohin deren Abgabe an der nächſten Station ernſtgemeſſen anweiſen, beide Stellen aber auf die pünktliche Beobachtung der Verordnung wachen, und ſich nichts zur Laſt kommen laſſen ſollen.

Mannheim den 17. Dezember 1808.

Großherzoglich Badiſche Kammer des Niederrheins.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 453.

---

## Nr. 462.

## Berichts-Erforderung über die Verhältniſſe der Kaminfegereien.

Sämmtliche landesfürſtliche, dann ſtandes- und grundherrliche Aemter, auch Magiſtrate der oberrheiniſchen Provinz haben innerhalb 14 Tagen berichtlich anher anzuzeigen:

1) In welchem Zuſtande dermal die Kaminfegereien ſich befinden, wie groß der Umfang eines Bezirks derſelben, und die Anzahl der Kaminfeger ſey, auch wo die Kaminfeger ihren Wohnſitz haben, und ob ſie ſo vertheilt ſind, daß die Kamine gut beſorgt werden können, auch bei Feuersgefahr ihre ſchleunige Anweſenheit möglich wird?

2) Ob die Kaminfegerei verpachtet, und von den Beſtänden in eine oder die andere Kaſſe jährlich eine Recognition bezahlt werden müſſe, und wie viel ſolche betrage?

3) Ob mit den Kaminfegern unter obrigkeitlicher Autorität ein Akkord beſtehe, wie oft ſie im Jahre fegen müſſen, und wie viel ſie jedesmal an Lohn dafür zu beziehen haben?

4) Ob die Kaminfeger ihr Handwerk ordentlich gelernt, und zu deſſen Ausübung die gehörige Erlaubniß erhalten haben?

5) Wie eine ſchickliche Vertheilung der Kaminfegereien, denen ein gelernter und geprüfter Meiſter in der Folge vorſtehen müſſe, um in Fällen der Noth ſogleich bei der Hand ſeyn zu können, bewerkſtelliget werden dürfte, und welchen Anſtänden eine Verleihnng an den Wenigſtnehmenden etwa unterworfen ſey, oder ob, und welcher beſtimmte Lohn für die Hinkunft feſtzuſetzen ſeyn möchte? —

Freiburg den 19. Dezember 1808.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

---

## Nr. 463.

### Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

### Die Strauſswirthſchaften betreffend.

(R. Nr. 14228.) Man hat verſchiedentlich wahrgenommen, daß einige Aemter, oder auch Gefällverwaltungen die Berechtigungen zu Straußwirthſchaften, ohne dießſeitige Ermächtigung ertheilen. — Dazu ſind ſie nur alsdann befugt, wenn in einer Gemeinde, die dazu berechtigt iſt, Jemand ſeinen eigenen Wachsthum verzapft, keineswegs aber zur Ertheilung der Berechtigungen einer beſtändigen oder perſönlichen Straußwirthſchaft, ſondern dieſe ſind bei dießſeitiger Stelle nachzuſuchen; hiernach haben ſich alſo die einſchlägigen Behörden zu achten.

Mannheim den 20. Dezember 1808.

In fidem, Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 453.

## Nr. 464.

## Erinnerung an die Befolgung des hohen Auftrags wegen Einſendung der Fruchtmarktpreiſe.

Sämmtliche Executivbehörden, in deren Amtsdiſtrikten Fruchtmärkte abgehalten werden, und welche den bereits durch das 60ſte Provinzialblatt l. J. bekannt gemachten höchſten Auftrag wegen monatlicher Einſendung der Fruchtmarktpreiſe nach dort vorgeſchriebenem Formular, bis jetzt noch nicht nachgekommen ſind, werden andurch auf Befolgung jener Verfügung um ſo ernſtlicher erinnert, als widrigenfalls — da ein hohes Miniſterium auf die Vorlage der Fruchtpreis-tabellen wiederholt gedrungen — die ſäumigen Behörden höch-ſten Orts würden namhaft gemacht werden.

Freiburg den 21. Dezember 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 75 S. 689.

---

## Nr. 465.

## Aufmunterung zum Hopfenbau.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt beſchloſſen, zur Aufmunterung derer, die ſich dem durch Erfahrung ſehr nütz-lich und einträglich erfundenen Hopfenbau, beſonders in den Sandfeldern auf der Haard und am Rhein hinauf binnen den nächſtfolgenden zwei Jahren unterziehen wollen, folgende Begünſtigungen eintreten zu laſſen, nämlich:

1) Unentgeldliche Austheilung der Hopfen-Fechſen;

2) Abgabe der benöthigten Hopfenſtangen aus herrſchaft-lichen Waldungen in mäßigen Preiſen, welche Erforderniß jedoch ſehr vermindert werden kann, wenn, wie es in dem Amt Schwetzingen geſchieht, die Hopfen ſtatt an Stangen an Schnüren hinaufgezogen werden;

3) Zehndfreiheit auf zwei Jahre, und nachmals ſtatt der

Natural-Zehnd-Entrichtung die Beſtimmung eines mäßigen Geld-Surrogats; endlich

4) Auch noch eine weitere auszeichnende Belohnung für denjenigen, welcher ſich durch Emporbringung dieſes Kultur-Zweigs beſonders auszeichnet.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, damit die deßfallſigen Unternehmer ſich zu Erfüllung dieſer Zuſicherung durch die ihnen vorgeſetzten Oberämter dahier melden können. Karlsruhe den 22. Dezember 1808.

Großherzogliche Kammer des Mittelrheins.

vdt. Obermüller.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 10.

---

## Nr. 466.

In Rückſicht auf die Schutzpockenimpfung finden Wir Uns veranlaßt, zu verordnen:

1) Daß die durch das Land und in dem Land herumziehenden armen Chriſten-Familien, als: Korbmacher, Spengler, Keſſelflicker ꝛc., wenn ſie ein oder mehrere von den natürlichen Blattern befallene, beſonders in der völligen Eiterungsperiode ſich befindenden Kinder mit ſich führen, ſogleich angehalten, ihnen ein angemeſſener, abgeſonderter Aufenthalt verſchafft, ſie außer Communication mit andern Leuten geſetzt, und ihnen die nöthige, von Gemeinds- oder Allmoſen-, oder ſonſt öffentlichen Fonds zu beſtreitende Nahrung durch eine eigene Perſon zugetragen werden ſoll.

2) Daß die durchziehenden jüdiſchen Bettel-Familien in dergleichen Fällen ebenfalls angehalten, und ſie, wenn der Ort die Gelegenheit nicht an die Hand gibt, nach ihren Gebräuchen und Geſetzen zu leben, an einen ſolch geeigneten Ort unter Aufſicht geführt, und dort alſo unter einer jüdiſchen Anſtalt unter der nämlichen Vorſicht und unter Verhütung der Gemeinſchaft mit Andern bis zur gänzlichen Geneſung verpflegt werden ſollen.

3) Daß nachher dergleichen Familien niemals entlaſſen

werden ſollen, ohne vorher das Leinenzeug zu waſchen, die übrigen und beſonders wollenen Kleidungsſtücke zu reinigen und zu durchräuchern, auch ſelbſt über Mineralſäure-Dämpfe zu bringen, oder, wenn die Kleidungsſtücke, als Lumpen, es nicht werth wären, ſie zu verbrennen, und ihnen andere alte, jedoch noch brauchbare Kleidungsſtücke und Leinenzeug mitzugeben.

4) Daß, weil das Blatterngift, ehe es gänzlich vertilgt ſeyn wird, doch hie und da noch fortgepflanzt, und alſo auch bei all dieſer Sorgfalt auf verſchiedene, nicht leicht zu verhütende Art eingebracht werden kann, und weil, wie es zur Zeit noch die Erfahrung beweist, Einzelne davon angeſteckt werden, alsdann bei dem Ausbruch dieſer Kinderblattern die Eltern oder Angehörige in den Städten die Anzeige bei dem Sanitäts-Beamten bei Vermeidung ernſtlichſter Strafe machen ſollen.

5) Daß die Eltern auf dem Lande eben ſo bei Strafe in ſolchem Fall den geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten hievon ſogleich die Anzeige machen, und dieſe alsdann die ungeſäumte Nachricht dem Diſtrikts-Arzte zu geben haben, welcher auf der Stelle das nöthige Aerztliche beſorgen, und in Gemeinſchaft des Beamten das erforderliche Polizeiliche veranſtalten wird.

6) Daß das Haus, worin der Blattern-Kranke ſich befindet, von aller Gemeinſchaft abgeſondert, mithin alle Beſuche den Anverwandten, Nachbarn und Bekannten unterſagt, der Ausgang der Hausbewohner ſelbſt in andere Häuſer ſtrenge verboten, uud blos wegen der häuslichen und übrigen Erforderniſſe, die man in der eigenen Wohnung nicht vorräthig hat, eine eigene Perſon zur Beiſchaffung angeſtellt werden ſoll, welche, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die Hausgeräthe, welche vielen Anſteckungsſtoff leicht faſſen und enthalten können, zu berühren, jedesmal die angehabte Kleidung wechſeln, an einen abgeſonderten Ort dieſe in die Luft hängen, und ſich öfters waſchen ſoll.

7) Daß, wo unverhoffter und zufälliger Weiſe in einem

kleinen Bezirk, eines Dorfs in mehreren Häuſern Blattern-Kranke wären, dieſes Quartier geſperrt, und mehrere Perſonen zu Beiſchaffung der nothwendigſten Sachen unter obiger Vorſicht beſtellt werden, und daß, im Fall im ganzen Dorfe hin und wieder verſchiedene und viele Blattern-Kranke lägen, auch dieſes unter nähere oberpolizeiliche Aufſicht genommen, und die dann nöthige und ſtrenge Maaßregeln nach Befund gewählt werden ſollen.

8) Daß in Betreff des Waſchens des Leinenzeugs, der Auslüftung und Räucherung der Kleidungsſtücke und Säuberung der Kammern ꝛc. auch in dieſen Privathäuſern genau das befolgt werde, was sub Ziffer 3 bemerkt iſt, welches bei der armen Klaſſe auf öffentliche Koſten geſchehen ſoll.

Dieſes wird den Ober- und Aemtern, auch Phyſikaten zur Nachachtung bekannt gemacht, um die Amtsuntergebenen darnach anzuweiſen, und beſonders haben die Oberämter den jüdiſchen Religionslehrern in ihrem Bezirk es zur Pflicht zu machen, der Schutzpockenimpfung bei ihren Glaubensgenoſſen durch angemeſſenen Vortrag Eingang zu verſchaffen.

Karlsruhe den 22. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung der Markgrafſchaft.

vdt. Glyckherr.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 5 S. 26.

---

## Nr. 467.

### Die Berichts-Erſtattungen betreffend.

Es iſt ſeit einiger Zeit öfters der Fall vorgekommen, daß bei General-Berichten die der Regierung von den Miniſterien abgefordert werden, die vorgeſchriebenen Termine darum nicht eingehalten werden, weil ein Theil der untern Stellen ſeine Berichte in der dazu vorgeſchriebenen Zeit nicht erſtattet hat. Alle Oberämter werden daher erinnert, die abgefordert werdende Berichte, oder die Gründe, welche der Berichts-Erſtattung im Wege ſtehen, um ſo gewiſſer in dem vorgeſchriebenen Termine einzuſenden, als man ſonſt ſich genöthigt

ſiehet, die Zurückbleibenden ohne weiteres mit Geldſtrafe anzuſehen, und zu Rechtfertigung der dießſeitigen Stelle ſolches dem betreffenden Miniſterium anzuzeigen.

Karlsruhe den 22. Dezember 1808.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 2.

---

## Nr. 468.

## Die proviſoriſche Anſtellung der Unterlehrer betreffend.

Die Großherzogliche Schulviſitatoren werden andurch angewieſen, ſo oft ſie die proviſoriſche Anſtellung oder Verſetzung eines Unterlehrers nöthig finden, die betreffenden Pfarrämter davon in Kenntniß zu ſetzen, und ſie auf die bezeichnete Qualification des Präceptors aufmerkſam zu machen.

Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 22. Dezember 1808.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 2.

---

## Nr. 469.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

## Das ruheſtörende Betragen beurlaubter Soldaten in der Kirche zu Spechbach betreffend.

(R. Nr. 14176.) Da nach der landesherrlichen Geſetzgebung alph. Auszug voce Kirchenzenſur, die durch das Regierungsblatt Nr. 2 vom 10. Jänner 1804, in Rückſicht des Militärs beſtätigt ſind, beurlaubte Soldaten den orts- und kirchenpolizeilichen Geſetzen unterworfen ſind, ſo will man die betreffenden Behörden auf die gegen die Uebertreter vorgeſchriebene Verfahrungsart, wie es bereits ſchon durch das Publikandum vom 23. April 1806 (Provinzialblatt 1806 Nr. 22) geſchehen iſt, nochmals aufmerkſam machen. Nach derſelben ſollen die beurlaubten Soldaten wegen Uebertretung

der kirchenpolizeilichen Geſetze vorerſt mit Verweiſen, und dann mit Geldſtrafen, jedoch von nicht höher als einem Gulden belegt werden, wegen denjenigen aber, welche eine ſtärkere Strafe verdienen, dem Militärkommando die Anzeige gemacht, und demſelben die Beſtrafung überlaſſen werden. Dabei werden die Pfarrämter zugleich erinnert, daß bei Chriſtenlehren und Sonntagsſchulen, welche die beurlaubten Soldaten zu beſuchen haben, das Publikandum vom 23. April und 3. Juni 1806 (Provinzialblatt 1806, Nr. 22 und 29) genau, jedoch mit ſtäter Rückſicht auf das, was die Paſtorialklugheit fordert, betrachtet werden ſoll.

Mannheim den 22. Dezember 1808.

vdt. Steinwarz.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

---

Nr. 470.

## Wachſamkeit auf die Betteljuden betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, ſämmtlichen Executivbehörden wiederholt die genaueſte polizeiliche Wachſamkeit auf die herumziehenden Betteljuden, die öftere Viſitation der Judenherbergen und insbeſondere die Anhaltung aller reiſenden Betteljuden, Unterſuchung ihrer Päſſe und Vidirung derſelben, wobei allemal entweder die erlaubte Fortſetzung der Reiſe oder die verfügte Zurückweiſung mit anzumerken iſt, — mit Nachdruck einzuſchärfen.

Freiburg den 24. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 6 S. 31.

---

Nr. 471.

## Pflegſchaftstabellen-Einſendung betreffend.

R. N. 14397. Bei dem nun bald eintretenden Schluſſe des gegenwärtigen Jahrs, werden ſämmtliche Ober- und

Aemter der Eigenthumslande dieſſeitiger Provinz aufgefordert, die Pflegſchaftstabellen ſowohl über die Amts- als über die ihnen beſonders übertragene kanzleiſäßige Perſonen für das gegenwärtige Jahr noch vor dem 22ten Jänner 1809 mit gutachtlichem Berichte unfehlbar anher einzuſenden.

Mannheim den 24. Dezember 1808.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 72 S. 453.

---

## Nr. 472.

## Extradirung der Archiv-Akten betreffend.

Da, eingelangter Anzeige zu Folge, verſchiedene Ober- und Aemter wegen jeweiliger Akten-Einſendungen unmittelbar an dahieſiges Provinzial-Archiv ſich wenden, welches der Archivsordnung entgegen iſt; ſo werden ſämmtliche Beamtungen, welche ſolches angehet, andurch dahin belehrt, daß ſie etwa benöthigte Archivsakten bei dieſſeitiger Provinzſtelle zu requiriren haben.

Freiburg den 27. Dezember 1808.

Großherzoglich Oberrheiniſche Regierung.

Stirkler.

vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

---

## Nr. 473.

## Berichts-Erforderung, das Fabrik- und Manufakturweſen betreffend.

Um dem Großherzoglichen Miniſterium zufolge einer hohen Weiſung vom 7ten d. M. die verlangte Ueberſicht aller in der Oberrheiniſchen Provinz vorhandenen Manufakturen zu verſchaffen, werden ſämmtliche Ober- und Aemter hiedurch angewieſen, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Fabriken

oder Manufakturen genau aufzunehmen, und hieher anzuzeigen; zu welchem Ende eine Tabelle nach dem gegenwärtigen Formular mit den darin enthaltenen Rubriken zu verfaſſen, und ſolche binnen 4 Wochen anher einzuſenden iſt.

Verfügt bei Großherzogl. Rentkammer des Oberrheins. Freiburg den 27. Dezember 1808.

Maler.

vdt. Huffſchmidt.

| Amt und Ort. | Fabrik oder Manufaktur. | Inhaber. | Verarbeitetes Materiale und deſſen Betrag. | | Zahl der Arbeiter. | Betrag des Verſchleußes. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Inl. | Ausl. | | Inl. | Ausl. |
| | | | | | | | |

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 10.

## Nr. 474.

Da man von Seiten der dieſſeitigen Landesſtelle wünſcht, daß die Repartition der in dem Jahr 1808 ſich ergebenden Brandſchäden unverzüglich, und gleich nach dem neuen Jahr vorgenommen wird, dies aber nicht geſchehen kann, wann nicht alle einzelne Brandſchäden, welche in dieſem Jahr vorgefallen ſind, anhero bekannt gemacht werden, ſo hat man ſämmtliche Ober- und Aemter andurch anweiſen wollen, diejenigen Brandſchäden für dieſes Jahr, welche ſie noch nicht hier angezeigt haben, nunmehro ohne weitern Verzug, und

längſt binnen 8 Tagen a die Insinuationis hujus an, berichtlich dahier anzuzeigen.

Verordnet Karlsruhe bei Großherzogl. General-Staats-Anſtalten-Direktion den 29. Dezember 1808.

vdt. Becker, Sekret.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 13.
Mittelrheiniſches " " " 1 " 2.

---

## Nr. 475.

### Die Einſendung der Monatrechnungen betr.

Da man zum dieſſeitigen Mißfallen wahrgenommen hat, daß die vorgeſchriebenen, zur Ueberſicht der Geld- und Naturalienvorräthe erforderlichen Monats-Rechnungen der erſt kürzlich getroffenen Anordnung ungeachtet gar nicht, oder nicht zur beſtimmten Zeit einlangen, ſo werden ſämmtliche Verrechnungen der Provinz des Mittelrheins hiermit nochmals ernſtlich und unter Anbedrohung einer Legalſtrafe von fünf Reichsthalern im Nichtbefolgungsfall, angewieſen, dieſe Monatrechnungen jedesmal mit der erſten Poſt des anfangenden Monats hieher einzuſenden. Decretum in Camera Karlsruhe, den 29. Dezember 1808.

vdt. Wolf.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 2.

---

## Nr. 476.

### Die Anlegung der Salzmagazine von der Admodiation betreffend.

R. N. 10875. Da man die Erfahrung gemacht hat, daß rückſichtlich der Beſalzung des Landes durch die Admodiation bisher ſehr viele Schreibereien dadurch veranlaßt, und die Sache nur vervielfältigt und in die Länge gezogen worden, daß ſich die betreffenden Behörden, wo etwa ſich ein Salzmangel geäußert oder ſonſt ein Anſtand ergeben an die großherzogliche Regierung oder Kammer desfalls gewendet haben,

wodurch öfters viele Zeit verlaufen, ehe der Sache abgeholſen wurde, ſo wird zu künftig geſchwindern Beſeitigung der etwa vorkommenden Anſtände hiemit folgendes als Hauptgrundſatz bekannt gemacht, wornach ſich ſämmtliche Lokalbehörden genau zu achten haben. In dem Kontrakt mit der jetzigen Salzadmodiation iſt zu Vermeidung eines Mangels an Salz ſchon beſtimmt, daß auf einen Diſtrikt von vier Stunden ein Salzdepot kommen ſolle; es hat ſich aber die Admodiation neuerlich dahin erklärt, wie ſie die Salzmagazine ſo anlegen wolle, und mit dieſer Einrichtung wirklich beſchäftigt ſey, daß deren eins von 3 zu 3 Stunden ſoviel es die Lokalität immer geſtatte, exiſtire, wodurch die Fournirung mit Salz ſchon ſehr erleichtert werde. Es iſt in dem Kontrakt ferner verſehen, daß in jedem einzelnen Ort ein Salzſtädtler oder Verkäufer en detail ſeyn ſoll, wovon nur etwa ganz kleine, die nahe an einem größern Ort liegen, auszunehmen ſeyn möchten, und wo etwa bisher ein ſolcher entweder aus Widerſetzlichkeit der Gemeindsleute, oder aus Verſehen der Admodiation oder ihrer Depots-Faktoren noch nicht aufgeſtellt wäre, da iſt es Obliegenheit der Lokalbehörde den nächſten Depotfaktor zu Aufſtellung eines ſolchen aufzufodern, oder wann darauf nichts erfolgt, ſelbſt von Obrigkeits wegen, einen ſolchen aus den vermögenden Gemeindsgliedern zu ernennen, welcher bei dem nächſten Salzdepot oder Magazin ſein Salz abhole, und gegen die von der Admodiation beſtimmte Belohnung verdebitire. Die Aemter haben alsdann darauf zu wachen, daß die Salzſtädtler ſtets mit Salz verſehen ſind, und wo dieſes nicht wäre, denſelben unter Anberaumung eines ganz kurzen Termins die Herbeiſchaffung deſſelben aus dem nächſten Depot unter dem Bedrohen aufzugeben, daß ſonſt auf ihre Koſten das Salz herbeigeführt werden ſolle, und ſolches erforderlichen Falls zu vollſtrecken, und eben ſo bei eintretendem Salzmangel bei dem Depot dieſes in der Kürze und mit Nachdruck unter gleicher Bedrohung anzuhalten, von dem Salzmagazin weitern Vorrath abzu-

holen, damit nie ein Salzmangel entſtehe. Mannheim den 29ten Dezember 1808.

Großherzoglich Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Oberrh. Prov. Bl. 1809 Nr. 2 S. 9 Rentkammer v. 29. Dezember 1808. Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

---

## Nr. 477.

### Die kathol. Pfarr- und Schultabellen betreffend.

R. Nr. 14615. Sämmtliche Großherzogliche Landvogteien, Ober- und Aemter werden hiermit erinnert, dafür zu ſorgen, daß alle die einzelnen Anfragen die in Betreff der Seelenzahl, Kriegsſteuer, des Bezugs der Einkünfte an ſie ergangen ſind, zur Ergänzung der kathol. Pfarr- und Schultabellen binnen 14 Tagen um ſo gewiſſer einkommen, als die Beſchleunigung derſelben von der Behörde neuerdings befohlen worden iſt.

Mannheim den 29. Dezember 1808.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 10.

---

## Nr. 478.

### Anzeige der Todesfälle der geistlichen und weltlichen Staatsdiener betreffend.

R. R. 14621. Sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogtei- und Aemter werden hiedurch angewieſen, künftig bei ſich ereignenden Sterbfällen geiſtlicher und weltlicher Staatsdiener, Pfarrer und Schullehrer nicht nur die Anzeige ſogleich hieher, ſondern auch an die Redaktion des Provinzialblatts zum gehörigen Einrücken des Sterbfalls und reſp. der Vakatur zu machen. Mannheim den 29. Dezember 1808.

Großherzoglich badiſche Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 1 S. 3.

---

## Nr. 479.

## Die rheinpfälziſchen Obligationen Lit. A, B et C, und die davon verfallenen Zinſen betreffend.

Die Großherzogl. Badiſche Amortiſationskaſſe zu Karlsruhe macht hiermit bekannt, daß die verfallenen Zinſen von den rheinpfälziſchen Obligationen Lit. A et B auf den 15. dieſes Monats, und die von Lit. C und α auf den 1. Mai d. J. bei dem Handlungshaus Joh. Wilhelm Reinhardt in Mannheim baar und koſtenfrei erhoben werden können, und daß, da die Einlöſung der bereits verfallenen Obligationen von Lit. A, B et C dermalen noch unmöglich iſt, zugleich neue Coupons auf 10 weitere Jahre zu jenen verfallenen Obligationen ausgegeben werden.

Karlsruhe den 5. Januar 1809.

Großherzoglich Bad. Amortiſationskaſſe.

H. Vierordt. F. Sievert.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 19.
Niederrheiniſches „ „ „ 3 „ 13.

---

## Nr. 480.

### Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

## Die Errichtung der Wegweiſer betreffend.

(R. Nr. 131.) Da man wahrgenommen hat, daß die, für fremde Reiſende ſo nützlichen Wegweiſer an den ſich kreuzenden verſchiedenen Heerſtraßen noch nicht allgemein, ſo wie im Amte Schwetzingen bereits geſchehen iſt, hergeſtellt ſind, ſo werden die großherzogl. Landvogteien, Ober- und Aemter hiemit angewieſen, dergleichen Wegweiſer überall, wo es nöthig erſcheinet, unverzüglich auf Koſten der einſchlagenden Amtsunkoſten-Kaſſen herſtellen zu laſſen, übrigens die Anweiſung des nöthigen Holzes aus den einſchlagenden Kommun-Waldungen zu bewirken. Mannheim den 5. Jänner 1809.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

---

## Nr. 481.

## An ſämmtliche Ober-, Obervogtei- und Juſtiz-, auch Staabs-Aemter, Stadtmagiſtrate und Recepturen.

Den Einzug der Einkommens-Steuer betreffend.

An der Summe der in der oberrheiniſchen Provinz für das Quartal vom 23. Juli bis 22. Oktober vorigen Jahrs verfallenen Einkommens-Steuer ſind inzwiſchen zwar von mehreren Stellen Zahlungen in die hieſige Provinzialkaſſe erfolgt.

Der bei weitem größere Theil derſelben haftet aber noch im Rückſtande, und da auf den 22. d. M. eine weitere vierteljährige Steuer verfällt, ſo fordert man alle Behörden, welchen die Mitwirkung zur Erhebung dieſer Gelder obliegt, hierdurch nachdrücklich auf, die ſchleunigen Maaßregeln zu treffen, daß mit der Einkommens-Steuer für das laufende Quartal auch der Rückſtand nach den einſtweilen abgeſchloſſenen Lokal-Faſſions-Verzeichniſſen unverzüglich eingezogen, und der Geſammt-Betrag nebſt der durch Abzüge an den Beſoldungen und Penſionen einzukaſſirenden Steuer der betreffenden Individuen geiſtlichen und weltlichen Standes durch die Diſtrikts-Recepturen längſtens binnen vier Wochen von heute an gerechnet, zur hieſigen Provinzialkaſſe eingeliefert, gegen diejenigen Ortsvorſtände aber, welche hierbei bis zum 28. d. M. ihrer Obliegenheit nicht nachgekommen ſeyn werden, mit Zwangsmitteln ſogleich vorangegangen wird.

Freiburg den 7. Januar 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Maler. vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 17.

## Nr. 482.

## Erforderniſs der Gültigkeit der Appenzeller-Päſſe.

Andurch wird allgemein bekannt gemacht, daß keine von dem Schweizer-Kanton Appenzell ausgeſtellte Päſſe als gültig

zu erkennen ſeyen, wenn ſie nicht mit der Unterſchrift des Appenzeller Landammanns oder Statthalters zu jener des Schreibers zugleich verſehen ſind, worauf alſo ſämmtliche Executivbehörden der oberrheiniſchen Provinz bei Unterſuchung oder Viſirung der Päſſe ihre Aufmerkſamkeit zu richten haben.

Freiburg den 10. Jänner 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 4 S. 22.

---

## Nr. 483.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

### Die Milizpflichtigkeit der Menoniſten betreffend.

(R. N. 262.) Der in dem Provinzialblatt Nr. 70 des vorigen Jahrs enthaltene Regierungsbeſchluß vom 10. Dezember v. J. Nr. 13794 hat ſchon die Menoniſten von der wiederholten abſchläglichen Beſcheidung ihres Geſuchs um Befreiung von der Milizpflichtigkeit gegen eine Geldabgabe in Kenntniß geſetzt. Durch ein von denſelben neuerdings über dieſen Gegenſtand höchſten Orts angebrachtes, aber gleich dem vorigen abgeſchlagenes Geſuch ſieht man ſich nun veranlaßt, jene Bekanntmachung zu wiederholen, und in Gemäßheit Beſchluſſes des Großherzogl. Miniſteriums vom Innern v. 4. d. M. die Bittſteller anzuweiſen, ſich künftig der Erneuerung ihres deßfallſigen Geſuches gänzlich zu enthalten.

Mannheim den 10. Januar 1809.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 4 S. 17.

---

## Nr. 484.

### Erläuterung eines Miſsverſtandes das Feierabendgebot auf dem Lande betreffend.

Zu dießſeitigem Befremden iſt angezeigt worden, daß die in dem Provinzialblatt Nr. 73 v. 1808 enthaltene Lokal-

Verordnung, wornach unter Anderm der Feierabend in den hieſigen Wirthshäuſern auf 11 Uhr Nachts feſtgeſetzt iſt, an manchen Orten auf dem Lande irrig für eine allgemeine Verordnung gehalten, und deßwegen der geordnete Feierabend auch dort verlängert werde.

Sämmtlichen betreffenden Behörden, insbeſondere den Ortsvorgeſetzten, wird daher für dieſen ſowohl, als für künftige etwa ähnliche Fälle die Belehrung ertheilt, daß was immer in dem Provinzialblatt unter der Rubrik „Lokal-Verordnung" erſcheint, niemals einen allgemeinen Sinn habe, ſondern daß nach Anleitung des höchſten Edikts über die öffentlichen Verkündungsanſtalten unter gedachter Rubrik nur ſolche Verordnungen verkündet werden, welche eigens für Hauptſtädte in denen Provinz-Kollegien aufgeſtellt ſind, ergehen.

Es hat daher überall, außer der Stadt Freiburg, bei den bisherigen Feierabend-Vorſchriften zu verbleiben, worauf Aemter und Vorgeſetzte ernſtlich zu wachen haben.

Freiburg am 12. Jänner 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

C. v. Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 3 S. 16.

Nr. 485.

## Meldungen um erledigte Pfarr- oder Kaplanei-Benefizien.

Jene Geiſtlichen, die ſich um eine erledigte von der Kollatur Sr. Königl. Hoheit abhangende Pfarrei oder Kaplanei zu bewerben Willens ſind, haben ihre — an Großherzogl. Regierung gerichtete Bittſchriften binnen 3 Wochen von dem Tage einzureichen, an welchem die Erledigung im Provinzialblatt angezeigt worden. Wenn die erledigte Pfarrei oder Kaplanei eine der ehedem öſterreichiſchen iſt, ſo haben ſich die Kompetenten nach der im vorjährigen Provinzialblatt Nr. 26

publizirten Verordnung vom 28. April zugleich an das biſchöfliche Ordinariat um Aufnahme in den Vorſchlag zu wenden, und ihre an Großherzogliche Regierung gerichtete Bittſchrift durch das Ordinariat einzugeben.

Freiburg den 12. Januar 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 6 S. 31.

---

## Nr. 486.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

### Ehe-Einbringens-Inventarien betreffend.

(R. N. 420.) Man hat verſchiedentlich wahrgenommen, daß die in dem Provinzialblatt vom Jahr 1805 Nr. 10 erlaſſene Verordnung, wornach bei Eingehung oder Trennung einer Ehe, oder bei jedem Todesfall der Regel nach jedoch mit den in §. 32 der vormaligen Hofraths-Inſtruktion enthaltenen Modifikationen wegen Dispenſationen, und nach vorgängiger Causae Cognition zu geſtattenden Privatinventuren, öffentlich zu inventiren iſt, um ſowohl das Eigenthum zu ſichern und Ruhe in den Familien zu erhalten, als auch weitläuftige und verworrene Prozeſſe zu verhüten, nicht befolgt werde. Dieſe Verordnung wird daher zur künftig gleichmäßigen Beobachtung in den ſtandesherrlichen Aemtern und grundherrlichen Ortſchaften erneuert, und den Landvogteien und Oberämtern die Aufſicht über die genaue Befolgung derſelben aufgegeben. Mannheim den 12. Jänner 1809.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 4 S. 17.

---

## Nr. 487.

### Die möglichſte Beſeitigung und Anſteckungsgelegenheiten der natürlichen Blattern betreffend.

(R. Nr. 338.) Zur möglichſten Beſeitigung aller Anſteckungs-Gelegenheiten der natürlichen Blattern wird ſämmt-

lichen Landvogteien, Ober- und Aemtern hiemit aufgegeben, in ihren Diſtrikten die nachdrückliche Weiſung ergehen zu laſſen, fremde durchpaſſirende Leute ohne augenblickliche Anzeige und erhaltene Erlaubniß jeder Ortsobrigkeit, dann ohne vorherige genaue Unterſuchung von Seiten des zeitlichen Arztes oder Wundarztes aufzunehmen, noch weniger zu beherbergen.

Mannheim den 12. Jänner 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 3 S. 13.

---

Nr. 488.

## Das Alter der Kälber beim Schlachten betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, die im Wochenblatt vom Jahr 1787 Nr. 18 erſchienene Verordnung vom 24. März gedachten Jahrs, folgenden Inhalts:

„Da der Vortheil des Publikums es erfordert, den Verkauf des Viehes in gehörige Schranken zu ſetzen, damit nicht durch allzufrühzeitigen Verkauf das Publikum ſchlechtes und der Geſundheit ſchädliches Fleiſch zum Genuß erhalte, den Gerbern tüchtige Häute und andern Handwerkern gutes, zum Verarbeiten tüchtiges Leder entzogen werde; ſo wird andurch verordnet:

1) Daß kein Kalb oder junge Ziege, ehe ſie 24 Tage alt ſind, an in- oder auswärtige Metzger oder andere Perſonen verkauft werden, bei einer Strafe von drei Reichsthalern, die ſowohl der ſchuldhafte Käufer als der Verkäufer zu bezahlen, und woran der Anzeiger, er ſey immer, wer er wolle, den dritten Theil als Rügungsgebühr zu beziehen hat.

2) Zu dieſem Ende iſt Jeder, dem ein Kalb oder Ziege wirklich gefallen, verbunden, ſolches gleichbald dem Ortsvorſteher anzuzeigen, welcher ſodann

3) hierüber ein beſonderes Regiſter zu führen, darinn die Data und Namen zu bemerken, und dem Käufer

gegen Erlegung einer hiemit allgemein auf 2 Kreuzer beſtimmten Gebühr einen Schein auszuſtellen hat, der, wie folgt, einzurichten iſt.

Dem (hier wird der Name des Käufers geſetzt) wird (da der Eigenthümer des Kalbs benennt) Kalb, das den (an dieſem Ort das Datum, Tag und Monat, wo das Kalb gefallen iſt, bemerkt) gefallen iſt, zu kaufen erlaubt. (Hieher kommt der Name des Orts, Tag, Monat und Jahr, wo das Atteſtat ausgeſtellt wird, zu ſtehen, ſonach der Name des Vorgeſetzten, der das Atteſtat ausgeſtellt hat.)

4) Ohne ſolchen Schein iſt der Kauf eines Kalbs jedem bei drei Reichsthalern Strafe unterſagt, der hierin fehlende Vorgeſetzte aber ſelbſt gleicher Strafe unterworfen.

Hiernach hat ſich nun ein Jeder zu achten, das Oberamt (Amt) aber hat ſolches gleichbald auszuſchreiben. Decr. q. s.

ihrem ganzen Inhalt nach zu wiederholen, und dieſelbe auf die ganze Provinz der Markgrafſchaft auszudehnen. Es wird daher dieſes mit dem Anfügen, daß man ſich bei Uebertretungsfällen dem Befund der Umſtände nach eine Erhöhung der angeſetzten Strafe noch vorbehält, zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, und ſämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, die ſtrengſte Aufſicht zu tragen, daß dieſer Verordnung überall ganz genau nachgegangen wird. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 12ten Jenner 1809.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 41.

---

## Nr. 489.

## Einſendung monatlicher Fruchtmarkttabellen betr.

Durch eine im Provinzblatt Nr. 60 von 1808 erſchienene Verfügung dd. 1. Okt. v. J. wurden ſämmtliche Exekutiv-Behörden, in deren Amtsdiſtrikten Fruchtmärkte abgehalten

werden, beauftragt, in den letzten Tagen eines jeden Monats Ausweiſe über den Beſtand, die Verkaufsſumme und Mittelpreiſe der in ſolchem Monat abgehaltenen Fruchtmärkte anher zu ſenden, deren Formular beſtimmt beigedruckt wurde. Dieſes Formular führt folgende vier Fruchtſorten auf: Waizen, Korn (oder Roggen), Gerſte, Haber.

Man findet ſich veranlaßt; dieſen vier Fruchtſorten noch drei weitere, nemlich: Kernen, Halbweizen und Miſchelfrucht (oder Molzer) beizufügen, und — da ohnehin das bereits vorgeſchriebene Formular vielfältig unbeobachtet gelaſſen wird — dieſes Formular mit den neuen Getreideſorten vermehrt, zur Erinnerung hier nochmals anzufügen.

Nach dieſem Schema ſind nun von allen Fruchtmärkten der Provinz die Markt-Ausweiſe zu fertigen, und zu Ende eines jeden Monats unfehlbar anher einzubefördern.

Säumige Behörden werden nicht nur bei dieſſeitiger Einſendung der Haupttabelle an hohes Miniſterium vom Innern, (die allemal in den erſten Tagen des nächſtfolgenden Monats zu geſchehen hat) höchſten Orts namhaft gemacht, ſondern — nachdem nun bereits wiederholte Mahnungen erlaſſen worden — auch noch mit beſonderer Strafe belegt werden.

Freiburg am 14. Jänner 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

C. v. Wechmar.

| 1809. | | Namen der Marktorte. | Waizen. | | | Kernen. | | | Halbwaizen. | | | Korn. | | | Gerſte. | | | Haber. | | | Miſchelfrucht. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Monat. | Tag. | | Fruchtmarkt-Beſtand. | Verkauf. | Mittelpreis. | Fruchtmarktbeſt. | Verkauf. | Mittelpreis. | Fruchtmarktbeſt. | Verkauf. | Mittelpreis. | Fruchtmarktbeſt. | Verkauf. | Mittelpreis. | Fruchtmarktbeſt. | Verkauf. | Mittelpreis. | Fruchtmarktbeſt. | Verkauf. | Mittelpreis. | Fruchtmarktbeſt. | Verkauf. | Mittelpreis. |
| | | | Mltr. | | fl. kr. | Mltr | | fl. kr. | Mltr | | fl. kr. | Mltr | | fl. kr. | Mltr | | fl. kr. | Mltr | | fl. kr. | Mltr | | fl. kr. |

Nota. Die Bezeichnung „Malter" ſteht Beiſpielsweiſe hier. Wo nicht nach Maltern verkauft wird, da iſt ſtatt deſſen das betreffende Lokalmaaß zu benennen.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 4 S. 21.

## Nr. 490.

## Das Altersverhältniſs bei Heirathen betreffend.

N. N. 460. Durch die höchſte Verordnung vom 3ten dieſes wird rückſichtlich des Altersverhältniſſes bei Heirathen beſtimmt, daß Mannsperſonen nicht vor dem zurückgelegten 25ten, und Frauensperſonen nicht vor zurückgelegtem 18ten Jahre ohne beſondere polizeiliche Erlaubniß heirathen ſollen. Da alſo hiernach in polizeilicher Hinſicht die bisherige Geſetzgebung noch zur Zeit beibehalten worden iſt, ſo wird dieſes zur allgemeinen Nachricht, und den ſämmtlichen Adminiſtrativbehörden zur Beobachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Mannheim den 14. Jänner 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr 4 S. 17.

---

## Nr. 491.

## Berichtserforderung über die Beſchaffenheit der Bäder.

Sämmtliche Ober- und Aemter der Provinz, in deren Bezirke ſich Bäder oder Geſundbrunnen befinden, werden angewieſen, über die Beſchaffenheit derſelben in phyſiſch-chemiſcher Hinſicht und ihre mediziniſche Wirkungen unter Vernehmung der betreffenden Phyſikate — ſo wie über die beſtehenden Polizeianſtalten und etwa nöthigen und zweckmäßigen Verbeſſerungen binnen 4 Wochen ausführlichen Bericht anher zu erſtatten.

Freiburg den 17ten Jänner 1809.

Großherzogl. Regierung der Provinz des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 10 S. 59.

## Nr. 492.

## Die Umzäumung der urbaren Güter und Brachfelder betreffend.

Die in der Markſchafſchaft bereits beſtehende, bisher aber nicht allgemein befolgte Verordnung, daß die Felder und Gärten nicht mit hölzernen Palliſaden und Zäunen eingefaßt werden ſollen, wird andurch erneuert, und befohlen, daß ſolche entweder mit Mauern, oder mit lebendigen Hägen, die auch zur Landes-Induſtrie, wie auch die Maulbeerhäge, oder zur Holzſparung, wie die Acazienhecken, beitragen können, aufgeführt werden. Verordnet bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft.

Karlsruhe den 17. Jenner 1809.

vdt. Glyckherr.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 41.

---

## Nr. 493.

## Das Verbot der Leimleder-Ausfuhr wird aufgehoben.

Zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung ſämmtlicher Zollſtätte der Provinz des Oberrheins wird andurch bekannt gemacht, daß mittelſt hohen Miniſterial-Reſcripts vom 4ten Jänner d. J. Nr. 85 das vormals in dem öſterreichiſchen Breisgau beſtandene Ausfuhrverbot des Leimleders aufgehoben, und der freie Handel gegen Entrichtung des durch das neue Zollpatent §. 6 vorgeſchriebenen Zolles geſtattet ſey.

Freiburg den 18. Jänner 1809.

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

Maler.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 6 S. 31.

---

## Nr. 494.

### Die Koſtenerſparniſs bei Unterſuchungen gegen Vaganten und ſonst verdächtige Perſonen betr.

Da die Bemerkung gemacht worden iſt, daß bei Unterſuchungen gegen Vaganten und ſonſt verdächtige Perſonen öfters allzuviele und unnöthige Koſten verurſacht werden; ſo wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern der Provinz des Mittelrheins hierdurch aufgegeben, unbeſchadet der öffentlichen Sicherheit ernſtlich darauf zu ſehen, daß dieſe Koſten ſo viel möglich verringert werden. Verfügt Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung der Markgrafſchaft den 18. Jenner 1809.

vdt. Autenrieth.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 45.

---

## Nr. 495.

### Die Aufhebung der Wallfahrten an auswärtige Ortſchaften betreffend.

R. N. 1189. Den ſämmtlichen Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemtern wird die nachſtehende fürſtl. biſchöfl. ſpeierſche Verordnung v. 14. September 1808, welche unterm 6. Oktober v. J. Nr. 945 von dem großherzogl. Juſtizminiſterio die höchſte landesherrliche Genehmigung erhalten hat, zur Aufſicht über ihre Befolgung und Nachachtung bekannt gemacht, da nach einem weitern Erlaſſe des gnädigen hohen Miniſteriums v. 18. Jänner d. J. Nr. 186 auch des Erzbiſchöfl. Regensburgiſche Ordinariat zu Aſchaffenburg dieſelbe den betreffenden Dekanaten zur Befolgung bereits zugeſendet hat. Biſchöfl. Verordnung d. d. Bruchſal den 14. September 1808.

Es iſt eine faſt allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Wallfahrten und Prozeſſionen an auswärtige Ortſchaften dem Volk in phyſiſcher, moraliſcher und religiöſer Hinſicht ſehr ſchädlich ſind. In unſerem Kirchſprengel haben ältere und neuere Erfahrungen, worauf wir kürzlich auch durch die

landesherrliche hohe Behörde aufmerkſam gemacht worden ſind, dieſe Wahrheit beſtätiget. Um nun den bei dieſen Prozeſſionen vorgehenden Unordnungen und Ausſchweifungen gänzlich abzuhelfen, verordnen wir hiemit, daß künftighin alle Prozeſſionen, welche bisher außer dem Ort oder der Ortsgemarkung geführt wurden, gänzlich zu unterbleiben haben, jedoch jeder Pfarrkirche erlaubt ſeyn ſolle, am Markustag, und auf den erſten Tag in der Bittwoche eine Prozeſſion innerhalb der Ortsgemarkung, an den beiden folgenden Tagen, in der Bittwoche aber Abends eine Betſtunde mit Abſingung oder Abbetung der Allerheiligen Litanei, und eben ſo auch eine Abendsbetſtunde anſtatt der Votivprozeſſionen, an Orten, wo ſolche mit Genehmigung des Ordinariats oder durch Herkommen beſtanden haben, jedoch ohne Ausſetzung des hochwürdigſten Gutes abzuhalten. Zugleich weiſen wir ſämmtliche Seelſorger an, ihren Pfarrgenoſſen dieſe Verordnung bekannt zu machen, ſolche aber auch hiebei und bei andern Gelegenheiten zu belehren, daß Gott an ſolchen Bittgängen, wobei gewöhnlich viele Unordnungen und Unſittlichkeiten vorfallen, und die Geſchäfte des Berufs und der Haushaltung verabſäumt werden, kein Wohlgefallen haben könne, daß Gott ſeine Gnaden nicht auf gewiſſe Orte und Zeiten einſchränke, und daß es weit erbaulicher und verdienſtlicher für ſie ſey, wenn ſie in ihrer Pfarrkirche, wo ſie in ihrer Andacht und Geiſtesſammlung durch nichts geſtört werden, ihr Anliegen mit reinem Herzen zum Throne des Allerhöchſten brächten. Wir beauftragen die Herren Dechanten gegenwärtige Verordnung ihren anvertrauten Hrn. Kapitularen durch den Umlauf bekannt zu machen, und über die Befolgung dieſes Auftrags ſich gewöhnlichermaßen dahier auszuweiſen.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem Copiae

Heller, Aſſeſſor und Sekretär.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 33.

---

## Nr. 496.

## Noth- und Hülfstafeln für Scheintodte und Vergiftete betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter, Spezialate, Schulviſitaturen und Phyſikate haben die ihnen beſonders zugehende Noth- und Hülfstafeln für Scheintodte und Vergiftete nach höchſtem Befehl alſo zu vertheilen, daß bei jedem Ortsvorgeſetzten, in jeder Schule, an jeder Kirche und an allen Orten, wo Rettungs-Käſten vorhanden ſind, auch in einzeln in Waldungen ſtehenden Wirthshäuſern ein Exemplar abgegeben und angeſchlagen wird; auch dafür zu ſorgen, daß der ganze Inhalt dieſer Tafel jedesmal im Frühjahr und Herbſt öffentlich verleſen wird; und daß die Schulmeiſter darüber fortdauernd einen nach der Faſſungskraft der Kinder eingerichteten Unterricht ertheilen. Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 19. Jänner 1809.

vdt. Autenrieth.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 9 Nr. 50.

---

## Nr. 497.

## Den Bezug der Accidenzien der herrſchaftlichen Diener betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß keinem herrſchaftlichen Diener der Bezug anderer Accidenzien, als wozu derſelbe durch ſeine Dienſt-Signatur oder andere nachherige Bewilligung ausdrücklich berechtigt worden, in Zukunft geſtattet iſt; welches ſämmtlichen herrſchaftlichen Dienern der Markgrafſchaft ohne Unterſchied bekannt gemacht, und deſſen Befolgung denſelben andurch auf ihre Dienſtpflichten gegeben wird. Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 19. Jenner 1809.

vdt. Autenrieth.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 45.

---

## Nr. 498.

### Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

### Die in der vormals Würzburgiſchen Diözes fallende Vikariats-Taxen betreffend.

(R. Nr. 647.) Sämmtlichen Dechanten der vormalig würzburgiſchen Diözes werden hierdurch angewieſen, die bei ihren erfallenen Vikariats-Taxgelder zufolge des hohen Finanz-Miniſterial-Erlaſſes vom 19. November v. J. an den großherzoglichen geheimen Kirchenrath Rothenſee zu Bruchſal zur Verrechnung einzuſenden.

Mannheim dem 19. Jänner 1809.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 5 S. 25.

---

## Nr. 499.

### Ueberlaſſung herrſchaftlicher Exſtanzien an die Gemeinden betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben einerſeits in Anbetracht des großen Vortheils, der durch Berichtigung der aufgeloffenen vielen Gefäll-Ausſtände, ſowohl für den Unterthan als für das Rechnungsweſen entſtehen würde, andernſeits in Erwägung, daß eine ſchnelle Beitreibung dieſer Ausſtände für den Debenten in den dermaligen Zeitumſtänden drückend werden dürfte, den gnädigſten Entſchluß gefaßt, und dem allerſeitigen Vortheil angemeſſen erachtet, alle bei den unmittelbar herrſchaftlichen Verrechnungen auf Georgi 1808 vorhanden geweſene und ſeither nicht abbezahlte liquide und exigible Gefäll-Ausſtände an Steuern, Schatzung, Gülten, Geld- und Naturalen-Zinſen (welch letztere nach den laufenden Preiſen zu Geld zu berechnen), (ſo wie alle andere rückſtändige Schuldigkeiten) (Güter-Pachtzinſe allein ausgenommen) den betreffenden Gemeinen und ihren Kaſſen, in ſo ferne ſie ſolche übernehmen wollen, gegen einen angemeſſenen Rabatt zum Einzug zu überweiſen.

Höchſtdieſelben befehlen zu dieſem Ende Folgendes:

1) Sollen von den Verrechnungen von all denjenigen Orten, wo der Ortsvorſtand zu einer ſolchen Uebernahme für das Gemeinds-Aerarium geneigt iſt, ihre liquide und exigible Ausſtände ſogleich conſignirt, und an die ihnen vorgeſetzte Kammern eingeſendet, ſodann

2) Von dieſen der Gemeine die bei ihr haftende Ausſtände zum Selbſt-Einzug in der Maaße zugewieſen werden, daß jede den berechneten Betrag in kurzer Friſt unter folgenden Begünſtigungen an die herrſchaftliche Verrechnung beliefere; und zwar

3) Um den Gemeinden für dieſe Uebernahme einen Vortheil zuzuwenden, werden 4procentige und andere herrſchaftliche Obligationen nach ihrem vollen Nennwerth an Zahlungsſtatt angenommen, und der Betrag, um welchen die Gemeine dieſe Obligationen wohlfeiler erhandelt, ihr als Gewinn belaſſen.

4) Wo aber eine Gemeinde nicht im Fall iſt, dergleichen Obligationen einhandeln zu können, da ſind ihr bei baarer Zahlung 20 Prozent als Rabatt zu paſſiren, und alſo für 100 fl. Ausſtände nur 80 fl. abzunehmen.

5) Die Gemeinden, deren Aeraria nicht in der Lage ſind, dieſen Obligationen-Ankauf oder die Baarzahlung aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, werden ermächtiget, die dazu erforderlichen Gelder unter oberamtlicher Leitung verzinslich aufzunehmen.

6) Damit aber die Gemeindskaſſe für die aus dieſem Anleihen zu zahlende Intereſſen einen Erſatz erhalte, ſo iſt ſie ermächtigt, von den übernommenen Debenten ebenfalls die Intereſſen aus ihren Ausſtänden einzuziehen, und

7) Damit der Einzug der Ausſtände ſelbſt für die Debenten nicht zu drückend werde, ſo iſt bei denen, die nicht früher zahlen können oder wollen, und welchen von der Gemeinde nicht längerer Kredit gegeben wäre, die Eintheilung auf fünf Jahre zu machen, und alle Jahr ein Fünftel der Hauptſchuld nebſt dem Zins zu erheben.

8) Dieſe Anordnung erſtreckt ſich auch auf die Ausſtände der Hoheits-Recepturen in den ſtandes- und grundherrlichen Gebieten, und endlich

9) Verſteht ſich von ſelbſt, daß in dem laufenden und künftigen Jahre die Gefälle von den Verrechnungen ganz beigetrieben, und keine Ausſtände mehr geduldet werden ſollen.

Vorſtehende hohe Finanz-Miniſterial-Entſchließung wird hiemit ſämmtlichen herrſchaftlichen Verrechnungen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die in ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen Gemeinden über die Willfährigkeit der Uebernahme ſolcher liquiden Ausſtände unter den angebotenen Vortheilen einzuvernehmen, und im eintretenden Falle ſolchen beſondere Verzeichniſſe vorzulegen, auch auf jeden Fall hierüber binnen 4 Wochen unfehlbar Bericht anher zu erſtatten.

Freiburg den 20. Jänner 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmid.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt | 1809 | Nr. | 10 | S. | 60. |
| Mittelrheiniſches | „ | „ | „ | 5 | „ | 25. |
| Niederrheiniſches | „ | „ | „ | 6 | „ | 34. |

## Nr. 500.

### Einlieferung der Liſten über den Holzbedarf der Kommunen betreffend.

Wir haben aus einem Erlaſſe der Großherzogl. General-Forſt-Kommiſſion vom 15. v. M. wahrgenommen, daß viele Gemeinden ihre jährlichen Holzbedarfs-Liſten nur ſelten oder gar nicht einliefern.

Da nun hiedurch ebengedachte Behörde zum ſelbſt eigenen Nachtheil der Gemeinden außer Stand geſetzt wird, das wahre Holzbedürfniß einer jeden Gemeinde — ſomit auch das nach Abzug dieſes Bedürfniſſes noch zum Verkauf oder Ausfuhr disponible bleibende Holz-Quantum gehörig zu beurtheilen; ſo wird hiemit den Gemeinds-Vorgeſetzten unter eigener

Haftung und Verantwortlichkeit zur ſtrengen Pflicht gemacht, die allenfalls noch rückſtändigen Holzbedarfs-Liſten von ihren Gemeinden unverweilt, und ſofort alljährlich an die ihnen vorgeſetzte Forſt- und Civil-Behörde richtig einzuſtellen, den letztern aber eine genaue Wachſamkeit auf die gehörige Einſtellung dieſer Liſte anempfohlen.

Freiburg den 21. Januar 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 39.

---

## Nr. 501.

### Die Pfarrämter dürfen ohne erlangte Erlaubniſs höherer Behörde keine Kinder der Schule entlaſſen.

Da man vernommen hat, daß ſich mehrere Pfarrämter berechtigt glauben, Schulkinder, welche in Gefolg §. 18 der badiſchen katholiſchen Kirchen-Commiſſions-Ordnung von dem Schulviſitator auf längern Schulbeſuch zurück gewieſen worden ſind, dennoch aus der Schule zu entlaſſen; ſo wird ihnen dieſes hiemit nochmals ausdrücklich unterſagt, und ſteht denſelben kein anderes Befugniß zu, als in beſondern Fällen, wo ſie gegen die von der Schulviſitatur angeordnete Zurechtweiſung wichtige Gründe vorzubringen hätten, ſolche, wenn ſie bei der Viſitatur keinen Eingang finden, hieher anzuzeigen, und die weitere Verfügung abzuwarten. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 21. Jänner 1809.

vdt. Moßdorff.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 45.

---

## Nr. 502.

### Erläuterung die Ausfuhr der geſtampften Lohe und rohen eichenen Rinden betreffend.

Das Großherzogl. Finanzminiſterium hat unterm 4. d. M., Regierungsblatt Nr. 2, zur näheren Erläuterung des §. 3 des

neuen Zollpatents bekannt gemacht, daß unter dem Ausdruck Gerberlohe ꝛc. nicht nur die geſtampfte Lohe, ſondern auch die rohe eichene Rinde zu verſtehen, und alſo der Ausgang des Einen wie des Andern verboten ſey; wornach ſich alſo ſämmtliche Ober- und Aemter, ſo wie auch Recepturen zu bemeſſen, und die untergebenen betreffenden Zollſtätter zu inſtruiren haben.

Freiburg am 23. Jänner 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 47.
Niederrheiniſches „ „ „ 6 „ 29.
vom 24. Januar 1809.

---

## Nr. 503.

## Einſendung der eingehobenen Religions- und Studienfonds-Gefälle.

Sämmtliche Verwaltungen und andere Verrechner, denen der Bezug von Religions- und Studienfonds-Kapitalzinſen und Gefällen zugewieſen iſt, werden hiemit ernſtlich erinnert, die eingegangenen Gelder an die Landeseinnehmerei dahier mit Verzeichniſſen der eingehobenen Rückſtände ungeſäumt einzuſchicken. Freiburg den 24. Jänner 1809.

Großherzogliche Kirchenökonomie-Kommiſſion.

Dr. Engelberger.

Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 47.

---

## Nr. 504.

## Trennung der allgemeinen und der beſondern Erinnerungen in den Schulviſitatur-Berichten.

Sämmtliche Schulviſitatoren der Provinz werden andurch angewieſen, in ihren hieher zu erſtattenden Jahresberichten

die Bemerkungen, welche den Zuſtand der Diſtriktsſchulen im Allgemeinen betreffen, mit den — in Hinſicht der einzelnen Schulen ins Beſondere zu machenden Erinnerungen nicht zu vermengen, ſondern jene in einem Generalberichte, und dieſe in eben ſo vielen beſondern Berichten, mit etwaiger Hinweiſung auf den Generalbericht dieſer Landesſtelle vorzutragen. Freiburg den 24. Jänner 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.
vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 47.

---

Nr. 505.

## An ſämmtliche Oberämter, Obervogteiämter und Steuer- auch Schatzungs-Recepturen der Provinz des Mittelrheins.

(Die Einkommens-Steuer betreffend.

Nach einer neuern Verfügung des Großherzogl. Finanz-Miniſterii ſoll der Betrag der Einkommens-Steuer bei den inzwiſchen geänderten Umſtänden, nicht wie unterm 29. Februar ejusd. Nr. 60 angeordnet worden, zur Diſpoſition der Amortiſations-Kaſſe in Handen der Receptur verbleiben, ſondern zur hieſigen Provinzial-Kaſſe, aber ohne Vermiſchung mit andern Dienſtgeldern ungeſäumt eingeliefert werden, und iſt dieſes nicht nur für den Quartalsbetrag vom 23. Juli bis 23. Oktober 1808, ſondern auch für die beide Quartalien auf den 23. Januar und 23. April 1809 zu verſtehen. Die Recepturen, durch deren herrſchaftliche Dienſtrechnungen dieſe Einkommens-Steuer per Einnahme und Ausgabe laufen muß, haben den Einzug derſelben für das Quartal auf den 23. Januar 1809, und da, wo er ohne viele Schwierigkeit geſchehen kann, zugleich auch für das nächſt dieſem verfallende Quartal unter Vorbehalt des allenfallſigen Nachtrags zu beſchleunigen, und dabei auf die ihnen unter abſchriftlichen Beiſchluß des ſummariſchen Diſtrikts und der Original-Orts-

verzeichniſſe, welch letztere von ihnen, nach Ergänzung ihrer Duplicate binnen 14 Tagen nach deren Empfang anhero zu remittiren ſind, von hieraus nach und nach zugehende Reviſions-Bemerkungen dermaßen für ſämmtliche 3 Quartale, ohne ſich jedoch beim Einzug dadurch aufhalten zu laſſen, Rückſicht zu nehmen, daß das in dem erſten und zweiten Quartal etwa zu wenig Eingezogene in dem folgenden Quartal nachgeholt werden ſoll. Wenn die Executivſtellen nach der ihnen beiwohnenden Lokal-Kenntniß der vorliegenden Verhältniſſe durch eine nochmalige Anſicht der Einkommens-Angaben bei etwas mehr Muſe, Anlaß bekommen ſollten, letztere hier und da zum Vortheil der herrſchaftliichen Aerare nach Anleitung der aufgeſtellten bisherigen edictmäßigen Grundſätze für die erſtgedachten drei Quartalien zu berichtigen, ſo wird man dieſes gerne ſehen, für die Folge aber wird eine neuere höchſte Anordnung demnächſt ergehen.

Ueber dasjenige, was in jedem Quartal eingegangen und abgeliefert worden, erwartet man långſtens auf den 1. April d. J. eine berichtliche ſummariſche Anzeige.

Karlsruhe den 24. Januar 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 5 S. 25.

---

## Nr. 506.

## Berichtserſtattung in Betreff der Pflegrechnungen.

Dem Oberamt (Obervogteiamt und Amt) wird in Gemäßheit des Reſcripts des Großherzoglichen Miniſteriums vom Innern vom 16. dieſes aufgegeben, binnen 14 Tagen zu berichten, welche ſowohl mittelbare als unmittelbare Pflegrechnungen noch nicht geſtellt und abgehört ſind.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft am 24. Januar 1809.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 42.

Nr. 507.

Großherzoglich Badiſche Kammer des Niederrheins.

(N. N. 744. K.) Bei der am 4. dieſes auf dem Rathhaus zu Bruchſal durch die dazu angeordneten Kommiſſarien, Kammerrath Schmuck und Kammeraſſeſſor Diez vorgenomenen öffentlichen Ziehung von Einhundert Nummern Hochſtift Speierſcher Landes-Obligationen, ſind folgende Nummern herausgekommen: 93. 322. 393. 781. 140. 714. 185. 863. 861. 879. 698. 853. 694. 411. 672. 92. 88. 55. 539. 550. 412. 843. 353. 279. 570. 527. 255. 619. 583. 116. 792. 347. 447. 554. 855. 881. 919. 493. 48. 442. 356. 153. 257. 758. 135. 925. 838. 331. 894. 66. 932. 173. 22. 33. 924. 87. 594. 610. 617. 880. 238. 826. 458. 736. 823. 908. 543. 918. 121. 244. 435. 176. 252. 680. 834. 343. 425. 117. 710. 578. 34. 768. 130. 837. 71. 753. 103. 332. 882. 675. 492. 897. 888. 263. 438. 367. 333. 398. 920. 778, welche am 31. Dezember laufenden Jahrs bei dem bruchſaler Landſchatzungs-Extrazahlamt gegen Rückgabe der korreſpondirenden Obligation zahlbar ſind. Den Intereſſenten wird hiebei noch weiter eröffnet, daß die einjährigen Zinscoupons für 1809 von den noch laufenden Obligationen an den Landvogt Caſſinone bereits abgegeben ſind, und auf Vorzeigung der correſpondirenden Schuldurkunde bei demſelben erhoben werden können.

Mannheim den 24. Jänner 1809.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 6 S. 29.

---

Nr. 508.

## Erinnerung an die Befolgung der höchſten Verordnung, die Kundſchaften der Handwerksgeſellen und Fabrikarbeiter betreffend.

Da wahrgenommen worden, daß die höchſte Verordnung v. 12. Oktober v. J. die Kundſchaften der Handwerksgeſellen

und Fabrikarbeiter betreffend (Regierungsblatt Stück XXXV. v. 1808), wornach ſämmtliche Kundſchaften jedesmal von dem Meiſter, wo der Geſell arbeitet, und zwar vor Oberamt oder Amt unterſchrieben, und mit dem ober- und amtlichen Vidit und Siegel beſtätiget werden ſollen, — nicht allenthalben gehörig befolgt wird, und da hieraus unter Andern in Anſehung der Regaliſirung der Kundſchaften reiſender Handwerksgeſellen Schwierigkeiten entſtehen; ſo werden ſämmtlich betreffende Behörden auf gedachte höchſte Verordnung nachdrücklichſt und mit der Erklärung verwieſen, daß alle aus der Nichtbefolgung entſtehenden Koſten und Schaden den ſaumſeligen Behörden zur Laſt fallen werden.

Freiburg den 25. Jänner 1809.

Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Wechmar.

vdt. Meſſy.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 39.
Mittelrheiniſches „ „ „ 6 „ 34.
v. 17. Januar 1809.
Niederrheiniſches „ „ „ 4 „ 17.
v. 14. Jänner 1809. R. Nr. 490.

---

Nr. 509.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

### Koſten für öffentliche Sicherheit betreffend.

(R. Nr. 972.) Sämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter haben in Zeit von 8 Tagen an die dahieſige Großherzogl. Regierung berichtlich anzuzeigen, wie viel in ihren Bezirken für die öffentliche Sicherheitsmaaßregeln an Patrouillengelder, doppelten Löhnungen und ſonſtigen Gemeindekoſten in den Jahren 1807 und 8 verwendet worden. Mannheim den 26. Jänner 1809.

In fidem, Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 33.

---

## Nr. 510.

### Die zur Reviſion einzuſendenden Rechnungen betr.

Da ſchon wiederholt von verſchiedenen Verrechnern die zur Reviſion eingeſendeten Rechnungen gegen die beſtehenden Vorſchriften ſowohl vor- als nach der Reviſion wieder zurück-verlanget worden ſind: ſo wird zur allgemeinen Nachachtung ſämmtlicher Verrechner der Provinz des Oberrheins andurch bekannt gemacht, daß außer ſehr wichtigen Fällen künftig keine zur Reviſion eingeſchickte Rechnung mehr extradirt werden wird, und daher ſämmtliche Verrechner Duplikate bei der Hand zu behalten, und ihre Manualia und Journale ſo einzurichten haben, daß ſie ſich aus demſelben jederzeit Rath erholen, und die folgenden Rechnungen ohne Anſtand ſtellen können. Freiburg den 27. Jänner 1809.

Großherzoglich Badiſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 47.

---

## Nr. 511.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

### Die in der niederrheiniſchen Provinz befindlichen Wundärzte betreffend.

(R. Nr. 1094.) Sämmtlichen Landvogteien, Stadtvogteien, Ober- und Aemtern, auch Phyſikaten wird aufgegeben, ein genaues Verzeichniß der in ihren Bezirken ſich befindenden Wundärzte mit Angabe ihrer Vor- und Zunamen, ihres Alters, Geburtsorts, ihrer Fähigkeit, Wohnorte, Beſoldung und Religion, ſo wie auch der Zeit, wann und wo ſie geprüft worden ſind, innerhalb 14 Tagen unfehlbar anher einzuſenden. Mannheim den 31. Jänner 1809.

vdt. Steinwärz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 33.

## Nr. 512.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

### Das Scribentenweſen betreffend.

(R. Nr. 1035.) Sämmtliche Unterſtellen der niederrheiniſchen Provinz werden andurch angewieſen Namen und Alter, Religion und Stand, Fähigkeiten und ſonſtige Eigenſchaften, der bei ihnen angeſtellten Scribenten, nebſt dem ſtändigen Gehalt und den Nutzungen, welche jeder etwa zu beziehen hat, in Zeit 8 Tagen anher zu berichten.

Mannheim den 31. Jänner 1809.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 7 S. 33.

---

## Nr. 513.

### Die Rectification der Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsſteuer betreffend.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Haben durch Unſer, unterm 31. Auguſt v. J. erlaſſenes höchſte Reſcript über die Lage der Finanzen zu Deckung des Deficits, eine Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsſteuer angeordnet, und damals blos in der Erwartung: daß die Vermögensſteuer ergiebig genug ausfallen werde, die Einführung der zu Ergänzung der abgängigen Summen ebenfalls bereits angeordneten erhöhten Stempeltaxe noch ſuſpendirt.

Die von Unſern ſämmtlichen Provinz-Kammern Uns gemachte Vorlagen haben nun bewährt, daß der Ertrag der obenerwähnten Steuer nicht die zu Deckung des Deficits erforderliche Summe abwirft und die ſuſpendirte Ausführung der Stempeltaxe mußte zur Wirklichkeit kommen, wenn nicht die Erfahrung gezeigt hätte, daß der geringe Betrag der Einkommensſteuer nicht ſowohl in der Natur dieſer Steuer, als in irriger Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze und in unrichtigen Angaben vieler Contribuenten zu ſuchen wäre.

In Erwägung dieſer Verhältniſſe und in der weitern Erwägung, daß durch die wirklich erfolgte Ausführung der verordneten Einkommensſteuer die gerechte Vertheilung derſelben unter die einzelnen Contribuenten nicht erzielt worden, auch in der feſten Ueberzeugung, daß durch dieſe zweckmäßig eingerichtete Steuer die in Unſern Großherzoglichen Landen bis jetzt noch ſtatt findende Ungleichheit in der Beſteurung Unſerer lieben Unterthanen gewiſſermaaßen ausgeglichen werde; können Wir Uns noch nicht dazu entſchließen, gedachte erhöhte Stempeltaxe zur Ausführung bringen zu laſſen und glauben vielmehr, daß durch eine angemeſſene Vollziehung der Unſerm obgedachten Reſcript zum Grunde liegenden Vorſchriften der Zweck der Einbringung der zu Deckung des Staatsdeficits erforderlichen Summe werde erreicht werden. Wir finden Uns deßwegen bewogen, eine vollſtändige Rectification und reſp. neue Ausſtellung der Faſſionen vornehmen zu laſſen und die Leitung dieſes Geſchäfts in jeder Provinz einer unmittelbaren Kommiſſion zu übertragen, welche Wir andurch für die Provinz des Oberrheins in den Perſonen Unſerer Kammerräthe Oelenheinz und Gräfle; für die Provinz des Mittelrheins, Unſers Kammerdirektors Volz und Kammeraſſeſſors Diez; für die Provinz des Niederrheins, Unſers Staatsraths und Regierungsdirektors von Dawans und Unſers Kammerraths Böckh, anordnen.

Zum gleichförmigen Vollzug dieſer Rectification haben Wir den ernannten Kommiſſionen die in der Anlage enthaltene beſtimmte Vorſchrift über die Beſteuerungs-Norm nebſt einer beſondern Inſtruktion über die formelle Geſchäfts-Behandlung zugeſtellt.

Unſern Regierungen und Kammern eröffnen Wir dieſes zur Nachricht mit dem Befehl, den genannten Kommiſſarien mit allem zur Beſorgung des denſelben aufgetragenen Geſchäfts-Erforderlichen an Handen zu gehen, und wollen auch insbeſondere die Beamten und Receptoren Unſerer Eigenthums- und Oberhoheits-Landen hiermit angewieſen haben, bei Vermeidung angemeſſener Ahndung den ernannten Kommiſſionen

die gebührende Folge zu leiſten. Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Karlsruhe den 2. Februar 1809.

Karl Friedrich.

Karl, Erbgroßherzog.

vdt. Frhr. von Dalberg.

Auf höchſten Befehl
Heidenreich.

## Vorſchrift zu Rectification der Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsſteuer.

### §. 1. Objekt der Steuer.

Die Steuer wird bemeſſen nach dem jährlich reinen Einkommen.

Das jährliche Einkommen überhaupt, begreift alles, was man an Geld oder Geldeswerth einzunehmen hat, und jede Nutzung, welche bei Begebung an drittere eine jährliche Geldeinnahme gewähren könnte.

Das reine Einkommen ergibt ſich, wenn man von dem Einkommen überhaupt abzieht, was zu Beſtreitung unwillkührlicher Laſten erfordert wird.

Zu letztern gehören keine Ausgaben zum Untenhalt der Familie oder des zur Bequemlichkeit des Lebens gehalten werdenden Geſindes, ſondern lediglich folgende Laſten:

a) Abgaben an den Staat, an Gemeinden und landesverfaſſungsmäßige Societäten, nämlich: Feueraſſekuranz- und Wittwenkaſſen.

b) Verwendungen, welche erforderlich ſind, Gebäude in wohnbarem Stande, Gewerbseinrichtungen in nutzbarem Weſen zu erhalten, von Grund und Boden Produkte zu ziehen, worüber die nähere Vorſchriften in den §§. 6 und 7 enthalten ſind.

c) Beſoldungen der ſtandes- und grundherrlichen Juſtiz-, Kameral- und Forſt-, auch Kirchen- und Schuldiener, ſo wie der bei Corporationen, Stiftungen und Gemeinden angeſtellten Diener.

d) Leiſtungen an Geld- und Geldeswerth, welche auf hergebrachten Rechten und beſondern verbindlichen Verträgen beruhen.

Erb- und Temporalpächte, Gülten, Grundzinſe, Paſſiv-Kapitalzinſe, Appanagen, Deputate, Wittwengehalte, Leibgedinge, Penſionen.

So wie übrigens unter das jährliche Einkommen kein Ertrag vorderer Jahre und überhaupt kein Theil des Kapitalfonds gerechnet wird; ſo dürfen auch die Laſten nur in einjährigem Betrag beſtehen, die Verwendungen auf Häuſer, nur in den gewöhnlichen Unterhaltungs-, auf Güter, nur in regelmäßigen alljährlichen Kultur-Koſten.

§. 2. Wer dieſe Steuer zu bezahlen habe, wer davon frei ſey?

Der Steuer ſind unterworfen, alle Stiftungen, Körperſchaften und Gemeinden des Landes, alle Unterthanen, Staatsangehörige und domilicirte Landes-Einwohner, ohne Rückſicht des Standes, ſelbſt die Glieder der großherzoglichen Familie nicht ausgenommen. Stiftungen, Körperſchaften, Gemeinden und Staatsbürger fremder Landen haben aber blos ihr Einkommen aus ihren in dem Großherzogthum beſitzenden Gütern oder Grundgefällen und die allenfalls beziehende Penſionen und Deputate zu beſteuern.

Frei ſind:

a) das Großherzogliche Aerarium;

b) Militärperſonen bis auf den Unterlieutenant ausſchließlich, jedoch nur rückſichtlich ihres aus der Militärkaſſe beziehenden Solds.

c) Alle Perſonen, die vom Allmoſen leben oder in Spitäler auf öffentliche Koſten unterhalten, oder von milden Fonds unterſtützt werden.

Nicht weniger notoriſch Arme, die wegen Alter, Kränklichkeit, oder Leibesgebrechen ſich und die Ihrigen ohne ihre Schuld nicht ernähren können.

Dieſe Freiheit findet übrigens rückſichtlich der beſitzenden Realitäten einzig für das Großherzogl. Aerarium ſtatt.

§. 3. **Beſtimmung der Prozente mit welchen das reine Einkommen verſteuert werden ſoll.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Von | 1 | bis | 150 | mit | 3/8. |
| „ | 151 | „ | 300 | „ | 4/8. |
| „ | 301 | „ | 500 | „ | 5/8. |
| „ | 501 | „ | 800 | „ | 6/8. |
| „ | 801 | „ | 1,200 | „ | 1. |
| „ | 1,201 | „ | 1,600 | „ | 1 1/4. |
| „ | 1,601 | „ | 2,000 | „ | 1 1/2. |
| „ | 2,001 | „ | 3,000 | „ | 1 3/4. |
| „ | 3,001 | „ | 5,000 | „ | 2. |
| „ | 5,001 | „ | 6,500 | „ | 2 1/4. |
| „ | 6,501 | „ | 8,000 | „ | 2 1/2. |
| „ | 8,001 | „ | 10,000 | „ | 2 3/4. |
| „ | 10,001 | „ | 12,000 | „ | 3. |
| „ | 12,001 | „ | 16,000 | „ | 3 1/4. |
| „ | 16,001 | „ | 20,000 | „ | 3 1/2. |
| „ | 20,001 | „ | 25,000 | „ | 3 3/4. |
| „ | 25,001 | „ | 30,000 | „ | 4. |
| „ | 30,001 | „ | 37,000 | „ | 4 1/4. |
| „ | 37,001 | „ | 45,000 | „ | 4 1/2. |
| „ | 45,001 | „ | 60,000 | „ | 4 3/4. |
| „ | 60,001 | „ | 80,000 | „ | 5. |
| „ | 80,001 | „ | 100,000 | „ | 5 1/4. |
| „ | 100,001 | „ | 150,000 | „ | 5 1/2. |
| „ | 150,000 | und | darüber | mit | 6. |

Zur Erleichterung der Rechnung muß ſich jede reine Einkommens-Summe mit 25, 50, 75, oder 100 endigen, und wo dieß nicht der Fall, muß die wirklich ſich ergebende Zahl bis zu der nächſtgelegenen Rundzahl vermehrt werden.

§. 4. **Beſondere Norm für die Beſteuerung der Dienſtbothen und des Handwerksgeſindes.**

Bediente, Knechte und Handwerksgeſellen, in Städten, haben jährlich 40 kr., auf dem Lande 20 kr., Mägde und Jungen in Städten 20 kr., auf Dörfern 10 kr. wegen des beziehenden Liedlohns zu entrichten.

Dieſe Steuer wird zu der — der Dienſtherrſchaft oder des Meiſters nach der zur Zeit der Rectification vorhandenen Zahl geſchlagen, vorbehaltlich des Regreſſes an die Steuerpflichtige. Haben dieſe Perſonen noch ein beſonderes rentbares Vermögen, ſo wird dieſes, da wo es gelegen, nach den allgemeinen Regeln beſteuert.

Verheirathete Bediente, Knechte, Handwerksgeſellen und Fabrikarbeiter ſind dieſer Geſinde- und Geſellenſteuer nicht unterworfen, ſondern müſſen ſich als angeſeſſene Familien beſonders faſſioniren.

§. 5. Wie das Einkommen aus Grundſtücken zu berechnen ſey?

In jeder Gemarkung wird ein Durchſchnittsertrag für den Morgen Ackerland feſtgeſetzt, und nur bei einer großen Verſchiedenheit der Güte des Terrains ausnahmsweiſe eine zweite Klaſſe angenommen. Der Durchſchnittsertrag wird berechnet nach dem Mittelwerth der in der Gemarkung gewöhnlichen Erzeugniſſe. Von dieſem Ertrag darf ¼ für die Kulturkoſten abgerechnet werden, die übrig bleibende ¾ aber ſind als reines Einkommen in die Faſſion aufzunehmen.

Weinberge und Gärten ſind in keinem höhern Ertrag als Aecker anzuſetzen, wo aber zwei Klaſſen ſind, ſo hoch als die der erſten anzunehmen.

Die Kulturkoſten dürfen dabei nur mit ¼, wie bei den Aeckern, abgezogen werden. Wieſen ſind nach dem Heu- und Ohmetertrag im landläufigen Mittelpreis zu ſchätzen, wobei übrigens ebenfalls der Abzug von ¼ geſtattet wird.

Luſtgärten werden wie die Wieſen, und wofür dieſe zwei Klaſſen ſtatt finden, wie die der beſſern Qualität angeſchlagen, jedoch darf auch hier ¼ abgezogen werden.

Waiden müſſen im Verhältniß ihrer Ergiebigkeit gegen die Wieſen mit einem billigen Anſchlag in Rechnung geſetzt werden.

Von den Waldungen wird der Werth, den das jährlich daraus zu ziehende Holz, nach Abzug des Hauerlohns, auf dem Platz hat, als Einkommen berechnet.

Der Zehnden von Grundſtücken iſt in keinen beſondern Abzug zu bringen, ſondern hierauf ſchon bei Beſtimmung des Bruttoertrags zur Vermeidung weitläufiger Rechnungen Rückſicht zu nehmen.

Der Abzug von ¼ für die Kulturkoſten bleibt unveränderlich, ob Jemand ſeine Güter ſelbſt baut oder durch fremde Perſonen auf eigene Rechnung bauen läßt. Sind Güter verpachtet, ſo hat der Eigenthümer nur den Pachtzins, jedoch, wie natürlich, ohne Abzug in Einnahme zu bringen, der Pächter hingegen muß den Ertrag wie von eigenen Gütern anſetzen, den Zeitpacht und die Kulturkoſten abziehen. Erbbeſtandsgüter werden von dem Erbbeſtänder wie eigenthümliche angeſetzt, und der Erbpacht neben die Kulturkoſten unter die Laſten geſetzt. Der Erbbeſtandsherr ſetzt den Kanon ins Einkommen.

### §. 6. Wie das Einkommen aus Häuſern zu berechnen.

Von Häuſern, wozu natürlich auch der Hofraum mit Scheuer, Keller, Stallung und Hausgarten gehört, iſt, wenn ſie verpachtet ſind, der wirkliche Miethzins ins Einkommen zu rechnen, wenn ſie aber ſelbſt bewohnt werden, ſoviel, als die Miethe nach billiger Schätzung betragen könnte.

Sind Verpachtungen der Häuſer an einem Orte ſo ſelten, daß hievon kein Maaßſtab genommen werden kann, ſo iſt 3 Prozent des mittlern Verkaufswerths des Hauſes als Betrag der Miethe anzunehmen.

Wenn Jemand ſein Haus freiwillig zum Theil oder ganz leer ſtehen läßt, ſo iſt demohngeachtet der volle Miethzins in Rechnung zu bringen.

Für Hausreparationskoſten dürfen in Städten nie über $^1/_{10}$ und in Dörfern nie über $^1/_5$ der Miethe in Abrechnung kommen.

### §. 7. Wie das Einkommen aus Gewerbs-Einrichtungen zu berechnen ſey?

Von Gewerbs-Einrichtungen, ſie mögen nun in Baulichkeiten oder Geräthen und Maſchinen beſtehen, ſind 5 Prozent

des ungefähren mittlern Kapitalwerths ins Einkommen zu ſetzen, jedoch nur in dem Falle, wenn der Betrag des Kapitalwerths 500 fl. überſteigt.

Für die Unterhaltung der Gewerbs-Einrichtungen darf nichts in Abzug gebracht werden, jedoch iſt bei Beſtimmung des perſönlichen Erwerbs hierauf Rückſicht zu nehmen.

Dem Landmann kann wegen ſeines Viehſtandes und der ſonſtigen Einrichtungen zum Betrieb des Ackerbaus keine derartige Anrechnung gemacht werden, da bei Beſtimmung der Kulturkoſten und des perſönlichen Erwerbs auf die Freilaſſung dieſer Vermögenstheile ſchon Rückſicht genommen worden iſt.

§. 8. **Wie das Einkommen aus verzinslich ausgeliehenen in Handlung oder Gewerben cirkulirenden Geld, nicht weniger aus Vorräthen an Natur- und Kunſtprodukten zu berechnen ſey?**

Von Aktiv-Kapitalien ſind die Intereſſen ſo ins Einkommen zu rechnen, wie ſie im unmittelbar vorgehenden Jahre bezogen worden ſind, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie im In- oder Ausland angelegt ſind, ohne Rückſicht, ob das Kapital gegen Staatspapiere, gerichtliche Obligationen, Wechſel oder Handſchrift hingeliehen worden.

Von Kapitalien, welche ganz oder zum Theil wegen beſonderen Verhältniſſen, ungiebig oder deren Zinſe vor der Hand durch höhere Einwirkung nicht flüſſig ſind, wird die Berechnung der Intereſſen nicht gefordert, die rheinpfälziſche Staatspapiere Lit. D und klein b ſind einſtweilen in den Faſſionen bis zum wirklichen Zinſenbezug nur zu bemerken, und der volle Betrag und die Nummer der Obligationen anzugeben. Im Ausland angelegte Aktiv-Kapitalien ſind nur dann von der Steuer befreit, wenn erwieſen wird, daß ſie auswärts verſteuert werden müſſen.

Standes- und Grundherren, deren Beſitzungen in den Staaten verſchiedener Souverains liegen, verſteuern nur die Aktiv-Kapitalien, welche in diesſeitigen Landen angelegt ſind.

Kapitalien in den Staaten anderer Souverains, wo ſie gleichfalls Standes- oder Grundherren ſind, bleiben ganz frei. Kapitalien endlich, welche dieſelbe in fremden Landen beſitzen, wo ſie als Staatsangehörige nicht zu betrachten ſind, werden von ihnen alsdann hieher verſteuert, wenn ſie ihr ſtändiges Domicilium in diesſeitigen Landen haben.

Mit dem Abzug der Paſſiven ſoll es auf ganz gleiche Art gehalten werden. Es dürfen nämlich Zinſen von Paſſiv-Kapitalien, die auf ihren Grundbeſitzungen in diesſeitigen Landen haften, ganz abgezogen werden; Zinſen von Paſſiv-Kapitalien, die auf Grundbeſitzungen in den Staaten anderer Souverains radizirt ſind, gar nicht; Zinſen von Paſſiv-Kapitalien endlich, die keine Güter oder Gefälle zur Spezial-Hypothek haben, werden aber, wenn ſie in diesſeitigen Landen ihr ſtändiges Domicilium haben, in ihrem in diesſeitigen Landen habendem Einkommen abgezogen.

Kapitalien, welche Ausländer in dem diesſeitigen Staat angelegt haben, ſind durchaus keiner Beſteuerung unterworfen.

Den Kauf-, Handels- und Gewerbsleuten, wohin auch die Gaſtwirthe zu zählen ſind, werden 5 Prozent ihres in dem Handel oder Gewerb cirkulirenden eigenen Kapitals ins Einkommen gerechnet, ohne Rückſicht, ob das Kapital momentan im In- oder Ausland umgetrieben wird, ob es baar vorhanden, oder zum Theil in Forderungen beſteht, oder in Vorräthen an Natur- und Kunſtprodukten niedergelegt iſt.

Den Wein- und Ackerbauern ſind ihre Vorräthe an Naturprodukten mit 5 Prozent mittlern Kapitalwerths ins Einkommen zu rechnen, wenn ſie von Erndten vorderer Jahre herrühren, 500 fl. im Werth überſteigen und nicht zu Beſtreitung eigener Bedürfniſſe, ſondern auf Spekulation hingelegt ſind.

### §. 9. Wie das Einkommen aus Gerechtſamen zu berechnen.

Alles aus Gerechtſamen fließende Einkommen iſt ohne Unterſchied in dem wahren Mittelbetrag anzuſetzen, und die Laſten ſind auf gleiche Art berechnet, abzuziehen.

Wer die Berechtigung hat, dem muß auch der Ertrag derſelben angeſetzt werden, z. B. bei Gemeinden nicht den, ſie allenfalls genießenden Gemeindsgliedern, ſondern der Gemeinde als ſolcher. Für die gewöhnlich auf Zehenden oder auch auf Gütern haftenden Baulaſten, und die Unterhaltung des Faßelviehes, ſind die abziehenden Beträge nachſtehender maaßen regulirt:

Für eine Kirche . . . . . . . . . . . . 50 fl.
fürs Wohnhaus mit Nebengebäuden . . . . 20 fl.

o ſich die Baulaſt theilt, theilt ſich auch die Summe nach ohngefährer Proportion der Laſt, welche die verſchiedenen Theile veranlaſſen.

Für einen großen Rindfaſel jährlich . . . . 60 fl.
dito kleinen desgleichen . . . . . . . 40 fl.
dito Eber . . . . . . . . . . . . 20 fl.
dito Widder . . . . . . . . . . . 16 fl.

Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Wittwengehalte, Leibrenten und Penſionen werden nur mit der Hälfte des jährlichen Ertrags ins Einkommen geſetzt. Wer ſie zu entrichten hat, darf den ganzen Betrag von ſeinem Einkommen abziehen.

Bei den Standes- und Grundherren können nur die Appanagen und Deputate ganz abgezogen werden, wenn ſie allein auf ihren inländiſchen Revenüen in Specie haften, ſonſt nur in der Proportion ihres in dieſſeitigen Landen habenden Einkommens zum Ganzen.

## §. 10. Vom perſönlichen Erwerb.

Jedem Staatsbürger iſt außer dem Einkommen von ſeinem Vermögen ein weiteres als perſönlicher Erwerb anzuſetzen, und ſind hievon nur ausgenommen:

a) Die Standes- und Grundherrn, wenn ſie nicht zur Klaſſe der beſoldeten Staatsdiener gehören, ſo wie überhaupt alle diejenigen, welchen ihre Standesverhältniſſe einen ſolchen Erwerb nicht erlauben.

b) Kapitaliſten, welche blos ihr Vermögen gegen Zinſen ausleihen, und weder Handel noch Gewerbe treiben.

c) Ausländer, welche im Land blos Güter oder Gefälle be-

ſitzen, alte im Leibgedinge lebende Leute, nicht weniger gebrechliche und kränkliche Perſonen, welche dadurch an einem außerordentlichen Erwerb verhindert ſind, dann

d) alle Minderjährige, welche noch keine eigene Familie bilden.

§. 11. Wie das Einkommen durch Arbeit im Taglohn anzuſchlagen ſey.

Jeder arbeitsfähige Taglöhnerfamilie, welche nicht zu Freilaſſung nach dem §. 2 qualifizirt iſt, ſoll ein Einkommen von 150 fl. als perſönlicher Erwerb berechnet werden, und findet bei dem Mangel eines ſonſtigen Vermögenseinskommens von dieſen 150 fl. kein Abzug ſtatt, eben ſo wenig, wenn das Vermögenseinkommen geringer als die Laſten ſeyn ſollte. Jeder arbeitsfähige auch nicht verheirathete Mann wird eben ſo hoch angeſchlagen, eine Wittwe oder ledige Weibsperſon aber nur zu 50 fl., wovon aber, wie oben, kein weiterer Abzug ſtatt finden kann.

§. 12. Vom Verdienſt der Landbauern.

Jeder Bauernfamilie iſt ohne alle Rückſicht auf ihren größern oder geringern Güterſtand, eben ſo wie einer Taglöhnerfamilie 150 fl. als perſönlicher Erwerb anzuſetzen. Einer Bauernwittwe aber 50 fl.

§. 13. Vom perſönlichen Erwerb der Handwerker.

Die Handwerker haben zwar ihren perſönlichen Erwerb ſelbſt anzugeben, wo aber dieſer außer Verhältniß und zu nieder angeſetzt wird, hat jede Ortsobrigkeit ſolche Angaben mit Rückſicht auf die Nahrungsgelegenheit überhaupt und die Ausdehnung, in welcher ein Gewerb betrieben wird, nach Billigkeit zu rectifiziren. Von dem angegebenen perſönlichen Erwerb findet kein Abzug wegen den haltenden Handwerksgehülfen ſtatt, jedoch iſt bei Beſtimmung des perſönlichen Verdienſts hierauf ſachgemäße Rückſicht zu nehmen und in Betrachtung zu ziehen, daß nicht der volle Verdienſt der Geſellen, ſondern nur der Gewinn des Meiſters und reſp. eines Meiſters Wittwe als perſönlicher Erwerb angeſetzt werden, wenn auch die Profeſſion noch ſo ſchwach betrieben wird.

§. 14. Vom perſönlichen Erwerb durch Betrieb der Handlung.

Jeder Krämer und Handelsmann hat eben ſo wie jeder Gewerbsmann ſeinen perſönlichen Verdienſt anzugeben, und zwar in der Art, daß davon kein weiterer Abzug für die haltende Hülfsperſon gemacht werden darf. Man verſieht ſich, daß die Handelsleute hiebei aufrichtig zu Werk gehen werden, damit man nicht in den Fall komme, auf dießfallſige Anzeigen des Gegentheils, durch die Kommiſſarien die Einſicht der Handlungsbücher und Bilancen nehmen zu laſſen.

Nie darf der Verdienſt eines Krämers in der Stadt oder auf dem Lande geringer als der eines Taglöhners, alſo nie unter 150 fl. angenommen werden.

§. 15. Vom perſönlichen Erwerb der aus Ausübung der Wiſſenſchaften und Künſten entſteht.

Alle Perſonen, welche hiedurch ein Einkommen haben, als Advokaten, Procuratoren, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Privatlehrer, Künſtler ꝛc. ſind verpflichtet, den wahren und vollen Betrag deſſelben anzugeben und zu verſteuern. Die Beſoldungen, worunter jeder rechtmäßige Bezug und jede Nutzung die ein Diener für ſeine Dienſte erhält, verſtanden wird, ſind durchaus im wahren Mittelbetrag, bei fixen Naturalbeſoldungen, jedoch nach den Kammeraufrechnungspreiſen, nemlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Ohm Wein | 1ter Klaſſe zu | . . . | 15 fl. | — | kr. |
| dito | 2ter dito | . . . | 12 „ | — | „ |
| dito | 3ter dito | . . . | 10 „ | — | „ |
| Das Malter | Korn zu | . . . . . . . | 5 „ | 30 | „ |
| dito | Dinkel | . . . . . . . | 4 „ | — | „ |
| dito | Gerſt | . . . . . . . | 5 „ | — | „ |

anzuſetzen, von Dienſthäuſern, ſo weit ſie zur Privatwohnung dienen, die Miethe, wie von andern Häuſern anzugeben, von Beinutzungsgütern aber der Ertrag, eben ſo, wie von eigenen Gütern zu berechnen. Von dieſem Anſatz dürfen die Dienſtlaſten abgezogen werden, und nur die Hälfte des hienach bleibenden Dienſteinkommens iſt als ſteuerbar zu betrachten.

Dieſe Minderung haben anzuſprechen, alle geiſtlich und weltliche Staatsdiener, die Diener der Korporationen und Stiftungen, die Juſtiz-, Cameral- und Forſtdiener der Standes- und Grundherren, die Hofdiener der Standesherren, endlich die Diener der Städte und Gemeinheiten.

Zinſen und Paſſivkapitalien und andere, auf dem Dienſte nicht ruhende Laſten dürfen weder von der ganzen und noch weniger von der halben Beſoldung abgezogen werden. Ueberhaupt kann bei Beſoldeten ein ſolcher Abzug nur dann ſtatt finden, wenn ihr ſonſtiges Vermögenseinkommen allein größer als die Summe der darauf haftenden Laſten iſt.

§. 16. **Wie es mit Anſetzung des perſönlichen Verdienſtes zu halten, wenn er aus mehreren Erwerbszweigen abfließt.**

Wer für irgend eine Beſchäftigung ein beſtimmtes Gehalt zieht, neben dieſem aber noch einen beſondern Verdienſt hat, dem wird beides beſonders angeſetzt.

Wo dieſer Fall nicht eintritt, wird der perſönliche Erwerb, woraus er abfließen mag, und wie viele Erwerbszweige auch ein Individuum umfaßt, in eine Summe zuſammengenommen.

Uebrigens verſteht ſich, daß auch in dieſem Falle niemalen unter 150 fl. für einen Mann und unter 50 fl. einer Wittwe oder ledigen Weibsperſonen angeſetzt werden kann.

§. 17. **Wie die Einkommens- und Erwerbsberechnungen oder Faſſionen einzurichten, iſt aus**

den sub Lit. A. angehängten 32 Beiſpielen zu entnehmen.

Die Beiſpiele I. II. und III. weiſen nach, wie bloße Taglöhner anzuſetzen, IV. V. und VI. erläutern die Ausnahmen rückſichtlich der Anſetzung des perſönlichen Verdienſtes. Bei den unter VII. VIII. nnd IX. ſtehenden Faſſionen einiger Bauern-Familien wird erinnert, daß überall in den Faſſionen die Morgenzahl der Güter in Anſchlag per Morgen bemerkt, und wenn ausnahmsweiſe 2 Klaſſen ſtatt gefunden haben, die Morgenzahl jeder Klaſſe beſonders angegeben werden muß.

Die Güter, welche temporaliter geliehen ſind, müſſen

eben ſo beſonders angegeben werden, als unter den Laſten der davon zu berichtigende Zeitpacht.

Der Ertrag der Gemeinds-Allmenden und das Gabholz darf in keiner Faſſion eines Landmanns vorkommen, da die Verſteuerung der Gemeinde obliegt, und unter den Laſten fallen die desfallſige Abgaben an die gemeine Kaſſe, wie natürlich ebenfalls weg

Die Faſſionen X. und XI. ſind Beiſpiele, wie Profeſſioniſten zu faſſioniren, die kein ſtehendes Kapital in der Gewerbseinrichtung, kein umlaufendes in dem Gewerb ſelbſt haben. XII. und XIII. ſind Beiſpiele von Handwerkern, die ein im Gewerb umlaufendes Kapital haben, deren Gewerbseinrichtung aber nicht ſo bedeutend iſt, daß ſie nach dem §. 7 in beſondern Anſatz zu bringen wäre.

XIV. XV. und XVI. endlich Beiſpiele von Gewerbsleuten, welche ſowohl ein ſtehendes Kapital in ihren Gewerbseinrichtungen, als ein umlaufendes im Gewerb haben. In welche dieſer 3 Klaſſen jeder Gewerbsmann gehöre, iſt immer wohl zu beobachten, und ſind beſonders die Wirthe auch auf ihr habendes Weinlager und das darin liegende Kapital aufmerkſam zu machen.

Wie Apotheker, Krämer und Handelsleute zu faſſioniren, iſt in den Beiſpielen XVII. XVIII. XIX. und XX. gezeigt; wie Kapitaliſten, weiſet das Beiſpiel XXI. nach.

Wie ſich Künſtler, Aerzte, Advokaten und mit dieſen im gleichen Verhältniß ſtehende Perſonen zu faſſioniren haben, wird unter den Nr. XXII. XXIII. und XIV. erklärt. Wie bei beſoldeten Dienern zu verfahren, iſt aus den Beiſpielen XXV. XXVI. XXVII. zu erſehen.

Bei der unter XXVIII. ſtehenden Faſſionen eines vom Deputat lebenden Adelichen, wirkt bemerkt, daß die Laſten von dem ganzen Deputat abgezogen werden müſſen, und die Hälfte des Reſts als ſteuerbar anzuſehen iſt.

Die Einkommensberechnung der Standes- und Grundherren, der öffentlichen Stiftungen und Gemeinden, wird auf die jüngſte Verwaltungs-Rechnungen, und reſp. die, bei der

Mediatiſation errichtete Revenüen-Etats gegründet, wie die Beiſpiele XXIX. XXX. XXXI. und XXXII. nachweiſen. Wenn übrigens, bei dem gemeinen Haushalt, ſtatt des, im Beiſpiel XXXII. angeführten Ueberſchuſſes ein Defizit erſcheint, ſo darf dieſes von der für die Allmenden berechneten Summe eben ſo abgezogen werden, wie der Ueberſchuß beigeſchlagen wird.

Iſt die Gemeindskaſſe außer Stand, die ihr angeſetzte Steuer aus den laufenden Revenüen zu berichtigen, ſo iſt dieſelbe auf die einzelne Bürger nach Verhältniß der ihnen von der Gemeinde zugehenden bürgerlichen Nutzungen auszuſchlagen und von der Gemeinde einzuziehen.

### §. 18. Wo die Faſſionen aufzurichten, einzureichen und zu rectifiziren ſeyen.

Als Generalregel iſt feſtgeſetzt, daß jeder Landeseinwohner ſein, und ſeiner Familie, der Steuer unterworfenes Einkommen der Ortsobrigkeit, wo er wohnt, anzeige und an den Ortsempfänger die Steuer berichtige, ohne Rückſicht, ob die Fonds, woraus dieſes Einkommen abfließt, in andern Orten, Aemtern oder Provinzen liege. Hievon finden nur folgende Ausnahmen ſtatt:

a) Die Glieder der Großherzoglichen Familie, und die zu ihrem Hofſtaat gehörige Diener, dann alle bei den Miniſterial-Departements Angeſtellte, überhaupt alle zur Central-Adminiſtration gehörige Perſonen geben ihre Faſſionen zum Finanzminiſterium ein.

b) Sämmtliche Militärperſonen bei dem Kriegsminiſterium, welches das desfallſige Verzeichniß mit den beſondern Faſſionen an das Finanzminiſterium abzugeben hat.

c) Alle Standes- und Grundherren, ſie mögen im Inn- oder Ausland wohnen, haben ihre Faſſionen bei den niedergeſetzten Provinz-Commiſſionen einzureichen, und wenn ſie in mehreren Provinzen Beſitzungen haben, da, wo die meiſten gelegen ſind.

Für alle in- und ausländiſche Korporationen und Stif-

tungen iſt die nemliche Regel geltend, wenn die Revenüen aus mehrern Orten des Landes oder einer Provinz bezogen werden; ihre Faſſionen werden bei der Ortsobrigkeit eingereicht, wo die Stiftung oder Corporation beſteht, oder wo eine auswärtige Corporation oder Stiftung ihre meiſte Beſitzungen und Einkünfte hat.

Alle bei den Provinz-Kollegien Angeſtellte oder zu den Univerſitäten gehörige Perſonen geben ihre Faſſionen gleichfalls bei der Provinz-Kommiſſion ein.

d) Nachſtehende landesherrliche Localdiener, nemlich Landvögte, Ober- und Amtleute, Kameral- und Forſtreceptoren, Oberforſtmeiſter und Forſtinſpektoren, Amtsſchreiber, Amtscommiſſäre und Buchhalter faſſioniren ſich bei der Landvogtei, dem Ober- oder Amt, in deſſen Bezirk ſie angeſtellt ſind, alle übrige landesherrliche Diener haben ſich eben ſo, wie die Diener der Standes- und Grundherren bei der gewöhnlichen Obrigkeit ihres Wohnorts zu faſſioniren.

Niemand darf ſich bei mehreren Stellen faſſioniren und ſein Einkommen theilweis verſteuern.

§. 19. Wer die Steuer einzuziehen, in welchem Termin und gegen welche Belohnung.

Der Einzug dieſer Steuer geſchieht in vier Zielern: den 23. Januar, 23. April, 23. Juli und 23. Oktober.

In jedem Ort wird ein Erheber beſtellt, und demſelben bei der Ablieferung an die Diſtrikts-Receptur 1½ Prozent Gebühr bezahlt.

Den Diſtrikts-Receptoren ſollen bei der Ablieferung an die Provinzialkaſſe ½ Prozent als Zählgeld zu gut kommen.

Den Dienern und Penſioniſten wird ihr Steuerbetrag an der Beſoldung oder Penſion bei den betreffenden Kaſſen auf beſondere Anweiſung der Provinz-Steuerkommiſſion abgezogen.

Karlsruhe den 2. Februar 1809.

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| **I.** | | | | | |
| Johannes Frank, Taglöhner. | | | | | |
| Da er kein ſonſtiges Vermögen beſitzt nach §. 11 | | 150 | — | | |
| jährliche Steuer — fl. 34 kr. Quartaliter — fl. 8½ kr. | | | | | |
| **II.** | | | | | |
| Joſeph Ledig, Taglöhner. | | | | | |
| Familienzahl 6. | | | | | |
| Genuß von einem eigenen Häuschen §. 6. | | 15 | — | | |
| Da er wegen Krankheit und Leibesgebrechen dürftig, nach §. 10 an perſönlichem Erwerb | | — | — | | |
| Summe | | 15 | — | | |
| Hievon geht ab: | | | | | |
| Hausreparation (§. 6) | | 3 | — | | |
| Reſt | | 12 | — | | |
| Mehrzahl (§. 3) | | 25 | — | | |
| (§. 3) jährliche Steuer — fl. 6 kr. Quartaliter — fl. 1½ kr. | | | | | |
| **III.** | | | | | |
| Friedrich Rudolph, Taglöhner. | | | | | |
| Familienzahl 3. | | | | | |
| 3 Morgen Acker à 20 fl. (§. 5) | | 60 | — | | |
| Zins von eigenem Häuschen (§. 6) | | 15 | — | | |
| Perſönlicher Erwerb (§. 11) | | 150 | — | | |
| Hievon geht ab: | | 225 | — | | |
| Güterbaulohn (§. 5) | 15 fl. — kr. | | | | |
| Hausreparation (§. 6) | 3 — | | | | |
| §. 1. Schatzung | 7 — | | | | |
| §. 1. zum Kriegsſeparat | 3 — | | | | |
| §. 1. monatliche Kriegsſteuer | 1 18 | | | | |
| §. 1. Nebengelder | 2 — | 31 | 18 | | |
| Reſt | | 193 | 42 | | |
| Mehrzahl | | 200 | — | | |

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Jährliche Steuer 1 fl. — kr. Quartal — fl. 15 kr. | | | | | |

## IV.

Jak. Fröhlich von Viernheim. (Ausländer.)

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 3 Morgen Aecker à 30 fl. (§. 5) | | 90 | — | | |
| Perſönlicher Erwerb, da er ein Ausländer nach §. 10 | | — | — | | |
| Hievon geht ab: | | 90 | — | | |
| §. 1. Güterbaukoſten (§. 5) | 22 fl. 30 kr. | | | | |
| §. 1. Schatzung | 4 — | | | | |
| §. 1. Kriegsſteuer | 1 — | 27 | 30 | | |
| | | 62 | 30 | | |
| Mehrzahl | | 75 | — | | |

Jährliche Steuer — fl. 16 kr. Quartal — fl. 4 kr.

## V.

Friedrich Zimmermänniſche Vormundſchaft.

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pacht von 1 Morgen Acker (§. 5) | | 16 | — | | |
| Pacht von 3 Morgen Wieſen (§. 5) | | 60 | — | | |
| an beziehender Hausmiethe (§ 6) | | 30 | — | | |
| Perſönlicher Erwerb, wegen Minderjährigkeit nach §. 10 | | — | — | | |
| Hievon geht ab: | | 106 | — | | |
| Güterbaukoſten da ſie verpachtet | — fl. — kr. | | | | |
| Hausreparation (§. 6) | 6 — | | | | |
| §. 1. Schatzung | 5 — | | | | |
| §. 1. Nebengelder | 2 — | | | | |
| §. 1. Kriegsſteuer | 1 — | | | | |
| | | 92 | — | | |
| Mehrzahl | | 100 | — | | |

Jährliche Steuer — fl. 22 kr. Quartal — fl. 5½ kr.

| | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **VI.** | | | | |
| Georg Ruhe, ein alter im Ausland lebender Mann von beziehendem Leibgeding, die Hälfte nach §. 9 | 75 | — | | |
| Aktivkapitalzinſen (§. 8) | 150 | — | | |
| Perſönlicher Erwerb (§. 10) | — | — | | |
| Hievon geht ab: | 225 | — | | |
| An Laſten | — | — | | |
| Bleiben | 225 | — | | |
| Jährliche Steuer 1 fl. 8 kr. Quartal — fl. 17 kr. | | | | |
| **VII.** | | | | |
| Daniel Luſtig, Bauer. | | | | |
| Familienzahl 5. | | | | |
| Eigenthümliche und Erbbeſtandsgüter. | | | | |
| 65 Morgen Aecker à 20 fl. (§. 5) | 1300 | — | | |
| 5 Morgen Weinberg à 20 fl. (§. 5) | 100 | — | | |
| 5 Morgen Wieſen à 15 fl. (§. 5) | 75 | — | | |
| Im Temporalpacht habende Güter. | | | | |
| 5 Morgen Wieſen à 15 fl. (§. 5) | 100 | — | | |
| An beziehendem Erbpacht. | | | | |
| Von 10 Morgen Aecker zu N. (§. 5) | 100 | — | | |
| Von ſelbſt benutzenden Haus, Hofraith und Gärten, als Miethe (§. 6) | 70 | — | | |
| Von einem vermietheten Haus zu N. Zins (§. 6) | 25 | — | | |
| Intereſſe aus dem Kapitalwerth von Vorräthen aus vordern Jahren (§. 8) | 40 | — | | |
| Aktivkapitalzinſe (§. 8) | 100 | — | | |
| Perſönlicher Erwerb (§. 12) | 150 | — | | |
| Hievon gehen ab: | 2035 | — | | |
| Güterkulturkoſten von 1550 fl. Ertrag ¼ (§. 6) 387 fl. 30 kr. | | | | |

| | | | Anſatz. fl. | kr. | Rectification. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Erbpacht, 25 Malter Korn à 5 fl. (§. 5) | 125 fl. | — kr. | | | | |
| Temporalpacht (§. 5) | 50 | — | | | | |
| Grundzinſe (§. 1) | 5 | — | | | | |
| Hausreparation (§. 6) | 19 | — | | | | |
| §. 1. Leibgeding ſeiner Mutter im Anſchlag (§. 1) | 150 | — | | | | |
| Schatzung | 65 | — | | | | |
| Nebengelder | 20 | — | | | | |
| Kriegsſeparat | 10 | — | | | | |
| monatliche Kriegsſteuer | 15 | 30 | | | | |
| Brandaſſekuranzgelder | — | 38 | 847 | 38 | | |
| | | | 1187 | 22 | | |
| Mehrzahl | | | 1200 | — | | |

Jährliche Steuer 12 fl. — kr.
§. 4. 1 Knecht und 1 Magd — 30
12 fl. 30 kr. quartaliter 3 fl. 7½ kr.

## VIII.

### Johann Freimuths Wittib.

Familienzahl 5.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von 15 Morgen Aecker à 20 fl. (§. 5) | | 300 | — |
| Von Häuſern ꝛc. (§. 6) | | 50 | — |
| perſönlicher Erwerb (§. 12) | | 50 | — |
| Hievon gehen ab: | | 390 | — |
| Güterbaukoſten à ¼ (§. 5) | 75 fl. | | |
| Hausreparation (§. 6) | 8 | | |
| Schatzung (§. 1) | 16 | | |
| Nebengelder (§. 1) | 6 | | |
| Kriegsſteuer monatl. (§. 1) | 3 | | |
| Reſt | | 282 | — |
| Mehrzahl | | 300 | — |

Jährliche Steuer 1 fl. 30 kr. quartal. 22½ kr.

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| **IX.** | | | | | |
| Georg Weiß, Pachter. | | | | | |
| Familienzahl 8. | | | | | |
| 35 Morgen Aecker à 25 fl. (§. 5) | | 875 | — | | |
| 9 Morgen Wieſen à 20 fl. (§. 5) | | 180 | — | | |
| Haus, Hofraith und Garten (§. 6) | | 50 | — | | |
| perſönlicher Erwerb (§. 12) | | 150 | — | | |
| Hievon geht ab: | | 1255 | — | | |
| Güterbaulohn (§. 5) | 263 fl. 45 kr. | | | | |
| Zeitpacht — (§. 5) | 650 — | | | | |
| Hausreparation (§. 6) | 10 — | | | | |
| Schatzung | 45 — | | | | |
| An den Kriegsſeparat | — — | | | | |
| monatliche Kriegsſteuer | 20 — | 1003 | 45 | | |
| | | 251 | 15 | | |
| Mehrzahl | | 275 | — | | |

Jährliche Steuer 1 fl. 22 kr. quartal. 20½ kr.

**X.**

Michael Hartmann, Schneider.

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Familienzahl 4. | | | | | |
| Hat weder Haus noch Güter, ſondern lebt blos von ſeiner Profeſſion, die ihn aber nicht beſſer als einen Taglöhner ſeine Arbeit nährt, daher (§. 13) | | 150 | — | | |

Jährliche Steuer 34 kr. quartal. 8½ kr.

**XI.**

Johannes Langmuth, Schneider.

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Familienzahl 3. | | | | | |
| 6 Morgen Güter à 20 fl. (§. 5) | | 120 | — | | |
| Von eigenem Haus (§. 6) | | 40 | — | | |
| Perſönlicher Erwerb im Ganzen (§. 13 u. 16) | | 200 | — | | |
| | | 360 | — | | |

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Hievon geht ab: | | | | | |
| Güterbaulohn ¼ (§. 5) | 30 fl. | | | | |
| Hausreparation (§. 6) | 8 | | | | |
| Schatzung } §. 1. | 12 | | | | |
| Nebengelder } §. 1. | 5 | | | | |
| monatliche Kriegsſteuer } §. 1. | 2 | 57 | — | | |
| | | 303 | — | | |
| Mehrzahl | | 325 | — | | |

Jährlich 2 fl. 2 kr. quart. 30½ kr.

XII.

Friederich Wimmich, Schuhmacher.

| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Familienzahl 5. | | | | | |
| Von eigenem Haus, an ſelbſtwohnender Miethe (§. 6) | | 100 | — | | |
| Hauszins (§. 6) | | 80 | — | | |
| Vom Kapital im Gewerb à 5 Proz. (§. 8) | | 30 | — | | |
| Activkapitalzinſe (§. 8) | | 100 | — | | |
| Verdienſt (§. 13) | | 450 | — | | |
| Hievon geht ab: | | 760 | — | | |
| Hausreparationskoſten (§. 6) | 18 fl. | | | | |
| Schatzung | 15 | | | | |
| Nebengelder | 8 | 41 | — | | |
| | | 719 | — | | |
| Mehrzahl | | 725 | — | | |

Jährlich 5 fl. 26 kr. 2 hlr. quartal. 1 fl. 26 kr. 2 hlr.

XIII.

Adam Hornich, Bäcker und Mehlhändler.

| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Familienzahl 7. | | | | | |
| Von ſelbſt bewohnendem Haus (§. 6) | | 120 | — | | |
| Vom Kapital in Bäckerei und Mehlhandel à 5 Prozent (§. 8) | | 200 | — | | |

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Perſönlicher Erwerb vom Backen und Mehlhandel (§§. 13 und 16) | | 600 | — | | |
| | | 950 | — | | |
| Hievon geht ab: | | | | | |
| Hausreparationskoſten (§. 6) | 15 fl. | | | | |
| Schatzung ꝛc. } §. 1. | 30 | | | | |
| Paſſivkapitalzinſe } §. 1. | 50 | 95 | — | | |
| | | 855 | — | | |
| Mehrzahl | | 875 | — | | |

| | | |
|---|---|---|
| Jährliche Steuer | 3 fl. | 45 kr. |
| für 1 Bäckerknecht à | — | 40 |
| für 1 Jungen à | — | 20 |
| | 9 fl. | 45 kr. |

quart. 2 fl. 26 kr. 2 hlr.

## XIV.

### Joachim Schläger, Rothgerber.

| | | Anſatz. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| Familienzahl 6. | | | |
| Eigene Wohnung (§. 6) | | 60 | — |
| ein Gewerbshaus mit der Einrichtung ſteht im Kapital deſſen Intereſſe à 5 Prozent betragen können (§. 7) | | 100 | — |
| vom zirkulirenden Gewerbskapital à 5 Prozent (§. 8) | | 500 | — |
| perſönlicher Verdienſt (§. 13) | | 600 | — |
| | | 1260 | — |
| Hievon geht ab: | | | |
| Hausreparation (§. 6) | 6 fl. | | |
| Schatzung | 30 | | |
| Nebengelder | 10 | | |
| Zinſen von Paſſivkapitalien | 100 | 146 | — |
| | | 1114 | — |
| Mehrzahl | | 1125 | — |

| | | |
|---|---|---|
| Jährliche Steuer | 11 fl. | 15 kr. |
| 2 Geſellen à 40 kr. | 1 | 20 |
| | 12 fl. | 35 kr. |

quartal. 3 fl. 8¾ kr.

| | Anſatz. fl. | kr. | Rectifi-kation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|

### XV.

**Franz Weiß, Müller und Mehlhändler.**

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Familienzahl 7. | | | | | |
| Eigene Wohnung (§. 6) | | 60 | — | | |
| Von dem Kapital der Mühle als Gewerbseinrichtung (§. 7) | | 250 | — | | |
| Von dem Kapital im Handel (§. 8) | | 100 | — | | |
| perſönlicher Verdienſt, als Müller und Händler (§. 13) | | 400 | — | | |
| | | 780 | — | | |
| Hievon ab: | | | | | |
| Hausreparation (§. 6) | 3 fl. | | | | |
| Schatzung | 20 | | | | |
| Nebengelder | 8 | | | | |
| Waſſerfall | 15 | 46 | — | | |
| | | 734 | — | | |
| Mehrzahl | | 750 | — | | |

Jährliche Steuer 5 fl. 37 kr. 4 hlr.
für 1 Mühlknecht — 20 —
5 fl. 57 kr. 4 hlr. quartal. 1 fl. 29 kr. 3 hlr.

### XVI.

**Niklaus Möglich, Gaſtwirth.**

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Von dem Haus (§. 6) | | 400 | — | | |
| Intereſſe von dem Kapital in der Wirthſchaftseinrichtung, den Weinlagen ꝛc. (§. 7) | | 200 | — | | |
| perſönlicher Verdienſt (§. 13) | | 800 | — | | |
| | | 1400 | — | | |
| Hievon ab: | | | | | |
| Hausreparationen (§. 6) | 40 fl. — kr. | | | | |
| Schatzung | 50 — | | | | |
| Nebengelder | 26 — | | | | |

| | | Anſatz. fl. kr. | Rectification. fl. kr. |
|---|---|---|---|
| Brandaſſekuranz | 2 fl. 40 kr. — | | |
| Paſſivkapitalzins | 100 — | — 218 40 — | |
| Reſt | | 1181 20 — | |
| Mehrzahl | | 1200 — | |

Jährliche Steuer 12 fl.
1 Keller, 1 Hausknecht, 2 Mägde 2
14 fl. quartaliter 3 fl. 40 kr.

## XVII.

### Johannes Frei, Apotheker.

| | | Anſatz. fl. kr. |
|---|---|---|
| Von ſelbſt bewohntem Haus (§. 6) | | 120 — |
| Von der Apotheke mit Einrichtung können die Intereſſen à 5 Prozent berechnet werden auf (§. 7) | | 150 — |
| Die Intereſſe des im Gewerb cirkulirenden Kapitals zu (§. 8) | | 50 — |
| Perſönlicher Erwerb (§. 15) | | 500 — |
| Hievon ab: | | 820 — |
| Hausreparation (§. 6) | 12 fl. — | |
| Paſſiv Kapitalzinſe (§. 1) | 25 — | |
| Schatzung | 20 — | |
| Nebengelder | 8 — | |
| Monatliche Kriegsſteuer | 4 — | 69 — |
| Reſt | | 761 — |
| Mehrzahl | | 775 — |

Jährliche Steuer 5 fl. 48 kr. 6 hlr.
für eine Magd — 20 — —
6 fl. 8 kr. 6 hlr. quartaliter 1 fl. 32 kr. 1½ hlr.

## XVIII.

### Michael Schlicht, Krämer.

Familienzahl 5.

2 Morgen Aecker à 20 fl. (§. 5) 40 —

| | | Anſatz. fl. kr. | Rectification. fl. kr. |
|---|---|---|---|
| Von eigenem Haus (§. 6) | | 15 — | |
| Intereſſen vom Kapital im Kram (§. 8) | | 5 — | |
| Perſönlicher Verdienſt (§. 14 und 16) | | 150 — | |
| Hievon ab: | | 200 — | |
| Güterbaukoſten (§. 5) | 10 fl. — | | |
| Hausreparationen (§. 6) | 3 — | | |
| Schatzung | 5 — | | |
| Nebengelder | 2 — | | |
| Monatliche Kriegsſteuer | 1 — | | |
| Paſſiv-Kapital-Zinſe | 40 — | 61 — | |
| Reſt | | 130 — | |

Bleibt bei dem niedrigſten Anſatz von Jährlich 12 kr. quartal. 3 kr.

## XIX.

Adam Fröhlich, Spezereihändler.

Familienzahl 8.

| | | Anſatz. fl. kr. | Rectification. fl. kr. |
|---|---|---|---|
| Eigenes ſelbſt benutzendes Haus (§. 6) | | 300 — | |
| 5 Prozent vom Handelskapital (§. 8) | | 1000 — | |
| Perſönlicher Verdienſt (§. 14) | | 600 — | |
| Hievon ab: | | 1900 — | |
| Hausreparation (§. 6) | 30 fl. — | | |
| Schatzung | 20 — | | |
| Nebengelder | 10 — | | |
| Landſchuldentilgungsgeld | 15 — | | |
| Monatliche Kriegsſteuer | 10 — | 85 — | |
| Reſt | | 1815 — | |
| Mehrzahl | | 1825 — | |

Jährliche Steuer 27 fl. 22 kr. 4 hlr.
1 Ladendiener à 300 fl. 1 — 30 —
1 Magd 20 —

29 fl. 12 kr. quartaliter 7 fl. 18 kr.

| | | Anſatz. fl. kr. | Rectification. fl. kr. |
|---|---|---|---|

## XX.

### Chriſtian Mannherr, Großhändler.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Familienzahl 4. | | | |
| Selbſtbewohnendes Haus (§. 6) | | 500 — | |
| Intereſſe vom Handelskapital zu 5 Prozent (§. 8) | | 3000 — | |
| Perſönlicher Verdienſt (§. 14) | | 1200 — | |
| Hievon ab: | | 4700 — | |
| Hausreparation (§. 6) | 50 fl. — | | |
| Schatzung | 10 — | | |
| Nebengelder | 20 — | | |
| Monatliche Kriegsſteuer | 15 — | 125 — | |
| Reſt | | 4545 — | |

Jährliche Steuer 91 fl. 30 kr.
Hiezu ein Compt. Bed. zu 600 fl. 4 — 30 —
" " " " " 300 " 1 — 30 —
1 Bedienter 40 —
2 Mägde 40 —

98 fl. 50 kr. quartaliter 24 fl. 42½ kr.

## XXI.

### Alexander Fröhlich, Kapitaliſt.

| | | |
|---|---|---|
| Familienzahl 1. | | |
| Kapitalzinſe (§. 8) | | 1500 — |
| Hievon ab: | | — — |
| Bleiben | | 1500 — |

Jährliche Steuer 18 fl. 45 kr.
Für 1 Bedienten — 40 —

19 fl. 25 kr. quartaliter 4 fl. 51 kr. 2 hlr.

| | Anſatz. fl. kr. | Rectification. fl. kr. |
|---|---|---|
| **XXII.** | | |
| Andreas Fein, Maler. | | |
| Familienzahl 1. | | |
| Kunſterwerb (§. 15) | 600 — | |
| Hievon ab: | — — | |
| | Reſt 600 — | |

Jährliche Steuer 4 fl. 30 kr.
1 Magd — 20 —
4 fl. 50 kr. quartal. 1 fl. 12 kr. 4 hlr.

| | | Anſatz. fl. kr. | Rectification. fl. kr. |
|---|---|---|---|
| **XXIII.** | | | |
| Georg Auchter, Arzt. | | | |
| Von ſelbſt bewohnendem Hauſe (§. 6) | | 150 — | |
| Ertrag der Praxis (§. 15) | | 1000 — | |
| Kapitalzins (§. 8) | | 400 — | |
| Hievon geht ab: | | 1550 — | |
| Hausreparation (§. 6) | 15 fl. | | |
| Hausſchatzung | 10 " — | 25 — | |
| | | 1525 — | |

Jährliche Steuer 19 fl. 3 kr. 6 hlr.
2 Mägde — 40
19 fl. 43 kr. 6 hlr. quartaliter 4 fl. 55 kr. 7½ hlr.

| | Anſatz. fl. kr. | Rectification. fl. kr. |
|---|---|---|
| **XXIV.** | | |
| Friedrich Seher, Advokat. | | |
| Familienzahl 1. | | |
| Advokaten-Verdienſt (§. 15) | 1200 — | |
| Kapitalzinſe (§. 8) | 300 — | |
| | 1500 — | |
| Hievon ab: | — — | |
| | Reſt 1500 — | |

Jährliche Steuer 18 fl. 45 kr. quartaliter 4 fl. 41 kr. 2 hlr.

| | Anſatz. fl. kr. | Rectifikation. fl. kr. |
|---|---|---|
| **XXV.** | | |
| Chriſtian Hahn, Medizinalrath und praktiſcher Arzt. | | |
| Familienzahl 4. Beſoldung 600 fl., die Hälfte (§. 15) | 300 — | |
| Ertrag der Praxis (§. 15 und 16) | 800 — | |
| | 1100 — | |
| Jährliche Steuer 11 fl. | | |
| 1 Magd — fl. 20 kr. | | |
| 11 fl. 20 kr. quartaliter 2 fl. 50 kr. | | |
| **XXVI.** | | |
| Karl Horn, Beamter. | | |
| Familienzahl 8. | | |
| Geld= und Naturalbeſoldung 1200 fl. — | | |
| Dienſt=Accidenzien (§. 15) 400 — | | |
| 1600 fl. — | | |
| Wegen dem vi officii haltenden Schreiber ab 200 fl. — | | |
| Reſt 1400 fl. ½ | 700 — | |
| An ſelbſt verwohnendem Haus (§. 6) | 200 — | |
| Zinſen von Aktivkapitalien (§. 8) | 500 — | |
| Beſtandzins von eigenen Gütern (§. 5) | 300 — | |
| Hievon ab: | | |
| Hausreparation (§. 6) 10 fl. — | | |
| Jährliche Schatzung 40 — | | |
| Zur Landesſchuldentilgung 30 — | | |
| Monatliche Kriegsſteuer 10 — | 90 — | |
| | 1410 — | |
| Mehrzahl | 1425 — | |

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifi-kation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Jährliche Steuer | 17 fl. 48 kr. 6 hlr. | | | | |
| für den Schreiber salv. regr. | 1 — — | | | | |
| für 1 Magd | — 20 kr. — | | | | |
| | 19 fl. 8 kr. 6 hlr. quar-taliter 4 fl. 47 kr. 1½ hlr. | | | | |

## XXVII.

Adam Schlink, Pfarrer.

| | | Anſatz. fl. | kr. | Rectifi-kation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Vom Pfarrhaus (§. 6) | | 50 | — | | |
| Geld- und Naturalbeſoldung (§. 15) | | 700 | — | | |
| Stolgebühren (§. 15) | | 100 | — | | |
| Pacht von Dienſtgütern (§. 5) | | 150 | — | | |
| Von Zehnden, nach Abzug der Sammlungs-koſten (§. 15) | | 600 | — | | |
| Hievon ab: | | 1600 | — | | |
| Für den Kaplan den er zu halten ver-bunden | 250 fl. — | | | | |
| An Hausreparation | 5 — | | | | |
| Unterhalt des großen Rindfaſſels (§. 9) | 60 — | | | | |
| " " kleinen " | 40 — | | | | |
| Monatliche Kriegsſteuer von Dienſt-gütern | 30 — | 385 | — | | |
| | Reſt | 1215 | — | | |
| | Zur Hälfte | 607 | 30 | | |
| Zins von eigenen Aktivkapitalien | | 60 | — | | |
| | | 667 | 30 | | |
| | Mehrzahl | 675 | — | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jährliche Steuer | 5 fl. | 3 kr. | 6 hlr. |
| für den Kaplan | 1 | 15 | — |
| 2 Mägde | — | 20 | — |
| | 6 fl. | 38 kr. | 6 hlr. |

quartaliter 1 fl. 39 kr. 5½ hlr.

| | Anſatz. fl. | kr. | Rectification. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **XXVIII.** | | | | |
| Freiherr von N. N. | | | | |
| Jährliches Deputat 6000 fl. — | | | | |
| Hievon ab: | | | | |
| Paſſivzinſe 3000 — | | | | |
| Reſtirendes Einkommen 3000 — | | | | |
| und da es Deputat, reſcriptmäßig die Hälfte | 1500 | — | | |
| Jährliche Steuer 18 fl. 45 kr. | | | | |
| hiezu für 2 Bediente 1 20 | | | | |
| 20 fl. 5 kr. quartaliter 5 fl. 11 kr. 2 hlr. | | | | |
| **XXIX.** | | | | |
| Grundherr Freiherr von N. N. | | | | |
| Nach dem anliegenden Auszug der Verwaltungs-Rechnungen von 1807 bleibt nach Abzug aller unwillkührlichen Ausgaben eine reine Revenüe von | 4000 | — | | |
| Hiezu kommt: | | | | |
| Der Miethzins von den nicht unter der Einnahme begriffenen Wohngebäuden (6) | 600 | — | | |
| In gleicher Maaß des 6 Morgen großen Luſtgartens à 20 fl. (§. 5) | 120 | — | | |
| Hievon ab: | 4720 | — | | |
| a. Die in Rechnung weggelaſſene Hausreparationskoſten mit (§. 6) 60 fl. — | | | | |
| b. ¼ des Anſatzes für den Luſtgarten, deſſen Unterhaltung gleichfalls bei der Ausgabe weggelaſſen mit (§. 5) 40 — | 100 | — | | |
| | 4620 | — | | |
| Mehrzahl | 4625 | — | | |

| | Anſatz. fl. | kr. | Rectifikation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Jährliche Steuer 92 fl. 30 kr. quartaliter 13 fl. 7½ kr. | | | | |
| NB. Die Hausdienerſchaft wird wie überall beſonders hinzugeſetzt. | | | | |

## XXX.

### Standesherr, Fürſt, Herr zu N. N.

Dieſe werden faſſionirt nach den bei der Mediatiſation zum Grund gelegten Revenüen-Etats und beſonders ergehenden kommiſſariſchen Beſtimmungen.

## XXXI.

### Hoſpital oder Stiftung.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Nach anliegendem Auszug der neueſten Rechnung betragen die Einnahmen | 2600 | — |
| Nach dem weitern Etat die Verwendungen zu Erfüllung des Stiftungszweckes | 2500 | — |
| Reſt | 100 | — |

Jährliche Steuer 22 kr. quart. 5½ kr.

Das beſoldete Perſonale faſſionirt ſich beſonders, wie alle übrige Beſoldete.

## XXXII.

### Gemeinde N. N.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Nach anliegendem Auszug der letzten Jahrsrechnung und der beigefügten Bemerkungen hat die Gemeinde regelmäßig eine jährliche Einnahme von | 1500 | — |
| Nach dem weitern Auszug belaufen ſich die gewöhnlichen der Kaſſe aufliegenden Ausgaben auf | 1400 | — |
| Mithin iſt ein Ueberſchuß von | 100 | — |

| | Anſatz. fl. | kr. | Rectifi-kation. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Hiezu kommen: | | | | |
| a. Für die den Singulis zu Benützung überlaſſene Allmenden mit: | | | | |
| 150 Morgen Aecker à 20 fl. } §. 5. | 3000 | — | | |
| 60 " Wieſen à 10 " } §. 5. | 600 | — | | |
| b. Für das Gabholz, welches die Bürgerſchaft aus gemeinen oder ſonſtigen Waldungen erhält, mit 500 Klafter à 4 fl. nach Abzug des Hauerlohns (§. 5) | 2000 | — | | |
| c. für das von den Singulis genoſſen werdende Waid- und Aeckerreich (§. 5) | 200 | — | | |
| Latus | 3900 | — | | |
| Hievon gehen ab: | | | | |
| a. Der Güterbaulohn mit ¼ von 3600 fl. 900 fl. | | | | |
| b. Die unter der Gemeindseinnahme von den Singulis bezahlt werdende jährliche Recognition oder das Allmendgeld mit (§. 17) 500 fl. | 1400 | — | | |
| Reſt | 2500 | — | | |

Jährliche Steuer 43 fl. 45 kr. quartaliter 10 fl. 56 kr. 2 hlr.

## Inſtruktion für die Provinz-Kommiſſionen, die Rectificationen für die Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsſteuer betreffend.

1. Die Provinz-Kommiſſionen ſind beauftragt, die Aufſtellung der neuen Einkommensfaſſionen und der ſich darauf gründenden Steuer-Rollen zu leiten; ſie ſtehen unmittelbar unter dem Finanz-Miniſterio, wohin ſie in Fällen, die eine höhere Entſcheidung erfordern, ihre Berichte zu erſtatten und Reſolution zu erwarten haben.

2. Die Normen, wornach die Aufſtellung der Faſſionen geſchehen ſoll, enthält die anliegende Vorſchrift zur Rectifi-

cation der in Frage liegenden Steuer, welche durch beſondern Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

3. Die Faſſionen ſollen nicht mehr von den einzelnen Kontribuenten, ſondern von geeigneten beſonders verpflichteten Perſonen jeden Orts in Gegenwart einer Magiſtrats- oder Gerichtsperſon verfaßt werden, und zwar durch Ausfüllung des anliegenden, *) in hinlänglicher Zahl zu druckenden Schema.

4. Die Provinz-Kommiſſionen haben für die vollſtändige Belehrung aller mit Aufſtellung und Rectification der Faſſionen beſchäftigten Perſonen Sorge zu tragen, theils durch Belehrung der Beamten, wo von dieſen zu erwarten, daß ſie die unterhabende Perſonen zweckmäßig inſtruiren und zur Ausführung habile Leute wählen werden, theils durch Abſendung beſonderer Kommiſſarien, welche mit Beiwirkung der Beamten und Receptoren dieſe Belehrung durch unmittelbare Einwirkung auf die untergeordnete Perſonen bewirken und die Auswahl fähiger Leute zu Verfaſſung der Einkommensberechnungen beſorgen.

5. Die Belehrung der zur Ausführung der Sache erforderlichen Perſonen ſoll in einer Amtsverſammlung geſchehen, und dabei zugleich

für jeden Amtsort die Taxe, nach welchen die Güter anzuſchlagen ſeyn möchten, beſtimmt regulirt und zur Rectification an die Provinz-Kommiſſion eingeſendet werden. Die unverzügliche Aufſtellung der Einkommensberechnungen darf aber hiedurch nicht gehindert werden, da die Calculation derſelben nach erfolgter Genehmigung immer nachgeholt werden kann.

6. Die Koſten, welche dieſe Steuer veranlaßt, ſind aus der Steuer ſelbſt zu beſtreiten, und iſt denen Kommiſſarien ihre Tagsgebühr von der Kommiſſion zu paſſiren, den Perſonen, welche der Ausfüllung der Faſſionen blos als Urkundsperſonen zur Auskunftsertheilung beiwohnen, die gewöhnliche

*) Dieſes Schema wird hier nicht mit abgedruckt.

Tagsgebühr anzuweiſen, denjenigen aber, welche die Errichtung der Faſſionen und Regiſter bearbeiten, wo möglich eine billige Belohnung per Stück und für die Aufſtellung des Hauptverzeichniſſes zu reguliren.

7. Da jeder Provinz die abzuliefernde Quote an dem zu deckenden Deficit beſonders zugetheilt wird, ſo müſſen auch von jeder Provinz die ſich ergebende Koſten beſonders getragen werden, und iſt darüber nach geendigter Operation ein Hauptverzeichniß vorzulegen.

8. Zu vorſchriftsmäßiger Aufſtellung der Steuer-Rollen wird eine Friſt von 5 Monaten in der Art feſtgeſetzt, daß bis zum 23. Juli d. J. der Einzug des erſten Quartals nach den neuen Steuer-Rollen vor ſich gehen kann.

Karlsruhe den 23. Januar 1809.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 Beilage.
Niederrheiniſches „ „ „ 12 S. 67.

---

## Nr. 514.

## Salzadmodiation betreffend.

(R. Nr. 1062.) Nach einer zweijährigen Erfahrung iſt von Seiten eines Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums mißfällig bemerkt worden, daß aller angewendeten Mühe und anempfohlener Strenge unerachtet, dennoch die in den großherzoglichen Landen eingeführte Salzregie nicht ganz den Erfolg hat, den Se. Königl. Hoheit der Großherzog davon zu erwarten berechtigt waren. Dem zufolge werden hiermit nochmals die Obliegenheiten bekannt gemacht, welche die franzöſiſche Salinen-Adminiſtration gegen das Publikum übernommen hat, und die Privilegien, welche derſelben dagegen eingeräumt wurden. Es hat nämlich dieſelbe übernommen, das ganze Großherzogthum in allen ſeinen Theilen mit geſundem, reinem, wohlausgekochtem Salz zu verſehen, ſo daß in keinem derſelben je ein Mangel entſtehen könne, vielmehr allenthalben von Diſtance zu drei, oder, wo es das Lokal geſtattet, höchſtens zu vier Stunden Lager anzulegen oder Faktorien,

und daraus alle angrenzende Ortſchaften dermaßen zu verſehen, daß allenthalben das Pfund Köllniſch Gewicht à 5 kr. verkauft werden könne und müſſe. Dabei wurde zwar der Adminiſtration überlaſſen, mit ihren Faktors oder Subkontrahenten Kontrakte abzuſchließen, wie und ſo gut ſie könne, in ſo ferne nämlich der Verkaufspreis à 5 kr. per Pfund unabänderlich bleiben muß, jedoch wurde wegen den vielen eingetretenen Kolliſſionen, und um zu großer Oekonomie einer und zu großer Habſucht anderer Seits vorzubeugen, beſchloſſen, daß da wo aus den vorliegenden Gründen an einem oder dem andern Orte kein Salzauswäger ſeyn oder ſich finden ſollte, die Intervention der Behörden eintreten ſolle, und dieſe befugt ſeyen, aus der Gemeinde wo ein Salzſtättler fehlt, ein ſolvables Mitglied aufzuſtellen, welchem das Salz frohnweiſe aus dem drei, höchſtens vier Stunden entfernten Lager zugeführt werden muß, dem aber die Adminiſtration dagegen 4 Pfund Salz per Centner Eingewicht, und 10 kr. per Centner Auswägerlohn vergüten muß. Jedoch hört dieſe Intervention auf, ſobald die Admodiation ſelbſt Mittel findet, einen Salzwäger aufzuſtellen. Dagegen wurde derſelben verheißen, daß allenthalben aus den beſtehenden Lägern von 3 zu 3, höchſtens 4 Stunden, das Salz in der Frohnde abgeholt werden muß, und um durch die beſtehende Zölle nicht in ihrer Einrichtung von Faktorien oder Läger, und durch die Exportirung von einem Amt ins andere gehemmt zu werden, wurde mit derſelben ein eigener Kontrakt abgeſchloſſen, und derſelben zugeſtanden, ein Zoll-Averſum zu entrichten, ſo daß ſie von heute an im ganzen Großherzogthum zollfrei ihr Salz paß- und repaſſiren laſſen darf. Ferner wurde derſelben der ausſchließliche Salzverkauf gegen ein Averſum zugeſichert, und es haben um ſo mehr alle großherzogliche Behörden hierauf zu achten, und vorzüglich die Grenzämter bei eigener Verantwortlichkeit die Salzeinfuhr durch Kontrebande zu verhindern, als das höchſte Aerarium unmittelbar dabei intereſſirt, und der Einzug des 5ten Salzkreuzers, welcher ganz allein zwar durch die Admodiation, aber für herrſchaftliche Rech-

nung geſchieht, dadurch verhindert, das reine Staatseinkommen dadurch geſchmälert, und neue Auflagen auf den unverſchuldeten Theil der Unterthanen daraus erfolgen müßten; weßwegen auch rückſichtlich der Gränzorte, und der dort vorgehenden Einſchwärzungen ſich die weiter zu ergreifenden Maaßregeln vorbehalten werden.

Mannheim den 4. Februar 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 41.

## Nr. 515.

## Die Betteljuden betreffend.

(R. Nr. 1497.) Ungeachtet im Regierungsblatt vom Jahr 1808 Nr. 3 die Behandlung der landfahrenden oder eigentlichen Betteljuden ganz beſtimmt vorgezeichnet, und das Provinzialblatt Nr. 66 des genannten Jahres noch kräftigere Maaßregeln zur Abhaltung dieſer, der bürgerlichen Geſellſchaft unter ſo manchen Rückſichten ſchädliche Menſchen vorgeſchrieben hat, dauern dennoch die Klagen darüber ununterbrochen fort, daß dem Einwandern ſolcher heimathloſen Juden nicht aller Orten mit der verordneten Strenge entgegen gearbeitet werde; das Großherzogliche hohe Miniſterium des Innern hat daher die ernſtlichſte Verfügung allgemein ſchicklicher Mitwirkung anzuordnen unterm 1. dieſes wiederholt befohlen. So unangenehm es der diesſeitigen Stelle iſt, aus ähnlichen wiederholten höheren Befehlen die Ueberzeugung zu ſchöpfen, daß die untere Executivſtellen der diesſeitigen Provinz nicht gleich thätig auf die ſtrenge und unausgeſetzte Vollziehung der erlaſſenen Geſetze und Anordnungen wachen, ſo ſehr überzeugt ſie ſich aber auch auf der anderer Seite, daß die den Aemtern untergebene Gemeindsvorſteher und angeordnete Gemeindediener durch Indolenz, oder aber durch unzeitiges Mitleiden die größte Schuld tragen, wenn hie und da noch Betteljuden die Gränzen überſchreiten, und unbemerkt

in das Innere des Landes gelangen; man ſieht ſich daher zu der ferneren Vorſchrift veranlaſſet, daß ſolche Betteljuden nicht mehr von den Ortsvorſtehern zurück gewieſen, ſondern durch den Gemeindediener an das betreffende Amt geliefert werden ſollen; die Aemter und überhaupt alle Executivſtellen aber werden hiemit angewieſen, ſolchen fremden, des herumziehenden Lebens auch nur verdächtigen Juden alle bei ſich habende, ſelbſt ganz gute Päſſe abzunehmen, mit vorſchriftsmäßigen Reiſerouten auf dem kürzeſten Wege von Ort zu Ort über die Gränzen führen zu laſſen, die Beſtreitung der Fang und Transportgebühren aus der Baarſchaft der befragten Juden, ſo weit ſie hinreicht, zu erheben, und am Ende jedes Monats die auf ſolche Art behandelten Juden unter Anfügung der abgenommenen Päſſe in dem, über die Vaganten zu erſtattenden Berichte mit anzuführen.

Mannheim den 7. Februar 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 9 S. 49.

---

Nr. 516.

## General-Dekret an ſämmtliche Ober-, Obervogtei-, auch Stadtvogtei-Aemter und Aemter, ſodann die Recepturen des Groſsherzogthums.

Es belaufen ſich die im Jahr 1808 ereigneten Brandunglücksfälle bei der nunmehrig allgemeinen Brandverſicherungs-Geſellſchaft des ganzen Großherzogthums Baden dem Brandverſicherungs-Anſchlag nach, mit Einrechnung der Zinſen von erhaltenen Vorſchüſſen und des Verrechners Beſoldung auf

104,804 fl.

mithin gegen die vorigen Jahre im Verhältniß des damaligen Verbands, der ſich nur auf die alt Badiſchen Lande ausgedehnt hat, um ein Beträchtliches höher.

Der Anſchlag ſämmtlicher Gebäude im Großherzogthum beſagt hingegen pro 1808 überhaupt

103,236,262 fl.

und kommt daher auf jedes Hundert Gulden des Brandverſicherungs-Anſchlags, die Bruchzahl abgerechnet

Sechs Kreuzer.

Sämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei-Aemter und Aemter, auch Recepturen der drei Provinzen des Großherzogthums Baden werden demnach hiemit aufgefordert und angewieſen, hienach unter Zugrundlegung des pro 1808 einberichteten Brandverſicherungs-Anſchlags die Ausſchreiben an die weltlichen Ortsvorgeſetzten der einzelnen Orte ihrer Diſtrikte zu erlaſſen, damit dieſelben nach dieſem Anſchlag von den einzelnen Gebäude-Eigenthümern den auf das Hundert Gulden Brandverſicherungs-Anſchlag gefallenen Betrag, ohne dabei Ausſtände aufkommen zu laſſen, binnen 14 Tagen einziehen, und denſelben mit den deßfallſigen Einzugsregiſtern an ſie einſenden, worauf die Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei-Aemter, Aemter und Recepturen die ſummariſche Einzugs-Tabelle, wie ſolche in der neuen, im Regierungsblatt vom 7. Februar 1808, Stück IV, erſchienenen Brandverſicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807 vorgeſchrieben iſt, ohne es deßfalls auf Erinnerungen ankommen zu laſſen, längſtens binnen ſechs Wochen unfehlbar zu verfertigen, und anhero einzuſenden, den erhobenen Beitrag aber nach Abzug der geordneten Einzugs-Gebühr ad 1 kr. von jedem eingezogenen Gulden bis auf erfolgende diesſeitige Diſpoſition in Depoſito parat zu halten haben. Verordnet von der Großherzoglichen General-Staats-Anſtalten-Direktion.

Karlsruhe den 9. Februar 1809.

Reinhard. vdt. Becker.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 9 S. 49.

---

## Nr. 517.

### Decretum Generale an ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen alt baden-badiſchen Landesantheils.

Es wird andurch der Beitrag pro 1808 zu abſchläglicher Vergütung der Kehler und anderer alten der ſeparaten baden-

badiſchen Societät allein obliegenden Brandſchäden und Heim=zahlung der dazu aufgenommenen Kapitalien auf

Sechs Kreuzer

von jedem Hundert Gulden Brandverſicherungs=Anſchlag ſtatt der in vorigen Jahrrn umgelegte zehn Kreuzer um deßwillen feſtgeſetzt, weil der Beitrag pro 1808 bei der allgemeinen badiſchen Societät gegen die vorigen Jahre ein Beträchtliches mehr beträgt, und man hierdurch die Abſicht hat, die baden=badiſchen Societäts=Mitglieder etwelchermaaßen zu erleichtern.

Hiernach werden demnach ſämmtliche Ober= und Aemter, auch Recepturen aufgefordert und angewieſen, die Umlage ſowohl als den Einzug in den Orten des alten baden=badiſchen Societäts=Verbands zugleich mit dem nach der in dem heutigen Provinzialblatt erſchienenen Verordnung auf 6 kr. für die kombinirte badiſche Brandverſicherungs=Societät beſtimmten Beitrag, alſo überhaupt

Zwölf Kreuzer

per Hundert Gulden Anſchlag innerhalb ſechs Wochen zu veranſtalten und vorzunehmen, dabei den 1808er Anſchlag zum Grund zu legen, und keine Ausſtände aufkommen zu laſſen, ſofort in denen einzuſendenden Einzugstabellen zwei Kolumnen, eine wegen des Betrags für die ſeparat baden=badiſche, und die zweite für die kombinirte Societät anzubringen, auch die Einzugs=Gebühr von jedem Betrag beſonders abzuziehen.

Uebrigens wird wiederholt bekannt gemacht, daß diejenigen alt baden=badiſchen Societäts=Mitglieder, welche erſt im Jahr 1803 oder erſt nachher neue Häuſer gebaut haben, und nicht vorher ſchon in dem Brandverſicherungs=Societäts=Verband geſtanden, ſondern erſt ſeit ſolcher Zeit in ſelbige eingetreten ſind, zwar vom Beitrag davon zur ſeparaten baden=badiſchen Brandverſicheruugs=Kaſſe frei, dahingegen aber den Beitrag zur kombinirten Brandkaſſe zu entrichten ſchuldig ſind, und dieſes auch auf die herrſchaftliche, ſeit dieſer Zeit ſowohl neu erbaute als acquirirte Gebäude anwendbar iſt, dergleichen

Fälle aber nicht nur in den Einzugsregiſtern, ſondern auch in den hieher einzuſendenden ſummariſchen Einzugs-Tabellen richtig und unfehlbar angemerkt werden ſollen. Verordnet von der Großherzoglich Badiſchen General-Staats-Anſtalten-Direktion. Karlsruhe am 9. Februar 1809.

Reinhard.

vdt. Becker.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 10 S. 60.
Mittelrheiniſches „ 1809 „ 9 „ 49.
Niederrheiniſches „ 1809 „ 10 „ 53.

---

## Nr. 518.

## Meldung zu Dienſtbefähigungs-Prüfungen der Rechtskandidaten.

Mittelſt Erlaſſes des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 6. v. M., Nr. 42, iſt verordnet:

Daß die von Univerſitäten nach Haus kommenden Rechtskandidaten ſich gleich nach ihrer Ankunft bei dem großherzoglichen Hofgerichte zu den Dienſtbefähigungs-Prüfungen melden ſollen, und daß diejenigen, welche ſich 4 — 6 Wochen nach dem Schluſſe des halbjährigen Lehrkurſes gemeldet haben, zum Examen gelaſſen, die übrigen aber, welche ſpäter mit ihren Geſuchen einkommen, — wenn ſie nicht erhebliche Gründe zu ihrer Entſchuldigung anführen können — bis zur nächſten Prüfung zu Geduld verwieſen werden.

Dieſe höchſte Entſchließung wird anmit zu ſämmtlicher Rechtsbefliſſener Benehmen öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verfügt im Großherzogl. Badiſchen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg am 9. Februar 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 10 S. 60.
Niederrheiniſches „ „ „ 7 „ 34.
v. 14. Januar 1809.

---

## Nr. 519.

## Die Dispenſations-Geſuche bei dem päbſtlichen Stuhle betreffend.

(R. Nr. 1470.) In Gemäßheit einer von dem großherzogl. Juſtizminiſterium hinſichtlich der, an die römiſche Kurie gelangenden Diſpenſations-Geſuchen unterm 1. dieſes eingelangten Entſchließung, werden ſämmtliche Landvogteien, Ober-Stadtvogtei und Aemter hierdurch ernſtlich angewieſen, derlei von Pfarrern an ſie einkommende Geſuche unverzüglich, und bei eigener Verantwortlichkeit mit jedesmaliger Bemerkung des Tages, wo ihnen ſolche zugekommen ſind, unmittelbar an belobte hohe Stelle einzubefördern.

Mannheim den 9. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

In fidem, Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 8 S. 41.

---

## Nr. 520.

## Das geſetzliche Heirathsalter betreffend.

Da einige Beamtungen den Zweifel äußerten, ob durch die in dem 6ten Konſtitutionsedikt enthaltene Herabſetzung des Volljährigkeitsalters vom 25. auf das zurückgelegte 21. Jahr nicht indirekte auch das geſetzliche Heirathsalter auf gleichen Termin herabgeſetzt, und alſo nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre eine Alters-Diſpenſation zum Heirathen nicht mehr erforderlich ſey? ſo findet man ſich nach eingeholter höchſter Vorbeſcheidung veranlaßt, zu erklären und es hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen, daß jene Volljährigkeitsbeſtimmung auf das geſetzliche Heirathsalter keine Beziehung habe, ſondern in Hinſicht des Letztern die bisherige Vorſchrift fortbeſtehe. Freiburg den 13. Febr. 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 11 S. 67.

## Nr. 521.

**In Fronte der Amtsberichte iſt Datum und Nummer der den Bericht veranlaſſenden Verfügung zu allegiren.**

Da ſich öfters die Fälle ergeben, daß von den Executivſtellen bei Erſtattung der Berichte die Verfügung, durch welche der Bericht abgefordert wurde, nicht angeführt werde; ſo wird ſämmtlichen Juſtizämtern und Verrechnungen der dieſſeitigen Provinz andurch wiederholt aufgetragen, bei jedem abgeforderten Berichte das Datum und die Nummer der den Bericht veranlaſſenden Verfügung in Fronte zu bemerken.

Freiburg den 13. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 79.

---

## Nr. 522.

Sämmtliche Großherzogliche Gefällverwaltungen und alle ſonſtige Verrechnungen der oberrheiniſchen Provinz werden hiemit erinnert, die Gelder, welche ſie entweder unmittelbar an die General-Kaſſe in Karlsruhe, oder an die oberrheiniſche Provinzial- und Breisgauiſche Landes-Kaſſe abzuliefern haben, in Rollen von ſtarkem Papier feſt einzupacken, die beiden Ende dieſer Rollen mit dem landesfürſtlichen Siegel und mit dem Namen der Verrechnung, welche liefert, zu verſehen, ſodann auch auf dieſen Rollen den Betrag und die Sorte des eingezählten Geldes zu bemerken.

Endlich haben ſich ſämmtliche Verrechnungen angelegen ſeyn laſſen, die Geldrollen ſo viel möglich in keine andere als in folgende Formen zu bringen, nämlich in eine Rolle:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| mit ganzen Kronen | nur | 50 | Stück | oder | 135 | fl. |
| „ halben | „ | „ | 80 | „ | „ 108 | „ |
| „ viertels | „ | „ | 120 | „ | „ 81 | „ |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| mit | 24 | kr. Stücke | nur | 100 | Stück | oder | 40 fl. |
| „ | 12 | „ | „ | 125 | „ | „ | 25 „ |
| „ | 6 | „ | „ | 100 | „ | „ | 10 „ |

Freiburg den 14. Februar 1809.

Großherzogliche Provinzial-Kaſſe.

Alexander Buiſſon.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 12 S. 75.

---

## Nr. 523.

## Berichts-Erforderung, Verhältniſſe der Leder-Gerbereien betreffend.

Zur Beurtheilung der Fragen, ob und auf welche Art zur Erweiterung und Verbeſſerung der Leder-Gerbereien im Großherzogthum von Staatswegen beigetragen werden könne, werden hiemit ſämmtliche oberrheiniſche Ober-, Obervogtei- und Aemter, ſo wie auch Recepturen angewieſen, binnen einem Termin von

vier Wochen

unfehlbar anher zu berichten, und zu begutachten:

1) Welche Lokalitäten in dem untergebenen Amts- und Verrechnungsbezirk für dieſes Gewerb vorzüglich geeignet ſind, und wie weit daſelbſt die Gerbereien ſchon exiſtiren und zu vermehren ſeyn möchten?

2) Ob und welches Meiſterſtück bisher vorgeſchrieben war, durch welches die Erlaubniß zu Errichtung einer Gerberei erlangt werde?

3) Welche Loh- und Weißgerbereieu im Lande ſich durch vorzügliche Güte des Leders oder durch Anwendung auch anderer Gerberſtoffe als der Eichenrinde und des Alauns zu Weißgerbereien auszeichnen?

4) Wie viel Lehr- und Wanderjahre für Erlernung dieſes Gewerbs vorgeſchrieben ſind, und wohin die jungen Leute meiſtens zu wandern pflegen?

5) Auf welche Art von Staatswegen die Erweiterung und

Kultivirung dieſes Gewerbs zweckmäßig zu veranlaſſen ſeyn möchte? Freiburg den 15. Februar 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 11 S. 67.

---

## Nr. 524.

## Den Hebammen-Unterricht betreffend.

(R. Nr. 1818.) Sämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter werden hiemit angewieſen, innerhalb 8 Tagen anher gutachtlich zu berichten, wie viel einer, dem Hebammen-Unterrichte beiwohnenden Kandidatin als tägliche Unterhalts- und Verſäumnißkoſten zu beſtimmen ſeyen, und hiebei auf den Zuſtand der Komunkaſſe jeglichen Orts die beſondere Rückſicht zu nehmen. Mannheim den 16. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 12 S. 67.

---

## Nr. 525.

## Holzbedarfs-Anzeigen der herrſchaftlichen Erblehenleute und Erbbeſtänder betreffend.

In Gemäßheit hoher Finanz-Miniſterialverfügung vom 2. Jänner d. J. Nr. 21 werden hiemit ſämmtliche landesherrliche Verrechnungen angewieſen, alljährlich Anfangs Auguſt genau rektifizirte Verzeichniſſe über den Holzbedarf der in ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen herrſchaftlichen Erblehenleute und Erbbeſtänder unfehlbar anher einzuſenden.

Freiburg den 17. Februar 1809.

Großherzoglich Badiſche Kammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 79.

---

Nr. 526.

Um die Beſorgung der kirchlichen und Schulangelegenheiten, der Kirchenpolizei und Oekonomie der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde zu Heidelberg, welche bisher unter vier beſonderen Kommiſſionen, das Presbyterium, den Oekonomie-Konvent, die Hoſpital-Kommiſſion und die Schul-Kommiſſion, vertheilt geweſen, mehr zu vereinfachen, denen, welche ſich damit aus Liebe und Intereſſe für das gemeine Beſte beladen, möglichſt zu erleichtern und in das Ganze mehr Einheit und Zuſammenſtimmung zu bringen, wurde die früher ſchon in Vortrag gekommene Vereinigung der genannten, bisher geſondert beſtandenen vier Kommiſſionen in Eine, in dem September des vorigen Jahrs zur Ausführung gebracht. Dieſer perſonellen Vereinigung unerachtet, werden die Kirchenrechnung, die Armenſtiftungs- und Hoſpitalrechnung noch ferner, wie bisher ſeparat geführt, auch gehen die Schulkonferenzen ihren bisherigen eignen und beſondern Gang fort. Dieſe Kirchen- und Schul-Kommiſſion, welche ihre Sitzungen in der Regel alle 14 Tage hält, beſtehet 1) aus zwei gelehrten Mitgliedern, die beſtändig bleiben, und von hieraus ernannt werden, und davon der Eine, Amtmann Heim, die Direktion zu führen, und die Direktorial-Geſchäfte zu beſorgen, und der andere, Kirchenrath und Profeſſor Schwarz, hauptſächlich die Schulſachen in Vortrag zu bringen hat; 2) aus den beiden evangeliſch-lutheriſchen Stadtgeiſtlichen, die vorzüglich der Armen-Unterſtützung wegen der Kommiſſion beigegeben worden ſind; 3) aus vier beſtändigen Gliedern aus der Bürgerſchaft; 4) aus vier andern, ebenfalls aus der Bürgerſchaft zu wählenden Mitgliedern, welche alle vier Jahre durch andere nach und nach erſetzt werden; 5) aus dem Rechner, der Sitz und Stimme hat; und 6) aus einem Aktuar ohne Stimme. Mit Ausnahme der unter Nr. 1 gedachten zwei gelehrten Mitgliedern werden alle nachgedachte von der Kommiſſion durch Wahl beſtimmt. Man findet ſich veranlaßt dieſes, insbeſondere auch zur Benachrichtigung derjenigen Perſonen und Stellen, welche bei dieſer Kirchen- und Schul-

Kommiſſion etwas anzubringen haben, oder mit derſelben in Geſchäftsverbindung kommen, andurch öffentlich bekannt zu machen. Karlsruhe den 18. Jänner 1809.

Großherzoglich Bad. evangeliſcher Oberkirchenrath.

vdt. Wilhelmi.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 10 S. 53.

---

Nr. 527.

## Erläuterung, die Fertigung ſtatiſtiſcher Tabellen betreffend.

Aus Anlaß einer über die dieſſeitigen Verfügungen vom 27. des v. M. Nr. 1130 und 1131, wegen Fertigung einer ſtatiſtiſchen Tabelle eingekommenen Anfrage, und zur Vermeidung weiterer ſolcher Anſtände wird hiemit der allegirten, jedem Amte beſonders intimirten Verfügung noch nachträglich zum Benehmen bekannt gemacht, daß der gedachte tabellariſche Beſchrieb ſich nicht blos auf die ſtandes- und grundherrlichen Aemter und Ortſchaften, ſondern auch auf alle unmittelbare landesherrliche Aemter und Gemeinden zu erſtrecken habe, und in dem erſten Feld der mitgetheilten Tabelle die unmittelbare Herrſchaft mit dem Ausdruck: Landesherrlich, zu bemerken, dieſer aber in der Tabelle, wo einem landesherrlichen Ober- und Amt, auch ſtandes- oder grundherrliche Aemter und Orte zugewieſen ſind, die ſtandes- und grundherrlichen Aemter und Ortſchaften anzuhängen ſeyen.

Freiburg am 20. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 11 S. 67.

---

Nr. 528.

## Einen zu Bergwangen verübten Raub betreffend.

(R. Nr. 2188.) Man hat verſchiedentlich wahrgenommen, daß mehrere Oberämter und Aemter in dringenden Fällen,

wo Verfolgung der Räuber und Verbrecher in der ganzen umliegenden Gegend beſonders durch Anordnung eines Streifzugs nöthig iſt, erſt bei Großherzoglicher Regierung auf Anordnung dieſer Anſtalten antragen. Da aber dadurch die beſte Zeit verloren gehet, und die Verbrecher ſich in der Zwiſchenzeit weit genug entfernen können; ſo werden ſämmtliche Executivſtellen andurch angewieſen, wenn die Anordnung eines Streifzuges oder ſonſtiger Verfolgungsanſtalten nöthig wird und Gefahr auf dem Verzug haftet, die benachbarten in- und ausländiſchen Executivſtellen ſelbſt um deren Anordnung zu erſuchen, und die Inländiſchen werden dadurch angewieſen, dergleichen Anſuchen ſogleich zu entſprechen.

Mannheim den 22. Februar 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 11 S. 61.

---

## Nr. 529.

## Ausdehnung der Verordnung, durch welche die Chriſtmette zu Weihnachten von Nachts 12 Uhr auf Früh 6 Uhr verlegt worden, auf alle katholiſche Pfarreien der Provinz Oberrhein.

Seine Königliche Hoheit haben inhaltlich eines Erlaſſes des Großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 4. dieſes, Nr. 393, zu befehlen geruht, daß die Verordnung, durch welche in dem ehedem öſterreichiſchen Theile der oberrheiniſchen Provinz die mitternächtliche Andacht zu Weihnachten von 12 Uhr Nachts auf 6 Uhr Früh verlegt worden, wegen den mit dieſer nächtlichen Andacht verbundenen Gelegenheiten zu Ausſchweifungen und Unordnungen auch auf die übrigen Landestheile, folglich auf ſämmtliche zur oberrheiniſchen Provinz gehörige katholiſche Gemeinden und Kirchen durchaus gleichförmig ausgedehnt und genau gehalten werden ſoll: wornach Gemeinden und Pfarrer

ſich zu richten, und worüber ſämmtliche Ober- und Aemter zu wachen haben. Freiburg am 23. Februar 1809.

Großherzogliche Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 151.
Niederrheiniſches „ „ „ 12 „ 67.
v. 16. Februar 1809. R. N. 1847.

---

## Nr. 530.

## Die zu den geiſtlichen Pfründen gehörigen Obligationen betreffend.

(R. Nr. 2219.) Da man wahrgenommen hat, daß mehrere geiſtliche Pfründner, beſonders in den ſtandes- und grundherrlichen Orten, im Beſitze der, zu den Pfründen gehörigen Obligationen und Urkunden ſind, ein ſolcher Beſitz aber den vorliegenden Verordnungen ganz entgegen iſt, ſo werden die ſtandesherrliche Juſtizkanzleien, ſo wie alle andere einſchlägigen Stellen hiedurch aufgefordert, dergleichen Obligationen und Urkunden, wo ſolche ſich noch in den Händen der Pfründner befinden ſollten, von denſelben rückzuverlangen, und ſie entweder in der heiligen Kiſte, oder in einem anderen hiezu zu wählenden geeigneten Orte zu deponiren, und den Pfründnern nur die Erhebung der Zinſe zu überlaſſen, fort wie geſchehen, anher zu berichten.

Mannheim den 23. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 72.

---

## Nr. 531.

## Das Briefaufgeben in herrſchaftlichen Geſchäften betreffend.

(R. Nr. 2220.) Zu Vermeidung aller Kolliſſionen mit den Poſtbehörden hinſichtlich des Porto von Briefen, welche

von herrſchaftlichen Dienern gewechſelt werden, und Geſchäfts-gegenſtände enthalten, wird hiedurch allgemein verordnet, daß alle Briefe, welche Dienſtgegenſtände enthalten, und an herrſchaftliche Diener gerichtet ſind, mit dem Beiſätze: Dienſtſachen bezeichnet werden ſollen.

Mannheim den 23. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 72.

---

## Nr. 532.

## Einlieferung der Verpflegungskoſten von Züchtlingen und Inquiſiten.

Die Großherzogliche Staats-Anſtalten-Direktion hat anher die Anzeige gemacht, daß durch die langſame Abführung der Verpflegungskoſten von Züchtlingen und Inquiſiten, die ſich ſchon vom 1ten und 2ten Quartale auf 4000 fl. belaufen, die Verwaltung des hieſigen Zuchthauſes in die größte Verlegenheit geſetzt werde.

Die Ober- und Aemter werden anmit aufgefordert, die von zahlbaren Inquiſiten und Züchtlingen ausſtehenden Verpflegskoſten ungeſäumt und mit allem Nachdruck einbringlich zu machen, den Verwaltungen aber wird aufgetragen, die ſie betreffenden Schuldigkeiten ſogleich und unter Verantwortung an die hieſige Zuchthausverwaltung einzuliefern.

Freiburg den 25. Februar 1809.

Großherzogl. Badiſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 15 S. 91.

---

## Nr. 533.

## Befreiung vom Milizenzuge betreffend.

(R. Nr. 2444.) Zur Erlangung der höchſtmöglichen Gewißheit über alle jene Gründe, welche zur Befreiung von der Milizpflichtigkeit von den Unterthanen entweder ſelbſt oder

von dazu angegangenen Schriftverfaſſern mehrentheils auf eine Art vorgetragen werden, daß ſie das Mitleiden der Orts-vorgeſetzten ſtärker, als wie deren Dienſtpflicht in Anſpruch nehmen, hat man ſich zu verordnen bewogen gefunden, daß künftig immer von dem einſchlagenden Amte der Vater desjenigen Milizpflichtigen, an welchem die nächſte Tour zum Einrücken ſteht, über die zu Befreiung des Vormanns angegebene Gründe der Unentbehrlichkeit, ohne weitere Koſten zu Protokoll vernommen werden ſoll; zu gleicher Zeit hat man aber auch ſämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern aufgegeben, jene, welche eine Befreiung ihrer Söhne nachſuchen, nicht mehr unmittelbar hieher zu verweiſen, ſondern zu Erſparung der Zeit und Koſten ihre Geſuche aufzunehmen, und darüber alsdann Bericht zu erſtatten. Dieſe doppelte Verfügung, welche die Beruhigung und das Beſte der Unterthanen gleich ſtark bezwecket, wird hierdurch mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 15. März anfangend kein unmittelbar angebracht werdendes Miliz-Befreiungsgeſuch bei diesſeitiger Stelle mehr werde angenommen und berückſichtiget werden, wenn nicht zugleich eine förmliche Beſchwerde gegen das vorgeſetzte Amt darüber geführt werden kann, daß die bei Amt vorgebrachte Bitte gegen die Verordnung nicht angehört, oder aber der deßfallſige Bericht gegen die diesſeitige Inſtruktion verzögert worden ſey.

Mannheim den 27. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel. vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 13 S. 72.

---

Nr. 534.

## Die Haltung der Obergerichtsordnung, Regierungs- und Provinzialblätter betreffend.

Gelegenheitlich der von einem grundherrlichen Amte eingeſchickten Akten hat ſich gezeigt, daß bei demſelben weder die Großherzoglich Badiſche Obergerichtsordnung — noch die Regierungs- und niederrheiniſchen Provinzialblätter vorhanden

ſeyen. Sämmtliche Landvogteien und Oberämter erhalten daher die Weiſung, bei den ihnen untergeordneten grundherrlichen Aemtern ſogleich genaue Erkundigung zu pflegen, ob die Obergerichtsordnung, ſo wie die Regierungs- und niederrheiniſche Provinzialblätter bei denſelben befindlich ſeyen, und wo dieſe nicht ſeyn ſollten, die Anſchaffung auf Koſten der Grundherrſchaft zu bewirken, ſodann, wie dieß alles genügt worden, binnen vier Wochen anher zu berichten.

Mannheim den 27. Februar 1809.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Niederrheins.

v. Marſchall. vdt. Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 S. 87.

## Nr. 535.

### Feuergewehr darf man im Umfang von Ortſchaften nur unter gewiſsen Vorſchriften mit ſich tragen.

Da es nicht ſelten der Fall iſt, daß geladenes Schießgewehr von Jägern und andern Perſonen unvorſichtiger Weiſe herumgetragen wird, ſo, daß unverſehens der Schuß losgehen kann; ſo wird andurch allgemein verboten, im Umfang von Ortſchaften Feuergewehr mit ſich zu tragen, wenn nicht entweder der Feuerſtein abgenommen, oder andernfalls der Hahn vorſichtsweiſe mit Leder oder Lumpen ꝛc. eingehüllt, und dadurch jede unmittelbare Berührung zwiſchen Feuerſtein und Stahl gehindert iſt.

Die Ausnahme des dienſtthuenden Militärs von dieſer Verfügung verſteht ſich von ſelbſt.

Hiernach hat Jedermann, bei Vermeidung angemeſſener Polizeiſtrafe, ſich zu achten um ſo mehr vor Uebertretung ſich zu hüten, als nach Kundmachung dieſes Verbots, ein — durch deſſen Nichtbefolgung etwa herbeigeführter Unglücksfall deſto ſchwerere Verantwortung nach ſich ziehen würde.

Freiburg am 1. März 1809.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 132.

## Nr. 536.

### Berichtserforderung, Amtsdiener und Hatſchiere betreffend.

Die ſämmtlichen Ober- und Aemter der dieſſeitigen Provinz werden hiedurch aufgefordert, anher einzuberichten, welche herrſchaftliche Amts- oder Gerichtsdiener und Hatſchiere daſelbſt definitiv angeſtellt ſeyen, und von welchem Tage an denſelben ihre Amtslivreen gebühren, um die weitere Anſchaffung derſelben von hieraus verfügen zu können.

Freiburg den 1. März 1809.

Großherzogliche Kammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 99.

---

## Nr. 537.

### Die Induſtrieſchulen betreffend.

N. N. 2529. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter werden hiemit angewieſen, dafür zu ſorgen, daß über die, dieſen Winter über gehaltenen Induſtrieſchulen bei ihrem Schluſſe öffentliche Prüfungen gehalten, die darin verfertigten Arbeiten vorgelegt, und Proben derſelben hieher, mit Bericht eingeſendet werden. Dieſe Berichte ſollen über den gegenwärtigen Stand der Induſtrieſchulen im Ganzen und im Einzelnen ſich verbreiten, und, indem ſie die Hinderniſſe und Beförderungsmittel genau angeben, zugleich Vorſchläge enthalten, jene auf eine ſolche Art zu entfernen, welche dieſe gemeinnützige Anſtalt ganz allgemein machen und befeſtigen kann. Die Berichte ſollen über dieſes ſummariſche Verzeichniß der Schüler und Schülerinnen, welche an dieſer Schule Antheil genommen, und der verſchiedenen Gattungen von Arbeiten, welche ſie darin verfertigt haben, beigelegt werden. Dieſe Berichte dürfen ſchlechthin nicht verſpätet werden, damit für den künftigen Winter alle Vorbereitungen ſo getroffen

ſeyn können, daß ſich die ganze Provinz einer Wohlthat erfreuen möge, die, indem ſie einer Seits die Erwerbszweige vermehren kann, anderer Seits durch Beſeitigung des Müſſigganges der Sittlichkeit, und daher der Zufriedenheit ſicher zuträglich und förderlich iſt.

Mannheim den 2ten März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr 14 S. 80.

---

Nr. 538.

## Die Sontagsſchulen betreffend.

N. N. 2530. In Erwägung, daß den Sonntagsſchulen noch immer nicht überall jener Werth zuerkannt wird, den ſie als Vollendungsſchulen für die den Elementarſchulen erwachſene Jugend offenbar haben, und bei der unangenehmen Erfahrung, daß dieſe Schulen hie und da nicht nur ſehr unfleißig beſucht werden, ſondern daß auch durch grobe Widerſetzlichkeiten die Wirkſamkeit des Pfarr- und Lehramts in denſelben gehindert, und das ihm gebührende Anſehen gefährdet wird, wird hiermit verordnet: 1) Alle diejenige, welche zu einer Zeit, in welcher ſie nach dem 13ten Organiſations-Edikte zum Beſuche der Sonntagsſchulen annoch verpflichtet ſind, um Heirathserlaubniß nachſuchen, ſind gehalten, zuvörderſt ein pfarramtliches Zeugniß über den fleißigen Beſuch dieſer Schule, und ihre darin gemachten Fortſchritte jener Behörde vorzulegen, welche dieſe Erlaubniß zu ertheilen hat. 2) Können ſie dieſes Zeugniß nicht vorlegen, ſo iſt ihnen dieſe Erlaubniß auf ein halbes Jahr zu verſagen, ſo lange, bis ſie nach fortgeſetztem fleißigen Schulbeſuche dieſes Zeugniß ſich erworben haben, und vorzulegen im Stande ſind. 3) Alles dieſes gilt auch von denjenigen, die, indeß ſie die Sonntagsſchule gar nicht, oder nur ſehr unfleißig beſuchen, den Ablauf des hier vorgeſchriebenen Alters abwarten, um dann,

mit Umgehung der höchſten landesherrlichen Vorſchrift und dieſer Verordnung, die Heirathserlaubniß nachzuſuchen. Den ſämmtlichen katholiſchen Pfarrämtern wird dieſes zur Befolgung und den großherzoglichen Landvogteien, Ober- und Aemtern zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 2. März 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 S. 80.

---

## Nr. 539.

R. N. 2535. Die ſämmtlichen Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter werden hiemit angewieſen, jene Schullehrer ſowohl als Staatsbeamte, welche bisher ausgezeichnet für das Schul- und Studienweſen und ſeine Beförderung gewirkt haben, und noch wirken, namentlich, und unter näherer Würdigung ihrer Verdienſte hieher anzuzeigen. Dieſe Anordnung iſt nicht nur für jetzt, ſondern auch in Zukunft, ohne weitere Erinnerung zu verfolgen.

Mannheim den 2ten März 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 S. 187.

---

## Nr. 540.

### Ausdehnung des Holz- und Kohlen-Ausfuhrverbots auf das Obere Fürſtenthum und das Heiligenbergiſche.

In Gemäßheit eines hieher gelangten Erlaſſes der Großherzogl. General-Forſtkommiſſion vom 24. Jänner d. J. wird

mit Genehmigung des Großherzogl. Finanzminiſterii das beſtehende Holz- und Kohlen-Ausfuhrverbot hiemit auch auf das Obere Fürſtenthum und die benachbarte ſtandesherrliche Beſitzung Heiligenberg in der Art ausgedehnet, daß in Fällen, wo Holz oder Kohlen für das eigene Bedürfniß entbehrlich ſeyn werden, die jeweils mit Bericht der einſchlagenden Oberämter und Forſtbehörden gleich zu begutachtende Geſuche zur Ausfuhrbewilligung an die Großherzogliche General-Forſtkommiſſion eingeſendet werden ſollen.

Welches demnach zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung ſowohl der Unterthanen als auch der betreffenden Behörden bekannt gemacht wird.

Freiburg den 4ten März 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 199.

---

## Nr. 541.

## Einlieferung der Tanzverwilligungsgelder an die Landeskaſſe.

Da noch viele Grundherrliche und vormals Stiftiſche Aemter, auch Magiſtrate des Breisgaus mit den Verzeichniſſen der in ihrem Amtsbezirke gehaltenen Tänze und der hierwegen an die Breisgauiſche Landeskaſſe einzuliefernden Tanzgelder für mehrere Jahre zurückſtehen; ſo werden ſolche hiemit angewieſen, dieſe Verzeichniſſe binnen 14 Tagen mit den Geldbeträgen unfehlbar an die Landeskaſſe einzuſenden; auch wird die Letztere angewieſen, mit Ende dieſes Monats das Verzeichniß der ausgebliebenen Aemter zur weitern ernſtlichen Verfügen anher vorzulegen.

Worauf die Landesherrlichen Ober- und Aemter, denen die Grundherrlichen Aemter und reſp. Magiſtrate zugewieſen

ſind, zu wachen, und wegen den vormals Stiftiſchen Aemtern ſich ſelbſt nach dieſer Verfügung zu benehmen haben.

Freiburg den 4ten März 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 15 S. 91.

---

## Nr. 542.

## Einfaſsung der Felder und Gärten betreffend.

N. N. 2643. Da in der Provinz des Mittelrheins bereits ſeit dem Jahre 1805 die Verordnung beſteht, daß die Felder und Gärten nicht mit hölzernen Palliſaden und Zäunen, ſondern entweder mit Mauern oder lebendigen Hägen, die auch zur Landesinduſtrie wie die Maulbeerhäge, oder zur Holzerſparung, wie die Acazienhecken beitragen können, eingefaßt werden ſollen, ſo werden ſämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien, Aemter und Juſtizkanzleien aufgefordert, innerhalb drei Wochen anher zu berichten, ob und wie eine gleiche Verordnung auch für die diesſeitige Provinz ſtatt finden könne; oder welche Anſtände etwa dagegen obwalten möchten.

Mannheim den 4. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 14 S. 80.

---

## Nr. 543.

## Beſoldung der Hebammen betreffend.

N. N. 2782. Da man wahrgenommen hat, daß von einigen Ober- und Aemtern die den Hebammen im Provinzialblatte von 1806 Nr. 50 verwilligte Perſonalfreiheit und Befreiung von der Leibsſchatzung als ein Aequivalent für die

im Provinzialblatte v. J. 1808 Nr. 3 denſelben zugetheilte fixe Beſoldung in Aufrechnung gebracht werden will, ſo findet man ſich die Erläuterung dahin zu geben veranlaßt, daß unter den Ausdrücken — Naturalien- oder Gemeindenutzungen nur ſolche Bezüge verſtanden werden, welche die Hebammen neben den obigen allgemeinen Befreiungen von den Gemeinheiten als Beſoldungsſtücke erhalten.

Mannheim den 7ten März 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 95.

## Nr. 544.

## Bei Diebſtählen ist auch der Grad ihrer Gefährlichkeit zu unterſuchen.

In crim. R. Nr. 462. In mehrern bis itzt eingekommenen Unterſuchungsakten gegen Diebe und Jauner hat ſich gefunden, daß zwar der Gegenſtand und Betrag der Diebſtähle ausgemittelt, die Unterſuchung ihrer anſcheinenden Gefährlichkeit aber unvollendet geblieben iſt, obgleich letztere wegen ihrer größern Strafbarkeit beſondere Aufmerkſamkeit und möglichſte Nachforſchung verdient.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Oberämter, Aemter und Magiſtrate nachdrücklich zu erinnern, es in die- dieſem Punkt nicht blos bei den Angaben des Beſtohlenen und des Inquiſiten bewenden zu laſſen, ſondern, wo dazu Anlaß und Gelegenheit ſich zeigt, durch Augenſchein und Sachverſtändige die Ortsbeſchaffenheit und die erkennbaren Spuren eines Diebſtahls durch Einſteigen und Einbruch, ſo wie die dazu gebrauchten Werkzeuge ſelbſt, oder deren genaue Beſchreibung zu den Akten zu bringen, und ſo vollkommen herauszuſtellen, ob und in welcher Art ein anſcheinend gefährlicher Diebſtahl vorhanden ſey, oder nicht.

Verfügt im Großherzogl. Badiſchen Hofgericht des Oberrheins Freiburg am 8. Merz 1809.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 111.

---

## Nr. 545.

## Generalverfügung an ſämmtliche Ober- und Aemter auch Verrechnungen der Markgrafſchaft.

Die Anſchaffung des Code Napoleon betreffend.

Sämmtlichen Obervogtei-, Ober- und Aemter, ſo wie Verrechnungen der Markgrafſchaft wird andurch bekannt gemacht, daß, was die Amtskanzleien betrifft, jede derſelben ein Exemplar des für das Großherzogthum Baden beſtimmten Code Napoleon unentgeldlich durch das Großherzogliche Hofgericht zu Raſtatt erhalten wird. Was hingegen die mit dem Theilungsweſen beſchäftigten Diener angeht, ſo iſt zu unterſcheiden, ob die Prinzipalen, von welchen allein die Frage ſein kann, auf ein fixes Gehalt oder auf Sporteln geſetzt ſind. Im erſtern Fall werden dieſelbe jeder zu Anſchaffung eines Exemplars des gedachten Geſetzbuchs und Bezahlung deſſelben aus der Sportelkaſſe hierdurch legitimirt, letzternfalls aber muß derjenige, welcher die Sporteln bezieht, dieſes Werk auf eigene Koſten für ſich und ſeine Dienſtgehülfen anſchaffen.

Uebrigens haben die Obervogtei-, Ober- und Aemter hierher einzuberichten, für welche Gemeinden ihres Bezirks die Anſchaffung dieſes Geſetzbuchs nöthig und dienlich iſt, indem kein Amt für ſich daſſelbe ſeinen Gemeinden ankaufen ſoll, und nur zweckmäßig findet, daß bei ſolchen Gemeinden, wo der Ortsvorſteher oder einzelne Gemeindsglieder hinlängliche Bildung haben, um dieſes Geſetzbuch leſen und verſtehen zu können, daſſelbe angeſchafft wird.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 8. März 1809. vdt. Autenrieth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 132 v. 17. März 1809.
Mittelrheiniſches " " " 16 " 97.
Niederrheiniſches " " " 13 " 73 v. 4. März 1809
R. N. 2220.

---

Nr. 546.

## Verbeſſerung der Haupt- und Nebenſtraſſen betr.

Da die Zeit eingetreten iſt, wo alle Haupt- und Nebenſtraßen ausgebeſſert und in fahrbaren Stand hergeſtellt werden müſſen; ſo werden ſämmtliche Ober- und Aemter hiemit beauftragt, die Straßenreparationen nach denen bereits beſtehenden Vorſchriften ungeſäumt vornehmen zu laſſen, und in Gemäßheit deſſen, die Verfügungen zu treffen, daß der Koth von den Straßen hinweggeräumt, die Geleiſe und Vertiefungen mit klein zerſchlagenen Steinen ausgefüllt, die Straßengräben geöffnet, und endlich die Straßen mit hinlänglich reinem Kies überführt werden.

Man hat im verfloſſenen Jahre mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß dieſe nämliche Anordnung in vielen Amtsbezirken ſehr nachläßig in Erfüllung gebracht wurde, und findet ſich daher bewogen, weiters feſtzuſetzen, daß binnen 6 Wochen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an die Straßen-Ausbeſſerungen nach obiger Vorſchrift vollendet ſeyn ſollen. Nach Umfluß dieſes Termins wird man den Zuſtand der Straßen durch eine eigene Kommiſſion unterſuchen laſſen, wo ſonach die ſaumſelig befundenen Aemter ohne weitere Erinnerung oder Ermahnung eine unnachſichtliche Strafe zu gewärtigen haben.

Da, wo beſondere und bedeutende Anſtände gegen die gleichbaldige Vornahme der Sträßen-Ausbeſſerungen vorwalten ſollten, haben die betreffenden Aemter die ungeſäumte Anzeige anher zu machen.

Zugleich werden alle Zollämter der dieſſeitigen Provinz angewieſen, über den Zuſtand der Straßen von Zeit zu Zeit Bericht anher zu erſtatten.

Freiburg den 9. März 1809.

Großherzoglich Badiſche Kammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 111.

## Nr. 447.

## Die Einführung des Socherſchen Lehrbuchs der chriſtlichen Religion betreffend.

R. N. 2885. Da nunmehr ein zweckmäßiger, freier Auszug aus dem, von mehreren Vikariaten gutgeheißenen gründlichen Chriſten-Lehrbuche von Socher unter dem Titel: Lehrbuch der chriſtlichen Religion zum Gebrauche in Kirchen und Schulen, in drei, jedoch nur einen mäßigen Oktavband ausmachenden Abtheilungen mit Genehmigung des Ordinariats von Regensburg, zu München erſchienen, dieſes Buch aber für die katholiſchen Schullehrer von beſonderer Brauchbarkeit iſt, ſo werden ſämmtliche Landesexekutivſtellen angewieſen, für jede katholiſche Haupt- und Filialſchule ihrer unterhabenden Diſtrikte ein Exemplar deſſelben als Pertinenzſtück für die Schulen entweder aus Kirchenmitteln, oder aus privativem kathol. Allmoſen unverzüglich anzuſchaffen, und die Schullehrer zum Gebrauche deſſelben anzuweiſen.

Mannheim den 9ten März 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 95.

---

## Nr. 548.

## Die Rufiſchen Vorſchriften betreffend.

R. N. 2886. Es iſt die offizielle Anzeige geſchehen, daß für die vor zwei Jahren in die katholiſchen Landſchulen ausgetheilten Rufiſchen Vorſchriften von den meiſten katholiſchen Pfarrämtern keine Zahlung geleiſtet worden ſey. Gedachte Pfarrämter werden daher angewieſen, die für dieſe Vorſchriften annoch zu leiſtende Zahlungen aus den Schulſtrafen zu erheben, und die Beträge an die Schulviſitatur zur weiteren Beſorgung einzuſenden.

Mannheim den 9ten März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 95.

Nr. 549.

## Die bei dem Ableben der Pfarrer üblichen Leichenmahle betreffend.

R. N. 2901. Da die von dem biſchöflich Konſtanziſchen Ordinariat unter dem 6ten Februar 1806 über die bei dem Ableben der Pfarrer ꝛc. üblichen Leichenmahle entworfene Verordnung bereits unter dem 30ten Juni 1808 (G. P. D. N. 3551) das landesherrliche Placet für die großherzoglichen Lande erhalten hat, und den einſchlagenden biſchöflichen Vikariaten mitgetheilt worden iſt, ſo wird ſie nunmehr ihrem Inhalte nach hier bekannt gemacht. 1) In Zukunft ſollen bei den Exequien geiſtlicher Mitbrüder keine Mahlzeiten mehr ſtatt finden. 2) Es haben dabei jedesmal nur die 4 nächſt gelegenen Kapitelsbrüder, welche beinahe durchgehends nicht über eine Stunde entfernt ſind, zu erſcheinen. 3) Dieſelben begeben ſich gleich nach vollendeten Exequien nach Haus, wo ſie meiſtens ſehr bequem bis auf Mittag wieder eintreffen können. 4) Auch das Einkehren in Wirthshäuſern wird bei dieſen Anläſſen als unanſtändig unterſagt. 5) Da die Abhaltung der Exequien auf ſolche Art den Kapitelsbrüdern keine, oder doch nur unbedeutende Koſten verurſachen kann; ſo wird von der uneigennützigen Denkart derſelben erwartet, daß ſie dieſen letzten Liebesdienſt gegen ihren verſtorbenen Mitbruder unentgeldlich verrichten werden. Sollte aber dennoch einer oder der andere auf eine Entſchädigung Anſpruch machen, ſo darf dieſelbe niemals einen Gulden überſteigen. 6) Die übrigen Kapitelsbrüder haben ihre ſtatutenmäßigen Verpflichtungen für den verſtorbenen Mitbruder zu Hauſe zu entrichten. 7) Die Kapitelsvorſteher werden beauftragt, ſogleich für die Zukunft zu beſtimmen, welche vier Kapitelsbrüder an jedem Orte, wenn daſelbſt ein Mitbruder verſtirbt, das Leichenbegängniß und die Exequien zu beſorgen haben ſollen, und über die genaue Beobachtung obiger Vorſchriften ein wachſames Auge zu halten. Kein Seelſorger, Pfarrer, oder Benefiziat iſt befugt, durch eine letzte Willensverfügung dieſer Verord-

nung zu derogiren, indem eine hievon abweichende Diſpoſition als nichtig wird angeſehen werden. Sämmtliche großherzogliche Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter werden hiemit angewieſen, bei den Verhandlungen der kathol. Geiſtlichen Verlaſſenſchaften auf die Beobachtung dieſer Verordnung zu achten, und die ihnen untergeordneten Behörden zur Nachachtung anzuhalten. Der ſämmtlichen katholiſchen Geiſtlichkeit diesſeitiger Provinz aber wird die genaue Erfüllung derſelben um ſo mehr empfohlen, weil ſie in allem das gute Beiſpiel geben ſoll, und das Erbtheil der Armen einer der erſten Gegenſtände ihrer ſtandesmäßigen Sorgfalt iſt.

Mannheim den 9. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 111.

---

Nr. 550.

## Anſchaffung des neuen Landrechts für die Juſtizbehörden.

Seine Königliche Hoheit haben laut höchſtem Miniſterial-Reſcripts von 22. v. M. Nr. 607 gnädigſt beſchloſſen: die erforderliche Anzahl Exemplarien von der nunmehr im Druck erſchienenen, für das Großherzogthum Baden veranſtalteten Ausgabe des Code Napoleon anher einſenden zu laſſen, mit dem Auftrage: jedem der dieſem Großherzoglichen Hofgericht unterſtehenden landesherrlichen, grundherrlichen, auch ſtädtiſchen Aemter zu ihren Akten ein ſolches Exemplar behändigen zu laſſen.

Dieſes wird den Letztern vorläufig mit dem Beiſatze eröffnet: daß ihnen — ſobald dies Geſetzbuch von den betreffenden Buchhandlungen einkommt, daſſelbe von dem diesſeitigen Expeditamt gegen einzuſendenden Empfangsſchein werde zugeſendet werden.

Verfügt im Großherzogl. Badiſchen Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 10. März 1809.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 15 S. 91.

---

## Nr. 551.

## Verkündungsart der Strafgeſetze.

Nach einer von dem Großherzogl. Juſtiz-Miniſterio unterm 1. curr. Nr. 670 über die Verkündungsart der Strafgeſetze dahier eingelangten Erläuterung wurde zur Nachachtung für die Zukunft verordnet, daß ohne beſondere Anordnung kein Strafgeſetz von der Kanzel, oder nach der Kirche vor der Kirchenthüre, was blos hie und da in einzelnen Fällen provisoriſch geſchehen durfte, und irrig zu allgemein befolgt wurde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht; ſondern bei Publikation der befragten Geſetze blos nach der in dem Regierungsblatt Nr. 36 de anno 1807 enthaltenen Vorſchrift ſich gerichtet werden ſolle. Wornach ſich alſo ſämmtliche Beamtungen zu achten haben. Verfügt im Großherzoglich Badiſchen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 10. März 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Montanus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 16 S. 99.

---

## Nr. 552.

## Erläuterungen über das Conſcriptions-Edikt.

Dieſe folgen hier im Abdruck:

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. finden Uns bewogen, auf mehrere berichtliche Anfragen über die Anwendung des Conſcriptions-Edikts vom 29. September v. J. folgende nähere Beſtimmungen zu ertheilen.

1) In Anſehung der Juden ſollen, unter Umgehung der ihnen bisher nach einem Durchſchnitte beſtimmten Rekrutenzahl,

dieſelben mit in das Loos genommen, und bei ihrer zur Zeit noch beſtehenden Unbrauchbarkeit zum eigentlichen Militärdienſte, für einen jeden, welcher im Looſe getroffen wird, Vierhundert Gulden von der Judenſchaft an die Kriegsbehörde entrichtet, von dieſer ſohin die gezogene Anzahl Juden durch Einſteher vertreten werden. Was

2) den Satz §. 2 Nr. 1 des Conſcriptions-Edikts vom 29. September v. J. angeht, wornach jeder Familie Ein Sohn vom Militär frei zu belaſſen iſt, ſo iſt dieſer Artikel in ſeiner Allgemeinheit in Anwendung zu bringen, folglich der einzige Sohn, ohne Rückſicht auf den Vermögensſtand der Eltern, auszunehmen. Bei mehrern Söhnen ſoll es nach der Verordnung vom 15. März v. J. §. 8 gehalten werden, ſohin die Wahl des Freizulaſſenden nicht den Aeltern, ſondern der Diſtrikts-Obrigkeit, zuſtehen, welche jedoch auf die Wünſche der Aeltern, ſo weit ſie mit dem Zwecke des Dienſtes vereinbar ſind, jede mögliche Rückſicht zu nehmen hat. Die Frage, ob dieſe Vergünſtigung eines Freizulaſſenden auch auf älternloſe Familien auszudehnen ſey, wird ausſchließend für den Fall bejahend entſchieden, wann die hinterbliebenen Kinder gemeinſchaftliche Wirthſchaft fortführen, in welchem Falle ſie eine Familie bilden, welcher ein Glied frei gelaſſen werden ſoll.

3) Was die Kinder der Hofdiener betrifft, ſo ſollen dieſelbe bis zu denen des Hoffouriers ausſchließlich vom Milizzuge ausgenommen ſeyn, hingegen von dieſen an abwärts, nach der bei Unſerm Oberhofmarſchallamte beruhenden Rangliſte, unter ausdrücklicher Aufhebung aller einzeln bewilligten Freiheiten, der Milizpflicht unterliegen.

4) Diejenigen Schullehrer, welche bei Haupt- und Filial-Schulen eine förmliche Anſtellung, ſey es nun als ſtändige Schulmeiſter oder als Schulproviſoren, haben, ſollen, letztere jedoch nur ſo lange ſie eine ſolche Schul-Proviſur verſehen, für ihre Perſon vom Miliz-Zug frei bleiben, dagegen alle übrige Präzeptoren und Schul-Präparanden demſelben unterworfen ſeyn. Uebrigens folgt

5) aus dem Geiſte des Edikts von ſelbſt, daß die Beſtimmungen des §. 6 gegen die mit oberamtlichem Paß Abweſenden bloß von dem Falle, daß ſolche während ihrer Abweſenheit das für ſie zu ziehende Loos getroffen habe, zu verſtehen ſey.

6) Die in dieſem 6ten, dann in dem 13. §. des Edicts gegen die Ausreißer enthaltene Verfügung, Kraft welcher deren Vermögen der Kriegskaſſe zugeſprochen, deſſen Aeltern inventirt, die künftige Erbsportion des Deſerteurs ausgemittelt, und den Aeltern nur die Nutznießung, nicht aber die Dispoſition davon belaſſen werden ſollte, wird hiemit dahin abgeändert, daß, mit Umgehung der nach dieſem 13. §. bei den Aeltern der Deſerteurs vorzunehmenden Vermögensinventariſirung, das von dem Staate zuſtändige Confiskationsrecht (jedoch ſo weit ſolches nicht ſchon beſeſſenes ſondern erſt präſumtiv zu erbendes Vermögen betrifft, erſt bei wirklich eintretendem Erbs-Anfalle) ſo wie der Anſpruch auf alle für den Ausreißer in den Militärkaſſen oder ſonſt etwa deponirten Gelder den betreffenden Gemeinden bis zu etwaiger anderer Verfügung abgetreten, dagegen aber von denſelben für jeden Ausreißer die Deſertionsgebühr, welche hiemit für einen Infanteriſten aus den Feldregimentern, den Jägern und der Artillerie auf fünf und ſiebenzig, für einen aus der Leibgrenadiergarde auf Einhundert, für einen unberittenen Kavalleriſten auf Einhundert und zwanzig, für einen berittenen aber auf Vierhundert Gulden beſtimmt wird, an die Kriegskaſſe bezahlt werden ſoll. Wegen dieſer jedesmal binnen vier Wochen zu leiſtenden Zahlung wird die Kriegsbehörde ſich an die betreffenden Aemter halten, welche diesfalls nach den beſtehenden Vorſchriften zu Werk zu gehen haben. Fang- und Transportkoſten können eben ſo künftig nicht mehr an die Werbkaſſe, ſondern ſie müſſen an die Gemeinde des Ausreiſſers angeſprochen werden.

Für diejenigen Ausreißer, welche vor dem Jahr 1808, alſo nicht durch das Loos gezogen, ſondern durch das Militär ausgehoben worden ſind, hat die betreffende Gemeinde keinen andern Mann zu ſtellen. Deſertirt ein Einſteher, ſo ſoll dem

Einſteller die Kaution, nach Abzng der gemilderten Deſertionsbebühr, und das zurückgegeben werden, was von dem auf die Hand gegebenen und bei den Kompagniechefs befindlichen Geld vorhanden iſt. Der Einſteller muß aber in dieſem Falle entweder für die übrige Zeit ſelbſt dienen oder einen andern Mann ſtellen.

Dieſe Verordnung ſoll von Unſerm Miniſterium des Innern zum Vollzug gebracht und durch das Regierungsblatt, ſo wie durch die Provinzialblätter, verkündet werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille.

Gegeben Karlsruhe den 14. März 1809.

Karl Friedrich.

vdt. Frhr. v. Hacke. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern höchſten Befehl.

Bouginé.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 131.

---

## Nr. 553.

## An ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter und Forſtinſpectionen, ſodann an die Verwaltung Gottsau und ſämmtliche Hofgärtnereien dahier, zu Durlach, Ettlingen, Raſtatt, Baden und Bruchſal.

Die Vertilgung der Raupen und andern Ungeziefers betr.

Zu Vermeidung des jeweils durch Raupen und Maienkäfer verurſacht werdenden Schadens findet man ſich bei herannahendem Frühling veranlaßt, ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter ꝛc. hiemit aufzufordern, zweckmäßige Maaßregeln zu möglichſter Verminderung berührten, den Baum- und Feldfrüchten ſchädlichen Ungeziefers zu treffen, und darüber, daß ſolchem hinlängliches Genüge geleiſtet werde, mit Ernſt und Nachdruck zu wachen. Decretum in Camera. Karlsruhe den 14. Merz 1809.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 105.
Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 176
v. 2. Mai 1809 R. N. 4061.

Nr. 554.

## Gerichtsſtand der vogteipflichtigen Städte, deren Privileg auf der Vogteipflichtigkeit beruht.

Durch höchſte Reſolution aus dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern vom 4. März d. J. Nr. 1147 iſt die Erklärung anher gelangt, daß jenen Städten, welche ſich zum Ruhen ihrer Vogteipflichtigkeit verſtanden haben, ihr privilegirter Gerichtsſtand bei dem Hofgericht eben ſo wenig, als andere mit der Vogteipflichtigkeit verbundene Vorzüge entzogen ſeien, indem beſagtes Ruhen ſich blos auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beziehe.

Freiburg den 15. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 151.

---

Nr. 555.

## Verbot des an einigen Orten noch üblich maskirten Umhergehens zur Faſchingszeit.

Da man wahrgenommen, daß noch in mehrern Orten der oberrheiniſchen Provinz zur Faſtnachtszeit maskirte Menſchen oder ſogenannte Faſtnachtsnarren öffentlich auf den Straßen bei Tage herumgehen, in die Häuſer eindringen, ſingen, ſchreien und lärmen, und ſo ihr Unweſen treiben; dieſer Unfug aber nicht nur als ſehr unſittlich und ruheſtörend zu betrachten iſt, ſondern auch offenbar gegen die Handhabung einer guten Polizei läuft, und deßhalb den ausdrücklichen erklärten Geſinnungen Sr. Königl. Hoheit ganz entgegen iſt; ſo wird ſolches anmit durchgehends, wo es noch beſtanden, aufgehoben, und bei willkührlicher, nach Verhältniß der Umſtände anzupaſſenden Polizeiſtrafe verboten; die betreffenden Ober- und Aemter haben ſowohl auf die Beobachtung dieſes mit Strenge zu wachen, als auch beſonders jeden, der

etwa dagegen handeln würde, durch die Polizeidiener und Hatſchiere ſogleich wegnehmen und gefänglich einziehen zu laſſen.

Freiburg den 16. März 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 119.

---

## Nr. 556.

Sämmtliche Großherzogl. Recepturen der Oberrheiniſchen Provinz, welche Penſionen oder Suſtentationsgehalte bisher zu zahlen hatten, werden hiemit erſuchet, wo möglich binnen acht Tagen alle in ihren Händen befindliche Quittungen über dergleichen Penſionen und Suſtentationsgehalte der geiſtlichen und weltlichen Individuen von aufgehobenen Stiftern, Klöſtern und Komthureien in ein Verzeichniß zu bringen, und unter Anlegung derſelben den Betrag der Oberrheiniſchen Provinzialkaſſe mit der ausdrücklichen Bemerkung, auf welche Rubrik ſie hiefür quittirt zu werden verlangen, ſtatt baarem aufzurechnen.

Dabei wird bemerket, daß von der Provinzialkaſſe nur die Quittungen für jene Penſionen ꝛc. angenommen werden können, welche vom 23. April 1808 an verfallen ſind, und daß der Betrag der etwa ſpäter erfolgten Zahlungen für früher verfallene derartige Poſten noch in der eigenen Rechnung jeder Rezeptur zu verausgaben, mithin auch die dafür erhobene Quittungen dort zurückzubehalten ſeyen.

Nach dem Schluſſe eines jeden Rechnungsjahres wäre endlich von ſämmtlichen Verrechnungen bei Einlieferung dergleichen oder anderer Scheine ſo wie beim baaren Gelde der Provinzialkaſſe zu bemerken, ob die Lieferungen dahin noch für das verloſchene alte oder das anfangende neue Rechnungsjahr quittiret werden ſollen.

Man wünſcht übrigens, daß bei den baaren Einlieferungen die franzöſiſche alte ſogenannte Büſſelſtücke dann die Schweizer Scheidemünzen, ferners die Baieriſche und Würtembergiſche Sechs- und Dreikreuzerſtücke gänzlich unterbleiben möchten, um nicht in die unangenehme Nothwendigkeit der Zurückſendung derſelben geſetzt zu werden.

Freiburg den 18. März 1809.

Großherzogliche Provinzialkaſſe.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 111.

---

Nr. 557.

## Die Abſtellung der Misbräuche bei Wallfahrten betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hiermit eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit eine von dem biſchöflichen Vikariat zu Konſtanz vorgelegte Verordnung, die Abſtellung der Mißbräuche bei Wallfahrten betreffend, zu genehmigen geruht haben. Es wird denſelben demnach aufgegeben, die Seelſorger in Handhabung gedachter Verordnung kräftigſt zu unterſtützen. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 18. Merz 1809.

vdt. Glyckherr.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 17 S. 105.

---

Nr. 558.

## Judenſchutz-Ertheilung betreffend.

R. N. 2720. Sämmtliche Standes- und Grundherrliche Stellen werden hiemit angewieſen, von denen durch ſie geſchehenen Judenſchutz-Ertheilungen jedesmal die betreffenden Großherzoglichen Landvogteien, Oberämter und Gefällverwaltungen in gehörige Kenntniß zu ſetzen.

Mannheim den 21. März 1809.

Großherzoglich badiſche Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 113.

---

Nr. 559.

## Den freien Tranſit der zur italieniſchen Kavallerie gehörigen 600 Stück Remonte-Pferde betr.

Zur Nachachtung ſämmtlicher Zoller, Chauſſee-, Weg- und Brückengeldbezieher der oberrheiniſchen Provinz wird andurch bekannt gemacht, daß mit Ende des laufenden oder Anfangs des künftigen Monats ein Transport von 600 Stück Remontepferden für die italieniſche Kavallerie die Großherzoglich Badiſchen Lande durchziehen werde; welcher Transport von Anforderung alles Zolles, Chauſſee-, Weg- und Brückengeldes frei paſſiren zu laſſen iſt.

Freiburg den 22. März 1809.

Großherzogl. Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth. vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 119.

---

Nr. 560.

## Hofgerichtstaxen und Stempelpapiergelder ſind an die Provinzialkaſſe einzuſenden.

Sämmtliche Standesherrliche Juſtizämter werden angewieſen, die bei ihnen eingegangenen Hofgerichtstaxen und Stempelpapiergelder nicht mehr an das Großherzogliche Hofgericht dahier, ſondern an die hieſige Provinzialkaſſe einzuſenden. Freiburg den 22. März 1809.

Großherzoglich Badenſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 196.

---

Nr. 561.

## General-Verfügung an ſämmtliche herrſchaftliche Recepturen in der oberrheiniſchen Provinz.

Die Art der Befriedigung der Schullehrer in ihrer Beſoldung betr.

Um den Schullehrern, welche aus herrſchaftlichen Kaſſen einen Gehalt zu beziehen haben, in der Erhebung deſſelben

die thunlichſte Erleichterung zu verſchaffen und zu verhüten, daß ſie nicht dieſerwegen jeweils vergebliche Gänge an den Wohnort, der jene Verabfolgung bewirkenden Verrechnung machen viele Zeit, die dem Schulamte gehört, verlieren, und einen Theil ihres ohnehin geringen Dienſt-Einkommens durch dieſes Hin- und Herreiſen aufzehren müſſen, werden auf Veranlaſſung der Großherzoglichen General-Studienkommiſſion die herrſchaftlichen Receptoren hiermit aufgefordert, die an ſie zum Beſoldungs-Empfang angewieſene Schullehrer nicht nur in dem, was ſie dort zu erheben berechtigt ſind, oder was ſie ſonſt als in die Dienſtverhältniſſe einſchlagend anzubringen haben, ſchleunig zu fördern, ſondern auch, ſo fern es immer thunlich iſt, die Einleitung dahin zu treffen, daß dieſelbe ihre Beſoldung in ihren Wohnorten etwa durch Anweiſung auf die dort erhebbare herrſchaftliche Gefälle vierteljährlich beziehen können. Freiburg den 23. Merz 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 152.

---

## Nr. 562.

### Die Beſoldung der Pfarrer und Schullehrer in ſtandes- und grundherrlichen Orten betr.

(R. Nr. 3565.) Da mehrere Pfarrer und Schullehrer in ſtandes- ſowohl als grundherrlichen Orten Beſoldungen aus katholiſchen geiſtlichen Adminiſtrations-Recepturen beziehen, ſo werden ſämmtliche in benannten Orten neu angeſtellt werdende Pfarrer und Schullehrer angewieſen, jedesmal ihre Kommende- oder Annahme-Dekrete in beglaubter Abſchrift an die katholiſche Kirchenökonomie-Kommiſſion dahier einzuſenden, damit von dieſer die betreffende Adminiſtrationsrecepturen ihren Beſoldungen wegen angewieſen werden können. Mannheim den 23. März 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederheins.

Hövel. vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 120.

---

## Nr. 563.

## Die Behandlung der Erbbeſtandsgüter betreffend.

(R. Nr. 3567.) Aeltere und neuere Verordnungen haben längſt die Einwilligung des Obereigenthumsherrn zu Veräußerungen, Vertheilung oder Verpfändung der Erbbeſtands- und Leibgedingsgüter als abſolute nothwendig erklärt. So beſtimmte und wiederholte Vorſchriften ſollen nun wohl unverbrüchliche und ſtete Befolgung erwarten laſſen; entgegengeſetzte Fälle, die ſeit einiger Zeit, beſonders in Hinſicht der geiſtlichen Adminiſtrations-Erbleihgüter, immer häufiger werden, zeigen aber das unſichere jener Erwartung, und fordern um ſo dringender die Erneuerung der deßfalls beſtehenden Vorſchriften. Mit Hinweiſung auf die hierüber bereits erlaſſene Verordnungen, und insbeſondere auf die im Provinzialblatt Nr. 1, Art. D. vom Jahr 1804 enthaltene Verkündung werden daher ſämmtliche Ober- und Aemter angewieſen, künftig durchaus keine Veräußerung, Vertheilung oder Verpfändung eines Erbbeſtands- oder Leibgedingsgut, oder gar derſelben Uebergebung zum Eigenthum, noch irgend eine Veränderung zugegeben oder durch die ihnen untergeordnete Gerichtsſtellen vornehmen zu laſſen, wenn nicht die ausdrückliche Einwilligung des Obereigenthumsherrn hiezu vorgelegt wird. Indem man die Ortsgerichte für die aus der Nichtbeobachtung dieſer Verordnung erwachſende Folgen ganz beſonders verantwortlich macht, und alle dergleichen illegale Handlungen salvo regressu gegen das Ortsgerich als nichtig erklärt, verſieht man ſich zu den Großherzoglichen Aemtern, daß ſie mit beſonderer Sorgfalt über die ſtrenge Befolgung dieſer Verordnung wachen werden.

Mannheim den 23. März 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18. S. 112.

## Nr. 564.

## Das Auswandern der Unterthanen betreffend.

(R. Nr. 3608.) Man hat mißfälligſt wahrgenommen, daß verſchiedene Unterſtellen in Auswanderungsfällen dies⸗ſeitiger Unterthanen nicht mit jener Aufmerkſamkeit und Be⸗ſtimmtheit, welche die höchſte Verordnungen ſo laut aus⸗ſprechen, zu Werke gehen, ſondern dieſe dem Staate doch ſo wichtige Gegenſtände nur zu oberflächlich behandeln. Sämmtliche Unterſtellen werden daher erinnert, ſich nach den hierüber beſtehenden Verordnungen pünktlich zu richten, beſonders aber die betheiligte in jedem vorkommenden Fall über die Folgen der Auswanderung nach den beſtehenden Ver⸗ordnungen, und namentlich nach jener vom 16. Dezember 1803, Provinzialblatt von 1804, Seite 58 u. 81 fgg. genau zu belehren, über dieſe Belehrung jedesmal ein beſonderes Protokoll nach deutlicher Vorſchrift der erwähnten Verordnung §. 16, Provinzialblatt Seite 60, abzuhalten, und ſolches ihrem mit gutachtlichem Antrage zu erſtattendem Berichte bei⸗zuſchließen, in dieſem zugleich das Vermögen, welches mit ausgetragen wird, und wenn ganze Familien wegziehen, die Zahl der Auswandernden nebſt dem Alter und Geſchlecht der mitziehenden Kinder genau zu bemerken, und ſich hierunter keiner fernern Nachläſſigkeit zu Schulden kommen zu laſſen.

Mannheim den 23. März 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 111.

---

## Nr. 565.

## Die Berichte über Zoll- und Accisfrevel betreffend.

(R. Nr. 3631.) Von mehreren Unterbehörden ſind bis⸗her über jeden vorgekommenen Zoll⸗ und Accis⸗Frevel be⸗ſondere Protokolle gefertiget, und mit beſondern Berichten

begleitet, jedesmal beſonders anher eingeſendet worden. Dies erſchwert die Ueberſicht des Ganzen, und veranlaßt einen Zeitaufwand der oft zu dringenderen Geſchäften verwendet werden könnte. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter werden daher angewieſen, künftig ein fortlaufendes Protokoll über die ſich erreignende Zoll- oder Accisfrevel zu führen, dieſes dann am Schluſſe jeden Vierteljahrs mit einem über jeden einzeln darin enthaltenen Falle ſich verbreitenden Begleitungsberichte zur Großherzoglichen Regierung einzuſenden, und nur in beſonders dringenden Fällen eigne Protokolle in der Zwiſchenzeit vorzulegen.

Mannheim den 23. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 112.

---

## Nr. 566.

## Den richtigen Bezug der Fallbarkeits-Gefälle betr.

Zu Erzielung eines richtigen Bezuges der herrſchaftlichen Fallbarkeits-Gefälle und Abhandlungsgebühren werden ſämmtliche Pfarrämter in der oberrheiniſchen Provinz hiemit angewieſen, den betreffenden Gefällverwaltungen mit Schluß eines jeden Rechnungsquartals Sterbliſten zu übergeben.

Freiburg den 24. März 1809.

Großherzogl. bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 183.

---

## Nr. 567.

## Vorſicht bei Atteſtaten und Paſs-Ertheilung.

Da verſchiedentlich wahrgenommen wird, daß Atteſtate, welche von Executivbehörden an milizpflichtige, jedoch aus

irgend einem Grunde zeitlich befreit gebliebene Unterthanen über dieſe zeitliche Befreiung ausgeſtellt werden, ſolchen Unterthanen zu unerlaubtem Austritt in das Ausland, und dort manchen Orts zu Bewirkung einiger Aufenthaltsduldung dienen, und da überhaupt die wegen Paß-Ertheilungen beſtehenden höchſten Vorſchriften nicht überall gehörig befolgt werden; ſo findet man ſich veranlaßt, andurch ſämmtliche Executivbeamtungen auf gedachte Vorſchriften, insbeſondere auf jene, welche das Wanderedikt vom 9. Februar v. J., Regierungsblatt V und die General-Verordnung vom 5. April v. J., Regierungsblatt XI enthält, nachdrücklich, und bei Vermeidung eigener Verantwortung, zu verweiſen, zur weitern Belehrung aber beizufügen:

1) Daß alle obrigkeitliche Atteſtate und Fertigungen, welche — wenn auch zu erlaubtem Zwecke ausgeſtellt — an ſich von der Art ſind, daß ſie mißbräuchlich zum Fortkommen böslich Austretender, ſtatt Päſſen benutzt werden könnten, vorſichtig gefaßt ſeyn, und den Zweck, wozu ſie ausgeſtellt werden, mit ausdrücken ſollen. Dieß gilt insbeſondere auch von den nach Art. 16 und 17 des Wanderedikts neben den Wanderpäſſen noch erforderlichen Wander-Erlaubnißſcheinen, welch letztere unten die Anmerkung ausdrücklich enthalten ſollen, daß ſie — da ein beſonderer Paß dazu noch ausgefertiget werde — für ſich allein die Stelle eines Paſſes nie ſollen vertreten können.

2) Das Datum des Paſſes, die Gültigkeitsdauer deſſelben, wie auch in dem Signalement die Anzahl der Zolle und Striche, ſoll nicht mit Ziffern, ſondern mit Buchſtaben geſchrieben ſeyn.

3) Um Mißbräuchen rückſichtlich der Paß-Beſiegelung vorzubeugen, ſoll die Vorſicht genau beobachtet werden, welche nicht nur in dieſer, ſondern überhaupt in jeder Hinſicht erforderlich, und, wie man mehrern Orts wahrgenommen, nicht überall gehörig in Ausübung iſt, nämlich, daß die größern ſowohl als kleinern Amtsſiegel — die gewöhnlichen Stunden des Gebrauches in der Kanzlei abgerechnet — in

verſchloſſener Verwahrung und unter dem Schlüſſel des Ober-beamten ſich befinden ſollen.

Freiburg den 27. Merz 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 133.

---

Nr. 568.

## An ſämmtliche herrſchaftliche Recepturen der Provinz des Oberrheins.

Beſcheinigung über die monatlich einzuſendenden Rechnungsausweiſen hören auf.

Da es nicht mehr erforderlich iſt, daß Beſcheinigung über die monatlich einzuſendende ſummariſche Rechnungsausweiſe der Jahrsrechnungen, den herrſchaftlichen Recepturen beigelegt werden; ſo werden ſämmtliche Recepturen hievon mit dem Anfügen benachrichtiget, daß dieſelbe vom 28. April d. J. an mit den einzuliefern habenden Monatsrechnungen keine projektirte Beſcheinigung mehr hieher einzuſenden, hingegen ſich genau an die Einſendung der Monatsrechnungs-Auszüge ohne den mindeſten Aufenthalt nach Ablauf des 22. eines jeden Monats, ohne weitere Erinnerung zu halten haben.

Freiburg den 28. März 1809.

Großherzoglich Badiſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 152.

---

Nr. 569.

## Berichts-Erſtattung wegen dem Milizzug der Juden.

Jedes Ober- und Amt, in welchem dieſes Jahr bei dem Milizzug Juden vom Loos getroffen werden, hat ſogleich

binnen 8 Tagen zu berichten, wie viel und welche Juden-Söhne es in ſeinem Bezirk getroffen hat, mit genauer Bezeichnung der Namen ſowohl als des Aufenthalts-Ortes eines jeden durch das Loos Berufenen.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 28. März 1809.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 20 Nr. 125.

## Nr. 570.

## Verſchiedene Eingaben, die Milizen betreffend.

(R. Nr. 3837.) Sechs Tage nach Empfang des Gegenwärtigen haben ſämmtliche Ortsvorgeſetzte ihren einſchlagenden Aemtern in monatlichen Verzeichniſſen vorzulegen: a) welche Einwohner ihrer Gemeinde dermalen wirklich unter dem diesſeitigen Militär ſtehen? b) welche derſelben gegenwärtig als Reſerviſten aus dem vorjährigen Zuge noch zu Hauſe ſind? c) welche aus dem diesjährigen Zuge ſich noch in Urlaub befinden? d) wer als Deſerteur von ſeinem Corps oder Regiment durch einen andern habe erſetzt werden müſſen? e) welche Milizpflichtige ſich vor oder während dem Zuge entfernt haben, ohne bis jetzt noch zurückgekehrt zu ſeyn? f) welche Einwohner als untauglich zum Militärdienſte befunden und erkannt worden? g) wie viel einzige Söhne in der Gemeinde ſind, und endlich h) wie viel milizpflichtige junge Leute, ohne Rückſicht, ob ſie einzige Söhne oder nicht ſind, ſich gegenwärtig annoch vorfinden? In weiteren drei Tagen haben alsdann ſämmtliche ſtandes- und grundherrliche Aemter aus vorbenannten namentlichen Verzeichniſſen ein Summariſches zu fertigen, und an die ihnen vorgeſetzte Oberhoheits-Beamtungen einzuſenden. — Die Landvogteien und Oberämter, ſo wie die privative Aemter hingegen fertigen in weiteren drei Tagen eine Hauptüberſicht nach den vorgeſchriebenen Rubriken, und befördern ſolche anher ein. Diejenige Ortsvorſtände und untergeordnete Aemter, welche ſich einer Verſpätung ſchuldig machen, ſind eben ſo von ihren unmittelbar

vorgeſetzten Behörden auf ihre eigene Koſten zu erinnern, wie ſolches von hier aus gegen jene Stellen geſchehen wird, welche wider Verhoffen die geſetzte Friſte nicht einhalten.

Mannheim den 28. März 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 112.

---

## Nr. 571.

## Die bei Kriegsfrohnden verunglückten Pferde betr.

(R. Nr. 3815.) Bei Gelegenheit verſchiedener dahier vorgekommener Enſchädigungs-Geſuche wegen verunglückter Pferde auf den Kriegsfrohnden, iſt wahrzunehmen geweſen, daß die wegen dieſes Gegenſtandes ſchon beſtehenden ältern Verordnungen, beſonders ſo viel die in einem ſolchen Falle dem beſchädigten Eigenthümer obliegenden alsbaldigen Anzeigen, und die darauf auf der Stelle vorzunehmende Unterſuchung und Richtigſtellung des Anſtandes, ob eine Uebertreibung, Ueberladung oder ſonſtige Mißhandlung des Pferds, und in welcher Maſſe unterlaufen ſeye oder nicht? betrifft, häufig außer Acht gelaſſen worden ſeyen. — Indem daher dieſe Verordnungen hiemit erneuert werden; wird zugleich noch beſonders jeglichem Zugviehbeſitzer bei Verluſt ſeiner Entſchädigung zur Pflicht gemacht, im Falle ihm auf einer Kriegsfrohnde, oder gleich nach ſolcher ein Pferd erkranken ſollte, davon nicht nur auf der Stelle dem Ortsvorſtande die Anzeige zu machen, und ſolchem die muthmaßliche Urſache der Erkrankung, fort ob das Pferd überladen, übertrieben, oder ſonſt mißhandelt worden ſeye, zu eröffnen, ſondern auch alsbald durch den, für den betreffenden Diſtrikt angeordneten Thierarzt, das erkrankte Pferd beſichtigen zu laſſen; damit hiernächſt bei wirklich verunglücktem Pferde dieſer, dem vorgeſetzten Amte ſein Parere darüber, ob und in wie weit das Uebel von der Frohnde herrühren könne? mit Beſtand abzu-

geben, und das Amt ſodann den Umſtand, ob und in wie weit das Pferd wirklich überladen, übertrieben, oder ſonſt mißhandelt worden ſeye, allenfalls durch die bei der Frohnd noch mit zugegen geweſenen Perſonen zu verläßigen vermag. Sämmtliche Landes-Adminiſtrativſtellen werden daher in ſolcher Gemäßheit mit dem Beifügen angewieſen, daß für die Zukunft nur nach dieſen richtig geſtellten Beſcheinigungen dergleichen Geſuche, als zur Entſchädigung geeignet, werden angeſehen werden; weßfalls alſo für die hinlängliche Verkündung gegenwärtiger Verordnung zu ſorgen iſt.

Mannheim den 28. März 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 119.

## Nr. 572.

### Die auf öffentliche Vorladung wieder zurückgekehrte milizpflichtige Einwohner betreffend.

Ob und welche milizpflichtige Unterthanen, deren Vorladung durch das Provinzialblatt geſchehen iſt, bis anher zurückgekehrt ſind, darüber haben ſämmtliche Ortsvorgeſetzte innerhalb der drei erſten Tage nach dem Empfang des Gegenwärtigen an ihre einſchlagende Aemter zu berichten, für die Zukunft aber eine ähnliche Anzeige ſo oft zu machen, als ein Abweſender, und durch die öffentliche Blätter vorgeladener Einwohner wieder in ſeiner Gemeinde eintreffen wird. Die ſtandes- und grundherrlichen Aemter hingegen legen ihren vorgeſetzten Oberhoheitsbehörden ſowohl über die gegenwärtigen, als über die künftigen Eingaben dieſer Art, Hauptnamens-Verzeichniſſe in weiteren drei Tagen vor. Die Landvogteien und Oberämter, ſo wie die privativ Großherzogliche Aemter ſenden aber endlich die ihnen zukommende Namensverzeichniſſe für jetzt, in den vierzehn erſten Tagen

nach Erſcheinung der gegenwärtigen Verordnung, in der Folge aber auf der Stelle unmittelbar anher ein.

Mannheim den 28. Merz 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 113.

## Nr. 573.

## Verpflegungskoſten der Conſcribirten auf dem Marſche betreffend.

(R. Nr. 3846.) Durch höchſte Entſchließung vom 27. d. iſt hinſichtlich der Verpflegung der Conſcribirten auf dem Marſche in Beziehung auf das Conſcriptionsedikt v. 15. Merz v. J. entſchieden, daß zwar keine andere Koſten als diejenige, welche aus der Einſendung der Rekruten mittels Obmänner (§. 33 des genannten Edikts) entſtehen, künftig geleiſtet werden ſollen, die Beſtreitung dieſer Unkoſten aber aus dem zur Leiſtung ähnlichen Kriegsaufwands beſtimmten Fonds geſchehen, ſohin auf die Fondesunkoſten überwieſen werden ſollen. Die Landvogteien, Oberämter und Aemter werden daher hievon mit der Auflage in Kenntniß geſetzt um hiernach in Vorfällen ſich ſchuldigſt zu achten.

Mannheim am 28. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 19 S. 120.

## Nr. 574.

## Die durch das Loos zum Militärdienſt beſtimmte Juden betreffend.

(R. Nr. 3849.) In Gemäßheit höchſter Verordnung vom 23. hujus ſollen die Namen der durch das Loos zum Kriegsdienſte berufenen Juden, nach jedesmaligem Zuge dem großherzoglichen Miniſterio vom Innern vorgelegt werden, zugleich aber auch die durch Verfügung vom 7. v. M. N. 2765 vorgeſchriebene Deponirung der 400 fl. Redemtionsgelder

ceſſiren. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter werdem demnach hiemit angewieſen, letzteres zu befolgen, und zu Bewirkung des erſtern die bereits früher befohlenen Eingaben zu beſchleunigen. Mannheim den 28. März 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 18 S. 113.

---

Nr. 575.

## Die Errichtung einer lateiniſchen Schule in Baden betreffend.

Nach geſchehener Vereinigung des Lyceums von Baden mit dem Gymnaſio zu Raſtadt haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer lateiniſchen Schule, wie das 13. Organiſations-Edikt ſelbe vorſchreibt, an erſterem Orte gnädigſt zu befehlen geruhet. Dieſe neue Lehranſtalt nimmt den 10. des nächſten Monats ihren Anfang, und wird nach dem nämlichen Plane, wie die lateiniſchen Schulen zu Mahlberg, Gengenbach und Ettlingen organiſirt. Es iſt daher hauptſächlich auf die zweckmäßigere Einrichtung einer Bürgerſchule angeſehen. Die Lehranſtalt wird von drei Hauptlehrern beſorgt, welche den Titel der Profeſſoren haben, und von eben ſo vielen Nebenlehrern. Der erſte Hauptlehrer iſt zugleich Schulpräfekt. Der öffentliche Unterricht, welcher für die in Baden gebürtigen Schüler unentgeldlich ertheilt wird, erſtreckt ſich auf Religionslehre, deutſche, franzöſiſche und lateiniſche Sprache, Arithmetik, Geometrie, Geſchichte, Geographie, Gewerbkunde, Zeichnen und Muſik.

Karlsruhe den 29. Merz 1809.

Großherzogl. Bad. General-Studien-Kommiſſion.

Graf v. Benzel Sternau.

vdt. Seitz.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 129.

## Nr. 576.

### Diſpoſition über konfiszirtes eingeſchwärztes Salz betreffend.

In Gemäßheit eines hohen Finanz=Miniſterial=Erlaſſes vom 22. v. M. Nr. 2195 werden hiemit ſämmtliche Ober= und Aemter angewieſen, alles Salz, das als eingeſchwärzt konfiszirt worden, oder künftig konfiszirt werden wird, und von gewöhnlicher guter Qualität iſt, an den nächſten Salz=Detailleur der Admodiation urkundlich auszuliefern, und die Beſcheinigung für jede Abgabe ohne Verzug zum weitern Gebrauch hieher zu ſenden.

Freiburg den 4. April 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 20 S. 139.

---

## Nr. 577.

### Einrichtung der Inſinuations-Scheine.

R. N. in civ. 1470. Wegen öfter einkommender unrichtig gefaßter Inſinuationsſcheine ergeht anmit an ſämmtliche unterſtehende Behörden der oberrheiniſchen Provinz die Weiſung, die betreffenden Hofgerichtsboten gehörig zu belehren, wie dieſe Scheine nach Vorſchrift des §. 18 der Obergerichts-Ordnung einzurichten, und ſie insbeſondere anzuweiſen, daß dieſelben nur von ihnen, nicht aber von den Parthien, an welche die Zuſtellung beſorgt wird, zu unterzeichnen ſind. Verfügt im Großherzogl. Badiſchen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 5. April 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 151.

## Nr. 578.

## Verfahren bei Liquididäts- und Prioritätserkenntniſsen betreffend.

Um in Zukunft bei Gantverhandlungen denjenigen verzögernden Weitläuftigkeiten vorzubeugen, welche mit dem, bei einigen Untergerichten noch beibehaltenen, in der öſtreichiſchen Konkursordnung vorgezeichneten Verfahren verbunden ſind, wornach über Liquididät und Priorität beſondere Erkenntniſſe ertheilt werden, und jedem Gläubiger, der durch das Kollokations-Urtheil verkürzt zu ſeyn glaubt, überlaſſen iſt, gegen die andern, deren Vorzugsrecht er anzuſtreiten gedenkt, — mit einer Prioritätsklage aufzutreten, werden die betreffenden unterſtehenden Behörden mittelſt gegenwärtiger Verordnung anmit angewieſen, in Zukunft in einer und derſelben ſummariſchen Verhandlung die Liquididät und das Klaſſifikationsrecht jeder angemeldeten Klaſſifikation rechtlich zu erörtern, und ſowohl über die Richtigkeit als auch über die Kollation in einem — nemlich in dem Kollations-Urtheile zugleich zu erkennen, gegen welches ſodann an die Stelle der ehemaligen Prioritäts-Klagen die Berufung an den Oberrichter einzutreten hat. Vorrechts-Klagen gegen die bereits ergangene Kollokations-Urtheile ſind nach der vormals beſtandenen Verfahrungsart — jedoch im ſummariſchen Wege zu erledigen. Verfügt im Großherzogl. Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 5. April 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 167.

---

## Nr. 579.

## Die gleichförmige Bildung der Schulpräparanden zu Raſtatt, und die Einführung der Weinkaufsgelder zum Beſten der Schulen betreffend.

R. R. 4179. Da Se. Königliche Hoheit gnädigſt geſinnt ſind, zum Beſten der Schulen und Schulbeſoldungen die Wein-

kaufsgelder, die vom Gulden Kaufſchilling einen Kreuzer abwerfen, nach dem Beiſpiel der Provinz des Mittelrheins einzuführen, wo ſie den allgemeinen und milden Stiftungsfond einen reichlichen Ertrage bilden; ſo erhalten ſämmtliche Landvogteien, Ober-, Stadtvogtei- und Aemter den Auftrag binnen 14 Tagen unfehlbar zu berichten: 1) Ob in ihren Bezirken ſchon Weinkaufgelder bei Käufen und Verkäufen ſtatt haben oder nicht? 2) Unter welchem Namen ſie eingeführt ſind? 3) Wie viel vom Gulden des Kaufſchillings abgegeben werden müſſe? 4) In welche Kaſſe dieſe Weinkaufsgelder fließen? 5) Wozu ſie verwendet werden? 6) Ob die Einführung der Weinkaufgelder, wie ſie in der Provinz des Mittelrheins dergeſtalt beſtehen, daß von dem Gulden des Kaufſchillings ein Kreuzer bezahlt wird, annoch Statt haben, und zum Beſten der Schulen eingeführt werden könne.

Mannheim den 6. April 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 135.

---

## Nr. 580.
## Zollweſen betreffend.

Da man dahier zu bemerken gehabt hat, daß auf mehrern Zollſtationen die eingehende fremde Weine, Branntwein und Eſſig, welche überdieß noch dem geordneten beſondern Impot unterliegen, nur als gewöhnliches Kaufmannsgut nach der Pferdslaſt und nicht nach den vorliegenden alten Landzollordnungen Ohmweiſe verzollt, und daß von dem, ins Würtembergiſche verführt werdenden, Hanf, dem Zollpatent vom 5ten September vorigen Jahrs zuwider der Zoll, ſtatt der angeordneten 30 kr. für den Zentner, ebenfalls nur nach Pferdslaſten erhoben werde; ſo werden die Oberämter und die Verrechnungen hiemit ernſtlich angewieſen, über die genaue Befolgung der beſtehenden Zollordnungen zu wachen, und zu

dieſem Ende die Zoller zu ermächtigen und zu inſtruiren, daß ſie in Fällen wo Verdacht obwaltet, daß Fuhrleute den einführenden Wein, Branntwein und Eſſig unter dem gewöhnlichen Kaufmannsgut angeben, und alſo nach Pferdslaſten verzollen wollen, denſelben die Frachtbriefe abfordern und nöthigenfalls die Wägen genau viſitiren, auch in den Zollregiſtern und Zeichen nicht nur das Quantum des Weins ſondern auch die Zahl der Fäſſer, worinnen er befindlich, bemerken ſollen.

Karsruhe den 7. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 133.

---

Nr. 581.

## Die Beſteuerung der Standes- und Grundherren betreffend.

Mittelſt hohen Finanz-Miniſterial-Erlaſſes vom 1. März d. J. Nr. 1632 iſt zu dem im Regierungsblatt Nr. 9 von dieſem Jahr erſchienenen Erläuterungs-Reſcript — die Beſteurung der Standes- und Grundherren betreffend — folgendes weiter anher nachträglich eröffnet worden:

a) Die Standes- und Grundherren ſeyen zwar in extraordinario nach den hier angenommenen Grundſätzen einer vollkommenen Gleichheit der Gefreiten und Ungefreiten von ihren Grundgefällen die Steuer zu entrichten ſchuldig, in ordinario ſeyen ſie aber von der Beſteuerung der Grundgefälle, in ſo weit ſolche nicht bisher der ordinären Schatzung unterworfen geweſen, und durch das Steuer-Reſcript vom 4. Juli 1807 nicht unterworfen worden ſind, bis zur allgemeinen Steuer-Peräquation frei zu laſſen.

b) Dagegen ſeyen alle Gewerbe, ſie mögen betrieben werden, von wem ſie wollen, und daher auch die der Standes- und Grundherren, als z. B. Mühlen, Bierbrauereien, Eiſenwerke u. dgl. mit der Gewerbſteuer zu belegen.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hievon verſtändiget, und angewieſen, einverſtändlich mit den Gefällverwaltungen und Schatzungs-Einnehmereien die Grundgefälle der Standes- und Grundherren in ihrem Amtsbezirke, als Zehenden, Lehen- und Bodenzinſe ꝛc. in ſo weit ſie in ordinario bereits beſteuert, oder vermöge obenerwähntem neuem Reſcript der Steuer unterworfen ſind, die Standes- und Grundherrlichen Gewerbe aber ohne Ausnahme ſpezifiſch aufzunehmen, hierüber einen tabellariſchen Ausweis zu verfertigen, und darin das Schatzungskapital nach dem Verhältniß, nach welchem ſonſt die Güter oder Nutzungen eines jeden Diſtrikts ins Schatzungskapital gelegt ſind, beizufügen, auch bei jedem Gegenſtand die nach dem Schatzungskapital ausfallende Summe oder Schatzung beſtimmt, jedoch nach Maßgabe der vorſtehenden Reſolution anzuſetzen; die Ausweiſe aber in einer Friſt von 6 Wochen anher einzuſenden.

Freiburg den 8. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 20 S. 139.

---

## Nr. 582.

## Generalverfügung an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Die Betteljuden betreffend.

Zu Austreibung herumziehender Betteljuden ſind bereits mehrere Verordnungen ergangen, deren ohnfehlbare Befolgung letztlich unterm 4. November 1808 (Provinzialblatt Nr. 65) aufs neue eingeſchärft worden ſind.

Indeſſen läßt ſich aus dem von Zeit zu Zeit noch fortdauernden Eindringen dieſes läſtigen Geſindels in hieſige Reſidenzſtadt der ſichere Schluß ziehen, daß hie und da jenen Verordnungen nicht mit gehöriger Aufmerkſamkeit nachgekom-

men wird. Man findet ſich deswegen auf wiederholten höchſten Befehl veranlaßt, ſämmtliche Ober- und Aemter abermalen alles Ernſtes anzuweiſen, durch die Hatſchiers und ſonſtige hiezu aufgeſtellte Perſonen auf das ſtrengſte darauf wachen zu laſſen, daß alle ſich einfindende fremde Betteljuden, zumal wenn ſie nicht mit gültigen Päſſen verſehen ſind, ohne weiters zurück zu weiſen, auch nach Befinden arretirt und beſtraft werden; und wenn auch ein oder der andere Päſſe von fremden Obrigkeiten beſitzt, ſolchen blos in dringenden Fällen, jedoch nicht länger als nur über Nacht zu dulden, und ihn dann ohnfehlbar fortzuweiſen.

Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 8. April 1809.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 139.

---

## Nr. 583.

### Feuerrechts-Conceſsionen betreffend.

(3226.) Da die Geſuche der Unterthanen um Ertheilung von Feuerrechts-Conceſſionen, als ein polizeilicher Gegenſtand, ſich zum Reſſort Großherzoglicher Regierung eignen; ſo werden ſämmtliche Aemter hierdurch angewieſen, die diesfallſigen Berichte nicht an die Großherzogliche Kammer, ſondern unmittelbar an die Großherzogliche Regierung einzuſenden.

Mannheim den 8. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Ullmicher.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 21 S. 135.

---

## Nr. 584.

### Ausfuhr des Felgenholzes ist verboten.

Es iſt hierorts die Frage vorgekommen, ob das Felgenholz unter das eigentlich verarbeitete, ſomit von dem Ausfuhrverbot ausgenommene Holz gehöre oder nicht?

Um nun für die Zukunft über dieſen Gegenſtand weder einen Zweifel übrig zu laſſen, noch irgend einer Entſchuldigung Platz zu geben, findet man ſich einverſtändlich mit der Großherzoglichen General-Forſtkommiſſion veranlaßt, als eine nachträgliche Erläuterung zu dem Holzausfuhrverbot öffentlich bekannt zu machen, daß nach einem Beſchluſſe des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 8. v. M. das Felgenholz als noch nicht ganz verarbeitet anzuſehen ſey, und daher dem allgemeinen Ausfuhrverbote in der Art unterliege, daß die Ausfuhrbewilligung auf alle Fälle nachgeſucht werden muß.

Freiburg den 10. April 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 195.

---

Nr. 585.

## Erinnerung, die anzuzeigenden Brandſchäden betr.

Durch einen neuerlichen Vorfall ſieht man ſich veranlaßt, andurch ſämmtliche Partheien der vormaligen Breisgauiſchen Feuerſozietät unter Anberaumung einer unerſtrecklichen Friſt von drei Monaten aufzufordern, jeden allenfalls noch nicht angezeigten und bis letzten Dezember 1807 ſich ergebenen Brandſchaden inner jener Friſt anher anzuzeigen.

Freiburg den 11. April 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 183.

---

Nr. 586.

## Die Abſchlagszahlungen auf die Gebühren der wegen Rectifirirung der Einkommens-Steuern bemühten Perſonen betreffend.

Auf das Anſuchen der Einkommens-Steuer-Kommiſſion werden die ſämmtlichen Großherzoglichen Rezepturen in der

oberrheiniſchen Provinz, welchen die künftige Erhebung der nun rektifizirt werdenden Einkommens-Steuer obliegt, hiermit angewieſen, den zur Aufnahme der neuen Faſſionen angeſtellten Kommiſſärs, und den dabei zugezogenen Urkundsperſonen, welche eine Abſchlagszahlung auf ihre dießfallſige Gebührenforderung zu erhalten wünſchen, einſtweilen die Hälfte des Betrags derſelben, jedoch nicht anders, als nach erfolgter Produzirung eines — die Richtigkeit dieſes Anſatzes auf dem detaillirten Forderungszettel des Aufnahms-Kommiſſärs beſtättigenden Zeugniſſes des betreffenden Ober- oder Amtes aus der herrſchaftlichen Kaſſe mit Vorbehalt des Erſatzes aus den neuen Einkommens-Steuern zu verabfolgen.

Freiburg den 13. April 1809.

Großherzogl. Badiſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 167.

---

## Nr. 587.

### Die definitive Regulirung des Zollweſens betr.

Den ſämmtlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern, auch Stadtvogtei-Aemtern der oberrheiniſchen Provinz wird in Gemäßheit hohen Reſcripts des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 5. d. M. in Betreff der definitiven Regulirung des Zollweſens der Auftrag ertheilt, zur Beſtimmung der Vergütungen, welche den zum Zollbezug berechtigten Städten und Grundherrſchaften für die Abtretung ihrer bisherigen Zollbezüge an die Landesherrſchaft gebühren mögen, binnen vier Wochen unfehlbar zu erheben, und anher anzuzeigen, was die in ihrem Amtsbezirke begriffenen Städte und Grundherrſchaften an Zoll, Accis, Pfundzoll und Weggeld bisher bezogen haben, zu welchem Ende der reine Ertrag während den 10 Jahren von 1780 bis 1790 aus den Rechnungen auszuziehen, auch zugleich die Dekumente über die Berechtigung zum Zollbezug in originali vorzulegen iſt.

Man gewärtiget um ſo mehr die genaue Einhaltung des anberaumten Termins, als im Gegentheile diejenigen Städte und Grundherrſchaften, wegen welchen von den betreffenden Aemtern während des Termins keine Anzeigen einlangen, ſo angeſehen werden, als wenn ſie keine ſolche Berechtigungen hätten, oder auf das Recht des Fortgenuſſes keinen Anſpruch machen wollten.

Freiburg den 13. April 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 167.

---

## Nr. 588.

## Anzeige der Fremden bei der Polizei.

Die Zeitverhältniſſe machen es nothwendig, auf genauere Handhabung der ſchon lange beſtehenden, aber ſehr unrichtig befolgten Anordnungen die Aufſicht auf Fremde betreffend, zu dringen.

Es wird daher

1) Jeder Gaſtwirth ſowohl inner der Stadt, als vor den Thoren, wie auch jeder ſonſtige Einwohner an die Verbindlichkeit erinnert, jeden Fremden ohne Unterſchied, welchen er auch nur über Nachtszeit bei ſich aufnimmt, bei der Polizei anzuzeigen.

2) Dieſe Anzeige muß enthalten den Namen des Fremden, deſſen Heimathsort, ſein Gewerb, oder ſeinen Stand, etwaige Begleitung, den Ort wohin er reiſet, und die Bemerkung ob und woher er mit Paß verſehen ſey.

3) Wer dieſe Anzeige unterläßt, verfällt in eine nach Umſtänden zu bemerkende Geldſtrafe, und ſetzt ſich nach Beſchaffenheit des Falles aller jener Verantwortung aus, welche verbotenes Unterſchlaufgeben nach ſich zieht. Hier

nach wird Jedermann ſich zu achten und vor Schaden zu hüten wiſſen.

Freiburg am 13. April 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 168.

---

## Nr. 589.

## An ſämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei-Aemter und Aemter auch Rezepturen.

Die Einſendung der Brandgelder-Einzugs-Tabellen betr.

Unterm 9ten Februar d. J. hat man zwar bei Repartition der Brandgelderbeiträge pro 1808 ſämmtlichen Aemtern und Rezepturen aufgegeben, die ſummariſche Tabelle über den Einzug der erſagten Beiträge, ohne es deßfalls auf Erinnerungen ankommen zu laſſen, längſtens binnen 6 Wochen ohnfehlbar anhero einzuſenden; demungeachtet befinden ſich aber dieſe Tabellen nur noch von wenigen Aemtern und Rezepturen hier, und man iſt deßwegen nicht im Stande, bei nachgeſucht werdenden Brandentſchädigungen ſogleich Hülfe zu verſchaffen, indem dieſes erſt dann geſchehen kann, wenn hier bekannt iſt, wie viel Brandgelderbeiträge bei jeder Rezeptur zur dieſſeitigen Diſpoſition parat liegen.

Man erinnert alſo diejenigen Aemter und Verrechnungen, die mit Einſendung der Brandgelder-Einzugs-Tabellen noch zurückſtehen, an unverzügliche Einſendung derſelben dringend, und iſt derſelben hier binnen 8 Tagen gewärtig.

Karlsruhe den 13ten April 1809.

Großherzogl. General-Staatsanſtalten-Direktion.

Reinhardt.

vdt. Becker.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 187.
Mittelrheiniſches „ „ „ 22 „ 133.
Niederrheiniſches „ „ „ 12 „ 143.

---

## Nr. 590.

## Anſchaffung der biſchöflichen Verordnungen aus Kirchenmitteln betreffend.

Die von Zeit zu Zeit in Quartbänden herauskommende Sammlung der biſchöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bisthum Konſtanz, wovon der erſte Band die Jahre 1801 bis 1808 enthält, und gebunden 1 fl. 30 kr. koſtet, iſt den Pfarrern aus Kirchenmitteln, oder wo die Kirche zu arm iſt, aus einem andern geeigneten Fonde mit der Bedingung anzuſchaff'n, daß dieſelbe in das Verzeichniß der — zur Pfarrei gehörigen Schriften eingetragen werde; was ſämmtlichen Pfarrern und Kirchenpflegern andurch eröffnet wird.

Freiburg am 13. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 207.

---

## Nr. 591.

## Die Veräuſserung herrſchaftlicher Domainen betr.

Zur nähern Erläuterung der durch das vorjährige Regierungsblatt Nr. 40 verkündeten — die Veräußerung herrſchaftlicher Domainen betreffenden höchſten Verordnung vom 26. November 1808, welche in einigen Punkten hie und da irrig verſtanden worden, ſo wie zur mehreren Beobachtung derſelben wird auf eingelangte hohe Finanz-Miniſterial-Verfügungen zur Nachachtung für die betreffende herrſchaftliche Rezepturen und zur allgemeinen Kenntniß Folgendes hiedurch bekannt gemacht:

1) Daß der gerichtlichen Abſchatzung der zum Verkauf ausgeſetzten herrſchaftlichen Grundſtücke nicht die auf den jährlichen Ertrag, nach beſtimmten Prozenten, fundirte Berechnung des Kapitals zum Grund zu legen, ſondern daß dieſelbe nach dem laufenden Kaufpreis abzumeſſen, bei Einholung der Ratifikation über den Verkauf aber nicht nur dieſer Ab-

ſchatzungspreis, ſondern auch der bisherige Ertrag, der diesfalls bereits ertheilten Vorſchrift gemäß hieher einzuberichten, und

2) daß, wenn es in der vorangezogenen Verordnung heißt, daß der Kaufſchilling in ſechs auf einander folgenden Jahresterminen mit 5 Prozent vom Kaufstage an zu entrichten, dies nicht dahin zu verſtehen ſey, daß Niemand in den 5, 4 oder weniger Terminen früher bezahlen könne, ferner

3) daß bei allen Ankündigungen von Domainen-Verkäufen jedesmal die in oben angezogener höchſter Verordnung enthaltene Bedingung der Zahlungsart in Amortiſations-Kaſſe-Obligationen namentlich auszudrücken, und

4) daß jeder bedeutende Verkauf von herrſchaftlichen Domanial-Gütern nicht nur durch das Oberrheiniſche Provinzialblatt und benachbarte Bezirksblätter, ſondern auch durch das Regierungsblatt und die Karlsruher Zeitung, ferner nach den bereits ertheilten ſpeziellen Weiſungen in einem gedrängten Auszug durch den Reichsanzeiger, den Hamburger Correſpondenten und die Frankfurter Zeitung bekannt zu machen ſey.

Freiburg den 13. April 1809.

Großherzogl. Badenſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 196.
Niederrheiniſches " " " 13 " 73
vom 25. Februar 1809 R. N. 1846.

---

## Nr. 592.

## Beſoldungsabgaben an Schullehrer betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden andurch angewieſen, bei jenen Gemeinds- und Stiftungs-Verrechnungen, welche Beſoldungen an Schullehrer abzugeben haben, die Verfügung zu treffen, daß die Schullehrer künftig ihre Beſoldungsraten ohne alle Koſten und ohne genöthiget zu ſeyn, die-

ſelbe an dem Wohnort des Verrechners abzuholen, an dem Orte ihrer Anſtellung ſelbſt beziehen können.

Freiburg den 14ten April 1809.

Großherzoglich Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 195.

---

## Nr. 593.

## Etats über den Ertrag der Amts- und Amtsſchreiberei-Sporteln ſind einzuſenden.

Sämmtliche Stellen in der oberrheiniſchen Provinz, welche über die — in die herrſchaftliche Kaſſe einfließenden Amts- und Amtsſchreiberei-Sporteln jährlich Rechnung zu führen haben, werden hiedurch angewieſen, einen möglichſt zuverläßigen — nach den bereits vorgeſchriebenen Rubriken in dem gedruckten Formular zu Sporteln-Rechnungen einzurichtenden Etat über den nach bisheriger Erfahrung für das nächſte Rechnungsjahr von Georgi 1809 bis 1810 zu hoffenden Ertrag der Amts- und Amtsſchreiberei-Sporteln, ſo wie über den daraus zu beſtreitenden ſtändigen und zufälligen Aufwand, dann über den hienach wahrſcheinlich ſich ergebenden an die herrſchaftliche Diſtrikts-Rezeptur abzuliefernden Ueberſchuß zu fertigen und denſelben längſtens binnen 14 Tagen hieher zur Benutzung bei dem von höchſter Behörde verlangten General-Etat über ſämmtliche herrſchaftliche Gefälle in der oberrheiniſchen Provinz einzuſenden.

Freiburg den 15. April 1809.

Großherzoglich Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 168.

---

Nr. 594.

## Erinnerung auf Befolgung der Verordnung über das Poſtporto in Parthieſachen.

Da nach einer von dem Großherzogl. Miniſterio des Innern hieher gegebenen Beſchwerde der Oberpoſtamts-Direktion zu Karlsruhe mehrere Unterbehörden die wegen Bezahlung des Poſtportos in Parthieſachen durch das Regierungsblatt vom 4. Febr. d. J. Nr. 5 erlaſſene Verordnung nicht gehörig beobachten; ſo werden hiemit die ſämmtlichen unterſtehenden Behörden der oberrheiniſchen Provinz zur genauen Befolgung dieſer Verordnung nachdruckſamſt erinnert.

Freiburg den 15. April 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 195.

---

Nr. 595.

## Erläuterung, die Ueberweiſung herrſchaftlicher Gefäll-Ausſtände an die Gemeinden betr.

Nach der höchſten Verfügung des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 1ten April d. J. Nr. 2440 wird als Nachtrag zu der im Regierungsblatt Nr. 2 d. J. enthaltenen Verordnung vom 21. Dezember v. J. wegen Ueberweiſung der herrſchaftlichen Gefäll-Ausſtände an die Gemeinden gegen einen angemeſſenen Rabatt hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß nicht nur den Gemeinden, ſondern auch den einzelnen herrſchaftlichen Debitoren, keineswegs aber dritten Kaufluſtigen ein Rabatt von 20 Prozent von ihren bis Georgi 1807 rückſtändigen Schuldigkeiten, mit alleiniger Ausnahme der Güterbeſtandzinſe, unter der Bedingung bewilliget werde, daß ſie den Reſt, nebſt dem ganzen Pachtrückſtand, in den ſeit dem 23. April 1807 bis daher in dem laufenden Rech-

nungsjahre ſich weiters ergeben habende Schuldigkeiten in kurzer Friſt baar erlegen.

Freiburg den 15. April 1809.

Großherzogl. Badiſche Kammer des Oberrheins.

Ruth.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 183.

---

Nr. 596.

## Die Bitte eines Theils der Bauernſchaft zu Sinsheim, um den Ausſchlag der Kriegsſpannfrohnden nach dem Verhältniſs des Güterbeſitzthums zu beſtimmen betreffend.

R. N. 4675. Die im Jahr 1805 rückſichtlich der Kriegsſpannfrohnden ergangene Verordnung wird nunmehr auch auf die, unter die diesſeitige Hoheit inzwiſchen gekommene Standes- und grundherrliche Aemter ausgedehnt, und nach Anleitung dieſer Verordnung hiemit beſtimmt, daß die Spannfrohnden lediglich nach dem Viehſtande repartirt, und dabei zwei Ochſen oder vier Kühe nur für ein Pferd angezogen. 2) Solche Fuhren aber, welche ihrer beſondern Schnelligkeit wegen von dem Hornviehe ſeiner Natur nach nicht geleiſtet werden können, die Pferdebauern um den Lohn von 2 fl. für ein Pferd per Tag zu leiſten ſchuldig ſeyn ſollen. Wonach alſo die einſchlägigen Stellen in Zukunft bei vorkommenden Fällen ſich zu achten haben.

Mannheim den 15. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 151.

---

Nr. 597.

## Miſsbräuche bei Leichenbewachungen betreffend.

Um die in einigen Gegenden dieſer Provinz herrſchenden

Mißbräuche bei Leichenbewachungen abzubeſtellen, wird anmit verordnet:

1) Junge ledige Leute, welche nicht nahe Verwandte des Verſtorbenen ſind, ſollen bei Leichen nicht wachen.

2) Es ſoll den Wächtern nicht erlaubt ſeyn, ſich Getränke im Uebermaß aus den Wirthshäuſern oder ſonſt woher kommen zu laſſen, noch ſollen ihnen ſolche im Uebermaße verabreicht, und dieſe Gelegenheit als ein Vorwand zu einem Zechgelage benutzet werden.

4) Wird die Strafe der Uebertretung dieſer Polizeiverfügung dem eigenen Ermeſſen der Exekutivſtellen überlaſſen; mit dem Anhange, daß dem Denunzianten einer Uebertretung ſtets ein Drittel der Geldſtrafe, oder Falls dieſe nicht, ſondern eine Leibesſtrafe eintreten ſollte, deſſen in Geld zu berechnende Betrag zuzuſcheiden ſey.

Freiburg den 17. April 1809.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 231.

---

Nr. 598.

## Die Eintheilung der Forst- und Gefällverwaltung Heidelberg betreffend.

R. N. 3582. Da nach eingelangter höchſter Entſchließung für die Stadt und Gemarkung Heidelberg künftighin eine eigene Gefällverwaltung mit der Benennung Gefällverwaltung Ober-Heidelberg beſtehen ſoll, und zu deren Verſehung der bisherige Krahnen- und Accisinſpektor Burckmann als Gefällverwalter ernannt worden; ferner der Verwaltungsbezirk Wisloch durch Beiſchlagung der Orte Walldorf, St. Ilgen, Sandhauſen, Nusloch und Leimen vergrößert werde, die bisherige Gefällverwaltung Heidelberg aber künftig unter der Benennung Gefällverwaltung Unterheidelberg, mit den Orten Rohrbach, Kirchheim, Eppelheim, Grünshof und Wiblingen diesſeits und ſämmtlichen Orten des Oberamts Heidelberg jenſeits des

Neckars, dann der Forſtgefällen aus den Orten Rohrbach, Wilhelmsfeld, Schönau und Ziegelhauſen fortbeſtehen ſoll; ſo wird ſolches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis zum 23. dieſes dieſe Eintheilung in Vollzug geſetzt ſeyn werde.

Mannheim den 18. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 23 S. 151.

---

Nr. 599.

## Die Berichts-Termine betreffend.

Zufolge der Erfahrung, welche vielfältig die Verzögerung der Berichte mittlerer und unterer Verwaltungsſtellen, und den hieraus hervorgehenden Nachtheil für die Geſchäfte erwieſen hat;

In Erwägung der hiedurch bewährten dringlichen Nothwendigkeit, die ſtufenweiſe Erfüllung der Berichts-Aufträge zum Beſten des höchſten Dienſtes und zur Geſchäftsbeförderung allen Verwaltungsſtellen zu ſichern;

In fernerer Erwägung, daß bereits ältere Ordnungsſtrafen für dergleichen ungerechtfertigte Verzögerung vorhanden ſind, die jedoch dermal einer allgemeinen Ausdehnung bedürfen, wird andurch für diesſeitigen Geſchäftskreis folgendes verfügt:

1) Jede Bericht erfordernde Stelle hat für die Berichts-Erſtattung einen angemeſſenen Termin zu beſtimmen, damit der Eingang des Berichtes, und die Nothwendigkeit ſeiner Erinnerung ſicher berechnet werden könne.

2) Hat die Bericht erfordernde Stelle nicht ſelbſt weitern Bericht zu erſtatten, ſo beſtimmt ſie den Termin nach der Natur des Geſchäfts und den übrigen Verhältniſſen der Umſtände und des Berichtſtellers.

3) Hat ſie aber ſelbſt weitern Bericht zu erſtatten, ſo wird der von ihr zu beſtimmende Termin für die Unterſtellen

ſowohl nach dem Maaße des ihr ſelbſt von ihrer Oberſtelle vorgeſchriebenen Zeitraums als nach der Stufenzahl der mitberichtenden Unterſtellen abgemeſſen.

4) Jedesmal die nächſte Unterſtelle bleibt ihrer Oberſtelle für die Einhaltung des Berichts-Termins verantwortlich.

5) Deſſen Nichteinhaltung wird bei Gemeinde-Vorſtänden mit einem, bei Unterämterm mit drei, bei Oberämtern und Landvogteien mit fünf Thalern das erſtemal, mit dem doppelten das zweitemal, und mit dem dreifachen das drittemal geahndet; dann aber, wenn dennoch der erfordernde Bericht in derſelben Sache nicht erfolgt, iſt der Antrag auf Suſpenſion des Schuldigen ſogleich zu ſtellen.

6) Dieſe Strafe kann in Fällen, wo unvorgeſehene Umſtände die terminmäßige Berichtserſtattung unmöglich machen, oder die obere Stelle wegen ausbleibendem Berichte der Unter-Stelle auch ihren Bericht nicht weiter erſtatten kann, nur dadurch umgangen werden, daß bei dem Eintritt des Berichts-Termins der nächſtvorgeordneten, berichterfordernden Oberſtelle, die Urſache, und, falls Straffälligkeit vorhanden iſt, zugleich die Vollziehung der Strafe angezeigt wird.

7) Die Strafe tritt mit der Verletzung der Termins-Vorſchrift ohne weiters ein, und die ſolche nicht vollziehende Oberſtelle wird für deren Selbſterſatz (auch wenn ſie die Berichts-Verſäumniß für ſich entſchuldigt hat), dann verantworlich, wenn ſie ſolche nicht gegen die ſäumige Unterſtelle vollſtreckt.

8) Damit jedoch der in dem Bedürfniſſe der Ordnung und Dienſtbeförderung gegründete Zweck dieſer Verfügungen nicht durch anderweite Entſchuldigungen umgangen werden könne, ſo wird zum Behufe der nöthigen Zeitberechnung beſtimmt, daß der Termin von dem Tage der Inſinuation, d. i. der Präſentation der Berichts-Erforderung bei der berichtspflichtigen Stelle anfängt, und dergeſtalt endet, daß am letzten Tage der feſtgeſetzten Zeit der Bericht bei der ihm erfordernden Stelle eintreffen muß; daher

9) Die berichterfordernde Stelle den Tag dieſer Präſen-

tation von dem, auf dem Concept ihrer Berichts-Erforderung zu bemerkenden Tag des Abgangs, unter Zufügung der zur Ankunft bei der berichtspflichtigen Stelle erforderlichen Zeit zu berechnen hat:

10) Woraus folgt, daß in mehr oder minder dringenden Fällen, vorzüglich die zugleich berichtspflichtige und berichtserfordernde Mittelſtelle mehr oder minder beſchleunigende Mittel der Berichts-Erforderung durch Boten, Eſtaffeten u. ſ. w. nach Verhältniß der Umſtände vorzukehren haben.

11) Gegenwärtige Verordnung tritt vom nächſten 1. Mai an in volle Wirkſamkeit, und auch alle jetzt noch rückſtändigen Berichte, wenn ſie bis dahin nicht erſtattet ſind, werden als dann zur Erinnerung reproduzirt, und von da an auf dieſe Weiſe behandelt werden.

12) Die Regierungen haben daher dieſe Verfügungen ſämmtlichen Unterſtellen noch insbeſondere durch die Provinzialblätter bekannt zu machen, und ſo wie die übrige, dem diesſeitigen Wirkungskreiſe angehörige Oberſtellen bei eigener Verantwortlichkeit auf deren feſte Vollziehung zu wachen. —

Karlsruhe den 19. April 1809.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hacke.

Büchler.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt | 1809 | Nr. 26 | S. 219. |
| Mittelrheiniſches | " | " | " 27 | " 169. |
| Niederrheiniſches | " | " | " 24 | " 160. |

---

## Nr. 600.

## Ablöſung der Bodenzinſe betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben nach einer hieher gelangten hohen Verfügung des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 8. d. M. und Jahrs gnädigſt reſolvirt: daß die Bodenzinſe, wenn dieſelben den Betrag eines halben Malters Frucht, oder eines Gulden Gelds nicht überſteigen, mit 5 vom Hundert, das iſt, mit dem zwanzigfachen Betrag

des Bodenzinſes abgelöst werden dürfen, daß es aber in Anſehung der Ablöſung der höhern Bodenzinſe bei der Beſtimmung von 4 zu 100 fl., das iſt bei dem 25fachen Betrag, verbleibe.

Hiernach wird die von der proviſoriſchen Großherzoglichen Regierung und Kammer unterm 29. September 1807 durch das hieſige Intelligenzblatt Nr. 83 verkündete Verordnung abgeändert; ſämmtliche Verrechnungen aber werden anmit angewieſen, nicht nur dafür zu ſorgen, daß beſonders die geringere Bodenzinſe von den Unterthanen abgelößt werden, ſondern auch in jedem einzelnen Abkaufs-Falle die berichtliche Anzeige zur Beſtätigung hieher zu machen.

Freiburg den 20. April 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberheins.

Ruth.

vdt. Glatz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches Provinzialblatt | 1809 | Nr. 25 | S. 207. |
| Mittelrheiniſches " | " | " 24 | " 145. |
| v. 18. April 1809. | | | |
| Niederrheiniſches " | " | " 24 | " 161. |

## Nr. 601.

## Abhaltung der Sommerſchulen betreffend.

Aus mehrern Anzeigen hat man ſich überzeugt, daß der Unterſchied der Sommerſchulen voriges Jahr in den meiſten Thal- und Waldorten gänzlich gemangelt, und auch auf dem platten Lande noch keine genügende Fortſchritte gemacht habe.

Da das Locale und die beſondern Verhältniſſe einzelner Gegenden eine Gleichförmigkeit dieſer ſo höchſt nöthigen Anordnungen nicht geſtatten; ſo hat jeder Schulviſitator im Einverſtändniß mit den betreffenden Aemtern und Ortsvorſtehern nach den verſchiedenen Verhältniſſen den Sommerkurs nach Tag und Stunden in jedem Orte ſeines Bezirkes anzuordnen, auf den erwünſchten Fortgang genau zu wachen, und ſowohl die Aeltern der Kinder, welche die Schule nicht ordnungsmäßig beſuchen, als auch die Ortsvorgeſetzten, wenn den-

ſelben ein Mangel an Eifer zu Schulden kommt, dem Amte zu ſtrenger Beſtrafung anzuzeigen. Sollte auch hiedurch das Mangelhafte nicht verbeſſert werden, ſo iſt davon berichtliche Anzeige anher zu machen.

Freiburg den 20. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 207.

---

## Nr. 602.

## Erläuterungen über das letzte Diäten-Reglement betreffend.

Mittelſt hohen Finanz-Miniſterial-Erlaſſes vom 8. d. M. Nr. 2675 wurde anher eröffnet, daß nach einem Erläuterungs-Reſcript des Großherzoglichen Kabinets-Miniſteriums vom 28. März d. J. ſolche Großherzogliche Diener, welche vor dem neuen Diäten-Reglement eine höhere Diät bezogen, dennoch durchaus nach dem neuen Diäten-Reglement behandelt werden, denjenigen Landbeamten aber, welche außer ihren Amtsdiſtrikten Kollegial-Aufträge, die in der Regel nur Kollegialräthen gegeben werden, beſorgen, die Diät der Kollegialräthe für ſolche Geſchäfte verwilligt werden ſolle.

Welches hiemit zur Wiſſenſchaft für ſämmtliche Bedienſtete öffentlich bekannt gemacht wird.

Verfügt bei der Großherzoglichen Rentkammer des Oberrheins. Freiburg den 22. April 1809.

Ruth.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 208.

---

## Nr. 603.

## Abfaſſung der Beſoldungs-Naturalien betreffend.

Da durch diesſeitige Verfügung vom 3. Juni 1808, Nr. 6810, der Termin zu Abfaſſung der Beſoldung-Natura-

lien für das vorige Jahr blos ausnahmsweiſe, in einigen Parzellen der oberrheiniſchen Provinz wegen den beſondern hier obwaltenden Umſtänden auf Martini erſtrecket worden iſt: dieſe Verhältniſſe aber nun nicht mehr obwalten, ſo werden hiemit ſämmtliche landesfürſtliche Diener, welche Beſoldungs-Naturalien zu beziehen haben, erinnert, dieſelben für das Rechnungsjahr 1808 und für die Hinkunft längſtens bis zum 1. Juni um ſo gewiſſer abzufaſſen, als widrigenfalls die in der geheimen Raths-Verordnung vom 9. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. 18 vom Jahr 1808 feſtgeſetzten Nachtheile unnachſichtlich eintreten werden.

Freiburg den 22. April 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth. vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 196.

---

## Nr. 604.

## Die bei dem päbſtlichen Stuhle zu erwirkenden Dispenſationen betreffend.

(R. Nr. 5126.)

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiedurch angewieſen, in Fällen, wo diesſeitige Unterthanen um Ehedispenſation bei dem päbſtlichen Stuhle nachzuſuchen haben, denſelben jedesmal ein amtliches, gehörig beſiegeltes Atteſtat über den Stand der Armuth derſelben auszufertigen, und ihnen, um es ihrer Bittſchrift an das biſchöfliche Ordinariat beizuſchließen, zuzuſtellen; dieſen Atteſtaten haben dann die Amtsbehörden mit Bezug auf den §. 5 der Großherzoglichen Eheordnung, und §. 48 der Großherzogl. katholiſchen Kirchenkommiſſions-Ordnung noch weiter beizufügen, ob die fragliche Ehe von Staatswegen erlaubt, oder nicht zugegeben werden könne. Mannheim den 25. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr 25 S. 167.

## Nr. 605.

## Die Urkunden für den jüdiſchen Nothhandel betreffend.

(R. Nr. 5137.) Das höchſte Edikt vom 13. Jänner d. J. Regierungsblatt Nr. VI. die Verfaſſung der Juden betreffend, verordnet §. 21 daß diejenige Juden, welche ſich ferner mit dem Nothhandel abgeben wollen, vor ihren unmittelbaren Polizei-Vorgeſetzten die Erklärung ablegen ſollen, ob ſie ſich mit allen im 19ten §. dieſes Edikts angeführten Gattungen deſſelben, oder mit welchen ſeither abgegeben haben, und ferner abgeben wollen, damit dieſe einen Schein darüber ausſtelle, welcher zu jeder Zeit für oder wider ſie desfalls Urkunde geben möge. Bei dem ſich nun nahenden Zeitpunkte, wo jenes Geſetz in Wirkſamkeit tritt, werden zufolge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. ſämmtliche hierunter betroffene Polizeiſtellen angewieſen, die Namensliſten derjenigen, welche dieſe Erklärung ordnungsmäßig abgelegt, und die vorgeſchriebene Beſcheinigung erhalten haben, in Zeit 14 Tagen unfehlbar anher vorzulegen, wobei man ſie zugleich rückſichtlich der richtigen Vollziehung dieſer Auflage auf die im Regierungsblatt Nr. 15 und Provinzialblatt Nr. 24 d. J. wegen Terminseinhaltung bei Berichten enthaltene Verordnung verweiſet.

Mannheim den 25. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 220.
Niederrheiniſches „ „ „ 24 „ 161.

---

## Nr. 606.

## Die Zunamen der Juden betreffend.

(R. Nr. 5138.) Durch das höchſte Edikt vom 13. Jänner d. J., die Verfaſſung der Juden betreffend, Regierungsblatt Nr. VI. iſt §. 24 die Annahme oder Beſtätigung erb-

licher Zunamen von Seiten der Staatsbürger Moſaiſcher Religion verordnet worden. Der Zeitpunkt, mit welchem jenes Geſetz ſeine volle Wirkſamkeit erhält, iſt nicht mehr ferne; ſämmtliche hierunter betroffene Unterſtellen werden daher angewieſen, in Zeit 14 Tagen die diesfallſigen Orts- und Amtsregiſter unfehlbar anher einzuſenden, und rückſichtlich der Vollziehung dieſes Auftrages ſich gleichfalls nach der im Regierungsblatt Nr. 15 und Provinzialblatt Nr. 24 d. J. enthaltenen höchſten Verordnung, über die Termins-Einhaltung bei Berichten zu bemeſſen.

Mannheim den 25. April 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 220.
Niederrheiniſches „ „ „ 24 „ 161.

---

Nr. 607.

## Die dermaligen politiſchen Verhältniſſe und den dieſsfallſigen Aufruf an die Unterthanen betr.

(R. Nr. 5329.)

Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Zu Unſerem größten Leidweſen müſſen Wir erleben, daß die Friedensruhe, welche Deutſchland nach einer Reihe von ſchweren Kriegsjahren kaum zu genießen angefangen hatte, abermal geſtört und insbeſondere das Gebiet der Rheiniſchen Konföderation feindlich überzogen werde. Die frühern Wunden ſind noch nicht geheilt; noch drücken die traurigen Folgen der vergangenen Zeiten, und der tiefe Schmerz, den Wir über das bevorſtehende neue Kriegsungemach empfinden, wird dadurch gar ſehr vermehrt, daß Wir vernehmen müſſen, die Feindſeligkeiten ſeyen von Kaiſerlich Königlich Oeſtreichiſchen Feldherren durch Proklamationen eröffnet worden, worin die Völker der durch den rheiniſchen Bund konföderirten Staaten

aufgefordert werden, ihren rechtmäßigen Landesregenten den ſchuldigen Gehorſam aufzuſagen, von ihren Unterthanen-pflichten ſich loszumachen, und ſich auf die öſtreichiſche Seite zu ſchlagen. Gegen einen ſolchen völkerrechtswidrigen Aufruf, den Wir kaum für ächt annehmen können, da er die geheiligten Bande zwiſchen dem Regenten und den Staatsbürgern aufzulöſen, alle Ordnung und Sittlichkeit umzuſtoßen, und Nichts als Zerrüttung und Verderben herbeizuführen drohet, tröſtet und beruhiget Uns das feſte Vertrauen das Wir in die unerſchütterliche Treue und Anhänglichkeit Unſerer geliebten Unterthanen ſetzen. In dem Zeitraume einer 63jährigen Regierung iſt Unſer eifrigſtes Beſtreben unabläßig und mit geſegnetem Erfolg dahin gerichtet geweſen, ihre Wohlfahrt möglichſt zu befördern. Nicht nur Unſere alten Lande haben davon die lange Ueberzeugung, ſondern auch Unſere neue Angehörige haben ſeit dem ſie Uns angefallen ſind, eben ſo gut erfahren, mit welcher landesväterlichen Sorge ihr Beſtes Uns bisher am Herzen gelegen iſt, und Wir würden ſie beleidigen, wenn Wir ihre Erkenntlichkeit, Treue und Ergebenheit im mindeſten bezweifeln ſollten. Wir ſind daher der ſichern Erwartung, Badens Staasbürger und Angehörige werden ſich weder durch fremde Verſprechungen noch durch Drohungen und verführeriſche Anlockungen irre leiten laſſen, ſondern den theueren Pflichten gegen ihren Regenten ſtandhaft getreu verbleiben, und mit Uns der Hoffnung leben, daß unter dem Beiſtand der göttlichen Vorſehung mit Hülfe des erhabenen Beſchützers des Rheinbundes und Unſerer hohen Bundesgenoſſen die Kriegsgefahren von Unſern Staaten abgewendet oder doch von kurzer Dauer ſeyn werden. Wir ermahnen ſie hierzu ſo ernſtlich als väterlich, und empfehlen Ihnen zugleich ſich aller Geſpräche und Urtheile über politiſche oder kriegeriſche Ereigniſſe, beſonders an öffentlichen Orten um ſo gewiſſer zu enthalten, als ſie nur Leidenſchaften und Erbitterungen erregen. Sollten aber wider Vermuthen Treuloſe, die ihre Pflichten gegen Uns hintanſetzen, ſich unter Unſern Landesangehörigen befinden, ſo werden ſie der gerech-

ten Beſtrafung ihres Frevels und der Verabſcheuung ihrer rechtſchaffenen Mitbürger nicht entgehen.

Karlsruhe den 25. April 1809.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern gnädigſten Befehl.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hacke.

vdt. Uhrhan.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 24 S. 159.

---

Nr. 608.

## Die Beförderung der Schutzpocken-Impfung, und die diesfalls einzuſendenden Tabellen betr.

(R. Nr. 5245.) Zu der, in dem dießjährigen Provinzialblatt, Nr. 2, wegen Beförderung der Schutzpockenimpfung enthaltenen Verordnung, wird hiemit nachträglich noch bemerkt, daß der terminus a quo, zur Einſendung der erforderten Quartalverzeichniſſe auf den 1. Jänner d. J. beſtimmt worden ſeye; wonach ſich ſohin ſämmtliche Executivſtellen genau zu achten, und ihre noch rückſtehende Verzeichniſſe für das nunmehr verfloſſene erſte Quartal ungeſäumt anher einzuſenden haben.

Mannheim den 27. April 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 167.

---

Nr. 609.

## Entſchädigung der Impfärzte für das Impfen armer Kinder.

Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat vermög hieher geſchehener Eröffnung vom 13. d. M. zu verordnen gefunden, daß von ſämmtlichen Impfärzten, welche eine Entſchädigung für Impfung derjenigen Kinder, von deren

Aeltern wegen Armuth nichts bezahlt werden kann, in Beziehung auf die Verordnung vom 19. November v. J. anſprechen, von Zeit zu Zeit ſpezifique Verzeichniſſe gefertiget, und von dem geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten in Anſehung der geſchehenen Impfung ſowohl als des Zahlungsunvermögens der Aeltern atteſtirt an die General-Sanitäts-Kommiſſion eingeſchickt werden ſollen, und daß den Impfärzten dießfalls für eine Impfung im Wohnorte 15 kr., für eine Impfung außerhalb deſſelben aber nach Verhältniß der Entfernung 20 und 24 kr. regulirt worden, welche Gebühr von der Provinzkammer berichtiget werde.

Es wird demnach dieſe höchſte Verordnung den ſämmtlichen Ober- und Aemtern wie auch Phyſikaten der oberrheiniſchen Provinz zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg am 29. April 1809.

Großherzogliche Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 231.
Mittelrheiniſches „ „ „ 23 „ 138.
vom 20. April 1809.
Niederrheiniſches „ „ „ 27 „ 151.
vom 20. April 1809. R. Nr. 4837.

---

## Nr. 610.

### Diätenverzeichniſſe der Forſtbehörden ſind durch die betreffenden Ober- und Aemter einzuſchicken.

Da einige Forſtbehörden ihre Diätenverzeichniſſe für Verrichtungen in Gemeindswaldungen mit Umgehung der betreffenden landesherrlichen Executivſtellen unmittelbar an dieſe Provinz-Regierung eingeſendet, und andurch veranlaßt haben, daß letztere hierüber erſt noch von hieraus zum Bericht gezogen werden mußten; ſo wird hiemit zu Abkürzung des Geſchäfts verordnet, daß künftig dergleichen Diätenverzeichniſſe

jeweils mittelſt der einſchlägigen Ober- und Aemter zur Dekretur hieher vorgelegt werden ſollen.

Freiburg am 29. April 1809.

Von Großherzoglicher Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 231.

---

## Nr. 611.

## Franzöſiſche Deſerteurs betreffend.

Da ſeit dem Durchzug der kaiſerlich franzöſiſchen Armeen in verſchiedenen Gegenden der Großherzoglichen Landen ſchon mehrere von den Haupt-Corps ſich losreiſſende, einzeln herumziehende franzöſiſche Deſerteurs bemerkt worden ſind, welche auf Nebenwegen meiſtens die Schweiz zu erreichen ſuchen; ſo werden anmit in Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 24. d. M., Nr. 2217, ſämmtliche Ober- und Aemter der oberrheiniſchen Provinz angewieſen, alle diejenigen Soldaten, welche auf Seitenſtraßen angetroffen werden, und mit gehörigen Marſchrouten nicht verſehen ſind, auf höchſten Befehl anzuhalten, und an die nächſte Militärbehörde einzuliefern; ſolche aber, welche nur von der — in ihrer aufweiſenden Marſchroute bezeichneten Militärſtraße abgewichen wären, ſind auf dieſelbe alsbalden wieder einzuleiten. Freiburg den 29. April 1809.

Großherzoglich Badiſches Kriegs-Bureau.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 221.

---

## Nr. 612.

## Den Holzhandel der Stadt Eberbach am Neckar in Bezug auf das neue Ausfuhrverbot betreffend.

(R. Nr. 3971.) Vermöge hohen Finanzminiſterial-Reſcripts vom 12. gegenwärtigen Monats, Nr. 2816, iſt

das Ausfuhrverbot im Zollpatent vom 5. September v. J. für die Stadt Eberbach und die übrige Gegend am Oberneckar dahin modifizirt geworden: 1) daß zwar noch ferner weder Buchen- noch Eichen-Scheiterholz ohne beſondere Diſpenſation ausgeführt werden darf, und daß dieſe Diſpenſation die Großherzogliche General-Forſtkommiſſion nur alsdann, wenn das inländiſche Bedürfniß gedeckt iſt, gegen Bezahlung der vorgeſchriebenen Gränzzölle ertheilen ſolle; 2) daß aber das übrige geringere Holz, nämlich gemiſchte Klappern, Kohlholz, Wellen und Reißig gegen Entrichtung der nämlichen Ausfuhrgebühr bis auf gutfindende Aenderung wieder ausgeführt werden darf; 3) die Loh- und Gerberrinde bleibt in der Regel auszuführen verboten; für dieſes Frühjahr wird die Ausfuhr gegen Entrichtung des neuen Ausgangszolles diſpenſationsweiſe geſtattet; ſolches wird hierdurch bekannt gemacht.

Mannheim den 29. April 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 168.

---

## Nr. 613.

## Die Bekanntmachungsmethode der Generalverordnungen betreffend.

(R. Nr. 5391.) Sämmtliche Landesexecutiv-Behörden werden andurch angewieſen, den Ortsvorſtänden ihrer unterhabenden Gemeinden aufzugeben, den Zöllnern und Acciſern die Einſicht der Regierungs- und Provinzialblätter an ihren Aufbewahrungsorten zu geſtatten, um aus denſelben die auf das Zollweſen bezüglichen Verordnungen entnehmen zu können.

Mannheim am 29. April 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Növel. vdt. Karg.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 175.

---

Nr. 614.

## Die gedruckte Hypotheken-Formularien betreffend.

(R. Nr. 5346.) Nach vorgängigem Benehmen mit großherzoglicher Kammer hat man zu verordnen ſich bewogen gefunden, daß die Ortsvorſtände von nun an die zu Ausfertigung von Hypotheken benöthigten gedruckten Formularien nicht mehr bei der Buchdruckerei, ſondern ganz allein von den jedes Orts einſchlägigen Gefällverwaltungen, an welche des Endes die geeignete Weiſung ergangen iſt, dieſelben geſtempelt gegen Erlegung des bisherigen Preiſes zu empfangen haben.

Sämmtliche Landvogteien Ober- und Aemter haben hiernach die untergebene Ortsvorſtände anzuweiſen, auch die Stadtvogteiämter und Magiſtrate ſich dem gemäß zu achten.

Mannheim den 29. April 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 167.

---

Nr. 615.

## Die Gewerbsbefugniſse der Schild-, Kranz- und Buſchwirthe betreffend.

Um den ſchon ſo lange andauernden Streitigkeiten der Schild-, Buſch- und Kranzwirthe über die Grenzen ihrer Gerechtſamen ein Ziel zu ſetzen, findet man ſich bewogen, die allſeitigen Befugniſſe dieſer Gewerbsklaſſen durch Folgendes von dem hohen Miniſterio des Innern gnädigſt genehmigte Normale für Städte und Dörfer dieſer Provinz andurch zu beſtimmen:

a) den Schildwirthen wird

1) Beherbergung und Bedienung der Fremden,
2) Abgabe von Speiſen an Fremde und Einheimiſche,
3) Abgabe von Getränken und andern Erfriſchungen an einheimiſche und fremde Gäſte geſtattet;

b) den Kranzwirthen aber nur die zwei letztern Gattungen, jedoch ebenfalls uneingeſchränkt und ohne Unterſchied zwiſchen kalten und warmen Speiſen erlaubt;

c) den Buſchwirthen aber auch nur die letzte Gattung, mit dem Unterſchied jedoch geſtattet, daß ſie Brod und kalte Zulage abgeben dürfen, ohne befugt zu ſeyn, Gäſte ordentlich mit warmen Speiſen zu bedienen.

Was die mit polizeilicher Erlaubniß abzuhaltende Tänze betrifft, ſo wird es lediglich der Polizei überlaſſen, zu beurtheilen, welchen Schild- oder Kranzwirthen dieſe Erlaubniß ertheilt werden könne. Hingegen ſind die Buſchwirthe von dieſer Befugniß in der Regel, beſonders aber da, wo Schild- oder Kranzwirthe exiſtiren, ausgeſchloſſen; es wäre denn, daß beſondere Diſpenſationsgründe vorwalten, welche die Polizeibehörde zu ermeſſen hat.

Freiburg den 1. Mai 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Wechmar.
vdt. Bachmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 263.

## Nr. 616.

## Die Unterhaltung und Säuberung der grünen Gartenhäge betreffend.

Da dem Vernehmen nach die dieſſeitige Verordnung vom 25. April v. J. Nr. 5064 (Provinzialblatt Nr. 25) die Unterhaltung und Säuberung der grünen Gartenhäge betreffend, entweder gar nicht, oder nur zum Theil befolgt wurde; ſo wird ſämmtlichen landesfürſtlichen, ſo wie auch den ſtandes- und grundherrlichen Ober-, Stadtvogtei- und Aemtern andurch der gemeſſene Auftrag ertheilet, unverzüglich und bei eigener Verantwortlichkeit auf Koſten der ſchuldig Befundenen durch eine Kommiſſion die genaue Unterſuchung vornehmen zu laſſen, welche Güterbeſitzer oder Pächter die Befolgung oben angeführter Verordnung außer Acht gelaſſen haben? Dieſe

ſind nicht nur mit einer angemeſſenen Strafe ſogleich zu belegen, ſondern auch bei Vermeidung einer doppelten Strafe zur ungeſäumten Herſtellung des Vernachläßigten nachdruckſamſt anzuweiſen.

Bei der demnächſt vorzunehmenden Straßenviſitation wird ſich die dieſſeitige Kommiſſion auch von dem Erfolge dieſer Anordnung überzeugen, wo ſonach die ſaumſelig befundenen Aemter eine unnachſichtliche Strafe zu gewärtigen haben.

Freiburg am 1. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glatz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 220.

---

## Nr. 617.

## Das herrſchaftliche Bauweſen betreffend.

Durch ein Reſcript des Großherzogl. Finanzminiſterii vom 1. Februar d. J. iſt die Großherzogliche Kammer des Mittelrheins aufgefordert worden, bei den gegenwärtigen Kriegs-Verhältniſſen genau darüber zu wachen, daß bei dem herrſchaftlichen Bauweſen alle nur mögliche Sparſamkeit beobachtet, und nur das Allernothwendigſte und Unverſchieblichſte hergeſtellt werde.

Es ſind auch von dem dieſſeitigen Collegio in den ergangenen Verfügungen auf die Baurelationen der betreffenden Verrechnungen für das laufende Jahr nur diejenigen Bauarbeiten zur Ausführung genehmigt worden, welche man für unumgänglich nöthig und unverſchieblich anſehen zu müſſen geglaubt hat, und es wird nunmehr ſämmtlich jenen Verrechnungen, ſo wie auch denen — das herrſchaftliche Landbauweſen beſorgenden Baumeiſtern, unter Bezug auf jene Verfügungen hierdurch nochmals die gemeſſene Weiſung ertheilt, ſchlechterdings keine Baulichkeiten vornehmen zu laſſen, die nicht genehmigt worden, und nicht dringend nothwendig ſind, und die Summe, welche jeder Verrechnung zum Verbauen

pro 1809 als das Maximum ausgeſetzt worden, nicht zu überſchreiten, indem man jeden Verrechner und jeden Baumeiſter hierdurch wiederholt verantwortlich dafür macht.

Karlsruhe den 2. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Obermüller.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 165.

---

## Nr. 618.

### Milizbefreiungsgeſuche betreffend.

R. N. 5435. Um die körperliche Untauglichkeit zum Militärdienſte für die Zukunft richtig zu ſtellen, wird hierdurch verordnet: daß alle jene Milizpflichtige, welche in den Oberämtern und Aemtern als unfähig zur Militärdienſtleiſtung wegen körperlicher Gebrechen ausgeſtoßen werden, zur Viſitirung an den dahieſigen Kantons-Kommandanten abgeſendet, jene aus den 3 Landvogteien aber wegen zu weiter Entfernung von hier lediglich bei der Landvogtei als dem Centralſitze viſitirt werden ſollen. Nur auf die hiernach ausgeſtellten Parere wird in vorkommenden Fällen bei der Erkenntniß über die Milizbefreiung Rückſicht genommen werden, und hiernach haben alſo ſämmtliche Adminiſtrativbehörden ſich zu achten.

Mannheim den 2. Mai 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 175.

---

## Nr. 619.

### Verzollung der Ziegenfelle.

Von dem Großherzoglichen Finanzminiſterium iſt auf eine diesſeitige Anfrage wegen Verzollung der aus der Schweiz eingehenden und in das Würtembergiſche verführt werdenden Geisfelle mittelſt Erlaſſes vom 19ten April d. J. Nr. 3012 eröffnet worden, daß von dergleichen Fellen nicht nur der

beſondere Stückzoll zu erheben ſey, in jedem Falle aber müſſe es genau ausgewieſen ſeyn, daß es nicht inländiſche ſondern ausländiſche rohe Felle ſeyen.

Dieſe hohe Verfügung wird andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung auch ſohinigen Benehmen der ſämmtlichen diesſeitigen Zollbehörden hierdurch kund gemacht.

Freiburg den 3. Mai 1809.

Großherzogl. Badenſche Kammer des Oberrheins.

Ruth. vdt. Huffſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 232.

---

## Nr. 620.

## Bauverwilligungen betreffend.

Zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung wird andurch bekannt gemacht, daß nach eingeholter hoher Miniſterial-Genehmigung künftig durchgehends in der Provinz die Ertheilung ſimpler Bauverwilligungen salvo recursu ad Regimen den betreffenden Diſtrikts-Obrigkeiten zuſtehe, welche dabei alle rechtlichen uud hauptpolizeilichen Rückſichten pflichtmäßig zu erwägen haben. Es ſollen daher die Beamtungen jener Gegenden der Provinz, aus welchen nach bis dahienigem Herkommen die Bauverwilligungsgeſuche der Regierung berichtlich vorgelegt werden müſſen, ſolche künftig in erſter Inſtanz für ſich erledigen. Unter ſimpeln Baukonſenſen ſind jedoch nur ſolche gemeint, welche weder mit einer Dispenſation noch ſonſtigen Rechtsverleihung, deren eine oder die andere vor die Provinzbehörde ſich eignet, verknüpft ſind.

Wegen der bisherigen Baukonzeſſions- und Rekognitionsgebühren wird von Großherzoglicher Rentkammer beſondere Verfügung ergehen.

Standesherrliche, Grundherrliche und Städtiſche Behörden behalten das Bauverwilligungsrecht in bisherigem Maße.

Freiburg am 4. Mai 1809.

Von Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Wechmar. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 263.

---

## Nr. 621.

## Die bis auf den 22. April 1809 verfallenen Einkommensſteuergelder betr.

Aus einem von der Rechnungskammer vorgelegten tabellariſchen Verzeichniß über den Betrag der Einkommensſteuer in jedem Amtsbezirke der oberrheiniſchen Provinz bis zum 22. April d. J. hat man nach Vergleichung mit dem von der Provinzialkaſſe diesfalls geführten Journal erſehen, daß einige Gefällverwaltungen jenen Betrag ganz, andere etwas mehr, als ſolcher eigentlich nach den dieſſeitigen Notizen ausmacht, und andere beinahe das Ganze wirklich abgeliefert haben, mehrere aber noch mit einem bedeutenden Theil, und einige ſogar mit der ganzen Summe im Rückſtande haften.

Um hiebei zu einem baldigen genauen Abſchluſſe kommen zu können, und die Provinzialkaſſe zur Ablieferung der verfallenen Steuern in den Stand zu ſetzen, werden die ſämmtlichen Rezepturen, welchen die nähere Erhebung jener Steuern von den Orts-Einwohnern zur Obliegenheit gemacht worden, hierdurch aufgefordert, binnen 8 Tagen durch ein unmittelbar an die Rechnungskammer dahier einzuſendendes Verzeichniß ſummariſch auszuweiſen, worin der Betrag der Einkommensſteuer vom 23. Juli 1808 bis 22. April 1809 ſowohl von den Individuen in den Amtsortſchaften, als von den Grundherren, ſo wie von den Geiſtlichen und weltlichen Beſoldeten und Penſionirten u. ſ. w. beſtehet, was hierauf bis zum Schluſſe des Verzeichniſſes eingezogen, wie viel davon an die Provinzial- oder etwa unmittelbar an die Generalkaſſe abgeliefert, und welche Einzugsgebühren beſtritten worden, auch was davon, und wie viel bei jeder Gemeinde ꝛc. im Rückſtand geblieben iſt.

Zugleich wiederholt man den Befehl auf das dringendſte, daß dieſe Rückſtände ohne weitern Zeitverluſt mit allem Nachdruck eingezogen, und bei eigener Verantwortung des betreffenden Verrechners, der die etwa nöthige Aſſiſtenz bei der

Juſtizſtelle nachzuſuchen hat, längſtens binnen 3 Wochen an die Provinzkaſſe eingeliefert werden ſollen.

Freiburg den 4. Mai 1809.

Großherzogl. Badenſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 221.

---

## Nr. 622.

## General-Dekret an ſämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Das Marſchweſen betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß alles, was die Verpflegung der durchmarſchirenden Truppen und die zu militäriſchen Bedürfniſſen geforderte Fuhrenſtellungen betrifft, in der dieſſeitigen Provinz ausſchließlich von dem Regierungsrath Winter beſorgt wird, welcher für ſeine getroffenen Anordnungen dem Generalmarſchkommiſſariat verantwortlich iſt. Es werden daher ſämmtliche Ober- und Aemter angewieſen, den auf dieſe Gegenſtände ſich beziehenden Anordnungen des Regierungsrath Winter eben jene Folge zu leiſten, welche ſie den Befehlen der dieſſeitigen Stelle ſchuldig ſind. Es ſtehet zwar ſowohl den einzelnen Aemtern, als Gemeinden und Unterthanen in allen Fällen, wo ſie ſich durch die Verfügungen des Marſchkommiſſärs gekränkt erachten, der Rekurs an das Generalmarſchkommiſſariat dahier offen. Es kann aber einem ſolchen Rekurs keine einhaltende Wirkungen zugeſtanden werden, ſondern es iſt die Anordnung des Marſchkommiſſariats mit Vorbehalt der dem gekränkten Theil etwa gebührenden Entſchädigung und Abhülfe der Beſchwerde für die Zukunft des angemeldeten Rekurſes ungeachtet zu vollziehen; dagegen bleibt alles, was ſich auf die Reviſion und Erledigung der mit Ende eines jeden Monats

von den Etappenſtationen zu ſtellenden Rechnungen bezieht, dem dieſſeitigen Wirkungskreiſe zugetheilt.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 4ten Mai 1809.

vdt. Glyckherr.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 170.

---

Nr. 623.

## Die Aufnahme in das katholiſche Schulpräparanden-Institut zu Rastatt betr.

R. N. 5581. Zu Vollziehung der, in obigem Betreff unter dem 11ten v. M. ergangenen höchſten Verordnung (Provinzialblatt Nr. 24 S. 161) werden die Großherzoglichen Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter, und für die ſtandesherrlichen Gebiete die ſtandesherrliche Juſtizkanzleien hiemit angewieſen, binnen 2 Monaten von den ſämmtlichen katholiſchen Schulpräparanden ihres Bezirks zu berichten, ob, und wie viel Vermögen ſie beſitzen, oder ob, und welche Unterſtützung ſie aus Staats- oder milden Fonds zum Behuf ihrer Bildung genießen.

Mannheim den 4ten Mai 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 175.

---

Nr. 624.

## Warnung wegen Verheimlichung des wahren Einkommens in den Fasſionen.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß hier und da das Einkommen in den Steuerfaſſionen augenſcheinlich zu gering angegeben wird, ſo wird hiemit Jedermann an ſeine deshalb habende Pflicht erinnert und zugleich die Warnung beigefügt,

daß, wer ſein Einkommen nicht nach ſeinem beſten Wiſſen redlich angiebt, zu befahren hat, daß eine Vermögens-Unterſuchungskommiſſion auf ſeine Koſten angeordnet werden wird, und daß außer dem noch die im Edikt vom 31. Auguſt 1808 angeordnete Strafe ohne Rückſicht der Perſon angewandt werden wird. Hiernach haben ſich ſämmtliche mit der Einkommensſteuer beauftragte Stellen beſonders zu achten.

Karlsruhe den 6. Mai 1809.

Finanz-Miniſterium.

vdt. Reichardt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt 1809 | Nr. 28 | S. 243. |
| Mittelrheiniſches | „ | „ „ 28 | „ 173. |
| Niederrheiniſches | „ | „ „ 28 | „ 191. |

---

## Nr. 625.

## Pottaſchen-Siedereien betr.

Den ſämmtlichen Ober-, Obervogtei-, Aemtern und Stadtvogteien, ſo wie auch Rezepturen, wird hiermit eröffnet: daß man ſich bewogen findet, die bisher beſtandene, durch das Provinzialblatt vom 10. Juni 1808 Nr. 32 wiederholte Verordnung, nach welcher jedem Pottaſchen-Sieder die gewiſſenhafte Angabe des erzeugten Quantums an Pottaſche, wann, und wie viel, auch an wen er davon in der dieſſeitigen Provinz käuflich abgegeben habe, bei den betreffenden Ober-, Obervogtei- oder Aemtern, und ſolchen, denen die Anzeige nach der eingeführten Tabelle hieher obliegt, dahin abzuändern, daß künftig die Pottaſchen-Sieder dieſe Angaben bei den einſchlägigen Amts-Rezepturen, und in den altbadiſchen Oberämtern Hochberg, Badenweiler und Röteln, beiden Burgvogteien halbjährig auf den 23. März und 23. September zu machen, welche alsdann hierüber genaue Verzeichniſſe zu führen, und ſolche vor dem Schluſſe des Rechnungsjahres anher einzuſenden haben.

Die Ober-, Obervogtei- und Aemter haben daher die bis jetzt fortgeführten derartigen Tabellen mit den einſchlagenden

Notizen an die dortigen herrſchaftlichen Rezepturen abzugeben, auch die Pottaſchen-Sieder von dieſer anderweiten Anordnung gehörig zu verſtändigen, die Gefällverwaltungen aber haben jene Verzeichniſſe vorſchriftmäßig zu fertigen, und nach dieſer Verfügung ſich zu benehmen, auch ſo oft die Conceſſionszeit für das Pottaſchen-Sieden bei einem Individium ſich endigt, davon die Anzeige hieher zu machen.

Freiburg den 6ten Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 243.

---

Nr. 626.

## Beſoldungs-Erhöhung der Ortsvorſtände betr.

R. N. 5790. Aus Anlaß der von verſchiedenen Ortsvorſtänden des vorhienigen Amts Heidelberg nachgeſuchten Erhöhung reſp. Beſtimmung eines jährlichen fixen Gehalts für die gemeine Verrichtungen im Orte ſtatt der bezogenen Tagsgebühr, werden ſämmtliche Unterbehörden dieſſeitiger Provinz hierdurch angewieſen, binnen 14 Tagen] diejenigen Ortsſchultheißen ſpezifiſch anher nahmhaft zu machen, deren Gehaltserhöhung ſie nach Verhältniß der ihnen obliegenden Verrichtungen nöthig erachten, dabei beſonders zu bemerken, welche Geſchäfte und Arbeiten dieſen Schultheißen wirklich obliegen, wie die gemeinen Mittel ihrer reſp. Gemeinden beſchaffen ſind, und wie viel mit Rückſicht auf derſelben Erträglichkeit, und das Arbeitsmaß dieſen Schultheißen alsdann zur Beſoldungserhöhung zu beſtimmen ſeyn möge.

Mannheim den 6. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 176.

---

## Nr. 627.

## Die allgemeine Einführung der Landesfundigebühren in der Provinz des Niederrheins betr.

N. N. 5807. In Erwägung, daß bis jetzt nur aus dem bereits im Jahr 1802 anerfallenen Antheil der vormaligen Rheinpfalz zur Zucht- oder Korrektionshausſtrafe verurtheilte vermögensloſe Verbrecher in die beſtehende Zucht- oder Korrektionshäuſer, ſo wie auch die unvermöglichen Irren in die Irrenhäuſer unentgeldlich aufgenommen worden, in welchem die Staatsanſtalten die ſogenannte Landesfundigebühren bezogen, daß jedoch die Herſtellung der Einförmigkeit dieſer Einrichtung erforderlich und ſachgemäß erſcheint, haben Se. königl. Hoheit zufolge hohen Reſcripts großherzogl. Miniſterium des Innern vom 1ten d. M. Nr. 2400 zu verordnen geruhet: 1) daß in dem ganzen Umfang der niederrheiniſchen Provinz mit Inbegriff aller ſtandes- und grundherrlichen Beſitzungen ohne Unterſchied die in der Rheinpfalz bisher ſchon beſtandene Landesfundigebühren einsweilen nach dem Verzeichniß vom 29ten September 1781, jedoch mit Ausnahme der bereits durch die großherzogl. allgemeine Tax- und Sportelordnung §. 15 aufgehobenen Rubriken 8, 12, 14, 16 und 18 vom 23ten April dieſes Jahrs an eingezogen, erhoben, und an die Haupt-Landesfundi-Rechnung zu Mannheim nach weiterer von der großherzogl. Staatsanſtalten-Direktion erfolgender Weiſung quartalmäßig beliefert werden ſollen. 2) Die ſchon früher, nämlich für denjenigen Landestheil, in welchem die Landesfundigebühren bisher ſchon eingeführt geweſen, erfolgte Abtheilung, nach welcher von dieſen Gebühren 5/9 für die Zucht- und Korrektionshäuſer, 1/9 für das Irrenhaus, und 3/9 für die Erhaltung der Waiſen beſtimmt ſind, wird auch für die Zukunft genehmigt, und zugleich die Vorſorge auf die Unterhaltung der Waiſen ausgedehnt. 3) Behalten Se. königl. Hoheit ſich vor, das Landesfundigebühren-Verzeichniß demnächſt revidiren zu laſſen, wornach das Reſultat öffentlich bekannt gemacht wird. 4) Auch findet die Erhebung dieſer

Gebühren nur in ſo lange Statt, bis die allgemeine Steuer-peräquation vollendet ſeyn wird. Indem dieſe höchſte Anordnung zufolge beſonderen höchſten Auftrages hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird, ſo werden ſämmtliche Exekutivſtellen zugleich benachrichtiget, daß ihnen die Landesfundigebühren, Rubrikenverzeichniſſe in den nöthigen Exemplarien, ſobald der Abdruck vollendet iſt, werden überſendet werden, wornach ſie deren Mittheilung an alle jene Behörden, bei welchen der Anſatz und die Erhebung dieſer Gebühren einſchlagend iſt, zu bewirken, das ſonſt zum Vollzug dieſer höchſten Verordnung Nothwendige zu beobachten, wegen der Verrechnung jedoch die nähere Weiſung von der großherzogl. Staats-Anſtalten-Direktion zu erwarten haben.

Mannheim den 6ten Mai 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 26 S. 176.

---

## Nr. 628.

## Einen Miſsbrauch bei Entdeckung von Leichnamen im Rheine betr.

Man hat Spuren, daß manchen Orts unter den Fiſchern und Schiffleuten am Rheine noch der Mißbrauch beſtehe, Leichname, welche ſie im Waſſer oder an demſelben entdecken, entweder gleich an Ort und Stelle zu vergraben, oder ſie im Strome weiter treiben zu laſſen, die ſchuldige Anzeige bei Obrigkeit aber zu vernachläßigen.

Sämmtliche Beamtungen in der Rheingegend und am Bodenſee werden angewieſen, auf dieſen geſetzwidrigen Mißbrauch genau Acht zu haben, und aller Orten, wo nur die mindeſte Spur von deſſen Uebung vorhanden iſt, den Fiſchern vnd Schiffleuten bei ſchwerer Verantwortung die geſetzliche Vorſchrift einzuſchärfen, wornach bei Entdeckung eines menſchlichen Leichnams allemal unaufgehalten eine Anzeige bei der

Obrigkeit gemacht, und inzwiſchen der Leichnam — ſofern etwa noch anwendbare Rettungsverſuche ein anderes nicht erfordern — ſo viel möglich unverändert liegen bleiben muß.

Freiburg den 8. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Wechmar.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 263.

---

Nr. 629.

## Den Geſchäftsgang und die Einrichtung der Provinzialkaſse betreffend.

N. N. 4292. Da man zu ſchnellerer Beförderung der Zahlungen für nöthig gefunden hat, bei der großherzoglichen Provinzialkaſſe dahier beſondere Zahlungstäge einzuführen, und den Montag und Donnerſtag hierzu beſtimmt hat, ſo wird dieſe Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 9ten Mai 1809.

Großherzoglich Badiſche Kammer des Niederrheins.

Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 192.

---

Nr. 630.

## Das Borgen und Zechen bei den Wirthen betr.

N. N. 5903. Nach der bereits in dem Provinzialblatte vom Jahre 1805 sub Nr. 4 verkündeten Verordnung vom 31ten Dezember 1804 ſoll derjenige Wirth, welcher künftig einem Unterthanen über einen Gulden Trinkſchulden, oder wenn es auch unter dieſer Summe iſt, gleichwohl mehr als zwei, höchſtens drei Zechen borget, das erſtemal mit Konfiskation der Schuld, und für jede weiter geborgte Zeche ebenfalls mit 1 fl. Strafe, bei wiederholtem dergleichen ungeſäumt einzuberichtenden Vergehen aber noch überdies außer

dem unausbleiblichen Verluſte der Schildgerechtigkeit oder Straußwirthſchaft, mit Leibesſtrafe belegt werden. Da nun dieſer Verordnung ungeachtet noch neuerdings dergleichen verbotene Zechſchulden zur dieſſeitigen Kenntniß gekommen ſind, ſo wird dieſelbe zu Jedermanns Warnung wiederholt, und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß bei einem ſolchen noch vor kurzem dahier angezeigten Falle dieſes Strafgeſetz nicht nur wirklich in Vollzug geſetzt worden ſey, ſondern auch bei künftig ſich ergebenden Fällen auf das ſtrengſte werde in Vollzug gebracht werden.

Mannheim den 9ten Mai 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 191.

---

## Nr. 631.

### An ſämmtliche Groſsherz. Oberämter, Obervogtei-Aemter, Oberforstämter, Forstinſpectionen auch Verrechnungen.

Die Einkommensſteuer betr.

Die Großherzogliche Oberämter und Obervogteiämter ſind zwar ſchon durch die Inſtruktionen, welche man der zur Bearbeitung der Einkommensſteuer-Faſſionen ernannten Diſtrikts-Commiſſarien bereits im Merz d. J. angeſtellt hat, und wovon ſie Abſchriften zu ihren Akten bekommen haben, veranlaßt worden, ihre nach den neuern Vorſchriften umzuarbeitende eigene Einkommensſteuerfaſſionen, ſo wie die Faſſionen derjenigen Diener und Dieners-Wittwen und Waiſen, die in dem Landesherrlichen Edikt vom 18. Februar 1809 Nr. 7 §. 18 Lit. d benannt ſind, wozu man in jener Inſtruktion auch noch die Geiſtliche gerechnet hat, zu ſammeln und in 14 Tagen der Provinz-Commiſſion vorzulegen. Es ſind aber noch ſehr wenige Faſſionen eingekommen, und man findet deswegen für nöthig, dieſe Aufforderung mit dem Anhang zu wieder-

holen, daß bei längerer Verzögerung die betreffende Individuen dem Großherzoglichen Finanz-Miniſterium verantwortlich ſeyen, und man hierorts ſolche, wenn in weitern 8 Tagen von dem Empfang der ihnen des Endes mit dem nächſten Poſtwagen zugehenden Impreſſen an gerechnet; die man gegen die anfängliche Intention, wegen der Uniformität hat drucken laſſen, nichts erfolgen ſollte, dahin namentlich anzuzeigen genöthiget ſeyn würde.

Zugleich werden ſämmtliche Recepturen ermahnt, das gegenwärtige Beſoldungs-Quartal an die ihrer Verrechnung in dieſer Hinſicht zugewieſenen Diener, Diener-Wittwen und Waiſen bei Vermeidung aller ſonſt auf ſie zurückfallenden Nachtheile, nur dann auszubezahlen, wenn dieſe wegen Eingabe ihrer rectificirten Einkommens-Faſſionen, worüber mit den Oberämtern zu communiciren iſt, ſich werden legitimirt haben.

Was den Einzug der Einkommensſteuer ſelbſt betrifft, ſo wird die dazu angeſtellte Diſtrikts-Receptur ſich rückſichtlich der Lokal-Diener rc. die den Steuerbetrag nur an dieſe bezahlen ſollen, deßfalls mit ihnen ſelbſt unmittelbar benehmen oder nach Befund der Umſtände einen Beſoldungs-Abzug veranlaſſen, wozu die übrige beſoldende Verrechnungen die Hände zu bieten, andurch angewieſen werden.

Karlsruhe den 11. Mai 1809.

Großherzoglich Einkommensſteuer-Provinz-Kommiſſion des Mittelrheins.

Volz. Dietz.

vdt. Schartner.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 27 S. 165.

---

## Nr. 632.

## Zollweſen betreffend.

Da dahier die Anzeige geſchehen, daß die in dem Provinzialblatt Nr. 68 vom vorigen Jahr von hieraus ergangenen Verordnung vom 29. November v. J. E. Nr. 14186,

wornach zur Vorbeugung aller Unterſchleife nicht nur allein der Betrag des Zolles, ſondern auch der Name des Zollenden mit Benennung der Waare und des Quantums auf die unter fortlaufender Nummer abgegeben werdende Zollzeichen eingeſchrieben werden ſolle, nur von den wenigſten Zollſtätten befolgt wird; ſo werden ſämmtliche Zolleinnehmereien nochmalen aufgefordert, bei eigener Verantwortlichkeit und zu befahren habender Ahndung, ſogleich die Einleitung zu treffen, daß die berührte Verordnung auf den Zollſtätten beſſer wie bisher und auf das genaueſte befolgt, uud zu dieſem Behuf von den neuern hierzu eingerichteten größern Zollzeichen von der Zollzeichen-Verwaltung dahier requirirt — die ältern aber, welche zu dieſer Einſchreibung den nöthigen Raum nicht haben, als Beizeichen benutzt werden.

Decretum Karlsruhe den 13. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Mittelrheins.

vdt. Enefelius.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 31. S. 194.

---

## Nr. 633.

## Die Sonntagsſchulen betreffend.

(R. Nr. 5972.) In Erwägung des Bedürfniſſes ſowohl als der Wohlthätigkeit, die für die der Elementarſchule entwachſene Jugend in den Sonntagsſchulen gelegen iſt, werden ſämmtliche katholiſche Pfarrer in den ſtandes- und grundherrlichen Gebieten, da ihnen die unmittelbare Aufſicht über die Schulen ihres Kirchſpiels obliegt, nach Maaßgabe des 13ten Organiſ. Edikts Lit. A. 10 auf die durchgängige Einführung dieſer Schulen aufmerkſam gemacht, und zugleich damit für jene Orte, wo dieſe Einrichtung annoch fehlt, beauftragt; die ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien und grundherrlichen Aemter aber werden hiemit angewieſen, die katholiſchen Pfarrer hierin kräftig zu unterſtützen, und über die durchgängige vollſtändige Einführung dieſer Schulen nach drei Monaten, erſtere unmittelbar, letztere durch die großherzog-

lichen Landvogteien oder Oberämter ausführlichen Bericht anher zu erſtatten.

Mannheim den 13. Mai 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 200.

## Nr. 634.

### Die weltliche Feier der Sonn-, Feſt- und Feiertage betreffend.

(R. Nr. 6005.) Da nach einer höchſten Entſchließung vom 4. dieſes die bereits im Jahr 1804 den 21. November erlaſſene, und durch das Provinzialblatt vom 9. Jänner 1805 Nr. 2 bekannt gemachte Großherzogliche Verordnung über die weltliche Feier der Sonn-, Feſt- und Feiertage auf alle neue Lande, wo dieſelbe noch nicht in Uebung iſt, ausgedehnt werden ſoll; ſo wird ſämmtlichen ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien, ſodann den einſchlägigen Großherzoglichen Landvogteien und Oberämtern ſolches zur genaueſten Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 13. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 192.

## Nr. 635.

### Courſirende falſche Münze betreffend.

Nach einer hieher gekommenen Anzeige ſind nachſtehende falſche Gold- und Silbermünzen im Umlaufe, vor deren Annahme Jedermann gewarnet, und zugleich aufgefordert wird, dieſelben bei geſchehener Entdeckung ſogleich zur Hand zu nehmen, und der betreffenden Gerichtsſtelle die Perſon, die ſolche verausgabet hat, augenblicklich anzuzeigen.

a. Eine alte doppelte Louisd'or de anno **1758.** Lit. BB. auf der Bruſtbildſeite befindet ſich das Zeichen Dieſe iſt nach ihrem gegebenen Schrot 20 Gran leichter, als die ächte, und nur 2 Gran leichter als eine neue doppelte, an innerm Werth enthält ſie 6 fl. 50 kr.

b. Eine einfache neue Louisd'or de anno **1785.** Lit. A. auf der Bruſtbildſeite das Zeichen eines Storchs, ſie iſt 8 Gran zu leicht, und enthält an innerm Werthe 4 fl. 15 kr.

c. Einen Brabanter Thaler de anno **1796,** auf der Bruſtbildſeite Lit. M. Dieſer Thaler iſt etwas, doch unbemerkbar dicker, dem ungeachtet aber um 10 Gran zu leicht, ſchön weiß, und enthält an innerm Werthe 1 fl. 7 kr.

Freiburg den 15. Mai 1809.

Großherzogliche Kammer der Provinz des Oberrheins.

Ruth. vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 264.

---

## Nr. 636.

## Den Zollbezug von Dillen und Latten betreffend.

Um die bisherige Ungleichheit, welche bei der baum- und ſtückweiſen Verzollung der Dillen und Latten ſtatt hatte, zu beſeitigen, wird die baumweiſe Verzollung der Dillen und Latten andurch gänzlich aufgehoben und verordnet, daß von jedem Stück Dillen ½ kr., von 75 Stück Dachlatten 6 kr. und von 140 Stück Gypslatten ebenfalls 6 kr. bezahlet und erhoben werden ſollen. Wornach ſich ſämmtliche Zollämter genau zu benehmen haben.

Freiburg den 15. Mai 1809.

Großherzoglich Badiſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glatz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 264.

## Nr. 637.

## Geiſtliche und weltliche Stiftungs-Rechnungen betreffend.

Mehrere Fälle veranlaſſen die Erinnerung, daß den Kirchen- und andern, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Stiftungsrechnungen, welche zur Super-Reviſion an uns einzuſenden ſind, jedesmal die Beilagen, auch das Protokoll und etwaige ſonſtige Akten über die geſchehene Reviſion und Adjuſtirung angeſchloſſen werden.

Bei jenen Rechnungen, welche ehevor nicht zur Superreviſion der vormaligen Kammeralbuchhaltung dahier gelangten, ſind fürs erſtemal auch die drei letzt abgehörten Jahrsrechnungen beizuſchließen, damit daraus die erforderliche Kenntniß über Vermögen und Verwaltung der Stiftung näher erlangt werden kann. Freiburg den 16. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. katholiſche Kirchen-Oekonomiekommiſſion.
Dr. Engelberger.

Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 255.

## Nr. 638.

## Die Organiſation der Juden betreffend.

In Bezug auf die höchſte im Regierungsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 1809 befindliche Verordnung in Betreff der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden und beſonders hinſichtlich desjenigen was in dem weitern Regierungsblatt Nr. 15 vom 22. April wegen der Urkunden für den jüdiſchen Nothhandel und der Zunamen der Staatsbürger moſaiſcher Religion enthalten iſt, wird dem (Oberamt) (Amt) aufgegeben, nach vorgängiger Vernehmung der Judenſchaft ſeines Bezirks, hierüber an dieſſeitige Stelle einen umſtändlichen Bericht binnen 14 Tagen ohnfehlbar zu erſtatten.

Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 16. Mai 1809.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 181.

Nr. 639.

## Die Ergänzung der Regierungs- und Provinzialblätter betreffend.

(R. Nr. 6272.) Aus verſchiedenen dahier eingekommenen Anzeigen hat man erſehen, daß mehrere Executivſtellen dies-ſeitiger Provinz mit den nöthigen Provinzialblättern entweder gar nicht, oder doch nur unvollſtändig verſehen worden ſind. Um daher dieſem Abmangel abzuhelfen, erhalten ſämmtliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteiämter und Aemter hierdurch die Weiſung, binnen 3 Wochen der ſich bei ein oder der andern Unterſtelle etwa ergebenden Mangel des Provinzialblatts von dieſem Jahr mit Bemerkung der Nummern anher anzuzeigen, wegen den fehlenden Nummern der Regierungsblätter aber ſich unmittelbar an das Oberpoſtamt in Karlsruhe zu wenden, ein Verzeichniß davon jedoch zu gleicher Zeit hieher einzuſenden.

Mannheim den 16. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 191.

Nr. 640.

## Generalverfügung an ſämmtliche Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Das Laufen der Unterthanen auf dahieſige Regierungs-Kanzlei zu Betreibung ihrer Angelegenheiten betreffend.

Seit einiger Zeit hat man neuerdings wahrnehmen müſſen, daß das Geläuf der Unterthanen auf die Regierungs-Kanzlei zu Betreibung ihrer Angelegenheiten wiederum zunimmt, auf mehrere Perſonen auf einen ihnen deßhalb gemachten Vorhalt, daß ſie die früher deßfalls vorliegende verbietende Verordnungen übertreten, ſich damit entſchuldiget haben, daß die Oberamtsperſonen und deren Aktuarien oder ſonſtige Scribenten ꝛc. ſie ſelbſt angewieſen hätten, ihre Angelegenheiten dahier perſönlich zu betreiben, ja ſogar ihnen verweigert, übergeben

habende Bittſchriften mit Berichten zu begleiten, ſo fern ſie nicht dazu Befehle von Karlsruhe auswirkten; ſo ſiehet man ſich veranlaßt, anmit die frühere gegen dieſes Zeit zerſplitternde und koſtſpielige Laufen ergangene Verbote vom 31. März 1806 Nr. 1905 und vom 5. Oktober 1807 Nr. 6606 anmit bei ſämmtlichen Ober- und Aemtern in Erinnerung zu bringen und alles Ernſtes zu erneuern, auch beſonders zu unterſagen, daß Unterthanen von Beamten oder deren Mitarbeitern, außer in höchſt dringend oder wichtigen Angelegenheiten, ſelbſt hieher gewieſen, oder die Abnahme ihrer Bittſchriften und die berichtliche Einſendung derſelben ſchwer gemacht werde.

Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 18. Mai 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 30 S. 185.

---

## Nr. 641.

## Die Ausfertigung der Hypotheken betreffend.

(R. Nr. 6341.) Es iſt bereits die Verordnung bekannt gemacht worden, daß in den für die Stiftungs-Verwaltungen auszufertigenden gerichtlichen Obligationen der Schuldner ſich verbindlich zu machen habe, das Kapital nicht anders, als gegen Rückgabe der Originalobligationen, oder gegen einen von der Oberverwaltungsbehörde ausgeſtellten Mortificationsſchein, bei Strafe doppelter Zahlung abzutragen. Da jedoch auf dieſe Vorſchrift von verſchiedenen Gerichten, beſonders in den ſtandesherrlichen Gebieten, bei Ausfertigung der Obligationen keine Rückſicht genommen worden, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß die katholiſche Kirchenökonomiekommiſſion des Niederrheins auf dergleichen Obligationen, in welcher obige Verbindlichkeit nicht ausgedrückt iſt, kein Geld darleihen werden. Mannheim am 18. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 28 S. 192.

---

## Nr. 642.

### Die Provinzialblätter betreffend.

(R. Nr. 6342.) Da ſich öfters Fälle ereignen, zu deren Erörterung und Beſtimmung den katholiſchen Pfarrämtern die Kenntniß der Provinzialverordnungen als Norm nothwendig iſt, ſo werden ſämmtliche katholiſche Pfarrämter der dies⸗ſeitigen Provinz andurch ermächtigt, ſich die Provinzialblätter auf Koſten ihrer Heiligen anzuſchaffen, und zugleich ange⸗gewieſen, ſolche als Inventarienſtücke bei den Pfarreien zu behalten. Mannheim den 18. Mai 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 200.

## Nr. 643.

(R. Nr. 6376.) Sämmtliche Landvogteien und Ober⸗ämter werden andurch angewieſen, binnen drei Wochen ein tabellariſches Verzeichniß der in ihren Bezirken ſich befindenden Grundherrn, welche zur Zeit des in Krafttretens des Grund⸗herrlichkeits⸗Edikts im Bezuge der Nachſteuer geweſen ſind, zu fertigen, und anher einzuſenden.

Mannheim den 18. Mai 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 29 S. 200.

## Nr. 644.

### Die Fourage-Abfaſſung Groſsherzoglicher Diener-ſchaft betreffend.

Da mit dem erſten des künftigen Monats Juni die Speicherung und Verrechnung der Fourage für die hieſige Großherzogliche Dienerſchaft, welche bisher von der hieſigen

Verwaltung beſorgt worden iſt, an die Oekonomie-Verwaltung Gottsau übergehen wird, ſo wird dieſe neue Einrichtung des Endes hierdurch bekannt gemacht, damit die Großherzogliche Dienerſchaft dahier, welche Fourage zu faſſen hat, ſich hienach benehmen könne.

Karlsruhe den 19. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Mittelrheins.

vdt. Goll.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 195.

---

## Nr. 645.

### Poſtaufgaben in Parthieſachen betreffend.

Damit in Gemäßheit hohen Miniſterial-Beſchluſſes vom 10. d. M. Nr. 1608 die Parthien nicht mit übertriebenen Poſtauslagen beſchwert werden mögen, — welches in dem Falle leicht geſchehen könnte, wenn die Poſtbehörden Pakete, welche ſich eigentlich zum Poſtwagen qualifiziren, mit der Briefpoſt laufen ließen; ſo findet man nothwendig, ſämmtlich unterſtehende Behörden andurch anzuweiſen: alle Pakete in Partheiſachen, deren Beſtellung nicht preſſant iſt, mit den Worten — „Mit dem Poſtwagen“ — auf der Adreſſe zu bezeichnen.

Verfügt im Großherzoglichen Hofgericht des Oberrheins, Freiburg den 19. Mai 1809.

Konrad Frhr. von Andlaw.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 283.

---

## Nr. 646.

### Hauptconſcriptions-Liſten von der letzten Rekrutirung ſind binnen 4 Wochen einzuſenden.

In Beziehung auf den §. 3 des Edikts vom 29. September 1808, die Milizpflichtigkeit betreffend — und die in demſelben enthaltene Verfügung der Hauptconſcriptions-Liſte der

Oberämter und die §. 14 ebendaſelbſt erſichtliche Vorſchrift einer General-Liſte für das Großherzogl. Kriegs-Miniſterium: In Erwägung, daß das hohe Miniſterium des Innern gleiche Vorlage befohlen hat, wird den ſämmtlichen Ober- und Aemtern der Provinz Oberrhein hiemit aufgetragen, die Hauptconſcriptions-Liſte ihres Amtsbezirks von der letzten Rekrutirung in duplo zu fertigen, und ſolche längſtens binnen vier Wochen anher einzuſenden.

Freiburg den 20. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 283.

---

## Nr. 647.

## Inſtruction für die Polizei-Deputation der Stadt Freiburg.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Nachdem Wir gnädigſt zu entſchließen befunden haben, die Direktion der Lokalpolizei in Unſerer Stadt Freiburg durch eine eigene Polizei-Deputation beſorgen zu laſſen; ſo beſtimmen Wir die Formation dieſer Behörde, den Umfang und die Behandlung ihrer Geſchäfte durch nachfolgende Inſtruktion:

§. 1.

1) Die Armen-Polizei ſoll umfaſſen:

A. Die Sorge für den Nahrungsſtand der einheimiſchen Armen ſowohl, als der durchreiſenden fremden Hülfsbedürftigen; ſomit

B. Die Aufſicht auf die Verwendung, reſp. Austheilung des öffentlichen Allmoſens und anderer Unterſtützungen; dann

C. Die Leitung der Anſtalten zu Verhütung des Bettelns; endlich

D. Die zu treffende Vorkehr, daß dem ſchädlichen Müſſiggange vorgebogen, und jeder zum Arbeiten noch taugliche

Arme, ſowohl Erwachſene als Kinder gehörig beſchäftiget, die ſich Widerſetzenden aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden mögen.

Da hiezu in Freiburg einige lokale Hülfsmittel beſtehen; ſo hat die Polizei-Deputation auf deren Erhaltung, zweckmäßige Anwendung, und etwa erforderliche Erweiterung vorzüglichen Bedacht zu nehmen, und darüber, ſo fern es auf neue Verwendungen aus ſtädtiſchem oder Stiftungs-Gut ankäme, das Geeignete Unſerer Oberrheiniſchen Regierung, welche mit Unſerer Staats-Anſtalten-Direktion weiter in Kommunikation treten wird, vorzutragen.

2) Die Geſundheits-Polizei macht den zweiten Gegenſtand der polizeilichen Vorſorge aus, wozu der jeweilige Stadtphyſikus, und nur in wichtigern dringendern Fällen und wo die auf dem Verzug haftende Gefahr die Berichtserſtattung an die Regierung nicht geſtattet, auch der Regierungs-Medicinal-Referent beizuziehen iſt.

3) Die Aufſicht auf die Güte des Fleiſches, Brods, Getränkes und ſonſtigen Hauptbedürfniſſe, die deßfallſige Taxbeſtimmung, oder, ſo fern keine Taxation eintritt, die ſonſtige Vorſorge gegen wucherliche Preis-Erhöhungen, auch überhaupt die Wachſamkeit gegen etwaigen Mangel an ſolchen Artikeln.

4) Die Wachſamkeit auf alles Maaß und Gewicht, dann

5) Die Markt- und Gewerbs-Polizei, zu welch letzterer Wir auch das Hauſirweſen zählen.

6) Die Fürſorge für die Reinlichkeit, den äußern Anſtand und die Sicherheit der Straſſen, ſomit auch für die Erhaltung und Hinlänglichkeit der Beleuchtungs-Anſtalten; Erhaltung und thunliche Verſchönerung der Spaziergänge, ſo wie der Stege und Brücken.

7) Zur allgemeinen Sicherheits-Polizei, ſowohl für das Eigenthum, als die Perſonen gehört:

A. Die Aufſicht auf alle Fremde, welche ſowohl in öffentlichen Gaſt- als in Privathäuſern abtreten, Vorſorge, daß

alle Beherbergungen in Wirths= oder Privathäuſern, auch alle Wohnungsvermiethungen und Miethveränderungen gehörig angezeigt werden.

B. Das Geſinde=Weſen und alle deßfalls nöthigen Einrichtungen, minder nicht

C. Das dienſtlos herumſitzende Geſinde und die reiſenden Handwerksgeſellen,

D. Die Aufſicht über die Reiſepäſſe, derſelben Viſirung und Ertheilung neuer Päſſe; dann

E. Die Beſorgung der Hundspolizei im allgemeinen ſowohl, als beſonders in Hinſicht des nächtlichen Herumlaufens der Hunde; endlich

F. Verhütung und Beſtrafung der Feld= und Gartendiebſtähle, ſo fern ſie nicht peinlich ſind, auch muthwillige Beſchädigungen an Häuſern, in Gärten, oder Feldern, oder öffentlichen Spaziergängen.

G. Aufmerkſamkeit auf alle verdächtige Perſonen überhaupt, ſtille Mitwirkung zu Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher, welche ohne allen Verſchub ſummariſch zu verhören, und wenn ſich das Verbrechen zum Kriminalververfahren eignet, mit dem ſummariſchen Verhör eben ſo unverſchieblich an das Kriminalgericht abzuliefern ſind.

H. Schutz Aller gegen unberechtigte Gewalt oder Beleidigungen, und Abwendung aller Gefahren für Perſonen und Eigenthum.

8) Macht einen beſondern wichtigen Zweig aus: die Feuerpolizei und Oberaufſicht über die Löſchanſtalten, beſonders die Verhütung der Feuersgefahr, dann die Oberaufſicht auf die Anſtalten gegen Ueberſchwemmungen.

9) Um die Sittenpolizei zu handhaben, erſtreckt ſich die Vorſorge der Polizei:

A. Auf die Aufſicht über die Wirths=, Kaffee= und Bierhäuſer, und auf den verbotenen Wein= und Bierſchank.

B. Auf die Verhütung alles nächtlichen Unfugs, Schwärmens und Lärmens.

C. Auf alle öffentliche Beluſtigungen, und dabei zu beobachtende Polizei-Stunden.

D. Auf die Zulaſſung der Schauſpieler (worüber jedoch höhere Genehmigung einzuholen, wenn ſolche ſich auf einige Zeit daſelbſt aufhalten wollten) oder anderer Geſellſchaften, welche durch ihre Vorſtellungen, oder ſonſt eine Art einigen Gewinn ſuchen.

E. Auf alle verbotene, und beſonders Hazardſpiele.

F. Auf die Verbreitung unſittlicher oder Aergerniß gebender Lieder, Schriften und Bücher.

G. Auf die Verhütung aller Störung des öffentlichen Gottesdienſtes.

§. 2.

Dieſe Unſere nun errichtet werdende Polizei-Deputation ſoll ihren Geſchäftskreis nur auf die Stadt Freiburg und derſelben ganze Gemarkung, ſomit auf alle darin befindliche Häuſer, Mühlen und Höfe erſtrecken, als in welchem Bezirke dieſelbe alle in vorſtehendem Abſatze bemerkte Gegenſtände zu beſorgen habe, und alle für beſtändig oder nur kürzere Zeit in der Stadt oder deren Gemarkung ſich aufhaltende Einheimiſche oder Fremde, welche ſonſt Unſern landesherrlichen Ge- und Verboten untergeben ſind, ohne Unterſchied des Standes, und mit alleiniger, weiter unten noch vorkommenden Modifikation in Hinſicht des Militärs, den Aufträgen, Befehlen oder Strafen derſelben untergeben ſeyn ſollen, wobei ihnen jedoch der Rekurs an die unmittelbar höhere Behörde, nämlich Unſerer Großherzoglichen Regierung der oberrheiniſchen Provinz, und von der Entſcheidung der Regierung an Uns Selbſten zu Unſerm Miniſterium des Innern offen ſtehet.

§. 3.

Wenn nun ſich jemand durch die von der Polizei-Behörde getroffene Verfügungen, reſp. Strafen beſchwert, oder in ſeinen wohlhergebrachten Rechten gekränkt findet, und alſo den Rekurs an Unſere oberrrheiniſche Regierung als die unmittelbar vorgeſetzte Behörde, oder an Uns, zu Unſerm Mi-

niſterium des Innern, ergreifen ſollte, ſo bleibt es der Polizei-behörde überlaſſen, nach ihrem Ermeſſen, ihre Erkenntniſſe bis auf einfolgende weitere Weiſung vollziehen zu laſſen, und ohne beſondere triſtige Gründe ſoll dieſelbe in ihren Verrichtungen nicht gehemmt, ſondern vielmehr in Handhabung der ſtrengen Ordnung und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art kräftigſt unterſtützt, die ungegründete muthwillige Recurſe aber mit angemeſſener Strafe geahndet werden.

§. 4.

Die oben in dem §. 1 benannten Polizeigeſchäfte zerfallen nun in zwei Abtheilungen, nämlich:

A. In die §. 1 Nr. 1 bemerkte Vorſorge für die Armen, Ausſpendung des Allmoſens, Verhütung des Bettelns, Beſchäftigung der Müſſiggänger, dann

B. In die übrigen §. 1 Nr. 2 bis 9 vorkommenden Gegenſtände.

§. 5.

Das Perſonal der erſten Abtheilung, welche alle vorhin angegebene Geſchäftszweige mit Ausſchluß der Armenverſorgung zu behandeln hat, ſoll nun beſtehen:

A. Aus dem jeweiligen Kommandanten der Stadt Freiburg, welcher jederzeit den Vorſitz führet, und mit den übrigen Mitgiedern gleiches Stimmrecht hat; in ſeiner Abweſenheit wird ſeine Stelle von einem andern Offizier, den der Kommandant ernennt, vertreten, welcher aber nicht auf den Vorſitz Anſpruch machen kann, ſondern ſeinem perſönlichen Range nach unter den übrigen Mitgliedern Platz nimmt.

B. Aus dem Polizeidirektor, wozu der jedesmalige Stadtdirektor beſtimmt iſt.

C. Einem Mitglied der hohen Schule, und

D. Aus dem jeweiligen Oberbürgermeiſter.

E. Bei Gegenſtänden, welche die Geſundheitspolizei betreffen, hat der jedesmalige Stadtphyſikus ebenfalls Sitz und Stimme, und in wichtigen Fällen ſoll, wie oben erwähnt worden, auch der Medicinal-Referent bei Unſerer Regierung jedoch nur dann eingeladen werden, wann die auf dem Ver-

zug haftende Gefahr eine Berichtserſtattung an die Regierung nicht geſtattet.

F. Bei Gegenſtänden endlich, welche ſonſtige wiſſenſchaftliche oder artiſtiſche Kenntniſſe erfordern — müſſen Sachkundige des betreffenden Faches zu den Sitzungen beigezogen werden.

Die zweite Abtheilung, welche das Armenweſen, Almoſenweſen und die Anſtalten gegen das Betteln zu beſorgen hat, wird gebildet: aus dem Polizeidirektor, dem Oberbürgermeiſter, dem Armenvater, jetzt Magiſtratsrath Weis, dem Stadtphyſikus, und aus den Mitgliedern der Stiftungs-, und Armen-Inſtitutions-Adminiſtration.

Dem Polizeidirektor iſt insbeſondere zu ſeiner Aushülfe in Polizeigeſchäften beigegeben ein Polizei-Kommiſſär, welchen er geeigneten Falls auch den Deliberationen zu mündlichen Berichten oder Auskunfts-Ertheilungen beiziehen darf.

Der Polizei-Kommiſſär wird auf den Antrag des Polizeidirektors von der Polizei-Deputation der Regierung, und von dieſer dem Miniſterium des Innern zur Ernennung vorgeſchlagen.

Der Polizeidirektor wählt das ſonſt noch erforderliche Kanzleiperſonale aus den zu ſolchen Dienſten vorhandenen ſtädtiſchen Individuen aus. Es beſtimmt die Verwendung der bereits vorhandenen Polizei-Mannſchaft nach den individuellen Kräften und Fähigkeiten. Ihm ſteht einvernehmlich mit dem Stadt-Magiſtrat die künftige Anſtellung neuer Individuen zu, und er ſchlägt der Polizeideputation ein den neuen Verhältniſſen anpaſſendes Dienſtreglement für dieſelben vor. Dem Polizeidirektor ſteht die Entlaſſung unbrauchbarer oder nachläßiger Polizeidiener zu.

Die vorgeſetzte unmittelbare Stelle der Polizei-Deputation iſt die Provinzial-Regierung, von welcher allein ſie Weiſungen anzunehmen hat, und die übrigen Landes-Kollegien haben in Gegenſtänden, welche zur Deputation ſich eignen, wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, lediglich durch die Landes-Regierung mit derſelben zu kommuniziren.

Mit allen Unterbehörden ſteht die Polizei-Deputation in gleichem Verhältniß, und alle Aemter ſind verpflichtet, ihren Requiſitionen zu entſprechen, und ſie von dem Erfolge zu benachrichtigen.

Den zeitlich abweſenden Polizeidirektor vertritt bei der Polizei-Deputation das ihm zunächſt ſtehende Deputations-Glied; die Polizei-Direktions-Verrichtungen aber überträgt er mit Genehmigung des Regierungs-Präſidenten dem von ihm hiezu am tauglichſten befundenen Mitglied.

§. 6.

Außer dem Kommandanten, welcher, wie vorhin verordnet, den Vorſitz führet, rangiren ſich die übrigen Mitglieder der Polizei-Deputation nach ihren Perſonal-Verhältniſſen; dem Kommandanten bleibt die Befugniß, gewöhnliche und außerordentliche Sitzungen anſagen zu laſſen, die erſte Unterſchrift, und das Recht der Umfrage.

Dem Polizei-Direktor aber bleibt die Befugniß, in außergewöhnlichen Fällen dem Kommandanten das Bedürfniß einer außerordentlichen Sitzung vorſchlagen zu laſſen; auch hat derſelbe zunächſt mit dem Kommandanten die Unterſchrift der gefaßten Schlüſſe zu beſorgen, und es bleibt ihm die Beſtimmung und Direktion der zweiten Abtheilung allein überlaſſen. Bei ausfallenden gleich n Stimmen iſt jene Meinung in Vollzug zu ſetzen, auf welcher Seite die Stimme des Polizei-Direktors ſteht.

§. 7.

Die Polizeigeſchäfte theilen ſich weiter in Berathſchlagungs- und Vollzugsgegenſtände, wovon die erſtere der Polizeibehörde im ganzen, letztere aber der alleinigen Beſorgung Unſeres Polizeidirektors, ſo wie deſſen Verantwortlichkeit jedoch ſo untergeben ſind, daß dieſer, wo es auf öffentliche Sicherheits- und Vollzugspolizei ankommt, mit dem Militair-Kommando gemeinſchaftlich handeln müſſe, außer, wenn bei Beſtrafung von Civilperſonen oder Dienern vom Anſatze der Strafe, oder Aufrechthaltung derſelben Gerechtſamen die Sprache ſeyn ſollte.

§. 8.

Als Berathſchlagungs-Gegenſtände, welche von der einſchlagenden Abtheilung der Polizeiſtelle ihre Erledigung erhalten, ſind anzuſehen:

a. Alle Anordnungen und Geſchäftsgrundſätze, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen ſollen;

b. Alles, was in die Geſetzgebung einſchlägt;

c. Ständige Anſtalten zur Verbeſſerung irgend eines Polizeizweiges.

d. Alle ſowohl auf Erfordern, oder aus eigenem Antriebe an die höhere Behörde, oder an Uns zu erſtattende Berichte.

e. Alle öffentlichen Bekanntmachungen Namens der Polizeibehörde.

f. Alle Polizeibehörden, wenn ſie nicht durch das Geſetz beſtimmt ſind, und dann die Summe von fünf Gulden, oder bei den Amtsſäſſigen einen Arreſt von zwei Tagen überſteigen.

g. Alle Rekurſe an die Polizeibehörde über das Verfahren oder die Strafanſätze der Direktion.

h. Alle nicht eilende mit Handwerksleuten abzuſchließende Kontrakte, beſonders über das Beleuchtungsweſen.

i. Alle Rechnungsſtell- und Abhörungen über die unter der Polizeibehörde ſtehende Fonds.

k. Alle Ertheilung von Aufenthalts-Erlaubniß auf mehr als vierzehn Tage.

l. Die Regulirung der Brod- und Fleiſchtaxen, und überhaupt die jeweiligen Verfügungen gegen Handwerksbräuche im Verkauf anderer Feilſchaften.

m. Alle auf mehr als acht Tage fortdauernde nothdürftige Unterſtützung der Armen.

Die Strafen, welche die Polizei-Deputation ohne eingeholte höhere Genehmigung, und mit Vorbehalt des Rekurſes an die Landesſtelle zu verhängen befugt iſt, ſind ferner

n. Verweiſe,

o. Geldſtrafen bis auf den Betrag von fünf und zwanzig Gulden;

p. Polizei-Arreſt bis auf vierzehn Tage;

q. Verurtheilung in das Arbeitshaus bis auf vier Wochen;

r. Körperliche Züchtigung, jedoch nur gegen arbeitsfähige Bettler, Dienſtbothen, Handwerkspurſche, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, und nie über 20 Streiche.

s. Verweiſung Fremder aus der Stadt. Zu Straferkenntniſſen, die dieſe Grenzen überſchreiten, iſt die Regierungsgenehmigung einzuholen.

Dem Polizeidirektor iſt geſtattet, ohne Vortrag bei der Polizei-Deputation Geldſtrafen bis auf fünf Gulden, Arreſt von zwei Tagen, und Züchtigung bis zu zehn Stockſtreichen zu erkennen.

### §. 9.

Zu den Vollzugsgegenſtänden gehören hingegen

Im Allgemeinen.

a. Die raſche und pünktliche Ausführung aller von den beiden Abtheilungen der Polizeibehörde gefaßten Beſchlüſſe.

b. Die Unterhaltung der ſämmtlichen Polizeianſtalten in ihrem ungehinderten Gange.

c. Der Anſatz und Vollzug aller in ihrer Anwendung keinen Zweifel erleidenden Strafen, wenn deren Anſatz nicht bis zu jeder Woche zu haltenden Polizeiſitzung verſchoben bleiben kann, und zwar bei Legalſtrafen ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Summe; bei andern aber bis auf höchſtens fünf Gulden, oder bei Amtsſäſſigen bis zu einer zweitägigen Einthürmung.

Ins Beſondere:

a. Die körperliche Züchtigung hartnäckiger Bettler, und gewarnter fechtender Handwerkspurſche, jedoch nicht höher als bis zu 10 Stockſtreiche, dann derſelben Anhaltung zur Arbeit oder Fortweiſung.

b. Die ſchleunige Unterbringung armer Kranken.

c. Die Ertheilung einmaliger, oder höchſtens auf 8 Tage fortdauernder Unterſtützung, jedoch ſo, daß die in dem Laufe einer jeden Woche verwilligten Unterſtützungen konſignirt, und am Schluſſe der Woche die Konſignation der Armen-

Polizeideputation zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt werde.

d. Die ohnverſchieblich zu treffenden Maßregeln der anſteckenden Krankheiten unter Menſchen und Viehe, jedoch unter Mitwirkung des Stadtphiſikus, und nach Befund mit Beirath mehrerer Stadtärzte.

e. Die Veranſtaltung plötzlicher Viſitationen von Maß und Gewicht, auch Fleiſch und Brod, jedoch unter Kommunikation mit dem Militär-Kommando, welches dieſer Viſitation eine Militärperſon beigeben kann.

f. Die Sorge für die nächtliche Viſitation der öffentlichen Gaſt-, Wein-, Bier- und Kaffeehäuſern, gleichfalls unter Mitwirkung des Militärkommando.

g. Die richtige Führung der Nachtbücher über die beherbergten Fremden unter gleicher Mitwirkung des Militärkommando, und derer tägliche genaue Durchgehung.

h. Die Ertheilung der Tanzzettel, wobei die Dauer des Tanzes auf dem Zettel ausgedrückt, und dieſer ſodann dem Militärkommando zur Mitunterzeichnung zugeſtellt wird. Die Erlaubniß zum Tanzen ſoll bei gewöhnlichen Tanzbeluſtigungen nicht länger als bis zwölf Uhr, bei aufferordentlichen Gelegenheiten aber, als Hochzeiten, Kirchweihe, Faſching bis ein oder zwei Uhr ertheilt werden; wobei jedoch, gleich wie für die öffentlichen Faſchingsredouten, ſo auch für Bälle in geſchloſſenen Geſellſchaften, in öffentlichen oder Privathäuſern, eine billige Ausnahme von der Polizeidirektion, jedoch im Einverſtändniß mit der Militär-Kommandantſchaft, gemacht werden kann; welche letztere die zur Nachtpatrouille beſtimmte Militärmannſchaft anweiſen wird, eine ſolche erlaubte Ergötzlichkeit nicht zu ſtören.

Ueber die für die Tanzzettel eingehenden Gebühren hat die Polizeidirektion ein Diarium zu halten und ſolche gehörig verrechnen zu laſſen.

Die Aufſicht über die Redouten im Faſching, ſo wie die Aufſicht über das Theater mit Einſchluß der Theater-Zenſur iſt künftig ein Gegenſtand der Lokal-Polizeibehörde. Die Ent-

werfung der jedesmaligen Redouten-Ordnung gehört (laut §. 8.) unter die Berathſchlagungs- und deren Handhabung unter die Vollzugsgegenſtände.

Doch iſt jedesmal die Redouten-Ordnung, wegen des betheiligten Intereſſe öffentlicher Fonds Unſerer Oberrheiniſchen Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

i. Die Verhaftnehmung der Lärmer, Ruh- und Sicherheitsſtörer auf den Straßen und in den Wirthshäuſern, dann derſelben polizeilichen Beſtrafung und Ablieferung an die Behörde.

k. Die Obſorge für die Handhabung der Reinlichkeit, auch Sicherheit der Straßen, derſelben nächtliche Beleuchtung, der Geſetze gegen das Ausſchütten von Flüſſigkeiten oder Auswerfen anderer Dinge aus den Fenſtern, das Ausſtellen der nicht befeſtigten Blumentöpfe vor den Fenſtern u. d. gl. minder nicht das unter Tags vorgenommen werden wollende Reinigen der Abtritte oder Dunggruben ꝛc.

l. Die Vorſorge gegen das nächtliche Herumlaufen der Hunde.

m. Die Aufſicht auf die unverſchiebliche Handhabung der Markt- und Gewerbspolizei.

Die desfalls ſowohl, als überhaupt zu polizeilichen Unterverrichtungen aufgeſtellten ſtädtiſchen Individuen, unterſtehen der Dispoſition der Polizeidirektion, welche auch künftige Anſtellungen zu ſolchen Dienſten einvernehmlich mit dem Stadtmagiſtrat regulirt.

n. Die Handhabung der Strafgeſetze gegen jene, welche Fremde ohne Anzeige bei der Polizei, und ohne desfalls ertheilte Aufenthaltserlaubniß beherbergen. So wie nämlich jeder Reiſende, welcher Freiburg paſſirt, gehalten iſt, ſeinen Paß bei der Polizeidirektion vorzuweiſen, und daſelbſt viſiren zu laſſen; eben ſo ſoll niemand von den Einwohnern, er ſey Wirth oder ſonſtiger Privatmann, einen ſolchen beherbergen, ohne hievon die Anzeige an die Polizei abgegeben zu haben; und niemand iſt befugt, dergleichen Fremde auf länger als eine Nacht zu beherbergen, ohne ſich von der demſelben er-

theilten polizeilichen Aufenthalts-Erlaubniß überzeugt zu haben. Bei der Viſirung des Paſſes wird der Fremde um Dauer und Urſache des vorhabenden Aufenthaltes befragt, und alsdann entweder die Bewilligung ertheilt, oder die Fortweiſung verfügt.

o. Die Ertheilung der nachgeſuchten Aufenthalts-Erlaubniß auf längſtens 14 Tage, und zwar die sub lit. m. n. o. bemerkten Gegenſtände unter Mitwirkung des Militär-Kommando.

§. 10.

Das Militär-Kommando hat die Beſchlüſſe der Polizei-Stelle, inſofern ſolche Militärperſonen betreffen, allein zu vollziehen, und nur in dem Falle, wo es mit den Beſchlüſſen nicht einverſtanden wäre, kann es auf ſeine Gefahr und Verantwortung ſeine Mitwirkung bis zu Einlangung höherer Ordres verſagen; dagegen hat es, ſo oft es um militäriſche Hülfe von der Polizeidirektion mündlich oder ſchriftlich requirirt wird, ſolche auf derſelben Verantwortlichkeit jedesmal unverzüglich zu leiſten, wobei jedoch die Art dieſer Hülfsleiſtung ſeiner Einſicht und militäriſchen Anordnung überlaſſen bleibt, ohne daß damit das Materielle des Begehrens und der in der Requiſition angegebene Zweck deſſelben geändert werden dürfe. Auch ſoll an alle militäriſchen Wachen innerhalb der Stadt und der Gemarkung auf immer der Befehl ertheilt werden, jedem in ſeinem Amte um Hülfe anrufenden Polizeibeamten, mit derſelben ſogleich, und ohne weitere Anfrage, in der Art, wie es die militäriſche Verfaſſung erlaubt, an Handen zu gehen.

§. 11.

Der Polizeidirektor iſt in allen Vollzugsgegenſtänden zunächſt der Polizeiſtelle, dann Unſerer Oberrheiniſchen Regierung, endlich Uns zu unſerem Miniſterium des Innern verantwortlich. Er hat unter Adhibirung einer Kanzleiperſon über alles, was nicht ganz unbedeutend iſt, und rekurrent werden kann, kurze Protokolle zu führen, und ſolche bei jeder Seſſion der Einſicht der Deputation mit einer gedrängten

Ueberſicht der in der Zwiſchenzeit von einer Seſſion zur andern ſich ergebenden Hauptgeſchäfte vorzulegen.

Bei den gegen ſeine Verfügungen und Erkenntniſſe ergriffen werdenden Rekurſen überlaſſen Wir ihm, jedoch unter ſeiner Verantwortung, die nämliche Freiheit auf den Vollzug, die Wir oben §. 3. der Polizei=Behörde im Ganzen bewilligt haben; doch bleibt es ihm überlaſſen, auch in Fällen, welche zu den Vollzugs=Gegenſtänden gehören, bei der Deputation ſich zu befragen, wenn er zweifelhaft iſt, oder die Sache nicht allein auf ſeine Verantwortung nehmen will.

Ferner wollen Wir, daß er in wichtigeren Vollzugsgegenſtänden (wo er es zur Geſchäfts=Erleichterung nothwendig und geeignet findet) dem Oberburgermeiſter, in geringfügigeren aber dem Polizeikommiſſär die gutfindenden Aufträge und Bevollmächtigung ertheilen könne, die Unterſuchung anzuſtellen, die nöthige ſchnelle Vorſorge zu treffen, und über den Befund dann ſeinen Bericht zu erſtatten, und die Genehmigung einzuholen.

Was insbeſondere die §. 9 sub o. bemerkten Unterſtützungs=Verwilligungen betrifft; da geſtatten Wir, daß der Polizeidirektor zu dieſer Geſchäftsbeſorgung — jedoch vorbehaltlich eigener Miteinſchreitung — den Armenvater kommittire.

§. 12.

Wenn aber Militärperſonen der Gegenſtand polizeilicher Verfügung oder Ahndung werden ſollen; ſo kann der Polizei=Direktor nur Heimweiſung, oder in dringenden Fällen die Arretirung für ſich, alles übrige aber nur mittels Kommunikation mit dem Militär=Kommando oder Anzeige an die Deputation einleiten; auch ſolle die Citation der Militärperſonen vor die Polizei nur in der Art geſchehen, daß ſolche durch das Militär=Kommando militariter vor die Polizei geſchickt werden, und es ſolle die Stellung des benöthigten Soldaten in allen Fällen jedesmal, wo nicht unverſchiebliche Dienſtgeſchäfte es verhindern, ohnweigerlich und unaufgehalten geſchehen.

Wobei Wir jedoch der Polizeideputation zur Nachricht bemerken, daß

a. Das Militär-Kommando ſchon längſt angewieſen ſey, daß jeder Soldat, der nicht im Dienſt iſt, nach dem Zapfenſtreiche in der Kaſerne, oder ſeinem Quartier, und nicht mehr auf den Straßen ſey, und die Unteroffiziers das Viſitiren nach dem Zapfenſtreich genau vornehmen ſollen.

b. Daß, wenn Militärperſonen in Polizeiſtrafen verfallen, die Polizeibehörde die Strafe zwar ordnungsmäßig anzuſetzen, ſolche jedoch nicht zu verkünden, ſondern die Erkenntniß dem Militär-Kommando mitzutheilen, und dieſes alsdann, ob es die Civilſtrafe exequiren, oder in eine verhältnißmäßige Militärſtrafe verwandeln wolle, zu ermeſſen, und wie ſolches geſchehen, der Polizeibehörde zu eröffnen habe.

c. So verordnen Wir auch weiters, daß alle jene Gegenſtände, wobei Militärperſonen befangen ſind, von der Polizei-Direktion nie anders, als in einer Sitzung, unter Beiwohnung des Militär-Deputatus, oder, wenn ſie ſo lange nicht aufzuſchieben ſeyen, wenigſtens, nach vorgängigem freundſchaftlichem Einvernehmen mit dem Militär-Kommando, erledigt werden ſollen.

Wobei Wir zu der Polizeideputation das Vertrauen ſetzen, daß ſie keinen Stand beſonders begünſtigen, ſondern nach Pflichten darauf ſehen werde, daß die Polizei auf eine der Verfaſſung aller Stände gemäße Art in dem Anſehen auf dem feſten und unpartheiiſchen Gange, welchen das öffentliche Wohl erfordert, erhalten werde.

§. 13.

In Anſehung der hohen Schule verordnen Wir, daß die Polizei-Deputation, welcher ein Lehrer der hohen Schule als ſtändiges Mitglied beigegeben iſt, proviſoriſch, und bis Wir über die bereits erforderten diesfallſigen Vorträge etwas anderes beſtimmen, die Stelle jener Polizei-Kommiſſion vertreten ſolle, welche in dem §. 34 des 13. Organiſations-Ediktes für Fälle, wo Polizei-Verfügungen gegen Perſonen verſchiedener Jurisdiktionen zu treffen ſind, zu beſtellen verordnet worden.

In vorkommenden derlei Fällen hat daher die Polizeideputation zwar allerdings das Recht der Unterſuchung und Erkenntniß, die Vollziehung aber dem derſelben beiwohnenden Mitgliede der hohen Schule zu überlaſſen, welches ſie unverweilt beſorgen, und den Erfolg der Polizeideputation anzuzeigen hat.

§. 14.

Die Polizeibehörde kann zwar die Subalternen-Diener der verſchiedenen Staatsbehörden unmittelbar vorladen laſſen, aber doch muß zu gleicher Zeit der Vorſtand des Departements, unter welchem der Vorgeladene ſtehet, zu Verhütung aller Unordnungen in den herrſchaftlichen Dienſtgeſchäften davon benachrichtigt werden, und wenn die Vorgeladene wegen unverſchieblichen Dienſtgeſchäften und Arbeiten auf die beſtimmte Zeit nicht erſcheinen können, ſo ſoll der Chef des Departements, unter dem der Vorgeladene ſtehet, hievon der Polizeideputation ſogleich Nachricht geben, und zugleich die Zeit, wann derſelbe ſich ſtellen könne, bekannt machen.

§. 15.

Die ſubalternen Polizeibeamten ſollen

1) Den Verfügungen ihrer Vorgeſetzten des Polizeidirektors bei ſchwerer Verantwortung den ſtrengſten Gehorſam zu leiſten haben.

2) Soll denſelben bei Anzeigen in ihren Amtsgeſchäften voller Glaube beigelegt werden, vorausgeſetzt jedoch, daß ſie wegen ihres Amtes allgemein handgelübdlich verpflichtet ſeyen, und mit Rückſicht auf jenes, was wegen ſpecieller Beſchwörung ihrer Ausſagen für wichtige Fälle die Eides-Ordnung dem ſich etwa dadurch benachtheiligt Glaubenden zu bitten geſtattet.

3) Von den durch ihre Anzeige veranlaßten Polizeiſtrafen, die in Geld angeſetzt und eingezogen werden können, ſollen ſie nebſt den in einigen Fällen ihnen beſonders beſtimmten Denuntiations-Gebühren, wenn der Inkulpat nicht ganz zahlungsunfähig ſeyn ſollte, den dritten Theil beziehen.

4) Wenn es jemand wagen wollte, ſich einem Polizei-

Diener in Ausübung ſeines Amtes zu widerſetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen; ſo hat der Polizeidiener eben die Rechte der Selbſthülfe, die einer Militär-Wache zuſtehen. Außer dem Falle einer derartig abgedrungenen Vertheidigung hingegen iſt der Polizeidiener nur angewieſen, die verfällte Strafe anzukünden, Frieden zu gebieten, Rumorer, Bettler und ſchlechtes Geſindel zu arretiren; und zum Verhöre zu bringen.

§. 16.

Gleich wie Wir bereis unterm 5. April v. J. (Regierungsblatt XI.) die Ertheilung von Päſſen ins Ausland in ſolchen Bezirken, wo eine eigene Polizeibehörde organiſirt iſt, dieſen Behörden ausſchließend zugewieſen haben, eben ſo ſoll dieſe alleinige Berechtigung der Polizeideputation auch auf Päſſe für das Innland ſich erſtrecken. Nur ſind von dieſer Beſtimmung die Angehörigen des Oberamts Freiburg ausgenommen, welche nämlich ihre Päſſe auch künftig noch bei ihrer Amtsbehörde nachſuchen ſollen.

Daß übrigens die Viſirung der von durchreiſenden präſentirten Päſſe und Kundſchaften dem Geſchäftskreis der Polizei-Direktion ausſchließend angehöre, iſt ſchon oben §. ad 12 geſagt.

Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wo beſondere Freiheiten nachgeſucht werden, oder wo jemand diplomatiſcher Päſſe bedürfe, dieſe nur von der betreffenden höhern Behörde ertheilt werden können.

§. 17.

In Bezug auf Verbal- und Real-Injurien beſtimmen Wir den Wirkungskreis der Polizeibehörde dahin, daß

a. In allen Fällen, wo Polizeibediente oder Offizianten zu Schimpf-, Rauf- oder Schlaghändel kommen, und nach ihrer Pflicht und Obliegenheit Ruhe und Frieden gebieten, davon ſofort bei der ihnen vorgeſetzten Polizei-Direktion oder Behörde die Anzeige machen, dieſe mit der Unterſuchung und Beſtrafung unter Vorbehalt der von dem Civilrichter noch nachzuſuchenden Privat-Genugthuung des Beleidigten voranzugehen habe.

b. Wo aber derlei Händel vorübergegangen ſind, ohne daß die Polizei-Offiziauten davon Kenntniß erhalten, und ihr Amt zu interponiren Gelegenheit bekommen haben; ſollen die nachmaligen Klagen des Beleidigten von der Polizei-Direktion nicht angenommen, ſondern die Kläger an die betreffende Juſtizbehörde zu Erkennung der öffentlichen und Privatgenugthuung verwieſen werden.

c. Wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wo dergleichen vorgefallene Händel allenfalls wegen ausgeſtoßenen Drohungen eine weitere Ruheſtörung beſorgen ließen, welche obrigkeitliche Sicherheitsmaßregeln erheiſchen, die Polizei deßfalls das uneingeſchränkte Recht behalte, wie dann

d. Auch, wenn ein Polizeibedienter bei dergleichen Händel beleidigt worden wäre, dieſer Umſtand ohne Rückſicht, wann, wie und durch wen dieſe Sache bei der Polizei in Anzeige gekommen ſey, ſich zur polizeilichen Unterſuchung und Behandlung eignen ſolle.

§. 18.

Wenn Ruheſtörer auf den Straßen oder in Wirthshäuſern durch das Militär arretirt werden; ſo können ſolche von den dazu kommenden Polizeidienern nicht abgenommen werden, ſondern es müſſen ſolche von den Militär-Patrouillen an ihren Wachtkommandanten gebracht werden, welcher ſolche bis an den Morgen aufbewahrt, und dann ihre Ablieferung an die Behörde beſiehlt, es ſey denn, daß ſie ſichere bekannte Staatsbürger wären, welche nach aufgezeichnetem ihrem Namen ſogleich nach Hauſe entlaſſen werden können.

Uebrigens hat es in allen durch gegenwärtiges Reſcript nicht neu beſtimmten oder abgeänderten Punkten bei den zeither beſtandenen Verordnungen noch zur Zeit ſein Verbleiben, und wo über deren Anwendung oder Ausdehnung Zweifel entſtehen ſollten, iſt die Anfrage an Unſere zunächſt vorgeſetzte Provinzialregierung zu Freiburg und nach Befund, durch dieſe an Uns zu Unſerm Miniſterium des Innern zu machen, und haben ſich nicht nur der Polizeidirektor, und die ihm beige-

gebene Glieder der Polizeiſtelle, ſondern auch ſämmtliche übrigen Staatsbehörde-Diener und Unterthanen hiernach zu achten.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Karlsruhe den 6. Mai 1809.

Gegenwärtige höchſte Verordnung wird anmit aus ſpeziellem höchſten Auftrag zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 23. Mai 1809.

Großherzoglich Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 271.

---

Nr. 648.

## Die Beſetzung niederer Civildienſte betreffend.

(R. Nr. 6599.) Von der unterm 1. Dezember 1803, Nr. 2034, erlaſſenen höchſten Verordnung und unterm 9. d. M., Nr. 2611, erfolgten weitern Entſchließung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern, in deren Gemäßheit bei eintretenden Erledigungen niederer Civildienſte, als Hatſchier, Amtsboten, Polizeidiener ꝛc. vorzüglich auf Militärperſonen, welche zum Felddienſte nicht mehr tauglich ſind, und eine Kapitulationszeit ausgedient haben, in derſelben Wiederbeſetzung Bedacht genommen werden ſoll, werden hierdurch ſämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, bei den ſich in ihren Amtsbezirken ereignenden Vakaturen derlei Dienſte in ihren deßfallſigen Berichten und Vorſchlägen ſich genau hiernach zu bemeſſen. Mannheim den 23. Mai 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederheins.

Növel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 211.

## Nr. 649.

## Rekruten-Einſtellungen betreffend.

Um den vielfältigen Schreibereien beim Rekrutirungsweſen zuvorzukommen, wird bei der Stellung der Rekruten an die betreffende Militärbehörden, für diejenige Executivbehörden, wo ſolches bisher noch nicht geſchehen iſt, verordnet:

Daß wenn ein einberufener Rekrute derſertirt iſt, ſogleich und ohne weitere Weiſung der diesſeitigen Rekrutirungkommiſſion abzuwarten, der Abweſenheits-Prozeß zu beginnen, gleichzeitig aber, und ebenfalls ohne weitere Weiſung oder den Erfolg der Ediktal-Ladung zu erwarten, derjenige Mann zur Militär-Behörde abzuſenden ſey, welcher ſtatt des Entwichenen einzutreten verbunden iſt.

Der diesſeitigen Rekrutirungskommiſſion iſt nur kurze Anzeige zu machen, welche Nummer oder Perſon jetzt eingeſendet worden iſt, und wo etwa die Vorſtehenden hingekommen ſind. Freiburg den 24. Mai 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Wechmar.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 30 S. 264.

---

## Nr. 650.

## Eröffnung der Großherzogl. Amortiſationskaſſe.

Die Amortiſationskaſſe iſt mit dem 23. April d. J. eröffnet worden, ſie erhält von dieſem Zeitpunkt an, ſämmtliche in dem Reſcript vom 31. Auguſt 1808 (Reg. Bl. Nr. 30) ihr zugeſchiedenen Intraden zum Behuf der Staatsſchulden-Tilgung und ihrer Verzinſung, nemlich das Salz- und Poſtregal, den Berg- und Eiſenwerkertrag, den Erlös aus Domainen, die durch Allodifikation der Lehen und Ablöſung der Zinſe eingehenden Gelder und die Einkommensſteuer, welche Gefälle künftig und vom 23. April d. J. an, abgeſondert von

den übrigen Dienſteinnahmen der Provinzialkaſſe, der die Diſtriktsverrechnungen hinſichtlich des Bezugs dieſer Gefälle untergeordnet ſind, ſchnell und nach deren Anordnung einzutreiben, zu verwenden oder ohne Aufſchub zu übermachen, auch von Georgi d. J. an, jeweils zu bemerken haben, ob und in wie viel der gelieferte Betrag von Einkommensſteuer oder Kaufſchillingsgelder, von Ausſtänden gerechnet, bis Georgi 1806 oder aus laufenden Geldern von Georgi 1809 bis 1810 beſtehet. In Anſehung der noch hie und da vorhandenen Dienſt-Paſſivkapitalien, welche zwar ferner beim Dienſt zu behalten, jedoch künftig und zwar von Georgi d. J. an ebenfalls als Amortiſarionskaſſen-Kapitalien zu behandeln und die Intereſſen und Kapitalzahlungen der Provinzialkaſſe aufzurechnen ſind, iſt die nähere Einleitung der letztgenannten Stelle zu erwarten.

Indem nun ſämmtliche Verrechnungen zur genauen Befolgung dieſer Anordnung angewieſen werden, verweißt man dieſelbe zugleich auf die im Regierungsblatt von dieſem Jahr Nr. 18 enthaltene Verfügung des Großh. Finanzminiſterii vom 24. April a. c. in eben dieſem Betreff.

Karlsruhe den 27. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Eneſelius.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 195.
Niederrheiniſches „ „ „ 27 „ 183.

---

## Nr. 651.

## Die Zollfrevelthätigungen betreffend.

N. N. 6787. Se. königl. Hoheit haben mittels Finanz-Miniſterial-Entſchließung v. 20ten dieſes gnädigſt zu verordnen geruht, daß die Entſcheidungen der Aemter über Zoll- und Accisfrevel künftig nicht mehr zur Beſtätigung eingeſendet, ſondern den Ober- und Aemtern in Gemäßheit des Art. 2 §. 4 des achten Organiſationsedikts überlaſſen werden ſollen. Da nun dieſes Edikt an der bezeichneten Stelle verordnet: a) daß

alle Defraudationen oder Unterſchleife gegen gewiſſe, durch beſondere Verordnungen unter Strafe ſancirte herrſchaftl; Gemeinds⸗ oder Privatberechtigungen, als Zollrecht, Salz⸗regal, Ausfuhrverbot u. ſ. w., ſofern auf ſie eine im Berech⸗tigungspatent ausgedruckte, und nicht auf Zuchthaus anſtei⸗gende Strafe geſetzt iſt; — b) alle Betrügereien und Verfäl⸗ſchungen, denen dieſes Edikt nicht über 4wöchentliche öffentliche Arbeit oder eine gleichkommende Strafe zuweißt, — von dem unterſuchenden Richter zugleich entſchieden werden ſollen, ſo werden ſämmtliche Landvogteien, Ober⸗ und Aemter von dieſer höchſten Verfügung mit dem Auftrag in Kenntniß ge⸗ſetzt, die Strafbeträge jedesmal ſogleich zu erheben, an die Gefällverwaltungen einzuliefern, und alle Vierteljahr die Fre⸗velprotokolle an großherzogl. Kammer einzuſenden; damit die Strafbeträge den einſchläglichen Gefällverwaltungen in Ein⸗nahme dekretirt werden können.

Mannheim den 27. Mai 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 219.

---

Nr. 652.

## Milizpflichtigkeits-Verhältniſſe der Auswandernden betreffend.

R. N. 6822. Durch eine höchſte Entſchließung vom 24ten dieſes wird unter Bezug auf die durch das Regierungsblatt St. 10 bekannt gemachte Verordnung vom 6. März l. J. in Hinſicht der Milizverhältniſſe der Auswandernden noch weiter beſtimmt, daß 1) denjenigen Eltern, welche die darin vor⸗geſchriebene Kaution für ihre milizpflichtigen Söhne nicht lei⸗ſten können, die Auswanderung unterſagt werden ſolle, daß übrigens 2) in allen Fällen, wo die milizpflichtigen Söhne ſchon eine ſelbſtſtändige Exiſtenz haben, das Geſetz ſeine voll⸗kommene Anwendung ohnehin finde. — Sämmtlichen Exeku⸗

tivſtellen wird daher dieſe höchſte Verfügung zur Kenntniß hierdurch gebracht, um ſich in vorkommenden Fällen hiernach ſchuldigſt zu bemeſſen.

Mannheim den 27. Mai 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 220.

---

## Nr. 653.

## Die General-Stiftungstabelle betr.

R. N. 6930. Da man bei Revidirung der zu Fertigung der Generaltabelle der katholiſchen Stiftungen der niederrheiniſchen Provinz geſammelten Materialien nebſt anderen, wahrzunehmen gehabt hat; daß, beſonders in den ſtandes- und grundherrlichen Orten, 1) die Rechnungen ſehr beträchtlich zurückſtehen, 2) die darin nicht ſelten das Kapitalvermögen überſteigende Rückſtände nicht nachgewieſen, noch betrieben werden, 3) daß die Rezeſſe der Rechner nicht nachgewieſen erſcheinen, auch 4) beträchtliche in keinem Verhältniſſe mit der jährlichen Einnahme und Ausgabe ſtehende Vorräthe unbenutzt und ungeſichert in ihren Händen beruhen, daß 5) die Kapitalien mitunter nur zu 4 bis 3 Prozente verzinst werden, während die Stiftungen von Paſſivkapitalien 6 Prozent bezahlen, daß 6) die Kapitalien nicht gerichtlich geſichert ſind, und 7) die Urkunden in den Händen der Rechner, oder der Pfründgenießer, Pfarrer, Frühmeſſer ꝛc., gegen die frühere Verordnungen beruhen, daß 8) die Ausgaben öfters die Einnahme um die Hälfte überſteigen, und dadurch täglich an Stiftungskapital ſelbſt eingezehrt werde, daß 9) Baulaſten, ohne vorherige gehörige Unterſuchung über die Baupflichtigkeit, übernommen werden; ſo werden hiemit alle erſtere Verwaltungsbehörden, reſp. Juſtizkanzleien, Landvogteien, Ober- und Aemter bei eigener Haftung angewieſen, nicht nur ad 1 die Stellung der rückſtändigen Rechnungen möglichſt zu beför-

dern, und die Reſultate hieher einzuſchicken, ſondern es auch ſo einzuleiten, daß künftig keine Rechnungsrückſtände mehr erwachſen, die Ausſtände Nr. 2 zu liquidiren, und beizutreiben, fort gegen die nachläßigen Verwalter regreſſoriſch fürzufahren, ſofort künftig nach Maßgabe der Kirchenökonomie-Ordnung, keine Ausſtände über 2 Jahre anſchwellen zu laſſen. Keine Rezeſſe ad 3 bei den Rechnern zu dulden, denſelben nur das zur nöthigen Ausgabe erforderliche Geld in Händen zu belaſſen, das übrige zum Beſten des Fondes anzulegen. Die Kapitalien ad 5 alle behörig, ſoviel mit hinlänglicher Sicherheit möglich, zu 5 Prozent verzinſen zu laſſen. Dieſelbe zur Abtragung der Paſſivkapitalien zu verwenden, und künftig keine neue Paſſivkapitalien-Aufnahmen, ohne diesſeitige Erlaubniß mehr zu geſtatten. Die Kapitalien ad 6 und 7 behörig gerichtlich ſichern zu laſſen, und in einer, mit 3 verſchiedenen Schlüſſeln verſehenen Kiſte, wozu der Pfarrer, der Rechner, und ein Vorſteher einen haben ſolle, zu verwahren. Die Ausgabe ad 8 nach der Einnahme einzurichten, und Fehlende von der Kirchſpielsgemeinde zu erheben, da der Fond nie angegriffen werden dürfe, und endlich vor Uebernahm einer Baulaſt, oder Verfügung einer Baureparation nach Maßgabe des kirchlichen Bauediktes die Baupflicht zu unterſuchen und richtig zu ſtellen, fort, wie alles eingerichtet iſt, in Zeit 6 Monaten hieher zu berichten.

Mannheim den 28. Mai 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 31 S. 220.

---

## Nr. 654.

### Aufenthaltsgeſtattung für Fremde und insbeſondere das Verheimlichen der Deſerteurs oder flüchtigen Konſcribirten betreffend.

Wir haben bemerken müſſen, daß ſich in vielen Orten theils fremde Perſonen, ohne mit den nöthigen Zeugniſſen

verſehen zu ſeyn, und ohne Erlaubniß zu haben, aufhalten: theils daß ſich eine Menge junger Konſcribirten zum großen Nachtheil derjenigen, welche eine höhere Nummer gezogen haben, von Hauſe entfernen und verborgen werden.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, in Beziehung auf ſchon vorliegende deßfallſige Verordnungen noch beſonders zu verfügen, wie folgt:

1) Niemand, er ſey In- oder Ausländer, wird in dem Ort, wo er fremd iſt, geduldet, wenn er nicht mit einem Paß verſehen iſt, und ſelbſt diejenigen Inländer, welche aus dem nämlichen Amtsbezirke ſind, ſich aber in einem andern Ort, als dem ihrer Heimath aufhalten wollen, bedürfen hiezu eine Beſcheinigung des Ortsvorgeſetzten.

In jedem Orte haben die Ortsvorgeſetzten von dieſen Perſonen die Päſſe und Scheine zu ſammeln, ſie zu Oberamte zu bringen, dort zu deponiren, und werden dagegen von dem Oberamt auf die Zeit des Aufenthalts der Perſonen die Erlaubnißſcheine ausgefertigt und ertheilet; (die jedoch nie über ein Jahr gültig ſind) nachhero aber beim Weggehen wiederum gegen Rücknahme des Erlaubniß-Scheines, zurückgegeben.

Wer nach 14 Tagen von Eröffnung dieſes auf dieſe Weiſe dennoch ohne Paß, oder dagegen erhaltenen Erlaubnißſchein angetroffen wird, iſt zu arretiren, in ſeine Heimath zurückzuweiſen, und wenn er Inländer iſt, noch überdies nach Befund der Umſtände mit 4 — 8tägigem Gefängniß beſonders zu beſtrafen.

Die Ortsvorgeſetzten werden beſonders verantwortlich gemacht, hiernach in ihren Gemeinden genau Acht zu geben, als ſonſt gegen ſie ebenfalls mit Schärfe vorgefahren werden würde.

2) Kein Wirth oder Privatmann darf irgend jemanden einen Aufenthalt geſtatten, der nicht einen Erlaubnißſchein erhalten hat; und was das Beherbergen blos auf eine Nacht betrifft, ſo hat es dabei ſein ferneres Bewenden, daß die Anzeige ſogleich dem Ortsvorgeſetzten geſchehen muß.

3) Wer insbeſondere einen Deſerteur wiſſentlich bei ſich

duldet, wird nach Befinden der Umſtände mit 15 fl. Geldſtrafe belegt.

4) Jeder Denunziant erhält den Drittel Strafgebühr, welche bei Gefängniß- oder Arbeitsſtrafen auf den Fall der Unvermögenheit des Sträflings aus den Jurisdiktionsgefällen bezahlt werden.

5) Die Aemter haben gleichbalden eine richtige Geſinds- und Handwerksgeſellen-Liſte aufzunehmen.

Wir befehlen allen unſern Ober- und Aemtern den Vollzug dieſer Verordnung, welche aller Orten vor verſammelter Gemeinde deutlich zu verkünden, und auf ihre Befolgung zu wachen iſt; und erwarten wir nach 6 Wochen genauen Bericht, wie alles dieſes geſchehen.

In den ſtandesherrlichen Bezirken haben die Juſtizämter die nächſte Vollziehung unter beſonderer Aufſicht der Inſpektionen.

Freiburg den 29. Mai 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 308.

## Nr. 655.

## Die Beſtätigung von Rekruten-Einſtellungsverträgen betreffend.

Einige Fälle haben gezeigt, daß hie und da die von Rekruten geſchloſſenen Einſtellungsverträge von Grundherrlichen Aemtern konfirmirt worden, ohne daß ſolche zur Kenntniß der Inſpektionsämter gelangen.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, folgende Belehrung zu ertheilen: Die Beſtätigung der Einſtellungsverträge kann in doppelter Hinſicht erforderlich ſeyn, einmal als die im §. 12 des Edicts vom 29. September v. J. erwähnte gerichtliche Beſtätigung. — Dieſe geſchieht von Seite des ordentlichen

Gerichts des betreffenden Mannes — alſo von dem grundherrlichen Amt, und dann als Beſtätigung der vormundſchaftlichen Behörde, welche jedoch, der Wichtigkeit des Geſchäfts wegen, nur die obermundſchaftliche Behörde, ſomit in dem landesherrlichen Gebiete die Regierung ſeyn kann, die die Beſtätigung nur auf erfolgte vorzulegende Causae Cognition ertheilt wird.

Außerdem aber iſt es weſentlich nothwendig, daß die Einſtellungen und Einſtellungs-Verträge ihres ganzen Inhalts jedem betreffenden Inſpektionsamt und Oberamt vorgetragen werden, da dieſe Behörden die Leitung und Verantwortlichkeit des ganzen Geſchäfts in erſter Stelle, über ſich haben, ohne deren Genehmigung keine Einſtellung in Vollzug kommen kann.

Es werden ſomit zu Vermeidung einer Nullität des Geſchäftes, ſämmtliche Unterbehörden angewieſen, dergleichen Einſtellungsverträge zur Genehmigung an die Inſpections-Aemter und reſp. Oberämter einzubefördern.

Freiburg am 29. Mai 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 307.

---

## Nr. 656.

## Milizpflichtigkeit der Scribenten.

Nach einer aus dem hohen Miniſterio des Innern erhaltenen höchſten Verfügung vom 30. April Nr. 2391 ſind die bei den Aemtern angeſtellten Scribenten, bei welchen nicht ſonſtige Befreiungsgründe eintreten, zum Rekrutenloos zu ziehen.

Wonach ſich ſämmtliche Exekutivſtellen zu benehmen haben.

Freiburg den 29. Mai 1809.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 396.

## Nr. 657.

## Branntweinſchanks-Befugniſse betr.

Nach eingelangter höchſter Miniſterial-Reſolution wird über das Ausſchenken des Branntweins, Kirſchenwaſſers und anderer Liqueurs nachſtehendes verordnet:

1) In der Regel iſt das Ausſchenken dieſer geiſtigen Getränke nur den konzeſſionirten Wirthen und Bierbräuern erlaubt, alle andere ſonach nicht befugte Perſonen haben daher von jetzt an davon abzuſtehen.

2) Jedoch iſt den Unterpolizeibehörden die Befugniß eingeräumt, an jenen Orten, wo wegen eintretenden Lokalbedürfniſſen den Bäckern oder andern Unterthanen der Branntweinſchank bisher zugeſtanden wurde, ſolchen auf eine, jederzeit wiederrufliche Art auch ferner zu bewilligen. Jedermann alſo, wer nicht zu der §. 1 gedachten Klaſſe gehört, und bisher ein Branntweinſchankrecht ausgeübt hat, das er nach dieſer Verordnung noch ferner fortzuführen gedenkt, hat ſich an das vorgeſetzte Oberamt oder Amt zu wenden, das dann ermißt, ob der Schank nach den Lokalverhältniſſen ferner zu dulden oder einzuſtellen iſt.

3) Wer ſich gegen dieſe Verordnung erlaubt, ein Schankrecht u. dgl. auszuüben, verfällt in eine, nach Ermeſſen zu beſtimmenden Polizeiſtrafe, die jedesmal in einer Strafe von wenigſtens 3 fl. in Geld oder derſelben gleich gehaltenen anderen Polizeiſtrafe beſteht. Auch die in ſolchen unbefugten Schanken entdeckt werdenden Gäſte verfallen jeder jedesmal in eine Geldſtrafe von 1 fl. oder eine gleichgeltende polizeiliche Züchtigung.

Bei Wiederholungen wird die Strafe verſchärft.

4) Das Verkaufen des ſelbſt bereiteten Branntweins und andern geiſtigen Getränken im einzelnen bis auf eine halbe Maaß bleibt jedermann frei. Jedoch muß ſolches nur über die Gaſſe geſchehen, und darf bei gleicher oben §. 3 gedachten Strafe nicht alſo geſchehen, daß der Branntwein im Hauſe des Verkäufers verzehrt, oder Zechgelage daſelbſt gehalten werden.

5) Die ſämmtlichen Exekutivbehörden haben auf den Vollzug dieſer Verordnung wachen zu laſſen. Den Denunzianten wird ein Drittel der erfolgenden Geldſtrafe, oder der Werth deſſelben, wenn eine andere Strafe erfolgte, zur Belohnung zugeſichert.

Freiburg am 29. Mai 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 295.

---

## Nr. 658.

## Gebührenbezüge bei Bürgerannahmen in grundherrlichen Orten betreffend.

In Gemäßheit hoben Erlaſſes aus dem Großherzoglichen Juſtizminiſterium vom 17. v. M. werden andurch ſämmtliche in der oberrheiniſchen Provinz befindliche Grundherrſchaften aufgefordert, innerhalb 3 Wochen beſtimmt anher anzugeben, was jede derſelben vor Erſcheinung des Grundherrlichkeits-Edikts in ihren einzelnen Orten, unter was für Namen es ſey, an Gebühren bei Bürgerannahmen bezogen hat.

Freiburg den 2. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 308.

---

## Nr. 659.

## An ſämmtliche Ober-, Obervogteien- und Aemter der Provinz des Mittelrheins.

Die Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts betr.

Da man gegenwärtig beſchäftigt iſt, ein allgemeines Maß und Gewicht für das ganze Großherzogthum einzuführen, und zu dieſem Behuf eine Unterſuchung ſämmtlicher im Großher-

zogthum üblicher Maße und Gewichte vorläufig vorgenommen werden muß, ſo wird hierdurch ſämmtlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern der Mittelrheiniſchen Provinz aufgetragen, dem, zu dieſem Geſchäft von dem Großherzoglichen Finanzminiſterio beauftragten Hofrath Wild zu Müllheim binnen 14 Tagen die erforderlichen Notizen darüber mitzutheilen, in welchen Orten die Haupt-Eichſtätten befindlich ſeyen, die bisher die Originale der Längenmaße, der kleinen und großen Hohlmaße für flüſſige und trockene Dinge, und der Gewichte als Normen für die Privat-Maße aufbewahrt haben, wohin die, meiſtens in Weingegenden zum Sinnen der Fäſſer vorkommenden Filial- oder Neben-Eichſtätten, ſofern ſie nicht ein zu ſehr abweichendes Maß haben, nicht gehören.

Zu gleicher Zeit iſt dem Hofrath Wild die vorläufige Nachricht mitzutheilen, was für Orte zu einer Haupt-Eichſtätte gehören, die alſo ihr Maß dort zu holen pflegen, und hinwiederum, wie weit ſich die Maße einer Eichſtätte erſtrecken, da ſie öfters auch in benachbarten Oberamtsorten, und ſelbſt in Landesfremden üblich ſind.

Auch werden die Ober-, Obervogtei- und Aemter angewieſen, dem Hofrath Wild auf Verlangen die weiteren Erklärungen zu geben, die er etwa nöthig haben möchte.

Was endlich die in Standes- und Grundherrlichen Bezirken befindlichen Eichſtätte, Maße und Gewichte betrifft, ſo ſind die Berichte hierüber von den Standes- und Grundherrlichen Beamtungen durch die Ober- und Aemter einzuholen, und dem Hofrath Wild zu Müllheim ohnmittelbar mitzutheilen.

Karlsruhe den 2. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Mittelrheins.

vdt. Goll.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 205.
Niederrheiniſches „ „ „ 35 „ 253.

## Nr. 660.

## Die Berechnung der Sustentationgehalte oder Gratialien betreffend.

Die Erfahrung hat es bisher gelehrt, daß die meiſten Individuen, welchen tägliche Suſtentationsgehalte oder Gratialien bei der unterzeichneten Kaſſe angewieſen ſind, ihre Quartalsgebühren falſch berechnen, hiemit auch ihre Quittungen hierüber unrichtig ausſtellen.

Um dieſem in Zukunft vorzubeugen, wird die Weiſung dahin gegeben, daß alle vom 23ten April 1809 an laufende derlei Tagsgehalte auf ein ganzes Jahr, hiemit auf 365 Tage berechnet, die ausfallenden Summen in vier gleiche Quartals-Raten eingetheilt, die Quartals-Quittungen hiernach ausgeſtellet, dieſe mit dem obrigkeitlichen Lebenszeugniß verſehen, ſodann von den zur Auszahlung angewieſenen Verrechnungen eingelöſet, und endlich am Ende eines jeden Quartals oder des Rechnungsjahrs der unterzeichneten Kaſſe ſtatt baarem aufgerechnet werden möchten.

Bei Eintretung eines Schaltjahres iſt auf die Zeit vom 23. Jänner bis 23. April eine Tagsgebühr weiters über die ſonſt gewöhnliche Quartals-Betreffniß in der Quittung anzuſetzen; z. B. derjenige, welcher täglich 4 kr. Wiener Währung zu empfangen hat, quittirt für jedes Quartal 7 fl. 18 kr. Reichswährung, für die Periode nemlich vom 23ten Jänner bis 23ten April eines Schaltjahres hingegen 7 fl. 22 4/5 kr. Reichswährung ꝛc.

Wornach ſich ſämmtliche Großherzogl. Verrechnungen des Oberrheins zu benehmen erſucht werden.

Freiburg den 3. Juni 1809.

Großherzogliche Provinzial-Kaſſe.

Alexander Buiſſon.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 314.

## Nr. 661.

## Siegelgebühren betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchſten Reſcripts vom 1. April und 27. Mai d. J. zu verordnen geruht, daß in allen Fällen, wo ein Amtsſiegel einer Urkunde ꝛc. beigedrückt wird; mit einziger Ausnahme der Seite 91 in der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807 bemerkten Geſchäfte, ohne Unterſchied, es mag nun an einem Orte der Siegelgebührbezug bisher ſtatt gehabt haben oder nicht, die beſtimmte Gebühr von 12 kr. zu erheben, bei amtlichen Beſtätigungen der Kundſchaften aber ſo wie bei Päſſen unter den 15 kr. Sporteln die Siegelgebühren als mitbegriffen anzuſehen ſeyen.

Freiburg den 5. Juni 1809.

Großherzogl. Badiſche Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glatz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 311.

---

## Nr. 662.

## An ſämmtliche Groſsherzogl. und standesherrliche Ober-, Obervogtei-, Oberforſt-, Stabs-, Juſtiz- und Stadtvogteiämter, auch Verrechnungen.

Die Einkommensſteuer betreffend.

Durch die dem höchſten Edikt vom 2. Februar d. J. in Betreff der Rektifikation der Einkommensſteuer beigefügte Vorſchrift §. 18 Lit. d. haben alle daſelbſt benannte landesherrliche, ſo wie die ſtandes- und grundherrliche Lokaldiener die allgemeine Weiſung bereits erhalten, daß ſie ihre neue Faſſionen bei der gewöhnlichen Obrigkeit ihres Wohnortes einreichen ſollen.

Von Seite der Provinzkommiſſion fand man, hauptſächlich zur Erleichterung der Kontrole über die Einkommensſteuer zu ziehende Beſoldungen, Penſionen ꝛc. und um der richtigen Sammlung derartiger Faſſionen (weſsfalls eine hinlängliche

Anzahl von gedruckten Formularien zum Ausfüllen in jedem Amtsdiſtrikt abgeſendet worden) vergewiſſert zu werden, für zweckmäßig, in dem an die Exekutivbehörden und die Recepturen unterm 10. Merz d. J. gerichteten generellen Erlaſſe, die erſtern zur Erhebung der einzelnen Faſſionen nicht nur von jenen weltlichen Dienern, ſondern auch von den Geiſtlichen, und die letztern dazu aufzufordern, daß ſie in die aus den Ortsregiſtern zu verfaſſende Diſtrikts-Haupttabelle auch das Reſultat der von den geiſtlichen und weltlichen Bedienſteten und den Penſionärs eingereichten Faſſionen aufnehmen.

Damit nun dieſer Zweck mit der beabſichtigten möglichſten Beförderung erreicht werde; ſo wird jene Aufforderung bei dem zur dieſſeitigen Verfaſſung der Generaltabelle über den Einkommensſteuerbetrag in der oberrheiniſchen Provinz herbeirückenden Termin mit dem dringenden Wunſche andurch wiederholt, daß, um nicht gegen das Großherzogl. Finanz-Miniſterium verantwortlich zu werden,

1) die Großherzogl. und ſtandesherrlichen Ober-, Obervogtei-, Oberforſt-, Stabs-, Juſtiz- und Stadtvogteiämter die Faſſionen von den in dem dortigen Amtsbezirk wohnhaften Staatsdienern geiſtlichen und weltlichen Standes, ſo wie von den Penſionärs, und überhaupt von all jenen Perſonen, welche nach den bei den betreffenden Lokal-Rezepturen zu erhebenden und zur Kontrole ſeparat hieher einzuſendenden Verzeichniſſen aus Staatsmitteln oder aus andern öffentlichen Kaſſen und Fonds, Dienſts- oder andern Jahrsgehalte, Penſionen, Wittwen- und Waiſenbenefizien u. ſ. w. zu beziehen haben, da, wo es etwa noch nicht geſchehen, nach den gedruckten Formularien, in möglichſter Bälde ſammeln, und dieſelbe nach genommener Einſicht an die zur Erhebung der Steuerbetreffniſſe aufgeſtellte Verrechnung abgeben,

2) jede landesherrſchaftliche Gefällverwaltung und jede für öffentliche Anſtalten errichtete Verrechnung jener amtlichen Behörde durch Zuſtellung eines ſchriftlichen Verzeichniſſes über den Betrag der an jedes Individuum abreichenden jährlichen Beſoldung, Penſion u. ſ. w. mit den nöthigen Notizen zur

Einforderung der gedachten Partikular-Faſſionen unverzüglich an die Hand gehen, und daß

3) jede — für einzelne oder für mehrere Amtsdiſtrikte zur Erhebung der Einkommensſteuer aufgeſtellte Hauptrezeptur drei abgeſonderte Verzeichniſſe, nemlich

a. eines über die Einkommensſteuer der inländiſchen Individuen in den einzelnen Amtsortſchaften nach dem ausfallenden örtlichen Hauptbetrag,

b. eines über die Einkommensſteuer der, in den gedachten Ortſchaften, Realitäten und Grundgefälle beſitzenden ausländiſchen Staatskaſſen, Korporationen, Stiftungen und Privaten, und

c. eines über den partikularen Hauptbetrag der Einkommensſteuer von den vorgedachten geiſtlichen und weltlichen Bedienſteten, Penſioniſten u. ſ. w.

führe, und den baldigſten Abſchluß ſo wie die hieher Einſendung dieſer drei Hauptverzeichniſſe längſtens bis zum 24. d. M. ſich angelegen ſeyn laſſe.

Hiebei wird angefügt, daß die auf die Faſſionen ad c ſich beziehende frühere höchſte Verordnung ihre Anwendung behalte, nach welcher die einzelne Beſoldungen, Penſionen ꝛc. für das laufende Rechnungsquartal eher nicht verabfolgt, oder erhebliche Abſchlagszahlungen darauf geleiſtet werden dürfen, bis jedes Individuum ſeine neue Faſſion bei der betreffenden obrigkeitlichen Stelle, woſelbſt von der Verrechnung die nöthige Erkundigung einzuziehen iſt, eingereicht haben wird.

Schließlich bemerkt man noch, daß von der zum Behuf der geſchwindern und gleichförmigen Berechnung der Einkommensſteuer verfaßten Reſolvirung die Verſendung einer verhältnißmäßigen Exemplarien-Anzahl an jede amtliche Behörde zur Diſtribuirung an die Aufnahms-Kommiſſärs, und zu ſonſt gutfindenden Gebrauch von dieſſeits angeordnet worden.

Freiburg den 5. Juni 1809.

Großherzogliche Einkommens-Steuer-Kommiſſion der oberrheiniſchen Provinz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 284.

44.

## Nr. 663.

## Die monatliche Kriegssteuer betreffend.

R. N. 5227. Die zur Rückzahlung des Anlehens von 196,000 fl. nach den Verfügungen vom 31ten Oktober 1807 und 12ten März 1808 beſtimmte zwanzig Kriegssteuermonate ſind gegenwärtig eingezogen, und es hört mit Tilgung dieſer Schuld, die Steuer zu dieſem Zweck auf. Wie den Unterthanen unterm 27ten Auguſt v. J. bereits eröffnet worden iſt, haben ſich Se. königl. Hoheit, unſer gnädigſter Herr, im November 1807 wiederholt in der Nothwendigkeit geſehen, eine in zwei kurzen Terminen einzuliefernde Kriegssteuer auszuſchreiben; wir aber haben damals in Erwägung, daß der Einzug einer ſo beträchtlichen Summe in zwei kurz auf einander folgenden Terminen die Zahlungskräfte vorzüglich der ärmern und ſelbſt der mittleren Klaſſe der Unterthanen zu nachtheilig ergreifen möchte, dem Wohl derſelben angemeſſen erachtet, die Kriegssteuer durch ein Anleihen zu decken. Da dieſes Anlehen nunmehr ſeinen Zweck erfüllt hat, ſo iſt daſſelbe ungeſäumt rückzuzahlen, und ſind hierzu Neun und ein halber Kriegssteuermonat erforderlich, welche mit dem 1ten Juli d. J. anfangen, und mit der Hälfte April 1810 ſich ſchließen. So wie der Betrag des Anlehens von 73,366 fl. nur die den ehemals pfälziſchen Eigenthumslanden, den vormals Ritterſtift Odenheimiſchen, und den Domkapiteliſch Speieriſchen Orten angeſetzte Kriegssteuer iſt, ſo haben auch nur dieſe zur Rückzahlung beizutragen. Sämmtliche Stadtvogteien, Ober- und Aemter der dieſſeitigen Provinz, deren unterhabende Orte die von der Kriegssteuerkommiſſion der Pfalzgrafſchaft im Jahre 1805 eingeführte monatliche Kriegssteuer zahlen, haben dieſelbe wie bisher die ſchon bemerkte Zeit hindurch einzuziehen, und an die Provinzkaſſe zur Ablieferung an den Darleiher einzuſenden. Hievon iſt einzig die Stadt Waibſtadt ausgenommen, welche ihren Steuerbetrag zur Zeit des Ausſatzes wirklich abgeführt hat. Wir

erwarten den unaufgehaltenen pünktlichen Vollzug dieſer Anordnung.

Mannheim den 6. Juni 1809.

Großherzoglich badiſche Kammer des Niederrheins.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 235.

---

## Nr. 664.

## Nachricht über das Irren- und Siechenhaus zu Pforzheim.

Zur Berichtigung der Anſichten mehrerer Exekutivſtellen über die Fundation des Großherzoglichen Irren- und Siechenhauſes zu Pforzheim macht man hiermit bekannt, daß dieſe Anſtalt lediglich nur für die mittelloſen Unterthanen des Baden-Durlachiſchen Landesantheils geſtiftet iſt, welche mithin auch nur allein auf unentgeldliche Verpflegung in derſelben Anſpruch zu machen haben.

Die allgemeine Mittel für die ſämmtliche übrige Landesantheile beſtehen alſo bloß in den auf das Land angelegt werdenden Adminiſtrationskoſten.

Um nun aber ſämmtliche Exekutivbehörden, Gemeinden und Privaten in Kenntniß zu ſetzen, welche Verköſtigungsarten im Irren- und Siechenhauſe zu Pforzheim eingeführt ſind, und zu welchen Preiſen ſolche verabreicht werden, ſieht man ſich veranlaßt, den uns dieshalb von Großherzogl. General-Staatsanſtalten Direktion mitgetheilten Tarif für das laufende Jahr hier abdrucken zu laſſen.

Freiburg den 7. Juni 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

**Pro 1809 gültig.**

Die im Irren- und Siechenhauſe zu Pforzheim eingeführten Verköſtigungsarten, deren Preis immer nach dem Preiſe der Viktualien beſtimmt wird, ſind nachfolgende:

Erſte Koſt von 18½ bis 21 kr. täglich.

Morgens Milchſuppe oder warme Milch und einen Kreuzer Weck; Mittags Fleiſchſuppe mit gebähten Weckſchnitten, ½ Pfund Rindfleiſch und vorzüglich gekochtes Gemüs, nach der Jahreszeit; Nachts geſchmälzte Suppe, Gerſte oder Reis ꝛc. ½ Pfund gebraten oder eingemachtes Kalb- oder Hammelfleiſch, und einem Beieſſen (ausgenommen Freitags Nachts), Mittwoch und Sonntag Mittags ½ Pfund gebraten Kalb- oder Hammelfleiſch.

Zweite Koſt von 17½ bis 20 kr. täglich.

Morgens Milchſuppe oder warme Milch und einen Kreuzer Weck; Mittags Fleiſchſuppe, ein ½ Pfund Rindfleiſch und vorzüglich gekochtem Gemüs; Nachts geſchmälzte Suppe, Gerſte oder Reis, ein ½ Pfund gebraten oder eingemacht Kalb- oder Hammelfleiſch und einem Beieſſen (den Freitag ausgenommen.)

Dritte Koſt von 14½ bis 17 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geſchmälzte Brodſuppe oder Milſchſuppe; Mittags Fleiſchbrühſuppe und vorzüglich gekochtes Gemüs, ⅓ Pfund Rindfleiſch; Nachts geſchmälzte Suppe, Gerſte oder Reis, ⅓ Pfund eingemacht oder gebraten Hammel- oder Kalbfleiſch, nebſt einem Beieſſen von geſtandener Milch; Grundbirn, Sulzen oder Salat.

Vierte Koſt von 13 bis 15½ kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geſchmälzte Brodſuppe; Mittags Fleiſchbrühſuppe, gut gekochtes leichtes Gemüs und ⅓ Pfund Rindfleiſch; Nachts geſchmälzte Suppe, Gerſte oder Reis und ⅓ Pfund Kalb- oder Hammelfleiſch.

Fünfte Koſt von 8 bis 10 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geſchmälzte Brodſuppe, Mittags Fleiſchbrühſuppe, gut gekochtes leichtes Gemüs; Nachts geſchmälzte Suppe, Gerſte oder Reis und ein Beieſſen von Milch, Grundbirn, Sulzen oder Salat; Sonntags und Mittwochs Mittags ⅓ Pfund Rindfleiſch, und an den vier Feſttagen, Weihnacht, Neujahr, Oſtern und Pfingſten auch ⅓ Pfund Schweinen- oder Kalbsbraten.

Sechste Koſt von 7 bis 9 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geſchmälzte Brodſuppe; Mittags Fleiſchbrühſuppe, gut gekochtes leichtes Gemüs; Nachts geſchmälzte Suppe, Gerſte oder Reis; Sonntags und Mittwochs $^1/_3$ Pfund Rindfleiſch und an den vier Feſttagen, Weihnacht, Neujahr, Oſtern und Pfingſten auch $^1/_3$ Pfund Schweinen- oder Kalbsbraten.

Siebente Koſt von 6 bis 8 kr. täglich.

Morgens (den Sonntag ausgenommen) geſchmälzte Suppe; Mittags eben ſolche Suppe (Mittwochs und Sonntags Mittags aber Fleiſchbrühſuppe) und Gemüs; Nachts geſchmälzte Suppe oder Gerſte nebſt Beieſſen von Milch, Grundbirn, Sulzen oder Salat; Mittwoch und Sonntag ¼ Pfund Rindfleiſch und an den vier Feſttagen $^1/_3$ Pfund Schweinen- oder Kalbsbraten.

Achte Koſt von 5 bis 7 kr. täglich.

Morgens, (den Sonntag ausgenommen) geſchmälzte Suppe; Mittags eben ſolche Suppe (Mittwoch und Sonntag Mittags aber Fleiſchbrühſuppe) und Gemüs; Nachts geſchmälzte Suppe, Mittwoch und Sonntag ¼ Pfund Rindfleiſch, und an den vier Feſttagen $^1/_3$ Pfund Schweinen- oder Kalbsbraten.

NB. Oefters leidet auch manche Koſt auf Anordnung des Arztes Abänderung für einzelne Perſonen.

Außerdem wird beſonders abgegeben und angerechnet: täglich 2 Stücke Brod, jedes zu ½ Pfund, oder einen halben Laib zu 1½ Pfund, der Laib à 3 Pf. zu 7 bis 10 kr.

Für 2 auch 3 kr. Weck oder Weißbrod.

½ oder 1 Schoppen Obſtmoos von 4 bis 6 kr. die Maaß.

½ oder 1 Schoppen Wein von 3 bis 8 kr. der Schoppen.

Außer Vorgeſchriebenen, werden jeder Perſon der Aufwand für Kleidung, Leibweißzeug, Flickerei und Arznei beſonders notirt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 309.

## Nr. 665.

## Erinnerung auf Befolgung der Vorſchriften über Schriftverfaſsung.

Da die beſtehenden Vorſchriften, wornach alle bei Staatsbehörden eingerichtet werdenden Schriften von dem reſp. Verfaſſer unterfertigt, und — ſofern die Verfaſſung nicht in eigener Sache geſchieht — unten bei der Unterſchrift mit der Bezeichnung des Betrags verſehen ſeyn ſollen, welcher für die Schrift gefordert wird — vielfältig unbefolgt gelaſſen werden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche, die es angeht, auf die genaue Erfüllung dieſer Vorſchriften mit der Erklärung zu verweiſen, daß, von Bekanntmachung dieſes an, jede dieſſeitige Eingabe, welcher die beſagten Erforderniſſe mangeln, oder wobei auch nur eines derſelben vermißt wird, ſo fern ſie nicht ſehr dringende Angelegenheiten betrifft, unerledigt wieder zurückzugeben, und beinebſt noch mit Strafe von 30 kr. gerügt werden wird.

Sofern die Angelegenheit aber ſehr dringend wäre, wird auf Erledigung der mangelhaften Eingabe nach Umſtänden zwar Rückſicht genommen, die Uebertretung der Vorſchrift aber ſodann mit 1 fl. beſtraft werden. Vorbehältlich weiterer beſonderer Strafen gegen etwa ſich entdeckende Winkelſchreibereien.

Freiburg den 7. Juni 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 309.

## Nr. 666.

## Das neue Landrecht betreffend.

Da Seine Königl. Hoheit das neue Landrecht für Höchſtdero Großherzogthum bereits im Druck verkünden ließen, und für die meiſten Anwendungsfälle den Anfangstermin auf den

1. Juli l. J. beſtimmt haben; ſo iſt es nun auch dem höchſten Willen gemäß, daß Ihre lieben Unterthanen auf die leichteſte Art in die allmählige Kenntniß von den geänderten Dispoſitionen geſetzt werden, um ſich auf die unnachtheiligſte Art an deren Ausübung zu gewöhnen, wie auch, daß ſie von dem Eintritt der neuen Geſetzgebung überhaupt keine unrichtige Anſicht faſſen.

Deßwegen findet man dienlich:

1) vorderſamſt durch gegenwärtige öffentliche Verkündung der irrigen Vorſtellung zu begegnen, welche bei Manchen entſtehen könnte: als werde itzt alle bisherige Ordnung und der gewohnte Rechtszuſtand ganz umgeworfen; indem vielmehr über ſehr viele Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens die nemlichen Geſetze geblieben ſind, und auch da, wo ſie geändert werden mußten, der höchſte Geſetzgeber eine beſondere landesväterliche Berückſichtigung der eigenen einheimiſchen Einrichtungen und Gewohnheiten hat eintreten laſſen; wohingegen im Ganzen die für die Unterthanen ſo große, und in dem brüderlichen Verein der verſchiedenen Großherzogl. Landestheile ſo ſehr vermißten Wohlthat der Einführung eines gleichen Rechts für das ganze Land gewonnen iſt.

2) Sämmtliche Ober- und Aemter ſowohl, als die Stadt- und Landſchreibereien, ſo wie deren Landſcribenten, ingleichen die Notarien und ähnliche noch entſtehende Behörden ſind anmit angewieſen, in künftigen Vorfällen:

a. wenn die Unterthanen ein Geſchäft, das neue Rechtsfolgen hat, gerichtlich vornehmen wollen, dieſelben über die einſchläglichen Rechtsſätze von Amtswegen, auch ungefragt, zu belehren, und ſomit in beſſern Stand der Ueberlegung zu ſetzen;

b. wenn die Unterthanen ſich ſelbſt — es ſey für ein gerichtliches oder außergerichtliches Vorhaben — des neuen Rechts wegen erkundigen, dieſelbe mit Liebe und Geduld anzuhören und, ſo viel in klaren Fällen kürzlich ſeyn kann, ſie zu unterrichten.

Die Beamten haben ſich hiernach zu achten, und ſämmtliche Ortsvorgeſetzte dieſes ihren Gemeinden mit paſſendem Vortrage zu verkünden.

Freiburg den 8. Juni 1809.

Großherzogliche Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 296.

---

Nr. 667.

## Die Aufnahme des Hagelſchadens betreffend.

Da man aus den bisher eingelangten Anzeigen über vorgefallene Beſchädigungen durch Hagelſchlag erſehen hat, daß bei der Aufnahme des Schadens nicht ordnungsmäßig verfahren wurde, und man daher auch nicht zur genauen Kenntniß des erlittenen Schadens gelangen konnte; ſo wird den Unterthanen, welche in den Fall kommen, um Nachlaß an den auf ihren Grundſtücken haftenden Lehen= oder Bodenzinſen ſich zu melden, anbefohlen, nach vorgefallenem Hagelſchlag die Unterſuchungskommiſſionen nicht blos auf alle beſchädigte Diſtrikte, ſondern beſonders auf die mit Lehen= oder Grundzinſen belaſtete einzelne Grundſtücke zu führen, und daſelbſt den Verluſt genau aufnehmen zu laſſen, und die ſämmtlichen Ober=, Obervogtei= und Aemter werden angewieſen, bei ihren desfallſigen Anzeigen nicht nur allein die Diſtrikte, welche gelitten haben, im allgemeinen zu benennen, ſondern auch die Anzahl der Jaucherten und die verſchiedene Fruchtgattungen jedesmal genau anzugeben.

Man wünſchet, daß dieſe Unterſuchungen jedesmal von einem Amtsmitgliede ſelbſt unmittelbar vorgenommen werde, und gewärtigt um ſo mehr die genaue Befolgung dieſer Verfügung, als man im Gegentheil auf die eingehenden Nachlaßgeſuche keine Rückſicht nehmen wird.

Die ſämmtlichen Ober=, Obervogtei= und Aemter haben

ſich daher hiernach in vorkommenden Fällen zu bemeſſen, und ihre Amtsuntergebene gehörig hievon zu verſtändigen.

Freiburg den 8. Juni 1809.

Verfügt bei Großherzogl. Rentkammer der Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glaz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 324.

---

## Nr. 668.

### Die Ertheilung der Wanderpäſſe betreffend.

(R. Nr. 7454 — 55.) Die Verordnung vom 12. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nr. 35) beſiehlt, daß die Kundſchaften der Handwerkspurſche vor dem einſchlägigen Ober- oder Amt ausgeſtellt, und von denſelben beſtätigt werden ſollen. Um aber auch zu verhüten, daß mit dieſen Kundſchaften, ohne die von den landesherrlichen Behörden zu erwirkende Erlaubniß nicht in das Ausland gewandert werde, findet man nunmehr noch weiters zu verordnen nöthig, daß von dem eine Kundſchaft beſtätigenden Amte neben dieſer Beſtätigung ausdrücklich bemerkt werden ſolle, daß dem Wandernden, wenn er die Erlaubniß in das Ausland zu wandern nicht beſonders erhalten hat, außer den Großherzogl. Landen auf Wanderſchaft zu gehen, nicht erlaubt ſeye. Von ſolcher Beſtätigung haben ſodann die ſtandes- und grundherrlichen Aemter ohnverweilt die Oberhoheitsbeamten zu benachrichtigen, und dieſen auch die von den Wandernden, in Folge des §. 18 des Wanderſchafts-Ediktes, jährlich zu machende Anzeige von ihrem Aufenthalt mitzutheilen.

Mannheim den 8. Juni 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 252.

---

Nr. 669.

## General-Verfügung an ſämmtliche betreffende Obervogtei-, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Die vom biſchöflichen Vikariat zu Konſtanz erlaſſene allgemeine Gottesdienſt-Ordnung betreffend.

Auf eingelangte Weiſung Großherzoglichen Juſtizminiſteriums, und unter Beziehung auf die Verfügung vom 29. April d. J., Nr. 4547, werden ſämmtlich betreffende Obervogtei-, auch Ober- und Aemter hiermit noch einmal ernſtlich angewieſen:

1) den Dekanaten und Seelſorgern der Konſtanzer Diözes alle nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, um die mit landesherrlicher Genehmigung bereits bekannt gemachte Gottesdienſt-Ordnung auf diejenige Art zur Ausführung zu bringen, welche von dem biſchöflichen Ordinariat zu Konſtanz, mit Rückſicht auf die beſondere Umſtände vorgeſchrieben wird;

2) ihrer Seits insbeſondere mitzuwirken, daß der deutſche Kirchengeſang bald möglichſt überall in Gang gebracht werde.

3) Jedem, der durch Ordnung ſtörende Schritte dem Seelſorger in Ausführung der befraglichen Gottesdienſt Ordnung entgegen arbeiten ſolle, mit Nachdruck zurecht zu weiſen, und nöthigenfalls zur Strafe zu ziehen. Verfügt Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 10. Juni 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 213.

Nr. 670.

## Falſche Brabanter Thaler betreffend.

Da nach der hieher gekommenen Anzeige das Publikum die durch das Provinzialblatt Nr. 30 geſchehene diesſeitige Bekanntmachung und Warnung vor falſchen um 10 Grane zu leicht erfundenen, übrigens aber ſchön weißen Brabanter Thaler de anno 1796, auf der Bruſtbild-Seite mit Lit. M. bezeichnet, dahin mißverſtanden hat, daß alle Brabanter

Thaler vom Jahre 1796 mit Lit. M. auf der Bruſtbild-Seite falſch ſeyen; ſo wird daſſelbe andurch über ſeinen Irrthum belehret, und erkläret: daß keineswegs alle derlei mit Lit. M. auf der Bruſtbild-Seite bezeichnete Brabanter Thaler vom Jahr 1796 falſch ſeyen, und die diesſeitige Warnung nur von den im Provinzialblatt Nr. 30 näher beſchriebenen 1796er Brabanter Thaler zu verſtehen ſey.

Freiburg den 12. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

Ruth.

vdt. Glaz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 36 S. 339.

---

Nr. 671.

## Vaganten-Tabelle betreffend.

Auf eingelangten höhern Erlaß des Großherzoglichen Miniſterii vom Innern ſieht man ſich veranlaßt, der im Provinzialblatt Nr. 29 kund gemachten Verordnung vom 8. Mai d. J. die monatliche Einſendung der Vagantentabellen betreffend — wegen Einförmigkeit der einzuſendenden Tabellen, noch nachzutragen, daß die Rubriken, und zwar 1) der Namen und Herkunft der Gefangenen, 2) Alter und Jahre, 3) Stand und Gewerb, 4) Tag der Arretirung, 5) Urſache derſelben, 6) amtliche Verfügung und Behandlung, genau in denſelben aufgeführt, und jedesmal pünktlich ausgefüllt werden ſollen.

Die Executiv-Behörden werden auf dieſen beſonders in den gegenwärtigen Umſtänden ſo wichtigen Zweig ihrer Amtsverrichtungen pflichtmäßig aufmerkſam zu ſeyn, anmit nachdruckſam aufgefordert.

Freiburg den 12. Juni 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 310.

---

## Nr. 672.

### Aufhebung des Baſtardfalles betreffend.

In Gemäßheit hohen Erlaſſes aus dem Großherzoglichen Miniſterium vom Innern wird andurch kund gemacht: daß, ſo wie das in einigen Theilen des Großherzogthums hergebrachte fiskaliſche Recht — der Baſtardfall mit Einführung des Napoleon'ſchen Geſetzbuchs am 1. Juli d. J. geſetzlich für die Zukunft aufhört, rückſichtlich der vorher ſich ergebenden Fälle die Aufhebung dieſes Rechts vom 13. Mai an zu berechnen ſey.

Freiburg den 12. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 307.
Niederrheiniſches " " " 32 " 228.
v. 3. Juni 1809. R. Nr. 7200.

---

## Nr. 673.

### Dienſtbefähigungs-Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Sämmtlichen Rechtskandidaten, welche ſich um Zulaſſung zu den nächſten Dienſtbefähigungs-Prüfungen dahier gemeldet, und auch die vorgeſchriebenen Aufgaben zur Verfaſſung ihrer Probearbeiten ſchon erhalten haben, wird andurch eröffnet: daß, wenn ſie dieſe Probarbeiten nicht längſtens in der erſten Woche des künftigen Monats Juli anher einſchicken, dieſelben zu denen den 19. Juli d. J. anfangenden Dienſtbefähigungs-Prüfungen nicht mehr würden zugelaſſen werden. Verfügt im Großherzoglichen Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 13. Juni 1809.

Konrad Frhr. v. Andlaw.

vdt. Werenwag.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 307.

---

## Nr. 674.

## General-Dekret an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Neue Conſcriptions-Tabellen betreffend.

Zu Erleichterung der ſämmtlichen Ober- und Aemter bei Verfertigung der Conſcriptions-Tabellen hat der Hofbuchhändler Müller dahier neue zweckmäßige Tabellen verlegt, welche bei ihm das Buch zu 30 kr. zu haben ſind.

Auf jedem Bogen iſt ſchicklicher Raum zu zwanzig Conſcribirten, zugleich ſind zu Erleichterung der Vorgeſetzten auch Formulare zu haben, die bereits ausgefüllt ſind; dieſe werden unentgeldlich abgegeben, und das Oberamt darf nur bei der Beſtellung zugleich dem Hofbuchhändler Müller bekannt machen, wie viele Ortſchaften es habe, damit für jedes Ort ein beſonderer halber ausgefüllter Probebogen beigelegt werde.

Karlsruhe, bei Großherzoglicher Regierung den 13. Juni 1809.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 32 S. 205.

---

## Nr. 675.

## Die Staatsſchreibereien betreffend.

(R. Nr. 7661.) Diejenige Großherzogl. Staatsſchreiber oder Notarien, welche unter den jetzt veränderten Verhältniſſen ihre bisherige Stelle noch ferner beizubehalten geſonnen ſind, werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 8 Tagen davon die Anzeige dahier zu machen, unter dem Präjudiz, daß nach verlaufener Friſt diejenige, die ſich nicht gemeldet haben, aus der Liſte werden ausgeſtrichen werden.

Mannheim den 13. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 33 S. 235.

---

## Nr. 676.

## Verzeichniſſe über den Salz-Debit.

Da nach den hieher gekommenen Anzeigen die diesſeitige durch das Provinzialblatt bekannt gemachte Verfügung vom 16. November v. J., Nr. 13436, die Erhebung der vierteljährigen Verzeichniſſe über den Salz-Debit von den Salzfaktoren betreffend — von einigen Aemtern mißverſtanden, und gegen den Sinn und die Abſicht der Verfügung, dieſe Ausweiſe auch von denſelben nebſt den Gefällverwaltungen den Faktoren abgefordert, und dieſe daher zur doppelt, auch mehrfachen Abgabe dieſer Verzeichniſſe angehalten werden; ſo wird andurch ausdrücklich erklärt: daß die befragten Verzeichniſſe von den Faktoren allein an diejenige Gefällverwaltung, in deren Bezirk ſie ſich befinden, abgegeben, und von dieſer nach Vorſchrift obiger Verfügung hieher eingeſchickt werden ſollen. Freiburg den 14. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glaz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 324.

---

## Nr. 677.

## Den Beſuch der Chriſtenlehre betreffend.

(R. Nr. 7756.) In Beziehung auf die beſtehende biſchöfliche Verordnungen, wird die in dem Provinzialblatt d. J., Nr. 14, über den fleißigen Beſuch der Sonntagsſchulen bekannt gemachte Verordnung auf den Beſuch der Chriſtenlehre ausgedehnt; dieſes wird den ſämmtlichen katholiſchen Pfarrämtern zur Befolgung, und den Großherzoglichen Landvogteien, Ober- und Aemtern zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Mannheim am 15. Juni 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 253.

Nr. 678.

## Die Anſchaffung der Provinzialblätter betreffend.

(R. Nr. 7768.) Die Klagen mehrerer Stellen über die ihnen nicht zukommende Provinzialblätter zu beſeitigen, und Jedem, den ſein Amt zur Haltung derſelben verbindet, ihren richtigen Empfang zu ſicheren, findet man ſich bewogen, ſämmtlichen Landvogteien, Ober= und Aemtern hiedurch aufzugeben, ein genaues Verzeichniß der ſowohl für ſie ſelbſt, als für die ihnen untergeordneten Stellen erforderlichen Provinzialblätter zu fertigen, und noch vor Ablauf des gegenwärtigen Monats nicht, wie bisher geſchehen, an die Zeitungsexpedition, ſondern an die Großherzogliche Poſtamtsdirection dahier einzuſenden.

Mannheim den 15. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 34 S. 243.

Nr. 679.

## Einſendung der Dienſt-Kapitalien-Verzeichniſſe betreffend.

Die ſämmtliche Verrechnungen der diesſeitigen Provinz werden andurch aufgefordert, ohnfehlbar binnen 10 Tagen ein genaues Verzeichniß derjenigen Kapitalien in ſpecie Domanial-Kaufſchillinge, welche von der Provinzkaſſe denſelben verzinst worden, mit ſpecificer Bemerkung, wenn die Verzinſung dieſer befragten Dienſt=Kapitalien angefangen hat, anhero einzuſenden.

Decretum Karlsruhe den 16. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Enefelius.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35. S. 221.

Nr. 680.

## Anſatz und Bezug der Erbentlaſſungs-Gebühr betreffend.

Durch hohen Erlaß des Großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 22. Febr. d. J. iſt uns in Betreff des Anſatzes und Bezugs der Erbentlaſſung-Gebühr nachſtehende Erläuterung zugekommen:

A. Wenn ein Unterthan aus einem landes- oder grundherrlichen Ort, oder einer Stadt, wo die Leibeigenſchaft nicht beſteht, in einen andern ebenfalls leibesfreien inländiſchen Ort ziehen will; ſo wird, es mag dieſer Ort in dem nämlichen oder einem andern Landestheil gelegen ſeyn, weder für Wegzug, noch für Manumiſſion etwas bezahlt, weil keiner dieſer beiden Fälle hier vorhanden iſt; — wohl aber treten ſodann die Bürger-Annahms-Taxen eines Inländers bei ſeiner Aufnahme an den Ort, wohin er zieht, ein.

B. Wenn ein Unterthan aus einem Ort ziehen will, wo die Erbpflichtigkeit noch hergebracht iſt, und in einen andern, wo der nämliche Ortsherr nicht Erbpflichtigkeitsrecht genießt, wobei es einerlei iſt, ob derſelbe außer Landes, oder nur aus einer Landesgegend in die andere ziehet; — ſo hat er die Pag. 71 in der Großherzogl. Taxordnung vorgeſchriebenen Manumiſſions-Gebühren, wovon neben 10 pro Cento vom mitnehmenden Vermögen die Tax 4 fl., die Sporteln 30 kr. und das Stempelpapier (welches letztere ſtets dem landesfürſtlichen Aerario zu gut kommt) 15 kr. beträgt, zu bezahlen; — die Pag. 109 „sub Rubro Wegzug Lit. b.“ feſtgeſetzte Gebühren finden hingegen in dieſem Falle nicht ſtatt, ſondern nur alsdann, wenn leibesfreie Unterthanen, um in das Ausland zu ziehen, die landesherrliche Erlaubniß erhalten.

Es wird demnach dieſe höhere Erläuterung den ſämmtlichen landesherrlichen, wie auch grundherrlichen Aemtern und Magiſtraten zu ihrer Wiſſenſchaft andurch bekannt ge-

macht, und werden dieſelben zur genauen Nachachtung angewieſen. Freiburg den 17. Juni 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 323.

---

## Nr. 681.

### Kaminfegerei-Admodiation betreffend.

Durch hohen Miniſterial-Erlaß des Innern vom 5. d. M., Nr. 3210, iſt verordnet worden, daß von jetzo an, mit Ausnahme der ſtandes- und grundherrlichen Beſitzungen, keine neue Kaminfegerei-Admodiation, bis weitere höchſte Reſolution folgen werde, zu verwilligen ſey, zugleich haben aber auch die — in den diesſeitigen Landen befindliche Kaminfeger zu ſorgen, daß ſie von dem Zunftverband im Ausland loskommen, indem eine eigene Zunft in den großherzoglichen Landen für dieſelbe werde errichtet werden.

Dieſem zufolge werden alle landesfürſtlich und ſtandesherrliche Amtsbehörden angewieſen, die in ihrem Amtsbezirk befindliche Kaminfeger hievon zu verſtändigen, und zur Befolgung deſſen anzuhalten.

Freiburg den 17. Juni 1809.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 323.

---

## Nr. 682.

### Die Einſendung der Rechnungen von Stiftungen und Bruderſchaften an die Grosherzogl. Kirchen-Oekonomie betreffend.

Da nach den neuern höchſten Verordnungen die Stiftungsgegenſtände ferner von der Großherzogl. Kirchen-Oekonomie-

Kommiſſion behandelt werden ſollen, ſo werden ſämmtliche Verrechnungen von Stiftungen und Bruderſchaften angewieſen ihre Rechnungen künftig nicht mehr anher, oder zur diesſeitigen Rechnungskammer, wie die von diesſeits im Provinzialblatt Nr. 57 unterm 12. September v. J. bekannt gemachte Verfügung vorſchreibt, ſondern jedesmal an die großherzogliche Kirchen-Oekonomie-Kommiſſion zur geeigneten Verfügung einzuſenden.

Freiburg den 17. Juni 1809.

Großherzogl. bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glaz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 324.

---

## Nr. 683.

## Die Religions-Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen betreffend.

N. N. 7896. Das Großherzl. kirchliche Konſtitutionsedikt vom 14. Mai 1807 §. 6 verordnet: erſtlich, daß alle Kinder derjenigen Eltern, welche verſchiedenen Glaubens ſind, in der Religion des Vaters erzogen werden ſollen, wenn nicht vor Vollziehung der Ehe durch obrigkeitlich protokollirte oder inſinuirte Verträge eine andere Erziehungsrichtſchnur aufgeſtellt worden. Zweitens: daß dieſe Richtſchnur nicht nur eine nach dem Geſchlecht getheilte Erziehung feſtſetzen, und niemal alle Kinder beiderlei Geſchlechts der Religion der Mutter zuführen dürfe; es ſey dann, daß die Verlobte an einem ſolchen Ort ſich niederlaſſen und heirathen, wo nur die Kirche der Braut eine berechtigte Religionsübung hat, zu deren Mitgenuß alle Kinder durch dieſen Vertrag erzogen werden ſollen. Drittens: daß, wenn einmal die Religionserziehung durch das Geſetz, oder durch einen gültigen obrigkeitlich protokollirten Vertrag beſtimmt iſt, während der Ehe, auch nach dem Tode eines Ehegatten, keine Abänderung mehr ſtatt habe; daß ſogar die Religions-

änderung des einen oder beider Ehegatten, wenn die Kinder das Schulalter erreicht haben, und in die Schule ihrer Kirche geſchickt worden, oder den Jahren nach hätten geſchickt werden ſollen, an der vorherigen Kirchenbeſtimmung nichts abändern dürfe, ſobald es gegen die Neigung der Kinder mit Gewalt durchgeſetzt werden müßte; daß jedoch jüngere Kinder, wenn die Eltern binnen Jahr und Tag nach ihrer Religionsänderung ihr deßfallſiges Verlangen vor der Obrigkeit erklären, auch ſolche Kinder, die ſich gutwillig in die Wünſche ihrer Eltern fügen, in der neu angenommenen Religion der Eltern erzogen werden können, wenn an dem jetzigen Wohnort der Eltern dieſe Religion kirchliche Rechte genießt. Rückſichtlich der Hoheitslande wurde unterm 23. Jänner 1808, Regierungsblatt Nr. 5 annoch beſonders weiters nachfolgendes verordnet: da man zu vernehmen gehabt hat, daß in den unter die Oberhoheit des Großherzogthums gekommenen ſtandesherrlichen und grundherrlichen Gebieten, in Anſehung der religiöſen Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen, verſchiedenen, von der diesſeitigen Geſetzgebung abweichenden Normen, bisher nachgegangen worden ſey; ſo wird zu künftiger Maasnahme und Nachachtung andurch folgendes verordnet und bekannt gemacht: 1) Eheverträge, welche auf eine nach der bisherigen Konſtitution jener Lande gültige und verbindliche Art eingegangen worden ſind, behalten ihre Kraft in ſo fern die Eltern ſie nicht in Anſehung ihrer, ihnen noch geboren werdenden, oder noch nicht ſchulfähigen Kinder noch abändern, und den diesſeitigen Artikel 6 des Kirchenconſtitutions-Edikts vom 14. Mai 1807 aufgeſtellten Normen gemäß einrichten wollen. 2) Wollen Ehegatten dieſe ihre Ehepakten noch abändern, oder, wo keine vorhanden ſind, deren noch machen, ſo kann dieſes, jedoch nur nach Vorſchrift der in den übrigen Großherzoglichen Staaten beſtehenden desfallſigen Geſetzgebung ſchon gedachtermaaßen zwar geſchehen, muß aber binnen jetzt und dem 1. Auguſt dieſes Jahrs geſchehen, widrigenfalls wird 3) die Religionserziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen, im Fall der Exiſtenz einiger

nach der vormaligen Konſtitution der ſtandes- und grundherrlichen Lande und Gebiete geſchloſſenen Eheverträge, nach dieſen, andernfalls aber nach den Grundſätzen diesſeitigen obgedachten Kirchenconſtitutions-Edikts beſtimmt und behandelt werden. — Ungeachtet nun dieſe Verordnungen in den Regierungs- und Provinzialblättern öffentlich verkündet worden, ſo haben ſich doch inzwiſchen Fälle ergeben, wo Eltern von verſchiedener Religion die bei ihrer Verheirathung keine rechtlichen Eheverträge errichtet hatten, in der Meinung geweſen, daß ſie die Erziehung ihrer Kinder beiderlei Geſchlechts entweder nach der Religion der Mutter einleiten, oder nach dem Geſchlecht theilen dürften; und als ſie belehrt wurden, daß bei nicht vorhandenen rechtlichen Verträgen alle Kinder nach der Religion des Vaters erzogen werden müſſen, ſich mit der Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldigt haben. — Um dieſer Unwiſſenheits-Entſchuldigung für die Zukunft vorzubeugen haben Seine Königliche Hoheit durch Höchſtihr Juſtizminiſterium am 7. d., Nr. 2013, gnädigſt befohlen, daß jene Eheleute verſchiedenen Glaubens, welche über die Erziehung ihrer Kinder noch keine gültige Verträge errichtet haben, und in drei Monaten beweiſen können, daß die landesherrliche Verordnung über die Religionserziehung der Kinder in ihrem Ort zu ſeiner Zeit in der gewöhnlichen Art nicht verkündet worden, per modum Restitutionis noch zu Errichtung der Ehepakten zugelaſſen werden ſollen, nach Umlauf dieſer Friſt aber keiner Unwiſſenheits-Entſchuldigung mehr Statt gegeben werden dürfe. Hiernach haben ſich ſämmtliche Obrigkeitsbehörden in ihren Entſcheidungen zu achten, und für die öffentliche Verkündigung dieſer Verordnung in jeder Ortsgemeinde auf die zeither gewöhnliche Art unter eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen.

Mannheim den 17. Juni 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 251.

## Nr. 684.

## Die künftige Gerichtsverwaltung der Grundherren betreffend.

(R. Nr. 7908.) Auf die an Se. Königliche Hoheit gebrachte verſchiedene Vorſtellungen einiger Schwierigkeiten, welche der Ausführung jener Verkündung im Wege ſtehen, die unter dem 20. Mai d. J. beſchloſſen, und im Regierungsblatt Nr. XXII. d. J. abgedruckt iſt, und welche theils aus der Enge der gegönnten Friſt, theils aus der Unabänderlichkeit mancher Dienſtverhältniſſe zwiſchen den Grundherrn und ihren Beamten ſich ergeben, iſt zu deren Erledigung beſchloſſen worden: a) die Friſt, welche in jener Verkündung auf den 21. Juni geſetzt war, iſt hiermit auf den 23. Auguſt d. J. hinaus geſetzt. b) Wo ein Grundherr, weil ſein Beamter bisher Rezeptor, Amtsſchreiber, Gerichtsaktuarius und Richter in einer Perſon war, durch die Unabänderlichkeit der Staatsdienſt gehindert iſt, nach Willkühr beſſere Einrichtung gleichbald zu machen, will man auf Vorſtellung der Umſtände dahin Diſpenſation geben, daß der jetzt beſtehende grundherrliche Diener auch noch das Gerichtsaktuariat neben den beiden erſt genannten Verrichtungen, und zwar in kraft richterlichen ordentlichen Auftrags, mithin ſo, daß er die Parthieen ex commissioni vor ſich handeln laſſe, und nur durch Einſendung der Akten an den Richter die Beſcheide von da einhole, verſehen dürfe, da ſolches nach der Zugabe ad Art. 29 ein Nachtrag zur Staatsſchreiberei-Ordnung mit den Staatsſchreiberei-Geſchäften nicht durchaus vereinbarlich iſt, nur erwartet man, daß ſolch Diſpenſation ohne Noth nicht geſucht, und nach einſtiger Aenderung in der Perſon der jetzigen Diener nicht weiter verlangt werde. Hierdurch werden die bedeutendſte Schwierigkeiten gehoben ſeyn. Hingegen c) bleibt es unabänderlich dabei, daß die Direktion und Entſcheidung des Prozeſſes in eine andere dazu ordnungsmäßig angeſtellte und verpflichtete Hand bis zu Ende des oben verlängerten Termins unfehlbar gelegt werde.

Welches zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird. Mannheim den 17. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr 34 S. 243.

---

## Nr. 685.

### Von Bau-Verwilligungen haben die landesherrlichen Executivbeamtungen die Recepturen zu benachrichtigen.

Unter Bezug auf die durch das Provinzialblatt Nr. 30 Jahrgang 1809, verkündete Regierungs-Verordnung vom 4. Mai d. J., welche den Aemtern die Ertheilung der Bau-Verwilligungen überläßt, werden dieſelben andurch angewieſen, im eintretenden Falle einer ſolchen Verwilligung jedesmal den betreffenden Recepturen hievon Nachricht zu geben. Letztere haben ſohin die geordnete Bauconzeſſions- und Recognitions-Gebühren einzuziehen und zu verrechnen.

Freiburg den 19. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Glatz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 37 S. 351.

---

## Nr. 686.

### Die Begräbniſſe der Juden betreffend.

(R. Nr. 8026.) Da kurzhin der Fall ſich wieder ergeben hat, daß gegen das beſtehende Verbot vor Verlaufe der geſetzlich beſtimmten Zeit von jüdiſchen Gemeinden Tode beerdiget worden ſind, und dieſes Benehmen durch Berufung auf ihr Geſetz gerechtfertiget werden wollte; ſo ſieht man ſich veranlaßt, nebſt den, gegen die frühen Beerdigungen ſchon beſtehenden ſtaatspolizeilichen allgemein verbindlichen Geſetzen

noch beſonders auf das, mit dem 1. Juli l. J. in ſeine verbindende Kraft tretende großherzoglich jüdiſche Konſtitutions-Edikt vom 13. Jänner l. J. Regierungsblatt Nr. 6 nach deſſen Art. 3 der Judenſchaft überhaupt kein früheres Begräbniß, als es bei den übrigen Staatseinwohnern ſtatt haben darf, geſtattet werden ſolle, hiemit noch beſonders aufmerkſam zu machen, und alle Standesherrliche Juſtizkanzleien, großherzogliche Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter der dieſſeitigen Provinz zur genaueſten Sorge hierüber aufzufordern, der geſammten Judenſchaft aber insbeſondere die ſchuldigſte Nachachtung auf das nachdrücklichſte einzuſchärfen.

Mannheim den 20. Juni 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 253.

---

## Nr. 687.

## Die Aufnahme in das katholiſche Präparanden-Institut zu Rastatt betreffend.

N. N. 8120. Da das kathol. Präparanden-Inſtitut zu Raſtatt mit dem 1ten November d. J. (Provinzialblatt Nr. 24 S. 161) eröffnet werden ſoll, und es eben darum ſehr viel daran gelegen iſt, die dazu qualifizirten Präparanden, und ihre Verhältniſſe genau zu kennen; ſo werden die großherzogl. Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter mit den ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien hiemit erinnert, um ihre Berichte ſo zu beſchleunigen, daß ſie in dem angeſetzten bereits zur Hälfte verfloſſenen Termine (Provinzialblatt Nr. 26 S. 175) dahier unfehlbar einkommen.

Mannheim den 20. Juni 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 251.

Nr. 688.

## Die Ziehung der Landkriegsſchuldſcheine pro 1809 betreffend.

Da die auf den 1ten November l. J. beſtimmt geweſene Ziehung der 30,000 fl. Landkriegsſchuldſcheine ſchon unterm heutigen vorgenommen worden iſt, ſo wird dem Publikum hiemit bekannt gemacht, daß die Zahlung der herausgekommenen Nummern noch vor dem erſten November l. J. auf jedes Beſitzers Verlangen alſogleich werde geleiſtet werden, ſolche jedoch vor dem wirklichen Eintritt des gedachten 1ten November nicht bei irgend einer Gefällverwaltung, noch bei einem Unterempfänger gefodert und geleiſtet werden dürfe, ſondern jene, welche die wirkliche Zahlung früher und gleich nach der Ziehung zu haben wünſchen, ſolche nur bei dieſſeitiger Kaſſe begehren und erhalten können.

Mannheim den 21. Kuni 1809.

Großherzogl. Badiſches Kriegsſeparat.

vdt. Olinger d. j.

Bei der heute auf hieſigem Rathhauſe vorgenommenen neunten Ziehung der Land-Kriegsſchuldſcheine ſind folgende Nummern durch alle Klaſſen gezogen worden:

Aus der erſten Klaſſe ad 100 fl.

845. 42. 946. 1589. 291. 532. 683. 1815. 1774. 595. 1234. 538. 262. 1924. 676. 1948. 3. 377. 1031. 1312. 817. 1336. 1213. 1356. 647. 941. 1729. 1382. 703. 1899. 1165. 1478. 317. 1242. 1263. 822. 1459. 155. 899. 1416. 227. 531. 1107. 260. 1939. 1206. 1738. 1971. 1766. 451. 1325. 1689. 1518. 1891. 949. 1338. 1598. 579. 136. 1830. 1841. 1921. 1296. 1552. 230. 776. 1113. 633. 1327. 1039. 79. 1261. 1124. 1595. 175 870. 19. 29. 1874. 1559. 213. 1466. 1321. 163. 1964. 1527. 133. 1417. 786. 211. 876. 1060. 1035. 1051. 1555. 274. 503. 1577. 1314. 471.

Aus der zweiten Klaſſe ad 200 fl.

623. 761. 228. 772. 399. 770. 308. 112. 428. 415. 141. 255. 703. 679. 276. 447. 827. 616. 414. 856. 93. 502.

563. 334. 162. 711. 930. 496. 841. 596. 682. 198. 314. 896. 289. 242. 888 271. 135. 497. 787. 145. 192. 568. 92. 567. 98. 231. 599. 382.

Aus der dritten Klaſſe ad 500 fl.

310. 152. 111. 270. 298. 221 282. 381. 81. 172. 371. 75. 28. 93. 148. 174. 80. 318. 304. 231.

Mannheim den 21. Juni 1809.

Weller,
Hofgerichts-Sekretär.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 35 S. 253.

---

## Nr. 689.

## Den Auszug aus Sochers Lehrbuch der chriſtlichen Religion betreffend.

Der — mit Genehmigung des Ordinariats von Regensburg zu München herausgekommene Auszug: Sochers Lehrbuch der chriſtlichen Religion, iſt für das Erſtemal zu jeder Pfarr- und Filialſchule, wenn ſonſt kein geeigneter Fond dazu vorhanden iſt, aus Mitteln der Kirchenfabriken eines jeden Orts, in der Folge aber von jedem Schullehrer aus dem Seinigen anzuſchaffen.

Freiburg den 22. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Frhr. v. Baur.
vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 384.

---

## Nr. 690.

## Die Einkommensſteuer betreffend.

Sämmtliche Großherzogl. und ſtandesherrliche Ober- und Aemter, auch Rezepturen, welche dem, was an dieſelbe unterm 5. d. M. durch das oberrheiniſche Provinzialblatt Nr. 32 hinſichtlich der Einkommensſteuer von hieraus erlaſſen worden, noch nicht entſprochen haben, werden hiemit nochmals aufs

dringendſte aufgefordert, den Abſchluß der Faſſionen über die Einkommensſteuer, ſo wie der gedoppelt zu fertigenden Lokal-Regiſter in der Maſſe zu beſchleunigen, und ſich die Verfaſſung des Diſtrikts-Haupt-Verzeichniſſes darüber angelegen ſeyn zu laſſen, daß wenigſtens die letztern in den erſten Tagen des nächſten Monats Juli unfehlbar bei dieſſeitiger Stelle einkommen, und aus denſelben das an das Großherzogliche Finanzminiſterium einzuſendende General-Verzeichniß verfaßt, auch wegen der etwa nöthigen Zuſatzſteuer zur Deckung der — der oberrheiniſchen Provinz an der Exiſtenzſumme für das Staatsbedürfniß zugetheilten Quote ein gründlicher Ueberſchlag und Antrag an die höchſte Behörde, ſofort wegen des bis zum 23. Juli d. J. vorzunehmenden Einzugs des erſten Quartalbetrags das Erforderliche noch in Zeiten verfügt werden könne.

Zugleich wünſcht man, daß jedes Großherzogliche und ſtandesherrliche Amt aus der dort führenden Pflegſchaftstabelle über die mittelbaren Waiſen und ſonſt unter Vermögensadminiſtration ſtehende Individuen einen den Vermögens- und Einkommensbetrag derſelben nach den vorliegenden Verlaſſenſchafts-Inventuren, oder nach der jüngſten Curatelrechnung enthaltenden Auszug zur Kontrolle für die einzelnen Faſſionen eben ſo hieher mittheile, wie dieſe Mittheilung von der Großherzoglichen Regierung dahier in Anſehung der unmittelbaren Waiſen zugeſichert worden iſt.

Freiburg den 22. Juni 1809.

Großherzogl. Einkommens-Steuer-Kommiſſion der oberrheiniſchen Provinz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 36 S. 339.

---

## Nr. 691.

### Das Dienſtverhältniſs der Präzeptoren betreffend.

Auf geſchehene Anzeige, daß ſich Unterlehrer öfters und ohne Erlaubniß der Schulviſitaturen oder Pfarrämter von

ihren Schulen entfernen, wird dieſes anmit auf das ſtrengſte unterſagt und verordnet:

1) ohne Erlaubniß des Pfarramtes darf kein Präzeptor ſich auf einen Tag von ſeinem Schulort entfernen. Das Pfarramt wird verantwortlich, wenn es ohne hinlängliche Urſache die Erlaubniß hiezu ertheilt;

2) wenn der Präzeptor auf mehr als einen Tag ſeinen Schulort verlaſſen will, muß er dazu von der Schulviſitatur die Erlaubniß einholen, und wenn er ſie erhalten hat, dem Pfarramt und Schullehrer die Anzeige machen. Die Schulviſitatur kann dieſe Erlaubniß länger nicht als auf 8 Tage geben, unter eigener Verantwortung, wenn ſie auch hierin zu willfährig ſeyn ſollte;

3) verſtehe es ſich von ſelbſt, daß kein Unterlehrer eigenmächtig ſeine Präzeptur verlaſſen, und eine andere antreten darf; eben ſo wenig iſt es den Schullehrern oder Pfarrämtern erlaubt, einen Präzeptor anzunehmen oder zu entlaſſen. Die Anſtellung und Verſetzung der Präzeptoren geſchieht nur proviſoriſch, und in der Regel nie vor Endigung der Schulkurſe, durch die Schulviſitaturen, welche dann dahier die Anzeige zu machen, und die Genehmigung nachzuſuchen haben. Die Anſtellung und Verſetzung muß ſchriftlich geſchehen, und der angeſtellte oder verſetzte Unterlehrer hat ſich alsbald mit dieſer ſchriftlichen Weiſung bei dem Pfarramte und Schullehrer zu legitimiren;

4) keine Schulviſitatur darf aus einem andern Viſitatur-Bezirke, ohne vorherige Rückſprache mit derſelben, einen Unterlehrer abrufen.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 22. Juni 1809. vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 36 S. 229.

---

Nr. 692.

## Entwurf einer Generalverordnung.

Die Kirchen- und Schulſynoden betr.

N. 8135. Die Kirchen- und Schulſynoden ſind in den katholiſchen Gemeinden der vormaligen Kurpfalz bereits durch

eine allgemeine Verordnung vom 28ten Auguſt 1764 und vom 28ten Jänner 1765 eingeführt worden. Da ſie mit einer vernünftigen Aufſicht auf den fleißigen Beſuch der Schule und Kirche, auf chriſtliche Belehrung, Erbauung und Zucht, auf die Jugend ſowohl als auf die Erwachſenen, die der erſtern überall ein gutes Beiſpiel geben ſollen, wohlthätigen Einfluß haben können und haben; ſo ſieht man ſich dadurch veranlaßt und beſtimmt, in der ganzen Provinz des Niederrheins, die hie und da in Abgang gekommenen Kirchen- und Schulſynoden zu erneuern, und für alle katholiſchen Gemeinden einzuführen. Zu dieſem Ende wird die gegenwärtige Verordnung unter höchſter Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht: 1) In einer jeden katholiſchen Gemeinde, die eine beſondere Schule hat, ſoll eine Schul- und Kirchenſynode beſtehen. Alle Filiale, die keine eigene Schule haben, werden zu jener gerechnet, an deren Ort ihre Kinder zur Schule gehen. 2) Die Synode beſteht aus dem Ortspfarrer, Schullehrer und dem Kirchenvorſtande. Der Schultheiß iſt, wenn er kathol. Religion iſt, ordentliches Mitglied derſelben. 3) Da, wo noch kein Kirchenvorſtand beſteht, wird derſelbe aus der katholiſchen Gemeinde gewählt, und vom Amte beſtätigt. 4) Die Synode verſammelt ſich jeden Monat an einem Sonn- oder Feſttage zu einer Nachmittagsſtunde in dem Pfarr- oder Schulhauſe. 5) Der Pfarrer beruft die Synode und führt darin den Vorſitz. Das Protokoll wird von dem Schullehrer geführt. 6) Auf den Filialen, deren Synoden mit jener des Pfarrorts nicht vermiſcht werden dürfen, kann der Pfarrer ſeinen Kaplan ſubſtituiren, um an ſeiner Stelle den Vorſitz zu führen. 7) Das nämliche wird in dem Pfarrorte geſtattet, wenn der Pfarrer durch Krankheit oder legitime Abweſenheit gehindert iſt, derſelben beizuwohnen. 8) Dabei vertraut man aber zu ſeiner pflichtmäßigen Thätigkeit, daß er über die Synoden auf den Filialen ſorgfältig wachen und derſelben von Zeit zu Zeit beiwohnen werde. 9) Die Synode berathſchlagt a. über die Mängel und Nachläßigkeiten, die ſie im Laufe des verfloſſenen Monats bei dem Beſuch der Kirche und Schule beobachtet hat.

Zu dieſem Ende hat der Schullehrer jedesmal eine Liſte der Schulverſäumniſſe, ſie mögen entſchuldigt oder nicht entſchuldigt ſeyn, der Synode vorzulegen. b. Auffallende Nachläßigkeiten im Beſuche der Kirche werden von den Synodialgliedern, die ſie bemerken, angezeigt, um ſie zu verbeſſern. c. Alles, was Kirchenordnung und öffentliche Zucht betrifft, iſt Gegenſtand ihrer Berathſchlagung. Sie hat daher ſorgfältig darauf zu achten, daß die beſtehenden kirchlichen Polizeigeſetze beobachtet und die guten Sitten durch kein anſtößiges ärgerliches Betragen beleidigt werden. 10) Der Synode ſind nicht nur alle Perſonen bürgerlichen Standes, ſondern auch die niedern fürſtlichen Bedienten, Jäger, Zollbereiter, Schäfer, Hatſchier, welche in der Gemeinde wohnen, oder darin ſich aufhalten, wie auch die im Urlaub befindlichen Soldaten katholiſcher Religion unterworfen. 11) Die bemerkten Fehler und Mängel ſucht die Synode zuerſt durch Ermahnungen und Warnungen zu verbeſſern, und wenn dieſe fruchtlos bleiben, ſo ſchreitet ſie zu Strafen. 12) Dieſe Strafen ſind entweder Geldſtrafen, oder an Kindern, die ſelbſt die Schuld tragen, mäßige Züchtigungen, und an Erwachſenen, die keine Geldſtrafen leiſten können, die Thurmſtrafe. 13) Dieſe Geldſtrafen dürfen die Summe von 1 fl. nicht überſteigen, und die Thurmſtrafe darf über 24 Stunden nicht verlängert werden. 14) Eben darum hat die Synode das Recht, die fehlenden Perſonen und auch andere, deren Befragung nothwendig iſt, vor ſich zu rufen, und dieſen liegt die Pflicht ob, vor derſelben zu erſcheinen. 15) Die Strafen werden von der Synode erkannt, und von dem Ortsſchultheißen, der, wenn er nicht katholiſch iſt, und ſelbſt Mitglied der Synode iſt, angegangen werden muß, requirirt. Im Nothfall wird das Amt um Unterſtützung erſucht. 16) Perſonen, die zur niedern Dienerſchaft gehören, und beurlaubte Soldaten können jedoch, wenn Ermahnungen und Verweiſe nicht helfen ſollten, niemals mit einer Thurmſtrafe, ſondern immer nur mit einer Geldſtrafe, und auch damit nicht höher, als zu höchſtens 1 fl. von der Synode belegt werden, und da, wo gegen dieſe Perſonen ein ernſtes Ver-

fahren nothwendig ſeyn mag, hat ſie davon lediglich die Anzeige an ihre unmittelbare weltliche Behörde zu machen. 17) Die eingegangenen Strafgelder werden für die Bedürfniſſe der Synode für arme Kinder und Schulrequiſiten verwendet. 18) Damit allen Unordnungen, Nachläßigkeiten und Fehlern, ſo viel möglich, vorgebeugt werde, haben die Mitglieder des Kirchenvorſtandes abwechslend die Sonntags- und Realſchule zu beſuchen, in derſelben die Aufſicht mit dem Pfarrer zu führen, den ſie dadurch, wie den Schullehrer in ſeinem mühſamen Amte unterſtützen und erleichtern. Da ihnen nicht unbekannt ſeyn kann, wie viel an guter chriſtlicher Erziehung, und früher Angewöhnung des Guten gelegen iſt, ſo vertraut man zu ihrer chriſtlichen guten Geſinnung, daß ſie ſich dieſem wohlthätigen Geſchäfte gerne unterziehen werden. 19) Um der Ordnung willen wird die Synode eigene Kirchenaufſeher beſtellen, die auf Stille, Ruhe und Ordnung bei den gottesdienſtlichen Verſammlungen acht haben, und durch gutmüthige ernſthafte Warnungen allem Aergerniſſe zu begegnen ſich bemühen, und wenn dieſe fruchtlos bleiben, die Synode davon zu unterrichten. 20) Bei einer jeden Synodal-Verſammlung wird ein Protokoll geführt. Die Rubriken, die dasſelbe enthalten ſoll, betreffen die Kirchenordnung — Beſuch der Predigt, und — Chriſtenlehre — Werktags-, Sonntags-, Real- und Induſtrieſchule — Kirchen- und Schulſtrafen — deren Verwendung — allgemeine Vorſchläge und Bemerkungen. Dieſe Rubriken müſſen in jedem Protokolle einzeln aufgeführt, und keine darf mit der andern vermiſcht werden; dies gilt insbeſondere von einer jeden Art von Schule. 21) Das Protokoll, welches von dem Schullehrer, geführt wird, wird in Duplo gefertigt; das eine Exemplar davon wird bei den Pfarr- und Schul-Akten hinterlegt, das andere alle drei Monat an die großherzogl. Regierung eingeſendet. Die Einſendung geſchieht durch den Schulviſitator, dem die Ortspfarrer die geſammelten Protokolle in dem dritten Monat, ſobald die letzte Synode gehalten iſt, zuſchicken. So lange noch hie und da keine Schulviſitatur definitiv errichtet

iſt, geſchieht die Einſendung unmittelbar von dem Pfarramte. 22) In dringenden Fällen kann und ſoll das Protokoll ſogleich, und noch vor dem Ablauf von drei Monaten eingeſandt werden. 23) Da, wo ein eigener Schulvorſtand beſteht, gehören alle Schulgegenſtände vor denſelben, und werden von ihm in der Schulkonferenz erledigt. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter ſind beauftragt, dieſe Verordnung in Ausführung zu bringen, darüber ſorgſam zu wachen, und wie dieſelbe in Ausführung gebracht worden, binnen drei Monaten umſtändlichen Bericht zu erſtatten. Die katholiſchen Pfarrer insbeſondere werden ſich die Handhabung einer Verordnung, die ſie in ihrem wichtigen Berufe und Amte unterſtützt, vorzüglich, und um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen, je mehr ſie von der Wichtigkeit einer guten Erziehung und Volksbildung überzeugt ſind und ſeyn müſſen.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Mannheim den 22. Juni 1809.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 37 S. 271.

---

Nr. 693.

## Sicherheitswachen und Vaganteneinfangung betr.

In Erwägung, und bei der gemachten Beobachtung, daß die zur Sicherung des Landes gegen Jauner und Vaganten beſtehende Verordnungen nicht aller Orten gehörig erfüllt werden, ſieht man ſich veranlaßt:

1) Sämmtliche Landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter, ſo wie auch die Magiſtrate, ſtandes- und grundherrliche Aemter dieſer Provinz unter Beziehung auf die Verordnung vom 2ten Jenner v. J. Regierungsblatt Nr. 2 die Beſorgung der Sicherheitswachen in jeder Gemeinde betreffend — ernſtgemeſſenſt hiemit anzuweiſen, nicht nur ſtrenge und unter eigener Haftung auf die Erfüllung dieſer Verordnung genau zu wachen, ſondern auch die Ortsvorſtände anzuweiſen, für jeden Monat einen Hauptbericht über den

Zuſtand der Sicherheitswachen und über die Erfüllung derſelben Pflichten in den Gemeinden an die Oberhoheitsbehörden zu erſtatten, welch letztere ſohin in ihren Monatsberichten darüber, ob die Dorfwachen ihre Schuldigkeit erfüllt, oder hierin nachläßig waren, beſtimmte Meldung zu machen haben, um alsdann die Nachläßigen zur gehörigen Verantwortung, und nach Umſtänden zur Strafe ziehen zu können.

2) Haben die ſämmtlichen obgedachten Behörden alle Monate nach der im Provinzialblatt Nr. 29 d. J. erlaſſenen Verfügung vom 8. Mai die Verzeichniſſe der eingefangenen Vaganten, Jauner und Bettler, oder wenn deren keine eingefangen worden, die berichtliche Anzeige dahin: daß keine ſolche beigefangen wurden, um ſo gewiſſer anher einzuſtellen, als ſie im Nichterfüllungsfalle jedesmal in die in ebengedachter Verfügung feſtgeſetzte Strafe von 5 Reichsthaler eo ipso verfällt ſeyn ſollen. Ferner

3) ſollen in den einzuſendenden Tabellen jeweils die amtlichen Verfügungen über die Eingefangenen genau beigefügt und beſtimmt angezeigt werden, warum die Unterſuchung noch nicht zu Ende geführt, oder das höhere Erkenntniß noch nicht erfolgt iſt; — eben ſo ſoll auch das Datum der Loslaſſung aus dem Arreſt, oder des Anfangs des erkannten Strafurtheils beigeſetzt werden, um das hohe Miniſterium in den monatlichen Haupt-Ausweistabellen von dem Zuſtand und der Behandlung des eingezogenen Geſindels gehörig in Kenntniß ſetzen zu können. Endlich

4) muß in dem zu erſtatteten Monatsbericht keine ſummariſche Anzahl der Eingefangenen für die Hinkunft, wie es ſeither bei einigen Amtsbehörden geſchehen, ſondern ſolche ſpezifiſch in die vorgeſchriebene Tabelle aufgenommen werden, widrigenfalls anſonſt zu erwarten ſteht, daß ſolche den dagegen handelnden Amtsbehörden unter der Anſehung, als wenn ſolche nicht eingeſendet worden, daher als verſpätet der angeordneten Strafe unterworfen ſeyen, wieder zur vorſchriftmäßigen Abfaſſung würden zurückgeſendet werden.

Indem wir nun die ſämmtlichen Exekutiv-Behörden von

dieſen erläuternden Vorſchriften andurch in Kenntniß ſetzen, gewärtigen wir für die Hinkunft eine genaue Nachachtung derſelben.

Freiburg den 24. Juni 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiher von Bauer.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 379.

---

## Nr. 694.

### Unmittelbare Berichts-Erſtattungen von Exekutivbehörden an die oberſten Staatsbehörden betr.

Ein Erlaß aus dem Großherzoglichen Miniſterium vom Innern veranlaßt Uns, ſämmtlichen Exekutiv-Behörden die ſchon längſt beſtehende allgemeine Verordnung in Rückerinnerung zu bringen, vermög welcher ſich dergleichen Stellen mit ihren Berichten nur in dem Falle unmittelbar an ein Miniſterium wenden ſollen, wenn ſie ſich durch eine Verfügung der ihnen vorgeſetzten Stellen beſchweret zu ſeyn glauben.

Freiburg den 26. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 38 S. 367.

---

## Nr. 695.

### An ſämmtliche Schatzungs- und Steuer-Rezepturen.

Den Einzug der Einkommensſteuer betr.

In Beziehung auf die in dem Regierungsblatt vom 18ten Februar 1809 Nr. 7 erſchienene Landesherrliche Verordnung vom 2. Februar 1809 wird den Schatzungs- und Steuer-Recepturen bemerklich gemacht, daß man zwar mit der Aufnahme und Berechnung der nach den neuern Ediktsvorſchriften zu bearbeitenden Einkommensſteuerfaſſionen noch nicht, und

noch viel weniger mit deren Prüfung zu Ende gekommen iſt, den Einzug des auf den 23. künftigen Monats verfallenden erſten Quartals dieſer Steuer aber gleichwohl nicht ſpäterhin erſt vor ſich gehen laſſen kann.

Dieſelben werden deswegen aufgefordert, den Einzug dieſes erſten Einkommensſteuer-Quartals nach Anleitung der von den Diſtrikts-Commiſſärs gefertigten Ortsverzeichniſſe, deren Duplikate, ſoweit ſolche ſchon eingeſchickt ſind, von hier aus, die übrigen aber von den Diſtrikts-Commiſſarien unmittelbar ihnen zukommen werden, unter Vorbehalt der Berichtigung der Steuer-Quoten, nach erfolgter Reviſion, in dem Lauf des künftigen Monats Juli mit Eifer zu veranſtalten und den Betrag nach Abzug der verwilligten Einzugsgebühr auf den 23. Juli an die hieſige Provinzialkaſſe für Rechnung der Amortiſationskaſſe abzuliefern, wobei ihnen, wenn es dem Wunſch der Contribuenten entſpricht, und thunlich iſt, überlaſſen bleibt, beſonders bei kleinen Poſten den Einzug auch für das nächſt dieſem folgende, oder für noch weitere Quartalien, ja ſelbſt unter ebenmäßigen Vorbehalt der Reviſionsberichtigungen für das ganze Rechnungsjahr auszudehnen.

Karlsruhe den 26. Juni 1809.

Großherzogliche Einkommensſteuer-Provinz-Commiſſion des Mittelrheins.

Volz. Dietz.

vdt. Schartner.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 36 S. 230.

---

## Nr. 696.

## Die Sterbfälle der katholiſchen Schullehrer betreffend.

N. N. 8429. Sämmtliche landesherrliche Exekutivbehörden werden hiemit angewieſen, jeden Erledigungsfall, der ſich durch das Ableben eines katholiſchen Schullehrers in ihren

Bezirken ergibt, ſogleich, als er ihnen angezeigt wird, hieher einzuberichten.

Mannheim den 26. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 259.

---

## Nr. 697.

### Aufhaltung und Auslieferung der ohne legalen Paſs betretenen Königl. Würtemb. Kantonisten betr.

Auf Requiſition der Königl. Würtembergiſchen Oberregierung in Stuttgart werden hiemit ſämmtlich dieſſeitige Exekutiv-Behörden angewieſen, die in ihrem Amtsbezirk ohne legalen Paß betretenen Königl. Wütembergiſchen Kantoniſten feſtzuhalten und mit ſicherer Eskort an die nächſte Königl. Würtembergiſche Behörde, gegen Vergütung der Transportkoſten, auszuliefern.

Freiburg den 28. Juni 1809.

Großherzoglich Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt | 1809 | Nr. 38 | S. 367. |
| Mittelrheiniſches | „ | „ | „ 37 | „ 233 |
| | | vom 17. Juni 1809. | | |

---

## Nr. 698.

### Benehmen wegen der ſelbstranzionirten feindlichen Kriegsgefangenen betreffend.

Da nach einer von dem Königl. Würtembergiſchen Staats-Miniſterio an den dieſſeitigen Geſandten in Stuttgart gemachten Anzeige, die öſterreichiſchen Kriegsgefangenen ſich den zu ihrer Beifangung im Würtembergiſchen getroffenen Anſtalten häufig durch ihre Flucht in das diesſeitige Gebiet entziehen

ſollen; ſo werden, auf höchſten Befehl, ſämmtliche Exekutiv-Behörden in Beziehung auf die bereits ergangene frühere Verfügungen, und insbeſondere auf die im Regierungsblatt Nr. 18 enthaltene Verordnung, ernſtlich, und bei Vermeidung ſtrenger Verantwortlichkeit zu deren genauen Vollzug erinnert, und beſonders die Gränzämter angewieſen, in Gemäßheit des 6. Abſatzes gedachter Verordnung, mit den Königl. Würtembergiſchen Aemtern zu Vornahme gemeinſchaftlicher Streifzüge mit Eifer und Thätigkeit mitzuwirken und überhaupt über die in wechſelſeitigem Einklang zu treffenden Maaßregeln mit denſelben in ununterbrochener Communikation ſich zu erhalten.

Freiburg den 28. Juni 1809.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 38 S. 367.
Niederrheiniſches „ „ „ 31 „ 221.
v. 25. Mai 1809 R. N. 6663.

---

Nr. 699.

## Die als überkomplett bei dem Militär einrangirte Soldaten betreffend.

Man hat Grund zu vermuthen, daß noch manche früher, als überkomplett, bei dem Militär einrangirte Soldaten ſich in ihren Heimaths- und andern Orten des Landes bei ihren Verwandten oder ſonſt in Dienſt aufhalten, weil ſie von ihren Regimentern nicht namentlich einberufen worden ſind.

Es werden daher die Ortsvorgeſetzten, die dafür verantwortlich ſind, angewieſen, jeden bei einer Kompagnie oder Korps zugetheilten Mann, der ſich nicht mit einem Abſchied oder unbedingten Kantons-Entlaſſungsſchein legitimiren kann, ſogleich in die nächſte Garniſon zu ſchicken.

Ueber den Vollzug dieſer Anordnung hat das Oberamt genau zu wachen, und ſich 8 Tage nach der Publikation von jedem Ortsvorgeſetzten anzeigen zu laſſen, ob ſich dergleichen

beurlaubte Soldaten oder Rekruten und wie viel vorgefunden haben? Karlsruhe den 29. Juni 1809.

Großherzoglich Badiſches Kriegs-Miniſterium.

vdt. Brieff.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 379.
Mittelrheiniſches „ „ „ 38 „ 237.
Niederrheiniſches „ „ „ 38 „ 279.

## Nr. 700.

### Berichts-Erforderung, einige Vorbereitungen zur Einführung der Beamtungen des bürgerlichen Standes betreffend.

Sämmtliche Ober-, Obervogtei-, auch Stadtvogtei- und Staabsämter haben innerhalb

ſechs Wochen

zu berichten, wie viel der Geiſtliche eines jeden Orts des ihnen anvertrauten Bezirks, die demſelben etwa zugetheilte ſtandes- und grundherrliche Orte einſchlüſſig, für eine Taufe, Trauung und Begräbniß an Stolgebühren ſeither zu beziehen berechtigt geweſen, — auch ob und was für einen Auszug aus den Kirchenbüchern habe entrichtet werden müſſen, und wie viel dieſe Stolgebühren jedem Pfarrer ein Jahr in das andere beiläufig haben ertragen können, oder wie hoch ſolche in der Kompetenz in Anſchlag gebracht worden ſeyen? Ferner haben dieſelben unter Verweiſung auf den Artikel XIII der höchſten Verordnung vom 20. März d. J., Nr. 22 des Regierungsblatts, in Zeiten die Erkundigung einzuziehen, auf wie viel Geburts-, Trauungs- und Begräbnißfälle in einem jeden Orte, mit Rückſichtsnahme auf den Art. V jener Verordnung zu rechnen ſey, wo ſodann auf jeden ſolchen Vorfall ein weißes Folioblatt und etwa $1/_{10}$ an weißen Blättern für weitere unvorhergeſehene Fälle gerechnet, ein beſonderes Buch gefertiget, und ſo brochirt geheftet, dann von dem Obervogtei- oder Amt, nach vorheriger Numerirung der Blätter oder Foliirung, jedes Blatt mit Handzug, woraus die unveränderte Aechtheit des Blattes zu entnehmen iſt, verſehen,

am Anfang und Schluß aber von ſolchem die Zahl der ſämmtlichen Blätter von der eigenen Hand deſſelben mit Buchſtaben geſchrieben ebenfalls angezeigt werden muß. — Ein ſolches Buch muß für jeden Ort zur doppelten Führung auch doppelt gemacht werden, doch werden dieſelben auf ungeſtempeltes Papier gefertiget, Auszüge daraus hingegen nur auf den geſetzmäßigen Stempel gegeben.

Indem den ſämmtlichen Executivſtellen die genaue und zeitliche Bekanntmachung dieſer Verfügung, und der höchſten Verordnung vom 20. Mai d. J. überhaupt anempfohlen wird, ſo haben dieſelben innerhalb obigem Termin insbeſondere ad Art. V hieher gutächtlich vorzuſchlagen, wohin ein ſolcher Ort, der ſeinen eigenen Gerichtsſtab — hingegen keinen eigenen Pfarrer hat — ſchicklicher Weiſe, ohne Rückſicht auf Kirchenſpielsangehörigkeit ein für alle mal zur Beamtung des bürgerlichen Standes geſchlagen werden könne.

Freiburg den 1. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 380.

## Nr. 701.

## Berichts-Erforderung, die Qualitäten der Theilungsſchreiber betreffend.

Da in dem §. 3 zur Staatsſchreiberei-Ordnung, Regierungsblatt Nr. 24 d. J., diejenigen Theilungsſchreiber, die mit Zufriedenheit ihrer Vorſteher in Amts- und Staatsſchreiberei-Geſchäften gearbeitet haben, ohne neue Prüfung zu Staatsſchreibern ernannt werden können; ſo wird ſämmtlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern aufgegeben, innerhalb vier Wochen über die Brauchbarkeit der in ihren Amtsbezirken aufgeſtellten Theilungsſchreiber, und wie dieſelben mit jedem derſelben ſeither zufrieden geweſen, ihren pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten, und iſt dieſem Bericht ein von

jedem Theilungsſchreiber verfertigtes älteres Geſchäft mit anzulegen.

Freiburg den 1. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 381.

---

## Nr. 702.

## An ſämmtliche Oberämter, Aemter und Verrechnungen der Provinz des Mittelrheins.

Den ſtets zu unterhaltenden Vorrath des Stempelpapiers betr.

Da die Anzeige dahier geſchehen, daß die mit dem Debit des Stempelpapiers auf eigene Rechnung beauftragte Perſonen nicht immer mit dem nöthigen Vorrath verſehen ſind, um auf jedesmaliges Verlangen das Benöthigte abgeben zu können, ſo werden ſämmtliche Oberämter ꝛc. und Verrechnungen andurch aufgefordert, dafür zu ſorgen, daß bei Vermeidung der beim Abmangel des Stempelpapiers, beſtimmten ſonſt auf dieſe Perſonen fallende Bußen, immer ein hinlänglicher Vorrath davon in ihren Handen iſt.

Karlsruhe den 4. Juli. 1809.

vdt. Schütt.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 251.

---

## Nr. 703.

## Schul- und Chriſtenlehr-Geſchenke betreffend.

(R. Nr. 8824.) Die ſämmtlichen katholiſchen Pfarrämter werden hiermit angewieſen binnen einem Monat zu berichten: 1) ob und welche Chriſtenlehr- und Schulgeſchenke in ihrem Pfarr- und Schulbezirke hergebracht ſind? 2) Wie viel Geld jährlich darauf verwendet werden dürfe? 3) Auf welche Kaſſe das dazu nöthige Geld angewieſen ſeye, oder ob es von der Kommun-Kaſſe, von der Kirchenfabrik, oder

aus irgend einer Stiftung, die namentlich abzugeben iſt, bezogen werde? Die Großherzogl. Land- und Stadtvogteien, Ober- und Aemter ſind beauftragt, dieſe Berichte von den katholiſchen Pfarrämtern einzuziehen und binnen zwei Monaten hieher unfehlbar einzuſenden.

Mannheim am 4. Juli 1800.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 287.

---

## Nr. 704.

## Belehrung, den Gebührenbezug von Aufenthaltsſcheinen für Fremde betreffend.

Da von einigen Behörden Anfragen darüber eingekommen, ob die Aufenthalts-Erlaubnißſcheine, welche in Gemäßheit der diesſeitigen Verordnung vom 29. Mai l. J. im Provinzialblatt Nr. 34 nunmehr vielfältig auszufertigen kommen, auch einen Sportel- und Stempelbezug mit ſich bringen? ſo wird zur allgemeinen Belehrung anmit bekannt gemacht, daß weder Sportel- noch Stempelbezug hiebei ſtatt habe; indem ſolche Aufenthaltsſcheine nicht ſowohl auf freiwilliges Anlangen der Parthien, als vielmehr ex officio erfolgen, und dieſelben eigentlich nur einſtweilige Surrogate für andere Urkunden ſind, wofür die Gebühren, ſo weit deren dabei geordnet ſind, ſchon entrichtet worden. Wenn aber die Beamtungen allenfalls zu ihrer Erleichterung ſich kurzer Impreſſen zu ſolchen Aufenthaltsſcheinen bedienen wollen; ſo iſt geſtattet, die Druckerkoſten durch Bezug von 1 kr. pr. Stück vergüten zu laſſen. Freiburg den 5. Juli 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 38 S. 367.

---

## Nr. 705.

### Ausſtellungen und Viſirungen der Päſſe betreffend.

Sämmtliche Executiv-Beamtungen, welchen Paßertheilungen in das Ausland zuſtehen, werden in Beziehung auf die wegen ſolcher Päſſe im Regierugsblatt Nr. XI von 1808 enthaltene Verordnung anmit auf deren genaue Befolgung und in specie auf den Gebrauch der vorgeſchriebenen Formulare in allen verordnungsmäßig angegebenen Fällen wiederholt angewieſen. Auch haben die Ober- und Aemter alle Paß-Empfänger, deren Route über Straßburg oder über jede andere zwiſchen Mainz und Baſel gelegene Rheinpaſſage geht, zu belehren, daß ihre Päſſe erſtlich von der Großherzoglichen Polizeideputation in Karlsruhe, und nachhin bei der Kaiſerlich Franzöſiſchen Geſandtſchaft daſelbſt viſirt werden müſſen, widrigenfalls ein Jeder es ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätte, wenn er an der fraglichen Gränze zurückgewieſen, und dadurch in unnöthige Weitläuftigkeit, Verſäumniß und Koſten verſetzt würde.

Freiburg den 5. Juli 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 381.
Niederrheiniſches „ „ „ 34 „ 244.
vom 17. Juni 1809. Nr. 7919.

---

## Nr. 706.

### Die Verwaltung der Wald-, Waid- und anderer gleichgearteter Zinſe betreffend.

Im Einverſtändniß mit der Großherzoglichen General-Forſt-Kommiſſion wird hiemit in Anſehung der Wald-, Waid- und anderer gleichgearteter Zinſe folgendes verordnet:

1) Alle Zinſe, welche blos von Holz-, Wald-, Waid- und Eckerich- oder Maſt-Berechtigungen, ohne Vermiſchung mit andern Gegenſtänden entrichtet werden, ſind zum Forſtetat zu ziehen, und unter den Forſtrevenüen zu verrechnen.

2) Die Zinſe von Lehen- und Erbbeſtandgütern, deren Nutzeigenthümer zugleich eine Holz- und Waid- oder andere derartige Berechtigung zu fordern haben, werden ganz bei dem Kameraletat belaſſen, und ſind daher auch, als zu ſolchem gehörig, zu verrechnen.

3) Zinſe von Waid-Berechtigungen auf Grundſtücke, die außerhalb den Waldungen liegen, und mit ſolchen in keiner Verbindung ſtehen, oder zuſammenhängen, bleiben bei dem Kameraletat und werden hiernach in der Verrechnungsart behandelt.

Sämmtliche Kameral- und Forſt-Recepturen haben daher hiernach ſich zu achten.

Freiburg den 6. Juli 1809.

Großherzoglich Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 22 S. 168.

---

## Nr. 707.

## Erneuerung und reſpective Modifizirung der Bauvorſchriften.

Da in einigen Landesgegenden wegen Eigenheiten der geographiſchen Lage und andern Verhältniſſen, die Befolgung der gemeinen Bauvorſchriften ſehr große Schwierigkeiten findet; ſo werden — um die Bauführenden ſo viel zu erleichtern, als es in Vereinbarung mit andern nothwendigen Staatsrückſichten möglich iſt — die Verordnungen in Bauſachen nach eingeholter hoher Miniſterial-Genehmigung auf folgende Weiſe erneuert und modifizirt:

1. Daß die Umfangsmauern eines jeden Gebäudes von Stein aufgeführt werden ſollen, bleibt zwar im Allgemeinen vorgeſchrieben: wo jedoch

a. wegen erweislicher Armuth ein Unterthan dieſe Bauart nicht vollends ins Werk ſetzen könnte, oder wo Steine und andere Mauerrequiſiten, wegen Beſchwerlichkeit der

Zufuhr, auf dem Bauplatze ſo theuer zu ſtehen kämen, daß auch dem Vermöglichern der gänzliche Bau von Stein unerſchwinglich wäre, da kann von den Ober- und Aemtern, einvernehmlich mit den Oberforſtämtern — unter Beurkundung der Beweggründe zu den Akten — geſtatttet werden, nur den untern Stock von Stein, und zwar mit ſteinernen Thür- und Fenſtergeſtellen, den obern Stock aber von Holz zu erbauen, oder — wo nur ein Stockwerk erbaut wird — nur eine vier Schuh hohe Stockmauer außer dem Boden aufzuführen, die Scheuer und alle Stallungen aber mit drei Schuh Mauer zu unterfahren. Bei dieſen Gattungen ſoll auch vorzüglich auf den mehrern oder mindern Holzmangel einer Gegend mitgeſehen werden.

b. Wo Armuth und Beſchwerlichkeit der Materialienzufuhr zuſammen trifft, auch das zu erbauende Haus in einige Entfernung von andern zu ſtehen kommen ſoll; da kann zugegeben werden, daß blos das Fundament bis zur Schwelle von Stockmauer hergeſtellt werde. Eine ſolche Erlaubniß ſoll jedoch nur von der Regierung ertheilt werden.

c. Eben ſo wird der Fall der Regierung alsdann vorgetragen, wann bei den unter a bemerkten Verhältniſſen, das Ober- oder Amt und das Oberforſtamt ungleicher Meinung ſind.

2. In Anſehung des Einbaues bleibt es

a. unerläßliche Verbindlichkeit, die Mauern, welche die Feuerung begränzen, mit Bruch- oder Backſteinen aufzuführen.

b. Die Kamine ſind, von Backſteinen gemauert, bis über das Dach aufzuführen.

c. Wo die gewiſſen Gegenden eigenen Bedürfniſſe die Ableitung des Rauches durch Schornſteine nicht zulaſſen, da iſt zwar geſtattet, ohne Kamine zu bauen; jedoch muß die den Rauch auffangende Decke ein aus Bruch- oder Backſteinen beſtehendes Gewölbe ſeyn.

3. In Hinſicht auf die Art zu decken wird

a. vorderſamſt erklärt, daß Strohdächer im Umfang von Ortſchaften ohne Ausnahme durchaus nicht errichtet werden dürfen.

b. Nur bei Gebäuden, die ganz vereinzelt, d. h. in einer alle gegenſeitige Brandverbreitung aufzuhebenden Entfernung von andern Häuſern ſtehen, und bei denen auch nicht anzunehmen iſt, daß ſie durch etwaige neue Zwiſchengebäude mit Ortſchaften möchten in Zuſammenhang geſetzt werden, ſind Strohdächer zuläßig, und auch da darf nicht die Wohnung, ſondern nur das Wirthſchafts-Gebäude damit eingedeckt werden. Bei letztern iſt noch darauf zu ſehen, daß über den Stallthüren eine hinlänglich breite Dachſtreife mit Ziegeln oder Schindeln gedeckt werde; damit bei entſtehendem Brande die Rettung des Viehes eher möglich ſey.

c. Schindeldächer werden im Umfang von Ortſchaften nur geſtattet für die rauhern Gebirgsgegenden, wo, nach Erfahrungen, das größere Ungeſtüm der Winde die Ziegeldächer häufig und bedeutend beſchädiget, oder aber für jene Ortſchaften, welche von der nächſten inländiſchen Ziegelhütte über drei Stunden entfernt ſind. Jedoch muß, wo Kamine angebracht ſind, das Kamin von allen Seiten wenigſtens zwei Schuh breit mit Ziegeln umgeben ſeyn.

d. Auf vereinzelt (in obigem Sinn) ſtehenden Gebäuden ſind Schindeldächer ohne Unterſchied erlaubt.

e. In allen hier nicht ausgenommenen Fällen bleibt es bei der Verbindlichkeit des Deckens mit Ziegeln, — vorbehaltlich weiterer Anordnungen auf den Fall der Ausführbarkeit und Bewährtheit einer der vorgeſchlagenen Erfindungen zu feuerſichernder Verkleidung der Schindel- und Strohdächer, worüber nähere Prüfung noch angeſtellt werden wird.

4. Wo das Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude zuſammengeſtoßen wird, da ſollen beide Theile durch eine feuerfeſte

bis über das Dach reichende Giebel=Mauer von einander abgeſondert werden.

5. Die Beurtheilung der im 1. Abſatz bemerkten Zulaſſungen ſteht wie bereits erwähnt worden, den Ober= und Aemtern in Gemeinſchaft mit den Oberforſtämtern zu. Ueber die Frage aber, ob da oder dort die Zuläſſigkeit einer der in den weitern Abſätzen bezeichneten, von der gemeinen Vorſchrift abweichenden Bauarten eintrete? entſcheiden die Ober= und Aemter nach pflichtmäßiger Erwägung der Lokalverhältniſſe und Einvernehmung der einſchlägigen Bau-Inſpektionen, wo deren bereits aufgeſtellt ſind. Wo dieſe Inſpektionen nah abgehen, da ſollen die Beamtungen ſonſtige Baukundige des Bezirks, auch die betrefflichen Ortsvorgeſetzten vernehmen.

6. Unter Ober= und Aemtern werden hier überall nur landesherrliche oder ſtandesherrliche verſtanden, als welchen allein die Befugniß der hier bemerkten Zulaſſungen in geeigneter Maaße zuſteht.

7. Um den Vollzug dieſer Vorſchriften zu ſichern wird wiederholt anbefohlen, daß Niemand eine neue Bauführung beginnen ſoll, ohne vorerſt den Riß des Gebäudes bei Amt vorgewieſen, und Genehmigung darüber erhalten zu haben.

8. Die Riſſe werden bei jener Amtsbehörde eingelegt, welcher verfaſſungsmäßig das Bau=Conceſſionsrecht zuſteht, welche, wenn ſie zu den oben erwähnten Zulaſſungen nach Art. 6 für ſich nicht befugt iſt, die Riſſe, die einer ſolchen bedürfen, berichtlich an die geeignete Beamtung einſendet.

9. Ein ſolcher Riß bedarf zwar keiner Zierlichkeit; jedoch ſoll er allemal deutlich erkennbar aufweiſen:

a. Plan und innere Eintheilung des Gebäudes, von jedem Stockwerk insbeſondere;

b. eine deutliche Unterſcheidung der Feuermauern von den Riegel= oder blos hölzernen Zwiſchenwänden;

c. die Anſicht des aufgerichteten Gebäudes von der Hauptſeite.

d. Bezeichnung des zur Deckung beſtimmten Materials.

e. Namen des Bau-Werbers.

f. Namen der Orts-Gemarkung, wohin der neue Bau zu ſtehen kömmt.

g. Namen des den Bau übernehmenden Werkmeiſters.

10. Die Bau-Riſſe ſollen bei den Ober- oder Amtsakten aufbewahrt, jahrweiſe geſammelt, und die Sammlung eines jeden Jahrs an die Provinz-Regierung zur Einſicht geſendet werden.

11. Die Ober- und Aemter ſollen bei vorfallenden Gelegenheiten von der Uebereinſtimmung der neuen Gebäude mit den eingelegten Riſſen ſich überzeugen, auch die Ortsvorgeſetzten zur Aufmerkſamkeit anhalten. Abweichungen eines Baues von dem genehmigten Riß werden auf Koſten der Schuldtragenden der Vorſchrift gemäß umgeändert.

Wornach ſich allgemein zu achten iſt.

Freiburg den 6. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 381.

---

Nr. 708.

## Die den drei Religionstheilen gemeinſchaftliche Allmoſen und Stiftungen betreffend.

(R. Nr. 8916.) Es beſtehen in diesſeitiger Provinz verſchiedene Stiftungen und Allmoſen, woran die drei Religionstheile betheiliget ſind, und welche von dieſen Religionstheilen gemeinſchaftlich verwaltet werden. Die Oberaufſicht hierüber ſchlägt daher nicht in den Geſchäftskreis der drei Oekonomie-Kommiſſionen, ſondern in den der Großherzogl. Regierung. Die einſchlagenden Executivſtellen haben deßwegen die Rechnungen über dieſe Stiftungen mit einem Verzeichniß derſelben vor das verfloſſene in Zeit 6 Wochen — für die Zukunft aber alle Jahr mit Anfang Juni gehörig revidirt mit den geeigneten Bemerkungen zur Superreviſion anher einzuſenden.

Mannheim den 6. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 287.

## Nr. 709.

### Ober- und Aemter und Verwaltungen haben Berichte zu erſtatten in Betreff der Abgabe von Leibhennen und Haupt-, Bett- und Kleiderfällen.

Zufolge hoher Miniſterial-Verfügung vom 19. v. M., Nr. 4579, haben ſämmtliche Ober- und Aemter und Verwaltungen der Provinz des Oberrheins binnen einem Termin von 14 Tagen unfehlbar hieher einzuberichten, ob und in welchen Orten des dortigen Amtsbezirks die Abgaben von Leibhennen und Haupt-, Bett- und Kleiderfällen beſtehe und letztere auszuweiſen wie viel ſolche vom Jahr 1799 bis 1808 im Durchſchnitt ertragen haben.

Freiburg den 8. Juli 1809.

Großherzogl. bad. Rentkammer des Oberrheins.
Ruth.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 384.

## Nr. 710.

### Den Zehntbezug von Gütern betreffend, deren Eigenthümer zu einem andern Gemeindsbann gehören.

Es wurde dahier angezeigt, daß an mehreren Orten die Gewohnheit eingeführt ſeye, den Zehnten von Gütern eines Bannes, die den Einwohnern anderer Ortſchaften gehören, in dieſe Ortſchaften zu ziehen.

Da ein ſolches Benehmen aller guten Ordnung entgegen iſt; ſo werden hiemit alle Recepturen der oberrheiniſchen Provinz, welche Zehnden zu beziehen haben, angewieſen, dieſen Uebelſtand durchaus nimmer zu geſtatten, ſondern die Zehnten von allen innerhalb der betreffenden Bannesgränzen gelegenen Grundſtücken ohne irgend eine Ausnahme, und ohne Rückſicht auf den Wohnort ihrer Eigenthümer, mithin ſo, wie wenn ſie insgeſammt den Einheimiſchen gehörten, jeweils

der Vorſchrift gemäß, und in Steigerung zu verpachten. Freiburg am 8. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 384.

---

## Nr. 711.

### Den Einzug der Einkommensſteuer betreffend.

Da die diesſeitige Aufforderung vom 22. Juni d. J. im Provinzialblatt Nr. 36 zum Abſchluß und zur Einſendung der Faſſionen, ſo wie der Lokal-Regiſter, und der Diſtrikts-Hauptverzeichniſſe über den Ertrag der Einkommensſteuer nach der Vorſchrift des höchſten Edikts vom 2. Februar 1809 bis zum heutigen eine ſolche ergiebige Wirkung noch nicht gehabt hat, um darauf die Hoffnung bauen zu können, daß man zum baldigſten Abſchluß des Provinzial-Hauptverzeichniſſes gelangen, und es ſo weit bringen werde, damit neben dem Betrag der rectificirten Steuer, bei der aus mehreren eingekommenen Diſtrikts-Regiſtern ſchon im voraus hervorgehenden Unzulänglichkeit der erſtern zur Deckung der — der oberrveiniſchen Provinz an der Staats-Erforderniß-Summe auferlegten Quote, auch zugleich die erforderliche Zuſatz-Steuer ſchon auf den 23. Juli d. J. eingezogen werden könne; ſo ſieht man ſich, um gleichwohl mit dem Eintritt des nächſten Quartals der Amortiſationskaſſe eine erkleckliche Baarſchaft zumitteln zu können, veranlaßt, die Großherzoglichen Recepturen und überhaupt alle jene Stellen, welche zur Erhebung der Einkommensſteuer durch Abzug an Beſoldungen, Penſionen, u. ſ. w. mitzuwirken haben, hiemit aufzufordern, daß ſie, mit Vorbehalt der Berechtigung der Steuer-Quoten und des Nachtrags der Zuſatz-Steuer, den Einzug der durch die Lokalregiſter und durch andere Verzeichniſſe ſich ergebenden Einkommensſteuer für das laufende Quartal vom 23. April bis den 22. Juli d. J. und ſoweit die Contribuenten es ſich

gefallen laſſen, beſonders bei kleinen Poſten für die folgenden Quartalien, allenfalls auch fürs ganze Jahr, ſogleich mit allem Eifer veranſtalten, und den Betrag derſelben nach Abzug der verwilligten Einzugs-Gebühr noch in dem Laufe dieſes Monats, auch, ſo wie es thunlich iſt, in abſchläglichen Lieferungen an die hieſige Provinzial-Kaſſe für Rechnung der Amortiſations-Kaſſe einzuſenden.

Uebrigens erwartet man noch, daß dem Diſtrikts-Haupt-Verzeichniß über die rectifizirte Einkommensſteuern auch die Haupt-Conſignation über die ferner in jedem Orte in Anſatz gekommene Steuer beigelegt werde.

Freiburg den 8. Juli 1809.

Großherzogl. Einkommensſteuer-Kommiſſion des Oberrheins

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 39 S. 385.

## Nr. 712.

## Ohmgeld- und Verzollungs-Unterſchleife in den Wirthskellern betreffend.

Zur Verhütung aller Unterſchleife, die bei dem Verzollen und Verohmgelden des Weins ſo häufig vorkommen, wird ſämmtlichen Wirthen das Vermiethen ihrer Wirthskeller an Weinhändler, ſo wie überhaupt das Einlegen ihrer Weine in dieſelbe, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthaler für jede Ohm hiemit verboten.

Karlsruhe den 11. Juli 1809.

vdt. Obermüller.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 251.

## Nr. 713.

## Den Verkauf der Seifenſiederfabrikate betreffend.

(R. Nr. 9113.) In Gemäßheit Großherzogl. Miniſterial-Entſchließung des Innern vom 3. d. wird, in Erwägung, daß die Konkurrenz in Preiſen und Qualität der Seifenſieder-Waaren, welche durch die Verordnung vom 18. Febr. 1809,

Regierungsblatt Nr. 9 d. J. bezweckt wurde, noch immer nicht den vollkommen angemeſſenen Grad erreicht hat, und daß es daher nöthig werde, die §. 5 gnädigſter Verordnung enthaltene Beſchränkung aufzuheben, den Handelsleuten geſtattet, die Seifenſiederfabrikate ohne fernere Beſchränkung auf $^{1}/_{8}$ Zentner, und ganz im Detail gleich den Seifenſiedern, ſo wie es ſchon frühere Verordnungen beſtimmten, zu verkaufen.

Mannheim den 11. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 299.

---

## Nr. 714.

### Repartition und Einzug des Beitrags der Provinz Oberrhein zu den Adminiſtrationskoſten der Zucht- Korrektions- Irren- und Sieche nhaus-Anſtalten betreffend.

Vermög hieher gelangter Intimation der Großherzoglichen Staatsanſtalten-Direktion iſt das Betreffniß der oberrheiniſchen Provinz zu den Adminiſtrationskoſten der Zucht-Korrektions-Irren- und Siechenhausanſtalten zu Mannheim, Freiburg, Bruchſal, Hüfingen und Pforzheim für das laufende Rechnungsjahr 1809 bis 1810 abermal auf die Summe von 9,262 fl. 13 kr. beſtimmt, und von der dieſſeitigen Rechnungskammer nachſtehende Repartition hierüber entworfen worden.

Unter Bezug auf das dieſſeitige Publikandum vom 24. Okt. des vorigen Jahrs, Provinzialblatt Nro. 69. werden daher ſämmtliche Ober- und Aemter auf Recepturen hiedurch veranlaßt, den Beitrag der zu ihrem Bezirke gehörigen Ortſchaften auf die betreffenden Gemeinden ſogleich zu ſubrepartiren, und dieſelben anzuweiſen, ihre Betreffniſſe längſtens binnen 4 Wochen an die geeigneten Gefällverwaltungen abzuführen,

welche ſolche dergeſtalten in Bereitſchaft zu halten haben, daß ſie auf jeweils erfolgende Anweiſungen der Großherzoglichen Staatsanſtalten-Direktion an die verſchiedenen Zucht- und Irrenhauskaſſen auf der Stelle abgeliefert werden können. — Verfügt bei Großherzoglicher Badiſcher Rentkammer des Oberrheins. Freiburg den 12. Juli 1809.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

**Repar**

über 9262 fl. 13 kr., welche die oberrheiniſche Provinz des Zucht- und Irrenhausanſtalten für die Zeit vom

| | Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter. |
|---|---|
| 1 | Markdorf, Amt . . . . . . . . . . . . . |
| 2 | Meersburg, Obervogteiamt, landesherrlich . . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . |
| 3 | Ueberlingen, — landesherrlich . . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . |
| | — — grundherrlich . . . . |
| | — — Stadt Ueberlingen . . |
| 4 | Pfullendorf, — landesherrlich . . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . |
| | — — grundherrlich . . . . |
| | — — vogteipflichtige Städte . |
| 5 | Konſtanz, Obervogteiamt, landesherrlich . . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . . |
| | — — grundherrlich . . . . |
| | — — Stadt Konſtanz . . . |
| 6 | Reichenau, — . . . . . . . . . . . |
| 7 | Bohlingen, Amt . . . . . . . . . . . . . |
| 8 | Blumenfeld, Amt, landesherrlich . . . . . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . . . . |
| 9 | Bondorf, Obervogteiamt, landesherrlich . . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . . |
| 10 | Bettmaringen, Amt . . . . . . . . . . . |
| 11 | Waldshut, Oberamt, Breisgauiſche Orte . . . . |
| | — wegen Hohenthengen, Herdern ꝛc. . . . . |
| | — wegen dem Amt Jeſtetten . . . . . |
| | — wegen dem Amt Thiengen . . . . . |
| 12 | St. Blaſien, Amt, . . . . . . . . . . . . |
| | — wegen Schluchſee ꝛc. . . . . . . . |

Fürtrag

**tition**

**Großherzogthums Baden an den Adminiſtrationskoſten der 23. April 1809 bis dahin 1810 zu tragen hat.**

| Subſtratur aus dem Seelenſtande. | | | Beitragsbetreffniß an 9262 fl. 13 kr. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der zur Breisgauiſch. Landeskaſſe konkurrirenden Partheien. | der übrigen oberrheiniſchen Aemter. | Zuſammen. | Auf die Breisgauiſche Landeskaſſe. fl. | kr. | Auf die übrigen oberrheiniſchen Aemter. fl. | kr. | Zuſammen. fl. | kr. |
| — | 1864 | 1864 | — | — | 45 | 57 | 45 | 57 |
| — | 3359 | 12788 | — | — | 82 | 45 | 315 | 2 |
| — | 9429 | | — | — | 232 | 17 | | |
| — | 4619 | 9108 | — | — | 113 | 47 | 224 | 23 |
| — | 1842 | | — | — | 45 | 23 | | |
| — | 149 | | — | — | 3 | 40 | | |
| — | 2498 | | — | — | 61 | 33 | | |
| — | 1052 | 10880 | — | — | 25 | 55 | 268 | 1 |
| — | 7954 | | — | — | 195 | 55 | | |
| — | 289 | | — | — | 7 | 8 | | |
| — | 1885 | | — | — | 39 | 3 | | |
| — | 1626 | 9947 | — | — | 40 | 3½ | 245 | 2 |
| — | 1447 | | — | — | 35 | 39 | | |
| — | 2767 | | — | — | 68 | 10 | | |
| — | 4107 | | — | — | 101 | 9½ | | |
| — | 3022 | 3022 | — | — | 74 | 27 | 74 | 27 |
| — | 3377 | 3377 | — | — | 83 | 12 | 83 | 12 |
| — | 2359 | 11471 | — | — | 58 | 7 | 282 | 36 |
| — | 9112 | | — | — | 224 | 29 | | |
| — | 5720 | 21404 | — | — | 140 | 55 | 557 | 18 |
| — | 15684 | | — | — | 386 | 23 | | |
| — | 5077 | 5077 | — | — | 125 | 4 | 125 | 4 |
| 13550 | — | 23226 | 333 | 48 | — | — | 572 | 10 |
| — | 808 | | | | 19 | 54½ | | |
| — | 4179 | | | | 102 | 56½ | | |
| — | 4689 | | | | 115 | 31 | | |
| 8242 | — | 9057 | 203 | 4 | — | — | 223 | 10 |
| — | 815 | | | | 20 | 6 | | |
| 21792 | 99429 | 121221 | 536 | 52 | 2449 | 30 | 2986 | 22 |

| | Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter. |
|---|---|
| | Uebertrag |
| 13 | Schönau, Obervogteiamt . . . . . . . . . . . |
| 14 | Säckingen, Oberamt . . . . . . . . . . . |
| 15 | Beuggen, Amt . . . . . . . . . . . . . . |
| 16 | Rötteln, Oberamt, altbadiſcher Antheil . . . . |
| | — — neubadiſcher Antheil . . . . |
| 17 | Schliengen, Oberamt . . . . . . . . . . . |
| 18 | Müllheim, — . . . . . . . . . . . . . |
| 19 | Heitersheim, Obervogteiamt . . . . . . . . |
| 20 | Staufen, Oberamt . . . . . . . . . . . . |
| 21 | Freiburg, — . . . . . . . . . . . . . |
| | — wegen vormal. Staabsamt Wolfenweiler |
| 22 | Freiburg, Stadtvogteiamt . . . . . . . . . . |
| 23 | Altbreiſach, Oberamt . . . . . . . . . . . |
| 24 | Kenzingen, — . . . . . . . . . . . . . |
| | — — wegen Nordweil . . . |
| 25 | Emmendingen, Oberamt . . . . . . . . . . |
| | — wegen kathol. Antheil von Bötzingen . |
| 26 | Waldkirch, Oberamt . . . . . . . . . . . . |
| 27 | Tryberg, Obervogteiamt, wegen Breisgau . . . |
| | — — wegen Prechthal . . . |
| | — — wegen dem Amte Haslach |
| | — — wegen dem Amte Wolfach |
| 28 | Villingen, — wegen Breisgau . . . |
| | — wegen zugewachſenen landesherrl. Orten . |
| | — wegen dem Amte Donauöſchingen . . . |
| | — wegen dem Amte Hüfingen . . . . . |
| | — wegen dem Amte Möhringen . . . . |
| | — wegen dem Amte Vöhrenbach . . . . . |
| | — wegen der Gemeinde Immendingen . . . |
| 29 | St. Peter Staabsamt . . . . . . . . . . . |
| | Zuſammen |

Freiburg den 27. Juni 1809.

| Subſtratur aus dem Seelenſtande. der zur Breisgauiſch. Landeskaſſe konkurrirenden Partheien. | der übrigen oberrheiniſchen Aemter. | Zuſammen. | Beitragsbetreffniß an 9262 fl. 13 kr. Auf die Breisgauiſche Landeskaſſe. fl. | kr. | Auf die übrigen oberrheiniſchen Aemter. fl. | kr. | Zuſammen. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21792 | 99429 | 121221 | 536 | 52 | 2449 | 30 | 2986 | 22 |
| 11364 | — | 11364 | 280 | — | — | — | 280 | — |
| 17414 | — | 17414 | 429 | — | — | — | 429 | — |
| 5368 | — | 5368 | 132 | 12 | — | — | 132 | 12 |
| — | 24466 | 27951 | — | — | 602 | 44 | 688 | 36 |
| 3485 | — | | 85 | 52 | — | — | | |
| — | 7637 | 7637 | — | — | 188 | 10 | 188 | 10 |
| — | 9636 | 9636 | — | — | 237 | 25 | 237 | 25 |
| 4254 | — | 4254 | 104 | 48 | — | — | 104 | 48 |
| 12169 | — | 12169 | 299 | 37 | — | — | 299 | 37 |
| 17337 | — | 20608 | 427 | 6 | — | — | 507 | 41 |
| — | 3271 | | — | — | 80 | 35 | | |
| 9156 | — | 9156 | 225 | 34 | — | — | 225 | 34 |
| 13903 | — | 13903 | 342 | 28 | — | — | 342 | 28 |
| 16754 | — | 17383 | 412 | 44 | — | — | 428 | 14 |
| — | 629 | | — | — | 15 | 30 | | |
| — | 23102 | 23779 | — | — | 569 | 7 | 585 | 48 |
| 677 | — | | 16 | 41 | — | — | | |
| 15078 | — | 15078 | 371 | 26 | — | — | 371 | 26 |
| 8767 | — | | 215 | 59 | — | — | | |
| — | 2104 | | — | — | 51 | 50 | | |
| — | 6489 | 26519 | — | — | 159 | 52 | 653 | 20 |
| — | 9159 | | — | — | 225 | 39 | | |
| 7199 | — | | 177 | 19 | — | — | | |
| — | 1562 | | — | — | 38 | 29 | | |
| — | 4468 | | — | — | 110 | 4 | | |
| — | 7016 | 27959 | — | — | 172 | 50 | 688 | 46 |
| — | 3553 | | — | — | 87 | 31 | | |
| — | 3667 | | — | — | 90 | 20 | | |
| — | 495 | | — | — | 12 | 13 | | |
| 4578 | — | 4578 | 112 | 46 | — | — | 112 | 46 |
| 169294 | 206683 | 375977 | 4170 | 24 | 5091 | 49 | 9262 | 13 |

Pr. Rechnungskammer. Beutter. Gemple.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 424.

## Nr. 715.

## Den Päſſen in die Schweiz ſind Heimaths-Beurkundungen einzuverleiben.

Da einige Kantone der Schweiz den dieſſeitigen Unterthanen den Eintritt in ihr Gebieth nur gegen Aufweiſung einer Beurkundung darüber, daß ſie in dieſſeitigen Landen ein Heimathsrecht haben, geſtatten; da es hingegen zu verſchiedenen Mißbräuchen führen kann, wenn den Unterthanen, welche in die Schweiz zu reiſen haben, zum Behufe ihres dortigen Fortkommens nebſt den Päſſen noch beſondere Heimathſcheine ausgefertigt werden; ſo werden ſämmtliche Behörden, denen es zukömmt, Päſſe ins Ausland zu ertheilen, anmit dahin inſtruirt, daß ſie bei Paßertheilungen an dieſſeitige in die Schweiz reiſende Angehörige die Heimaths-Beurkundung, deren ſie dort bedürfen, auf eine deutliche Weiſe dem Paß ſelbſt einverleiben, ſomit allemal der Rubrik:

„gebürtig"

oder, nach Umſtänden, der Rubrik

„wohnhaft"

noch die Worte: „und bürgerlich (ſchutzbürgerlich, ꝛc. ꝛc.) zu ꝛc. beifügen ſollen.

Freiburg den 15. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 391.

---

## Nr. 716.

## Belehrung über die in Freiburg ſich zeigende epidemiſche Krankheit.

Die größere Anzahl der Kranken in hieſiger Stadt beſtimmte die Großherzogl. Regierung, ſich über dieſen Gegenſtand von dem ihr beiſitzenden Medizinal-Referenten einen Bericht erſtatten zu laſſen, und ſie findet ſich nun bewogen,

aus dieſem mit Hinweglaſſung der genauern Beſchreibung des Verlaufes der Krankheit folgendes zur allgemeinen Belehrung bekannt zu machen:

1. Beſtimmung der Krankheit.

Das Uebel ſcheint ein nachlaſſendes Fieber mit Unordnungen in den Unterleibs-Organen zu ſeyn, welches aber nach der verſchiedenen körperlichen Beſchaffenheit der damit Befallenen bald gallichter, bald ſchleimigter Art iſt, aber ſehr leicht in ein ſogenanntes Nervenfieber (Typhus) übergeht. Das Uebel iſt epidemiſch, aber nicht anſteckend, könnte es nur durch Vernachläßigung der Reinlichkeit werden.

2. Urſachen der Krankheit.

Das Uebel ſcheint in der Witterungs-Conſtitution begründet. Die Temperatur der Luft war im Juni äußerſt unbeſtändig; auf einige wenige heiße Tage folgten feuchtkalte, in denen das Thermometer auf 7 Grad oder den Gefrierpunkt herabſank; in einem Tage wechſelte die Temperatur bisweilen mit einer Differenz von 8 bis 10 Graden. Dieſes mußte ſchädlich auf den menſchlichen Körper einwirken, die Geſammtkraft ſchwächen, während die Thätigkeit einiger Organe auf Unkoſten der andern erhöht wurde.

3. Vorbauungsmittel.

Man vermeide alle plötzliche Erkältung; ſey Abends nicht leicht gekleidet, hüte ſich vor zu häufigem kalten Waſſer trinken; meide Unmäßigkeit, und beobachte in ſeiner Kleidung und Wohnung die größte Reinlichkeit. Furcht und alle niederſchlagenden Leidenſchaften ſind ſchädlich. Gift, ſind ſtarke auf eigene Fauſt oder von Pfuſchern genommene Abführmittel. Sobald man Unpäßlichkeit, Kopfwehe, üblen Geſchmack, Müdigkeit, Reißen in den Gliedern fühlt; ſo ſuche man die Hülfe des Arztes, der oft das Uebel im Keim erſticken kann.

4. Bemerkungen über die Heilart.

Die Heilung bleibt den rechtmäßigen Aerzten überlaſſen; doch glaubt man hier folgende praktiſche Bemerkungen beifügen zu müſſen: wirkliche Abführmittel haben immer geſchadet und die Krankheit verſchlimmert; ſelbſt die Anfangs nützlichen

Brechmittel ſchadeten, wenn ſie häufige Stuhlgänge bewirkten. Ein im Anfang zu reizender Heilplan überreizte die Kranken, ſtörte den Gang der Krankheit. Ueberhaupt müßte man ſehr individualiſiren. Im Anfang der Krankheit, wenn kein Durchfall da iſt, dienen gelinde Pflanzenſäuren, ſchleimigte ſäuerlichte Getränke; bei Durchfällen Mineralſäuren; ſpäter gelind flüchtige Reize, die eſſigſaure Ammonia, Aufgüſſe von Baldrian, Angelika, Arnika; im höhern Grad Naphta, Campfer, äußerlich Sauerteig und Halbviſikatore; bei heftigen Durchfällen ſelbſt Opium, äußerlich gewürzhafte Einreibungen, ſolche Umſchläge, ſpäter bittere Mittel.

Freiburg den 17. Juli 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 391.

---

## Nr. 717.

## Berichtserforderung, Bereine, Lehenbriefe, Gefälle betreffend.

Alle Rezepturen dieſer Provinz werden hiemit angewieſen, unfehlbar innerhalb 14 Tagen zu berichten:

**A.** Was für Bereine oder andere Dokumente über landesherrliche 1) Erblehen, 2) Schupflehen, 3) ordinäre Bodenzinſe, und 4) andere unwandelbare Gefälle, ohne Unterſchied ihres Urſprungs oder ihrer Aquiſition, doch mit Benennung der letztmaligen Zinsherrſchaft, über jeden in alphabetiſcher Ordnung aufzuführenden Ort des Rezeptur-Diſtrikts vorhanden ſind, wie hoch die Summe des bereinsmäßigen Ertrags, ohne für itzt noch auf die etwa illiquiden Poſten Rückſicht zu nehmen, ſich belaufe, und in welchem Jahr die letzte Bereinserneuerung vorgenommen worden?

**B.** Ob, und in welchen Jahren letztmals, über Erb- oder Schupflehen außer den Bereinen auch noch beſondere

Lehenbriefe ausgefertigt, und von den nutznießlichen Beſitzern Lehen-Reverſe ausgeſtellt worden?

C. Ob und was für beſtändige Gefälle der obenbenannten Gattung, jeden Orts ſonſt noch für die Landesherrſchaft erhoben werden, ohne daß darüber Vereine oder andere Urkunden vorhanden wären?

D. Welche von den Vereinen jeder Art, rückſichtlich ihres Alters ſowohl, als wegen allenfalls ſtreitig oder ſonſt ungiebig gewordenen Zinsposten, einer Renovation bedürfen, und

E. was für Einrichtungen in Anſehung des Einzugs dieſer Gefälle die Rezepturen gemacht haben, ob nämlich, wo mehrere Vereine über einen Ort vorliegen, aus jedem ein beſonderes Einzugsregiſter gefertiget wird, oder ob alle in dieſen mehrern Urkunden enthaltende Zinſe nur in ein Zinsbuch zuſammengetragen ſind, mithin auch aus dieſem, jeweils nur in ein Einzugsregiſter über die geſammte Schuldigkeit eines jeden Cenſiten formirt wird?

Allem dieſem iſt noch beizufügen:

F. zu welchen Preiſen die Hühner, Gänſe, Kapaunen und andere Geflügel, ingleichen die Lämmer, Schweine, Wachs, Eier, Zwiebeln, Käſe und ſonſtige dieſen ähnliche Natural-Grundzinſe bisher in Geld bezahlt worden.

Freiburg den 20. Juli 1809.

Verordnet bei Großherz. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth. vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 407.

---

## Nr. 718.

R. N. 9507. Sämmtliche Landesexekutiſtellen werden andurch aufgefodert, binnen einem Monate gutachtliche Vorſchläge zur möglichſten Unterſtützung der katholiſchen Schulpräparanden anher unfehlbar einzuſenden.

Mannheim den 20. Juli 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederheins.

v. Dawans. vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 319.

## Nr. 719.

## Mauerſteineinfuhr aus dem Würtembergiſchen betreffend.

R. N. 6746. Da nach höchſter Entſchließung vom 1ten l. M. von den aus dem Würtembergiſchen eingeführt werdenden Mauerſteinen nicht der neue Grenzzoll, ſondern nur der vor dem proviſoriſchen Zolledikt vom 5ten September v. J. bereits ſtatt gehabte ordinäre Zoll für die Zukunft erhoben werden ſoll, ſo werden die betreffenden Zollbehörden zur Nachachtung hiemit angewieſen.

Mannheim den 22. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 319.

---

## Nr. 720.

## Das Heirathen lospflichtiger Konſcribirten, und die desfallſigen Konzeſsionen betreffend.

R. N. 9656. Vermög hoher Entſchließung des großherzogl. Miniſteriums vom Innern vom 9. v. M. N. 3272 und vom 12ten d. N. 3910 ſollen: 1) Vor zurückgelegtem 23ten Altersjahre die Altersdispenſationen nur bei äußerſt dringenden Umſtänden und mit möglichſter Vorſicht ertheilt werden; 2) durch die Lokalbehörden allen denen, welchen die Dispenſation von der Milizpflichtigkeit nicht von großherzogl. Regierung ausdrücklich ertheilt worden iſt, ſondern welche nur in Anſehung des Alters um heirathen zu dürfen, dispenſirt worden ſind, jedesmal die Fortdauer der Milizpflichtigkeit bis zu vollendetem 25ten Jahre vorbehalten, der Braut derſelben ſolches auch erklärt werden. 3) Die ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien, die Dispenſationen in Anſehung des Alters, um heirathen zu dürfen, ſo weit deren Ertheilung ihnen zuſtehet eher nicht ertheilen, als wenn ſie ſich vorher mit dem betreffenden großherzogl. Inſpektionsamte in Einvernehmen

geſetzt haben, damit theils gehörig erörtert ſey, ob der um Nachſicht Bittende lospflichtig ſey oder nicht, und theils damit das großherzogl. Inſpektionsamt in ſteter Kenntniß ſeines Geſchäftskreiſes bleibe. Wornach ſich ſämmtliche Juſtizkanzleien, Landvogteien, Oberämter und Aemter zu achten haben.

Mannheim den 22. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawens.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 319.

---

Nr. 721.

## Die Diätengebühr der Oberbeamten betreffend.

R. N. 9660. Auf die bei höchſter Stelle geſtellten Anfragen: a) Wegen des Diätenbezuges jener Beamten, die einſt den jetzt aufgehobenen Titel von Oberamtsräthen, Hofräthen ꝛc. trugen, ſodann b) ob ein Oberbeamter, der nur landesherrliche Eigenthumsorte unter ſich hat, gleich Diäten, wie jener, welchem Hoheitsorte, ſeyen ſie nun ſtandesherrliche oder grundherrliche untergeben ſind, anſprechen könne? iſt durch höchſte Entſchließung vom 4ten d. verfügt: daß ad a) in wie weit Titel leere Benennungen ſind, der Diätenbezug mit ſolchen durchaus in keiner Verbindung ſtehe, und dieſer einzig an den Staatsdienſt geknüpft ſey, zu welchem die außerordentliche Verrichtung gehört, hiernach alſo die Anfrage von ſelbſt ihre Erledigung erhalte; ad b) liege die Erörterung in der nach der Wichtigkeit der Staatsdienſte bemeſſenen Klaſſifikation der Dienſtesſtellen, ſo daß es einzig auf die Natur der einen Diätbezug nach ſich ziehenden Verrichtungen ſolcher Oberbeamten ſohin darauf ankommen, ob dieſe ſich auf Hoheitsgegenſtände, oder nicht auf ſolche beziehen? in welch erſterem Falle eine Taggebühr ad 6 fl., und im letzteren eine ſolche von 4 fl. von demſelben anzuſprechen ſey, nach welcher aus dem Geiſte des neuen Diätenreglements hervorgehenden Beſtimmung die künftigen Fälle dergeſtalt zu behandeln ſeyen

daß in keinem Falle Dienſtesalter oder vorherige Titel der Beamten, weder Ausnahmen begründen, noch uns Anlaß zu weitern Anfragen darbiethen ſollen, welches hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

Mannheim den 22. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
v. Dawans.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 42 S. 319.

---

## Nr. 722.

## General-Verfügung an ſämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei-Aemter und Aemter, auch Verrechnungen der oberrheiniſchen Provinz.

Die Notizen über directe und indirecte Steuerabgaben an öffentliche Corporationen oder Privaten betreffend.

Das Großherzogliche Finanz-Miniſterium hat der diesſeitigen Stelle aufgetragen, die erforderlichen Notizen zu einer genau möglichſten Ueberſicht ſowohl der directen als indirecten Abgaben, worin ſich die Großherzogliche Staatskaſſe mit andern öffentlichen oder Privatkaſſen theilet, ſo wie derjenigen, welche an dieſe gänzlich für immer, oder auf Wiederruf abgetreten worden, zur Vorbereitung einer allgemeinen Steuerperäquation einzuziehen, und das diesfallſige Reſultat in einer — die Benennung der Abgabe, den reinen Durchſchnittsertrag derſelben (wo möglich nach dem Mittel des Jahrzehnt von 1780 bis 1790) die Antheilsquote und die Berechtigungstitel mit etwaigen Bemerkungen — in ſich enthaltenden Generaltabelle darzuſtellen.

Damit dieſer — einen weſentlichen Gegenſtand der bevorſtehenden Regulirung der künftigen Abgaben an die Staatskaſſe — bezweckenden hohen Verfügung ein vollſtändiges Genüge geleiſtet werden könne; ſo werden ſämmtliche oben bemerkte Stellen hierdurch angewieſen, nicht nur alle diejenige

in= und ausländiſche Corporationen und Individuen, welche ſich in dem Falle des Allein= oder theilweiſen Bezugs von ſolchen directen und indirecten Abgaben in dem Amtsbezirke befinden, zur aufrichtigen Angabe hierüber binnen einer Friſt von 3 Wochen insbeſondere aufzufordern, ſonbern auch ſelbſt von der Richtigkeit der Angaben oder eigenen Erkundigungen durch Einſichtsnahme der dießfalls vorhandenen öffentlichen Rechnungen und ſonſtigen Aufzeichnungen der Lagerbücher, Privilegien, Verträge u. ſ. w., ſo wie durch ſachgemäß findende Vernehmung kundiger Perſonen über den Betrag der Perceptionskoſten und Laſten — ſich zu überzeugen zu ſuchen.

Es werden aber auch die Percipienten ſolcher Gefälle, nämlich die Standes= und Grundherrſchaften, die Vorſteher der Corporationen und die Privaten, ermahnet, es bis zu jener amtlichen Aufforderung nicht geradezu ankommen zu laſſen, ſondern von ſelbſt als eine ihr eigenes künftiges Intereſſe berührende Sache jenen amtlichen Behörden die dießfallſige Nachfragen durch Vorlegung der einfließenden Notizen zu erleichtern.

Das Reſultat hievon muß alsdann vom Amte und der Receptur in eine gemeinſchaftlich zu unterzeichnende Haupttabelle, welche nach Anleitung des hier beigedruckten — von höherer Stelle vorgeſchriebenen Formulars zu bringen iſt, ſo daß unter dem Namen eines Hauptpercipienten der Betrag ortſchaftenweiſe ausgedrückt wird, zuſammengefaßt, und dieſelbe binnen 6 Wochen hieher eingeſendet werden.

Da man noch zur Zeit keine vollſtändige Kenntniß von allen in die Kathegorie der directen und indirecten Abgaben gehörigen Gegenſtänden in der oberrheiniſchen Provinz beſitzt, ſo werden hier — auszüglich aus dem der erweiterten Badiſchen Rechnungs=Inſtruktion vom 31. Dezember 1807 beigedruckten Schema die einſchlagenden Rubriken, nämlich

A. Directe Gefälle: „Beet= oder Steuer von Gütern, Vogtsgulden, Schatzung von Gütern.“

B. Indirecte Gefälle: „Abzug, Abzugspfund, Zoll= oder Landſchaftsgeld, Manumiſſionstax und Schirm=

abkündigungsgeld, Accis oder Pfundzoll, Beet oder Steuer von Häuſern, Bürgerrecht- und Einſchreibgeld, Bürger-Accis, Bürger- und Hinterſaßgeld, Erbſchaften von Baſtarden, Frohngeld ſtatt der herrſchaftlichen Frohnden (im Gegenſatz vom Frohndgeld, welches als ein Surrogat für aufgehobene Domanialfrohnden bezahlt wird) Jurisdictionsgefälle, als Strafen und Confiscationen, Lacherbengeld, Ohmgeld (Umgeld) und Maaskreuzer, Rauchgelder oder Rauchhühner, Recognitionsgelder von Wirthſchaften, von einzelnen Gewerben und vom Handel ꝛc., Zehnter Pfennig von fremden Handwerken, Regalien, nämlich vom Salz, Eiſen und Tabak, Schatzung von Häuſern, Bürgern, Fahrniß und Gewerbe, Schutzgeld von Juden und Wiedertäufern, Sporteln, Stichgeld, Taubenfluggeld, Taxen aller Art, Weg- und Brückengeld, Zoll, als Waſſerzoll und Landzoll, Zunftgelder,"

namentlich angeführt, um hiernach die übrigen analogen Abgaben, welche in der oberrheiniſchen Provinz ſtatt finden, bemeſſen und auf dieſelbe die Ertheilung der verlangten Notizen miterſtrecken zu können; wobei jedoch zu allem Ueberfluß die Bemerkung ausdrücklich beigefügt wird, daß unter jenen darzuſtellenden Objekten, weder die Domanialgefälle, von welchen der vorbemerkte Anhang zur Rechnungs-Inſtruction ebenfalls die nähern Rubriken enthält, noch die Zehnt-Renten begriffen ſind.

Freiburg den 24. Juli 1809.

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 423.
Mittelrheiniſches " " " 42 " 263.
v. 21. Juli 1809.

## Oberamt und Gefällverwaltung N. N.

### Verzeichniß über alle jetzt beſtehende directe und indirecte Abgaben, welche die Landesherrſchaft in Gemeinſchaft bezieht, oder an andere gänzlich abgetreten hat.

| Orte. | Namen des Gefälls. | Jährlicher Brutto-Ertrag. Nach zehnjährigem Durchſchnitt von $17^{80}/_{90}$ im Geldanſchlag. | | Perceptionskoſten und andere Laſten. | | Reiner Durchſchnitts-Ertrag. | | Antheils-Quote. Namen des Compartiscipanten oder Alleinbeſitzers. | Antheils-Quote. Betrag. | | Berechtigungstitel. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | fl. | kr. | | |
| Gernsbach. | Ohmgeld | 1500 | — | 50 | — | 1450 | — | Gnädigſte Herrſchaft $^2/_3$. | 966 | — | Vermög Vertrags, Lagerbuchs ꝛc. | Dieſen Antheil an Ohmgeld hat mit einer Summe von 2000 fl. die Stadt gekauft. |
| | | | | | | | | die Stadt Gernsbach $^1/_3$. | 483 | — | | |
| Amorbach | Accis. | 60 | — | — | — | 0 | — | Standesherr allein. | | | laut Großherzoglicher Verordnung vom: | |
| Emmendingen | Taxen | — | — | — | — | — | — | ein jeweiliger Stadtpfarrer allein. | 60 | — | Vermög Privilegiums | Dieſes Privilegium dauert noch 5 Jahre, und iſt titulo oneroso erworben worden. |

Nr. 723.

## Die Viſitation der vier Stadtſchulen zu Bruchſal, dann der Landſchulen des Oberamts Bruchſal betreffend.

Auch bei der diesjährigen öffentlichen Prüfung hat ſich unter den vier Schulen der Stadt Bruchſal die Schule der Stadtpfarrei wieder durchaus ſo vortheilhaft ausgezeichnet, daß ſie, nach dem Viſitationsberichte, allein den Namen einer Schule in voller Bedeutung des Worts verdient; welches man hiemit zur Aufmunterung der Lehrer Neumeier und Elſäſſer öffentlich bekannt macht. Unter den Landſchulen iſt die Schule zu Neuthard als die Vorzüglichſte befunden worden.

Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung den 25. Juli 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 44 Nr. 279.

---

Nr. 724.

## Hebammen-Unterricht betreffend.

(R. Nr. 9764.) Zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit in der Lehrart und den Lehrgegenſtänden für die Hebammen iſt ein neues Lehrbuch für die geſammte Großherzogl. Badiſche Lande unter dem Titel: Unterricht in der Geburtshilfe für die Hebammen des Großherzogthums Baden verfaßt worden. Da nun nach dieſem Lehrbuch der Hebammen-Unterricht künftig ertheilt wird, ſo wird dieſes hiemit, beſonders den Oberhebärzten und Hebammen zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß dieſes Buch gebunden für einen Gulden bei Hofbuchhändler Maklot in Karlsruhe, ſo wie in allen Buchhandlungen des Landes zu haben iſt. Mannheim den 25. Juli 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 43 S. 331.

---

## Nr. 725.

## Poſtporto in Armenſachen betreffend.

Es hat ſich ſchon öfters der Fall ereignet, daß unter den an die Poſtämter mit der Aufſchrift: „Parthieſache“ von den Ober- und Aemtern und Rezepturen aufgegebenen Briefſchaften mehrere ſich befinden, welche Armenſachen, Mundtodterklärungen und dergleichen berühren, die portofrei auf der Poſt ſpedirt werden ſollen, für welche von den Poſtämtern hingegen aus Mangel an hinlänglicher Kenntniß das Porto angeſetzt, und in ihren Verzeichniſſen als taxbar aufgeführt werden; woraus dann zu Irrungen Anlaß gegeben wird, und in der Folge derlei Anſätze dem herrſchaftlichen Aerarium zur Laſt fallen.

Dieſen für die Zukunft vorzubeugen, wird hierdurch allgemein verordnet, bei amtlichen Dekreturen, welche für arme Partheien ausgefertigt werden, jeweils von außen auf der Aufſchrift „Armenſache“ zu bemerken.

Freiburg den 26. Juli 1809.

Großherzogl. Badenſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 45 S. 431.

---

## Nr. 726.

## Die Schule zu Oeſtringen betreffend.

Mit beſonderem Wohlgefallen hat man aus den Schulſynodal-Protokollen von Oeſtringen erſehen, daß nicht nur die Induſtrie-Schule daſelbſt immer beſſern Fortgang gewinnt, ſondern daß auch, in Gefolge der höchſten Verfügung (Regierungsblatt vom 11. Febr. d. J.) die allgemeine Ortsſchule von den Judenkindern fleißig beſucht wird. Da ſich der Pfarrer Götz und Schullehrer Heß hiebei in rühmlichem Wett-

eifer auszeichnen, ſo wird ſolches zu fernerer Aufmunterung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 1ten Auguſt 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung der Markgrafſchaft.

vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 45 S. 287.

---

## Nr. 727.

### Den Sporteln- und Stempelanſatz bei Legal-Inſpektionsfällen betreffend.

R. N. 10109. Nach einer Entſchließung des großherzogl. Juſtizminiſterinms vom 22. v. M. Nr. 2575 ſoll in obigem Betreffe, in Gefolg einer früheren, den großherzogl. Hofgerichten zugegangenen Verfügung vom 28ten Juni l. J. die mildere Auslegung der großherzogl. Taxordnung eintreten, wonach ſowohl die Protokolle in Unterſuchungsſachen als auch in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nach vormaligem Gebrauche vom Stempel befreit bleiben; jedoch ſolle hierdurch für die, etwa verlangt werdenden Abſchriften, oder aus ſolchen gefertigt werdenden Dekrete, und Urtheile der, darauf geordnete Stempel und Tax nicht aufgehoben ſeyn. Wonach alſo ſämmtliche Exekutivbehörden ſich für die Zukunft zu benehmen hiemit angewieſen werden.

Mannheim den 1ten Auguſt 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 44 S. 343.

---

## Nr. 728.

### Die Auswanderungen betreffend.

R. N. 10141. Man hat ſchon öfters bei einzelnen Behörden den Mißſtand bemerken müſſen, daß die Aemter die Güter-

verſteigerungen der auswandern wollenden Familien vornehmen laſſen, noch ehe die diesſeitige Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt worden, woraus Nachtheil für den Unterthanen und Staat kommen kann. Sämmtliche Exekutivbehörden werden daher angewieſen, die Erlaubniß zu dergleichen Güterveräußerungen, und namentlich in Fällen, wo die auswandernde Familie Konſcriptionsjünglinge unter ſich zählt, ſo lange zu verſagen, als das Auswanderungsgeſuch die diesſeitige Sanktion nicht erhalten hat.

Mannheim am 1. Auguſt 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.
v. Dawans.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 44 S. 343.

---

## Nr. 729.

## Erläuterung die einzuliefernde Materialien für die allgemeine ritterliche Landtafel betreffend.

Mehrere Anfragen veranlaſſen Uns, nachträglich zu der im Provinzialblatt Nr. 3 d. J. erſchienenen Verordnung vom 15. Dezember 1808 wegen Erhebung der Materialien zu einer allgemeinen ritterlichen Landtafel, zu verfügen, daß nicht nur die adelichen Realitäten — und zwar dieſe nach Gattung und Maaß — ſondern auch die Zehnten, Bodenzinſe und Gilten, oder ſolche jährliche Gefälle, welche die Grundherrſchaften noch ferners zu beziehen berechtiget ſind, und zwar die ſtändigen nach dem jährlichen Naturalertrag, die unſtändigen aber nach einem zehnjährigen Durchſchnitt in dem zu fertigenden Verzeichniß der Materialien aufzuführen ſind.

Freiburg den 3. Auguſt 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 40 S. 426.

## Nr. 730.

## Die Rechnungs-Reviſionsbemerkungen über die katholiſche milden Stiftungen betreffend.

R. N. 10221. Nach dem Kirchenedikt ſind die katholiſchen Pfarrer befugt, ihre Bemerkungen über die Verwaltung der katholiſchen kirchlichen Stiftungen zu machen; da nun dieſe bei der jeweiligen Rechnungsabhör gemacht werdenden Bemerkungen nicht ſo pünktlich berichtiget werden, und von dem Nutzen ſeyn können, als wenn ſie während dem Jahr, von Zeit zu Zeit gemacht werden; ſo werden die katholiſchen Pfarrer diesſeitiger Provinz aufgefordert, die Rechnungen ihres Sprengels öfters einzuſehen, das Nöthige, was ſie beſonders in Hinſicht der Sicherheit der Fonds und des Zwecks der Verwendung zu erinnern haben, bei den einſchlägigen Oberämtern, Aemtern, reſp. Landvogteien, Juſtizkanzleien, in Zeiten behörend anzuzeigen, und, wenn ſie da kein Gehör finden, ihre gegründete Erinnerungen hieher vorzulegen, damit in Zeiten und bis zur nächſten Rechnungsablage das Nöthige berückſichtiget, reſp. verfügt werden kann.

Mannheim den 3. Auguſt 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr 44 S. 343.

---

## Nr. 731.

## An ſämmtliche Grosherzogl. Ober- und Aemter auch Magistrate der oberrheiniſchen Provinz.

Die Beſchreibung der Inſtrumente bei Unterſuchung von Verwundungen betreffend.

R. N. in crim. 1639. Der § 71 des Strafedikts zeigt die Nothwendigkeit, daß bei jeder Unterſuchung von Verwundungen das Inſtrument, womit ſolche zugefügt worden, genau beſchrieben werde, indem hieraus zum großen Theil die Ab-

ſicht des Thäters beurtheilt, und verbunden mit der hervorgebrachten Wirkung und etwaigen Folgen der Verwundung der Grad der Strafe beſtimmt werden muß. Allein man hat die unangenehme Erfahrung gemacht, daß viele unterſuchende Beamte dieſen weſentlichen Theil der Unterſuchung beinahe ganz außer Acht laſſen, und dadurch dem urtheilenden Richter einen Hauptgrund, worauf er ſein Straferkenntniß und das Maaß der Strafe bauen ſoll, entziehen. Es wird daher ſämmtlichen dieſem Großherzogl. Hofgericht untergeordneten Ober- und Aemtern, auch Magiſtraten, hiemit gemeſſenſt aufgegeben, alles Fleißes dahin zu trachten, daß bei allen über Verwundungen vorgenommen werdenden Unterſuchungen das Inſtrument, womit eine Verwundung zugefügt worden, wenn es immer möglich, zu gerichtlichen Handen gebracht, und eine genaue Beſchreibung deſſelben rückſichtlich ſeiner Subſtanz, Form, Größe, Gewicht ꝛc. den Unterſuchungsakten einverleibt werde; im Falle die Zuhandbringung eines ſolchen Inſtruments aber unmöglich ſeyn ſollte, ſo iſt durch zweckmäßige Vernehmung der Zeugen, des Verwundeten und des Thäters ſelbſten ſolche Beſchreibung, ſo weit thunlich, herzuſtellen.

Verfügt im Großherzogl. Badiſchen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg am 4. Auguſt 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 45 S. 432.

---

## Nr. 732.

## Einſendung herrſchaftlicher Aktivkapitalien.

Sämmtliche Verrechnungen der oberrheiniſchen Proinz werden in Folge einer bei dieſſeitiger Stelle eingekommenen hohen Miniſterialverfügung andurch angewieſen:

Die entweder durch freiwillige Heimzahlung, oder durch Ganten, Verweiſungen ꝛc. abgelöſt werdende Herrſchaftliche Activkapitalien nicht wieder anzulegen, ſondern dieſelben an

die hieſige Provinzialkaſſe zur weitern Uebermachung an die Amortiſationskaſſe einzuſenden.

Freiburg den 5. Auguſt 1809.

Großherzoglich Badenſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 47 S. 447.

---

## Nr. 733.

## Die Geſetzeskraft des neuen Landrechts betr.

N. N. 10333. In dem Provinzialblatt vom 30. Juni d. J. N. 36 hat ſich in Abweſenheit des Redakteurs ein auffallender Fehler eingeſchlichen, der bereits Verwirrungen und Anfragen veranlaßt hat, und durch den im Provinzialblatt Nr. 40 Seite 299 bemerkten Druckfehler nicht verbeſſert worden iſt. Der dortige Auszug aus dem Regierungsblatt Nr. 26 muß daher, wie folgt, berichtiget werden: „Diejenige Verbindlichkeit des neuen großherzoglich bad. Landrechts (Code Napoleon) welche nach einer frühern Verordnung vom 3ten Februar d. J. Regierungsblatt Nr. 8 ſchon den 1. Juli eintreten ſollte, iſt bis auf den 1ten Jänner 1810 noch ausgeſetzt worden.“

Mannheim den 5. Auguſt 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 44 S. 344.

---

## Nr. 734.

## Die Requiſition der Förſter zu Unterſuchungen betreffend.

N. N. 10557. Da ſich zeither der Fall verſchiedentlich ergeben, daß bei Unterſuchungen in Forſtſachen die Förſter von den Aemtern vorgeladen worden, und manchmal mehrere

Tage aus ihrem Forſtbezirke abweſend waren, ohne daß vorher die betreffenden Forſtämter requirirt, oder in eilenden Fällen wenigſtens von der Vorladung und nöthig gewordenen Abweſenheit der Förſter benachrichtigt worden ſind, ſo wird hierdurch nach dem Sinne des §. 9 der Forſtinſtruktion die Verordnung erneuert, daß zu Stellung der Förſter in dergleichen Unterſuchungsfällen entweder die betreffende Forſtämter requirirt, oder, wenn ſolches in eilenden Fällen nicht geſchehen kann, letztere wenigſtens von der Vorladung und nöthig gewordenen Abweſenheit der Förſter benachrichtiget werden ſollen, damit keine Unordnungen im Dienſte entſtehen. Wornach alſo ſämmtliche Exekutiv-Behörden ſich zu achten haben. Mannheim am 10. Auguſt 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

v. Dawans. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 46 S. 363.

---

## Nr. 735.

## Die Ertheilung der Erlaubniſs zum Wegzug der ledigen Frauensperſonen betreffend.

N. N. 10682. Da man aus verſchiedenen Anzeigen erſehen hat, daß die grundherrlichen Aemter diesſeitiger Provinz, ohne vorher bei Großherzoglicher Regierung gemachten Anzeigen, und darauf erhaltener Bewilligung, ledigen Weibsperſonen die Erlaubniß zum Wegziehen ertheilen, welche Befugniß ihnen nach dem Grundherrlichkeitsedikt nicht zuſtehet, indem auch die großherzogl. Eigenthumsämter dieſe Erlaubniß für ſich nicht ertheilen können, ſo werden ſämmtliche grundherrliche Aemter hiemit angewieſen, in dergleichen Fällen jedesmal die diesſeitige Bewilligung vorerſt einzuholen, und die diesſeitige Entſchließung abzuwarten.

Mannheim den 12. Auguſt 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans. vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 46 S. 363.

## Nr. 736.

## Amtliche Intimationen an die Kuratgeiſtlichkeit betreffend.

Um die aus einigen Gegenden der oberrheiniſchen Provinz von Seite der Kuratgeiſtlichkeit gegen die Art der amtlichen Intimationen vorgekommene Beſchwerden zu heben, und diesfalls eine Gleichförmigkeit einzuführen, findet man ſich veranlaßt, zu verordnen, daß künftig die Intimation aller jener landesherrlichen Verordnungen und anderer amtlicher Verfügungen, welche die weltliche Ortsvorgeſetzten und die Kuratgeiſtlichkeit gemeinſchaftlich betreffen, durch ein verſchloſſenes — an die weltlichen und geiſtlichen Ortsvorgeſetzten adreſſirtes Zirkular-Schreiben bewirkt werden ſolle. Wogegen ſich allerdings von ſelbſt verſteht, daß in jenen ſeltnern Fällen, wo die Verfügung die Seelſorger nur allein berührt, deren Intimation auch jeweils nur unmittelbar an die betreffenden Pfarrämter zu geſchehen habe.

Freiburg den 14. Auguſt 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Bauer.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 48 S. 455.

## Nr. 737.

## Speditionsfreithum der Regierungs- und Provinzialblätter betreffend.

Da für all jene, welche geſetzmäßig auf Rechnung öffentlicher Fonds, alſo für ſie unentgeldliche Spedition der Regierungs- und Provinzialblätter zu fordern haben, nach dem Reſcript des Großherzogl. Finanzminiſterii vom 7. Auguſt 1809 Nr. 5836 — 5838 in Gemäßheit der Verfügung vom 28ten Dezember 1807 Regierungsblatt Nr. 45 die Poſt die Spedition umſonſt beſorgen muß, ſo werden ſämmtliche Oberämter und Verrechnungen aufgefordert, ſich hiernach zu achten, und

wenn ſie die Speditionsgebühr für das erſte Semeſter 1809 bereits bezahlt haben, dieſen Betrag von den betreffenden Poſtämtern zurückzufordern.

Karlsruhe den 15. Auguſt 1809.

vdt. Obermüller.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 49 S. 311.

## Nr. 738.

### Sportelanſatz bei Käufen, Inventuren, Obligationen ꝛc.

Bei der Reviſion verſchiedener eingekommenen Tax- und Sportelrechnungen iſt entdeckt worden, daß die Sporteln bei Käufen, Inventuren, Obligationen ꝛc. nach dem neuen Tax- und Sportelreglement vom Jahr 1807 in Anſatz gebracht worden ſind; obſchon unterm 10. Auguſt v. J. Provinzialblatt Nr. 49 vom 20. ejusdem in Gemäßheit einer hohen Verfügung des vormaligen geheimen Raths-Juſtizdepartements vom 2. Juli Nr. 2214 verordnet worden iſt, daß alle bisher und vor Bekanntmachung der neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung üblichen Gebühren, welche bei Käufen, Obligationen und Inventuren als Vermögenstaxe entrichtet worden ſind, noch in ſo lange bezogen werden ſollen, bis anlaßlich der bevorſtehenden neuen Steuerregulirung hierüber eine abändernde Weiſung erfolgen wird.

Man findet ſich daher veranlaßt, die dieſſeitige Verordnung vom 10. Auguſt v. J. abermals in Erinnerung zu bringen, und ſämmtliche Ober- und Aemter und deren Amtsſchreibereien auf die genaue Befolgung derſelben aufmerkſam zu machen, damit die Reviſionsbehörde nicht in die Nothwendigkeit verſetzt wird, den mindern Bezug dieſer Gebühren demjenigen zum Erſatz zu ſchreiben, der ſolchen veranlaßt hat.

Freiburg den 16. Auguſt 1809.

Großherzogl. Badiſche Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 49 S. 464.

## Nr. 739.

## Die Unterſuchung der Untauglichkeit zum Kriegsdienste betreffend.

R. N. 10745. Die Provinzialverordnung vom 2. Mai l. J. Nr. 5435 im Provinzialblatt Nr. 26 beſiehlt, alle jene Milizpflichtige, welche in den Oberämtern und Aemtern als unfähig zur Militärdienſtleiſtung wegen körperlichen Gebrechen ausgeſtoßen werden, zur Viſitirung an den Kantonskommandanten dahier einzuſenden. Da dieſe Verordnung nur für die beiden letzten Milizenzüge erlaſſen worden iſt; ſo wird dieſelbe nunmehr wieder zurückgenommen, und die großherzogl. Ober- und Aemter für die Zukunft angewieſen, wenn nicht in einzelnen Vorfällen ein anderes angeordnet werden ſollte, ſich diesfalls nach den Beſtimmungen des Milizenedikts vom 29ten September v. J. §. 3 zu benehmen.

Mannheim den 17. Auguſt 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 47 S. 375.

---

## Nr. 740.

## Die Abweſenheit milizpflichtiger Unterthanenſöhne betreffend.

R. N. 10792. Mehrere Fälle haben ſchon bewieſen, wie wenig man auf die Kontrolle mancher Aemter über den Aufenthalt konſkriptionsmäßiger Jünglinge rechnen kann, und die langen Reihen Entwichener, womit häufig die Provinzialblätter angefüllt ſind, laſſen allerdings vermuthen, daß die Sorgloſigkeit mancher amtlicher Behörde in dieſem wichtigen Theil ihrer Amtspflicht weiter geht, als man nach den über dieſen Punkt ſo oft wiederholten Vorſchriften erwarten ſollte. In der Erwägung deſſen findet man ſich bewogen, ſämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter auf die ſchon früher des-

falls erlaſſene Verordnungen, und namentlich auf die im Regierungsblatt Nr. 20 d. J. über inländiſche Konſcribirte, und deren Aufenhalt ohne Päſſe außerhalb des Amts enthaltene Vorſchrift wiederholt zu verweiſen, und ihnen eine größere Wachſamkeit in dieſem Stück nachdrücklichſt zu empfehlen.

Mannheim den 17. Auguſt 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.
v. Dawans.
vdt. Blenkner.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 47 S. 375.

---

Nr. 741.

## Anſchaffung hänfener Schläuche und Feuereimer betreffend.

Da inhaltlich der — von dem Großherzogl. Miniſterio des Innern unterm 1. Juni d. J. Regierungsblatt Nr. 23 an uns ergangenen Verfügung von keiner einzigen Gemeinde dieſer Provinz auf Anſchaffung der hänfenen Schläuche und Feuereimer, welche in der Stift Neuburger Fabrik bei Heidelberg verfertigt werden, und in Hinſicht ihrer Dauerhaftigkeit und des wohlfeilern Preiſes — den Gemeinden durch die — im Regierungsblatt des verfloſſenen Jahrs Nr. 42 erſchienenen Verordnung vom 24. Dezember empfohlen wurden, eine Beſtellung gemacht worden: ſo werden hiemit ſämmtliche landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter beauftragt, zu erheben, ob dieſe unterbliebene Beſtellungen dem Daſeyn noch hinreichenden Vorraths von dieſem nöthigen Bedürfniß zuzuſchreiben ſeyen, oder worin allenfalls ſonſt der Grund dieſer Unterlaſſung liege, und ſohin hierüber innerhalb

Drei Wochen

unfehlbar berichtliche Anzeige anher zu erſtatten.

Freiburg den 19. Auguſt 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberheins.
Frhr. v. Baur. vdt. Wiſer.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 48 S. 455.
Niederrheiniſches " " " 32 " 227
vom 6. Juni 1809 R. N. 7276.

## Nr. 742.

## Verbindlichkeit neu aufgenommener Handwerks-Meiſter.

Seine Königliche Hoheit haben vermög hieher gelangter Eröffnung des Großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14ten d. M. die, im Altbadiſchen beſtehende Anordnung, daß bei der Aufnahme von Handwerksmeiſtern an Orte, wo ſie kein angebornes Recht haben, dieſen jedesmal zur Bedingung gemacht werde, ein — oder zwei arme junge Leute, die man ihm zuweiſen wird, unentgeldlich in die Lehre zu nehmen, auch auf das Breisgau und die neubadiſchen Lande dieſer Provinz auszudehnen geruhet, welches demnach zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung der betreffenden Behörden andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 19. Auguſt 1809.

Großherzoglich Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 47 S. 447.

---

## Nr. 743.

## Die Inventuren jüdiſcher Verlaſſenſchaften betr.

R. N. 10916. Da bei dem gegenwärtig in ſeine Kraft getretenen landesherrlichen höchſten Edikte vom 13. Jänner l. J., Regierungsblatt St. 6 die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend, die Inventuren bei jüdiſchen Verlaſſenſchaften, nach höchſter Entſchließung vom 10ten dieſes nunmehr dem allgemeinen Gerichtsſtande angehören, auch der Lokalvorſtand der judenſchaftlichen Gemeinden, wegen der in hebräiſcher Sprache vorhandenen Papiere, in allen dazu geeigneten Verhältniſſen zur Erläuterung und Erledigung der vorkommenden Amtsverhältniſſe, jedoch mit möglichſter Vereinfachung der Kommiſſionskoſten, beigezogen werden ſoll, ſo wird ſämmtlichen Exekutivſtellen ſolches mit der Auflage

bekannt gemacht, ſich in ereignenden Fällen hiernach ſchuldigſt zu achten.

Mannheim den 19. Auguſt 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 48 S. 383.

---

Nr. 744.

## Naturallieferungsſteuer der breisgauiſchen Säkulargeiſtlichkeit betreffend.

Ueber die bekannte zehnfache Naturallieferungsſteuer hat das Großherzogl. Finanzminiſterium auf den von der Breisgauiſchen Säkulargeiſtlichkeit ergriffenen Rekurs ſchon am 29. Oktober v. J. erkannt, daß beſagte Steuern nicht weiter, als auf die geringſte Schuldigkeit, nemlich auf ſieben und eine halbe Steuer, in fünfzehn Jahren zahlbar, herabgeſetzt werden können.

Von dieſer hohen Miniſterialverfügung iſt am 6. Dezember v. J. Nr. 785 dem ſeither verſtorbenen Münſterpfarrer, Dr. Schwarzel, als geweſenen Procurator Cleri saecularis Kenntniß gegeben worden. Da man jedoch Anlaß hat, zu vermuthen, daß er ſolche ſeiner Prinzipalität nicht weiter eröffnet habe, ſo wird beſagte hohe Anordnung nun noch allgemein mit dem bekannt gemacht, daß ſich nach der von der Großherzoglichen Rentkammer darauf erlaſſenen Verfügung durchaus zu benehmen ſey.

Freiburg den 21. Auguſt 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 49 S. 463.

---

## Nr. 745.

## Bekanntmachung an ſämmtliche Ober- und Aemter auch Magistrate der Provinz Oberrhein.

Die Atzung der Gefangenen betreffend.

Nach einer anher gelangten höchſten Weiſung des Großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 1. Juli d. J. Nr. 2306 wird in Betreff der Azung der Gefangenen folgendes verordnet:

1) Alle kranke Gefangene ſind nach Vorſchrift des Arztes zu beköſtigen.

2) Arme Inquiſiten, die noch in Unterſuchung ſind, und die zum bürgerlichen Gefängniſſe verurtheilten Sträflinge ſind während der Strafzeit gleichförmig zu ernähren, mithin iſt Letztern, wenn ſie auch vermöglich ſind, keine beſſere Koſt zu geſtatten.

3) Vermöglichen Inquiſiten, die nur noch in Unterſuchung ſind, iſt zu erlauben, ſich ſelbſt zu beköſtigen, wobei aber geſorgt werden muß, daß ſie mit dem Eſſen keine Briefe oder Inſtrumente zum Ausbrechen, auch nicht viel ſtarke Getränke erhalten, und daß

4) zum Schellenwerk und peinlichen Gefängniß Verurtheilten die Koſt der ſchweren Zuchthausgefangenen zu verabreichen, und überhaupt bei ſchweren und leichten Zuchthausgefangenen in Abſicht auf die Koſt kein Unterſchied zu machen iſt. Dieſe Koſt ſoll nun beſtehen: bei den Mannsperſonen in täglichen 2 Pfund Brod, — bei den Weibsperſonen in 1½ Pfund Brod, Mittags in einer Suppe, Gemüſe, und jede Woche einmal ¼ Pfund Fleiſch ohne Knochen, Abends aber in Suppe und Gemüſe oder Salat.

Von dem oben genannten Quanto Brod muß aber das zu den Suppen Nöthige abgegeben werden.

Dieſes wird hierdurch ſämmtlichen Ober- und Aemtern, auch Magiſtraten ſowohl zur eigenen Nachachtung, als zur Anweiſung der betreffenden Gefangenwärter und Gerichtsdiener öffentlich bekannt gemacht. — Verfügt im Großherzogl. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 22. Auguſt 1809.

F. A. Hartmann. vdt. Werenwag.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 49 S. 463.

## Nr. 746.

## Das Strombauweſen am Rhein, Main und Neckar, und die jährlich hierüber zu erſtattende Rapports betreffend.

R. N. 7832. Nach dem hohen Erlaß des großherzogl. Finanzminiſteriums vom 22ten Juli d. J. Nr. 5373 ſollen jährlich nach dem Abgang der Schnee- und Eisgänge am Rhein, Main und Neckar, über die hierdurch veranlaßte Beſchädigungen die Rapporte unverzüglich eingeſendet werden, um durch die angeſtellten Ingenieurs die frühzeitige Viſitationen einleiten, dann die Ueberſchläge und Vorbereitungen zur baldigen Herſtellung fertigen, auch zum ſchnelleren Betrieb der Sache und nach Befund der Umſtände beſondere Kommiſſarien zur thätigſten Abhilfe anordnen zu können. Man beauftragt hiernach ſämmtliche einſchlägige Aemter, Oberämter und Landvogteien, die vorgeſchriebenen Rapporte ihrer an dieſen Flüſſen liegenden Diſtrikte frühzeitig einzuholen, und zu den weiters einzuleitenden Maßregeln mit Bericht jährlich und baldigſt vorzulegen, damit aus den einzelnen Zuſammenſtellungen die geſammte Waſſerbaukoſten nach dem Sinne und den Modifikationen der beſtehenden Rheinteichsverordnung jährlich berechnet, und in die Etats aufgenommen werden können.

Mannheim den 22. Auguſt 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

Frhr. v. Wrede.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 48 S. 383.

---

## Nr. 747.

## An ſämmtliche Landesherrſchaftliche Rezepturen in der Oberrheiniſchen Provinz.

Die Gefällablieferungen zur Provinzialkaſſe betreffend.

Damit die nach frühern Verordnungen von jeder landesherrlichen Rezeptur hieher einzuſendende Monatrechnung zu

einer zuverläßigen Kontrolle für die Provinzialkaſſe dienen könne, und damit auch ſonſt bei eintretenden Dispoſitionsfällen über herrſchaftliche Gelder es an der erforderlichen Vorkenntniß über das, was eine herrſchaftliche Verrechnung im Laufe des Rechnungsjahrs zur Unterſtützung der Provinzialkaſſe gethan hat, nicht ermangle; wird hierdurch zur Nachachtung für jene Stellen verfügt, daß am Schluſſe einer jeden Monatrechnung, deren fernere pünktliche Einſendung auf die beſtimmte Zeit man gewärtiget, deutlich ausgedrückt werden ſolle, worin jede im Laufe des abgefloſſenen Monats an die Provinzialkaſſe, oder für deren Rechnung an eine andere namentlich anzuzeigende Stelle geſchehene Lieferung an baarem Gelde, oder jede durch Aufrechnung geleiſtete Zahlung, unter Allegirung des Datum beſtanden. Die nemliche ſeparate Anzeige muß auch in Anſehung der für andere Kaſſen nnd Fonds, z. B. für die Amortiſationskaſſe u. ſ. w. erfolgten Zahlungen geſchehen, und wenn der Raum dazu auf dem Exemplar der Monatsrechnung gebricht, ſo muß jene Anzeige auf einem ſeparaten Blatte, deſſen dieſe Monatsrechnung erwähnt, gemacht werden.

Dagegen wird die für manche Verrechnung nach ältern Verordnungen noch beſtandene Auflage der jedesmaligen ſpeziellen berichtlichen Anzeige im Falle einer Geldablieferung hiermit erlaſſen.

Freiburg den 23. Auguſt 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 479.

---

Nr. 748.

## Die Erhebung der Taxen betreffend.

Auf die geſchehene Anzeige, daß den Gefällverwaltungen der größte Theil der ſich ergebenden Taxen zum Einzug zugewieſen werde, werden andurch ſämmtliche Ober- und Aemter

unter Bezug auf die im allgemeinen Intelligenzblatt Nro. 86 Jahrgang 1807 unterm 23. Oktober erlaſſene Verfügung angewieſen, die ſich bei denſelben ergebenden Taxen ꝛc. ſo viel möglich bei Ertheilung der Beſcheide zu erheben, und nur von denjenigen, die nicht erhoben werden können, der betreffenden Verwaltung die Konſignation zum Einzuge mitzutheilen.

Freiburg den 12. Juli 1809.

Großherzogliche Badiſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 504.

---

## Nr. 749.

## Generalverordnung an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Den Austritt der Unterthanen in Auswärtige Kriegsdienſte betr.

Man findet ſich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. 3 vom 17. Jenner 1804 §. III. wegen dem Austritt der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienſte befindliche Verordnung vom 16. Dezember 1803, welche alſo lautet:

III. Vom Austritt.

18. Austritt der Unterthanen (in rechtlicher Beziehung) iſt jede Wohnungs-Veränderung derſelben, welche eine verbotene Handlung derſelben (z. E. wenn ſie wegen eines begangenen Verbrechens geſchieht) zur Bewegurſache, oder eine vorhabende verbotene Handlung (z. E. die Annahme fremder Kriegsdienſte) zur Endabſicht hat. Als eine Uebertretung der Unterthanenpflicht iſt er immer unerlaubt, aber deſſen Strafwürdigkeit hängt von der Veranlaſſung oder dem Endzweck ab.

19. Wer wegen eines begangenen Verbrechens austritt, der hat allemal, ſein Verbrechen ſeye, welcher Art es wolle, die Vermögens-Verwirkung und den Verluſt des Unterthanenrechts, als Folge ſeines Austrittes zu erwarten; und dabei bleibt es, wenn ſein Verbrechen blos bürgerlich oder polizeilich, oder doch niedergerichtlich iſt. (S. das VIII. Organ Edikt §. 4.) Gehört das veranlaſſende Verbrechen zu den

Obergerichtlichen (S. allda §. 2) und ſtehet mithin in der Regel peinliche Strafe darauf: (S. allda §. 27—35.) ſo muß allemal der Verluſt des Unterthanenrechts unter der beſtimmten Form der Landes-Verweiſung (S. allda §. 33) erkannt werden, und wenn aus dem Thatbeſtand des Verbrechens ein gegründeter Verdacht eines obgewalteten Vorſatzes zu Begehung des Verbrechens ſich ergibt, und eine ſolche Schwere des Verbrechens erſcheint, daß blos nach dem Thatbeſtand und den bekannten Umſtänden zu urtheilen, wenigſtens ein Jahr Zuchthausſtrafe erkannt werden kann; ſo hat der Austritt (wenn nicht noch vor der Erkenntniß der Fehler durch Wiedereinfinden gehoben wird) auch die Schlagung des Namens an den Galgen zur Folge; nach welchen verſchiedenen Hinſichten auch bei Erkennung der Abweſenheits-Prozeſſe die Androhung der Folgen des Ausbleibens in den Ediktal-Ladungen eingerichtet wird, wenn ſie der Richter beſtimmt auszudrücken aus beſonderen Urſachen nöthig achtet.

20. Denen, die in unerlaubten Abſichten austreten, ſteht in der Regel, und wenn nicht die Natur desfalls eine andere Beſtimmung mit ſich bringt, auch die Vermögens-Verwirkung und der Verluſt des Unterthanen-Rechts bevor, welches denn auch namentlich die Strafe der unerlaubten Auswanderungen iſt.

21. Wer hingegen ohne erlangte Landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienſte tritt, wenn er nicht vorher ſeine Dienſte dem Landesherrn angeboten hätte, und von der Behörde, als unnöthig oder untauglich, mit ſeinem Dienſterbieten zurückgewieſen worden wäre, der hat die gleiche Strafe zu gewarten; ja, wenn er, nachdem ſchon die Auswahl auf ihn gefallen iſt, oder gar aus dem Dienſte austritt, ſo wird ihm als Unterthanen von der Civilobrigkeit, unbeſchadet der in letzterem Fall zugleich eintretenden Kriegsartikelmäßigen Militär-Strafe der Verluſt des Unterthanen-Rechts unter der Form der Landesverweiſung zuerkannt. Uebrigens, wo auch hierbei keine Landesverweiſung erkannt iſt, deren Uebertretung Zuchthausſtrafe wirkt, (S. das VIII. Organ. Edikt §. 33) da iſt dennoch

22. nicht zu geſtatten, daß der in fremde Kriegsdienſte Ausgetretene in Urlaub ins Land komme, und wenn dringende Nothfälle eine Ausnahme billig, mithin ſeine Einlaſſung ins Land nothwendig machten, muß dazu ein nur auf 3 mal vier und zwanzig Stunden gültiger amtlicher Aufenthaltsſchein zuvor von ihm eingeholt, längeres Dableiben aber nur auf eingeholte Landesherrliche Diſpenſation, die jedoch nicht leicht zu hoffen iſt, geſtattet werden.

23. Wer zwar Anfangs in erlaubter Abſicht (z. E. auf die Wanderſchaft) weggegangen iſt, aber nachmals im Ausland in einen verbotenen Stand (z. E. in fremde Kriegsdienſte) getreten iſt, der iſt, ſobald die Kenntniß von dieſer verbotenen Standeswahl in Unſern Landen anlangt, eben ſo anzuſehen und zu behandeln, als ob er gleich Anfangs in ſolch unerlaubter Abſicht ausgetreten wäre, wenn nicht Er oder ſeine Erbverwandten binnen Jahr und Tag nach ſeinem Eintritt in jenen verbotenen Stand genugſame Entſchuldigung, z. E. des Zwangs, der unverſchuldeten Bethörung, und ſo weiter vorgebracht haben.

24. Die Vermögens-Verwirkung macht, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen deſſelben, mithin alles, was dem Ausgetretenen eigen iſt, auch ſeine Inteſtat-Erbrechte auf den Fiskus übergehen, und zwar von Stund an, da er ausgetreten; oder nach erlaubtem Weggang in einen verbotenen Stand eingetreten iſt; mithin ſind auch alle Veränderungen oder Veräußerungen, die nachher zu deſſen Nachtheil damit vorgehen, ungültig, und alle Abnutzung davon gehört dem Fiskus, ſo weit ſie nicht, kraft eines Nutznießungsrechts jemanden, z. E. lebenden Eltern, Ehegatten u. dgl. zugehört, als deren Rechte durch eine ſolche Verwirkung nie gekränkt oder geſchmälert werden können.

25. Ausgenommen von jener Verwirkung iſt jedoch das Vermögen derjenigen, welche Erben in abſteigender Linie im Lande hinterlaſſen hätten, denn in ſolchem Falle treten dieſe von Stund an ſtatt des Fiskus in das Vermögen, müſſen aber Hand-gelübdlich verſichern, davon dem Ausgetretenen,

ohne Anzeige und Erlaubniß, nicht das Mindeſte zukommen zu laſſen.

26. Obwohl aber das Vermögen von Stund an und ohne weiteres, auch wenn noch kein Erkenntniß erfolgt wäre, kraft des Geſetzes (ipso jure) übergeht, ſo iſt jedoch, um daß der Fiskus dieſes Recht ausüben, oder die Erben in abſteigender Linie in deſſen Stelle treten können, die Vorausſchickung des Abweſenheits-Prozeſſes durch öffentliche Vorladung und durch nachfolgendes Verwirkungs-Erkenntniß nöthig, ohne welche richterliche Deklaration der Zugriff widerrechtliche Eigenmacht bleiben würde, und wenn mithin vor Ertheilung dieſes Erkenntniſſes der Ausgetretene ſterben würde, ingleichem, wenn während des obgedachten Nachſichtsjahrs (§. 15.) er oder ſeine Erben genugſame Entſchuldigung eines Eintritts in den verbotenen Stand vorbrächte; ſo findet die Verwirkungs-Erkenntniß nicht weiter ſtatt, ſondern die rechtmäßige Erben (wohin jedoch etwaige im Ausland während des Austritts durch Teſtament verordnete nicht gehören, da durch die Verwirkung ſeiner Befugniß, letzte Willen über ſolch Vermögen zu errichten, aufgehört hat) treten in ſeinen Nachlaß ein.

27. Der Anfang dieſes Abweſenheits-Prozeſſes durch Edikal-Ladung iſt nicht mehr (wie es vorhin in den alten Landen geordnet war) auf vorderſamſte Einholung der Erlaubniß der Hofraths-Kollegien auszuſetzen, ſondern gleich vor ſich von Unſeren Aemtern einzuleiten, dabei aber das Präjudiz nicht beſtimmt, ſondern nur mit der General-Bedrohung auszudrücken: daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landes-Konſtitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden; wäre aber jemand Verbrechens halber ausgetreten, ſo iſt noch weiter dieſer Bedrohung beizufügen: auch er des angeſchuldigten Vergehens für geſtändig werde geachtet und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden.

28. Die Endigung deſſelben durch Erkenntniß wider den, der nicht erſcheint, oder der allenfalls erſcheint, und ſich verantwortet, iſt jedesmal bei denen, die wegen Vergehen ausgetreten ſind, als Juſtiz-Sache von den Hofgerichten, bei allen

andern Ausgetretenen aber als Oberpolizei-Sache von den Hofraths-Kollegien zu erkennen, welche dann nach Beſchaffenheit des Falls genau ermeſſen werden, welche Gattung der vom Geſetz verſchiedentlich angedrohten Nachtheile eintreten ſolle, und muß dies Erkenntniß ganz kurz, nach ſeinem weſentlichen Inhalt durch die Provinzialblätter verkündet werden.

29. Damit jedoch hierunter nichts überſehen oder vergeſſen werden möge, ſo müſſen die Orts-Vorgeſetzte ſämmtlich ſtets angewieſen ſeyn, bei Strafe von fünf Reichsthalern, oder, wenn ſie es ſo frühe erfahren hätten, daß ſie es hätten hindern können, mithin ſtillſchweigend dazu geholfen hätten, von fünfzig Reichsthalern, einen jeden Fall eines heimlichen, d. h. ohne Anzeige bei ihnen geſchehenen Weggangs eines Unterthanen, der unter Umſtänden geſchehen wäre, woraus auf eine unerlaubte Urſache oder Abſicht geſchloſſen werden möchte, mit Vermeldung der begleitenden Umſtände des Weggangs, des ledigen oder verheyratheten Standes, und der Beſchaffenheit ſeines Vermögens, ſogleich wie er ihnen bekannt wird, zu Amt zu berichten.

30. Die Beamte haben hierauf ſogleich das Vermögen, daß derſelbe beſitzt, oder künftig in Erbſchafts- oder Heimfallsweiſe zu gewarten hat, mit Arreſt zu beſtricken, auch, da wo der Weggegangene deſſen Verwaltung ſelbſt beſorgt hätte, und ſie durch den Weggang ledig wäre, zu deſſen Beabſichtigung und Verwaltung einen Pfleger zu verordnen.

31. Zu gleicher Zeit muß der Beamte erwägen, ob nach allen Umſtänden die unerlaubte Urſache oder Abſicht für hinlänglich glaublich anzunehmen, oder allenfalls darüber zuvor weitere Erkundigungen einzuziehen, oder etwa wegen gänzlicher Ungewißheit über Anlaß und Zweck des Weggangs noch einige Zeit zuzuwarten ſeye, um von der Zeit Aufſchlüſſe zu erlangen. Tritt ein oder ein anderer dieſer letzten Fälle ein, ſo muß dem Ortsvorgeſetzten wegen den Erkundigungen, die eingezogen werden ſollen, oder wegen der Zeit, nach deren Verlauf er, ob und was ſich etwa inzwiſchen an Aufſchlüſſen er-

geben habe, berichten ſolle, das nöthige zugeſchrieben werden. Tritt keiner derſelben ein, und kann mithin der Weggang gleich für einen Austritt wahrſcheinlich geachtet werden, ſo ergehet alsdann ſogleich die Edіktal-Ladung.

32. Zu gleicher Zeit aber, wie jene Berichte der Ortsvorgeſetzten einkommen, muß in eine Jahres-Tabelle, welche über alle Ausgetretene zu halten iſt, in die eigens dazu beſtimmte Fächer, Vornahme, Zunahme, lediger oder ehelicher Stand und Wohnort, die etwaige Kinder oder Enkel-Zahl, auch die Vermögens-Beſchaffenheit des Ausgetretenen, die Zeit des Weggangs, Anlaß deſſelben, Datum des vorgeſetzten Berichts, Verfügung, (für die Fälle, wo eine nöthig iſt), Ediktal-Ladung mit Nro. des desfallſigen Provinzialblattes, und, ſeiner Zeit Erfolg der letztern durch Erſcheinen und Verantwortung, oder durch Ausbleiben eingetragen werden, welche Jahres-Tabellen mit den als Beilagen dazu gehörigen Berichten der Vorgeſetzten, und etwaiger Verantwortungs-Protokollen zum Hofraths-Collegio jedesmal auf Georgii einzuſenden ſind, damit alsdann dieſes über die verwirkte Androhungen die geſetzmäßige Erkenntniß ertheile.

33. Von dieſer Jahres-Einſendung ſind ausgenommen und müſſen jedesmal ſogleich, wenn ſie zum Erkenntniß reif ſind, eingeſendet werden, jene Fälle, wo der Austritt wegen Verbrechens geſchahe, und mithin nach Art. 19 die Erkenntniß von den Hofgerichten zu ertheilen iſt; hier werden alſo auch die Berichte der Vorgeſetzten nicht als Beilagen jenen Tabellen angelegt, hingegen müſſen die Fälle demnach in die Tabelle der Ausgetretenen eingetragen werden, und in das Fach des Erfolgs iſt zu bemerken, wenn und wohin das Hofgerichtliche Erkenntniß ergangen iſt, damit die Tabelle eine ganze Ueberſicht der Ausgetretenen gewähre.

hiedurch zu wiederholen und ſolche auf die ganze Provinz auszudehnen. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 24. Auguſt 1809.

vdt. Moßdorf.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 320.

## Nr. 750.

## An ſämmtliche Juſtizſtellen des Mittelrheins d. d. Karlsruhe den 26. Auguſt 1809. K. N. 9257.

Atzung der Gefangenen betreffend.

Auf Verordnung des Großherzoglichen Juſtizminiſterii wird andurch in Betreff der Atzung der Gefangenen folgendes verfügt:

1) alle kranke Gefangene ſind nach Vorſchrift des Arztes zu bekoſtigen, und der für dieſelben während ihrer Krankheit unumgänglich nöthige beſondere Aufwand, unter genauer Beſtimmung der Täge, von ihm pflichtmäßig zu atteſtiren;

2) arme Inquiſiten, die noch in Unterſuchung ſtehen, und die zum bürgerlichen Gefängniß verurtheilten Sträflinge, während der Strafzeit, ſind gleichförmig mit ordinärer hiernach beſtimmter Gefangenkoſt zu ernähren, mithin letztern, wenn ſie auch Vermögen beſitzen, keine beſſere Koſt zu geſtatten iſt.

3) vermöglichen Inquiſiten, die nur noch in Unterſuchung ſind, iſt zu erlauben, ſich, ſo lang dieſe dauert, ſelbſt zu verkoſtigen, wobei aber, wie vorgedachte höchſte Anordnung beſonders vorſchreibt, genau darauf zu ſehen iſt, daß ſie mit dem Eſſen keine Briefe oder Inſtrumente zum Ausbrechen, auch nicht viel ſtarke Getränke erhalten; ſodann

4) iſt denen zum Schellenwerken und peinlichen Gefängniß verurtheilten Inquiſiten, die Koſt der ſchweren Zuchthaus-Gefangenen zu verabreichen, und überhaupt zwiſchen ſchweren und leichten Zuchthausgefangenen, in Abſicht auf die Koſt, kein Unterſchied zu machen; und ſolle dieſe Koſt nun beſtehen:

bei erwachſenen Mannsperſonen in täglichen 2 Pfund Brod, bei den Weibsperſonen in 1½ Pf. Brod, von welch beeden Brodportionen das Bedürfniß zu ihren Suppen abgegeben werden muß, ferner, ohne Unterſchied des Geſchlechts für die Perſon Mittags in einer Portion Suppe, Gemüße und jede Woche einmal in ein viertel Pf. Fleiſch ohne Knochen, Abends aber in Suppe und Gemüße oder Salat; endlich

5) wird das ordinäre Koſtgeld für einen erwachſenen Gefangenen ohne Unterſchied des Geſchlechts auf tägliche 12 kr., wie ſolches bei den dermaligen niedern Fruchtpreiſen ſchon einige Zeit beſteht, hierdurch beſtimmt. Steigt aber das Malter Kernen auf 12 und 14 fl., das Korn auſ 8 und 10 fl., ſo wird man nach einlaufenden berichtlichen Vorſtellungen eine billige Koſtgelds-Erhöhung von 12 auf 14 bis 16 kr. eintreten laſſen.

Großherzoglich badiſche Kammer des Mittelrheins.

vdt. Heuniſch.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 49. S. 311.

---

## Nr. 751.

## Impreſſen für Aufenthaltsſcheine betreffend.

Durch die Regiminal-Verfügung vom 10. v. M., Provinzialblatt Nro. 38 wurde zwar den Ober- und Aemtern lediglich zu ihrer Erleichterung frei geſtellt, ſich zu den Aufenthalts-Bewilligungen kurzer Impreſſen zu bedienen, und ſich die Druckkoſten dafür durch den Bezug von 1 kr. pr. Stück vergüten zu laſſen; Einverſtändlich mit Großherzoglicher Regierung findet man aber zweckmäßiger und minder koſtſpielig, dieſe Bewilligungs-Scheine in der Art, daß 4 Stück auf einen Bogen gehen, auf herrſchaftliche Koſten drucken, dafür mehr nicht als ½ kr. pr. Stück beziehen, und dieſen der Sportel-Kaſſe verrechnen zu laſſen.

Wornach ſich ſämmtliche Ober- und Aemter, ſo wie deren Sportelverrechnungen für die Zukunft zu bemeſſen haben.

Freiburg den 30. Auguſt 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 52 S. 496.

## Nr. 752.

## Die Einſendung der Bauholzbedarfs-Liſten an die General-Forſt-Commiſſion betreffend.

Auf die von der Großherzogl. General-Forſt-Kommiſſion hieher gemachte Anzeige, daß die Bauholzbedarfs-Liſten gewöhnlich zu ſpät und zerſtreut an dieſelbe eingeſendet werden, werden ſämmtliche Verrechnungen der diesſeitigen Provinz angewieſen, die Bauholzbedarfs-Liſte bei dem Rückempfang der diesſeits genehmigten Baurelation unverzüglich an die betreffende Oberforſtämter zur weitern Beförderung an die Großherzogliche General-Forſt-Commiſſion abzugeben.

Freiburg den 2. September 1809.

Großherzoglich Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 52 S. 496.

---

## Nr. 753.

## General-Verfügung an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Das Alter der Schlachtkälber und die hierüber ausgeſtellt werdende Urkunden betreffend.

Da von Großherzoglichem Miniſterium des Innern wiederholt befohlen worden iſt, daß die Kälber, ehe ſolche geſchlachtet, 24 Tage alt ſeyn ſollen, in Anſehung der hierüber ausgeſtellt werdenden Urkunden aber, ſich mehrere Anſtände ergeben haben, ſo wird in Bezug auf die im Provinzialblatt Nr. 7 enthaltene erneuerte Verordnung vom 12. Januar des laufenden Jahrs auf Verlangen der hieſigen Polizei-Deputation weiters verfügt:

1) Daß alle Urkunden in der in eben gedachter Verordnung vorgeſchriebenen Art von dem Ortsvorgeſetzten, in deſſen Abweſenheit aber keineswegs von der Frau oder Kind, oder Geſinde, ſondern von einem deßfalls ſubſtituirten Ge-

richtsmann unfehlbar ausgefertigt und mit dem Gemeinds-Siegel deutlich verſehen werden ſollen, ſodann

2) Daß dieſe Urkunden nach einem zum Grund liegenden Regiſter der gewiſſenhaften Aufzeichnung von gefallenen Kälbern gefertigt, mit Nummern verſehen und die Regiſter bisweilen von den Beamtungen unterſucht, ſofort den Vorgeſetzten die richtige Art ihrer Führung berichtlich gemacht werden ſoll. Karlsruhe bei Großherzogoglicher Regierung den 2. September 1809.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 319.

## Nr. 754.

## Verlängerung der Wanderſchafts-Erlaubniſſe in den franzöſiſchen Staaten betreffend.

Oft ſuchen diesſeitige auf der Wanderſchaft in den kaiſerlich Franzöſiſchen Staaten befindliche Unterthanen um Verlängerung der Wanderſchafts-Erlaubniß an. In ſolchen Fällen iſt es nicht zureichend, wenn die betreffenden Polizeibehörden nur einen Wanderſchafts-Verlängerungsſchein ertheilen, ſondern es muß auch ein neuer, der Verordnung in dem Regierungsblatt Nr. XI v. J. angemeſſener Paß ausgeſtellt werden.

Sämmtliche Ober-, Obervogtei- und Aemter werden daher hiemit angewieſen, in den vorkommenden Fällen die neu zu fertigenden vorſchriftsmäßigen Päſſe an die Großherzogliche Polizei-Deputation zu Karlsruhe zu Bewirkung der erforderlichen Viſirung einzuſenden, auch jedesmal bei Ausſtellung eines Paſſes an Wandernde in benannte Staaten deren Signalements dem Paßprotokoll einzuverleiben, damit ſie die erforderlichen neuen Päſſe bei ertheilter Erlaubniß zur Verlängerung der Wanderſchaft jedoch mit gehöriger Vorſicht an die Verwandte der Abweſenden ausſtellen können.

Freiburg den 4. September 1809.

Großherzogliche Badiſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 511.

## Nr. 755.

## Die allgemeine Einführung der Landesfundi-Gebühren in der Provinz des Niederrheins betr.

(R. Nr. 11610.) Durch die Verordnung vom 6. Mai l. J., Nr. 5807, Provinzialblatt Nr. 26, iſt bereits verfügt worden, daß die vorhin in der Rheinpfalz beſtandenen Landesfundi-Gebühren v. 23. April l. J. an in der ganzen Provinz des Niederrheins erhoben werden, dagegen aber auch dieſe ganze Provinz Antheil an jenen Staatsanſtalten die von ſolchen erhalten werden, haben ſolle, nur wurde die Reviſion des Verzeichniſſes dieſer Gebühren annoch vorbehalten. Dieſe Reviſion iſt nunmehr erfolgt, den ſämmtlichen Executivſtellen ſind auch ſchon die revidirten Verzeichniſſe durch Großherzogliche Staatsanſtalten-Direktion zugeſchickt, und die betreffenden Rezepturen zu Erhebung dieſer Gebühren durch Großherzogliche Kammer angewieſen worden. Nach dieſem revidirten Verzeichniß ſind alſo erwähnte Gebühren in Zukunft nicht nur in jenen Landestheilen, wo ſie vorhin ſchon beſtanden, ſondern auch, wo ſie noch nicht eingeführt waren, zu entrichten und zu erheben, wes Endes ſolche andurch in dem Nachtrage zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 5. September 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

**Verzeichniß von welchen Gegenſtänden die Gebühren zu dem in der niederrheiniſchen Provinz für Unterhaltung der Zucht-, Korrektions- und Irrenhäuſer, auch zur Unterſtützung für Arme, errichteten Landesfundus und in welchem Betrag ſolche vom 23. April 1809 an erhoben werden ſollen.**

§. 1. Von allen Geldſtrafen, ſie mögen groß oder klein ſeyn, von jedem Gulden der herrſchaftlichen Strafe drei

Kreuzer, welche aber von der fiskaliſchen Strafe abzuziehen ſind. Ausgenommen hievon ſind die von den eigenen Polizeibehörden in den Hauptſtädten angeſetzte Geldſtrafen.

§. 2. Von den in Geld verwandelten Leibes- oder Zucht- und Korrektionshaus-Strafen drei Gulden von Einhundert Gülden, oder drei Prozent, welche von der Redemtions-Buße abzuziehen ſind.

§. 3. Die von dem Hofgericht zu Mannheim und von den ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien den Advokaten angeſetzte Strafen, ſo wie auch die verfallenen Succumbenz-Gelder, gehören dem Landesfundus ganz.

§. 4. Von konfiszirtem Vermögen der Civilperſonen, und zwar, wenn es konfiszirt bleibt 2 Prozent, wird es aber aus Gnaden wieder zurückgegeben, 5 Prozent. Die als vakant eingezogene Güter ſind darunter nicht verſtanden.

§. 5. Von denjenigen, welche ſich zu verbotenen Zeiten kopuliren laſſen, außer dem den Kirchen-Aerarien zufließenden Tax, auch noch für den Landesfundus drei Gulden, ohne Unterſchied in den Städten und auf dem Lande.

§. 6. Von denjenigen, welche beim Begräbniß der Leichen, außer dem Leichenwagen und einer Kutſche, noch weitete Kutſchen gebrauchen, und zwar für die zweite Kutſche ſechs Gulden, für die dritte zwölf Gulden, und für jede weitere in geometriſchem Verhältniß aufſteigend fort.

§. 7. Von den Kaffeehäuſern und darin vorgehenden Spielen, von jedem Billard monatlich einen Gulden.

§. 8. Von öffentlichen Artiſten (Künſtlern), Vorſtellung merkwürdiger Gegenſtände, von nicht ſtändigen Theatern oder Schauſpielern, wann ſie gegen Bezahlung geſchehen, und zwar zu Mannheim und Heidelberg täglich zwei Gulden, in den übrigen Städten und auf dem Land ein Gulden.

§. 9. Von heimgefallenen und lediglich aus Gnaden wieder begebenen Lehen eine halbe Jahrsnutzung.

§. 10. Von neuen Adels- und Wappenbriefen, und zwar für einen Wappenbrief 5 Gulden 24 Kreuzer, für ein ge-

meines Adelsdiplom 10 Gulden, für ein freiherrliches 30 Gulden, und für ein gräfliches 60 Gulden.

§. 11. Von Gratialien und Beſoldungszulagen, wovon jedoch Wittwen und Waiſen und andere arme Perſonen ausgenommen ſind, zehn Kreuzer von Einhundert Gulden.

§. 12. Von vorgehenden Immobiliar-Güter-Kauf- und Verkauf, wie auch dergleichen Güter-Verſteigerungen, und zwar bei freiwilligem Verkauf, fünfzehn Kreuzer von Einhundert Gulden, beim Zwangs-Verkauf, zehn Kreuzer von Einhundert Gulden.

Anmerkung 1. Auch von adelichen und ſtandesherrlichen Gütern, wann ſie verkauft werden, iſt dieſe Gebühr zu entrichten.

Anm. 2. In Anſehung der herrſchaftlichen Güter und Domainen iſt zu unterſcheiden, daß, wenn ſolche keiner einzelnen Gemarkung unterworfen, und daher als urſprüngliches und wahres Staatseigenthum anzuſehen ſind, ſo wird bei deren Verkauf dieſe Gebühr nicht entrichtet. Wann ſie aber unter einem Markungszwang liegen und mithin nicht als urſprüngliches Staatseigenthum, ſondern nur als ein zu irgend einer Zeit errungenes landesherrliches Privateigenthum anzuſehen ſind, dann müſſen gedachte Gebühren auch entrichtet werden.

Anm. 3. In Anſehung der Gütertauſche wird bemerkt, daß nur von dem abzuſchätzenden Werth des einen der Tauſchobjekte, nicht aber beider, und zwar nur die Hälfte der Gebühr mit ſieben und einem halben Kreuzer von Einhundert Gulden, hingegen aber von dem etwaigen Aufgeld die ganze Gebühr mit fünfzehn Kreuzer von Einhundert Gulden zu entrichten iſt.

§. 13. Von denjenigen, welche ohne eheliche Leibeserben ſterben, und von deren zurück gelaſſenem Vermögen, zwei Gulden dreißig Kreuzer von Einhundert Gulden; dieſe Gebühr, welche erſt nach Abzug der Nachſteuer genommen und berechnet wird, iſt zu entrichten: 1) ſowohl von Fahrniſſen, als liegenden Gütern; 2) von Legaten oder Vermächtniſſen;

3) von Schenkungen von Todeswegen; 4) von Ausländern, wann auch gleich mit ſolchen die Freizügigkeit hergebracht iſt; es wäre dann, daß in den Abzugs=Freiheits=Konventionen auch ausdrücklich die Freiheit von Entrichtung dieſer Gebühren ausgedrückt worden. 5) Von des Verſtorbenen verlaſſenden, obſchon in fremden Landen angelegten Kapitalien; es wäre dann, daß dieſe Kapitalien im Ausland niemalen in das Land verbracht, noch von im Land erworbenem Vermögen angelegt worden; 6) von Erbſchaften, welche in dem Fall der Abweſenheit den nächſten Anverwandten, nach geſchehener gerichtlichen Vorladung, ausgeliefert worden. Dieſe Gebühr wird aber nicht entrichtet, 7) wann die Erben, leibliche Geſchwiſter, oder auch Halbgeſchwiſter, Eheleute, Stiefeltern oder leibliche, oder durch vollſtändige Annahme an Kindes=Statt, Kinder des Verſtorbenen oder Verſchollenen ſind, 8) von ausſtehenden ungiebigen Schulden, 9) von Vermächtniſſen zum Beſten der Kirchen, Armen und ſogenannten milden Stiftungen, 10) von liegenden Gütern außer Lands, 11) von dem Vermögen derjenigen Perſonen, welche blos in das Land gezogen ſind, um darin von ihrem Vermögen zu zehren.

§. 14. Von denjenigen, welche ohne eheliche Leibeserben außer Lands ziehen, und deren fortbringendem Vermögen, zwei Gulden dreißig Kreuzer von Einhundert Gulden. Hier muß zwiſchen denjenigen, ſo ledigen Standes, und denjenigen, ſo verheirathet ſind, ein Unterſchied gemacht werden. Letztere ſind von Entrichtung dieſer Gebühr frei. Sie wird nur von denjenigen erhoben, ſo im ledigen Stande, oder wann eines von den Ehegatten ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibeserben verſtorben wäre, alſo Wittwer oder Wittwen ſich außer Landes begeben. Sie wird in ſolchen Fällen auch alsdann bezogen, wann mit dem Staate, wohin der Ausziehende geht, eine Abzugs=Freiheits=Konvention getroffen iſt, es wäre dann, daß auch dieſe Landesfundi=Gebühr ausdrücklich als aufgehoben nachgelaſſen wäre. Die Ausſteurungen und Dotalgelder ſind aber frei von Entrichtung dieſer Gebühr.

§. 15. Von denjenigen Wirthen, welche über die bewilligte Erlaubnißzeit haben tanzen oder zechen laſſen, die denſelben deßfalls angefügte Strafe, falls ſolche nicht in beſondere Polizeikaſſen fallen. Sodann dreißig Kreuzer, wann aus erheblichen Gründen die Dauer des Tanzes gegen die ſonſt beſtimmte Zeit verlängert wird.

§. 16. Von denjenigen, welche einen oder mehrere ausländiſche ungeſtempelte Kalender führen, von jedem Stück fünf Gulden.

§. 17. Der General-Staatsanſtalten-Direktion wird, unter Kommunikation mit der Regierung in Mannheim, überlaſſen, dafür zu ſorgen, was für Einrichtungen getroffen werden müſſen, damit dieſe Gebühren in den einzelnen Fällen ſicher erhoben und verrechnet werden können.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 500.

---

## Nr. 756.

## Schutzpocken-Impfung betreffend.

Da man aus den — in Betreff der Schutzpocken-Impfung für die beiden verfloſſenen Quartale d. J. anher eingekommenen amtlichen Berichten entnommen hat, daß dieſes für das Wohl der Menſchheit ſo heilſame Schutzmittel nicht aller Orten, und zwar beſonders in den Waldgegenden — den erwünſchten Fortgang nicht findet; ſo ſieht man ſich Nachfolgendes zu verfügen veranlaßt:

1. Sollen für die Hinkunft die Amtsphyſikate rückſichtlich derjenigen Orte, wo das Vorurtheil der Eltern aus was immer für Gründen gegen die Einimpfung obwaltet, eine ordentliche Erklärung von der Impfung, ihrem Prozeß und ihren Wirkungen abfaſſen, damit ſolche ſohin durch die Pfarrherren, Seelſorger und Schullehrer auf Anweiſung der Amtsbehörden, wohin dieſe Erklärung mitzutheilen iſt, mittelſt Unterrichts dem Volke im Allgemeinen, und den Eltern insbeſondere beigebracht werden könne.

2. Wird den Pfarrherren und ſonſtigen Seelſorgern, wie

auch den Schullehrern unter perſönlicher Verantworlichkeit aufgetragen, daß ſie, und zwar erſtere in öffentlichen Predigen und beim katechetiſchen Unterricht, letztere aber in der Schule das Weſentliche dieſes heilſamen Schutzmittels zu erklären, und die Eltern und Jugend durch genügende zweckmäßige Darſtellungen von den nützlichſten Folgen deſſelben zu überzeugen, und von ihrem Irrthum durch täglich vorkommende Beiſpiele der Wohlthätigkeit des Impfungsmittels für die Rettung der Kinder, ihrer Organe und ihres Körperbaues mit Eifer und thätiger Mitwirkung für die gute Sache zu überführen ſich angelegen halten ſollen. Endlich

3. Werden die ſämmtlichen Amtsphyſikate und Chirurgate bei perſönlicher Verantwortlichkeit angewieſen, ſich jeweils mit gutem wirkenden Impfſtoff zu verſehen, den Fortgang der Imfung beſtens zu befördern, und darüber jederzeit in der geſetzlichen Friſt ihre Tabellen gehörig einzuſenden. — Wornach ſich daher genau zu achten iſt.

Freiburg den 7. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 555.

---

## Nr. 757.

## Schul-Synodalprotokolle betreffend.

(R. Nr. 11728.) Da nach eingekommenen Anzeigen die Sonntagsſchulen theils ſehr nachläſſig, theils mit geringem Erfolge des hieraus zu ſchöpfenden Unterrichtes beſucht werden, ſo ſiehet man ſich veranlaßt, hierdurch allgemein zu verordnen, daß künftig kein Lehrjunge freigeſprochen werden ſolle, ehe er im Leſen, Schreiben und Rechnen in Gegenwart des Ortsvorſtandes oder einer Gerichtsperſon von dem einſchlagenden Pfarramte noch einmal geprüft worden, und hierüber nicht nur die Schul- und Pfarratteſtate beigebracht, ſondern auch das weitere Zeugniß vorgelegt haben wird, daß

er die Sonntagsſchule gehörig beſucht habe. Wonach alſo die betreffenden Behörden ſich genau zu achten, und die geeigneten weitern Weiſungen zu ertheilen haben.

Mannheim den 7. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 399.

---

Nr. 758.

## Schul-Synodalprotokolle betreffend.

(R. Nr. 11728.) Durch die im Provinzialblatt d. J., Nr. 37, erlaſſene Verordnung vom 22. Juni, die Kirchen- und Schulſynoden betreffend, iſt zwar beſtimmt, daß die deßfallſigen Protokolle alle 3 Monate eingeſendet werden ſollen. Da aber nach eingekommenen Anzeigen aus Mißverſtand hie und da geglaubt wird, als ob die Synoden ſelbſt hiernach nur alle Quartal gepflogen werden ſollen, dieſer Irrthum auch die gewöhnliche Haltung der Synoden, und die richtige Einſendung der Protokolle an die Viſitaturen ſchon unterbrochen hat; ſo wird hiemit wiederholt, und im Geiſte der oben angegebenen Verordnung erklärt, daß künftig die Synoden alle Monat unabweichlich zu halten, und die Protokolle an die einſchlägigen Viſitaturen pünktlich einzuſenden ſeyen, von welchen letzteren man dieſe Protokolle erſt alle Quartal mit den geeigneten Bemerken dahier erwärtiget. Hiernach haben alſo die betreffenden Behörden das Weitere gehörig zu vollziehen, und genau beobachten zu laſſen.

Mannheim den 7. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 50 S. 400.

## Nr. 759.
## Das Schieſsen bei Hochzeiten und Wanderungen betreffend.

(R. Nr. 11775.) Man hat wahrzunehmen gehabt, daß noch in verſchiedenen Orten dieſseitiger Provinz das Schießen bei Hochzeiten und Wanderungen, des hierunter beſtehenden Verbots ungeachtet, ſehr frequent ausgeübt werde, hierdurch ſowohl, als durch einen ganz kurz bei einer ſolchen Gelegenheit zu Klein-Eicholzheim vorgefallenen Unglücksfalle, ſieht man ſich zu verordnen veranlaßt, alles Schießen an Neujahrstägen, bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten in den Ortſchaften bei Strafe von 10 Reichsthalern zu verbieten, den Uebertretern ſoll das Gewehr abgenommen, und dieſelbe bis zur amtlichen Straf-Erkenntniß eingethürmt werden. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter werden zur genaueſten Beobachtung dieſer Verordnung mit dem Anhange angewieſen, daß die Ortsvorgeſetzte, welche hierauf die nöthige Aufſicht nicht tragen, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern unnachſichtlich belegt werden ſollen.

Mannheim den 7. September 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederheins.

Ruth.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 51 S. 407.

---

## Nr. 760.
## Verzeichniſſe über Ein- und Ausgewanderte ſind einzuſenden.

Den ſämmtlichen landesherrlichen Ober-, Obervogtei- und Aemtern, wie auch den Stadtvogteiämtern dieſer Provinz wird hiemit aufgetragen, längſtens bis Ende Dezember d. J. ein Verzeichniß der in ihrem Amts- und Inſpektionsbezirk in dieſem Jahre Ein- und Ausgewanderten, mit der Bemerkung ihres Vermögens, ob ſie ledig oder ver-

heirathet, und in dieſem Falle, ob ſie Kinder und wie viel haben, auch bei den Ausgewanderten, welche Haushälter ſie waren? — nach dem hier beigedruckten tabellariſchen Formular — und zwar ſowohl für die Ein- als Ausgewanderte abgeſondert an das dahieſige Regierungs-Reviſorat einzuſenden.

Freiburg den 9. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 52 S. 495.
Mittelrheiniſches " " " 55 " 352.
v. 23. Sept. 1809.
Niederrheiniſches " " " 50 " 399.
v. 5. September 1809. R. N. 11614.

Amt

## Verzeichniß

der im Jahr 1809 ausgewanderten landes-, ſtandes- und grundherrlichen Unterthanen.

| Namen derſelben. | Aus dem geweſenen Wohnort. | Ob ſie ledig oder verheirathet waren. | Wie viel ſie Kinder hatten. | Wie viel Vermögen ſie noch fortbrachten. | Welche Haushälter ſie geweſen. | Wohin ſie gezogen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. Landesherrlich. | | | | | | |
| b. Standesherrlich. | | | | | | |
| c. Grundherrlich. | | | | | | |

Amt

## Verzeichniß

der im Jahr 1809 in die Großherzogliche ſtandes- und grundherrliche Lande eingewanderten Unterthanen.

| Namen derſelben. | Name des Orts, wo die Eingewanderten hingezogen. | Ob ſie ledig oder verheirathet waren. | Wie viel Kinder ſie mitgebracht haben. | Wie groß ihr Vermögen. | Woher ſie kommen. |
|---|---|---|---|---|---|
| a. ins Landesherrliche. | | | | | |
| b. ins Standesherrliche. | | | | | |
| c. ins Grundherrliche. | | | | | |

## Nr. 761.

### Bepflanzung der Straſsen mit Obſtbäumen.

Die in verſchiedenen Landestheilen der Provinz ſchon långſt beſtehende, aber ſeit geraumer Zeit auſſer Acht gelaſſene Verordnung, daß nåmlich die Landſtraßen mit Obſtbäumen eingefaßt ſeyn ſollen, wird hiemit ſåmmtlichen Exekutivſtellen wieder in Erinnerung gebracht.

Unabgeſehen des ökonomiſchen Vortheils, den die Vermehrung der Obſtbaumzucht gewährt, gereicht auch das Bepflanzen der Straßen mit Obſtbåumen zur gröſsern Zierde des Landes, und überzeugt den Reiſenden von den Kulturfortſchritten des Landes.

Man hofft daher, daß diejenigen Stellen, in deren Bezirken dergleichen ähnliche frühere Anordnungen bis jetzt noch nicht in Vollzug geſetzt worden ſind, dieſen ſo gemeinnützigen Gegenſtand um ſo mehr ihrer beſondern Aufmerkſamkeit widmen werden, als bereits die Nachbarſtaaten uns mit dieſem ſchönen Beiſpiele meiſt ſchon vorangegangen ſind. — Den Exekutivſtellen bleibt übrigens überlaſſen, nach Verſchiedenheit der Lokalitäten die Auswahl der zu ſetzenden Båume ſelbſt zu treffen, ſo wie deren Entfernung von einander ſowohl als von der Landſtraße zu beſtimmen.

Ueber den Erfolg dieſer Anpflanzungen erwartet man aber jedes Jahr berichtliche Anzeige.

Freiburg den 9. September 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 503.

---

## Nr. 762.

### Die Verzeichniſſe über die Potaſchen-Erzeugniſs und Verwerthung betreffend.

In der Vorausſetzung, daß die durch die oberrheiniſchen Provinzialblåtter Nr. 32 vom 10. Juni 1808, und Nr. 28

vom 20. May d. J. öffentlich bekannt gemachte — die Vergewiſſerung des Quantums der erzeugten und verwertheten Potaſche bezweckende dieſſeitige Verordnungen inzwiſchen befolget worden, erwartet man, daß eine jede herrſchaftliche Receptur, in deren Bezirk privilegirte Potaſchſiedereien ſich aufhalten, von dieſen die gewiſſenhafte Angabe des vom 23ten Merz d. J. erzeugten Quantums an Potaſche, und wann, wie viel und an wen davon im Ausland bewerthet worden, bis zum 23. d. M. erfordern und das Erhobene mit der Bemerkung, ob im Falle dem nachgeſuchten und dieſſeits bewilligten Verkauf ins Ausland das geordnete Impot bezogen worden, tabellariſch aufnehmen, und das Reſultat mit den auf die Kameralverfügung vom 6. Mai d. J. von dem Ober- (Obervogtei-) Amte dorthin mitgetheilten den nämlichen Gegenſtand für die frühere Zeit, nemlich ſeit der Verordnung vom 20. Mai 1808 betreffenden Notizen hieher berichtlich anzeigen werde.

Freiburg den 11. September 1809.

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 405.

---

## Nr. 763.

### Den Transport der Gefangenen betreffend.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß Arreſtanten, wenn die zum Transport beauftragte Gerichtsdiener auf dem Weg mit ihnen in Wirthshäuſern über Nacht bleiben, leicht Gelegenheit erhalten zu entfliehen. Um dieſes zu verhindern, wird das Uebernachtbleiben der Hatſchiere und Arreſtanten in Wirthshäuſern durchaus verboten, und die Ober- und Aemter auch Magiſtrate werden hiemit angewieſen, den Gerichtsdienern bei dem Auftrag zum Transport eines Gefangenen ſolche Marſchrouten und Anweiſungen ſchriftlich zu ertheilen, damit ſie jederzeit auf den Abend in ſolchen Ortſchaften eintreffen,

woſelbſt Gefängniſſe befindlich ſind, in welchen ſolche Gefangene gut aufbewahrt werden können. — Deßhalben geſchieht hiemit allen unterſtehenden Ober- und Aemtern auch Stadtmagiſtraten der Auftrag: die mit ſolcher Anweiſung gebracht werdende Gefangene unverweigerlich aufzunehmen, und bis zur weitern Transportirung gehörig zu verwahren, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der transportirende Gerichtsdiener, welcher ohnehin das Verzeichniß der Transport- und Verwahrungskoſten bei der abweſenden Behörde übergiebt, dem Thurmwart die Azungs- und Verwahrungsgebühr baar bezahlen müſſe.

Verfügt im Großherzogl. Badiſchem Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 12. September 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 52 S. 495.

---

## Nr. 764.

## Bekanntmachung an ſämmtliche Ober- und Aemter auch Magistrate der oberrheiniſchen Provinz.

Die Azung der Gefangenen betreffend.

Als Nachtrag zu der im oberrheiniſchen Provinzialblatt Nr. 49 mittelſt dieſſeitiger Verfügung vom 22. v. M. H. G. Nr. in crim. 1814 bekannt gemachten höchſten Anordnung vom 1ten Juli d. J. wird hierdurch ſämmtlich unterſtehenden Ober- und Aemtern auch Magiſtraten weiter eröffnet: daß nach einer neueren höchſten Verfügung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 2ten September l. J. Nr. 3076 nur aus Verſehen in der Verordnung vom 1ten Juli d. J. das Nachteſſen der Züchtlinge auf Suppe und Gemüſe oder Salat beſtimmt worden ſey, indem ihnen fernerhin wie bisher des Abends nur Suppe ohne Gemüſe oder Salat verabreicht werden ſolle. Wornach ſich alſo die gedachten Stellen zu achten, und die betreffenden Gefangenwärter und Gerichtsdiener zur Nachachtung anzuweiſen haben.

Verfügt im Großherzogl. Badiſchen Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 12. September 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 503.
Mittelrheiniſches „ „ „ 52 „ 335.
Kammer des Mittelrheins vom 12. September 1809.

---

## Nr. 765.

## Nachricht, die Lehranstalt in Rastatt betreffend.

In Folge hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums vom Innern d. d. 8ten Juli Nr. 3863 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Raſtatt eine Lehranſtalt beſtehe, bei welcher den Schulpräparanden der nöthige Unterricht unentgeldlich ertheilt wird.

Solche Lehrlinge, welche vermögend genug ſind, die Reiſe- und Unterhaltskoſten zu beſtreiten, werden daher hiemit eingeladen, ſich dieſer Anſtalt zu ihrer Ausbildung zu bedienen. Aermeren hingegen bleibt es unbenommen, ſich zu Ausmittlung eines Koſtenbeitrags aus einem milden Fond, mit den Beweiſen ihrer Armuth an dieſſeitige Stelle zu wenden.

Freiburg den 14. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 518.

---

## Nr. 766.

## Die Errichtung eines Leihhauses zu Mannheim betreffend.

N. N. 12025. 26. Seine Königl. Hoheit haben die Errichtung eines Leihhauſes für die Stadt Mannheim inhaltlich höchſter Entſchließung vom 17ten Juni l. J. in nachſtehender Weiſe gnädigſt genehmigt.

§. 1. Zur Bildung des Fonds dieſer Anſtalt werden die erforderlichen Gelder auf Kredit des Leihhauſes aufgenommen, und für deren ſichere Rückzahlung von der Stadt Mannheim Garantie geleiſtet.

§. 2. Als Lokal der Leihanſtalt werden die Gewölbe des ehemaligen Porzellan-Magazins unter dem Kaufhauſe beſtimmet, bei deren Einrichtung alle mögliche Mittel zur Erhaltung der Sicherheit, ſowohl gegen Diebe, als gegen Feuersgefahr angewendet werden ſollen.

§. 3. Zur Verſetzung und Auslöſung der Pfänder ſind in jeder Woche Morgens von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr der Dienſtag, der Donnerſtag und der Samſtag und fällt auf einen dieſer Tage ein Feiertag, der vorhergehende Tag feſtgeſetzt.

§. 4. Geringer als Ein Gulden, und höher als Zweihundert Gulden, werden vor der Hand keine Gelder auf Pfänder ausgeliehen.

§. 5. Als Pfänder werden angenommen, Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn, Blei, ſammetne, ſeidene, leinene und wollene Zeuge, Kleidungsſtücke, und alle übrige Gegenſtände, welche nicht dem Verderben, oder einem wandelbaren Werthe zu ſehr unterworfen ſind, oder einen allzugroßen Raum erfordern, wie Getreide, flüſſige Sachen, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferſtiche, hölzerne Geräthſchaften u. dgl. Auf liegende Güter, Obligationen, Wechſel, Handſchriften und Beſoldungsſcheine werden keine Gelder geliehen.

§. 6. Auf Gold und Silber ſollen drei Viertheile, und auf Juwelen nur ein Drittheil, auf alle übrigen Pfänder aber die Hälfte ihres abgeſchätzten Werthes dargeliehen werden.

§. 7. Die Abſchätzung der Pfänder geſchiehet nach ihrem wahren Werth, und ohne ein Pretium Affektionis dabei in Erwägung zu ziehen, Gold und Silber, und alle übrigen Metalle werden blos nach dem Gewicht und ihrem innern Gehalt ohne Rückſicht auf die Facon abgeſchätzet, und Juwelen müſſen bei ihrem wandelbaren Werthe ſtets durch zwei

verſchiedene Taxatoren taxirt, und wenn dieſelben in der Taxation nicht übereinſtimmen, aus beiden Summen der mittlere Betrag als Taxe angenommen werden.

§. 8. Die Zinſen werden vor der Hand, und bis günſtige Umſtände es erlauben, auf acht vom hundert feſtgeſetzet. Außer den Zinſen wird von jedem Gulden Darleihen, ohne Rückſicht auf die Dauer deſſelben, Ein Kreuzer Schreibgebühr entrichtet. Zinſen und Schreibgebühr müſſen ſogleich beim Empfange des Darleihens bis zu dem angegebenen Zeitpunkte der Wiedereinlöſung des Pfandes vorausbezahlet werden. Bei der Berechnung der Zinſen werden 30 Tage für einen Monat, und die ſich ergebenden Brüche für voll gerechnet.

§. 9. Auf kürzere Zeit als auf einen Monat, und auf längere Zeit als 6 Monat hat kein Anlehen auf Pfänder ſtatt.

§. 10. An jedes Pfand, welches in dem Leihhauſe hinterlegt wird, wird auf einen Zettel die Nummer angeheftet, unter welcher das Pfand in dem Pfandbuche eingetragen iſt.

§. 11. Nach geſchehener Ablieferung des Pfandes, und nach ausbezahltem Darlehen und berichtigten Zinſen und Schreibgebühren empfängt der Verpfänder einen von dem Kaſſier und Kontrolleur gemeinſchaftlich unterſchriebenen Pfandſchein, welcher die Nummer des Pfandes, den Tag, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beſchreibung und die Taxe des Pfandes, den Namen des Taxators, und den Tag der Ausfertigung enthält. Da die Pfandſcheine au porteur ausgeſtellt werden, ſo hat kein Verpfänder nöthig, ſeinen Namen anzugeben.

§. 12. Die verſetzten Pfänder müſſen gegen Rückerſtattung des darauf empfangenen Betrages, und gegen Rückgabe des Pfandſcheines vor Ablauf der Verpfändungszeit ausgelöſet werden. Nach Verlauf dieſer Zeit hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu verkaufen; doch findet gegen Zahlung der Schreibgebühr, und des doppelten Betrags der vom Tage der Verfallzeit entſtandenen Zinſen, die Auslöſung in ſo lange noch ſtatt, als die Pfänder nicht wirklich verkauft ſind.

§. 13. Beim Eintritte der Verfallzeit kann jedoch das Anlehen auf weitere 6 Monate gegen fernere Vorausbezahlung der Zinſen, und der Schreibgebühr erneuert werden, vorausgeſetzt, daß das Pfand indeſſen an ſeinem Werthe nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrnng deſſelben kein Verluſt zu befürchten iſt. Bei dieſer Erneuerung wird der vordere Pfandſchein zurück gegeben, und ein neuer Pfandſchein, in welchem die Nummer des vorigen zugleich mitbemerket wird, ausgefertiget.

§. 14. Es iſt jedem Verpfänder unbenommen, ſein Pfand vor dem Eintritte der in dem Pfandbriefe feſtgeſetzten Zeit einzulöſen, doch hat derſelbe keine Vergütung für die bis dahin bereits bezahlten Zinſen zu erwarten.

§. 15. Am Ende jeder Woche müſſen die verfallenen Pfänder in dem Reſtantenbuche eingetragen, alle drei Monate, oder wie ſich die Gegenſtände häufen, ein Auktionsprotokoll formirt, und mit dem öffentlichen Verkauf vorgefahren werden. Der Uebererlös wird, nach Abzug der neuern Zinſen, und zwei Kreuzer vom Gulden des Erlöſes für die Koſten dem Inhaber des Pfandſcheines auf Anmelden behändiget. Nach Umlauf eines Jahres von dem Tage der Verfallzeit wird der Pfandſchein ungültig, und das Unterpfand, oder Uebererlös dem Leihhaus heimfällig.

§. 16. Die zur Verſteigerung beſtimmten Pfänder ſollen nach dem Betrage der darauf geliehenen Summe mit Beiſchlagung der rückſtändigen Zinſen ausgeboten, und bei einem erfolgenden Mehrgebote dem Steiger, ſonſt aber um den ausgebotenen Preis dem Leihhauſe zugeſchlagen werden.

§. 17. Wenn ein Pfandſchein verloren geht, ſo wird das Leihhaus auf die ihm davon gemachte Anzeige den Pfandſchein vormerken, ſolchen, wann er produzirt wird, einbehalten, und den Inhaber von der Einſprache, und den Anzeiger von dem Vorfalle in Kenntniß ſetzen. Beiden bleibt demnächſt überlaſſen, ihre Sache auszutragen.

§. 18. Wäre der Pfandſchein gänzlich zu Grunde gegangen, deſſen Einlieferung ſonach gar nicht mehr möglich,

ſo hat ſich der Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes bei der Obrigkeit auszuweiſen, auf deren Zeugniß demnächſt demſelben das Pfand ausgeliefert, der Pfandſchein als nichtig erkläret, und ſolches durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 19. Verfällt der Eigenthümer eines Pfandſcheines in Konkurs, ſo wird das Pfand nicht anders, als gegen Rückerſtattung der darauf geliehenen Summe, und der etwa rückſtändigen Zinſen, dann gegen Rückgabe des Pfandſcheines der Konkursmaſſe ausgeliefert.

§. 20. Auch wenn erwieſen würde, daß ein verſeztes Pfand entwendet, oder ohne Wiſſen des Eigenthümers verſeżt worden ſey, ſo wird daſſelbe gleichfalls nicht eher verabfolgt, als bis der Eigenthümer die darauf vorgeſchoſſene Summe mit den allenfallſigen Zinſen dem Leihhauſe vergütet hat. Um jedoch hier alles anzuwenden, was die Vorſicht erfordert, ſo ſoll keinem Unmündigen und keinen verdächtigen Menſchen, wenn dieſelben als ſolche den Leihhausbeamten bekannt ſind, ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen werden; auch hat jeder, dem etwas entwendet worden iſt, ſogleich ein Verzeichniß darüber aufzuſtellen, darin die entwendeten Gegenſtände genau zu beſchreiben, und dieſes Verzeichniß dem Leihhauſe einzureichen. Würden ſolche entwendete Sachen nachher zum Verpfänden in das Leihhaus verbracht, ſo ſoll der Verpfänder angehalten, und der Obrigkeit ſogleich Nachricht davon ertheilt werden. Wenn Pfänder angenommen werden, welche nach geſchehener Anzeige, als geſtohlen, bewieſen, und dafür erkannt worden, ſo hat das Leihhaus dieſelbe dem Eigenthümer unentgeldlich auszuliefern; doch müſſen alle ſolche Anzeigen nach jedem Auktionstermin bei dem Leihhaus erneuert werden, ſonſt hat die Verbindlichkeit des Leihhauſes nicht länger ſtatt.

§. 21. Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Leihhaus blos alsdann, wenn ihm hierbei Schuldhaftigkeit erwieſen wird.

§. 22. Zur Beſorgung der, bei dem Leihhauſe vorkommenden Geſchäfte ſoll ein Kaſſier, und Kontroleur, welche beide eine angemeſſene Kaution zu leiſten haben, angeſtellet, und denſelben ein verpflichteter Taxator, und ein Leihhausdiener beigegeben werden.

§. 23. Der Kaſſier hat die Kaſſe unter ſeiner Verwahrung, er führt a) ein Journal über die tägliche Einnahme und Ausgabe. b) Ein Hauptbuch, in welchem Einnahme und Ausgabe nach ihren verſchiedenen Rubriken nachgewieſen werden. c) Am Ende jeden Monats hat er durch einen Auszug aus ſeinem Hauptbuche den Stand der Einnahme und Ausgabe nach ihren verſchiedenen Rubriken der angeordneten Kommiſſion vorzulegen. d) Mit dem Schluſſe jeden Jahres an dieſelbe ſeine Hauptrechnung einzureichen; und e) den Verſteigerungen beizuwohnen, ſie zu leiten und den Zuſchlag zu beſorgen.

§. 24. Der Kontroleur hat die Pfänder in ſeiner Verwahrung, er führt a) ein Pfandregiſter, in welchem die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beſchreibung und Taxe des Pfandes, der Name des Taxators, der Betrag und die Dauer des Darlehens, dann die Zeit der geſchehenen Einlöſung, oder Renovation bemerkt wird. b) Ein Reſtantenbuch, welches von dem Kaſſier zu beurkunden iſt, und in welches die verfallenen Pfänder wöchentlich eingetragen werden, und welches der Kommiſſion auf jedesmaliges Verlangen, in der Regel aber bei jeder Sitzung vorgelegt werden muß. c) Das Protokoll über die von Zeit zu Zeit vorgenommen werdenden Verſteigerungen.

§. 25. Der Kaſſier und Kontroleur haben zu den verſchiedenen Schlöſſern des Einganges in das Leihhaus verſchiedene Schlüſſel, ſo, daß einer ohne den andern nicht eintreten kann.

§. 26. Der Taxator hat alle bei dem Leihhauſe einkommenden Pfänder mit ſteter Rückſicht auf den §. 7 abzuſchätzen. Wenn daher durch ſeine Schuld das Leihhaus veranlaßt worden wäre, auf ein Pfand eine Summe darzuleihen, welche

bei Verſteigerung deſſelben nicht erreicht würde; ſo hat der Taxator das Leihhaus für den mindern Erlös zu entſchädigen, oder das Pfand gegen Bezahlung des darauf vorgeſchoſſenen Betrages, und der rückſtändigen Zinſen zu übernehmen.

§. 27. Die Leitung dieſer ganzen Anſtalt iſt einer beſondern Kommiſſion übertragen, welche aus einem Mitgliede der großherzoglichen Regierung, des Stadtvogteiamtes, des Stadtmagiſtrats und fünf angeſehenen Bürgern der Stadt Mannheim beſtehet. Sie ſtellt die Leihhausbeamten an und entläßt ſie; ſie beſtimmt deren Gehalt; ſie führt über dieſelben die Aufſicht; ſie unterſucht von Zeit zu Zeit die Pfänder, die Bücher und die Kaſſe; ſie ſorgt für die Beiſchaffung der dem Leihhaus erforderlichen Kapitalien, und ſtellt die dießfallſigen Schuldſcheine aus; ſie iſt perſönlich dafür verantwortlich, daß alle von dem Leihhauſe aufgenommenen Kapitalien und alle dahin gehörigen Gelder zu keinem andern Zwecke als zum Ausleihen auf Pfänder und zur Beſtreitung der zur Unterhaltung der Leihanſtalt erforderlichen Koſten verwendet werden; ſie hört jährlich die Hauptrechnung ab, macht den dazu beſtimmten Tag öffentlich bekannt, und legt die Rechnung den Inhabern der Schuldſcheine zur Einſicht vor; ſie beſtimmt die Verſteigerungen der zur Verfallzeit nicht eingelösten, oder erneuerten Pfänder, und verfügt alles dasjenige, was zum Beßten der Anſtalt gereichet. Dieſe höchſte Verfügung wird daher zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht, und die Gründung und Erhaltung dieſer Anſtalt dem allgemeinen patriotiſchen Mitwirken mit dem Anhange empfohlen, daß nach Vorſchrift des §. 27 dieſer Verordnung eine eigene Kommiſſion in den Gliedern des Regierungsraths v. Manger, des dahieſigen Stadtvogteiamtmanns Ziegler, dann der dahieſigen Bürger und Handelsleute Ackermann, Peter Brentano, Frieß, Anton Gerhard und Johann Wilhelm Reinhard bereits angeordnet und verpflichtet ſey. Mannheim den 14. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 431.

---

## Nr. 767.

### Verhältniſſe der Wiedertäufer betreffend.

Wegen der Verhältniſſe der Wiedertäufer in der dieſſeitigen Provinz wird andurch bekannt gemacht:

1) In Anſehung der neugebohrnen Kinder, der Vereheligungen und der Beerdigungen ſind die Wiedertäufer blos zu dem verbunden, was das neue Landrecht von den Beurkungen des bürgerlichen Standes verordnet;

2) Sollen die Wiedertäufer ihre Verſtorbene auf den gewöhnlichen Begräbnißplatz der Markung in welcher ſie wohnen, beerdigen;

3) Können die Wiedertäufer-Kinder nur alsdann von Beſuchung der Ortſchule, und wo an einem Ort mehrere ſind, derjenigen, zu welcher ſie das meiſte Zutrauen haben, diſpenſirt werden, wenn ſie eigene zum Unterricht ordnungsmäßig geprüfte und approbirte Privatlehrer anſtellen; auch können ſie, wo ſie die Schule beſuchen, von dem ſittlichen Unterricht nich frei ſeyn, wohl aber müſſen ſie von dem eigentlich dogmatiſchen Religionsunterricht, wenn es die Eltern verlangen, frei gelaſſen werden;

4) In Betreff der Ortsſaſſenrechte kann ſolchen

a. im Allgemeinen mehr nicht als ein Schutzbürger-Recht werden, und zwar ſo, daß ſolches nur durch die Provinz-Regierung bewilligt wird, damit dieſe darauf ſehen kann, daß, ſo lange ſie nicht den Religionsgrundſatz, keine Kriegsdienſte zu leiſten, aufgeben, ſo lange ſie folglich nur durch für ſie Eingeſtellte mit Geld bewirken, ſich nicht zu ſehr vermehren, und mithin dieſe Stellvertretung durch Landeskinder den übrigen läſtig werden müſſe, wohl aber

b. im Einzelnen kann ein Orts-Bürger-Recht demjenigen, der beſondere Gründe es zu wünſchen hat, in ſo weit er ſonſt alle Erforderniſſe beſitzet, unbedenklich, jedoch nur beſchränkt auf ſeine Perſon, mithin ſo ertheilt werden, daß die Kinder immer wieder nur in das Schutz-Bürger-Recht fallen, ſo weit ſie zu der wiedertäuferiſchen Kirchengemeinſchaft erzogen wer-

den, und nur unter der Bedingung, daß er wenigſtens für die Summe der Milizvertretungs-Koſten für zwei erzeugende Söhne Verſicherung auf Güter zu geben im Stande ſey.

Freiburg den 16. September 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 511.
Mittelrheiniſches " " " 36 " 229.
vom 15. Juni 1809.

## Nr. 768.

## Erinnerung, die Erneuerung der Hypothekenbücher in Frankreich betreffend.

In den — an Frankreich abgetretenen rheiniſchen Departements wurden die Hypotheken-Regiſter im Jahre 1799 eröffnet, und es läuft daher mit dem gegenwärtigen Jahr die zehenjährige Friſt ab, vor deren Ende die Einſchreibung ſolcher Hypotheken-Rechte bei derſelben Verluſt erneuert werden muß: Es werden alſo hiemit alle diejenigen, welche ſolche ältere der zehnjährigen Erneuerung bedürftige mit Hypotheken gedeckte Forderungen jenſeits des Rheins ausſtehen haben, an die nöthige Vorſicht wegen der Erneuerung dieſer Einſchreibung erinnert. Freiburg den 16. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur. vdt. Gall.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 340.
vom 14. Sept. 1809.
Niederrheiniſches " " " 51 " 407.
vom 12. Sept. 1809.
Oberrheiniſches " " " 54 " 518.

## Nr. 769.

## Die Portofreie Aufgabe der Schul- und Synodal-Protokollen betreffend.

R. Nr. 12,259. Sämmtlichen Landesexekutiv-Stellen wird aufgegeben, den Aufſchriften der anher geſendet werden-

den Briefſchaften, wenn der Inhalt derſelben einen Anſpruch auf Poſtfreiheit begründet, mit den Worten Dienſtſachen oder herrſchaftlich zu bezeichnen, im Unterlaſſungsfalle aber ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn von ſolchen Poſtalien das Porto gefordert wird, wofür ſodann kein Erſatz für den Aufgeber, der dafür zu haften hat, mehr ſtatt findet.

Mannheim den 19. September 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 443.

---

## Nr. 770.

## Verbot des Meiſenfangs.

Da man wahrgenommen hat, daß der wegen dem Verbot des Meiſenfangs bereits im Oktober vorigen Jahrs ergangenen und durch öffentliche Blätter verkündeten Verordnung nicht Folge geleiſtet, ſondern im Gegentheil dieſer Fang in hieſiger Gegend noch ſtark betrieben wird; ſo will man zum Ueberfluß beſagte Verordnung andurch wiederholen, damit ſich Jedermann von der auf den Betretungsfall geſetzten Strafe hüten, und ſich Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Karlsruhe den 19. September 1809.

General-Forſt-Commiſſion.

vdt. Walther.

### Den Meiſenfang betreffend.

Von dem durch alle Naturkundige bewährten und ſchon aus dem gemeinen Menſchenverſtande hervorgehenden Grundſatze ausgehend, daß ſich alle Gattungen waldverderblicher Inſekten in demſelben Verhältniſſe mehren, nach welchem ihre natürliche Feinde vermindert werden, findet man als Mittel gegen die Vermehrung dieſer Inſekten, wovon ſich bereits in verſchiedenen Landesforſten fühlbare Nachtheile zeigen,

im Einverſtändniß mit dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern unter andern die Maaßregeln nothwendig: das in mehreren Landestheilen ſchon beſtehende Verbot des Meiſenfangs zu erneuern, und auf den ganzen Umfang der geſammten Provinzen in der Art auszudehnen, daß der Meiſenfang als ein Forſtfrevel betrachtet, und für jeden Betretungsfall mit 1 fl. 30 kr. gerüget werden ſolle. Wo ſich gegenwärtig Meiſenhütten befinden, ſind ſelbige von den Forſtbehörden zu zerſtören, welche überhaupt auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung genau zu wachen haben.

Karlsruhe den 21. Oktober 1808.

General⸗Forſt⸗Commiſſion.

v. Kettner. vdt. Thill.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 339.

---

## Nr. 771.

### Handhabung der Geſind-Ordnung betreffend.

Da es nothwendig iſt, von der Handhabung der im Regierungsblatt Nr. 19 v. 13. Mai l. J. verkündeten allgemeinen Geſinde⸗Ordnung ſich nähere Ueberzeugung zu verſchaffen; ſo haben ſämmtliche landesherrliche Ober⸗ und Aemter

**längſtens binnen vierzehn Tagen**

gründlich und mit vorzüglicher Rückſichtsnahme auf die Beſtimmungen der Art. 3, 4, 6, 7, 52, 53, 66, 67 und 69 anher zu berichten, wie weit die polizeiliche Ausführung dieſer Verordnung inner ihres Wirkungskreiſes gediehen ſey? oder welche ſcheinbare oder wirkliche Schwierigkeiten ſich etwa zeigten? und bejahenden Falls: wie ſolche zweckmäßig zu heben wären. Freiburg den 21. September 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 504.
Mittelrheiniſches „ „ „ 58 „ 371.
Niederrheiniſches „ „ „ 53 „ 434.
vom 19. September 1809.

---

## Nr. 772.

## Gränzzoll-Entrichtung von Schaafvieh betreffend.

(R. Nr. 8870.) Zur Erläuterung der in §. 7 des proviſoriſchen Zollpatents enthaltenen Beſtimmung, wornach von den, aus dem Würtembergiſchen auf inländiſche Waiden getrieben werdenden Schaafen 10 kr. Ein- und 10 kr. Ausgangszoll fürs Stück entrichtet werden ſoll, wird hiemit bekannt gemacht, daß dieſelbe nur von Pachtwaiden, und nicht von beſtehenden Uebertriebsgerechtigkeiten zu verſtehen, ſohin von einer Gränzzoll-Anforderung gänzlich zu abſtrahiren ſey, wenn Schaafe aus dem Würtembergiſchen blos zur Benutzung ſolcher Uebertriebsgerechtigkeiten eingetrieben werden. Die einſchlägigen Executivbehörden haben ſich hiernach zu achten, und die betreffenden Zolloffiziantén darnach zu inſtruiren.

Mannheim den 21. September 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

In fidem, Ullmicher.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 53 S. 434.

---

## Nr. 773.

## Abgaben von Rekruten-Einſtellungs-Kapitalien an die Einſteher betreffend.

Den ſämmtlichen Executiv-Behörden der Provinz Oberrhein wird hiemit zu ihrem Wiſſen und Benehmen bekannt gemacht, daß vermög hoher Reſolution des Großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 11. Juli d. J. den Einſtehern ad militiam in dringenden Fällen auf Veranlaſſung der betreffenden Kommandeurs jährlich 15 bis 18 fl. von dem Einſtellungs-Kapital verabfolgt werden können.

Freiburg den 23. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 540.

## Nr. 774.

## General-Verordnung an ſämmtliche Obervogtei, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Die Forſtpartikularien betreffend.

In Hinſicht der Fertigung der Forſtpartikularien über die Holzabgaben und ſonſtigen Forſtrechnungen in Gemeindswaldungen, wird anmit verordnet, daß die Jahresrechnungen über den Waldertrag aus den Gemeindswaldungen von den Gemeindsverrechnern, hingegen die zur Controle dienenden Forſtpartikularien von den betreffenden Förſtern geführt, deßhalb ihnen aber die dazu gebrauchende Schreibmaterialien aus denen Gemeindskaſſen erſetzt, ein weiteres jedoch dafür unter keinem Vorwand abgereicht werden ſolle. Verordnet Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafſchaft den 23. September 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 363.

---

## Nr. 775.

## General-Verfügung an ſämmtliche Obervogtei, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Das Conſcriptionsweſen betreffend.

In dem Edikt vom 15. März 1808, §. 17, über die Militär-Conſcription iſt enthalten, daß diejenigen, welche vor Zurücklegung des 25ten Jahrs (im Sinne der Conſcriptionsordnung genommen) nach erlangter Altersdiſpenſation heirathen, dennoch milizpflichtig bleiben, und daß ſowohl ſie, als die Weibsperſonen, mit welchen ſie ſich heirathen wollen, hievon belehrt werden ſollen; inzwiſchen iſt es mehrmals geſchehen, daß Männer, die ſeit dieſer Zeit geheirathet haben, wenn ſie nachmals ordnungsmäßig das Loos in der Conſcription trifft, oder ihre Weiber angeben, als ob ihnen der Umſtand der fortdauernden Milizpflichtigkeit unbekannt geblieben wäre, wodurch ſie ſich der Schuldigkeit zu perſön-

lichen Kriegsdienſten entledigen wollen. Da aber Niemand durch frühzeitige Heirath von der Milizpflichtigkeit frei wird; ſo wird dies zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch nochmals bekannt gemacht, um allen dahin abzweckenden Vorſtellungen vorzubeugen, als welche blos Koſten machen, und keine Willfahr der Bitte um Loszählung vom Militärdienſt erwirken können; übrigens verſiehet man ſich doch zu den Obervogtei, auch Ober- und Aemtern, daß ſie jedesmal, wenn eine Mannsperſon in den Jahren der Milizpflichtigkeit heirathet, ihm und ſeiner Verlobten dieſe Beſchaffenheit ſchriftlich bekannt machen, und daß ſolches geſchehen, zu den Akten bringen, oder dem Trauſchein einverleiben werden.

Sollte aber auch je gegen die Ordnung dieſer Bekanntmachung in einem beſondern Fall überſehen werden, oder unerweislich ſeyn, ſo wirket doch dieß keine Hoffnung zu einer Freiſprechung derartiger Männer vom Militärdienſt, weil die Schuldigkeit dazu in dem Geſetz liegt. Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 23. September 1809.

vdt. Sachs.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 55 S. 524. v. 25. Sept. 1809.
Mittelrheiniſches " " " 55 " 351.
Niederrheiniſches " " " 53 " 434. v. 21. Sept. 1809.

---

## Nr. 776.

## Die Gebühren-Anrechnung der Ortsvorſtände bei Aufnahme und Abſchätzung der Zehnten betr.

(R. Nr. 9020.) Die in dem vormals pfälziſchen Antheil der Pfalzgrafſchaft ſowohl, als in dem altbadiſchen eingeführte und noch beſtehende Verordnung, vermöge welcher die von den Ortsvorſtänden und Gerichten zum Behuf der Verleihungen jährlich zu bewirkende herrſchaftliche Zehntaufnahmen als Offizialverrichtungen unentgeldlich vorgenommen werden ſollen, wird andurch erneuert und im Allgemeinen auf die Provinz des Niederrheins ausgedehnet, ſofort den Ortsvor-

ſtänden zur Nachricht, den herrſchaftlichen Verrechnungen aber mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß künftighin keine derlei Gebühren-Verzeichniß zur Anweiſung angenommen und eingeſendet werden ſolle.

Mannheim den 26. September 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 439.

---

Nr. 777.

## Die Einhaltung der Termine bei Berichts-Erſtattungen betreffend.

(R. Nr. 12588.) Nachträglich zu der im Regierungsblatt Nr. 15 d. J. wegen den Berichtsterminen verkündeten Verordnung wird in Folge hohen Miniſterial-Beſchluſſes des Innern vom 20. d. M. ſämmtlichen Juſtizkanzleien, Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemtern eröffnet, daß künftig ſchon bei Verſäumniß des, der Berichtsforderung angefügten erſten Termins die geſetzmäßige Strafe eintritt, und daß die Strafe nicht erſt angedrohet zu werden bedarf, da ſie ſchon geſetzlich als dem eintretenden Fall anhängig ausgeſprochen iſt. Wornach ſich dann oben benannte Stellen für die Zukunft genau zu benehmen haben.

Mannheim den 26. September 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 54 S. 439.

---

Nr. 778.

## Den Lehrgelder-Fond und deſſen Verwendung betr.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet den für die ehemalige Markgrafſchaft beſtandenen Lehrgelder-Fond von 400 fl. auf 600 fl. zu erhöhen, und davon der oberrheini-

ſchen Provinz einſtweilen proviſoriſch auf einige Jahre 150 fl. jährlich zuzutheilen.

Welches ſämmtlichen Ober- und Aemtern mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß bei den desfalls hieher zu erſtattenden berichtlichen Anträgen auf Lehrgelder-Bewilligungen, in Anſehung der zu dergleichen Unterſtützungen geeigneten Perſonen nach der höchſten Intention blos auf Kinder von dürftigen Wittwen, dann auf ſolche Kinder von armen Bürgern aus Städten, die nach ihrer Erziehung und Lage nicht zu Feld- und Ackerbau zu gebrauchen, und auf Handwerker, die beſondere Begünſtigung und Aufmerkſamkeit verdienen, endlich noch auf Söhne von Soldaten und Dienern geſehen, und unter ſämmtlichen derartigen Concurrenten auf die dürftigſten und fähigſten und zu anderwärtiger Lebensart mindeſt geeigneten, vorzügliche Rückſicht genommen, und ſo viel möglich geſucht werden ſolle, dergleichen Subjekte gegen längere Lehrzeit bei den Meiſtern ganz oder zum Theil ohne Koſten unterzubringen.

Freiburg den 27. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 56 S. 531.

---

## Nr. 779.

### Vollzug der ediktsmäſsigen Beſtimmungen über die ſtaatsdienerſchaftliche Wittwen- und Waiſenkaſſe.

In Gemäßheit des Artikels XXVII. §. 19 des Edikts über die ſtaatsdienerſchaftlichen Standesverhältniſſe ſollen nunmehr nach einer dahier eingekommenen höchſten Reſolution des Großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 18. d. M. zur erſten Grundlage des zu bildenden Wittwen- und Waiſen-Fonds alle Staatsdiener, wirkliche und zur Ruhe geſetzte, fünf Prozento ihres Beſoldungs-Anſchlags abgeben, und die

künftige Beiträge demnächſt näher beſtimmt werden; da nun dieſe Anſtalt vom 23. April d. J. ihren Anfang nimmt; ſo werden ſämmtliche Ober- und Aemter, die landesherrlichen und ſtädtiſchen Verrechner angewieſen, dafür zu ſorgen, daß, mit Ausnahme der Kirchen- und Schuldiener, ſo wie auch mit Ausnahme jener Diener, welche dermalen noch Mitglieder der altbadiſchen Wittwenkaſſe ſind, oder geweſen ſind, dieſe fünf Prozento von ihrer Beſoldung abgezogen, und einsweilen zu weiterer Dispoſition bei jener Kaſſe rückbehalten werden, welche denſelben die Geldbeſoldung ausbezahlt. Die Naturalien ſind nach folgendem Anſchlag zu berechnen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Das Malter Korn . . . . . | 4 fl. | — | kr. |
| " " Dinkel . . . . | 3 " | — | " |
| " " Gerſten . . . . | 3 " | 30 | " |
| Die Ohm Wein 1ter Klaſſe . . | 8 " | — | " |
| " " " 2ter " . . | 7 " | — | " |
| " " " 3ter " . . | 6 " | 30 | " |
| Eine Pferd-Fourage . . . . | 68 " | — | " |
| Das Malter Haber . . . . | 2 " | — | " |
| Der Zentner Heu . . . . . | — " | 48 | " |
| Das Bund Stroh . . . . . . | — " | 3 | " |
| Das Klafter Waldholz . . . | 3 " | — | " |

Flotzholz nach der herrſchaftlichen Tax.

Zur billigen Erleichterung der Diener ſollen dieſe 5 Prozento nicht auf einmal, ſondern in 4 Quartalien, alſo jetzt gleich auf den 23. Oktober von 2 Quartalien, nämlich vom 23. April bis 23. Oktober mit 2½ Prozento, ſodann auf den 23. April künftigen Jahrs, jedesmal mit 1¼ Prozento abgetragen werden; wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß, wenn ein oder der andere Diener binnen dieſer Zeit ſterben ſollte, nicht nur der ſchuldig bleibende Reſt, ſondern auch die demnächſt noch beſtimmt werdende jährliche Beiträge nachgezahlt werden müſſen.

So wie man nun die ſchleunige und genaue Befolgung dieſer höchſten Verordnung den ſämmtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern, ſodann den Stadtvogteiämtern und den

Verrechnungen hiermit bei eigener Verantwortung anempfiehlt; ſo gewärtiget man von denſelben über den Vollzug binnen vier Wochen berichtliche Anzeige, und daß ſie gleichzeitig ein Verzeichniß dahier vorlegen, worin die Diener, die der Standesherren und Grundherren miteingeſchloſſen, mit ihren Geld- und Natural-Beſoldungen, letztere nach obigen Preiſen berechnet, aufgenommen, und hiernach ausgeworfen werde, wie viel jeder derſelben, zu 5 Prozento berechnet, zu bezahlen habe, die bis den 23. Oktober d. J. verfallene Hälfte des Beitrags hingegen deponirt werde.

Freiburg den 27. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 55 S. 523.
Mittelrheiniſches " " " 58 " 372.
v. 5. Oktober 1809.
Niederrheiniſches " " " 57 " 463.
v. 7. Oktober 1809. R. Nr. 13000.

---

## Nr. 780.

## Die Rechtspolizei-Verwaltung der Grundherren betreffend.

(R. Nr. 12661.) Durch eine Großherzogliche Juſtiz-miniſterial-Entſchließung vom 16. l. M., Nr. 3310, iſt die höchſte Reſolution wegen der Rechtspolizei-Verwaltung der Grundherren dahin eröffnet worden, daß a) die Grundherren, welche die Jurisdiktion abgeben, damit auch alle jene Rechtspolizeiverfügungen, welche ex officio judicis erfolgen, verlieren, und nur b) jene, welche ex officio notariali sine impertitione officii judicis auszufertigen ſind, ſomit die gar nicht judiziale Regierungs-Polizeigegenſtände behalten, dieſe jedoch c) ohne die, im Grundherrlichkeits-Edikte §. 14 Lit. a erforderten Vorrequiſite nicht ſelbſt ausüben, ſondern nur nach der Lit. b allda bemerkten weiſe durch geprüfte und dem

Landesherrn verpflichtete Beamten ausüben laſſen können, welches zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 28. September 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 55 S. 447.

---

Nr. 781.

## Erinnerung auf das Verbot des Schieſsens an Feſten oder Hochzeiten u. dgl.

Da das ſchon längſt beſtehende und auf ſehr triftigen Gründen beruhende Verbot des Schießens am Frohnleichnamstage, bei Hochzeiten, Neujahrsnächten u. dgl. vielfältig unbeobchtet gelaſſen wird; ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſes Verbot anmit in Wiederverkündung zu bringen, und ſämmtlichen Beamten die unnachſichtliche Beſtrafung aller deßfallſigen Uebertretungen anzubefehlen.

Vorgeſetzte, welche die Anzeige ſolcher Unordnungen unterlaſſen, verfallen in eine Strafe von 3 Reichsthaler, welche im Wiederholungsfalle verſchärft wird.

Nur in Städten, welche militäriſche Garniſon, oder eine militäriſch organiſirte Bürgergarde haben, darf am Frohnleichnamsfeſte und andern ausgezeichneten Feierlichkeiten geſchoſſen werden.

Freiburg den 2. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 56 S. 531.

---

Nr. 782.

## Maaſs-, Gewichts- und Mühlviſitationen betr.

Die im Provinzialblatt Nr. 10 von 1808 ergangene allgemeine Verordnung vom 4. Februar v. J., wornach in jedem

Amtsdiſtrikt alljährlich die Maaß-, Gewichts- und Mühlenviſitation vorgenommen, und das Viſitations-Protokoll berichtlich hieher vorgelegt werden ſoll, iſt bisher von den wenigſten Amtsbehörden befolgt worden.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, dieſe Verordnung andurch alles Ernſtes in Wieder-Erinnerung zu bringen, auch die — vermöge der Berichte einiger Behörden nothwendig erſcheinende Weiſung anzufügen, daß es, wenn bei ſolchen Viſitationen betrügliche Unrichtigkeiten an Maaß und Gewicht entdeckt werden, an bloßen Berichtigungsbefehlen nicht genüge, ſondern daß auch angemeſſene Strafen zu erkennen, und die Strafanſätze in dem Protokolle anzumerken ſeyen. Wo nicht beſondere zu ſolchen Viſitationen aufgeſtellte und verpflichtete Perſonen vorhanden ſind, da können ſolche einem Aktuarius übertragen werden, der jeden Orts die Vorgeſetzten als Urkundsperſonen, und bei den Mühlen die erforderlichen Kunſtverſtändigen beizuziehen hat.

Freiburg den 2. Oktober 1809.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 56 S. 531.

---

## Nr. 783.

## Kalender-Stempel betreffend.

Da wahrzunehmen geweſen iſt, daß mehrere fremde Kalender in der niederrheiniſchen Provinz ungeſtempelt abgeſetzt werden, ſo hat man, mit Einverſtändniß der Großherzogl. Regierung des Niederrheins, für nöthig erachtet, neben der Zuchthausverwaltung zu Mannheim, auch denen Gefällverwaltungen zu Heidelberg, Bretten, Ladenburg, Neckargemünd, Schwezingen, Gochsheim, Odenheim, Eppingen, Waibſtadt, Mosbach, Wertheim und Miltenberg die Stempelung der Kalender zu übertragen, wovon allen denjenigen, die fremde Kalender erkaufen oder verkaufen mit dem Anhang andurch öffentlich Nachricht ertheilt wird, daß, woferne ſie unter-

laſſen ſollten, ihre abzuſetzende Kalender bei den Gefällverwaltungen gegen den beſtehenden Tax ſtempeln zu laſſen, ſie ſich der beſtimmten Strafe ohne alle Nachſicht ausſetzen würden. Verordnet von Seiten großherzogl. Staatsanſtalten-Direktion. Karlsruhe den 5. Oktober 1809.

vdt. Becker.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 464.

---

## Nr. 784.

## Wechſelſeitige Schuldigkeiten der landesherrlichen Verrechnungen gegen einander betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß noch bei mehreren Rezepturen Bodenzinſe und andere denſelben ähnliche reſp. einnähmlich und ausgäblich verrechnet werden, ſo wird hiemit verordnet, über die Beſchaffenheit und den Betrag aller derartigen wechſelſeitigen Schuldigkeiten der landesherrſchaftlichen Verrechnungen gegen einander innerhalb drei Wochen ein Verzeichniß einzuſenden, um ſodann das Weitere verfügen zu können.

Freiburg den 7. Oktober 1809.

Großherzogl. bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 540.

---

## Nr. 785.

## Ergänzung des groſsherzogl. Militärs betreffend.

N. N. 13005. Nach einer eingelangten höchſten Entſchließung v. 4. d. Miniſt. des Innern Nr. 570 ſollen hinſichtlich des eingetretenen Waffenſtillſtandes, ſo lange die Truppen nicht im Felde ſtehen, oder dahin abzugehen im Begriffe ſind, die Vormänner, gegen Entlaſſung der, in ihrer Abweſenheit für ſie eingeſtandenen Nachmänner zum

Militär eintreten. Welches ſämmtlichen Exekutivſtellen dieſ=ſeitiger Provinz zur Nachricht und Nachachtung hierdurch be=kannt gemacht wird.

Mannheim den 7. Oktober 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 464.

---

## Nr. 786.

## Den Gebrauch des Stempelpapiers bei Dikaſterial-Fertigungen betreffend.

Da ſchon einigemal der Fall ſich ereignet hat, daß mehrere dieſem Großherzogl. Hofgerichte unterſtehende Behörden über die — wegen unterlaſſenen Gebrauchs des geordneten Stem=pelpapiers bei amtlichen Fertigungen ihnen angeſetzten Taxen wegen nicht gebrauchtem Stempelpapier ihr dießfallſiges Ver=ſehen unter dem Vorwande, daß auch die oberrichtlichen Ex=peditionen mit dem Stempel nicht verſehen ſeyen, entſchuldigen zu können glaubten; ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur Um=gehung fernerer derartiger Entſchuldigungen andurch öffentlich bekannt zu machen, daß nach einem auf diesfalls gemachte Anfrage anher eingekommenen höchſten Reſcripts des Groß=herzoglichen Juſtizminiſteriums vom 4. d. M. Nr. 3498 — der Gebrauch des Stempelpapiers bei allen Dikaſterialferti=gungen fernerhin wie bisher zu unterbleiben habe, und nur der Betrag des Stempelpapiers anzuſetzen, und für deſſen Erhebung mit den übrigen Taxen zu ſorgen ſey.

Verfügt im Großherzogl. Hofgericht des Oberrheins. Frei=burg am 10. Oktober 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 58 S. 548.

## Nr. 787.

## Bekanntmachung an ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Magiſtrate der oberrheiniſchen Provinz.

Die Einſendung der Signalements zur Einrückung in öffentliche Blätter bei Kundmachung der Landesverweiſungen betr.

Da ſchon mehrmal bemerkt worden, daß bei öffentlichen Bekanntmachungen der Landesverweiſungen die Signalements fehlen; ſo werden andurch ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Magiſtrate angewieſen, in allen derartigen Fällen jeweils auch das Signalement zur Einrückung in die öffentliche Blätter mit einzuſchicken; in den wenig vorkommenden Fällen aber, wo z. B. bei Ausländern auf keine Art ein Signalement erhoben werden kann, ſolches immer in der diesfallſigen Kundmachung zu bemerken.

Verfügt im Großherzogl. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg am 10. Oktober 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Werenwag.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 58 S. 547.

---

## Nr. 788.

## Das Schullehrer-Seminar zu Raſtatt betr.

Nachdem zur Aufnahme der Schulpräparanden in das Seminar zu Raſtatt die nöthigen Einrichtungen zu Stande gekommen ſind, werden jene Lehrlinge, welche zu Folge höchſter Entſchließung vom 29ten Merz d. J. (Regierungsblatt Nr. 15 S. 154) das Schullehrer-Inſtitut zu Raſtatt zu beſuchen haben, andurch angewieſen, ſich auf den 5ten folgenden Monats daſelbſt einzufinden, und bei dem Direktor des Inſtituts, Stadtpfarrer Demeter, mit den erforderlichen Sittlichkeits- und andern Zeugniſſen dahin auszuweiſen:

1. Daß ſie auf Koſten des Staats, der milden Stiftungen, oder durch eignes Vermögen in dem Inſtitute unterhalten werden; dieſes wird durch ein Vermögens-Atteſtat, und

jenes durch Anrufen des die Unterſtützung bewilligenden Regierungsbeſchluſſes bewieſen.

2. Daß ſie das 15. Jahr vollkommen zurückgelegt haben, und eine feſte Geſundheit genießen; erſteres iſt mit einem Taufſchein und letzteres durch ein ärztliches Zeugniß zu belegen.

3. Daß ſie die nöthigſten Vorbereitungskenntniſſe mitbringen, welche ſind: Fertiges Leſen aller deutſchen Schrift und Druckarten, auch des lateiniſch Gedruckten; eine wenigſtens lesbare deutſche Handſchrift, mit der Fähigkeit, Etwas Diktirtes ohne auffallende Fehler gegen die Orthographie niederzuſchreiben; hinlängliche Fertigkeit in den gemeinen vier Rechnungsarten, beſonders im Kopfrechnen; einige Uebung im Singen und die Anfangsgründe im Klavier- oder Orgelſpielen; Kenntniß der Hauptlehren der Religion und bibliſchen Geſchichte.

4. In Beziehung auf vorſtehende Nr. 1 wird weiter bemerkt: ſolche Lehrlinge, die weder eigenes Vermögen beſitzen, noch eine beſtimmte Unterſtützung aus öffentlichen Fonds erhalten, und die ſich nur durch Privatunterricht, oder mit ſogenannten Koſttagen durchzubringen gedenken, können aus guten Gründen nicht angenommen werden.

5. In Beziehung auf vorſtehende Nummer 2 verſteht es ſich von ſelbſt, daß auszeichnende Mißgeſtaltung des Körpers, und Gebrechen, welche die Ausübung des Lehramts verächtlich, oder unmöglich machen, oder ſehr erſchweren, als: Leibſchaden, Engbrüſtigkeit, Uebelhörigkeit, ein kurzes oder ſchwaches Geſicht, fallende Sucht u. ſ. w. von der Annahme ausſchließen. Wer über 17 Jahre alt iſt, bleibt gleichfalls ausgeſchloſſen. Dieß iſt jedoch nicht von Schulkandidaten zu verſtehen, welche entweder freiwillig oder auf höhere Weiſung das Schulſeminar beſuchen, um ſich in einem oder dem andern Gegenſtande mehr auszubilden.

6. In Beziehung auf vorſtehende Nr. 3 wird für dieſes Jahr die Prüfung über die Vorbereitungskenntniſſe der Schul-Lehrlinge den Schulviſitatoren überlaſſen, die aber auch verantwortlich bleiben, wenn ein Lehrling aus Mangel der ge-

hörigen Vorbereitung von dem Inſtitute zurückgeſchickt werden müßte.

Die Schulviſitatoren haben in ihren Begleitungsſchreiben an den Direktor des Inſtituts nur kurz zu bezeugen, daß ſie bei der vorgenommenen Prüfung den Lehrling hinlänglich vorbereitet gefunden hätten, damit verbinden ſie ihre Bemerkungen über die Gemüthsart des Präparanden, und deſſen vorwiegende Neigungen.

Das Sittenzeugniß wird von dem Ortspfarrer verſchloſſen ausgeſtellt. Alle Zeugniſſe ſind dem Viſitaturſchreiben anzuſchließen.

7. Die innere Einrichtung des Seminars und den proviſoriſchen Lehrplan für daſſelbe betreffend hat man und zwar vorderſamſt in Rückſicht der ökonomiſchen Einrichtung folgendes angeordnet:

8. Es können vor der Hand 16 Präparanden in dem Seminar wohnen.

9. Das Inſtitut beſorgt alles nöthige Meublement, Bettung, Licht, Feuerung ꝛc.

10. Die Lehrlinge haben nichts als ihre Leibwaſche und 4 Handtücher zu ihrem Gebrauche mitzubringen.

11. Die Koſt wird im Inſtitute verabreicht, und beſteht Morgens in einem Stück Brod; Mittags in Suppe, Gemüſe und ½ Pfund Fleiſch zur Beilage, abwechſelnd auch in Mehlſpeiſen; Abends in Suppe und Erdäpfeln, oder Gemüſe, im Sommer Salat. Es werden dafür täglich 14 kr. (wöchentlich 1 fl. 38 kr.) bezahlt, für Logis, Licht, Holz und Waſche jährlich 30 fl.

12. Auch jene Präparanden, welche nicht in dem Seminar, ſondern in der Stadt wohnen, können die Koſt in demſelben nehmen. Ihre Wohnung in der Stadt und ihr Koſthaus müſſen ſie ſogleich dem Inſtitutsdirektor anzeigen. Weder das Wohn- noch das Koſthaus darf ein Wirthshaus ſeyn.

13. Die Studienfundiverwaltung in Raſtatt iſt mit der Leitung der Oekonomie des Inſtituts beauftragt; ſie hat die

Verpflegungsgelder zu empfangen und zu verrechnen. Es geſchieht halbjährige Vorausbezahlung.

14. Rückſichtlich des Unterrichts wird ferner folgendes verfügt:

15. Der geſammte Unterricht wird allen Schulſeminariſten, ſie mögen im Seminar wohnen, oder in der Stadt, ganz unentgeldlich ertheilt.

16. Der Zutritt ſteht auch proteſtantiſchen Schul-Lehrlingen und Proviſoren offen, wenn ſie von ihrer Kirchenobrigkeit die Erlaubniß dazu erhalten und vorweiſen.

17. Ausländiſche Zöglinge werden eben ſo wenig abgewieſen, falls ſie ſich den Bedingungen §. 1—3 und den übrigen noch nachfolgenden Geſetzen unterwerfen.

18. Die Lehrzeit dauert in der Regel zwei Jahre; ſie kann abgekürzt und verlängert werden, nach Maßgabe des mindern oder größern Fortganges der Schüler.

Länger als drei Jahre, und kürzer als ein Jahr kann ſie aber nicht ſeyn.

19. Nur zu Anfange des Schuljahres (im November) dürfen Lehrlinge angenommen werden. Der ganze Unterricht wird (regelmäßig) in vier halbjährigen Lehrkurſen vollendet.

20. Die muthmaßliche dereinſtige Beſtimmung zu gewöhnlichen Land- oder zu Muſterſchulen in Städten und auf dem Lande begründet eine eigene Klaſſifizirung der Präparanden und ihrer beſchränktern oder höhern Ausbildung.

Hiernach geſchieht auch vornemlich die Vertheilung der Unterrichts-Gegenſtände in die vier Lehrkurſe, und dieſe Unterrichtsgegenſtände ſind:

Bibliſche Geſchichten und Religionslehren; Pädagogik und Methodik; populäre praktiſche Logik, Anthropologie und Seelenlehre; Schreiblehre (Schön- und Rechtſchreiben) verbunden mit deutſcher Sprachlehre und Uebung im guten mündlichen Vortrage, in Fertigung ſchriftlicher Aufſätze, im Briefſchreiben ꝛc. Arithmetik und praktiſche Geometrie; Mechanik, Landwirthſchaftslehre, Gartenbau, Bienen- und Baumzucht, Technologie, gemeinnützliche Kenntniſſe aus der Naturlehre

und Naturgeſchichte; allgemeine und vaterländiſche Geſchichte; mit einer kurzen Ueberſicht der geſetzlichen Landesverfaſſung; Geographie von Baden, von Deutſchland, Zeichnen und franzöſiſche Sprache; Muſik; Geſundheits- und Höflichkeitslehre; Uebung in verſchiedenen mechaniſchen Handarbeiten.

21. Der Schein der Ueberladung im Gegenſatze mit der beſchränkten Lehrzeit und dem Alter der Zöglinge verſchwindet, wenn man die Bemerkung Nr. 6 procedirt erwägt, daß nicht alle Lehrgegenſtände für alle Lehrlinge gegeben ſind, und daß natürlich von einer gelehrten und umfaſſenden Behandlung des Lehrſtoffes hier die Rede nicht ſey; es wird nur überall das Nothwendige, das Gemeinnützlichſte, in Beziehung auf den Schulzweck, ausgehoben.

22. Die Form des geſammten Unterrichts muß überhaupt praktiſch ſeyn, daher macht auch die dem Präparanden-Inſtitut koordinirte Muſterſchule einen integrirenden Haupttheil deſſelben aus. Die Lehrlinge ſehen da die Anwendung der Lehrgrundſätze, die verſchiedenen praktiſchen Kunſtgriffe, mit einem Worte: Das Ideal einer guten Schule realiſirt, und erwerben ſich ſelbſt die Geſchicklichkeit im Lehren durch wiederholte, von einer geſchickten Hand geleiteten Verſuche.

23. Alle Jahre werden die Präparanden einmal, am Ende des Sommerkurſes, öffentlich, in Gegenwart eines dieſſeitigen Kommiſſärs, geprüft. Nach jedem Winterkurſe hat eine Privatprüfung ſtatt, welche von dem Direktor des Seminariums und den Lehrern vorgenommen wird, und wornach das Aufſteigen in einen weitern Kurs oder das Zurückbleiben in dem vorigen beſtimmt wird.

24. Es werden genaue Schematismen über den ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Stand der Seminariſten vom Direktor geführt, und alle halbe Jahre hieher eingeſchickt. Es ſind darin Fähigkeit, Fleiß, Fortgang und Aufführung in einer kurzen Beſchreibung zu bezeichnen.

25. Die Entlaſſung aus der Lehranſtalt und die Aufnahme in die Schulkandidatenliſte hängt von der frühern oder ſpätern Befähigung der Lehrlinge ab (Nr. 18), ſie wird nach dem

Erfund der öffentlichen Jahresprüfung bei dieſſeitiger Stelle entſchieden, und den Großherzoglichen Provinz-Regierungen bekannt gemacht.

Karlsruhe den 10. Oktober 1809.

Großherzogl. General-Studien-Kommiſſion.

Graf von Benzel-Sternau.

Seitz.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 | | Nr. 60 | S. 564. |
| Mittelrheiniſches | „ | „ | „ 61 | „ 387. |
| Niederrheiniſches | „ | „ | „ 58 | „ 471. |

## Nr. 789.

### Nachtrag zur Verfügung vom 27. Sept. Provinzialblatt Nr. 55 die Diener-Wittwenkaſse betr.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 27. v. M. wegen der zu errichtenden Wittwenkaſſe, welche im Provinzialblatt Nr. 55 zu leſen iſt, wird auf die inzwiſchen eingekommene weitere höchſte Reſolution vom 2. Oktober d. J. ſämmtlichen Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei- und Aemtern auch Verrechnungen hiemit nachträglich folgendes eröffnet:

1. Nach dem Art. 27 §. 19 haben alle Großherzoglichen Staatsdiener, wirkliche und zur Ruhe geſetzte, zur erſten Grundlage des zu bildenden Wittwen- und Waiſenfonds fünf Prozent ihres Beſoldungsanſchlags abzugeben. Ausgenommen ſind

a) diejenigen, welche einen Dienſt verſehen, der ſtets widerrufen werden kann, wie ſolche im Art. 11 beſchrieben ſind;

b) jene Hofdiener, die in den fernſten und niederſten Graden ſtehen, und in dem Artikel 27 §. 15 Nr. 4 näher beſchrieben ſind.

2. Die ſtandes- und grundherrlichen Diener, in ſo ferne ſie allein im Dienſte des Standes- oder Grundherrn ſich befinden, und auch von dieſen allein beſoldet werden, mithin auch die ſtandesherrlichen Förſter, gehören nicht in die zu

errichtende Badiſche Wittwenkaſſe, und ihre Wittwen und Waiſen haben auch aus dieſer Kaſſe ſo wenig als aus andern Großherzogl. Badiſchen Staatskaſſen eine Penſion zu erwarten. Aber nach Art. 27 müſſen die Standes- und Grundherrn für ihre Penſionirung aus ihren Kaſſen und für die Errichtung ähnlicher Wittwenkaſſen beſorgt ſeyn, wohin auch die Beiträge dieſer Diener fließen müſſen.

Wann aber in ſtandes- und grundherrlichen Landen Diener angeſtellt ſind, welche aus Großherzogl. Badiſchen Staats- oder aus Landes- und Steuerkaſſen, nicht aber aus ſtandes- und grundherrlichen Domainenkaſſen beſoldet werden; ſo gehören dieſe in die Badiſche Wittwenkaſſe, und ihre Beiträge ſind auch dahin abzugeben.

3. Die Verwalter öffentlicher Anſtalten, die Verwalter des allgemeinen Kirchenguts, des Landes-Fundus, die Beamte der Städte, die Amts-Aerzte und Chirurgen, eignen ſich allerdings zur Badiſchen Wittwenkaſſe. Nicht die Oberbürgermeiſter der Städte und andere Rathsglieder und Diener.

4. Die dermalen noch auf Sporteln oder Accidenzien geſetzte Diener können ſich nach ihrem ungefähren Dienſtertrag, jedoch gewiſſenhaft, ſelbſt faſſioniren, und ihr Beitrag muß hiernach ermeſſen werden. Die künftige Wittwen-Fisci-Ordnung wird hierüber das nähere beſtimmen.

5. Wie der Genuß von den Dienſtbeinutzungsgütern und der freien Wohnungen angeſchlagen werden ſoll, wird auch in der künftigen Wittwen-Fisci-Ordnung beſtimmt werden.

Einſtweilen bleiben ſie außer Anſchlag, jedoch unter Vorbehalt des nachzuzahlenden Eintrittsgeldes, ſo wie auch der Beiträge von der Anſchlagsſumme.

6. Scribentengehalte kommen bei der Wittwenkaſſe gar nicht in Anſchlag.

7. Der Beitrag von den Pferd-Fouragen bleibt einſtweilen auch außer Anſchlag. Ob und welche derſelben immatrikulirungsfähig ſind, wird die künftige Wittwen-Fisci-Ordnung beſtimmen.

Nach dieſen Modifikationen iſt nun die Eingangs angezogene dieſſeitige Verordnung vom 27. September in ſchleunigen Vollzug zu ſetzen.

Freiburg den 12. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberbeins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 57 S. 539.
Niederrheiniſches „ „ „ 57 „ 463
v. 7. Oktober 1809 R. N. 13000.

---

## Nr. 790.

### Fruchttabellen betreffend.

Für diejenigen Behörden, welche in ihren monatlich eingeſendet werdenden Fruchtmarkttabellen Märkte aus zweierlei Monaten (nämlich noch den letzten Markt aus dem letztvorhergegangenen Monat) aufnehmen, wird hier die Weiſung bekannt gemacht, daß dieſe Monatstabellen alle in dem Laufe eines Monats abgehaltenen Fruchtmärkte, aber auch nur dieſe aufführen ſollen, ſo, daß in den dieſſeitigen Hauptausweiſen von Monat zu Monat alle Märkte in Geſammtheit aufgeführt werden können.

Freiburg am 14. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 58 S. 547.

---

## Nr. 791.

### General-Verordnung an alle Ober- und Aemter der Markgrafſchaft d. d. Karlsruhe den 14ten Oktober 1809 R. N. 11,200.

Conſcriptionsweſen betreffend.

Bei den bisherigen Conſcriptionen und bei der Loſung bei dem Rekrutenzug hat es große Hinderniſſe verurſacht, daß

ſo viele junge Leute theils auf der Wanderſchaft, theils in Dienſten außer ihrem Geburtsort ſich aufhalten, wo nachher, wann einen das Loos trifft, und ſein Aufenthalt nicht gleich bekannt iſt, ein anderer für ihn als Nachmann gezogen werden muß, welches Koſten und Aufenthalt verurſacht. Nach dem Conſcriptions-Edikt werden alle Abweſenden als gegenwärtig angeſehen, und wenn ſie den Jahren nach dazu geeignet ſind, mit in's Loos geworfen, auch im Zweifel für Miliztauglich angeſehen, wogegen kein Untauglichkeitszeugniß einer ausländiſchen Stelle ſichert.

Der getroffene Abweſende muß demnach ſeinen Nachmann entſchädigen, und er wird, wenn er ſich nicht einfindet, nach den Geſetzen beſtraft, und muß dabei noch die Confiskation ſeines Vermögens und den Verluſt ſeiner ſtaatsbürgerlichen Rechte der Regel nach erwarten; auch kann er zu jeder Zeit noch ergriffen und ohne weiteres unter das Militär genommen werden. Um dieſen Nachtheilen ſo viel möglich vorzubeugen, iſt gleichbalden in jeder Gemeinde zu publiziren und auszuſchellen, daß ein jeder außer dem Oberamt gebürtige, als Handwerkspurſche, oder Dienſtknecht oder ſonſt in demſelben ſich aufhaltende Inländer gleich nach Eröffnung dieſes ſeinen Eltern, Pflegern, Verwandten oder der Obrigkeit den Ort ſeines Aufenthalts melden ſolle, bei Strafe, ſonſt nach dem Edikt als unerlaubt abweſend behandelt zu werden. Auch iſt den Ortsvorgeſetzten aufzugeben, ſo oft eine Conſcription vorgenommen wird, alle anſcheinend der Conſcription unterworfene, ſich in dem Ort befindende, aber nicht aus dem Ort gebürtige Subjekte dem Oberamt eben ſo als die in gleichem Fall befindliche aus dem Ort gebürtige, aber ſich anderwärts aufhaltende anzuzeigen, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden in Anſehung deſſen dieſes nicht beachtet wird. Die Oberämter aber haben alle dergleichen nicht im Oberamt Einheimiſche, was ſchon verordnet iſt, bei der Meſſung mitzumeſſen, und das Reſultat nebſt dem Aufenthaltsort an das betreffende Oberamt mit wenig Worten zu notifiziren.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1808 Nr. 58 S. 371.

## Nr. 792.

## Die Beſchwerde der akademiſchen Buchhandlung Mohr und Zimmer zu Heidelberg wegen Kalenderabſatz betreffend.

N. N. 13528. Es iſt die Anzeige geſchehen, daß die in dem Provinzialblatt 1807 Nr. 34 S. 305 wegen des Drucks und Verkaufs des Quartkalenders verkündete Verordnung verſchiedentlich, und beſonders in den grundherrlichen Aemtern nicht gehörig beobachtet werde. Es wird daher dieſe Verordnung nachſtehenden Inhalts: Nach einer geheimen Rathsentſchließung vom 21ten März 1805 haben Se. königl. Hoheit das Recht, und die Pflicht zum Verlag eines hiſtoriſch-ökonomiſchen Landkalenders für die Markgrafſchaft der Univerſität Heidelberg zum Vortheil ihres Bibliothekenfonds in der Mas gnädigſt übertragen, daß ſolchem in den altpfälziſchen Ortſchaften, durch Beibehaltung der, auf allen auswärtigen, oder im Großherzogthum ohne Autoriſation, mit bloßer landesherrlicher Erlaubniß als Privatwerk herauskommenden Kalender zu Gunſten des Waiſen- und Irrenhauſes liegenden Stempelsſchuldigkeit, der Debit geſichert werde, in allen übrigen Orten des Landes aber nur der freie ungebannte Verkauf zuſtehe; da nun der großherzogl. bad. akademiſche Senat zu Heidelberg der dortigen akademiſchen Buchhandlung Mohr u. Zimmer, in Geſellſchaft der hieſigen Burgerhoſpitals-Buchdruckerei die Benutzung dieſes von Sr. königl. Hoheit verliehenen gnädigſten Privilegiums, unter Genehmigung des großherzogl. Univerſitäts-Kuratorii, auf 8 Jahre übertragen hat; ſo wird ſolches zu Jedermanns, beſonders den Buchbindern zur Wiſſenſchaft und Maßnahme hiedurch öffentlich bekannt gemacht, dahin erneuert, daß ſich hiernach von Jedermann, beſonders von den Buchbindern nicht nur pünktlich zu achten, ſondern auch von ſämmtlichen Landvogteien, Ober- und Aemtern auf Befolgung dieſer Verordnung Bedacht zu nehmen ſey.

Mannheim den 19. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel. vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 479.

## Nr. 793.

## An ſämmtliche Landes- und Grundherrliche Ober- und Aemter, auch Stadtmagistrate der Oberrheiniſchen Provinz.

Daß zur Publikation der Ganturtheile die Gläubiger nicht ediktaliter vorgeladen werden ſollen.

R. N. in Civ. 4770. Man hat beobachtet, daß öfters von einzelnen — dieſem Großherzoglichen Hofgericht unterſtehenden Gerichtsſtellen in Gantſachen die Gläubiger zu Anhörung des Kollokationsurtheil ediktaliter vorgeladen werden; da eine Ediktalvorladung nur unbekannte oder ſolche Perſonen zum Gegenſtande haben kann, deren Aufenthaltsort nicht bekannt iſt, was aber bei Ertheilung eines Kollokationsurtheils, wo die Forderungen und Gläubiger dem Gantrichter ſchon durch die vorgegangene Schuldenliquidation ſpecialiter bekannt gemacht worden, nicht der Fall ſeyn kann, ſo iſt ſolche in einem derartigen Fall ganz überflüſſig und zwecklos.

Es wird alſo allen Landesherrlichen und Grundherrlichen Ober- und Aemtern, auch Stadtmagiſtraten der Oberrheiniſchen Provinz aufgegeben, in bemerktem Fall die Gläubiger ſpecialiter zu Anhörung des Kollokationsurtheils vorzuladen, jene Ediktalvorladungen aber gänzlich und um ſo gewiſſer zu unterlaſſen, als widrigenfalls die dadurch unnöthiger Weiſe verurſacht werdende Inſertionsgebühren denſelben zur Selbſtzahlung würden heimgewieſen werden.

Verordnet im Großherzoglich Bad. Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg den 23ten Oktober 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 60 S. 559.

---

## Nr. 794.

## Vertheilung der grundherrlich von Sickingiſchen Amtsverwaltung.

Bei der unterm 2ten September d. J. beſchloſſenen Auf-

hebung der bisherigen in der oberrheiniſchen Provinz gelegenen grundherrlich von Sickingenſchen Amtsverwaltung wurden

1) der Antheil an Riegel dem Oberamte Hochberg
2) das Rittergut Ebnet, das Lehen Wießneck, ſammt dem Schwabs- und Erlacher-Hof, die Güter auf dem Fallenbühl, und der Baldenweger Hof, das Condominat Littenweiler, dann die Gemeinden Breitnau und Hinterzarten dem Oberamte Freiburg, und
3) die ehemaligen Sickingenſchen Höfe im Eſpach dem Staabsamt St. Peter zugetheilt.

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. Oktober 1809.

Von Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 595.

---

## Nr. 795.

## Verbot des Befahrens der Grabener, Friedrichsthaler und Stutenſeer Alleen betr.

Zur Nachricht und Nachachtung für Jedermann, ohne Ausnahme, wird andurch wiederholt bekannt gemacht, daß die Grabener, Friedrichsthaler und Stutenſeer Alleen in dem herrſchaftlichen Hardwald ſowohl Fußgängern, Reitenden als Fahrenden zu frequentiren und zu bereiſen verboten ſeyn, und daß vermöge einer unterm 20. Oktober l. J. ergangenen Kabinetsordre an das hieſige Großherzogl. Hofjägermeiſteramt ſolches ausdrücklich angewieſen iſt, Jedermann davon in Kenntniß zu ſetzen, daß ſowohl Poſtillions oder andere Fuhrleute ohne Ausnahme die ſich betreten laſſen, oder angegeben werden, die obbenannte verbotene Alleen zu fahren oder befahren zu haben, und ſich nicht mit einem unterſiegelten Hofjägermeiſteramtlichen Erlaubnißſchein, der blos nur Fremden von vorzüglicher Diſtinktion und Perſonen vom diplomatiſchen Corps ertheilt werden ſolle, zu legitimiren wiſſen, arretirt

und ohnnachſichtlich mit einer Herrſchaftſtrafe von 10 Reichsthalern belegt werden ſollen.

Karlsruhe den 23. Oktober 1809.

Von Großherzogl. Hofjägermeiſteramts wegen.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 379.

---

## Nr. 796.

### Die Verſendung der Provinzialblätter betreffend.

(R. Nr. 13696.) Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter haben in Zeit 14 Tagen den Bedarf der Regierungs- und Provinzialblätter für das künftige Jahr ſowohl für ſich, als für die Phyſikate, Spezialate, Pfarrer jeder Konfeſſion, Gefällverwaltungen und unterhabende Gemeinden, zur hieſigen Poſtamts-Expediton unfehlbar einzuſenden, und hiernach ſich verſichert zu halten, daß ſie vom Eintritte des künftigen neuen Jahrs an jene Blätter mit mehrerer Genauigkeit, als bisher geſchehen, und, weil ſie ſelbſt den Bedarf ſelten richtig angegeben haben, nicht geſchehen konnte, empfangen werden.

Mannheim den 24. Oktober 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 61 S. 495.

---

## Nr. 797.

### Conſignirung ſämmtlicher Scribenten betreffend.

Alle Ober- und Aemter, Amtſchreibereien und Recepturen haben innerhalb vier Wochen, nach Empfang dieſes, Verzeichniſſe über die bei denſelben angeſtellten Scribenten einzuſchicken, worin enthalten ſeyn muß:

1. Vor- und Zunamen der Scribenten.
2. Jahre und Tage ihrer Geburt.
3. Ihre Geburtsorte und die Namen ihrer Eltern.

4. Bei wem ſie incipirt haben.
5. Wann ſie examininirt und recipirt worden.
6. In welchen Kanzleien oder Schreibſtuben ſie inzwiſchen geweſen und wie lang in jeder.
7. Seit wann ſie ihre jetzige Anſtellung haben.
8. Was für Fähigkeiten und Kenntniſſe ſie beſitzen, und zu welcher Gattung von Geſchäften ſie vorzüglich zu gebrauchen.
9. Ob ſie außer den gewöhnlichen Schreiberei-Kenntniſſen auch in einem andern wiſſenſchaftlichen Fach, und in welchem, beſonders in der Mathematik, etwas gethan, und wie weit ſie es darin gebracht haben.
10. Wie weit ſie in der lateiniſchen und franzöſiſchen, oder auch in einer andern Sprache gekommen ſind, und
11. Wie ihre Aufführung beſchaffen iſt. Sodann iſt
12. Von jedem ein über irgend eine Materie ſelbſt gefertigter ſchriftlicher Aufſatz, der aber nicht mehr als einen Bogen ausfüllen darf, als Probeſchrift beizulegen. Auch iſt im Falle einer oder andere ſich in der Mathematik umgeſehen hat, eine Probe von geometriſchen oder andern Zeichnungen, die jedoch nur die Größe eines Bogens einnehmen darf, anzuſchließen.

Rechtspraktikanten bei Aemtern und Amtſchreibereien, die zwar Scribentenſtellen ausfüllen, aber zu einer Verſorgung im juridiſchen Fach zu gelangen wünſchen, gehören nicht in dieſe Verzeichniſſe.

Dagegen haben die Recepturen den bei denſelben praktizirenden Kameral-Kandidaten das unter 1, 2, 3 und 5 Vorgeſchriebene anzuzeigen.

Freiburg den 25. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 61 S. 567.

Nr. 798.

## Erinnerung an Erſtattung der Vierteljahrsberichte über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung.

Sämmtliche Aemter und Phyſikate werden in Folge höchſten Auftrags vom 16. dieſes an die Erſtattung der Vierteljahrsberichte über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung bei Vermeidung der Legalſtrafe erinnert, und die nachfolgende Tabelle, als höchſten Orts vorgeſchriebenes Muſter, zu Erſtattung der Berichte beigerückt.

Freiburg am 26. Oktober 1809.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Oberrheins.
Freiherr von Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 583.

### 1. Tabelle

über die im III. Quartal 1809 (vom 1. Juli bis letzten September) in der Gemeinde N. N. mit Schutzpocken geimpften und von den natürlichen Blattern befallenen Kindern.

| N. | Impfungs-Periode. | | Namen der Geimpften. | Erfolg der Impfung | | | Die natürlichen Blattern hatten. | | An den natürlichen iſt geſtorben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Monat | Tag | | ächt und regelmäßig bei | unächt und nicht ſchützend bei | gar nicht gefaßt bei | | | | | |
| 1 | Juli | 1 | Joſ. Schneider | Joſ. Schneider | — | — | — | Juli | — | — | — |
| 2 | — | 6 | Zachar. Beutel | — | Zachar. Beutel | — | Egid. Hoſen | Aug. | Egidius | Aug. | 31. |
| 3 | — | 6 | Michel N. N. | Michel N. N. | — | — | — | Sept. | — | — | — |
| 4 | ꝛc. | | N. N. | N. N. | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | — | — | Summa 4 | 3 | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — |

**Nota.** Obige Tabelle iſt Tage nach Verlauf eines jeden Quartals an das Amt einzuſenden. — Das erſte Quartal fing mit dem Jahre an.

## 2. Tabelle

der im Amte N. N. im Quartal III. 1809 ꝛc. mit Schutzpocken geimpften und von natürlichen Blattern befallenen Kindern.

| N. | Namen der Gemeinden. | Zahl der geimpften Kinder. | Erfolg der Impfung | | | Die natürlichen Blattern hatten. | An den natürlichen Blattern ſind geſtorben. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | ächt und regelmäßig. | unächt u. nicht ſchützend. | gar nicht gefaßt. | | | |
| 1 | Gemeinde N. N.<br>N. N.<br>ꝛc.<br>ꝛc. | 4 | — | — | — | 1. | 1. | |
| | Summa | | | | | | | |

## 3. Schutzpocken-Impfungs-Tabelle

der Landvogtei N. N. (auch Oberamt Waibſtadt) für das Quartal III. ꝛc.

| N. | Namen der Aemter. | Zahl der geimpften Kinder. | Erfolg der Impfung | | | Die natürlichen Blattern hatten. | An den natürlichen Blattern ſind geſtorben. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | ächt und regelmäßig. | unächt u. nicht ſchützend. | gar nicht gefaßt. | | | |
| | | Zahl. | Zahl. | Zahl. | Zahl. | Zahl. | Zahl. | |
| 1 | N. N. | | | | | | | |
| 2 | — — | | | | | | | |
| ꝛc. | — — | | | | | | | |
| | Summa | | | | | | | |

Nr. 799.

## Die Induſtrieſchulen betreffend.

(R. Nr. 13816.) Nach der in dem Provinzialblatt vom Jahr 1807, Nr. 49, possit. 6 enthaltenen Verordnung ſoll mit dem November jeden Jahrs der Anfang der Induſtrieſchulen beginnen. Sämmtliche Unterbehörden diesſeitiger Provinz werden daher hierauf mit dem Anhang aufmerkſam gemacht, und für die allſeitige Einführung und Fortſetzung dieſer Schulen möglichſt zu ſorgen.

Mannheim den 26. Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 61 S. 495.

---

Nr. 800.

(R. Nr. 13776.) Da den 13. künftigen Monats November der Hebammen-Lehrkurs zu Heidelberg ſeinen Anfang nimmt, ſo haben ſich die Lehrlinge bei dem einſchlägigen Oberhebarzt um gedachte Zeit einzufinden.

Mannheim den 26. Oktober 1809.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 60 S. 487.

---

Nr. 801.

## Koſten-Erſtattung bei Inquiſiten-Auslieferung betreffend.

(R. Nr. 13831.) Zufolge einer eingelangten höchſten Entſchließung v. 14. d. Juſt. Miniſt., Nr. 3626, ſind die Grundſätze gegen die königlich baieriſchen Behörden angenommen worden, daß nur die Koſten der früheren Verpflegung, und wirklich baaren Auslagen — Unterſuchungs- und Amts-

gebühren aber nur da erſtattet werden ſollen, wenn das eigene Vermögen des Verbrechers hinreichet. Wornach ſich ſohin ſämmtliche Executivſtellen in vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Mannheim den 26. Oktober 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 60 S. 487.

---

Nr. 802.

## Das Brückengeld zu Adelsheim betreffend.

(R. Nr. 13964.) Zufolge hoher Entſchließung des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 23. d. M., Nr. 1816, iſt die bisher übliche Erhebung eines beſondern Brückengeldes zu Adelsheim von den über die daſige Brücke paſſirenden Juden, als dem hohen Edikte vom 13. Jänner d. J., die Judenſchafts-Verfaſſung betreffend, zuwider, aufgehoben, und für die Zukunft gänzlich unterſagt worden; welches ſomit zur allgemeinen Kenntniß hiedurch gebracht wird.

Mannheim den 28. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 60 S. 487.

---

Nr. 803.

## Stempelung und Verkauf fremder Landkalender betreffend.

Im Provinzialblatt Nr. 69 v. J. iſt in Betreff der Zulaſſung und Stempelung fremder Landkalender nachfolgende von Großherzogl. Rentkammer ausgegangene Verfügung erſchienen:

„Des Großherzogs Königl. Hoheit haben durch das Re„gierungsblatt Nr. 40 von 1807 zu verordnen ſich bewogen „gefunden, daß jeder aus fremden Staaten eingeführt wer„dende Quart- oder Landkalender mit einer zu ſechs Kreuzer „vom Stück zu bezahlenden Stempeltaxe belegt werde.“

„Alle diejenigen, welche mit ſolchen Kalendern zu handeln „befugt ſind, werden daher angewieſen, ihren Vorrath (welcher „jedoch nur in ſolchen Kalendern, die von der Großherzogl. „General-Sanitäts-Kommiſſion paſſierlich gefunden worden, „beſtehen darf) bei einer der hiezu beauftragten Stellen, und „zwar entweder bei dem Stempelamte dahier, ader bei den „Gefällverwaltungen zu Waldshut, Konſtanz oder Villingen „ſtempeln zu laſſen, und dies um ſo gewiſſer zu bewirken, „als im Unterlaſſungsfalle der Verkäufer einer Strafe von „20 Reichsthalern, und über dieſe noch von 6 Krenzern von „jedem verkauften ungeſtempelten Kalender, die Käufer aber „der Strafe des ſechsfachen Stempelbetrags unterliegen wür„den, von welchen Strafen die Hälfte dem Anzeiger anfalle.“

„Dieſes wird mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß „gebracht, daß zur Stempelung fremder Kalender in dem „untern Breisgau die Stempelverwaltung dahier, im obern „Breisgau die Gefällverwaltung in Waldshut, für die nörd„lichen Waldgegenden und das Fürſtlich Fürſtenbergiſche die „Gefällverwaltung in Villingen, und endlich für das obere „Fürſtenthum jene in Konſtanz legitimirt und angewieſen „ſeyn.“

„Alle dieſe Stempelverwaltungen werden aber gemeſſenſt „erinnert, in Gemäßheit der diesfälligen Verordnung im Re„gierungsblatt Nr. 40 von 1807 nur fremde Landkalender „zu ſtempeln, deren Eigenthümer das zur betreffenden Sorte „ertheilte General-Sanitäts-Kommiſſions-Gutheißen auszu„weiſen vermögen.“

Da, mehreren Anzeigen zu Folge, dieſer Verordnung ohngeachtet fremde Kalender in der Provinz debitirt werden ſollen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, anmit zu verfügen, daß gedachte Verordnung überall und beſonders in den Gränz-

orten wieder verkündet, und von ſämmtlichen Beamtungen genau gehandhabt werden ſoll. Freiburg den 30. Okt. 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 62 S. 575.
Mittelrheiniſches „ „ „ 55 „ 351.
v. 23. Sept. 1809.
Niederrheiniſches „ „ „ 52 „ 423.
v. 14. September 1809.

## Nr. 804.

## Ausſchenken der Geſellen beim Färber-Handwerk betreffend.

Ungeachtet, daß das Ausſchenken der Geſellen bei dem Färber-Handwerk durch hohe Verordnung des Großherzogl. Miniſterii des Innern vom 30. Jänner d. J. (verkündet durch das Regierungsblatt Nr. 5) ausdrücklich abgeſtellt worden, mußten wir in Erfahrung bringen, daß dieſer Handwerks-mißbrauch noch hie und da in der oberrheiniſchen Provinz ſtatt habe, oder wenigſtens geduldet werde; wir ſehen uns daher veranlaßt, obangezogene allgemeine Landesverordnung mit Folgendem neuerlich in Erinnerung zu bringen:

1. Soll kein Meiſter verbunden ſeyn, einem fremden Geſellen während der Zeit der Anfrage nach Arbeit mehr als eine nothdürftige Unterſtützung zu geben.

2. Das Bewirthen der fremden wandernden Geſellen durch die in Arbeit ſtehenden Geſellen ſoll gänzlich aufhören. Auf die genaue Beobachtung dieſer Verordnung, vorzüglich in Städten, haben ſämmtliche Executivbehörden dieſer Provinz ein wachſames Auge zu richten.

Freiburg den 30. Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur. vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 591.
Niederrheiniſches „ „ „ 8 „ 41.
v. 7. Febr. 1809.

## Nr. 805.
## Bevölkerungstabellen betreffend.

Mittelſt höchſter Verfügung aus dem Großherzoglichen Miniſterio des Innern v. 16. d. M. iſt die Verfertigung der Bevölkerungstabelle bereits angeordnet, und zur Vornahme der Volkszählung jetzt und für die Zukunft jedesmal die letzte Woche des Jahrs, dann zu Einſendung der Spezialtabellen der Aemter an diesſeitige Provinzſtelle das Ende des Monats Jänner, und endlich zur Vorlegung der Provinzial-Haupttabelle das Ende des Monats Februar beſtimmt worden.

Sämmtliche landes-, ſtandes- und grundherrliche Ober- und Aemter, auch Magiſtrate werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß ſie zur Behandlung dieſes Geſchäfts die nöthige Anzahl der Impreſſen, die nach allen ihren Rubriken gehörig ausgefüllt werden müſſen, von diesſeits demnächſt erhalten werden, und wird denſelben anmit die pünktliche Befolgung dieſer höchſten Weiſung ſowohl hinſichtlich der Genauigkeit der einzelnen Angaben, als der Zeit der Einſendung mit Ende Jänners, und zwar wegen letzterm unter dem geſetzlichen Präjudiz zur beſondern Pflicht gemacht.

Die ſtandes- und grundherrlichen Aemter, ſo wie die Magiſtrate der vogteipflichtigen Städte haben ihre verfertigten Seelentabellen durch die vorgeſetzten landesherrlichen Oberämter in der beſtimmten Zeit hieher einzuliefern.

Freiburg den 31. Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 591.
Niederrheiniſches „ „ „ 63 „ 508.
v. 14. November 1809. R. Nr. 14500. 14561.

## Nr. 806.
## Generale an ſämmtliche Hofgerichts-Advokaten.

Das Großherzogliche Oberhofgericht hat mittelſt Dekrets vom 16. d. M. dieſes Großherzogliche Hofgericht veranlaßt,

die ſämmtlichen hier angeſtellten Advokaten anzuweiſen, ihr Friſtgeſuche in den in der dortigen Inſtanz anhängendene Rechtsſachen nach Vorſchrift der Obergerichts-Ordnung bei ſonſt zu erwarten habender unnachläßlicher Ordinationsſtrafe jederzeit gehörig zu beſcheinigen.

Der häufigen Mißbräuche bei der auffallenden Vervielfältigung von Friſtgeſuchen wegen ſieht man ſich zugleich hierorts bewogen, die Advokaten an die genaue Befolgung der §§. 23, 24 und 25 gedachter Obergerichtsordnung mit dem Beiſatze anzuweiſen, daß man ſich in Zukunft bei Ertheilung von Terminen pünktlich an die Vorſchriften dieſer Paragraphen halten werde, und ſie ſich daher durch Beſchleunigung ihrer Schriftſätze vor Präcluſionen vorzuſehen haben.

Die Advokaten werden ferner erinnert, in Hinkunft die Rubra ihrer Eingaben nach legaler Form, d. i. ſo einzurichten, daß nur die obere Hälfte des Rubrikatenblattes damit überſchrieben, die untere Hälfte aber zu dem Ende leer gelaſſen werde, damit darauf die darauf ergehenden hofgerichtlichen Verfügungen füglich Platz finden.

Endlich ſollen zu Vermeidung der Papieranhäufung keine leeren Stempelbögen in Eingaben gelegt, ſondern die Exhibita ſo wie die Beilagen gehörig geſtempelt übergeben werden.

Freiburg am 31. Oktober 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 62 S. 579.

---

## Nr. 807.

### Die als übercomplett bei dem Militär einrangirte und in die nächſte Garniſon einzuliefernde in Urlaub befindliche Soldaten betreffend.

Da man aus mehreren Anläſſen mit Mißfallen hat entnehmen müſſen, daß die General-Verordnung vom 29. Juni d. J., die als übercomplett bei dem Militär einrangirte und in die nächſte Garniſon einzuliefernde im Urlaub befindliche

Soldaten betreffend, hie und da weder von den Ortsvorgeſetzten noch von den Beamten gehörig befolgt wird; ſo ſiehet man ſich veranlaßt, dieſelbe hiermit mit dem Anhang zu erneuern, daß man im eintretenden Fall, gegen das ſaumſelige Oberamt oder den nachläſſigen Vorgeſetzten mit aller Strenge verfahren wird.

Man erwartet daher, daß jener hierdurch erneuerten Verordnung pünktliche und ſchnelle Folge geleiſtet werde.

Karlsruhe den 31. Oktober 1809.

Großherzogl. Badiſches Kriegsminiſterium.

vdt. Brieff.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 62 S. 395.
Niederrheiniſches „ „ „ 62 „ 503.

---

Nr. 808.

## Die Gant- und Prozeſstabellen, auch gedruckte Appellations-Belehrungen betreffend.

**R. N. in Civ. 4985.** In Bezug auf die Generalverordnung vom 9. September 1806, wie Freiburger Intelligenzblatt von 1806 Nr. 77, wird anmit den ſämmtlichen unterſtehenden Ober- und Aemtern, auch Stadtmagiſtraten abermals bekannt gemacht, daß das hofgerichtliche Expeditamt mit dem benöthigten Vorrath von gedruckten Gant- und Prozeßtabellen, auch Appellationsbelehrungen ſowohl über ordinäre als ſummariſche Appellation verſehen ſey.

Von den Gant- und Prozeßtabellen koſtet der Bogen 1 kr. und von den Appellationsbelehrungen das Stück 2 kr.

Wenn alſo irgend eine Executivſtelle keinen Vorrath mehr haben ſollte, ſo hat ſie ihr Bedürfniß unter Einſendung des Geldbetrags, welcher aus der Sportelkaſſe vorgeſchoſſen werden kann, nur dem diesſeitigen Expeditamt anzuzeigen, welches ſogleich das Verlangte derſelben überſenden wird.

Verfügt im Großherzogl. Bad. Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg am 6. November 1809.

F. A. Hartmann. vdt. Schmith.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 591.

## Nr. 809.

## An ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Magiſtrate der oberrheiniſchen Provinz.

Bekanntmachung einer neuen Gaunerliſte betreffend.

R. N. in Crim. 2524. Gelegenheitlich zweier bei dieſem Großherzoglichen Hofgericht vorgekommenen Kriminal-Unterſuchungen gegen eine gewiſſe Jaunerin Cäcilia Dinaiſch von Sitten im Kanton Wallis, vulgo Konſtanzer Cill, und Konrad Mayer von Geißlingen, hat man von einer beträchtlichen Anzahl von Jaunern und Jaunerinnen Kenntniß erhalten.

Man ſieht ſich deßwegen veranlaßt, die hierüber gefertigte nähere Beſchreibungen drucken zu laſſen, und davon jedem Ober- und Amt, auch Magiſtrat einige Exemplarien als Nachtrag zu den längſt vorhandenen Jaunerliſten durch das diesſeitige Expeditamt demnächſt zuſenden zu laſſen, damit jene obrigkeitliche Behörden auf die beſchriebenen Perſonen ein wachſames Auge haben, und im Betretungsfall des einen oder des andern die nähere Unterſuchung, wozu man diesorts die etwa in den bemerkten Unterſuchungsakten liegende Data auf Verlangen mittheilen laſſen wird, gegen dieſelben vorzunehmen im Stande ſeyn mögen.

Verfügt Freiburg bei Großherzogl. Badiſchen Hofgericht des Oberrheins den 7. November 1809.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 69 S. 629.

---

## Nr. 810.

## Beſtrafung der Fornikations-Vergehen der Rekruten betreffend.

Aus Anlaß einer wegen Beſtrafung der Fornikations-Vergehen der Rekruten vorgekommenen Anfrage habe Seine Königliche Hoheit mittelſt hohen Juſtizminiſterial-Reſcripts

vom 25. v. M. anher zu erkennen gegeben, daß in den Fällen, wo die Begehung der Unzucht in jene Periode fällt, wo der Fornikant noch nicht Rekrut iſt, oder wenn die Anzeige über ein ſolches Vergehen zur Zeit geſchieht, wo der Fornikant zwar Rekrut, aber noch nicht aſſentirt iſt, dem Civil-Richter die Fällung des Straferkenntniſſes zuſtehe, und daß der Vollzug, oder die Verwandlung der erkannten Strafe, wenn der Rekrut wirklich aſſentirt iſt, den Großherzoglichen Militärbehörden überlaſſen werden müſſe. Welches hiemit zum Benehmen in geeigneten Fällen bekannt gemacht wird.

Freiburg den 9. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 599.

---

## Nr. 811.

## Die Annahme von Schul-Präparanden.

(R. Nr. 14358.) Da man erfahren hat, daß in mehreren Diſtrikten der diesſeitigen Provinz die katholiſche Schulpräparanden ohne vorherige amtliche Anzeige, und ohne die ordnungsmäßige Prüfung überſtanden zu haben, willkührlich angenommen werden, ſo wird hiemit in Gemäßheit der katholiſchen Kirchenordnung verordnet, daß künftighin ohne vorgängige Anzeige und Prüfung kein Präparand mehr angenommen werden ſoll. — Mit den darüber nothwendigen Berichten ſind zugleich die Zeugniſſe über das Alter und Wachsthum der Supplikanten, über ihr Vermögen, ihre in der Schule gemachten Fortſchritte, und über ihre ſittliche Aufführung jedesmal hieher einzuſenden.

Mannheim den 9. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 507.

## Nr. 812.

### Die Neujahrsgelder betreffend.

N. N. 14393. Durch einen Beſchluß des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 30ten Oktober l. J. Nr. 739 wird die nahe Erſcheinung einer Generalverordnung, wegen Abgabe der Neujahrsgelder von Gemeinden angekündigt, und zugleich befohlen, daß jene Gemeinden, bei welchen ſie bereits eingeſtellt worden, künftig ſie nicht mehr zu geben haben, auch daß die neuerlich eingezogenen, noch in Depoſito befindlichen Gelder den betreffenden einzelnen Gemeinden zurück zu geben, und ſolche von den Gemeindsverrechnern in Einnahme zu bringen ſeyen. Von welcher höchſten Verfügung ſämmtliche Exekutivſtellen zur geeigneten Nachachtung hiedurch benachrichtiget werden.

Mannheim den 9. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 55 S. 507.

---

## Nr. 813.

### Kartenſtempel im Fürſtenbergiſchen, im Amt Thengen und im Klettgau.

Das Großherzoglich hohe Finanzminiſterium hat mittelſt Reſcripts vom 1. Juli und 5. Auguſt Nr. 4851 und 5732 die in den Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Landen wegen dem Kartenſtempel beſtehende Verordnung vom 6. Juli und 17. Oktbr. 1777, nach welcher die Kartenſtempeltaxe für ein Spiel Tarokkarten auf 12 kr. und für ein Spiel anderer kleinen Karten ohne Unterſchied auf 3 kr. angeſetzt worden, unter folgenden Modifikationen nicht nur allein für dieſe Lande beſtätiget, ſondern auch auf die Landgrafſchaft Klettgau und das Amt Thengen ausgedehnet:

1. Bei dieſer Taxe hat es noch ferner jedoch mit dem ſein

Verbleiben, daß Niemand erlaubt ſeyn ſolle, mit ungeſtempelter Karte zu ſpielen.

2. Jeder, der mit ungeſtempelter Karte ſpielt, iſt in 1 fl. und der Hauswirth, bei welchem mit ungeſtempelten Karten geſpielt wird, in 2 fl. und wenn er ſelbſt mitſpielt, in 3 fl. Strafe unnachſichtlich zu verfällen.

3. Wer ungeſtempelte Kartenſpiele einkauft, hat die zum Stempeln vorgeſchriebenen Koppen oder Carreau-Könige oder von kleinen Karten die Coeur- oder Herzaſſe an die Stempelkaſſe-Verwaltung zur Stemplung unverzüglich einzuſenden.

4. Wenn bei einem Hausbewohner ungeſtempelte Karten vorgefunden werden; ſo iſt derſelbe nebſt Konfiskation der ungeſtempelten Kartenſpiele für jedes vorgefundene Spiel um 1 fl. und wenn vorhin damit geſpielt worden, um 2 fl. zu beſtrafen.

5. Den Krämern in dieſem Lande wird geſtattet, daß ſie auch ungeſtempelte Kartenſpiele in ihrer Handlung führen, und ſelbe an Fremde verkaufen mögen, ſie ſollen aber verbunden ſeyn, die Kartenſpiele, welche ſie an Unterthanen zu verkaufen gedenken, gleich ſtempeln zu laſſen, und an ſelbe keine andere als geſtempelte Kartenſpiele abgeben, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. für jedes ungeſtempelt abgegebene Kartenſpiel.

6. Dem Anzeiger dieſer geſetzwidrigen Handlung wird ein Drittel der Strafe zuerkannt.

Sämmtliche landesherrliche Inſpektions-Aemter in dieſen Landestheilen werden angewieſen, die Unterthanen zur genauen Befolgung anzuhalten, und gegen die angezeigten Uebertreter mit den geſetzlich beſtimmten Strafen unnachſichtlich vorzufahren.

Freiburg den 11. November 1809.

Großherzogliche Badiſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 613.

## Nr. 814.

## Nachſteuerbezüge betreffend.

R. N. 14483. Nach einer von der Königlich Würtembergiſchen Behörde geſchehenen Eröffnung, werden bei Auswanderungen zehn Prozent Nachſteuer, in Erbſchaftsfällen aber zehn Procent Abzug, ſomit in keinem Falle mehr, als zehn Procent gegen die nicht Abzugs verglichenen Staaten eingezogen, welches ſämmtlichen Exekutivſtellen dieſſeitiger Provinz zur Bemeſſung in vorkommenden Fällen hierdurch eröffnet wird.

Mannheim den 11. November 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 507.

---

## Nr. 815.

## Die Vertilgung der Raupen betr.

R. N. 14518. Zur Verminderung der wieder hie und da häufig verſpürt werdenden Raupen ſieht man ſich veranlaßt, die hierunter bereits erlaſſene Verordnung vom 26ten Mai 1801 wonach 1) Beſonders getrachtet werden ſolle, die Bäume geſund zu erhalten, und daher den Waldboden durch Moos, Nadel-Laubſcharren und Viehweiden ſeiner natürlichen Kräfte nicht zu berauben, daß ferner 2) die eigenen Raupenfeinde, und daher nebſt andern von den Raupen und Inſekten ſich nährende Vögel beſonders die Spechtſchwalben, und Meiſenarten geheget, auch die Zerſtörung der Ameiſeneier auf das ſtrengſte unterſagt werden ſolle, hierdurch zu wiederholen, und ſohin ſämmtlichen Exekutivſtellen dieſſeitiger Provinz den Befehl zu ertheilen, hiernach ihre unterhabenden Gemeinden genau anzuweiſen, und denſelben die Säuberung der Obſtbäume von den daran befindlichen Raupenneſtern zu

ihrem eigenen und der Obſtbäumezucht Vortheil bei 5 Reichsthaler Strafe beſonders einzuſchärfen.

Mannheim den 11. November 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 507.

---

## Nr. 816.

## Die bei Schullehrern befindliche Schulpräparanden betreffend.

Die Schulviſitaturen der Markgrafſchaft haben binnen acht Tagen ein tabellariſches Verzeichniß der bei Schullehrern in Städten oder auf dem Lande befindlichen Schulpräparanden einzuſchicken, in welchem der Name des Präparanden, ſein Alter und Geburtsort, Vermögensſtand, der Name des Schullehrers, bei dem er in der Lehre ſteht, und die Zeit der Lehre zu bemerken ſind.

Verordnet bei Großherzogl. Regierung, Karlsruhe den 14ten November 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 411.

---

## Nr. 817.

## Berichtstermine betreffend.

R. N. 14563. In dem Regierungsblatt für l. J. Stück 15 Seite 150 iſt hinſichtlich der Berichtstermine beſtimmt, daß deren Nichteinhaltung bei Gemeindevorſtänden mit einem = bei Unterämtern mit drei = bei Oberämtern, und Landvogteien mit fünf Thalern das erſtemal geahndet werden ſolle; — wogegen aber in dem — einen Auszug aus dieſer Verordnung liefernden Provinzialblatt Nr. 24 Seite 160 die geſetzliche Strafe für Unterämter nur mit zwei Reichsthaler durch

einen Druckfehler bemerkt worden. Zur Gleichförmigkeit mit der höchſten Verordnung, und zur Berichtigung dieſes Druckfehlers wird ſolches den Exekutivſtellen zur Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Mannheim den 14. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 63 S. 508.

---

Nr. 818.

## Die Abſchaffung des Scheiterweiſen Holztragens zur Schule betreffend.

R. N. 14658. Um dem Uebelſtande des Scheiterweiſen Holztragens abzuhelfen, hat man ſchon unter dem 31ten Dezember 1807 Nr. 2525 die großherzogl. Aemter angewieſen, dafür zu ſorgen, daß entweder mit den katholiſchen Gemeindegliedern, oder nach Umſtänden mit der ganzen Gemeinde wegen eines Averſums für den Bedarf des Winterholzes eine Uebereinkunft getroffen, und darüber Bericht erſtattet werde. Dieſe Verfügung iſt auch unter dem 22. Juni 1808 Nr. 5665 auf die ſtandes- und grundherrlichen Orte ausgedehnt worden. Die ſämmtlichen Exekutivbehörden werden hiemit auf dieſe Verfügung aufmerkſam gemacht, und neuerlich angewieſen, dieſelbe dort, wo das Schulholz zur Zeit noch Scheiterweiſe in die Schule gebracht wird, ſogleich in Ausführung zu bringen, und wie geſchehen, Bericht zu erſtatten.

Mannheim den 16ten November 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 64 S. 511.

---

Nr. 819.

## Den Verkauf anſtöſsiger Lieder betreffend.

R. N. 14659. Die ſämmtliche Exekutivbehörden werden hiemit auf den Unfug aufmerkſam gemacht, der mit dem Verkaufe anſtößiger Lieder, beſonders auf Märkten getrieben wird, und ernſtlich angewieſen, die gehörige Aufſicht auf die herumziehenden Bücher- und Liederhändler zu führen, und die vorgeſchriebene Polizeimaßregeln gegen ſie eintreten zu laſſen.

Mannheim den 16. November 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr 64 S. 511.

---

Nr. 820.

## Medizinische Pfuſchereien betreffend.

R. N. 14670 — 14671. Da ungeachtet der — gegen die mediziniſchen Pfuſchereien erlaſſenen geſchärften Verordnungen, die gewiſſenloſe Ueberſchreitung der bei ärztlichen Behandlungen vorgeſchriebenen Gränzen in einem neueren Falle zur dießſeitigen Kenntniß gekommen; ſo werden ſämmtliche Stadt- und Landwundärzte nochmal ernſtlich gewarnt, die ihnen nach erhaltenen Prüfungszeugniſſen und Lizenzſcheinen genau beſtimmte Wirkungslinie bei ſchwerſter Ahndung nicht zu überſchreiten.

Mannheim den 16. November 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 519.

---

Nr. 821.

## Einſendung genauer Ortsverzeichniſse an die Miniſterialregiſtratur des Innern betreffend.

Auf eingelangten Befehl des hohen Miniſterii des Innern werden anmit ſämmtliche Ober-, Obervogtei- und Aemter

dieſer Provinz beauftragt, ein vollſtändiges und zuverläßiges alphabetiſches Verzeichniß über alle — in ihren bisherigen Amtsbezirk gehörige Städte, Orte, Weiler und Höfe, oder andere einzelne Beſitzungen, in ſo ferne beide letztere vom Hauptort entfernt liegen, und bisher beſondere längſt hergebrachte Namen führen, unter der Aufſchrift: „An die Miniſterialregiſtratur des Innern" unfehlbar binnen 8 Tagen vom Empfang dieſes Provinzialblattes an gerechnet, einzuſenden.

In dieſem Verzeichniſſe iſt anzuführen:

1. Ob ſolche unmittelbar landesherrlich, oder ſtandesherrlich, oder grundherrlich ſind?

2. Wer der Standesherr oder Grundherr iſt? Ob dieſer den Ort ganz, oder mit wem theilbar, und nach welchen Theilen beſitzt?

3. Zu welchem Hauptort, oder Gericht, oder Vogtei, oder was für ein anderer Name herkommlich, die Nebenorte, Höfe, und andere einzelne Beſitzungen gehören und zugewieſen ſind?

4. Die Namen all dieſer Orte ſind deutlich und leſerlich zu ſchreiben, nicht nach einer willkührlich neueren Ortographie, z. B. K für C, oder G J für Y, Z für C. u. ſ. w., ſondern wie ſolche von älteren Zeiten her nach der jetzigen Mundart geſchrieben werden.

Freiburg den 18. November 1809.

Großherzoglich Badenſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 637.
Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 439
vom 19. Dezember 1809.

---

## Nr. 822.

## Berichte über Vaganteneinfangung und Sicherheitswachen betreffend.

Die ſämmtliche landes- und ſtandesherrliche Behörden, wie auch die Magiſtrate dieſer Provinz werden hiemit beauf-

tragt, die Berichte über Jauner und Vaganten, und die hierwegen einzuſtellende Tabellen in Hinkunft genau nach den Verordnungen im Provinzialblatt Nr. 29 vom 8. Mai und 34 vom 12. Juni d. J. rückſichtlich der vorgeſchriebenen Felder oder Rubriken abzufaſſen, in der vorgeſchriebenen Zeit einzuſchicken, und in dem diesfälligen Berichte zugleich nach Vorſchrift der Verordnung im Provinzialblatt Nr. 39 vom 24ten Juni d. J. über den Zuſtand der Sicherheitswachen, ohne die von den Ortsvorgeſetzten an die Amtsbehörden eingeſtellte Berichte hieher anzuſchließen, die erforderliche Anzeige, welche ſeither von den mehrſten Amtsbehörden gegen dieſe Anordnung unterlaſſen worden, jeweils bei Vermeidung geſetzlicher Strafe unfehlbar beizuſetzen.

Freiburg den 18. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 S. 605.

---

## Nr. 823.

### Beförderung der bürgerlichen Berufswahl der Jugend moſaiſcher Religion, und ſich hierauf beziehende Unterſtützung der Armen betreffend.

R. N. 14708. Zufolg einer eingelangten Entſchließung des großherzogl. Miniſt. des Innern vom 8ten d. Nr. 1000 wird in Erwägung der gründlichen Vorſchläge, und rühmlichen Aufbringung der erforderlichen Geldmittel durch gemeinſchaftliche Beiträge 1) dem Oberrath, und der ganzen Landesgemeinde moſaiſcher Konfeſſion das beſondere höchſte Wohlgefallen über dieſe thätige und ehrenvolle Verwendung andurch bezeuget; 2) die Ausſetzung der angetragenen jährl. Summe von 10,000 fl. auf ſechs Jahre durch allgemeine Geldumlage genehmigt. 3) Die möglichſte Gleichheit, als Grundlage bei der Vertheilung dieſer Summe dergeſtalt feſtgeſetzt, daß das

Verhältniß des Bedürfniſſes den Masſtab abgiebt. 4) Zu dieſem Ende ſollen ohne Rückſicht auf Provinz- und Diſtrikts-Eintheilungen an die ſämmtliche arme Jugend der Judenſchaft des Großherzogthums, welche ſich zur Unterſtützung für Erlernung eines Gewerbes befähigt, alljährlich 50 — Lehrlinge durch das Loos ausgewählt, und ihnen die Unterſtützungen ertheilt werden. 5) Daher ſind vor allem durch die Ortsvorſtände mit Rückſichtsnahme auf die, noch in der Folge weiter bezeichneten Grundſätze tabellariſche Verzeichniſſe ſämmtlicher Bewerber, um die Unterſtützung, unter Anzeige des einzelnen Bedürfniſſes zu fertigen, und dieſe Verzeichniſſe mit Gutachten an die Provinzvorſtände, von dieſen aber mit ihrem weitern Gutachten an den Oberrath einzuſenden. 6) Dieſer hat ſeine definitive Vorſchläge über die Beſtimmung der Competenten-Zahl an Se. Königl. Hoheit zu erſtatten, und nach erhaltener Entſchließung die Verloſung vorzunehmen, auch das Reſultat derſelben anher anzuzeigen. 7) Wer eine Unterſtützung zur Handwerks-Erlernung verlangt, muß ſo arm ſeyn, daß er die Koſten derſelben nicht aus ſeinen eigenen Mitteln beſtreiten kann. Er meldet ſich mit ſeinem Geſuch bei dem Orts-älteſten, der unter Zuziehung des Diſtriktsälteſten und einiger Gemeindsglieder Gutachten darüber an den Provinzvorſtand erſtattet, wobei darauf zu ſehen iſt, ob der Junge 14 Jahr alt, und zur Erlernung eines Handwerks fähig ſey. Der Provinzvorſtand berichtet die Sache an den Oberrath, der über die Verwilligung nach eingeholter höchſten Genehmigung entſcheidet. Die Koſten der Lehre, der Lehrmeiſter, und das Handwerk dem ſich der Junge widmet, müſſen in dem Berichte genau angegeben werden. 8) Die Wahl der Profeſſion, die ein armer Junge erlernen will, ſoll zwar dieſem und ſeinem Vater, oder Pfleger anheim geſtellt ſeyn, jedoch ſoll die aus dem Diſtrikt und Ortsälteſten, auch einigen angeſehenen Gemeindsgliedern beſtehende Kommiſſion, ſich darüber gutachtlich äußern, ob es rathſam ſeye, daß der Junge zu der gewählten Profeſſion zugelaſſen werde, wobei vorzüglich darauf geſehen werden ſoll, ob die Koſten der Lehre nicht ſo groß ſind, daß

ſie den Fond allzuſehr beſchweren, und ob der Junge keine überſetzte Profeſſion gewählt habe, ob nämlich nicht allzuviele die nämliche erlernen, weil als Regel anzunehmen iſt, daß in einem Orte nur zwei einerlei Handwerk ergreifen dürfen, und nach Möglichkeit jeder ſich zu einer andern Profeſſion zu verſtehen hat. 9) Das höchſte Lehrgeld ſoll in 300 fl. beſtehen. 10) Kein Dorfbewohner ſoll durchaus verlangen können, daß ſein Sohn das Handwerk in der Stadt erlerne, in Fällen aber, wo dieſes nicht anders thunlich iſt, ſoll die näher gelegene Stadt vorzüglich von der entfernteren zur Lehre auserſehen werden. Nebſtdem ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, hierin, ſo wie in allen hier vorkommenden und dahin einſchlagenden Punkten, die beſtehenden allgemeinen Polizeigeſetze, und die vorgeſchriebenen Geſchäftsformen und Behördenverhältniſſe genau zu beobachten. 11) Armen Eltern, welche ihre Söhne während der Lehre verköſtigen und bekleiden, ſoll nach dem Ermeſſen der Diſtriktskommiſſion eine gewiſſe Unterſtützung, die jedoch nicht über 25 fl. jährlich betragen darf, verwilligt werden. Auch kommt ſolche nur ganz armen Leuten, d. h. ſolchen, welche durchaus unvermögend ſind, an Koſten der Handwerkserlernung ihrer Kinder etwas zu beſtreiten, zu ſtatten, diejenigen aber, welche zum Theil hiezu beitragen können, ſollen nichts erhalten. 12) Die Zeit, in welcher die Bewerber ſich zu melden haben, iſt Weihnachten, damit die Unterſtützungsverwilligung von da bis Oſtern, wo die Jungen der Schule gewöhnlich entlaſſen, und in die Lehre gegeben werden können, berichtiget werden kann. Die Provinzvorſtände haben daher die Unterſtützungsgeſuche jedes Jahr auf einmal, und zwar längſtens bis Ende Jänners an den Oberrath einzuſenden, damit bis Oſtern von dieſem die höhere Genehmigung eingeholt ſeyn kann. 13) Die Jünglinge, welche bereits 17 bis 18 Jahr alt, mithin noch in einem ſolchen Alter ſind, daß ſie ein Handwerk erlernen können, werden zum Empfang der Unterſtützung für fähig erklärt, ſie haben aber nur alsdann einen Vorzug vor den jüngern anzuſprechen, wenn ſie ſich dem Ackerbau widmen, oder das Maurer-,

Schmied⸗, Zimmermann⸗, oder anderes ſchweres Handwerk erlernen. 14) Der arme Jüngling, welcher den Landbau bei einem geſchickten Gutsbeſitzer ordentlich erlernt, und ſich darüber gehörig ausweiſet, ſoll ein Geſchenk von 300 fl. erhalten, von welchem, unter Aufſicht des Ortsälteſten Feldgüter für ihn erkauft werden müſſen, die er von ſeiner häuslichen Niederlaſſung an zehn Jahre lang weder verkaufen noch verpfänden darf, und ſelbſt bauen muß. Falls er dieſe Bedingungen nicht erfüllt, ſoll er des Geſchenkes verluſtig ſeyn. 15) Jeder Lehrjunge, der Unterſtützung erhält, ſoll die Verpflichtung haben, einem armen Jungen das Handwerk unentgeldlich zu lehren, wann er einſt Meiſter wird. 16) In Gemäßheit des Edikts vom 13ten Jänner d. J. §. 17 hat der Oberrath durch die Provinz⸗ und Ortsvorſtände dahin zu wachen, daß auch jeder zur Unterſtützung nicht geeignete Hausvater angehalten werde, ſeine Söhne, ſobald ſie 14 Jahre erreicht, und die Schule verlaſſen haben, irgend einem bürgerlichen Rufe zu widmen. 17) Um der Vollziehung hierin ſicher zu ſeyn, haben die Provinzſtände alljährlich gleichfalls im Jänner ein durch Sie von den Ortsvorſtänden zu erhebendes Verzeichniß ſämmtlicher in vorſtehendem §. 17 begriffenen Jünglinge an den Oberrath einzuſenden, und in demſelben zu bemerken, welchem Stande und Gewerbe ſich jeder einzelne gewidmet hat. 18) Auch werden dieſe Vorſtände dafür verantwortlich gemacht, daß die Zöglinge auch wirklich dieſem Berufe folgen, daher hierüber der Oberrath in beſonders einzuführenden Jahrsberichten ſich genaue Kenntniß zu verſchaffen, und dieſe, ſo wie den ihnen zum Grunde liegenden erſten Bericht über die Berufswahl anher vorzulegen hat. 19) Damit aber auch die wirklich bereits zwiſchen dem 14. und 20. Jahre ſtehende, welche etwa noch keine Berufsbeſtimmung erhalten haben, nach dieſen Grundſätzen behandelt werden, ſo iſt das Verzeichniß derſelben binnen möglichſt kurzer Friſt zu erheben, und einzuſenden, auch ſind Eltern und Pfleger anzuhalten, ſich ſchleunig desfalls und wegen der Auswahl des Berufs zu erklären, und die erforderlichen Masregeln desfalls zu ergreifen, die

nöthige Aufſicht wird alsbald einzutreten haben. Von dieſer höchſten Entſchließung werden ſämmtliche Exekutivſtellen dieſſeitiger Provinz mit dem Anhang in Kenntniß geſetzt, um auf deren Befolgung genau zu wachen, zu deren Vollziehung nach Kräften mitzuwirken, und die polizeilichen Maßregeln und Unterſtützungen den beſtehenden Geſetzen zufolg eintreten zu laſſen, auch zugleich über die gebetene Erlaſſung der Ein- und Ausſchreibgelder bei der Aufnahme armer Kinder zu Handwerkern binnen acht Tagen gutachtlich anher zu berichten.

Mannheim am 18ten November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 519.

---

## Nr. 824.

### Den Nothhandel moſaiſcher Glaubensgenoſsen betr.

R. N. 14712. Sämmtliche Exekutivbehörden dieſſeitiger Provinz werden hierdurch angewieſen, binnen 14 Tagen ein Duplikat des Verzeichniſſes derjenigen Schutzjuden ihres Bezirks anher einzuſenden, welche zufolge des §. 21 des höchſten Edikts vom 12. Jänner l. J. ihre Erklärung wegen Fortbetrieb des Nothhandels abgegeben haben.

Mannheim den 18. November 1809.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 521.

---

## Nr. 825.

### Die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betr.

R. N. 13558. Da nach dem Edikt über die Grundverfaſſung der verſchiedenen Stände (Regierungsblatt vom 27ten Juni 1808 Nr. 18) der beſtandene Unterſchied zwiſchen den

Schutzbürgern, vormaligen Beiſaſſen, und den Ortsbürgern aufgehoben, und Erſteren mit den Letzteren gleiche Pflichten und Laſten auferlegt worden ſind: ſo erhalten ſämmtliche Exekutivſtellen dieſſeitiger Provinz hiemit die Weiſung, binnen 4 Wochen berichtlich anher anzuzeigen, ob, und welche Anſtände hinſichtlich der Verwendung der Schutzbürger zu öffentlichen Sicherheitsanſtalten oder ſonſtigen Dienſtleiſtungen, gemeinſchaftlich mit den Ortsbürgern, in den ihnen untergebenen Gemeinheiten etwa noch obwalten.

Mannheim den 19ten Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 479.

---

## Nr. 826.

## Die Bitte der Neckartour-Schiffer um Frachterhöhung betreffend.

N. N. 13596. Durch eine in Betreff der Erhöhung der Schifferfracht eingelangten höchſten Entſchließung vom 16ten d. Miniſterium des Innern N. 1658 iſt die Neckarbergfracht nach Heilbronn bis zur nächſten Frankfurter Oſtermeſſe auf 28 kr., die Thalfracht aber 20 kr. der Centner regulirt worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 19. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 59 S. 479.

---

## Nr. 827.

## Ausſtellung von Zollbilleten betr.

Nr. 14259. Auf die eingekommene Anzeige, daß von den Zollämtern auf jeweiliges Verlangen Zollbillete abgegeben

werden, ohne daß ſich die Zolloffizianten die Waaren-Ballots wirklich zeigen laſſen, oder ſich darum bekümmern, ob ſolche auf der gewöhnlichen Route oder auf verbotenen Nebenwegen außer Land gebracht werden, dadurch aber der Schleich- und Kontrebandehandel erleichtert wird, weil ein jeder Unterthan ſolche Waaren, über deren Verzollung die behörige Beſcheinigung vorliegt, in Verwahrung zu nehmen unbedenklich findet, ſo werden andurch ſämmtliche Zollſtätte der oberrheiniſchen Provinz nachdruckſam angewieſen, bei Verzollung der Kaufmannswaaren genau nachzuſehen, ob die angegebenen Ballotten, Faſſe ꝛc. ſich richtig auf den Wägen vorfinden, auch auf den Fall, daß aus der Inſtradirung der Waaren oder andern Umſtänden der Verdacht eines Schleichhandels hervorgeht, davon die Anzeige an das betreffende Amt zu machen, welches ſohin bei eigener Dafürhaltung zu deſſen Verhinderung oder Entdeckung die nöthige Vorkehr zu treffen hat.

Freiburg den 20. November 1809

Großherzogl. Badenſche Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 614.

---

## Nr. 828.

## Statiſtiſche Tabellen betreffend.

R. N. 12552. Sämmtliche Obervogteien, auch Ober- und Aemter werden angewieſen, die bereits verordnete ſtatiſtiſche Tabellen, (enthaltend Bevölkerung, Morgengehalt, Viehſtand und Schuldenweſen) zu fertigen, und in eine Generaltabelle ihres Bezirks bringen zu laſſen, letztere ſodann in duplo unter Anſchluß der Specialtabellen längſtens bis auf das neue Jahr unfehlbar anher einzuſenden.

Großherzogl. Badiſche Regierung der Markgrafſchaft.

vdt. Gußmann.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 Nr. 415.

## Nr. 829.

## Die Einſchwärzung verbotener Waaren nach Frankreich betreffend.

R. N. 14877. Da man neuerdings gegründeten Verdacht hat, daß von franzöſiſchen Unterthanen durch die dieſſeitige Lande Contrebande getrieben wird, dieſes jedoch ohne die Unterſtützung und Begünſtigung von Seiten dieſſeitiger Unterthanen nicht wohl möglich iſt, ſo wird in Gemäßheit Beſchluſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 18ten d. Mr. 2335 unter Beziehung auf die im Provinzialblatt Nr. 38 vom Jahr 1806 enthaltene frühere Verordnung ſämmtliche Landvogteien, Ober=, Stadtvogtei= und Aemter hiemit aufgegeben, die Unterthanen ihres Bezirkes, insbeſondere aber jene, welche durch die Lage ihrer Wohnungen und Etabliſſements vorzüglich im Falle ſind, dieſen Schleichhandel begünſtigen zu können, auf das ſchärfſte und gemeſſenſte zu verwarnen; ſich in dieſer Hinſicht nichts zu Schulden kommen zu laſſen, indem jeden, welcher darwider handelt, unausbleibliche Zuchthausſtrafe treffen wird.

Mannheim den 22ten November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 65 S. 519.

---

## Nr. 830.

## Verkündung der allgemeinen Verordnungen.

Um vergewiſſert zu ſeyn, daß ſämmtliche, ſowohl im Regierungs= als auch Provinzblatt enthaltene Verordnungen in den Gemeinden gehörig kund gemacht werden, wird andurch verordnet, daß, ſo wie in einem offiziellen Blatt eine den Unterthanen zur Norm dienende Verordnung erſcheint, dieſe Verordnung oder der betreffende Theil derſelben von den Exekutivbehörden bei Vertheilung der fraglichen Blätter an die

Gemeinden beſonders angezeichnet, und hierauf von den Vorgeſetzten, oder einer ſonſt hierzu beſtimmten tauglichen Perſon vor verſammelter Gemeinde verkündet, auch der Tag der Verkündung von dem Ortsvorgeſetzten eigenhändig auf dem Blatt bemerkt werden ſoll.

Freiburg den 23. November 1809.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 S. 605.

## Nr. 831.

## Ausfertigung der Päſse ins Ausland.

Damit in Ausſtellung der Päſſe bei allen hiezu berechtigten Exekutivbehörden gleiche Förmlichkeiten beobachtet werden, wird andurch verordnet, daß ſich die Exekutivbehörden bei Ausfertigung der Päſſe ins Ausland keiner andern als der neuerlich vorgeſchriebenen, und denſelben bereits zugefertigten Paßformularien bedienen ſollen, nur iſt bei den Päſſen in die Schweiz an der Rubrik: gebürtig noch der Beiſatz: „und bürgerlich, oder hinterſäßlich zu N. N.“ zu machen. Wornach ſich alſo zu achten iſt.

Freiburg den 23. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 S. 606.

## Nr. 832.

## Verlegung der Christmette von der Mitternachtsſtunde auf Morgens 6 Uhr betr.

In Folge hohen Miniſterialerlaſſes vom Innern d. d. 15. November Nr. 2057 wird die im Provinzialblatt Nr. 21 erſchienene Verordnung vom 24. Februar d. J. wornach die

Chriſtmetten von der Mitternachtsſtunde auf die Morgenſtunde 6 Uhr in der ganzen oberrheiniſchen Provinz verlegt werden ſoll — in Erinnerung gebracht, und ſämmtliche Exekutivbehörden angewieſen, auf Beobachtung dieſer Verfügung genau zu wachen.

Freiburg den 23. November 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 613.

---

Nr. 833.

## Beförderung der Schutzpockenimpfung betr.

Mit Hinweiſung auf die höchſte Verordnung vom 6ten Oktober die im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 42 publizirt wurde, erhalten alle Stadtvogteien, Ober- und Obervogtei-Aemter und Juſtizämter den Auftrag, in ihren Bezirken dafür zu ſorgen, daß vom 1. Januar 1810 an keine Knaben zu Handwerkern und Gewerben, keine Kinder in Schulen aufgenommen werden, auch keine Eltern irgend eine Unterſtützung aus Staats- oder Gemeinde-Armenfonds erhalten, bei denen ſich nicht durch ärztliche Zeugniſſe oder auf eine andere legale Art ausgewieſen werden kann, daß ſie entweder die natürlichen Blattern überſtanden haben, oder daß ihnen die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpft worden ſind. Wie dieſes geſchehen, iſt binnen 6 Wochen an die Großherzogl. Regierung einzuberichten.

Freiburg den 25. November 1809.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 613.

---

Nr. 834.

## Verkündung der Deſerteursvorladungen betr.

Um das heimliche Verbergen der Conſcribirten innerhalb des Landes, ſo viel möglich, zu beſeitigen, und den Verwandten die Ausrede der Unwiſſenheit einmal für allemal zu benehmen, wird ſämmtlichen Exekutivſtellen der dieſſeitigen Provinz in Gemäßheit hoher Verfügung aus dem Großherzogl. Miniſterio des Innern vom 16. d. M. hiemit aufgetragen, inskünftige die Vorladungen milizpflichtiger Unterthanen und Deſerteurs nicht allein durch öffentliche Blätter bekannt zu machen, ſondern auch die — in den öffentlichen Blättern enthaltenen dergleichen Vorladungen in jedem Amtsorte vor verſammelter Gemeinde verkündigen zu laſſen.

Freiburg am 29. November 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 69 S. 629.
Niederrheiniſches „ „ „ 63 „ 508
v. 11. November 1809 R. Nr. 14484.

---

Nr. 835.

## Unterſuchung der Salzvorräthe vom 2. Januar 1810 betreffend.

Nachdem mit dem 1. Januar 1810 die Salzlieferungs-Admodiation für das Großherzogthum von dem Hauſe David Seligmann an das Haus Böhringer Maier ꝛc. in Pforzheim übergehet; ſo wird dadurch unter Anderm nothwendig, von ſämmtlichen mit Anbeginn des künftigen Jahres vorhandenen öffentlichen Salzvorräthen genaue Kenntniß zu nehmen.

Es wird daher, auf eingelangte Weiſung des hohen Finanzminiſteriums vom 22. l. M. nach gepflogener Kommunikation mit Großherzogl. Rentkammer, und im Einverſtändniß mit Wohlderſelben, ſämmtlichen landesherrlichen Exekutiv-

beamtungen andurch bei eigener Verantwortung die Veranſtaltung anbefohlen, daß am 2. Januar 1810 unfehlbar ein Sturz der bei den Faktorien ſowohl als einzelnen Salzſtädlern ihrer reſp. Amtsbezirke vorhandenen Salzvorräthe vor ſich gehe.

Dieſer Sturz ſoll von obrigkeitlichen Perſonen vorgenommen, und in der Regel die Austheilung ſo gemacht werden, daß der Sturz der Faktorievorräthe von Amtskommiſſarien (wozu taugliche Amtsſubalternen zu verwenden ſind) der Sturz der bei den Salzſtädlern vorhandenen Vorräthe aber von dem betreffenden Ortsvorſtand, oder — wenn dieſer ſelbſt ein Salzauswäger wäre — von einem tauglichen Gerichtsmann, oder auch, wo es die Beamtungen für geeigneter halten, von einem benachbarten Ortsvorgeſetzten geſchehe.

Zu dem Sturz bei den Faktoren, und bei jenen Salzſtädlern, in Anſehung deren es von den Admodiationen verlangt wird, ſind Bevollmächtigte der abtretenden ſowohl, als der neu eintretenden Salzadmodiation beizuziehen, deren Benennung, ſofern ſolche von den Admodiationen nicht in Zeiten erfolgen ſollte, von den Beamtungen auf Koſten der alten und neuen Admodiation ex officio zu geſchehen hat.

Die Konſignationen der Vorräthe ſind in duplo zu fertigen, amtlich zu beurkunden, und ein Exemplar direkt an hohes Finanzminiſterium, das andere aber hieher an Großherzogl. Rentkammer einzuſchicken.

Freiburg den 29. November 1089.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 66 S. 606.
Mittelrheiniſches " " " 69 " 427.
vom 8. Dezember 1809.

---

## Nr. 836.

## Den Vollzug der geſetzlichen Leichenſchau- und Beerdigungsordnung betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, ſämmtlichen untern Civil- und

Sanitätsbeamtungen und insbeſondere auch den Pfarrämtern alle Wachſamkeit und thunlichſte Mitwirkung, damit die im Regierungsblatt Nr. 9 l. J. wiederverkündete geſetzliche Leichenſchau- und Beerdigungsordnung allenthalben in Befolgung komme, anmit anzubefehlen. Die Pfarrämter haben, wie es in dem angeführten Regierungsblatt bereits geordnet iſt, die Perſonen, auf deren Benehmen es hier vorderſamſt ankömmt, paſſend zu unterrichten, und bei eintretenden Todesfällen von dem geeigneten Vollzug ſich Ueberzeugung zu verſchaffen.

Wo eine gehörige Leichenſchau noch nicht beſtehen ſollte, da iſt deren Aufſtellung zu bewirken.

Uebrigens wird bei dieſem Anlaſſe ſämmtlichen vorbenannten Behörden auch die nothwendige Achtſamkeit auf den noch an manchen Orten üblichen geſundheitsgefährlichen Mißbrauch, die Todten bis zur Beerdigung in den Wohnſtuben der Lebenden aufzubehalten, anbefohlen, und iſt allenthalben darauf zu ſehen, und nöthigenfalls durch Strafverfügungen zu bewirken, daß die Leichname der Verſtorbenen einige Stunden nach dem Hinſcheiden aus den Wohnſtuben hinweg und bis zur Beerdigung in einen unbewohnten, jedoch ſo viel möglich temperirten Aufbewahrungsort gebracht werden.

Freiburg den 30. November 1809.

Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 68 S. 621.
Niederrheiniſches „ „ „ 14 „ 79.

---

## Nr. 837.

## An ſämmtliche Obervogteien, Ober- und Aemter, auch Rezepturen des Groſsherzogthums Baden.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die Vorſchrift, in der neuen Brandverſicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 Art. III. §. 5 wornach verordnet worden iſt, daß der

Anſchlag der dem Brandverſicherungs-Inſtitut einverleibten Gebäude nie unter der runden Summe von 50, 100, 150, 200 fl. u. ſ. w. gemacht werden ſolle, an mehrern Orten bisher nicht befolgt worden iſt, ſo wird dieſe Verordnung andurch zur künftigen Nachachtung mit dem Anhang wiederholt, die Unterbehörden anzuweiſen, damit ſie bei dem Ausgang dieſes Jahrs — wiederum vor ſich gehenden Durchgang der Gebäude, allenthalben ſtatt der ungeraden — runde Summen in die Spezialtabellen eintragen, worauf ſodann die Obervogteien, Ober- und Aemter auch Rezepturen bei Fertigung der, auf den 10. Jänner künftigen Jahrs wiederum anhero einzuſendenden Zuwachs- und Abgangstabellen zur Brandverſicherung fürs Jahr 1810 um ſo gewiſſer zu ſehen haben, als jede derartige unrichtige Tabelle ſonſt zur Umänderung zurückgeſendet werden müßte.

Verordnet, Karlsruhe bei Großherzogl. General-Staatsanſtalten-Direktion am 30. November 1809.

Reinhardt.

vdt. Becker.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt | 1809 | Nr. | 68 | S. | 621. |
| Mittelrheiniſches | „ | „ | „ | 68 | „ | 423. |
| Niederrheiniſches | „ | „ | „ | 68 | „ | 539. |

---

## Nr. 838.

## General-Verordnung an ſämmtliche Ober- und Aemter. R. Nr. 12784.

Die Verlegung der Chriſtmette von der Mitternachtsſtunde auf 6 Uhr des Morgens betreffend.

Die hierunten ſtehende bereits unterm 1. Dezember 1806, 1. S. N. 7245 in dem Provinzialblatt Nr. 98 ſelbigen Jahrs Seite 432 enthaltene Verordnung in obigem Betreff wird anmit erneuert, und deren pünktliche allgemeine Befolgung auch auf bevorſtehende Weihnachten beſtens empfohlen.

Karlsruhe den 28. November 1809.

Die Verordnung lautet:

Da die in der Chriſtnacht in den katholiſchen Ortſchaften üblich geweſene Chriſtmette nach den eingegangenen Schreiben der in die diesſeitige Lande einſchlagenden erz- und biſchöflichen Stellen, wegen Unordnungen und Unfug, beſonders durch nächtliches Wirthshausſitzen über die geordnete Polizeiſtunden, Lärmen auf den Straßen und Nachtſchwärmen, wozu dieſe mitternächtliche Andacht die Veranlaſſung und Vorwand gegeben hat, auf eine frühe Tagsſtunde verlegt worden iſt; ſo wird dieſes mit dem Auftrag an die Beamtungen bekannt gemacht, mittelſt Ausſchreibens die Veranſtaltung zu treffen, damit durch eine ſtrenge Polizeiaufſicht das über die gewöhnliche beſtimmte Stunden gehende, zur Vorbereitung auf das bevorſtehende Feſt ſich gar nicht ziemende Wirthshausſitzen und Nachtſchwärmen gänzlich entfernt, dagegen aber genau möglichſt Eingezogenheit, Ruhe und Stille gehörig gehandhabt werde.

Karlsruhe den 1. Dezember 1806.

vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 419.

---

## Nr. 839.

## Den Bedarf der Provinzialblätter für das Jahr 1810 betreffend.

(R. Nr. 15324.) Da nach Anzeige der dahieſigen großherzoglichen Poſtamts-Direktion noch ſehr viele Stellen der diesſeitigen Provinz mit der Angabe ihrer für das Jahr 1810 bedürfender Provinzialblätter zurückſtehen, ſo werden ſämmtliche Juſtizkanzleien, Landvogteien, Oberämter, Stadtvogteien und Aemter unter Bezug auf die deßfalls ſchon erlaſſene Verordnung vom 24. Okt. l. J., Nr. 13696, Provinzialblatt Nr. 61 S. 495, hiemit erinnert, a dato innerhalb 14 Tage ihr Bedürfniß an Provinzialblättern für das nächſte Jahr, ſowohl für ſich, als für die Phyſikate, Spezialate, Pfarrer jeglicher Konfeſſion, Gefällverwaltungen und untergeordnete

Gemeinden, an die dahieſige Großherzogl. Poſtamtsdirektion unter Vermeidung geſetzlicher Strafe einzuſenden.

Mannheim den 2. Dezember 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 531.

## Nr. 840.

## Ungleichheit der Taxanſätze bei den Aemtern betr.

(R. Nr. 15329.)

Zu Vermeidung aller Ungleichheit der Taxanſätze bei den Aemtern, insbeſondere bei den Amtskommiſſariaten, wird hiemit bemerket: daß nach der Taxordnung S. 94 1 fl. 45 kr. Tagsgebühr und Diät für den Amtskommiſſär, und 1 fl. 10 kr für das Aerarium erhoben werden ſoll, wogegen nach dem Regierungsblatt vom 27. Sept. v. J., St. 30, S. 259, den Amtskommiſſarien 2 fl. zur Tagsgebühr zugewieſen werden. Da hiernach die ganze — von dem Amtskommiſſär zu erhebende Gebühr, einſchließlich der oben bemeldten 1 fl. 10 kr., in 3 fl. 10 kr. beſteht, ſo wird den Aemtern dieſes hiemit bekannt gemacht, um ihre Amtskommiſſarien anzuweiſen, ſich hiernach zu bemeſſen.

Mannheim den 2. Dezember 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 531.

## Nr. 841.

## Statiſtiſche Tabellen betreffend.

(R. Nr. 15376.) Zu künftig beſſerer allgemeiner Ueberſicht der ſtatiſtiſchen Tabelle für das Großherzogthum wird hiemit verordnet: daß 1) künftighin die Eigenthums-, ſtandesherrlichen und grundherrlichen Aemter in den landvogteilichen

und oberamtlichen Haupttabellen alphabetiſch aufgeführt, 2) die zu jeglichem Amte gehörigen Orte ebenmäßig nach alphabetiſcher Ordnung geſetzt werden ſollen, 3) ganze Vogteien, Gerichte, oder Kirchſpiele und Filialen zwar zuſammengenommen werden können, dem ohngeachtet aber von jedem einzelnen Nebenorte oder Hofe, wenn ſie eigene und beſondere Namen führen, die Seelenzahl derſelben bemerkt werden müſſen, mithin alle und jede einzelne Haupt- und Nebenorte, Höfe rc., ſo bald ſie eigene Namen haben, auch beſonders anzuzeigen ſeyen. Wonach ſich alſo ſämmtliche Landvogteien, Oberämter und Aemter bei Fertigung ihrer Tabellen genau zu achten haben.

Mannheim den 2. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 67 S. 532.

---

Nr. 842.

## An ſämmtliche Stadt-, Obervogtei-, auch Ober- und Aemter des Grosherzogthums.

Man findet ſich andurch veranlaßt ſämmtliche Stadt-, Obervogtei-, auch Ober und Aemter aufzufordern, zum Behuf der gleich nach dem neuen Jahr vorzunehmenden Repartition der in dem Jahr 1809 ſich ergebenen Brandſchäden, diejenige einzelne Brandſchäden, die noch nicht hier bekannt ſeyn ſollten, ohne Verzug berichtlich dahier anzuzeigen.

Verordnet Karlsruhe bei Großherzogl. General-Staats-Anſtalten-Direktion den 7. Dezember 1809.

Reinhardt.

vdt. Becker.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt | 1809 | Nr. 69 | S. 629. |
| Mittelrheiniſches | " | " | " 69 | " 427. |
| Niederrheiniſches | " | " | " 70 | " 555. |

---

## Nr. 843.

### Verzeichniſs über die Inquiſitions- und Unterhaltungs-Koſten unvermöglicher Arreſtanten und Sträflinge betreffend.

Da man nothwendig gefunden hat, daß über die aus den Gerichtsbarkeits-Gefällen beſtrittenen noch nicht zur Zahlung dekretirten Inquiſitions- und Unterhaltungskoſten unvermöglicher Arreſtanten und Sträflinge künftig beſondere Zettel-Konſignationen zur Decretur vorgelegt werden, ſo werden ſämmtliche Gefällverwaltungen angewieſen, dergleichen Koſten ferner nicht mehr unter die allgemeinen Quartals-Zettels-Konſignationen, ſondern ſolche jedesmal beſonders quartaliter zu verzeichnen, und dieſe Verzeichniſſe an die Zettel-Verwaltung zur Dekretur einzuſenden.

Verfügt bei Großherzoglich Badiſcher Rentkammer zu Freiburg den 7. Dezember 1809.

Ruth.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 1 S. 1.

---

## Nr. 844.

### Gebühren der Zollbereuter und Umgelder betreffend.

(R. Nr. 11288.) Es ſind Fälle vorgekommen, daß von den Umgeldern und Zollbereutern die für die Aufnahme der Getränke in der Beſtallung feſtgeſetzte Gebühr überſchritten, und auch im Falle ſolche Aufnahmen wegen beſtehender Umgelds-Akkorden nicht erforderlich waren, ſolche Gebühren von den Wirthen dennoch erhoben und fortbezogen worden ſind. Da nun ſchon nach früher beſtehenden Verordnungen dergleichen Gelderpreſſungen ernſtlich verboten, und jede Ungebühr dieſer Art nach dem 8ten Organiſationsedikt geahndet werden ſolle; ſo wird dieſe in dem Provinzialblatte vom 20. Nov. 1805, Nr. 47, enthaltene Verordnung nicht nur erneuert, ſondern auch den ſämmtlichen Aemtern und Gefällverwaltungen die Weiſung ertheilt, ſämmtliche Umgelder und Zoll-

offiziaten ihres Bezirkes auf dieſe Verordnung nochmalen beſonders aufmerkſam zu machen, und nicht zu geſtatten, daß von den Wirthen mehr als die regulirte Aufnahmsgebühr, von den Wirthen aber, welche mit Akkorden verſehen ſind, gar keine Aufnahmsgebühr, ſie möge freiwillig entrichtet werden oder nicht, erhoben werde, Kontraventionen aber ſogleich in Unterſuchung zu nehmen, und anher anzuzeigen.

Mannheim den 7. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 69 S. 547.

---

## Nr. 845.

## Die öffentliche Vorladung der Milizpflichtigen betreffend.

(R. Nr. 15541.) Vermög Beſchluſſes Sr. Königl. Hoheit hohen Miniſterii des Innern vom 30. Nov. l. J., Nr. 2566, ſollen die einzelnen Vorladungen der abweſenden und ausgetretenen Milizpflichtigen und der Ausreiſſer nicht mehr in auswärtigen öffentlichen Blättern, ſondern blos in das Provinzialblatt, zu drei verſchiedenen malen eingerückt werden, dahingegen wird man von Regierungs wegen bei jedesmaligen vorzunehmenden Zügen das Generalmandat der Einberufung der Milizpflichtigen einmal in die Frankfurter Poſtamtszeitung und den allgemeinen Anzeiger der Deutſchen einrücken laſſen, welches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß, da ohnehin längſt jedem Unterthan ſeine Verbindlichkeit zum Kriegsdienſt bekannt iſt, keine Entſchuldigung wegen nicht bekannt gewordener Vorladung angenommen werden wird.

Mannheim den 7. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederheins.

v. Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 68 S. 539.

---

## Nr. 846.

### Streifzüge betreffend.

(R. Nr. 15570.) Bei den in dem letzt abgewichenen Monate von dem Großherzoglichen Oberamte Waibſtadt, den benachbarten Großherzogl. Bad. Aemtern und der Landvogtei Mosbach gemeinſchaftlich vorgenommenen Streifzügen hat ſich gezeigt, wie wirkſam derartige Unternehmungen ausfallen können, wenn ſie mit der gehörigen Aufſicht und Energie geſchehen, da in dem Oberamte Waibſtadt 25 Perſonen, welche theils ohne alle Legitimation, theils mit veralteten Päſſen ſich daſelbſt aufhielten, aufgehoben worden ſind. Da die zur Vornahme dieſer Streifzüge beauftragten Individuen auf der Stelle bei Auffindung der Verdächtigen ſowohl, als der — der Militärconſcription ausgewichenen Perſonen die geeignete Verfügung getroffen haben, ſo hat man denſelben über dieſes mit Klugheit und Nachdruck ausgeführte Vorhaben die diesſeitige Zufriedenheit zwar ſchon zu erkennen gegeben, ſieht ſich jedoch noch beſonders veranlaßt, dieſes Benehmen als Aufmunterung zur Nachahmung für andere Aemter und Amts-Individuen hiemit öffentlich zu beloben.

Mannheim den 7. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 68 S. 539.

---

## Nr. 847.

### Berichtigung der Verordnung vom 25. v. M. die Schutzpocken-Impfung betreffend.

In der im Provinzialblatt Nr. 67 bekannt gemachten Verordnung vom 25. November ward durch ein Verſehen geſetzt: „es ſollen keine Kinder in Schulen aufgenommen werden, die nicht die natürlichen Blattern gehabt, oder denen nicht mit Erfolg die Schutzpocken eingeimpft worden ſind.“

Es iſt dieſes aber nur von Mittelſchulen, Gymnaſien und Lyzeen zu verſtehen. Im Uebrigen iſt aber dieſer Verordnung genau nachzuleben.

Freiburg den 9. Dezember 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 68 S. 621.

---

## Nr. 848.

## Dienſtboten-Annahme nach Karlsruhe betreffend.

Auf eingelangtes Erſuchen der Großherzoglichen Polizeideputation zu Karlsruhe wird hiemit bekannt gemacht, daß von Weihnachten d. J. an kein Dienſtbote männlich oder weiblichen Geſchlechts daſelbſt mehr angenommen wird, der nicht über ſeine Herkunft, Verhältniſſe und Aufführung ein obrigkeitliches Atteſtat aufweiſen kann; wer ohne ein ſolches Atteſtat daſelbſt auftritt, wird nicht nur unnachſichtlich zurückgewieſen, ſondern auch nach Befund der Umſtände zur beſondern Strafe gezogen werden.

Freiburg den 11. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 69 S. 629.
Niederrheiniſches „ „ „ 66 „ 527
v. 25. November 1809 R. N. 15032.

---

## Nr. 849.

## Die Mittheilung der Provinzialblätter an die Ortspfarrer betreffend.

Es iſt daher die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Pfarrer der erlaſſenen Verordnung ungeachtet, die Provinzialblätter von den Ortsvorſtänden nicht erhalten, weßhalb ſämmtlichen Ober- und Aemtern hiemit aufgetragen wird,

ihre untergeordnete Ortsvorſtände anzuweiſen, daß ſie die Provinzialblätter wenigſtens auf 24 Stunden den Ortspfarrern jedesmal mitzutheilen haben.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 12. Dezember 1809.

vdt. Glückherr.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 439.

---

## Nr. 850.

## Das Rechnungsweſen der milden Stiftungen betr.

(R. Nr. 15713.) Da man auf eingezogene Erkundigung wahrgenommen hat, daß, beſonders in den ſtandes- und grundherrlichen Orten, die milden Stiftungs-Rechnungen den zeitlichen Schullehrern übertragen ſind, dieſes aber nach der Natur des milden Stiftungs-Rechners ſelbſt, und nach den von höchſten Orten hierüber ausgeſprochenen Grundſätzen nicht geſtattet werden kann, ſo will man zwar die jetzt angeſtellten Schullehrer, welchen dergleichen Rechnungen übertragen ſind, bei dieſem Geſchäfte zur Zeit belaſſen, jedoch werden die Juſtizkanzleien, Landvogteien, Oberämter und Aemter hiemit angewieſen, bei Erledigungsfällen von dergleichen Rechnungsſtellen die Rückſicht dahin zu nehmen, daß ſolche nicht mehr den Schullehrern, ſondern eigens angeordneten tüchtigen Rechnern aus den Gemeinden übertragen werden. Mannheim den 12. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 555.

---

## Nr. 851.

## Nachgebot bei Zehnt-Verſteigungen betreffend.

(R. Nr. 15716.) Da nach eingelangter höchſter Entſchließung vom 23. v. M. (Miniſt. des Innern Nr. 2347)

die durch das Provinzialblatt vom 5. Sept. 1808, Stück 49, Seite 301, erlaſſene Verordnung vom 27. Auguſt deſſelben Jahrs über die Ratifikationen bei Verſteigungen der Zehntfrüchte u. dgl. ſich nicht auf die milden Stiftungen erſtreckt, ſondern hinſichtlich dieſer es bei der bisherigen Zehnt-Verwaltungsart belaſſen werden ſoll, ſo wird ſolches den Landvogteien, Juſtizkanzleien, Oberämtern und Aemtern hiedurch ſo wie beſonders den Stiftungs-Verrechnungen bekannt gemacht, um in Fällen ſich hiernach zu benehmen.

Mannheim den 26. Oktober 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 555.

---

## Nr. 852.

## Die General-Vollmachten betreffend.

(B. G. N. 6974.) Sämmtliche Advokaten werden angewieſen künftighin von der Generalvollmacht, welche ſie von einer Parthie empfangen, immer eine beglaubte Abſchrift zu jedem beſondern Prozeß ad acta zu liefern, ſonſt aber die Verfällung in die geſetzliche auf den Mangel der Vollmacht geſetzten Strafe zu erwärtigen.

Mannheim den 12. Dezember 1809.

Großherzoglich Badiſches Hofgericht des Unterrheins.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Stein.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 563.

---

## Nr. 853.

## Cours der Oeſterreichiſchen 15 und 17 Kreuzer-Stücke.

In Gemäßheit anher gelangter hoher Entſchließung des Großherzogl. Finanz-Miniſterii d. d. 6. d. M. werden die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen nach dem 20 Gulden Fuß ausg-

prägten 15 und 17 Kreuzer Stücke, die nach dem in dieſseitigem Lande üblichen 24 Gulden Fuß zu 18 und 20 kr. Cours hatten, hierdurch für das ganze Großherzogthum auf 15 und 17 Kreuzer herunter geſetzt, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg am 14. Dezember 1809.

Großherzoglich Badiſche Rentkammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 638.
Niederrheiniſches „ „ „ 71 „ 563.

## Nr. 854.

## An ſämmtliche Recepturen des Groſsherzogthums.

Brandkaſſen-Gelder betreffend.

Nach der bisher gemachten Erfahrung werden die Brandgelder-Partikular-Rechnungen, ſo unbedeutend ſolche auch ſind, nicht wie vorgeſchrieben iſt, ſogleich nach dem neuen Jahr, ſondern bei manchen Recepturen erſt ſpät und ſogar erſt bis zum Ende des Jahrs anher eingeſendet, welches alsdann die natürliche Folge hat, daß auch die Brandgelder-Hauptkaſſenrechnung nicht eher geſtellt werden kann.

Da man aber eine derartige bisher ganz ohne Noth entſtandene Geſchäftsverzögerung nicht mehr dulden kann, ſo werden ſämmtliche Recepturen hierdurch angewieſen, die Brandgelder-Partikular-Rechnungen gleich nach dem neuen Jahr zu ſtellen, und 8 Tage nach demſelben anher einzuſenden.

Karlsruhe bei Großherzogl. Staats-Anſtalten-Direktion den 14. Dezember 1809.

vdt. Becker.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 644.
Mittelrheiniſches „ „ „ 71 „ 439.
Niederrheiniſches „ „ „ 71 „ 563.

## Nr. 855.

### Verzeichnung der Koſten des am 2. Januar künftigen Jahrs vorzunehmenden Sturzes der Salzvorräthe betreffend.

Nachträglich zu der im Provinzialblatt Nr. 66 enthaltenen Verordnung, die Vornahme eines allgemeinen Sturzes der Salzvorräthe am 2. Januar 1810 betreffend, wird noch verfügt, daß den an Großherzogl. Rentkammer eingeſendet werdenden Konſignationen der Salzvorräthe auch ſpezifike Verzeichniſſe der Stürzungskoſten beizufügen ſeyen.

Freiburg am 16. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 645.

---

## Nr. 856.

### Siegelgebühren betreffend.

(R. Nr. 16002.) Man hat mehrmal wahrgenommen, daß die Unterbehörden bei den Anſätzen der Siegelgebühren von einander merklich abweichen; indem die Meiſten auch bei Obſignationen, Reſervationen, Inventuren, Güter-Vermögens-Aufnahmen und Theilungen, Uebergaben, Verſteigungen, Maſſeberechnungen, Leibgedingen, Verloſungen, Vormundſchafts- und Kuratel-Rechnungen ꝛc. Siegelgebühren unrichtig anſetzen. Zu Vermeidung dieſer Ungebühr wird hiermit bekannt gemacht, daß nach der Vorſchrift und dem Sinne der neuen Taxordnung dieſe Gebühren nur bei Kaufbriefen, Obligationen, Urtheilen, Atteſtaten, Looszetteln, Päſſen, Beſtätigungen, überhaupt bei allen Beurkundungen, wo das Siegel wirklich gebraucht wird, angeſetzt, dagegen bei Obſignationen der Verlaſſenſchaften nach S. 78 der Taxordnung nur die Protokollgebühren, nebſt Bindfaden und

Siegellack angerechnet werden dürfen, wonach die Unterbehörden ſich zu achten haben.

Mannheim den 16. Dezember 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.. vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 70 S. 555.

---

## Nr. 857.

## General-Verordnung an ſämmtliche Ober- und Aemter. R. N. 12317.

Inſertionsgebühren in die Zeitung betreffend.

Dahier iſt vorgekommen, daß der Zeitungsdrucker Philipp Macklott der jüngere dahier, wenn ihm von Oberämtern, z. B. Hochberg, Gengenbach rc. Liſten der ausgetretenen Conſcriptions-Jünglinge zum Einrücken in die Zeitung als Edictal-Vorladung zugeſchickt werden, für jedes Individuum einen Gulden anſetzt oder andere überſpannte Forderung macht. Von dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern iſt dies bereits in einzelnen Fällen abgeſtellt, da es aber ſeyn könnte, daß Macklott chan au andere Aemter dergleichen Forderung formirt, ſo wird andurch bekannt gemacht, daß in ſolchen Fällen ihm nicht mehr, als für die gebrochene Zeile zwei Kreuzer, für die durchlaufende aber vier Kreuzer bezahlt werden dürfen, wie das Regierungsblatt Nr. 37 des Jahrs 1807 ſolches enthält. Karlsruhe den 17. Dezember 1809.

vdt. Glückherr.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 440.
Oberrheiniſches " 1810 " 3 " 17.]
vom 2. Jänner 1810.

---

## Nr. 858.

## Warnung und reſp. Erinnerung, das Tragen von Feuergewehr im Umfang von Ortſchaften betr.

Am 24. September kehrte ein Bauer von Reichenau mit einer geladenen Flinte aus den Reben zurück. Beim Eintritt

in das Haus des Mathäus Böhler ging die Flinte los, und zwar nach aller Wahrſcheinlichkeit durch Anſtreifen des Hahnens am Thürpfoſten. Der Schuß traf die eben entgegen kommende 22jährige Anna Maria Böhler und tödtete ſie.

Durch dieſen traurigen Vorfall ſieht man ſich veranlaßt, die im Provinzialblatt Nr. 19 l. J. bekannt gemachte Regierungsverordnung vom 1. März l. J. wornach mit alleiniger Ausnahme dienſtthuenden Militärs, allgemein verboten worden, im Umfang von Ortſchaften Feuergewehre mit ſich zu tragen, wenn nicht entweder der Feuerſtein abgenommen, oder andern Falls der Hahn vorſichtsweiſe mit Leder oder Lumpen ꝛc. eingehüllt, und dadurch jede unmittelbare Berührung zwiſchen Feuerſtein und Stahl gehindert iſt — andurch nachdrücklich und unter wiederholter Bedrohung mit der bereits dort angedeuteten Verantwortung in Erinnerung zu bringen.

Freiburg den 18. Dezember 1809.

Bei Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 72 S. 649.

---

## Nr. 859.

## Erläuterung, die Aufnahme der Seelentabelle betr.

Man hat aus einigen eingekommenen Anfragen wahrnehmen müſſen, daß mehrere Executivbehörden der Meinung ſind, als müſſen ſie alle Kolumnen der ihnen durch Verfügung vom 7. Dezember l. J., R. Nr. 15175 — 76, zugeſendeten ſtatiſtiſchen Spezialtabellen ausfüllen.

Da dieſes jedoch der diesſeitigen Anſicht ganz entgegen iſt, welche nur dahin ging, daß blos diejenigen Rubriken der Tabellen ausgefüllt werden ſollen, welche auf die Bevölkerung Bezug haben; ſo wird dieß nunmehr den betreffenden Executivbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg am 18. Dezember 1809.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 644.

## Nr. 860.

## Bürger-Annahme der Juden betreffend.

(R. Nr. 16261.) Aus Anlaß einer von diesſeits bei höchſter Stelle geſchehenen Anfrage: ob die Annahme der Juden als Ortsbürger in grundherrlichen Orten den Grundherren zu überlaſſen ſey? iſt durch hohe Entſchließung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16. dieſes, Nr. 2865, die Entſcheidung dahin erfolgt, daß dergleichen Annahmen nach dem bisherigen Herkommen von diesſeitiger Stelle verfügt werden ſollen; welches hierdurch den ſämmtlichen Executivbehörden zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Mannheim den 21. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 563.

---

## Nr. 861.

## An die ſämmtlichen Verrechnungen der Provinz des Mittelrheins.

### Allodifikation der Erblehen betreffend.

Da Seine Königliche Hoheit gnädigſt geneigt ſind, die deßfallſigen Geſuche der Unterthanen ſtatt finden — und dabei die billigſte Behandlung eintreten zu laſſen, um dieſelbe in Anſehung der Abkäufe ſowohl des Lehens-Canons als des Lehens-Nexus zu erleichtern, ſo wird ſämmtlichen Verrechnungen hievon Kenntniß gegeben, und dieſelbe angewieſen, bei jedem vorkommenden Fall umſtändliche Berichte, über die Anzahl der Lehensberechtigten, ihr Alter, Geſchlecht, verheiratheten oder unverheiratheten Stand, Geſundheits- und Vermögens-Umſtände anher zu erſtatten.

Karlsruhe den 22. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Goll.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 4 S. 17.

## Nr. 862.

## Vollzug der Geſinde-Ordnung betreffend.

Sämmtlichen Executiv-Behörden wird andurch die Handhabung der Regierungsblatt Nr. XIX. l. J. verkündeten allgemeinen Geſinde-Ordnung nachdrücklich anbefohlen.

Da jedoch einige vorgetragene Schwierigkeiten gewiſſe Vollzugsmodifikationen erfordern; ſo wird — nach eingeholter Legitimation des hohen Miniſteriums vom Innern —

1. Die allgemeine Anordnung, wornach jedem austretenden Dienſtboten ein ſchriftliches Zeugniß über ſeine Entlaſſung und Aufführung gegeben werden ſoll, in der Art nachgeſehen, daß es auf dem Lande und in kleinern Städten für das im nämlichen Ort den Dienſt wechſelnde Geſinde von dieſen Ausfertigungen, ſofern die Dienſtboten ſolche nicht ſelbſt verlangen, ganz abkommen möge, wohingegen rückſichtlich der in einen andern Ort übertretenden Dienſtboten auf die bereits beſtehende Verordnung (Aufenthaltsgeſtattung für Fremde betreffend, Provinzialblatt Nr. 34) ſich bezogen wird, welcher zu Folge

a. jede Perſon, die ſich — es ſey zum Dienen oder zu irgend einem andern Zweck — an einem Orte aufhalten will, das nicht ihre Heimath iſt, hiezu eines Aufenthaltsſcheines der landesherrlichen Bezirksbeamtung bedarf, und wornach

b. dieſe Beamtungen dergleichen Aufenthaltsſcheine auch an Inländer nur gegen gehörige Beſcheinigung entweder von der betreffenden Obrigkeit des Individuums, wenn es aus einem andern Amte iſt, oder des Ortsvorgeſetzten ſeiner Heimathsgemeinde, wenn es aus demſelben Amte iſt, ertheilen ſollen.

Wozu gegenwärtig noch die ſpezielle Weiſung gefügt wird, daß

c. in den zum Behufe ſolcher Aufenthaltsgeſtattungen von dem einheimiſchen Geſinde beizubringenden Beſcheinigungen allemal auch der Umſtand ausgedruckt ſeyn ſolle,

ob der überſiedelnde Dienſtbote vorher einen Dienſt gehabt, und ſolchen Falls ob er ſeines bisherigen Dienſtes entlaſſen ſey?

2. Was die Dienſtziele anbelangt, ſo wird geſtattet, daß in jenen Diſtrikten, wo deßfalls andere als die in der Geſindeordnung ausgedruckte Termine hergebracht ſind, zumal wenn auch in den auswärtigen Angränzungen gleiche Abweichung beſteht, ſolche vor der Hand noch beibehalten werden.

Uebrigens wird bei dieſem Anlaſſe

3. Sämmtlichen Beamtungen und Ortsvorgeſetzten anbefohlen, auf den menſchenpflichtwidrigen und gemeinſchädlichen Unfug der wechſelſeitigen Ablockung brauchbaren Geſindes pflichtmäßige Aufmerkſamkeit zu tragen, damit entdeckte derartige Vergehen unnachſichtlich mit arbiträrer empfindlicher Strafe belegt werden.

4. Endlich ſollen müſſig umherſitzende, zum Dienen geeignete junge Leute hiezu angehalten, und deßhalb ſolche Subjekte von den Ortsvorgeſetzten einige Wochen vor dem allgemeinen Dienſtziele den Beamtungen zur weitern Verfügung namhaft gemacht werden.

Freiburg am 23. Dezember 1809.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 71 S. 644.

---

Nr. 863.

## General-Verordnung an ſämmtliche Obervogtei, auch Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Die Transportirung der eingefangenen Vaganten betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiemit angewieſen, beſondere Sorge zu tragen, daß bei Transportirung der Bettler und Vaganten, beſonders jener, welchen eine beſtimmte Marſchroute in ihre Heimath angewieſen iſt, die Ver-

ordnung genau befolgt werde, welche dieſe Marſchroute vorſchreibt. Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung den 23. Dezember 1809.

vdt. Sachs.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 3 S. 13.

---

Nr. 864.

## Phyſikats-Diäten betreffend.

(R. Nr. 16373.) Aus Veranlaß der von einigen Landphyſikaten geſtellten Bitte, denſelben hinführo bei legalen Fällen und Extralokal-Verrichtungen nicht nur ihre vorſchriftsmäßigen Diäten, ſondern auch die Kunſtverrichtungen, als: Inſpektion, Sektion, Gutachten ꝛc. auf die Zent-Gemeinde- oder Amtskoſten-Kaſſen anzuweiſen, wird hierdurch ſämmtlichen Phyſikaten der Großherzoglich Badiſchen Provinz des Niederrheins zur Nachricht eröffnet, daß dieſer Bitte nicht ſtatt gegeben werden kann, und die befraglichen Verrichtungen als Offizialſache unentgeldlich und gegen bloßen Bezug der Diäten geleiſtet werden müſſen.

Mannheim den 23. Dezember 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 72 S. 571.

---

Nr. 865.

## Erläuterung, Anſchaffung der Feuergeräthſchaften betreffend.

Durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 8. d. M. iſt anher eröffnet worden, daß bei der durch die Regierungsblätter Nr. 42 v. und Nr. 23 d. J. erlaſſenen Verordnungen vom 24. Dezember v. und 1. Juni d. J. in Betreff der Anſchaffung der Feuerlöſcheimer und hänfenen Schläuche aus der Stift Neuburger Fabrik — keineswegs

die Abſicht geweſen, die Ergänzung dieſer Löſchgeräthſchaften aus der oben erwähnten Fabrik beſtimmt zu verordnen, und daher den Gemeinden, welche anderwärts Feuerlöſchgeräthſchaften wohlfeiler und beſſer ſich anſchaffen können, dieſes unter Aufſicht ihrer nähern obrigkeitlichen Behörde allerdings noch ferner unbenommen bleibe. Welches anmit allgemein bekannt gemacht wird. Freiburg den 27. Dezember 1809.

Großherzoglich Badenſche Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur. vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 2 S. 9.

---

## Nr. 866.

## Die Verſteigung der Gemeindewieſen betreffend.

(R. Nr. 16548, 49, 50.) Da die Frage: ob die Gemeindswieſen mit mehr Vortheil auf Zeitbeſtand begeben, oder aber dieſelbe mittels jährlicher Verſteigung des darauf wachſenden Heues und Ohmets benutzt werden ſollen? Von den einſchlägigen Ober- und Aemtern mit verſchiedener Anſicht beantwortet worden iſt, ihre wirthſchaftliche Beantwortung auch ſehr von den Lokalverhältniſſen und dem Stande der Kultur der Wieſen abhängt; ſo wird hiemit verordnet, daß bei den nächſten Heuverſteigungen die Wieſen nach hinlänglich gehöriger Bekanntmachung einmal auf 9 oder 12jährigen Zeitbeſtand unter den gewöhnlichen Bedingniſſen, jedoch ohne Vorbehalt des eiſernen Stils, und einmal, das darauf ſtehende Heu und Ohmet für das laufende Jahr allein verſteigt, ſofort die Protokolle mit gutachtlichen Berichten unter Bemerkung der Lage der Wieſen, ob ſie nämlich der Ueberſchwemmung ausgeſetzt ſind, ob ſie gut im Stande gehalten, oder ob, und welche Verbeſſerungen daran nothwendig ſind, auch ob und welche Gräben darauf gemacht werden müſſen? anher vorgelegt werden ſollen. Mannheim den 28. Dez. 1809.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel. vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr 1 S. 3.

---

## Nr. 867.

## Anſtellung der Scribenten, Theilungscommiſſärs ꝛc. betreffend.

In Erwägung der Nachtheile, welche daraus entſtehen, wenn ausländiſche, nicht als Scribenten recipirte Theilungscommiſſäre, Aktuarien und andere bei den Kanzleigeſchäften der Executivbehörden nöthige Subalternen, angeſtellt werden, ſieht man ſich veranlaßt zu verfügen:

1) In der Regel ſollen die Executiv-Behörden keine Subalternen, welche nicht in die diesſeitige Scribentenliſte aufgenommen ſind, oder welche als diesſeitige Staatsangehörigen ſich zu dieſem Fach gehörig vorbereitet und die nöthigen ſittlichen Qualifikationen haben, anſtellen.

2) Bei erwieſenem Mangel an ſo vereigenſchafteten Subjekten, und wenn ein Oberamt oder Amt im Fall wäre, einen Fremden anſtellen zu müſſen, ſoll jedes Oberamt die Herkunft und Sittlichkeit des Anzuſtellenden genau prüfen, und nur im Fall ſolcher hinlänglich qualifizirt erfunden worden, mag derſelbe zugelaſſen werden.

3) Die betreffenden Oberämter bleiben aber bei ſolchem Fall der Anſtellung eines nicht accredirten Subalternen, außerdem, daß ſie für die Richtigkeit der durch ſolchen geführten Geſchäfte haften, noch überdieß für allen Schaden und Exzeß verantwortlich, welchen der Angeſtellte in ſeinem Dienſtkreis ſtiften würde. Freiburg den 30. Dezember 1809.

Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 3 S. 17.

---

## Nr. 868.

## Die Einſendung der vierteljährigen Impfungs-Tabellen betreffend.

(R. Nr. 16732.) Da die Formularien der vierteljährig einzuſendenden Impfungstabellen nunmehr gedruckt ſind, und

den geſammten Exekutivſtellen eine geeignete Anzahl Exemplarien hievon durch die dieſſeitige Regiſtratur wirklich zugeſendet wird, ſo wird genannten Behörden ſolches mit dem Beiſatz hierdurch bekannt gemacht, daß bei nun möglichſter Erleichterung dieſer vierteljährigen Obliegenheit, wo nur eine wenige Ausfüllung der angegebenen Rubriken das ganze Geſchäft ausmacht, man mit Zuverſicht erwärtige, daß längſtens 14 Tage nach wirklich umlaufener Quartalfriſt, dieſe Tabellen ausgefüllt – um ſo pünktlicher anher werden eingeſendet werden, als im Ermanglungsfalle der höchſten Auflage gemäß ernſthaftere und ſtrengere Maßregeln unausbleiblich erfolgen werden.

Mannheim den 30. Dezember 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Keßler.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 1 S. 3.

## Nr. 869.

## Ausgangszoll auf Potaſche betreffend.

R. N. 348. Vermög höchſter Entſchließung vom 6ten dieſes wird der bisherige Ausgangszoll von 2 fl. pr. Centner rohe, und 3 fl. pr. Centner kalcinirte Potaſche für das ganze Großherzogthum auf 30 kr. per Centner rohe, wie kalcinirte Potaſche herabgeſetzt; und dieſes zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht.

Mannheim den 11. Januar 1810.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1801 Nr. 3 S. 17.

## Nr. 870.

## Die Rückkehr der Eingebornen im Auslande befindlichen Geiſtlichen betreffend.

R. N. 354. Zufolg höchſten Juſtizminiſterial-Reſcripts vom 23ten September v. J. Nr. 3385 werden ſämmtliche

Eingeborne noch unverſorgte Geiſtliche die im Auslande als Kapläne dienen, hiermit unter dem Präjudiz, daß ſie auf inländiſche Verſorgung keinen weitern Anſpruch haben ſollen, hiermit aufgefordert, ſich binnen drei Monaten über ihre Rückkehr in das Vaterland zu erklären, und dieſe Erklärung an die Oberbehörde ihres Geburtsorts einzuſenden.

Mannheim den 11. Jänner 1810.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 4 S. 25.

---

## Nr. 871.

### Die oberhebärztliche Prüfungen im Odenwälder Kreiſe betreffend.

R. N. 561. Mit äußerſtem Mißfallen muß man aus verſchiedenen Anzeigen vernehmen, daß mehrere Exekutivſtellen und ſelbſt Phyſikate bei den verordneten Hebammen-Prüfungen den Oberhebärzten die gehörige Aſſiſtenz nicht leiſten. Die über dieſen Gegenſtand beſtehenden Verordnungen ſprechen, die den Aemtern und Phyſikaten hierunter zukommende Obliegenheit zu deutlich aus, als daß es hier der Wiederholung derſelben bedürfe. Sämmtliche Landvogteien, Stadtvogtei-, Ober- und Aemter, wie auch die Phyſikate werden daher auf die desfalls ſchon ergangene Verordnungen unter dem Anhange verwieſen, daß man für die Zukunft eine ſtrengere Befolgung der gegebenen Vorſchriften von ihnen mit Verläßigkeit erwartet.

Mannheim den 13. Jänner 1810.

Großherzogliche Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 4 S. 25.

## Nr. 872.

## Gebührenbezug bei Amtsſchreiberei-Geſchäften betr.

Ueber den Anſatz und Bezug der Gebühren bei verſchiedenen Amtsſchreibereigeſchäften ſind uns verſchiedene Anfragen zugekommen, auch hat man ſich bei mehreren dahier vorgekommenen derartigen Geſchäften überzeugt, daß mehrere Exekutivbehörden den Sinn der Großherzogl. Badiſchen neueſten Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807 hauptſächlich rückſichtlich jener Geſchäfte, nicht genau gefaßt haben.

Die Hauptfragen, welche hierbei in Vorwurf gekommen ſind, beſtehen darinn:

1) Ob ein Amtmann, ſey er nun ein Landes-, Standes- oder Grundherrlicher, welcher Amtsſchreiberei-Geſchäfte außer ſeinem Wohnorte verrichtet, die geſetzliche Diät anrechnen könne, oder er ob ſich mit jenen, zuſammen 3 fl. betragenden Gebühren begnügen müſſe, welche Fol. 94 der Taxordnung benannt ſind?

2) Ob er, wenn er jene Diät zu beziehen hat, nebſt dieſer auch die kaum benannte Fol. 94 der Taxordnung vorkommenden 3 fl. ganz oder zum Theil, oder

3) Ob er etwa die Fol. 82 der Taxordnung vorkommende Protokollgebühr mit 3 fl. zu beziehen habe?

4) Ob ein Amtmann in auswärtigen Amtsſchreibereigeſchäften einen Aktuar zuziehen dürfe?

5) Ob ein ſolch beigezogener Aktuar die geſetzliche Diät, oder aber jene 1 fl. 45 kr. täglich zu empfangen habe, welche Fol. 94 der Taxordnung für den Scribenten ausgeworfen ſind?

6) Ob dasjenige, was ein, nach vorſtehenden zwei Fragen beigezogener Aktuar weniger als die Fol. 94 der Taxordnung benannte 3 fl. bezieht pro fisco, oder für die Standes- oder Grundherrſchaft eingezogen werden ſolle?

7) Wenn ein Amtsſchreibereigeſchäft nicht von dem Amtmann, mit oder ohne Zuzug eines Aktuars bearbeitet wird, ſondern, wenn ein Amtsſchreiber, Theilungskommiſſär oder Scribent das Geſchäft verrichtet, und wenn er mehr als 1 fl.

45 kr. dafür inſtallationsmäßig zu beziehen hat, ob pro fisco ꝛc. auch 1 fl. 15 kr. oder nur das verrechnet werden könne, was er weniger als die Fol. 94 beſtimmte 3 fl. erhält?

8) Welche Reiſekoſten den Amtmännern zu geſtatten ſeyen?

9) Ob für die Reviſoratgeſchäfte, über Inventuren und dgl., welche bei dem Regierungsreviſorate vorgenommen werden, Sporteln pr. 3 fl. täglich in Aufrechnung kommen?

Ueber dieſe Fragen iſt an höchſten Ort Vortrag erſtattet worden, und aus dem Großherzoglichen Juſtizminiſterio unterm 3. d. sub Nr. 3 nachfolgende höchſte Entſchließung ergangen, welche zur genauen Befolgung und Nachachtung für alle Landes-, Standes- und Grundherrliche Exekutivbehörden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

„Unſerer Regierung zu Freiburg wird auf ihren Anfragsbericht vom 18. November, welcher die von Amtsſchreibereigeſchäften zu beziehende Gebühren betrifft, hiermit eröffnet, daß in der Tax-, Sporteln- und Stempelordnung, welche Wir durch Unſer Reſcript vom 17. Juli 1807 eingeführt haben, die Vorſchrift hierüber enthalten iſt, und daß dieſe Vorſchrift ſowohl Unſere eigenthümliche, als Unſere Hoheitslande, mithin ſowohl Unſere Großherzoglich eigenen, als den Standes- und Grundherrlichen Beamten zur Richtſchnur dient.

Nach der bereits beſtehenden Verfaſſung Unſerer eigenthümlichen Landen iſt jedoch der Beamte keineswegs dazu geeignet, die zur Rechtspolizei gehörige oder ſogenannte Amtsſchreiberei-Geſchäfte ſelbſt zu beſorgen, ſondern es ſind dazu entweder beſondere Amtsſchreiber beſtellt, oder es iſt die Einrichtung getroffen, daß dieſe Geſchäfte durch die Oberamtsakturien und Scribenten des Beamten verrichtet werden, über deren Gebühren Unſere obengedachte Verordnung beſtimmtes Ziel und Maaß giebt. Sollte jedoch in einem oder dem andern Amt Unſerer Großherzogl. Eigenthumslande noch nicht für die Aufſtellung eines Amtsſchreibers oder der zu dergleichen Geſchäften tüchtigen Scribenten geſorgt, und deswegen nöthig ſeyn, daß ſie von den Beamten ſelbſt übernommen werden, ſo könnte in dieſem Falle dem Beamten, wenn er auch für

andere auswärtige Verrichtungen eine ſtärkere Diät zu beziehen hätte, doch für dieſe Amtsſchreibereigeſchäfte nicht mehr als die in Unſerer Verordnung vom 17. Juli 1807 vorgeſchriebenen Diät angerechnet und bezogen werden. Nach eben dieſer Verordnung haben ſich ſodann aber auch die in Unſern eigenthümlichen Landen für dieſe Geſchäfte eigentlich angeſtellte Amtsſchreiber, Theilungskommiſſarien und Scribenten, desgleichen die Beamte, Amtsſchreiber und Scribenten in Unſern Hoheitslanden, ſie ſeyen bei Standesherrſchaften oder bei Grundherrſchaften angeſtellt, zu richten, und iſt von ſolchen für dergleichen Geſchäfte niemals und unter keinem Vorwand mehr, als in Unſerer Taxordnung, welche die Gleichſtellung aller Taxen, Sporteln und Stempelpapiergelder in Unſerm ganzen Großherzogthum zum Zweck gehabt hat, erlaubt wird, zu beziehen; dabei kommt es aber auf ihren beſondern Dienſtkontrakt an, ob ſie dasjenige, was ſie nach Unſerer Taxordnung zu fordern berechtigt ſind, allein für ſich behalten, oder ihrer Herrſchaft einen Theil davon zu verrechnen verbunden ſind.

Dieſes im Allgemeinen vorausgeſetzt, wird alſo Unſerer Regierung auf die in denen Uns eingeſchickten Vorträgen aufgeworfenen Anfragen nachſtehender Beſcheid ertheilt, daß

ad 1) ein Beamter, wenn er Amtsſchreibereigeſchäfte beſorgt, nicht mehr als in Unſerer Taxordnung sub voce: „Tagsgebühren“ bemerkte Gebühren zuſammen mit 3 fl. des Tags anzuſetzen berechtigt iſt, auch wenn er, nach ſeinen Dienſtverhältniſſen bei andern Verrichtungen, eine höhere Diät zu fordern hätte, daß ihm aber erlaubt iſt, dieſe Gebühren ſowohl von Amtsſchreiberei-Geſchäften in als außer ſeinem Wohnort zu beziehen, wenn er zum Sportelbezug berechtigt iſt, da ſonſt in loco die Sporteln zu verrechnen ſind.

ad 2 u. 3) iſt ihm außer obigen 3 fl. weder für Protokollgebühr, noch unter irgend einem andern Namen etwas zu beziehen erlaubt.

ad 4, 5 u. 6) darf ein Beamter in Amtsſchreibereigeſchäften, die er ſelbſt verrichtet, keinen Aktuar zuziehen, oder für

deſſen Zuziehung etwas anrechnen, da die Amtsſchreibereiarbeiten von der Art ſind, daß an einer und der nämlichen Arbeit nicht mehrere Perſonen Theil nehmen können, wohl aber kann ein Beamter, und ſoll er dergleichen Geſchäfte, da wo kein Amtsſchreiber iſt, durch einen mit hinlänglichen Kenntniſſen verſehenen Aktuar oder Scribenten verſehen laſſen, der ſodann eben ſo viel anrechnet, wie sub voce: „Taggebühren" für Amtsſchreibereigeſchäfte angerechnet werden darf, und davon für ſich ſelbſt behält oder verrechnet, ſo wie es die Bedingungen, unter denen er als Aktuar angeſtellt worden iſt, mit ſich bringen.

ad 7) Rechnet derjenige, welcher mit Amtsſchreiberei-Arbeiten beſchäftigt iſt, er ſey der Beamte ſelbſt, oder der Amtsſchreiber, oder ein Scribent, immer gleich viel, nemlich dasjenige an, was nach der angezogenen Stelle Unſerer Taxordnung beſtimmt iſt; dabei ſollen, wenn nach dem Dienſtkontrakt die Sporteln der Dienſtherrſchaft verrechnet werden müſſen, 1 fl. 10 kr. der Herrſchaft, demjenigen aber, der die Arbeit verrichtet, und die Schreibmaterialien anſchafft, 1 fl. 50 kr. zugetheilt werden.

ad 8) Sind die Reiſekoſten ſchon unter denen Sporteln begriffen, welche mit 3 fl. täglich von dergleichen Arbeiten erhoben werden dürfen, und kann alſo dafür insbeſondere nichts mehr angerechnet werden. Endlich iſt

ad 9) in Unſerm Reſcript vom 17. Juli 1807 §. 13 feſtgeſetzt, in welchen Fällen und was für die Reviſion der Amtsſchreibereigeſchäfte bezogen werden darf, wornach ſich alſo Unſere Regierung zu achten, und die ihr untergebenen Beamten, Amtsſchreiber und Scribenten anzuweiſen hat.

Freiburg den 18. Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 62.

## Nr. 873.

### Künftiger Fortbeſtand der Provinzialblätter betr.

Da nach höchſter Kabinetsreſolution vom 23. v. M. die bisherigen Provinzialblätter für diejenigen Kreiſe, in welche jeder Hofgerichtsbezirk zerfällt, unter der Aufſicht des Kreisdirektors jenes Orts, wo das Blatt gedruckt wird, fortzudauern haben; wornach alſo das bisherige oberrheiniſche Provinzblatt künftig für den Seekreis, Donaukreis, Wieskreis und Treiſamkreis beſtehen ſoll; ſo wird ſolches anmit vorläufig bekannt gemacht.

Freiburg den 18. Jänner 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 5 S. 37.

---

## Nr. 874.

### Die Berichtigung der Schulden auf dem linken Rheinufer betreffend.

N. N. 729. Durch ein k. franz. Dekret vom 13ten Dezember 1809 wird verordnet, daß die Gläubiger von Schulden der Departemente des linken Rheinufers, welche ohne Abtheilung mit den Regierungen des rechten Ufers, Frankreich zu Laſt geſetzt wurden — von jetzt an bis zum 1. März d. J. bei Strafe des unwiderruflichen Verluſtes den Präfekten ihrer Departemente die Titel ihrer Forderung übergeben ſollen. Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 18ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 4 S. 25.

---

## Nr. 875.

## Wiederholte Aufforderung, die Materialien zur ritterlichen Landtafel betreffend.

Bei Gelegenheit der — zum Behufe der Errichtung einer ritterlichen Landtafel für das ganze Großherzogthum — eingekommenen verſchiedenen Berichte hat man bemerkt, daß die dieſſeitige — unterm 15ten Dezember 1808 Provinzialblatt Nr. 3 vom Jahr 1809 ergangene Verordnung rückſichtlich der Materialien, welche zum Stammbuch geliefert werden ſollen, zum Theil von mehrern, welche die Adelswürde anſprechen, gar nicht befolgt, zum Theil auch derſelben nicht vollſtändig nachgekommen, und hauptſächlich die nöthigen Belege, um die eine oder die andere in Anſpruch genommene Würde zu beweiſen, nicht vorgelegt worden ſind; daß ferner auch die unterm 3. Auguſt v. J. R. N. 9236 weiters ergangene deßfallſige Verordnung nicht durchgehends befolgt worden iſt.

Hierdurch ſieht man ſich veranlaßt, den ſämmtlichen Bericht gebenden Stellen aufzugeben, daß die aufgeführte Adelsanſprüche jederzeit entweder mit Original-Urkunden oder mit beglaubten Abſchriften hievon belegt werden müſſen, welche entweder in Adelsbriefen, Kirchbuchsauszügen, alten Inſcriptionen, Familienverträgen, Teſtamenten, Unterſchriften, die nur von Adel gezeichnet werden konnten; Ehepakten, Ritterverzeichniſſen, oder durch glaubwürdige Geſchichtsſchreiber, welche aufzuführen ſind, beſtehen können, und ſind dieſe Belege den Berichten jederzeit mit anzulegen. Auf gleiche Weiſe müſſen auch die genau und ausführlich zu beſchreibende Güter und Gefälle entweder durch — in Original oder beglaubter Abſchrift vorzulegende Lehenbriefe oder andere Urkunden, durch gerichtlich vorgenommene und amtlich corroborirte Verzeichniſſe und dergleichen — beurkundet werden.

Sämmtlichen vollziehenden Stellen, und jenen Rittern, welche mit ihren Berichten noch ausſtehen, wird die genaue Beobachtung jener Erforderniſſe, ſodann aber auch die Be-

ſchleunigung der Sache ſelbſt anempfohlen, mit dem Bemerken, daß jene, welche die erforderlichen Belege zum Stammbuch in Zeiten nicht vorlegen, ſich es ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſie in daſſelbe nicht eingetragen werden.

Freiburg den 20. Jänner 1810.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 7 S. 53.

## Nr. 876.

## Generalverfügung an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft. R. N. 679.

Die Einlieferung der kaiſerlich franzöſiſchen Deſerteurs betr.

Nach den bereits vorliegenden Befehlen ſollen die Deſerteurs der kaiſerlich franzöſiſchen und Bundestruppen unfehlbar angehalten und eingeliefert werden.

Da die genaueſte Befolgung dieſer Befehle um ſo dringender wird, weil bei gegenwärtig durch den Eisgang gehemmter Rheinpaſſage mehrfältige Deſertionen aus der in- und bei Mannheim ſtationirten Diviſion Rouger bereits ſtatt gehabt haben; ſo werden ſämmtliche Ober- und Aemter auf die ſtrengſte Beobachtung ernſtlich aufmerkſam gemacht.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 20. Jänner 1810.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 25.

## Nr. 877.

## Feier der abgeſtellten Feſttage betreffend.

Auf erhaltene Anzeige, daß in mehreren Landesgegenden die abgeſtellten Feſttage noch immer der Arbeit entzogen werden; auf deßfalls eingelangte Weiſung aus hohem Miniſterium des Innern: in der Vorausſetzung, daß die Seelſorger ihrer-

ſeits dieſem eben ſo ſchädlichen, als der ächten Gottesverehrung widerſprechenden Mißbrauch durch paſſende Volksbelehrung pflichtmäßig entgegenwirken werden; in der Erwägung endlich, daß auch alle weltliche obrigkeitliche Behörden zu deſſen Ausrottung mit Thätigkeit beizutragen haben: werden dieſelben hiezu im Allgemeinen aufgefordert, zugleich aber insbeſondere angewieſen, alle Gattungen von Frohnleiſtungen ſo viel möglich auf ſolche abgeſtellte Feiertage zu verlegen, und die Unterthanen davon belehren zu laſſen, daß ihnen, wenn ſie um Nachläſſe, oder andere auf niedern Ertrag ihrer Grundſtücke oder Gewerbe gegründete Begünſtigungen anſuchen, nur in ſofern werde Gehör gegeben werden, als ſie ſich ausweiſen können, daß ſie ſich ihren üblen Zuſtand nicht zum Theil durch Müßigang und Nichtsthun an abgeſtellten Feiertragen ſelbſt zugezogen haben.

Dienſtboten, welche an ſolchen Tagen ihren Dienſtherren die Arbeit verſagen, ſind mit verdienter Strafe zu belegen.

Freiburg den 22. Jänner 1810.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 64.

---

## Nr. 878.

## An ſämmtliche Ober-, Obervogtei und Aemter, auch Verrechnungen.

Tabak-Impoſt betr.

Unter Bezug auf die im dießjährigen Regierungsblatt Nr. 3 eingerückte, die Ausdehnung des in verſchiedenen Landestheilen beſtehenden Tabaks-Impoſts auf den ganzen Staat betreffende Finanzminiſterial-Verfügung vom 17. dieſes, wird den exekutiven Stellen nachfolgende nähere Weiſung gegeben:

1) Es ſind unverzüglich an allen Orten, wo Tabak gebaut wird, öffentliche Waagen unter Aufſicht von Waagemeiſtern aufzuſtellen.

2) Hiezu können entweder die an mehreren Orten bereits beſtehende, auf herrſchaftliche oder Gemeindskoſten zu anderm Gebrauch unterhalten werdende öffentliche Waagen und die dabei aufgeſtellte Waagemeiſter benutzt, oder wenn die Gemeinden ſich hiezu nicht verſtehen wollten, dem in den Orten angeſtellten Zoller oder Acciſer, und wenn auch dieſer Anſtand nehmen ſollte, einem andern in Hinſicht auf Kenntniß und Vermögen dazu befähigten Einwohner die Einrichtung einer ſolchen Waage geſtattet werden.

3) Derjenigen Gemeinde, welche ihre Waage zu dieſem Gebrauch anwendet, oder demjenigen, der eine ſolche auf eigene Koſten anſchaffen und ordentlich unterhalten wird, ſollen von jedem Zentner des gewogenen Tabaks von dem beſtimmten Waaggeld 4 kr. abgereicht werden.

4) In Orten und Fällen, wo zu Errichtung einer ſolchen privilegirten Waage ſich Niemand finden oder die Errichtung derſelben wegen der Geringfügigkeit des Tabaksbaus nicht räthlich ſeyn ſollte, iſt der verkaufte Tabak nach Willkühr des Verkäufers und Käufers auf eine andere Waage zu verführen, oder dieſe herbei zu bringen, niemals aber ſich einer Haus- oder Privatwaage zu bedienen.

5) Für das Geſchäft des Abwägens, Aufſicht auf die Waage, Erhebung des Impoſts und Waaggelds, Abgabe der Zeichen, Führung eines ordentlichen Regiſters und Ablieferung der Gelder wird dem Waagemeiſter oder der deſſen Stelle verſieht, von jedem verrechneten Gulden 4 kr. zugeſichert.

6) Zu dieſen Zeichen ſind vor der Hand die gewöhnlichen Zollzeichen auf ſchickliche Weiſe und alſo zu benutzen, daß in demſelben das Quantum des Tabaks, Betrag des Impoſts und Waaggelds, und Name und Wohnort des Verkäufers und Käufers eingeſchrieben werden, was auch in den Regiſtern zu bemerken iſt.

Hienach haben ſich Oberamt und Verrechner ſelbſt zu benehmen, die Waagmeiſter zu inſtruiren, zu verpflichten und die Zollbereiter und Zollinſpektoren zu ſtrenger Wachſamkeit

über die richtige Befolgung dieſer Anordnung und Erhebung dieſes Impoſts anzuweiſen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß durch den nach der allegirten Verordnung allgemein eingeführten Tabaks-Impoſt die vorhin in verſchiedenen Landestheilen an deſſen Stelle unter dem Namen: Pfundzoll oder Acciſe beſtandene Abgabe aufgehoben wird.

Karlsruhe, den 23. Jänner 1810.

vdt. Wolff.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 33.

---

## Nr. 879.

### Das Erkranken der beurlaubten Soldaten betr.

Da beurlaubte Soldaten, wenn ſie erkranken, ſo lange ſie zu Haus ſind, nicht auf Koſten des Militär-Aerarii kurirt werden, ſo ſind ſie von den Ortsvorgeſetzten, im eintretenden Fall, jedesmal ſogleich auf ihr Verlangen, in die nächſt gelegene Garniſon, zur Aufnahme ins Lazareth, abzuſenden.

Karlsruhe den 23. Jenner 1810.

Großherzoglich Bad. Kriegsminiſterium.

vdt. Brieff.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 7 S. 53.
Mittelrheiniſches " " " 8 " 34.
Niederrheiniſches " " " 7 " 41.

---

## Nr. 880.

### Die Gleichſtellung der Feiertage in den proteſtantiſchen Gemeinden betreffend.

N. N. 872. Von Seiten des großherzogl. evangeliſchen Oberkirchenraths iſt bereits unter dem 2ten März v. J. an die betreffenden Spezialate die Verordnung ergangen, daß, mit Ausſchluß aller andern bis daher üblich geweſenen Feiertage, nur noch der Neujahrstag, der grüne Donnerſtag (dieſer auch von den reformirten Gemeinden) der Charfreitag,

erſte und zweite Oſtertag, Himmelfahrtstag, erſte und zweite Pfingſttag, erſte und zweite Weihnachtstag, zur angemeſſenen vorſchriftsmäßigen feierlichen Begehung gewidmet ſeyen. — Dieſe Verordnung iſt von dem gedachten großherzoglich evangeliſchen Oberkirchenrath mit höchſter Genehmigung unter dem 20ten Dezember vorigen Jahrs wiederholt worden, mit dem Anfügen, daß ſtatt der aufgehobenen Feiertage bei den evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden der Standes- und Grundherrlichen Gebiete von jetzt an die monatlichen Bet- und Danktage, wie ſie in den Erblanden in Uebung ſind, auf einen ſchicklichen Sonntag von der Kanzel zu verkündigenden Tag in der erſten Woche jeden Monats, und bis nach Endigung des bei guter Zeit des Morgens gehaltenen Gottesdienſts, weltlich gefeiert werden ſollen. Die betreffenden großherzogliche Landvogteien, Ober- und Aemter, wie auch die ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien, und Aemter, und eben ſo die grundherrliche Aemter werden hiemit von dieſer Verordnung in Kenntniß geſetzt, und zur Handhabung derſelben angewieſen.

Mannheim den 23ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 5 S. 29.

---

Nr. 881.

## Die Vertheilung des ehemals Mainziſchen Civil-Wittwen- und Waiſen-Instituts-Fonds betr.

R. N. 875. Die Vertheilung des in dem ehemaligen Kurſtaate Mainz beſtandenen Civil-Wittwen- und Waiſen-Inſtituts-Fonds iſt durch die gemeinſchaftliche Ausgleichungs-Kommiſſion zu Frankfurt nunmehr in der Art vollzogen worden, daß mit Ausſchluß der, in der vormaligen Provinz Erfurt angelegten, der Gemeinſchaft vorenthaltenen Kapita-

lien, und mit Ausſcheidung der dortigen Geſellſchaftsmitglieder von der gemeinſchaftlichen Theilung, jedoch unter dem geeigneten deßfallſigen Rechtsvorbehalt, der hiernach auf 44,892 fl. 25 kr. berechnete Fond, unter die übrigen 787 Mitglieder des Inſtituts mit Einſchluß der Wittwen und Waiſen der Verſtorbenen nach der Geſellſchaftsregel und den beſtandenen vier verſchiedenen Beitrags- und Penſionsklaſſen in geometriſcher Proportion dergeſtalt vertheilt worden, daß einem Mitglied

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der erſten Klaſſe . . . . . . . | 134 fl. | 4 kr. | 1 Pf. |
| der zweiten Klaſſe . . . . . . | 89 = | 22 = | 3 = |
| der dritten Klaſſe . . . . . | 44 = | 41 = | 1 = |
| der vierten Klaſſe . . . . . . | 22 = | 20 = | 3 = |

dermal zu gut kommen.

Da dieſer Fond, ſo wie die dazu berechtigte Theilhaber theils auf der rechten, theils auf der linken Rheinſeite ſich befinden, ſo wurde das auf dem linken Rheinufer vorhandene Vermögen im Betrag von 5459 fl. 10 kr. 3 Heller vorerſt zur Auslieferung der dortigen Mitglieder angewieſen, der ſich zum Beſten der dieſſeits rheiniſchen Theilhaber dabei ergebene, bei der Stadt Mainz angelegte Reſt von 1414 fl. 37 kr., hingegen der minder ſicheren und bequemen Erhebung wegen eigends unter dieſe, und zwar für ein Mieglied der

| | | | |
|---|---|---|---|
| erſten Klaſſe mit . . . . . . . | 4 fl. | 38 kr. | 2 Pf. |
| zweiten Klaſſe mit . . . . . . . | 3 = | 5 = | 2 = |
| dritten Klaſſe mit . . . . . . . | 1 = | 32 = | 3 = |
| vierten Klaſſe mit . . . . . . . | — = | 46 = | 1 = |

zur Vertheilung gebracht.

Die ſolchemnach mit = 39,453 fl. 14 kr. 1 Pf. erübrigende, auf dem dieſſeitigen Rheinufer angelegte Summe gewährt daher vor der Hand nur den einzelnen Mitgliedern den nach Abzug obiger Antheilen an dem jenſeits rheiniſchen Kapital reſultirenden Bezug, und um denſelben nunmehr ſobald als möglich für jeden einzelnen zu realiſiren, ſind nicht nur die ausſtehende Kapitalien von der Ausgleichungskommiſſion bereits als rückzahlbar bis zum 1. April l. J. aufge-

kündet, ſondern es iſt auch von der großherzoglich höchſten Staatsbehörde die vorläufige Einleitung zur Anſtellung eines Kommiſſarius getroffen worden, welcher das Intereſſe der dieſſeitigen Partizipanten beſorgen, die zu ihrer Befriedigung erforderliche Summe erheben, und die Zahlungen demnächſt an dieſelbe leiſten wird. Dieſe Verhältniſſe werden daher einsweilen mit dem Bemerken, daß einem jeden Theilhaber die Einſicht der Verhandlungen dahier geſtattet iſt, zur Wiſſenſchaft aller Intereſſenten des durch die Auflöſung des mainziſchen Kurſtaats in ſich ſelbſt erloſchenen Civil-Wittwen- und Waiſen-Inſtituts vorläufig hiemit öffentlich bekannt gemacht, wobei man ſich vorbehält, die Zeit und die Art und Weiſe, wann, und wie die Bezahlung an die Einzelne geſchiehet, ſeiner Zeit auf gleiche Art zur Kenntniß der Theilhaber zu bringen.

Mannheim am 23ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Hövel.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 33.

---

## Nr. 882.

## Die Auslieferung der Verbrecher ad forum delicti commissi betreffend.

R. N. 994. Gelegenheitlich einer ſtatt gehabten Anfrage werden die bei Auslieferung der Verbrecher ad forum delicti commissi in dem Großherzogthum bisher beobachtete, von dem Großherzogl. hohen Juſtizminiſterium neuerdings beſtätigte Grundſätze zur allgemeinen Bemeſſung dahin bekannt gemacht. 1) Das forum delicti commissi iſt das forum ordinarium in Straffachen; 2) dieſes forum delicti iſt, wo Jemand mehrerer noch nicht unterſuchter Verbrechen ſchuldig iſt, an dem Gericht des letzten Verbrechens, ſo lange kein anderes prävenirt iſt; 3) wo das forum delicti außer Landes iſt, da muß in dem foro deprehensionis die Aburtheilung geſchehen, wenn nicht der Fall zur Auslieferungsanbietung,

57.

oder zur Auslieferungsbewilligung eintritt, wozu landesherrliche beſondere Ermächtigung nöthig iſt; 4) wo es im Lande iſt, da muß dem foro deprehensionis die Auslieferung ungefragt an das delicti commissi geſchehen.

Mannheim den 26ten Jänner 1810.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenker.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 33.

---

## Nr. 883.

## Gebühren der Thierärzte betreffend.

Da nach einer anher gelangten Eröffnung des hohen Miniſterii des Innern vom 12. d. M. die Thierärzte rückſichtlich ihrer Gebühren und Diäten den Wundärzten 2. Klaſſe gleich zu behandeln kommen; ſo wird ſolches anmit den ſämmtlichen Ober- und Aemtern, wie auch Phyſikaten dieſer Provinz zu ihrem Wiſſen und Benehmen bekannt gemacht.

Freiburg den 27ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 65.

---

## Nr. 884.

## Beköstigung der Theilungsſcribenten betreffend.

Nachdem durch hohe Juſtizminiſterialreſolution vom 28ten Dezember v. J. anher eröffnet wurde, daß den Theilungs-Scribenten neben der geordneten Tagsgebühr per 1 fl. 45 kr. die Annahme der freien Beköſtigung von denjenigen großjährigen und rechtsmächtigen Parthien, die ſolches aus freiem Willen thun wollen, zugelaſſen werden können, hingegen bei Stellung von Gemeindsrechnungen und Handlungen über

Vermögen der Minderjährigen durchaus keine freie Beköſtigung des Commiſſärs weder auf Koſten der betreffenden Communen und Minderjährigen, noch auf Koſten des Gemeinds-Verrechners, oder Vormunds Platz greifen darf; ſo werden hievon die ſämmtlichen Ober- und Aemter, wie auch Amtsſchreibereien dieſer Provinz andurch verſtändiget und zugleich beauftragt, hienach die unterſtehenden Theilungs-Scribenten anzuweiſen und genau darauf zu wachen, daß dieſe Anordnung von denſelben gehörig beobachtet werde.

Freiburg den 27. Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 65.

---

## Nr. 885.

## Generalverfügung an ſämmtliche Ober- und Aemter der Markgrafſchaft.

Die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Das Oberamt (Amt) wird beauftragt, die Ortsgeiſtliche ſeines Amtsbezirks anzuweiſen, nach Vorſchrift der in dem Regierungsblatt Nr. 53 enthaltenen höchſten Verordnung vom 22. Dezember v. J. die Kirchenbücher durchaus in deutſcher Sprache zu führen, und einſtweilen bis demnächſt neue Formularien darüber erſchienen, und jedem Pfarramt werden zugeſchickt werden, die vorkommende Fälle ganz nach gedachter Vorſchrift in die bisherige Kirchenbücher einzutragen.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 27ten Jenner 1810.

vdt. Moßdorf.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 11 S. 50.

## Nr. 886.

## Die Stempelung auswärtiger Quart- oder Landkalender betreffend.

R. N. 961. Die in Bezug auf auswärtige Quart- und Landkalender unterm 12. Novbr. 1807 erlaſſene Verordnung belegt die Kalender bei ihrer Einführung in das Großherzogthum mit einer Stempeltaxe von 6 Kreuzer zum Vortheil des Fiskus, da jedoch vorher, ohne daß dieſe Stempeltaxe eingeführt wurde, in der ehemaligen Pfalz bereits eine Taxe von 2 kr. für auswärtige Kalender beſtanden hat, welche zur Unterhaltung armer Blödſinniger verwendet, und ſeit Organiſation der Zucht-, Korrektions- und Irrenhäuſer dem für das ganze Großherzogthum beſtimmten Pforzheimer Irrenhauſe zugewieſen worden iſt, ſo war es die höchſte Abſicht nicht, außer den oben gedachten Taxen von 6 kr. noch weitere 2 Kreuzer auf die fremde Kalender im ehemals Pfälziſchen zu legen. Zu näherer Aufklärung hierüber wird daher in Gemäßheit Beſchluſſes des großherzogl. h. Miniſteriums des Innern vom 22ten d. Nr. 384 ſämmtlichen Unterſtellen zur Bemeſſung eröffnet, daß es 1) bei der Taxe von 6 Kreuzer für auswärtige Kalender zwar ſein Verbleiben hat, daß aber 2) davon zwei Kreuzer dem Pforzheimer Irrenhauſe zu belaſſen, die weitern 4 Kreuzer aber für den herrſchaftlichen Fiskus verrechnet werden ſollen.

Mannheim den 27. Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 33.

---

## Nr. 887.

## Die in dem ehemals Mainziſchen beſtandene Landnothdurftskaſſe betreffend.

R. N. 985. Von dem großherzogl. h. Miniſterium des Innern wurde durch Reſcript vom 22ten d. M. Nr. 403 der

dieſſeitige Antrag dahin genehmiget, daß aus der Vertheilung der in dem ehemaligen Kurſtaat Mainz beſtandenen Landnothdurftskaſſe dem dieſſeitigen Landestheil zu kommende Kapital unter die betreffende Gemeinheiten nach demjenigen Maßſtabe, wie dieſelbe zu dieſer Kaſſe vormals beigetragen haben, mit Intereſſe von denjenigen Kaſſen, welche ſolches bisher genoſſen, zurück bezahlt, und entweder den beſtehenden Orts-Armenfonds beigeſchlagen, oder, wo deren noch keine vorhanden ſind, zu ihrer einsmaligen Gründung verwendet und angelegt werden ſolle. Indem man dieſes zur dereinſtigen Bemeſſung vorläufig bekannt macht, ſo wird auch das Nöthige zur wirklichen Vertheilung unverzüglich eingeleitet, und der Erfolg davon ſeiner Zeit ebenfalls kund gemacht werden.

Mannheim den 27ten Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenckner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 6 S. 34.

---

## Nr. 888.

### Den Gränzzoll von Brettern, Latten und von verarbeitetem Holz überhaupt betreffend.

R. N. 913. Nach hoher Finanzminiſterial-Entſchließung vom 17. dieſes Nr. 9412 ſoll der neue Gränzzoll von allem verarbeiteten Holz, als Bretter, Latten, Rahmholz, Faßtauben u. dgl. am Main überhaupt nicht mehr erhoben, an der unmittelbaren Gränze Würtembergs aber beim Ausgang der Retorſionszoll mit zehn Prozent des Werths bezogen werden, wohingegen der Eingang ebenfalls frei bleibt. Sämmtliche Exekutivſtellen werden hievon ſowohl zu eigener Nachachtung, als gehörigen Anweiſung der Zollbehörden in Kenntniß geſetzt. Mannheim den 30. Jänner 1810.

Großherzogl. Bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 7 S. 41.

## Nr. 889.

## Die neue Salzadmodiation betr.

R. N. 932. Mit dem 1. dieſes iſt das ausſchließliche Recht zur Kochſalzverkaufung im ganzen Großherzogthum von der bisherigen Admodiation David Seeligmann an die Geſellſchaft Böringer Mayer und Comp. in Pforzheim übergegangen. Letztere hat von dieſer Zeit an bis letzten Dezember 1814 das Recht, das ganze Großherzogthum mit dem nöthigen Kochſalz außer dem in der bruchſaler Saline erzeugten Salz, zu verſehen, muß aber dieſes Salz von franzöſiſchen und heſſiſchen Salinen beziehen. — Nur in den zum ehemaligen fürſtlich ſpeieriſchen gehörigen bruchſaliſchen Orten darf auch der Beſtänder der Saline in Bruchſal ſein Erzeugniß verkaufen. Dieſe neue Geſellſchaft iſt verbunden, in allen Städten und Orten des Landes wo Wochenmärkte ſind, oder wo dieſe manglen, wenigſtens von zwei zu zwei Stunden Entfernung Salzſtadler aufzuſtellen, welche das Salz ohne Frohnden aus den Magazinen und Faktorien der Geſellſchaft Böhringer und Mayer ſich zuführen laſſen, und Pfundweis in kölniſchem Gewicht auf reinlichen Wagen, und gehörig trocken zu 5 kr. das Pfund auswägen müſſen. Die bisherige Zollfreiheit iſt auch der neuen Admodiation gegen ein verabredetes Averſum bewilligt. Es darf alſo deren Salz bei allen herrſchaftlichen Zollſtationen frei paſſiren, dagegen Chauſſeegeld, Weggeld, Pflaſter- und Brückengeld allerwärts bezahlt werden müſſen. Alle Unterthanen und beſonders die Gränzorte werden hierbei ernſtlich ermahnet, ſich der Einſchwärzung fremden Salzes zu enthalten, und keinen Anlaß zu geben, daß man ſich genöthigt ſehe, Gränzgemeinden ihr Salzbedürfniß im Ganzen zutheilen zu laſſen. Dieſes Verhältniß wird hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Mannheim den 30ten Jänner 1810.

Großherzogl. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 46.
Oberrheiniſches „ „ „ 20 „ 169
vom 23. März 1810.

## Nr. 890.

## An ſämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogteiämter und Aemter, auch Rezepturen des Grosherzogthums.

Die im Jahre 1809 ſich ereignete Brandunglücksfälle bei der allgemeinen Brandverſicherungs-Geſellſchaft des ganzen Großherzogthums Baden belaufen ſich dem Brandverſicherungs-Anſchlag nach, mit Einrechnung der den 29. Juni v. J. bei dem Ueberfall der Tyroler Inſurgenten in Konſtanz von denſelben geraubten 159 fl. 39 kr., der Zinſe von erhaltenen Vorſchüſſen und aufgenommenen Kapitalien, auch der Beſoldung des Verrechners auf

41,359 fl. 43 kr.

Der Anſchlag ſämmtlicher Gebäude im Großherzogthum beſagt hingegen überhaupt pro 1809

105,085,400 fl.

und würden daher 3 kr. pro 100 fl. hinreichen. Um aber die noch auf der Societät haftenden 32,000 fl. betragenden Paſſiv-Schulden zur künftigen Erleichterung der Mitglieder vollends zu tilgen, hat man ſich veranlaßt gefunden, auf jedes Hundert Gulden des Brandverſicherungs-Anſchlags

Vier Kreuzer

umzulegen.

Sämmtliche Ober-, Obervogtei-, Stadtvogteiämter und Aemter, auch Rezepturen der drei Provinzen des Großherzogthums Baden werden demnach hiemit aufgefordert und angewieſen, hienach unter zu Grundlegung des 1809 einberichteten Brandverſicherungs-Anſchlags die Ausſchreiben an die weltlichen Ortsvorgeſetzte der einzelnen Orte ihrer Diſtrikte zu erlaſſen, damit dieſelbe nach dieſem Anſchlag von denen einzelnen Gebäude-Eigenthümern den auf das 100 Gulden Brandverſicherungs-Anſchlag gefallenen Betrag, ohne dabei Ausſtände aufkommen zu laſſen, binnen 14 Tagen einziehen, und denſelben mit den deßfallſigen Einzugsregiſtern an ſie ein-

ſenden, worauf die Stadt-, Obervogtei-, Ober- und Aemter, auch Rezepturen die ſummariſche Einzugtabelle, wie ſolche in der neuen, im Regierungsblatt vom 7. Februar 1808, Stück IV. erſchienenen Brandverſicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807 vorgeſchrieben iſt, ohne es deßfalls auf Erinnerung ankommen zu laſſen, längſtens binnen 6 Wochen unfehlbar zu verfertigen und anher einzuſenden, den erhobenen Beitrag aber nach Abzug der geordneten Einzugsgebühr von 1 kr. von jedem eingezogenen Gulden bis auf erfolgende dieſſeitige Dispoſition in deposito parat zu halten haben.

Verordnet von der Großherzoglich Badiſchen General-Staats-Anſtalten-Direktion.

Karlsruhe den 1. Februar 1810.

Reinhard.

vdt. Becker.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Oberrheiniſches | Provinzialblatt 1810 | Nr. 8 | S. 61. |
| Mittelrh. | " | " | " 11 | " 49. |
| Niederrh. | " | " | " 8 | " 45. |

## Nr. 891.

## An ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen alt Badenbadiſchen Landesantheils.

Brandverſicherungsbeiträge der alt Badenbadiſchen Societät betr.

Es wird andurch der Beitrag pro 1809 zu abſchläglicher Vergütung der Kehler und anderer alten der beſonderen Baden-Badiſchen Geſellſchaft allein obliegenden Brandſchäden und Heimzahlung der dazu aufgenommenen Kapitalien abermalen wie fernd auf

Sechs Kreuzer

von jedem 100 Gulden Brandverſicherungs-Anſchlag feſtgeſetzt.

Hienach werden demnach ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Rezepturen aufgefordert und angewieſen, die Umlage ſowohl als den Einzug in den Orten des alt Badenbadiſchen

Geſellſchafts-Verbands zugleich mit dem nach der im hieſigen Regierungs- und gegenwärtigen Provinzialblatt erſcheinenden Verordnung auf 4 kr. für die allgemeine Brandverſicherungs-Geſellſchaft beſtimmten Beitrag alſo überhaupt

Zehn Kreuzer

pr. 100 Gulden Anſchlatz innerhalb 6 Wochen zu veranſtalten und vorzunehmen, dabei den 1809r Anſchlag zum Grund zu legen und keine Ausſtände aufkommen zu laſſen, ſofort in denen einzuſendenden Einzugs-Tabellen zwei Kolumnen, eine wegen des Betrags für die beſondere Baden-Badiſche, und die zweite für die allgemeine Brandverſicherungs-Geſellſchaft anzubringen, auch die Einzugsgebühr von jedem Betrag beſonders abzuziehen.

Uebrigens wird abermals bekannt gemacht, daß diejenige alt Baden-Badiſche Geſellſchafts-Mitglieder, welche erſt im Jahr 1803 oder erſt nachher neue Häuſer gebaut haben, und nicht vorher ſchon in dem Brandverſicherungs-Geſellſchafts-Verband geſtanden, ſondern erſt ſeit ſolcher Zeit in ſelbige eingetreten ſind, zwar vom Beitrag davon zur beſondern Baden-Badiſchen Brandverſicherungskaſſe frei, dahingegen aber den Beitrag zur allgemeinen Brandkaſſe zu entrichten ſchuldig ſind, und dieſes auch auf die herrſchaftliche, ſeit dieſer Zeit ſowohl neu erbaute, als neu erworbene Gebäude anwendbar iſt, dergleichen Fälle aber nicht nur in denen Einzugsregiſtern, ſondern auch in denen hieher einzuſendenden ſummariſchen Einzugs-Tabellen richtig und unfehlbar angemerkt werden ſolle.

Verordnet von Großherzoglich Badiſcher General-Staats-Anſtalten-Direktion am 1. Februar 1810.

vdt. Becker.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 11 S. 49.

## Nr. 892.

### Den Tabaksimpost oder Pfundzoll betreffend.

(R. Nr. 1063.)

Der in verſchiedenen Landestheilen des Großherzogthums beſtehende Tabaksimpoſt oder Pfundzoll ſoll vermög höchſter Entſchließung vom 23. vorigen Monats anfangend auf den Geſammtſtaat ausgedehnt und modifizirt werden wie folgt. Jeder rohe Blättertabak, ſo oft ſolcher verkauft oder vertauſcht wird, jeder grüne Tabak der vom Felde ins Ausland geführt wird, unterliegt ohne Unterſchied der Güte einer gleichen Auflage von 20 kr., und 8 kr. Waaggeld per Centner, welche in der Regel der Käufer bei Strafe der Konfiskation zu erlegen hat. Einhundert Büſchel grünen Tabaks wird zu 6 Centner berechnet, und weder die Geize, oder Kopfe Sand, noch die ſogenannten Dareinbüſchel von der Abgabe ausgeſchloſſen, der Land- und Waſſerzoll iſt nebenbei nach dem Herkommen zu entrichten. Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung bekannt gemacht.

Mannheim den 1. Februar 1810.

Großherzoglich badiſche Kammer des Niederrheins.

vdt. Joachim.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 47.

---

## Nr. 893.

### Das verbotene Tabakrauchen in Scheuern betreffend.

(R. N. 1271.)

Aus Anlaß eines unlängſt bei dem Bürger David Brandenburger zu Rohrbach bei Sinsheim ausgebrochenen Brandes, welcher wahrſcheinlich durch unvorſichtiges Tabakrauchen in der Scheuer entſtanden iſt, ſieht man ſich veranlaßt, die gegen dieſes äußerſt feuergefährliche Tabakrauchen in Scheuern beſtehenden Verordnungen mit dem Anfügen zu erneuern, daß,

vorbehaltlich einer geeigneten empfindlichen Strafe, jeder, für den durch ſein unvorſichtiges Benehmen verurſachenden Schaden noch beſonders verantwortlich gemacht wird.

Sämmtliche Exekutivſtellen dieſſeitiger Provinz haben daher auf die genaue Beobachtung dieſer Verordnung ſtreng zu wachen, und in vorkommenden Fällen ſich darnach zu benehmen.

Mannheim den 1. Februar 1810.

Großh. badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 45.

---

## Nr. 894.

### Die Befugniſs der Aerzte und Wundärzte, einen Verwundeten zu besuchen, betreffend.

R. N. in Crim. 325. Man hat die Erfahrung gemacht, daß hie und da Aerzte und Wundärzte bei vorgefallenen Verwundungen die Verwundeten, ohne von ihnen gerufen, oder von der Obrigkeit dazu aufgefordert zu werden, beſuchen, und ſodann über ihre Bemühungen die Rechnungen oder Zahlungs-Anweiſung dem Unterſuchungsrichter übergeben.

Um dieſem Mißbrauch zu ſteuren, wird anmit nach dem Geiſte der Medizinal-Ordnung verordnet:

In der Regel, und wo nicht Verzugs-Gefahr eine Ausnahme erheiſcht, ſoll kein Phyſikus, praktizirender Arzt, Land- oder anderer Chirurgus einen Verwundeten beſuchen, wenn er nicht zu demſelben gerufen, oder von der Obrigkeit dazu aufgefordert iſt; und nur bei ſchweren Verwundeten ſoll der Phyſikus außer dem nächſtgelegenen Wundarzt aufgefordert werden; in dem Fall, wenn der Verwundete ſich ſchon einen andern Licenz genießenden Arzt oder Wundarzt gewählt hat, hat der Phyſikus oder Land-Chirurgus ſich aller Anordnung von Heilmitteln zu enthalten, und ſich blos mit der Beſichti-

gung und Unterſuchung, wozu ihn die Obrigkeit aufgefordert hat, zu begnügen, es wäre denn Sache, daß einer von jenen in der Medizinal-Ordnung Stück 1. Art. 3 und 4 benannten Fällen eintrette, wo er ſich nach der darin enthaltenen deutlichen Vorſchrift zu benehmen hat. Beſonders haben die Phyſici und Wundärzte ihre Beſuche, wenn ſie einmal von den Verwundeten oder von der Obrigkeit berufen worden ſind, nicht unnöthigerweiſe zu vervielfältigen, welches beſonders je nach Umſtänden bei Beſichtigung eines Geneſenen vermieden, und ſolcher oft leichter zu dieſem Zwecke zu dem Arzt berufen werden kann. Findet der einmal berufene oder zu dem Verwundeten beorderte Arzt die Beiziehung anderer zu ihrer Belehrung räthlich, ſo hat ſich ſolcher den 13. und 25. Artikel ſeiner Inſtruktion im Stück II. der Medizinal-Ordnung gegenwärtig zu halten, und dieſe blos zur eigenen Belehrung beigezogene können keine Bezahlung fordern. Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche gegen dieſe auf die Medizinal-Ordnung ſich gründende Anordnung handeln werden, haben bei vorkommenden Fällen zu gewärtigen, daß ihnen ihre Deſerviten nach Befund der Sache ganz oder zum Theil werden geſtrichen werden; und haben ſich demnach insbeſondere ſämmtliche dieſem großherzoglichen Hofgericht untergeordnete Ober- und Aemter, auch Magiſtrate in den jeweils bei ihnen einkommenden dießfallſigen Koſtenrechnungen zu benehmen.

Verordnet im Großherzoglich bad. Hofgericht zu Freiburg am 3. Hornung 1810.

F. A. Hartmann.

vdt. Montanus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 63.

---

## Nr. 865.

### Zunftverband der Kaminfeger betreffend.

Alle Ober- und Aemter und Magiſtrate haben in Folge Erlaſſes aus hohem Miniſterium des Innern vom 30. v. M.

mit Friſt von drei Wochen berichtlich anher anzuzeigen, ob in Gemäßheit der unterm 17. Juni v. J. im Provinzialblatt Nr. 35 bekannt gemachten Verordnung, die Kaminfeger der dieſſeitigen Lande ſich von dem Zunftverband im Ausland los gemacht haben, womit zugleich zweckmäßige Vorſchläge zu Errichtung einer eigenen Zunft im Lande erwartet werden.

Freiburg den 3. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 9 S. 73.

---

## Nr. 896.

### Die umherziehenden Bärenführer betreffend.

(R. Nr. 1517.)

Da nach einer dahier eingegangenen amtlichen Anzeige kurzhin einige Bärenführer, welche zwei Bären bei ſich hatten, in dem Walde bei Neidenſtein einem durchreiſenden Manne von Neckarſteinach ſein Geld unter dem Bedrohen: ihn im Weigerungsfalle von ihren Thieren zerreißen zu laſſen, abgefordert, auch wirklich dem einen Bären den Maulkorb ſchon abgenommen hatten, an der Vollziehung ihrer böſen That aber durch das Geſchrei des Mannes und durch die Nähe des Feldes gehindert worden ſind, ſo ſieht man ſich durch dieſen Vorgang veranlaßt, die ſchon vorhin beſtandene Verordnung, wonach alle, dergleichen Thiere bei ſich führende und das dieſſeitige Land betretende Leute, an den Grenzen zurückgewieſen werden ſollen, hiemit zu erneuern, ſohin allen Exekutivſtellen den Auftrag zu ertheilen, die Ortsvorgeſetzten nachdrücklich anzuweiſen, alle dergleichen die dieſſeitigen Lande betretende Leute, welche entweder zu Meß- oder anderen Zeiten reißende Thiere zur Schau führen, falls ſie nicht in wohlverwahrten Käſten eingeſchloſſen ſich befinden, und die

Führer ſich nicht zugleich mit ſehr guten Päſſen ausweiſen, an den Grenzen ſogleich, und mit allem Nachdruck zurück zu weiſen, und ſich deßfalls nichts zu Schulden kommen zu laſſen.

Mannheim den 6. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederreiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 46.

---

## Nr. 897.

## Die Abzugs-Erhebung der Grundherrn betreffend.

(R. N. 1531.)

Durch eine höchſte Entſchließung vom 29. v. M. Miniſterium des Innern, Nro. 444, iſt in Betreff des, von Standes- und Grundherrn, auch Gemeinheiten zu erhebenden Abzugs, mit Rückſicht auf das Grundherrlichkeitsedikt, Art. 18. lit. D. beſtimmt, daß allen Grundherrn, welche etwa erſt ſeit der Einführung des Grundherrlichkeits-Edikts den Abzug zu beziehen angefangen haben, derſelbe nicht gebühre, von ſolchen fernerhin nicht bezogen, und das bereits erhobene zurück gegeben werden ſolle. — Den geſammten Exekutivſtellen wird daher ſolches zur Nachricht mit dem Anhange eröffnet, um auf die Beobachtung dieſer höchſten Beſtimmung nicht nur für die Zukunft zu wachen, ſondern zugleich auch Sorge zu tragen, daß das hiernach zur Ungebühr erhobene an die Betheiligten zurück gegeben werde.

Mannheim den 6. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.
v. Hövel.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 8 S. 46.

---

## Nr. 898.

## Die Adhibirung des Stempelpapiers bei Ausfertigung von Attestaten betreffend.

(R. N. 1379.)

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß die Ausfertigungen der Atteſtate bei den Exekutivſtellen nicht immer auf Stempelpapier geſchehen. Bei Vermeidung der in der Tax- und Stempelordnung deßfalls verordneten Strafe, werden ſämmtliche Stellen auf die künftige ſtrenge Beobachtung dieſer Verordnung hiermit aufmerkſam gemacht.

Mannheim den 8. Februar 1810.

Großh. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Achenbach.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 10 S. 57.

---

## Nr. 899.

## Die Eröffnung des Neckarkreises betreffend.

(R. N. 1848.)

Da nach einer eingelangten höchſten Entſchließung vom 9. d. Miniſt. des Innern Nr. 764. die Aktivirung des Neckarkreiſes in möglichſt baldigen Vollzug treten ſolle, und in deſſen Gemäßheit der gnädigſt ernannte Kreisdirektor von Manger nach der von ihm geſchehenen Anzeige ſeine deßfallſigen Verrichtungen mit dem 23. d. anzufangen, und den Kreis zu eröffnen des Vorhabens iſt, ſo wird ſolches ſämmtlichen zu dem Neckarkreiſe gehörigen Aemtern, und ſonſtigen dieſſeitigem Kollegium untergebenen Stellen mit der Weiſung bekannt gemacht, um nur in eilenden Fällen ihre Berichte noch an die dieſſeitige Stelle, ſonſten aber ſolche bis zum Eintritt der Kreisaktivität zurück zu halten, und ſolche alsdann an das deßfallſige Direktorium einzuſenden.

Mannheim den 13. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 9 S. 53.

## Nr. 900.

### Bekanntmachung.

(N. N. 1500.)

Das Direktorium des Neckarkreiſes wird mit dem 23. Februar d. J. ſeine Funktionen antreten, daher von dieſem Zeitpunkt an die bisher von dieſſeitiger Stelle beſorgten Geſchäfte rückſichtlich dieſes Bezirkes dem Kreisdirektorio und übrigen Stellen nach Maßgabe der neueſten Organiſation zufallen, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Mannheim den 13. Februar 1810.

Großh. bad. Kammer des Niederrheins.

vdt. Roſt.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 9 S. 53.

## Nr. 901.

### Die hofgerichtliche Competenz in erſter Inſtanz betr.

(B. G. N. 971.)

Vermöge gnädigſtem Reſcripts vom 31. Jänner d. J., Nr. 311, ſollen weder neue nach dem 23. d. M. einkommende Klagen, noch andere Handlungen in Rechtsſachen, worin nicht noch vor dieſem Termin lis contestirt worden iſt, mehr in erſter Inſtanz von großherzogl. Hofgericht angenommen werden; welches man ſämmtlichen untergeordneten Aemtern und Advokaten zur künftigen Nachachtung hiemit eröffnet.

Mannheim den 15. Februar 1810.

Großh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

Frhr. v. Zyllnhardt. vdt. Dietz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 10 S. 57.

## Nr. 902.

### Den Einzug der Inſertionsgebühren und die Einſendung derſelben in das Verlags-Comptoir des Provinzialblattes betreffend.

Auf wiederholte Vorſtellung des Provinzialblatts-Verlags, wegen Schwierigkeiten in Einbringung der Inſertionsgebüh-

ren, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche Behörden, bei welchen deßfallſige Rückſtände haften, unter Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 28. Dezember 1807 (Regierungsblatt Nr. 45. g. J.) zu deren Einhebung und Ueberſendung an das Verlags-Comptoir mit dem Bemerken aufzufordern, daß Inſerate für zahlungsunfähige Parthien gleich bei deren Einſendung mit der Aufſchrift: „Armenſache" zu verſehen ſind, damit gar keine Gebühren dafür in die Verlags-Conti aufgenommen und nachmalige Zahlungs-Anſtände umgangen werden. Auch haben Proviſions-Abzüge bei der Inſertionsgebühren-Erhebung in ſo lange nicht Statt, als ſie nicht geſetzlich gebilligt ſind.

Freiburg den 17. Februar 1810.

Großh. bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. v. Hauſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 12 S. 101.

Nr. 903.

## Vorſicht gegen das Herabſtürzen von Scheuer-Böden.

Da, wie es die — in den Provinzialblättern bekannt gemachten Unglücksfälle ausweiſen, ſeit kurzer Zeit mehrere Menſchen ganz auf dieſelbe Art, nämlich durch Herabſtürzen von den ſogenannte Oberten-Löchern in den Scheuern, um's Leben gekommen ſind; da die Urſache der mehrfälligen Wiederholungen ſolcher Unglücksfälle blos darin liegt, daß die wenigſten dieſer Oeffnungen mit Schutzwehren gegen das Herabſtürzen der Menſchen verwahrt ſind, und da eine ſolche, das Menſchenleben gefährdende Sorgloſigkeit nicht geduldet werden darf; ſo wird unter Anberaumung einer Friſt von 4 Wochen, allgemein verordnet, daß allenthalben die gedachten Oeffnungen in den Scheuerböden mit ſchützenden Geländern umgeben werden ſollen.

Die Ober- und Aemter haben dieſes allgemein verkünden, und nach Umfluß der Friſt in ſämmtlichen Amtsorten Nachſchau vornehmen zu laſſen; ſohin die Kontravenienten mit

drei Reichsthalern Strafe zu belegen, welche Strafen bei etwaigen weitern Unterlaſſungsfällen zu verſchärfen ſind.

Freiburg den 17. Februar 1810.

Großherzogl. Badenſche Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 13 S. 109.

---

## Nr. 904.

## Die Verpflichtung der Juden bei ihrer Bürgeraufnahme betreffend.

(R. Nr. 2069.) Auf mehrfache von den Aemtern über die Art der Verpflichtung der Juden bei ihrer Aufnahme als Gemeinds- und Schutzbürger geſchehene Anfrage, und auf die hierüber unterm 10. l. M. erfolgte höchſte Entſchließung wird andurch verordnet, daß die im III. Konſtitutionsedikte, Beilage a. ad §. 18, Provinzialblatt 1807, Nr. 36, Pag. 331 vorgeſchriebene Eidesformel bei den fraglichen Bürgerannahmen der Juden zum Grunde gelegt, jedoch die in derſelben vorkommenden Worte oberſter Herr: und in der Stabung die vier letzten Worte ausgelaſſen werden ſollen. Welches ſämmtlichen Landvogteien, Ober-, Stadt- und Landämtern, dann den Landrabinern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet wird.

Mannheim den 17. Februar 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 10 S. 57.

---

## Nr. 905.

## Die Akten- und Urkunden-Ablieferung betreffend.

(R. Nr. 423.) Nachdem man die geiſtliche Depoſiten Kommiſſion, die Reviſion und Regiſtratur angewieſen hat,

in Gemäßheit des Großherzogl. Organiſations-Edikts die betreffenden Urkunden, Rechnungen und Akten an die einſchlagenden Aemter Hoſpital-, Kuratel-Aemter und katholiſche Kirchenvorſtände abzuliefern, ſo werden dieſelbe hievon mit dem Anhang in Kenntniß geſetzt, daß längſtens binnen vier Wochen die fraglichen Urkunden und Akten in Empfang genommen ſeyn müſſen.

Mannheim den 19. Februar 1810.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Reichert.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 13 S. 77.

---

Nr. 906.

## Die Recepturgefällen-Avertirung betreffend.

(R. Nr. 513.) Man hat wahrnehmen müſſen, daß ſich Rentmeiſter mehrerer Orten, ſo wie Pfarrer und Schullehrer haben beigehen laſſen, ſowohl Kriegsgelder und Schatzungsbeträge, als auch Früchten von denen Beſtänder ohne Vorwiſſen der Recepturen zu erheben, da nun durch derlei Unförmlichkeiten und Anmaßungen der richtige Geſchäftsgang des Receptur-Rechnungsweſen zu ſehr leidet, ſo werden die Rentmeiſter und Salarianden andurch ſtreng angewieſen, ſich dieſer illegalen Handlungen künftig zu enthalten, und ſich ihrer Forderungen wegen an die einſchlagende Recepturen zu wenden, den Beſtändern aber wird aufgegeben, bei Strafe doppelter Zahlung keine Abgabe ohne Anweiſung der einſchlagenden Receptur auf Abrechnung ihrer Pächte zu leiſten.

Mannheim den 19. Februar 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Kirchen-Oekonomie.

v. Reichert.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 13 S. 77.

### Nr. 907.

### Die Nachſteuer-Erhebung von dieſſeitigen nach Widdern, Königlich Würtembergiſchen Gebiets, überziehenden Unterthanen betreffend.

(R. Nr. 2152.) Von Seiten der Königlich Würtembergiſchen Oberregierung iſt die Eröffnung geſchehen, daß von Vermögen, welches durch Erbſchaft oder Heirath aus den Königlich Würtembergiſchen Landen in den Kondiminatsort Widdern gezogen wird, ſo jetzt, wie vorhin eine Nachſteuer, reſp. Abzug nicht eingefordert werde; welches hierdurch, da nun auch dieſſeits eine gleiche Abzugsfreiheit ſtatt findet, bekannt gemacht wird.

Mannheim den 20. Februar 1810.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 12 S. 74.

### Nr. 908.

### Den Druck der Viehurkunden betreffend.

(R. Nr. 2025.) Man eröffnet den ſämmtlichen Aemtern, daß von der hieſigen Burgerhoſpitalsdruckerei der Verlag gedruckter Viehverkaufsurkunden ad 4 kr. p. Stück, einſchließlich des Stempelbetrags übernommen worden ſey.

Mannheim den 22. Februar 1810.

Großherzogl. Badiſche Kammer des Niederrheins.

Frhr. v. Wrede.

vdt. Ullmicher.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 18 S. 118.

### Nr. 909.

### Die Ein- und Ausſchreibegebühren armer Judenknaben bei Aufnahme zu Handwerken betreffend.

(R. Nr. 2297.) Um den Armen den Eintritt in eine Zunft zu erleichtern, war es bisher üblich, daß entweder die Ein- und Ausſchreibgebühren von der Zunft gänzlich nach-

gelaſſen, oder von der Orts-Armen- oder milden Stiftungs-Kaſſe der Zunft vergütet wurden. In Gemäßheit Beſchluſſes des Großherzoglichen hohen Miniſteriums des Innern vom 29. v. und 17. d. M. iſt nun verordnet, daß bei Zunftaufnahme, und Losſprechen eines armen Lehrlings künftig ohne Unterſchied, ob der Aufzunehmende und Loszuſprechende ein Chriſt oder ein Jude ſey, keine fernere Verſchiedenheit mehr beſtehen, und zur Begründung der Gleichheit da, wo die chriſtlichen Jungen nichts bezahlen, auch die jüdiſchen frei aufgenommen und losgeſprochen, und wo für Erſtere die chriſtliche Armenkaſſe die Koſten vergütet, auch für letztere die nämliche Vergütung von der Judenſchaft geleiſtet werden ſoll. Mannheim am 22. Februar 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Hövel. vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 11 S. 65.
Oberrheiniſches " " " 13 " 109.
v. 19. Febr. 1810.

---

Nr. 910.

## Die von dem Zucht- und Irrenhaus bisher bezogene Taxen betreffend.

(R. Nr. 1896.) Da von den Haus-Kindtaufen nicht nach der neuen Taxordnung 2 fl., ſondern nach der alten Landesfundi-Ordnung nur 30 kr., und eben ſo von den Kopulationen außer den ordentlichen Kirchen nicht die beſtimmte 5, 10, 15 fl. erhoben werden; ſo werden ſämmtliche Gefällverwaltungen hiermit angewieſen, alle Quartal von ſämmtlichen Pfarrämtern die Atteſtate darüber einzuziehen, die Beträge hiernach ſogleich zu erheben und zu verrechnen.

Mannheim den 22. Februar 1810.

Großherzogl. Badiſche Kammer des Niederrheins.

vdt. Ullmicher.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 14 S. 85.

---

## Nr. 911.

### Taxordnung für Hebammen betreffend.

(R. Nr. 2328 und 29.) Zu Beſeitigung wechſelſeitiger Unterſchleifen und Mißhelligkeiten hat man folgende Taxordnung für die Hebammen diesſeitiger Provinz feſtgeſetzt:

1) Für den Beiſtand und Beendigung einer natürlich leichten Geburt 1 fl.

2) Für ähnliche Hülfsleiſtung oder auch nur Beiſtand bei ſchwerer, gleichviel regel- oder unregelmäßiger Geburt, wenn ſolche auch gleichwohlen durch einen vorſchriftsmäßig hiezu beigezogenen Hebarzten vollzogen worden iſt 1 fl. 20 kr.

3) Für eine Wendung oder kunſtgemäße Beförderung irgend einer andern widernatürlichen Geburt, in ſo fern die Hebamme vermög ihres Prüfungs-Zeugniſſes hiezu ermächtiget iſt 2 fl. 24 kr.

4) Für eine beſonders begehrte Nachtwache 24 kr.

5) Für Beibringung eines Kliſtirs bei Erwachſenen 8 kr.

6) Dito bei Kindern 6 kr.

7) Für Auflegung und Behandlung eines Senfumſchlages oder eines Reiz- und Zugpflaſters bei Erwachſenen 10 kr.

8) Dito bei Kindern 8 kr.

Wobei 9) es ſich jedoch von ſelbſten verſteht, daß dieſe Belohnungen nur für die eigentliche Kunſtleiſtung der Hebammen beſtimmt ſeyen, ſohin für alle Nebendienſte, als: Warten, Kochen, Waſchen ꝛc. dieſelbe noch beſonders belohnt werden müſſen. Mannheim den 22. Februar 1810.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Dawans. vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 12 S. 73.

---

## Nr. 912.

### Die Hofgerichtliche Kompetenz in erster Instanz über die ehemaligen kanzleiſäſſigen Perſonen und Sachen betreffend.

(R. N. in Civ. 1038.) Nach einer am 15. d. M. an das hieſige Großherzogl. Hofgericht eingekommenen höchſten

Entſchließung, und in Gemäßheit des neuen Landrechts Satz 1. iſt dasjenige, was im 4. Satz des neueſten objektiven Organiſations-Edikts wegen Erlöſchung des bisher beſtandenen privilegirten Gerichtsſtandes über kanzleiſäſſige Perſonen und Sachen verordnet worden, gleich nach der durch das Regierungsblatt Nr. 3. d. J. geſchehenen Bekanntmachung der Perſonal-Organiſation, alſo am 20. Jänner d. J. wirkſam, und nach Zuſatz a) zum erſten Satz des Landrechts, dreißig Tage nachher, mithin am 20. d. M., verbindlich geworden. Es iſt alſo mit dieſem letzten Tag in allen nicht zuvor ſchon anhängig gewordenen Rechtsſachen, die dieſem Hofgericht als Richter erſter Inſtanz bis dahin beſtandenen Gerichtsbarkeit über kanzleiſäßige Perſonen und Sachen (die in Saz 4. der Beilage Lit. F. zu gedachtem Organiſations-Edikt ausgedrückten Gantſachen allein ausgenommen) erloſchen, welches, um ſich hiernach zu achten, und um unnöthige Koſten, ſo wie auch den Verſchleif der Sachen zu verhüten, hiemit ſämmtlichen Aemtern, Advokaten und Parthien bekannt gemacht wird. Verfügt im Großherzogl. Badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 23. Februar 1810.

F. A. Hartmann. vdt. Hägelin.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 13 S. 109.

---

## Nr. 913.

## Bekanntmachung.

(N. 1) Da in Gemäsheit des höchſten Organiſationsedikts vom 26. November v. J. der dadurch konſtituirte Neckarkreis ſeine Amtsverrichtungen heute wirklich eröffnet hat; ſo wird dieſes zur allgemeinen Nachricht mit dem Anhange bekannt gemacht, daß das Geſchäftsbüreau dieſes Kreiſes, für jetzt, in das ehehinnig freiherrl. von Rodenhauſenſche Haus dahier bis zu weiterer Veranlaßung verlegt ſey.

Mannheim den 23. Februar 1810.

Direktorium des Neckarkreiſes.

v. Manger. vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 11 S. 66.

---

Nr.

**Repar**

über 30,000 fl., welche die oberrheiniſche Provinz des Groß-herzoglichen Miniſteriums des Innern d. d. 19. Februar 1810 beizu-

| | Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter. |
|---|---|
| | Nach dem Seelenſtande betrifft es (auf 10 Seelen 48 kr. gerechnet, und mit Beſeitigung der kleinen Brüche) |
| | a) der Landſchaft Breisgau auf . . . . . . . |
| | b) und den weitern Aemtern auf . . . . . . |
| | Zuſammen alſo auf |
| | Dieſe zwei Summen sub a et b werden auf das Breis-gau zu 44 kr. auf 5 fl. Steuer nach dem Steuerfuß und bei den weitern Aemtern nach dem Seelenſtande zu 48 kr. auf 10 Seelen folgenderweiſe reparirt: |
| 1 | Markdorf, Amt . . . . . . . . . . . . . . . |
| 2 | Meersburg, Obervogteiamt, landesherrlich . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . |
| 3 | Ueberlingen, — landesherrlich . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . |
| | — — grundherrlich . . . |
| | — — Stadt Ueberlingen . . . |
| 4 | Pfullendorf, — landesherrlich . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . |
| | — — grundherrlich . . . |
| | — — vogteipflichtige Städte |
| 5 | Konſtanz, — landesherrlich . . . |
| | — — ſtandesherrlich . . . |
| | — — grundherrlich . . . |
| | — — die Stadt . . . . |
| 6 | Reichenau, — . . . . . . . . |

914.

# t i t i o n

herzogthums Baden in Folge hoher Verfügung des Groß-
Nr. 1000 zu den Koſten der mittelrheiniſchen Etappenſtraße
tragen hat.

| Subſtratum | | | | Beitragsbetreffniß an 30000 fl. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Für das Breisgau nach dem Steuerfuß. | | Für die weitern oberrheiniſchen Aemter nach dem Seelenſtand. | | Auf das Breisgau. | | Auf die weitern ober-rheiniſchen Aemter. | | Zu-ſammen. | |
| fl. | kr. | Einzeln. | Zuſammen | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | — | — | 169294 | — | — | — | — | 13543 | 32 |
| — | — | — | 206114 | — | — | — | — | 16489 | — |
| — | — | — | 375408 | | | | | 30032 | 32 |
| — | — | 1864 | 1864 | — | — | 149 | 7 | 149 | 7 |
| — | — | 3065 | 12494 | — | — | 245 | 11 | 999 | 29 |
| — | — | 9420 | | — | — | 754 | 18 | | |
| — | — | 4619 | | — | — | 369 | 30 | | |
| — | — | 1567 | 8833 | — | — | 125 | 21 | 706 | 35 |
| — | — | 149 | | — | — | 11 | 54 | | |
| — | — | 2498 | | — | — | 199 | 50 | | |
| — | — | 1052 | | — | — | 84 | 9 | | |
| — | — | 7954 | 10880 | — | — | 636 | 19 | 870 | 21 |
| — | — | 289 | | — | — | 23 | 6 | | |
| — | — | 1585 | | — | — | 126 | 47 | | |
| — | — | 1626 | | — | — | 130 | 4 | | |
| — | — | 1447 | 9947 | — | — | 115 | 45 | 795 | 43 |
| — | — | 2767 | | — | — | 221 | 21 | | |
| — | — | 4107 | | — | — | 328 | 33 | | |
| — | — | 3022 | 3022 | — | — | 241 | 45 | 241 | 45 |

| | Namen der Ober-, Obervogtei- und Aemter. |
|---|---|
| 7 | Bohlingen, Amt |
| 8 | Blumenfeld, Amt, landesherrlich |
| | — — ſtandesherrlich |
| 9 | Bonndorf, Obervogteiamt, landesherrlich |
| | — — ſtandesherrlich |
| 10 | Bettmaringen, Amt |
| 11 | Waldshut, Oberamt, Breisgauiſche Ortſchaften mit Inbegriff von 16 fl. 9¾ kr. Subſtratum des Freiherrn v. Roll |
| | Waldshut, Oberamt, wegen dem Stabsamt Röteln |
| | — — wegen dem Amt Jeſtetten |
| | — — wegen dem Amt Thiengen |
| 12 | Schönau, Obervogteiamt, mit dem Amte St. Blaſien |
| | — wegen Schluchſee |
| 13 | Säckingen, Oberamt |
| 14 | Beuggen, Amt |
| 15 | Röteln, Oberamt, altbadiſcher Antheil |
| | — wegen Bamlach, Böllingen, Rheinweiler, Liel, Stetten und Inglingen |
| 16 | Schliengen, Oberamt |
| 17 | Müllheim, Oberamt |
| 18 | Heitersheim, Obervogteiamt |
| 19 | Staufen, Oberamt |
| 20 | Freiburg, Oberamt, excl. Stabsamt Wolfenweiler |
| | — wegen dem Stabsamt Wolfenweiler |
| 21 | Stadtvogteiamt Freiburg, wegen der Stadt |
| 22 | Altbreiſach, Oberamt |
| 23 | Kenzingen, Oberamt, excl. Nordweil |
| | — wegen Nordweil |
| 24 | Emmendingen, Oberamt |
| | — wegen dem katholiſchen Antheil von Bözingen ꝛc. und dem Wirth zu Thenenbach |

| Subſtratum | | | | Betragsbetreffniß an 30000 fl. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Für das Breisgau nach dem Steuerfuß. | | Für die weitern oberrheiniſchen Aemter nach dem Seelenſtand. | | Auf das Breisgau. | | Auf die weitern ober-rheiniſchen Aemter. | | Zu-ſammen. | |
| fl. | kr. | Einzeln. | Zuſammen | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| — | — | 3377 | 3377 | — | — | 270 | 9 | 270 | 9 |
| — | — | 2359 | 11471 | — | — | 188 | 42 | 917 | 39 |
| — | — | 9112 | | — | — | 728 | 57 | | |
| — | — | 5720 | 21404 | — | — | 457 | 36 | 1712 | 19 |
| — | — | 15684 | | — | — | 254 | 43 | | |
| — | — | 5077 | 5077 | — | — | 406 | 9 | 406 | 9 |
| 5227 | 28 | — | | 767 | 14 | — | — | 1541 | 13 |
| — | — | 808 | 9676 | | | 64 | 38 | | |
| — | — | 4179 | | | | 334 | 18 | | |
| — | — | 4689 | | | | 375 | 6 | | |
| 3491 | 7½ | — | | 512 | 20 | — | — | 577 | 31 |
| — | — | 815 | 815 | — | — | 65 | 11 | | |
| 5177 | 4½ | — | — | 759 | 46 | — | — | 759 | 46 |
| 2128 | 50¾ | — | — | 312 | 25 | — | — | 312 | 25 |
| — | — | 24466 | 24466 | — | — | 1957 | 17 | 2242 | 4 |
| 1940 | 28½ | — | — | 284 | 47 | — | — | | |
| — | — | 7637 | 7637 | — | — | 610 | 58 | 610 | 58 |
| — | — | 9636 | 9636 | — | — | 770 | 53 | 770 | 53 |
| 2127 | 11¼ | — | — | 312 | 10 | — | — | 312 | 10 |
| 6881 | 23¾ | — | — | 1009 | 55 | — | — | 1009 | 55 |
| 7877 | 59¾ | — | — | 1156 | 10 | — | — | 1417 | 51 |
| — | — | 3271 | 3271 | — | — | 261 | 41 | | |
| 7459 | 6¾ | — | — | 1094 | 40 | — | — | 1094 | 40 |
| 9113 | 15 | — | — | 1337 | 29 | — | — | 1337 | 29 |
| 10483 | 34 | — | — | 1538 | 36 | — | — | 1588 | 55 |
| — | — | 629 | 629 | — | — | 50 | 19 | | |
| — | — | 23102 | 23102 | — | — | 1848 | 10 | 1893 | 24 |
| 308 | 20½ | — | — | 45 | 14 | — | — | | |

| | Namen der Ober⸗, Obervogtei⸗ und Aemter. |
|---|---|
| 25 | Waldkirch, Oberamt . . . . . . . . . . |
| 26 | Tryberg, Obervogteiamt, wegen Breisgau . . . |
| | — wegen Prechthal . . . . . . . . . . |
| | — wegen dem Amt Haslach . . . . . . . |
| | — wegen dem Amt Wolfach . . . . . . . |
| 27 | Villingen, Obervogteiamt, wegen Breisgau . . . |
| | — wegen Thierheim, Obereſchach . . . . |
| | — wegen dem Amt Donaueſchingen . . . |
| | — wegen dem Amte Hüfingen . . . . . |
| | — wegen dem Amt Möhringen . . . . . |
| | — wegen dem Amt Vöhrenbach . . . . . |
| | — wegen der Gemeinde Immendingen . . |
| 28 | St. Peter, Stabsamt . . . . . . . . . . . |
| 29 | Provinzialkaſſe wegen den Breisgauiſchen Stiftern und Klöſtern laut Beil. Ziff. 1 . . . . . . . . |
| 30 | Die Grundherren, Honoratioren, und weitern Dominikalſteuerpartheien zu Freiburg laut Beil. Ziff. 2 |
| | Zuſammen |

Freiburg den 24. Februar 1810.

| Subſtratum | | | | Betragsbetreffniß an 30000 fl. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Für das Breisgau nach dem Steuerfuß. | | Für die weitern oberrheiniſchen Aemter nach dem Seelenſtand. | | Auf das Breisgau. | | Auf die weitern ober-rheiniſchen Aemter. | | Zu-ſammen. | |
| fl. | kr. | Einzeln. | Zuſammen | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 5215 | 51¾ | — | — | 765 | 30 | — | — | — | — |
| 2213 | 48½ | — | — | 324 | 55 | — | — | — | — |
| — | — | 2104 | | — | — | 168 | 19 | | |
| — | — | 6489 | 17752 | — | — | 519 | 7 | 1745 | 4 |
| — | — | 9159 | | — | — | 732 | 43 | | |
| 6075 | 2¼ | — | — | 891 | 36 | — | — | — | — |
| — | — | 1562 | | — | — | 124 | 58 | | |
| — | — | 4468 | | — | — | 357 | 26 | | |
| — | — | 7016 | 20761 | — | — | 561 | 17 | 2552 | 40 |
| — | — | 3553 | | — | — | 284 | 16 | | |
| — | — | 3667 | | — | — | 293 | 22 | | |
| — | — | 495 | | — | — | 39 | 46 | | |
| 1039 | 52¾ | — | — | — | — | 152 | 34 | 152 | 34 |
| 11082 | 57¼ | — | — | — | — | 1626 | 34 | 1626 | 34 |
| 4450 | 35½ | — | — | — | — | 651 | 40 | 651 | 40 |
| 92283 | 58¼ | 206114 | 206114 | 13543 | 32 | 16489 | — | 30032 | 32 |

Pr. Rechnungskammer.

Beutter.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1801 Nr. 14 S. 117.

## Nr. 915.

## Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben mittelſt höchſten Kabinets-Reſcripts vom 12. d. gnädigſt zu verfügen geruhet, daß zwar in Gemäßheit der neueſten Organiſation der privilegirte Gerichtsſtand der Hofdienerſchaft für die Zukunft aufhören, und dieſelbe dem Großherzoglichen Stadtamt untergeben ſeyn ſoll, daß aber alles, was die Sicherheitspolizei im Innern des Schloſſes, ſo wie ohnehin das Oekonomicum, ferner Dienſtſachen und korrektionelle Polizei der Hofdienerſchaft betrifft, einer beſonders angeordneten Hofſchloß-Kommiſſion untergeordnet ſeyn ſoll.

Mannheim den 24. Februar 1810.

Großherzogliche Hofſchloß-Kommiſſion.

Frhr. v. Venninger.

Sachs.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 12 S. 73.

---

## Nr. 916.

## Das Tax- und Sportelweſen bei den Hofgerichten betreffend.

(B. G. N. 1374.) In Gefolg der in der Beilage C. §. 18 zu dem höchſten Edikte vom 26. November v. J. enthaltenen beſonderen Beſtimmung ſind die Stempel- und Taxgebühren für die Geſchäfte des hieſigen Hofgerichts von den Sachwaltern der Parthien unmittelbar an diesſeitige Expeditur vom 1. April an ſogleich zu bezahlen, welches zur pünktlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Mannheim am 8. März 1810.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Unterrheins.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Weller.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 15 S. 90.

## Nr. 917.
### Wanderbücher betreffend.

R. Nr. 2703. Zufolge einer eingelangten höchſten Entſchließung vom 21. v. M., Juſtizminiſt. Nr. 609, wird denjenigen Beamten, welche noch die Sporteln beziehen und bisher aus der Legaliſirung der vorherigen Kundſchaften einige Gebühren bezogen haben, geſtattet, für die Siegelung und Ausfüllung der Wanderbücher die Gebühr mit 12 kr. aus dem herrſchaftlichen Tax ad 36 kr. zu beziehen, und nur den Reſt mit 24 kr. zur Großherzogl. Kaſſe einzuliefern: welches hiemit den betreffenden Executivbehörden diesſeitiger Provinz hierdurch eröffnet wird. Mannheim am 8. März 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans. vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 15 S. 89.

## Nr. 918.
### Führung der Kirchenbücher betreffend.

(R. Nr. 2745.) Nach einer hohen Juſtizminiſt. Entſchließung vom 7. v. M., Nr. 403, können in Zukunft von den Pfarrverweſern, welchen die Verſehung des Pfarramts sede vacante vel impedita übertragen iſt, die Kirchenbücher geführt werden — Kapläne bei Katholiſchen und Vikarien bei Evangeliſchen ſind aber hiezu nicht befugt, und hat der Pfarrer nach der Relation des Kaplans oder Vikars den Eintrag zu machen, und den Kaplan und Vikar denſelben nur zu mehrerer Sicherheit als Zeugen unterſchreiben zu laſſen. Welche höchſte Entſchließung ſämmtlichen Executivbehörden ſo, als Katholiſcher und Evangeliſcher Pfarrämtern zur künftigen Beobachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim am 8. März 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 15 S. 90.

## Nr. 919.

## Rechnungsabſchluſs bei der oberrheiniſchen Provinzkaſſe betreffend.

Damit die hieſige Provinzialkaſſe in den Stand geſetzt werde ihre Dienſtrechnung für das laufende Rechnungsjahr zu gehöriger Zeit zum Abſchluß zu bringen, werden ſämmtliche Großherzogliche Rezepturen andurch aufgefordert, derſelben die Quittungen über die vom 23. April vorigen Jahrs bis zum 22. Jänner d. J. bereits bezahlten Penſionen, ſo weit es inzwiſchen noch nicht geſchehen, unverzüglich und über den bis zum 23. April d. J. weiters fälligen Betrag derſelben auf dieſe Zeit unfehlbar zuzumitteln, auch mit derſelben über alle ſonſtige Gegenſtände auf den letzt gedachten Termin die gehörige endliche Jahresabrechnung zu pflegen, oder wenn je hiebei Hinderniſſe eintreten ſollten, die Urſache darüber längſtens bis zum 12. April d. J. um ſo gewiſſer berichtlich hieher anzuzeigen, als ſonſt jede ſäumige Stelle für die Folgen des durch ihr Verſchulden entſtehenden Verzugs verantwortlich wird. Freiburg den 9. März 1810.

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 16 S. 133.

## Nr. 920.

## Mediziniſche Pfuſchereien betreffend.

Schuhmacher Andreas Glaff von Gresgen Oberamts Röteln iſt wegen mediziniſchen Pfuſchereien und dafür erhobenen Geldern mit einer vierwöchentlichen öffentlichen Arbeitsſtrafe dergeſtalt belegt worden, daß derſelbe in den erſten und letzten 3 Tagen eine Gefängnißſtrafe mit Schließung und bei ſchmaler Koſt erſtehe. Auch wurde zugleich die Verordnung erlaſſen, daß die Aemter und Phyſikate genau darauf wachen, daß die Apotheker keine Arzneimittel an Perſonen, welche ſich

der medizinischen Pfuschereien verdächtig machen, abgeben, und ſolche auch nicht durch herumziehende Arzneikrämer abgeſetzt werden.

Welches zur allgemeinen Warnung ſowohl als auch zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Lörrach den 10. März 1810.

Direktorium des Wieſen-Kreiſes.

vdt. Haager.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 16 S. 137.

## Nr. 921.

### Die Gewähr- Erkenn- und Einſchreibgebühren bei Ortsgerichten betreffend.

(R. N. 779.) Da man aus eingekommenen vorderen Berichten eine in den verſchiedenen Aemtern beſtehende Ungleichheit in Anſehung der Gewähr- Erkenn- und Einſchreib-Gebühren bei Verkäufen und Verpfändungen wahrgenommen hat, ſo haben ſämmtliche zu diesſeitigem Kreiſe gehörige Aemter innerhalb 14 Tagen anher zu berichten: welche Gebühren überhaupt, und unter welcher Benennung die Gerichte jedes Orts bei Ausfertigungen von Kaufbriefen und Hypotheken beziehen, ob ſie dieſelben nach der neuern Taxordnung, und nach jener vom Jahre 1750 erheben, und worauf die allenfalſigen Abweichungen von ein- oder der andern Taxordnung ſich begründen? Zugleich iſt zu bemerken: ob und welcher Antheil von befraglichen Gebühren in die herrſchaftliche Sportelkaſſe falle? Mannheim am 10. März 1810.

Direktorium des Neckarkreiſes.

v. Manger. vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 15 S. 90.

## Nr. 922.

### Die Bezahlung und Verſendung der Regierungs- und Provinzial-Blätter betreffend.

In Gemäßheit hohen Reſcripts des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 7. Auguſt 1809 N. 5836 — 5838.

wurde aus Anlaß der, in den Rechnungen über die Verſendung der Regierungsblätter, wahrgenommenen unſtatthaften Anſätze und Widerſprüche zur Belehrung und genauen Nachachtung mittelſt Zuſammenſtellung der in mehreren Verordnungen bereits ausgeſprochenen Entſcheidung über dieſen Gegenſtand folgendes zur Nachachtung für die Poſtbehörden in Rückerinnerung gebracht:

1) Für das Regierungsblatt darf mehr nicht als 2 fl. ausſchließlich der Poſtexpeditionsgebühren in Anſatz gebracht werden. (Regierungsblatt N. 39. vom 7. December v. J.) Jedoch ſind ſpäterhin bei näherer Einſicht der Sache von höchſter Behörde für das Regierungsblatt pro 1809 40 kr. nachgebeſſert worden.

2) Für alle jene, welche geſezmäßig unentgeldliche Lieferung der Blätter zu fordern haben, muß die Poſt die Spedition umſonſt beſorgen; dahin gehören alle Großherzogliche Collegien, Oberämter, Aemter, Forſtämter, Forſtinſpectionen, Phyſikate, Superintendenturen, Schulviſitaturen, Auditorate und Verrechnungen, die ſtandes- und grundherrlichen Juſtizämter (Regierungsblatt N. 45. vom 29. Dezember 1807 und N. 37 v. 3. November v. J.) wobei nur zu bemerken kommt, daß unter N. 2 des gedachten Regierungsblatts N. 45 damals vorausgeſetzt wurde, daß dem Verleger der Preiß des Regierungsblatts für diejenigen, welche die unentgeldliche Lieferung zu fordern haben, unmittelbar aus der Staatskaſſe bezalt werde.

3) Für diejenigen Regierungsblätter, welche gehalten werden müſſen, ohne daß die Bezieher unentgeldliche Lieferung verlangen können, dürfen 36 kr. Speditionsgebühr für das Jahr gerechnet werden; für die Provinzialblätter in dieſem Fall hingegen nur 30 kr. (Regierungsblatt N. 43. vom 27. Dezember v. J.)

Dabei wurde nach der Eingangs allegirten höchſten Verfügung weiters bemerkt, daß ſämmtliche Regierungsblätter und diejenige Provinzialblätter, welche an die höhern Centralſtellen abgegeben werden, von der Generalkaſſe, die an die

übrigen Stellen abgegeben werdende Provinzialblätter aber aus der Provinzialkaſſe bezalt werden ſollen.

Welches den ſämmtlichen oberrheiniſchen Oberämtern, Aemtern, Forſtämtern, Forſtinſpectionen, Phyſikaten, Superintendenturen, Schulviſitaturen und Verrechnungen, ſo wie den ſtandes- und grundherrlichen Juſtizämtern mit der Weiſung bekannt gemacht wird, wenn dieſelbe das Regierungsblatt für den Jahrgang 1808 und fürs erſte Semeſter 1809 bereits bezalt haben, den Betrag von dem Poſtamte zurückzufordern, und an die betreffende Kaſſe zur einnähmlichen Erſatzberechnung zurückzuſtellen.

Freiburg den 14. März 1810

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Hufſchmidt.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 18 S. 154.

---

## Nr. 923.

### Den Bezug des Sterbfalls betreffend.

Nach einer Kaiſerl. Königl. öſterreichiſchen Verordnung d. d. Wien den 22. Hornung 1787. haben nur jene Familien, welche das Sterbfallrecht durch legale, das iſt, mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommene, und von ſolchen, wo nicht viritim, doch vom Richter und Geſchwornen im Namen der Gemeinde mit unterfertigte Urkunden, oder auf eine anderweite rechtsbeſtändige Art zu erweiſen vermögen, dieſes auch noch ferner, jedoch bei dem Vieh nicht in natura, ſondern in Geld dergeſtalt auszuüben, daß derjenige Unterthan, der 50 Jauchert urbares Feld, oder darüber beſitzt, für den Viehfall, oder das ſogenannte beſte Haupt bei ſeinem Abſterben 40 fl., jener, welcher 30 Jauchert oder darüber bis gegen 50 beſitzet, 30 fl., der ſo nur 20 Jauchert oder darüber bis gegen 30 inne hat, 20 fl., und endlich jener, welcher 20 Jauchert beſitzet, 10 fl. an die betreffende Herrſchaft zu entrichten ſchuldig ſeyn ſolle.

Hierüber iſt von der höchſten Behörde nach einer hohen Finanzminiſterialverfügung unterm 10. v. M. N. 9908 folgende anderweite Beſtimmung ertheilet worden: daß es zwar bei der beſagten Verordnung rückſichtlich der Verwandlung der Sterbfälle in eine Geldabgabe in Betreff des Breisgaus und der Ortenau ſein Verbleiben habe, der Geldbetrag aber, in ſo lange darüber keine andere allgemeine landesfürſtliche Verordnung erſcheinen werde, ſowohl künftig, als in Anſehung der ſchon vorgekommenen aber nicht bezalten Sterbfälle nach dem Häuſer- und Güterbeſitz der verſtorbenen Fallpflichtigen in der Maaße berechnet werden ſolle, daß von einem ganzen Hauſe 2 fl., von einem halben 1 fl., und ſodann von jeder Jauchert Feld 30 kr. zu Fall aufgerechnet wird, doch ſo, daß kein Sterbfall ſich über 40 fl. belaufen, und 40 fl. das Maximum eines Sterbfalls ſeyn ſoll.

Welch höchſte Verfügung ſämmtlichen in dem Umfang des Breisgaus aufgeſtellten Großherzogl. Verrechnungen zu ihrer Maaßnahme anmit verkündet wird.

Freiburg am 14. März 1810.

Großherzogl. Bad. Rentkammer.

Ruth.

vdt. Claz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 20 S. 169.

---

## Nr. 924.

## Geſetz-Belehrung.

Auf einen Anfragsbericht der Großherzoglichen Regierung vom 21. Februar d. J. die Vermögens-Uebergaben betreffend, iſt aus dem hochpreislichen Juſtizminiſterio unterm 14. März d. J. folgende hohe Verfügung eingetroffen:

„Die in dieſem Bericht wegen des Satzes 1100. a. a. in dem neuen Landrecht gethane Anfrage löst ſich von ſelbſt, wenn Satz b. b. und 311. a., wonach das Landrecht niemals in polizeilicher Hinſicht gebietet, und zugleich nachgeleſen wird, was Staatsrath Brauer in ſeinen Erläuterungen über das Landrecht b. I. pag. 56 ſagt, indem dadurch außer Zwei-

fel geſetzt wird, daß bei frohnd- und dienſtbaren Unterthanen die Polizeivorſchrift nicht vor eingetretenem 63jährigen Alter durch Uebergabe ſeiner Staatspflichten ſich zu entziehen fortdauert, als welches der Großherzogl. Regierung des Oberrheins bekannt gemacht wird.

Freiherr v. Gailing.

vdt. Walther.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 24 S. 197.

---

## Nr. 925.

### An ſämmtliche Oberämter und Verrechnungen der mittelrheiniſchen Provinz.

Sämmtliche Oberämter und Verrechnungen werden hiemit zur weitern Eröffnung benachrichtigt, daß die ſtatt den bisher gewöhnlich geweſenen Kundſchaften eingeführten Wanderbücher bei den Stempelpapier-Verwaltern, den Kanzleiräthen Obermüller und Goll jeweils erhoben werden können, und iſt ſich desfalls eben ſo, wie ſolches bei dem Stempelpapier geſchieht, in Betreff der Geldeinſendung nach Abzug des ſtipulirten Beneſice von 5 pct. und des Naturalbezugs zu benehmen.

Decretum Karlsruhe in Camera den 16. März 1810.

vdt. Heuniſch.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 33 S. 141.

---

## Nr. 926.

### Juden- Schuzgelder betreffend.

(R. Nr. 996.) In Folge eines eingelangten hohen Beſchluſſes des großherzogl. hochpreislichen Finanzminiſteriums vom 19. v. M. Nr. 10083. ſollen die Judenſchutzgelder neben den bürgerlichen Laſten von den zu Bürgern angenommen wordenen Juden bis zu eintretender Steuer-Peräquation einsweil fortentrichtet werden; welches ſämmtlichen Stadt- und Landäm-

tern ſo, wie den Gefällverwaltungen des Neckarkreiſes zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet wird.

Mannheim den 16. März 1810.

Direktorium des Neckarkreiſes.

von Manger.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 16 S. 97.

---

## Nr. 927.

## Einrichtung der Standesbücher betreffend.

(R. Nr. 2940.) Auf verſchiedene Anfragen in Betreff der neu zu errichtenden Standesbücher iſt von großherzogl. hohem Juſtizminiſterio mittels Reſcripts vom 28. v. M. Nr. 659. folgende Erklärung erfolgt: 1) Jede Filialgemeinde hat die Koſten ihres Kirchenbuchs zu tragen. 2) Todtgeborne Kinder werden nur ins Todtenbuch und nicht ins Geburtsbuch eingetragen. 3) Die in dem neuen Landrecht 1 B. II. Tit. 4. Kap. angeordnete Leichenſchau iſt durch die Verordnnng vom 22. Dez. v. J. Nr. 53. nicht aufgehoben. 4) Unzeitige Geburten gehören nicht ins Kirchenbuch. 5) Rückſichtlich der bei dem Eintrage der Geburts- und Sterbfälle einzuſchreibenden Zeugen wird ſich auf das Regierungsblatt v. J. Nr. 53. Beilage A. §. 5. bezogen, endlich 6) die Urſache des Todes, oder die Gattung deſſelben wird in die Todtenbücher nicht eingetragen. Wornach ſich alſo zu achten iſt.

Mannheim den 17. März 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 16 S. 97.

---

## Nr. 928.

## Bekanntmachung.

Der Staatsrath und Kreisdirektor des Pfinz- und Enz-Kreiſes, Freiherr v. Wechmar macht andurch bekannt, daß

die Geſchäfte des obenerwähnten Kreiſes, ſo wie ſolche in dem höchſten Organiſations-Reſcript vom 26. Nov. v. J. Lit. D. bezeichnet wurden, auf Montag den 9. April d. J. ihren Anfang nehmen, und von dieſem Tage an ſich das hieſige Kreis-Direktorium conſtituirt. Zugleich werden ſämmtliche zu dem Pfinz- und Enzkreiſe gehörigen Bezirksſtellen hiemit angewieſen, nicht allein alle und jede auf dieſe Geſchäfte ſich beziehende Berichte und ſonſtige Eingaben an gedachtes Kreisdirektorium einzuſenden, von ſolchem weitere Verfügung einzuholen und ſich hiernach zu achten, ſondern auch ihre Untergebenen hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Durlach den 19. Merz 1810.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Fay.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 23 S. 102.

## Nr. 929.

### Die in der Wohnung des verlebten Schullehrers Römele gefertigte Glaſerarbeit betreffend.

(R. N. 784. u. 85.) Da man wahrgenommen hat, daß mehrere Bewohner geiſtlicher Aerarialhäuſer, beſonders in dem deutſchen Lehrinſtitute zu Heidelberg ſich beigehen laſſen, ohne Anfrage Arbeiten darin fertigen zu laſſen; ſo wird andurch zur Warnung der Handwerksleute bekannt gemacht, daß dergleichen ohne die gehörige Legitimation vorgenommene Arbeiten aus dem geiſtlichen Aerario nicht bezalt werden.

Mannheim den 19ten März 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

Kirchen-Oekonomie.

v. Reichert.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 18 S. 118.

## Nr. 930.

### Die Appellations-Belehrungen betreffend.

(R. N. 1416.) Man hat mehrmal wahrgenommen, daß einige Unterrichter bei Verkündigung ihrer Urtheile ſich die

§. §. 126 und 149. der Obergerichtsordnung nicht gegenwärtig halten, und den Partheien die Möglichkeit und Form der Appellation gar nicht, oder nicht beſtimmt genug erklären, oder keine der vorgeſchriebenen gedruckten Belehrungen ertheilen.

Es ergeht daher an ſämmtliche dieſem Großherzoglichen Hofgericht unterſtehenden Aemter, welche in erſter Inſtanz ein Urtheil verkünden, die Erinnerung, daß jederzeit bei Verkündigung des Urtheils, wovon appellirt werden kann, den Partheien die Form und Art der Appellation deutlich zu erklären, und im Protokoll zu bemerken ſey, ob man ihnen die ſummariſche oder ordinäre Appellation erklärt habe, und daß ihnen die paßende gedruckte Belehrung zu Handen geſtellt worden ſey, deren Annahme nicht mehr, wie manchmalen zu bemerken geweſen, von der Einwilligung einzelner Partheien gemacht werden ſolle.

Verfügt im Großherzogl. Badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 20. März 1810.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1820 Nr. 18 S. 153.

---

Nr. 931.

## Straſsenreparationen betreffend.

Da die Zeit herannahet, wo alle Haupt- und Nebenſtraßen ausgebeſſert, und in fahrbaren Stand hergeſtellet werden müſſen, ſo werden ſämmtliche Ober-, Stadtvogtei- und Aemter, mit Ausnahme jener, welche dem in Wirkſamkeit tretenden Wieſenkreis-Direktorium unterſtehen, andurch beauftragt, die Straßenreparationen nach den bereits beſtehenden Vorſchriften ungeſäumt vornehmen zu laſſen, und in Gemäßheit deſſen die Verfügungen zu treffen, daß der Koth von den Straßen hinweggeräumt, die Geleiſe und Vertiefungen mit kleinen geſchlagenen Steinen ausgefüllt, die Seitengräben gehörig geöffnet, und endlich die Straßen hinlänglich mit reinem Kies überführt werden.

Dieſer Verfügung haben die oben angeführten Aemter bei eigener Verantwortlichkeit genau nachzukommen, und binnen 6 Wochen den Vollzug berichtlich anzuzeigen.

Zugleich werden ſämmtliche Zollämter wiederholt angewieſen, von Zeit zu Zeit über den Zuſtand der Straßen in ihrem Bezirke Bericht zu erſtatten.

Freiburg am 21. März 1810.

Großherzogliche Badiſche Kammer des Oberrheins.

Ruth.

vdt. Huffſchmid.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 163.

---

## Nr. 932.

## Die Conſtituirung des Odenwälder-Kreiſes betr.

(R. N. 2970.) Der Direktor des Odenwälder-Kreiſes von Haimb hat dahier angezeigt, daß die Geſchäfte des oben erwähnten Kreiſes, ſo wie ſolche in dem höchſten Organiſationsreſcript vom 26. November v. J. Beilage Lit. D. bezeich-ſind, auf Dienſtag den 10. April l. J. ihren Anfang nehmen werden; wovon ſämmtliche zu dem Odenwälder Kreis gehörige Bezirksſtellen zur weitern Maßnahme in Kenntniß geſetzt werden.

Mannheim den 22. März 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Reichert.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 121.

---

## Nr. 933.

## Das Beherbergen der Schiffleute betreffend.

Um eines Theils den häufigen Klagen der Wirthe am Bodenſee gegen die Mißbräuche, welche durch das Beherbergen der Schiffleute in Privathäuſern entſtanden ſind, abzuhelfen, und die ordnungsmäßigen Wirthſchaften in ihrem wohlerworbenen ſteuerbaren Rechte gegen Gewerbs-Eingriffe zu ſchützen,

als auch dem Staate das Ohmgeldsgefäll ungeſchmälert zu erhalten, und ſonſtigen Unordnungen vorzubeugen, wird andurch das Beherbergen der Schiffleute in Privathäuſern, auf Zünften, die nicht Wirthſchaftsrechte haben, und bei Schiffmeiſtern unter Strafe von wenigſtens 5 fl. für jeden Uebertretungsfall verboten, und die Exekutivſtellen haben auf Handhabung dieſen Verordnung zu wachen.

Freiburg den 26. März 1810.

Großherzoglich bad. Regierung des Oberrheins.

Freiherr von Baur.

vdt. Wiſer.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 161.

---

## Nr. 934.

### Die von Aemtern und Partheien gegen die grossherzogliche Hofgerichte zu beobachtende Courtoisie betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß bei einigen Aemtern und Advokaten durch die höchſte Verordnung im Regierungsblatt Nr. VII. d. J. über den Geſchäftsſtyl der Zweifel rege gemacht worden, ob den großherzoglichen Hofgerichten noch ferner das Prädikat Hochpreislich zu geben ſey; auf die hiedurch veranlaßte Anfrage iſt aber von dem großherzogl. hochpreislichen Juſtizminiſterio unterm 17. d. M. Nr. 856 die Reſolution ertheilt worden, daß den großherzoglichen Hofgerichten das Prädikat Hochpreislich wie zuvor, auch noch fernerhin allerdings gebühre, als wornach ſich daher ſämmtliche dieſem Hofgerichte unterſtehende Aemter und Advokaten gehörig zu achten haben.

Verfügt im Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg den 27 März 1810.

F. A. Hartmann.

vdt. Schmith.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 161.

---

Nr. 935.

## Das Einbringen fremder Scheidemünzen betreffend.

(R. Nr. 1530.) Man hat wahrgenommen, daß ſeit einiger Zeit mehrere ausländiſche nicht konventionsmäßige, ſondern blos als Landesſcheidmünze ausgeprägte 6 Kreuzerſtücke und Groſchen im Umlaufe ſind, allenthalben in ihrem angegebenen vollen Werthe angenommen, ja ſeit kurzem ſo häufig eingebracht werden, daß ſogar das vorgeſchriebene Verhältniß in Zahlungen gänzlich überſchritten wird. Die in den Provinzialblättern vom 2. Juli und 14. Okt. 1807. Nr. 27 und 44. enthaltene Verordnungen beſtimmen ausdrücklich, daß nur die inländiſchen und konventionsmäßigen 6 Kreuzerſtücke und Groſchen in ihrem Nominalwerthe, und in der vorgeſchriebenen Proportion, mit groben Sorten anzuehmen ſind. Indem man daher dieſe Verordnungen wieder in allgemeine Erinnerung bringt, werden nicht nur die großherzoglichen Gefällverwaltungen gegen die Annahme dieſer ausländiſchen, nicht konventionsmäßigen 6 Kreuzerſtücke und Groſchen gewarnt, ſondern auch das Publikum wird hierauf aufmerkſam gemacht, um ſich für Schaden zu hüten, die Stadt- und Landämter aber werden angewieſen, ihre beſondere Aufmerkſamkeit auf diejenige, welche ſolche ausländiſche, nicht konventionsmäßige Scheidemünze in das Land bringen oder bringen laſſen, zu richten, und mit möglichſter Sorgfalt zu veranlaßen, daß dieſelbe entdeckt und gehörig beſtraft werden können.

Mannheim den 27. März 1810.

v. Manger.

vdt. Keßler.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr 18 S. 118.

---

Nr. 936.

## Den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.

(R. Nr. 1568.) Man hat verſchiedentlich wahrgenommen, daß von den Aemtern zu ihren anher erſtattet werdenden Berichten, welche keine Offizial-Gegenſtände, ſondern

lediglich Privatgeſuche betreffen, und eben ſo von den Orts-vorſtänden zu ihren deßfalls an die Aemter gelangenden Anzeigen, gegen die beſtehende Verordnung kein Accispapier gebraucht wird. Sämmtliche Aemter und Ortsvorſtände in dem Bezirke des Neckarkreiſes werden daher auf dieſen Unterlaß mit dem Anhange aufmerkſam gemacht und angewieſen, daß ſie in eintretenden Fällen ohne Rückſicht mit der geſetzmäßigen Stempelbuße werden belegt werden.

Mannheim den 28. März 1810.

Direktorium des Neckarkreiſes.

v. Manger.

vdt. Karg.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 18 S. 118.

---

Nr. 937.

## Das Schul- und Holzgeld an dem deutſchen Lehr-institute zu Mannheim betreffend.

(R. Nr. 894.) In Erwägung der großen Koſten, welche die Unterhaltung des hieſigen deutſchen kathol. Lehrinſtituts erfordert und verurſacht, ſoll nach höchſtem Reſcript großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 19. Oktober v. J. Nr. 1804 das Schul- und Holzgeld genau nach dem Bedürfniſſe des Inſtituts und den Verhältniſſen der Schulkinder regulirt, insbeſondere aber das Holzgeld nach dem ganzen Bedarf und Werthe des für die Schulen gebrauchten Holzes angeſetzt, und erhoben werden. Dieſe Anordnung wird hiemit dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausführung davon dem Dechant Kirch, welchem dazu auf Verlangen zwei bewährte und mit Familienumſtänden der hieſigen Einwohner bekannte Männer, von dem großherzoglichen Stadtvogteiamt beigegeben worden, übertragen iſt.

Mannheim den 31. März 1810.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

Kirchen-Oekonomie.

v. Dawans. vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 121.

---

Nr. 938.

## Die Heiraths-Aufgebothe betreffend.

(R. Nr. 3219.) In Gemäßheit eines, in Bezug auf Heirathsaufgebothe ergangenen hohen Juſtizminiſterial-Beſchluſſes vom 17. d. wird zur allgemeinen Bemerkung hiedurch bekannt gemacht, daß dasjenige in den Verfügungen des Landrechts über die Standesurkunden, was in Hinſicht der Form das zweite Einführungsedikt über den Code Napoleon nicht vorſchreibt, ſo lange zu beobachten nicht nöthig ſey, als das auf die Kirchenbücher eingerichtete Proviſorium dauert.

Mannheim den 31. März 1810.

Großherzogliche badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 122.

---

Nr. 939.

## Die von Juden an manchen Orten zu entrichtende Abgaben betreffend.

(R. Nr. 3140.) In manchen Orten beſteht noch, wie aus deßfallſigen Anzeigen entnommen wird, das Herkommen, daß die Juden für die Erlaubniß eine Schule halten zu dürfen, und für die Erlaubniß zur Haltung eines ſogenannten Sperrbaums verſchiedene Abgaben jährlich an die Ortsherrſchaft entrichten müſſen. Aus denſelben Anzeigen hat ſich ferner noch der beſondere Umſtand entdeckt, daß die Juden an manchen grundherrlichen Orten nur auf eine gewiſſe Zahl Jahre in Schuz aufgenommen werden, und nach Verlauf jenes Zeitraums einen neuen Schutzbrief löſen müſſen. Da die Erlaubniß zur unbeſchränkten Religionsübung, wohin die beiden erſtern Fälle gehören, nicht zu den Standes- oder Grundherrlichen, ſondern zu den landesherrlichen Rechten zu zählen, ſomit dafür an den Standes- oder Grundherrn nichts zu entrichten iſt, und da in Hinſicht auf den dritten Fall der einmal angenommene Schuzbürger nach Ablauf ei-

niger Jahre, ohne den Schutz rechtlich verwirket zu haben, nicht fortgewieſen werden kann, ſo werden in Gemäßheit Beſchluſſes des hochpreislichen Miniſterii des Innern vom 24. d. Nr. 440 ſowohl die für die Schule und den Sperrbaum bis jetzt noch entrichtete Abgaben hiemit gänzlich aufgehoben, als mit den über das Schuzbürgerweſen beſtehenden Grundſätzen unvereinbar, für die Zukunft unterſagt, und ſolches ſämmtlichen Exekutivſtellen zu ihrer Bemeſſung öffentlich verkündet.

Mannheim den 31. März 1810.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Blenkner.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 121.

---

Nr. 940.

## Directorium des Treiſamkreiſes.

Deſſen Wirkſamkeit betreffend.

Das Directorium des Treiſamkreiſes iſt unterm heutigen förmlich in Wirkſamkeit getreten. Welches zur Darnachachtung ſämmtlicher dieſem Kreiſe zugewieſenen Bezirksſtellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich bekannt gemacht wird, daß jedem Unterthan des Kreisdiſtrikts, zum mündlichen Vortrag ſeines Anliegens, der freie Zutritt bei dem Kreisdirector jeden Tags von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme des Sonntags und der Feiertage, in beſonders dringenden Fällen aber zu jeder Stunde des Tags offen ſtehen.

Freiburg am 2. April 1810.

Großherzogl. Bad. Directorium des Treiſamkreiſes.

v. Roggenbach.

Dr. Caluri.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 20 S. 170.

## Nr. 941.

## Generalverfügung an alle Beamtungen der Oberrheiniſchen Provinz.

In Gemäßheit eines Befehls des Großherzogl. Miniſterii des Innern ſoll unverzüglich eine Reſerve vom 321 Mann in dieſer Provinz für das Großherzogl. Militär gebildet werden. Es folgt ſomit die Repartition, wie viel es jedes Oberamt trifft.

Repartition deren aus der Provinz Oberrhein von der Conſcription 1810 zum Großherzogl. Badiſchen Militär einzuſtellenden 321 Mann Conſcribirten.

Nota. Es ſind 321 Mann aus der 1810 Conſcription zu ſtellen. — Die Repartition geſchieht nach der Seelenzahl. Brüche über ½ ſind für Ganze — unter ½ gar nicht angeſetzt.

| Matrikel-Zahl. | Namen der Ober-, Obervogtei-, Stadtvogtei- und Aemter. | Zu 321 Mann: Arithmetiſches Ratum. | Zu 321 Mann: Ratum mit Beſeitigung der Brüche. |
|---|---|---|---|
| 10033 | 1) Oberamt Badenweiler . . . | $8\frac{258649}{370243}$ | 9 |
| 5142 | 2) Amt Bettmaringen . . . . | $4\frac{169610}{370243}$ | 4 |
| 5002 | 3) Amt Beuggen . . . . . . | $4\frac{124670}{370243}$ | 4 |
| 8673 | 4) Amt St. Blaſien . . . . . | $7\frac{192332}{}$ | 8 |
| 13180 | 5) Obervogteiamt Blumenfeld . . | $11\frac{158107}{}$ | 11 |
| 3238 | 6) Amt Bohlingen . . . . . | $2\frac{298912}{}$ | 3 |
| 21213 | 7) Obervogteiamt Bonndorf . . | $18\frac{144999}{}$ | 18 |
| 13932 | 8) Oberamt Breiſach . . . . | $12\frac{29256}{}$ | 12 |
| 8672 | 9) Oberamt Konſtanz . . . . | $7\frac{192011}{}$ | 8 |
| 18556 | 10) Oberamt Freiburg . . . . | $16\frac{32588}{}$ | 16 |
| 9304 | 11) Stadt Freiburg . . . . . | $8\frac{24640}{}$ | 8 |
| 4237 | 12) Obervogteiamt Heitersheim . | $3\frac{249348}{}$ | 4 |
| 23693 | 13) Oberamt Hochberg . . . . | $20\frac{290593}{}$ | 21 |
| 17709 | 14) Oberamt Kenzingen . . . . | $15\frac{130959}{}$ | 15 |

| Matrikel=Zahl. | Namen der Ober=, Obervogtei=, Stadtvogtei= und Aemter. | Zu 321 Mann: Arithmetiſches Ratum. | Zu 321 Mann: Ratum mit Beſeitigung der Brüche. |
|---|---|---|---|
| 1714 | 15) Staabsamt Markdorf . . . | $1^{179951}$ | 1 |
| 14897 | 16) Obervogteiamt Meersburg . . | $12^{339021}$ | 13 |
| 4993 | 17) Staabsamt St. Peter . . . | $4^{121781}$ | 4 |
| 7938 | 18) Obervogteiamt Pfullendorf . . | $6^{326640}$ | 7 |
| 2995 | 19) Obervogteiamt Reichenau . . | $2^{220909}$ | 3 |
| 27820 | 20) Oberamt Rötteln . . . . | $24^{44388}$ | 24 |
| 17381 | 21) Oberamt Säckingen . . . . | $15^{25671}$ | 15 |
| 7717 | 22) Oberamt Schliengen . . . . | $6^{255699}$ | 7 |
| 11403 | 23) Obervogteiamt Schönau . . | $9^{328176}$ | 10 |
| 12129 | 24) Oberamt Staufen . . . . | $10^{188411}$ | 11 |
| 24290 | 25) Obervogteiamt Triberg . . . | $21^{21987}$ | 21 |
| 7628 | 26) Obervogteiamt Ueberlingen . | $6^{226130}$ | 7 |
| 28278 | 27) Obervogteiamt Villingen . . | $24^{191306}$ | 25 |
| 14790 | 28) Oberamt Waldkirch . . . . | $12^{303674}$ | 13 |
| 23634 | 29) Oberamt Waldshut . . . . | $20^{181654}$ | 20 |
| | Summa | | 322 |

Hiebei wird folgendes bemerkt:

1) Die Reſerve wird ganz aus der 1810 Ziehung genommen. Nach vollzogener Subrepartition auf die Kantonsrepartition wird alſo jedesmal diejenige Nummer aus der 1810 Looſung dazu einberufen, welche auf diejenige folgt, die zuletzt Soldat geworden iſt.

2) Die vorhergehenden Nummern werden jedoch noch einmal durchgegangen, um nachzuſehen, ob darunter keine ſind, welche aus irgend einem nicht geſetzlichen Befreiungsgrund bei früherer Einberufung nicht Soldat geworden. So lange ein Nachmann vorhanden iſt, der Soldat werden mußte, wird die frühere Nummer jedesmal erſt geſtellt, ehe eine weitere einrückt.

3) Gegen die etwa unerlaubt oder über die Zeit Abweſende werden jene Verfügungen vollzogen, welche ſchon vor der Rekrutirungs-Commiſſion vorgeſchrieben wurden.

Es kann auch militäriſche Exekution erfolgen, wegen deren Gehabung ſich an den Großherzoglichen Kantonsoffizier dahier zu wenden iſt.

4) Auf ſpezielle Weiſung des Großh. Miniſterii geſchieht dieſe Rekrutirung noch nach der bisherigen Provinzeintheilung. Die Großherzogl. Inſpektionsämter leiten daher das Geſchäft noch in den Standesherrl. Bezirken, und die in der Aemter-Eintheilung erfolgten Veränderungen werden als nicht geſchehen angeſehen.

5) Die Zeit und der Ort der Rekrutenablieferung wird den betreffenden Oberämtern ꝛc. durch den Großherzoglichen Kantonsoffizier beſonders eröffnet werden.

Freiburg den 4. April 1810.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

Frhr. v. Baur.

vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 19 S. 161.

---

## Nr. 942.

## Weitere Kriegsunkoſtenbeiträge zu Unterſtützung der mittelrheiniſchen Provinz.

Mittelſt Erlaſſes aus dem Großherzogl. hochpreißlichen Miniſterio des Innern vom 2. April l. J. Nr. 689 wurde anhero eröffnet:

Da aus der ſeit der erſten Vertheilung der Kriegsunkoſten auf die oberrheiniſche Provinz vorgelegten allgemeinen Ueberſicht, ſämmtlichen auf der Etappenſtraße ſeit dem Anfang laufenden Jahrs erwachſenen Unkoſten erſichtlich geweſen; daß der frühere Beitrag dieſer Provinz noch zur Zeit in keinem Verhältniß mit den dieſelben treffenden Rata ſtehe; da das Bedürfniß die Tilgung jener Poſten, welche ſich wegen Verpflegung und Einquartirung der Soldaten, in den an der

Etappenſtraße liegenden Gemeinden des Mittelrheins ergeben, täglich fühlbarer und dringender werde, und der ſo hart mitgenommenen Etappenſtraße keine weitere Auslagen, als die bisherigen zugemuthet werden könnten; ſo werde die oberrheiniſche Provinz angewieſen; weitere dreißigtauſend Gulden Kriegskoſtenbeiträge nach dem früher adoptirten Maaßſtabe auszuſchreiben, und für den richtigen Einzug derſelben beſorgt zu ſeyn.

In Gemäßheit dieſes speziellen hohen Miniſterialauftrages werden nun ſämmtliche Landesherrliche Ober-, Obervogtei- und Aemter auch Stadtvogteiämter der ganzen oberrheiniſchen Provinz angewieſen, unverweilt obige Summe pr. 30,000 fl. nach der im Provinzialblatt vom 10. Merz l. J. Nr. 14 erſchienenen Repartition auf die unterſtehenden, ſowohl mittel- als unmittelbaren Gemeinden zu ſubrepartiren, die betreffende Beträge von denſelben einzuheben, und ſolche ſobald als möglich unter der Adreſſe:

„An die Landeskoſten-Kaſſa-Verrechnung
D. S. zu Raſtatt“

dahin und zwar in daſelbſt gangbaren Münzſorten und portofrei abzuſenden, auch wie es geſchehen, anher anzuzeigen.

Freiburg den 7. April 1810.

Großherzogl. bad. Regierung des Oberrheins:
Ex speciali Commissione Großherzogl. Hochpreißlichen Miniſterii des Innern.
Frhr. v. Baur.
vdt. Gall.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 21 S. 163.

---

## Nr. 943.

## Den Einzug der herrſchaftlichen kleinen Staats- und Kirchengefälle betr.

Durch das neueſte Organiſations-Edikt iſt den Ortsvorgeſetzten aufgetragen, den Einzug der herrſchaftlichen und Staats- auch Kirchengefälle, die im Kleinen eingehen, und

deren Ablieferung an die Bezirks-Verrechner zu beſorgen, ſo-weit dieſe nicht gut finden, dieſes Geſchäft einem andern Bürger zu übertragen, wie aus der Beilage B zu gedachtem Edikt §. 7 Lit. K zu erſehen iſt.

Um nun einer unrichtigen Anwendung dieſer Verordnung vorzubeugen, iſt höchſten Orts anher zu erkennen gegeben worden, daß die Erhebung ſolcherlei kleiner Gefälle durch die Ortsvorgeſetzte oder einen Bürger nur in den Fällen ſtatt haben, wenn

a) der Bezirksverrechner nicht anderer Geſchäfte wegen ſelbſt in den Ort kommt, wo er den Einzug derſelben ſelbſt neben ſeinen ſonſtigen Verrichtungen beſorgen kann und ſoll;

b) derſelbe alſo blos des Einzugs dieſer kleinen Gefällen wegen ſelbſt dahin reiſen, oder einen Scribenten abſchicken müſſe, und folglich

c) der Einzug mit mehreren Koſten für die herrſchaftliche Kaſſe verknüpft wäre, als wann der Einzug durch den Vorgeſetzten oder einen Bürger geſchähe.

Hiernach haben ſich alſo die Bezirksverrechner zu achten.

Durlach den 9. April 1810.

Direktorium des Pfinz- und Enzkreiſes.
v. Wechmar.

vdt. Eberſtein.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 29 S. 125.
Niederrheiniſches „ „ „ 16 „ 97.
Neckarkreis-Directorium vom 17. März 1810 Nr. 1042.

---

## Nr. 944.

## Die Schulviſitaturen betreffend.

Da man hie und da der irrigen Meinung iſt, daß bis den 23. d. die bisher beſtandenen Schulviſitaturen aufgelöſt und die Viſitatoren ihrer Amtspflichten entbunden ſeyen; ſo wird andurch bekannt gemacht, daß das Amt der Schulviſitatoren fortdauert, bis die landesherrliche Dekanate organiſirt ſeyn werden, und haben bis dahin die Viſitatoren alle

ihre Amtsverrichtungen nach den beſtehenden Vorſchriften, nur in der Modifikation fortzuſetzen, daß ſie ſich nach Masgabe der neuen Landesorganiſation in den darinn beſtimmten Fällen an die Kreisdirektorien und das Großherzogliche katholiſch kirchliche Miniſterial-Departement wenden müſſen.

Beſchloſſen bei Großherzogl. Regierung. Karlsruhe den 10. April 1810.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 29 S. 125.

---

## Nr. 945.

## Die Fortdauer der oberrheiniſchen Provinzialkaſse für das Jahr 1810 u. ſ. w. betreffend.

Da nach einer geſtern dahier eingetroffenen Verfügung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 4ten d. M. Nr. 11050 die dahier etablirte Provinzialkaſſe für das Rechnungsjahr 1810 noch fortbeſtehen, und an dieſe die Ueberſchüſſe der Landesherrlichen Partikularkaſſen, wie bisher, abgeliefert werden ſollen; ſo werden ſämmtliche Gefällrezepturen in der bisherigen Oberrheiniſchen Provinz hievon zu ihrem Benehmen mit Gegenwärtigem in Kenntniß geſetzt, und Letztere zugleich, da auch ſie höherer Verfügung zufolge noch zur Zeit in ihrem bisherigen Zuſtande zu verbleiben haben, angewieſen, daß keine derſelben von den Gefällen, die ſie bisher zu verrechnen hatte, an eine andere Gefällverwaltung etwas abgebe, bis ihr hierüber nähere Weiſung wird zugegangen ſeyn.

Freiburg den 11. April 1810.

Großherzogl. Bad. Kammer des Oberrheins.

Leuthe.

vdt. Glaz.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 22 S. 185.

---

## Nr. 946.
## Den Tax- und Sportelanſatz der Standesherrlichen Domanialkanzleien betreffend.

R. N. 3510. Gemäß einer in vorbemerktem Betreff eingelangten Juſtizminiſterial-Entſchließung vom 21ten v. M. Nr. 908 ſollen in Sachen, wo bei den Landesherrlichen Kammern Tax- und Sporteln angeſetzt worden ſind, und über welche die Domanial-Kanzleien der Standesherren die Verfügung überlaſſen iſt, auch dieſe berechtiget ſeyn, Tax und Sporteln zu erheben, in Fällen aber, wo bei den Kammern des Landesherrn dergleichen zu erheben nicht herkömmlich iſt, auch den Standesherrlichen Domänen-Kanzleien ebenfalls kein Bezugsrecht zukommen, als wohin vorzüglich alle jene Verwilligungen und Expeditionen zu zählen ſind, die privativ das Intereſſe Kamerale betreffen, und als Offizialſache der Kammer anzuſehen ſind. — Von dieſer höchſten Verfügung werden die betreffende Behörden zur künftigen Nachachtung in Kenntniß geſetzet.

Mannheim den 12. April 1810.

Großherzoglich Bad. Regierung des Niederrheins.

v. Dawans.

vdt. Steinwarz.

Niederheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 21 S. 137.

---

## Nr. 947.
## Bekanntmachung.

Der Staatsrath und Kreisdirektor des Pfinz- und Enzkreiſes, Freiherr von Wechmar, macht andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft aller derer, welche in Geſchäften oder Dienſtangelegenheiten mit ihm zu ſprechen oder zu thun haben, bekannt, daß er in jeder Woche, beſonders den Mittwochstag, und zwar Vormittags die Stunden von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags aber jene von 3 bis 5 Uhr dazu beſtimmt hat.

Wer wichtige oder preſſante Sachen anzubringen hat, kann übrigens an jedem Tage und zu jeder Stunde erſcheinen;

außerdem, und wo dieſes nicht wäre, hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er wegen der für die Geſchäftsbeſorgung nöthigen Zeiteintheilung kein Gehör finden würde.

Die ſämmtlichen Bezirksſtellen des Pfinz- und Enzkreiſes werden dabei beauftragt, hievon ihre Untergebene zu verſtändigen mit dem Anfügen, daß die ſchon früher bei Großherzoglicher Regierung ergangene Verfügung, wodurch das unnöthige Suppliciren und Geläufe abgeſtellt worden, auch bei dieſer Behörde von fortdauernder Wirkung ſeye.

Durlach den 13. April 1810.

Frhr. v. Wechmar.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 30 Nr. 129.

---

## Nr. 948.

### Die Beendigung der kathol. Kirchenökonomiekommiſsionsgeſchäfte dahier betreffend.

Da die katholiſche Kirchenökonomiekommiſſion in Gefolg des neueſten Organiſationsedikts unterm heutigen ihre Sitzungen ſchließt; ſo werden ſämmtliche Behörden, welche bisher ihre Berichte unmittelbar an dieſelbe zu erſtatten hatten, andurch angewieſen, ſolche vom heutigen an, an das hohe Miniſterium des Innern, kathol. Kirchendepartement einzuſchicken.

Mannheim am 18ten April 1810.

Großherzogl. Badiſche Regierung des Niederrheins.
Kirchen-Oekonomie.
v. Reichert.

vdt. Porta.

Niederrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 22 S. 145.

---

## Nr. 949.

### Bekanntmachung.

Da das Murgkreisdirektorium bis den 1. künftigen Monats Mai ſich zu Raſtatt conſtituiren wird, ſo geſchiehet mittelſt dieſes hievon die öffentliche Bekanntmachung, damit die ſämmt-

liche dahin gehörige Bezirksſtellen in Gemäßheit des landesherrlichen Organiſationsreſcripts vom 26. November v. J. Beilage Lit. D ſich von dieſem Tage an hiernach benehmen, auch ihre Untergebene davon in Kenntniß ſetzen mögen.

Gernsbach den 21. April 1810.

Kreisdirektor von Laſollaye.

Mittelrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 33 S. 141.

---

Nr. 950.

## Vorſchüſse für Advokaten betreffend.

Da nach der Vorſchrift der neueſten Landesorganiſation (Beilage Lit. E §. 18) die hofgerichtlichen Taxen, Sporteln- und Stempelanſätze in Zukunft nicht mehr wie vormals, von den Parthien, — ſondern von den Sachwaltern unmittelbar durch die Hofgerichts-Expedituren erhoben werden ſollen; ſo iſt durch höchſte Verordnung des Großherzogl. Hochpreißl. Juſtizminiſteriums v. 7. d. M. Nr. 1069 der §. 15 der obergerichtlichen Taxordnung dahin modifizirt worden: daß nunmehr den Advokaten geſtattet iſt, auch von Inländern in Zukunft die nämlichen Vorſchüſſe zu nehmen, wie ſie bisher allein bei Fremden erlaubt waren.

Welches man andurch mit dem Beiſatze zur öffentlichen Kenntniß bringt: daß mit dem derartigen Einzug der Taxen, Sporteln und Stempel-, wie auch ſämmtlicher anderer, hierorts angeſetzt werdenden Gebühren und Auslagen mit dem 1ten Mai d. J. der Anfang gemacht werden wird. Verfügt im Großherzogl. Hofgericht zu Freiburg am 24. April 1810.

Frhr. v. Baur.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 24 S. 197.

## Nr. 951.

## Die Abnahme des Handgelübdes, ſich nicht zu entfernen, und wieder zu ſtellen betreffend.

R. N. in crim. 989. Man hat vielfältig wahrgenommen, daß denjenigen Inculpaten, welche wegen minder ſchweren Verbrechen während der Unterſuchung aus dringenden Urſachen gegen die handgelübdliche Verſicherung: den Amts- oder Gemeindsdiſtrikt nicht zu verlaſſen, und ſich auf jeweilige Vorforderung wieder zu ſtellen, des Verhaftes entlaſſen werden, das dießfallſige Handgelübd, welches oft noch mit einer Sicherheitsleiſtung verknüpft iſt, abgenommen wird, ohne daß man die Inculpaten von dem Umfange der zu übernehmenden Verbindlichkeit, und von der §. 40 des Großherzoglichen Strafedikts auf den Fall der Verletzung derſelben angeordneten Strafe gehörig belehre; ſondern ſich hiebei immer nur der alten — den meiſten Inculpaten ganz unverſtändlichen lateiniſchen Formel: de non evadendo, et se semper sistendo bediene, und mit dieſer den Akt vollende. Um daher dieſer ordnungswidrigen Geſchäftsbehandlung für die Zukunft vorzubeugen, wird den ſämmtlichen dieſem großherzogl. Hofgericht unterſtehenden Aemtern, welche ſich mit Führung der Inquiſitionen abgeben, aufgetragen, nicht nur den in dem angezeigten Falle ſich befindenden Inculpaten die gehörige Belehrung über die Wichtigkeit des abzulegenden Handgelübdes über deſſen Verbindlichkeit, und über die Folgen für den Uebertretungsfall zu ertheilen, ſondern auch, wie dieſes geſchehen, jedesmal dem Inquiſitionsprotokoll umſtändlich einzurücken. Verfügt im Großherzogl. Badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 25. April 1810.

Frhr. v. Baur.

vdt. Montanus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 26 S. 209.

## Nr. 952.

## Ausſchreibung und Eintreibung einer 2¼ Steuer für das Rechnungsjahr 1810 bis 1811 betr.

Von Großherzoglicher Miniſterialkonferenz iſt mittelſt Erlaſſes des Großherzoglichen Finanzminiſteriums Steuerdepartements vom 28. d. und heutigem Empfange Nr. 61 die höchſte Entſchließung eingekommen, daß die Bedürfniſſe der Breisgauiſchen Landeskaſſe für das Rechnungsjahr vom 23. April 1810 bis 22. April 1811 mit 2¼ Steuer bedecket, und zu dieſem Behuf ausgeſchrieben, und eingehoben werden ſollen.

Mit dieſer Beſtimmung ſind noch weitere höchſte Anordnungen verbunden, und zwar:

a) Weil der Staatsbedarf alle Steuerbegünſtigungen aufzuheben nothwendig macht, und auch die Verfügung vom 31ten Auguſt 1808 Regierungsblatt Nr. 30 Seite 252 und 253 dieſe bereits aufgehoben hat; ſo werden die bisher dominikaliter verſteuerten Gegenſtände eben ſo, wie das Ruſtikale behandelt, und die um $^{9}/_{25}$ ſich vermehrende bisherige Dominikalſteuer wird nach Maaßgabe der allegirten höchſten Verordnung beſonders berechnet, und den Verrechnungen nachträglich zugefertiget werden.

b) Der Mehrbetrag der — um $^{9}/_{25}$ vom Dominikale in das Ruſtikale übertragenen Steuer ſoll von den geſammten Dominikalpartheien, welche unten nicht ausgenommen ſind, vom 23ten October 1808 bis 22. April 1810 für anderthalb Jahre mit dem zweifachen Betrage nachgeholt, und binnen den erſten 6 Monaten des Rechnungsjahrs 1810 in die hieſige Landeskaſſe eingeliefert werden. Ueber dieſen nachzuholenden zweifachen Mehrbetrag wird den betreffenden Verrechnungen ein beſonderes Verzeichniß demnächſt nachgeſendet werden.

c) Die auf Naturalkompetenzen geſetzten Pfarrer, Schullehrer und Sigriſten genießen wegen ihrer bisherigen genauer als andere Gegenſtände verſteuerten Competenzen die Begünſtigung, ihr gleichfalls in die Ruſtikalſteuer übertragenes

Dominikalbetreffniß nur im einfachen Betrage, und ohne Nachzahlung des Mehrbetrags für die oben angezeigte anderthalb Jahre in die Landeskaſſe abzuführen.

Die Zahlungstermine für die pro 1810 beſtimmten 2¼ Steuern werden dergeſtalt beſtimmt, daß eine Steuer binnen den erſten 3 Monaten des Rechnungsjahrs 1810, und bis Ende Juli d. J. vollſtändig bezahlt ſeyn muß, die weitere 1¼ Steuer aber wird bis Ende November d. J. als verfallen erklärt.

Wegen Zahlungsart und der eintretenden Exekution aber werden die Bezirksämter und Verrechnungen auf die Kammerverfügung vom 16. November 1808, welche in dem Provinzialblatt Nr. 67 vom nämlichen Jahr öffentlich bekannt gemacht worden iſt, und übrigens rückſichtlich des Vollzugs der gegenwärtigen Anordnung beibehalten wird, mit der Bemerkung verwieſen, daß die Supererrogaten erſt an dem zweiten Zahlungstermine bei erſchöpfter Zahlung in Abrechnung genommen werden können.

Freiburg den 30. April 1810.

Großherzogl. Direktorium des Treiſamkreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1809 Nr. 25 S. 201.

## Nr. 953.

### Beſtrafung der Salzeinſchwärzer und Käufer des eingeſchwärzten Salzes betreffend.

Anläßlich einer an höchſte Behörde gerichteten Anfrage über die Beſtrafung der Salzeinſchwärzer und Käufer des eingeſchwärzten Salzes iſt die Belehrung des hohen Finanzminiſteriums unterm 31. März d. J. Nr. 10926 — 29 dahin erfolgt, daß der Käufer fremden Salzes im Entdeckungsfalle, der Regel nach, der nämlichen Strafe, wie der Verkäufer, unterliegt.

Welches hiemit zur Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 30. April 1810.

Großherzogl. Direktorium des Treiſamkreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 26 S. 210.

---

## Nr. 954.

### Den Bezug der den Ortsvorgeſezten zum Anſaz überlaſſenen kleinen Strafen betreffend.

In Gemäßheit des hieher eingelangten Reſcripts des großherzoglich hochpreislichen Finanzminiſteriums vom 24. März d. J. Nr. 10805. wird andurch ſämmtlichen landesherrlichen, Grund- und Standesherrlichen Aemtern des Treiſamkreiſes, zur genauen Nachachtung und Anweiſung der ihnen unterſtehenden Gemeindsvorgeſetzten nachſtehende Verordnung unter Bezug auf den Organiſations-Edikt vom 26. Nov. 1809 und deſſen Beilage B. §. 7. lit. e und f in Anſehung des Bezuges der den Ortsvorgeſetzten zum Anſatz überlaſſenen kleinen Strafen eröffnet.

1) Kleine — höchſtens bis auf die Summe von zween Gulden gehende, und nicht geſezlich beſtimmte Strafen von leichten Polizeivergehen und Unordnungen ſollen den Gemeinden, wo ſie angeſezt werden, zum Bezug verbleiben.

2) Von mit beſtimmten Legal-Strafen belegten Polizei-Vergehen, z. B. Verkauf zu leichten Brodes oder Fleiſches, Felddiebſtähle u. dgl. ſollen die Strafanſätze, ſo wie überhaupt jede über zween Gulden gehende Strafe, wenn ſie auch der Vorgeſezte anſezet, dem herrſchaftlichen Aerarium verrechnet werden.

3) Dieſe Anordnung verſteht ſich aber nur auf Strafen, über welche die Landesherrſchaft zu disponiren hat, und keineswegs auf die, welche die Standes- und Grundherrn beziehen, als welche denſelben ferner wie bisher beſtimmt ſind.

Es ſind daher in Anſehung der erſten Gattung der Orts-Vorgeſezten anzuweiſen, die den Gemeinds-Aerarien gehörigen Strafen jeweils den Bürgermeiſtern und Gemeinds-Einnehmern zum Einzug bekannt zu machen.

Wegen der zweyten Gattung aber ſind die Vorgeſezten zu inſtruiren, wie ſie darüber ein fortlaufendes Protokoll zu führen, und daraus alle Quartal der herrſchaftlichen Verrechnung Auszüge zum Einzug nebſt dem etwa ſogleich erhobenen Gelde zu liefern haben.

Endlich werden die Aemter angewieſen, von Zeit zu Zeit dieſe Strafprotokolle der Vorgeſezten einzuſehen, und wo ſie in derer Führung Gebrechen beobachten, ihnen zu derer Verbeſſerung die nöthige Anleitung zu geben.

Freiburg am 1. Mai 1810.

Großherzogl. Direktorium des Treiſamkreiſes.

v. Roggenbach. vdt. Güllmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 26 S. 209.

---

Nr. 955.

## Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Teſtamenten, Eheberedungen und Protokollen betreffend.

Mittelſt hohen Erlaſſes des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 4. v. M. Nr. 1043. wurde auf die Anfrage der großherzoglichen Regierung in Betreff des Gebrauchs des Stempelpapiers zu Teſtamenten, Eheberedungen und Protokollen zu erkennen gegeben:

Der großherzoglichen Regierung des Oberrheins wird auf ihre Anfrage vom 26. März andurch zur Nachachtung und Mittheilung an die Kammer eröffnet:

Die Tax- und Stempelordnung vom Jahr 1807 verordnet:

1) Seite 13. sub Nr. 23. „Derjenige, dem eine Urkunde ausgefertigt wird, hat die Stempeltaxe zu bezahlen.“

2) Seite 14. Nr. 25. „Wenn Privat-Urkunden vor Gericht benutzt werden, muß der geordnete Stempelbogen ſolchen beigelegt werden.“

3) Seite 5. Nr. 1. „Daß nur in den Fällen, wo die „Landesherrſchaft oder obrigkeitliche obere und niedere Behör„den zur Zuſtandebringung eines Geſchäftes, oder bei Angele„genheit der Unterthanen einwirken, von Taxen, Sporteln „und Stempelpapier die Rede ſeyn könne.“

4) Seite 12. lit. C. Nr. 20. „Das Stempelpapier ſoll „gebraucht werden bei allen von obrigkeitlichen Behörden ge„fertigten Urkunden, namentlich nach Seite 76. auch von „Notarien nach der Vorſchrift bei einzelnen Rubriken.“

5) Seite 13 unten und 14 oben: „Wo mehrere Exem„plarien einer Urkunde als Originalien ausgefertigt werden, „muß zu jeder das geordnete Stempelpapier genommen werden.“

„Wo man blos Abſchriften verlangt, werden ſie auf „Stempelpapier zu drei Kreuzer für den Bogen gegeben.“ (ſ. Abſchrift.)

6) Nach Seite 15. ſind insbeſondere frei vom Stempel: „alle Relationen, Berichte, Protokolle, von Amtswegen, „auch alle Konzepte von Inventuren und Theilungen, ſo „lange ſie nicht zur Aushändigung an Partheien gelangen.“

7) Nach Seite 23. unterm Wort Accord heißt es: „man „zahlt die Arbeit nach der Tagsgebühr, den Stempel wie „bei Kaufbriefen nach der Größe des Gegenſtandes, und „(Seite 38.) Kontrakte werden bezalt wie Akkorde.“

8) Seite 50. „Schenkungen unter Lebenden wie Kauf„briefe, mortis causa wie Teſtamente, Ehepakten nach der „Tagsgebühr, wie bei Protokollen.“ (Vom Stempel iſt nichts beſonders geſagt.

9) Seite 55. „Die Taxe gilt nur für die Behandlung „des Geſchäftes, und das Concept der Urkunde: die Abſchrift „oder Reinſchrift muß beſonders bezalt werden nach der „Bogenzahl.“

10) Seite 62. unter Protokolle: „wenn Teſtamente, „Schenkungen, Eheberedungen in einem halben Tage völlig „abgethan werden können 1 fl. 30 kr., ſonſt nach der Tags„gebühr; aller Nebenrechnungen müſſen ceſſiren.“ (Hier iſt blos von der Arbeit die Rede.)

11) Seite 98. „Teſtamente zalen nach der Tagsgebühr „bei Protokollen; Stempel unter 2000 fl. — 30 kr.; über „2000 fl. — 60 kr. Ihre Konfirmation und Eröffnung zalt „beſonders Taxen, Sporteln und Stempelpapier.“

Aus dieſer Zuſammenſtellung ergiebt ſich:

a) Daß Teſtamente von dem Notar und Theilungs-Commiſſär, Amtsſchreiber, Stadtſchreiber und Reviſor gefertigt, ſchon als öffentliche Urkunden anzuſehen ſind, dem geordneten Stempel von reſp. 30 und 60 kr. unterliegen, und dieſe Stempeltaxe ihrer Natur nach gleich bezalt und erhoben, oder der Stempel gleich bei der Fertigung gebraucht werden muß.

Was nun die bereits gefertigten, mit Stempel nicht verſehenen derartigen Teſtamente betrifft; ſo iſt zwar wegen Unterlaſſung dieſer Stempelung keine weitere Straftaxe anzuſetzen, dafür aber zu ſorgen, daß zu jedem nunmehr gleich der Stempel oder der Geldbetrag nachgebracht werde.

Hiebei kann es nicht darauf ankommen, ob ein derartiges Teſtament in der Form einer Urkunde oder eines Protokolls ausgefertigt worden; ſie ſind alle als Originalurkunden anzuſehen, und eines davon unterliegt dem Stempel wie das andere.

b) Eine andere Beſchaffenheit hat es aber mit jenen lezten Willensmeinungen, die erſt das neue Landrecht, als eigenhändig vom Erblaſſer geſchriebene Privat-Teſtamente ohne Zuziehung irgend einer öffentlichen Perſon zuläßt, dieſe bedürfen des Stempels, und zwar des geordneten erſt alsdann, wenn der Erblaſſer geſtorben iſt, und die Urkunde vor Gericht publizirt und gebraucht, ſomit zu einer Art von öffentlicher Urkunde wird.

c) Mit Eheberedungen hat es die gleiche Beſchaffenheit, wie mit Schenkungen oder andern Kontrakten, die von Reviſoren, Stadtſchreibern, Amtsſchreibern, Theilungscommiſſairs oder Notairs gefertigt werden. Das geordnete Stempelpapier iſt gleich dazu zu gebrauchen, wofür in subsidium die obrigkeitlichen Perſonen zu haften haben, die ſolche Geſchäfte machen, es mag eine ſolche Urkunde in Protokolls-

oder anderer Form verfaßt ſeyn. Sie dürfen nach dem neuen Landrecht nicht mehr während der Ehe gefertiget, ſondern müſſen vor Vollziehung derſelben verrichtet werden.

Wo bisher das geordnete Stempelpapier bei ſolchen Aufſäzen nicht gebraucht worden iſt, wollen wir's zwar bei dem Geſchehenen bewenden laſſen; es muß aber, wenn ein derartiges Geſchäft bei Gericht je vorgelegt werden ſollte, bei Strafe des 10fachen Taxanſatzes das erforderliche Stempelpapier mit der Urkunde übergeben werden.

Welches zur allgemeinen Darnachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 7. Mai 1810.

Großherzogl. Direktorium des Treiſamkreiſes.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 28 S. 225.

---

## Nr. 957.

## Die Berichtigung der Verzeichniſſe verſchiedener Erbsteuern betreffend.

Von der Breisgauiſchen Landeskaſſe = Verwaltung dahier wurden mehrere Verzeichniſſe über verſchiedene Erbſteuern übergeben, mit welchem theils die Aemter des vormaligen Breisgauiſchen Verbandes, theils die betreffenden erbſteuerpflichtigen Erben noch mit bedeutenden Beträgen und ſeit längeren Jahren im Ausſtande haften.

Da das den Aemtern bekannte Erbſteuergeſez von 1785, welches ſeine geſezliche Wirkung für das vormalige öſtreichiſche Breisgau mit dem 1. November 1790 erhalten hat, die Aemter unter Verantwortlichkeit und Haftung verbindet, die Führung und Entrichtung der Erbſteuern noch vor Einantwortung der Verlaſſenſchaften zu bewirken; ſo werden vorläufig ſämtliche Aemter, welche noch eine ſolche nicht hinlänglich beſorgte Amtshandlung hinter ſich haben, hierauf mit dem Anhange aufmerkſam gemacht, daß man die Verzeich-

niſſe für jene Bezirksämter, welche auſſer dem dieſſeitigen Kreiſe ſich befindenden, beſonders fertigen, und den geeigneten Großherzoglichen Kreisdirektorien zur Ergreifung der zweckmäßigen Maßregeln zuſenden, dagegen aber gegen die ſaumſeligen Aemter und Erbſteuerpflichtigen auf dem Bezug der Verzugszinſen beſtehen werde.

Die dieſem Kreiſe unterſtehenden Bezirksämter, einſchließlich der grundherrlichen, werden aber zugleich, und unter beſonderer Verantwortlichkeit angewieſen, auf alle bei ihnen noch unberichtigt ſich befindliche Erbſteuern ſogleich ihre Aufmerkſamkeit zu richten, und genau nachzuſehen, auch die Berichtigung derſelben mit Nachdruck zu bewirken.

Freiburg den 12. Mai 1810.

Großherzoglich Badiſches Direktorium des Treiſamkreiſes.
v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 29 S. 235.

---

## Nr. 958.

## Die Benennung der Verfaſſer ſchriftlicher Eingaben betreffend.

Da man vielfältig wahrgenommen hat, daß ungeachtet der ſchon nach dem 12. Organiſations-Edikt vom 2. Mai 1803 beſtandenen, und neuerlich durch den 15. §. des Generalreſcripts der neuen Organiſation vom 26. November 1809 erlaſſenen, im Regierungsblatt Nr. VI. vom 10. Februar d. J. abermals wiederholten Verordnung:

„Daß die Verfaſſer ſchriftlicher Eingaben jederzeit auf denſelben zu benennen ſeyen, als ſonſt darauf keine Rückſicht genommen werden dürfe;"

Dennoch dieſe Vorſchrift nicht beobachtet wird; ſo wird andurch zu Jedermanns Wiſſen und Nachachtung bekannt gemacht, daß man auf die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift bei dieſſeitigem Kreisdirektorio ſtrenge halten, und in nicht

beobachtetem Falle, entweder die Eingabe wieder zurückgeben, oder dieſelbe gar nicht berückſichtigen werde.

Freiburg den 12. Mai 1810.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Treiſamkreiſes.

v. Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 28 S. 226.

---

## Nr. 959.

## Die Verkündung und den Vollzug der Straferkenntniſſe auf Landesverweiſung betr.

Bei Gelegenheit verſchiedener hier vorgekommener Unterſuchungsſachen hat man wahrgenommen, daß bei mehreren unterſtehenden Behörden ſowohl die Publikation der — die Strafe der Landesverweiſung ausſprechenden Urtheile mangelhaft, als auch der Vollzug dieſer Strafe nicht ordnungsgemäß veranlaßt wird.

Um hierin die Intention des Geſetzes nicht zu verfehlen und dem Zwecke deſſelben gehörig nachzukommen, ſieht man ſich bewogen, Folgendes zur genauen Nachachtung zu verordnen:

a) Bei jedesmaliger Verkündung eines Erkenntniſſes, in welchem der Inquiſit in die Strafe der Landesverweiſung verfällt wird, ſind demſelben die auf den Bruch dieſer Strafe gelegten geſetzlichen Folgen genau und deutlich zu erklären, und iſt davon in dem über den Akt der Urtheils-Publikation aufgenommenen Protokoll zu erwähnen.

b) Beim Vollzug jener Strafe genügt es nicht an der bloßen Behändigung eines Laufpaſſes, ſondern es iſt der Sträfling unter ſicherer Begleitung eines Hatſchiers oder andern Gerichtsdieners auf dem nächſten Wege zu ſeiner Heimath bis über die Gränzen zu weiſen; — die ſich dabei ergebenden Unkoſten ſind in das Generalverzeichniß über die Unterſuchungskoſten aufzunehmen, welches ſeiner Zeit zur Veranlaſſung der Dekretur anher vorgelegt wird.

Hiernach haben ſich ſämmtliche dieſem Großherzoglichen Hofgericht unterſtehende Aemter, ingleichen die Zucht- und Korrektionshaus-Verwaltungen dahier und zu Hüfingen gehörig zu achten.

Verfügt bei Großherzoglich Bad. Hofgericht zu Freiburg den 22. Mai 1810.

Freiherr von Baur.

vdt. Dr. Pipus.

Oberrheiniſches Provinzialblatt 1810 Nr. 30 S. 243.

# Register.


| A. | Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| | Provinzialblätter des | | |
| Abgaben, welche von Juden an mehreren Orten an die Ortsherrſchaft entrichtet werden | — | — | 913 |
| welche bei Käufen, Obligationen und Inventuren als Vermögenstaxe entrichtet werden | 291 | — | — |
| Abkauf, der Bodenzinſe | 317 | 183 | 317 |
| | 625 | 625 | 625 |
| der Erblehen | — | 879 | — |
| Ablöſung, der Bodenzinſe | 625 | 183 | 625 |
| | 317 | 625 | 317 |
| Abſchätzung der Realitäten, desfallſige Gebühren | 371 | — | — |
| Abſchiedsgeſuche, der Soldaten | 115 | 115 | 115 |
| Abſchriftsgebühren, deren Anſatz bei den Aemtern | — | — | 101 |
| Abweſende, Vorladung abweſender Milizpflichtiger | — | — | 367 |
| Abzug, Aufhebung deſſelben zwiſchen Baiern und der Rheinpfalz | — | — | 267 |
| Bezugsrecht der Grundherrn | — | — | 180 |
| | | | 912 |
| Fertigung ſpezifiker Verzeichniſſe durch die Amtsreviſoren über dieſe Gebühren | 11 | — | — |
| Abzugsrecht der Standes- u. Grundherrn | — | 109 | — |
| Abzug, von dem nach Widdern gezogenen Vermögen | — | — | 918 |
| von dem nach Würtemberg ziehenden Vermögen | — | — | 847 |
| Accidenzien der herrſchaftlichen Diener, den Bezug derſelben | — | 514 | — |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| **Accisfrevel**, die Führung fortlaufender Protokolle über dieſelben, und deren Einſendung | — | — | 598 |
| **Accisfrevelthätigung** | — | — | 678 |
| **Accisſachen**, das Vermiethen der Wirthskeller an Weinhändler iſt verboten | — | 739 | — |
| **Acten**, die Abgabe jüngerer Acten an das General-Landesarchiv | 169 | — | — |
| Extradirung der Archiv-Acten | 496 | — | — |
| Inventur-, Theilungs- und Rechnungsacten, ſollen gehörig regiſtrirt werden | 162 | — | — |
| **Adel**, die Fertigung eines Grund-, Pfand- und Stammbuchs | 485 | 485 | — |
| **Advokaten**, Vorſchüſſe für dieſelben | 953 | — | — |
| Deſervitorien derſelben | — | — | 274 |
| **Aemter**, grundherrliche, die Competenz in Rechtsfällen, wo ihre Grundherrſchaft ſelbſt betheiligt iſt | 478 | — | — |
| **Allmendgüter**, deren Vertheilung | 92 | — | — |
| **Allmoſen- und Stiftungsrechnungen**, deren Beaufſichtigung | — | — | 736 |
| **Allodifikation**, der Erblehen | — | 879 | — |
| **Alter**, der Manns- und Frauensperſonen zum Heirathen | — | — | 510 |
| **Altersdiſpenſation** | 184 | — | — |
| **Amortiſationskaſſe**, deren Errichtung und Dotirung | 351 | 351 | 351 |
| deren Eröffnung | — | 677 | 677 |
| **Amtsunkoſtenbeiträge** | — | — | 213<br>443 |
| **Anblümungsverzeichniſſe**, deren Fertigung | 166 | — | — |
| Ausdehnung dieſer Verordnung auf die ſtandesherrlichen Lande | 267 | — | — |
| **Anleihen**, die Creirung neuer Staatsobgligationen von 6,000,000 fl. | — | 467 | 467 |
| **Apotheker**, ſollen keine Arzneimittel an Perſonen, welche ſich mediziniſcher Pfuſchereien verdächtig machen, abgeben | 930 | — | — |
| Giftverkauf derſelben | 123 | 123 | — |
| **Appellations-Belehrungen** | 842<br>937 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Archiv, General-Landes-, die Abgebung jüngerer Acten an ſolches | 169 | — | — |
| Extradirung der Archiv-Acten | 464<br>496 | — | — |
| Arzneiverkauf an mediziniſche Pfuſcher | 930 | — | — |
| Aſche, die Verwahrung derſelben an nicht feuergefährlichen Orten | — | 387 | — |
| Atteſtate, Vorſicht bei Ausſtellung derſelben | 599 | — | — |
| Aufdingen und Ledigſprechen der Meiſtersſöhne | 384 | — | — |
| Aufenthaltsgeſtattung für Fremde | 681 | — | — |
| Aufenthaltsſcheine, den Gebührenbezug für ſolche | 730 | — | — |
| Impreſſen hiezu | 780 | — | — |
| Ausfuhr, Ausdehnung des Holz- und Kohlenausfuhrverbots auf das obere Fürſtenthum und das Heiligenbergiſche | 579 | — | — |
| Holz-, der Stadt Eberbach | — | — | 634 |
| des Felgenholzes iſt verboten | 612 | — | — |
| des Leimleders, Aufhebung des Verbots der Ausfuhr | 511 | — | — |
| der geſtampften Lohe und rohen eichenen Rinden | 518 | — | 518 |
| Auslieferung, der ohne legalen Paß betretenen Würtembergiſchen Kantoniſten | 725 | 725 | — |
| der Inquiſiten, desfallſige Koſtenerſtattung | — | — | 836 |
| der Verbrecher ad forum delicti commissi | — | — | 899 |
| Ausſchreibgebühren armer Judenknaben bei Aufnahme zu Handwerken | 918 | — | 918 |
| Ausſtände, herrſchaftliche, die Ueberweiſung derſelben an die Gemeinden | 515<br>620 | 515 | 515 |
| bei Stiftungen, deren Betreibung | — | — | 680 |
| Austritt der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienſte | 773 | — | — |
| Auswanderer, franzöſiſche, deren Ausweiſung | 103 | — | — |
| Verzeichniſſe über dieſelben | 790 | 790 | 790 |
| Auswanderung, bevor die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt iſt, dürfen keine Güterverkäufe vorgenommen werden | — | — | 759 |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Auswanderung, die Ertheilung der Erlaub- | | | |
| niß zum Wegzug der ledigen Frauensperſonen | — | — | 763 |
| in fremdherrliche Gebiete | — | — | 47 |
| der Handwerkspurſche | — | — | 50 |
| der Unterthanen | — | — | 598 |
| **B.** | | | |
| Bärenführer, Verbot des Umherziehens | | | |
| derſelben | — | — | 911 |
| Bäume, deren Beſchädigung | — | — | 234 |
| Baiern, Koſten-Erſtattung bei Auslieferung | | | |
| von Inquiſiten | — | — | 836 |
| Baſtardfall, Aufhebung deſſelben | 702 | — | 702 |
| Bauarbeiten an geiſtlichen Aerarialhäuſern | | | |
| dürfen ohne Legitimation nicht vorgenommen | | | |
| werden | — | — | 937 |
| Baumaterialien, die Verfertigung und | | | |
| Verkauf derſelben | — | — | 366 |
| Baumwollenſpinnerei und Mouſſelin- | | | |
| ſtickerei | 442 | — | — |
| Bauplätze, freie, in der Reſidenzſtadt Karlsruhe | — | 199 | — |
| Baurelationen | — | 293 | — |
| Baureparationen, Vornahme in herrſchaft- | | | |
| lichen Gebäuden | — | 638 | — |
| Kleinere, in herrſchaftlichen Häuſern | 159 | — | — |
| | 373 | — | 373 |
| Kleinere, die Herſtellung derſelben in herr- | | | |
| ſchaftlichen Gebäuden bei Sterbfällen oder Ver- | | | |
| ſetzung der Diener | 385 | — | — |
| Bauverwilligungen | 639 | — | — |
| Deßfallſige Benachrichtigung der Recepturen | 712 | — | — |
| Bauvorſchriften, Erneuerung und Modi- | | | |
| fizirung derſelben | 732 | — | — |
| Beamtungen des bürgerlichen Standes, die | | | |
| Einführung derſelben | 727 | — | — |
| Beerdigung der Leichen, Beſtimmung der | | | |
| Zeit | 371 | — | 365 |
| der Juden | — | — | 712 |
| Beherbergung der Fremden | 615 | — | — |
| | 681 | — | — |

| | Provinzialblätter des | | |
|---|---|---|---|
| | Ober- | Mittel- Rheins. | Nieder- |
| | S. | S. | S. |
| **Beherbergung** der Schiffleute | 939 | — | — |
| **Benefizien**, deren Begebung | 142 | — | — |
| **Berichte**, Anzeige des veranlaſſenden Dekrets auf ſolchen | 27 | — | — |
| | 441 | — | — |
| | 567 | — | — |
| Die Einſendung der von den Oberhoheitsbeamtungen | — | — | 221 |
| deren Erſtattung von grundherrlichen Aemtern | 128 | — | — |
| deren unmittelbare Erſtattung an die oberſten Staatsbehörden | 723 | — | — |
| Die dabei zu beobachtende Form | 61 u. 66 | — | — |
| Den Gebrauch des vorgeſchriebenen Papier- | 456 | | |
| formats | 87 | — | — |
| Das Ueberbringen derſelben durch die Parthien | 270 | — | — |
| Deren Ueberſchreibung | — | — | 130 |
| **Berichtstermine**, die Einhaltung derſelben | 623 | 494 | 623 |
| | 811 | 623 | 848 |
| **Beſchwerden** über amtliche Verfügungen | — | — | 19 |
| **Beſoldungen**, Abfaſſung der Beſoldungs-Naturalien | 627 | 12 | 144 |
| | | 203 | |
| Abgabe der Naturalien | — | 459 | — |
| Abgabe derſelben an Geiſtliche u. Schullehrer | 595 | — | 596 |
| | 618 | | |
| der Hebammen | — | -- | 23 |
| **Betteljuden**, das Austreiben derſelben | — | 611 | — |
| die Behandlung derſelben | 423 | 436 | 436 |
| | | | 561 |
| Wachſamkeit auf dieſelben | 495 | — | — |
| **Bettelpatente**, Verbot der Ausſtellung derſelben | — | — | 228 |
| **Bettlertabelle**, deren Einſendung | 722 | — | 286 |
| **Bevölkerungstabelle**, Aufnahme und Einſendung derſelben | 840 | — | 62 |
| | 878 | — | 840 |
| **Beweisverfahren** bei den Instrumentis guarentigiatis et simplicibus — auch Wechſeln | — | — | 309 |
| **Biertaxe**, Aufhebung derſelben | — | — | 355 |
| **Bittſchriften**, ſ. Vorſtellungen. | | | |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Blätter, Landes-, den Revierförſtern iſt die Einſicht derſelben von den Gemeindsvorſtänden zu geſtatten | 29 | — | — |
| Blatternkrankheiten, Maaßregeln gegen ſolche | — | 491 | 505 |
| Bodenzinſe, Ablöſung derſelben | 317 | 183 | 317 |
| | | 317 | |
| | 625 | 625 | 625 |
| Nachläſſe an denſelben | 49 | — | — |
| Botenweſen, den Boten dürfen weder Pakete noch Briefe übergeben werden | 412 | — | — |
| Borgen, das, bei den Wirthen | — | — | 648 |
| Brandverſicherungsanſchlag der herrſchaftlichen Gebäude | 54 | — | — |
| der Gebäude | 864 | 864 | 864 |
| Anſchlagstabellen | 60 | 60 | 60 |
| | 404 | 404 | 404 |
| Brandverſicherungsbeiträge | 905 | 905 | 905 |
| der altbadiſchen Societät | — | 906 | — |
| Brandverſicherung, allgemeine Einführung derſelben | — | — | 14 |
| Brandverſicherungs-Kataſter, Formularien hiezu | — | — | 94 |
| Brandverſicherungs-Partikular-Rechnungen, deren Einſendung | 402 | 402 | 49 |
| | | | 402 |
| Brandverſicherungs-Umlage pr. 1808 | — | 562 | — |
| in dem altbadiſchen Landesantheil pr. 1808 | 563 | 563 | 563 |
| Branntwein-Brenn- und Schanks-Conceſſionen | — | — | 287 |
| Brantweinſchank, Berechtigung hiezu | 52 | — | — |
| | 685 | — | — |
| Brieffreithum, die Bezeichnung der Briefe in Dienſtſachen | — | — | 573 |
| Brückengeld zu Adelsheim | — | — | 837 |
| Bürgerannahme in den grundherrl. Orten | — | — | 294 |
| der Juden | — | — | 879 |
| | — | — | 916 |
| Bürgerliche Standesbeamtungen, die Einführung derſelben | 727 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Bürgerrecht, die Erwerbung deſſelben | — | — | 13 |
| Büſche, deren Beſchädigung | — | — | 234 |
| Buſchwirthe, Gewerbsbefugniſſe derſelben | 636 | — | — |
| **C.** | | | |
| Cabinets-Miniſterium, Geſchäftskreis deſſelben | 251 | 251 | 251 |
| | 256 | 256 | 256 |
| Capitalien, herrſchaftliche, die heimbezahlten ſind nicht wieder anzulegen, ſondern zur Amortiſationskaſſe auszuliefern | 761 | — | — |
| der Stiftungen, Berechnungen der Zinſen aus Zinſen | — | — | 135 |
| der Religions-, Studien- und andern milden Stiftungsfonds, Benehmen bei Veränderungen der Schuldner | 226 | — | — |
| Cenſurordnung, die Einführung derſelben | 390 | — | — |
| Chriſtenlehre, deren Beſuch | — | — | 704 |
| Chriſtenlehrgeſchenke | — | — | 729 |
| Chriſtmette, deren Verlegung | 572 | — | 572 |
| | 860 | 865 | — |
| Civildienſte, niedere, deren Beſetzung | — | — | 676 |
| Competenz der Geiſtlichen und Schullehrer, die Berichtigung derſelben | 595 | — | 596 |
| | 619 | | |
| der Hofgerichte in erſter Inſtanz | 920 | — | 914 |
| Conſcribirte, deren Verpflegung auf dem Marſche | — | — | 605 |
| deren Aufenthalt außer Amts ohne Päſſe | — | — | 766 |
| franzöſiſche, deren Ausweiſung | 95 | 95 | 95 |
| „ erneuerte Verordnung gegen ſolche | — | — | 204 |
| „ deren Auslieferung | 295 | 264 | — |
| „ Aufenthalt derſelben im Lande | 383 | 402 | — |
| Conſcription, Abweſende, Verfahren gegen ſolche | — | 826 | — |
| Ausſtellung ärztlicher und wundärztlicher Zeugniſſe an milizpflichtige Unterhanen | 389 | — | 393 |
| Auswanderung der Handwerkspurſche | — | — | 50 |
| Befreiung vom Zug | — | — | 575 |
| Befreiungsgeſuche wegen körperlichen Gebrechen | — | — | 639 |
| | 104 | 104 | — |

| | Provinzialblätter des | | |
|---|---|---|---|
| | Ober- | Mittel- Rheins. | Nieder- |
| | S. | S. | S. |
| Conſcriptionsgeſetz, Erläuterungen hiezu | 588 | — | — |
| Conſcriptionspflicht, Nachtrag zur Verordnung über die Kriegspflichtigkeit | 178 | — | — |
| | 374 | 374 | 374 |
| der Auswanderer | — | — | 679 |
| der Einſteher | — | — | 298 |
| der Juden | — | — | 605 |
| der Menoniſten | — | — | 481 |
| | | | 503 |
| Rekruten-Einſtellungen | 677 | — | — |
| der Scribenten | 684 | — | — |
| Conſcriptionspflichtige, welche auf öffentliche Vorladung zurückgekehrt, ſind anzuzeigen | — | — | 604 |
| Conſcriptions-Tabellen, neue | — | 703 | — |
| Conſcription, Unterſuchung der Untauglichkeit zum Kriegsdienſt | — | — | 766 |
| Verzeichniſſe über die gezogenen und entlaſſenen Milizen | — | — | 19 |
| Copulationen außer der ordentlichen Kirche, deßfallſige Taxen | — | — | 919 |
| Correktionshäuſer, Einſchickung der Atteſtate über die Vermögens- und Geſundheitsumſtände der Verurtheilten | — | — | 112 |
| Courtoiſie, welche gegen Hofgerichte von den Aemtern und Parthien zu beobachten iſt | 940 | — | — |
| Criminalfälle, wichtige, Voranzeige derſelben | 190 | — | — |


## D.


| | Ober- | Mittel- | Nieder- |
|---|---|---|---|
| Decanatsviſitationen der Landkapitel | 30 | — | — |
| Departement, der auswärtigen Angelegenheiten | 241 | 241 | 241 |
| | 253 | 253 | 253 |
| der Finanzen | 241 | 241 | 241 |
| des Innern | 241 | 241 | 241 |
| | 253 | 253 | 253 |
| der Juſtiz | 241 | 241 | 241 |
| Deſerteurs, Aufenthaltsgeſtattung derſelben | 681 | — | — |
| Vorladung derſelben | 862 | — | 862 |
| aus der Werbkaſſe wird keine Fanggebühr mehr bezahlt | — | 228 | 228 |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel-Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Deſerteurs, franzöſiſche, deren Auslieferung | 295 | 264 893 | — |
| deren Ausweiſung | 95 | 95 | 95 |
| die Behandlung derſelben | 634 | — | — |
| Deſervitorien, der Advokaten | — | — | 274 |
| Diäten, Reglement hierüber | — | — | 359 |
| Erläuterungen hiezu | 627 | — | — |
| bei Dienſtreiſen ſoll die Verköſtigung des Kutſchers und der Pferde in den Accord über den Fuhrlohn eingeſchloſſen werden | 141 | — | — |
| von Amtsſchreibereigeſchäften | 877 | — | — |
| der Forſtbeamten für Verrichtungen in Gemeindswaldungen, Anweiſung derſelben | 398 | 398 | — |
| der Oberbeamten | — | — | 751 |
| der Phyſikate, Anweiſung derſelben | — | — | 882 |
| der Theilungs-Commiſſäre | — | — | 867 |
| der Thierärzte | 900 | — | — |
| der Zollbereuter und Umgelder | — | — | 869 |
| Diätenverzeichniſſe der Forſtbehörden, deren Einſendung | 633 | — | — |
| Diebe, Tabelle über ſolche | — | — | 286 |
| Diebſtähle, die Unterſuchung des Grunds ihrer Gefährlichkeit | 582 | — | — |
| Dienſtboten-Annahme in Karlsruhe | 872 | — | — |
| Diſpenſationen vom päbſtlichen Stuhle | — | — | 566 628 |
| Domänen, die Veräußerung derſelben | 317 617 | 11 317 | 317 617 |
| Dorfgerichte, die Beſetzung derſelben nach Verſchiedenheit der Religion | — | — | 288 |
| Dreſchen, bei offenem Licht iſt verboten | — | 387 | — |
| Drittelsgebühren, die Fertigung ſpezifiker Verzeichniſſe durch die Amtsreviſorate | 81 | — | — |
| Dunggruben, die Verwahrung derſelben | 447 | — | — |


E.


| | | | |
|---|---|---|---|
| Eckerichtszinſe, deren Verwaltung | 731 | — | — |
| Eheaufgebot von der Pfarrkanzel | 10 | — | 943 |
| Erläuterung des §. 18 der Eheordnung | 81 | — | — |
| Ehehinderniß, Erläuterung zu §. 5 der Eheordnung | — | — | 6 |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Eheſachen, Religionserziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen | — | — | 708 |
| Ehrenkränkungen, Gewaltkreis der Polizei-deputatation Carlsruhe in ſolchen | — | 45 | — |
| Eidesordnung, die Beobachtung derſelben | — | — | 437 |
| Einfaſſung der Felder und Gärten | — | — | 581 |
| Eingaben der Advokaten, Form derſelben ſ. auch Vorſtellungen. | 841 | — | — |
| Einkommensſteuer von Beſoldungen und Penſionen | 388 | 388 | 388 |
| Berechnungen, Anleitung zu Fertigung derſelben | 394 | 394 | — |
| Einzug und Auslieferung derſelben | 475 | 430 | — |
| | 502 | 520 | — |
| | 641 | 723 | — |
| | 738 | 649 | — |
| Erläuterung zu dem Einführungs-Edikt | 456 | 456 | 456 |
| Faſſionen, deren Fertigung | 689 | 649 | — |
| | 715 | | |
| Rectifikation derſelben | 525 | — | 525 |
| Rectifikation und Abſchlagszahlung auf die deßfallſige Gebühren | 613 | — | — |
| Verzeichniſſe, Haupt-, über die Faſſionen | 431 | — | — |
| Verzeichniſſe, Orts- und Diſtrikts-, | 424 | — | — |
| Warnung wegen Verheimlichung des wahren Einkommens | 643 | 643 | 643 |
| Einnahmen, zufällige, deren Erhebung und Fertigung der Tauf- und Sterbeliſten durch die Pfarrämter | 81 | — | — |
| Einſtands-Capitalien, die Verabfolgung derſelben an die Einſteher | 808 | — | — |
| Einſtandsverträge, Beſtätigung derſelben | 683 | — | — |
| Einſchreibgebühren von Verkäufen und Verpfändungen | — | — | 931 |
| armer Judenknaben bei Aufnahme zu Handwerken | 918 | — | 918 |
| Einſchwärzung verbotener Waaren aus Frankreich | — | — | 859 |
| Einwanderer, Verzeichniſſe über dieſelben | 790 | 790 | 790 |
| Emigrirte, franzöſiſche | — | — | 64 |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Erbbeſtände, deren Allodifikation ſ. Erblehen. | | | |
| Erbentlaſſungsgebühren, den Anſatz und Bezug derſelben | 706 | — | — |
| Erbfolge, der inteſtat verſtorbenen Exconventualen | 285 | — | — |
| Erbfreiheit | — | — | 313 |
| Erblehen, deren Allodifikation | 317 | 317 | 317 |
| S. auch Lehenſachen. | | 879 | |
| Erbpflichtigkeit | — | — | 313 |
| Erbſteuer, die Berichtigung derſelben | 961 | — | — |
| Erkenngebühren, von Verkäufen und Verpfändungen | — | — | 931 |
| Erſatz der Koſten bei Inquiſiten-Auslieferungen | — | — | 836 |
| Ertrunkene, die Behandlung derſelben | — | — | 214 |
| Mißbrauch bei Entdeckung von Leichnamen im Rheine | 647 | — | — |
| Erwerbſteuer ſ. Einkommensſteuer. | | | |
| Exequien verſtorbener Geiſtlichen, Aufhebung des Mißbrauchs dabei | — | 265 | — |
| **F.** | | | |
| Fahren und Reiten, ſchnelles, in Ortſchaften | 312 | — | — |
| auf der Grabener-, Friedrichsthaler-, und Stutenſeer Allee | — | 830 | — |
| Fallgebühren, die Fertigung ſpezifiker Verzeichniſſe durch die Amtsreviſorate | 81 | — | — |
| den richtigen Bezug derſelben | 599 | — | — |
| Fanggebühren, für Deſerteurs werden aus der Werbkaſſe keine mehr bezahlt | — | 228 | 228 |
| Faſchinenwerke, am Rhein, muthwillige Beſchädigung derſelben | 205 | — | — |
| Faſchingszeit, Verbot des maskirten Umherlaufens an ſolcher | 592 | — | — |
| Feierabend, in den Wirthshäuſern | 479 | — | — |
| Erläuterung zur desfallſigen Verordnung | 503 | — | — |
| Feiertage, die Feier der abgeſtellten | 893 | — | — |
| die weltliche Feier derſelben | 652 | — | — |
| Gleichſtellung derſelben in proteſtantiſchen Gemeinden | — | — | 896 |
| Felder, die Einfaſſung derſelben | — | — | 581 |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel-Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Felgenholz, Verbot der Ausfuhr deſſelben | 612 | — | — |
| Feſttage, die Feier der abgeſtellten | 893 | — | — |
| die weltliche Feier derſelben | — | — | 652 |
| Feuergewehre, das Tragen derſelben | 313 | — | — |
| | 576 | | |
| | 877 | | |
| Feuerordnung, die Verhütung der Feuersgefahr | — | 387 | — |
| Feuerrechts-Conceſſionen, deren Ertheilung | — | — | 612 |
| Feuerſocietät, im Breisgau, Auflöſung derſelben | 189 | — | — |
| Finanzdepartement | 241 | 241 | 241 |
| Forderungen auf dem linken Rheinufer | — | — | 891 |
| Forſtkommiſſion, General-, | 241 | 241 | 241 |
| Forſtfrevel, von Würtembergiſchen Unterthanen in dieſſeitigen Landen | 216 | — | — |
| Forſtfrevel-Protokolle, deren Einſendung | 311 | — | — |
| Forſtgebühren, für Verrichtungen in Gemeindswaldungen | 487 | — | — |
| Forſtpartikulare, die Führung derſelben über den Ertrag aus Gemeindswaldungen | — | 809 | — |
| Forſtſachen, Unfug der Holzanweiſungen in den Gemeindswaldungen | 169 | — | — |
| Frachtbeſtimmung für den Oberrhein | — | — | 142 |
| Frankreich, Einſchwärzung verbotener Waaren | — | — | 859 |
| Fremde, Aufenthaltsgeſtattung für ſolche | 681 | — | — |
| | 800 | | |
| Beherbergung derſelben ſ. Beherbergung. | | | |
| Fremdenſchatzung | — | — | 225 |
| Friedrichsthaler Allee, das Befahren derſelben | — | 830 | — |
| Friſtgeſuche der Advokaten | 841 | — | — |
| Frohnden, Ausſchlag der Kriegsfrohnden | — | — | 621 |
| Kriegs-, die bei denſelben verunglückten Pferde | — | — | 603 |
| Frohndpflicht, deren Uebertragung vor vollendetem 63. Jahr | 934 | — | — |
| Fruchtmarkttabellen, deren Einſendung | 507 | — | — |
| | 826 | | |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| **G.** | | | |
| Gantgläubiger, deren Vorladung | 829 | — | — |
| Gantſachen, Verfahren in ſolchen | — | — | 301 |
| Verfahren bei Liquididäts- und Prioritätserkenntniſſen | 608 | — | — |
| Ganttabellen, deren Einſendung | 85 | — | — |
| | 130 | | |
| die grundherrliche Aemter haben ſolche an die betreffenden Oberämter einzuſenden | 284 | — | — |
| Impreſſen zu dieſen Tabellen | 842 | — | — |
| Gärten, deren Einfaſſung | — | — | 581 |
| Gartenhäge, grüne, Unterhaltung und Säuberung derſelben | 637 | — | — |
| Gebühren, für Abſchätzung von Realitäten | 371 | — | — |
| für Amtsſchreibereigeſchäfte | 887 | — | — |
| für Aufenthaltsſcheine | 730 | — | — |
| wegen der Einkommensſteuer-Rectifikation | 613 | — | — |
| von Käufen, Obligationen und Inventuren | 291 | — | — |
| für Kopulationen in Privathäuſern | — | — | 447 |
| der Theilungs-Commiſſäre | — | — | 867 |
| der Zollbereuter und Umgelder | — | — | 869 |
| Geburten, unehelicher Kinder, die Anzeige derſelben | 177 | — | — |
| Gefällablieferungen an die Provinzialkaſſe | 771 | — | — |
| Gefälleinzüge, der kleinen Kirchen- und Staatsgefälle | — | 946 | 948 |
| Pfarrer und Schullehrer dürfen ohne Vorwiſſen der Recepturen keine Gefälle erheben | — | — | 917 |
| Gefällſteuer, die Beſtimmung derſelben | 347 | 347 | 347 |
| Gefängniſſe, deren Viſitation | 191 | — | — |
| Gefängnißſtrafe, peinliche, Behandlung der dazu Verurtheilten | 222 | — | 222 |
| Gefangene, Azung derſelben | 770 | 779 | 796 |
| | | 796 | |
| Marſchgebühr für den Transport derſelben | 368 | — | — |
| Reinlichkeit derſelben | 190 | — | — |
| Tabelle über ſolche | 193 | — | 80 |
| | 772 | | |
| Transport derſelben | 795 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- | Mittel- Rheins. | Nieder- |
|---|---|---|---|
| | S. | S. | S. |
| Geiſtliche, Rückkehr der eingebornen im Ausland befindlichen Geiſtlichen | — | — | 885 |
| Gelder, deren Verpackung zum Behuf der Auflieferung an die Centralkaſſe | 567 | — | — |
| Geldlieferungen an die Centralkaſſen | — | 203 | — |
| Gemeindsrechnungsextracte, deren Einſendung | — | 402 | — |
| Gemeindeſachen, die Beſetzung der Dorfgerichte nach Verſchiedenheit der Religion | — | — | 288 |
| Gemeindeſchulden, oberrheiniſche, Bezahlung derſelben | — | 93 | 72 |
| Gemeindevorſteher, die Wahl und Beſtätigung derſelben | — | 75 | — |
| Gerichtsbarkeit über die Arbeiter auf den herrſchaftlichen Eiſenhütten u. Hammerwerkern | 439 | — | — |
| Gerichtsboten, zu Beſorgung hofgerichtlicher Inſinuationen | 169 | — | — |
| Gerichtsverwaltung der Grundherren | — | — | 711 |
| Gerichtsſtand der Hofdienerſchaft | — | — | 928 |
| der vogteilichen Städte, deren Privileg auf der Vogteipflichtigkeit beruht | 592 | — | — |
| Geſchäftsordnung der obern Staatsbehörden | 251 | 251 | 251 |
| Die Beobachtung derſelben | 441 | — | — |
| Geſellen-Ausſchenken bei den Färbermeiſtern | 58 839 | — | 839 |
| Geſindel, liederliches, öffentliche Anheftung des Geſetzes wegen Abhaltung und Beifangung deſſelben | 211 | — | — |
| verdächtiges, welches bei Streifzügen eingefangen wird, iſt Bericht an das Polizeidepartement zu erſtatten | 179 | — | — |
| Geſindeordnung, die Handhabung derſelben | 807 880 | 807 | 807 |
| Gewährgebühren von Verkäufen und Verpfändungen | — | — | 931 |
| Gewerbſchafts-Amodiation, Aufhebung derſelben | 304 | — | 304 |
| Gewerbſteuer, deren Beſtimmung | 347 | 347 | 347 |
| Gewicht, allgemeines, die Einführung deſſelben | 310 | 686 | 428 686 |

| | Provinzialblätter des Ober= S. | Mittel= Rheins. S. | Nieder= S. |
|---|---|---|---|
| **Gewicht**, Viſitation deſſelben | 53 | | |
| | 815 | | |
| **Giftpflanzen**, Ausrottung der Wolfsbeere | 372 | — | — |
| **Giftwaaren**, den Verkauf derſelben | 123 | 123 | — |
| **Gottesdienſtordnung**, katholiſche | — | 700 | — |
| **Grabener Allee**, das Befahren derſelben | — | 830 | — |
| **Grasverſteigerungen**, von Gemeindewieſen | — | — | 883 |
| **Gratialien**, die Berechnung derſelben | 688 | — | — |
| **Grundbuch**, adeliches, die Fertigung eines ſolchen | 485 | 485 | — |
| **Grundherren**, die Beſteuerung derſelben | 610 | — | — |
| die Competenz der grundherrlichen Aemter in Rechtsfällen, wo ihre Grundherrſchaft ſelbſt betheiligt iſt | 478 | — | — |
| die Gerichtsverwaltung derſelben | — | — | 771 |
| die Rechtspolizeiverwaltung derſelben | — | — | 814 |
| **Grundſteuer**, die Beſtimmung derſelben | 347 | 347 | 347 |
| **Gülten**, Abkauf derſelben | 317 | 183 | 317 |
| | | 317 | |
| | 625 | 625 | 625 |
| Nachlaßgeſuche | 49 | — | — |
| **Guldenzoll**, die Erhebung deſſelben | — | — | 24 |
| | | | 393 |
| | | | 464 |


## H.


| | Ober= S. | Mittel= Rheins. S. | Nieder= S. |
|---|---|---|---|
| **Häge**, Feld=, Garten=, | 314 | — | — |
| **Handelsjuden**, die Erhebung einer Recognition von den Reiſenden derſelben | — | 462 | — |
| **Handelsverhältniſſe** mit dem Ausland | — | — | 54 |
| **Handgelder**, die Abreichung derſelben aus den Gemeindskaſſen an Rekruten | 226 | — | — |
| **Handgelübde**, die Abnahme deſſelben von Inculpaten, welche ſich nicht aus dem Amts= oder Gemeindsdiſtrikt entfernen ſollen | 954 | — | — |
| **Hanfdörren** in Backöfen | — | 387 | — |
| **Handwerker**, die Ein= und Ausſchreibgebühren armer Judenknaben bei Aufnahme zu Handwerkern | 918 | — | 918 |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| **Handwerksarbeiten**, die Einbringung ſolcher aus einem fremden Zunftdiſtrict | 5 | — | — |
| **Handwerksmeiſter**, Verbindlichkeit neu aufgenommener | 768 | — | — |
| **Handwerksmißbräuche**, das Ausſchenken der Geſellen beim Färberhandwerk | 58 | — | — |
| | 839 | — | 839 |
| **Häuſerſteuer**, die Beſtimmung derſelben | 347 | 347 | 347 |
| **Hauderer** dürfen die mit der Poſt ankommenden Reiſenden nicht vor zweimal 24 Stunden weiter auf der Poſtſtraße fahren | 185 | — | — |
| **Hauſiren**, das, Beſchränkung deſſelben | 356 | — | 356 |
| **Hebammen**, Beſoldung derſelben | — | — | 23 |
| | | | 581 |
| Taxordnung für ſolche | — | — | 920 |
| Unterricht | — | — | 756 |
| **Hecheln**, das, bei offenem Licht iſt verboten | — | 387 | — |
| **Heirathsalter**, geſetzliches | 366 | — | 510 |
| **Heirathsaufgebot** ſ. Eheaufgebot. | | | |
| **Heirathen**, das, der Milizpflichtigen | 809 | 809 | 750 |
| | | | 809 |
| **Heirathserlaubniß**, die Ertheilung derſelben an Milizpflichtige | 137 | — | — |
| **Hirten**, die Anſtellung Fremder als Hirten | — | 386 | — |
| Dingung der unter 14 Jahr alten Hirtenknaben | 282 | — | — |
| **Hofgerichte**, die Competenz derſelben in erſter Inſtanz | 920 | — | 914 |
| Courtoiſie, welche gegen dieſelbe von den Aemtern und Parthien zu beobachten iſt | 940 | — | — |
| **Hofſchloßcommiſſion**, deren Geſchäftskreis | — | — | 928 |
| **Holzabfuhr** in das Fürſtenthum Fürſtenberg | 291 | — | — |
| **Holzanweiſungen** in Gemeindswaldungen | 169 | — | — |
| **Holzausfuhrverbot**, die Ausdehnung deſſelben auf das obere Fürſtenthum und das Heilgenbergiſche | 579 | — | — |
| **Holzbedarfsliſten**, deren Einſendung | 781 | — | — |
| der Gemeinden, die Einlieferung derſelben | 517 | — | — |
| **Holzberechtigungszinſe**, deren Verwaltung | 731 | — | — |
| **Holzdörren**, in den Ofenlöchern | — | 387 | — |

| | Provinzialblätter des | | |
|---|---|---|---|
| | Ober- | Mittel- Rheins. | Nieder- |
| | S. | S. | S. |
| Holzfrevel, von würtembergiſchen Unterthanen in dieſſeitgen Landen | 216 | — | — |
| Holzgelder-Einzug | — | 295 | — |
| Holzmaaß, allgemeines, die Einführung deſſelben | — | — | 459 |
| Holzſcheine, den Mißbrauch mit alten Scheinen | 477 | — | — |
| Holztragen, ſcheiterweiſes, zur Schule | — | — | 849 |
| Hopfenbau, Aufmunterung zu ſolchem | — | 490 | — |
| Huſarengelder, die Aufhebung derſelben | — | — | 429 |
| Hutcordons, das Tragen derſelben | 439 | 439 | 439 |
| Hypothekenbücher, die Erneuerung derſelben in Frankreich | 805 | 805 | 805 |
| S. auch Obligationen. | | | |
| **J.** | | | |
| Jauner, Rechtloserklärung derſelben | — | — | 434 |
| Jaunertabellen, die Einſendung derſelben | 722 | — | — |
| Impoſt vom Tabak | — | — | 894 |
| | | | 908 |
| Induſtrieſchulen, die in denſelben zu haltenden Prüfungen und desfallſige Berichtserſtattungen | — | — | 577 |
| Inquiſiten können ſich ſelbſt einen Advokaten wählen | — | 216 | — |
| Inſerate in Provinzialblätter | — | — | 12 |
| in Parthieſachen ſind mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel zu verſehen | 177 | — | — |
| Inſertionsgebühren, deren Einzug und Einſendung an das Verlagscomptoir der Provinzialblätter | 914 | — | — |
| der Karlsruher Zeitung | 877 | 877 | — |
| Inſinuationen, die Aufſtellung der Amtsboten zur Beſorgung der hofgerichtlichen Inſinuationen | 169 | — | — |
| Inſinuationsſcheine, Einrichtung derſelben | 607 | — | — |
| Einſendung derſelben | 136 | — | — |
| Intimation, amtliche, an die Kuratgeiſtlichkeit | 764 | — | — |
| Inventuren, Regiſtrirung der desfallſigen Akten | 162 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Inventuren, bei Eingehung oder Trennung einer Ehe und bei Todesfällen | — | — | 505 |
| jüdiſcher Verlaſſenſchaften | — | — | 769 |
| Sportelanſätze bei denſelben | 765 | — | — |
| Irrenhausanſtalt, Nachricht über dieſelbe | 693 | — | — |
| Journale, über den Sportel- und Stempelpapierbezug | 127 | — | — |
| Juden, Abgaben, welche von denſelben an manchen Orten an die Ortsherrſchaft entrichtet werden müſſen | — | — | 943 |
| Austreiben derſelben | — | 611 | — |
| Beförderung der bürgerlichen Berufswahl der Jugend, und die Unterſtützung der Armen | — | — | 852 |
| Begräbniß derſelben | — | — | 712 |
| Bürgerannahme derſelben | — | — | 879 |
| Die Erhebung einer Recognition von reiſenden Handelsjuden | — | 462 | — |
| Behandlung fremder in dieſſeitigen Landen Handel treibender Juden | — | — | 392 |
| die durch das Loos zum Militärdienſt beſtimmt ſind | — | — | 605 |
| Urkunden für den Nothhandel | 629 | — | 629 |
| Verpflichtung bei Bürgerannahmen | — | — | 916 |
| Zunamen derſelben | 629 | — | 629 |
| Judenſchutzgelder, deren Fortentrichtung bis zur Steuerperäquation | — | — | 935 |
| Judenvorſtand | — | — | 272 |
| Juſtizdepartement | 241 | 241 | 241 |
| Juſtizminiſterium | 252 | 252 | 252 |


## K.


| | Ober- | Mittel- | Nieder- |
|---|---|---|---|
| Kabinetsminiſterium | 241 | 241 | 241 |
| Kadaver, deren Beerdigung | — | — | 481 |
| Kälber, das Alter derſelben zum Schlachten | — | 506 781 | 357 |
| Käufe, Sportelanſatz bei denſelben | 765 | — | — |
| Kalender, den auf auswärtige gelegten Stempel | 413 | — | — |
| Verkauf und Stempelung fremder Kalender | — | 23 | — |
| Verkauf u. Stempel. fremder u. Landkalender | 837 | 837 | 816 837 902 |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Kalköfen, Aufſtellung von Kalkmeſſern | — | — | 366 |
| Kaminfeger-Admodiation, deren Verwilligung | 707 | — | — |
| Zunftverband derſelben | 910 | — | — |
| Kaplaneibenefizien, die Meldung um die vacanten | 504 | — | — |
| Kaplaneien, deren Begebung | 142 | — | — |
| Kartenſtempel | — | — | 210 |
| im Fürſtenbergiſchen, im Amt Thengen und im Klettgau | 845 | — | — |
| Keſſelflickerei-Begebung | — | — | 220 |
| Kinder aus gemiſchten Ehen, deren Religions-Erziehung | — | — | 708 |
| uneheliche, Anzeige der Geburten | 177 | — | — |
| Quartalsberichte | — | 68 | — |
| Kirchenbücher, deren Einrichtung und Führung | — | 901 | 929 |
| | | | 936 |
| Kirchen-Oekonomie-Kommiſſion, Amtsverhältniſſe derſelben | 76 | — | — |
| Kirchenordnung, katholiſche | — | 700 | — |
| Kirchweihen, die Abhaltung derſelben | 62 | — | — |
| Klaftermaaß, allgemeines, die Einführung eines ſolchen | — | — | 459 |
| Kliſtirſpritzen, die Anſchaffung derſelben | — | — | 214 |
| fürs Vieh, deren Anſchaffung | — | — | 165 |
| Kohlenausfuhrverbot, die Ausdehnung deſſelben auf das obere Fürſtenthum und das Heiligenbergiſche | 579 | — | — |
| Krankheiten, Belehrung über die in Freiburg ſich zeigende epidemiſche Krankheit | 746 | — | — |
| Kranzwirthe, deren Gewerbsbefugniſſe | 636 | — | — |
| Kriegsdepartement | 241 | 241 | 241 |
| Kriegsdienſte, auswärtige, Austritt der Unterthanen in ſolche | 773 | — | — |
| Kriegsgefangene, Benehmen der ſelbſtranzionirten | 725 | — | 725 |
| Kriegskoſtenbeiträge, zu Unterſtützung der mittelrheiniſchen Provinz | 947 | — | — |
| | 924 | | |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| **Kriegsminiſterium** | 256 | 256 | 256 |
| **Kriegsſchuldſcheine**, Ziehung zum Behuf der Heimzahlung | — | — | 229 |
| | | | 408 |
| | | | 714 |
| **Kriegsſpannfrohnden**, die Ausſchlagung derſelben | — | — | 621 |
| **Kriegsſteuer**, die Entrichtung derſelben | — | — | 89 |
| | | | 692 |
| **Kundſchaften**, der Handwerksgeſellen und Fabrikarbeiter | 522 | 522 | 522 |

## L.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Ladſtationen** am Rhein | — | 48 | — |
| **Landescultur**, Jahrsberichte | 50 | — | 50 |
| **Landesfundigebühren**, Aufhebung derſelben zwiſchen Baiern und der Rheinpfalz | — | — | 267 |
| Einführung derſelben | — | — | 646 |
| | | | 783 |
| **Landespolizei**, über das bei Streifzügen eingelieferte verdächtige Geſindel iſt unmittelbar Bericht an das Miniſterium des Polizeidepartements zu erſtatten | 179 | — | — |
| **Landesverweiſung**, Einſendung der Signalements zum Einrücken in öffentliche Blätter | 819 | — | — |
| Verkündung und Vollzug der Straferkenntniſſe auf Landesverweiſung | 963 | — | — |
| **Landnothdurftskaſſe**, mainziſche, die Vertheilung der desfallſigen Fonds | — | — | 902 |
| **Landrecht**, neues, die Anſchaffung deſſelben | 583 | 583 | 583 |
| | 587 | | |
| die Einführung deſſelben | 696 | — | — |
| Geſetzeskraft deſſelben | — | — | 762 |
| **Landſtreicher**, die Behandlung fremder und einheimiſcher | 272 | — | — |
| **Landtafel**, ritterliche, die Fertigung einer ſolchen | 485 | 485 | — |
| | 759 | | |
| | 892 | | |
| **Landwirthſchaft**, das praktiſche Studium derſelben | 284 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Ledigſprechen, der Meiſtersſöhne | 384 | — | — |
| Legalinſpection und Section, ärztliche Deſerviten | — | — | 398 |
| Sportel- und Stempelanſatz | — | — | 758 |
| Lehenſachen, die Einwilligung des Obereigenthumsherrn zu Veräußerung, Vertheilung oder Verpfändung der Erbbeſtandsgüter | — | — | 597 |
| S. auch Erblehen. | | | |
| Lehrgelderfond, deſſen Verwendung | 811 | — | — |
| Leibeigenſchaftsabgabe, Anſatz und Bezug der Erbentlaſſungsgebühren | 706 | — | — |
| Erbpflichtigkeit und Erbfreiheit | — | — | 313 |
| Leibgedingsgüter, ſ. Lehenſachen | | | |
| Leichenbewachung, Verbot der dabei vorkommenden Mißbräuche | 621 | — | — |
| Leichenmahle, bei dem Ableben der Geiſtlichen | — | — | 586 |
| Leichenſchau-Ordnung, deren Vollzug | 863 | — | 863 |
| Leihhaus, die Errichtung eines ſolchen in Mannheim | — | — | 797 |
| Lieder, anſtößige, Verbot des Verkaufs derſelben | — | — | 850 |
| Liquididäts-Erkenntniſſe, Verfahren bei ſolchen | 608 | — | — |
| Lohe, Verbot der Ausfuhr | 518 | — | 518 |
| Lotterieen, Verbot des Collectirens für in- und ausländiſche Lotterieen | — | 461 | — |
| Lumpenſammeln | 315 | — | — |
| das desfallſige Monopol der Standesherren | — | — | 483 |
| Lumpenverkauf ins Ausland | 222<br>278 | 222 | 222 |

## M.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Maaß, allgemeines, die Einführung deſſelben | 310 | 686 | 428<br>686 |
| Maaß- und Gewicht-Viſitation | 53<br>815 | — | — |
| Marktrecht, Notizen hierüber | 413 | — | — |
| Marktpreistabellen, die Einſendung derſelben | 391<br>507 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Manumiſſions-Gebühren, den Anſatz und Bezug derſelben | 706 | — | — |
| Fertigung ſpezifiker Verzeichniſſe durch die Amtsreviſorate | 81 | — | — |
| Masken, Verbot des maskirten Umherlaufens zur Faſchingszeit | 592 | — | -- |
| Medizinalordnung, die Anſchaffung und Befolgung derſelben | 224 | — | — |
| Meiſenfang, Verbot deſſelben | — | 411, 806 | 411 |
| Meiſterannahmen | — | — | 165 |
| Verbindlichkeiten der neu angenommenen Meiſter | 768 | — | — |
| Militärſachen, die Ergänzung des Militärs, insbeſondere der Eintritt der Vormänner gegen Entlaſſung der Nachmänner | — | — | 817 |
| das Erkranken beurlaubter Soldaten | 896 | 896 | 896 |
| die als überkomplett einrangirte Soldaten | 726 | 726, 841 | 726, 841 |
| Milizengelder, die Aufhebung derſelben | — | — | 429 |
| Mouſſelin-Stickerei | 442 | — | — |
| Mühlenviſitation | 53, 815 | — | — |
| Münzen, abgewürdigte Scheidemünzen | — | — | 282 |
| Cours conventionsmäßiger Sechskreuzerſtücke | — | — | 29 u. 105 |
| " öſtreichiſcher 15 und 17 kr. Stücke | 874 | — | 874 |
| " der Scheidemünzen | — | — | 18, 940 |
| falſche | 652 | — | — |
| falſche badiſche 6 kr. Stücke | — | 101 | 101, 474 |
| falſche brabanter Thaler | 700 | — | — |
| falſche franzöſiſche Louisd'or | 382 | — | — |
| falſche Kreuzerſtücke | 464 | — | — |
| falſche trieriſche Fünfer | 208 | 207 | 207 |
| Mundtodt-Erklärungen | 21 | — | — |


## N.


| | | | |
|---|---|---|---|
| Nachgebote bei Veräußerungen | — | — | 305 |
| bei Zehntverſteigerungen | 482 | — | 873 |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Nachläſſe an Pacht-, Lehen- und Bodenzinſen, und deßfallſige Schadensaufnahme | 698 | — | — |
| Nachſteuer, ſ. Abzug. | | | |
| Nachtigallen, Verbot des Fangens und Verkaufens derſelben | 176 | — | — |
| Nachtwachen, deren Aufſtellung | 409 | — | — |
| Neckarfracht, Erhöhung derſelben | — | — | 857 |
| Neckarkreisdirektorium, Eröffnung deſſelben | — | — | 913 914 921 |
| Neujahrsgelder der Staatsdiener | — | 481 | — |
| Aufhebung derſelben | — | — | 845 |
| Nothhandel der Juden, deßfallſige Urkunden | 629 | — | 629 |


## O.


| | | | |
|---|---|---|---|
| Obergerichtsordnung, die Anſchaffung derſelben | — | — | 575 |
| Oberten-Löcher in Scheuern, die Verwahrung derſelben | 915 | — | — |
| Obligationen, die Ausfertigung derſelben | — | — | 656 |
| Formulare, gedruckte | — | — | 636 |
| geiſtlicher Pfründen, die Aufbewahrung derſelben | — | — | 573 |
| Sportelanſatz bei denſelben | 765 | — | — |
| Obſignation bei Sterbfällen proteſtantiſcher Geiſtlichen | — | — | 370 |
| Obſtbäume, das Pflanzen derſelben an den Straßen | 794 | — | — |
| Odenwälder Kreis, deſſen Konſtituirung | — | — | 939 |
| Ohmgeld, die richtige Erhebung deſſelben, und die zu führende Weinſiegler-Büchlein | — | 67 109 | — |
| das Vermiethen der Wirthskeller an Weinhändler iſt verboten | — | 739 | — |
| Ohmgeldpatent, die Beobachtung deſſelben | 462 | — | — |
| Ordres an beurlaubte Soldaten, deren Beförderung | — | 129 | 129 |
| Organiſation der oberſten Staatsbehörden | 241 | 241 | 241 |
| Ortsvorgeſetzte, Vermittlungsrecht derſelben | — | 472 | — |

# P.


| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Papier-Formate, den Gebrauch deſſelben | 87 | — | — |
| Pardon, General-, | 199 | 199 | 199 |
| Päſſe, Ausſtellung und Viſirung der Päſſe | 731 860 | — | 731 |
| die Ertheilung ſolcher an Fremde | — | 20 | — |
| Erforderniß zur Gültigkeit derſelben | 502 | — | — |
| in die Schweiz, denſelben ſind Heimathsbeurkundungen einzuverleiben | 746 | — | — |
| Vorſicht bei Paßertheilungen | 599 | — | — |
| Wanderpäſſe, deren Ertheilung | 384 | — | 699 |
| Patrouillen, zu Aufrechthaltung der Landesſicherheit, Koſten derſelben | — | — | 48 |
| militäriſche, deren Löhnung und Verpflegung | 422 | — | 422 |
| Sicherheits-, Uebereinkunft mit dem Königlich Würtembergiſchen Gouvernement | — | 198 | — |
| Penſionsnaturalien, die Abgabe derſelben | — | 459 | — |
| Pfandbuch, amtliches, die Fertigung eines ſolchen | 485 | — | 485 |
| Pfarreien, deren Begebung | 142 | — | — |
| jede Erledigung durch Sterbfälle iſt anzuzeigen | — | — | 281 |
| Uebergabe der Akten und Kirchenbücher an den neuen Pfarrer | — | — | 370 |
| Pfarr- oder Kaplanei-Benefizien, die Meldung um die erledigte | 504 | — | — |
| Pfarr-Synoden, die Abhaltung derſelben | — | — | 717 |
| Pfarr-Tabellen | — | — | 354 |
| Pflegſchafts-Tabellen über amts- und kanzleiſäßige Perſonen | — | — | 8 |
| Pfundzoll vom Tabak | — | — | 988 |
| Pfuſchereien, mediziniſche | — | — | 850 |
| Polizeideputation, Karlsruhe, Reorganiſation und Wirkungskreis derſelben | — | 32 | — |
| Freiburg, Inſtruktion für dieſelbe | 659 | — | — |
| Polizeidirektion, Bruchſal, Geſchäftskreis derſelben | — | 144 | — |
| Poſtaufgaben in Parthieſachen | 658 | — | — |
| Poſtfreithum | 194 | 159 | 159 |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Poſtporto, in Armenſachen | 757 | — | — |
| in Parthieſachen | 620 | — | — |
| für Inſerate in die Provinzialblätter | — | — | 18 |
| für Schul- und Synodalprotokolle | — | — | 805 |
| Poſtregal, die Erhöhung deſſelben | 318 | 318 | 318 |
| Poſtſachen, die mit der Poſt ankommenden Reiſenden dürfen nicht vor zweimal 24 Stunden durch Lohnkutſcher weiter auf der Poſtſtraße geführt werden | 185 | — | — |
| Potaſchen-Erzeugniß, deſſen Verwerthung | 794 | — | — |
| Potaſchen-Siedereien, gewiſſenhafte Angabe des erzeugten Quantums | — | — | — |
| Prioritäts-Erkenntniſſe, Verfahren bei ſolchen | 608 | — | — |
| Privilegium für den Patent-Kaffee des de Antonio et Comp. in Mannheim | — | 476 | — |
| des Cotton-Fabrikanten Oeſterle in Durlach | 221 277 | — | — |
| Provinzialblätter, die Anſchaffung derſelben | — | — | 136 657 705 |
| die Austheilung derſelben | 10 | — | — |
| deren Bedarf | — | — | 866 |
| Ergänzung derſelben | — | — | 655 |
| Fortbeſtand künftiger | 891 | — | — |
| die Haltung derſelben | — | 74 | 575 |
| Inſeraten in ſolche | 55 177 | — | 12 |
| Inſertionsgebühren | 914 | — | — |
| Mittheilung derſelben von den Gemeinden an die Förſter und Pfarrer | 29 | 872 | — |
| Speditionsfreithum | — | 764 | — |
| Preis und Bezahlung derſelben | 55 931 | — | — |
| Provinzialkaſſen, Einlieferung der Dienſtgelder an ſolche | — | 203 | — |
| Prozeßkoſten-Vorſchüſſe | — | — | 276 |
| Prozeßſachen, Belehrung der Parthien durch die Untergerichte | 15 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Prozeßſchriften, Form derſelben | — | — | 274 |
| Prozeßtabellen, deren Einſendung | 85 | — | — |
| | 130 | | |
| | 284 | | |
| Impreſſen hiezu | 842 | — | — |
| Prüfung der Rechtskandidaten | 307 | — | — |
| | 565 | | |
| | 702 | | |
| der Scribenten | — | — | 129 |
| der Schulpräparanden und Schulkandidaten | 400 | — | — |
| **Q.** | | | |
| Quackſalbereien, Verbot derſelben durch Tiroler Gängler | — | — | 79 |
| Quittungen über herrſchaftliche Zahlungen | 72 | — | — |
| **R.** | | | |
| Rangordnung, neue | 234 | 234 | 234 |
| Raupen, deren Vertilgung | — | 847 | 591 |
| | | 591 | |
| Rebbannwarthe, das Tragen langer Schießgewehre | 313 | — | — |
| Rechnungen, die Extradirung der zur Reviſion eingeſendeten Rechnungen | 534 | — | — |
| die Superreviſion der geiſt- und weltlichen Stiftungsrechnungen | 654 | — | — |
| Rechnungsacten, deren Regiſtrirung | 162 | — | — |
| Rechnungs-Einſendung der Stiftungen | — | — | 59 |
| Rechnungsextracte aus den Gemeindsrechnungen | — | 402 | — |
| Rechnungsreviſion, der geiſt- und weltlichen Stiftungen | 654 | — | — |
| der milden Stiftungen | — | — | 760 |
| Rechnungsweſen der milden Stiftungen, die Beſorgung deſſelben | — | — | 873 |
| die Einſendung der Quartals-Conſignation | — | 420 | — |
| Rechtskandidaten, deren Prüfung | 307 | — | 7 |
| | 565 | — | 565 |
| Dienſtbefähigungs-Prüfung | 702 | — | — |
| Rechtloserklärung der Jauner | — | — | 434 |
| Rechtsfürſprecher, die Inquiſiten können ſich einen ſolchen ſelbſt wählen | — | 216 | — |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| **Rechtspolizeiverwaltung** der Grundherren | — | — | 814 |
| **Recognition**, die Erhebung einer ſolchen von Reiſenden der Handelsjuden | — | 462 | — |
| **Recurſe**, gegen Erkenntniſſe der Polizeideputation Karlsruhe | — | 34 | — |
| **Regierungsblätter**, deren Anſchaffung | — | — | 136 |
| deren Bezahlung und Verſendung | 931 | 764 | — |
| die Ergänzung derſelben | — | — | 655 |
| die Haltung derſelben | — | 74 | 575 |
| Preiß derſelben | 55 | — | — |
| **Regiſtratur-Ordnung**, die Abgabe jüngerer Akten an das General-Landesarchiv | 169 | — | — |
| Extradirung der Archivakten | 464<br>496 | — | — |
| Rechnungs-, Inventur- und Theilungsakten ſollen gehörig regiſtrirt werden | 162 | — | — |
| **Rekruten**, die Abreichung der Handgelder an ſolche aus den Gemeindskaſſen | 226 | — | — |
| **Reiſende**, der Handelsjuden, die Erhebung einer Recognition von ſolchen | — | 462 | — |
| **Reiten**, ſchnelles, in Ortſchaften | 312 | — | — |
| **Relationsgebühren**, die Einſendung derſelben | — | — | 217 |
| den Einzug derſelben | — | — | 26<br>441 |
| deren Erhebung und Einſendung | — | — | 296 |
| **Religions-Erziehung** der Kinder aus gemeinſchaftlicher Ehe | — | — | 708 |
| **Reviſion**, Bemerkungen über katholiſch milde Stiftungen | — | — | 760 |
| Super-, der Stiftungsrechnungen | 654 | — | — |
| **Rhein**, Beſchädigung der Steinſporen und Faſchinenwerke | 205 | — | — |
| Ladſtationen an ſolchem | — | 48 | — |
| **Rheinfracht**, Beſtimmung der für den Oberrhein | — | — | 142 |
| **Rinde**, eichene, Verbot der Ausfuhr derſelben | 518 | 518 | — |


## S.


| | | | |
|---|---|---|---|
| **Salzadmodiation**, deßfallſiger Contract mit der franzöſiſchen Salinenadminiſtration | 79 | — | 79 |

| | Provinzialblätter des Ober-Rheins. S. | Mittel-Rheins. S. | Nieder-Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Salzadmodiation, die Uebertragung derſelben an D. Seligmann zu Karlsruhe | — | — | 365 |
| Salzadmodiation | — | — | 559 |
| neue | 904 | — | 904 |
| Salzauswäger, die Aufſtellung derſelben | — | — | 458 |
| Salzdebit, Kontrole gegen die Admodiation | 452 | — | — |
| Verzeichniß über die Vorräthe | 704 | — | — |
| Salzeinſchwärzungen, Beſtrafung der Frevler | 299 | — | — |
| Maaßregeln gegen ſolche | — | — | 483 |
| Beſtrafung des Einſchwärzers und Käufers | 956 | — | — |
| Dispoſition über das confiszirte Salz | 607 | — | — |
| Salzhandel, Entſchädigung der Städte und Gemeinden, welche vormals von dem Salzhandel eine fundirte Revenüe bezogen haben | 422 | — | — |
| Salzlieferungs-Admodiation | 862 | 862 | — |
| Salzmagazin, die Anlegung ſolcher von der Admodiation | 498 | — | 498 |
| Salzvorräthe, quartalweiſe Anzeige derſelben | 355 | — | — |
| Schatzung, Beſchwerden gegen ſolche | — | — | 162 |
| von Fremden | — | — | 225 |
| Scheintodte, die Behandlung derſelben | 444 | — | — |
| deßfallſige Noth- und Hülfstafeln | — | 514 | — |
| Schellenwerksſtrafe, Behandlung der dazu Verurtheilten | 222 | — | 222 |
| Nachlaß an ſolchen | — | 227 | — |
| Scheuern, die Verwahrung der Oberten-Löcher | 915 | — | — |
| Schießen an Feſten, Hochzeiten und Wanderungen | 815 | — | 790 |
| Schießgewehre, lange, der Rebbannwarthe | 313 | — | — |
| das Tragen derſelben | 576<br>877 | — | — |
| Schiffahrt auf dem Rhein, Beſtimmung der Ladſtationen zu Sicherung des Gütertransports | — | 48 | — |
| Beſtimmung der Rheinfracht | — | — | 142 |
| Erhöhung der Neckarfracht | — | — | 857 |
| Schiffermanifeſte | — | — | 7 |
| Schildwirthe, deren Gewerbsbefugniſſe | 636 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Schlachten, das, der Kälber | — | 506<br>781 | 357 |
| Schreiben, Schön-, der Scribenten | — | — | 21 |
| Schriftverfaſſung, Befolgung der deßfallſigen Vorſchriften | 696 | — | — |
| Schub- und Klaftermaaß, allgemeines, die Einführung eines ſolchen | — | — | 459 |
| Schulbeſuch der Geiſtlichen | — | — | 181 |
| Schulkandidaten, die Prüfung derſelben | 400 | — | — |
| Schulkonvente, die Einführung derſelben | — | 435 | — |
| Schuldienſte, deren Beſetzung | — | — | 264 |
| Schulen, die Errichtung einer lateiniſchen Schule zu Baden | — | 606 | — |
| desgleichen zu Ettlingen | — | 448 | — |
| das Holztragen in ſolche | — | — | 849 |
| Induſtrie-, Anfang jährlicher | — | — | 836 |
| die in ſolchen zu haltende Prüfungen und deßfallſige Berichtserſtattungen | — | — | 577 |
| Sommer-, die Abhaltung derſelben | 626 | — | — |
| Sonntags-, den Beſuch derſelben | — | — | 578 |
| die Einführung derſelben | — | — | 651 |
| Schulentlaſſung durch die Pfarrämter | — | 518 | — |
| Schulgeſchenke | — | — | 729 |
| Schulhäuſer, die Erbauung neuer | — | 399 | — |
| Schullehrer, Annahme und Entlaſſung der Unterlehrer und Lehrlinge | — | 300<br>494 | — |
| die Dienſtverhältniſſe der Lehrer und Präzeptoren | — | 716 | — |
| Gehalte der Präzeptoren, die Zahlung derſelben | — | 301 | — |
| Schullehrer-Seminarium, die Einrichtung deſſelben und Aufnahme der Präparanden | —<br>819 | —<br>819 | 643<br>713<br>797<br>819 |
| Schulpräparanden, die Annahme derſelben | — | — | 844 |
| deren Prüfung | 400 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- | Mittel- | Nieder- Rheins. |
|---|---|---|---|
| | S. | S. | S. |
| Schulſachen, Geſchäftskreis der Generalſtudien-Kommiſſion | 116 | — | — |
| Schulſynodal-Protokolle | — | — | 788 |
| Schulſynoden, die Abhaltung derſelben | — | — | 717 |
| Schultabellen | — | — | 354 |
| Schulverlag, reformirter, in der Pfalzgrafſchaft | — | — | 6 |
| Schulviſitaturen, die Aufhebung derſelben | — | 949 | — |
| die Berichte derſelben ſind an die Regierung zu erſtatten | 435 | — | — |
| Trennung der allgemeinen und beſondern Erinnerungen in den Berichten | 519 | — | — |
| Schutzgelder der Juden, deren Fortentrichtung bis zur Steuerperäquation | — | — | 935 |
| Schutzpocken-Impfung, Einführung und Beförderung derſelben | 181<br>787<br>861<br>871 | — | 454 |
| Entſchädigung der Aerzte für das Impfen armer Kinder | 632 | 632 | 632 |
| Quartalsberichte | 833 | — | — |
| Impftabellen | — | — | 632<br>884 |
| Scribenten, Anſtellung derſelben | 884 | — | — |
| Prüfung derſelben | — | — | 129 |
| Schönſchreiben derſelben | — | — | 21 |
| Tabellen | 831 | — | — |
| Seifenſiederfabrikate, deren Verkauf | — | — | 739 |
| Selbſtmörder, die Behandlung der Unterſuchung gegen ſolche | — | — | 308 |
| Sicherheitswachen, die Beſorgung derſelben | 721 | — | — |
| Siechenhaus-Anſtalt, Nachricht über dieſelbe | 693 | — | — |
| Siegelgebühren, Anſatz derſelben | 689 | — | 876 |
| von Wanderbüchern | — | — | 929 |
| Sigille, Dienſt-, deren Anſchaffung | 92 | — | — |
| Signalement, die Einſendung derſelben zur Einrückung in öffentliche Blätter bei Landesverweiſungen | 819 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| **Signalement**, von jedem, der wegen einem größern peinlichen Verbrechen eingezogen wird, iſt gleich Anfangs ein Signalement zu den Unterſuchungsakten zu nehmen | 190 | — | -- |
| **Sochers** Lehrbuch der chriſtlichen Religion | 715 | — | 585 |
| **Soldaten**, beurlaubte, deren Einberufung | — | 129 | 129 |
| welche erkrankt ſind, Ablieferung derſelben | 231 | — | — |
| | 374 | | |
| | 896 | 896 | 896 |
| Klagen gegen ſolche | 219 | 219 | 219 |
| Unterwerfung derſelben unter die Orts- und Kirchenpolizeigeſetze | — | — | 494 |
| Verhalten derſelben während dem Urlaub | 368 | 368 | 368 |
| Verpflegung und Vorſpann derſelben | 310 | — | — |
| **Soldaten**, die als übercomplett einrangirte | 726 | 726 | 726 |
| | | 841 | 841 |
| **Sonntage**, die weltliche Feier derſelben | — | — | 652 |
| **Sommerſchulen**, die Abhaltung derſelben | 626 | — | — |
| **Sonntagsſchulen**, den Beſuch derſelben | — | — | 578 |
| die Einführung derſelben | — | — | 651 |
| **Spatzenfang**, Verbot deſſelben | — | — | 70 |
| **Staatsanſtalten**, Ausſchlag der Adminiſtrationskoſten der Zucht-, Korrektions-, Irren- und Siechenhäuſer | 414 | — | — |
| **Staatsſchulden**, Errichtung und Dotirung der Amortiſations-Kaſſe | 351 | 351 | 351 |
| | | 677 | 677 |
| Creirung neuer Obligationen von 6,000,000 fl. | — | 467 | — |
| Liquidirung derſelben | 348 | 348 | 348 |
| | 403 | 403 | 403 |
| Rheinpfälziſche Lit. A, B und C Obligationen | 501 | — | 501 |
| Ziehung der ſpeieriſchen Landesobligationen | — | — | 25 |
| | | | 522 |
| **Standesbeamte**, bürgerliche, die Einführung derſelben | 727 | — | — |
| **Standesherren**, die Beſteuerung derſelben | 610 | — | — |
| **Stammbuch**, adeliches, die Fertigung eines ſolchen | 485 | — | 485 |
| **Steinbrüche**, die Aufſtellung erfahrner Steinſetzer | — | — | 366 |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| **Steinſporen** am Rhein, deren muthwillige Beſchädigung | 205 | — | — |
| **Stempelpapier**, den Gebrauch deſſelben | — | 283 | 213 |
| Gebrauch bei Ausfertigung von Atteſtaten | — | — | 913 |
| „ „ Berichten in Parthieſachen | — | — | 942 |
| „ „ Dikaſterialfertigungen | 818 | — | — |
| „ „ Eheberedungen und Protokollen | 958 | — | — |
| „ „ Protokollen | 958 | — | — |
| „ „ Stiftungen | — | — | 308 |
| „ „ Teſtamenten | 958 | — | — |
| Haltung eines Vorraths | — | 729 | — |
| Kalender-Stempel, ſ. Kalender. | | | |
| Karten-Stempel, ſ. Karten. | | | |
| **Stempelſtrafen**, Erhebung und Einlieferung derſelben | — | 297 | — |
| | | 354 | 302 |
| **Stempeltaxe**, die Erhöhung derſelben | 318 | 318 | 318 |
| **Sterbfälle** der Geiſtlichen, Aufhebung der Mißbräuche bei den Exequien | — | 265 | — |
| bei katholiſchen Schullehrern | — | — | 724 |
| Verzeichniſſe, die Fertigung durch die Amtsreviſorate | 81 | — | — |
| **Sterbfall**, den Bezug deſſelben | 933 | — | — |
| **Sterbregiſter**, die Einſendung derſelben | 443 | — | — |
| **Sterbtabellen**, deren Einſendung | 11 | — | — |
| **Steuern**, Abführung rückſtändiger | 163 | — | — |
| Ausſchreibung pr. 1810 und 1811 | 955 | — | — |
| für die Breisgauiſche Landeskaſſe | 449 | — | — |
| Berichte über neue Steuerobjekte | 26 | — | — |
| Beſteuerung der Standes- und Grundherrn | 610 | — | — |
| Naturalien-Lieferungs-Steuer der breisgauſchen Säculargeiſtlichkeit | 769 | — | — |
| Notizen über die direkte und indirekte Steuerabgaben an öffentliche Corporationen oder Privaten | 752 | 752 | — |
| Peräquation der direkten und indirekten Steuern | 346 | 346 | 346 |
| **Stiftungen**, Generaltabelle über ſolche | — | — | 680 |
| Beſorgung des Rechnungsweſens von ſolchen | — | — | 873 |
| Reviſionsbemerkungen | — | — | 760 |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Stiftungskapitalien, die Berechnung der Zinſen aus Zinſen | — | — | 135 |
| die Verſicherung derſelben | — | — | 680 |
| Stiftungsrechnungen, Beaufſichtigung derſelben | — | — | 736 |
| Einſendung derſelben | 707 | — | — |
| Superreviſion derſelben | 654 | — | — |
| Sträflinge, Atteſtate über Vermögens- und Geſundheitsumſtände | — | — | 112 |
| Behandlung derſelben | 222 | — | 222 |
| Strafen, den Bezug der von den Ortsvorgeſetzten angeſetzten | 957 | — | — |
| Strafgerechtigkeitspflege, Publikation der deßfallſigen Geſetze | 190 | — | — |
| Strafgeſetze, die Verkündung derſelben | 588 | — | — |
| Straßenausbeſſerungen | 102 | — | — |
| Straßen, das Bepflanzen derſelben mit Obſtbäumen | 794 | — | — |
| Verbeſſerung der Haupt- und Nebenſtraßen | 584 | — | — |
| Straßengeld, Bericht über den Bezug deſſelben | 69 | — | — |
| Entrichtung deſſelben | — | — | 89 |
| Entrichtung von nicht Gefreiten | — | — | 487 |
| richtige Erhebung deſſelben | — | 287 | — |
| Freiheiten | 277 | — | — |
| Legſtätte in Durmersheim, deren Verlegung nach Grünwinkel | — | 434 | — |
| Straßenreparationen | 200<br>938 | — | — |
| Straußwirthſchaften, die Befugniß zu Ertheilung derſelben | — | — | 489 |
| Streife, die Anordnung derſelben zu Beifangung der Räuber und Verbrecher | — | — | 572 |
| Studien-Commiſſion, General-, | 116<br>241 | —<br>241 | —<br>241 |
| Stutenſeer-Allee, das Befahren derſelben | — | 830 | — |
| Suſtentationsgehalte, die Berechnung derſelben | 688 | — | — |

T.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tabakrauchen in Ställen und Scheuern | — | 387 | 908 |
| Tabaks-Impoſt | — | 894 | 908 |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| **Tabellen**, über Bettler, Vaganten und Diebe | 201 | 201 | 201 |
| | | | 286 |
| General- und Spezial-, Impreſſen | — | — | 15 |
| **Tagsgebühren**, der Ortsvorgeſetzten | — | — | 94 |
| **Tagwachen**, deren Aufſtellung | 409 | — | — |
| **Tanzverwilligungen**, die Einlieferung der deßfallſigen Gelder an die Landeskaſſe | 580 | — | — |
| **Taubſtumme**, Anzeigen über dieſelbe | 206 | — | — |
| **Taufen**, Haus-, Taxen hievon | — | — | 919 |
| **Taufregiſter**, deren Einſendung | 11 | — | — |
| | 443 | — | — |
| **Taufſcheine**, Ausfertigung derſelben | — | — | 143 |
| **Taxanſätze**, deren Ungleichheit | — | — | 867 |
| **Taxen und Sporteln** von Aufenthaltsſcheinen für Fremde | 730 | — | — |
| deren Erhebung | 64 | — | — |
| | 772 | — | 13 |
| von Haustaufen | — | — | 919 |
| bei den Hofgerichten | — | — | 928 |
| ſie werden von den Advokaten erhoben | 953 | — | — |
| von Käufen, Inventuren und Obligationen | 765 | — | — |
| von Kopulationen | — | — | 447 |
| | | | 919 |
| bei Legalinſpektionsfällen | — | — | 758 |
| der ſtandesherrlichen Domänenkanzleien | — | — | 951 |
| von Wanderbüchern | — | — | 929 |
| **Taxordnung** für die Hebammen | — | — | 920 |
| **Taxe**, Vikariats-, Einſendung und Verrechnung derſelben | — | — | 281 |
| **Terminiren**, den Gebrauch der Schulkinder zu ſolchem | — | 60 | — |
| **Theilungen**, deren Beſorgung bei Geiſtlichen | — | 30 | — |
| **Theilungsakten**, deren Regiſtrirung | 162 | — | — |
| **Theilungs-Commiſſäre**, die Anſtellung derſelben | 884 | — | — |
| deren Verköſtigung | 900 | — | — |
| **Todtenſcheine**, deren Ausfertigung | — | — | 143 |
| **Todesfälle**, ſ. Sterbfälle. | | | |
| **Todtſchlag**, Voranzeige deſſelben | 190 | — | — |
| **Tollkirſche**, Verbot des Einſammelns und Trocknens derſelben | 218 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- Rheins. S. | Provinzialblätter des Mittel- Rheins. S. | Provinzialblätter des Nieder- Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| Transport der Gefangenen | 795 | 881 | — |
| desfallſige Gebühren | 368 | — | — |
| Trau-Tabellen, Einſendung derſelben | 11 | — | — |
| | 443 | | |
| Trauungen in Privathäuſern, desfallſige Gebühren | — | — | 447 |
| Tyroler-Gängler, Verbot der Quackſalbereien durch dieſelbe | — | — | 79 |


## U.


| | Ober- | Mittel- | Nieder- |
|---|---|---|---|
| Ueberſchlagsrecht, Aufhebung des bisher in dem Obervogteiamt Reichenau beſtandenen | 433 | — | — |
| Umlaufzettel, bei Vermögens-Abtheilungen oder Unterſuchungen | 210 | — | — |
| Umzäunung der urbaren Güter und Brachfelder | — | 511 | — |
| Ungeziefer, die Vertilgung deſſelben | — | 591 | 591 |
| Unterpfandsſachen, die Ertheilung prätoriſcher Pfandbeſtellungen | — | — | 70 |
| Unterſuchung der Verbrecher | 64 | — | 64 |
| Unterſuchungen, zu den Acten müſſen über die Vermöglichkeit und Aufführung des Inquiſiten Zeugniſſe genommen werden | 192 | — | — |
| in den Berichten iſt immer zu bemerken, ob der Inquiſit inſitze oder nicht | 192 | — | — |
| vor Einſendung der Akten muß die körperliche Beſchaffenheit des Inquiſiten unterſucht werden | 192 | — | — |
| Ratihabitation der Ausſagen vor Urkundsperſonen | 191 | — | — |
| Requiſition der Förſter zu denſelben | — | — | 762 |
| Signalement iſt gleich Anfangs der Unterſuchung von jedem wegen einem größeren Vergeben Eingezogenen zu nehmen | 190 | — | — |
| Unterſuchungs- und Verpflegskoſten, deren Erſatz | — | — | 836 |
| Erſparniß an ſolchen | — | 512 | — |
| unvermöglicher Arreſtanten und Sträflinge | 869 | — | — |
| Unzuchtsſtrafen, deren Bezug | 268 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel-Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Unzuchtsvergehen der Rekruten, Beſtrafung derſelben | 843 | — | — |
| Urlaubsbewilligungen an Schullehrer | — | 716 | — |
| Urſprungsſcheine über die Waaren, welche über den Rhein transportirt werden | — | — | 364 |
| **V.** | | | |
| Vagabunden, die Behandlung derſelben | 65 | — | — |
| Waganten, die Behandlung derſelben | — | — | 474 |
| Vagantentabelle | 701 | — | 286 |
| | 722 | — | 460 |
| Veräußerung herrſchaftlicher Domänengüter | — | 11 | — |
| Verbrechen, Unterſuchung derſelben | 64 | — | 64 |
| Verbrecher, deren Auslieferung ad forum delicti commissi | — | — | 899 |
| Verkündung, der allgemeinen Verordnungen | 859 | — | — |
| der Generalverordnungen | — | — | 635 |
| der Strafgeſetze | 588 | — | — |
| Verlaſſenſchafts-Angelegenheiten der Geiſtlichen, Beſorgung derſelben | — | 30 | — |
| Vermögensabtheilungen oder Unterſuchungen, von ſolchen ſind die Verrechnungen öffentlicher Kaſſen durch Umlaufzettel zu benachrichtigen | 210 | — | — |
| Vermögensſteuer, ſ. Einkommenſteuer. | | | |
| Vermögenstaxe, deren Entrichtung bei Käufen, Obligationen und Inventuren | 291 | — | — |
| Vermittlungsrecht der Vorgeſetzten in den Landgemeinden | — | 472 | — |
| Verordnungen, allgemeine, deren Verkündung | 859 | — | — |
| biſchöfliche, deren Anſchaffung | 617 | — | — |
| Verpackungen der Gelder zum Behuf der Auflieferung an die General- und Provinzialkaſſe | 567 | — | — |
| Verpflegung der beurlaubten Soldaten | 310 | — | — |
| Verpflegungskoſten, unvermöglicher Arreſtanten und Züchtlinge | 869 | — | — |
| der Conſcribirten | — | — | 605 |
| die Einlieferung derſelben von Züchtlingen und Inquiſiten | 574 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- | Mittel- Rheins. | Nieder- |
|---|---|---|---|
| | S. | S. | S. |
| Verpflegungskoſten der Inquiſiten, deren Erſatz | — | — | 836 |
| Verpflichtung der Juden bei Bürgerannahmen | — | — | 916 |
| der Salpeterſiedmeiſter, deren Knechte und eidesmündige Lehrjungen | 280 | — | — |
| Verſorgungsanſtalten für Staatsdiener-Wittwen und Waiſen | 812 | 812 | 812 |
| | 824 | — | 824 |
| Aufnahmstaxe in ſolche | — | 231 | — |
| Ueberſicht über den evangel. luth. Schulwittwen-Fiskus von 1807 | — | 17 | — |
| Vertheilung des mainziſchen Civil-Wittwen- und Waiſenfonds | — | — | 897 |
| Verſteigerungen, Aufhebung der Nachgebote | — | — | 305 |
| Verwundete, Befugniß der Aerzte und Wundärzte zum Beſuch derſelben | 909 | — | — |
| Verwundungen, die Beſchreibung der Inſtrumente bei Unterſuchungen | 760 | — | — |
| tödtliche, Voranzeige derſelben | 190 | — | — |
| zu den Unterſuchungen ſoll das Urtheil des Phyſikats gebracht werden | 191 | — | — |
| Viehſeuche, Vorſichtsmaaßregeln gegen dieſelbe | — | — | 292 |
| | 475 | — | 475 |
| Viehſtandstabelllen, deren Einſendung | 93 | — | — |
| Viehurkunden, den Druck derſelben | — | — | 918 |
| Vikariatstaxe, deren Einſendung und Verrechnung. | — | — | 281 |
| in der vormals würzburgiſchen Diöces | — | — | 515 |
| Vogelfang, Verbot deſſelben | — | — | 70 |
| Vollmachten, General-, zu jedem beſondern Prozeß ſind Abſchriften davon zu den Acten zu geben | — | — | 874 |
| Vorladungen, der Deſerteurs | 862 | — | 862 |
| der Gantgläubiger | 829 | — | — |
| abweſender Milizpflichtiger | — | — | 367 |
| | | | 870 |
| Vorſchüſſe für Advokaten | 953 | — | — |
| Vorſpann für die beurlaubte Soldaten | 310 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober-Rheins. S. | Mittel-Rheins. S. | Nieder-Rheins. S. |
|---|---|---|---|
| **Vorſtellungen**, Anzeige des veranlaſſenden Decrets auf ſolchen | 27 | — | — |
| Benennung des Verfaſſers ſchriftlicher Eingaben | 962 | — | — |
| Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften bei Fertigung derſelben | 696 | — | — |
| Einrichtung derſelben | — | — | 113 |
| Form und Beilagen derſelben | 61 | — | — |
| **W.** | | | |
| **Wahrheitserforſchungsmittel** | 192 | — | — |
| **Waidberechtigungszinſe**, deren Verwaltung | 731 | — | — |
| **Wallfahrten**, die Abſtellung der Mißbräuche bei ſolchen | — | 594 | — |
| Aufhebung der, in auswärtige Ortſchaften | — | — | 512 |
| **Wanderbücher**, Bezug derſelben von den Stempelpapierverwaltern | — | 935 | — |
| Gebühren für Siegelung und Ausfüllung derſelben | — | — | 929 |
| **Wander-Erlaubnißſcheine**, Taxanſatz für ſolche | — | — | 137 |
| **Wanderſchafts-Erlaubniß**, Verlängerung derſelben in den franzöſiſchen Staaten | 782 | — | — |
| **Wanderpäſſe**, deren Ertheilung | 384 | — | 699 |
| **Wandertabelle**, deren Einſendung | — | — | 88 |
| **Waſſerbauten**, die Herſtellung des beſchädigten Neckarufers oberhalb Seckenheim in der Ilvesheimer Gemarkung | — | — | 438 |
| am Rhein, Main und Neckar | — | — | 771 |
| **Wegweiſer**, die Errichtung derſelben | — | — | 501 |
| **Wegzug** der Unterthanen aus dem Eigenthumslande in ſtandesherrliche Gebiete | 303 | — | — |
| **Weinſchank**, das Ausſchenken des ſelbſt gezogenen Weins | 52 | — | — |
| **Weinſiegler-Büchlein**, die Führung derſelben | — | 67<br>109 | — |
| **Wiedertäufer**, die Verhältniſſe derſelben | 804 | 804 | — |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Wieſen, Gemeinde-, Verſteigerung des jährlichen Graſes und reſp. Verpachtung derſelben | — | — | 883 |
| Wieſenkreis-Directorium, deſſen Conſtituirung | 944 | — | — |
| Wildtax-Odnung, neue | 420 | 420 | 420 |
| Wittwen- und Waiſenfond, mainziſcher, deſſen Vertheilung | — | — | 897 |
| Wirthe, das Borgen und Zechen bei denſelben | — | — | 648 |
| Wirthſchaften, Gewerbsbefugniſſe der Schild-, Kranz- und Buſchwirthe | 636 | — | — |
| Wirthſchafts-Conceſſionen, deren Ertheilung | 20 | — | — |
| was bei den desfallſigen Berichtserſtattungen zu beobachten iſt | 83 | — | — |
| Wolfskirſche, Verbot des Einſammelns und Trocknens derſelben | 218 | — | — |
| Wundärzte, die mediziniſche Pfuſchereien derſelben | — | — | 850 |
| Würtemberg, Nachſteuerbezüge | — | — | 847 |

## Z.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zäune, um urbare Güter und Brachfelder | — | 511 | — |
| Zahlungsanweiſung der Gebühren und Diäten der Forſtbeamten für Verrichtungen in Gemeindswaldungen | 398 | 398 | — |
| Zechen bei den Wirthen | — | — | 648 |
| Zehnt-Aufnahms- und Abſchatzungskoſten | — | — | 810 |
| Zehnten, Anblümungs-Verzeichniſſe und der Zehntbezug | 166 | — | — |
| | 267 | | |
| Bezug des Zehntens von Gütern, deren Eigenthümer zu einem andern Gemeindsbann gehören | 737 | — | — |
| herrſchaftlicher | 209 | — | — |
| die Steigerung derſelben durch die Gemeinden | 135 | — | — |
| Verordnungswidrige Gewohnheiten bei Verzehntungen | — | — | 296 |
| Zehntverſteigerungen, Nachgebote bei ſolchen | 482 | — | 873 |
| Zeitungen, Einſendung der Inſerate | 55 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Zinſe, Abkauf derſelben | — | 183 | — |
| | 317 | 317 | 317 |
| von Holz-, Wald-, Waid-, Eckerich- oder Maſtberechtigungen, deren Verwaltung | 731 | — | — |
| aus Zinſen, die Berechnung derſelben von Stiftungskapitalien | — | — | 135 |
| Zoll, von der Aſche | 161 | — | — |
| von Dielen und Latten | 653 | — | — |
| die Entrichtung deſſelben | — | — | 89 |
| vom Wein | — | 170 | — |
| Zoll, Ausgangs-, von Brettern, Latten, Rahmholz, Faßtaugen ꝛc. | — | — | 903 |
| von Hanf | — | 609 | — |
| von rohen Häuten | — | — | 484 |
| von Holz | 291 | — | — |
| von Potaſche | 182 | 140 | 885 |
| vom Schaafvieh | — | — | 808 |
| Zollbillets, deren Ausſtellung | 857 | — | — |
| Zoll, Eingangs-, von Branntwein | 69 | 609 | 69 |
| von Eiſen, Meſſing und Kupfer | 107 | — | — |
| von geſchmiedetem, gezogenem und gegoſſenem Eiſen | — | — | 497 |
| von Eſſig | — | 609 | — |
| von Gold, Silber und Galanteriewaaren | 73 | — | — |
| von Mauerſteinen | — | — | 750 |
| von Schaafvieh | — | — | 808 |
| von Wein | — | 609 | 22 |
| | | | 447 |
| Zollfreiheit der Grundherrn für den Hausbrauch | — | — | 111 |
| Zollfrevel, die Führung fortlaufender Protokolle über ſolche und deren Einſendung | — | — | 598 |
| Thätigung | — | — | 678 |
| Thätigungsprotokolle, deren Prüfung | — | — | 358 |
| Zoll, Gränz-, von Brettern, Latten, Rahmholz, Faßtaugen ꝛc. am Main | — | — | 903 |
| Zoll, Tranſit-, von rohen Häuten | — | — | 484 |
| von Wein | — | — | 14 |
| | | | 447 |
| von Ziegenfellen | 639 | — | — |

| | Provinzialblätter des Ober- S. | Mittel- Rheins. S. | Nieder- S. |
|---|---|---|---|
| Zollunterſchleife, Ausfertigung der Zollzeichen zu Verhütung der Unterſchleife | — | 651 | — |
| Beſtrafung derſelben und Ausmeſſung der Denunciationsgebühr | 389 | — | — |
| Vorweiſung der Holzſcheine bei den Zollſtätten | 299 | — | — |
| Zollzeichen, deren Abreichung | 430 | — | — |
| das Einſchreiben derſelben | — | 473 | — |
| die Zahlen des Frucht- und Geldbetrags auf ſolchen ſind mit Buchſtaben auszudrücken | 370 | — | — |
| Zuchthaus, bei Einlieferung einer Perſon, iſt der Verwaltung über die Vermögens- und Geſundheitsverhältniſſe derſelben Nachricht zu geben | 193 | — | 112 |
| Züchtlinge, Behandlung derſelben | 222 | — | 222 |
| Zunamen der Juden | 629 | — | 629 |
| Zunftmißbräuche, das ſogenannte Geſellenausſchenken bei der Färberzunft | 58 | — | — |
| Zunftſachen, Aufdingen und Ledigſprechen der Meiſtersſöhne | 384 | — | — |
| Ausſchenken der Geſellen beim Färberhandwerk | 839 | — | 839 |
| Einbringung verfertigter Waaren aus einem fremden Zunftdiſtrikt | 5 | — | — |
| Ein- und Ausſchreiben armer Judenknaben bei Aufnahme zu Handwerkern | 918 | — | 918 |


Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wehrer, Johann Friedrich

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeige-Blättern erschienenen Verordnungen von der Entstehung dieser Blätter, also von 1803 an bis Ende 1835 in 4 Abtheilungen
Bd.: 2. = II. Abtheilung

Carlsruhe ; Baden 1835

J.germ. 220 lm-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552941-7